This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

SONDER-VERÖFFENTLICHUNGEN
DER
HISTORISCHEN GESELLSCHAFT
FÜR DIE PROVINZ POSEN.
III.

Das Jahr 1795.

Urkunden und Aktenstücke
zur
Geschichte der Organisation Südpreussens.

Mit vier Portraits.

Herausgegeben unter der Redaktion
von
Dr. Rodgero Prümers.

POSEN, 1895.
EIGENTHUM DER GESELLSCHAFT.

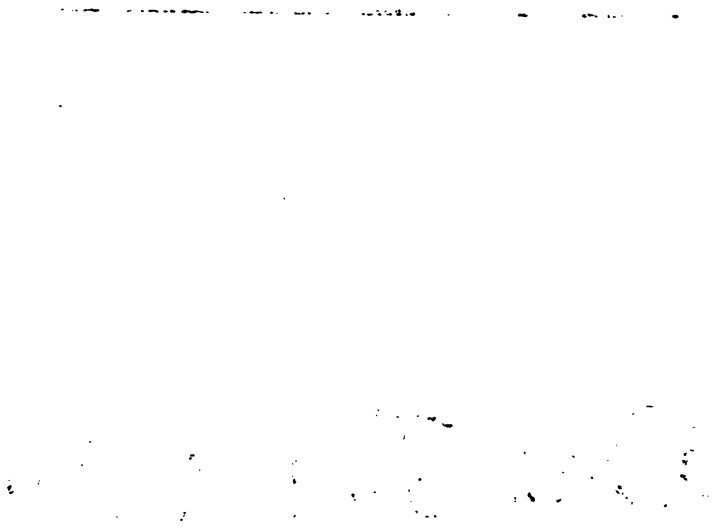

Sonder-Veröffentlichungen

der

Hiſtoriſchen Geſellſchaft für die Provinz Poſen.

III.

Das Jahr 1793.

Urkunden und Aktenſtücke zur Geſchichte der Organiſation Südpreußens.

Herausgegeben unter der Redaktion von Dr. Rodgero Prümers.

Poſen 1895
Eigenthum der Geſellſchaft.

Das Jahr 1793.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens.

Mit vier Portraits.

Herausgegeben unter der Redaktion

von

Dr. Rodgero Prümers.

Posen 1895
Eigenthum der Gesellschaft.

LG

DD491
P82P7

Vorwort.

Am 25. März 1893 war ein Jahrhundert verflossen, seit der Haupttheil der heutigen Provinz Posen dem Königreich Preußen einverleibt wurde. Die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen hielt es angesichts dessen für ihre Aufgabe, der Erinnerung an die politischen und kulturellen Segnungen, die diese Wendung der Provinz gebracht hat, in würdiger Weise bleibenden Ausdruck zu verleihen. In diesem Sinne hat sie die Veröffentlichung der Originalurkunden, die den Zustand des Landes zur Zeit der Besitznahme und die ersten Schritte zur Neuordnung betreffen, in Angriff genommen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Durchführung durch Gewährung der erforderlichen Mittel Huldvollst zu ermöglichen geruht. Ehrfurchtsvollsten Dank dafür abzustatten ist an dieser Stelle unsere erste Pflicht.

Die Menge des vorhandenen urkundlichen Materials, welche an sich schon einen Beweis für die gewaltige Arbeitsleistung der preußischen Behörden zum Besten des Landes liefert, machte eine Auswahl des Bedeutsamsten nothwendig, jedoch wurde möglichst vieles von den nicht veröffentlichten Urkunden in den Anmerkungen und den jedem Abschnitt beigegebenen Einleitungen verarbeitet.

Das archivalische Material für die vorliegende Arbeit lieferten außer dem Staatsarchiv zu Posen, in welchem die leider nur sehr trümmerhaft erhaltenen Akten der südpreußischen Kriegs- und Domänenkammer aufbewahrt werden, besonders das Geheime Staatsarchiv zu Berlin, in welchem die Akten der Zentralbehörden, nämlich des Generaldirektoriums und die allerdings nur noch theilweise vorhandene Registratur des Etatsministeriums (Rep. 7c) neben vielen kleineren Registraturen vorzüglich in Betracht kamen, ferner das Kriegsarchiv des Großen Generalstabs, welches in den Akten des Ober-Kriegs-Kollegiums und dem Nachlaß des Feldmarschalls v. Moellendorff nicht nur für die militärische

DD491
P82P7

Vorwort.

Am 25. März 1893 war ein Jahrhundert verflossen, seit der Haupttheil der heutigen Provinz Posen dem Königreich Preußen einverleibt wurde. Die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen hielt es angesichts dessen für ihre Aufgabe, der Erinnerung an die politischen und kulturellen Segnungen, die diese Wendung der Provinz gebracht hat, in würdiger Weise bleibenden Ausdruck zu verleihen. In diesem Sinne hat sie die Veröffentlichung der Originalurkunden, die den Zustand des Landes zur Zeit der Besitznahme und die ersten Schritte zur Neuordnung betreffen, in Angriff genommen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Durchführung durch Gewährung der erforderlichen Mittel Huldvollst zu ermöglichen geruht. Ehrfurchtsvollsten Dank dafür abzustatten ist an dieser Stelle unsere erste Pflicht.

Die Menge des vorhandenen urkundlichen Materials, welche an sich schon einen Beweis für die gewaltige Arbeitsleistung der preußischen Behörden zum Besten des Landes liefert, machte eine Auswahl des Bedeutsamsten nothwendig, jedoch wurde möglichst vieles von den nicht veröffentlichten Urkunden in den Anmerkungen und den jedem Abschnitt beigegebenen Einleitungen verarbeitet.

Das archivalische Material für die vorliegende Arbeit lieferten außer dem Staatsarchiv zu Posen, in welchem die leider nur sehr trümmerhaft erhaltenen Akten der südpreußischen Kriegs- und Domänenkammer aufbewahrt werden, besonders das Geheime Staatsarchiv zu Berlin, in welchem die Akten der Zentralbehörden, nämlich des Generaldirektoriums und die allerdings nur noch theilweise vorhandene Registratur des Etatsministeriums (Rep. 7c) neben vielen kleineren Registraturen vorzüglich in Betracht kamen, ferner das Kriegsarchiv des Großen Generalstabs, welches in den Akten des Ober-Kriegs-Kollegiums und dem Nachlaß des Feldmarschalls v. Moellendorff nicht nur für die militärische

Besitzergreifung, sondern auch für die ersten organisatorischen Schritte wichtige Ausbeute zuließ. Dagegen sind die eigentlichen Besitznahmeakten nicht mehr im preußischen Besitz, sondern ebenso wie die Akten der südpreußischen Kammer zu Petrikau an Rußland abgegeben worden und konnten deshalb für dieses Werk nicht benutzt werden. Einzelnes über die persönlichen Beziehungen des Königs zu dem neugewonnenen Lande lieferte das Königliche Hausarchiv und das Archiv des Hofmarschallamts zu Berlin. Es stellten uns ferner das Kriegs-, sowie das Justizministerium die bei denselben aufbewahrten Akten gütigst zur Verfügung. Während die Akten des ersteren für die Geschichte der Militärorganisation in der neuen Provinz von Wichtigkeit waren, gaben die des letzteren werthvolles Material für die Einrichtung der Justizbehörden und den Einfluß der Erwerbung Südpreußens auf die Einführung des preußischen Allgemeinen Landrechts. Da zu den Organisationskommissarien Südpreußens auch der schlesische Minister Graf Hoym gehörte, so kam auch das Staatsarchiv zu Breslau in Betracht, welches in seiner „Ministerialregistratur" vorzügliches Quellenmaterial besonders für die ersten Monate nach der Okkupation, als die Leitung noch nicht ausschließlich in Voß' Hände übergegangen war, besaß. Leider sind die Akten des dritten Organisationskommissarius, des Oberpräsidenten von Preußen, von Schroetter, nicht mehr vorhanden; weder das Geheime Staatsarchiv, noch auch das Staatsarchiv zu Königsberg, noch auch die Familie besitzen sie. Bereits veröffentlichte Urkunden aus jener Zeit, besonders die zahlreichen gedruckten Edikte und Publikanda, wurden, wenn sie wichtiges enthielten, dieser Sammlung um so eher mit eingereiht, als die Drucke nicht häufig sind und einzelne sogar zu den größten Seltenheiten gehören.

Mit Dank darf hervorgehoben werden, daß der Vorbereitung des Werkes von vielen Seiten Unterstützung zu Theil geworden ist. Als eines hervorragenden Förderers gedenken wir des während der Drucklegung verstorbenen Direktors der preußischen Staatsarchive Wirklichen Geheimen Raths Dr. v. Sybel, welcher uns fortgesetzt sowohl bei der Herbeischaffung des Quellenmaterials mit Rath und That wohlwollend beistand, als auch auf die Anordnung des Stoffes bestimmend einwirkte. Noch kurz vor seinem Tode nahm er mit großem Interesse in die bis dahin fertiggestellten Druckbogen Einsicht. Endlich sind wir den Vorständen und Beamten der benutzten Archive zu Berlin, Breslau und

Posen für die uns gewährte Unterstützung zu außerordentlichem Danke um so mehr verpflichtet, als dieselbe vielfach über den Rahmen der rein amtlichen Bethätigung herausging und den Charakter opferfreudiger Beihülfe und wissenschaftlicher Mitarbeiterschaft annahm.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Erstes Kapitel.

Besitznahme und Huldigung. Von Landes-Bibliothekar Dr. Franz Schwartz zu Posen 1

Zweites Kapitel.

Zustand des Landes. — Reise des Königs. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers zu Posen 65

Drittes Kapitel.

Allgemeine Organisation. — Einrichtung der Kammern und ihrer Unterbehörden. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers zu Posen 105

Viertes Kapitel.

Abgrenzung des Geschäftsbereichs zwischen den Landes-Kollegien (Ressort-Reglement). Von Oberlandesgerichtsrath Dr. J. Meisner zu Posen 195

Fünftes Kapitel.

Steuer- und Klassifikations-Wesen. Von Archivar Dr. Adolf Warschauer zu Posen 253

Sechstes Kapitel.

Gerichtsorganisation und Rechtspflege. Von Oberlandesgerichtsrath Dr. J. Meisner zu Posen 313

Siebentes Kapitel.

Polizeiwesen. Von Oberlandesgerichtsrath Dr. J. Meisner zu Posen . . . 397

Achtes Kapitel.

Bauwesen. Von Regierungsbaumeister Julius Kohte zu Posen 417

Neuntes Kapitel.

Landwirthschaft und Forstwesen. Von Gymnasial-Professor Dr. Emil Rummler zu Posen 431

Zehntes Kapitel.

Städtewesen. Von Archivar Dr. Adolf Warschauer zu Posen 459

Elftes Kapitel.

Handel, Gewerbe und Verkehr. Von Archivar Dr. Adolf Warschauer zu Posen 516

Zwölftes Kapitel.

Judenwesen. Von Rabbiner Dr. Philipp Bloch zu Posen 591

Seite

Dreizehntes Kapitel.

Medizinalwesen. Von Dr. med. Joseph Landsberger zu Posen 629

Vierzehntes Kapitel.

Kirchenwesen. Von Superintendent Heinrich Kleinwächter zu Posen . . . 641

Fünfzehntes Kapitel.

Schulwesen. Von Geh. Regierungsrath Andreas Skladny zu Posen . . . 689

Sechszehntes Kapitel.

Militärwesen. Von Landesbibliothekar Dr. Franz Schwartz zu Posen . . . 729

Siebzehntes Kapitel.

Rückblick. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers zu Posen 761

Chronologisches Verzeichniß der Urkunden 813

Alphabetisches Verzeichniß 828

Erſtes Kapitel.

Beſitznahme und Huldigung.

Von Dr. Franz Schwartz.

Einleitung.

Vorbereitungen. Bereits im Sommer 1792 hatten die allgemeinen politiſchen Verhältniſſe für Preußen eine ſolche Geſtalt angenommen, daß es ſich jederzeit bereit halten wollte, in Polen einrücken zu können. Ende Juni bezw. in den erſten Tagen des Juli verſah deshalb der König den General der Infanterie von Moellendorff mit entſprechender geheimer Inſtruktion und übertrug ihm den Oberbefehl über das vorkommendenfalls für eine Expedition nach Polen mobil zu machende Armeekorps.[1]) Alsdann ward durch eine Kabinetsordre vom 5. Juli das Auswärtige Departement von dieſem Auftrage Moellendorffs in Kenntniß geſetzt und gleichzeitig angewieſen, den General über alle politiſchen Verhältniſſe in Anſehung Polens auf dem Laufenden zu erhalten (Urk. 1).

Am 7. Auguſt erfolgte der Bündnißvertrag zwiſchen Preußen und Rußland und nach längerem Verhandeln am 23. Januar 1793 endlich der Abſchluß der die Theilung feſtſetzenden Petersburger Konvention. Inzwiſchen waren die militäriſchen Vorbereitungen eifrig betrieben worden. Unterm 27. Oktober des alten Jahres erhielt Moellendorff ſchon eine Andeutung der neuen Grenze in der Weiſung, den Kordon von Czenſtochau über Rawa nach der Weichſel und über Sochaczew und Wyszogrod nach Zakroczyn hin zu ziehen.[2]) Unterm 8. November erfolgte aus dem Hauptquartier zu Koblenz der königliche Befehl, die Mobilmachung zu beginnen, dieſelbe aber möglichſt geheim zu halten und, damit nichts vorzeitig an die Oeffentlichkeit dringe, das Gerücht auszuſprengen, die mobil zu machenden Truppen ſeien an den Rhein beſtimmt, und dementſprechend Marſchrouten entwerfen zu laſſen.[3]) Es waren oſt- und weſtpreußiſche, märkiſche und ſchleſiſche Truppentheile, welche ſich in dieſer Weiſe in Bereitſchaft zu ſetzen

[1]) Die Inſtruktion des Königs für Moellendorff ſcheint nicht erhalten, den Hauptinhalt derſelben ergiebt die Kabinetsordre vom 5. Juli an das Auswärtige Departement (ſ. u.). Ein von Moellendorff verfaßter, vom 1. Juli 1792 datirter, im übrigen rein militäriſcher „Entwurf zum Einmarſch in Pohlen, falls die Umſtände ſolchen nöthig machen ſollten", befindet ſich im Kriegsarchiv des Gr. Generalſtabes, B 1 S. 397 f.

[2]) Geheimes Staatsarchiv Berlin, R. 9 Nr. 27, 2, Correſpondenz mit Moellendorff, Bl. 88. — [3]) Kriegsarchiv des Gr. Generalſtabes, B 1 S. 1.

begannen.[1]) Aus ihnen sollten sechs Kolonnen gebildet werden, die, von verschiedenen Grenzpunkten aus einrückend, das ganze Land gleichmäßig besetzen könnten. Um das zweckdienliche Zusammenwirken der einzelnen Kolonnen zu sichern, hatte Moellendorff drei Instruktionen entworfen. Die eine war speziell für die Kolonnenführer bestimmt und regelte deren Befugnisse, eine zweite sollte für die ordnungsmäßige Verpflegung des Armeekorps Sorge tragen, und die dritte endlich gab Anweisungen darüber, wie man sich der Bevölkerung sowohl als dem polnischen Militär und den befreundeten Russen gegenüber zu verhalten habe.[2]) Wir bringen aus der letzten Instruktion die besonders wichtigen Stellen zum Abdruck (Urk. 2). Außer über sein eigenes Armeekorps erhielt Moellendorff nun aber zugleich auch den Oberbefehl über die in Ostpreußen und Schlesien zur Deckung der Grenze zurückgebliebenen Truppen, und die diese befehligenden Generale — Graf Henckel und Dalwig — wurden angewiesen, vorkommendenfalls seinen Instruktionen Folge zu leisten.[3])

Datirt vom 6. Januar erschien sodann eine „Declaration Seiner Majestät des Königs von Preußen, den Einmarsch Ihrer Truppen in Pohlen betreffend" (Urk. 3), die durch die preußischen Vertreter sämmtlichen fremden Mächten mitgetheilt wurde,[4]) darauf am 22. Januar auch in den Berliner Zeitungen zum Abdruck kam; und am 24. Januar überschritten die ersten preußischen Truppen in der Gegend von Schwerin a. W. die polnische Grenze.

Einmarsch und militärische Besetzung. Ganz unerwartet kam den Polen das Eingreifen der Preußen nicht, das beweist eine Reihe von Briefen, welche noch dem Sommer 1792 entstammen. Bereits am 16. Juli verbreitete sich auf Grund aus Großpolen kommender Briefe in Warschau das Gerücht, daß die Preußen in die Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch einrücken würden.[5]) In einem Schreiben vom 4. August, ebenfalls aus Warschau, heißt es dann wörtlich: „Uebrigens hört man hier schon in öffentlichen Gesellschaften von einer vorseyenden Theilung Pohlens sprechen."[6]) Ein Brief aus Kalisch endlich vom 7. August zeigt andererseits indirekt, wie sehr ein Eingreifen Preußens als naheliegend angesehen wurde, wenn darin gesagt wird: „In der hiesigen Gegend ist der Adel auf den König äußerst erbittert und spricht laut davon, sich unter preußischen Schutz zu begeben."[7])

---

[1]) Es waren die Infanterie-Regimenter Graf Schwerin, Franckenberg, Amandrütz, Klinkowström und Hollwede, die Füsilierbataillone Pollitz, Rühle, Oswald, Lieberoth und Hinrichs, die Dragoner-Regimenter Prittwitz und Brückner, das Husaren-Regiment Trenck und je ein Bataillon von den Husaren-Regimentern Czettritz und Wolky, sowie einige Artillerie; alle zusammen etwa 20000 Mann. Später wurden noch einige andere Truppentheile mit herangezogen.

[2]) Alle drei Instruktionen sandte Moellendorff unterm 28. Dezember an das Ober-Kriegs-Kollegium zur Begutachtung und Kenntnißnahme ein. Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 5 Vol. II S. 1 ff.

[3]) Schreiben des Ober-Kriegs-Kollegiums vom 15. Januar. Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 6 Vol. III S. 5. Nach Henckels plötzlichem Tode am 31. Januar übernahm das Kommando in Ostpreußen der General Favrat.

[4]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung, Vol. I S. 25 und 29.

[5]) Brief aus Warschau vom 18. Juli. Geh. St.-A. Berlin, R. 9 Nr. 27, 2, Correspondenz mit Moellendorff, Bl. 20.

[6]) Ebenda Bl. 50. — [7]) Ebenda.

Den Eindruck nun, welchen die vollendete Thatsache des preußischen Einmarsches und die gleichzeitig verkündete Declaration vom 6. Januar im Lande machte, charakterisirt am besten ein Bericht des schlesischen Ministers von Hoym aus Breslau vom 11. Februar, in welchem es u. A. heißt: „Was die Stimmung der Pohlen bey den jetzigen Umständen anbetrifft, so ist der ohnweit der diesseitigen Gränze befindliche Adel dabey ziemlich ruhig und indifferent; je entfernter und je tiefer derselbe in Groß-Pohlen ist, desto unzufriedener ist derselbe und fast bis auf die Raserey über die ihm bevorstehende Veränderung gebracht, dahingegen der Bürger und Bauer durchgängig den Augenblick segnet, in welchem Ew. Majestät jene Districte in Dero Besitz nehmen lassen, indem er dadurch von der Sclaverey und von dem Druck befreyet wird, unter welchem er zeither vergebens geseufzet hat.“ [1])

Aehnlich berichtete der General von Günther, welcher den ostpreußischen Flügel des Kordons kommandirte, aus seinem Standquartier Willenberg am 4. Februar an Moellendorff.[2]) „Es hält außerordentlich schwer, Nachrichten hier aus Pohlen zu erhalten, von deren Zuverlässigkeit man versichert sein könnte, denn ein Theil sagt: die Pohlen freuen sich, daß die Preußen in Pohlen einrücken, sie glauben dadurch die Russischen Bedrückungen los zu werden und unter die sanfte Preußische Regierung zu kommen; dagegen andere sagen, und dieses hat sich sogar ein Polnischer Edelmann gegen einen Offizier meines Kordons, der auch ein Pohle ist und zu dem er also auch mehr Zutrauen hat, verlauten lassen, daß sie Ordre hätten, falls die Preußen in Pohlen einrücken und Pohlen getheilt werden sollte, aufzusitzen und feindlich gegen Preußen zu agiren.“ [3])

Die völlige militärische Besetzung des ganzen Landstriches verlief trotzdem über Erwarten gut. Den Verlauf schildern ausführlich drei Immediatberichte Moellendorffs an den König vom 1. und 24. Februar und 13. März (Urk. 4, 10 und 12), zu denen ergänzend die von ebendemselben unterm 6., 13., 16. und 27. Februar an das Ober-Kriegs-Kollegium erstatteten Berichte hinzutreten (Urk. 5, 8, 9 und 11). In sechs Kolonnen geschah, wie erwähnt, der Einmarsch: die erste ging auf Fraustadt und Lissa, die zweite südlich, die dritte nördlich der Warthe, beide auf Posen, die vierte marschirte auf Gnesen, die fünfte nahm Thorn, die sechste ging auf Dobrzyn, und schon am 1. Februar konnte Moellendorff melden, daß die drei Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch völlig in seinem Besitz seien. Die polnischen Truppen waren allenthalben zurückgewichen, nur in Zirke und Karge war es zu ernsteren kleinen Zusammenstößen gekommen. Nun aber begann die Verpflegung des Armeekorps einige Schwierigkeiten zu machen, so daß erst, nachdem die Truppen genügend verproviantirt und auch die fernere Beschaffung des Proviants durch Verhandlungen mit Deputirten vom Lande geregelt worden war, der Weitermarsch angetreten werden konnte. In allen größeren Städten, Posen, Gnesen u. s. w., war eine entsprechende Garnison zurückgelassen worden. Das weitere Vorrücken sollte mit der größten Vorsicht ins Werk gesetzt werden, da es hieß, daß die polnischen Truppen jetzt Wider-

[1]) Staatsarchiv Breslau, M. R. V 10 Vol. XVI.
[2]) Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 6 Vol. II S. 52.
[3]) Hierüber vgl. weiter unten S. 5.

stand leisten würden, daß namentlich bei Lentschitz bezw. Lowicz sich ein starkes polnisches Korps zusammenzöge. Die Kolonnentheilung wurde, wenn auch in etwas anderer Zusammensetzung, beibehalten, aber alle Maßregeln getroffen, daß das polnische Korps gegebenen Falles gleichzeitig von vorn und den Seiten angefaßt werden könne. Trotz der Besorgnisse aber wichen die Polen auch jetzt überall zurück und überließen die wichtigsten Pässe ohne Gegenwehr den Preußen.[1]) Die erste Kolonne gelangte unangefochten von Fraustadt weiter über Grabow und Sieradz nach Rawa, die zweite ging über Schrimm und Kalisch auf Lentschitz, die dritte von Gnesen bezw. Posen über Peisern ebenfalls auf Lentschitz. Unmittelbar darauf wurde dann auch Lowicz besetzt, wo Moellendorff selbst am 22. Februar eintraf. Da nun gleichzeitig auch die frühere fünfte und sechste Kolonne, ohne Widerstand zu finden, ihr vorgeschriebenes Ziel erreicht hatten, konnte jetzt mit der Aufstellung des Kordons begonnen werden. Nur noch ein Punkt verursachte einen kurzen Aufenthalt, die Feste Klarenberg (Jasna Góra) bei Czenstochau, deren Kommandant Miene machte, sich ernstlich zu vertheidigen. Doch gelang es bald, denselben gegen Zusicherung freien Abzuges mit allen militärischen Ehren zur Kapitulation zu bewegen (Urk. 12). Dieselbe erfolgte am 5. März, und damit war dann auch dieses letzte Hinderniß aus dem Wege geräumt.[2])

Die Richtung des Kordons ist ja bereits bekannt, dieselbe war im wesentlichen mit der späteren Grenze identisch. Der rechte Flügel stützte sich auf das nothdürftig wieder etwas in Vertheidigungszustand gesetzte Czenstochau, von da ging der Kordon in einem östlichen Bogen nach Inowlodz und von dort fast in gerader Linie nach Soldau in Ostpreußen. Ueber die nähere Einrichtung und die Aufgaben des Kordons sagt Moellendorff in einer Instruktion an seine Generäle vom 28. Februar[3]): „daß die Füsilier-Bataillons und Husaren die erste, die Dragoner nebst dem Grenadierbataillon und dem ersten Bataillon, Regiment Graf Schwerin, die zweite, und die übrige Infanterie die dritte Linie des Kordons formiren, und von da wiederum einige Bataillons als Reserve dienen und auch

---

[1]) Die Weisung dazu war ihnen aus Warschau zugegangen; daß dieselbe ertheilt wurde, hatte der russische Gesandte dort durchgesetzt.

[2]) Der König war mit dem Verlaufe der militärischen Besetzung sehr zufrieden und bewilligte Moellendorff sechs Orden pour le mérite zur Vertheilung an besonders verdiente Offiziere. Ueber die Verwendung derselben schreibt Moellendorff an das Ober-Kriegs-Kollegium am 8. Mai: „Ich habe solche an diejenigen Offiziers vertheilt, welche sich bei der Acquisition von Südpreußen besonders hervorgethan und sich dadurch einer Distinction verdient gemacht haben; sie sind folgende: 1. Der Obriste von Dietert, welcher, wie Ew. Excellencien bekannt, Commandant von Posen und in dieser Qualité unvergleichliche Dienste gethan hat, so wie er denn überhaupt ein sehr geschickter und brauchbarer Offizier ist. 2. Der Major von Chlebowsky, welcher sich schon seit einigen Jahren her um die pohlnischen Angelegenheiten verdient gemacht hat. 3. Der Major von Platen vom Husaren-Regiment von der Trenck, welcher sich bey der Affaire von Sierck [vgl. unten S. 23] sehr gut genommen hat. 4. Der Major von Meyerinck und 5. der Rittmeister von Krusenmarck, beides meine Adjutanten, welche sich bei der pohlnischen Acquisition ungemein thätig und als brauchbare und geschickte Offiziere gezeigt haben. 6. Der Capitain von Brodowsky, welcher auch seit einiger Zeit in den pohlnischen Angelegenheiten gebraucht worden, und der sich die ihm gemachten Aufträge zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten entlediget hat." Archiv des Kriegsministeriums, I 1 b. 5 die Occupation von Südpreußen betr. Vol. I.

[3]) Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 6 Vol. I S. 89 f.

für die Sicherheit in unserm Rücken sorgen, damit bei vorkommenden Gelegenheiten sich die vordersten gegen die hintersten repliiren, oder beide Linien einander entgegen gehen, eine stark genug sei zu widerstehen, dem zusammengelaufenen Volke auf den Leib zu gehen, es zu zerstreuen, überhaupt mit vereinigten Kräften zu handeln" u. s. w. Also Deckung des besetzten Gebietes nach außen hin und Niederhaltung etwa unruhig werdender Bevölkerung im Inneren, das waren die Aufgaben, die das Moellendorffsche Korps jetzt gleichzeitig zu erfüllen hatte. Die Besorgniß vor Angriffen von Außen her erschien besonders nach dem Universal der Generalkonföderation vom 11. Februar nicht unberechtigt,[1]) und thatsächlich sind ja auch einige kleine Uebergriffe vorgekommen;[2]) aber auch innerhalb der Provinz schien es nicht ohne Unruhen abgehen zu wollen. Die Westpreußische Regierung zu Marienwerder glaubte auf Grund ihr aus der Czarnikauer Gegend zugegangener Nachrichten ernstlich einen Einfall polnischer Insurgenten in den Netzedistrikt erwarten zu müssen,[3]) und Moellendorff selbst traute einem Theile der Posener Bevölkerung nicht recht (Urk. 9 und 11). Um gegen diese inneren Feinde besser gesichert zu sein, wurden noch einige hundert Mann aus schlesischen bezw. märkischen und westpreußischen Grenzgarnisonen nach Großpolen gezogen und in den dortigen Städten vertheilt (Urk. 11). Die Anfrage des Königs aber, ob nicht der ganze Kordon eine erhebliche Verstärkung nöthig habe, glaubte Moellendorff verneinen zu können (Urk. 12).

Die Demarkationslinie. Wir müssen hier einiger Schwierigkeiten gedenken, welche sich schon bei der oberflächlichen Feststellung der Grenze ergaben, und welche besonders Moellendorff sehr viel zu schaffen machten.[4]) Der Grund derselben war ein doppelter: einerseits die absolute Unzulänglichkeit der für die Petersburger Konvention vom 23. Januar maßgebenden Müller'schen Karte, die viel zu klein war, um im Einzelnen als Grundlage zu dienen, und gelegentlich direkt falsche geographische Angaben enthielt, andererseits aber der Wunsch auf preußischer Seite, da, wo diese Unzulänglichkeit hin und wieder gar zu grell hervortrat, oder wo Interessen der Landesvertheidigung in Betracht kamen, eine Abweichung von der auf der Karte angegebenen Demarkationslinie zu Gunsten Südpreußens zu erlangen.

Es würde zu weit führen, alle diese Schwierigkeiten hier im einzelnen verfolgen zu wollen. Das Unzureichende der Karte bezw. der auf ihr verzeichneten Demarkationslinie zeigte sich besonders darin, daß diese Linie an manchen Stellen der daneben gültigen wörtlichen Abmachung garnicht entsprach, so z. B. von der Woiwodschaft Sieradz, die Preußen nach der letzteren ausdrücklich ganz erhalten sollte, 22 Ortschaften abschnitt.[5]) In

[1]) Vgl. hierüber die Urkunden 9 und 10.

[2]) Anschießen preußischer Patrouillen, Umhauen von Grenzpfählen ꝛc. Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 5 Vol. II S. 87, B 6 Vol. II S. 238 f., Vol. III S. 105. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 132. Sowie Urkunde 16.

[3]) Bericht vom 20. März, Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I S. 353.

[4]) „Die Demarcationslinie und der Mangel sind meine größten Feinde, die übrigen fürchte ich nicht," schreibt Moellendorff am 26. März an das Ober-Kriegs-Kollegium (Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 6 Vol. III S. 114).

[5]) Moellendorff an das Ministerium vom 23. März. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I S. 365.

solchen Fällen lag eben ein Irrthum vor, gegen dessen Berichtigung kaum etwas einzuwenden war. Anders in folgendem Falle: Der König hatte Moellendorff in einer Kabinetsordre aus Frankfurt a. M. vom 22. Februar besonders darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die militärische Bedeutung Czenstochaus die Grenze beide Ufer der Warthe einschließen, dann bis an die Pilica reichen und über Petrikau und Rawa hinaufgehen solle; wenn aber auch noch außerdem Ortschaften sein sollten, die zum Czenstochauer Distrikt gehörten, sollten auch diese mit eingeschlossen werden.[1]) Diese weite Ausdehnung der Grenze bei Czenstochau sowohl wie dann an der Pilica entsprach nun weder der Demarkationslinie auf der Karte, noch dem Wortlaute der Konvention selbst, und Moellendorff hatte in der Auslegung dieser Kabinetsordre einen harten Stand sowohl mit dem Ministerium in Berlin, wie mit dem preußischen Gesandten v. Buchholtz bezw. dem russischen Gesandten v. Sievers in Warschau, die alle, um Konflikte zu vermeiden, dringend zur genauen Einhaltung der Demarkationslinie riethen,[2]) wenn auch das Ministerium vollkommen zugab, daß man unmöglich dulden könne, daß die neue Landesgrenze bis unter die Mauern von Czenstochau gehe.[3]) In diesem Falle setzte nun Moellendorff schließlich nach langem Verhandeln im Wesentlichen so ziemlich das durch, was er bezw. der König beabsichtigt hatte, wenn auch erst erheblich später, nach Abschluß des Theilungsvertrages vom 25. September, und nachdem zum Ausgleich dafür an einer anderen Stelle die ursprünglich Preußen zugewiesenen Städte Sochaczew und Skierniewice wieder abgetreten worden waren.[4])

Bei den sich sonst ergebenden Schwierigkeiten aber ließ sich nicht immer so ohne weiteres eine zweckentsprechende Lösung finden, das sah man bald ein; und da sich die Punkte zu sehr häuften, wurde schließlich der Ausweg gewählt, daß jetzt bei der Grenzziehung einstweilen die Demarkationslinie der Konvention, so gut oder schlecht sie eben war, zu Grunde gelegt werden sollte, daß aber eine endgültige Nachregulirung der Grenze einer aus preußischen und polnischen Mitgliedern zusammengesetzten, besonderen Kommission vorbehalten werden solle. In dieser Form kam dann diese Angelegenheit auch im zweiten Artikel des Theilungsvertrages vom 25. September zum Austrag. Die Kommissarien wurden ernannt,[5]) die Arbeit selbst aber mußte wegen des dazwischen tretenden Winters bis in das nächste Frühjahr verschoben werden.

Die offiziellen Akte der Besitznehmung und Grenzziehung. Die Petersburger Konvention vom 23. Januar hatte bestimmt, daß Rußland sowohl wie Preußen erst ihre neuen Provinzen militärisch völlig be-

[1]) Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 6 Vol. III S. 115; auch sonst mehrfach abschriftlich.

[2]) Vgl. die Korrespondenzen im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I und Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 1.

[3]) An Moellendorff vom 4. April. Geh. St.-A., a. a. O. S. 400.

[4]) Moellendorff an Hoym den 15. November. Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 78 Vol. I S. 183.

[5]) Als preußische Kommissarien dazu waren ernannt worden der General-Lieutenant Graf Schwerin, der Kammerpräsident von Oppeln-Bronikowski, der Major von Chlebowski und als Kommissar für Zoll- und Steuerwesen der Direktor Blanchard. Vgl. ihre Instruktion vom 27. November im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 23 betr. die Regulirung ꝛc.

setzen sollten, daß aber der eigentliche offizielle Besitznahmeakt und die Huldigung solange anstehen sollten, bis die militärische Okkupation völlig beendigt sei. Als Zeit für die offizielle Besitznehmung waren die Tage vom 5. bis 21. April bestimmt. Die Vorbereitungen für dieselbe waren inzwischen insgeheim eifrig betrieben worden. Am 25. Januar machte das Kabinets-Ministerium dem Könige die ersten Vorschläge,[1]) u. A. wegen der Benennung der neuen Provinz als Südpreußen, des zu erlassenden Besitznahmepatents, der zu schlagenden Medaille, Beschaffung der nöthigen Geldmittel u. s. w., und stellte schließlich anheim, ob nicht je ein Militär- und ein Zivilkommissar als Hauptleiter der Besitznahme und Vertreter des Königs bei der Huldigung zu ernennen seien. Der König genehmigte in eigenhändigen Randnoten auf dem Bericht diese vorläufigen Vorschläge des Ministeriums und ernannte zugleich den General von Moellendorff zum ersten und den schlesischen Justizminister, Freiherrn von Danckelman, zum zweiten Kommissar für die Besitznahme und Huldigung.

Beide erhielten alsbald eine ausführliche geheime Instruktion zugestellt. In dieser (Urk. 6), die vom 8. Februar datirt, waren alle wesentlichen Punkte vorgesehen. Die Feststellung der neuen Grenze, die Besetzung derselben mit Grenzpfählen, die Beschaffung der Unterkommissarien zur Begrenzung und zur Besitznahme, die Bestimmung der Einzelheiten des Besitznahmeaktes und endlich genaue Angaben über die zu veranstaltende feierliche Erbhuldigung und die hierbei zu beobachtenden Formen. Als Vorbild sollte zumeist die Besitznahme und Huldigung Westpreußens im Jahre 1772 dienen. Ein Nachtrag zu dieser Instruktion vom 13. Februar (Urk. 7) gab ferner noch wegen einiger inzwischen aufgetauchter Fragen Aufklärung, so wegen der für die Bestimmung der Grenze im Allgemeinen zu beobachtenden Grundsätze, wegen der der Geistlichkeit und den Besitzern der staroſteilichen Güter gegenüber abzugebenden beruhigenden Erklärungen und endlich wegen Erlaß eines Generalpardons für die in der neuen Provinz sich aufhaltenden, ehemaligen preußischen Deserteurs.[2]) Gleichfalls vom 8. Februar datirte ursprünglich auch noch die offizielle „Vollmacht und Commissoriale" für die beiden Besitznahme-Kommissarien, doch ward dieselbe später auf den 25. März — den Tag des Patents — umdatirt.[3])

In den Begleitschreiben,[4]) mit denen das Kabinets-Ministerium beiden Kommissarien Instruktion und Vollmacht zugehen ließ, ward zugleich die eigentliche Detailarbeit des ganzen Auftrages Danckelman, der einstweilen alles von Breslau aus leitete, zugewiesen, nur sollte er Moellendorff stets genau auf dem Laufenden erhalten.

Von den mit diesen Geschäften eng verknüpften Vorbereitungen zur Huldigung wird weiter unten die Rede sein. Die nächsten Schritte galten der äußeren Abgrenzung der neuen Provinz gegen Polen und der Besitznehmung sowie der Verkündigung der neuen Herrschaft in den einzelnen Theilen des Landes. Die nöthigen Grenzpfähle wurden, damit die An-

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 9, Nr. 27, 2 Ordres du cabinet et rapports 1. I. 1793—1. I. 1794. — [2]) Vgl. Näheres über diese in Kap. XVI.

[3]) Dieselbe, lediglich formalen Inhalts, ward, deutsch und polnisch gedruckt, der Ladung zur Huldigung beigegeben. Vgl. ein Exemplar im St.-A. Posen, Ediktensammlung. — [4]) Ebenfalls vom 8. Februar. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I S. 93.

fertigung schneller von Statten ging, und dieselben nachher gleich möglichst nahe an ihrem Bestimmungsort wären, in verschiedenen schlesischen und westpreußischen Grenzstädten in Bestellung gegeben;[1]) ein Theil ward auch insgeheim in Großpolen selbst, in dem der preußischen Seehandlung gehörigen Krotoschin hergestellt, wo der dort amtirende Kriegsrath Triebenfeld beauftragt wurde, sich der Sache anzunehmen.[2]) Ein gleiches Verfahren fand in Ansehung der bei der Besitznahme in den Städten überall anzuschlagenden Schilder mit dem preußischen Adler statt.

Da die ganze Grenze sich als zu ausgedehnt erwies, daß Moellendorff und Danckelman in so kurzer Zeit alles nöthige hätten besorgen können, ward auf des ersteren Vorschlag[3]) dem preußischen Oberpräsidenten von Schroetter die Oberleitung über die Grenzziehung für die Strecke von Wyszogrod bis Soldau übertragen.

Für die eigentliche Arbeit der Grenzziehung zerfiel die ganze Strecke Czenstochau-Soldau in drei Hauptabtheilungen mit je vier, also im ganzen zwölf Unterabtheilungen, deren jede einer aus zwei Mitgliedern gebildeten Kommission zur Erledigung zugewiesen wurde. Für die Besitznehmung wurden im ganzen 20 Kommissionen, jede ebenfalls zu zwei Beamten, bestimmt. Bei beiden Arten von Kommissionen wurde darauf Gewicht gelegt, daß mindestens immer eins der beiden Mitglieder der polnischen Sprache mächtig sei.[4]) Die Beamten wurden in Schlesien von Danckelman, in Ost- und Westpreußen von Schroetter aus den verschiedenen Verwaltungen ausgewählt und mußten für diese Zeit von ihren vorgesetzten Behörden beurlaubt werden.[5]) Jede der Begrenzungs-Kommissionen erhielt zu entsprechender Nachachtung ein Exemplar der Müller'schen Karte von Polen zugewiesen, auf welcher der Grenzzug angemerkt war.

Eine nicht unwichtige politische Bedeutung hatte für den Akt der Besitznehmung das Besitznahme-Patent oder, wie es offiziell genannt wurde, das Notifikations-Patent vom 25. März (Urk. 13) zu beanspruchen als die erste öffentliche Kundgebung, in welcher der Monarch zu seinen neuen Unterthanen sprach. Es liegen im ganzen drei verschiedene Fassungen desselben vor, alle drei vom Könige unterschrieben und von den Kabinets-Ministern gegengezeichnet.[6]) Die erste polemisirt schärfer gegen den „in Pohlen überhand nehmenden französischen Empörungsgeist", betont dagegen das Einverständniß mit den benachbarten

---

[1]) Vergleiche hierüber u. A. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Bestimmung und Auszahlung der baaren Auslagen und Diäten. Dort findet sich auch die Zeichnung eines Grenzpfahles.

[2]) Hoym an Triebenfeld aus Breslau den 6. März. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 46.

[3]) d. d. Lowicz 3. März. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I S. 189.

[4]) Die Zusammensetzung der 32 Kommissionen im einzelnen und der ihnen zugewiesenen Bezirke vgl. Urk. 14.

[5]) An Diäten erhielten diese Kommissarien, — abgesehen von Baarauslagen — soweit es sich um Räthe aus den Landeskollegien handelte, 5 Thlr., die übrigen 4 Thlr. täglich. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 Acta man. Danckelmans betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 20. Die Sätze sind im Verhältniß zu den heut üblichen ziemlich hoch, doch galten sie auch als für das Ausland und waren in Anbetracht der großen Theuerung, die damals in Südpreußen herrschte, nur angemessen.

[6]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I S. 56, 57, 207.

Mächten noch nicht ganz so stark, die zweite schwächte die oben angedeutete Polemik etwas mehr ab, strich auch die direkte Erwähnung Frankreichs ganz und betonte um so mehr die völlige Solidarität zwischen Preußen und Rußland und die Beistimmung des römischen Kaisers. Diese zweite Fassung lag bereits im Bürstenabzug vor, als die Minister noch auf eine sehr bedenkliche Stelle, die sich eingeschlichen hatte, aufmerksam machten.[1]) Es hieß nämlich darin wörtlich: „Wir kündigen daher der gesammten polnischen Nation diesen Unsern .... festen unerschütterlichen Willen an und laden dieselbe hiermit ein, sich auf das baldigste auf den Reichstag zu versammeln und zweckmäßige Maßregeln zu ergreifen" u. s. w. Die Minister führten mit Recht an, daß, da das ganze Patent an die Einwohner von Südpreußen gerichtet sei, es den Anschein habe, als ob auch diese noch Deputirte in den Reichstag entsenden sollten. Dies entspräche doch weder den Absichten des Königs noch den Abmachungen mit den Russen.[2])

Der betreffende Satz wurde dann mit Genehmigung des Königs in die vorliegende Fassung abgeändert, und nunmehr die Drucklegung in deutscher und polnischer[3]) Sprache möglichst beschleunigt.[4])

Von dem Gange der Besitznehmung im einzelnen erzählen ausführlich der Bericht Moellendorffs vom 12. April (Urk. 16) und der gemeinsame Schlußbericht Moellendorffs und Danckelmans vom 26. bezw. 20. Juli (Urk. 21), beide an das Kabinets-Ministerium gerichtet.

Es war trotz aller Beschleunigung der Vorbereitungen nicht gut möglich gewesen, den erst beabsichtigten Termin, den 5. April, völlig inne zu halten, und so begannen die Arbeiten dann erst zwei Tage später, am 7. April, nachdem Danckelman am Tage vorher noch einmal zu einer persönlichen Besprechung mit Moellendorff in Czenstochau zusammengetroffen war.

---

[1]) Immediatbericht vom 2. März, ebenda S. 159.

[2]) Im Dezember 1792, als die Abmachungen mit Rußland noch keine feste Form angenommen hatten, war allerdings an diese Möglichkeit gedacht worden, und Moellendorff hatte in seiner Instruktion an die Generäle (s. o. S. 2) noch Verhaltungsmaßregeln für den Zusammentritt der die Reichsboten wählenden Landtage vorgesehen. Jetzt war man anderer Ansicht geworden: Auf den Rath des preußischen Gesandten in Warschau, von Buchholtz, wurden bald darauf die nach Südpreußen bestimmten Universalien für den Reichstag zu Grodno von den neu eingerichteten preußischen Postämtern einfach an der Grenze aufgefangen. Danckelman an den König den 15. Juni (Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 K.).

[3]) Von wem die polnische Uebersetzung des Patents stammt, ist nicht mit voller Bestimmtheit festzustellen. Eine Berechnung Danckelmans über bei der Besitznehmung und Huldigung gemachte Ausgaben (in seinen Handakten: Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 Vol. II Bl. 18v) enthält unterm 16. Mai die Notiz: „Dem Professor Keller zu Posen für Uebersetzung des Notifikationspatents, auch einiger Zusätze in der Huldigungsrede, ein Douceur von drei Friedrichsdor = 16 Thlr. 15 Sgr." Andererseits aber entschuldigt sich in einem Schreiben aus Berlin vom 29. Mai der Dolmetscher Kahlen aus Marienwerder bei dem Kabinets-Ministerium wegen einiger Fehler, die in der von ihm gefertigten polnischen Uebersetzung des Patents stehen geblieben seien (Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 97), und spricht davon, daß diese Uebersetzung „in Warschau" umgeändert worden sei. Die heut erhaltene Uebersetzung dürfte demnach ein Werk mehrerer Mitarbeiter sein.

[4]) Die Patente wurden in der Hofbuchdruckerei von G. Decker in Berlin gedruckt, doch scheint die dort hergestellte Anzahl schließlich sich als nicht genügend erwiesen zu haben, wenigstens enthält die oben genannte Ausgabenberechnung Danckelmans zum 26. Juli die Notiz: „Dem Buchdrucker Presser zu Posen für den Abdruck des Notifikationspatents laut Quittung 150 Thlr."

Die Begrenzungs-Kommissionen wurden von Feldmessern begleitet, um möglichst bald eine wenn auch nur einigermaßen richtige kartographische Aufnahme der Grenzstriche herstellen zu lassen.[1]) Die Besitznahme-Kommissionen durchzogen das Land nach allen Richtungen und ergriffen im Namen des Königs von Preußen formell von demselben Besitz, allenthalben das Notifikationspatent verbreitend und gleichzeitig zur Huldigung nach Posen auf den 7. Mai einladend.[2]) Als Probe für die Einzelheiten eines solchen Besitznahmeaktes bringen wir im Auszuge das Protokoll über die Besitzergreifung der Stadt Krotoschin zum Abdruck (Urk. 15). Am 24. April war das ganze Besitznahmegeschäft beendigt.

Stimmung der Bevölkerung. Die Gesinnungen, welche die Bevölkerung jetzt bei der sich vollziehenden Besitznehmung an den Tag legte, waren fast durchweg die denkbar besten für die neue Regierung. Nicht nur daß nirgends Widerstand geleistet wurde,[3]) sondern man fand auch „fast durchgehends Willfährigkeit und Bereitwilligkeit".[4])

Der Begrenzungs-Kommissar, Landrath von Larisch auf Groß-Wilkowitz i. Schl., berichtete nach seiner Rückkehr am 24. April an Hoym:[5]) „So wie wir allenthalben einer freundlichen Aufnahme theilhaftig geworden, so habe ich Euer Excellenz auch die Gnade zu versichern, daß ich nirgend einigen Unmuth der Stände und Insassen gefunden, man ist der Verwirrung müde, und die Bedrückung, die dem Lande durch fremde und eigene Landsleute zu Theil geworden, ist kaum nachzusagen. Die Wojwodschaften Sendomirs und Schiratsch[6]) sollen nach den mir mitgetheilten zuverlässigen Nachrichten gegen 500000 Centner Heu an die Russen im vergangenen Jahre geliefert haben, sie sind dann auch nichts weniger als unruhig, sondern mit ihrer jetzigen Situation befriediget, unter eine zweckmäßige vorzügliche Preußische milde Regierung gekommen zu sein; entusiastisch lassen sich solche von ihrer Zuneigung gegen den hinreißen, der ihrer Sprache mächtig ist, und so gehen auch ihre Wünsche dahin, dergleichen Obern zu erhalten."

[1]) Vollständig sind die Protokolle über die Grenzziehung nicht in preußischem Besitze (vgl. das Vorwort). Eine Abschrift des Protokolls der einen Hauptkommission aus Petrikau den 23. April vgl. im Geh. St.-A. Berlin, R. 9 Nr. 27, 1.

[2]) Ein Druckexemplar dieser Ladung scheint nicht erhalten, dagegen befindet sich der Wortlaut derselben deutsch und polnisch in Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 18.

[3]) Selbst da nicht, wo, wie an manchen kleinen Orten, die Verkündigung der preußischen Herrschaft völlig überraschend kam, und wo bisherige polnische Beamte durch preußische abzulösen waren. Vgl. z. B. die Einzelheiten in den Akten über die Besitzergreifung der südpreußischen Grenzzollämter, Geh. St.-A. Berlin, Accise- und Zoll-Sachen, Süd- und Neu-Ostpreußen Tit. I Nr. 1, und den Bericht des Organisationskommissars für das Zollwesen, Ministers von Struensee, an den König vom 15. April (Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 60), in dem es heißt: er könne nur melden, „daß bis jetzt nichts vorgefallen ist, was zur Disharmonie zwischen den Offizianten und den Pohlen Anlaß geben könnte, vielmehr letztere schon ein Zutrauen zu den Offizianten marquiren und sich bei ihnen über zweifelhafte Fragen Raths holen."

[4]) Besitznahmekommissar Rathmann Stieblitzky aus Soran in seinem Schlußbericht vom 5. Mai an Hoym. Es heißt darin dann weiter: „Auch wurde der bei Anschlagung der Preußischen Adler, welche vorzüglich in den größeren Städten, wo Garnison gestanden, unter klingendem Spiel und fliegenden Fahnen erfolgte, von den Garnison-Chefs oder einem von uns Commissarien angebrachte Ausruf: „Es lebe Friedrich Wilhelm, unser allergnädigster Landesvater!" größtentheils mit einem fröhlichen „Vivat hoch!" von der Bürgerschaft begleitet." — St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 179 f.

[5]) Ebenda Bl. 128. — [6]) Sieradz.

Einen Niederschlag aber der Stimmung der ganzen Provinz sowohl, ebenso wie des Eindruckes, den die Kundgebung der preußischen Besitznehmung in der polnischen Hauptstadt gemacht hatte, enthält der Bericht des preußischen Legationssekretärs Boehlendorff aus Warschau an das Auswärtige Departement vom 12. April, in dem ebenfalls hervorgehoben wird, wie satt man allenthalben die alte Unordnung habe und froh sei, in geordnete staatliche Verhältnisse zu kommen (Urk. 17).

Allerdings galt es doch auch so manche Klippe zu vermeiden, um es mit den guten Gesinnungen nicht zu verderben. Daß einiger Zündstoff vorhanden war, haben wir bereits oben[1]) gesehen. Dazu galt es, bei der Bevölkerung auftauchende Besorgnisse zu zerstreuen, so die wegen etwaiger zwangsweiser Rekrutierung, welche Moellendorff durch Veröffentlichung eines beruhigenden Publikandums vom 8. Mai[2]) zu beseitigen suchte, so Bedenklichkeiten der Grundherren, als manche Gutsunterthanen, den Einmarsch der Preußen mißverstehend, die der Herrschaft schuldigen Dienste zu versagen anfingen, welcher Umstand ebenfalls ein Publikandum Moellendorffs nothwendig machte, in dem den Aufsässigen angedroht wurde, sie nöthigenfalls dnrch militärische Exekution zu ihrer Pflicht anzuhalten.[3]) Dann kamen die besorglichen Klagen der polnischen Beamten, was denn aus ihnen werden solle, man könne sie doch unmöglich alle an den Bettelstab bringen wollen; auch hier that Moellendorff, was er konnte, suchte die Leute zu beruhigen und trat bei dem Kabinets-Ministerium auf das wärmste für sie ein.[4])

Das schlimmste aber waren einige Anordnungen der neuen Regierung, die böses Blut machten, so die Erhöhung der Salzpreise um fast 50 Prozent, die Verordnung (vgl. Kap. V), für jedes öffentliche Musiziren einen Zettel für 6 gute Groschen zu lösen, alle vorhandenen Spielkarten zu verbrennen u. s. w.[5]) Gradezu eine Kabinetsfrage jedoch ward die Angelegenheit der geistlichen Güter. Die ursprüngliche Absicht, welche auch in dem Nachtrage zu der Instruktion für Moellendorff und Danckelman vom 15. Februar (Urk. 7) zum Ausdruck gekommen, war gewesen, die Geistlichkeit „auf schlesischen Fuß" zu behandeln, d. h. ihr ihre Güter zu belassen und dafür eine Abgabe von 50 Prozent des Ertrages aufzuerlegen. Dementsprechend hatte Moellendorff auch, wo er von Geistlichen darum angegangen war, seine Erklärungen abgegeben. Inzwischen aber hatte der Minister von Voß, dem die Organisation Südpreußens übertragen war, eine Kabinetsordre vom 13. März erhalten, in der der König in einer eigenhändigen Nachschrift davon sprach, daß es am besten sein werde, die Geistlichkeit „nach westpreußischem Fuß" zu behandeln,[6]) d. h. ihre Güter ganz einzuziehen, sie staatlich verwalten zu lassen und den bisherigen Besitzern nur 50 Prozent des Ertrages auszuzahlen. Von dieser Absicht war eine Nachricht an die Oeffentlichkeit gedrungen und drohte mit einem Schlage die bisher so günstige Gesinnung der Geistlichkeit in das Gegentheil zu verwandeln. Moellendorff war außer sich, er schrieb am 7. April dem Kabinets-Ministerium, ob man ihn denn zum Lügner machen wollte; er wolle lieber sofort den Oberbefehl niederlegen, als den

[1]) S. 5. — [2]) Vgl. über dasselbe unten Kap. XVI. — [3]) Vgl. unten den Bericht vom 12. April (Urk. 16). — [4]) Ebenda. — [5]) Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B I S. 738 f. — [6]) Gedruckt bei Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, Bd. 7 S. 14.

Vorwurf auf sich laden, mit seinen Versprechungen die Nation hintergangen zu haben.[1]) Zum Glück wurde das Versehen wieder gut gemacht, und es blieb, wie Moellendorff versprochen hatte, bei der Behandlung nach schlesischem Fuß.

So konnte derselbe General denn zum Schlusse des Besitznahmegeschäftes an den Minister von Hoym schreiben, daß der Adel, die Geistlichkeit, sowie der gemeine Mann in der neuen Erwerbung sich in diese Veränderung der Lage sehr gut zu finden scheine, und daß er — Moellendorff — Ursache habe, mit dem Benehmen dieser Provinz vollkommen zufrieden zu sein.[2])

Die Huldigung. Die Vorbereitungen zur Huldigung, welche bereits im Januar[3]) ihren Anfang nahmen, lassen schon zu Beginn deutlich den Doppel-Charakter dieser Feierlichkeit erkennen, nämlich einmal den Staatsakt der Eidesleistung der neuen Unterthanen gegenüber den Bevollmächtigten des Monarchen, und sodann die feierliche Bewirthung, das freudige Fest, welches der Landesvater den Vertretern der neuen Provinz zu Ehren geben wollte. Damit die Repräsentation in beiden Fällen der Würde des Tages angemessen sei, ward das Hofmarschallamt damit betraut, die ökonomischen Vorbereitungen in die Hand zu nehmen.[4])

Noch stand freilich weder Ort noch Tag der Huldigung fest. Die Instruktion vom 8. Februar hatte es in das Ermessen der beiden Kommissarien gestellt, ob sie die Feierlichkeit an einem oder mehr Orten abhalten wollten, und so hatten diese an die drei Orte Posen, Petrikau und Thorn gedacht.[5]) Das Kabinets-Ministerium aber, welches die Zahl der durch das Patent vom 25. März, sei es in Person, sei es als Abgeordneter zur Huldigung Berufenen kaum auf 500 veranschlagen zu müssen glaubte, entschied, daß die Huldigung nur an einem Orte und zwar in Posen stattfinden sollte.[6]) Und dabei blieb es, da die gesammten Vorbereitungen dementsprechend bereits begonnen waren, auch dann, als Moellendorff mittheilte, daß man auf mindestens 1000—1200 Personen zu rechnen habe, und daß, „da nun hier fast jeder von Adel einen Orden trägt", mindestens 300—400 Personen allein von Silber gespeist werden müßten.[7]) Als dann auch aus den Kreisen der Huldigungspflichtigen selbst der dringende Wunsch ausgesprochen wurde, die Feierlichkeit doch auf mehrere Orte zu vertheilen, da die meisten sonst gar zu weite und beschwerliche Reisen hätten,[8]) war es, selbst wenn man jetzt noch eine Aenderung gewollt hätte, zu spät; die nach Posen berufenden Ladungen zur Huldigung waren durch die Besitznahme-Kommissionen bereits allenthalben verbreitet, und das Kabinets-Ministerium konnte nur noch

[1]) Ebenda S. 20. — [2]) Aus einem Bericht Hoyms an das Kabinets-Ministerium St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 143.

[3]) Bericht der Minister an den König vom 25. Januar. Geh. St.-A. Berlin, R. 9 Nr. 27, 2 Ordres du cabinet et rapports.

[4]) Kabinetsordre an den Hofmarschall v. d. Marwitz vom 20. März. Akten des Hofmarschallamts betr. die Huldigung in Posen Bl. 1.

[5]) Danckelman an das Ministerium vom 16. März. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I S. 305. Dementsprechende Einladungs-Publikanda waren auch bereits gedruckt.

[6]) Den 22. März, ebenda S. 327. — [7]) Schreiben vom 26. März ebenda S. 379.

[8]) Moellendorff an das Kabinets-Ministerium den 12. April (Urk. 16).

Moellendorff die Hoffnung aussprechen: „Es werde Euer Excellenz bei dem großen Einfluß, welchen Sie Sich durch die menschenfreundliche Behandlung der neuen Unterthanen auf ihre Herzen erworben haben, gelingen, die Vasallen, welche darüber schwierig sein könnten, zu beruhigen, zumal da ihnen frey stehet, wofern sie nicht selbst erscheinen wollen, die Huldigung durch Bevollmächtigte zu leisten.“ [1]) Inzwischen war, wie wir noch hinzuzufügen haben, auch über den Tag eine Einigung erzielt worden, und zwar war der 7. Mai, ein Dienstag, dazu ausersehen.

Die Thätigkeit des Hofmarschallamts [2]) begann nun zunächst damit, daß am 1. April der Hofrendant Wagner und der Hofkoch Große nach Posen gesandt wurden, um sich an Ort und Stelle nach dem Nöthigsten umzusehen. Das Ergebniß war nicht sehr tröstlich, wie ein mit dem inzwischen nach Berlin zurückgekehrten Wagner am 10. April aufgenommenes Protokoll zeigte, [3]) und so wurde dann beschlossen, alles wesentliche aus Berlin zu beschaffen. Die königliche Hofküche, die Silberkammer, die Kellerei mußten ihre Vorräthe öffnen, und in den letzten Tagen des April setzte sich ein ganzer Wagenzug, begleitet von einem Personal von etwa 100 Köpfen von den verschiedenen Hofämtern, nach Posen zu in Bewegung; auch ein großer Staatswagen mit 9 Pferden zur feierlichen Auffahrt der Kommissarien, ein Thronhimmel und ein lebensgroßes Bild des Monarchen, beides für den eigentlichen Huldigungsakt, ward von Berlin aus nach Posen gesandt. Gleichzeitig begab sich auch im Auftrage des Hofmarschallamts der Hofrath Lentze, der bei den Feierlichkeiten die Stelle eines leitenden Zeremonienmeisters versehen sollte, nach Posen, wo er am 29. April Abends eintraf. Einen interessanten Einblick in die Thätigkeit, welche derselbe in den nächsten Tagen in Betreff der letzten Vorkehrungen entwickelte, gestattet das von ihm am 3. Mai hierüber aufgesetzte Protokoll. [4]) Besonders zu schaffen machte ihm danach einerseits die Ausmittelung geeigneter Räumlichkeiten zur Unterbringung der großen Zahl der zu erwartenden Theilnehmer, andererseits aber eine zunächst garnicht vorgesehene Erweiterung des Programms dadurch, daß Moellendorff, in richtiger Berechnung der Verhältnisse, um den Damen der Aristokratie, welche ihre Männer nach Posen begleitet hatten, auch eine Aufmerksamkeit zu erweisen, bestimmt hatte, daß außer dem geplanten Festessen am Abend desselben Tages noch ein feierlicher Ball veranstaltet würde.

Um für diesen Ball auch der Wirthinnen nicht zu entbehren, wurden zwei Damen aus den besten Familien des Landes, Frau von Krzycka und Frau v. Bojanowska gebeten, dieses Ehrenamt zu übernehmen; dieselben hatten dann zugleich im Namen des Königs die übrigen Damen einzuladen. [5])

---

[1]) Den 25. April. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 59. Daß übrigens die Thorner auf ihren Wunsch nun nicht in Posen, sondern in Danzig huldigten, s. u. Urk. 21.

[2]) Vgl. über dieses und das folgende die Akten des Hofmarschallamts betr. die Huldigung zu Posen 1793.

[3]) Ebenda. Bl. 6.

[4]) Ebenda Bl. 84.

[5]) Den Wortlaut des an die beiden Damen gerichteten Schreibens vgl. ebenda Bl. 98.

Damit endlich für die nöthige Anzahl von Leuten zur Bedienung gesorgt sei, wurden, da nur 5 Hofjäger und 15 Hoflakaien zur Verfügung standen, 24 Unteroffiziere und 254 Mann von der Garnison als Ordonnanzen kommandirt.

Einen nicht unwichtigen Punkt hätte man fast übersehen. Der für die Huldigung ausersehene Tag war für die katholische Kirche ein Fasttag; aber ein allgemeiner Dispens des Generalvikars Kokossowski, der auch in einer größeren Anzahl von Exemplaren in den verschiedenen Räumen des für die Feier ausersehenen ehemaligen Jesuitenkollegiums angeschlagen wurde, nahm selbst den strengen Katholiken alle Bedenklichkeit.

Am Tage vorher ward auf Befehl Moellendorffs durch die königlichen Hofjäger und Lakaien in allen Häusern der Stadt ein gedrucktes „Avertissement" vertheilt, welches die erschienenen Stände nochmals feierlichst zur Huldigung, zur Festtafel und zum Ball einlud.[1])

Ueber den in jeder Weise wohlgelungenen und glänzenden Verlauf der Huldigung im einzelnen berichtet in der ausführlichsten Weise die „Umständliche Erzählung der Huldigungsfeier in Posen" vom 7. Mai (Urk. 18), sowie auch der gemeinsame Schlußbericht Moellendorffs und Danckelmans vom 26. bezw. 20. Juli (Urk. 21), sodaß wir es uns hier füglich versagen können, noch weiter darauf einzugehen; es wird genügen, eine kleine Nachlese zu halten.

Entsprechende königliche Gnadenbeweise, welche einen solchen Staatsakt in Form von Standeserhöhungen und Charakterverleihungen zu begleiten pflegen, waren von den beiden Kommissarien zwar beantragt worden[2]), konnten aber, da die Ausmittelung geeigneter Persönlichkeiten eine sorgfältige Prüfung erforderte, und die Zeit nur sehr kurz war, nicht mehr rechtzeitig eintreffen; so mußte es dann dabei sein Bewenden haben, daß Danckelman in seiner Eröffnungsrede bei der Huldigungsfeier mit allgemeinen Worten der zu erwartenden Gnadenbeweise gedachte und außerdem gelegentlich denen, welchen ganz besonders daran zu liegen schien, unter der Hand Mittheilung davon machte, welche Auszeichnung ihrer harrte.[3]) Nur sechs rothe Adlerorden — der einzige Orden, der damals

---

[1]) Dasselbe hatte folgenden Wortlaut: „Morgen früh, Dienstag den 7. Mai 1793, versammeln sich geneigt, sämmtliche, hier zur Huldigung in Posen, erschienene Stände, in der Jesuiten-Kirche, so, daß selbige um 10 Uhr ihren Platz eingenommen haben, der Ihnen, um alles Gedränge zu vermeiden, angewiesen werden wird. Um halb eilf Uhr fahren die Königlichen Herren Kommissarien Excellenzen von dem Gräflich von Gurowskischen Palais ab, um die Huldigung einzunehmen, nach welchem Aktu sämmtliche Herren Stände von Sr. Majestät an verschiedenen Tafeln bewirthet, auch Abends gegen 9 Uhr zum Souper und Ball im erwähnten Palais eingeladen werden. Posen, den 6. May 1793. Lentze, Königl. Preuß. Hofrath und Ceremonienmeister." (Nach dem Originaldruck in den Akten des Hofmarschallamts Bl. 114.)

[2]) Vgl. die noch erhaltene Vorschlagsliste, welche einem Schreiben Moellendorffs an Danckelman vom 21. Juni beiliegt. (Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 Acta man. Danckelmans betr. die Besitznehmung Vol. I Bl. 37.) Dieselbe enthält: zwei Erhebungen in den Fürstenstand, sechs und zwanzig in den Grafen-, fünf in den Freiherrn- und eine in den einfachen Adelsstand, elf Ernennungen zu Kammerherren, eine Ernennung zum Geheimen Rath — für den Dr. Wolff (s. u. Urk. 21), der übrigens bereits polnischer Hofrath war, — drei zu Kommerzienräthen und eine zum Amtsrath.

[3]) Danckelman an das Kabinets-Ministerium den 27. April. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Kosten der Medaillen Bl. 36. Ueber die bereits früher erfolgte Ernennung Ziemienskis zum Kammerherrn s. u. Urk. 18.

in solchem Falle verliehen werden konnte, — hatte Danckelman schon mit einer Kabinetsordre vom 23. März zugesandt erhalten, und diese wurden an je drei katholische und drei protestantische Große verliehen.[1])

Als vor der Huldigung Vertreter des Adels zu Moellendorff gekommen waren und eine Art pacta conventa hatten vorlegen wollen, war ihnen von diesem in aller Freundlichkeit bedeutet worden, daß davon keine Rede sein könne, dagegen stünde es ihnen frei, nachher durch Deputirte dem Könige ihre Wünsche vorzutragen.[2]) Dies ist dann auch wirklich geschehen und, charakteristisch genug für Moellendorffs Beliebtheit, beginnt die dem Könige vorgetragene Bittschrift damit, daß man sich den General zum ständigen Gouverneur von Südpreußen erbat.[3])

Wir haben bereits oben kurz der gelegentlich der Huldigung geprägten Medaille Erwähnung gethan; wir wollen hier über dieselbe noch einige Einzelheiten hinzufügen.[4]) Den Auftrag zur Anfertigung der Stempel für eine große und eine kleine Medaille erhielt der Medailleur Abramson in Berlin am 2. Februar, und am 21. März lieferte er dieselben an die Königliche Münze ab.[5]) Die Ausführung war bei beiden dieselbe: auf der Hauptseite das Brustbild des Königs nach links in römischer Tracht mit der Umschrift „Frid. Wilhelmus Borussorum rex", auf der Rückseite der fliegende preußische Adler, darüber „Vobis quoque pater" und darunter „Boruss. Meridion. Fid. Praest: MDCCLXXXXIII",[6]) letzteres trotzdem die Medaille gleichzeitig auch für die Huldigung in Danzig galt. Von beiden Stempeln wurden nun sowohl goldene wie silberne Medaillen abgeprägt und zwar gelangten im Ganzen zur Ausgabe von ersteren 127 große und 69 kleine, von letzteren 1486 große und 2624 kleine.[7]) Der König reservirte sich persönlich 20 große goldene, 100 große und 50 kleine silberne, die übrigen wurden vertheilt und zwar in zwei verschiedenen Kategorien. Es erhielten nämlich einerseits je eine große goldene Medaille alle Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, die hohe Generalität und die Minister, dann in entsprechender Abstufung große und kleine goldene, große und kleine silberne alle die preußischen Beamten, welche, sei es in Berlin, sei es in der Provinz mit dem Besitznahme- und Huldigungsgeschäft zu thun gehabt hatten.[8]) Andererseits aber ward am Huldigungstage jedem Deputirten eine Medaille ausgehändigt[9]) und zwar große goldene den Bischöfen, Woiwoden, Fürsten

[1]) Vgl. den Bericht vom 26. bezw. 20. Juli (Urk. 21).

[2]) Moellendorff an das Kabinets-Ministerium den 8. Mai, Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 77.

[3]) Dieselbe ist abgedruckt in Kapitel II Nr. 5.

[4]) Vgl. hierzu das Aktenstück Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Kosten und die Vertheilung der Medaillen.

[5]) Er erhielt kontraktlich für den größeren Stempel 400, für den kleineren 200 Thlr.

[6]) In dem Catalogue de la collection des medailles et monnaies polonaises du comte de Hutten-Czapski ist die große und die kleine Medaille beschrieben unter Nr. 4541 und 4542 (Bd. II, S. 378). Zu bemerken ist nur noch, und dies ist der einzige kleine Unterschied in der Zeichnung, daß die große Medaille den Namen des Medailleurs Abramson voll enthält, während die kleinere nur ein $\frac{A}{S}$ zeigt.

[7]) Die goldenen Medaillen hatten einen Werth von 12 und 6 Dukaten, die silbernen wogen 2 bezw. $\frac{1}{2}$ Loth.

[8]) Die große goldene Medaille erhielten so z. B. außer Moellendorff und Danckelman noch die preußischen Generäle, die bei der Armee in Südpreußen standen, und die Präsidenten der neu zu errichtenden Landeskollegien. — [9]) Vgl. Urk. 18.

und denjenigen großen Vaſallen, welche das blaue Band des Weißen Adlerordens trugen, kleine goldene den adlichen Deputirten mit dem rothen Bande des Stanislaus-Ordens, große ſilberne den übrigen adlichen Deputirten und den Abgeordneten der größeren Städte, kleine ſilberne endlich den übrigen ſtädtiſchen und den Dorf-Deputirten.[1]) Auch bei der zuerſt genannten Kategorie wurde es ſo eingerichtet, daß die Empfänger gerade am 7. Mai, als dem Huldigungstage ſelbſt, in den Beſitz der Stücke kamen.

Nachdem die Feierlichkeiten in Poſen vorüber waren, erhielt der Medailleur Abramſon dann am 18. Mai auf ſeine Bitte vom Kabinets-Miniſterium die Erlaubniß, die ſüdpreußiſche Huldigungsmedaille nunmehr für ſeine Rechnung abprägen und verkaufen zu laſſen.[2])

Die durch die Ausprägung der zu vertheilenden Medaillen entſtandenen Koſten von 10945 Thalern wurden ebenſo wie die ſonſtigen durch die Huldigung verurſachten Ausgaben von 13561 Thalern aus dem zur erſten Einrichtung von Südpreußen beſtimmten Fonds bezahlt.

Auch in allen anderen Städten der neuen Provinz ſuchte man übrigens den 7. Mai nach beſten Kräften als einen Tag der Freude zu feiern, das zeigt eine größere Zahl uns erhaltener Berichte; wir bringen von dieſen noch die beiden über die Feierlichkeiten in Kaliſch und Petrikau zum Abdruck (Urk. 19 und 20). Es ging eine gehobene Stimmung durch das Land, die ſich in mancherlei Aeußerungen kund gab.[3])

Aber das Gerücht von der glänzenden Huldigungsfeier in Poſen war auch bis Warſchau gedrungen. Der ruſſiſche Oberkommandirende, General von Igelſtröm, ſchrieb an Moellendorff: „Toute Varsovie a rétenti de la magnificence, avec la quelle Vous avez faite l'époque de l'aquisition des nouvelles provinces à la Prusse.“[4])

Moellendorff konnte nicht umhin, dem Hofrath Lentze für ſeine in jeder Weiſe vorzüglichen Anordnungen das uneingeſchränkteſte Lob zu Theil werden zu laſſen[5]), und auch der König ſprach in einer Kabinetsordre vom 11. Juni dem verdienſtvollen Zeremonienmeiſter der Poſener Huldigungs-Feierlichkeiten die vollſte Anerkennung aus.[6])

---

[1]) Akten des Hofmarſchallamts a. a. O. Bl. 99 f.

[2]) Wieviel Exemplare auf dieſe Weiſe noch geprägt worden ſein mögen, entzieht ſich völlig unſerer Kenntniß; immerhin werden von den nicht zu zahlreichen, heut erhaltenen Stücken manche von dieſer zweiten Prägung ſtammen.

[3]) Vgl. insbeſondere den Bericht aus Kaliſch. Daneben als einige kleinere Beiſpiele folgendes: Die Bürger der Stadt Wreſchen hatten Moellendorff ein längeres, auf die Huldigung bezügliches und dem Könige gewidmetes Gedicht: „Opfer der Ehrfurcht und Liebe“ überreichen laſſen, der Rabbiner der dortigen Gemeinde, der bei ſeinen Glaubensgenoſſen hoch angeſehene Hirſch Aron London, hatte noch ein beſonderes: „Opfer der Demuth“ hinzugefügt (Akten des Hofmarſchallamts Bl. 92 und 88). — Am Sonntag, den 5. Mai, gedachte der bereits als Deputierter zur Huldigung eingetroffene Konſenior der reformirten Gemeinden Großpolens, Mitglied des Konſiſtoriums, Pfarrer Behr aus Orzeſzkowo in einer in Poſen gehaltenen Predigt über Sprüche Salomonis 29, 14 in bewegenden Worten des neuen Monarchen und ermahnte ſeine Glaubensgenoſſen, ihm wahre Liebe und Treue entgegenzubringen (die Predigt iſt erhalten ebenda S. 153 f.). — In Birnbaum ward in der evangeliſchen Kirche zum Andenken an den Tag eine werthvolle Altardecke geſtiftet, welche in reicher Silberborte auf blauer Seide den Namenszug des Königs, in der darüber befindlichen Krone das Datum „D. 7. Mai 1793“ und zu den beiden Seiten die Inſchrift: „Gott ſegne Südpreußen“ trug. (Dieſelbe iſt noch heut erhalten und wird jetzt im Provinzialmuſeum in Poſen aufbewahrt.) — [4]) Den 30. Mai, Kriegsarchiv des Gr. Generalſtabes, B I S. 369. — [5]) An das Kabinets-Miniſterium vom 8. Mai, vgl. S. 15 Anm. 2.

[6]) An den Hofmarſchall v. d. Marwitz, Akten des Hofmarſchallamts Bl. 194.

Somit hatte nun auch das Kommissorium Moellendorffs und Danckelmans ein Ende erreicht. Nachdem am 26. bezw. 20. Juli der bereits erwähnte ausführliche Schlußbericht abgestattet worden war (Urk. 21), konnte am 7. August Danckelman dem Kabinets-Ministerium die gesammten die Huldigung betr. Akten übersenden.[1])

Der königliche Dank sollte nicht ausbleiben. Bereits am 2. Juli schrieb der dienstthuende General-Adjutant von Manstein aus dem königlichen Hauptquartier zu Türckheim an Moellendorff: „Wie sehr Se. Majestät mit denen von Ew. Excellenz getroffenen Maßregeln zufrieden sind, darüber sage ich Höchstdemselben weiter nichts, aber Ew. Excellenz können glauben, daß es Allerhöchstdieselben auf das Ausnehmendste erkennen, was Sie Ihnen schuldig sind.“[2])

Am 25. August erfolgt dann auch an das Kabinets-Ministerium eine Kabinetsordre, welche die Allerhöchste Zufriedenheit mit dem ganzen Besitznahme- und Huldigungsgeschäft aussprach,[3]) und wenige Tage darauf erhielt Moellendorff seine Ernennung zum General-Feldmarschall. Danckelman aber ward etwas später als Zeichen der königlichen Zufriedenheit eine sehr kostbare Tabatiere übersandt.[4])

Der Theilungsvertrag. Noch immer aber fehlte der letzte Schlußstein zu der endgültigen Zugehörigkeit der neuen Provinz zu Preußen: die Zustimmung des polnischen Reichstages zu der längst Thatsache gewordenen Theilung. Es ist hier nicht der Ort, die politischen Wirren, welche dabei hemmend eintraten, im einzelnen zu verfolgen. Nachdem es den Russen gelungen war, am 22. Juli die Unterzeichnung ihres eigenen Theilungsvertrages beim Reichstage durchzusetzen, schien die Sache Preußens für sie jedes Interesse verloren zu haben. Fanden doch die Polen, als sie dieser Macht gegenüber nunmehr mindestens sehr bedeutende Kompensionen herausschlagen wollten, wenn auch nur im geheimen, hierin direkte Unterstützung bei dem russischen Gesandten. Erst als die politischen Verhältnisse wieder ein anderes Gesicht angenommen hatten, als König Friedrich Wilhelm, über das Benehmen des Petersburger Hofes erbittert, sich anschickte, persönlich den Oberbefehl über die auf das Doppelte zu verstärkende Armee in Südpreußen zu übernehmen und die Sache mit dem Schwerte zum Austrag zu bringen, erst da lenkte Rußland wieder ein, und damit war auch der Widerstand des polnischen Reichstages gebrochen. Am 25. September genehmigte derselbe in der berühmten stummen Sitzung den Vertrag, welcher die Abtretung Südpreußens besiegelte.

Schluß. Seinen Entschluß, nach Südpreußen zu gehen, gab der König aber darum nicht auf, nur erhielt die Reise jetzt einen ganz anderen Charakter. Ueber dieselbe wird in einem andern Kapitel (II) eingehender berichtet werden. Wir wollen hier nur noch einiger pa-

---

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 123. Einzelne die Besitznahme und Huldigung betreffende Korrespondenzen, namentlich über Rechnungssachen, hat Danckelman allerdings noch bis in den November 1794 hinein gehabt (vgl. seine Handakten im Geh. St.-A., R. 7 C Nr. 1).

[2]) Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 1 S. 489 f.

[3]) Geh. St.-A Berlin, R. 7 C Nr. 1 Acta man. Danckelmans betr. die Besitznehmung Vol. I Bl. 71.

[4]) Vgl. das Schreiben Danckelmans an das Kabinets-Ministerium vom 8. Dezember. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 betr. die Bestimmung der Diäten.

triotischer Festtage des Jahres 1793 gedenken, in denen bereits die Zusammengehörigkeit der neuen Provinz mit Preußen zum Ausdruck kam. Die Siegesfeste für die Eroberung von Mainz und die Schlacht bei Kaiserslautern wurden allerdings noch nicht allgemein gefeiert,[1]) doch gab das letztere auch schon Gelegenheit zu einem Akte edler Menschenliebe.[2]) Zur Veranstaltung eines größeren gemeinsamen Festes aber bot den Anlaß der 25. September, der erste „Königs-Geburtstag" für Südpreußen. Einen ausführlichen Bericht über die Feier desselben in der Provinzialhauptstadt Posen, desgl. einen solchen aus Stadt und Kloster Czenstochau bringen wir unten zum Abdruck (Urk. 22 und 23).

Es darf nach allem Gesagten keinem Zweifel unterliegen, daß Moellendorff die ihm übertragene Aufgabe glänzend gelöst hatte. Nicht nur, daß die äußere Besitzergreifung des Landes in der denkbar besten und geschicktesten Weise bewerkstelligt worden war, sondern er hatte es auch verstanden, durch sein allezeit menschenfreundliches Wesen, durch seine persönliche Liebenswürdigkeit und gerechte Denkart die Gemüther für die neue Herrschaft zu gewinnen. Was man im Posenschen damals über ihn dachte und sprach, das zeigt am besten die Aeußerung einer vornehmen polnischen Dame, als der Feldmarschall sich im Herbst anschickte, nach Berlin zurückzukehren: „Als Sie zu uns kamen, fürchteten wir Sie; nun wir Sie lieben, verlassen Sie uns."[3])

URKUNDEN

1) Potsdam 1792 Juli 5.

Kabinetsordre an das Auswärtige Departement: Moellendorff ist für den ev. Einmarsch in Polen zum Oberbefehlshaber bestimmt und soll über alle politischen Veränderungen betr. dies Land auf dem Laufenden erhalten werden.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 9 Nr. 27, 2 Correspondenz mit Moellendorff Bl. 1.

Da es leicht seyn kann, dass Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, durch die gegenwärtig in Absicht Pohlens obwaltenden Conjuncturen in die Nothwendigkeit gesetzt werden, einen Cordon zu Deckung der Grentzen gegen gedachtes Reich ziehen und deshalb ein Corps Truppen mobil machen zu lassen, so haben Allerhöchst dieselben dero General von der Infanterie v. Moellendorff bereits vorläufig instruiret, in welcher Art erwehnter Cordon zu formiren seyn werde, und welche Truppen dazu gebraucht werden sollen, so wie auch Allerhöchstdieselben ihm das Ober-Commando dieser Truppen anvertrauet und die Anweisung ertheilt haben, deren Mobilmachung, so weit es nöthig ist, zu verfügen und

---

[1]) Ueber die Feier beider Tage durch ein festliches Tedeum in der Klosterkirche zu Czenstochau vgl. Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes. D I 8 S. 45 u. 57.

[2]) Es war dies eine Kollekte, welche in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Inspektionsbezirks Karge an dem Tage des Siegesfestes für Kaiserslautern zum Besten der verwundeten und erkrankten Krieger der preußischen Rheinarmee aus freien Stücken gesammelt wurde, und deren Gesammtbetrag sich auf 79 Thaler belief. Vgl. hierüber Franz Schwartz: Die erste südpreußische Kollekte u. s. w. in der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen Bd. IX (1894) S. 95 f.

[3]) Der Polnische Insurrektionskrieg. Berlin 1797, S. 21.

den Cordon selbst zu reguliren. Wenn aber der Zeitpunkt, wo die Nothwendigkeit, einen Cordon gegen Pohlen zu ziehen, ausser Zweifel gesetzt seyn mögte, wahrscheinlich während Seiner Königlichen Majestät Abwesenheit von hier eintreten dürfte, und Allerhöchstdieselben alsdann den General von der Infanterie von Moellendorff nicht ohne Aufenthalt unmittelbar davon benachrichtigen und ihm nach den etwa noch vorkommenden besonderen Umständen die nöthigen näheren Instructionen ertheilen können, hinfolglich es in diesem Betracht gut und nützlich seyn wird, wenn derselbe von jetzt an von der Lage der politischen Angelegenheiten, in sofern solche auf einen Einmarsch in Pohlen directe Bezug haben, unterrichtet ist: so wollen Seine Königliche Majestät dero Departement der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch auftragen, den mehrerwehnten General sowohl überhaupt die erforderliche allgemeine Auskunft zu ertheilen, als insbesondere denselben sogleich davon zu benachrichtigen, wenn der Zeitpunkt eintreten wird, wo die diesseitigen Truppen nach der Grenze von Pohlen vorrücken müssen.

8) Berlin 1792 Dezember.

Aus der Instruktion Moellendorffs in betr. des Verhaltens der Truppen bei dem Einmarsche in Polen.

Abschrift im Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes zu Berlin. B 5 Vol. II. S. 17 f. (Vgl. auch B 1. S. 13 f.)

Da die Königlich Preussischen Truppen das Königreich Pohlen nicht als Feinde, sondern als Freunde und in der Absicht betreten, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erhalten, so hoffe ich von der, von den Herrn Officiers mir bekannten Liebe zur Ordnung, dass dieselben eben die Mannszucht unter den Soldaten halten und beobachten werden, als in unserem eigenem Lande beobachtet wird.

Das Pohlnische Militair wird bey allen Gelegenheiten mit zuvorkommender Freundschaft, Artig- und Höflichkeit behandelt, und es ist kein Grund vorhanden, von ihnen eine gegentheilige Handlung zu vermuthen. Sollte diese aber wider alles Vermuthen eintreten, so muss freilich in solchen Fällen Gewalt mit Gewalt vertrieben werden, und in dieser Hinsicht nur allein werden Tags vorhero vor dem Einrücken in Pohlen die Gewehre scharf geladen.[1]) Da es sich zutragen kan, dass unsere Truppen Quartiere beziehen müssen, welche von pohlnischen Truppen besetzt sind, so muss in solchen Fällen versucht werden, die Pohlen auf eine gute Art zur Räumung derselben zu bewegen und ihnen dabey vorzustellen, dass, wenn sie mit Güte die Quartiere nicht räumen, sie es sich sodann selbst beizumessen haben würden, wenn man zu unangenehmen und gewaltthätigen Mitteln seine Zuflucht nehmen müsse.

Mit den Russisch Kaiserlichen Truppen aber wird nicht allein auf eine gute und freundschaftliche Art umgegangen, so wie die Ver-

[1]) In einem Schreiben Moellendorffs an den General Dalwig aus Zielenzig den 24. Januar — also vom Tage des Einmarsches — heisst es dann hierzu allerdings: „wenn ... sie [die Polen] sich mit ihrer ganzen Macht widersetzen sollten, so bin ich deshalb im mindesten nicht verlegen, vielmehr würde ich es gerne sehen, wenn sie sich widersetzen, da ich sodann nicht mehr in Verlegenheit sein würde, auf welchen Fuss ich sie zu behandeln hätte." Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 6 Vol. III S. 19.

bindung der hohen Aliirten Mächte es erfordert, sondern es wird auch mit denselben de concert gehandelt. Sollte es sich zutragen, dass wir der Lage nach Quartiere beziehen müssen, welche von Russischen Truppen besetzt sind, so werden diese, falls die Russen selbige nicht räumen, von uns nicht belegt. In solchen Fällen werden so nahe als möglich andere Quartiere bezogen, und zeigt man mir einen solchen Vorfall unverzüglich an, damit ich deshalb mit dem Kaiserlich Russischen commandirenden Herrn General in Unterhandlung treten und das Nöthige mit demselben gemeinschaftlich abmachen kann. Alle Missverständnisse, welche zwischen uns und den Russischen Truppen vorfallen könnten, müssen auf das Sorgfältigste vermieden und aus dem Wege geräumet werden. Ich erinnere nochmals, dass mit den Russischen Truppen auf das Freundschaftlichste, Artigste und Höflichste umgegangen und so viel als möglich in allen Fällen ihnen zu Willen gelebt werden muss, damit das gute Vernehmen zwischen Uns und Ihnen nicht allein erhalten, sondern immer mehr befestiget werde.[1])

Auf dem Marsch in Pohlen müssen sämmtliche Regimenter, Bataillons und Escadrons mit der grössten Vorsicht zu Werke gehen und so marschiren, als wenn sie völlig im Krieg verwickelt wären. Es müssen daher alle Wälder, Dörfer, Thäler, Furthen u. dergl. vorhero, ehe solche eingenommen oder durchmarschirt, genau durchgesucht und abpatroullirt werden, dabey aber auch unter sich und seinen Neben-Bataillons etc. eine genaue Communication unterhalten, damit in nöthigen Fällen sie sich einander unterstützen können. Zu dem Ende ist es auch nothwendig, dass die Herrn Officiers, wenn sie mit ihren Truppen in Dörfer einrücken, sie sogleich zu ihren Nachbaren Patroullen schicken, um sich von dessen Position zu unterrichten.

Ein jedes Quartier setzt seine Posten gehörig aus, bestimmt seine Sammelplätze, wobey demselben der Sammelplatz der Colonne, des Regiments oder des Bataillons, sowie der Weg, welcher dahin führt, bekannt seyn muss, damit im Nothfall sich alles ohne Unordnung zusammen ziehen kann, wenn dieses gleichwol in der Disposition nicht bestimmt ist. Die Artillerie wird an den schicklichsten Ortern aufgefahren, die Munitions und Mondirungs-Stücke etc. müssen gut verwahret, und dabey alle Vorsicht beobachtet werden . . . . .

Mit der Geistlichkeit (sie sey von welcher Religion sie wolle) muss das grösste Menagement beobachtet, selbige mit der ihr gebührenden Achtung begegnet, und da, wo es möglich ist, mit Einquartirung verschonet, am wenigsten aber muss sie in ihren Religionsübungen und Gebräuchen gestört werden.

Die Erwerbung des Zutrauens und der Liebe der pohlnischen Nation zu Uns ist nicht allein für uns nützlich und nothwendig, sondern sie macht uns auch Ehre und unsern Aufenthalt in Pohlen angenehmer und erträglicher. Das beste und sicherste Mittel, sich dieses zu verschaffen, ist: wenn mit derselben auf eine höfliche, freundschaftliche und gute Art umgegangen, und alle Handlungen,

[1]) Einen entsprechenden Tagesbefehl des russischen Oberkommandierenden Igelström, den Preussen auf das Freundschaftlichste zu begegnen, vgl. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 158 D.

welche den Einwohnern nur den entferntesten Argwohn einer Bedrückung oder Härte beibringen könnten, auf das Sorgfältigste vermieden werden.

3) Berlin 1793 Januar 6.

Declaration Sr. Majestät des Königs von Preussen den Einmarsch Ihrer Truppen in Pohlen betreffend.

Gedrucktes Blatt, mehrfach in den Akten erhalten, abgedruckt auch in der Vossischen und der Spenerschen Zeitung vom 22. Januar 1793.

Es ist in ganz Europa bekannt, dass die Staatsveränderung, welche am 3. May 1791 ohne Vorwissen und Theilnahme der freundschaftlichen und benachbarten Mächte in Pohlen statt gehabt hat, bald das Missfallen und den Widerspruch eines grossen Theils der Nation erregte, und dass diejenigen, die der alten Regierungsform ergeben blieben, den Beystand der erhabenen Souveraine anrufen, welche die Garantie davon übernommen hat. Ihre Russisch Kaiserl. Majestät gaben dem Ansuchen Gehör und eilten ihnen mit einem ansehnlichen Truppen-Corps zu Hülfe, das sich in diejenigen Provinzen vertheilte, wo seine Gegenwart am unentbehrlichsten schien. Unter seinem Schutz traten nunmehr die angesehensten Mitglieder des Adels in eine General-Conföderation zusammen, deren jetzige Arbeiten der Abstellung der Missbräuche eingeführter Neuerungen gewidmet sind und den Zweck haben, der Grundverfassung ihres Vaterlandes ihre Kraft wieder zu geben.

Preussen musste von jeher an dem Schicksal von Pohlen, theils als Nachbar, theils wegen der zwischen beyden Reichen obwaltenden Verhältnisse, Antheil nehmen; es konnten daher jene grosse Begebenheiten nicht anders als seine Aufmerksamkeit erregen; aber der König hoffte noch immer, dass die Unruhen bald ein glückliches Ende erreichen würden, und glaubte mithin sich seiner Einmischung, besonders in einem Augenblick überheben zu können, wo wichtige, seiner Sorge würdige Gegenstände ihn anderweitig beschäftigten.

Seine Erwartung wurde indessen nicht erfüllt. Anstatt dass die sogenannte Patriotische Parthey den heilsamen Absichten des Russischen Hofes hätte nachgeben sollen, hat sie sich nicht entblödet, den Kaiserl. Truppen einen hartnäckigen Widerstand entgegen zu setzen; und ohngeachtet ihre Ohnmacht sie bald dahin gebracht hat, dem chimärischen Entwurf eines offenbaren Krieges zu entsagen, fährt sie doch immer noch fort, geheime Anzettelungen zu veranstalten, die sichtbar zum Umsturz der Ordnung und öffentlichen Ruhe abzwecken. Selbst die Staaten des Königs haben die Folgen davon durch wiederholte Excesse und Verletzungen des Gebiets empfunden. Was aber noch mehr des Königs und aller benachbarten Mächte ernstlichste Aufmerksamkeit erheischet, ist die Ausbreitung des Französischen Demokratismus und der Grundsätze jener abscheulichen Rotte, welche allenthalben Proselyten zu machen sucht, und die in Pohlen bereits so viel Eingang gefunden haben, dass man die Unternehmungen der Jacobinischen Emissarien daselbst nicht nur kräftigst unterstützt, sondern sich sogar Revolutionsgesellschaften bilden, die deren Grundsätze öffentlich bekennen.

Gross-Pohlen ist vorzüglich von diesem gefährlichen Gifte angesteckt und enthält die grösste Anzahl der eifrigen Bekenner einer

missverstandenen Vaterlandsliebe. Ihre Verbindungen mit den französischen Clubbs müssen dem Könige wegen der Sicherheit seiner eigenen Staaten ein gerechtes Misstrauen einflössen und setzen ihn daher in die Nothwendigkeit, dagegen zweckmässige Maassregeln zu nehmen.

Da Seine Königl. Majestät genöthiget sind, in Vereinigung mit den verbündeten Höfen den Krieg fortzusetzen, und im Begriff stehen, eine zweyte Campagne zu eröfnen, so haben Sie geglaubt, sich zuförderst über den Ausweg, den Sie zu ergreifen hätten, mit den Höfen von Wien und Petersburg vereinigen zu müssen, und Ihre Kaiserl. Majestäten haben nicht umhin gekonnt, zu gestehen, dass eine kluge Politik Ihnen nicht verstatte, den Faktionisten in Pohlen freye Hände zu lassen und sich der Gefahr auszusetzen, einen Feind im Rücken zu behalten, dessen heftige und unüberlegte Unternehmungen eine neue Quelle von Verlegenheiten werden könnten. Seine Königl. Majestät haben daher beschlossen, ihnen dadurch zuvorzukommen, dass Sie ein zureichendes Corps Truppen unter dem Commando des Generals von der Infanterie von Möllendorf in das Gebiet der Republik und namentlich in mehrere Distrikte von Gross-Pohlen einrücken lassen. Diese Vorsichtsmaassregel hat die Absicht, die angrenzende Preussische Länder zu decken, die übelgesinnten Aufwiegler und Ruhestörer zu unterdrücken, die Ordnung und Ruhe wieder herzustellen und zu handhaben, und endlich den wohlgesinnten Einwohnern einen wirksamen Schutz zu verleihen. Es wird nur von ihnen abhängen, diesen durch ein stilles und kluges Betragen zu verdienen, indem sie die Preussischen Truppen freundschaftlich aufnehmen und behandeln, und ihnen, so wie sie es bedürfen könnten, Beystand zu leisten, oder ihre Subsistenz zu erleichtern. Der commandirende General wird seiner Seits nicht ermangeln, eine gute und genaue Manneszucht halten zu lassen, die Einwohner, so viel es von ihm abhängen wird, zu erleichtern, allen ihren Klagen abzuhelfen, und die Lieferungen, welche er verlangen könnte, mit Pünktlichkeit zu bezahlen. Der König hegt gern die Hofnung, dass er bey so friedlichen Gesinnungen auf den guten Willen einer Nation werde rechnen können, deren Wohlfahrt ihm nicht gleichgültig seyn kann, und der er thätige Beweise seiner Zuneigung und seines Wohlwollens zu geben wünscht.

4) **Posen 1793 Februar 1.**

Moellendorff an den König über den Einmarsch in Polen.

Abschrift im Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 5 Vol. II S. 37 ff.

Obgleich die Russischen Generale von Sievers und von Igelström noch nicht in Warschau angekommen waren, und ohnerachtet des von dem General von Igelström von Grodno aus an mich gethanen und auf den Marsch in Frankfurth erhaltenen Ansuchens, den Einmarsch in Pohlen bis zum 6ten Februar auszusetzen, weil er die Russische Truppen aus den Gegenden, die ich mit Ew. Königlichen Majestät Truppen einnehmen sollte, nicht eher herausziehen könnte; so blieb ich doch bei meinem Vorhaben und der einmal gegebenen Disposition, welcher zufolge ich den 24ten Januar die Avantgarde in Pohlen über Schwerin und Birnbaum etc. unter Commando des General-Major von der Trenck hereingehen liess, und folgenden Tages als den 25ten mit dem ganzen

Corps in 5 Colonnen folgte, um von den Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch Besitz zu nehmen, die 6te Colonne aber, welche nach 2 Märsche schon auf Russische Truppen gestossen haben würde, muss ich solange an der Polnischen Grenze in die Cantonirungs-Quartire stehen lassen, bis die Gegenden von Dobrzyn[1]) etc., wohin sie gehen soll, von Russischen Truppen evacuirt sind.

Die erste Colonne unter dem Commando des Generals von Pollitz rückte von Schlesien aus über Fraustadt und Lissa in Pohlen ein. Die zweyte Colonne unter dem General von Frankenberg gieng von Zilenzig aus auf der linken Seite der Warthe gerade nach Posen.[2]) Die dritte Colonne unter Anführung des General von Klinkowstroem gieng auf der rechten Seite der Wartha ebenfalls nach Posen, um sich hier mit der zweiten Colonne zu conjungiren. Die 4te Colonne unter dem General von Amaudruz gieng gerade auf Gnesen, und die 5te Colonne unter dem General-Lieutenant von Schwerin nahm die Stadt Thorn, und nachdem die gedachte Stadt von ihm genommen, besetzt, und er folgenden Tages darauf durch das Regiment von Hollwede abgelöset worden war, marschirte er gleichfalls nach Gnesen, um sich daselbst mit dem General von Amaudruz zu conjungiren, und hatte ich demselben die Ordre gegeben, die Pohlen, wenn sie sich bei Posen gesetzt hätten, wie überall gesagt wurde, dass sie solches thun würden, im Rücken zu gehen und ihnen den Rückzug abzuschneiden.

Diese von mir gegebene Disposition ist von allen Colonnen aufs pünktlichste und beste befolgt und ausgeführt worden. Ich bin gestern, als den 31ten Januar, in Posen, nachdem solches von den Polnischen Truppen verlassen war, eingerückt und habe rechts die Communication mit Fraustadt und links mit Gnesen eröffnet, dergestalt dass ich in völligen Besitz der gedachten 3 Woiwodschaften Posen, Kalisch und Gnesen bin.

Die Polnischen Truppen haben sich sowohl hier als an den mehresten andern Orten, die wir berührt haben, zurückgezogen,[3]) ausgenommen an 2 Oerter, als Sierck oder Zirke und Karge, sind selbige stehen geblieben, und es ist daselbst zur Thätigkeit gekommen. In Sierck stand eine Pohlnische Fahne National-Cavallerie von 150 Mann stark.[4]) Der Major von Platen, Trenckschen Husaren Regiments, wurde am 26ten vorigen Monats mit seiner Escadron dorthin commandirt, um sie zu delogiren. Er fand bei seiner Ankunft 3 Piquets ausgestellt, welche sogleich auf seine Avant-Garde Feuer gaben, die hierauf zurück in die Stadt getrieben wurden. Da der p. von Platen mit diesen zugleich in die Stadt ankam, so wurden die Pohlen nicht zum Auf-

[1]) An der Weichsel.

[2]) Bei dieser Kolonne befand sich Moellendorff selbst, sein erstes Nachtquartier auf polnischem Boden nahm er in Meseritz. Schreiben Moellendorff's an Hoym aus Posen vom 6. Februar. Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 78 Vol. I S. 53ff.

[3]) In Posen bedurfte es allerdings erst der „ernsthaften Erklärung" an die Garnison, dass man sie, wenn sie sich nicht zurückzöge, zu Kriegsgefangenen machen würde. Moellendorff an Hoym w. o.

[4]) Dieselbe war schon einmal von dort verdrängt worden, war aber bei dem weiteren Vormarsch der Preussen wieder zurückgekehrt; da Moellendorff entschlossen war, keine polnischen Truppen in seinem Rücken zu dulden, erhielt jetzt Platen den Auftrag, die Fahne mit Gewalt zu vertreiben. Moellendorff an Hoym w. o.

sitzen gelassen, wogegen sie aber aus den Häusern feuerten. Sie haben einen Husaren von uns, aber nicht gefährlich, von ihnen aber sind 3 blessiret. Nach einigen Widerstand ergaben sie sich, und es sind 2 Offizier und einige 70 Mann nebst Pferde zu Gefangene gemacht, und die anderen sind zerstreut worden; die Pferde habe ich dem Regiment von der Trenck zur Remonte gegeben, und die Mannschaft, welche in den von uns besetzten Districten zu Hause gehören, habe ich mit Pässen versehen dahin abgehen lassen, die übrigen aber hier zurückgehalten, welche ich gelegentlich im Lande schicken werde, damit das Ober-Krieges-Collegium die brauchbaren davon unter die Regimenter stecke.[1])

Die 2te Affaire ist am 28ten Januar in das Städtchen Karge vorgefallen, worinn 1 Capitain, 2 Subaltern-Officire, 4 Unter-Offizier, 1 Tambour und 60 Gemeine in Garnison standen. In diesem Städtchen sollte das 4. Bataillon des Regiments von Frankenberg, dessen Commandeur der Major von Milckau ist, von Züllichau aus das erste Nachtquartier nehmen. Der Major von Milckau liess bei seiner Annäherung die darin stehende polnische Besatzung die Räumung des Orts aufgeben, statt dieses aber zu thun schoss sie vielmehr auf das Bataillon, retirirte sich nachher beim Einmarsch des Bataillons auf das Rathhaus und feuerte aus dasselbe. Durch die kluge und gute Veranstaltungen des p. von Milckau musste sich die Besatzung endlich zu Kriegsgefangenen ergeben und das Gewehr strecken. Unserer Seits ist ein Mann vom Bataillon todt geschossen und 3 sind blessirt[2]) worden. Von polnischer Seite sind 5 Mann geblieben, und 2 Offizier verwundet.

Die Gefangenen hat der p. von Milckau nach Crossen transportiret, woselbst auf eben die Art mit ihnen verfahren werden soll, wie schon gedacht worden.

Der Major von Platen sowol, als der p. von Milckau haben sich bei den gehabten Affairen ungemein gut genommen, und ich kann nicht umhin, beiden sowohl, als auch der Mannschaft deshalb alles gute Lob beizulegen.[3])

Die Stadt Thorn hat bei Annäherung des General-Lieutenants von Schwerin die Stadt-Thore zugeschlossen und selbige weder öffnen, noch den Durchmarsch Ew. Königlichen Majestät Truppen gestatten wollen. Der General-Lieutenant von Schwerin hat sich daher genöthiget gesehen, die Thore einhauen zu lassen und hiernächst mit seinem Regiment einzurücken.

Der von mir erhaltenen Ordre zu Folge hat er sogleich nach dem Einrücken den Magistrat zusammenberufen und denselben angedeutet, wie die Umstände es nothwendig machten, dass die Stadt mit Königlichen Preussischen Truppen besetzt bleiben müsste, zu welchem Ende

[1]) Ein sehr ausführlicher Bericht über diesen Vorfall in Zirke befindet sich unter: „Auszug eines Schreibens aus Grosspolen vom 31. Januar in Nr. 18 der Spenerschen Zeitung vom 9. Februar. Die eben dort gegebene kurze Notiz über das Gefecht in Karge bietet nichts Bemerkenswerthes.

[2]) Nach dem Schreiben an Hoym vier.

[3]) Platen erhielt für die Affäre von Zirke später den Orden pour le mérite (vgl. oben S. 4 Anm. 2).

das Infanterie-Regiment von Hollwede einrücken würde. Der Magistrat ist über diese Erklärung sehr unzufrieden gewesen, dagegen aber hat sich die Bürgerschaft sehr ruhig verhalten und über diese Besitznehmung nicht allein zufrieden, sondern auch ganz vergnügt geschienen.

Im allgemeinen glaube ich bei den Einwohnern der Gegenden, welche ich in Besitz genommen habe, so wie auch bei den kleinen, und besonders dissitentischen Adel, eine allgemeine Zufriedenheit und Frohsinn über den Einmarsch Ew. Königlichen Majestät Truppen wahrgenommen zu haben. Dagegen aber zeigt sich der grosse Adel, die Geistlichkeit und die Bürgerschaft in den grossen Städten nicht allein unzufrieden, sondern auch selbst widerspenstig. Vorzüglich herrscht bei den Bürgern in grossen Städten der wahre französische Jacobiner-Sinn, und daher muss man gegen diese sehr auf seiner Hut sein.

Sobald ich nur wegen Verpflegung der Truppen das nötige werde regulirt und das sonst dazu Erforderliche werde in Ordnung gebracht haben, werde ich meinen Marsch wieder fortsetzen, welches den 7ten d. M. sein wird, um den von Ew. Königl. Majestät mir befohlenen Cordon zu ziehen.

Die Verpflegung der Truppen aber ist unglaublichen Schwierigkeiten unterworfen, weil es hier an den nöthigsten Bedürfnissen, die zur Subsistence eines Corps unumgänglich nothwendig sind, als Mühlen, Backöfen und dergleichen fehlt.

Ja selbst die Dörfer muss man nicht nach dem Sinn dieses Worts nehmen, sie bestehen nur aus Hütten, die nur ganz rohen Menschen zum Aufenthalt dienen, denen es an allen und vorzüglich an Ställen zur Unterbringung der Pferde fehlt.[1])

Eine Hauptschwierigkeit entstehet durch den Mangel an Kenntniss der hiesigen Landessprache, wodurch man ausser Stand gesetzt wird, sich jemand verständlich zu machen, wozu noch kömmt, dass in allen Provinzen eine vollkommene Anarchie und in allen Stücken die grösste Unordnung herrscht. Um diese Inconvenienz, welche aus dem Mangel der Kenntnis der Pohlnischen Sprache entsteht, abzuhelfen, habe ich den Landes-Director von Oppeln aus Westpreussen bei mir genommen, dieser ist nicht allein der Polnischen Sprache mächtig, sondern besitzt auch Kenntnisse vom Lande, hat durch hier wohnende Brüder und Verwandten Connexions, und ist überhaupt ein brauchbarer und geschickter Mann, der mir gute Dienste leistet.

So gross und viel auch die Schwierigkeiten sind, welche sich mir entgegenstellen, eben so gross und noch grösser soll mein unermüdetes Bestreben sein, sie zu überwinden, um die von Ew. Königlichen Majestät mir allergnädigst gegebene Befehle pünktlich und genau auszurichten, und wovon ich Ew. Königlichen Majestät zu seiner Zeit meinen allerunterthänigsten Rapport abzustatten nicht verfehlen werde.

---

[1]) In dem Schreiben an Hoym: „Die Verpflegung ist hierselbst vielen Schwierigkeiten unterworfen, welche eines Theils vom Mangel und andern Theils von der hier überall herrschenden Unordnung herrühret. Der Marsch ist wegen der schlimmen Wege und der äusserst elenden Dörfer, worin weder Leute noch Vieh untergebracht werden können, desgleichen wegen der überall antreffenden Unreinlichkeiten und der hier allgemein herrschenden Theuerung mit nicht wenigen Beschwerlichkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft."

5) Posen 1793 Februar 6.

Moellendorff an das Ober-Krieges-Collegium über die Fortsetzung des Marsches in Polen.

Original im Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 5 Vol. II S. 41 f.

Nachdem ich von den hiesigen und besonders den mir von hier aus vorwärts belegenen Gegenden, welche ich mit meinem Corps d'Armee zu passiren, nähere Erkundigung eingezogen und in Erfahrung gebracht habe, wie solche von der so äusserst elenden Beschaffenheit seyn sollen, dass sie wegen Mangel der nöthigen Lebensmittel und der Fourage, imgleichen wegen des schlechten Zustandes der Dörfer, mit in Colonnen marschirenden Truppen nicht passirt werden können, so habe ich mich hierdurch genöthiget gesehen, die Truppen einzelner nach ihren Bestimmungs-Oertern im Cordon nach beigefügtem Marsch-Tableau [1]) hinmarschiren zu lassen. Ich habe dieses um so sicherer thun können, weil ich den gestern aus Warschau erhaltenen Nachrichten zufolge versichert worden bin, dass die Pohlnischen Truppen nunmehro die Ordre erhalten hatten, sich nach den Woywodschaften Krackau und Sendomirs zurückzuziehen. Diese Nachrichten werden auch durch die ausgeschickten Patrouills, welche bis Kolo, Pyzdry, Szrim etc. vorgeschickt gewesen, bestätigt, indem mir solche melden, dass diese Gegenden bereits von den Pohlnischen Truppen verlassen sind, und sie ihren Marsch nach den gedachten Woywodschaften fortsetzen. Eben diese Nachrichten werden mir auch von denen in dortigen Gegenden hingeschickten, und wiederzurückgekommenen Spionen überbracht. Solchergestalt würde ich also auf meinem Marsch keine Beunruhigungen von Pohlnischen Truppen ausgesetzt seyn.

Dem Marsch-Tableau zufolge setzen sich die Truppen zum Theil Morgen, als den 7ten huj. schon in Marsch; ich für meine Person aber werde hier noch so lange verbleiben, bis ich mit den hiesigen Land-Ständen die nöthigen Arrangements wegen meines unterhabenden Corps d'Armee völlig regulirt habe, welches sich bis zum 14ten d. M. wohl hinziehen könnte. Alsdann werde ich das Corps d'Armee folgen, mein Hauptquartier vorläufig in Lowitz nehmen und von dort aus den von Czentochau über Rawa nach Soldau zu ziehenden Cordon dergestalt situiren, dass der erste Cordon durch die Füsilier-Bataillons und Husaren, der zweite zum Soutien durch die Dragoner, und der 3te durch die schwere Infanterie formiret werden wird.

Diese Ausdehnung ist eines Theils der Subsistence wegen und andern Theils deshalb nothwendig, um die hinter mir belegenen Gegenden zugleicherzeit etwas mit zu decken.

Ueber das Detail dieses Cordons behalte ich mir vor Ew. Exellenzien und Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Krieges-Collegium von Lowicz aus und alsdann nähere Anzeige ganz gehorsamst zu machen, wenn alles von mir regulirt seyn wird.

Bey dieser Gelegenheit zeige nur noch gehorsamst an, dass ich den Obristen von Dietert vom Dragoner-Regiment von Prittwitz hier in Posen als Commandant mit dem 4ten Batail. des Regiments von Franckenberg und 70 Dragoner von Prittwitz zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung sowol hier in der Stadt, als in den umliegenden Gegenden

[1]) Dasselbe liegt bei, enthält aber nichts besonders Bemerkenswerthes.

zurücklasse. Ich habe demselben den Befehl gegeben, mit dem Obristlieutenant von Bünting zu Meseritz[1]) eine beständige Communication und Correspondence zu unterhalten, um von allen, was in dortigen Gegenden vorfällt, genau unterrichtet zu seyn, und nöthigenfalls die erforderlichen Mesures bey Zeiten nehmen zu können. Eben diesen Befehl habe ich auch an den p. von Bünting gegeben, und glaube ich solchergestalt alles gethan zu haben, was zur Erhaltung der Ordnung und Beobachtung der Communication nothwendig und nützlich ist.

N.-S. [eigenhändig]. Die soeben aus Warschau erhaltene Nachrichten, dass man sich bei Lowitsch setzen und wehren will, wird vielleicht von neuen Vieles abändern.

6) **Berlin 1793 Februar 8.**

Instruction für den General von der Infanterie von Moellendorff und den Etats- und Justiz-Ministre Freiherrn von Danckelman, wegen Besitznehmung verschiedener Districte von Polen.

Concept im Geh. St.-A. zu Berlin, R. 7 C No. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I Bl. 77 ff.

Nachdem Sr. Königl. Majestät resolviret haben, von demjenigen Theil von Polen, welchen Ihre Truppen vorläufig occupiret, förmlich Besitz zu nehmen, und Sich darinn huldigen zu lassen, Höchstdieselben auch dero General von der Infanterie p. von Moellendorff und dero Etats- und Justiz-Ministre Freiherrn von Danckelman bevollmächtiget, im Namen Sr. Königl. Majestät die Besizergreifung zu verrichten und die Huldigung einzunehmen: so wird diesen Königl. Commissarien über die Ausführung ihres Auftrages folgende Instruction ertheilt:

I. Das in Besitz zu nehmende Land, welches künftig den Namen Süd-Preussen führen soll, begreift die Woywodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, das Land Wielun, die Landschaft Cujavien, das Land Dobrzyn, die Woywodschaft Lentschitz, einen Theil der Woywodschaften Rawa und Plotzk imgleichen die Städte Dantzig und Thorn mit ihren Gebieten; und die Gränzlinie fängt an auf der Schlesischen Gränze bei Czentochow, und mit Innbegriff dieser Stadt und des Klosters dieses Namens; von dort geht sie an der südlichen Gränze der Woywodschaften Sieradien und Lentschitz herauf bis an die Stadt Inowlodz und dann steigt sie in fast gerader Linie durch die Woywodschaften Rawa und Plotzk nördlich herauf bis Soldau in Ostpreussen. Zu mehrerer Deutlichkeit wird den Commissarien hierbey eine Charte[2]) mitgetheilt, worauf die Gränzen verzeichnet sind.

II. Die Besiznehmung geschieht zwischen dem 5. und 21. April dieses Jahres und hebt an mit dem Gränzzuge nach der beigehenden Charte, unter hinlänglicher militairischer Bedeckung. Die Commissarien lassen von Distanz zu Distanz dergestalt Gränzpfähle errichten, dass man, soviel möglich, von dem einen zum andern sehen kann. Diese Gränzpfähle werden mit dem Königl. Preussischen Wappen und der Deutschen, Pohlnischen und Lateinischen Innschrift versehen: „Königlich Preussisches Territorium." Der Etats-Ministre Frhr. von Danckelman wird hierdurch autorisirt, diese Wappen und Pfähle in hinlänglicher Anzahl bey Zeiten anfertigen zu lassen. Durch diese und andere unvermeidliche Vorbereitungen wird die Bewahrung eines absoluten Ge-

[1]) Dieser stand dort mit 200 Pferden vom Kürassierregiment Prinz von Württemberg.

[2]) Dieselbe ist nicht bei den Akten.

heimnisses zwar unmöglich gemacht; indessen müssen die Commissarien dennoch über die wahre Gränzlinie und über die einzelne in Besitz zu nehmende Theile das tiefste Stillschweigen beobachten und überhaupt niemand mehr sagen, als er genau zu wissen nöthig hat. Da es zu sehr aufhalten würde, wenn ein und dieselben Subdelegirten die ganze Gränze beziehen sollten, so ist dieses Geschäft unter mehrere Special-Commissionen dergestalt zu vertheilen, dass eine jede den ihr angewiesenen District in wenigen Tagen beziehen kann; und da zu diesem Geschäfte eine Menge subdelegirter Commissarien erfordert werden, so ergehen an das General-Directorium, den Etats-Ministre Grafen von Hoym, und den Grosskanzler die abschriftlich beigehenden Ordres,[1]) um auf die Requisition des Etats-Ministri Frhrn. von Danckelman aus dem Preussischen und Schlesischen Landes-Collegiis, Untergerichten und Magisträten diejenigen Personen herzugeben, welche der Frhr. v. Danckelman bezeichnen wird. Bei der Auswahl derselben hat er vornehmlich auf solche Subjecte zu sehen, welche der pohlnischen und lateinischen Sprache, besonders der erstern mächtig sind (und am leichtesten in Westpreussen und Schlesien zu finden seyn werden) dergestalt, dass bey jeder Special-Gränz-Commission wenigstens ein Mitglied die polnische Sprache verstehe. Der General von Moellendorff wird auch vielleicht einige Officiers zu diesen Commissionen commandiren können. Alle zur Gränz-Beziehung ernannte subdelegirte Commissarien werden angewiesen, über den Gränz-Zug selbst und die dabey vorkommende Umstände genaue Protocolle zu halten und an die Königl. Besiznehmungs-Commission einzusenden. Letztere empfängt zu ihrer bessern Information hiebey folgende Acta von der Besiznehmung von Westpreussen de 1772,[2]) als: 1) Volumen generale wegen der Besiznehmung pp., 2) Vol. 2 enthaltend die Berichte und Recesse der Subdelegirten von der Publication des Convocations-Patents pp., 3) Vol. 3 enthaltend die Berichte und Recesse der Subdelegirten, den neuen Gränz-Ductum betr., 4) die Verzeichnisse der zur Leistung des Erbhuldigungs-Eides Erschienenen aus dem Bissthum Ermeland. (Von den andern Districten und Woywodschaften sind ähnliche Verzeichnisse angefertiget.) 5) Vol. 10 die Verzeichnisse der nach abgelegtem Huldigungs-Eide zu dessen Unterschrift Erschienenen aus dem Bissthum Ermeland. (Gleiche Verzeichnisse sind von den übrigen Districten gehalten worden.)

III. Zu gleicher Zeit mit der Gränz-Beziehung geschiehet die Publication eines Patents, wodurch Sr. Königl. Maj. die Besiznehmung öffentlich erklären. Von diesem Patent[3]) erfolgt hiebey vorläufig eine Abschrift; hiernächst wird den Königl. Commissarien eine hinlängliche Anzahl, in Deutscher und Pohlnischer Sprache gedruckter Exemplarien zugesandt werden. Dieses Patent ist auf die universelleste

[1]) Diese Kabinetsordres geben den genannten Ressorts auf, die von Danckelman gewünschten Beamten „ohne allen Umstand von ihren jetzigen Geschäften auf einige Wochen zu dispensiren und sie anzuweisen, den Instructionen des Freiherrn v. Danckelmann Folge zu leisten." (An das Generaldirektorium d. d. Frankfurt a/M. 8. Februar; ähnlich an Hoym und Carmer.)

[2]) Wurden nach Erledigung des Besitznahmegeschäfts an das Archiv zurückgeliefert.

[3]) Vgl. Urk. 13.

Art, in den Tagen, wo die Gränz-Beziehung statt hat, zu publiciren. Damit solches in möglichst kurzer Zeit geschehe, sind in die verschiedene Woywodschaften und Districte so viel Commissarien zu subdelegiren, dass sie in wenigen Tagen herumkommen können. Selbige sind zu instruiren: 1) Das Patent den in ihren zur Publication angewiesenen Districten wohnenden Bischöfen in Person, oder, wenn sie abwesend sind, ihren Mandatarien, oder ad domum, auf die bey andern legalen Insinuationen der Citationen erforderliche Art zu insinuiren und sich ein documentum de facta insinuatione ertheilen zu lassen. 2) Ein gleiches in Absicht der Dom-Capitul, Abteien und Klöster zu beobachten. 3) Allen unter Pohlnischer Hoheit bleibenden Bischöfen, welche ein jus dioecesanum in den Districten haben, welche jetzt unter Preussische Hoheit kommen, das Patent in ihrer nunmehrigen Preussischen Dioeces auf gleiche Art zu insinuiren. 4) Allen in dem occupirten Lande wohnenden Woywoden das Patent auf die Art zu insinuiren, wie es sub 1. in Ansehung der Bischöfe vorgeschrieben ist. 5) In allen Oertern, wo bishero die Landrichter residirt, ist das Patent nicht allein den anwesenden Gerichtspersonen zuzustellen, und von denselben der Empfang zu attestiren, sondern es ist auch an den Thüren der Gerichtsstuben zu affigiren. Zugleich sind alle Landgerichte zu schliessen und ihre Archive, Registraturen und Grods mit einem Königl. Preuss. Siegel zu versiegeln, auch ihnen alle actus jurisdictionis zu untersagen, ausser denjenigen, wodurch die Legitimationes der zum homagio citirten zu legalisiren und zu autorisiren sind. 6) Eben so ist an denjenigen Orten zu verfahren, wo von den Starosten die Gerichte, auch überhaupt wo Grods, oder Schloss- oder andere Gerichte gehalten werden. 7) Ein gleiches ist zu beobachten in Ansehung der Gerichte der Bischöfe und der Dom-Capitul. 8) In den sämtlichen Städten ist an den Thoren und am Rathhause zugleich mit dem Patent der Königl. Preussische Adler anzuschlagen; ersteres aber auch noch besonders dem Magistrat oder dem Vornehmsten der Stadt zuzustellen, und darüber ein documentum insinuationis zu erfordern; auch ist ihm bey eigener Verantwortung aufzugeben, von Stunde an keine andere als Königl. Preuss. Befehle anzunehmen, und in gerichtlichen Sachen, bis auf weitere Bekanntmachung, nichts zu verfügen. Ferner sind alle Archive, Registraturen und öffentliche Cassen in den Städten zu versiegeln und davon Protocolle zu halten. 9) Auf dem platten Lande ist das Patent den Gerichts-Obrigkeiten oder Schulzen zu insinuiren, auch in den Wirthshäusern und Schenken zu affigiren. Alle diese Vorschriften wegen der Insinuation sind auch den subdelegirten Gränz-Commissarien, nebst einer hinlänglichen Anzahl Patente, mitzugeben, damit sie in allen Städten und Ortschaften, welche auf ihrem Zuge liegen, die Insinuation und Affigirung der Patente, so wie die Anschlagung der Adler in den Städten, besorgen.

IV. Zu allen Versiegelungen und andern bey der Besiznehmung vorfallenden Expeditionen ist ein Königl. Preussisches Siegel mit der Umschrift: „Sigillum Regis Borussiae" zu gebrauchen, und solches zu dem Ende in hinlänglicher Anzahl durch den Etats-Minister Frhrn. von Danckelman anfertigen zu lassen.

V. Was nun die Huldigung betrift, so muss solche ohngefähr 14 Tage oder drey Wochen nach der Besiznehmung geschehen. Es bleibt den Königl. Commissarien überlassen, solche an einem oder mehrere Oertern vorzunehmen, doch müssen diese Oerter in der neuen Acquisition liegen, und bey Gelegenheit der Publication des Patents muss den sämtlichen Vasallen und Einwohnern der Huldigungs-Termin durch ein von den beiden Commissarien zu unterzeichnendes und in Deutscher und Polnischer Sprache gedrucktes Publicandum, mit Beziehung auf das Patent und ihre im Abdruck beizufügende Vollmacht mit der Auflage bekannt gemacht werden, sich zwei Tage vor dem eigentlichen Huldigungs-Termin an dem dazu bestimmten Ort einzufinden.[1]) Wenn solchergestalt die zur Huldigung vorgeladenen Personen sich versammlet haben, so sind die beiden Tage vor der Huldigung dazu anzuwenden, die Erschienenen mit ihren Tauf- und Zunahmen, Tituln, Wohnungen, Besitzungen pp. zu specificiren und, wenn sie als Bevollmächtigte für andere erscheinen, die Vollmachten zu untersuchen, und von ihren Comittenten alle diejenigen Nachrichten angeben zu lassen, welche von denjenigen erfordert werden, welche für sich selbst kommen. Zugleich ist an dem Ort, wo die Huldigung eingenommen wird, in einem dazu schicklichen grossen Zimmer eine Estrade für die beiden Königl. Commissarien zu errichten, und darüber das Bildniss Sr. Königl. Majestät aufzustellen. In Ermangelung eines andern wird das Hofmarschallamt zu Berlin das bey den Kaiserwahlen gebrauchte Bildniss in Lebensgrösse verabfolgen lassen. Sobald alles zum Huldigungs-Actu vorbereitet ist, lassen die Commissarien die Erschienenen in den Saal fordern. Der Etats-Ministre Frhr. von Danckelmann eröfnet diese Feierlichkeit mit einer Deutschen Rede, worinn er, mit Beziehung auf das Besiznehmungs-Patent, sich in Ansehung der Motive und Zusicherungen, in gleichem Sinn auszudrücken und die Ableistung des Erbhuldigungs-Eides zu verlangen haben wird. Wenn er seine Rede geendiget, hat der auf den Stufen der Estrade stehende Secretarius eine Lateinische oder Pohlnische Uebersetzung derselben abzulesen. Bey der wirklichen Ableistung des Homagii ist folgendes zu beachten: 1) Die Katholische Geistlichkeit macht den Anfang und tritt vor einen Tisch, worauf ein geweihtes Crucifix zu setzen; sie spricht, mit Legung der Finger auf die Brust, dem vorlesenden Secretario den sub A beigefügten Eid[2]) nach. 2) Die weltlichen Katholiken schwören den Eid sub B[2]), doch mit aufgehobenen dreien Fingern. 3) Von den sämtlichen geistlichen und weltlichen Protestanten wird der Eid sub C[2]) abgeleistet. — Es verstehet sich von selbst, dass denjenigen Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, der Eid in lateinischen oder Pohlnischer Sprache vorgelesen werden muss. 4) Nach geschehener Ableistung des Huldigungs-Eides, versichert der Etats-Ministre Frhr. von Danckelman in einer kurzen Rede die Erschienenen der Königl. Gnade und deutet ihnen an, dass sie noch an demselben oder dem folgenden Tage, in der Canzley der Königl.

[1]) Ueber die verschiedenen kleinen Aenderungen, welche bei der praktischen Handhabung der hier gegebenen Vorschriften nöthig wurden vgl. den Schlussbericht Urk. 21.
[2]) Der Wortlaut dieser Eidesformeln liegt nicht vor.

Commission den abgeschworenen Eid zu unterschreiben und dagegen zu ihrer Legitimation eine Recognition zu erwarten haben. 5) Das Formular der Unterschrift und der zu ertheilenden Recognition erfolgt in der Anlage sub Lit D.[1]) 6) Die Erschienenen werden an zwey oder mehrern Tafeln auf Königliche Kosten bewirthet, und ihnen sodann Huldigungs-Medaillen ausgetheilt, welche das Cabinets-Ministerium den Königl. Commissarien zusenden wird. An das Volk ist demnächst eine Summe kleiner Münzen auszuwerfen, welche, wenn die Huldigung an mehrern Orten eingenommen wird, überhaupt die Summe von Drey Tausend Thalern nicht übersteigen muss. Geschieht die Huldigung nur an einem Ort, so sind zwey Tausend Thaler zu diesem Behuf zureichend. 7) Ueber den ganzen Huldigungs-Actum ist ein Protocoll zu führen und nebst den gehaltenen Reden ad acta zu bringen. 8) Eine Protestation oder Contradiction ad acta ist von den Erschienenen schlechterdings nicht anzunehmen. 9) Von denjenigen Erschienenen, welche den Huldigungs-Eid zu leisten oder zu unterschreiben sich weigern, ist ein besonderes Verzeichniss anzufertigen. 10) Desgleichen von Denjenigen, welche weder selbst noch per Deputatos erscheinen, in so weit sich selbige ausmitteln lassen. 11) Es verstehet sich schon von selbst, ist aber dennoch bei Gelegenheit zu äussern, dass durch das abgelegte Homagium niemand in seinem bisherigen Amte bestätigt wird, und der Homagial-Eid kein Amts-Eid ist. 12) Von Gravaminibus der Stände, Reversalien pp. kann keine Frage sein.

VI. Da bey der Entlegenheit der Stadt Dantzig von dem übrigen in Besitz genommenen Lande es nöthig seyn wird, daselbst eine besondere Huldigung einnehmen zu lassen, so hängt es von den Commissarien ab, nach der ihnen in der Vollmacht beigelegten facultate substituendi, sowohl in dieser Stadt, als auch an andern Orten, wo sie es nöthig finden, die Huldigung durch die von ihnen zu wählende Substituten einnehmen zu lassen. Uebrigens bedarf es in Ansehung der Stadt Dantzig keines Gränzzuges, sondern nur des Actus der Besitznehmung und der Huldigung.

VII. Bey etwa entstehenden Zweifeln und Bedenklichkeiten haben die Königl. Commissarien bey dem Cabinets-Ministerio anzufragen, auch an dasselbe denjenigen Bericht, welchen sie beim Schluss des Geschäfts über dessen Ausrichtung Sr. Königl. Majestät erstatten, in duplo einzusenden, damit das eine Exemplar Sr. Königl. Majestät vorgeleget, das andere aber bey den Acten bleiben könne.[2]) Wie denn auch zugleich sämtliche davon verhandelte Acta an gedachtes Cabinets-Ministerium einzusenden sind.

7) **Berlin 1793 Februar 13.**

Nachtrag zur Instruction für die Besitznahme-Commissarien Moellendorff und Danckelman.

Concept im Geh. St.-A. zu Berlin, Rep. 7 C No. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I Bl. 101 f.

In Verfolg unserer Haupt-Instruction wegen Besitznehmung verschiedener Districte von Polen, wollen wir Euch noch über einige dahin einschlagende erhebliche Punkte hierdurch unsere Willensmeinung eröfnen:

[1]) Liegt nicht vor — [2]) Vgl. Urk. 21.

I. Die der Instruction beigefügte Charte, ob sie gleich bey der Unterhandlung zum Grunde gelegt worden, ist nur eine General-Charte, auf welcher eine Menge Oerter, durch welche die Gränzlinie geht, nicht verzeichnet sind. Dieser Punkt bedarf also einer näheren Erläuterung und Bestimmung. Die sicherste, welche wir Euch geben können, ist folgende: An der Gränze von Schlesien nehmt ihr in Besitz: die Stadt und das Kloster Czentochowa,[1]) mit den dazu gehörigen Ländereien und Pertinenzien, dergestalt dass sie an die Woywodschaft Sieradien angehangen werden. Dann folgt ihr der natürlichen Gränze der Woywodschaften Sieradien und Lentschitz bis Inowlodz und mit Innbegriff dieser Stadt, ohne von den Woywodschaften Krakau und Sandomir, ausser Czentochowa und Zubehör, etwas mit in unsere Gränze zu ziehn. Von Inowlodz bis Soldau dient Euch folgendes zur allgemeinen Direction: a) nicht alle Oerter, durch deren Namen die Linie auf der Charte geht, werden für uns eingegränzt, sondern nur diejenigen, wo das geographische Städte- und Dorf-Zeichen westlich der Linie steht oder von derselben durchschnitten wird, z. B. Chrzonowice, Sochazew, Zuchow,[2]) Zowakrani[3]) pp. Alle Oerter hingegen, wo dies Zeichen östlich der Linie steht, als Nowemiasto, Lewin, Miedniewice, Plonsk, Raciaz, Urwesk,[4]) Lomny[5]) pp. bleiben aus unserer Gränze. b) Freiere Hände habt ihr in Ansehung aller Oerter, welche gar nicht auf der Charte stehen, die aber in der Natur zwischen den auf der Charte benannten Ortschaften liegen, und deren eine beträchtliche Anzahl seyn muss. Dergleichen Oerter könnt ihr, der Convenienz gemäss, in Besitz nehmen, ohne Euch ängstlich an die Directions-Linie auf der Charte zu binden. Es ist genug, wenn ihr nur dann auf diese Linie zurückkommt, wenn wieder von einem Orte die Rede ist, der auf der Charte steht. c) Bey allen Ortschaften, welche ihr für uns eingränzt, müssen, wie sich von selbst versteht, die ganzen Feldmarken und Pertinenzien mitgenommen werden, ohne auf gerade Linien zu sehen. Sollte Euch hierbey noch etwas undeutlich bleiben, so könnt ihr deshalb bei Unsern Cabinets-Ministerio anfragen.

II. Um die Gemüther unserer neuen Unterthanen zu gewinnen, haben wir resolvirt, ihnen sogleich bey unserm Regierungs-Antritt folgende thätige Beweise unserer Grossmuth und Milde zu geben: a) sollen die jetzigen Besitzer der dem Staat gehörigen Starosteien und emphyteutischen Güter solche ad dies vitae gegen Erlegung billiger Abgaben behalten, in so weit diese Besitzer sich als ruhige und gehorsame Unterthanen betragen, und jetzt gleich in dem von Euch anzusetzenden Huldigungs-Termin uns den Homagial-Eid leisten werden. Ihr habt ihnen dieses gleich bey der Besiznehmung, durch die zur Publication des Patents abzusendende Commissarien, auf eine gute Art mündlich insinuiren zu lassen, mit der Bedeutung, dass diejenigen, welche dieser gnädigen Einladung nicht folgten, auch ganz natürlich nicht erwarten könnten, dass man sie mit den gehorsamen Unterthanen auf einerley

[1]) Czenstochau.
[2]) Zukowo.
[3]) Vermuthlich das sonst mehrfach an dieser Stelle genannte Zawskrzyn.
[4]) Vermuthlich Unieck.
[5]) Lomnia.

Fuss behandeln werde, sondern sich selbst die Folgen ihres Betragens zuschreiben müssen. Denjenigen Starosten und Besitzern emphyteutischer Güter, welche in dem Huldigungs-Termin erscheinen, habt ihr in der Huldigungs-Rede unsere obgedachte Erklärung wegen lebenslänglicher Behaltung solcher Güter, feierlich zu versichern. b) Es ist bekannt, dass in den zu occupirenden Distrikten von Polen sich viele unserer Unterthanen aus den angrenzenden Provinzen aus Furcht vor der Werbung, auch ausgetretene würklich in Reih und Glied stehende Soldaten als Deserteurs, oder aus andern Ursachen, niedergelassen haben. Allen diesen Ausgetretenen wollen wir einen General-Pardon bewilligen. Ihr habt also sogleich bey dem Besitznehmungs-Actu, in deutscher und polnischer Sprache ein Publicandum austheilen zu lassen, wodurch ihr in unserm Namen allen unsern Unterthanen, welche vor dem gegenwärtigen Einmarsch unserer Truppen in die zu occupirende Distrikte von Polen ausgewandert sind, die Versicherung ertheilt: dass sie von aller weiteren Strafe (indem ihr Vermögen schon confiscirt seyn kann) frey seyn; in dem ruhigen Besitz ihres dortigen Gewerbes und ihrer Nahrung verbleiben, und von niemand darinn gestöret werden sollen.[1]) Diese Versicherung habt ihr auch bey der Huldigung zu wiederholen. c) Wir haben schon in dem Besiznehmungs-Patent den Römisch-Katholischen Glaubensgenossen die Aufrechthaltung ihres freien Religions-Exercitii zugesichert. Ihr habt aber noch ausserdem durch die Besitznehmungs-Commissarien der Katholischen Geistlichkeit, unter eben der Bedingung und der Bedeutung, welche wir oben in Ansehung der Starosten und emphyteutischen Güterbesitzer vorgeschrieben haben, bekannt machen zu lassen: dass wir die katholische Religion in statu quo und die Geistlichkeit bey dem ruhigen Besitz ihrer Güter erhalten, und von letztern blos einen billigen Beitrag zu den Staats-Ausgaben verlangen wollen. Eben dieses habt Ihr der zur Huldigung erscheinenden katholischen Geistlichkeit zuzusichern. Wir erwarten zu seiner Zeit Euren ausführlichen Bericht, wie ihr die vorstehenden Aufträge ausgerichtet habt, und sind u. s. w.

8) Posen 1793 Februar 13.

Moellendorff an das Ober-Krieges-Collegium über die Stimmung der Polen und den weiteren Vormarsch.

Original im Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 5 Vol. II S. 47f.

Ew. Exellenzien und Ein Königl. Hochlöbliches Ober-Kriegs-Collegium bin ich für die mir mittelst sehr geehrtesten Schreiben vom 8. d. Mts. gefälligst mitgetheilte Benachrichtigung wegen der in Preussen und Schlesien Behufs des daselbst zu ziehenden Grenz-Cordons erlassenen Verfügungen[2]) ganz gehorsamst verbunden.

Die Besorgniss wegen eines in Preussen von den Pohlen zu machenden Einfalls ist nunmehro, nachdem ich darüber aus Warschau Nachrichten erhalten habe, ganz verschwunden. Sie haben diesen ernstlich beabsichtiget, und sowohl hiezu, als zu anderen gegen Uns zu

[1]) General-Pardon für die Deserteurs, vom 4. April. Druckexemplar im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 145f.

[2]) Dieselben beziehen sich auf das Zusammenwirken der dortigen Cordonabschnitte mit der Moellendorff'schen Armee.

machenden Kriegs-Operationen die ihnen von den Russen abgenommenen und in dem Zeughause zu Warschau befindlichen Canonen verlangt, welches Begehren ihnen aber von dem Kaiserlich Russischen commandirenden General en Chef Frhrn. von Igelström mit dem Bedeuten verweigert worden: dass die in dem Warschauer Zeughause sich befindende Canonen auf Befehl Sr. Souveraine dahin gebracht worden wären, ohne dessen [!] besondern Befehl er solche nicht dürfe verabfolgen lassen; wobey er ihnen zu gleicher Zeit bekannt gemacht hat, dass er in dem Fall feindlich gegen sie zu agiren von Sr. Souveraine befehliget sey, wenn sie sich beikommen liessen, gegen unsere Staaten etwas Nachtheiliges zu unternehmen. Diese Erklärung hat die Pohlen von ihrem Vorsatz, in unsere Preussischen Staaten einzufallen, ganz abgebracht, ob auch von den 2ten, sich unserm weitern Vorrücken zu wiedersetzen, muss die Zeit lehren.

Ich habe meinem untergeordnetem Corps d'Armee bereits den Marsch nach den Gegenden antreten lassen, in welchen der Cordon gezogen werden soll, woselbst dasselbe, falls die Pohlnischen Truppen nicht daran behinderlich sind, vom 21ten bis zum 26ten eintreffen wird. Den von Kalisch her erhaltenen Nachrichten zu folge sollen sich die Pohlen bey Stawczin und Lowitz versammlen; ob sie daselbst unsere Ankunft abwarten und uns das weitere Vorgehen erschweren werden, muss die Zeit ausweisen.

Ich habe daher das Infanterie Regiment von Franckenberg, das Regiment Dragoner von Prittwitz, 5 Escadrons von Traenck Husaren und das Fusilier Bataillon von Ostwald nebst einer halben Batterie reitender Artillerie gegen Kalisch, Olobock und Grabow an der Prossna aufbrechen lassen, woselbst auch der General Major von Pollitz den 17ten d. M. eintrifft. Hier passiren die gedachten Truppen die Prossna, gehen die bey Stawczin stehende Pohlen auf dem Halse, und suchen solche von dort zu verjagen. Ziehen sich diese gegen Lowitz, so marschiret der General Major von Franckenberg mit seiner Colonne gerade auf Rawa, und der General Major von Pollitz auf Peterkau, um sie zu coupiren.

Mit der 3ten Colonne und zwar mit dem Regiment von Klinckowström komme ich den 17ten in Pyzdry und Konin an, von wo wir nach Klodawa gehen, und ist das Rendezvous derselben zwischen Kutnow, Orlow und Lentschitz, wohin der General von Schwerin und von Amudrutz schon vorangegangen. Hier verbinden sich die 3te, 4te und 5te Colonne, aus den Infanterie Regimentern von Schwerin, Klinckowström und Amudrutz, dem Fusilier Bataillon von Lieberoth, 5 Escadrons von Traenck, und 5 Escadrons Dragoner von Bruckner, und einer halben Batterie reitender Artillerie bestehend, mit einander, und so wird den 21ten oder 22ten, da die 1te und 2te Colonne bey Rawa angekommen ist, den bey Lowitz stehenden Pohlen gerade auf dem Leib gegangen, da es sodann die Umstände ausweisen werden, was mit ihnen zu machen ist. Werden aber bey Lowitz keine Truppen von den Pohlen angetroffen, so gehen die Truppen gerade nach ihren Bestimmungs-Oertern im Cordon, nemlich der General Schwerin nach Suchaczew, das Fusilier Bataillon von Lieberoth nach Rawa, u. s. w.

9) Posen 1793 Februar 16.

Aus einem Schreiben Moellendorffs an das Ober-Krieges-Collegium wegen zu besorgender Unruhen.

Original im Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 5 Vol. II S. 51f.

Da es in der Woywodschaft Sieradz wegen des Abseiten der General-Confoederation zu Grodno ergangenen öffentlichen Aufgeboths anfängt etwas unruhig zu werden, so werde ich in der gedachten Gegend den General Major von Pollitz mit seiner Colonne dispersiren, um auf die daselbst entstehende Unruhen zu wachen und solche bey ihrer Geburth zu ersticken.

Ob ich gleich von den hiesigen Woywodschaften Posen, Gnesen und Kalisch, des ergangenen Aufgebots ohnerachtet, wegen eines Aufstandes nichts zu befürchten habe, so traue ich hierin doch nicht die Stadt Posen, weil hier der vornehme und reiche Bürger sehr von dem französischen Freiheitsschwindel eingenommen ist, und Posen auch dem hier herumwohnenden sehr zahlreichen Adel zum Versammlungsort dienet, daher habe ich mich veranlasst gefunden, zu verfügen: dass die hiesige Garnison, sobald als die Beurlaubte bey dem Grenadier Bataillon des Regiments von Holwede,[1]) welches gegenwärtig zu Gnesen steht, bey dem gedachten Bataillon eingekommen seyn werden, durch zwey Compagnien des mehr gedachten Bataillons verstärkt wird. Da Gnesen nur ein kleiner Ort, und von Unruhen daselbst nichts zu befürchten ist, so ist die daselbst zurückbleibende Garnison stark genug, Sicherheit und Ordnung zu erhalten.

10) Lowicz 1793 Februar 24.

Moellendorff an den König über die Fortsetzung des Marsches in Polen.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I Bl. 189.[2])

Nachdem das Corps d'Armee in und bei Posen auf 9 Tage mit Brod und 3 Tage Fourage versehen war, und alle Nachrichten, welche ich von den Polnischen Truppen durch die ausgeschickten Spions erhielte, dahin übereinkommen, dass selbige sich bei Lenczyc und Lowitz setzen und das tiefere Eindringen meines Corps in Pohlen hindern wollten, welche Nachrichten auch selbst durch die Officiellen, welche ich von Warschau her erhielte, bestätigt wurden, indem mir von daher gemeldet wurde, dass der Polnische commandirende General Rzewusky von Grodno aus den Befehl an die Polnische Truppen gegeben habe: unser weiteres Vordringen in Pohlen mit Gewalt zu wiederstehen und sich zu dem Ende an den obengedachten Oertern, woselbst sehr gute Pässe sind, festzusetzen, auch der gedachte General bei der Confoederation zu Grodno es dahin zu bewürken gewusst hat, dass dieselbe das in der Beilage allerunterthänigste Universale,[3]) wodurch Jedermann in Pohlen zum Aufsitzen sich in Bereitschaft zu halten aufgefordert wird, im ganzen Lande hat ergehen lassen, wovon sich aber bis jetzt noch

[1]) Dasselbe war später hinzugenommen worden und ohne Einziehung der Urlauber ausgerückt.

[2]) Eine zweite Abschrift befindet sich im Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes B 7 S. 221 ff. Beide geben als Datum des Berichts fälschlich den 2. Februar an; das richtige Datum — den 24. — ergiebt unzweideutig das zu der ersteren Abschrift gehörige Begleitschreiben.

[3]) Vom 11. Februar.

nicht der mindeste Erfolg gezeigt hat, und da die Gegenden, welche die Pohlen den Nachrichten nach besetzt halten sollen, zwischen der Nyr und Bzura belegen, durch die ungeheuren Moräste, durch welche enge und in den schlechtesten Zustand seyende Dämme von 1/4 Meile lang nur zu ihnen führen, fast unzugänglich sind, (welches ich bei meiner Passirung nicht allein bestätiget, sondern gefunden habe, dass ein kleines Corps ganze Armeen aufhalten kann, und selbige zu Frühjahrs und Herbstzeiten, wenn die Ströme anschwellen, gar nicht zu passiren sind), so beschloss ich den Marsch mit meinem Corps d'Armee in 3 Colonnen dergestalt anzutreten, dass 2 davon ihr Rendezvous bei Lenczyc haben sollten, die 3te aber so gehen zu lassen, dass sie den Pohlen zu allen Zeiten im Rücken gehen, und diese dadurch nötigen könnte, ihre feste Posten zu verlassen.

Dieser Disposition zufolge marschirte der General Major v. Pollitz mit der 1ten Colonne von Fraustadt nach Grabow und Olobock, um sich daselbst die Pässe von der Prozna zu bemächtigen, passirte alda die Prozna, um den bei Stawiczyn sich gesetzten Pohlen, (welche Miene machten, dem General Major v. Frankenberg den Uebergang über die Prozna bei Kalisch zu verhindern), zu tourniren, hiernächst marschirte dieselbe über Sieradz und Lutomirz nach Rawa, wodurch die bei Lenczyc und Lowitz stehende Polen tournirt wurden, und falls selbige Wiederstand leisteten, so musste diese Colonne der ihr gegebenen Ordre zu folge ihnen im Rücken gehen und sie zerstreuen.

Die 2te Colonne unter Commando des General Majors v. Frankenberg ging auf der linken Seite der Warta über Szrim nach Kalisch, woselbst sie die Prozna, ferner bei dem Städtchen Warta den Fluss die Warta passirte. Der Marsch dieser Colonne war so eingerichtet, dass sie erstens mit der 1ten Colonne eine beständige Communikation unterhielte und 2tens mit derselben im Vorrücken immer gleich blieb, um sich sogleich mit jener conjungiren zu können; sie war dazu bestimmt, sich eine der beträchtlichsten über den Nyr-Fluss gefundenen Passagen bei Podembie zu bemächtigen und alsdann bei Lenczyc mit der 3ten Colonne sich sogleich zu vereinigen.

Die 3te Colonne, so von Gnesen herkam, auf dem Marsch das von Posen kommende Regiment v. Klinkowström[1]) an sich zog, marchirte auf der rechten Seite der Warta über Pyzdry, Conin, Colo und Klodowa gegen Lenczyc, woselbst die Verbindung beider Colonnen geschah. Alle diese Märsche sind ganz ruhig abgegangen, ausser dass in der Gegend von Kalisch von den Pohlen 1 Namiestnik,[2]) 4 Towarzyschen,[3]) 12 Gemeinen, welche zur Beitreibung der Fourage commandirt waren und auf dem platten Lande viele Exesse ausübten, zu Gefangenen gemacht worden sind. Den Namiestnik habe ich gegen einen Revers, so lange die Unruhen hier dauern, weder gegen uns noch gegen die Russen zu dienen, und die Gemeinen, so in denen in Besitz genommenen Gegenden zu Hause gehörten, mit Pässen entlassen, die Unteroffiziere aber behalten. Eben dieses Verfahren habe ich auch gegen die Pol-

[1]) Bei diesem befand sich Moellendorff.
[2]) Namiestnik = Lieutenant.
[3]) Towarzysz = adlicher Unteroffizier.

nischen Beurlaubten, welche durch Unteroffiziere zu ihren Regimentern eingeholt wurden und meinen Truppen in die Hände fielen, beobachtet.

Da die 3te Colonne bei Klodowa angekommen war, schickte der General Lieutenant Graf v. Schwerin auf das Gerücht, dass sich die Pohlen von Lenczyc zurückzogen, den Oberst v. Budenbrok vom Trenkschen Husaren Regiment mit einer Esquadron dahin, um sich eines Theils dieses wichtigen Postens, welcher von allen Seiten, ausgenommen von der von Sieradz nicht, mit Bruch umgeben ist, zu bemächtigen, und zu welchem man von der Preussischen Seite nicht anders, als mittelst eines 1/4 Meile langen und sehr elenden Dammes gelangen kann, und um anderen Theils zu erfahren, ob die Pohlen wirklich ab und wohin marschirt wären.

Bei dieser Gelegenheit übeten die Pohlen ihre letzte Pravade aus, indem sie den in Lenczyc angekommenen Obrist Budenbrock am 18ten d. M. durch einen Major von einem Trompeter begleitet auffordern liessen, welcher aber wie natürlich ihre Aufforderung nicht achtete, liess indessen, der von mir ertheilten Instruction zufolge, seinen Brigadier den General Lieutenant Grafen von Schwerin dieses sogleich wissen, welcher auch sogleich einige Esquadrons von Brukner Dragonern zum Soutien dahin schickte, sowie ich auch dem General von Schwerin den Befehl gab, mit seinem Regiment unverzüglich aufzubrechen und den wichtigen Posten von Lenczyc zu nehmen; auf die Annäherung mehrerer Truppen haben die Pohlen ihren Vorsatz aufgegeben, den p. v. Budenbrock von Lenczyc wieder weg zu drängen, vielmehr begaben sie sich nach Lowitz, als ihren Hauptsammlungsort. Solchergestalt wurde ich immer mit dem Gedanken unterhalten und durch solche Vorfälle darin, dass die Pohlen bei Lowitz als ihren Hauptsammlungsort, sich zur Wehre setzen würden, bestärkt. Nur bei meiner Ankunft in Lenczyc am 20ten erfuhr ich erst mit Gewissheit, dass die Polnischen Truppen die Ordre zum Zurückgehen erhalten hätten, und die Avant Garde meldete mir auch, dass sie sich über Hals und Kopf über Blonie gegen Warschau zurückgezogen. Auf diese zuverlässige Nachricht gab ich den Truppen den 21ten Ruhetag, und liess solche den 22ten den Marsch nach ihren Cantonnements Quartiren in das zu ziehende Cordon antreten, ich für meine Person aber begab mich noch desselben Tages auf die Reise nach Lowitz, woselbst ich am Abend des nemlichen Tages eintraf.

Von hier ab ist der linke Flügel des Cordons über Wyszogrod bis nach Soldau bereits formirt, und der rechte von hier bis Czenstochau wird gegen den 1ten künftigen Monats völlig regulirt seyn. Das Cordon selbst soll dergestalt situirt werden, dass die erste Linie desselben durch Füsilier und Husaren, die 2te zum Soutien der ersten durch Dragoner, und die 3te und letzte ebenfalls zum Soutien der beiden ersteren, durch die schwere Infanterie formirt werden wird. Diese Ausdehnung ist theils, und vorzüglich der Subsistence wegen, theils der Bequemlichkeit der Truppen wegen, die aus Mangel an Häusern nicht eng zusammen gelegt werden können, weil hier nur elende und schlechte Hütten sind, und theils auch deshalb notwendig, um die hinter mir belegenen Gegenden zu gleicher Zeit etwas mit zu decken. Sobald alles völlig regulirt

sein wird, werde ich meiner Schuldigkeit gemäss nicht verfehlen, Ew. Majestät von allem die detaillirtesten Nachweisungen ehrfurchtsvoll zu überreichen.

Die Subsistence meines Corps d'Armee wird hier vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn, weil theils die Russischen, theils die Polnischen Truppen, welche in diesen Gegenden immer gestanden haben, sich über ihre Bedürfnisse haben liefern lassen, und bei ihrem Abzuge haben sie alles zusammengetrieben, was sie nur haben kriegen können, und solchergestalt die hiesigen Gegenden in der traurigsten Lage versetzt, welche nicht allein hierüber, sondern auch deshalb sehr wehgeklagt, dass die gedachten Truppen alles bei ihrem Abziehen mit fortgeschleppt, wozu sie das nöthige Fuhrwerk mit Gewalt beigetrieben, und selbiges grösstentheils noch nicht wieder zurückgeschickt hätten.

Uebrigens muss ich noch Allerunterthänigst bemerken, das ich viele uncultivirte Gegenden angetroffen habe, die durch Cultur in den ergiebigsten Zustand gesetzt werden können, so wie ich überhaupt bemerken muss, dass der ganze Strich Landes, den ich passirt bin, einige kleine unbedeutende Districte ausgenommen, aus einem guten und fetten Boden besteht.

11) **Lowicz 1793 Februar 27.**

Moellendorff an das Ober-Krieges-Collegium über die Ziehung des Cordons und etwa zu besorgende Unruhen in Grosspolen.

Original im Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 5 Vol. II S. 69 f.

Ich bin, wie ich Euer Exellenzien und einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Kriegs-Collegium in mein letzteres Schreiben zu vermelden die Ehre gehabt habe, annoch mit Verlegung der Truppen in das mir von des Königs Majestät zu ziehen befohlene Cordon beschäftiget, wovon ich ein Hochlöbliches Collegium, sobald ich ganz damit zu Stande bin, die Dislokations-Liste einzureichen nicht unterlassen werde. Da die Pohlnischen Truppen sich nicht nach den Krackauschen und Sendomirschen hinbegeben, sondern sich nur auf einige Meilen von hier nach Blonie zu zurückgezogen und da hinwiederum Posto gefasst haben, so habe ich das Regiment von Schwerin und 2 Bataillon vom Regiment von Amudrutz, desgleichen einige Esquadrons Dragoner und Husaren vor der Hand in hiesiger Gegend bei mir behalten, um die Pohlen gehörig observieren zu können. Diese sind mir auf jeden Fall äusserst lästig, indem man doch gegen sie (wie ein Hochlöbliches Collegium aus dem folgenden ersehen wird) auf seiner Hut sein muss, und sie auch überdiess die vor mir belegenen Gegenden ausfouragiren und alle Lebensmittel wegnehmen, indem sie sich meinen Cordon bis auf $^1/_4$ Meile nähern.

Meine Besorgniss, dass es in Posen unruhig werden dürfte, ist nicht ohne Grund gewesen.[1]) Der Oberst v. Diethert hat mir schon von daher gemeldet, dass sich daselbst verschiedene Unruhen gezeigt hätten, indem man die von uns angeschlagenen Publicanda und sonstige auf Ordnung und Ruhe abzweckende Verordnungen abgerissen und sich tumultuarisch betragen habe, wovon man aber noch keinen Unruhstifter habhaft werden können.

[1]) Vergleiche oben Urk. 9.

Ich habe daher für nötig erachtet, die Garnison in Posen nicht durch 2 Compagnien wie ich Ew. Exellenzien und ein Königliches Hochlöbliches Ober-Kriegs-Collegium in meinem Schreiben vom 16. d. zu vermelden die Ehre gehabt habe, sondern durch das ganze Grenadier-Bataillon v. Holwede zu verstärken und Gnesen mit 2 Compagnien vom Regiment von Klinckowström zu belegen, um daselbst die Ruhe und Ordnung, besonders wegen die aldort bevorstehend abzuhaltenden Landtäge,[1]) wobei es in den ruhigsten Zeiten unruhig zuzugehen pflegt, zu erhalten. Und da in Cujavien wegen Erhaltung der innern Ruhe gleiche Besorgnisse obwalten, so habe ich den General Major v. Holwede befohlen, von seinem unterhabenden Regiment, sobald als die Beurlaubte dabei angekommen seyn werden, 2 Compagnien unter Commando des Obrist Lieutenant v. Knebel nach der gedachten Provinz hinmarschiren und solche in dem Städtchen Brzesc einrücken zu lassen.

Da das in Züllichau stehende Commando vom Infanterie Regiment Gr. zu Anhalt füglich daselbst entbehrt werden kann (indem der Obristlieutenant v. Bunting die dortigen Gegenden für alle Streifereien hinreichend deckt), so wünsche ich solches von dort weg und nach Fraustadt hingelegt zu sehen, von wo ich sodann dass jetzt daselbst stehende Commando vom Fusilier Bataillon v. Pollitz wegnehmen und solches nach Rawitz verlegen wollte, auf diese Weise werden beide Commandos ihre Garnisons näher gebracht, und die Schlesischen Grenzen würden dadurch mehr gesichert werden; eben so wünschte ich auch, dass der Obrist Lieutenant v. Bunting zu Meseritz annoch mit 50 Pferden verstärkt würde, um noch einige Oerter der Obra als Koepenitz, Kiebel etc. mit kleinen Commandos besetzen und die Gegenden nach Pohln. Freystadt,[2]) Graetz und andere dort herum fleissig patrouilliren zu können, alsdann hoffe ich, des geschehenen Aufgebots ohngeachtet, keine Unruhen befürchten zu dürfen.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Kriegs-Collegium wird sich von der Deckung der Schlesischen Grenze sowol, als der Erhaltung der innern Ruhe in denjenigen Distrikten von Pohlen, so ich ocupirt habe, um so eher überzeugen, wenn dasselbe die vorhergenannten Oerter und Gegenden auf das Supplement der Pfau'schen Karte von Pohlen nachzusehen die Güte hat.

Wenn daher Ew. Exellenzien und Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Kriegs-Collegium mit den so eben gethanen Vorschlägen wegen Verlegung der Commandos von Züllichau nach Fraustadt und Rawitz, desgl. mit der Verstärkung des v. Bunting'schen Commandos mit mir einverstanden sind, so will ich Hochdasselbe hiemit ganz ergebenst ersuchen, dass hierunter erforderliche bald gefälligst zu verfügen und mir geneigtest davon zu benachrichtigen.

Des Königs Majestät haben in Dero letzten an mich erlassenen Gnädigen Schreiben zu äussern geruhet: Das mein Corps zu schwach an Truppen sey, um damit den weitläuftigen Cordon ziehen und davon die nötigen Besatzungen zur Erhaltung der innern Ruhe in den eingenommenen Provinzen zurücklassen zu können, und daher haben es

[1]) Vergleiche über diesen Punkt oben S. 9 Anm. 2.
[2]) Rakwitz.

Allerhöchst dieselben meinem Gutbefinden anheim zu stellen geruhet, noch mehrere Truppen nachkommen zu lassen. Ich habe hierauf des Königs Majestät geantwortet: wie ich gegenwärtig und überhaupt, wenn es hier ruhig bliebe, nicht mehrere Truppen bedürfe, und da ich wegen der Subsistence für die jetzt hier seyenden Truppen schon in Verlegenheit sey, so würde ich noch mehr darin kommen, wenn ich mein Corps d'Armee verstärken wollte. Es wären meines Erachtens nur 2 Ursachen vorhanden, die mir etwas befürchten liessen, und eine kleine Verstärkung meines Corps nothwendig machen dürfte. Die 1te sey: wenn die Pohlnischen Truppen von den Krackauischen und Sendomirschen aus gegen meinen Cordon von Czentochau bis Peterkau etwas unternehmen und selbigen attaquiren wollten; in diesem Fall müsste das Corps des Generals v. Dallwig in der Gegend von Beuthen mit einigen Fusilier Bataillons und verhältnissmässiger Cavallerie verstärkt werden, damit derselbe den Pohlen, in dem angeführten Fall, gleich im Rücken gehen und sie von der Weichsel abschneiden könnte. Die zweite ist: wenn es in den eingenommenen Provinzen von Pohlen würklich unruhig werden sollte, so würde in solchem Fall von Schlesien aus das andere Bataillon von Czetteriz Husaren (jedoch ohne Mobilmachung) in Pohlen einrücken und den Strich Landes zwischen der Schlesischen Grenze und der Wartha durch darin zu vertheilende verhältnissmässige Detachements in Ruhe und Ordnung halten, und von der preussischen Seite würde auf eben der Art und zu eben diesem Behuf das andere Bataillon v. Wolcky in dem zwischen der Wartha und der Preussischen Grenze belegenen Strich Landes einrücken. Sollten hierdurch dem in Preussen gezogenen Cordon Husaren entzogen, so könnten deren Stellen durch Dragoner wieder ersetzt werden.

Ew. Exellenzien und Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Kriegs-Collegium habe ich auch verbunden erachtet, hiervon zu avertiren, damit wenn des Königs Majestät an Hochdasselbe hierüber einige Befehle gelangen zu lassen geruhen sollten, Hochdasselbe davon ganz au fait ist und dass hierunter erforderliche ohne Anstand verfügen könne.

18) Lowicz 1793 März 13.

Moellendorff an den König betr. die Kapitulation der Festung Clarenberg bei Czenstochau und das weitere Fortschreiten der Besetzung.

Original im Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 67 Vol. I S. 99 f.

Euer Königlichen Majestät melde hiermit allerunterthänigst, wie die sogenanndte Vestung Czestochaw am 6ten dieses zu capituliren begehret, nachdem der Succurs von 600 Mann, der auf ordre der General Confoderation sich hineinwerfen sollte, durch forcirte marche von unsern Truppen war vereitelt worden, indem der Officir, der diesen Succurs dem Commendanten melden solte, von meiner avantguarde kurtz vor der Vestung gefangen ward. Dem Commendanten ist demnach der freye Abzug, mit seiner aus 161 Mann bestehenden Garnison accordirt, und er ist den 7ten ausgezogen, sämbtliche Artillerie, Munition, nebst allen, was sonst in der Vestung vorräthig gewesen, hat müssen treulich überliefert werden und ist Ew. Majestät verblieben. Das Ver-

zeichniss davon, sowie die Capitulations Punkte[1]) füge ich allerunterthänigst bey. Es sind zwar 54 eiserne Canonen und etzliche 30 eiserne mortier und Haubitzen vorgefunden, worunter aber der mehreste Theil unbrauchbar, ausser diesen sind 8 metallene Canonen und 4 metallene Haubitzen darinnen, selbige sind in völligem guthen Stande und mit Munition versehen und sollten zur Defension dienen. Ich habe dem Ober-Krieges-Collegio geschrieben, mir aus Cosel oder Breslaw einen Artillerie-Officir nebst 50 Bombardir und Artilleristen zu senden, sowohl um dieses alles ein wenig aufzuräumen, als auch selbe zur Defension zu gebrauchen, um diesen Orth in allen Fällen vor einen coup de main zu sichern, und zum appui meines rechten Flügels zu gebrauchen. Ich hoffe hierüber Euer Königlichen Majestät allergnädigste Approbation zu erhalten.

In Ansehung des zu beschleunigenden Termins der Besitznehmung und danach folgenden Huldigung ist der Ambassadeur[2]) mit denen mir von Ew. Maj. gewordenen Befehlen völlig einverstanden, und er hat mir darauf geantwortet, wie er dieserhalb sogleich nach Grodno abgehen würde, nachdem er den König von Pohlen dahin vermocht, dass selbiger ihm dahin zu folgen versprochen, wo alsdann diese wichtige Sache sogleich vorgenommen und die zu thuende Declaration, dies Geschäfte betreffend, übergeben werden soll, welches demnach zu erwarten ist.

Ew. Königl. Majestät gnädiges Andtwort Schreiben in betracht des zu verstärkenden Cordons habe ich gestern richtig erhalten und statte davor den allerunterthänigsten Dank ab. Solten die Umstände so bleiben, wie sie itzt eingeleitet seyn und mir scheinen, so hoffe ich, dass es nicht nöthig sein soll, noch einen Mann mobil zu machen, weil der kleine und mittlere Adel nebst dem gemeinen Mann von dem besten Willen, und die Geistlichkeit hoffe ich, dass wenn man Euer Königlichen Majestät gnädigste Declaration, in Ansehung ihrer Güther, erst bekannt machen kann, sie gleichfalls gewonnen werden soll.

Der Cordon ist übrigens gantz nach den Befehlen Euer Majestät gezogen, auch ist Wiesogrodt mit dem Consentiment des Ambassadeurs wieder besetzet worden. In Ansehung der Provintz Rawa aber habe ich diese Provintz wegen dem längst der Grentze gehenden Fluss Pilitza (ein militairisch sehr zu nutzender Fluss) gantz besetzet, weil ich dadurch sowohl meine quartire als auch Warschau selbst vor denen Polnischen Truppen decke, und ich wünschte wohl, dass bey der Besitznehmung man diesen Fluss zur Grentze nehmen könnte.

Uebrigens können Euer Königl. Majestät sich versichert halten, dass ich alles mögliche ferner anwenden werde, um diese wichtige Sache zu Euer Königl. Majestät allergnädigsten Zufriedenheit zu vollführen, nachdem die grössesten Schwierigkeiten bereits bey nahe alle gehoben seyn.

---

[1]) Dieselben sind mehrfach erhalten. Das eigentliche Original befindet sich im Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 7 S. 151 f., eine Abschrift mit der Bestätigung Moellendorffs ebenda D I 8 S. 5 f.

[2]) D. h. der russische, der General von Sievers.

28) **Berlin 1793 März 25.**

Patent an die Einwohner von Südpreussen und der Städte Danzig und Thorn, betr. die Besitznahme und Huldigung.[1])

Das vom Könige eigenhändig unterschriebene handschriftliche Original befindet sich im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C No. 1 betr. die Besitznehmung Vol. I S. 207 ff., ein gleichzeitiger Originaldruck — deutsch mit polnischer Uebersetzung daneben — ebenda S. 311, ein zweites Exemplar im St.-A. Posen, Edikten-Sammlung. Wiederabgedruckt ist das Patent bei Mylius, Novum corpus constitutionum. 1793. Sp. 1471 ff.

Wir Friedrich Wilhelm etc. entbieten hiemit den sämtlichen Ständen, Bischöfen, Aebten, Prälaten, Woywoden, Kastellanen, Starosten, Kämmerern und Landrichtern, der Ritterschaft, den Vasallen und Edelleuten, den Magisträten und Einwohnern der Städte, den Landleuten und allen übrigen sowohl geist- als weltlichen Einsassen und Einwohnern der Woywodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, der Stadt und des Klosters Czentochowa, des Landes Wielun, der Woywodschaft Lentschitz, der Landschaft Cujavien, des Landes Dobrzyn, der Woywodschaften Rawa und Plotzk etc.[2]) nach Maassgabe des Gränzzuges, imgleichen der Städte Dantzig und Thorn, welche die Krone Polen bishero besessen, Unsern geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes, und geben denselben hiedurch folgendes gnädigst zu vernehmen: Es ist allgemein bekannt, dass die Pohlnische Nation nie aufgehört hat, den benachbarten Mächten und insbesondere dem Preussischen Staate häufige Veranlassungen zu gerechtem Missvergnügen zu geben. Nicht zufrieden, gegen alle Regeln einer guten Nachbarschaft, das Preussische Gebiet durch öftere Einfälle zu verletzen, die diesseitigen an der Gränze wohnenden Unterthanen zu beunruhigen und zu misshandeln, ihnen fast immer Gerechtigkeit und billige Genugthuung zu versagen, hat diese Nation sich auch unablässig mit verderblichen Plänen beschäftigt, welche die Aufmerksamkeit der benachbarten Mächte reitzen mussten. Dies sind Thatsachen, welche keinem aufmerksamen Beobachter der neuern Vorfälle in Polen haben entgehen können; was aber besonders die ernstlichsten Besorgnisse der benachbarten Mächte erwecken musste, ist der in Polen immer mehr überhand nehmende Empörungsgeist und

[1]) Der wörtliche Titel des Patents lautet: „Königlich Preussisches Patent an die sämtlichen Stände und Einwohner der bisherigen Polnischen Woywodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, der Stadt und des Klosters Czentochowa, des Landes Wielun, der Woywodschaft Lentschitz, der Landschaft Cujavien, des Landes Dobrzyn, der Woywodschaften Rawa und Plotzk etc. nach Maassgabe des Gränz-Zuges, imgleichen der Städte Dantzig und Thorn. De dato Berlin, den 25. Märtz 1793." Darunter in polnischer Sprache: „Patent Krola Jego Mości Pruskiego do wszystkich Stanow y Obywatelow dotychczasowych Wojewodztw Polskich Poznańskiego, Gnieźnienskiego, Kaliskiego, Sieradzkiego, Miasta y Klasztora Częstochowa, Ziemi Wieluńskiey, Wojewodztwa Łęczyckiego, Powiata Kujawskiego, Ziemi Dobrzynskiey, Wojewodztwa Rawskiego y Płockiego etc. podług traktu granicznego, tudziesz Miast Gdańska y Toruńia. Dan w Berlinie dnia 25. Marca 1793. — Drukował Jerzy Dekker, J. K. Mći. Drukarż Nadworny.

[2]) Dieses „etc." war der Sicherheit halber noch im letzten Augenblick eingefügt worden, es sollte in Verbindung mit dem: „nach Maassgabe des Grenzzuges" ermöglichen, gelegentlich die Woiwodschaftsgrenzen um ein geringes zu überschreiten, wenn sonst zusammengehörige Komplexe hätten durchschnitten werden müssen, oder anderweitige erhebliche Schwierigkeiten entständen. Freilich konnte dasselbe auch zu Missdeutungen Anlass geben, und dass solche thatsächlich stattgehabt haben, beweist ein Schreiben Buchholtz's an Moellendorff vom 1. Mai in dem es heisst: „Was dieses et cetera die Polen intriquiret hat, davon haben Ew. Excellenz keinen Begriff. Sie hielten sich überzeugt, wir würden mit unseren Acquisitionen unbestimmt fortfahren. Mehr denn hundert Polen sind zu mir gekommen und haben explication über das et cetera gefordert." Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes, B 1 S. 332.

der sichtbare Einfluss, welchen jenes verabscheuungswürdige Bestreben gewonnen hatte, durch welches alle bürgerliche, politische und religiöse Bande zerrissen, die Einwohner Polens allen fürchterlichen Folgen der Anarchie ausgesetzt und in ein unabsehbares Elend gestürzt worden wären.

Wenn schon in jedem Lande die Annahme und Ausbreitung solcher zerstöhrenden Grundsätze immer mit dem Verlust der Ruhe und der Glückseligkeit seiner Einwohner verbunden seyn muss, so sind besonders in einem Lande wie Polen ihre verwüstenden Folgen um desto mehr zu befürchten, da sich diese Nation durch Unruhe und Partheigeist immer ausgezeichnet hat, und dabey mächtig genug ist, um durch diese Unruhen selbst ihren Nachbarn gefährlich zu werden.

Es würde nun aber sowohl gegen die ersten Regeln einer gesunden Staatsklugheit, als gegen die Pflichten streiten, welche Uns für die Erhaltung der Ruhe in Unserm Staate obliegen, wenn wir bey einem solchen Zustande der Dinge in einem benachbarten grossen Reiche müssiger Zuschauer bleiben und den Zeitpunkt abwarten wollten, wo die Faktion sich stark genug fühlt, um öffentlich aufzutreten, da alsdann selbst Unsere eigene benachbarte Provinzen, durch die Folgen der Anarchie an Unsern Gränzen, mancherley Gefahren ausgesetzt seyn würden.

Wir haben daher gemeinschaftlich mit Ihrer Russisch Kaiserlichen Majestät und mit Beystimmung Seiner Majestät des Römischen Kaisers anerkannt, dass die Sicherheit Unserer Staaten erfordere, der Republick Polen solche Schranken zu setzen, welche ihrer innern Stärke und Lage mehr angemessen sind und ihr die Mittel erleichtern, sich, ohne Nachtheil ihrer Freyheit, eine wohlgeordnete, feste und thätige Regierungsform zu verschaffen, sich in dem ungestörten Genuss derselben zu erhalten und dadurch den Unordnungen vorzubeugen, welche so oft ihre eigene Ruhe erschüttert und die Sicherheit ihrer Nachbarn in Gefahr gesetzt haben.

Um diesen Endzweck zu erreichen und die Republik Polen vor den fürchterlichen Folgen, welche ihre innern Zerrüttungen nach sich ziehen müssen, zu bewahren und von ihrem gänzlichen Untergange zu retten, besonders aber ihre Einwohner den Gräueln der zerstörenden Lehre, welcher sie leichtsinnig zu folgen nur zu geneigt sind, zu entziehen, giebt es nach Unserer innigsten Ueberzeugung, welcher auch Ihre Majestät die Kaiserin aller Reussen, in der vollkommensten Uebereinstimmung mit Unsern Absichten und Grundsätzen, beitreten, kein anderes Mittel, als ihre angränzenden Provinzen Unsern Staaten einzuverleiben und sie zu diesem Endzweck sogleich in wirklichen Besitz zu nehmen, und dadurch allen Uebeln, welche aus der Fortdauer der gegenwärtigen Unruhen entstehen können, bey Zeiten vorzubeugen.

Wir haben daher in Einverständniss mit ihrer Russisch Kaiserlichen Majestät beschlossen, die Eingangs benannten Distrikte von Polen, nebst den Städten Dantzig und Thorn, in Besitz zu nehmen und sie Unserm Staate einzuverleiben. Wir kündigen diesen Unsern festen und unerschütterlichen Entschluss hiemit öffentlich an, und erwarten von der Polnischen Nation, dass sie sich auf das baldigste auf den Reichstag versammeln und zweckmässige Maassregeln ergreifen werde,

damit alles über diesen Gegenstand Erforderliche freundschaftlich abgethan und dadurch der heilsame Endzweck erreicht werde, der Republick Polen einen ungestörten Frieden zu verschaffen und ihre Einwohner vor den schrecklichen Folgen der Anarchie zu bewahren. Zugleich ermahnen Wir die Stände und Einwohner derjenigen Distrikte und Städte, welche Wir vorgedachtermassen in Besitz nehmen lassen, so gnädig als ernstlich, sich solcher Unserer Besitznehmung und den zu solchem Ende von Uns abgeordneten Befehlshabern und Kriegesvölkern nicht zu wiedersetzen, sondern vielmehr sich Unserer Regierung willig zu unterwerfen, Uns von nun an für ihren rechtmässigen König und Landesherrn anzusehen und zu erkennen, sich als Unsere getreue und gehorsame Unterthanen zu erweisen, und sich aller Gemeinschaft mit der Krone Polen zu entziehen. Wir sind dagegen fest entschlossen und versichern hiemit feyerlich: vorgedachte Stände und Einwohner sammt und sonders bey ihren Besitzungen und Rechten im Geist- und Weltlichen, besonders die Römisch-katholische Glaubensgenossen bey dem freyen Gebrauch ihrer Religion zu lassen, zu schützen und zu handhaben, und überhaupt das ganze Land dergestalt zu regieren, dass der vernünftige und wohldenkende Theil der Einwohner glücklich und zufrieden seyn kann und keine Ursache haben soll, die Veränderung in der Landesherrschaft zu bereuen. Um Uns der Treue und Ergebenheit Unserer neuen Unterthanen noch mehr zu versichern, haben Wir gut gefunden, von denselben die in dergleichen Fällen gewöhnliche Erbhuldigung zu erfordern, und da Wir bey Unserer dermaligen Entfernung solche nicht Selbst einnehmen können, so haben Wir Unsern General von der Infanterie, Ritter Unserer Orden, Vice-Ober-Kriegs-Präsidenten, Gouverneur Unserer Residenz Berlin, Chef eines Infanterie-Regiments, Wichart Joachim Heinrich von Möllendorff, imgleichen Unsern wirklichen Geheimen Etats- und Justitz-Minister, auch Chef-Präsidenten sämtlicher Schlesischen Oberamts-Regierungen, Adolph Albrecht Heinrich Leopold Freyherrn von Danckelmann, zu Unseren Bevollmächtigten ernannt, um an Unserer Statt und in Unserm Namen gedachte Erbhuldigung zu empfangen. Wir befehlen daher allen obbenannten Ständen und Einwohnern hiemit in Gnaden, sich zwey Tage vor dem von Unsern Bevollmächtigten Kommissarien angesetzten Huldigungs-Termin in dem von ihnen bestimmten Ort einzufinden, sich bey gedachten Unsern Kommissarien zu melden, ihre Ankunft zum Protocoll zu verzeichnen, ihre Vollmachten zu produciren und sodann in dem Huldigungstermin Uns den Eyd der Treue und Unterthänigkeit zu schwören und Uns und Unsere Erben und Nachkommen für ihren rechtmässigen König und Landesherrn zu erkennen und anzunehmen; und zwar ist Unsere Willensmeynung, dass die Bischöfe, Aebte, Prälaten, Woywoden, Kastelläne, Starosten, Kämmerer und Landrichter, in Person sammt und sonders, oder durch genugsam bevollmächtigte Deputirte, sich einfinden; die übrigen Stände aber durch zu erwählende und mit zureichender Vollmacht versehene Deputirten aus ihren Mitteln dergestalt dabey erscheinen sollen, dass aus jedem Distrikt wenigstens Vier Personen vom Adel, Vier Geistliche und Prediger, und Sechs Schulzen aus den Dörfern, von den Magisträten jeder Stadt aber Zwey Burgemeister und Ein Syndikus, zu dieser allgemeinen Landeshuldigung

bevollmächtiget und abgefertiget werden sollen, alle diese Bevollmächtigte sich auch mit einem zuverlässigen Verzeichnisse der in ihren respective Bezirken und Städten befindlichen gegenwärtigen und abwesenden rittermässigen und adlichen Eingesessenen, wie auch der Magistrats-Personen und Prediger jedes Orts, in deren Seele diese allgemeine Landeshuldigung durch die bevollmächtigte Deputirte zu leisten, in beglaubigter Form von den Landgerichten unterschrieben und gerichtlich attestirt, versehen und solche Verzeichnisse Unsern Huldigungs-Kommissarien vorlegen sollen.

Wir zweifeln nicht, dass jedermann, den dieses angeht, sich hiernach gehorsamst achten werde; falls aber wider Vermuthen ein oder der andere Stand und Einwohner obgedachter Distrikte und Städte dem Innhalte dieses Unseres offenen Briefes nicht gehorsamen, Uns den Eyd der Treue nicht leisten, Unserer Herrschaft sich nicht unterwerfen, oder gar unsern Befehlshabern und Truppen Widerstand zu thun sich unterfangen wollte, der oder diejenigen haben unausbleiblich zu gewärtigen, dass gegen sie mit den in dergleichen Fällen üblichen Strafen, ohne Ansehen der Person, werde verfahren werden.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Innsiegel bestärken, gehörigen Orts publiciren und durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen. So geschehen und gegeben etc.

14) April 1793.

Uebersicht der Besitznehmungs- und Begränzungs-Kommissionen.

Verzeichniss von der Hand Danckelmanns im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C No. 1. Handakten Danckelmanns betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 20.

I. Commissionen zur Besitznehmung.

1. Commission (Posener Distrikt): Kriegs- und Domänen-Rath Helwing zu Glogau und Assistenzrath Stoeckel zu Brieg,
2. Commission (Kostner Distrikt): Kriegs- und Domänen-Rath v. Reibnitz zu Glogau und Regierungs-Secretarius Blees aus Loslau,
3. Commission (Fraustädter Distrikt): Ober-Amts-Regierungs-Rath Frhr. v. Danckelman zu Glogau und Justiz-Commissions-Rath Friedreich zu Oppeln,
4. Commission (Ein Theil Kalischer Distrikt): Ober-Amts-Regierungs-Rath Frhr. v. Danckelman zu Breslau und Amts-Justitiarius Krause aus Proskau,
5. Commission (Ein Theil Kalischer Distrikt): Kriegs- und Domänen-Rath v. Zitzwitz aus Breslau und Proconsul Henning aus Pitschen,
6. Commission (Koniner Distrikt): Ober-Amts-Rath Meckel v. Hembsbach aus Glogau und Landrichter Elsner aus Tarnowitz,
7. Commission (Pysdryscher Distrikt): Kriegs- und Domänen-Rath v. Seidl aus Glogau und Justitiarius Niepoldt aus Ratibor,
8. Commission (Gnesener Distrikt): Ober-Amts-Regierungs-Rath Doerffer aus Glogau und Amt-Actuarius Boehm aus Oppeln,
9. Commission (Sieradscher Distrikt): Ober-Amts-Regierungs-Rath v. Reinersdorf aus Brieg und Notarius Kowarziek aus Katscher,
10. Commission (Petrikauer Distrikt): Ober-Amts-Regierungs-Rath Hoyoll aus Breslau und Berg-Syndicus Graeber aus Lublinitz,

11. Commission (Radomsker und Czenstochauer Distrikt): Kriegs- und Domänen-Rath v. Prittwitz aus Breslau und Justitiarius Lessing aus Namslau,
12. Commission (Wieluner Distrikt): Ober-Amts-Regierungs-Rath v. Paczensky aus Breslau und Referendarius v. Franckenberg aus Breslau,
13. Commission (Ostrzeszower Distrikt): Ober-Amts-Rath Scheller aus Brieg und Notar Neumann [aus Nicolai[1])],
14. Commission (Lenczycer Distrikt): Ober-Amts-Regierungs-Rath Gruno aus Brieg und Stadt-Secretarius Stieblitzky aus Sorau,
15. Commission (Brzescer und Radziewer Distrikt): Justizrath Schulz aus Bromberg und Referendarius Feyerabend aus Bromberg,
16. Commission (Kowaler und Przedeczer Distrikt): Kriegs- und Domänen-Rath Bernd aus Bromberg und Justitz-Commissarius Mittelstädt aus Zempelburg,
17. Commission (Dobrzyner und Thorner Distrikt): Justizrath v. Zacha aus Bromberg und Assessor v. Podscharly aus Bromberg,
18. Commission (Plocker und Wyszogroder Distrikt): Hof-Gerichts-Rath v. Husarzewsky aus Bromberg und Protokollführer Mathesius aus Conitz,
19. Commission (Zawskrzyner Distrikt): Kriminal-Rath Krakau aus Bromberg und Actuarius Klopsch aus Bromberg,
20. Commission (Rawaer und Sochaczewer Distrikt): Ober-Amts-Rath Schmidt aus Breslau und Justiz-Commissarius Stanjeck aus Ratibor

II. Commissionen zur Begränzung.

Erste Hauptabtheilung von Czenstochau bis Sulejo.

1. Commission: Ober-Amts-Regierungs-Rath Skrbensky aus Breslau und Raths-Kämmerer Mederjan aus Brieg,
2. Commission: Landrath v. Blacha aus Lublinitz und Syndikus Wiesner aus Gross-Strelitz,
3. Commission: Landrath v. Larisch aus Wilkowitz und Burgemeister Lange aus Gross-Strelitz,
4. Commission: Justiz-Rath v. Mletzko aus Michowitz und Actuarius Lange aus Tarnowitz.

Zweite Hauptabtheilung von Sulejo bis Wyssogrod.

1. Commission: Landrath Graf v. Henckel aus Neudeck und Syndicus Primer aus Beuthen,
2. Commission: Landrath v. Pritzelwitz, Rosenbergschen Kreises, und Steuer-Controlleur Weigart aus Lublinitz,
3. Commission: Landrath v. Sacken, Gross-Strelitzer Kreises, und Steuer-Controlleur Schuster aus Gross-Strelitz,
4. Commission: Landrath v. Teichmann, Wartenbergschen Kreises, und Senator Palhon aus Rosenberg.

Dritte Hauptabtheilung von Wyssogrod bis Soldau.

Diese Hauptabtheilung hat generaliter der Oberpräsident Frhr. v. Schroetter dirigirt und als Haupt-Commissarium gebraucht den Kriegs- und Domänen-Rath Vetter aus Marienwerder.

---

[1]) Aus einem andern in denselben Akten befindlichen Verzeichniss ergänzt.

1. Commission: Justizrath Niklowitz [aus Neidenburg[1])] und Amtsactuarius Siemienowski [aus Neidenburg[1])],
2. Commission: Landrath Köhn v. Jasky [aus Wittigwalde[1])] und Richter Czwalina aus Neidenburg,
3. Commission: Cammer-Assessor v. Schimmelpfennig [aus Königsberg[1])] und Burgemeister Schulz aus Passenheim,
4. Commission: Justiz- und Commissions-Rath Crüger [aus Mohrungen[1])] und Justiz-Actuarius Manitius [aus Ortelsburg[1])].

15) **Krotoschin 1793 April 7.**

Aus dem Protokoll über die Besitznahme der Stadt Krotoschin.[2])

Abschrift im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 57 ff.

Dato [den 7. April] wurde dem Magistrat zu Krotosczyn die Aufgabe gemacht, sich nebst dem Stadt Vogteyamte und denen Repraesentanten der Stadt Comunitaet früh um 9 Uhr zu Rathhause zu versammeln, die Schlüssel des Archivs mitzubringen und das weitere zu gewärtigen. Diesem Auftrage genügte derselbe, und nachdem sich Commissio daselbst eingefunden, so ward dem Magistrat und dem Stadt Vogteyamte und denen Repräsentanten der Stadt Communität von seiten der Commission erkläret: Wie Sr. Königliche Majestät von Preussen den in dem Patent bestimmten District von Pohlen nunmehro als ein Erb- und Eigenthum in Besiz nehmen in Hoffnung, dass dieser District und deren [!] Einwohner über die Besiznehmung ihre wahre Zufriedenheit zeigen und Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm von Preussen und dem ganzen Königlichen Hause Gehorsam, Liebe und Treue beweisen und dessen Befehle als gehorsame Unterthanen befolgen werden, wogegen sie sich aller Königlichen Huld, Gnade, Schutz und Hülfe zu versprechen hätten.

Auch versprächen Sr. Königliche Majestät diesen ihren neuen Unterthanen das freye Religions-Exercitium nach dem Beispiele der Schlesischen Staaten, und als Angränzende an diesem Lande könne keinen unter ihnen die grosse Huld und Gnade, welche Sr. Königliche Majestät denen gesammten Unterthanen thätig erwiesen, unbekanndt seyn. Commissio halte sich dahero auch überzeugt, dass es einen jeden unter ihnen freuen werde, unter dem Zepter und milden Regierung eines so grossen und wohlthätigen Monarchen zu gelangen. Nachdem der grösste Theil der Anwesenden diese Bekanndtmachung mit Freuden und Vergnügen angehöret und vollgültige Zufriedenheit zu erkennen gegeben, so ward zuförderst dem Magistrat: 1) das Königliche Patent, 2) die Citation zur Huldigung mit eingelegter Vollmacht, und 3) das Publicandum des General-Pardons übergeben, und sogleich auch der Adler über die Rathaus-Thüre, unter dem Ausrufen einer Menge anwesenden Volkes: „Vivat, es lebe Sr. Königliche Majestät Friedrich Wilhelm König von Preussen pp. unser allergnädigster Landes Vater" angeschlagen, und von dem Magistrat und Vogtey-Amte die Recognition über den Empfang der Publicanda (welche hier sub No. 1 an-

[1]) Aus einem andern in denselben Akten befindlichen Verzeichniss ergänzt.

[2]) Die Besitznahme-Kommissarien waren hier der Kriegs- und Domänenrath v. Zitzewitz aus Breslau, späterhin dann Kammerdirektor zu Petrikau, und der Bürgermeister Henning aus Pitschen.

gefügt ist),[1]) ertheilt; alsdann aber zur Versiegelung des Städtischen Archivs geschritten, auch dem Magistrat bekannt gemacht, dass bis auf weitere Verfügung, vorzüglich aber bis nach geschehener Huldigung, alle Actus Jurisdictionis aufgehoben werden müssten, und Magistratus solche unter keinem Vorwand exerciren müsste; nur in dem einzigen Fall wurde es dem selben nachgegeben, dass sie mit dem Städtischen Siegel die Vollmacht zur Ableistung des Homagii legalisiren und authorisiren könnten, welches Magistratus auch angelobte treulich zu erfüllen. Hierauf wurde zu Eruirung der sämmtlichen Cassen geschritten pp.

[Es folgte nun eine Feststellung der städtischen Einkünfte und Gefälle, der Stadtverfassung, der Verhältnisse der Einwohner und der Kirchen, dann heisst es:]

An allen diesen Kirchen so wie auch an die allhier befindlichen 3 Stadt-Thore wurden die Patente nebst denen Publicandis nicht nur angeheftet, sondern auch jedem Obern zur Vorschriftsmässigen Befolgung gegen Recognition (vide Beilage sub sig. O et P.)[2]) eingehändiget, die Adlers aber an jedem Thore zum Zeichen der wahren Besiznehmung angeheftet und dieser actus beschlossen.

16) **Petrikau 1793 April 12.**

Moellendorff an das Cabinets-Ministerium über den bisherigen Gang der Grenzziehung, über die Frage wegen der geistlichen Güter, die Aufsässigkeit der Unterthanen gegen die Herrschaft, den Ort der Huldigung und die Versorgung der polnischen Offizianten.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C No. 1 betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 28 ff.[3])

Ich verfehle nicht Ew. Exellenzien und Ein Königliches Hochlöbliches Cabinets Ministerium von dem am 7$^{ten}_{=}$ d. eröfneten Grenzzuge in soweit ganz ergebenst zu benachrichtigen, als solcher bis jetzt reguliret worden.

Nachdem der Herr Etats und Justitz Minister Freyherr von Danckelmann Exellenz in der Nacht vom 5$^{ten}_{=}$ bis zum 6$^{ten}_{=}$ d. in der Festung Clarenberg bey Czentochau eingetroffen war, und ich mir mit demselben folgendes Tages darauf als den 6$^{ten}_{=}$ über die hiesige Besitznehmung und Huldigung besprochen hatte, so kehrte derselbe den 7$^{ten}_{=}$ früh, da ihm seine vielen anderen Geschäfte keine längere Abwesenheit von Breslau gestatteten, dahin wieder zurück, ich aber begab mich für meine Person nach den drey Meilen von Czentochau belegenen Schlesischen Städtchen Woischnick, als den Punkt des Streitapfels; fand aber, dass wenn nach Ew. Exellenzien sehr geehrteste Zuschrift vom 4$^{ten}_{=}$ d. M. hier der Anfangspunkt der neuen Grenze genommen wurde, ich zuweit herunter kam. Daher entschloss ich mich, um alle Gelegenheiten zu Beschwerdeführungen ganz aus dem Wege zu räumen, noch eine Meile disseit Woischnick nach Czentochau zu, von einem daselbst stehenden alten Grenzpfahl 200 Schritt entfernt den ersten neuen Grenzpfahl setzen zu lassen.

Von hier ging ich rechts ab über die Wartha, um die beiden Ufer derselben zu haben, die kleine Städtchens Janow, Lelow und

---

[1]) Fehlt bei der Abschrift.
[2]) Fehlen bei der Abschrift.
[3]) Im Auszuge gedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche, Bd. VII S. 24.

Oltzschin etc. rechts lassend bis gegen Mstow, von hier ab schwenkte ich mich rechts herunter nach Koniecpol, welcher Ort disseit der Pilica liegt und zur Woywodschaft Sieradien gehöret, die Wir nach der mir ertheilten Instruction ganz erhalten sollen, daher ich diesen Ort, ohne mich selbst keine Vorwürfe zu machen, nicht ausschliessen konnte. Das zu dem gedachten Städtchen annoch gehörige, und jenseit des Pilica-Flusses belegene, aber schon zum Sendomirschen gehörige Schloss habe ich ausgeschlossen und nicht mit eingegränzt.

Von diesem mehr gedachten Städtchen bin ich mit der Grenze die Pilica, das Städtchen Przedborz rechts, Sulejow links lassend, bis Inowlotz und so weiter den Fluss herum bis an die Grenze der Feldmark von Novemiasto, welche $^1/_2$ Meile disseit des Orts sich anfänget, gefolget. Hier habe ich die Pilica verlassen, bin mit einem mal, wie die Demarcations Linie es vorschreibt, links ab, Levin rechts lassend, und so herauf nach Suchazew gegangen.

Bis dahin, wo die Grenze von der Pilica links abgehet, habe ich alles selbst an Ort und Stelle gesehen und mich abermals überzeugt, wie sehr unrichtig und falsch die Zanoni'sche Charte, desgleichen die andere von Pohlen, so unter dem Namen Kriegs Theater bekant, und worauf die Demarcations-Linie verzeichnet ist, indem so wol Ströhme, Städte, Dörfer und Grenzen eine ganz unrichtige Lage haben, wovon ich mich während meines Aufenthalts hier in Pohlen täglich zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe. So soll z. B. nach der Demarcations-Linie Przedborz noch zur Woywodschaft Sieradien gehören, mithin also von uns mit eingezogen werden. Dieser Ort aber liegt nicht, wie ihm die Charten marquiren, disseit der Pilica, sondern jenseit des Flusses, und gehört schon zum Sendomirschen.

Da ich nun nach Ew. Exellenzien in einigen Dero geehrtesten Schreiben geäusserten Meinungen keine Oerter, welche zum Sendomirschen gehören, in unsere Grenze mit einschliessen soll; So habe ich aus diesem Grunde Przedborz davon ausgeschlossen, obgleich dieser Ort nach der Demarcationslinie Uns zugehört.

Auf gleiche Weise bin ich in allen solchen Fällen verfahren, die hier alle anzuführen zu weitläuftig seyn würden, und solchergestalt hoffe ich, dass niemand gegründete Ursachen haben soll, sich über meine zu weite Ausdehnung zu beschweren.

In Absicht der Ursprung der Wartha kan ich indessen doch nicht unbemerkt lassen, dass diese nicht an der Schlesischen Grenze bey dem Städtchen Woischnick ist, sondern diese entspringt nach der allgemeinen in dortiger Gegend bekanten Meinung im Krackauschen bey dem Städtchen Kromolow, welche auch selbst mit dem Büsching übereinstimmt. Die von der Schlesischen Grenze von Woischnick herkommende Wartha ist nur ein Arm und heisst die Litze Wartha.

Ich kehre nunmehro zum Grenzzuge zurück und bemerke nur noch, dass die zum Städtchen Inowlotz gehörige Feldmark jenseit des Pilica Flusses, ausser der Demarkationslinie, der Ort selbst aber in derselben liegt. Ich habe daher diese nicht, sondern nur den Ort mit eingegränzt, dafür so wol, als für die bereits angeführten Fälle, glaube ich aber, können Wir mit Recht als eine Entschädigung den Strohm

die Pilica, in soweit er unsere Grenze bestimmt, ganz mit seinen beiden Ufern verlangen.

Da ich indess einmal von dem Inhalt der Königlichen Cabinets Ordre vom 22ten Februar,[1]) worauf ich meiner Anfrage ohngeachtet noch mit keiner Resolution versehen worden, abgegangen bin, wie Ew. Exellenzien aus der Beschreibung des Grenzzuges zu entnehmen belieben werden, und ich nunmehro ganz nach der Demarkationslinie und nach dem von Ew. Exellenzien mir darüber gefälligst eröfneten Sentiment gehen will; So erbitte ich mir wegen der Eingrenzung des ganzen Strohmes die Pilica, sowie überhaupt über die bereits gezogene Grenze Dero erleuchtetes Sentiment, indem Dieselben dem, zwischen den Höfen getroffenen Uebereinkommen, und der hiernach auf der Charte gezogenen Demarkationslinie die beste Deutung zu geben wissen, welche in jedem Fall mir zur Richtschnur dienen soll.

Den übrigen Theil der Grenze als von Inowlotz bis Soldau habe ich wegen meinen vielen anderen Geschäfte noch nicht bereisen können, auch sind noch keine Rapports darüber eingegangen, mithin kan ich Ew. Exellenzien hierüber noch keine Nachricht mitzutheilen die Ehre haben. Ich habe indessen den Commissarien, so diesen Theil der Grenze zu reguliren haben, aufgegeben: sich dabey strickte nach der Demarcations-Linie zu richten und von selbiger nicht abzuweichen.

Die Regulirung der gedachten Grenze, sowie auch die Besitznehmung ist nicht allein überall bis jetzt sehr ruhig abgegangen, sondern alle Stände haben darüber Zufriedenheit und Vergnügen geäussert, den Geistlichen Stand jedoch ausgenommen, welchen ich auf meiner Rückreise hierher sehr zu unsern Nachtheil umgeändert gefunden habe. Es wurde mir auch gemeldet: dass dieser Stand hin und wieder Zusammenkünfte hielte, und die Unterthanen der Geistlichkeit anfingen, die Lieferungen zu versagen, welche sie bisher freywillig geleistet hätten. Nach näher eingezogener Erkundigung der Ursache dieser Veränderung erfuhr ich, dass die Danckelmansche Declaration, zufolge welcher die Geistlichkeit ihre Güter verliehren sollte, der Grund davon sey, welche ohnerachtet aller Vorsicht und beobachteten Verschwiegenheit von denen Geistlichen des Klosters Clarenberg doch ausgebreitet und bekant geworden ist.

Ich wiederholte daher allen Geistlichen, die ich nur habhaft werden konte, die Königliche Versicherung (deren Wiederrufung mir als ersten Königlichen Commissarium noch nicht bekant geworden ist), dass sie in den vohrigen Besitz ihrer Güter bleiben sollten, einigen habe ich so gar diesen Passum aus der Königlichen Instruction vorzeigen müssen.

Hierauf ist alles in dem alten Geleise wieder zurückgekehrt, und die Freude und Zufriedenheit darüber ist bey einigen Klöstern so gross gewesen, dass selbige die Besitznehmungs-Commissarien mit Pauken und Trompeten empfangen haben, sie zur Messe eingeladen und den daselbst versammlet gewesenen Unterthanen Treue und Gehorsam gegen ihren neuen Herrn dem Könige von Preussen vorgeprediget und ihnen anbefohlen haben, Ihm in ihrem Gebet mit einzuschliessen.

---

[1]) Vgl. oben S. 6.

So viel muss ich Ew. Exellenzien bemerklich zu machen mir die Ehre geben, dass es von unangenehmen Folgen seyn dürfte, wenn man der Geistlichkeit die Güter nehmen wollte; und mit nicht weniger Verwunderung habe ich erfahren, dass man die Danckelmansche Declaration (die doch sogleich abgeändert worden) schon nach Warschau hin an den Fürst Primas, welcher beträchtliche Güter und Schlösser in dem acquirirten District besitzt, und an anderen vornehmen Geistlichen geschickt hat.

Ich habe über diesen Gegenstand schon Schreiben von den Kayserlichen Russischen Herrn Commissarien erhalten, worin ich dringend ersucht werde, zu verhindern, dass die Geistlichkeit in keiner Art gekränkt noch weniger aber derselben ihre Güter genommen würde, indem diese, wegen des blinden Religionseifers des gemeinen Mannes, einen grossen Anhang habe und Gutes und Böses zu bewirken im Stande sey.

Von Seiten des gemeinen Mannes sowie überhaupt des Civil-Standes wäre es nun wol so ziemlich ruhig, dagegen aber ist das Pohlnische Militair desto unruhiger, dieses hat verschiedene (nachdem ich meine Vorposten aus dem Sendomirschen und Krackau'schen gänzlich herausgezogen, und verlängst unserer neuen Grenze gestellt hatte) Grenzpfähle umgehauen, und sogar auf unsere dabeygestellt gewesene Posten gefeuert. Ich habe mich über dieses Betragen bey den Russischen Commissarien beschwert und dabey zu gleicherzeit declarirt: falls das Pohlnische Militair die neu gesetzten Grenzpfähle nicht stehen und meine Truppen (die jetzt die neue Grenze bey schwerer Strafe nicht mehr passiren dürfen) in Ruhe lassen würden, so würde ich aufs neue im Krackau'schen und Sendomirschen einrücken und zur Sicherheit und Erhaltung der neuen Grenze, verlängst derselben einen Cordon ziehen. Ich sehe hierüber die Antwort entgegen, um meine Mesures darnach zu nehmen.

Meines Erachtens und Dafürhaltens nehmen die Pohlen diese Näckereyen deshalb vor, weil sie, wissen, dass ich solche auf keine Weise ertragen kan, sie wollen mich dadurch absichtlich zu Unternehmungen reitzen, die sie nachher in Grodno und Warschau zu Beschwerdeführungen über uns benutzen, und dadurch versuchen wollen, zwischen mich und den Russischen Herrn Commissarien, ja selbst zwischen den Höfen, Uneinigkeiten zu stiften. Ich habe hierauf den Herrn Ambassadeur von Sievers zum öftern schon aufmerksam gemacht.

Von einige andere, sich jetzt hier zu zeigen anfangende und mir einige Besorgniss machende Umstände, kan ich keinen Umgang nehmen, Ew. Exellenzien bey dieser Gelegenheit eine Eröfnung zu machen.

1. Dass die Unterthanen hin und wieder anfangen, ihren Grundherrschaften den bisher geleisteten Dienst zu versagen. Verschiedene Herrschaften haben daher bey mir angesucht, die Unterthanen durch militairische Execution zu ihrer Schuldigkeit zurückzuführen, oder ihnen zu erlauben, sich durch Aufsitzen selbst ihr Recht zu verschaffen. Beide Mittel scheinen mir bey gegenwärtiger Lage der Dinge nicht zulässig zu seyn, ersteres würde den gemeinen Mann wieder uns aufbringen, und letzteres scheint mir mit Gefahr der Aufopferung der

Ruhe verbunden zu seyn. Ich habe daher vernünftige Unteroffizier nach diejenige Oerter hingeschickt, wo Unruhen obwalten, und habe den Unterthanen unter Androhung militairischer Execution ermahnen lassen, ihren Grundherrschaften weder den Dienst noch Gehorsam zu versagen, sondern solchen solange unweigerlich zu leisten, bis dass neue Justitzhöfe errichtet seyn würden, vor welchen sie sodann ihre Beschwerden anzubringen und nach Befinden der Umstände Hülfe zu gewärtigen hätten. Damit diese meine Willensmeinung überall bekannt, und die Verbreitung dieses Uebels verhütet werden möge; So habe ich beiliegendes Publicandum drucken, und vertheilen lassen.[1])

2. Gehen viele theils mündliche theils schriftliche Beschwerden deshalb bey mir ein, dass die Huldigung nur an einen Ort, und zwar in Posen abgehalten werden soll. Die Gründe, womit diese Beschwerden unterstützt werden, geruhen Ew. Exellenzien aus der in Urschrift beigefügten Note des Marschalls von Sieminsky[2]) gefälligst zu ersehen. Da die mehresten vorgeben, dass sie wegen der weiten Entlegenheit und wegen den grossen Kosten, die eine solche Reise erfordert, nicht in Person erscheinen könnten, so wollten sie Bevollmächtigte schicken. Um aber als treue und gehorsame Unterthanen in den ihren Bevollmächtigten zu ertheilenden Vollmachten nicht zu fehlen, so wünschen sie Vorschriften zu haben, wornach die Vollmachten einzurichten sind. Ich habe den Herrn Etats- und Justitz-Minister Freyherrn von Danckelmann Excellenz das Schreiben des Marschalls mit dem Ersuchen abschriftlich communicirt, die Vorschriften zu den Vollmachten zu besorgen.

3. Werde ich von den Pohlnischen Civil Bedienten aller Art, so wie auch von den Magisträten in den Städten täglich um die Verwendung, dass sie ihre Dienste künftig hin behalten möchten, auf die rührendste Art angelegen, und falls dieses nach der neuen Einrichtung nicht thunlich seyn sollte, doch in einer Art mich ihrer anzunehmen, die ihnen für den Bettelstab schützte. Die Gründe, womit sie ihr Gesuch unterstützen, als z. B. dass sie ihre Dienste nach Pohlnischer Art hätten erkaufen und ihr Vermögen dafür hingeben müssen, sind überall der Billigkeit angemessen und von der Beschaffenheit, dass ich mich nicht enthalten kan, sie Ew. Exellenzien menschenfreundlichen Denkungsart zu empfehlen. Ich sollte glauben, dass sich wol Mittel werden ausfindig machen lassen, wodurch sie für einen unglücklichen und elenden Zustand gesichert werden könten, und bin es überzeugt, dass es nicht der Wille unseres guten Königs ist, dass durch diese Acquisition irgend jemand unglücklich werden soll.

Es wird meines Erachtens, so wol nothwendig als nützlich seyn, bey den neuen Einrichtungen von den Pohlnischen Officianten welche

---

[1]) „Publicandum an Sämmtliche in denen von den Königl. Preuss. Truppen eingenommenen Distrikten von Pohlen" — deutsch und polnisch nebeneinander — d. d. Petrikau den 12. April.

[2]) Petrikau den 10. April 1793. Sieminski bittet darin, in seiner Eigenschaft als Marschall der Konföderation der Woiwodschaft Sieradz, u. A. die Huldigung von Sieradien, Lenczyc, Rawa und Wielun in Petrikau abzuhalten, da die Entfernung nach Posen zu gross sei; besonders bedenklich sei es, die Anwesenheit der gesamten Geistlichkeit in Posen zu fordern, da ja dann die Seelsorge auf längere Zeit ganz verwaist sein würde.

beizubehalten, und sie den Unsrigen zur Seite zu setzen, weil letztere weder die hiesige Verfassung, noch der Sprache kundig seyn werden. Hierdurch würden Wir Uns das Zutrauen der Nation ungemein erwerben, und viele Leute vom Verderben retten.

12) Warschau 1793 April 12.

Legations-Secretär Boehlendorff an das Auswärtige Departement über die Stimmung in Südpreussen und in Warschau.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 9 No. 27[a] Berichte Boehlendorffs.

Die von dem General von der Infanterie von Moellendorff unterm 7ten hujus publizirte Proclamation, wegen Besitznehmung der Gross-Pohlnischen Woywodschaften und Districte, und die in Grodnow Abseiten der beyden Minister der alliirten Höfe überreichte diesfalsige Declaration, wovon der commandirende General en Chef, Baron von Igelström, mir durch einen Russischen Major gestern früh officiellement etliche Exemplaria zustellen lassen, haben hier minder wiedrigen Eindruck gemacht, als man anfänglich vermuthen können.

Man schmeichelt sich im gantzen, dass mehrere Ordnung und künftige Handlungs-Vortheile die ehemalige Landes-Ober-Herrschaft allen Ständen bald vergessen machen werden.

Nur einige Starr-Köpfe ausgenommen, wünschet sich fast jeder Pohle in gegenwärtigen Umständen, entweder ein Preusse oder ein Russe zu seyn.

Die eintzigen, die am meisten in Sorgen stehen, sind die Besitzer der Starosteyen, weil sie sich pro futuro ihres Schicksahls und weitern Bestimmung noch nicht vergewissert halten.

Selbst die Hauptstadt Warschau, die nie ruhiger als jetzt gewesen, würde eben nicht Bedenken getragen haben, sich gerne der Preussischen Souverainität zu unterwerfen, wenn anders die Lage der Sachen so angethan wäre, und ich zweifele sogar nicht, dass eine förmliche Deputation von Seiten der Einwohner mit Anerbietungs-Vorschlägen nach Berlin gegangen seyn dürfte. Laut Privat-Nachrichten aus Grodnow wollen die Litthauischen Einsassen der neuen Acquisitionen der Kaiserin von Russland den Huldigungs-Eyd nicht anders leisten, als wenn diese Monarchie das gantze Gross-Hertzogthum an sich nimmt.

Statt ferner getheilt zu leben, haben sie erkläret, lieber alles über sich ergehen zu lassen, und man behauptet, dass wegen dieses gantz sonderbaren Vorfalls ein Courier nach Petersburg geschickt worden.

Euer Königliche Majestät geruhen zu verzeihen, wenn ich diese mir zu Ohren gekommenen Notiones Allerhöchst denenselben nachrichtlich einzuberichten mich erdreiste, und übrigens Ehrfurchts voll beharre etc.

13) Posen 1793 Mai 7.

Umständliche Erzählung der Huldigungsfeier in Posen.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 79 f.[1])

Gegen 10 Uhr versammelten sich die Herren Königlichen Commissarien Excellenzen, und diejenigen, welche den Zug mit beiwohnen

[1]) Dieser Bericht war für die Zeitungen bestimmt und wurde, mit jedesmaligen geringen Aenderungen und einigen Auslassungen, gedruckt in Nr. 63 der Haude- und Spenerschen Nachrichten vom 25. Mai 1793 und in Nr. 63 der Vossischen Zeitung von demselben Datum.

wollten pp., im Palais des Marschalls von Gurofsky,[1]) und nachdem sämtliche Personen gegenwärtig waren: so führte der Hofrath Lentze als Ceremonien-Meister um halb eilf Uhr die Königlichen Herren Commissarien Excellenzen aus dem Saale die Treppe herunter bis zum Königlichen Staats-Wagen, und ging der Zug von benanntem Palais bis nach der Jesuiter Kirche,[2]) wo die Huldigung vor sich gehen sollte, in folgender Ordnung:

1) Ein Commando Dragoner des Regiments von Prittwitz, so aus 3 Zügen, jeder zu 10 Rotten, bestand. 2) Ein Commando Infanterie Grenadier des Regiments von Hollwedel von 1 Capitain, 1 Subaltern und 40 Mann. 3) Ein sechsspänniger Wagen des Grafen von Podverawsky,[3]) worin der Hofrath Lentze als Ceremonien-Meister. 4) Fünf Königliche Hofjäger gehend. 5) Der Königliche Staats-Wagen, mit 8 Pferden bespannt, worin sich die Königliche Herrn Commissarien befanden. Neben diesen auf beiden Seiten 12 Königliche Hof-Laquaien gehend. 6) Hinter dem Königlichen Wagen 3 Königliche Laquaien gehend. 7) Ein Wagen des Herrn von Kluge, worin die Herren Secretaires. 8) Sechs herrschaftliche Staats-Wagens, wobei die Domestiken nebenher gingen. 9) Den Beschluss machte ein Officier und 30 Mann des Regiments von Hollwedel Grenadier und 1 Officier mit 20 Pferden des Regiments Dragoner von Prittwitze.

Vom Palais an bis nach der Jesuiter Kirche paradirte rechts und links die in Posen stehende Garnison, und machten die Honneurs, während der Zug vorüber ging.

Da der Zug vor der Jesuiter Kirche ankam, schwenkte die Cavallerie links ab und blieben, wie die übrige Garnison, bis nach aufgehobener Tafel an denen ihnen angewiesenen Oertern bei der Jesuiter-Kirche und Collegio stehen. Der Hofrath Lentze empfing vor der Kirchthüre mit den Militair- und Civil-Personen, welche zur Suite der Königlichen Commissarien gehörten, die Königliche Herren Commissarien und führte dieselben mit Vorangehung der Königlichen Hofjäger bis zum Thron,[4]) an welchem das Portrait Sr. jetzt regierenden Majestät Königs Friedrich Wilhelms II. befindlich und vor dem Hochaltar angebracht war, und blieb, nachdem der Königliche Herr Commissarius General Lieutenant[5]) von Moellendorff Excellentz den Platz rechts und der Königliche Commissarius und wirklicher Geheimer Etats- und Justitz-Minister Herr Freiherr von Dankelmann Excellentz den Platz links des Throns eingenommen hatten, seitwärts des Throns auf der untersten Stufe stehen. Nach einer kleinen Pause hielt der Königliche Herr

---

[1]) Dem späteren Działynskischen, jetzt Zamojskischen Palais am Alten Markt, gegenüber der Hauptwache.

[2]) Der heutigen Pfarrkirche.

[3]) Potworowski.

[4]) Der Zeitungsbericht sagt hier genauer: „bis zu dem neben dem Hochaltar errichteten Thron (an welchem das Portrait Sr. jetzt regierenden Majestät von Preussen Friedrich Wilhelm II. in Lebensgrösse befindlich war). Auf den Thron stellten sich beide Königl Kommissarien, Herr General von Moellendorff Excellenz rechts" u. s w.

[5]) Ein Versehen in der Titulatur. Moellendorff war schon seit längerer Zeit General der Infanterie; bald nach der Huldigung ward er in Anerkennung seiner bei der Besitznahme geleisteten vorzüglichen Dienste bekanntlich Feldmarschall. (Siehe oben S. 17.)

Commissarius Freiherr von Dankelmann Excellentz eine Rede,[1]) welche von einigen Deputirten beantwortet wurde[2]) (diese befinden sich bei den Acten im Königlichen Hofmarschall Amt). Hierauf wurde der Eid der Treue von denen Deputirten vor dem Tisch, der vor dem Thron befindlich war, und worauf das geweihte Crucifix stand, nach Ordnung wie solches in der Rede bemerkt ist, abgelegt.

Nach Endigung der Eide hielt der Königliche Commissarius Herr Freiherr von Dankelmann Excellentz abermahl zum Schluss eine kleine Rede, nach deren Endigung in der ganzen Kirche, unter dem Schall von Pauken und Trompeten: „Es lebe Friedrich Wilhelm!" erschallte.[3])

Von dem Chor, welches dem Hochaltar gegen über war, liess sich eine wohl und passend componirte Instrumental- und Vocal-Music hören, und bei dem Vivat-rufen wurden von der Bürgerschaft Canonen gelösst.

Der Hofrath Lentze trat nunmehro ohngefähr nach halb 2 Uhr vor dem Thron, machte denen Königlichen Commissarien Excellenzen seine Verbeugung und führte selbige an die erste Tafel in dem daran gelegenen Jesuiter-Collegio.[4]) Diesen folgten die übrigen Deputirten, welche an den Tafeln, die im Jesuiter-Collegio mit 1300 Couverts belegt waren, ihren Platz einnahmen, und an denen verschiedene Herren Officieres die Wirthe machten.[5])

---

[1]) Sämtliche bei der Huldigung gehaltene Reden sind neu abgedruckt in: „Reden, gehalten bei der Erbhuldigung Südpreussens zu Posen, am 7. Mai 1793. Zur Erinnerung an die einhundertjährige Wiederkehr des Huldigungstages herausgegeben von Dr. Franz Schwartz. Posen, Merzbach 1893" sowie in den Posener Provinzialblättern (Beilage zum „Posener Tageblatt") 1894 Nr. 1.

[2]) Es erwiderte als Vertreter der Geistlichkeit, da der Erzbischof von Gnesen nicht erschienen, der Posener Bischofsstuhl aber verwaist war, der Posener Weihbischof, Graf von Werbno-Rydziński, als erster Vertreter der weltlichen Grossen der Woiwode von Gnesen, Josef von Radziminski (dieser in lateinischer Sprache), dann als Deputirter der Posener Provinz der neu ernannte Kgl. Kammerherr v. Ziemienski, und als Deputirter der Provinz Cujavien J. A. von Lochocki. Die Ernennung Michael Stephans v. Ziemienski zum Kammerherrn war direkt durch eine Kabinetsordre an Moellendorff vom 22. April erfolgt (Moellendorff an das Kabinets-Ministerium vom 8. Mai, Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C. Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. II. Bl. 77 f.). Der Name Z.s steht nicht in der allgemeinen Vorschlagsliste (siehe oben S. 14.)

[3]) Nicht besonders erwähnt wird hier, was aber nach der Instruktion vom 8. Februar (Urk. 6) zu geschehen hatte, dass die Reden Danckelmans, nachdem er gesprochen, dann auch polnisch verdollmetscht worden sind, d. h. in einer polnischen Uebersetzung verlesen wurden. Dass sie übersetzt worden sind, das beweisen zwei Posten vom 16. Mai und 29. Juni in einer von Danckelmans Hand aufgestellten Berechnung der bei Besitznehmung und Huldigung von Südpreussen verausgabten Gelder (Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C No. 1 Handakten Danckelmans Vol. II Bl. 18v), von denen der erstere lautet: „Dem Prof. Keller zu Posen für Uebersetzung des Notifikationspatents, auch einiger Zusätze in der Huldigungsrede ein Douceur von 3 Friedrichsd'or = 16 Reichsthaler 15 Silbergroschen", der andere aber: „Dem Prediger Richter für Uebersetzung der Huldigungsreden ins Pohlnische ein Douceur von 2 Friedrichsd'or = 11 Thaler." Nicht unbemerkt mag hier bleiben, dass gelegentlich auch der Prediger Twardy seine polnischen Sprachkenntnisse in den Dienst der neuen Regierung stellte, wenigstens enthält dieselbe Berechnung zum 14. April die Notiz: „Dem Prediger Twardy für verschiedene Uebersetzungen laut Quittung 10 Reichsthaler."

[4]) Dem heutigen Regierungsgebäude.

[5]) Die Anordnung der Tafeln ergiebt folgende Uebersicht: Die erste Tafel von 204 Couverts oben im Saal und im Zimmer daneben, an ihr speisten die Bischöfe, Woiwoden, Kastellane, Marschälle, Kronschreiber und sonstigen Kronbeamten, die Dompröbste, Provinziales, Officiales und Domherren, die Inhaber des blauen Ordensbandes, die Landkämmerer und die Starosten; Wirthe waren hier Moellendorff und Danckelman selbst. — Die zweite Tafel zu 154 Couverts, unten im Saal; Wirthe: Oberst und Kommandant

Da sich nun über 1500 Personen, ohne die Dorf-Deputirten, welche mit Geld abgefunden werden mussten, zu den Tafeln einfanden, so speissten diejenigen, welche keinen Platz zum sitzen hatten, an den Tafeln stehend.[1])

Der Hofrath Lentze theilte hierauf die grossen und kleinen goldenen und einen Theil der grossen silbernen Medaillen an der ersten und 2. Tafel selbst aus, die übrigen aber liess derselbe an den übrigen Tafeln durch andere vertheilen.

In der grossen Gallerie, wo über 600 Personen speissten, und die sich dicht neben der ersten Tafel befand, hatte der Lentze verschiedene Chöre von Trompeten und Pauken placirt, damit solche, wenn die Gesundheit Sr. Majestät des Königs getrunken würde, diese mit ihrer Music begleiten sollten.

Inzwischen hatten sich kaum die Herren Deputirten an den Tafeln placirt, so ertönte schon unter Begleitung der Music und unter Abfeurung der Canonen der Bürger das „Vivat Friedrich Wilhelm", welches bis Endigung der Tafel, die um 4 Uhr aufgehoben wurde, fortdauerte.

Als der zweite Gang auf der ersten Tafel war, so standen der Königliche Herr Commissarius General Lieutenant[2]) von Moellendorff Excellentz auf und tranken die Gesundheit Sr. Majestät des Königs, sowohl an der ersten als auch an allen übrigen Tafeln, wo Dieselben unter lauter Frohlocken empfangen wurden.

Jeder der Anwesenden war froh und freute sich des glücklichen Tages, und man fand auf den Gängen, Treppen, auf und unter den Tischen vom Trunke übermannte, schlafende Deputirten.

Nach aufgehobener Tafel um 4 Uhr führte der Lentze von der ersten Tafel die Königlichen Herren Commissarien Excellenzen durch die Jesuiter-Kirche vor dem Thron vorbei bis zum Staatswagen des Königs Majestät, wo von da aus der Zug, wie zuvor beschrieben, bis zum Palais des Marschalls von Gurofsky ging, woselbst die Königlichen Herren Commissarien Excellenzen von dem Lentze vor dem Palais empfangen und von demselben bis in dem Saale, wo sich gedachte Herren zuvor versammelt hatten, geführt wurden.

Um halb 9 Uhr versammelten sich die Noblesse und übrigen Stände im Palais des Marschalls von Gurofsky, woselbst auf Sr. Königlichen Majestät Befehl Souper und Ball[3]) gegeben wurde. Es wurde

v. Dietert und Kammerpräsident v. Oppeln-Bronikowski. — Die dritte Tafel von 156 Couverts, oben in der Bibliothek; Wirthe: Major v. Chlebowski und Vice-Präsident v. Danckelman. — Die vierte Tafel von 122 Couverts, im Naturalienkabinet; Wirthe: Kapitän und Quartiermeisterlieutenant v. Pirch und Ober-Amts-Regierungsrath v. Danckelman. — Die fünfte Tafel von 664 Couverts, in der Gallerie; Wirthe: Die Majors v. Pelet und v. Schenck, Kapitän v. Borstell, Lieutenant v. Krafft, Justiz-Kommissions-Rath v. Prassen und die Räthe Schroeter und Rosteuscher. — Hofmarschallamt, Akten betr. d. Huldigung Bl. 104 und Spenersche Zeitung vom 25. Mai.

[1]) In einem Bericht Moellendorffs an das Kabinets-Ministerium vom 8. Mai heisst es hierzu noch: „Die Schulzen von den Dörfern, deren Anzahl auf 700 sich belief, konnten nicht gespeiset werden. Es wurden denselben daher statt der Speisung von dem Hofrath Lentz einem jeden 8 Groschen gegeben, wozu noch einem jeden von dem zum Auswerfen bestimmten Geld ein Thaler zugelegt wurde." Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 77 f.

[2]) Vgl. oben S. 54 Anm. 5.

[3]) Dass der Ball auf Veranlassung Moellendorffs aus praktischen Rücksichten schliesslich noch in das Programm aufgenommen worden war, vgl. oben S. 13.

an 2 Tafeln soupirt, wo an der einen die Frau Gräfin von Krzyka und an der andern die Frau Baronesse von Bojanowska die Wirthinnen machten. Nach aufgehobener Tafel wurde der Ball eröfnet und währte bis Morgens um halb 5 Uhr, wo alsdann denen beiden Wirthinnen, im Namen des Königs Majestät, von dem Hofrath Lentze der Dank abgestattet wurde. Die Versamlung war sehr zahlreich und bestand aus mehr als Tausend Personen.

Der Ball war glänzend, und ein Theil des Palais erleuchtet; überhaupt fehlte so wenig beim Diner als Souper und Ball Speise und Trank, im Gegentheil war alles im Ueberfluss vorhanden.

Viele Gäste mussten des Morgens nach Hause getragen werden, und ohnerachtet den ganzen Tag hindurch die meisten vom vielen Weine berauschet waren, so ist doch nicht die mindeste Excesse vorgefallen.

Während des Balls nach aufgehobener Tafel verfügten sich der General Lieutenant Herr von Moellendorff Excellentz auf dem Markt, um sowohl diesen als auch das Rathhaus, welches sehr glänzend erleuchtet war,[1]) in Augenschein zu nehmen.

Von hier aus verfügten sich dieselben nach der Strasse, worin sich die Ilumination der Judenschaft sehr auszeichnete. An der Ehrenpforte, die sie errichtet hatten, wurde der Königliche Herr Commissarius Excellentz von ihren Janitscharen mit Music empfangen, welche denselben nach ihrer Synagoge, die sehr gut erleuchtet war, führten: in derselben wurde ein Concert gegeben, und nach Endigung desselben ertönte unter Begleitung der Music: „Es lebe Friedrich Wilhelm!" Uebrigens sind die von der Judenschaft an diesem Tage in ihrer Synagoge gehaltenen Gebete, Gesang der Freude und Musen Chor zugleich mit bei den Acten genommen worden.[2])

Noch ist hinzuzufügen, dass das Rathhaus ausser dem Huldigungs-Abend als den 7. noch den 9. erleuchtet war. Die Ilumination sowohl als auch die dabei unten und auf dem Thurme angestellte Music dauerte unaufhörlich bis an dem frühen Morgen. Die lateinische Inscription, welche sich an der beim Rathhause angebrachten Ehrenpforte, welche ebenfalls illuminirt war, befand, wie auch verschiedene Zeichnungen von der Ilumination des Rathhauses befinden sich ebenfalls bei den von dieser Huldigung gesamelten Acten.[3])

Einige Anecdoten,[4]) die bei Gelegenheit des Huldigungs-Tages vorgefallen, hat man anzuführen mit für schuldig gehalten.

Bei der einen Tafel rief ein Edelmann: „Es lebe der König Friedrich Willhelm Excellentz!"

---

[1]) In einem Bericht Moellendorffs an den König vom 8. Mai heisst es allgemeiner: „Die ganze Stadt ist illuminirt gewesen, ohne dass sie dazu aufgefordert worden, sondern nur aus eigenem Triebe und zum Zeichen ihres ungeheuchelten Sinnes." Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242A Vol. I Bl. 73.

[2]) Befinden sich in den Akten des Hofmarschallamts betr. die Huldigung in Posen Bl. 146—52 Die ersten beiden sind gedruckt, der dritte nicht. Eine ausführlichere Beschreibung der von der Posener Judengemeinde veranstalteten Huldigungsfeier siehe im Kapitel über Judenwesen, wo auch der „Musenchor" zum Abdruck gelangt.

[3]) Die Zeichnungen fehlen, die Inschrift lautete: „Serenissimo ac potentissimo Friderico Willhelmo, Regi Borussorum, civitas metropolis Posnaniae circa solennem homagiae actu[m] dedicat ac exclamat vivat." (Akten des Hofmarschallamts, Bl. 175.)

[4]) Dieselben waren nur für den König bezw. die Minister bestimmt und kamen für die Zeitungen natürlich in Wegfall.

Bei Austheilung der Medaillen nach dem Huldigungs-Tage hat es sich sehr häufig gefunden, dass denen Bürgern und Dorf-Deputirten für eine Medaille 3 bis 4 Dukaten geboten, sie solche aber demohnerachtet nicht haben veräussern wollen. Viele der Deputirten, die Medaillen erhielten, frugen, ob es ihnen wohl erlaubt sei, diese an einem Bande tragen zu dürfen.

Viele der Stadt- und Dorf-Deputirten konnten bei Austheilung der Medaillen kaum die Zeit erwarten, das Papier herunter zu reissen und das Gepräge zu sehen, welches sie dann mit Inbrunst küssten.

Einigen Mönchen wurde gesagt, sie möchten für ihren jetzigen König beten, worauf sie erwiederten, sie hätten schon längst für ihn gebetet, ehe sie gewusst, dass er ihr König werden würde.

Viele der Deputirten äusserten den Wunsch, ihren jetzigen König kennen zu lernen, und sagten, dass, wenn er nicht her käme, sie um Reisegeld bitten müssten, nach Berlin zu kommen, um ihn zu sehen.

Ein Edelmann sagte am Huldigungs-Tage in der Kirche, indem er auf das Portrait Sr. Majestät des Königs wies: „Es ist das erstemahl, dass wir diesen Heiligen vor diesem Hochaltar verehren, man hat ihm hier sonst nie gesehen."

Ein anderer Edelmann äusserte sich, es wundere ihm, dass diejenigen von catholischer Religion zuerst schwöreten, worauf man ihm antwortete: es wäre dieses billig, weil diese Religion hier die herrschende sei, er erwiederte: dies wüsste er recht gut, indessen hätten doch die Lutherischen und reformirten Geistlichen den grössten Stolz, und schloss mit den Worten: ich selbst bin Protestant und schwöre recht gern.

Bei Austheilung der kleinen Medaillen und des Zehrgeldes an die Dorf-Deputirten äusserten diese Leute, dass es schon längst ihr heisser Wunsch gewesen sei, unter Preussischen Schutz zu sein, und dass sie des Königs Gesundheit trinken würden.

19) Kalisch 1793 Mai 7.

Bericht über die Huldigungsfeier in Kalisch.

Gedruckt in den Berlinischen Nachrichten (von Haude und Spener) Nr. 63 vom 23. Mai 1793.

Die Huldigung unsers neuen Landesvaters mag in allen andern Städten glänzender, aber gewiss nirgends so rührend gewesen sein, als hier. Vor acht Monaten (am 14. September des vergangenen Jahres) brannte der grösste Theil unserer Stadt ab. Dennoch ward in den wenigen noch stehenden Trümmern derselben von demjenigen Theil der Kaufmannschaft, der nicht als Deputirte nach Posen gereiset war, zur Feier des Huldigungstages ein Ball veranstaltet, an welchem die Herren Offiziere des Grenadierbataillons von Frankenberg und des Dragonerregiments von Prittwitz Antheil nahmen.

Nach einigen Tänzen ward dem Herrn Commandanten, Major von Hohendorff, das: „Vivat Friedrich Wilhelm!" unter Trompetenschall zugebracht, und zu gleicher Zeit wurden die Fenster dieses und der zehn übrigen am Markte nicht abgebrannten Häuser erleuchtet. Die ganze Gesellschaft ging nunmehro aus dem Tanzsaal paarweise herunter auf den Marktplatz, stellte sich dem in einem Fenster brennenden Namenszuge des Königs gegenüber und rief ein dreimaliges „Vivat", in welches das ganze auf dem Markte versammelte Publicum einstimmte. Nach eingenommener bescheidenen Mahlzeit von kalter Küche und Backwerk ward bis zum Anbruch des Tages getanzt, wo die Gesellschaft mit dem Morgengruss: „Lange lebe der König!" froh auseinander schied.

20) Petrikau 1793 Mai 9.

Bericht über die Huldigungsfeier in Petrikau.

Berlinische Zeitung (Vossische) Nr. 61 vom 21. Mai 1793.

Auch hier ist vorgestern der Huldigungstag feierlich begangen worden. Der Generallieutenant Herr Graf von Schwerin liess Morgens

das hier canntonnirende zweite Bataillon seines Regiments zum Manövrieren ausrücken; und als dies beendigt war, schloss das Bataillon einen Kreis, worin der Herr Lieutenant von Bonin des Regimentes eine Rede hielt, zu deren Beschluss in allgemeines: „Es lebe der König!" erscholl. Mittags gaben Sr. Excellenz der Herr Generallieutenant eine Tafel von 70 Couverts, zu welcher verschiedene Offiziere aus den benachbarten Kantonnirungen, die vornehmsten Einwohner unserer Stadt und die ersten Geistlichen der hiesigen Klöster gezogen wurden. Nach der Tafel war Ball, wozu vorzüglich der Adel aus unserer ganzen Gegend und noch viele Einwohner der Stadt eingeladen waren, so dass die Gesellschaft aus mehr als 200 Personen bestand. Der Saal war besonders mit Sinnbildern erleuchtet, welche zu erklären der Herr Lieutenant von Paczkowski eine Rede in Pohlnischer Sprache hielt. Das Fest ward erst bei dem Anbruch des folgenden Morgens beschlossen. Viele Einwohner hatten ihre Häuser erleuchtet, und an der neuerbaueten Synagoge waren verschiedene gut erleuchtete Sinnbilder angebracht.

91) Petrikau 1793 Juli 26. und Breslau 1793 Juli 20.

Moellendorff und Danckelman an das Cabinets-Ministerium bezw. den König, Schlussbericht über den Gang der Besitznehmung und Huldigung.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C No. 1 betr. die Besitznehmung Vol. II Bl. 126 f. Concept von der Hand Danckelmans in seinen Hand-Acten. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C No. 1. Vol. I Bl. 48 f.

Ewr. Majestät haben wir zwar bereits, sogleich nach der vollbrachten Süd-Preussischen Huldigung unterm 9ten May unsern vorläuffigen allerunterthänigsten Bericht erstattet. Nachdem wir aber nunmehro alles noch rückständige dieses weitläuftige Geschäfte betreffend vollführet, lieget uns noch ob, nach der Ordnung der uns darüber ertheilten Allerhöchsten Instruction vom 8ten Februar c. und deren Supplements vom 13ten ejusdem unsern detaillirten Bericht über die Art und Weise, wie wir uns des Allerhöchsten Auftrags entlediget haben, allerunterthänigst nachzusenden mit der gleichmässigen Bemerckung, dass die an Ewr. Majestät Cabinets-Ministerium abgegebne, aus einigen 50 Voluminibus bestehende Acten die gantze Verhandlung in ihrer Folge darstellen.

Um die Begräntzung von der Ost-Preussischen Gräntze bey Soldau an, bis an die Schlesische Gräntze, in so kurtzer Zeit, als nur möglich gewesen, zu vollführen, ist der gantze Gräntz-Ductus in drey Haupt-Abtheilungen, jede dieser drei Hauptabtheilungen hinwiederum in Vier Unter-Abtheilungen gebracht worden, und zu jeder dieser Unter-Abtheilungen, deren solchennach 12 an der Zahl gewesen, sind zwey Commissarii, von welchen wenigstens einer der Pohlnischen Sprache mächtig seyn muste, ausersehen, auch, nachdem wegen Anfertigung der Pfähle und Adler theils in Schlesien, theils in Preussen, zum Theil auch in Pohlen selbst die erforderliche Veranstaltungen getroffen gewesen, solche mit einer, den uns gewordenen Befehlen gemässen Instruction versehen, und alles so eingeleitet worden, dass die Begräntzung am 7ten April überall den Anfang genommen und unverrückt zu Ende gebracht worden. Es sind auch dabey eine nahmhafte Anzahl Conducteurs adhibirt, und der gantze Gräntz-Ductus in die bey den Acten befindliche Charten gebracht worden.

Zur Publication des Patents über die Besitznehmung und zu Bewürckung dieser letztern selbst durch Insinuation des Patents und Publicandorum sowohl wegen des Huldigungs Termins, als des General-Pardons (nach dem Supplemento instructionis vom 13ten Februar), Anschlagung der Adler und Versiegelung aller Archive, Registraturen, Gerichtsstuben und Cassen, sind zwantzig Commissionen, jede aus zwey Personen bestehend, bey welchen der Pohlnischen Sprache wegen eben die Fürsorge wie bey den Gräntz Commissarien genommen worden, deputirt und mit vollständiger Instruction versehen worden, und auch diese haben, aller sich vorgefundenen Schwierigkeiten, welche der gäntzliche Mangel der Bekanntschaft mit der Localitaet, der Verfassung, der Sprache und den Gebräuchen mit sich bringen muste, ohnerachtet ihr Geschäfte dergestalt vollführt, dass sie hinlänglich frühe vor dem Huldigungs-Termin solches beendigt, mithin noch ein jeder Huldigungs-Pflichtige Zeit gehabt hat, sich zu der, zum Theil sehr weiten Reise nach dem Huldigungs-Ort anzuschicken; die Commissarii haben übrigens, wie aus den von ihnen eingesandten Acten und Protocollen zu ersehen ist, alles das bewürckt, was die Instruction vorschreibt.

Sämmtliche Commissarii sowohl zur Begräntzung als Besitznehmung sind mit einem dem § IV der Instruction gemäss gefertigten Siegel versehen worden. Die Huldigung selbst anlangend, war zwar anfänglich unser Vorsatz, solche in Ansehung der Etendü des Landes, der grossen Anzahl der Geistlichkeit und des Adels, der Besorglichkeit, ob alle an einem Ort ihr Unterkommen finden, ob nicht manche, aus Vorwand der allzu grossen Entfernung, wegbleiben, endlich auch, ob es rathsam seyn würde, eine so grosse Menge verschieden denkender und vermuthlich nicht alle gleich gut gesinnter Personen mit ihrem, Pohlnischen Art nach, grossen Gefolge, an einem Ort zu versammlen, an drey verschiednen Orten zu halten. Inzwischen hat doch nachher die beträchtliche Vermehrung der Umstände und Unkosten und der von den Commissarien selbst darauf zu verwendenden Zeit uns bewogen, die Huldigung exclusive der Stadt Danzig (zu welcher wir der uns in unserer Vollmacht gegebenen Autorisation zu folge den General-Lieutenant v. Raumer und West-Preussischen Regierungs-Präsident Frhrn. von Schleinitz substituirt) in Posen allein anzusetzen und solche auf den 7ten May zu bestimmen. Da auch die Stadt Thorn, welche mit zu dieser allgemeinen Huldigung beruffen war, darüber bey uns Vorstellung machte und sich dadurch gekränckt zu seyn glaubte, dass sie als die älteste Teutsche und Preussische Stadt, die nie mit Pohlen in einiger Verbindung gestanden, den Pohlnischen Städten gleich gehalten, und von ihr in einer Pohlnischen Stadt die Huldigung abgenommen werden solte, und dieserhalb bat, solche bey ihr besonders einzunehmen, so haben wir zwar diesem letztern Gesuch nicht beystimmen können, übrigens aber verfügt, dass die Huldigung dieser Stadt zugleich mit der der Stadt Danzig, und an diesem letztern Ort angenommen werden solle, und dahin die Substitutions-Vollmacht auf die oben benannte substituirte Commissarien ausgedehnet. Die bey den Acten befindliche Citation zur Huldigung in Südpreussen hat die dazu erscheinende drey Tage vor den Huldigungs-Tag bestelt, obwohl nach der Instruction solches nur zwey Tage vorher geschehen sollen. Dieses ist wegen der

vorauszusehenden, überaus grossen Menge der erscheinenden geschehen, und selbst diese drey Tage haben, obschon an die 7 bis 8 Personen sich mit der Eintragung der sich angegebenen Personen beschäftiget haben, kaum zugereicht, dieses Geschäft tempestive in Ordnung zu bringen. Es ist dabey die möglichst zu observirende Accuratesse empfohlen worden; es zeigen auch die darüber gefertigte Consignationen, dass solche beobachtet worden, obschon nicht alle Vollmachten gantz stricte authentisirt und hier und dar eine oder die andere Nachricht anzumercken aus der Acht gelassen worden.

Der Actus der Huldigung konnte bey der grossen Menge der Erschienenen in keinem Hause noch Zimmer vorgenommen werden, und es wurde dazu die ehemalige Jesuiter Kirche, als ein geräumiger und doch nachher noch fast zu enge befundener Ort, ausersehen, daselbst sind alle in der Instruction vorgeschriebne Veranstaltungen getroffen und ausgeführt worden, und es war solches noch überdies um so bequemer, da sämmtliche Taffeln, an welchen die zur Huldigung erschienene bewirthet worden, in dem Collegien-Hause, dem die Kirche einverleibt ist, zugerichtet waren.

Auch in sofern hat von der Litter der Instruction abgegangen werden müssen, dass nicht die Commissarien sich zuerst an den Huldigungs-Ort eingefunden und die erschienene nachher erfordern lassen können, sondern es sind die zur Ableistung der Huldigung berufene auf eine gewisse Stunde zur Versammlung in der Kirche unter Anweisung der Stelle, die jede Classe zum nachherigen desto bequemern Vortritt bey dem Actu der Prästation des Homagii einzunehmen hatte, bestelt worden, und die Commissarii haben sich erst etwas nachher und so, dass sie sie sämmtlich versammlet gefunden, hinbegeben.

Wie demnächst der Actus selbst vollführt, nachher die Bewirthung an verschiedenen Taffeln veranstaltet, die Medaillen ausgetheilt, Abends ein Ball gegeben und die Stadt erleuchtet worden, darüber beziehen wir uns, mit Ewr. Majestät allergnädigsten Erlaubniss auf das ad Acta befindliche Protocoll und die specielle davon aufgesetzte Nachricht des von Ewr. Majestät Hoffmarschall-Amt nach Posen gesandten und alle dahin einschlagende Anstalten auf das beste besorgt habenden Hoff-Rath Lenz.[1])

Nur müssen wir noch allerunterthänigst anführen, dass wir der Localitaet wegen Bedencken tragen müssen, die Vorschrift der Instruction in Ansehung des Geld-Auswerffens Buchstäblich zu befolgen. Posen, ohne seine Vorstädte, ist ein kleiner Ort in Verhältniss gegen die Menge Menschen, welche die Feyerlichkeit der Huldigung darin versammlet hatte[2]), und der auch eben zu der Zeit darin befindlichen Truppen; die gröste Unruhe, Schlägereyen, vielleicht Mord und Todschlag hätte daraus erfolgen können, wenn auch an noch so vielen Orten zugleich mit diesem Auswerffen des Geldes vorgegangen worden wäre. Wir haben daher geglaubt, Ew. Majestät allergnädigste Intention

---

[1]) Vgl. Urkunde Nr. 18.

[2]) Nach einem Bericht Moellendorffs an den König vom 8. Mai: sechs- bis siebentausend Menschen. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 73.

nicht nur zu erreichen, sondern auch solche auf die an sich nutzbarste Weise zu erfüllen, dass wir den Tag nach der Huldigung dem Magistrat Ew. Majestät Gnade bekannt gemacht, von ihm eine Specification so wohl der würcklichen Armen und Bettler, ingleichen derer, die sich in den dortigen Armen-Anstalten befinden, endlich solcher Bürger, die sich durch Unglücksfälle in Abgang der Nahrung befinden, und denen, bey ihrem sonstigen Fleiss, durch eine nahmhafte Unterstützung aufgeholffen werden könnte, verlangt und nach deren Eingang mit Zuziehung des die Umstände der Einwohner wohl kennenden und seiner gemeinnützigen Denkungsart wegen rühmlich bekannten Doctoris Wolff eine Repartition gemacht, das übrige aber unter die verunglückten Einwohner der eben um die Zeit der Huldigung durch Feuer fast gantz verheerten kleinen Stadt Storchnest unter ebenmässiger Direction bemeldten Doctoris Wolff vertheilen lassen, wie solches die ad Acta befindliche Berechnung specifice nachweiset.[1]) Wir hoffen, dass dieses Verfahren Ew. Majestät höchste Genehmigung erhalten werde. Die Unterschrift der Eide und Ertheilung der Recognitions-Scheine darüber hat viele Tage erfordert, ehe solche absolvirt werden können, und es sind nachher die Consignationen derselben gefertigt, mit den Consignationen der sich gemeldet habenden conferirt, hiernächst noch daraus alphabetische Verzeichnisse der Geistlichkeit, des Adels, der Städte, der Dorffgemeinen, endlich auch noch eine besondere von den erschienenen Starosten gefertiget worden, welches sich alles bey den, mit der äussersten Genauigkeit gesammleten Acten[2]) befindet.

Noch müssen wir allerunterthänigst anzeigen, dass, so viel die von Ew. Majestät unterm 23ten Martii a. c. mir, dem p. v. Danckelman zugeschickte Sechs rothe Adler-Orden zur Vertheilung an sich dazu qualificirte Subjecte bey der Huldigung anbetrift, wir die Auswahl gemeinschaftlich dahin getroffen haben, dass solche dem Posenschen Weih-Bischoff Graf Rydzinski, dem Castellan Karsenicki und dem Cammerherrn Walewsky sodann den 3 Protestantischen Cammerherrn v. Bronikowsky auf Kempen, Podborowsky[3]) und v. Bronikowsky auf Chedlin,[4]) als lauter Männern von vorzüglichen guten Gesinnungen und Anhänglichkeit an Ew. Majestät mitgetheilt worden.

Wir hoffen solchergestalt Ew. Majestät allerhöchsten Auftrag zu Dero Allerhöchsten Zufriedenheit ausgerichtet zu haben; wiederholen unsern allerunterthänigsten Glückwunsch zu dieser wichtigen Vermehrung Dero Staaten und verharren in submissester Pflicht Treue etc.

---

[1]) Die Berechnung Danckelmans in seinen Handakten (Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C No. 1 Vol. II Bl. 19) weist, ausser 225 Thlrn. für die Dorfdeputirten, die nicht gespeist wurden (siehe oben S. 56, wo allerdings von 700 Schulzen die Rede ist), im einzelnen nach: An 130 Hausarme je 1 Thlr., an 150 Stadtarme und Bettler je 4 gute Groschen, an 80 Arme die in Spitälern verpflegt wurden je ⅓ Thaler, an arme Handwerksleute und deren Wittwen zusammen 432 Thlr., an verarmte Hausväter „so dadurch wieder in Nahrung gekommen" zusammen 550 Thlr., zwei einzelnen Bedürftigen 6 und 10 Thlr., und endlich „zur Sublevation der abgebrannten Stadt Storchnest" 568 Thlr.

[2]) Diese Listen sind im Original erhalten im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C No. 1 (Listen, Uebersichten zu den Manualakten des v. Danckelman betr. die Huldigung).

[3]) Potworowski.

[4]) Wohl Chalin.

22) **Posen 1793 September 26.**

Bericht über die Feier des königlichen Geburtstags in Posen.

Berlinische Nachrichten (Haude- und Spenersche) Nr. 119 vom 8. Oktober, desgl. unter demselben Datum in der Schlesischen Zeitung.

Der gestrige Tag war auch für diese Hauptstadt ein Tag ausgezeichneter Feierlichkeit. Nachdem der Anbruch desselben durch Posaunen und andere Instrumente (wie solches bei den hohen Jahresfesten hier üblich ist) von dem Rathhausthurme und durch 100 Canonenschüsse angekündigt worden, ward in 28 katholischen Kirchen ein Hochamt gehalten; der Magistrat, die Kaufleute, die Innungen und Gewerke wohnten, nebst vielen andern treuen Preussischen Unterthanen, diesem bei, und die Magistrats-Mitglieder empfingen das Abendmahl. Sodann ward das Tedeum, unter erneuertem Donner der Canonen, abgesungen, und der Gottesdienst durch ausgesuchte Kirchenmusiken geschlossen. Es versammelten sich hierauf bei dem Herrn Regierungs-Chefs-Präsidenten von Steudener, mit dem hier anwesenden hohen Südpreussischen Adel, die übrigen Chefs und die sämtlichen Räthe der Landes-Collegien, woselbst sie an einer vollständig und geschmackvoll servirten Tafel bewirthet wurden. Die Gesundheiten Sr. Majestät des Königs, Ihro Majestät der Königinn, Sr. K. H. des Prinzen von Preussen und des ganzen Königl. Hauses wurden hier, und zwar die erste aus einem mit dem Bildniss Sr. Maj. gezierten Pokal von jedem Gast einzeln, unter jedesmahl wiederholtem Trompeten- und Paukenschall und unter den lebhaftesten Aeusserungen inniger Herzensrührung getrunken. Auf gleiche Weise bewirtheten der Herr Oberst und Kommandant von Diethert die gesammten hier garnisonirenden und sonst anwesenden nebst allen vom Militair und Feldetat hier gegenwärtigen höhern Königlichen Bedienten, wobei die ebengedachte Gesundheiten, unter abermals wiederholten Canonenschüssen, eben so ausgebracht, und die Brüder am Rhein nicht vergessen wurden. Von dem Bischof von Posen Herren Grafen von Radczynski ward den Abend einer der glänzendsten Bälle gegeben, die hier je statt gehabt haben. Die übrigen Bischöfe, Prälaten, Domherrn und hohe Geistlichkeit, die hier garnisonirenden Offiziers wohnten gleich allen Chefs und Räthen der Landes-Collegien, mit einem sehr zahlreichen Adel, demselben bei. Der Garten der bischöflichen Residenz war mit Pracht und Geschmack, unter Begünstigung der schönsten Witterung, illuminirt, wobei sich insbesondere ein hoher, mit mehrern hundert farbigen und andern Lampen erleuchteter Obelisk, an dessen Spitze der Preussische Adler und Sr. Majestät Namenszug brannten, wie auch viele wohlgewählte Inschriften auszeichneten. Nachdem an einer Tafel von 260 Couverts soupirt worden, wurden verschiedene Arten Deutscher, Englischer und Polnischer Nationaltänze aufgeführt, das „God save the King!" erscholl bei lautem Jubel in mehreren Sprachen, und man trennte sich erst gegen Morgen mit dem treuen Wunsche, die oftmalige Widerkehr dieses frohen festlichen Tages nicht zu überleben. — Dem Preussischen Unterthan und jedem Menschenfreunde waren diese Feierlichkeiten noch überdies ein rührender Beweis, wie das Vernehmen zwischen beiden, jetzt vereinten Nationen, von der ersten allmähligen Näherung nunmehr bis zur herzlichsten, auf gegenseitiges

Zutrauen gegründeter Eintracht und Freundschaft gediehen ist, die auch die Verschiedenheit der Sprachen nicht aufzuhalten vermocht hat, und welche an dem beschriebenen Tage sich mannichfaltig und unverkennlich ausdrückte..

23) Czenstochau 1793 September 26.

Bericht über die Feier des königlichen Geburtstages in Czenstochau.
Berlinische Zeitung (Vossische) Nr. 119 vom 3. Oktober.

Gestern wurde auch hier der Geburtstag unsers allergnädigsten Königs mit den grössten Feierlichkeiten begangen. Die vor einigen Tagen von dem in Südpreussen kommandirenden Generalfeldmarschall, Herrn von Moellendorff Excellenz, erhaltene Versicherung, dass das im Clarenberger Kloster befindliche wunderthätige Marienbild nicht, wie sich das Gerücht verbreitet hatte, an die Republik Pohlen ausgeliefert werden würde, hatte die Gemüther der hiesigen Einwohner zum grössten Dank und Wunsch der Erhaltung des theuren Lebens Ihres nunmehrigen Landesvaters aufs höchste gestimmt. Die Feierlichkeit dieses so frohen und unvergesslichen Tages war folgendermassen veranstaltet: Des Morgens hielten Se. Hochwürden der Pater Provinzial des Pauliner Ordens, unterstützt von mehreren hohen Geistlichen und begleitet von einer vortrefflichen Musik, ein feierliches Hochamt, nach welchem das Tedeum, unter dreimaliger Abfeuerung der Kanonen auf den Wällen der Festung, gesungen wurde. Mittags gaben der Herr Generalmajor von Pollitz, Brigadier der in hiesiger Gegend stehenden königlichen Truppen, ein grosses Diner, zu welchem eine grosse Anzahl Standespersonen beiderlei Geschlechts eingeladen waren, und bei welchem die Gesundheit des Königs und des gesammten Königlichen Hauses unter Trompeten- und Paukenschall und Abfeuerung der Kanonen getrunken ward. Abends ward ein Feuerwerk abgebranndt, und dieser fröhliche Tag mit einem Ball beschlossen, der bis zum frühen Morgen dauerte, und bei welchem Vergnügen und Freude herrschte.

Zweites Kapitel.

Zustand des Landes. — Reise des Königs.

Von Dr. Rodgero Prümers.

Einleitung.

Das Land, welches General von Moellendorff für seinen König in Besitz genommen hatte, deckte sich in seinen Grenzen im Großen und Ganzen mit dem alten Großpolen und umfaßte die heutige Provinz Posen, dazu die Landschaften Kalisch, Sieradien und Wielun, Rawa, Lentschitz, Brzesc in Cujavien, Dobrzyn, Plock und Zakroczyn, welche in den Wiener Traktaten an Rußland gekommen sind.

Eine genaue Aufnahme gab es jedoch nicht, und so sind die Angaben über die Größe der Erwerbung, Zahl der Städte, Dörfer, Einwohner u. s. w. recht verschieden. Nach der statistischen Tabelle (Urk. 1), welche Graf Moszynski,[1]) Groß-Sekretär von Lithauen, dem polnischen Reichstage am 19. April 1790 vorlegte, umfaßte Groß-Polen 1061 Quadratmeilen und enthielt 262 Städte sowie 8274 Dörfer mit zusammen 195016 Feuerstellen. Die Zahl der Einwohner wurde auf 1136389 geschätzt, während von Voß sie zu 1078518, mithin 1113 auf die Quadratmeile, annahm.[2]) Und dieses große Land brachte Alles in Allem für den Staat nur ein jährliches Einkommen von 787188 Thl. 19 g. Gr. 3 Pf. auf.[3]) Wie war dieser beispiellos geringe Ertrag zu erklären?

Von der Natur ist Großpolen durchaus nicht vernachlässigt. Holsche, der treffliche Geograph und Statistiker, dem wir die besten gleichzeitigen Nachrichten über dasselbe verdanken, nennt es sogar „ein gesegnetes Land,[4]) welches, im Ganzen genommen, in Ansehung der Fruchtbarkeit Schlesien wenig nachgiebt, einer höheren Kultur fähig ist und den Grad der Bevölkerung Schlesiens bald erreichen kann, wenn die Brücher ausgetrocknet,

[1]) Bericht von Buchholz vom 27. Januar 1793: homme vrayement rare par ses connoissances financiéres (Urk. 2).

[2]) Bericht des Ministers v. Voß an den Kronprinzen vom 22. Mai 1796. Buchholz (Urk. 2) traut den Angaben Moszynskis nicht. Er sagt: „Je suis tenté de croire par exemple, que le comte Moszinski, possessionné lui même en Grande Pologne et très attaché à sa fortune, a mis un peu trop bas la population", weil man auf dem Reichstage von 1790 gerade Großpolen wegen seiner topographisch so günstigen Lage besonders stark zu neuen Steuern heranziehen wollte. Buchholz wiederholt in demselben Bericht seine Ansicht mit den Worten: „Je dois en derniére analyse de son tableau croire, que la population de la Grande Pologne est plus considérable", als Moszynski angiebt.

[3]) Vgl. Abschnitt V Schluß der Einleitung. Der Kammerherr von Potworowski berechnet entschieden zu hoch die Einkünfte von Südpreußen mit Einschluß der drei Woiwodschaften Posen, Kalisch und Gnesen auf 897000 Reichsthaler. Hiervon entfallen auf Danzig und Thorn nur 6000 Reichsthaler (Urk. 3).

[4]) Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen. Berlin 1804. Bd. II S. 166.

in Wieſen und Weiden verwandelt, die wüſten Gegenden urbar gemacht werden und der Viehſtand vermehrt, ingleichen die Induſtrie belebt wird." Und ferner ſagt er:[1] „Die Produkte dieſer Provinz beſtehen in Weizen, Roggen, Gerſte, Haber, Erbſen, Linſen, Wicken, Hirſe, Buchweizen, allen Arten von Gartengewächſen, Obſt, Vieh, Wolle, Flachs, Holz und allem, was in dieſem Klima, das dem ſächſiſchen und ſchleſiſchen beinahe gleichkömmt, gezogen werden kann." Die Kultur des Landes aber lag im Argen. Es iſt kaum glaublich, wie ſehr dieſelbe vernachläſſigt war. Aus den amtlichen Erhebungen der preußiſchen Kommiſſare ergab ſich, daß ſelbſt in Großpolen, welches nach allen Berichten der beſte Theil Polens war,[2] ſo daß es dem übrigen Lande ein halbes Jahrhundert vorauseilte (Urk. 2), der Getreide-Ertrag ein außerordentlich geringer war. Das Meſeritzer[3] Winterfeld lieferte z. B. i. J. 1793 zu $^1/_{20}$ das fünfte Korn, zu $^{19}/_{20}$ aber nur das zweite, und an der Oſtgrenze des Landes, in Krotoſchin,[4] ergab die eine Hälfte des Roggens das vierte Korn, die andere das $3^1/_2$, Hafer das dritte, Buchweizen gar nur das zweite Korn. Dieſe Beiſpiele wären mit Leichtigkeit ins Unendliche zu vermehren.

Ganz beſonders ſchlimm lagen die Verhältniſſe im ſpäteren Petrikauer Departement. Man leſe nur den Anfang des Berichtes (Urk. 7) der Petrikauer Kammer aus dem Juni d. J. 1793: „Die wenige Sorgfalt, die man ehedem auf das Wohl und die Aufnahme der hieſigen Provinz verwendet hat, der Mangel an Induſtrie, weil ſie ganz ohne Aufmunterung blieb, verbunden mit den Kriegen, womit ſie von Zeit zu Zeit heimgeſucht wurde, verurſachten, daß ſie in einen Zuſtand von Rohheit und Wildniß zurückſank, aus welchem ſie nur durch ununterbrochene Thätigkeit und beträchtliche Unterſtützung geriſſen werden kann." Oder „Städte und plattes Land befinden ſich in dieſer traurigen Verfaſſung, und ihre Bewohner, gewöhnt an Armuth, genügſam aus Liebe zur Unthätigkeit und unbekannt mit den Annehmlichkeiten einer nur irgend kultivirten Lebensart, haben nie getrachtet, auch zum Theil nie dahin trachten dürfen, ſich ein beſſeres Loos zu erringen. Fabriquen und Manufakturen mangeln faſt ganz, und nur ſelten ſieht man einen Flecken Landes in zweckmäßiger Kultur." „Bisher war es ſchwer zu beſtimmen, wer am meiſten von der Kultur entfernt war, ob der Menſch oder das Land, ſo ihm erzeugte."

Und weiterhin: „Der Landmann wird wenig von ſeinen Erzeugniſſen in einer Stadt abſetzen können, deren Bewohner ſich in dem Zuſtande befinden, worin ſie in faſt allen Südpreußiſchen Städten gegenwärtig ſind, dahingegen dieſe an den erſteren ebenſo ſchlechte Abnehmer der Produkte ihrer Induſtrie haben werden, weil die wenigſten mehr beſitzen, als ſie brauchen, um ihr Leben von einem Tage zum andern kümmerlich durchfriſten zu können. Die Aufnahme des platten Landes öffnet der Thätigkeit, wo nicht ein größeres, wenigſtens ein eben ſo großes

[1]) Ebendaſelbſt.

[2]) Buchholz' Bericht vom 27. Januar 1795: „La Grande Pologne est sans contredit sous tous les rapports la meilleure partie de la Pologne, elle dévance le reste des palatinats pour les lumieres et le commerce, enfin pour tout d'un demi siècle." Buchholz erklärt dies dadurch, daß ſehr viel Deutſche im Lande wohnen, und hier allein in Polen ſchon ein dritter Stand vorhanden iſt. — [3]) Kgl. St.-A. Poſen, Meſeritzer Spezial-Akten.

[4]) Ebendaſelbſt, Krotoſchiner Spezial-Akten.

feld, als die der Städte, und es bedarf nicht geringerer Unterstützungen und Aufmunterungen aus allerhöchster Gnade, um zur Erreichung dieses Zwecks den Grund zu legen. Ackerbau ist die Grundveste des ländlichen Wohlstandes, und es ist kaum zu viel gesagt — des ganzen Staats. Wie weit Südpreußen hierin noch zurück ist, zeigt die Menge unbebauter Felder und ihre größtentheils schlechte Kultur, aber es fehlt bisher an Aufmunterung und gutem Beispiel."

Können wir uns da wundern, wenn von Voß in seinem Bericht an den König sagt, daß der größere Theil dieser Provinz einer Wüstenei ähnlich sei? (Urk. 6.) Das waren in der That die Eindrücke, welche das unbefangene Auge in sich aufnahm, die auch nur durch wenige erfreulichere Beobachtungen gemildert wurden.[1])

Und in den Städten sah es nicht besser aus. Seit dem Niedergange des polnischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert hatten auch sie mehr und mehr an Reichthum wie an Ansehen verloren, ihre Privilegien wurden für Nichts geachtet oder durch Anlegung neuer Städte und Städtchen seitens der Grundherren werthlos gemacht. Damals entstanden jene kleinen Orte mit städtischen Gerechtsamen, in denen die stolz sich Bürger nennenden Bewohner schließlich froh waren, wenn sie, hauptsächlich durch Ackerbau, soviel erwarben, daß sie mit den Ihrigen nicht gerade buchstäblich Noth litten. Wir lernen aus den Aufzeichnungen der preußischen Kommissare Städte kennen, wie Mielzyn mit 37 Feuerstellen, Mietschisko mit 40 Häusern, an wüsten Baustellen waren in Schwetzkau 20, in Mielzyn 10, in Miloslaw 40, in Oberfitzko 10, in Rakwitz 17 u. s. w. vorhanden. Jaratschewo hatte 72 Häuser gehabt, davon waren 41 durch Brand verloren, so daß im Jahre 1793 nur 31, und zwar 20 mit Schindeln, 11 mit Stroh gedeckt, bewohnbar waren. In Kempen waren 264 Häuser und 56 wüste Baustellen. In Grabow gab es kein einziges massives Haus, dagegen 30 wüste Baustellen; von den vorhandenen Häusern waren 41 mit Schindeln, 65 mit Stroh gedeckt. Pleschen hatte bei 226 Feuerstellen gleichfalls kein massives Haus, alle waren von Holz mit Schindeln, 20 mit Strohdach. Und selbst ein so bedeutender Ort wie Fraustadt konnte unter seinen 807 Häusern nur 32 mit Ziegeln aufweisen, 14 Wohnhäuser aber standen ganz leer, und 62 wüste Baustellen zeugten von dem Rückgange der Stadt.

„Unter 245 hiesigen Städten verdienen kaum 10 diesen Namen," sagt von Voß in seinem Reiseberichte (Urk. 6) vom 31. Mai 1793, „die übrigen sind Dörfern gleich, und selbst die, so für Städte gehalten werden können, sind, die Stadt Posen allein ausgenommen, so schlecht erbaut, daß in jedem Jahre mehrere Städte ganz abbrennen." Kalisch und Lissa lagen bei der Uebernahme der Provinz in Asche, Kopnitz brannte noch im Jahre 1793 ab. Das Fehlen einer ordentlichen Baupolizei und der Mangel jeglicher Vorbeugungsmaßregeln leisteten dem gefräßigen Elemente den besten Vorschub.

Ein rascher Wiederaufbau aber war mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft. Der Mangel an Baumaterialien, die einem leichten

[1]) Reisebericht des Ministers von Voß vom 31. Mai 1793: „Den in der Gegend von Posen ziemlich kultivirten Landbau habe ich weiterhin äußerst vernachlässigt und besonders das Land wenig angebaut und bevölkert gefunden" (Urk. 6).

[2]) Schreiben von Hoyms an von Voß vom 23. Februar 1793.

Transporte sich gegenüberstellenden Hindernisse, schon allein wegen der wenigen vorhandenen Pferde, zumal das gänzliche Fehlen von geschickten Handwerkern machten dergleichen Arbeiten ungemein theuer (Urk. 7). Daß die Städte aus eigener Kraft sich emporraffen würden, daran war gar nicht zu denken. Denn die Magistrate, unerfahren in den Geschäften und ohne feststehende Besoldung,[1]) kümmerten sich um das Wohl ihrer Stadt sehr wenig. An eine ordentliche Verwaltung der Kämmereien[2]) wurde nicht gedacht, und gerade hierin lag nach Ansicht der Petrikauer Kammer größtentheils die Ursache ihres Verfalls, da die meisten städtischen Einkünfte entweder ruhten oder neu geschaffen werden mußten (Urk. 7).

Um eine gründliche Besserung all dieser Uebelstände zu erzielen, bedurfte es sehr großer Mittel und zielbewußter Maßnahmen. Beides aber fehlte in den letzten Zeiten der polnischen Herrschaft. Die königlichen Städte entbehrten jedes Schutzes gegen den stets weiter um sich greifenden Adel, die Mediat-Städte wurden von ihren Grundherren nur so hoch geschätzt, als sie eine Einnahme-Quelle bei deren ständigen Geldnoth bildeten. Industrie war, abgesehen von der stellenweise blühenden Tuchmacherei, so gut wie gar nicht vorhanden. Schlesien versorgte das Land theilweise mit eigenen Fabrikaten, theils mit auswärtigen Produkten, die auf der Oder oder durch die Mitte Schlesiens einen bequemen Zufuhrweg hatten.

In den Besitz des Landes theilten sich der Adel und die Geistlichkeit. Dem Namen nach freilich gehörten dem Staate große Domänen, die Starosteien. Aber wenn in früheren Zeiten dem Könige noch ein gewisses Recht zugestanden hatte, durch ihre Verleihung besondere Verdienste zu belohnen oder aber auch in schwierigen Zeiten ihre Einkünfte zum Besten des Staates zu verwenden, so war ihm seit d. J. 1662 die freie Verfügung überhaupt genommen. Der Adel hatte eine Bestimmung durchzusetzen gewußt, nach welcher eine frei gewordene Starostei innerhalb vier Monaten, besonders auf Empfehlung des Großfeldherrn, wieder auf Lebenszeit verliehen werden mußte. Mit dem Tode des Inhabers fiel sie in den meisten Fällen einer anderen Familie zu, die derzeit gerade am höchsten in Gunst stand oder über die meisten Machtmittel verfügte, um den König ihren Wünschen gefügig zu machen. Ein besonders großes Interesse lag daher für den jeweiligen Besitzer gar nicht vor, für Hebung und erst in der Zukunft Frucht tragende Verbesserung der ihm anvertrauten Domäne zu sorgen, da der Lohn seiner Arbeit und Mühe voraussichtlich Fremden zu Gute kam. Das ganze Streben ging dahin,

---

[1]) Der Bürgermeister von Posen, Präsident von Kotecki, in seinem bürgerlichen Leben Bierbrauer, hatte ein Gehalt von 1500 polnischen Gulden, der Vizepräsident 1200 fl.; in Rostarzewo erhielt der Bürgermeister jährlich 5 Thl., dazu an Emolumenten etwa 12 g. Gr.; der Bürgermeister von Pleschen hatte für seine Bemühungen jedes Jahr 3½ Gebräu Bier frei, ferner die Einnahmen von zwei Jahrmärkten zu 6, auch zu 7 Thl., Nutzung einer Wiese, geschätzt auf 3 Thl. und von jedem Jahrmarkt 1 Thl. Ellengeld; der Adelnauer Bürgermeister stand sich auf 100 fl. Aus den Städte-Spezialakten im St.-A. Posen.

[2]) Ebendaselbst, Adelnau; die Einnahmen der Kämmerei beliefen sich auf 65 Thl.; Baranowo hatte keine öffentliche Einnahme zur Stadtkasse; in Czempin war die Kämmerei gänzlich unfundirt; in Krotoschin fehlte eine Kämmerei-Kasse, ebenso in Pleschen und Rogasen.

möglichſt viel Ertrag aus den Gütern herauszuſchlagen. Für die Zukunft mochte der Nachfolger ſorgen. Begreiflicherweiſe wurden die Werthe zuerſt in Anſpruch genommen, welche auf die leichteſte Weiſe zu Gelde gemacht werden konnten, und das waren die anſcheinend ſchier unerſchöpflichen Wälder, die in früheren Zeiten weithin das Land bedeckten. Solange die Nachbarn ſelbſt Holz genug hatten, waren dieſe Wälder natürlich werthlos geweſen; je mehr Grund und Boden dort aber unter den Pflug genommen wurde, und je mehr der Wald vor der andrängenden Kultur, wie vor der raſch ſich entwickelnden Induſtrie zurückwich, deſto größer war der Anreiz für die Staroſten, ihren Holzreichthum zu verwerthen. Leider gingen ſie hierbei ohne jegliche Rückſicht vor, und ſchier endlos ſind die Klagen über die Raubwirthſchaft, die Waldverwüſtung, die in Polen um ſich gegriffen hatte. So war der Stand der Forſten in den Staroſteien, in denen ohne beſonderen Conſens kein Bauholz verkauft werden durfte. Man kann ſich daraus ein Bild von der Behandlung machen, denen die Forſten auf den Erbgütern des Adels ausgeſetzt waren. Nicht als ob es gerade an Holz gemangelt hätte, — faſt zu jeder größeren Herrſchaft gehörte auch Waldung — aber die rationelle Wirthſchaft hatte gefehlt. Kaum ein Wald war anzutreffen, der nicht Spuren von Feuer getragen hätte. Ganze Strecken waren abgebrannt, um die derart gewonnene Pottaſche nach Danzig auszuführen, anderswo waren die ſchönſten Bäume geringelt, um ſie zum Abſterben zu bringen und Ackerland für Anſiedler frei zu bekommen. Wenn auf dieſe Weiſe neues Land dem Ackerbau erſchloſſen wurde, ſo war ein ſolches Vorgehen gewiß anerkennenswerth, aber nur zu oft ſagte das Land den Anſiedlern nicht zu, oder ſie zogen wegen Mißhelligkeiten mit den Grundherren weiter, und der verwüſtete und abgeſtorbene Wald blieb zurück, deſſen Wegräumung dem Beſitzer keinen Vortheil verſprach, da er ihn wegen der ſchlechten Land- und Waſſerſtraßen nicht verwerthen konnte. Die Ströme waren überall verflacht und verſandet, ſie hatten zum Theil ihr altes Bett verlaſſen und waren dadurch zu aller Schifffahrt und Flößerei untauglich geworden. Wo noch genügend Waſſer in ihnen vorhanden, hinderten zum Zweck der Fiſcherei oder des Mühlenbetriebs quer durch den Fluß gebaute Wehre jeglichen größeren Verkehr. Die Landſtraßen befanden ſich in derart verwahrloſtem Zuſtande, daß ſie kaum zu paſſiren waren. Zu- und Abfuhr ließ ſich im Winter meiſt nur mit Schlitten ermöglichen. Zölle und Abgaben wurden allerorten von den Berechtigten beanſprucht; daß ihnen dafür aber auch die Verpflichtung obgelegen hätte, die Wege fahrbar zu halten, kam ihnen nicht in den Sinn. Ein Beiſpiel möge hier für viele andere ſprechen. Der zuſtändige Kriegs- und Domänenrath berichtet i. J. 1794 nach den amtlichen Angaben des Magiſtrats zu Schwerſenz[1]): „Schon ſeit undenklichen Jahren nahm die Herrſchaft immer das Wegegeld, wenn die Wege gut waren, und behielt dieſe Einnahme ſo lange fort, bis gedachte Wege in die allerſchlechteſte Verfaſſung geriethen; dann nur überließ ſie dieſe Einnahme der Stadt, die nun ungeſäumt beſſern mußte. Waren die Wege erſt im Stande, dann zog ſie dieſe Einnahme wieder an ſich und kontinuirte, bis ſie wieder ganz impaſſable geworden."

[1]) St.-A. Poſen, Spezial-Akten von Schwerſenz.

Klagen gegen den allmächtigen Adel bei den nur mit Adelichen besetzten Gerichten nützten herzlich wenig. Die Stadt Rogasen beschwert sich i. J. 1793, vor etwa 50 Jahren sei der Mokrzetzer Wald ihr durch den Staroſten Zytomierski ganz widerrechtlich genommen und zu den Welnaschen Gütern eingegrenzt. „Die Stadt habe zwar dagegen protestirt, jedoch da bekanntlich damals der Bürgerstand gegen den Adel nichts auszurichten im Stande gewesen, so wäre auch auf den Widerspruch der Stadt bei den polnischen Gerichtshöfen keine Rücksicht genommen worden.“[1])

Selbst von den Lasten, welche dem Adel durch Reichstagsbeschluß auferlegt wurden, suchte er sich dadurch frei zu machen, daß er sie auf seine Unterthanen abwälzte. Der Adel selbst schied sich in zwei große Klassen, die dem Wortlaute der Verfassung nach völlig gleich waren. In Wirklichkeit aber that sich zwischen beiden eine unermeßliche Kluft auf. Die großen Familien, die Magnaten, beherrschten die Geschicke des Landes durch ihren auf ungeheurem Grundbesitz beruhenden Einfluß, bei ihnen lagen alle wichtigen Entscheidungen. „Die Freiheit, Einfluß und Macht gehörten den Herren allein. Der kleine und ärmere Adel diente, kroch und erniedrigte sich“, sagt Kajetan Kozmian. Nur zu natürlich, denn in allen seinen Lebensbedingungen war er von den Magnaten abhängig. Sie gaben ihm Unterkunft auf ihren großen Gütern als Verwalter, Pächter, in ihren Häusern als Offizianten, oder nahmen sie unter ihre Haustruppen auf. Unter ihrem Schutze gelangten sie in staatliche Stellungen in der Verwaltung, beim Heere oder bei der Justiz, deren Mitglieder eines Fachstudiums nicht bedurften. Dafür standen sie ihren Herren für Alles zu Gebote, und die Masse, so wenig der Einzelne zu bedeuten hatte, wirkte durch sich selbst auf den Reichstagen, die ehrgeizigen Absichten der Magnaten selbst gegen das allgemeine Staats-Interesse durchzusetzen.

Die Erziehung der adelichen Jugend, fast durchweg in den Händen der Jesuiten, war ganz dazu angethan, sie in unterwürfigem Gehorsam zu erhalten. Gegenstand des Unterrichts waren fast nur Religion und Latein, nach einer rein äußerlichen Methode vorgetragen. So wuchsen die Elemente heran, welche auf den Reichstagen durch ihre Stimme über das Wohl und Wehe des Vaterlandes zu entscheiden hatten. Welch einen Ausblick eröffnet nicht die Schilderung Szujskis: „Die ganze Fülle von üppiger Kraft, das aufbrausende, stürmische Element, welches in der Natur dieses Adels lag und früher im Kriege und auf den Reichstagen Gelegenheit gehabt hatte, sich auszuzeichnen, wurden jetzt in jubelnden Lustbarkeiten und Saufereien daheim oder auf den Land- und Gerichtstagen vergeudet. Die größten Säufer und Raufbolde wurden berühmt, wie früher Helden des Krieges oder Redner des Reichstags. Man pries riesenhafte Humpen und erzählte sich weit und breit von den Helden, welche sie in einem Zuge austranken. Das ganze Jahr verfloß in dem seligen Genuß unaufhörlich auf einander folgender Festlichkeiten, zu welchen der Adel auf die verschiedensten Veranlassungen, auch bei den häufigen kirchlichen Festen, zusammenkam, wo dann, nach gewissenhafter Theilnahme am Gottesdienst, der h. Messe reiche Gastmähler und der Vesperandacht rauschende Trinkgelage und Tänze folgten.“

[1]) Eingabe des Magistrats vom 16. Dezember 1793. St.-A. Posen, Spezial-Akten der Stadt Rogasen.

Recht bezeichnend für die maßlose Ueberhebung des Adels sind die Forderungen (Urk. 3), welche man im April d. J. 1793 vor den König zu bringen gedachte. Der Kammerherr von Potworowski meint, sie seien meist der Art, daß sie dem Könige kaum vorgelegt werden könnten. Und in der That hätten sie den Siegern nach einem glücklichen Kampfe eher geziemt, als den Angehörigen einer neuen Provinz des preußischen Staates. Man verlangte unter anderem die Beibehaltung aller Vorrechte des Adels, Fixirung der einmal bestimmten Abgaben für ewige Zeiten, eigene Wahl der Landräthe, Besetzung aller öffentlichen Aemter wenigstens zur Hälfte durch Eingeborene, die auf den Landtagen zu wählen seien. Es gelang aber doch den besonneneren Köpfen, das Uebergewicht über diese Extremen zu erlangen, und die von der polnischen Deputation im Mai d. J. dem Könige zu Frankfurt a. M. geäußerten Wünsche (Urk. 5) bewegen sich in einer bedeutend gemäßigteren Richtung.

Sicherlich das traurigste Loos von allen Ständen in Polen war dem Bauern zu Theil geworden. Eigenes Besitzthum hatte er überhaupt nicht, stets mußte er gewärtig sein, daß er seiner heimathlichen Scholle beraubt wurde. Kam es doch vor, daß der Grundherr einem fleißigen Arbeiter sein Gut nahm, welches ordentlichen Ertrag brachte, und es an einen schlechten Wirth vergab, während der frühere Besitzer noch froh sein konnte, wenn er irgend ein durch liederliche Wirthschaft heruntergekommenes Gut wieder in die Höhe bringen durfte. Wer sollte da noch den Muth und den Drang haben, durch seiner Hände Mühe dem Boden höhere Erträge abzuringen? Welcher Bauer hatte ein Interesse daran, sein Gut in gehörigem Stand zu halten, für seine Verbesserung zu sorgen, wenn der Grundherr ihn mit einem Worte zum Knechte, seinen Knecht zum Bauern machen konnte? wenn er ihn verkaufen, vertauschen, verschenken durfte? Zumal auf den Gütern des Adels waren die Bauern ganz rechtlos. Nicht nur, daß die Dienste sowohl wie die Abgaben völlig ungemessene waren, selbst über Leib und Leben schaltete der Herr. Gegen die größten Freveltaten war der Bauer schutzlos, denn Klagen konnten niemals zu einem guten Ende führen, da nur der Herr seinen Unterthan vor Gericht vertrat. Besser standen allerdings die Bauern auf den Königlichen Gütern. Sie waren freilich auch zu Diensten verpflichtet, durften in diesen aber nicht erhöht werden. Auch hatten sie das Recht, gegen den Starosten zu klagen. Eines gesicherten Besitzes erfreuten sich die Hauländer, welche auf Grund besonderer Privilegien von dem polnischen Adel zur Verbesserung seiner Einkünfte vielfach angesetzt waren. Auch sie hatten ja bestimmte Dienste zu leisten und Abgaben zu zahlen. Aber diese Hauländer, die ihrer Hauptmasse nach von Deutschland herangezogen waren, hätten ihren neuen Besitz nicht angetreten, ehe ihnen nicht ihre Rechte verbrieft und versiegelt gewesen wären. Und es lag im wohlverstandenen Interesse des Adels, diese Rechte zu achten, da der aus ihnen erwachsende Wohlstand ihm selbst durch die steigende Grundrente zu Gute kam. Abgesehen aber von diesen Ausnahmen „stand die polnische Bauernschaft als eine träge, stumpfe, durch Trunk und Elend verthierte Masse dem Untergang des Reiches theilnahmslos gegenüber. Von jeder Aenderung konnte sie nur Besserung erwarten, eine schlimmere Stellung war nicht möglich. Aber sie erwartete nichts;

sie, die keine Geschichte bis dahin gehabt, konnte von keiner Zukunft etwas hoffen." [1])

Ein entschiedener Unlauf, in all diesen schlimmen Verhältnissen, welche den Staat offensichtlich dem Abgrunde zutrieben, Wandel zu schaffen, wurde durch die Konstitution vom 3. Mai 1791 genommen. Nach ihr blieb zwar der Katholizismus die Landesreligion, aber neben diesem wurde Freiheit aller religiösen Gebräuche und Bekenntnisse gewährleistet. Die Königlichen Städte sollten frei sein, der Gewalt der Starosten wie der Tribunal- und Woiwodschafts-Jurisdiktion entzogen. Eigene Wahl ihrer Beamten, eigene Verwaltung, Vertretung auf den Reichstagen ward ihnen zugesichert. Den Bauern sollten in Zukunft die von ihren Grundherren mit ihnen geschlossenen Verträge gehalten werden, Freizügigkeit für die neuen Einwanderer wurde festgesetzt. Die Staats-Regierung setzte sich nach der Konstitution zusammen aus der gesetzgebenden Gewalt, dem Reichstage, der vollziehenden Gewalt, dem Könige und Staatsrathe, und aus der richterlichen Gewalt. Nicht mehr wie früher hatte jeder Edelmann Sitz und Stimme auf dem Reichstage, nicht mehr konnte ein Einziger durch sein Veto jeglichen Beschluß unmöglich machen.

Von jetzt ab werden Landboten auf den Landtagen zum Reichstage gewählt, auf den Reichstagen entscheidet die Stimmenmehrheit. „Daher", heißt es, „heben wir auch das liberum veto, alle Arten von Konföderationen und die Konföderations-Reichstage, als dem Geiste gegenwärtiger Konstitution widrig, die Regierung zertrümmernd, die Gesellschaft vernichtend, auf immer auf."

Auch dem Könige wurde eine ganz andere Stellung angewiesen. Die stets sich erneuernden Mißstände bei den Königswahlen wie in den Interregnen hatten doch eine zu eindringliche Sprache geführt, als daß man sie hätte überhören können. „Die zur Genüge erfahrenen Uebel der die Regierung periodisch zertrümmernden Zwischenreiche, unsere Pflicht, das Schicksal jedes Einwohners von Polen sicher zu stellen und dem Einfluß auswärtiger Mächte auf immer zu steuern, das Andenken der Herrlichkeit und Glückseligkeit unseres Vaterlandes zu den Zeiten der ununterbrochen regierenden Familien, die Nothwendigkeit, Fremde von dem Streben nach dem Throne zurückzuhalten", alle diese Gründe hatten dem Gedanken der Erblichkeit der Königswürde zum Siege verholfen.

Ein stehendes Heer von 100000 Mann sollte dieser Konstitution zum Rückhalte dienen gegen innere wie gegen äußere Anfeindungen. Ferner wurde beabsichtigt, die Starosteien abzuschätzen und zu verkaufen, und zwar gegen ein Fünftel in baarem Gelde und jährlich 5% von den übrigen vier Fünfteln. Man berechnete hieraus 30 Millionen poln. Gulden an jährlichen Einkünften für den Staatsschatz.

Es war Alles sehr gut geplant, und die Begeisterung ist wohl verständlich, welche die polnische Nation ergriff. Nur schade, daß die Uebel, welche man bekämpfen wollte, schon zu tief gefressen hatten. Die in ihren selbstsüchtigen Interessen bedrohten Großen konnten auch jetzt noch nicht zum Wohle des Vaterlandes auf einen Theil ihrer Rechte zu verzichten sich entschließen, lieber riefen sie die Hülfe des äußeren Feindes an. Damit

[1]) Hüppe, Verfassung der Republik Polen, S. 62.

war das Schicksal der Konstitution und mit ihr das Schicksal Polens besiegelt. Unaufhaltsam näherte sich der Staat dem Untergange, durch die Schuld derer, die mit am ersten dazu berufen gewesen wären, ihn mit ihrem Herzblute zu schützen. Das ist eine Wahrheit, deren niederschmetternder Wucht sich selbst der wohl bedeutendste der neueren polnischen Historiker, Valerian Kalinka, nicht entziehen kann, wenn er schreibt: „Das letzte Wort der historischen Zeugnisse, welche aus dieser Epoche veröffentlicht sind oder noch veröffentlicht werden, ist dieses, daß die Polen selbst die Urheber ihres Unterganges sind, und daß die Unglücksschläge, welche uns damals oder später getroffen, als eine durch die Nation verdiente Buße anzusehen sind."

Reise des Königs. Die Besetzung des Landes durch die preußischen Truppen war bereits erfolgt, die Deklaration des Königs vom 25. März, welche den Polen keinerlei Ungewißheit über das ihnen drohende Verhängniß ließ, veröffentlicht; aber es ist begreiflich, daß die in Grodno versammelten Landboten sich, so lange es irgend anging, sträubten, ihre Einwilligung zu dem Geschehenen zu geben. Die Verhandlungen zogen sich ins Endlose; auch bei den Russen schien nach Erfüllung ihrer eigenen Forderungen der nöthige Nachdruck zur Geltendmachung der preußischen Ansprüche mehr und mehr zu erlahmen. Unter diesen Umständen reifte in dem Könige Friedrich Wilhelm der Gedanke, selbst nach Südpreußen zu gehen und sich dort an die Spitze des auf das Doppelte vermehrten Moellendorffschen Heeres zu setzen, um, wenn nöthig, mit Waffengewalt für die preußischen Interessen einzutreten.[1]) Da, in letzter Stunde, fühlten sich die Russen bewogen, ihren eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Der Grodnoer Reichstag gab, wenn auch gezwungen und mehr stillschweigend, als in öffentlicher Anerkennung, am 25. September seine Zustimmung zu den Abtretungen an Preußen.

Damit fiel der Grund für einen Feldzug in Polen fort; der König jedoch hatte sich mit dem Gedanken einer Reise dorthin bereits so vertraut gemacht, daß er nun beschloß, sich seinen neuen Unterthanen zu zeigen und durch eigene Anschauung ein Bild von den dortigen Verhältnissen zu gewinnen. Vielleicht, daß er sogar gegen den Willen oder doch ohne vorherige Zustimmung seines leitenden südpreußischen Ministers zu diesem Entschlusse gekommen war, wenigstens schreibt von Voß an den König: „Ew. K. M. meine tiefste Ehrfurcht persönlich in Südpreußen zu Füßen zu legen, war mein sehnlichster Wunsch. Da Allerhöchstdieselben aber nicht geruhet haben, mich dahin zu beordern"[2]) u. s. w. Eine Kabinets-Ordre vom 1. Oktober gab dem Minister nähere Nachricht über die Reise des Königs. Nach ihr gedachte derselbe am 7. Oktober in Frankfurt a. O. einzutreffen und nach einem kurzen Aufenthalt daselbst über Meseritz und Posen nach Petrikau zu gehen. Zu Posen wollte der König

[1]) Am 18. September schrieb der König an Moellendorff, er wolle wegen der unangenehmen Nachrichten aus Grodno selbst nach Südpreußen kommen und das Kommando übernehmen. Vgl. Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes zu Berlin, B 1 Bl. 655. Kabinets-Ordre vom 19. September im Geh. St.-A Berlin, R. 9 Nr. 27,2 Ordres du cabinet etc. mit eigenhändiger Unterschrift des Königs und R. 7 C Nr. 1 Acta man. Danckelmans betr. Huldigung Vol. I.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. 2 f. 19 Immediatbericht vom 17. Oktober 1793.

einen Tag verweilen. Er ersuchte den Minister, ihm zwischen Posen und Petrikau noch einen passenden Ort zu eintägigem Aufenthalte zu empfehlen,[1]) da die Reise sonst zu anstrengend zu werden schien. von Voß sollte von Frankfurt ab für Vorspann sorgen. Dazu gehörten nicht weniger wie 88 Wagen- und 5 Reitpferde, nach einer anderen Berechnung sogar 140 Pferde.[2]) Als passender Ort zur Rast wurde Blaschky[3]) durch von Voß vorgeschlagen.

Am 7. Oktober traf der König in Frankfurt a. O. ein. Meseritz ist sodann die erste südpreußische Stadt, welche er am 9. Oktober betrat. Die Stimmung in den den alten preußischen Provinzen benachbarten Distrikten Großpolens war der Einverleibung nicht ungünstig, da die hier besonders stark vertretene deutsche Bevölkerung sich von der überhand nehmenden Unordnung abgestoßen und zu ihren Landsleuten hingezogen fühlte. Demgemäß waren auch die für den feierlichen Empfang des Königs getroffenen Vorbereitungen großartig. Die Bürgerschaft der Stadt, wie der benachbarte Adel wetteiferten in Bezeigungen ihrer Ehrfurcht (Urk. 8). Am nächsten Morgen, schon um 6 Uhr, begann die Weiterfahrt nach Posen (Urk. 9), woselbst die Judenschaft, als Türken gekleidet, zu Pferde den Monarchen einholte. In seiner Begleitung befanden sich die Grafen von Luccheſini und von Lindenau, Oberst von Manstein, Major von Zastrow und Kapitain von Pfuhl. „Der Magistrat und die Bürgerschaft waren dem Monarchen bis vor das Thor entgegen gegangen, und der Bürgermeister überreichte Se. Majestät die Schlüssel der Stadt. Man hatte auch eine Ehrenpforte mit vielem Geschmack erbauet. Bei dem Eingange des Gurowskischen Palais, welches für Se. Majestät zur Wohnung bestimmt war, wurden Höchstdieselben von zwölf ausgesuchten jungen Mädchen, die alle weiß gekleidet waren, empfangen, wovon die Eine eine Anrede an den Monarchen hielt. Beim Aussteigen aus dem Wagen wurden Se. Majestät von dem Feldmarschall von Moellendorf auf das ehrerbietigste empfangen, welches Höchstdieselben mit der gnädigsten und zärtlichsten Umarmung erwiederten, worüber die zahlreich versammelten Einwohner in ein frohes Freudengeschrei ausbrachen. Abends war die Stadt illuminirt, und der Monarch geruhete, sie zu Fuß in Augenschein zu nehmen, worüber das Volk für Freude ganz trunken war.“[4]) Am Abende des nächsten Tages wurde sodann ein großer Ball gegeben. Erwähnenswerth ist auch ein Gedicht, welches dem Könige durch die Posener Kaufmannschaft überreicht wurde und sich durch die Schwülstigkeit der Rede nicht wenig auszeichnete (Urk. 10).

Die weitere Reise des Königs ging über Kosten[5]) und Fraustadt,[6]) woselbst er am 14. Oktober eintraf und in seinem Absteigequartier beim Kaufmann Großmann die Begrüßung des südpreußischen Adels entgegennahm, nach Lissa (Urk. 12). Für den nur drei Minuten währenden Aufenthalt hatte die Stadt außerordentliche Aufwendungen gemacht (Urk. 12)

---

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Minuten fol. 39.
[2]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. 2 f. 214 und 223.
[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. 2 f. 7.
[4]) Berlinische (Vossische) Zeitung 1793, 125. Stück. Bericht aus Posen vom 11. Oktober.
[5]) Berlinische (Vossische) Zeitung 1793 Beilage zum 133. Stück.
[6]) Schlesische Zeitung 1793 Nr. 124; Berlinische Nachrichten (Spenersche Zeitung) 1793, Beilage zu Nr. 134: Berlinische (Vossische) Zeitung 1793, Beilage zu Nr. 133.

wohl in der gerechtfertigten Hoffnung, die Hülfe des Königs für den Wiederaufbau der Stadt zu gewinnen. Nach Rawitsch kam der König am 15. Oktober und hielt sich dort bis zum Morgen des 17. auf (Urk. 13). Die Zeitungen melden natürlich überallher große Begeisterung der Bevölkerung, und es ist auch wohl anzunehmen, daß der Bürger, zumal der deutscher Nationalität, welche, wie gesagt, in den Grenzdistrikten stark vertreten war, von dem Uebergange an Preußen für seine Zukunft nur Gutes erhoffte, während andererseits mehrfach Stimmen laut werden [1]), wonach der Adel sich zum Theil vorsichtig zurückhielt (Urk. 16), weil er, besorgt um seine Privilegien, zunächst die weitere Entwickelung der Dinge abwartete.

Auch das Petrikauer Departement wurde nicht vergessen. Kalisch [2]) erfreute sich der Anwesenheit des Königs am 18. Oktober, Plotzk [3]) am 21., Lowicz [4]) am 22., Petrikau [5]) am 25., Czenstochau [6]) am 28. Die Rückreise erfolgte durch Schlesien über Tarnowitz, Berun, Cosel und Breslau. [7])

Bezeichnend für den Eindruck, welchen der König von seinem neuen Lande gewonnen, ist eine Stelle aus einem eigenhändigen Brief desselben an den Kronprinzen, datirt vom 16. Oktober aus Rawitsch. Er spricht darin von schönen Landestheilen, die er durcheile, sagt aber auch, daß dieselben durch die schlechte Kultur und die polnische Wirthschaft arg vernachlässigt seien (Urk. 14). Unangenehm berührt fühlte er sich auch von dem kriechenden Wesen seiner neuen Unterthanen. Daher erging bereits am 30. Oktober von Czenstochau aus an den Kammer-Präsidenten von Oppeln-Bronikowski zu Petrikau der Befehl, eine Verfügung dahin zu treffen, daß fortan Niemand dem Könige knieend Ehrenbezeigungen erweisen oder Bitten vortragen solle. Von den Kanzeln solle dies verlesen werden mit dem Bedeuten, daß solche Ehre Gott allein gebühre (Urk. 15).

---

[1]) Vgl. Pamiętniki z ośmnastego wieku. Tom XXV. Poznań 1875. Pamiętniki Wawrzyńca hr. Engeströma S. 181. Der Aufenthalt des Königs in Posen war sehr kurz. Lucchesini bemühte sich, dem Könige einzureden, daß die Polen glücklich darüber seien, daß sie seine Unterthanen geworden. Dem Könige jedoch schien es, wie es thatsächlich war, daß dieses Glück nur im Kopfe Lucchesinis existirte, denn anstatt Zeichen von Freude und Fröhlichkeit zu geben drückten sich Alle, wie sie konnten, und bemühten sich, abseits zu bleiben. Lucchesini machte alle Anstrengungen, um den Monarchen zu vergnügen. Im Hause des Kaufmanns Stremler, bei welchem er wohnte, veranstaltete er eine große Assemblee mit Tanz.

[2]) Berlinische Nachrichten (Spenersche Zeitung) 1793, Beilage zu Nr. 134; Berlinische (Vossische) Zeitung 1793, Beilage zu Nr. 144.

[3]) Berlinische (Vossische) Zeitung 1793, Beilage zu Nr. 136.

[4]) Ebendaselbst und Berlinische Nachrichten Nr. 134.

[5]) Ebendaselbst.

[6]) Berlinische Zeitung 1793, Beilage zu Nr. 136.

[7]) Schreiben des Königs an den Grafen Hoym, datirt vom 15. Oktober 1793 aus Rawitsch, im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. 3 f. 220.

URKUNDEN.

1) 1790 April 19.

Statistische Tabelle von Gross-Polen, vorgelegt vom Grafen Moszynski dem Polnischen Reichstage am 19. April 1790.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 9 Nr. 27, 1. Vol. II f. 1. (eingesandt vom Preussischen Bevollmächtigten von Buchholtz; vgl. dazu das Memoire desselben vom 27. Januar 1793).

Impôts fixes des Palatinats et des Districts dans la Province de la Grande Pologne qui doivent appartenir au Roi de Prusse.	Lieues quarrées	Villes	Vilages	Feux des Villes et Vilages	Population	Somme générale des Impots fixes		
		En Total				Florins	gr.	₰
Palatinat de Posen et Terre de Fraustadt [1]) .	228	74	1417	48905	297292	1055912	14	$10^3/_8$
de Gnesne . . .	64	18	642	11426	67266	186607	6	—
de Kalitz . . .	121	50	1105	31926	188405	583973	12	$9^4/_8$
de Siradie et Terre de Wielun . .	202	45	1480	40756	286875	634461	9	$5^3/_8$
de Rawa. . . .	92	19	865	18273	62469	397856	15	$13^3/_8$
de Leczyc . . .	82	20	762	13435	80731	221281	14	$16^4/_8$
de Brzesc en Cujavie	85	11	471	7814	48076	155295	15	$8^4/_8$
de Inowrocław et Terre de Dobrzyn	100	11	439	8917	51507	150968	5	$10^4/_8$
de Płock et Terre de Zawskrzyn . .	87	14	1093	13564	53768	208290	—	1
Somme	1061	262	8274	195016	1136389	3594646	4	$2^7/_8$

NB. Ce qui a été enclavé du Palatinat de Massovie [2]) et de la Terre de Wyszogrod n'entre point en ligne de compte encore.

[1]) Bei (Kausch), Nachrichten über Polen, Salzburg 1793, lauten die Angaben: 228 — 74 — 1479 — 49825 — 298950 — 547394 fl. 15 gr.

[2]) Ebenda. Masuren oder Masau 385 — 73 — 4049 — 85746 — 514476 — 1407427 fl. 13 gr., in der gedruckten Tabelle Moszynskis (Warschau 1790) dagegen 385 — 68 — 3688 — 69129 — 402368. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 158 E.

9) Warschau 1793 Januar 27.

Memoire des Preussischen Bevollmächtigten zu Warschau, von Buchholtz, über den Zustand des Landes und die zu ergreifenden Maassregeln nach der Besitznahme eines Theils von Polen.

Original im Kriegs-Archiv des Gr. Generalstabes Berlin, B 1 f. 77. Ein zweites Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 156 E.

Toujours animé du même zéle, qui m'a porté à dresser depuis le 3. de May 1791 deux mémoires sur les affaires de Pologne, que j'ai rémis dans le temps au ministére du roi, je m'empresse encore aujourd'hui, à Lui présenter ici quelques observations sur la Grande Pologne, que les circonstances du temps me paroissent rendre utiles.

Pour abréger mon travail sur l'état statistique de cette belle partie de la Pologne, je joins ici la traduction d'un discours, prononcé par le comte de Moszynski, grand secrétaire de Lithuanie, homme vrayement rare par ses connoissances financiéres, á la séance de la diéte de Pologne le 19. d'avril 1790, qui renferme sous la rubrique de Grande Pologne, souslignée en ancre rouge, un tableau detaillé de l'étendue en lieues quarrées des villes, des villages, des feux des villes et des villages, de la population, ainsi que des impôts et de leur nature. Je dois à l'égard de l'exactitude de ce tableau faire une observation, qui est fondée sur l'esprit national de la Pologne, rassemblée en diéte.

Il est connû, que cette derniére diéte dévoit régenérer la Pologne, et qu'on s'y occupoit, á tripler les révénûs de l'état.

Il s'éléva alors une vive contestation entre les nonces de la Grande Pologne et ceux du reste de la république.

On croyoit pouvoir mettre des taxes plus considérables sur la Grande Pologne, vû sa position topographique, qui lui accorde plus de commerce et un état plus florissant d'industrie.

Les citoyens actifs de la Grande Pologne, pour se soustraire à cette taxe, furent suspectés, de se servir de tout plein de subterfuges, pour ne pas accuser le vrai état des branches d'industrie et de la population de leur province.

Je suis tenté de croire par exemple, que le comte Moszinski, possessionné lui même en Grande Pologne et très attaché à sa fortune, a mis un peu trop bas la population, qui d'aprés ce tableau, inclusivement la Mazovie et par conséquent la capitale de Varsovie, mais exclusivement de Dantzig et de Thoren ne monteroit qu'a 1,538,757 ames. On compte dans toute la Pologne à peu près huit millions d'ames.

La Grande Pologne est notoirement la partie la plus peuplée, et il me paroit, que la population de la Grande Pologne n'est pas proportionnée aux autres palatinats de cet état.

J'ai même deja précédemment fait cette observation au comte Moszynski, qui n'a jamais voulû bien s'expliquer sur cet objét.

Mais je dois en derniére analyse de son tableau croire, que la population de la Grande Pologne est plus considérable, que le comte Moszynski ne l'a accusée.

La cour de Berlin, habituée à l'ordre et à l'exactitude dans son administration, trouvera bientot moyen d'éclaircir cet article, sur le quel l'intérêt personnel des Polonois et la confusion générale de ce pays ci ont toujours répandû un voile impénétrable pour un simple observateur.

Je reviens de cette digression, pour m'étendre sur quelques autres objéts de cette province.

Après avoir parlé de sa population en général, je dois parler du caractère national des habitants de la Grande Pologne. Ils sont vains, ostentieux, chicaneurs, aimant les procès et susceptibles de vénalité et de prévarications.

La réligion catholique est exercée dans la Grande Pologne dans toute sa force, et on y trouve beaucoup de dévots.

La noblesse catholique y tyrannise les bourgeois, et elle est absolument séparée de la noblesse protestante, qu'elle persécute.

Cette derniére, n'ayant pas part au gouvernement, gémit sous le joug de l'oppression. On peut compter en Grande Pologne cinq cent familles nobles protestantes, plus ou moins possessionnées, mais toutes composées de gens éclairées et apparentées à la noblesse de Silésie et de la Nouvelle Marche. Ces protestants se distinguent par l'ordre, l'exactitude et l'honnêtété. Les Kalckreuth, Unruh, Schlichting, Potworowski, Dziembowski, Szychlinski, Seydlitz, Bronikowski, Boganowski et cetera sont presque tous des citoyens réspectables et utiles. La pluspart de cette noblesse a ses terres sur les frontiéres de la Prusse et ne désire, que de passer sous la domination glorieuse de Sa Majesté le Roi de Prusse.

On peut dire en général de la Grande Pologne, qu'on n'y trouve pas les grands terriers, comme dans les autres parties de la Pologne, ni les riches malaisés, qui se distinguent par une masse énorme de terres et de dettes, et qui sont plus à charge à un etat, qu'ils ne lui sont utiles, mais il y a beaucoup d'aisance en Grande Pologne, et les fortunes y sont partagées dans une proportion assés égale.

La noblesse s'y voue principalement à l'économie rurale, et depuis une quinzaine d'années ce pays a êté étonnement cultivé et amélioré, quoiqu'il reste encore assés en arriére vis à vis de la Silésie et de la Nouvelle Marche.

Le sol n'est pas généralement bon, cependant á mesure, qu'on avance en Grande Pologne, il devient meilleur.

Les villes sont extrêmement peuplées de fabricants de drap, de toile et d'étoffes de laine.

L'industrie n'est cependant guéres encouragée, ni par l'etat, ni par les gentilshommes, propriétaires des villes, au contraire elle est souvent étouffée par les erreurs du prémier et par l'avarice des séconds, elle est principalement parmi les Allemands.

Ce pays régorge d'Allemands émigrés de la Silésie, de la Bohême, de la Saxe, de la Pomméranie, de la Nouvelle Marche et de la Prusse, tant par la crainte des conscriptions militaires, que par d'autres raisons.

On ne parle presque que l'Allemand jusqu'à 15 meiles dans le pays.

Les villes de Meseritz, Posen, Fraustadt, Lisse, Karge, Kempen, Unruhstadt et cetera ne sont habitées, que par des bourgeois Allemands.

Ce la va si loin, qu'il y a telle ville, ou il n'existe qu'un seul bourgeois polonois catholique possessionné.

La Grande Pologne jouit sur toutes les autres parties de la république de l'avantage, d'avoir deja un tiers état.

La réligion protestante y est asses bien établie, les eglises et les écoles protestantes sont bien doteés par l'aisance de la noblesse et des bourgeois.

Les consistoires y sont bien composés. Les bourgeois envoyent fréquemment leurs enfants aux universités de Francforth et de Leipzic.

En général il y a dans cette partie de la Pologne plus de lumiére, que dans toutes les autres.

Les rivières, dont le pays est coupé, offrent la perspective du plus beau commerce, dont la ville de Zakroczym, située sur le confluent de la Vistule et du Narew, pourra dévenir un des entrepôts les plus considérables.

Le commerce de la Grande Pologne dans un changement de l'ordre actuel des choses prendra beaucoup aussi par Stettin, qui déviendra un débouché des denrées de la Pologne et une des premiéres places de commerce de la Baltique et la rivale de Dantzig pas comme cette derniére place est actuellement, mais comme elle peut devenir.

Il n'y a rien, que la Grande Pologne ne fournisse, et les terres sous une administration plus sage et avec l'avantage de l'exportation hausseront en peu de temps de prix.

La Grande Pologne est sans contredit sous tous les rapports la meilleure partie de la Pologne, elle dévance le reste des palatinats pour les lumiéres et le commerce, enfin pour tout d'un demi siécle.

La partie de la Grande Pologne et de ses palatinats adjacents, destinée dans le prochain partage à la Prusse, est une demi fois plus grande, que la Silésie, et fournit exactement les mêmes objéts en bléds, toiles, mines et cetera.

Elle rapportera à vue de pays tout de suite les premiéres années à la Prusse entre quatre et cinq millions d'écus, et ce révénû, que je fixe au plus bas taux, en mettant pour base la population modique, adoptée par le comte de Moszynski, augmentera d'une année à l'autre sous un gouvernement sage et éclairé comme celui des états du roi.

Les Polonois catholiques et les grands seigneurs polonois auront une peine infinie, à s'accoutumer à un nouveau gouvernement, et ce point doit assurement entrer en considération, lorsqu'il s'agira d'organiser autrement ce pays.

J'ose proposer ici quelques moyens, qui me paroissent les plus convénables, pour gagner les esprits.

1mo de laisser la réligion catholique in statu quo, et de ne pas la géner, mais aussi d'ôter aux catholiques les moyens, d'opprimer les protestants.

2do de se servir des starosties comme une amorce, pour s'attacher la noblesse.

Les starosties sont des terres proprement appartenantes á l'état, mais données á des particuliers sur une taxe plus que modique, soit à vie soit en emphytéose pour les héritiers, ou pour l'espace de 50 ans.

Les starosties, que les particuliers possédent pour la vie d'une personne ou de plusieurs, payent 50 pour cent ou $^3/_4$ du révénû, et rétombent après la mort du possesseur à l'état.

Les biens emphyteutiques, qui sont aussi des starosties, mais pas données à vie, mais pour l'espace de 50 ans, payent 75 p. c. ou les $^3/_4$ du révénû, et rétombent aussi après les 50 ans à l'état.

La plus grande partie de la noblesse est pourvûe de ces starosties et terres emphyteutiques et s'en trouve bien, mais les terres ne s'en trouvent pas bien, car là, ou il n'y a pas de propriété, il n'y a pas d'encouragement pour la culture, aussi en voyageant en Pologne on voit tout de suite la différence des terres héréditaires aux terres d'une starostie.

Feue Sa Majesté le roi Frédéric II., en faisant l'acquisition de la Prusse Occidentale, ota toutes les starosties aux particuliers et en fit des domaines.

Il est vrai que Sa Majesté fixa, que les proprietaires des starosties, acquises titulo oneroso, séroient bonifiés, tandisque ceux, qui les avoient eues par grace, ne le séroient pas. Cette bonification toute arbitraire qu'elle étoit, n'a jamais été bien mise en exécution.

Les starosties ont été confisquées, et ce n'a été que par une suite de priéres et de réclamations, que quelques propriétaires ont été bonifiés, et encore d'une maniére si modique, que plusieurs personnes n'ont jamais voulû accepter la bonification, d'autres, qui n'avoient pas le bonheur de plaire, fûrent tout rondement réfusées.

Ce point, dans le quel peutêtre feue Sa Majesté n'a pas été bien conseillée, a fait crier excessivement contre l'acquisition de la Prusse Occidentale, dont les habitants ont été pour le reste fort heureux et tranquilles sous la domination Prussienne.

Si Sa Majesté le roi de Prusse Frédéric II. avoit adopté d'autres principes pour les possesseurs des starosties, le partage de la Pologne de 1775 auroit été beaucoup plus considérable pour la Prusse, et les Polonois, pourvûs de starosties, si on les leur avoit laissées en propriété, se séroient á coup sûr offerts eux mêmes, à passer sous un autre gouvernement, tandisqu'après les mésures rigoureuses, prises par la Prusse lors du prémier partage, nous les avons vûs risquer le tout, pour ne pas être enclavés dans la ligne de démarcation.

L'intérêt personnel, ce sentiment si puissant dans les hommes, me paroit dominer plus en Pologne, que partout ailleurs.

J'ai parlé dans un mémoire, que j'ai rémis aprés le 3. de May 1791 au ministére de cabinét, du caractére national des Polonois.

J'y rémonte et je crois, qu'on peut se servir de l'égoisme, pour faire oublier aux principaux de la nation, le qu'un partage peut avoir d'odieux et d'humiliant.

Je propose à cet effêt, de donner les starosties en propriété aux starostes, qui les possédent à présent, soit pour la vie, ou pour un nombre d'années.

Si les Polonois se doutent de cette mésure, ils oublieront en moins de rien le partage.

Je vais plus loin et je soutiens, qu'ils s'offriront à être enclavés dans la nouvelle domination [1]) de la Prusse.

Si cette mésure cependant dévroit être trouvée trop généreuse, il séroit encore possible, d'adopter des principes doux et modérés à l'égard des starosties, en ne les otant aux possesseurs, que contre un dédommagement proportionné à la valeur de leur perte, en leur laissant la volonté, de se défaire de leurs starosties, ou de les garder.

Enfin on peut se servir du moins des starosties, pour rendre les grands dociles et attachés à une nouvelle forme de gouvernement, la quelle séra toujours adoptée plus facilement par les petits, qui y verront une protection contre la puissance des grands et un moyen, de placer leurs enfants et de se procurer de l'aisance, que par les grands.

3tio. Faudra-t-il observer, que la classe des bourgeois allemands de la Grande Pologne consiste, comme il a été dit plus haut, dans un nombre infini d'émigrés tant des états de Sa Majesté le roi de Prusse, que des autres états de l'Allemagne, et qu'à l'époque d'un changement de gouvernement beaucoup des habitants de cette nouvelle province par la crainte d'une punition de leur émigration pourroient prendre le parti, d'aller s'établir dans les états de la république, ce qui causeroit immanquablement une diminution plus ou moins forte dans la population.

Il ne séroit donc pas mal, si à l'époque de la prise de possession le nouveau gouvernement faisoit publier une amnestie et un pardon général pour tous les sujéts Prussiens, qui se trouveroient possessionnés ou établis dans les différents palatinats de la Grande Pologne.

4to. Comme le gouvernement prussien est et séra toujours militaire, il est naturel, que la Grande Pologne, acquis par Sa Majesté le roi de Prusse, séra soumise à l'arrangement des cantons ou des conscriptions militaires, tel qu'il subsiste dans les autres états et provinces de Sa Majesté. Cependant comme la crainte des engagements militaires est extrême ches les paysans et bourgeois polonois, et qu'il est à prévoir, que par cette raison beaucoup de monde chercheroit à se sauver dans l'intérieur des états de la république, il me semble, qu'il séroit convénable, de ne pas établir des cantons tout le long de la nouvelle frontière dans un espace de quelques meiles, et de ne laisser subsister dans cette lisière que des enrolements volontaires.

5to. Les habitants de la Prusse Occidentale, en passant sous le sceptre Prussien, se sont toujours infiniment loués en Pologne, de ce que dépuis le moment de la prise de possession on a tout de suite réglé les cadastres, les impots et les autres obligations des vassaux et citoyens envers le souvérain, sans révénir à chaque moment à des innovations. La Gallicie et la Lodomerie n'ont pas joui de cet avantage et ont par là constamment conservé un grand mécontentement contre le gouvernement Autrichien.

Il séroit peutêtre bon, si à cet égard on vouloit adopter la même marche, qui a été suivie lors de la prise de possession et incorporation de la Prusse Occidentale aux états de Sa Majesté.

[1]) Im zweiten Original: demarcation.

6to. La cour de Vienne, en établissant son gouvernement en Gallicie et Lodomerie, y a envoyé des employés durs et avides, ce qui a produit d'un côté des vexations et de l'autre des cris et des plaintes sans nombre.

Il ne séroit donc pas mal, de porter une attention particuliére aux employés à envoyer dans cette nouvelle province et de protéger les habitants contre des procédés arbitraires, qui dans les provinces éloignées n'arrivent malheureusement que trop souvent.

Il est à supposer, qu'on pourra obvier à ces inconvénients, en établissant dans les différents palatinats plusieurs chambres des domaines et des régences, composées de personnes éprouvées et récommandables par leur capacité et par leur zéle et intégrité.

7mo. Les provinces de la Grande Pologne sont très étendûes et susceptibles, de contenir beaucoup de trouppes.

Comme elles ne manquent pas de paturage, il séroit peutêtre convenable, d'y placer de préférence des régiments de cavallerie.

Je crois que pour la seûreté de l'intérieur il ne séra pas mal, d'avoir toujours un piéd militaire considérable dans ces nouvelles provinces, ou les villes de Czenstochau, Posen, Thoren et Zakroczym séront peutêtre susceptibles, à être fortifiées et à dévenir pour la suite des places d'armes.

8o. Il séra trés utile, d'engager sous main après quelque temps des auteurs, d'écrire en allémand et en polonois des ouvrages statistiques, pour faire connoitre aux habitants, ainsi qu'au reste de l'Europe l'avantage, qu'un changement de gouvernement aura pour les nouveaux sujéts de Sa Majesté.

Ces avantages seront tant à l'égard de la protection de l'industrie, du commerce et en général de la partie philantropique si considérables et si nombreux, qu'il ne séra pas difficile, de convaincre le monde entier, qu'un nouveau partage de la Pologne, loin de rendre les Polonois passés sous le sceptre glorieux de Sa Majesté malheureux, les portera plustôt à un dégré de prospérité et de bonheur, qu'il leur auroit été impossible d'atteindre dans l'anarchie et dans la confusion du gouvernement polonois.

Voila des réflexions, que j'ai osé jetter sur le papier, pour me conformer aux ordres du département des affaires etrangères.

Elles pourront peutêtre servir de base à des arrangements à prendre, et je m'estimerois infiniment heureux, d'avoir pû par ces observations, uniquement fondées sur des connoissances locales et sur l'experience, être utile au service du Roi.

3) Hoyersdorf 1793 April 16.

Der Kammerherr von Potworowski berichtet dem Grafen Hoym über die Einkünfte von Südpreussen und über die in Posen an den König entworfenen Bitten.

Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 21.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre, innliegend eine Tabelle aller fixirten Abgaben der drey Wojwodschaften Posen, Kalisch und Gnesen, so wie sie an die Republick entrichtet worden, zu übersenden. Sämtliche Abgaben von dem nunmehrigen Süd-Preussen betrugen inclusive obieger

drey Wojwodschaften 897000 Reichs-Thaler. Die beyden Städte Dantzig und Thoren contribuirten zu dieser Summe nicht mehr als 6000 Thl. Da ich vor Publicirung des Königlichen Patentes wegen der Besiznehmung dieses Theils von Pohlen nur unter der Hand die Summen der Abgaben aus denen verschiedenen Acten samlen konnte, so war es nicht möglich, alle Abgaben specifice zu copieren und eine ähnliche Tabelle von ganz Süd-Preussen anzufertigen. Man ist jetzt in Posen, woselbst ich mich einige Tage aufgehalten, mit Entwerfung verschiedener Bitten beschäftiget, um deren Erfüllung man Sr. Majestät den König bitten will; diese Bitten aber sind leider meistens von der Art, dass sie Sr. Majestät dem Könige kaum vorgelegt werden können, und daher, glaube ich, wird man denen Vorstellungen einieger vernünftig Denkenden Gehör geben und wenigstens die unsinnigsten weglassen. Da besonders der Punct wegen freyer Ausfuhr der Producte nach und durch Schlesien Ew. Excellenz interessiren kann, so halte ich es für meine Schuldigkeit, Hochdenenselben diese Puncte, so wie sie bey meiner Abreise entworfen gewesen, abschriftlich hier beyzulegen. Bey meiner Anwesenheit in Posen habe ich nichts gehört, dass für Ew. Excellenz ein Logis bestellt worden wäre, auch ist in der ganzen Stadt kein für Hochdieselben schickliches Quartier mehr zu bekommen, weil sämtliche Häuser meistens auf ein halbes Jahr vermiethet worden; ich habe dahero auf meinen Namen für ein ganz bequemes Hauss gesorgt und erwarte ich Hochdero Befehle, ob ich es für Ew. Excellenz behalten soll? Wenn aber Ew. Excellenz dieses Quartier auch nicht befehlen, so wird dadurch der Besizer nichts verliehren, weil er solches immer an niemanden Andern vermiethen würde. Noch veranlasst mich Ew. Excellenz an mich gethane Frage, ob der Jude Raphael die Swarzenser Güther gut gekauft? Hochdenenselben treu ergebenst zu melden; dass der Jude zwischen 21 und 22000 Ducaten weniger für diese Güther gegeben haben soll, als in dem Kauf-Contract bestimmt ist, vermuthlich um desto mehr daran zu gewinnen. Nachdem ich mich Ew. Excellenz hohen Gnade empfohlen, habe ich die Ehre mit dem tiefsten Respect zu verharren.

Entworfene Bitten, welche von Verschiedenen bey Sr. Majestät dem König angebracht werden sollen.

1) Dass die Römisch-Catolische Religion die herrschende bleibe. 2) Dass die polnische Justitz (vermuthlich wegen ihres guten Rufs) beybehalten werden möchte. 3) Dass alle öffentliche Aemter wenigstens zur Hälfte mit Eingebohrnen besetzt werden, und diese Besezung durch auf Land-Tagen vorzunehmende Wahlen geschehen möge. 4) Da die jezt gewöhnlichen Abgaben des 10ten Groschens der adlichen und des zwanzigsten Groschens der geistlichen Güther zu drückend wären, so bäthe man bey Regulirung der Abgaben gnädige Rücksicht darauf zu nehmen. 5) Dass die Starosteien denen Besizern verbleiben. 6) Die eingezogenen Jesuiter-Güther denen gegenwärtigen Innhabern erblich verbleiben möchten. (Diese Güther sollten zu Schul-Anstalten verwendet werden, sind aber grössten Theils von denen Mächtigern sich als Erb-Güther durch den Reichstag zugeeignet worden.) 7) Dass der Adel bey allen seinen Praerogativen verbleibe, auch das bisherige

Verhältniss mit denen Unterthanen beybehalten werde. 8) Dass alle Landes-Producte frey und ungehindert nach denen übrigen Königl. Provinzen gehen, auch gegen einen kleinen Transito-Zoll durch diese Provinzen in andere Staaten geführt werden können. 9) Dass die einmahl bestimmten Abgaben nie erhöhet werden möchten. 10) Dass keine Monopolia ertheilt würden. 11) Eigene Wahl der Landräthe. 12) Beybehaltung der Officianten. 13) Verschonung der adlichen Städte mit der Accise. 14) Die Recruten nach der Art auszuheben, wie es nach der leztern Polnischen Einrichtung üblich gewesen. (Es musste von 100 Schorsteinen ein Mann auf 8 Jahr gestellt werden.) 15) Verjährung mit 30 Jahren. 16) Bis 20. Jahr freyer Abzug ohne Abzugs-Geld. 17) Da die Juden grosse Summen schuldig sind, so bittet man, ihnen auch in denen Städten den Handel ferner zu erlauben, deren Privilegia sie davon ausschliessen, indem die Juden sonst nicht im Stande wären, ihre Schulden zu bezahlen. 18) Dass es denen Ständen erlaubt seyn möchte, wenigstens einmahl des Jahres zusammen zu kommen, um sich zu berathschlagen. 19) Alle jezt im Lande befindliche Waaren als einländische Fabrikate zu betrachten und sie ohne Abgaben verkauffen zu lassen. 20) Freyer und uneingeschränkter Handel. 21) Sich ein Gesetzbuch entwerfen zu dürfen. 22) Alle gefällte Urtheile in Rechts-Sachen bey seiner Kraft zu lassen. 23) Errichtung einer Landschafts-Casse. 24) Oeffentliche Schul-Anstalten und Academien zu etabliren, deren Rectoren catholische Geistliche seyn möchten.

4) **Wissoka 1793 April 27.**

Aus einem Schreiben des Begrenzungs-Kommissars Landraths von Sack zu Gross-Strehlitz an den Grafen Hoym.

Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 142 v.

Die Gegend, wo ich gereiset bin (Vgl. Cap. I S. 46), ist fast durchgehends schlecht, sandig und einer Wildniss völlig gleich, besonders sind die Waldung so ruiniret, dass man sie gesehen haben muss, um sich davon einen Begriff machen zu können. Die Dörfer sind selten, und der Bewohner nur sehr wenig; erst in der Gegend gegen Warschau fängt eine bessere Gegend an, der Boden ist dort gut und cultiviret; sonst sind auch die Städte äusserst elend und kommen selbst unsern schlechtesten noch nicht gleich, tiefer im Lande, besonders um Gnesen, soll es indess auch eine gute Gegend seyn.

5) **1793 Mai.**

Der Adel von Süd-Preussen legt dem Könige seine Wünsche dar.

Original im Geh. St.-A. Berlin: R. 96 Nr. 242 K.

Die Abgeordneten der verschiedenen Landschaften von Süd-Preussen überbringen persönlich im Namen ihrer Mitbrüder die am 7ten May 1793 geleistete Erb-Huldigung.

Vor die Allergnädigste Königliche Erklärung unter den 25ten Maertz 1793, die Römisch-Catholische Religion bei ihren hergebrachten Gewohnheiten, Gebräuchen, rechtmässigen Besizzungen, Stiftungen und Freyheiten aufrecht zu halten und zu beschützen, statten Dieselben den unterthänigsten Dank ab.

Die Ritterschaft von Süd-Preussen, welcher in eben dieser Erklärung unter dem 25ten Maertz die Verheissung der besondern König-

lichen Huld und Gnade ist zugesichert worden, verpflichtet dieselbe gleichfals zu einer unwandelbaren Treue und unterthänigsten Dankbarkeit. Diese grosse Beweise der Allerhöchsten Königlichen Milde, Gnade und Gerechtigkeit erwecken bei unsern Mitbrüdern das Vertrauen, folgende unterthänigste Bitten und Desideria vor den Trohn Sr. Majestät zu bringen und darzulegen.

1. Der General von der Infanterie, Herr von Moellendorf, hat sich die Liebe, das Vertrauen und die Zuneigung eines jeden Einwohners in Süd-Preussen bei der strengsten Manns-Zucht des unter seinen Befehlen stehenden Krieges-Heer auf eine solche vorzügliche Art erworben, dass der allgemeine Wunsch dahin gehet, denselben als beständigen Gouverneur in Süd-Preussen beizubehalten, und da derselbe durch seine unermüdeten Reisen und ununterbrochene Arbeit die vollkommene Kenntniss von der innern Beschaffenheit des Landes und der Einwohner von Süd-Preussen sich eigen gemacht hat, so entstehet daraus unsere unterthänigste Bitte, zur Erleichterung der innern Einrichtung und Organisation von Süd-Preussen unter seine Aufsicht und Direction eine Commission zu ernennen, die Hälfte der Glieder darinnen aus unseren Einwohnern von Süd-Preussen anzustellen, welche alsdann sowohl das Interesse Sr. Königlichen Majestät, als auch die künftige Wohlfahrt des Landes auf einen sichern und vesten Fuss sezte.

2. Da wir überzeugt sind, dass kein Staat bestehen kann, ohne dass dessen Einwohner zu dessen Unterhaltung mitwürken und durch Abgaben dessen Bedürfnisse zu Hülfe kommen, diese aber durch eine bestimte und proportionirte Classification eines jeden Haab- und Guts gehörig erreichet werden muss, so überlassen wir dieses der Allerhöchsten Königlichen Huld und Gnade, voll Vertrauen, dass Ewr. Königlichen Majestät auf die missliche Lage der Provintz Süd-Preussen, in welcher die Städte ohne Handel und Manifacturen und folglich der Einwohner ohne Baarschaft ist, Allergnädigst Rücksicht nehmen wollen, zumahlen da Ewr. Königlichen Majestät durch vorhandene ansehnliche innere Fonds von wegen der huldreichsten Nachsicht in der Classification der adelichen Erbgüther immer während und reichlich schadlos gehalten werden können.

3. Unsere Land-Producte und die wenige Fabricate in die andere Königliche Länder und auch ausser Landes zu verführen.

4. Eisen, als dass vorzüglichste Bedürfniss des Akker-Baues, aus frembden Ländern kaufen zu dörfen.

5. Saltz, als die unentbehrlichste Würtze eines jeden, auch des ärmsten Einwohners, ein für allemahl auf einen solchen Preis gnädigst zu bestimmen, welcher der Armuth der Provintz angemessen ist.

6. Die auf einander folgende Revolutionen und die beständige Hin- und Her-Mârche verschiedener Trouppen, welche vornehmlich dem Adel zur Last gefallen, erdreistet demselben zu Friedens-Zeiten seine Erbgüther von Relais, Stellung ihrer Unterthanen zum Vestungs-Bau und Lieferung für die Cavallerie, die füglich von Lieferanten besorgt werden kann, Allergnädigst zu befreyen.

7. Die an das übrige Pohlen angrentzende Districte bitten im Fall der Recrutirung oder Einführung der Cantons Rücksicht auf ihre

Lage zu nehmen, und um nicht ihre junge Mannschaft durch Auswanderung zu verliehren, eine andere Einrichtung entweder durch eine proportionirte Bezahlung der Recruten oder auf eine andere Art zu treffen.

8. Die adelichen offenen Erb-Städte und Markt-Flekken sind dergestalt mit denen Wohnungen der Land-Leuthen und Bauren vermengt, dass es die Einführung der Accise beinahe ohnmöglich macht und bei täglich vorfallenden Streitigkeiten es demnach dem Interesse Sr. Königlichen Majestät keinesweges gemäs seyn würde. Da die Einkünfte dieser adelichen Erb-Städte bereits durch die Classification berechnet und von denen Erb-Herrn durch eine proportionirte Abgabe in Anschlag gebracht sind, so ist man in der gewissensten Zuversicht, dass Sr. Königlichen Majestät in Betracht aller dieser Umständen diese offene Erbstädte des Adels mit derselben Allergnädigst verschonen werden.

9. Der zahlreiche Adel in Süd-Preussen, welcher die Anzahl der Besitzungen weit übersteiget, schmeichelt sich mit der Hofnung, dass ihm bei Verpachtung aller Art Königlicher Güter das Vorrecht erteilet werde.

10. Die Credit-Cassen haben in denen angrenzenden Königlichen Provintzen den Wohlstand des Adels auf einen vesten Fuss gesezzet, wir leben daher in der Hofnung, dass eine gleiche Wohlthat uns von Sr. Königlichen Majestät zu Teil werde, und bitten unterthänigst um die nöthigen Befehle zur Berichtigung des Hypothequen-Wesens und der Verjährung in Rechts-Sachen.

11. Die Erziehung der adelichen Jugend zum Dienst von Sr. Königlichen Majestät und des Staats, die so nothwendig als nützlich ist, überzeugt uns im Voraus, dass Sr. Königlichen Majestät die darzu zweckmässigen Schulen, Academien und Cadetten-Hauss werden errichten lassen, worzu bei der vorigen Regierung die in der Provintz Süd-Preussen ehemaligen Schul-Fonds bestimt worden sind.

12. Da der grösste Teil von Süd-Preussen durch die Verpflegung der russischen Trouppen viel gelitten hat, so bitten wir Sr. Königlichen Majestät unterthänigst, die Schadloshaltung dieser Einwohner gnädigst zu vermitteln.

13. Da die Provintz Süd-Preussen verschiedene Vorschüsse an den Cron-Schatz gethan hat, welche nach der gethanenen Versicherung bisher nicht vergütiget worden sind, so könnte dieses füglich geschehen von denen Depots-Geldern, die vor der Besitznehmung der Provintz zusammen getragen worden sind.

14. Die in Warchau sich ereignete Banquerots drohen vielen Landes-Einwohnern den Verlust ihrer locirt habenden Summen. Ewr. Königlichen Majestät wollen auch diese gerechte Anforderungen durch Allerhöchste Authorität unterstüzzen.

15. Da die Ausübung der Gerechtigkeit der erste Grund-Pfeiler von der Wohlfahrt des Landes ist, Süd-Preussen aber gantz andere und eigene Rechte und Process-Ordnung gehabt hat, so bitten wir Ewr. Königlichen Majestät unterthänigst, in denen zu errichtenden Gerichts-Höfen diejenigen Subjecta, die die gehörige Fähigkeiten darzu

haben, aus unserer Mitte anzustellen, wie auch die Land-Räthe aus unseren Adel selbst zu wählen und denen Dominiis die freye, willkührliche Auswahl ihrer Justitiarii zu gestatten und den Süd-Preussischen Adel die Apellation an das General-Directorium als die höchste Instance der Gerechtigkeit zu willfähren.

16. Als ein unvergängliches Denkmahl der Huld der ehemaligen Erb-Könige aus dem Jagellonischen Stamme hatte der nunmehrige Süd-Preussische angesessene Adel das Vorrecht — Neminem captivabimus nisi jure victum — erhalten. Da die Milde der Königlichen Preussischen Criminal-Gesezzen durchgehends bekannt ist, so ist der angesessene Adel von Süd-Preussen der gewissen Zuversicht, dass Sr. Königlichen Majestät ihm dieses Privilegium fernerhin angedeihen lassen.

17. Einige Schul-Emeriti, desgleichen eine ansehnliche Anzahl der ehemaligen Schatz- und Post-Officianten, wie auch Subalternen erwarten mit ihren zahlreichen Familien von Ewr. Königlichen Majestät die Allergnädigste Beybehaltung bei ihren Aemtern. Denn solten dieselben völlig ausser Brodt gesezt werden, so stehet ihnen nichts weniger als Elend und Emigration bevor.

18. Ewr. Königlichen Majestät sind von nun an unser König und wir Dero Unterthanen. Es sey uns also erlaubet, Allerhöchst Dieselben demüthigst anzuflehen, dass einige aus unserer Mitte bei Dero Hoflager angestellet werden, darmit Ewr. Königlichen Majestät bei allen vorkommenden Begebenheiten und Vorfällen Sich Allerhöchst Dero Süd-Preussischen Unterthanen Local-Kenntnisse bedienen und diese im Gegenteil sich und ihre Mitbrüder der Königlichen Gnade teilhaftig machen können. Denn nichts machet uns mehr besorget, als die Entfernung von dem Dienste Ewr. Königlichen Majestät und die Untäthigkeit, die uns gegenwärtig zu bevorstehen scheint.

Miaskowski Deputierter von Posen. Fel. Łubieński Deputierter von Kalisch. Wollowitz Deputierter von Gnesen. Unruh Deputierter von Plock. v. Oppeln Bronikowski D. von Lentschitz. v. Bojanowski von Dobrzin Deputirter. Ziemiecki Deputirter von Posen. Łochocki, Deputirt. von Brześć Kujavien. Michel Łubienski Deputierter von Siradien. Valer. Bielinski Deputierter von Rava.

8) **Posen 1793 Mai 31.**

Reisebericht des Ministers von Voss an den König und seine Vorschläge zur Verbesserung der Landeskultur.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 86.

Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die Katholische Kirche VII Nr. 35 (nur die 3 ersten Absätze).

Bey der Gelegenheit meiner Reise nach Lentschitz und Petrikau habe ich einen grossen Theil der hiesigen Provinz gesehen und verfehle daher nicht, Ew. Königlichen Majestät über den Zustand, in welchem ich solche gefunden habe, meinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Zuförderst glaube ich Ew. Königlichen Majestät zu der Stimmung, welche ich bey Höchstdero hiesigen Unterthanen überall bemerkt habe, meinen devotesten Glückwunsch allerunterthänigst abstatten zu dürfen. Der gemeine Mann sieht von Ew. Königlichen Majestät wohlthätigen Regierung die glücklichsten Folgen voraus und bezeigt seine

Freude, Höchstdero Scepter unterworfen zu sein, überall. Mit dem kleineren und protestantischen Adel ist solches der nehmliche Fall.

Von dem grösseren Adel und der katholischen Geistlichkeit kann freilich für jetzt eine gleiche Denkungsart nicht erwartet werden. Unfehlbar wird selbige auch in der Folge Ew. Königlichen Majestät weise und sanfte Regierung an dem Wohlstand, den solche über diese Provinz verbreiten wird, erkennen und verehren lernen.

Den in der Gegend um Posen ziemlich cultivirten Landbau habe ich weiterhin äusserst vernachlässigt und besonders das Land wenig angebauet und bevölkert gefunden!

Die Hauptursache dieses uncultivirten Zustandes liegt darin: dass die Producte des Landbaues keinen Werth, folglich Fleiss und Arbeitsamkeit keinen Reiz haben: es fehlt an aller Gelegenheit zu einem vortheilhaften Absatz derselben, weil in dem Inneren der Provinz weder schiffbare Ströme, noch Städte von einiger Bedeutung vorhanden sind.

So viel Urbarmachungen daher auch in dem Inneren der Provinz künftig noch möglich sind, so würden selbige doch nur erst dann wahren Nutzen stiften, wenn zuvor jenen Mängeln abgeholfen, und solchergestalt der eigene Fleiss der Bewohner dieser Provinz rege gemacht wird, der weit schneller und leichter zu dem beabsichteten Zweck führt, als solches die weiseste und aufmerksamste Staatsverwaltung vermag.

Aus diesem Gesichtspunkte wage ich es, Ew. Königlichen Majestät folgende Hauptverbesserungen allerunterthänigst vorzutragen, als Gegenstände, durch welche die Grundlage zu dem Wohlstande der hiesigen Provinz gelegt werden kann, und die daher vor allen übrigen den Vorzug verdienen werden:

1. Die weitere Schifbarmachung der Warthe! Dieser Fluss ist jetzt nur bis Posen schiffbar; wird derselbe weiter herauf bis in Siradien schifbar gemacht, so werden nicht nur in dieser letzteren Woiwodschaft, die gerade am meisten vernachlässigt ist, alle Produckte Anwerth erhalten, und diesem wird Cultur und mehrere Bevölkerung auf dem Fusse folgen, sondern es wird auch die hier in Posen jetzt herrschende Theurung, besonders des Holzes, abnehmen, und der Getreidehandel über Stettin dadurch einen beträchtlichen Zuwachs erhalten. Ich habe daher bereits die Untersuchung, ob, wie weit und mit welchen Kosten die Warthe schiftbar gemacht werden kann, verfügt.

2. Mit dieser Schifbarmachung der Warthe stehen mehrere Ströhme, namentlich die Obera und Procna in Verbindung, auf deren Verbesserung um so mehr, da dadurch ansehnliche Wiesengründe entwässert werden können, demnächst Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Vorzüglich und zugleich mit der Regulirung der Warthe muss ich aber Ew. Königlichen Majestät landesväterlichen Fürsorge

3. Die Beförderung der Aufnahme der hiesigen Städte empfehlen:

Unter 245 hiesigen Städten verdienen kaum 10 diesen Nahmen, die übrigen sind Dörfern gleich; und selbst die, so für Städte gehalten werden können, sind, die Stadt Posen allein ausgenommen, so schlecht erbauet, dass fast in jedem Jahre mehrere Städte ganz abbrennen.

Wohlhabende Städte sind für die Aufnahme des Landbaues durchaus nothwendig; dieser Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit, dass

ich Ew. Königlichen Majestät darüber einen besonderen Bericht heute zu erstatten veranlasst worden bin, auf welchen Allerhöchstdieselben mich zu beziehen mir huldreichst erlauben werden.

4. Die Erbauung einiger Magazine in dem Inneren des Landes, so weit die Warthe schifbar gemacht werden kann, wird theils Ew. Königlichen Majestät den Ankauf für selbige, theils der Provinz den Absatz ihres überflüssigen Getreides erleichtern.

Ew. Königliche Majestät erlauben daher, dass ich meinen Antrag auf die Erbauung derselben erneuern darf, sobald ich durch die veranlasste Untersuchung des Warthe-Stroms die Städte allerunterthänigst anzeigen kann, in welchen solche am besten zu erbauen seyn werden.

Mit allen diesen gemeinnützigen Veranstaltungen wird gleich

5. auf die Urbarmachung der besonders in Sieradien vorhandenen Brücher gesehen werden können, worauf ich die Kammern aufmerksam machen, mich selbst localiter davon unterrichten und Ew. Königlichen Majestät dieserhalb meine Anträge von Zeit zu Zeit allerunterthänigst vortragen werde.

Wenn Ew. Königliche Majestät zu genehmigen geruhen, dass nach diesem Plane verfahren werde, so werden sich davon die gesegneten Folgen schnell über Südpreussen verbreiten. In diesem Falle werden zwar Allerhöchstdieselben in den ersten Jahren die Ueberschüsse aus der hiesigen Provinz mehrentheils ganz zu deren Verbesserung zu bestimmen die Gnade haben müssen, die auf die letztere zu verwendenden Kosten werden aber die Stelle eines gut angelegten Capitals vertreten, welches durch hohe Zinsen in der Folge Ew. Königliche Majestät reichlich für den Verlust in den ersten Jahren entschädigen wird[1]), der überdem unvermeidlich ist, wenn diese Provinz, deren grösserer Theil einer Wüstenei ähnlich ist, Höchstdero alten Provinzien ähnlich werden soll.

9) 1793 Juni.[2])

Vorschläge der Kammer zu Petrikau zur Hebung des Kulturzustandes ihres Departements.

Original mit eigenhändigen Marginalien des Königs im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 24 2 A Vol. II Bl. 106.

Die wenige Sorgfalt, die man ehedem auf das Wohl und die Aufnahme der hiesigen Provinz verwendet hat, der Mangel an Industrie, weil sie ganz ohne Aufmunterung blieb, verbunden mit den Kriegen, womit sie von Zeit zu Zeit heimgesucht wurde, verursachten, dass sie in einen Zustand von Rohheit und Wildheit zurücksank, aus welchen sie nur durch ununterbrochene Thätigkeit und beträchtliche Unterstützung gerissen werden kann.

Städte und plattes Land befinden sich in dieser traurigen Verfassung, und ihre Bewohner, gewöhnt an Armuth, genügsam aus Liebe

[1]) Im Original: werden.

[2]) Die Zeit ergiebt sich aus Punkt 18 der Marginalien des Königs. Der Umschlag dieser Denkschrift trägt von einer Hand aus den 30er Jahren dieses Jahrhunderts die Aufschrift: Vortrag der Südpreussischen Kammer in Organisations-Angelegenheiten ihres Departements und Sr. Königlichen Majestät Friedrich Wilhelms II. Eigenhändiges Decret darauf. s. d. Aus der Denkschrift selbst ergiebt sich aber nur, dass ihr Verfasser im Petrikauer Departement lebte. Doch ist anzunehmen, dass er Mitglied der dortigen Kammer war, da die Denkschrift von der Kanzleihand derselben geschrieben ist.

zur Unthätigkeit und unbekandt mit den Annehmlichkeiten einer nur irgend cultivirten Lebens-Art, haben nie getrachtet, auch zum Theil nie dahin trachten dürfen, sich ein besseres Loos zu erringen. Fabriquen und Manufacturen mangeln fast ganz, und nur selten sieht man einen Flecken Landes in zweckmässiger Cultur.[1])

Bei der grossen Menge von Städten, wovon nur wenige diesen Namen verdienen,[1]) wird es nöthig seyn, diejenigen ganz aus ihrer Reihe auszustreichen, die in der Zukunft nicht wenigstens einiger Aufnahme fähig sind. Ob aber eine Stadt bei ihrer städtischen Verfassung zu belassen ist, hängt von ihrer Lage ab, wobey vorzüglich die Nachbarschaft schon schiffbarer oder noch schiffbar zu machen der Flüsse in Betracht gezogen zu werden verdienet.

In dem hiesigen Cammer-Bezirk, welcher in 6 steuerräthliche Departements abgetheilt ist, verdienen in diese Klasse gesetzt zu werden

I. Im Petrikauer steuerräthlichen Departement die Städte Petrikau, Radomsk, Koniecpol an der Pelica, Czenstochau, Dzaloszin, Sulejew, Plawno.

II. Im Sieradzschen steuerräthlichen Departement die Städte Sieradz, Warta, Wielun, Kempen, Ostrezezow.

III. Im Lencziczschen steuerräthlichen Departement Lenczyć, Kuttno, Wolborsz, Szadeck, Strikow, Klodawa, Inowlodz, Uniejewo, Lutomirsz.

IV. Im Lowiczschen steuerräthlichen Departement Lowicz, Rawa, Gombin, Ilow.

V. Im Gostininschen steuerräthlichen Departement Gostinin, Brest, Kowal, Radziewo, Nieszawa, Wraclaweck.

VI. Im Rippinschen steuerräthlichen Departement Rippin, Dobrzyn, Plock, Srinsk, Wiszogrod, Bobrownick, Bilsk.

Noch sind sie freylich in der erbärmlichsten Verfassung, schlecht gebaut, ihre Einwohner sämtlich arm, und überall herrscht Mangel an guten Professionisten. Es bedarf viel Unterstützung, um den Grund ihrer dereinstigen Aufnahme nur mit einiger Vestigkeit zu legen, und wenn gleich denen neu anziehenden Handwerkern a) 45 Procent Bau-Gelder[2]) für massive Bauten b) 35 Procent in Fachwerk und mit Ziegel und gemauerten Schorstein c) freies Bürger- und Meister-Recht d) 5 bis 6jährige Freiheit von allen oneribus publicis e) die Meilen Gelder f) eine jährige Hausmiethe aus Allerhöchster Gnade bewilliget sind, würde es die nötige Aufnahme der Städte ungemein befördern, wenn Sr. Königl. Majestät wenigstens denen Städten Petrikau, Lowicz, Plock und Wiszogrod[1]) höhere Bau-Procent-Gelder und[2]) denen darin

---

Eigenhändige Bemerkungen des Königs.

[1]) Die ganz unbedeutende Städte müssen reducirt und zu Marktflecken bestimt werden, welches um so mehr thulich, da fast jede kleine Stadt Akerbau hat, wodurch der Einwohner seine Nahrung haben kan.

[2]) Die Bauprocente, so ich gebe, a 45, sind sehr bedeutend u. kan jedweder dabei fertig werden, die Camer mus es sich nur angelegen sein lassen, ohnweit den Waldungen, wo jezt viel Lager-Holz ist, Ziegeleien anzulegen, wozu aus ältern Provintzen sehr leicht Ziegel-

anziehenden Handwerkern baaren Vorschuss zum Ankauf ihrer Handwerks-Geräthschaften zu bewilligen allergnädigst geruhen wolten. Der Mangel an Bau-Materialien, die Schwürigkeiten des Transports derselben wegen der wenigen Pferde, so wie der schon vorhin gerügte gänzliche Abgang an geschickten Professionisten machen die Baue ungemein kostbar. Die bereits allergnädigst accordirten Beneficien für anziehende Handwerker, mit Ausnahme der Bau-Hülfs-Gelder, werden hinreichen, sie eine kurze Zeit für Mangel zu schützen, aber für den geschickten Professionisten, der in seinem bisherigen Wohnort sich gut nährte und sich eine Art von Ruf erworben hatte, geben sie keinen Reitz ab, sein gebildetes Vaterland mit einer rauhen Provinz zu vertauschen.

Das wohlhabende Professionisten hier anziehen solten, ist nicht zu vermuthen, durch vagabondirende Handwerker gewinnt das Land nichts; der geschickte, aber unbemittelte Arbeiter hingegen ist es, auf den hier gesehen werden muss, dieser aber wird bei denen ihm bewilligten Beneficien sein hiesiges Etablissement kaum gründen können. Ein baarer Vorschuss aus Allerhöchster Gnade zu Anschaffung seiner nothwendigen Handwerks Geräthschaften und Materalien, für dessen Sicherheit freylich möglichst gesorgt werden müsste, scheint zu Erreichung dieses Endzwecks das kräftigste Mittel zu seyn.[3])

In Lowicz existiret eine Messe, deren vorzüglichste Articel Pferde und Rauchwerk sind; durch die ihr allergnädigst erteilte Mess-Freiheit würden die dort coursirenden Waaren-Articel um ein Grosses vermehrt, vielleicht auch der Schlesischen Leinewand ein nicht unbeträchtlicher Absatz zu verschaffen seyn. Der schon jetzt beträchtliche dortige Pferdehandel könte dadurch ansehnlich vermehrt werden, wenn für die Königliche Cavallerie ein Theil der benöthigten Remonte dort angekauft würde.[4])

Cantons-Freiheit[5]) für die Stadt Lowicz würde dem Flohr dieser Messe mittelbar befördern, weil sie den der Stadt unmittelbar hebt und für den anziehenden Bürger ungemein anlockend ist, weshalb diese Cantons-Freiheit wohl auch auf die Städte Petrikau und Plock zu extendiren seyn dürfte, da sie der Sitz der Königlichen Landes-Collegien theils sind, theils werden sollen.

---

streicher zu verschreiben sind, wozu auch mancher Invalide aus der Armé nützlich sind kan, u. worüber die Camer mit dem O. Krieges-Collegio Abrede nehmen mus.

[3]) Vorschus für Handwerker zur Anschaffung der Geräthschaften kan bewilligt werden, die Verwendung aber mus genau controlirt werden.

[4]) Wann durch Ankauf einiger Remonte auf die Pferdemärkte zu Lowitsch solcher vermehrt wurde, so werde dafür sorgen, dass daselbst gekauft wirdt, auch darüber kan die Camer mit dem O. Krieges-Collegio Abrede nehmen.

[5]) Die Canton-Freiheit von Petrikau ist ohnedem dadurch schon gehoben, weil die Stadt nahe an der Gräntze liegt und bei Einrichtung des Canton-Wesens dahin gesehn wird, das längst der Gräntze eine Lisière cantonfrei bleibt.

Bei den bisherigen Magistraeten[6]) sind, so wie es der Sache angemessen war, lauter Landes - Eingebohrene angestelt gewesen. Unerfahren in Geschäften und ohne feststehende Besoldung kümmerte sie das Wohl ihrer Stadt nur wenig, und an eine ordentliche Verwaltung der städtischen Kämmereyen ward gar nicht gedacht. Hierin liegt gröstenteils die Ursache ihres Verfalls und zugleich ein Fingerzeig, womit der Anfang zu ihrer Verbesserung zu machen sey. Die meisten städtschen Revenuen sind entweder schlafend oder müssen erst geschaffen werden, welches zu bewürken die jetzigen Magisträte ganz untauglich sind. Es müssen daher neue angesetzt, und diese regulair besoldet werden.

Hierzu nun bedarf es einer Unterstützung aus Allerhöchster Milde, den die Kämmerey gänzlich unvermögend sind, die Besoldungen ihrer Magistraete zu tragen.

Ein anderer Hauptgrund von dem Verfall der Städte und ihrer Bürger liegt ganz erwiesen in den starken Bequartirungen [7]) mit denen verschiedenen Truppen, die seit einiger Zeit das Gebiet der Republick Pohlen betreten haben, wovon besonders die lezte Anwesenheit der Russen traurige Denkmäler zurückgelassen hat. Es muss in der That mehr als ein Weg eingeschlagen werden, um sie einigermassen zu heben und in eine solche Verfassung zu setzen, dass sie selbst an ihrer Aufnahme arbeiten können. Der halbe Servis während der gegenwärtigen Cantonirung bis zur Einrichtung der Friedens-Garnison und baare Unterstützung zu Anschaffung der Soldaten-Betten [8]) (ein Mobil, worinn in der hiesigen Provinz vorzüglich Mangel ist) würde denen Bürgern der mit Einquartirung belegten und ferner damit zu belegenden Städte zum beträchlichen Soulagement gereichen, besonders da sie von allen Vermögen entblösst sind, sich dasjenige anzuschaffen, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit ihrer künftigen Garnisonen erforderlich ist, desgleichen wird nur durch Allerhöchste Unterstützung der Bau[9]) der Wachten, Lazarethe, Magazine und Militär-Depots, als Mondirungs - Cammern, Reithäuser u. s. w. bestritten werden können, da sämtliche Cämmerey-Cassen ausser Stande sind, nur irgend etwas hierzu beizutragen.

Innig verwebt mit dem Wohlstande der Städte ist der Flor des platten Landes,[10]) da sie sich wechselseitig ihre Bedürfnisse liefern

---

[6]) ist es gantz billig, das die bisherigen Magisträte durch andre ersetzt werden, so sachkundig und Besoldung bekomen, worüber nähere Vorschläge erwarte.

[7]) Die Friedens-Garnison, so nun bald hier einrücken wird, ist nicht so stark, als die jetzige.

[8]) wegen Unterstützung der Soldaten-Betten werde Vorschläge und von Wachen, Lazareth, Mondirungs-Kamer.

[9]) Magazin-Bauten, Reit-Häuser gehören zu den Landt-Meliorations, so successive mit eingerechnet werden müssen.

[10]) ist es eine Hauptsache, das das plate Land in Aufnahme gebracht wird. Dieses wird durch Schifbarmachung und Aufräumung der verschiedenen Flüsse u. die dadurch entstehende Entwässerung der

und für einander arbeiten müssen, und sind erst die Bewohner beider in die gehörigen Verhältnisse gesetzt, dann ist das Wohl des Ganzen gesichert. Der Landmann wird wenig von seinen Erzeugnissen in einer Stadt absetzen können, deren Bewohner sich in dem Zustande befinden, worin sie in fast allen Südpreussischen Städten gegenwärtig sind, dahingegen diese an den ersteren eben so schlechte Abnehmer der Producte ihrer Industrie haben werden, weil die wenigsten mehr besitzen, als sie brauchen, um ihr Leben von einem Tage zum andern kümmerlich durchfristen zu können. Die Aufnahme des platten Landes öfnet der Thätigkeit, wo nicht ein grösseres, wenigstens ein eben so grosses [Feld][1]) als die der Städte, und es bedarf nicht geringerer Unterstützungen und Aufmunterungen aus allerhöchster Gnade, um zu Erreichung dieses Zwecks den Grund zu legen. Ackerbau ist die Grundveste des ländlichen Wohlstandes, und es ist kaum zu viel gesagt — des ganzen Staats. Wie weit Südpreussen hierin noch zurück ist, zeigt die Menge unbebauter Felder, und ihre grösstenteils schlechte Cultur, aber es fehlt bisher an Aufmunterung und gutem Beispiel. Die Provinz erzeugte von jeher soviel Getreide, dass sie ihre Bewohner hinlänglich ernähren und noch eine beträchtliche Menge davon verschicken konnten. Hat nun ihre Cultur erst diejenige Höhe erreicht, auf der die älteren Königlichen Provinzen sich befinden, alsdann wird der Ueberschuss an Producten, selbst wenn ihre Bevölkerung mit jener in gleichen Schritt fortgeht, überaus ansehnlich bleiben. Dieser muss dem Auslande überlassen werden, und die verschiedenen Südpreussen durchströmenden Flüsse erleichtern dieses ungemein, besonders wenn sie, nemlich die Warta, Nir, Bzura, Prosna und Pelica auf Königliche Kosten schiffbar gemacht, die ersten drei aber mit der Weichsel verbunden würden, der Erleichterung nicht zu gedenken, die hieraus für den ganzen Handel abzusehen wäre.

Von gleich grossen Nutzen für den Ackerbau ist die Entwässerung der sehr beträchtlichen Brüche in der hiesigen Provinz, wozu aber freylich die Kräfte des Privatmannes nicht hinreichend sind.

Aber nicht immer darf man auf reichliche Erndten hoffen und ebensowenig erwarten, dass der Landmann den Ueberfluss des gesegneten Jahres aufbewahren werde und könne, um damit die Ausfälle eines Miss-Jahres zu decken. Wie ermunternd für ihn würde es seyn, wenn er wüsste, dass er alsdann in der Fürsorge seines Landes-Vaters Zuflucht fände und dem Kornwucherer nicht in die Hände fallen dürfte. Die Anlegung verschiedener Magazine[11]) scheint hierzu ein sehr wirksames Mittel zu seyn und ist von doppelten Nutzen. Der Landmann hat dadurch Gelegenheit, einen Theil seines Ueberflusses zu

unbebauten u. bisher unbenuzten Brücher befördert, worauf vor allen Dingen gesehn werden mus, u. weshalb schon mehrmahlen der Departements-Ministre beschieden ist.

[11]) Die Anlegung der Magazine wird nicht aus den Augen gelassen werden, damit bei Misswachs der Unterthan daraus Saat- und Brod-Korn haben kan; nur mus es den zur Verschwendung schon geneigten Pohlen nicht angewöhnt werden.

[1]) Fehlt im Original.

ihrer Anfüllung abzusetzen, und nimt ihn in bedrängten Jahren gern um einen höhern Preiss wieder zurück, als er ihn absetzte, froh, sich bei seiner fehlgeschlagenen Erndte so kräftig unterstützt zu sehen. Nicht minder beglückt würden sich die hiesigen Unterthanen fühlen, wenn die Lieferungs-Preise,[12]) die bisher allzu niedrig waren, kaum die eigenen Kosten bezalten, geschweige denn ihre Mühe belohnten, nach Massgabe der künftig einzuführenden Contributionen aus Allerhöchster Gnade erhöht würden.

Ackerbau und Viehzucht[13]) müssen in dem genauesten Verhältnisse stehen; beide sind dem Staate unentberlich, und von beiden zieht er gleich grossen Nutzen. Auch diesen lezten Zweig der Landwirthschaft, hat man hier sehr hinten angesetzt, welches vorzüglich bei der Schaaf- und Pferdezucht in die Augen fällt, weil dieses die beiden Thiergattungen sind, deren wir am Meisten bedürfen.

Mann kennt den Nutzen noch nicht, den eine dem Umfange der Felder angemessene Schafheerde bringt, weil man nie Gelegenheit hatte, ihn seinen ganzen Umfange nach daraus zu ziehen. Die Wolle stand in geringen Preisen, weil sie schlecht und zum Verarbeiten fast untauglich ist, und an ihrer Veredelung dachte man eben so wenig, als man durch Anlegung von Tuch-Manufacturen diesem Product einen besseren Absatz zu verschaffen und dadurch einen Antrieb zu dessen Vermehrung zu geben bemüht war. Wenn die nach Südpreussen zu legenden Truppen künftig mit Ausschluss des Lagerhauses ihre diesfälligen Bedürfnisse aus Südpreussischen Manufacturen nehmen dürften, so würde dieses für die Aufnahme der so sehr vernachlässigten Schaafzucht die herrlichsten Folgen haben.

Eben so ein schlechtes Schicksal hatte die Pferdezucht,[14]) und man wird für diese Sorglosigkeit durch einen grossen Mangel an Pferden bestraft, obgleich die hiesige Provinz in mehr als einer Rücksicht geschickt dazu gewesen wäre.

Geschieht die schon erwähnte Entwässerung der Brüche, so liesse sich durch Anlegung von Gestüten auf Allerhöchste Kosten diesem Uebel auf der einen Seite vorbeugen, so wie dieses auf der andern Seite dadurch geschehen könnte, wenn selbst die Einsassen hiesiger Provinz durch Praemien und durch die Versicherung zur Pferdezucht

---

[12]) Die festgesezten Liefrungs-Preise sind nach Verhältniss angenommen und können solche keine Abändrung leiden, weil es zu nachteilig für den übrigen Provintzen währe. Diese Provintz gewint in allem Betracht dennoch ungemein.

[13]) ist es eine essentielle Sache, die Viehzucht empor zu bringen, welche äusserst vernachlässiget ist; es ist allso die Sache der Kamer, auf Veredelung der Schafzucht zu sehn, u. wann solche in dem Grade ist, das sie das Gehörige und Erforderliche für das in der Provintz bequartirte Militair liefern kan, so werde darauf sehn, das dies Gewerbe der Provintz zu gute komme, wodurch allso der Landman wie auch der Manufacturié gute Aussicht hat.

[14]) Zur Vermehrung der nothwendigen Pferdezucht und Veredelung derselben werde zum Theil auf Prämien, zum Theil auf Ankauf denken, wesshalb die Einsassen dazu aufgemuntert werden müssen.

aufgemuntert würden, dass die von ihnen gezogenen Pferde, wenn sie eine bestimmte Grösse haben, für einen festgesetzten Preiss zum Dienst der Königlichen Cavallerie erkauft werden sollen.

Die Obstbaumzucht [15]) ist ein nicht minder wichtiger, aber auch ein hierselbst nicht minder vernachlässigter Zweig der Landwirthschaft, worinn wohl Unwissenheit die meiste Schuld hat, denn es gehört wenig Mühe und Kosten dazu, einen Baum zu pflanzen und zu pflegen, aber es wird eine gewisse Kenntniss erfordert, um ihn zu conserviren und tragbar zu machen.

Dieses scheint dem hiesigen Landmann ganz zu fehlen, und kein besser Mittel vorhanden zu seyn, ihm hierunter zu unterstützen, als wenn auf Königliche Kosten Creiss-Gärtner besoldet werden, und in einem jeden landräthlichen Kreise ein dergleichen angesetzt wird, der über die Baumzucht darin gehörige Aufsicht hat.

Wenn nun auf der einen Seite alles gethan wird, um die Unterthanen aufzumuntern, dass sie selbst Hand an die Verbesserung ihrer Wirtschaft legen, so ist es auf der andern Seite eben so nöthig, für gute Beispiele zu sorgen. Sie würken kräftiger als Gesetze selbst, diese zeigen nur das Gute an und für sich, jene zeigen aber zugleich seine herrliche Folgen und laden um so mehr zur Nachahmung ein. Ein besseres Mittel, dieses zu bewürken, giebt es wohl nicht, als den baldigen Ankauf einer Starostey [16]) in jedem Kreise, damit in jeder Gegend ein solches Muster guter Landwirthschaft aufgestelt werde, so wie es auch der einzige Weg ist, dem bei der üblen Bewirthschaftung der Forsten zu befürchtenden Holzmangel vorzubeugen, wenn die starosteylichen und geistlichen Forsten in Administration genommen werden, [17]) denen gegenwärtigen Usufructuariis dieser Güther aber der erforderliche Holzbedarf verabreicht, und ihnen die Hälfte des Ueberschusses nach Abzug der Administrations-Kosten zugestelt wird.

Doch wie wenig ist noch gethan, wenn der Boden eines Landes verbessert, seine Producte veredelt worden, und das edelste derselben, der Mensch, unbebaut bleibt.

Bisher war es schwer, zu bestimmen, wer am weitsten von der Kultur entfernt war, ob der Mensch oder das Land, so ihm erzeugte. Die Bildung des jungen Adels [18]) würden vorzüglich durch Anlegung eines Cadettenhauses befördert werden. Was aber die Jugend der

[15]) Die vernachlässigte Obstbaumzucht wird durch Kreisgärtner in Aufnahme gebracht werden, es mus darin das Beispiel von Schlesien genommen werden.

[16]) Zur Aufnahme aller Industrie ist die Ankaufung einiger miten in der Provintz gelegenen Starosteien um so nöthiger, da hievon so vieles ressortiret.

[17]) Die Administration der Starosteien-Forsten u. auch geistlichen Forsten werden viele Schwierichkeiten und Unzufriedenheiten am Tag bringen; die Verschwendung aller Arten auf obigen Güter werden durch Anstellung der Economie-Inspectoren coupirt werden, nur muss gehörig vigilirt werden, das diese ihre Schuldigkeit thun.

[18]) Zur Bildung des jungen Adels sind bereits die Verfügungen getroffen durch Etablirung des Cadettenhauses zu Kalisch.

niedern Volks-Classe anbetrift, die sich blos aus dem Unterrichte derer Schulhalter begnügen müssen, so würde bei dem Mangel an dergleichen tauglichen Subjecten und bei dem Unvermögen des Bürger und Bauer-Standes ein eigener Schulfond aus Allerhöchster Milde festzusetzen seyn, woraus die reichlich sowohl in kleinen Städten, als auf dem platten Lande anzusetzende Schulhalter Besoldung erhalten könnten.[19])

Ebenso nützlich für den Landmann wäre die Fortschaffung[20]) der Juden von dem platten Lande, die grösstentheils Pächter der Schanckstätten sind und ihm durch ihren Wuchergeist den wenigen Erwerb noch abzulocken wissen.

Nächst der Bildung der Einwohner eines Staats verdient deren Vermehrung die gröste Aufmerksamkeit. Diese kann bei denen vielen unbebauten Gegenden in Südpreussen theils durch Anlegung Königlicher Colonien[21]) auf vacant gewordenen oder angekauften Starosteien, theils durch Remuneration für solche Privati, die zu deren Errichtung Gelegenheit haben, am leichtesten bewerkstelliget werden.

Noch giebt es mehrere Wohlthaten, welche der hier possessionirte Adel — eine Menschen Classe, auf die hier um so mehr Rücksicht genommen werden muss, da sie sehr zahlreich ist und gegen den der ältern Preussischen Staaten auf einer zu niedrigern Stufe steht — bedarf.

Sie bestehen zuförderst in Festsetzung eines Normal-Jahres zur Begründung des Besitzstandes, wozu wohl das Jahr 1743 anzunehmen wäre, und in Niedersetzung einer aus etlichen Mitgliedern beider Landes-Collegien und einiger Landes-Eingebornen bestehenden Commission zur schleunigsten Beendigung des Hypotheken-Wesens[22]) und zur Regulirung der Grenzen inter privatos.

Unter diejenigen Wohlthaten, die sich über die ganze Provinz, die Städte sowohl als das platte Land, verbreiten, würden die Einrichtung einer allgemeinen Feuer-Societaet, die Anlegung zweyer ausgebreiteter Zucht- und Arbeitshäuser und die Niedersetzung einer Commission zur Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten vor Preussischer Besitznahme ganz vorzüglich zu zählen seyn.

---

[19]) Wegen Bildung der übrigen Jugend in Städten und auf dem Lande werde und habe zum Teil schon Fond bestimt zur Verbesserung der Schulen u. zum Unterhalt der Lehrer.

[20]) Die Judenfortschaffung vom platen Lande ist wohl nothwendig, nur müssen Vorschläge gemacht werden, wo u. wie diese Menschen-Classe unterzubringen.

[21]) Die Anstellung nützlicher Colonisten wird sich successiv thun lassen, besonders bei Abbauung der Starosteien.

[22]) Ueber Einrichtung des Hipothequen-Wesens und Feuer-Societaet ist bereits das nöthige erlassen.

Ueberhaupt werde zu Aufnahme der Provintz alles beitragen u. alle nützliche Etablissements befördern, als worüber jederzeit Vorschläge erwarte; nur müssen die Colegia dabei nach ihrer Pflicht und Gewissen handeln und gleichfalls auf das Beste der Untertanen sehn, und der President auf seine Subalterne stets ein wachsames Auge haben.

Frd. Wilhelm.

8) **Meseritz 1793 Oktober 9.**

Bericht über die Anwesenheit des Königs in Meseritz.

Berlinische (Vossische) Zeitung 1793 Beilage zum 126. Stück: Bericht aus Meseritz in Südpreussen, den 10. Oktober. Vgl. hierzu den Bericht in den Berlinischen Nachrichten (Spenersche Zeitung) 1793 Nr. 125.

Der König kömmt! Diese frohe Nachricht erfüllte seit einigen Tagen die Herzen aller Einwohner dieser Stadt und der umliegenden Gegend mit Wonnegefühl, und Jedermann bestrebte sich, zu dem Empfange des allgemein geliebten und verehrten Monarchen beizutragen.

Die Bürgerschaft liess die Strassen mit feinem Sande bestreuen und an dem Mühlenthor eine Ehrenpforte errichten, in deren Mitte man den preussischen Adler mit dem Namenszuge Sr. Majestät des Königs sah, mit der Ueberschrift: Dem Könige — dem Vater. An den Seiten las man die Worte: Er ist unser Vater worden — und wir werden seine folgsamen Kinder sein. Die Judenschaft schmückte ihre Häuser durch Aushängung schöner Teppiche und errichtete in ihrer Strasse ebenfalls eine Ehrenpforte. An beiden Seiten waren Balkons angebracht, von welchen sich schon in der Nacht zum 9ten eine frohe Musik hören liess, welche die Stadtmusici vom Rathhause beantworteten. Am 9ten zog die ganze Bürgerschaft in zwei Kompagnieen, die eine dunkelblau, die andere hellgrün gekleidet, mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen zum Mühlenthor hinaus bis an das Ende der Weidenallee, wo sie den König erwarteten. Mehrere angesehene Bürger hatten sich zu Pferde nach der Kurziger Mühle, wo das letzte Relais war, begeben, um daselbst den Monarchen zu empfangen. Allgemeines Freudengeschrei erschallte, als Se. Majestät ankamen. Während dass hier umgespannt ward, stieg der König aus seinem Wagen und dankte seinen neuen Vasallen für diese ersten Beweise ihrer persönlichen Ergebenheit auf eine so leutselige Weise, dass er ihrer Aller Herzen gewann. Am letzten Relais vor hiesiger Stadt überreichten ihm die Kinder der Herren von Kalkreuth und von Unruh Blumen, Früchte und Kränze. Der König hob sie auf und begegnete ihnen in Anwesenheit von mehr als tausend Zuschauern wie ein liebreicher Vater. Darauf trat der hiesige Krieges- und Steuerrath Alberti an den Wagen und stellte dem Könige den bis hierher ihm entgegen gekommenen Magistrat und die Bürger-Aeltesten unserer Stadt vor. In Begleitung derselben langten Se. Majestät auf der Gränze des Stadtgebiets an. Bei der Weidenallee paradirte die Bürgerschaft, salutirte, rief ein frohes Vivat, die blaue Kompagnie zog sich vor, die grüne hinter den Wagen, und hatten auf diese Art das Glück, ihren Regenten und Vater zu begleiten. Indem sich der Zug feierlich dem Thore näherte, ertönte der Donner der auf dem Walle des fürstl. Jablonowskischen Schlosses aufgepflanzten Kanonen, die von den Artilleristen der hier garnisonirenden Leibkompagnie des Frankenbergischen Depotbataillons bedient wurden. In einer geringen Entfernung von dem Thore hatten sich der Magistrat und die Aeltesten der Bürgerschaft versammelt, welche den König ihre tiefste Ehrfurcht bezeigten. Bei der Ehrenpforte stand die Geistlichkeit, deren Senior, der Pastor Berendt, Se. Majestät in einer kurzen Anrede bewillkommte, worauf sich dessen Tochter in Begleitung von 24 Mädchens, die sämmtlich weiss gekleidet

waren und rosenrothe Schärpen trugen, den Wagen näherte und Sr. Königlichen Majestät ein in Rosataft gebundenes Gedicht auf einem Kissen von weissem Atlas überreichte, indessen ihre Gespielinnen mit ihren Blumenkörben den Wagen und den Weg mit Blumen bestreuten. Auch hatte hier die Judenschaft die hohe Gnade, dem Monarchen ein Gedicht zu überreichen. Hierauf fuhren Se. Majestät unter dem lauten Jubelgeschrei des ganzen Volkes nach dem Schlosse, in welchem ein grosser Theil des Adels und der hohen Geistlichkeit aus den benachbarten Klöstern versammelt war. Bei dem Aussteigen aus dem Wagen verweilten Se. Majestät einige Minuten, würdigten die versammelte Menge eines huldreichen Blikkes und begaben Sich in ein Zimmer, wo viele angesehene Personen aus der hiesigen Gegend zur Audienz gelassen wurden. Am Abend war die Stadt erleuchtet. Das Portal des Rathhauses war mit korinthischen Säulen verziert und machte eine vortrefliche Wirkung. Musik und Tanz dauerte die ganze Nacht. Um 4 Uhr des Morgens versammelten sich die Bürgerkompagnieen auf dem Markt nochmals, um Sr. Majestät ihre Ehrfurcht bei Dero Abreise zu bezeigen, welche um 6 Uhr unter den lautesten Glückwünschen des ganzen Volkes erfolgte.

9) **Posen 1793 Oktober 10.—14.**

Bericht über des Königs Aufenthalt in Posen.

Schlesische Zeitung 1793 Nr. 125.

Se. Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr kamen den 10ten dieses Nachmittags um 2 Uhr mit sämmtlicher Suite in hohem Wohlsein unter Abfeuerung von 12 Kanonen hier an. Die hiesige löbl. Kaufmannschaft nebst der sämmtlichen Bürgerschaft, die in 2 Reihen gestellt war, hatte sich vor dem Thore versammlet. Der Magistrat überreichte Sr. Majestät beim Einzuge in die Stadt mit einer Anrede die Schlüssel derselben. Die Judenschaft war in türkischer Kleidung eine Meile weit entgegen geritten.

Se. Majestät fuhren durch die Bromberger Strasse, wo eine geschmackvolle Ehrenpforte mit einer lateinischen Inschrift erbauet war, und nahmen im Gurowskischen Palais, wo der sämmtliche anwesende Süd-Preussische Adel sich versammlet hatte, Ihr Absteige-Quartier. Im Portal waren 12 hiesige Kaufmanns-Töchter in weissen Kleidungen, mit rothen Bändern garnirt, und überreichten Sr. Majestät ein Gedicht auf einem rothseidnen Küssen unter folgenden Worten: „Nimm hin, grosser König, mit gnädigstem Wohlgefallen die wahren Empfindungen unsrer Seelen als den kleinsten Beweis der tiefsten Ehrfurcht, welche wir hiermit zu deinen Füssen legen. Sei stets unser — und unserer Väter Vater," welches der Monarch sehr gnädig annahm. Des Abends war die ganze Stadt mit vorzüglichem Geschmack prachtvoll erleuchtet, worunter sich besonders das Rathhaus, wo sich eine vortrefliche Musik hören liess, auszeichnete. An demselben war eine treffende lateinische Inschrift angebracht. Die Judenschaft hatte ebenfalls eine Ehrenpforte errichtet und ihre Synagoge erleuchtet, die Se. Majestät mit Ihrer hohen Gegenwart beehrten, wie auch an der ganzen Beleuchtung der Stadt viel Vergnügen bezeugten. Den 11. des Abends versammlete sich die löbl. Kaufmannschaft mit Fackeln vor dem Palais und brachten

Sr. Majestät eine vollständige Musik, welche der Monarch auf dem Balcon anhörte, und für die Aufmerksamkeit sich in den huldreichsten Ausdrücken bedankte. Den 12. gab der Bischof von Posen in seinem Palais auf dem Dohm eine prächtige Illumination und im Garten einen grossen Ball, welchen Se. Majestät mit Ihro hohen Gegenwart beehrten, und selbst an dem Vergnügen Theil nahmen, indem Se. Majestät mit der Gräfin Chlapowsky eine Polonoise tantzten. Am 13ten war grosse Tafel, wobei der hohe Adel und Landes-Collegia zugegen waren; vorher wohnten Se. Majestät in der Evangelischen Kirche dem öffentlichen Gottesdienste bei. Nachmittags hielten die hiesigen Klöster unter Anführung des Bischofs unter gewöhnlicher Ceremonie eine Procession, welche Se. Majestät auf dem Balcon mitansahen. Am Abende gab die Kaufmannschaft im hiesigen Redouten-Saale einen Ball, bei welchem sich Se. Maj. ebenfalls einfanden und 2 Stunden an dem innigen Vergnügen der Gesellschaft Theil nahmen. Den 14ten früh um 6 Uhr reisten Se. Majestät mit sämmtlicher Suite von hier nach Fraustadt ab und hinterliessen die allgemeinen Wünsche für den herablassendsten gnädigsten Monarchen, der so gütig gegen Jedermann war, dass man noch spät die so glücklichen Tage, die diese Nation mit dem so milden Scepter vereinigt, als die grösste Wohlthat der Vorsehung segnen wird.

10) **Posen 1793 im Oktober.**

Ehrfurchtsvolle Empfindungen und Wünsche Sr. Majestät dem Könige von Preussen Friedrich Wilhelm dem Zweiten bei Höchstdero Ankunft zu Posen in Südpreussen in tiefster Unterthänigkeit gewidmet von der Kaufmannschaft daselbst.

Posener Druck im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C 1 Acta man. des ꝛc. Dankelman Vol. I.

Du kommst — o Du, den Millionen segnen,
Die, Herr, dein Regiment beglückt;
Weil unter ihm sich Güt und Treu begegnen,
Und schon Dein Blick das Herz entzückt.
Du kommst zu uns — und unsre Herzen jubeln,
In unsern Mauern Dich zu sehn;
Als Held kommst Du aus grossen Kriegestrubeln,
Die Deines Nahmens Glanz erhöhn.
Ha! welch ein Tag!! — vom Himmel uns erkohren —
Für uns das grösste Freudenfest.
Der Brennen Herr ward auch für uns geboren,
Der gern Sich Vater nennen lässt
Und Vater ist — und gern mit Huld und Milde
Den Scepter in den Händen führt,
Sein Volk beglückt — und es mit Seinem Schilde
Bedeckt und väterlich regiert.
Er, der am Rhein, mit Sieg-gewohnten Schritte
Empörte Völker machte fliehn,
Kehrt her zu uns — steht heut in unsrer Mitte,
Und unsre Augen sehen Ihn.
Willkommen dann! Du Held! — Du Ueberwinder!
Du Vielgeliebter! — das bist Du.

Gern sagen wir — wir Deine jüngre Kinder,
Dir ewig veste Treue zu.
Wie konnte uns das Loos erwünschter fallen,
Als da Du unser König bist —
Wo ist ein Reich? — ein Volk? — wo unter allen,
Das, wie das Deine glücklich ist??
Du, Du regierst die Völker Deiner Staaten
Durch Weisheit, durch Religion,
Durch grades Recht — — und Deine Sieger-Thaten
Bevest'gen Deinen Königs-Thron.
O! grosser Fürst! nimm unsre frohe Herzen
Zu einem Opfer gnädig an.
Sieh! wir sind Dein, und nichts wird sie verlezzen
Die Pflicht des treusten Unterthan.
Hör unsern Wunsch: Hoch! — Friedrich Wilhelm lebe!!
Und Seiner Jahre werden viel!
Und Heil und Glück und Glanz und Ruhm umschwebe
Ihn bis zum spätsten Lebensziel!!! —

11) 1793 Oktober.

Reise-Route Seiner Königl. Majestät von Posen.
Concept im St.-A. Breslau, M. R. V 87 Vol. III Bl. 215.

Den 14. October 1793 von Posen über Moszyn und Kosten (Koscian) nach Fraustadt
15. „ über Lissa und Bojanowa nach Rawiecz.
16. „ in Rawiecz
17. „ über Zduny nach Krotoszyn
18. „ über Kalisch nach Zymicki[1])
19. „ längst[2]) der Prosna über Pysdry, Landeck, Gollina nach Kleczewo
20. „ über Konin, Kolo nach Klodawa
21. „ bey Dobrzin über die Weichsel nach Ploczk
22. „ über Wyszogrod zurück über die Weichsel längst dem linken Ufer der Bszura nach Lowicz
23. } daselbst { den 23. wird Arcadien und Nieborow besehen
24. } { 24. nach Sobotta und Wallowicz, zurück nach Lowicz
25. über Rawa nach Petrickau, und wird Skierniewice wo möglich links gelassen.
26. } in Petrickau, von dorten aus wird Sulejewo und Pirszkowice[3])
27. } besehen.
28. über Plawno nach Czenstochau
29. } in Czenstochau. In diesen Tagen werden Seine Maj. Po-
30. } czeczna[4]) und Karolina sehen, auch allenfalls Krzepice; oder längst der Grenze von Mstow bis Olsztyn
31. über Lublinietz nach Tarnowitz[5])

Varianten in einer Reinschrift ebendaselbst Bl. 222: [1]) Szczednky. [2]) Chocz längst der Prosna, Sizdry. [3]) Bartkowice. [4]) Podzesna. [5]) über Lubienice, Karnowitz.

1. Novbr. über Berun nach St. Clemensberg.
2. „ nach Cosel
von da weiter durch Schlesien nach Berlin.

N. B. d. Hr. Gen. Feld-Marschall v. Moellendorff Excell. gehen den 31. Oct. von Czenstochau retour nach Posen, woselbst Sie den 2. November eintreffen.

18) Lissa 1793 Oktober 15.

Bericht über die Durchreise des Königs durch Lissa.
Schlesische Zeitung 1793 Nr. 125. Vgl. hierzu den Bericht in den Berlinischen Nachrichten (Spenersche Zeitung) 1793 Nr. 188.

Am 15ten dieses war es, da unsere Stadt das Glück hatte, Friedrich Wilhelm den Vielgeliebten, unsern allergnädigsten Landesvater, in ihren Mauern zu haben. Von der hiesigen Judenschaft waren dreyssig Mann, wohl beritten, in türkischer Kleidung blau und weiss gekleidet, mit türkischer Musik bis Alt-Laube Ihro Königl. Majestät entgegengeritten und begleiteten Allerhöchst Selbe bis in die Stadt; bey der Ankunft wurden die Mörser gelöset, der Magistrat und die Bürgerschaft empfiengen Ihren theuersten Landes-Vater bey dem Thore, über welches eine Ehrenpforte erbauet war. Auf einer Seite derselben war folgende Inschrift: Sollten Lissa's noch unbebauete Strassen bebauet, dessen ins Ausland zerstreuete Professionisten in ihre Vaterstadt rückkehrend gemacht werden, so muste die Vorsehung es fügen, dass Lissa's Trümmer den 15. Oktober 1793 Friedrich Wilhelm den Vielgeliebten in sich schlossen. In der Mitte hieng des Königs Brustbild, schön gemahlt unter Glas; unter demselben stand: Auch als Euer Landesvater will ich mich beweisen. Auf der andern Seite war die Inschrift: Heute wird Friedrich Wilhelm dieses Lissa's verunglückte Bewohner durch allerhuldreichst zu bewilligende Beyhülfsgelder vorzüglich empfinden lassen.

Am Rathhause war eine Ehrenpforte, daran hieng eine Tafel mit der Aufschrift: Auch ich werde, obgleich durch Brand entstelt, aus meinen Ruinen durch Friedrich Wilhelm wieder im Glanze hervorgehen. Hier überreichten zwölf Lissner Kinder, alle weis und rosa gekleidet, ein Gedicht. Der Herr Senior Klose hielt an Ihro Majestät eine kurze Rede, die der König sehr gnädigst angehöret und aufgenommen hat; die zwölf Mädchens bestreueten den Wagen und den Weg mit Blumen. Ueber dem Reissner Thore, wo der König wieder hinaus fuhr, war ebenfalls eine Ehrenpforte gebauet, worauf folgende Inschrift stand: Seegnend werden Enkel und Ur-Enkel sich des frohen Tages erinnern, an welchem Friedrich Wilhelm, durch den Anblick von Lissa's Trümmern gerührt, dieselben in nützliche Werkstätte umzuschaffen Befehl ertheilen wird. Von der Judenschaft war an der Schlossgasse ein Tempel erbauet. Abends wurde von dem Magistrat den zwölf Mädchen ein Ball gegeben, und somit die Feyerlichkeit dieses höchst erfreulichen Tages von der armen und treuen Bürgerschaft beschlossen.

18) **Rawitsch 1793 Oktober 15.—17.**

Bericht über den Aufenthalt des Königs in Rawitsch.

Berlinische (Vossische) Zeitung 1793 Beilage zu Nr. 139. Vgl. hierzu die Schlesische Zeitung 1793 Nr. 124.

Rawitsch in Südpreussen, den 17. October. Vorgestern, Vormittags gegen 11 Uhr, trafen Se. Majestät der König, unser geliebtester Landesvater, in Begleitung des Herrn Marquis von Lucchesini, von Fraustadt hier ein. Die hiesige Judenschaft in türkischer Kleidung, die Fleischhauer in braunen Röcken und die Kaufmannschaft in blauen Kleidern hatten sich bis zum letzten Relais angestellt und Sr. Majestät zu Pferde eingeholt. Vor der Stadt war eine Ehrenpforte errichtet, und an derselben empfing den Monarchen der Magistrat in blauen Kleidern mit zwölf Töchtern der Stadt in weissem Habit mit grünen Schleifen. Letztere streueten Blumen auf den Weg und übergaben, Namens der Stadt, ein auf weissem Atlas gedrucktes, von dem Rathmann und Stadtsekretair Horning verfertigtes Gedicht. Die Tuchmachergesellenschaft hatte sich vor der Ehrenpforte mit ihrer Fahne, hinter derselben aber die sämmtlichen Meisterschaften angestellt und formirten 2 Reihen bis an das herrschaftliche Schloss, wo Se. Majestät abzusteigen allergnädigst geruheten und von der hier anwesenden Generalität, vielen Herren Stabs- und andern Officieren, Civilisten, der hiesigen Geistlichkeit und den Schullehrern empfangen wurden. So wie der Königliche Wagen durch den Zug fuhr, so folgte unter unaufhörlichem Vivatrufen und dem Schalle verschiedener Chöre Pauken und Trompeten derselbe auf das Schloss, wo ein nochmaliges Vivat gebracht wurde, und ging erst vor dem Rathhause, nach einem abermaligen Vivat, aus einander. Abends war, so wie den 16ten, die ganze Stadt erleuchtet, und hierbei zeichneten sich vorzüglich die Häuser des Königlichen Polnischen Kommercienraths und Policeibürgermeisters Herrn Braun und des Rathmanns Herrn Braun, ersteres durch die Menge der Lampen und die vor demselben angebrachte schöne türkische Musik, und letzteres durch die schönen Sinnbilder und Devisen aus. Sonst distinguirten sich auch noch die Häuser des Herrn Kaufmann Helwig, des Herrn Apothekers Fritze und der Tuchmacher-Zunft. Wie nun unser würdiger Bürgermeister Braun sich nicht nur bei jeder andern Gelegenheit als ein vorzüglich guter und treuer Preussischer Unterthan ausgezeichnet hatte, so liess er es nicht bloss hierbei bewenden, sondern um alles an diesem Tage froh und vergnügt zu sehen, veranstaltete er auf dem auf seine Kosten erleuchteten Rathhause der hiesigen Bürgerschaft den 15ten und 16ten einen Tanz, so wie an dem letztern Tag einen glänzenden Ball in seinem Hause. Dafür hatte er auch das unerwartete Glück, Se. Majestät den König, in Begleitung des Prinzen von Nassau-Siegen, des Herrn Generalfeldmarschalls von Möllendorff Excellenz, des Herrn Marquis von Lucchisini, des Herrn Generallieutenants von Czettritz Excellenz, des Herrn Generalmajors von Frankenberg, der Suite und derer Herren Stabs- und andern Officieren des hier in Garnison stehenden ersten Bataillons von Frankenberg bei sich zu sehen. Se. Majestät verweilten Sich daselbst gegen zwei Stunden, und unterhielten Sich theils mit dem Herrn Policeibürgermeister Braun und dessen Gattin, theils mit andern Personen aus der Gesellschaft auf das gnädigste und herab-

lassendste. Nachher wurde an zwei Tafeln gespeist, und auf die Gesundheit Sr. Majestät des Königs und der Königin, sowie des Königlichen Hauses getrunken, dann aber mit Tanzen bis Morgens um 5 Uhr fortgefahren. Heute früh um 8 Uhr sind Se. Majestät der König, Se. Excellenz der Herr Generalfeldmarschall von Moellendorff, der Herr Marquis von Lucchesini und das übrige Personale der Suite weiter nach Südpreussen unter Vorreitung der Judenschaft und unter dem Zuruf: Lange lebe unser guter König! abgegangen, der Prinz von Nassau-Siegen aber ist nach Warschau abgereist. Die Töchter des hiesigen Fleischhauer- und Schneider-Mittels haben Sr. Majestät bei Allerhöchstdero Ankunft auch Gedichte überreicht. Die hiesige Judenschaft hat gleichfalls ein Gedicht übergeben und ihre Synagoge, in welcher ein im Geiste der Psalmen verabfasstes vortreffliches Gebet für das Wohl unsers Monarchen, unter Begleitung musikalischer Instrumente, abgesungen wurde, vorgestern, gestern und heute geschmackvoll erleuchten lassen. Unvergesslich werden der hiesigen Bürgerschaft die Tage seyn, wo sie das Glück hatte, ihren geliebten König bei sich zu sehen.

14) Rawitsch 1793 Oktober 16.

Der König schreibt an den Kronprinzen über seine Reise nach Südpreussen.

Original im Kgl. Hausarchiv Berlin, Briefe Sr. Maj. d. Kg. Fr. Wilh. II. an Kronpr. F. W. III.

. . . Le nouveau pais, que je parcuire actuellement, a de belles parties, mais il a été fort negligé par la mauvaise culture et economie Polonèse. Il faudra du temps, pour que cette province s'égalise aux anciénes . .

15) Czenstochau 1793 Oktober 30.

Der König verbietet in einem Schreiben an den Kammer-Präsidenten von Oppeln-Bronikowski zu Petrikau Ehrenbezeugungen Seitens der Unterthanen durch Niederknieen.

Abschrift im St.-A. Posen, Süd-Pr. Z. D 25 Vol. II Bl. 44. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die Katholische Kirche VII Nr. 89.

Bey meiner Bereysung in dieser Provinz, vorzüglich aber im Petrikauer Kammer-Distrikt, habe Ich wahrgenommen, wie der gemeine Mann in dem Wahn ist, seine Ehrenbezeugungen als auch Bitten kniend zu verrichten. Da dies aber sehr unbillig ist, dass ein Mensch vor seinem Neben-Menschen kniet, so habt Ihr unverzüglich die Verfügung zu treffen, dass durch Ablesung von den Kanzeln diese unanständige Gewohnheit untersagt werde mit dem Bedeuten, dass dieses bloss Gott gebühre. Derjenige, so durch Knieen zu irgend etwas zu gelangen gedenkt, wird dagegen in sein Gesuch kein Gehör finden.

16) Posen 1793 November 9.

Der Kriegsrath Dreyer in Posen berichtet[1]) dem Minister Wöllner über den Eindruck der Reise des Königs auf die Südpreussen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242A Vol. II Bl. 85.

Ich habe mich herzlich gefreut, dass Ew. Excellenz die Gnade hatten, mich mit einer höchst verehrlichen Antwort zu beehren. Meine

[1]) Wöllner übersandte dieses Schreiben am 19. November dem Könige.

Sorge ist nun nicht mehr

Otto Karl Friedrich von Voss.

Nach einem Gemälde im Besitze der Familie

Drittes Kapitel.

Allgemeine Organisation. — Einrichtung der Kammern und ihrer Unterbehörden.

Von Dr. Rodgero Prümers.

Einleitung.

Sobald die preußischen Staatsmänner sich darüber klar geworden waren, daß die Verhältnisse sie zwingen würden, einen Theil des polnischen Reiches in Besitz zu nehmen, mußte ihr Streben dahin gehen, den Uebergang aus der alten Ordnung in die neue derart vorzubereiten, daß derselbe zur gegebenen Zeit ohne besondere Schwierigkeiten geschehen konnte.

Schon am 25. Januar 1793 unterbreitete das Ministerium dem Könige ausführliche Vorschläge über die ersten Schritte zur Organisation des Landes, für welches sie den Namen „Südpreußen" empfahlen.[1]) Nach der Ansicht des Königs faßte derselbe am besten für die neue Erwerbung.[2]) Eine weitere Kabinets-Ordre vom 29. Januar sicherte den Starosten ihre Starosteien auf Lebenszeit, um alle Klagen und Geschrei zu vermeiden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch schon die Frage der geistlichen Güter gestreift. Der König meinte, man müßte sie auf demselben Fuß behandeln, wie die geistlichen Güter in Westpreußen, oder wenigstens ihre Inhaber veranlassen, 50 Prozent der Einkünfte für den Unterhalt von Hospitälern, Waisen- und Invalidenhäusern und dgl. zu verwenden (Urk. 1).

Grundlegend ist dann für die Einrichtung der neuen Provinz eine undatirte Kabinets-Ordre aus dem Februar, welche durch die eigenhändige Instruktion Friedrich Wilhelms II. vom 11. d. M. für den Minister von Voß ergänzt und weiter ausgeführt wird. Darnach bekam der genannte Minister Südpreußen zu seinem Departement, während der Präsident von Cleve, von Buggenhagen, zum Ober-Präsidenten ausersehen wurde; von Voß sollte gemeinschaftlich mit dem schlesischen Minister, Grafen von Hoym, und dem Ober-Präsidenten von Ostpreußen, Freiherrn

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 9 Nr. 27, 2 Ordres du cabinet. 1. Jan. 93—1. Jan. 94. Vol. I Bl. 18. Nous attendons la haute décision de V. M. sur le nom à donner à la province nouvellement acquise. Celui de Prusse Meridionale (Süd-Preußen) sembleroit convenir à sa situation locale, et nous ne pouvons qu'abandonner à Son bon plaisir, si Elle voudroit l'agréer.

[2]) Ebendas. Bl. 16. „Le nom, que vous proposés ici à la nouvelle acquisition, est celui, qui lui convient le mieux."

von Schrötter, „die neue Acquisition auf den Preußischen Fuß setzen."

Otto Karl Friedrich von Voß, geboren im Jahre 1755, verdankte seinen Eintritt in den Staatsdienst weniger seinen Verdiensten, wie dem Umstande, daß er der Bruder der vom Könige angebeteten Julie von Voß war. Aber so unwürdig das Motiv sein mochte, welches ihm die bedeutungsvolle Stellung eines Chefpräsidenten der Kurmärkischen Kammer verschaffte, er hat in der Folgezeit bewiesen, daß die Wahl auf keinen Unwürdigen gefallen war. Begabt mit einem scharfen Blick, durch seine frühere Stellung im praktischen Leben gewöhnt, sein Handeln nach den jeweiligen Umständen einzurichten, ohne jedoch sein Ziel aus den Augen zu verlieren, wurde er hierin unterstützt durch eine wahrhaft unermüdliche Arbeitskraft. Im General-Direktorium, dem er seit dem 12. September 1789 angehörte, bearbeitete er das Magdeburg-Halberstädtische Departement. Als der König ihn zum dirigirenden Minister von Südpreußen ernannte, wollte er ihm sein früheres Ressort abnehmen. Voß aber bat, ihm solches zu belassen. Er habe dieses Departement in so großer Ordnung erhalten, daß die Geschäfte desselben eher angenehm als wie irgend beschwerlich sein könnten (Urkunde 5). Es ist geradezu staunenerregend, welch eine Fülle von Arbeitsstoff der Minister während seiner Amtsführung für Südpreußen bewältigt hat. In allen Zweigen der Verwaltung ist seine schaffende Hand zu erkennen. Leider sollte seine Thätigkeit nicht unmittelbar Früchte zeitigen, da er schon am 17. September 1794 durch den Grafen Hoym ersetzt wurde.

In der oben erwähnten Kabinets-Ordre legte der König besonderen Werth auf die Taxation der Güter, behufs Regelung des Steuerwesens, und verlangte, daß ihm hierzu geschickte, ehrliche und sachkundige Cameralisten vorgeschlagen würden. Die Einrichtung der Justiz gedachte er dem Minister von Danckelman zu übertragen, von dessen Kenntnissen er erwartete, daß er eine gute Wahl der Räthe treffen werde, „die sich keine demokratische Traumereien werden einkomen lassen" (Urk. 2). Als Sitz der Kammer nahm der König Posen in Aussicht, trat aber auch schon damals dem Gedanken einer Zweitheilung nahe, falls die Größe der Provinz dies erfordern sollte. Den Bauern seien alle Erleichterungen zu gewähren, so weit dies ohne Aufhebung ihrer Unterthänigkeit geschehen könne. Wegen der Einrichtung des Zoll- und Accise-Departements habe er mit dem Minister von Struensee bereits die nöthigen Maßregeln genommen (Urk. 3). In seinem Berichte vom 18. Februar (Urk. 5) verspricht von Voß, er werde alle seine Kräfte aufbieten, „damit durch eine wohlgeordnete, staatswirthschaftliche Einrichtung diese neue Acquisition nach Euer Königlichen Majestät Befehlen so einträglich gemacht werde, wie solches mit einer permanenten und zur Beförderung eines blühenden Zustandes dieser Provinz dienenden Einrichtung bestehen kann." Er ist aber der Meinung, daß *eine* Kammer für die Provinz auf keinen Fall ausreicht, zumal nach des Königs eigener Angabe der Ober-Präsident von Buggenhagen auf seinem bisherigen Posten vorläufig noch nicht entbehrt werden könne, die Provinz auch zu ausgedehnt sei, und die Geschäfte durch die in derselben gänzlich fehlende und erst einzuführende Organisation anfänglich einen beträchtlichen Zuwachs erhalten würden. Auch sei der Umstand zu berücksichtigen, daß nur in einem

Theile derſelben Deutſch, in dem anderen aber nichts als Polniſch geſprochen würde. Deshalb ſchlägt er für den deutſchen Theil eine Kammer zu Poſen, für den polniſchen eine zweite vor, deren Sitz vorläufig noch nicht beſtimmt wird. Auch die Präſidenten dieſer Kammern nennt er bereits dem Könige zur Beſtätigung, den Geheimen Finanzrath von Harlem[1]) für Poſen und den weſtpreußiſchen Landrath von Oppeln-Bronikowski[2]) für die polniſche Kammer. Er kam damit dem ausgeſprochenen Verlangen des Königs in der Beziehung entgegen, daß auf gute Subjekte reflektirt werden ſolle, die zugleich Polniſch könnten. Endlich verlangte Voß einen Dispoſitions-Fonds[3]) von 100 000 Thl. für die erſten Einrichtungen und die Beſoldung des nöthigen Perſonals aus dem Königlichen Treſor oder der Dispoſitionskaſſe, für deſſen Verwendung er genaue Nachweiſung verſprach. Aus ſeinem ſchon vom vorigen Tage datirten Schreiben an den Grafen Hoym, welchem er von dieſer Eingabe an den König Nachricht gab, geht übrigens hervor, daß eine gewiſſe Eiferſucht gegen den ihm beſtimmten Mitarbeiter vorhanden war. Er theilt ihm einfach die Thatſache mit, daß er die beiden ſchon genannten Beamten als Präſidenten vorgeſchlagen habe, und überläßt dem Grafen Hoym, die Kammerdirektoren und mehr untergeordnete Beamte zur Verwendung in Südpreußen zu bezeichnen, offenſichtlich auch deswegen, weil der König polniſch ſprechende Beamte verlangt hatte. Da konnte ſelbſtverſtändlich in der Hauptſache nur auf Männer aus Schleſien oder Preußen zurückgegriffen werden. Weiter berührte er eine Frage, welche von großer Wichtigkeit war, die Ernennung einiger Geheimen Finanzräthe im General-Direktorium für die Bearbeitung der ſüdpreußiſchen Angelegenheiten. Auch bei dieſen ſollte der Grundſatz bezüglich der Kenntniſſe der polniſchen Verhältniſſe befolgt werden (Urk. 4).

Graf Hoym war im Allgemeinen mit den Ausführungen des Miniſters von Voß einverſtanden. Auch er war der Meinung, daß *eine* Kammer für die Provinz nicht genüge, ſelbſt wenn Thorn und vielleicht noch einige Diſtrikte, wie Dobrzyn und Plotzk jenſeits der Weichſel, zur Bromberg'ſchen Deputation geſchlagen werden würden.[4]) Wie aber Voß ihm die Beſetzung der Präſidenten-Stellen bei den Kammern vorweg genommen hatte, ſo ſtellt Hoym jetzt dem Könige anheim, beide Direktoren aus den ſchleſiſchen Kammern zu nehmen, „damit die Räthe, welche jetzt weniger, als in älteren Zeiten, zu avanciren Gelegenheit gehabt, in ihrem Dienſt-Eifer erhalten werden" (Urk. 6). Für eine Zuſammenkunft in Schle-

[1]) Vgl. Urk. 5. v. Harlem war vor zwei Jahren beim Kriegs-Kommiſſariat in Weſtpreußen und hatte dadurch Gelegenheit, ſich Kenntniſſe von dem Zuſtande einer mit der neuen Acquiſition in dem nächſten Verhältniß ſtehenden Provinz zu erwerben. Seine Ernennung wurde vom Könige nicht genehmigt.

[2]) Ebenda. Derſelbe war durch Möllendorff an Voß empfohlen „als ein vorzüglich brauchbarer und der Polniſchen Verfaſſung kundiger Mann", „der Polniſchen Sprache mächtig und mit der neu acquirirten Provinz genau bekannt."

[3]) Genehmigt durch Kabinets-Ordre vom 20. März. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 Die von Sr. Majeſtät zu den u. ſ. w

[4]) Das Miniſterium ſchlägt am 5. März dem Könige vor, Danzig unter Marienwerder, Thorn unter Bromberg zu ſtellen. Geh. St.-A. Berlin, R. 9 Nr. 27, 2 Ordres de cabinet vom 1. Jan. 1793—1. Jan. 1794 Bl. 31[2]. Vgl. ferner den Bericht Danckelmans und Voß' vom 19. März an den König, betr. die Zutheilung Danzigs und Thorns zu Weſtpreußen. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 240 C.

sien, die schon der König ins Auge gefaßt hatte (Urk. 3), stellte er Züllichau, Krossen oder einen anderen Ort zur beliebigen Auswahl, alsdann werde sich ohne Weitläufigkeiten alles Nöthige reguliren lassen, zumal von Voß das Spezielle der neuen Einrichtung zu übernehmen haben werde, während er sich hauptsächlich damit beschäftigen zu müssen glaube, das Wohl von Schlesien bei dieser neuen Provinz nicht außer Acht zu lassen. Jedoch werde er nicht ermangeln, nach allen seinen Kräften dasjenige zu unterstützen, was Voß von ihm verlange. Schlesien habe an manchen Produkten, z. B. Schafvieh, Getreide u. s. w. Ueberfluß, und um es in gutem kontribuablen Zustande zu erhalten, sei bisher Einfuhr mancher Produkte aus Polen nur unter gewissen Einschränkungen erlaubt und oft sogar verboten gewesen. Großpolen habe fast gar keine Manufakturen. Würden dieselben nunmehr in Südpreußen, wie es nothwendig sei, angelegt, so verliere Schlesien seinen ganzen Debit an seinen ehemaligen fremden Grenz-Nachbar, und bei der vortheilhaften Lage gegen Rußland werde das vorliegende Südpreußen nicht verfehlen, den ganzen dorthin gegangenen Handel an sich zu ziehen. Es bleibe daher von der äußersten Nothwendigkeit, Südpreußen in Hinsicht auf Schlesien als eine fremde Provinz zu betrachten, Grundsätze wegen der Ein- und Ausfuhr zu reguliren und Zölle zu etabliren. Man sieht, Hoym blieb, trotz aller gegentheiligen Versicherungen einmüthigen Zusammenwirkens mit Voß für die Wohlfahrt Südpreußens, im Grunde seines Herzens schlesischer Minister. [1])

Voß entschied sich für Krossen als Ort der Zusammenkunft, und Hoym war damit einverstanden. Der Minister von Dankelman jedoch, der nicht von Breslau fort konnte, war die Veranlassung, daß Voß sich am 18. März in Breslau einfand. [2]) Es waren nur vorbereitende Schritte, welche dort berathen wurden. Ein Protokoll über die daselbst behandelten Fragen ist uns in den Akten erhalten (Urk. 7).

Auf seiner Rückreise richtete Voß von Neustädtel aus am 20. März ein Dankschreiben an Hoym für die freundschaftliche und gütige Aufnahme (Urk. 8), zeigte Entgegenkommen bezüglich der Wahl der Kammerdirektoren und bat ihn, Tischzeug in Breslau für die demnächst geplante Zusammenkunft in Posen statt des seinigen zur Verfügung gestellten zu kaufen. „Haben muß ich dergleichen doch; ich kann es nicht besser als aus Breslau erhalten, und wenn solches gleich jezt mit nach Posen geschickt wird, so ersparen wir an dem doppelten Transport! Wer weis überdem, wie sich nach der Polnischen Wirthschaft Euer Exellenz Tischzeug befinden wird?" Und in einem späteren Schreiben vom 15. April (Urk. 13) ersucht er Hoym, ihm mit Bestecken und Tischzeug aus der Noth zu helfen; für die Anschaffung der Batterie de cuisine an Kupfergeräthschaften habe er Sorge getragen. Es wurde Nichts vernachlässigt, was dazu dienen konnte, den prunkliebenden polnischen Adel auch durch äußern

[1]) Vgl. hierzu Hoyms Eingabe an den König. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 31. Auch in einem Schreiben vom 24. Februar betont Hoym, daß unter der Acquisition Schlesien leiden würde, welches sich früher durch Zölle gegen die landwirthschaftlichen Produkte von Polen geschützt, Manufakturwaaren aber eingeführt habe. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 29.

[2]) Danckelman an Hoym s. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 36. Hoym ladet Voß zu einer Besprechung über die ersten Schritte nach Breslau, ebend. Bl. 37 u. 44. Voß zeigt Hoym seine Ankunft in Breslau für den 17. März an, ebend. Bl. 50. 63. 64

Glanz zu gewinnen. Darum auch richtet Voß am 7. März an den König die Bitte, die Einrichtung eines eigenen Hauses für ihn in Posen zu bewilligen. „Nach den von mir vorläufig über die Verhältnisse in Südpreußen eingezogenen Nachrichten wird es, um die Zuneigung und das Vertrauen des Pohlnischen Adels zu gewinnen, anfänglich unumgänglich nötig sein, daß ich denselben oft und bei jeder sich ereignenden Gelegenheit zur Tafel ziehe, und ich werde daher in Posen, wo in diesem Jahre meine Anwesenheit öfters und auf längere Zeit nothwendig sein wird, ein dazu eingerichtetes Haus zu halten nicht umhin können." [1])

Die Zusammenkunft in Posen fand im Mai statt. [2]) Voß setzte seine Ankunft auf den 10. Mai fest, um dem Zusammenfluß von Fremden, die zur Huldigung am 7ten dort sein würden, zu entgehen (Urk. 13), verschob aber später aus demselben Grunde seine Reise noch um einen Tag. [3])

Folgende Punkte [4]) standen nach Hoyms Entwürfen zur Berathung: Etablissement der Kammern, Ressort-Reglement, Instruktion zur interimistischen Erhebung der Revenuen, Personal, Anstellung von Land- und Steuerräthen, Kreis-Steuereinnehmern und Kreis-Kalkulatoren, das Salzregal und Festsetzung des Verkaufspreises für Salz, die Unterbringung der Tabaks-Offizianten in Magistrats- und anderen Stellen, Regulirung der Magazin-Anstalten, Bestimmungen wegen des zum Besitze adelicher Güter nothwendigen Inkolats, da in Südpreußen bald Güterkäufe durch Fremde vorkommen würden, Stempel-Papier und Karten-Regal nach preußischem Muster, Aufnahme der Judenschaft, Medizinal-Wesen. Die Hauptsache war aber wohl eine Verständigung zwischen den drei Kommissaren Voß, Hoym und Schrötter über die leitenden Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Provinz und die Feststellung des Personal- und Salarien-Etats gewesen. Ueber das Ergebniß berichteten sie am 21. Mai dem Könige (Urk. 16). Nach der Denkschrift, welche Voß i. J. 1796 dem Kronprinzen einreichte, war besonders zur Sprache gekommen, ob es möglich sei, die Besteuerung [5]) blos auf die Consumtion zu legen, wie Minister von Struensee beabsichtigte, und demnach das platte Land ganz gleich mit den Städten zu behandeln. Dagegen wurde aber geltend gemacht, daß wegen der Schwierigkeit der Kontrolle auf dem Lande die Erhebung sehr kostspielig sein werde, und daß die Städte besser, das Land aber strenger behandelt werden würde, wie in den übrigen Provinzen. Daher wurde der Beschluß gefaßt, nach dem System der alten Provinzen Accise von den Städten, Kontribution vom platten Lande zu erheben und zur Regulirung der letzteren eine neue Klassifikation und Vermessung zu veranstalten. Diese Klassifikation dachte Voß bis Ausgang 1794 zu Ende

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 37; R. 7 C Nr. 1a Nachrichten Vol. I (Schluß). Genehmigt durch Kabinets-Ordre vom 13. März. v. Potworowski meldete am 16. April, daß er für Hoym ein Haus gemiethet habe, „da in der ganzen Stadt kein schickliches Quartier mehr zu bekommen, weil sämtliche Häuser meistens auf ein halbes Jahr vermiethet worden." (Kapitel 2 Urk. 3.)

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 82.

[3]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 135.

[4]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 78—82.

[5]) Hoym an den König. Schreiben vom 23. Mai. „Habe mich auch Ew. Majestät Befehlen unterziehen können, in Posen die wichtigsten Angelegenheiten über die neue Einrichtung in Südpreußen, worunter hauptsächlich das Steuer-Regulierungs-Wesen von größter Wichtigkeit war, zu verhandeln." Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 82.

zu bringen. Bis dahin sollten die alten Abgaben erhoben werden (Urk. 24).

Ende Juli setzten Voß, Danckelman und Struensee diese Berathungen in Posen fort, wobei Voß nähere Bestimmung über einige Klassifikations-Grundsätze gab. Voß, der schon am 26. Juli nach Posen gekommen war,[1] reiste am 9. August in Begleitung der Geheimen Finanzräthe Schultz und Göcking über Thorn, Plotzk, Petrikau nach Schlesien,[2] wo er eine Zusammenkunft mit Hoym verabredet hatte (Urk. 29).

Wesentlich war eine Maßnahme des Königs, welche er auf Voß' Veranlassung traf. Dieser hatte am 31. März in einem Immediat-Berichte gebeten, die Provinz dem General-Direktorium zu unterstellen, zugleich aber auch darauf hingewiesen, daß, wenn „schon jezt die Geschäfte der neuen Provinz völlig im General-Directorio auf den Fuß der übrigen behandelt werden sollten, so würden solche mit der Promptitude nicht bearbeitet werden können, welche bei neuen Einrichtungen und bei den häufigen Anfragen, die solche veranlassen, durchaus nothwendig ist; besonders würde dieses der Fall sein, wenn ich in Süd-Preußen anwesend bin und nicht gleich auf die mir vorgelegte Anfragen und Gesuche bescheiden oder das Verfahren der dortigen Kammern und aufzustellenden Commissionen genehmigen dürfte, sondern deshalb erst mit dem General-Directorio mich zu vereinigen genötigt sein sollte" (Urk. 9). Vom 7. April datirt die Ordre des Königs, welche die Grundlage für die Einfügung der neuen Provinz in den alten preußischen Staats-Organismus bildete. Südpreußen wurde in allen Finanz-, Polizei- und Domänen-Angelegenheiten dem General-Direktorium überhaupt, wie in den einzelnen Zweigen der Verwaltung den Spezial-Departements desselben unterstellt, zunächst jedoch mit der wesentlichen Einschränkung, daß Voß dieses Departement nach dem mit Hoym und Schrötter auszuarbeitenden Plane unter unmittelbarer Leitung des Königs allein führen, er auch bis zur völligen Organisation die Verfügungen in Kassen-Angelegenheiten allein zeichnen solle (Urk. 11). Trotzdem müssen aber späterhin doch noch Reibungen vorgekommen sein, wie sich aus einem geharnischten Erlaß des Ministers von Voß an die beiden südpreußischen Kammern schließen läßt, in dem er ihnen einschärft, keine Neuerungen ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung einzuführen und selbst Verordnungen anderer Departements, die ohne seine Mitunterschrift eingingen, nicht eher zur Ausführung zu bringen, als bis er seine Zustimmung gegeben habe (Urk. 27).

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit des Generals von Möllendorff zu gedenken, der offenbar mit manchen Maßnahmen des dirigirenden Ministers nicht einverstanden war. Schon im ersten Kapitel (S. 11) ist darauf hingewiesen, wie die Geistlichkeit es seinem Einflusse mit zu danken hatte, daß sie auf schlesischem, nicht auf westpreußischem Fuß behandelt wurde, d. h., sie behielt ihre Güter und zahlte nach der aufzunehmenden Taxe 50 Prozent des Ertrages, während man eine Zeitlang die Absicht gehegt hatte, ihnen ihre Güter zu nehmen und dafür ihnen 50 Prozent des Ertrages zukommen zu lassen. Die Vorschläge, welche Möllendorff dem Könige am 30. Mai einreichte, zeugen von

[1] Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. VIII Nr. 549 Bl. 7; Tit. I Nr. 97 Bl. 14.
[2] Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 350 Bl. 177.

seinem Bestreben, durch milde Behandlung die Bewohner Südpreußens zu gewinnen und möglichst wenig Lasten aufzulegen, dagegen die aufkommenden Mittel zur Hebung der Kultur im Lande selbst zu verwenden (Urk. 18).

Um einen kurzen Rückblick über das bisher bezüglich der südpreußischen Verwaltungs-Einrichtung Geschaffene zu geben, so war dies Land gleich den alten Provinzen des preußischen Staates der Zentral-Behörde, dem General-Direktorium zu Berlin, unterstellt, und mehrere Geheime Finanzräthe in demselben waren dazu ausersehen, die südpreußischen Angelegenheiten speziell zu bearbeiten. Zum dirigirenden Minister, gleichfalls mit Berlin als Amtssitz, war der Freiherr von Voß ernannt, dem noch die besondere Machtbefugniß eingeräumt war, ohne Rückfrage beim General-Direktorium Maßnahmen für die Einrichtung zu treffen und, nur dem König verantwortlich, über die nöthigen Gelder zu verfügen, so lange die Einrichtung noch nicht beendet war. Voß veranschlagte [1]) im April das Personal des südpreußischen Departements des General-Direktoriums auf 4 Geheime Räthe mit je 2000 Thl., 4 expedirende Sekretäre mit 2700 Thl., 4 Kanzlisten mit 2200 Thl., 2 Kopisten mit 500 Thl., 1 Registrator mit 600 Thl., 2 Registratur-Assistenten mit 700 Thl., 1 polnischen Translateur mit 500 Thl., 1 Kanzleidiener mit 250 Thl. und 1 Aktenhefter mit 150 Thl. Alles in Allem also 15 600 Thl. Der König wollte jedoch nur 2 Geheime Räthe und 2 expedirende Sekretäre bewilligen, die Subalternen dagegen nach dem Anschlag. Er meinte, die Zahl der Geheimen Räthe im General-Direktorium sei groß genug, um einen Theil der Arbeiten des südpreußischen Departements zu übernehmen. [2]) Voß erwiederte, daß die prompte und solide Bearbeitung der Geschäfte bei einer solchen Herabsetzung nicht zu erreichen sei; mindestens seien 3 Geheime Räthe und 4 expedirende Sekretäre erforderlich. Daraufhin genehmigte der König am 6. Mai 3 Geheime Finanzräthe und 3 expedirende Sekretäre, so daß sich nun der Gesammt-Etat auf 13 100 Thl. stellte. [3]) Als Räthe wurden von Göcking aus Wernigerode, Schultz aus Marienwerder und von Klewitz aus der Pepinière des General-Direktoriums berufen.

Wie stand es nun aber mit den Behörden im Lande selbst? Von einer Organisation derselben war bisher so gut wie Nichts vorhanden.

Es galt also, etwas ganz Neues, wenigstens neu für das polnische Land, wenn auch in strenger Anlehnung an die Verwaltung der übrigen preußischen Provinzen zu schaffen. Da waren es nun zunächst die Kriegs- und Domainenkammern, d. i. kurz gesagt dieselbe Behörde, welche wir heutzutage mit Regierung bezeichnen, die eingerichtet werden mußte, um die Organe zur Hand zu haben, welche die Ideen des Ministers in die Wirklichkeit überzuführen berufen waren. An ihrer Spitze sollte als Ober-Kammerpräsident oder kurzweg Oberpräsident der bisherige Präsident von Cleve, von Buggenhagen, stehen, den der König

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. C. I Nr. 21 Bl. 3.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 Bl. 10. K. O. vom 23. April. „Wenn die Generalia unter die jezt zu deren Bearbeitung bestimmten Räthe mit verteilt werden, so glaube Ich, daß ihr, obgleich anfänglich der Geschäfte viel sein werden, doch wohl zurechtekommen werdet, wenn annoch zwey Geheime Finanz-Räthe und zwey expedirende Secretarien angestellt werden." Vgl. ferner Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. I Nr. 21 Bl. 5.

[3]) Ebend. Bl. 11, 12.

schon in seinem Schreiben an Hoym von 11. Februar, als von ihm für den südpreußischen Posten auserwählt, bezeichnet hatte (Urk. 3). Allerdings fügte er hinzu: „Es ist nur schlimm, daß ich ihm bei jetzigen Conjunkturen nicht wohl alda entbehren kan." Dieselben Gründe, nämlich der Krieg mit Frankreich, behielten aber noch geraume Zeit Geltung; zwar benachrichtigte der König von Buggenhagen bereits am 10. März von seiner Ernennung,[1]) aber auch dieser bat, ihn vorläufig noch in Westfalen zu belassen.[2]) Darüber vergingen Monate, und Buggenhagen glaubte schließlich, der König habe auf seine Berufung nach Südpreußen verzichtet, als er plötzlich nach Berlin befohlen wurde. Dort kam er am 10. November an und dachte 14 Tage später[3]) nach Posen abzugehen. Als Gehalt wurden ihm auf von Voß' Betreiben,[4]) „weil der Oberpräsident genöthigt sein wird, ein Haus zu halten und einigen Aufwand zu machen, wenn er anders bei den Polen, die viel auf das Aeußere halten, Ansehen und Einfluß gewinnen will", 6000 Thl., ferner zur unmittelbaren Verfügung ein Sekretär mit 600 Thl., ein Kanzlist mit 400 Thl. und Vorspann zu 12 Pferden bewilligt. In der Instruktion für den Oberpräsidenten vom 14. November (Urk. 38) und in der dieselbe weiter ausführenden Kabinets-Ordre vom 17. November (Urk. 39) macht der König von Buggenhagen, indem er ihm Posen als Wohnsitz anweist und ihm als seinem „ständigen Kommissarius in der Provinz die Oberaufsicht über alle und jede Finanz- und Polizei-Verwaltung, auch andere dem Cameral-Ressort beigelegte Branchen der Staats-Verwaltung" überträgt, hauptsächlich auf folgende Punkte aufmerksam: Der Oberpräsident soll alle Hauptverbesserungen ausmitteln und vorschlagen, das Verhältniß der Grundherrschaften und Unterssassen überwachen, „damit denen unbilligen Forderungen der Gutsherrschaften von einer Seite Ziel und Schranken gesezzet, von der andern aber auch dem Ungehorsam und der Halsstarrigkeit der Unterssaaßen abgeholfen und vorgebeuget und solchergestalt zwischen beiden Theilen Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit hergestellet und erhalten werde." Die Waldverwüstung in den Starosteien muß er hindern, die Dienstgeschäfte bei den Kammern leiten und persönliche Aufsicht über die Beamten führen. Natürlich bedarf er einer genauen Kenntniß der Provinz und aller für ihre Einrichtung bisher ergangener Verordnungen. Die Vertheilung der Geschäfte bei den Kammern liegt ihm ob. Zu seinem Ressort gehören alle gemeinschaftlichen Gegenstände, Hauptpläne von Retablissements und Meliorationen, überhaupt alle General-Anlagen. Endlich hat er die Aufsicht über die Kassen zu führen und den Kammer-Sitzungen möglichst oft beizuwohnen. Um all diesen Verpflichtungen nachzukommen, wird ihm in der erläuternden Instruktion empfohlen, für Vermehrung der Einwohnerzahl durch Zuzug Sorge zu tragen, hauptsächlich aus fremder Herren Ländern, „daß diese neue Provinz keinen

[1]) St.-A. Breslau, M. R III 12 Vol. V Bl. 140.
[2]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Cit. II Nr. 122 Bl. 102.
[3]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. V Bl. 139. Buggenhagen zeigt am 14. Nov. Hoym seinen bevorstehenden Amtsantritt an (Ebend. Bl. 139); Antwort Hoyms (Ebend. Bl. 141).
[4]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 28. Bericht von Voß' vom 14. November. Der König ertheilte hierzu seine Genehmigung am 17. November. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreußen, Cit. I Nr. 68 Bl. 19; R. 96 B Nr. 93.

Anlaß zur Entvölkerung Meiner alten Provinzen gebe." Es wird ferner hingewiesen auf Einführung einer guten Polizei, Anstellung sachkundiger Land- und Steuerräthe, tüchtiger Magistrats-Beamten, auf die Verbesserung der Land- und Forstwirthschaft durch Abfindung von Staroſten und Einrichtung von Domänen. Als Gegenstände der allgemeinen Verbesserung der Provinz werden die Schiffbarmachung der Flüsse, Urbarmachung der großen bisher ungenutzten Brüche zur Verstärkung der Viehzucht, die Veredelung der Schafe zur Verbesserung der Wolle besonders angeführt. Endlich befiehlt der König, daß alle Verordnungen, welche allgemein bekannt werden sollen, sowie alle Publicanda in deutscher und polnischer Sprache zugleich abgefaßt und ausgefertigt werden sollen.

Man sieht, es ist eine gar umfassende Thätigkeit, die der Oberpräsident zu entwickeln hatte. Ueber die erste Zeit seiner Amtsführung besitzen wir einen Bericht, der in einem Schreiben des Kriegs- und Domänen-Raths Büttner an den Oberpräsidenten von Schrötter in Königsberg enthalten ist. Derselbe möge hier seine Stelle finden: „Der Herr Oberpräsident von Buggenhagen befindet sich bereits hier gegenwärtig. Er scheint ein sehr guter und thätiger Mann zu seyn, arbeitet jetzt noch beständig in seinem Zimmer, um sich mit denen hiesigen Verfassungen bekannt zu machen. Sein Gehalt ist auf 6000 Thl. bestimmt. Er hat kein Special-Präsidium. Seine von des Königs Majestät allerhöchst selbst ihm ertheilte Instruction bezieht sich außer dem Cameral-Geschäfte mit auf das Accise-, Post- und Klassifikations-Wesen, ohne daß darin einer Abhängigkeit vom Departements-Minister oder General-Directorio erwehnt ist." [1])

Unterdeß waren natürlich die Kriegs- und Domänenkammern längst ins Leben getreten, da ohne sie die ganze Verwaltungs-Maschine nicht hätte arbeiten können. Es hatte sich bei ihrer Einrichtung auch um die Frage ihrer Nothwendigkeit gar nicht gehandelt, sondern nur darum, wohin sie zu verlegen und wie viele für das ganze südpreußische Gebiet nöthig seien. Der König dachte mit der möglichsten Sparsamkeit vorzugehen und hatte daher nur eine Kammer zu Posen und allenfalls eine Kammer-Deputation zu Thorn bewilligen wollen (Urk. 2). Dagegen sprachen sich aber sowohl Voß, wie Hoym und auch Moellendorff aus. Wie schon oben [2]) erwähnt, war Voß für zwei Kammern, und zwar je eine im deutschen und im polnischen Sprachgebiete. Für erstere wurde selbstverständlich Posen als Sitz gewählt, wegen seiner Größe und günstigen Lage. Das dortige ehemalige Jesuiter-Kolleg gab in seinen weitläufigen Räumen der Behörde reichlich Platz [3]) für ihre Unterkunft. Auch Hoym sprach sich für diese Lösung als die zweckmäßigste aus und brachte, da Sieradz, Lentschitz und Petrikau zu klein seien, Kalisch für die zweite Kammer in Vorschlag, trotzdem dieses nur 12 Meilen von Posen liege. Aber es sei die größte und von Natur etwas befestigte Stadt, die nöthigen Räumlichkeiten in dem schönen Jesuiter-Kollegium vorhanden, auch würde die vor Kurzem durch Brand ruinirte Stadt hierdurch wieder in Aufnahme kommen (Urk. 6). Beide Minister scheinen sich aber über Lent-

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 350 Bl. 220.
[2]) S. oben S. 106.
[3]) Der König hatte nur die Einrichtungskosten zu tragen (Urk. 31).

schitz als den Ort der zweiten Kammer geeinigt zu haben, wie aus einem Schreiben Voß' an Hoym vom 1. April hervorgeht (Urk. 10), nachdem er vorher seinem Bedenken gegen Kalisch Ausdruck gegeben hatte, weil alsdann die erste Kammer nur Posen und Gnesen zu ihrem Ressort erhalten könnte, und dadurch die Departements zu ungleich ausfielen.[1] Bald jedoch überzeugte er sich durch den Augenschein, daß auch Lentschitz durchaus ungeeignet war. Nicht nur fehlte es an öffentlichen Gebäuden für die Behörden, auch die Beamten waren nicht unterzubringen, da sämmtliche Häuser, aus Blockholz aufgeführt und mit Schindeln gedeckt, eine äußerst elende Beschaffenheit zeigten. In Petrikau,[2] wohin sich Voß von Lentschitz begab, fanden sich wenigstens bessere Bürgerhäuser für die Unterbringung der Beamten. Das Rathhaus aber, in welchem die Justizbehörden untergebracht wurden, war für die Kammer zu klein, weshalb Voß zwei an einander stoßende Privathäuser für 12 100 Thl. vorbehaltlich der Genehmigung[3] des Königs kaufte (Urk. 19). Die Kammer eröffnete ihre Geschäfte am 25. Mai, wovon sie Hoym am gleichen Tage Anzeige machte.[4]

Zwei Kammern hatte Voß für nöthig gehalten, so lange er die Größe der neuen Erwerbung etwa auf 1000 Quadratmeilen annahm. Als sich nun aber herausstellte, daß Südpreußen wenigstens 1300 Quadratmeilen groß sei, trat er dem Gedanken näher, noch eine dritte Kammer in der Weichsel-Gegend zu errichten. Denn eine Kammer könne höchstens einen Bezirk von 450 Quadratmeilen mit der erforderlichen Ordnung verwalten (Urk. 20). Der König zeigte sich auch nicht abgeneigt, beauftragte aber von Voß, zunächst nachzuprüfen, ob eine Kammer-Deputation nicht genügen würde (Urk. 21). Diese Ermittelungen zogen sich sehr lange hin, und obgleich Voß in seiner Denkschrift vom 17. Oktober nochmals darauf hinwies, daß eine dritte Kammer in Plock angelegt werden müsse, so verging doch noch eine geraume Zeit, ehe dieselbe in Thätigkeit treten konnte. Vorläufig also blieb es bei den beiden Kammern in Posen und (Lentschitz) Petrikau.

Das Königliche Patent vom 7. April ordnete zu richtiger und gehöriger Verwaltung der landesherrlichen Finanz-, Domänen- und anderen Revenuen, nicht minder zur Einrichtung und Erhaltung der ganzen Landes-Polizey zwei besondere Krieges- und Domainen-Kammern an, wovon die eine für die Woywodschaften Posen, Gnesen und Kalisch ihren Sitz zu Posen, die andere aber für die Woywodschaften Sieradien, die Stadt und Kloster Czenstochowa, das Land Wielun, die Woywodschaft Lentschitz, die Landschaft Cujavien, das Land Dobrzyn und die Woywodschaften Rawa und Plotzk „nach Maßgabe des Grenzzuges, ihren Sitz zu Lentschitz nehmen soll" (Urk. 12). Diesen Kammern wurde die Aufsicht

[1] St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 41. Schreiben Voß' an Hoym vom 28. Februar 1793.

[2] Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Cit. II Nr. 290 Bl. 16; R. 7 C Nr. 19a Akta wegen der in Südpreußen errichteten zweien Kriegs- und Domainen-Kammern zu Posen und Lentschitz.

[3] Ertheilt in der Kabinets-Ordre vom 14. Juni (Urk. 23).

[4] St.-A. Breslau, M. R. III 12. Vol. III Bl. 269. Auch Voß benachrichtigte Hoym. Ebend. Bl. 166. Hoym machte in seiner Antwort vom 30. Mai darauf aufmerksam, daß Petrikau von den meisten Distrikten des Kammer-Departements sehr entfernt liege. Ebend. Bl. 168.

über die Steuer-Sachen, die Domänen-, Forst- und Jagd-Verwaltung, „die Aufsicht über den Nahrungsstand, die Handwerker, Zünfte, Innungen, Manufakturen, Fabriken, Kommerzien und Handlung zu Wasser und zu Lande, Etablirung neuer Kolonien, Anlegung und Besserung der Straßen, Wege und Brücken, Aufräumung der Gräben, Vorfluth-Angelegenheiten, Schifffahrt auf den Strömen, auch Anlegung wichtiger Kanäle, Feueranstalten in den Städten und auf dem platten Lande, auch übrige zu guter Ordnung und Polizey in den Städten gehörige Anstalten und Anordnungen, als Maaß, Elle und Gewicht, Brod-, Bier- und Brandtwein-, auch Fleisch-Taxen, die Aufsicht über die städtischen Einkünfte und Kämmereyen, über die Marsch- und Einquartirungs-, Servis-, Fourage-, Vorspann- und übrige zu den Finanz und Kameralien gehörigen Sachen" übertragen.

Die Posener Kammer nahm alsbald ihre Thätigkeit auf. Vom 19. Mai besitzen wir ein Schreiben des Ministers Hoym, worin er derselben für die Benachrichtigung[1]) hiervon seinen Dank ausspricht (Urk. 14). Aus ihrer Dienst-Instruktion[2]) entnehmen wir folgendes: Der Präsident soll Alles lesen, damit er den Vorträgen folgen kann, die vom 1. April bis 1. Oktober genau um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr ihren Anfang nehmen und nicht eher beendet werden dürfen, als alle vorliegenden Sachen erledigt sind. 5 Thl. Strafe waren für unentschuldigtes Fehlen, 2 Thl. für Verspätung angedroht. Längstens 3 Tage nach dem Vortrage mußten bei 2 Thl. Strafe die Dekrete abgefaßt sein. Die Referendarien[3]) hatten sich im Expediren zu üben und erhielten kein Zeugniß des Präsidiums über ihr gutes Benehmen im Dienst für die Ober-Examinations-Kommission, „ehe sie nicht eine Lokal-Kommission mit Beifall expedirt haben." Allen Subalternen[4]) war aufgegeben, eine Stunde früher als das Kollegium zusammenzukommen und nicht vor Schluß der Session sich zu entfernen.

Auf einen schon kurz berührten Punkt müssen wir noch näher eingehen, nämlich die Verwendung der Eingeborenen des Landes, zumal der ehemaligen polnischen Beamten, soweit sie durch die Neuordnung der ganzen Verhältnisse ihr Amt verloren hatten, in der neuen preußischen Verwaltung. Der König sowohl wie die übrigen leitenden Persönlichkeiten waren darin einer Meinung, daß der Hülfe der einheimischen Beamten gar nicht entbehrt werden könnte, schon aus dem praktischen Grunde, daß ein großer Theil der Einwohner nur polnisch verstand.[5])

Ein polnischer Rath war bei jeder Kammer vorgesehen. Ferner wandte sich Voß an Hoym sowohl wie Schrötter, um dem Befehle des

---

[1]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 75.

[2]) Vom 30. April 1793. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1a Bl. 215.

[3]) Die angehenden Referendarien sollten vor ihrer Ansetzung eine gewisse Zeit bei einem Steuerrath arbeiten. St.-A. Posen, Südpreuß. Zeit, D 25 Vol. II Bl. 55. Sie waren oft zugleich Sekretäre und erhielten als solche Gehalt. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Cit. II Nr. 242 Bl. 4. Auch die Assessoren bezogen theilweise Sekretär-Gehälter und waren gehalten, zu expediren. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Cit. II Nr. 240.

[4]) Eine Zusammenstellung derselben s. Urk. 15.

[5]) „finden sich in den Slesischen und Preußischen Cammern gute Subjecte, die zugleich Polnisch können, so mus besonders auf diesen reflectirt werden, da alles dort fast Polnisch ist." Instruktion des Königs für Voß vom 11. Februar (Urk. 3).

Königs zu genügen. Hoym ersucht er um „zwei Steuerräthe, die der pohlnischen Sprache mächtig sind, sechs Subjekte zu Kreis-Steuer-Einnehmern, welche die polnische Sprache besitzen, drei oder vier dergleichen zu Kreis-Kalkulatoren und zehen dergleichen zu Kreis- und Polizei-Ausreuter-Stellen, bei denen die Kenntniß der polnischen Sprache ebenfalls ein Bedürfniß ist." [1]) „Bei der Besezzung der Kreis- und Polizei-Ausreuter-Stellen aber dürfte es am besten sein, dazu solche ausgediente Militairs zu wählen, welche entweder gebohrne Pohlen sind oder unter Regimentern, deren Garnison an der Polnischen Grenze ist, gedient und dadurch Gelegenheit gehabt haben, die polnische Sprache zu erlernen". Auch Möllendorff spricht sich dahin aus,[2]) man müsse suchen, das Zutrauen der Nation dadurch zu gewinnen, daß „bey denen Collegiis, sonderlich Kammern und Justiz, einige von ihnen, sonderlich die der Teutschen und Polnischen Sprache mächtig, angesetzt würden, weil sie sehr mistrauisch seyn und immer glauben, zurückgesetzt zu seyn; bey beyden ist es auch dieserhalb sehr nöthig wegen der Sprache, und weil sie der Rechte und Gewohnheit des Landes kundig." Diese Zeugnisse[3]) werden genügen, um den später erhobenen Vorwurf[4]) zu entkräften, als sei auf

[1]) Voß' Schreiben an Hoym vom 1. April. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 260.

[2]) Vorschläge Möllendorffs für die Einrichtung vom 30. Mai. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 88 (Urk. 18).

[3]) Voß an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Schreiben vom 22. April. „Auf des (von Möllendorff) Besorgniß wegen Zurücksetzung der bisherigen polnischen Civil-Beamten habe ich den Herrn von Möllendorff Excellenz schon selbst versichert, daß, soweit nicht die neue Verwaltung preußische Sachkundige fordert, jene nach Möglichkeit beibehalten, und ihnen allenfalls nur preußische Assistenten gegeben werden sollen." Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 Besitznahme und Huldigung Vol. II Bl. 51. Hoym fragt am 27. Februar bei mehreren Räthen wegen Offizianten an, die der polnischen Sprache mächtig sind. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 35. Es soll dabei durchaus nicht verschwiegen werden, daß auch von preußischer Seite eine abfällige Stimme über die Besetzung der südpreußischen Beamten-Stellen laut wird. Charakteristisch ist es aber, daß sie gerade von einer Seite herkommt, die Voß eben nicht sehr wohl gesinnt war. Reisewitz, Kommissar bei der Steuer-Klassifikation in Posen, früher Kriegs- und Steuerrath in Carnowitz, schreibt an Hoym: „Uebrigens sucht man Ost- und Westpreußen und Berliner so viel möglich anzustellen, die aber nicht pohlnisch können und mithin es bald satt haben werden. Die meisten machen schon jetzt Conditiones, in 2—3 Monaten zu Hause zu gehen; wir sollen aber den Winter durch operiren, folglich wird Platz werden." „Das Chaos der Ideen zu den zu entwerfenden Instruktions ist noch nicht aus der Gährung, die Prinzipia, die Indaganda und der Organisations-Plan ist nun unter den Haupt-Personen noch nicht einig." „Es ist mir ein großer Trost, die Hoffnung zur Rückkehr in mein Vaterland und einen Chef zu haben, der der Vater seiner Untergebenen, nicht ihr Despot ist. Wäre meine Ehre nicht im Spiele, und wollte ich nicht zeigen, daß ich Ihrer Wahl würdig sei, so wäre ich schon abgegangen; wenn ich dies aber zeigte, so werde ich es gewiß thun." St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 164. Moellendorff, der in vielen Dingen mit Hoym einer Meinung bezüglich der südpreußischen Verhältnisse gegen Voß war, schreibt sich das Verdienst der Rücksichtnahme auf die polnischen Civil-Offizianten bei. In seinem Schreiben an Hoym vom 27. April bemerkt er: „In Absicht der Verstoßung der bisherigen Pohlnischen Civil-Officianten habe ich mich aus menschlichem Gefühl verpflichtet gehalten, mich für die Beibehaltung dieser armen Personen zu verwenden, und es freuet mich, dadurch so viele bewirkt zu haben, daß man einsieht, daß es ungerecht und grausam gehandelt seyn würde, diese Leute durch die von uns gemachte Acquisition ein Opfer des Elends werden zu lassen und sie unglücklich zu machen." St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 125.

[4]) Pamiętniki Wawrzyńca M. Engeströma (Pamiętniki ośmnastego wieku. Tom XV. Poznań 1875) S. 181. „Großpolen wurde zu dieser Zeit in eine preußische Provinz

die eingeborene Bevölkerung bei der Besetzung der Aemter zur Neu-Einrichtung keine Rücksicht genommen worden. Bezüglich der Besetzung der Landraths-Aemter, also gerade der Behörden, welche den direkten Verkehr der Regierungs-Gewalt mit den Unterthanen zu vermitteln hatten, schreibt Voß an den König: „Ich fand bei dem angesessenen südpreußischen Adel eine ausgezeichnete Neigung, E. K. M. zu dienen; ich fand kluge und thätige Männer darunter, und ich habe geglaubt, jene Stimmung sowohl als diese Brauchbarkeit für E. K. M. Interesse nuzen zu müssen. Ihre Ernennung zu Allerhöchstdero Beamten erweckt Zutrauen bei dem Publikum überhaupt sowohl als beim Adel, jenes sieht sich eingebornen Landsleuten untergeordnet, und dieser überzeugt sich, daß auf ihn Rücksicht genommen werde; ihr eigene Ansässigkeit giebt ihnen mit dem Lande gemeinschaftliches Interesse. Selbst ihre Bekanntschaft mit der polnischen Sprache ist für Ew. K. M. Interesse von dem nüzlichsten Einfluß und bei dem gemeinen Manne nothwendig (Urk. 22).

Auch sonst wurde den Beamten besondere Rücksichtnahme ans Herz gelegt. Am 14. Juni verfügte der König an Voß: „Da sich übrigens die Einwohner von Süd-Preußen zum Theil nicht ohne Mühe zur Ordnung und pünktlichen Befolgung der Vorschriften gewöhnen werden, so werdet Ihr den Cammern einzuschärfen haben, daß sie, die Fälle ausgenommen, wo Ernst und Nachdruck notwendig sind, und unzeitige Nachsicht von übeln Folgen sein würde, mit Geduld, Bescheidenheit und Sanftmuth zu Werke gehen. Gütliche mit Gründen unterstützte Vorstellungen führen gemeiniglich sicherer zum Zweck, als unzeitige Härte und Strenge" (Urk. 23). Voß dankt für diesen Erlaß „Nahmens der Provinz Südpreußen, welcher diese leutseeligen Ausdrükke landesherrlicher und obrigkeitlicher Befehle bisher fremd gewesen sind", und bemerkt dazu, daß er schon bei Installation der Kammern zu Posen und Petrikau dieselben darauf aufmerksam gemacht habe, sie müßten sich bemühen, „durch ein schonendes, wohlwollendes Betragen das Zutrauen der Nation zu gewinnen, die durch den bisherigen Druck gebeugten und muthlos gewordenen Untertanen durch willfährige Anhörung und bereitwillige Abstellung ihrer gegründeten Klagen aufzurichten, keinen ihrer Untergebenen einen Mißbrauch seines Amtes zu gestatten, dadurch die Gemüther der Einwohner Südpreußens unwandelbar an Euer Königlichen Majestät Trohn zu fesseln" (Urk. 28).

Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß für manche Stellungen die Eingeborenen sich wenig oder gar nicht eignen konnten, weil ihnen die Kenntniß der preußischen Verwaltung und Rechtspflege völlig abging. Voß verfolgte in dieser Hinsicht sehr verständige Grundsätze; selbst gegen Empfehlungen seiner Mitarbeiter Hoym und Schrötter wußte er sich manchmal ablehnend zu halten, wenn er deren Wünschen auch so weit wie möglich nachkam. Aber er wollte doch vorher wissen, wozu sich die Leute eigneten (Urk. 24), und ersuchte darum, sie vor ihrer

umgewandelt; alle Civil-Beamten, die ernannt wurden, waren Deutsche und verstanden sogar nicht die Landessprache, aber gegen die Polen erhoben sie den Anspruch, daß diese sofort verständen, was sie ihnen auf Deutsch bekannt machten. Feldmarschall Möllendorff war der Meinung, daß der, welcher will, daß ihm gehorcht wird, zum Volke in dessen Sprache reden muß."

Empfehlung bei einer der preußischen oder schlesischen Kammern auf ihre Fähigkeiten prüfen zu lassen.[1])

Bedenklich war auch der Umstand, daß manche von den zugezogenen Beamten sich nicht in die neuen Verhältnisse finden konnten und darum sich aus ihnen wegsehnten. Dagegen aber mußte Voß auftreten, so gut er konnte, einmal weil er natürlich gern Leute in der südpreußischen Verwaltung behielt, welche sich in dieselbe bereits eingearbeitet hatten, dann aber auch, weil diesen Beamten nicht unbeträchtliche Vorschüsse zur Reise und zur Beförderung ihres ganzen Hauswesens nach ihrem neuen Wirkungskreise gezahlt worden waren. Er beabsichtigte daher, den südpreußischen Beamten, um sie an das Land zu fesseln, ganz erhebliche, außerordentliche Zulagen zu gewähren, wollte aber die Auszahlung davon abhängig machen, daß der betreffende Beamte noch am 1. Juni des neuen Jahres, d. h. bei Beginn des neuen Etatsjahres, in südpreußischen Diensten war. Hoym war für sofortige Zahlung, dachte aber die Empfänger auf 6 Jahre für Südpreußen zu verpflichten (Urk. 24). Die Einrichtungs-Kommissarien vereinigten sich endlich zu dem Antrage, den Kammer-Offizianten im ersten Jahre die Hälfte, im zweiten und dritten aber je ein Drittel ihres Gehalts als eine temporelle Unterstützung zu ihrer ersten Einrichtung und Ausgleichung der außerordentlichen Theuerung zu gewähren (Urk. 16).

Am 14. Mai fand die Vereidigung[2]) der beiden Kammerpräsidenten, von Grape für Posen, von Oppeln-Bronikowski für Lentschitz, in Gegenwart des Ministers von Voß in Posen statt. Ersterer war vorher Direktor der Neumärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer gewesen, letzterer Landesdirektor des Cronschen Kreises in Westpreußen.[3]) Zu Mitgliedern der Kammer waren damals bereits ernannt der erste Direktor von Ferber,[4]) die Kriegs- und Domainen-Räthe von Knobloch, Mirus, Schmaling, von Putkamer, die Assessoren Nöldechen, Wasserschleben, von Cölln,[5]) Neumann,[6]) die Justitiarien von Bünau[7]) und Witte und der Fiskal Schnakenburg.[8]) Das Kollegium

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 350 Bl. 215.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir Tit. II Nr. 232 Bl. 1.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 19a Einige Papiere, betr. Anstellungen ꝛc. bei der Kammer zu Posen Bl. 2

[4]) Schon am 30. Juni fühlt er sich schwach und bittet um seine Entlassung. Geh. St.-A. Berlin, Gen Dir. Tit. II Nr. 232 Bl 128. Voß schlug nun statt seiner den Domänen-Rath v. d. Reck und als zweiten Direktor den Regierungs-Rath Fincke, beide zu Marienwerder, vor. Der König jedoch lehnte die Berufung v d. Recks ab, weil er ihn im Hauptquartier brauche, während die Bestallung für Fincke am 1. September ausgefertigt wurde. Erst am 23. Dezember wurde die Stelle des ersten Direktors durch den Landrath von Pieverling besetzt, dem aber zum Antritt seines neuen Amtes noch bis zum 1. März 1794 Ausstand gewährt wurde. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 235 Bl. 4. 12. 21. 24. 39; R. 7 C Nr. 19a. Einige Papiere betr. Anstellungen bei der Kammer zu Posen

[5]) Am 19. Mai bereits Kriegs- und Domänen-Rath. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr 237 Bl. 3. Es ist dies der bekannte Verfasser der „Feuerbrände", „Neue Feuerbrände" ꝛc.

[6]) Vorher bei der Kriegs- und Dom.-Kammer zu Breslau.

[7]) von Bünau, vorher bei der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Glogau, ging bald als Kriegs- und Domänen-Rath nach Petrikau. In Posen trat an seine Stelle Buzer.

[8]) Die Nachrichten über die genannten Beamten meist enthalten in dem Aktenstück: Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 252.

war daher durchaus noch nicht vollständig, wenn man den am 20. Mai durch Hoym, Voß und Schrötter dem Könige eingereichten Personal-Etat (Urk. 15) daraufhin ansieht. Denn nach diesem fehlte noch ein Direktor, ein Oberforstmeister, ein Kriegs- und Domänen-Rath und ein Forstrath.

Am 17. Oktober war die Stelle des Oberforstmeisters bereits durch von Massow besetzt, die Assessoren Nöldechen, Wasserschleben, von Cölln und Neumann zu Räthen ernannt und als neunter von Strachwitz in das Kollegium eingetreten. Die Stelle von Bünaus war frei, da dieser unterdeß nach Petrikau versetzt wurde. Als Baurath wird Hermann, als Forstrath Foth, als polnischer Rath von Brause genannt.[1]

In Petrikau war von Oppeln-Bronikowski Präsident; unter ihm stand der erste Kammerdirektor von Zitzewitz, den Voß auf Vorschlag Hoyms bereits am 1. April für diese Stellung angenommen hatte (Urk. 10). Als Räthe werden im Mai genannt Hagen, von Viebig,[2] Nencke, Köppen, zur Hellen, von Foller, von Hüllesheim, von Bünau, als Justitiare Zerboni[3] und Hackenbeck, und ein Assessor von Winterfeld.[4] Wie die Nachweisung[5] vom 17. Oktober ergiebt, waren damals der Oberforstmeister Kemnitz, die Räthe von Mengersen, von Colomb, der Justitiar Palm und der Forstrath Freiherr von Eberstein hinzugekommen. Die Stelle des zweiten Direktors,[6] sowie die des Baraths war noch unbesetzt.

Die Geschäfte mehrten sich in der Folge derart, daß Voß in seinem Tableau über die Finanz- und Polizei-Einrichtungen in Südpreußen vom 17. Oktober für Posen bereits 13, für Petrikau 16 Räthe als nothwendig erachtete (Urk. 36). Im Mai waren die Einrichtungs-Kommissare mit ihren Vorschlägen noch zurückhaltender. Trotzdem belief sich der Salarien-Etat[7] für Posen auf 81420 Thl., für Lentschitz auf 99720 Thl. Darin waren natürlich die Gehälter für das ganze Personal der Kammern, mit Einschluß selbst der Steuerräthe, Landräthe und übrigen Kreisbeamten, enthalten.

Dem Einwand, daß das Personal sehr zahlreich und der Salarien-Etat nicht minder bedeutend sei, begegneten Voß, Hoym und Schrötter mit der Erläuterung, daß der große Umfang der von regelmäßigen Ein-

---

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96. Nr. 242 A Vol. II Bl. 25.

[2]) früher bei der Kriegs- und Dom.-Kammer in Breslau.

[3]) Der durch seine wechselvollen Schicksale bekannte spätere Oberpräsident von Posen, Zerboni di Sposetti.

[4]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 232 Bl. 61.

[5]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 25 v.

[6]) In Petrikau herrschten unter den Mitgliedern der Kammer Zwistigkeiten delikatester Natur, Ehebruch, Mißgunst, gegenseitige Denunziation. Der Präsident sowohl wie der Direktor von Zitzewitz waren offenbar nicht die Leute, um die meist noch in den zwanziger Jahren stehenden Räthe in Ordnung zu halten. Erst die Berufung Reinbecks als zweiter Kammer-Direktor scheint hier einigermaßen Wandel geschaffen zu haben. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 294. von Oppeln selbst schreibt am 9. Januar 1794 an Voß: „Zu läugnen ist es nicht, daß ein Drittheil der Herren Räthe bey hiesigem Collegio theils zu wenig mit dem Dienst bekandt, zu wenig routinirt und theils zu wenig im Stande sind, sich im gründlichen Arbeiten die nöthige Hülfe zu geben. Sie haben aber bisher nach ihren Kräften mit dem besten Willen gearbeitet." Schlimm nur, daß sie sich unter einander nicht vertragen konnten. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 294 Bl. 63.

[7]) Genehmigt durch K. O. vom 2. Juni. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93.

richtungen durchaus entblößten Provinz, die außerordentliche Schwierigkeit, die durch Willkür und Gesetzlosigkeit verwilderten Landeseinwohner an Ordnung zu gewöhnen, und die in den übrigen Provinzen eingeführte Staats-Verfassung in Südpreußen ganz neu zu gründen, dieses Personal unumgänglich nothwendig mache. Bezüglich der Höhe der Gehälter wiesen sie darauf hin, daß ein großer Theil der Mitglieder der Kammern und deren Subalternen aus Personen bestehe, welche schon bei anderen Kammern mit Beifall gedient hätten und nur mit geringen Verbesserungen nach Südpreußen versetzt seien. Sie hätten aber berufen werden müssen, damit es in der neu einzurichtenden Provinz nicht an Arbeitern fehle, welche in den Geschäften die nöthige Erfahrung hätten. Auch hielten die Preise aller Bedürfnisse mit denen der anderen Provinzen keinen Vergleich aus, da sie zu einer außerordentlichen Höhe gestiegen seien (Urk. 16).

Eine besonders zart zu behandelnde Frage war die der geistlichen Güter. Wir haben schon früher gesehen, wie groß die Aufregung gewesen war, als die Nachricht laut wurde, man wolle den Geistlichen ihre Güter nehmen und ihnen nur 50 Prozent des Ertrages zukommen lassen. Man sah sich genöthigt, diesen Plan aufzugeben und die Geistlichen im Besitze ihrer Güter gegen eine jährliche Abgabe von 50 Prozent zu belassen. Voß war aber nicht etwa gewillt, nunmehr sich jeglichen Einflusses auf diesen kirchlichen Besitz zu begeben. Er wußte den König zu weittragenden Maßnahmen zu bestimmen. Die Geistlichen sollten vorkommenden Falles vereidete Baubeamte zuziehen und die Bauten durch die Baubeamten der Kammern revidiren lassen. Den Unterthanen auf den Gütern der Geistlichen sollten, allerdings mit Vorbehalt der persönlichen Unterthänigkeit, ihre Besitzungen als Eigenthum verschrieben werden. Es war den Geistlichen nicht gestattet, ihre Güter zu verschulden oder zu verpfänden, ohne die Einwilligung durch das Finanz-Ressort erhalten zu haben. Die Verwaltung der Justiz hatten sie geeigneten Personen zu übertragen und diese den Kammern namhaft zu machen.

Dagegen aber sträubte sich der König, die Aufsicht auf die Wirthschaftsführung der geistlichen Güter durch besondere Oekonomie-Kommissarien führen zu lassen. Das hielt er für eine Kränkung der Geistlichen, und er entschied sich deshalb dafür, den Departements-Räthen, also ordentlichen Mitgliedern der Kammern, diese Aufsicht zu übertragen. Voß hatte Anfangs auch für diesen Ausweg gestimmt, war aber durch Hoym von der Nothwendigkeit besonderer Oekonomie-Kommissarien wegen der Menge von geistlichen Gütern in den so umfangreichen Kammer-Departements überzeugt und hierin durch seine nachherige Bereisung und nähere Kenntniß der Provinz noch bestärkt worden. Es galt also, einen vermittelnden Weg zwischen des Königs Milde und der durch die Geschäfte gegebenen Nothwendigkeit zu finden. Staroſteiliche Oekonomie-Kommissarien hielt Voß für unbedingt erforderlich und diesen gedachte er auch die Aufsicht über die geistlichen Güter unter Oberaufsicht der Departements-Räthe zu übertragen. Dadurch wurden den Geistlichen keine besonderen Kosten zugemuthet, die sie sonst für einen eigenen Oekonomie-Kommissarius hätten tragen müssen, und wenn man diesen Kommissarien noch den Titel Kriegsrath oder Kammerrath verlieh, so gereichte dies zur Erhöhung ihres Ansehens und verhütete derart noch

mehr jeglichen Anschein einer beabsichtigten Kränkung der Geistlichkeit (Urk. 24).

Hoym stimmte dem bei. Unter Bezugnahme auf die schlesischen Verhältnisse, woselbst dem Landrathe diese Pflichten oblägen, hielt er für Südpreußen, wo es auf manchem geistlichen Dorfe sehr an Kultur fehlen möchte, besondere gute Aufsicht für höchst nöthig. Auch der König vermochte sich dem Gewichte dieser Gründe nicht zu entziehen und bewilligte in der Kabinets-Ordre vom 18. August die Anstellung von Kammerräthen. Es müßten aber nur solche Leute genommen werden, die nach einer sehr genauen Prüfung geschickt und unparteiisch befunden seien (Urk. 34).

Eine der ersten Sorgen des Ministers von Voß nach der Besitzergreifung war gewesen, Südpreußen in Kreise zu theilen und für jeden Kreis einen brauchbaren Mann als Landrath auszumitteln.[1] Das Posener Departement zerfiel gemäß dieser Anordnung in 17, das Petrikauer in 27 Kreise. Bei den großen Ansprüchen, welche an die diesen Kreisen vorgesetzten Landräthe gestellt werden mußten, fiel es naturgemäß schwer, „in Südpreußen aus dem dortigen Adel soviel Landräthe auszuwählen, als dazu Leute von Sach- und Sprach-Kenntniß erforderlich sein dürften, wenn auf dem Lande alles bald auf bessern Fuß gesetzt und jede Verfügung der Regierung gehörig publicirt und befolget werden soll."[2]

Nach der Instruktion Friedrichs II. für die schlesischen Landräthe, welche Voß auch für Südpreußen annahm, war ihre Hauptpflicht die Conservation und der Wohlstand der Unterthanen und Einwohner. Sie hatten alle Sachen zu bearbeiten, welche die General-Landes-Oekonomie und die General-Landes-Polizei betrafen, jedoch nur in so weit solche das platte Land und die unaccisebaren Städte angingen, im Besonderen das Steuerwesen und die übrigen Landes-Abgaben, den ökonomischen und politischen Zustand des Landes, der Einwohner, der Landgüter und was dem anhängig, als die Kultur des Landes, den Nahrungsstand und das Gewerbe der Einwohner, das ganze Polizei-Wesen. Endlich hatten sie auch die Aufsicht über die anderen Kreisbeamten zu führen.[3] Es lag nahe, für eine solche Stellung die passenden Personen wo möglich aus dem eingesessenen Adel zu nehmen.[4] Der Zweifel aber war allerdings berechtigt, ob eine hinreichende Zahl von Männern im Lande selbst zu finden sei, die nicht nur die Eigenthümlichkeiten des Landes und seiner Bewohner, sondern auch die preußische Verwaltung genügend kannten, um mit Nutzen in dem ihnen anvertrauten Amte thätig sein zu können. Die landräthlichen Aemter schienen zu wichtig, „um die Auswahl der dazu tauglichen Subjekte auf kurze Bekanntschaft oder bloße Empfelung zu gründen. Sie fordern die gröste Uneigennüzigkeit, unermüdeten Diensteifer, unabläßige Sorgfalt für den Wohlstand und für eine jede Erleichterung aller und jeder Stände, besonders des Bauern-Standes, eine genaue Kenntniß

[1] Bericht des von Voß an den König vom 5. Juni.

[2] Schreiben Hoyms an Voß vom 4. Mai. St.-A. Breslau, M. S. III 12 Vol. II Bl. 136 v.

[3] Instruktion vom 17. März 1778 im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 84 ff.

[4] Verfügung des von Voß an die Posener Kammer vom 15. Mai. „Die Landräthe sind wir gewillt, womöglich aus dem eingesessenen Adel zu nehmen, um demselben dadurch einen Beweis unseres Vertrauens und unserer Zuneigung zu geben. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 232 Bl. 14.

der Landes-Verfassung, Gesetze und hinzukommenden Verordnungen" (Urk. 22). Voß kam daher auf die Idee, an Stelle der Landräthe, vorläufig zu einjähriger Probezeit, nur Kreis-Deputirte anzustellen, um nach Ablauf des Jahres die, deren Kenntniß, Geschicklichkeit, Thätigkeit und Rechtschaffenheit erprobt worden, zu Landräthen zu ernennen. Wie aus der Nachweisung hervorgeht (Urk. 32), wurden im Posener Departement nur Angehörige des südpreußischen Adels ausgewählt, und in ganz gleicher Weise verfuhr man im Petrikauer Departement. Für die Kreise Posen, Gnesen, Konin und Bomst schlug Voß aber schon jetzt als Landräthe Franz von Krzycki, Ignatius von Koszutski, Georg von Kurnatowski und Ludwig von Mielęcki vor, da er von ihrer Brauchbarkeit völlig überzeugt sei. Hinsichtlich der Besoldung bemerkte er, daß die Kreisdeputirten dieselben Bezüge haben müßten, wie die Landräthe, da sie mit ihnen auch gleiche Geschäfte und Unkosten hätten. Der König genehmigte alle diese Vorschläge durch Ordre vom 12. Juni und kam somit dem von den polnischen Abgeordneten im Mai zu Frankfurt vorgetragenen Wunsche weit genug entgegen. Aber noch mehr Zugeständnisse wurden dem südpreußischen Adel gemacht. Schon im September sprach sich Voß dafür aus, die Landrathsstellen mit Kreiseingesessenen zu besetzen.[1]) Er schrieb zur selben Zeit (13. September) an den König: „Sämmtliche Offizianten beeifern sich äußerst, Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Beifall zu verdienen, daher ich sie auch Höchstdero Gnade zu empfehlen kein Bedenken trage. Insbesondere ist auch dieses in Absicht der aus dem eingebohrnen Adel angestellten Kreisdeputirten und Landräthe der Fall, welche zu meiner Verwunderung in Höchstdero Dienst eifrig und mühsam sich zeigen" (Urk. 35). Freilich sollte das nächste Jahr ihm klar machen, daß er sich in so manchem dieser polnischen Beamten geirrt hatte, welche den Lockungen der ausbrechenden Revolution nicht zu widerstehen vermochten.

Vorläufig war das Vertrauen auf diese einheimischen Beamten groß, und der König damit einverstanden, daß bei eintretenden Vakanzen den Ständen von Südpreußen die Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten überlassen werde. Es solle damit so, wie in Schlesien, gehalten werden. Hoyms Auskunft über den schlesischen Wahlmodus ging dahin, daß jeder Stand sein Votum versiegelt einsende. Meist werde alsdann der zum Landrath ernannt, welcher die meisten Stimmen habe, doch sei die Kammer hieran nicht gebunden. Auch solle der Landrath ein Rittergut in seinem Kreise besitzen und 35 Jahre alt sein.[2])

Verboten wurde, binnen Jahresfrist Gebühren von den Unterthanen zu nehmen.[3]) Schwierigkeiten verursachte dem Minister Voß die Durchführung eines Wunsches, zu welchem die erste Anregung vom Grafen Hoym ausgegangen war.[4]) nämlich die Uniformirung der Landräthe. Voß stellte (23. Juni) dem Könige vor, daß die polnische Kleidung als ein charakteristisches Recht der Nation betrachtet werde, in Südpreußen an alte Verhältnisse erinnere und von der Verwandtschaft mit Altpolen eine

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 G Vol. I Bl. 21.
[2]) Korrespondenz zwischen Voß und Hoym aus dem Oktober. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. V Bl. 65 ff.
[3]) St.-A. Posen, Südpr. Zeit D 25 Vol. I Bl. 53 und Generalia D 3a Bl. 3.
[4]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 229.

Spur zurücklasse. Sie verbieten, würde den ärmeren Theil in Verlegenheit setzen und den übrigen, welcher darauf einen eingebildeten Werth lege, kränken. Besonders aber würde eine solche öffentliche Aufmerksamkeit der Polizei dieser Kleidung einen noch höheren Werth und Reiz und den Schein der Wichtigkeit geben. Voß ist der Meinung, man solle den königlichen und allen öffentlichen Beamten die polnische Nationaltracht ganz verbieten. Schon bei Reisen des Königs in Südpreußen würde es unpassend sein, wenn Landräthe oder Magistrate in polnischer Tracht zu erscheinen sich erdreisteten. Trotz der Abneigung des Königs gegen Civil-Uniformen schlage er nun doch für die südpreußischen Landräthe eine Uniform vor, da die meisten Kreisdeputirten bisher National-Kleidung oder Militär-Uniformen getragen hätten. Der gemeine Mann in Südpreußen habe auch von dem Wesen der Subordination ohne reelle Zeichen und Mittel derselben keine Begriffe, eine Uniform des Landraths werde also zu dem ihm nothwendigen Ansehen beitragen (Urk. 30). Nur wenige Wochen später (5. August) kam Voß, bei Gelegenheit seiner zweiten Anwesenheit in Südpreußen, auf seinen Bericht vom 23. Juni zurück und er scheute sich auch nicht, eine schärfere Tonart anzuschlagen, um die Zustimmung des Königs zu erlangen. „Immer noch nährt man in Südpreußen unerlaubte, pflichtwidrige Hofnungen, mit ihnen sucht man eine jede Verwandschaft mit Altpolen und selbst als äußeres Zeichen die polnische Kleidung zu konserviren. Diese zu verdrängen, ist also durchaus nothwendig, sie aber zu verbieten würde bei der jetzigen Stimmung desto bedenklicher sein, je größer für diese Nationaltracht die Vorliebe ist" (Urk. 33). Doch auch dieses Schriftstück ist, wie das vorerwähnte, beide anscheinend von des Königs Hand, einfach mit Bleistift durchstrichen. Noch einen dritten Versuch machte Voß am 26. Oktober, indem er sich darauf berief, daß die Landräthe des Posener Departements selbst um Bewilligung einer Uniform gebeten hätten. Veranlaßt sei diese Bitte wahrscheinlich durch die von ihm getroffene Anordnung, daß die Landräthe und Kreisdeputirten sich dem Könige auf seiner südpreußischen Reise nicht in der bisherigen Nationaltracht, die dem Könige nicht hätte gefällig sein können, sondern in deutscher Kleidung vorstellen sollten (Urk. 37). Die endgültige Erledigung der Angelegenheit gehört nicht in den Rahmen dieser Darstellung.

Was die Landräthe bezw. Kreisdeputirten für das platte Land, das waren die Steuerräthe für die Städte. Nach der Instruktion Friedrich Wilhelms II. für Schlesien [1]) hatten dieselben als Kommissarien der Kriegs- und Domänen-Kammern theils diesen zur Direktion der Finanz-, ökonomischen und Polizei-Geschäfte in den Städten die ihnen so nothwendige allgemeine Lokal-Uebersicht mit möglichster Genauigkeit zu verschaffen, theils aber auch das vereinte städtische und königliche Allerhöchste Interesse wahrzunehmen. Ihnen lag daher die Sorge ob für die Konservation der städtischen Gerechtsame und Realitäten, die bestmögliche Benutzung der Kämmerei-Güter und Stadt-Pertinenzien, die richtige Verwaltung des Kassen- und Rechnungs-Wesens, eine gute Polizei, in Bezug auf die einzelnen Bürger die Aufrechterhaltung der Mittels- und Innungs-Gerechtigkeiten, Förderung von Fabriken, Manufakturen und Handel.

[1]) Instruktion vom 29. Januar 1792. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 111 ff.

Im Posener Departement mit 132 Städten fungirten 6 Steuerräthe, zu Meseritz, Wollstein, Posen, Borek,[1]) Kalisch und Gnesen, und im Petrikauer mit 113 Städten ebensoviel zu Sieradz, Petrikau, Lentschitz, Lowicz, Gostinin und Kipin. Wer nur einen Blick in die Akten wirft, kann diesen Männern das Zeugniß angestrengtester Arbeit nicht versagen, und schon allein für die überaus genaue Beantwortung der von den Kammern ihnen zugestellten Indaganda bezüglich der Städte ist ihnen jeder Geschichtsschreiber Südpreußens zu stetem Danke verpflichtet, da wir aus den unter ihrer Aufsicht von den Bürgermeistern gegebenen Antworten ein vollständiges Bild des damaligen Zustandes der südpreußischen Städte herausschälen können.

„Eine der ersten und nöthigsten Einrichtungen in der neuen Provinz Südpreußen würde die Regulirung des Vorspannwesens seyn, weil ganz ohnfehlbar häufige Reisen in verschiedenen die Organisation der Provinz betreffenden Gegenständen vorkommen werden, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, einerseits für das schnelle Fortkommen der Reisenden zu sorgen, andererseits aber die Gestellung des Vorspanns vom Lande dergestalt einzuleiten, daß solches den Einwohnern nicht lästig werde." So beginnt[2]) ein Promemoria Hoyms über das Vorspannwesen. Versetzen wir uns in die Zeit vor 100 Jahren zurück, so kann man nicht läugnen, daß die Einrichtung des Vorspanns ein dringendes Bedürfniß war, da bei den ganz ungenügenden Verkehrs-Verhältnissen ein Reisen im Lande für die Beamten fast unmöglich gewesen wäre. Freilich bestanden die großen Postcourse, aber ein Abweichen von diesen war schwer. Es mußte daher die Möglichkeit bestehen, die im Lande vorhandenen Verkehrsmittel zu nicht zu theurem Preise für den Königlichen Dienst nutzbar zu machen. Dies wurde in Schlesien z. B. in der Weise erreicht, daß sämmtliche Ackerbesitzer auf dem platten Lande, mit Ausschluß der kleinen Leute, d. h. der Gärtner und Häusler, und mit Ausschluß der Dominien verpflichtet waren, auf vorherige Ansage Seitens der Behörde, für die Beförderung der in Dienstgeschäften reisenden Beamten durch Gestellung von Vorspann zu sorgen. Den Wagen brachte fast jeder Reisende selbst mit. Den Bauern wurden für Pferd und Meile drei Groschen vergütet. Diesen Satz erachtete Voß als unzureichend für die südpreußischen Unterthanen, „da sie die kaum erträglichen ungemessenen gutsherrlichen Frohndienste zu verrichten haben, durch die Einführung des landesherrlichen Vorspanns eine neue Last zuwächst, welche sie zu Boden drücken würde, wenn selbige nicht durch eine billige Vergütung der Fuhren erleichtert wird."[3]) Er beantragte deshalb die Erhöhung der Vergütung auf 4 Groschen, wurde aber vom Könige hiermit zurückgewiesen, da seines Erachtens die Unterthanen in dieser Provinz, wo der Unterhalt der Pferde keineswegs kostbarer sei, als anderswo, mit 3 Groschen wohl auskommen könnten, wenn zumal die Gutsherren das billige Einsehen hätten, daß sie selbst darunter leiden, sofern sie die Unterthanen durch ihre ungemessenen Frohndienste zu Grunde richteten (Urk. 23).

---

[1]) Seit dem 23. Dezember 1793 verlegt nach Pyzdry. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 232 nach Bl. 13.

[2]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 48.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A. Vol. I Bl. 105.

Voß ließ nun ein Vorspann-Reglement für Südpreußen entwerfen, dem er hauptsächlich das schlesische zu Grunde legte. Die königlichen, starosteilichen und geistlichen Güter glaubte er von der Vorspann-Pflichtigkeit ausnehmen zu müssen, theils nach Analogie anderer Provinzen, theils zur Erhaltung ihres Ansehens, das durch Vorspannpflichtigkeit gegen einen jeden königlichen Beamten, auch den geringsten, doch oft leiden könnte. Den Städten aber wollte er diese Pflicht nicht abnehmen, weil bei ihrer großen Anzahl sonst zu viel Pferde zum Schaden des platten Landes dem Vorspann entzogen würden (Urk. 25). Fixirte Vorspann-gelder, welche einige Kreisdeputirte des Petrikauer Departements beantragt hatten, wurden abgelehnt, weil es noch an den nöthigen Erfahrungen bezüglich des Vorspann-Bedarfs fehle. Wohl aber sollten dem, welcher mit eigenen Pferden reiste, diese Fuhren vorspannmäßig bezahlt werden.[1])

Die Verhandlungen über die endgültige Fassung des Reglements zwischen Voß und Hoym spannen sich durch mehrere Monate fort. Endlich, am 21. September, konnten sie dem Könige dasselbe einreichen. In ihren Begleitschreiben sagen sie unter Anderem: „Der große Umfang der neuen Provinz von 1300 bis 1400 Quadratmeilen, die Entfernung der Landes-Kollegien von 30 und mehreren Meilen verursacht sehr weite Reisen. Die schlechte Beschaffenheit der Pferde, die Unerfahrenheit vieler Unterthanen im Fahren und der Mangel an ihrem guten Willen erschwert diese Reisen noch mehr. Der Aufenthalt und Zeitverlust, welcher hierdurch verursacht wird, geht ins Große und wird desto beträchtlicher, je öfter die Reisen selbst wiederholt werden müssen. Ich, der Staats-Minister von Voß, habe hiervon bey meinen beiden Bereisungen der Provinz schon mannigfaltige Erfahrungen gemacht."[2]) Aus diesen Gründen ersuchten die Minister den König noch besonders, den § 34 des Reglements genehmigen zu wollen. Derselbe lautet: „Kein Inhaber eines Vorspann-Passes darf die Vorspänner und Pferde schlagen oder schlagen lassen, deshalb eine Peitsche führen und gebrauchen, oder selbst fahren und fahren laßen. Aller durch verlangte Uebertreibung entstehender Schade fällt ihm zur Last. Bloß Unsern Geheimen Staats-Ministern, Cammer-Präsidenten, und Inspectoren der Regimenter, deren Zeit Unserm eigenen Interesse kostbar ist, wollen Wir zur Beschleunigung ihrer Reisen in einer so weitläuftigen Provinz alle unschädliche Mittel verstatten, indem Wir uns ganz auf ihre Pflicht verlassen.

Das Reglement mit diesem Paragraphen wurde am 1. Oktober publizirt.[3])

[1]) St.-A. Posen, Südpr. Zeit D 25 Vol. I Bl. 32.
[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 3.
[3]) Mylius, Novum corpus constit. March. IX Sp. 1675.

URKUNDEN.

1) Frankfurt a. M. 1793 Januar 29.

König Friedrich Wilhelm II. spricht sich über die Behandlung der Starosteien und der geistlichen Güter aus.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 9 Nr. 27, 2 Ordres du cabinet etc. depuis le 1. Janv. 93 jusqu'au 1. Janv. 1794 Vol. II Bl. 23. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die kath. Kirche VII Nr. 6.

Il sera necessaire, que le L. Géneral de Bruneck prêne bientot possesion de Dantzig, pour prevenir toutes les mênées de l'Angleterre, ainsi que vous aurés soin que Bruneck puisse bientot faire son expedition ainsi que je len ai dejà instruit moi même.

A la prise de possesion en grande Pologne il faudra publier aux starostes, que je leur laisse leur starostie à vie et qu'elles ne retombent a mes domaine qu'aprés leur mort; cela evitera toute plainte et criaillerie de leur part. Et quand aux biens ecclesiastiques il faudra les mettre sur le même piéd come dans la Prusse Occidentale ou du moin sans leur faire paier les 50 pour cent come taxe sur leur revenu, on pouroit leur enjoindre den emploir daprés cette proposition, autant pour lentretien d'hopitau, maisons d'orphelins, d'invalide et autre pias causas.

Voici à peu prés lebauche des arangements, que je veu faire et dont je suis bien aise de vous instruire, pourque vous preniée vos mesures en consequences.

2) [1793 Februar].

Der König trifft die ersten Anordnungen betr. die Einrichtung der Provinz Südpreussen. O. J. u. O.

Eigenhändiger Brief des Königs im Geh. St.-A. Berlin, R. 9 Nr. 27, 2 Ordres du cabinet etc. depuis le 1. Janv. 93 jusqu'au 1. Janv. 1794 Vol. II. Bl. 85. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII Nr. 8.

Der Ministre v. Voss wird die neue Provintz zu seinem Departement bekomen, so bald sie völlig in Besitzt genomen, und wird dafür das Magdeburg- und Halberstätische dem Ministre v. Heinitz abgeben. Der Ministre Graf v. Hoim und der Ober-Präsident von Schröter sollen mit dem Ministre v. Voss concuriren, die neue Acquisition auf dem Preussichen Fus zu setzen, so wie ich es schon in meiner Antwort am Departement geschrieben; auch müssen sie Sorge tragen, tüchtige Subjecte zur neuen Camer und Camer-Deputation zu wählen, erstere wird in Posen und die zweite in Torn etablirt; besonders mus eine gute Wahl der Camer-Directors getrofen werden. Da der jetzige President v. Bugenhagen aus dem Clevischen Ober-President wirdt, und er jetzt nicht quitiren kan, so wird alles auf denen Camer-Directors ankomen.

Finden sich zu denen Camer-Mitglieder gute Subjects, die der Polnischen Sprach mächtig, in Preusen oder Slesien, so muss besonders auf ihnen reflectirt werden.

Die Taxation der Güter mus geschehen, so bald der Besitz genomen und es die Jahreszeit erlaubt, und wird man mir hiezu geschikte, ehrliche und sachkündige Cameralisten vorschlagen; vor einigen Jahren seind in Gros-Pohlen schon Cadastres eingeführt und werden solche

vieleicht zur Base dienen können, doch werden sie wohl noch Rectification gebrauchen.

Der Ministre v. Dankelman wird die Regierung etabliren, und wird vermuthlich Posen auch der beste Ort dazu seind, und ich verlasse mir auf den Kentnisen dieses Ministres, das er eine gute Wahl der Räthe trefen wird, die sich keine democratische Traumereien werden einkomen lassen. Erfordert die Grösse der Provintz, das die Regirung getheilet werde, so könte dieses auch nach Torn statfinden.

Alle Soulagements, die man dem Bauer machen kan, ohne doch seine Leibeigenschaft aufzuheben, müssen angewandt werden.

Wegen denen Accise- und Zoleinrichtungen habe schon mit dem Ministre von Struvensée Masregeln genomen.

8) Frankfurt a. M. 1793 Februar 11.

Eigenhändige Instruction[1]) Friedrich Wilhelms II., betr. die Neueinrichtung der Provinz Südpreussen, an den Grafen Hoym.

Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 13. Gleichzeitige Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Acta des Kabinets Friedrich Wilhelms II. Die Erwerbung, Organisation und Verwaltung von Südpreussen Vol. I Bl. 1. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII Nr. 9.

Da anjetzo durch den unterschriebenen und ratificirten Partage-Tractat meine Acquisition in Pohlen gäntzlich versichert ist, so habe Ihnen deshalb gleich davon benachrichtigen wollen, wie auch von denen Arangements, so ich in der neuen Provintz, die Süd-Preussen wird genannt werden, zu nehmen gedenke. Die neue Grenze wird von Zenstokow über Rawa auf Soldau gehen, bis im Aprill aber sol auf Ansuchen des Petersburger Hofs dieser Tractat noch verschwiegen bleiben, weswegen ich Ihnen noch das strengste Geheimnis deshalb empfehlen mus, wie auch nur alles sou main in Bereitschaft zu halten, die nöthigen Arangements betrefend. Der Ministre v. Voss wird die neue Provintz zu seinem Departement bekommen, so bald die Acquisition vor sich geht, und wird dafür das Magdeburgische und Halberstädtsche dem Ministre v. Heinitz abtreten. Sie, mein lieber Graf v. Hoim, und der Ober-President von Schröter aus Preussen werden mit dem Ministre v. Voss concuriren, die neue Acquisition auf den Preussischen Fus zu sezen. Die Camer gedenke in Posen zu etabliren und eine Camer-Deputation zu Thorn. Da die Provinz gros und an Achthundert Quadrat-Meilen Land besitzt, so werden wohl zwei Regierungen nöthig seind, eine in Posen, die andere in der Gegend von

[1]) Eine fast wörtlich gleichlautende Instruction, natürlich mit den bezüglichen Aenderungen, von demselben Tage an den Minister von Voss (Abschrift im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 19), mit dem Zusatze: „Es ist mir lieb, Ihnen diesen neuen Beweis meines Zutrauens zu geben. Ich bin sicher, dass Sie durch Ihre Thätigkeit in diesem wichtigen Geschäfte neue Beweise geben werden, dass ich in Ihrer Person eine gute Wahl getroffen. Haben Sie mir noch einige Anfragen zu thun oder nähere Bestimmung über ein oder andern Punkt, so müssen Sie mir nur gleich deshalb schreiben. Bei der Dressirung der Catastri empfehle noch besonders die grösste Attention wegen oberwähnten Gründen.

Das Auswärtige Departement wird Ihnen avertiren, sobald Ihre Abreise, ohne auffallend zu scheinen, geschehen kann. Vermuthlich werden Sie alle, so zu denen Arrangements in der neuen Acquisition concurriren, in Posen zusammenkommen; es wird auch von Ihnen dependiren, vielleicht einige Tage eher nach Breslau abzugehen, um alda vorläufig mit denen Ministren v. Hoym und v. Dankelmann zu conferiren.

Siradz; dem Ministre v. Dankelmann werde ich den Auftrag geben, dieses zu reguliren wie auch die Huldigung abzunehmen. Ich bin überzeugt, dass sich dieser Ministre eine gute Wahl der Räthe wird zu Hertzen nehmen und solche, so nicht mit Democratie angestekt sind. Dem Presidenten v. Bugenhagen aus Westphalen werde in Süd-Preussen zum Ober-Presidenten ernennen; es ist nur schlimm, dass ich ihm bei jetzigen Conjuncturen nicht wohl alda entbehren kan. So recomandire also, das ja eine gute Wahl zuverlässiger Camer-Directors getrofen wird, wie auch der andern Camer-Mitglieder. Finden sich in denen Slesischen und Preussischen Camern gute Subjecte, die zugleich Polnisch können, so mus besonders auf diesen reflectirt werden, da alles dort stok Polnisch ist.

Die Starostien werde aus Gerechtigkeits-Liebe denen Proprietairs ad dies vite lassen, nach dem Todt des Besitzers fallen sie meinen Domainen zu, es müssen aber gute Masregeln getrofen werden, das, so lange sie der Starost besitzet, er solche nicht durch seiner Polnischen Wirthschaft ruinirt, auch werend dem Leben des Starosten geben die Starostien die nehmlichen Abgaben, als andere adeliche Güter in Westpreussen und Slesien à 28.

Die geistlichen Güter werden die nehmlichen Abgaben, wie in Westpreussen geben à 50.

Die Taxation der Güter mus aufgenomen werden, so bald der Besitz genommen und es die Jahrszeit erlaubet, und wird man dazu geschikte, ehrliche und sachkundige Cameralisten mir vorschlagen. Seit einigen Jahren sind in Gros-Pohlen Cadasters aufgenommen und werden solche vieleicht zur Base dienen können, doch werden sie noch Rectification gebrauchen; es ist am besten, das die Taxen gleich anfangs stark seind, um permanent zu bleiben. Slesien giebt das Beispiel, das der dortige florissante Zustandt hauptsächlich durch stäte Befolgung der ersten Organisation bewürkt worden ist, die Abweichungen dieses Princips bei der Acquisition West-Preusens gab zu vielen Schwirichkeiten Anlas. Der jetzige democratische Geist, so sich auch stark in Gros-Pohlen eingenistelt, macht solide Inrichtungen gleich im Anfang desto nöthiger. Auch mus gleich anfangs eine Urbarien-Comision festgesetz werden unter dem Minister v. Dankelmann, und würde der Rath Steudner aus Slesien hiezu mit Nutzen gebraucht werden können.

Alle Soulagements, die man den Ba[u]ern[1]) erweisen kan, ohne ihre Unterthänichkeit anfzuheben, müssen angewandt werden.

Wegen der Accise- und Zol-Einrichtungen habe schon mit dem Ministre v. Struvensée die nöthigen Masregeln genommen.

Anjetzt wird die Hauptsache seind, die Wahl der Subject für Camer und Regirung in der Stille zu trefen, auf das bei der Besitznehmung das Personale gleich gehörig fixirt sei.

Es ist mir lieb, Ihnen durch diesen Aufträgen einen neuen Beweis meiner Confiance, Achtung und Freundschaft zu geben. Nach dieser meiner eigenhändigen Instruction werde am M. v. Voss, President Schröter und Ministers v. Dankelmann und Struvensée auch so

[1]) Im Original Baern.

gleich schreiben, und Sie können nur gleich sich mit denen Herren hierüber in Corespondens einlassen.

P. S. Posen wird wohl der bequemste Ort seind, wo Sie mit denen andern cooperirende Herren werden zusammen kommen, das Auswärtige Departement ist avertirt, Ihnen zu benachrichtigen, sobald Sie Ihre Reise antreten können.

4) Berlin 1793 Februar 17.

Der Minister von Voss schreibt an den Grafen Hoym wegen der Organisation von Süd-Preussen im Allgemeinen.

Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 16.

Euer Exzellenz habe ich die Ehre, im abschriftlichen Beischlusse einen Extract des an mich ergangenen höchsten Kabinets-Schreibens vom 11ten d. M. ganz ergebenst mitzuteilen, mittelst dessen des Königs Majestät mir die unter dem Namen Süd-Preussen neu acquirirte Provinz zum Departement beizulegen und die Besorgung der ersten Einrichtung in dieser Acquisition unter Konkurrenz Euer Exzellenz und des Herrn Oberpräsidenten Freiherrn von Schrötter zu übertragen allergnädigst geruht haben. Ich schätze mich glücklich, dieses Geschäft unter Euer Exzellenz Mitwirkung zu bearbeiten zu haben, und bin überzeugt, dass in dieser Verbindung Sr. Königlichen Majestät allerhöchste auf die zweckmässigste staatswirthschaftliche Einrichtung der neuen Provinz gehende Absicht am sichersten erreicht werden wird. In Rücksicht auf diesen gemeinschaftlichen Auftrag nehme ich daher auch nicht Anstand, Euer Exzellenz in beigehender Abschrift den vorläufigen Bericht ganz ergebenst zu kommuniziren, welchen ich in dieser Angelegenheit unterm heutigen Datum an des Königs Majestät allerunterthänigst erstattet habe.

Derjenige Gegenstand, welcher bei derselben für jezt eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist ohnstreitig die Anordnung des Behufs der Administration zu bestellenden Personals.

Der Herr Oberpräsident von Buggenhagen, welchen des Königs Majestät in der nehmlichen Eigenschaft nach Süd-Preussen zu versezzen geruhen wollen, ist, wie Allerhöchstdieselben in obigem Kabinets-Schreiben geäussert, in seinem bisherigen Departement bei der gegenwärtigen Verbindung der Umstände nicht wohl zu entbehren. Das nehmliche Hinderniss dürfte ihn noch länger abhalten, den ihm bestimmten neuen Posten anzutreten. Es wird also darauf ankommen, die Administrazion der neuen Provinz mit Rücksicht auf diesen Umstand einzuleiten.

Sr. Königlichen Majestät haben nach vorgedachtem allerhöchsten Kabinets-Schreiben die Intention geäussert, eine Kammer zu Posen und eine Kammer-Deputation zu Thoren zu etabliren. Ich habe es indessen für pflicht- und zweckmässig gehalten, Allerhöchstdenenselben uas den in dem anliegenden Berichte enthaltenen Gründen, welchen noch beitritt, dass Thoren mit Einverständniss des hochlöblichen Auswärtigen Departements, mit dem ich bereits über diese Angelegenheit Rücksprache genommen, am natürlichsten zur Brombergschen Kammer zu ziehen sein wird, die Errichtung zweier Kameral-Departements vorzuschlagen, von denen das eine die Angelegenheiten des Teutschen

Teils der neu erlangten Provinz zu besorgen und seinen Sizz in Posen zu nehmen haben, das andere aber die Administration des Pohlnischen Districkts von Süd-Preussen zu verwalten haben und in diesem, in dem dazu auszuersehenden schicklichsten Orte, niederzusezzen sein würde.

In Absicht der diesen Kammern vorzusezzenden Präsidenten habe ich keine Zeit verliehren zu dürfen geglaubt und daher für erstere den Geheimen Finanz-Rath von Harlem und für leztere den Westpreussischen Landrath von Oppeln-Brunikowsky, beide unter dem Ober-Präsidio des Herrn Ober-Präsidenten von Buggenhagen, proponirt, und es ist zu erwarten, ob Sr. Königl. Majestät diese Vorschläge allergnädigst zu approbiren geruhen werden.

Was dagegen die bei diesen Kammern zu bestellende Räthe und andere Officianten betrift, so halte ich es für das zweckmässigste, dazu Subjekte auszuersehen, welche durch die Nachbarschaft ihrer bisherigen Geschäftskreise mit der Provinz Süd-Preussen vor ihrer Acquisition bekannt zu werden Gelegenheit gehabt und diese am besten genuzt haben, und daher vorzüglich sowohl aus dem schlesischen als preussischen Departement zu den zu errichtenden Stellen Männer zu wählen, bei welchen sich jene Eigenschaft mit den übrigen nötigen Kentnissen verbunden findet.

Es wird ferner nötig werden, zur Bearbeitung der Südpreussischen Angelegenheiten bei dem diesen gewidmeten Departement des General-Direktoriums einige Geheime Finanz-Raths-Stellen zu creiren. Bei Besezzung dieser dürfte es gut sein, den nehmlichen Grundsaz zu befolgen.

Sollten Euer Excellenz, wie ich nicht zweifle, hierunter mit mir einverstanden sein, so ersuche ich Dieselben ganz ergebenst, mir zu diesen Stellen gefälligst einige Subjekte aus Deroselben Departement bekannt zu machen, welche die zu deren Ausfüllung erforderliche Qualitäten nach obiger Bestimmung besizzen, und durch welche die beabsichtete Erleichterung des Organisions-Geschäfts zu erwarten ist.

Die Auswahl der nötigen Detaxations- und Klassifikations-Kommissarien verdient eine ebenmässige Sorgfalt, und ich muss Euer Exzellenz deshalb auch in Absicht dieser ganz ergebenst ersuchen, mich gefälligst wissen zu lassen, ob Dieselben zu den Taxen und Klassificationen einige geschikte Leute aus Deroselben Departement, welchen die Verhältnisse in der neu acquirirten Provinz nicht unbekannt sind, zu designiren im Stande sein werden. Ich mache es mir übrigens zu einem besondern Geschäfte, mich, so viel es hier möglich ist, von dem Verfahren zu unterrichten, welches bei Einrichtung der Staatswirthschaft in Westpreussen nach der Acquisition dieser Provinzen beobachtet worden. Euer Exzellenz würden mich indessen ungemein verpflichten, wenn Dieselben belieben wollten, mir aus den in die Schlesische Acquisition einschlagenden Verhandlungen diejenige Nachrichten gefälligst mitzuteilen, welche zur genauen Uebersicht des damals befolgten Plans nötig sein dürften, um davon bei dem gegenwärtigen Einrichtungs-Geschäft Gebrauch machen zu können.

Sobald endlich die wirkliche Besizznehmung der Provinz Südpreussen erfolgen kann, als weshalb ich das Departement der Aus-

wärtigen Angelegenheiten um schleunige Nachricht zu seiner Zeit requirirt habe, und die weitere Arrangements an Ort und Stelle zu treffen sein werden, werde ich nicht Anstand nehmen, Euer Exzellenz von der Zeit meiner Abreise nach Posen zu benachrichtigen. Sollte es indessen nötig sein, mit Denenselben, vor der Zusammenkunft in Südpreussen, über einige auf die Regulirung des Gegenstandes derselben Bezug habende Umstände in Konferenz zu treten, so bin ich vollkommen bereit, meine Reise einige Tage früher anzutreten und mich zu den vorgängigen Berathschlagungen nach Breslau zu verfügen, als worüber ich sowie über die ganze Einleitung dieser wichtigen Angelegenheit Euer Exzellenz erleuchtete und gefällige Meinung mir ganz ergebenst erbitten muss.

5) **Berlin 1793 Februar 18.**

Der Minister von Voss macht dem Könige Vorschläge über die Besetzung der Kammer-Präsidenten-Stellen in Südpreussen, bittet die Einsetzung einer Urbarien-Kommission noch hinauszuschieben und wünscht einen Dispositions-Fonds von 100000 Thl.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 25. Abschrift im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 20.

Die Aufträge, welche Euer Königliche Majestät mir durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten dieses wegen der ersten Einrichtungen und künftigen Verwaltung der unter dem Nahmen von Südpreussen von Allerhöchstdenenselben in Pohlen acquirirten neuen Provinz zu erteilen geruhet hahen, verehre ich als den grösten Beweis Euer Königlichen Majestät Gnade.

Indem ich Euer Königlichen Majestät zu dieser beträchtlichen neuen Acquisition meinen devotesten Glückwunsch zu Füssen lege, sage ich Allerhöchstdenenselben für das bei dieser Gelegenheit mir bewiesene Vertrauen allerunterthänigst Dank und werde, um mich dessen würdig zu machen, alle meine Kräfte aufbieten, damit durch eine wohlgeordnete staatswirthschaftliche Einrichtung diese neue Acquisition nach Euer Königlichen Majestät Befehlen so einträglich gemacht werde, wie solches mit einer permanenten und zur Beförderung eines blühenden Zustandes dieser Provinz dienenden Einrichtung bestehen kann.

Zu dem Ende werde ich mich genau von dem Verfahren unterrichten, welches in dieser Rücksicht bei der Acquisition von Schlesien und Westpreussen beobachtet worden ist; vorläufig habe ich mich bereits mit Euer Königlichen Majestät Staats-Minister Graf von Hoym und dem Ober-Präsidenten Freiherrn von Schroetter, die nach Euer Königlichen Majestät Befehl bei der ersten Einrichtung concurriren sollen, in Correspondenz gesezt.

Die fernere Bearbeitung einer so wichtigen Angelegenheit wird mich vielleicht oft nötigen, Euer Königlichen Majestät um nähere Verhaltungsbefehle allerunterthänigst zu bitten, und ich verehre daher die mir bereits vorläufig zugesicherte Erlaubniss, solche jederzeit in Antrag bringen zu dürfen, mit dem allerunterthänigsten Dank.

Für jezt wird es hauptsächlich darauf ankommen, dass nach Euer Königlichen Majestät Befehl geschikte, zuverlässige und von demokratischen Gesinnungen nicht angestekte Subjecte zur Besezzung der anzuordnenden Kammern ausgemittelt werden.

Besonders wird solches in Absicht der Vorgesezten derselben die gröste Aufmerksamkeit erfordern.

Euer Königlichen Majestät haben bereits den Ober-Präsidenten von Buggenhagen in gleicher Qualitaet für Süd-Preussen zu bestimmen geruhet, und es hätte gewiss keine Wahl glücklicher als diese ausfallen können.

Da inzwischen Euer Königlichen Majestät gedachten Ober-Präsidenten von seiner gegenwärtigen Bestimmung noch nicht entlassen können, da die neue Provinz von einem so ausgedehnten Umfange ist, da die Geschäfte durch die in derselben gänzlich fehlende und erst einzuführende Organisation anfänglich einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, und da auch der Umstand eine besondere Rücksicht verdient, dass nur in einem Teil derselben Deutsch, in dem anderen aber nichts als Polnisch gesprochen wird, so wage ich den allerunterthänigsten Antrag, solche in zwei Cameral-Departements zu theilen und daher in derselben zwei für sich bestehende, mit eigenen Präsidenten versehene Kammern, beide unter dem Ober-Praesidio des Ober-Präsidenten von Buggenhagen, anzuordnen und der einen Kammer, welche alsdann zu Posen zu etabliren sein würde, den Teutschen, der anderen aber den Polnischen Teil der Provinz beizulegen.

Der Siz der lezteren würde alsdann in eben diesem Theil gewählt werden müssen; sollten Euer Königlichen Majestät mir dazu den Vorschlag erlauben, so werde ich mit dem Staats-Minister Grafen von Hoym und dem Ober-Präsidenten von Schrötter den schiklichsten Ort dazu auszumitteln bemüht sein.

Wenn Euer Königliche Majestät diesen allerunterthänigsten Antrag genehmigen, so wird mit der Auswahl der beiden Kammer-Präsidenten nicht Anstand zu nehmen sein; ich wage es, Euer Königlichen Majestät für den Teutschen Theil der Provinz den Geheimen Finanz-Rath von Harlem und für den Polnischen den Westpreussischen Landrath von Oppeln-Brunikowsky allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Der erstere hat Gelegenheit gehabt, Euer Königlichen Majestät in seinem jezzigen Dienstverhältniss sich bekannt zu machen; ich muss es allerunterthänigst anheimstellen, ob er in demselben jezt entbehrlich sein dürfte, gewiss aber wird er als Kammer-Präsident in Posen um so brauchbarer sein, da er vor zwei Jahren bei dem damaligen Krieges-Commissariat in West-Preussen gestanden, und sich dadurch Kenntniss von dem Zustande einer mit der neuen Acquisition in dem nächsten Verhältniss stehenden Provinz zu erwerben Gelegenheit gehabt hat.

Der Landrath von Oppeln ist mir verschiedentlich von Euer Königlichen Majestät General von der Infanterie von Moellendorf als ein vorzüglich brauchbarer und der Polnischen Verfassung kundiger Mann geschildert worden; er ist der Polnischen Sprache mächtig und mit der neu acquirirten Provinz genau bekannt.

Räthe und Commissarien zu den Taxen und Classificationen werden alsdann um so leichter auszumitteln sein, wenn deren Vorgesezte bestimmt sind.

Zugleich mit diesen Geschäften wird auch die von der Justiz-Einrichtung abhängende Anordnung des Hypotheken-Wesens verbunden

werden müssen, und wenn alsdann zugleich alle zweckmässige Mittel zur Ausübung einer so prompten und unparteiischen Justiz, als sich Euer Königlichen Majestät übrige Staaten zu erfreuen haben, angewendet werden, so wird die von Euer Königlichen Majestät befohlene Erleichterung des Bauern, ohne seine Unterthänigkeit aufzuheben, davon gewiss die unmittelbare Folge sein.

Die Errichtung der Urbarien sezt eine sehr genaue Kenntniss der Verhältnisse der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaften voraus, die von neu eintretenden Dicasterien weder erwartet, noch von ihnen in dem Laufe der ersten Organisations-Geschäfte erworben werden kann.

Es wäre sehr zu besorgen, dass die erste unvermeidliche Unbekanntschaft mit der Landes-Verfassung dabei Missverständnisse erregen dürfte, von welchem wenigstens Besorgniss und Misstrauen der verschiedenen Stände, und besonders des Bauernstandes, die Folge sein könnten.

Euer Königlichen Majestät stelle ich daher allerunterthänigst anheim, ob Allerhöchstdieselben nicht zu genehmigen geruhen wollen, dass die Anfertigung der Urbarien und die Ernennung einer Urbarien-Commission bis zur völligen Organisation von Südpreussen ausgesezt bleiben könne.

Obgleich in der Folge diese Provinz Euer Königlichen Majestät gewiss sehr einträglich werden kann und muss, so erfordern dennoch die ersten Einrichtungen sowie die Besoldung des anzusezzenden Personals, über welche ich meine bestimtere Anträge bis zur näheren Regulirung der Sache mir allerunterthänigst vorbehalten muss, Kosten, zu welchen nothwendig vorschussweise ein ausserordentlicher Fond erforderlich ist.

Da dieser Vorschuss aus den Einkünften der neuen Provinz, sobald dergleichen eingehn, ersezt, und die Verwendung desselben genau nachgewiesen werden muss, welches ich mir beides, so wie überall die möglichste Sparsamkeit, zur Pflicht machen werde, so wird es nur darauf ankommen, dass solcher zulänglich und baar zur Disposition vorhanden sei.

Euer Königlichen Majestät stelle ich daher allerunterthänigst anheim, ob dieselben diesen Fond zu meiner weiteren Anweisung auf 100000 Thl. bestimmen und solchen gegen die Zeit der Besiznehmung entweder auf Höchstdero Tressor oder Dispositions-Casse anzuweisen geruhen wollen.

Die gnädige Rücksicht, die Euer Königliche Majestät bei Gelegenheit des mir conferirten SüdPreussischen Departements auf meine Erleichterung dadurch zu nehmen geruhen, dass Dieselben mir das Magdeburg- und Halberstädtsche Departement abzugeben erlauben wollen, erkenne ich mit dem devotest verpflichtetesten Dank.

Ich erachte es inzwischen für meine Pflicht, Euer Königlichen Majestät anzuzeigen, dass ich gerade jezt zu besserer Regulirung des sehr verwilderten Elbstrohms eine Strohm-Regulirung von Magdeburg bis Lenzen anzuordnen im Begrif bin, die auf beide Provinzen Magdeburg und Churmark wechselseitig den erheblichsten Einfluss hat und durch die Verbindung beider Departements sehr erleichtert und befördert wird.

Das Magdeburg-Halberstädtsche Departement habe ich überdem in so grosser Ordnung erhalten, dass die Geschäfte desselben ehr angenehm als wie irgend beschwerlich sein könnten.

Sollten daher Euer Königliche Majestät nicht unwiederruflich beschlossen haben, dass ich dieses Departement abgeben soll, so lege ich die allerunterthänigste Bitte, mir solches noch ferner, wenigstens für jezt zu lassen, Euer Königlichen Majestät zu Füssen und stelle solches Euer Königlichen Majestät Allerhöchstem Gutbefinden allerunterthänigst anheim.

6) **Breslau 1793 Februar 23.**

Graf Hoym beantwortet[1]) die Vorschläge des Ministers von Voss wegen der ersten Organisation von Südpreussen.

Concept im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 28.

Euer Excellenz wollte ich eben von dem erhaltenen allerhöchsten Auftrage, bey der neuen Einrichtung von Süd-Preussen zu concurriren, Communication machen und mit Denenselben über die vorläufigen an Sr. Majestät einzuberichtenden Punkte zu concertiren mir die Ehre geben, als ich Dero Geehrtes vom 17ten dieses erhielt. Der Inhalt der an mich ergangenen Cabinets-Ordre ist fast wörtlich derselbe mit der unterm 11ten dieses an Euer Excellenz gerichteten Ordre, und es kann daher deren Communication unterbleiben. Aus Dero Geehrtem ersehe zugleich, wie Dieselben, in Hinsicht des von Sr. Majestät gnädigst conferirten Departements dieser neuen Provinz, in der Sache schon vorgearbeitet und Allerhöchstdenenselben Vorschläge zu Errichtung zweyer Cammern und Anstellung des Geheimen Finanz-Rathes von Harlem und Landraths von Brunikowsky zu Praesidenten bereits gemacht haben. Ich finde es gleichfalls sehr zweckmässig, dass Thorn und vielleicht noch einige Districte z. B. Dobrzyn und Plotzk jenseits der Weichsel zur Brombergschen Deputation geschlagen, und dennoch zwey Cammern errichtet werden, da die neue Acquisition sehr beträchtlich ist. Posen schickt sich ohnstreitig für eine Cammer und Regierung zum besten Aufenthalts-Orte, und die andere wird wohl, da Siradz und Lenczicz oder Petrikau zu klein sind, nach Kalisch gelegt werden müssen. Es liegt zwar dieser Ort nur 12 Meilen von Posen, indes ist er die grösste und von Natur etwas bevestigte Stadt, wo vielleicht das dortige schöne Jesuiter-Collegium zu den Sessionen, Canzelleyen und Registraturen für Cammer und Regierung angewandt werden könnte. Hieraus würde, da Kalisch vor einiger Zeit einen starken Brand erlitten, der Vortheil erwachsen, dass diese Stadt wieder in Aufnahme käme, wie es denn auch für die Partheyen weniger kostbar und zeitverwendend ist und selbst den Dienst der Collegiorum durch wechselseitige Mittheilung erleichtert, wenn Cammern und Regierungen an einem Orte sind.

Eine Local-Besichtigung der hierzu schicklichen Städte wird am besten in der Sache determiniren lassen.

Ohne Zweifel werden Sr. Majestät den von Harlem und von Brunikowsky bey ihren guten Qualitaeten zu Praesidenten zu agre-

[1]) Ein Bericht an den König mit denselben Gedanken und oft gleichen Worten vom 24. Februar 1793 im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 31—33.

iren geruhen, und damit die Räthe bey den Schlesischen Cammern, welche jetzt weniger, als in älteren Zeiten, zu avanciren Gelegenheit gehabt, in ihrem Dienst-Eifer erhalten werden, so habe Sr. Majestät, wie beyliegende Abschrift besagt, anheimgestellt, ob von ihnen eine oder beyde der noch erforderlichen Cammer-Director-Stellen zu besetzen sey. Ueberhaupt wird aber wegen des Personalis zuvörderst auszumitteln seyn, wie viel Räthe und Subalternen anzustellen, und wie eines jeden Gehalt beschaffen seyn wird. Es ist dies wesentlich nöthig, weil gute Officianten ohne Verbesserung oder wenigstens gleichen Gehalt nicht zu versetzen, und weil die Subjecte nach diesen Verhältnissen ausgesucht werden müssen. Auch wird es darauf ankommen, ob nicht einige Land- und Steuer-Räthe aus Preussen und Schlesien nach Süd-Preussen zu setzen. Sobald Euer Excellenz die Anzahl des Personalis und dessen Gehalt zu projectiren beliebt, so ersuche um gefällige Nachricht, und da nach Sr. Majestät Ordres das Personale bey der Besitznehmung gleich gehörig fixirt seyn soll, so wird es wohl, da diese Officianten doch vorher in der Stille avertirt werden müssen, am besten seyn, wenn Euer Excellenz wegen dieser und der übrigen Einrichtungen bald persönlich mit mir zu conferiren geneigt wären. Ich gehe den 7. oder 8. k. M. nach Glogau, und stelle Denenselben ganz ergebenst anheim, einen Ort, z. E. Züllichau, Crossen oder wohin es sonst sey, zu einem Rendez-Vous gefälligst zu bestimmen, und werde ich dann zu eben der Zeit, als Euer Excellenz zu wählen belieben, dort eintreffen. Es wird sich dabey am meisten und ohne Weitläufigkeiten alles nöthige reguliren lassen, zumal Euer Excellenz das specielle der neuen Einrichtung zu übernehmen haben werden, indem ich mich hauptsächlich damit beschäftigen zu müssen glaube, das Wohl von Schlesien bey dieser neuen Provinz nicht ausser Acht zu lassen, ob ich gleich nicht ermangeln werde, nach allen meinen Kräften dasjenige zu suppeditiren, was Euer Excellenz bey dieser Einrichtung von mir verlangen. Schlesien hat an manchen Producten, z. B. Schafvieh, Getraide ꝛc. einen Ueberfluss, und um es im guten contribuablen Stande zu erhalten, wurde Einfuhre mancher Producte aus Pohlen nur unter gewissen Einschränkungen erlaubt und oft gar verbothen. Gros-Pohlen hatte fasst gar keine Manufacturen, und die Schlesische Industrie fand dort grossen Absatz theils an eigenen Fabricaten, theils an auswärtigen Producten, indem letztere durch den Oderstrohm, längst durch die Mitte Schlesiens, bequem zugeführt werden können. Werden in Südpreussen Manufacturen, welches nothwendig ist, nunmehro angelegt, so verliert Schlesien seinen ganzen Debit an seinen ehemaligen fremden Grenz-Nachbar, und zwar längst seiner östlichen Seite, und bey der vortheilhaften Lage gegen Russland wird das vorliegende Südpreussen nicht verfehlen, den ganzen dorthin gegangenen Handel an sich zu ziehen. Es bleibt daher von der äussersten Nothwendigkeit, Süd-Preussen in Hinsicht auf Schlesien, so wie solches bereits mit der Grafschaft Glatz der Fall ist, als eine fremde Provinz zu betrachten, Grundsätze wegen der Ein- und Ausfuhre zu reguliren und Zölle zu etabliren. Euer Excellenz würden mich sehr verbinden, hierüber vorläufig mit des Herrn Etats-Ministre v. Struensee Excellenz zu conferiren, und werde ich keine Mühe sparen, dies wichtige Object zur

beyderseitigen Wohlfarth von Süd-Preussen und Schlesien zu vermitteln, zumal das Getreide aus Südpreussen sehr gut auf der Warthe und Weichsel weiter geführt, und dabey dem Fordonschen Zoll zugleich aufs Beste prospicirt werden kann.

Zur Steuer-Regulierungs-Commission bin ich bereit, einige geschickte Räthe und Subalternen zu choisiren, welche diesem Fache ganz gewachsen sind. Im Jahre 1772 liessen des Hochseeligen Königs Majestät einen Rath und Calculator von hiesiger und einen Rath und Calculator von der Glogauschen Cammer, nebst einigen Copiisten, nach Westpreussen zu diesem Behufe gehen. Der von hiesiger Cammer damals gewehlte Kriegsrath Reisel lebt noch, ist ganz activ und besitzt solide oeconomische Kenntnisse nebst völliger Routine in dem Classifications-Fache. Der Kriegsrath Jonae von der Glogauschen Cammer, welcher damals mitgesandt wurde, ist todt; ich kann aber einen ähnlich geschickten Mann, der Jurist ist und damit gute cameralistische Grundsätze verbindet, den Kriegsrath Hirsch aus Glogau, Euer Excellenz hierzu empfehlen, zumal er, wenn auch nicht Pohlnische, doch andere sehr gute Sprach-Kenntnisse besitzt. Ein paar geschickte ganz ins Steuer-Wesen hinein studirte Cammer-Calculatores, Fischer zu Breslau und Hermann zu Glogau, kann ich ebenfals zu diesem Geschäfte anrühmen; nur würden diese 4 Officianten nach beendigter Commission wieder auf ihre Schlesische Posten zurückkommen müssen, da sie theils nicht würden weggehen wollen, theils in ihren Fächern bey den hiesigen Cammern nothwendig sind.

Es existiren vielfältige Acten von dem alten Schlesischen Steuer-Regulierungs-Wesen, und werde ich sehr gern diejenigen Nachrichten aus solchen communiciren, welche zur neuen Steuer-Regulierungs-Commission nöthig sind. Sobald ich mit Euer Excellenz erst mündlich über diese und mehrere Punkte werde conferirt haben, so wird sich auch die diesfällige Instruction für die Commission genau und gründlich anfertigen lassen. Ich erwarte daher zunächst von Denenselben gefällige Bestimmung unserer persöhnlichen Zusammenkunft und freue mich sehr, in dieser wichtigen Angelegenheit mit Euer Excellenz sprechen und gemeinschaftlich handeln zu können.

7) **Breslau 1793 März 18.**

Protokoll der Breslauer Besprechung zwischen Voss und Hoym über die Organisation Südpreussens.

Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 130.

Bei der von Endes Unterzeichnetem hieselbst heute gehaltenen Conferenz hat man das von des Königlichen Staats-Ministers Herrn Grafen von Hoym Excellenz gefälligst entworfene Promemoria zum Grunde gelegt und sich nach Anleitung desselben über folgende Punkte vereinigt.

ad A[1]) bemerken des Herrn Grafen von Hoym Excellenz: wie Sie es bedenklich hielten, den Plan des Herrn Staats-Ministers von

[1]) Promemoria (des Grafen Hoym) die Regulirung der neuen Pohlnischen Acquisition betreffend (St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 78) führt folgende Punkte an: A. Die vorläufigen Grundsäzze von der Besteurung Süd-Preussens. a) Abgaben der Städte. b) Abgaben des platten Landes. B. Die Classifications-Commission und deren Ernennung. C. Etablissement der Cammern. D. Verschiedene andere öffentliche Angelegenheiten betreffend.

Struensee Excellenz wegen Erhebung der Abgaben in Süd-Preussen anzunehmen, weil solcher 1 mal ganz von der Verfassung der übrigen Provinzen abweiche, und sich dieselben 2tens nicht überzeugen könnten, dass nach diesem Plane die landesherrlichen Revenuen, ohne Bedrückung des Acker-Cultivateurs, eben so einträglich seyn würden, als sie es nach der bisherigen Verfassung in den alten Provinzen sind; es würde auch nicht einmal möglich seyn, wenn der Erfolg die lezte Bemerkung bestättigen sollte, auf die Verfassung der alten Provinzen zurück zu gehen und die städtische Accise einzuführen, weil nach dem neuen Plane die Städte ganz zu seyn aufhören würde.

Man hat sich daher vorläufig und bis zu der in Posen mit des Herrn Staats-Minister von Struensee zu haltenden Conferenz nur dahin vereinigen können: dass es im jedem Falle notwendig seyn würde, wenn von der Verfassung der alten Provinzen abgewichen werden sollte, darüber mit Vorlegung der für und wider die Sache sprechenden Gründe an des Königs Majestät zu berichten und Höchstdero Entscheidung zu erwarten.

Eben so wird ad a. 1. et 2. bis zu dieser Entscheidung und der nähern Vereinigung in Posen die Regulirung der städtischen Abgaben ausgesezt bleiben müssen, weshalb besonders des Herrn Grafen von Hoym Excellenz auf dero besonderes Memoir über diesen Gegenstand Bezug nehmen.

ad b., Bei der Besteuerung des platten Landes wird es hauptsächlich auf die Grundsätze der Classification und Detaxation ankommen.

Die Bestimmungen dazu, werden von sachkundigen in der dortigen Gegend bekannten Wirthschaftskundigen gesammlet werden müssen. Es würde zwar, um dazu zu gelangen, nicht undienlich seyn, wenn gleich anfänglich einige in verschiedenen Gegenden der Provinz liegende Güter abgeschätzt werden könnten, um daraus allgemeine Grundsätze zu abstrahiren; da aber dieses die Geschäftsleitung in Posen sehr aufhalten würde, so hat man es für zweckmässiger gehalten, solche Oeconomie-Beamte zu wählen, die sich die Landes-Cultur und Qualitaet des Bodens der neuen Provinz bereits bekannt gemacht haben, oder noch jetzt bekannt machen können. Des Herrn Staats-Ministers Grafen von Hoym Excellenz versprechen in dieser Rücksicht, einem oder mehreren Schlesischen Oeconomie-Beamten den Auftrag zu geben, dass sie sich vorläufig durch eine Bereisung mit dem landwirthschaftlichen Ertrags-Verhältniss in Süd-Preussen näher bekannt machen sollen, und des Herrn Staats-Ministers von Voss Excellenz wollen den Herrn Ober-Praesidenten von Schroetter ersuchen, eine ähnliche Bereisung durch einen Westpreussischen Oeconomie-Beamten anstellen zu lassen.

Ist hiernach bestimmt, was für Acker-Classen und welcher Ertrag davon anzunehmen seyn wird, wie viel davon und nach welchen Preisen zum Anschlag gebracht, welche andere Guths-Nutzungen und wie veranschlagt, und welche Ausgaben bei dem verschiedenen Ertrag der Güter in Ausgabe gebracht werden sollen, so ergiebt sich hieraus der zur Steuer zu ziehende Ertrag der Güther von selbst, und man wird sich zu Posen sogleich über den Divisorem vereinigen können, mit welchem die zu erlegende Grundsteuer angesetzt werden soll.

Da übrigens nicht alle Woiwodschaften in Süd-Preussen mit gleichen Preissen von den Produkten ihrer Güter für jezt veranschlagt werden können, in der Folge aber durch die verbesserte Landes-Administration unfehlbar auch in denen Districten, die bis jetzt keinen Absatz gehabt haben, die Preise steigen werden, so wird dabei zugleich festzusetzen seyn, in wiefern künftig die Ertrags-Anschläge der bis jezt in diesen Gegenden mit geringeren Preissen zu veranschlagenden Güther in der Folge einer Erhöhung so wol des Ertrages, als der Grundsteuer von ihren Ländereien zu unterwerfen seyn werden, bis sie mit den schon jezt wegen der mehreren Anwehre (!) höher classificirten Theile der Provinz auf gleichen Fuss gesetzt sind.

ad B. Um von der einen Seite einer gleichen Behandlungs-Art bei der Classification in der ganzen Provinz versichert zu seyn und von der anderen die Cammern mit dem Gange dieses Geschäfts, zur Erleichterung ihrer künftigen Geschäfts-Verwaltung, nicht unbekannt zu lassen, wird es gut seyn, dass Mitglieder aus beiden Cammern bei der Classification-Commission angestellt werden, die Commission selbst aber einem geschäftlichen Vorgesezten untergeordnet werde.

In dieser Rücksicht hat man es für das zweckmässigte gehalten: die anzustellenden Conducteurs und Oeconomie-Beamten unter der Aufsicht verschiedener Krieges- und Domainen-Räthe zu setzen, die zum Theil aus dem bei der Cammer anzustellenden Personale, teils ausser demselben zu wählen seyn dürften.

Damit in jedem Cammer-Departement das Classifications-Geschäft gleiche Fortschritte mache, würden die Conducteurs in beide Departements zu vertheilen seyn. Vorausgesetzt: dass überhaupt 50 Conducteurs angestellt werden, so können 25 in jedem Departement mit 12 Oeconomie-Beamten unter der Local-Direction von 4 Krieges-Räthen gesezt werden, von welchen 2 aus der Cammer selbst und 2 als ausserordentliche Commissarien zu ernennen seyn würden. Diesen würde ein Justitiarius beizuordnen seyn, welcher mit den übrigen 4 Krieges-Räthen, unter der Leitung eines Cammer-Directors aus dem Cammer-Collegium des Departements, die Classifications-Commission des lezteren formiren und einen Vorgesetzten in den beiden Cammer-Departements unter zu ordnen seyn würden.

Den lezteren wünschen des Herrn Staats-Ministers von Voss Excellenz gleich in der Person eines Geheimen Ober-Finanz-Raths bestellt zu sehen, der nach vollendeten Classifications-Geschäften den Vortrag beider Departements in dem General-Directorium behalten würde.

Die Instruction und Diaeten-Bestimmung für sämmtliche Commissarien wird bis zur näheren Conferenz in Posen ausgesezt bleiben müssen. Uebrigens wird noch hiebei bemerkt, dass die Vermessung sämtlicher Ländereien zwar das Geschäft weitläuftiger und kostbarer macht, dagegen aber in Rücksicht auf die bei einer so wichtigen Angelegenheit sehr wünschenwerthe mehrere Zuverlässigkeit den Vorzug verdient, und dass bei der Besteurungs-Anlage selbst es zur Erhaltung einer gleichförmigen Behandlung rathsam zu seyn scheint, alle Grundstücke ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers zur Anlage zu ziehen.

Um das erforderliche Personale der Classifications-Commission zu beschaffen, haben des Herrn Grafen von Hoym Excellenz die Er-

nennung von 10 Feldmessern, 6 Oeconomie-Beamten, und . . .[1]) Räthe aus Ihrer Provinz zu übernehmen die Gefälligkeit gehabt.

ad C. a. wegen der Bestimmung des Orts und der Districte für beide anzustellende Cammern ist das Erforderliche durch den dieserhalb an des Königs Majestät erstatteten gemeinschaftlichen Bericht eingeleitet und dadurch auch das desiderirte ad b abgemacht.

ad c. würde das Schlesische Ressort-Reglement am Besten zum Grunde gelegt werden können, und versprechen des Herrn Grafen von Hoym Excellenz dessen Mittheilung.

ad d. Um nicht zu oft zu neueren, dürfte es am besten seyn, dass die anzustellenden Cammern, bis das neue Abgabe-System der Provinz eingeführt werden kann, interimistisch lediglich nach dem bisherigen Steuerfuss der Provinz verfahren, dahingegen werden dieselben, so wie das Besteuerung-Wesen von einer Woiwodschaft zur andern fortrückt und regulirt wird, die Einhebung der Revenuen auf den neuen Fuss an die Stelle des ehemaligen übernehmen können. Bis zu dem Zeitpunkt, wo die Provinz ganz nach dem neuen System verwaltet werden kann, müssen sich die Cammern

ad e. mit der Erlangung einer vollständigen Kenntniss von den innern und äussern Verhältnissen der Provinz beschäftigen, das Tabellen-Wesen in Ordnung bringen, die Policey-Verfassung verbessern und von neuen anordnen, damit selbige auf den Fuss der alten Provinzen gesezt werden, die geistlichen Güter übernehmen, davon die Anschläge bearbeiten, und daraus mit Zuziehung anderer vorhandenen oder einzuziehenden Königlichen Gütern einen Domainen-Etat formiren.

Ferner muss dieselbe das Stempelwesen, die Saltz-Administration, die Fabriquen-Verbesserungen und -Anlagen, das Medicinal-Wesen anordnen, auf die Bewirthschaftung der starosteilichen Güther ein aufmerksames Auge halten und nach Verhältniss der Umstände ihr Augenmerk darauf richten: ob noch bei Lebzeiten der Starosten man sich mit denselben über die gütliche Abtretung ihrer Güter vereinigen kann.

ad f. Wegen des Personalis, aus welchen die beiden Cammern bestehen sollen, hat man sich vorläufig vereinigt, und es haben des Herrn Staats-Ministers von Voss Excellenz übernommen, nach Maassgabe der genommenen Abrede den Entwurf für dieses anzustellende Personale vollständig auszuarbeiten und ihn zur näheren Festsetzung mit nach Posen zu bringen. Was die übrigen Punkte wegen des Saltzes und der Magazin-Anstalten betrifft, so kann darüber für jetzt noch nichts bestimmtes festgesezt werden.

Wegen des Stempel-Papiers ist bereits das Nötige angeordnet.

Die Incolat- und Abschoss-Sachen wollen des Herrn Grafen von Hoym Excellenz nach der hiesigen Verfassung noch näher erläutern.

Auch wollen dieselben in Absicht der Juden nach ihrem hiesigen Verhältniss, so wie des Herrn p. von Voss Excellenz nach Verhältniss der übrigen Königlichen Staaten eine Nachweisung von ihren Abgaben formiren lassen, damit davon in Posen Gebrauch gemacht werden kann.

[1]) Lücke im Protokoll gelassen.

8) Neustaedtel 1793 März 20.

Der Minister von Voss dankt dem Grafen Hoym für die Aufnahme in Breslau und fragt wegen der Besetzung der Kammerdirektor-Stellen an.

Eigenhändiger Brief im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 186.

Ich kann die Schlesische Grenzen nicht verlassen, ohne Euer Exellenz für die freundschaftliche und gütige Aufnahme in Breslau, wodurch mir Dieselben meinen dortigen Auffenthalt so angenehm gemacht haben, so wie für Dero entfernte Fürsorge, die mir meine Reise so sehr erleichtert hat, meinen verbindlichst ergebensten Dank abzustatten.

Es macht mich gewis sehr glücklich, das freundschaftliche Verhältnis mit Euer Exellenz, welches ich so sehr schätze, erneuert zu haben und dabei hoffen zu dürfen, dass solches in diesem Jahre durch öftere Gelegenheiten, in welchen ich auf Ihren erleuchteten und gütigen Rath werde Anspruch machen können, bevestigt werden wird.

Auf meiner heutigen Reise habe ich mir noch überlegt, dass es bei der abermaligen Beschleunigung, die die bewusste Besiznehmung nach dem gestrigen Schreiben des Herrn v. Dankelmann Exellenz erhalten hat, nothwendig sein wird, dem Könige die 4 Cammer-Directoren, über die wir uns vereinigt haben, unverzüglich vorzuschlagen, damit wir nicht von selbigen verlassen sind, wenn wir nach Posen kommen. Euer Exellenz bitte ich daher, mir baldmöglichst wissen zu lassen, ob es dabey bleibt, dass Dieselben den Kriegs-Rath ni fallor v. Zitzwitz von der Breslauschen Cammer dazu benennen: und solchenfalls, ob Sie ihn zu Posen oder Lentschitz, als ersten oder zweiten Director, nach unserm Plan also mit 1800 oder 1500 Thl. angestellt zu sehn wünschen: ich werde diesen Wunsch pünktlich erfüllen: ferner ob Euer Exellenz nur diesen einen oder noch einen zweiten Cammer-Director ernennen wollen, und solchenfalls, wen, an welchem Ort, und mit welchem Gehalt?

Da Euer Exellenz es gefälligst übernommen haben, unsere Tisch-Geräthschaften für die erste Hinkunft nach Posen zu besorgen, so habe ich nur noch anheimstellen wollen, ob Sie es nicht für besser halten, das Tisch-Zeug gleich in Breslau zu kaufen und statt des Ihrigen nach Posen zu senden. Haben muss ich dergleichen doch; ich kann es nicht besser als aus Breslau erhalten; und wenn solches gleich jezt mit nach Posen geschickt wird, so ersparen wir an dem doppelten Transport! Wer weis überdem, wie sich nach der Polnischen Wirtschaft Euer Exellenz Tischzeug befinden wird?

Wenn Euer Exellenz 4 Gedeck zu 30 und eben so viel zu 18 Personen kaufen liessen, so wäre dieses, dächte ich, genug. Die Auslage erstatte ich in Posen oder überall, wo Sie es haben wollen.

Ich empfehle mich Euer Exellenz Frau Gemahlin zu Gnaden und ihrem ferneren Wohlwollen eben so aufrichtig, als ich mit der vorzüglichsten Hochachtung bin Euer Exellenz ganz ergebenster treuer Diener von Voss.

Ich werde in den ersten Tagen des Aprils den Herrn Kriegsrath v. Knoblauch nach Posen senden, um dort einen zuverlässigen Quartiermeister zu haben.

9) Berlin 1793 März 31.

Der Minister von Voss bittet den König, ihm die Verwaltung von Südpreussen bis zur völligen Einrichtung der Provinz allein, ohne Mitwirkung des General-Direktoriums, zu überlassen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 52.

Da jezt die Besiznehmung der von Euer Königlichen Majestät in Pohlen acquirirten Provinz bevorsteht, und ich Euer Königliche Majestät Allerhöchste Willensmeinung nicht zu verfehlen glaube, wenn ich voraussezze, dass Euer Königliche Majestät diese Provinz mit der allgemeinen Finanz-Verwaltung in Höchstdero alten Provinzien völlig in Verbindung gesezt und daher eben wie die lezteren dem General-Directorio untergeordnet wissen wollen, so stelle ich allerunterthänigst anheim, ob Euer Königliche Majestät nunmehro geruhen wollen, Allerhöchstdero General-Directorio dieses und dabei allergnädigst zu erkennen zu geben, dass diese neue Provinz unter dem Nahmen von Süd-Preussen sowohl in allen Finanz-, Polizei- und Domainen-Angelegenheiten überhaupt von dem ganzen General-Directorio, als in den einzelnen Zweigen derselben von den den lezteren vorgesezten Special-Departements des General-Directorii ressortiren solle, eben so wie solches in Rücksicht auf die alten Provinzien nach der bisherigen Verfassung Statt findet, so wie auch, dass Euer Königliche Majestät mir das Departement dieser neuen Provinz, jedoch mit Ausnahme von Danzig und Thorn, wenn Euer Königliche Majestät den dieserhalb von Höchstdero Staats-Minister von Danckelmann mit mir gemeinschaftlich gemachten Antrag genehmigen sollten, zu meinen übrigen Departements beizulegen geruhet, mir auch die erste Organisation derselben mit Concurrenz Höchstdero Staats-Minister Grafen von Hoym und des Ober-Präsidenten von Schroetter anzuvertrauen, so wie in Absicht auf die Accise- und Zoll-Einrichtungen Höchstdero Befehle an den Staats-Minister von Struensee zu erlassen geruhet haben.

Wenn inzwischen schon jezt die Geschäfte der neuen Provinz völlig im General-Directorio auf den Fuss der übrigen behandelt werden sollten, so würden solche mit der Promptitude nicht bearbeitet werden können, welche bei neuen Einrichtungen und bei den häufigen Anfragen, die solche veranlassen, durchaus nothwendig ist; besonders würde dieses der Fall sein, wenn ich in Süd-Preussen anwesend bin und nicht gleich dort auf die mir vorgelegte Anfragen und Gesuche bescheiden oder das Verfahren der dortigen Kammern und anzustellenden Commissionen genehmigen dürfte, sondern deshalb erst mit dem General-Directorio mich zu vereinigen genötigt sein sollte, welches auch der so nothwendigen und von Euer Königlichen Majestät bereits befohlenen Einrichtung der dortigen Provinz nach einerlei unveränderlichen Grundsäzzen nachtheilig werden könnte.

Euer Königlichen Majestät muss ich daher auf das angelegentlichste um die Erlaubniss allerunterthänigst bitten, das mir anvertraute Departement bis zur völligen Organisation desselben nach dem Plan, den ich mit Höchstdero Staats-Minister dem Grafen von Hoym und dem Ober-Präsidenten von Schroetter bei unserer Zusammenkunft in Posen ausarbeiten, und den wir gemeinschaftlich Euer Königlichen Majestät zur höchsten Genehmigung vorlegen werden, allein unter

Allerhöchstdero unmittelbaren Leitung führen zu dürfen, und stelle, wenn Allerhöchst Dieselben solches genehmigen, allerunterthänigst anheim, ob Euer Königlichen Majestät dieses und dass bis zu der gedachten völligen Organisation Euer Königlichen Majestät mir das Süd-Preussische Departement zur speciellen Führung allein zu übertragen geruhen, Allerhöchstdero General-Directorio zu erkennen geben, auch wegen der von mir allein bis zu dem vorgedachten Zeitpunkt zu unterzeichnenden Verfügungen in Süd-Preussischen Kassen-Angelegenheiten gleiche Befehle an Höchstdero Ober-Rechen-Kammer gelangen lassen wollen.

Am Rande die Bleistift-Bemerkung des Königs: Aprobirt. Die nöthigen Ordres sollen deshalb expedirt werden.

10) **Berlin 1793 April 1.**

Der Minister von Voss ersucht den Grafen Hoym um Schlesische Beamte für die erste Einrichtung von Südpreussen.

Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 260.

Euer Exzellenz bin ich äusserst verbunden, dass Dieselben mich in dem sehr geehrten Schreiben vom 26ten v. M. Ihre gefällige Meinung über die Ansezzung des Herrn von Zitzwitz als Direktor bei der Kammer zu Lenzitsch haben wissen lassen wollen, und ich gebe mir die Ehre, Euer Exzellenz hierauf ganz ergebenst zu versichern, dass ich gedachten Herrn von Zitzwizz unfehlbar zur ersten Direktor-Stelle bei besagter Kammer in Vorschlag bringen werde.

Euer Exzellenz erleuchtete Meinung, dass es vorteilhaft sein werde, bei Besezzung der Südpreussischen Kammern auf Schlesische Officianten Rücksicht zu nehmen, nehme ich unbedenklich auch zur meinigen an, und um Euer Exzellenz hievon sogleich den bündigsten Beweiss zu geben, so ersuche ich Dieselben hierdurch ganz ergebenst, mir aus Euer Exzellenz untergebenen Departements 1) zu den Kammern drei Räthe, einen Justiziar, 2) zur Klassifications-Kommission vier Räthe und einen Justiziar gefällig zu überlassen, wobei ich bemerke, dass, da der Herr von Reibnitz zu dem Klassifikations-Geschäfte zugezogen zu werden wünschet, der Herr von Bünau, welchen Euer Exzellenz mir vorzuschlagen beliebt, zum Justiziar bei einer Kammer zu wählen sein dürfte, worüber wir jedoch bei unserer Zusammenkunft in Posen das weitere werden verabreden und bestimmen können.

Die mir von Euer Exzellenz gefällig namhaft gemachte Assessoren Neumann und Denso werde ich ebenfalls und um so mehr mit Vergnügen annehmen, da Euer Exzellenz mich ihrer Brauchbarkeit versichern und überzeugt sind, dass sie mit geringeren Besoldungen zufrieden sein werden.

Ausserdem liegt mir besonders viel daran, einen guten Registrator, einen Registratur-Gehülfen, zwei Kanzlisten, zwei Kopisten, drei Kalkulatur-Offizianten, drei expedirende Sekretarien, zwei Steuer-Räthe, die der pohlnischen Sprache mächtig sind, sechs Subjekte zu Kreis-Steuer-Einnehmern, welche die polnische Sprache besizzen, drei oder vier dergleichen zu Kreis-Kalkulatoren und zehen dergleichen zu Kreis- und Polizei-Aus-

reuter-Stellen, bei denen die Kenntniss der polnischen Sprache ebenfalls ein Bedürfniss ist, zu erhalten, und Euer Exzellenz werden meine Verpflichtung für Ihre viele Gefälligkeiten gegen mich ungemein vergrössern, wenn Dieselben mir alle diese Leute aus den schlesischen Departements zu verschaffen die Güte haben wollen.

In Absicht der Kreis-Steuer-Einnehmer bemerke ich, dass solche ausser einer geprüften Zuverlässigkeit auch Vermögen genug besizzen müssen, um 1500 Thl. bis 2000 Thl. Kauzion machen zu können.

Bei der Besezzung der Kreis- und Polizei-Ausreuter-Stellen aber dürfte es am besten sein, dazu solche ausgediente Militairs zu wählen, welche entweder gebohrne Pohlen sind, oder unter Regimentern, deren Garnison an der Polnischen Grenze ist, gedient und dadurch Gelegenheit gehabt haben, die polnische Sprache zu erlernen, damit durch deren Ansezzung die Versorgung einiger Invaliden zugleich erreicht werde. Ueberhaupt würde es vorteilhaft sein, wenn sich pensionirte Tobaks-Officianten fänden, welche zu jenen subalternen Bedienungen genommen werden könnten, weil das Land dadurch der sehr lästigen Bezalung einiger Jahrgelder überhoben werden könnte.

Uebrigens ist mir die Hofnung, welche Euer Exzellenz mir zur Kommunikazion einer mir sehr schätzbaren Ausarbeitung wegen der katolischen geistlichen Sachen zu geben beliebt, überaus angenehm, und da Euer Exzellenz mir überdem die Erlaubniss erteilt, denenselben diejenigen Nachrichten anzuzeigen, welche ich annoch zu erhalten wünsche, so stehe ich in Rücksicht auf Euer Exzellenz Freundschaft und Gefälligkeit nicht an, Dieselben ganz ergebenst zu ersuchen, mir annoch 1. Die Indaganda, welche bei der Besizznehmung und Einrichtung von Schlesien bei der Aufnahme und Veranschlagung der Güter Behufs der Kontribuzions-Regulirung so wie bei der städtschen neuen Einrichtung zum Grunde gelegt worden, oder nach Euer Exzellenz erleuchtetem Ermessen bei der neuen Einrichtung in Südpreussen zum Grunde zu legen sein würden, 2. eine Nachricht über die dortige Inkolats-Verfassung und 3. die bei der Okkupazion von Schlesien den Feldmessern, Bonitörs und der Klassifikations-Kommission erteilte Instructionen mit Euer Exzellenz einsichtsvollen Bemerkungen gefällig mitzuteilen. Es ist die vorzüglichste Hochschäzzung und Freundschaft, mit welcher ich die Ehre habe zu beharren Euer Exzellenz ganz ergebenster Diener v. Voss.

11) Haupt-Quartier Guntersblum 1793 April 7.

Kabinets-Ordre an das General-Direktorium, durch welche die neue Provinz Südpreussen in Beziehung auf Finanz-, Polizei- und Domainen-Angelegenheiten demselben unterstellt, das Departement der Provinz dem Minister von Voss und ihre erste Einrichtung den Ministern von Voss und Hoym sowie dem Oberpräsidenten von Schroetter übertragen wird.

Original im Geh. St.-A. Berlin, General-Departement des Gen. Dir. LXXXIX Nr. I Bl. 8. Gedruckt bei Philippson, Gesch. des preussischen Staatswesens II 128; Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII Nr. 20.

Sr. Königlichen Mayestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr machen Dero General-Directorio in Gnaden hierdurch bekannt, dass Allerhöchstdieselben der in Pohlen acquirirten Provinz den Nahmen Süd-Preussen beygelegt haben, und geben demselben zugleich zu erkennen, dass

diese neue Provinz in allen Finanz-, Polizey- und Domainen-Angelegenheiten überhaupt von dem ganzen General-Directorio, in den einzelnen Zweigen derselben aber von denen, den leztern vorgesetzten Special-Departements ressortiren soll, und zwar auf eben die Weise, wie solches, nach der bisherigen Verfassung, in Rücksicht auf die alten Provinzen statt findet. Sr. Königlichen Mayestät haben das Departement dieser neuen Provinz Süd-Preussen im General-Directorio dem Etats-Ministre von Voss zu seinen übrigen Departements beyzulegen für gut gefunden; jedoch werden die beyden Städte Dantzig und Thoren, welche zu West-Preussen geschlagen werden, diesem Departement zuwachsen und künftig zu Süd-Preussen nicht gerechnet. Gleicher Gestalt haben Sr. Königlichen Mayestät dem Etats-Ministre von Voss, mit Concurrenz des Etats-Ministre Grafen von Hoym und Ober-Praesidenten von Schroetter, die erste Organisation der neuen Provinz anvertraut, in Absicht der Accise- und Zoll-Einrichtungen aber das nötige an den Etats-Ministre von Struensee erlassen. Damit aber die Geschefte der neuen Einrichtung in Süd-Preussen, wie es die Beschaffenheit der Sache mit sich bringet, ununterbrochen und ohne durch Rücksprachen aufgehalten zu werden, betrieben werden können, so haben Sr. Königlichen Mayestät resolviret, das Süd-Preussische Departement, so lange bis dessen Einrichtung völlig zu Stande gekommen seyn wird, zur speciellen Führung dem Etats-Ministre von Voss allein zu übertragen, zu welchem Ende auch die Oberrechen-Cammer angewiesen ist, bis zu dem Zeit-Punkte die von demselben allein unterzeichneten Verfügungen in Ansehung dieser Provinz für zureichend anzunehmen.

19) **Frankfurt a. M. 1793 April 7.**

Patent, betr. die Anordnung der Kammern.

Gedruckt bei Mylius, Novum Corpus institut. Marchic. B. IX Sp. 1485.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, in denen von der Krone Pohlen bisher besessenen, nunmehro aber von Uns in Besitz genommenen Woywodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, der Stadt und dem Kloster Czenstochowa, dem Lande Wielun, der Woywodschaft Lentschitz, der Landschaft Cujavien, dem Lande Dobrzyn, den Woywodschaften Rawa und Plotzk ꝛc. nach Massgabe des Grenzzuges, zu richtiger und gehöriger Verwaltung Unserer landesherrlichen Finanz-, Domainen- und andern Uns zustehenden Revenuen, nicht minder zur Einrichtung und Erhaltung der ganzen Landes-Polizey zwey besondere Krieges- und Domainen-Cammern anzuordnen und zu bestellen, wovon die eine für die Woywodschaften Posen, Gnesen und Kalisch ihren Sitz zu Posen, die andere aber für die Woywodschaften Sieradien, die Stadt und Kloster Czenstochowa, das Land Wielun, die Woywodschaft Lentschitz, die Landschaft Cujavien, das Land Dobrzyn und die Woywodschaften Rawa und Plotzk ꝛc. nach Massgabe des Grenzzuges ihren Sitz zu Lentschitz nehmen soll.

Solchemnach übertragen Wir allergnädigst diesen Krieges- und Domainen-Cammer-Collegiis hauptsächlich, und mit Vorbehalt der Vorschriften, durch welche Wir das Ressort zwischen Unsern Regierungen und Krieges- und Domainen-Kammern zu seiner Zeit näher bestimmen,

werden, die Verwaltung Unserer und des Staats Einkünfte, die Einrichtung und die Aufsicht über die Landes-Polizey, in soweit dieselbe den statum oeconomicum, politicum und das interesse publicum concerniret, besonders aber die Steuer-Contributions-Angelegenheiten, die Verwaltung Unserer Domainen, Forsten und Jagden, die Aufsicht über den Nahrungsstand, Handwerker, Zünfte, Innungen, Manufacturen, Fabriken, Commerzien und Handlung zu Wasser und zu Lande, Etablirung neuer Colonien, Anlegung und Besserung der Strassen, Wege und Brücken, Aufräumung der Graben, Vorfluths-Angelegenheiten, Schiffahrt auf den Strömen, auch Anlegung nöthiger Canäle, Feueranstalten in den Städten und auf dem platten Lande, auch übrige zu guter Ordnung und Polizey in den Städten gehörige Anstalten und Anordnungen, als Maass, Elle und Gewicht, Brod-, Bier- und Brandtwein-, auch Fleisch-Taxen, die Aufsicht über die städtischen Einkünfte und Kämmereyen, über die Marsch- und Einquartierungs-, Servis-, Fourage-, Vorspann- und übrige zu den Finanz und Cammeralien gehörigen Sachen.

Auch befehlen Wir hierdurch jedermänniglich und besonders Unsern zu vorhin genannten in Besitz genommenen Districten gehörigen getreuen Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, vorhingedachte zu Posen und Lentschitz etablirte Krieges- und Domainen-Cammern in solcher Qualität zu erkennen und alles dasjenige, was nur erwähnte Krieges- und Domainen-Cammern in Unserm allerhöchsten Nahmen und auf Unsern Befehl in denen ihrer speciellen Aufsicht anvertrauten Finanz- und Polizey-Sachen anordnen und befehlen werden, auf das genaueste zu befolgen, auch sich in den zum Ressort dieser Cammern gehörigen Angelegenheiten an dieselben zu wenden, die dort einzugebenden Vorstellungen und Berichte an Unsere allerhöchste Person zu richten und von gedachten Cammern in Unserm allerhöchsten Nahmen die gehörigen Bescheide zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen, und soll dasselbe in Deutscher und Polnischer Sprache zum Druck befördert, auch überall bekannt gemacht werden.

18) Berlin 1793 April 15.

Minister von Voss setzt in einem Schreiben an den Grafen Hoym seine Ankunft in Posen auf den 10. Mai fest.

Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 26.

Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten hat mir das abschriftlich anliegende, an des Herrn Staats-Ministers Freiherrn v. Dankelmann Exzellenz erlassene Schreiben wegen Bestimmung der Ressort-Verhältnisse in Süd-Preussen mitgetheilt.

Dieses hat mir die Veranlassung gegeben, dem gedachten Departement in der kopeilich beigeschlossenen Antwort bekannt zu machen, dass und mit welchem Erfolge jene Bestimmung bereits ein Gegenstand unserer Konferenz bei meiner Anwesenheit in Breslau gewesen ist, zugleich aber dasselbe zu ersuchen, diese ganze Angelegenheit bis nach erfolgter Zusammenkunft sämtlicher zur Organisation der neuen

Provinz verordneten Kommissarien zu Posen und deren Vereinigung über solche ausgesezt sein zu lassen. Euer Exzellenz habe ich die Ehre, zugleich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, dass ich meine Reise nach Posen dergestalt einzurichten gedencke, dass ich den 10. k. M. gegen Abend dort eintreffe.

Da die Huldigung daselbst den 7. k. M. geschiehet, und ich aus der mir zugekommenen Instrukzion des Herrn Generals und Gouverneurs von Möllendorff Exzellenz ersehen habe, dass den 8ten die Unterschrift der Huldigungs-Protokolle erfolgen soll, überdem aber vorauszusehen ist, dass die Menge von Fremden, welche die Huldigungs-Feier nach Posen zu gehen veranlassen wird, wohl nicht vor dem 9ten diese Stadt wieder verlassen haben dürfte, und es für das Unterkommen des mit mir anlangenden Personals nicht vorteilhaft sein würde, wenn es mit jener noch zusammen treffen sollte, so habe ich aller dieser Ursachen wegen meine Ueberkunft dahin in vorgedachter Art regulirt.

Am 11ten werde ich wohl hauptsächlich damit beschäftigt sein, einige vorläufige Arrangements zu treffen und die ankommende Officianten unterzubringen, und es dürfte mir an diesem Tage wohl nicht viel Zeit übrig bleiben, die ich andern Geschäften widmen könnte.

In dieser Rücksicht stelle ich Euer Exzellenz ganz ergebenst anheim, ob es Denenselben gefällig sein wird, Ihre Arrangements so zu machen, dass Dieselben den 12ten oder 13ten k. M. zu Posen anlangen, um uns alsdann dem uns gemeinschaftlich übertragenen Organisations-Geschäfte unterziehen zu können. Da Euer Exzellenz übrigens die Gefälligkeit gehabt, zu versprechen, dass Dieselben Ihre kleine Küche aus Glogau nach Posen schicken werden, so nehme ich mir die Freiheit, Euer Exzellenz ganz ergebenst zu ersuchen, solche so früh dahin abzusenden, dass ich sie bei meiner Ankunft daselbst vorfinde.

Für die Anschaffung der Batterie de cuisine an Kupfer-Geräthschaften ꝛc. habe ich Sorge getragen, dagegen wird es mir sehr angenehm sein, wenn Euer Excellenz die Güte haben, mich mit Bestecken und Tischzeug aus der Noth zu helfen.

Es ist die allervollkommenste Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu verharren ꝛc.

14) Posen 1793 Mai 19.

Graf Hoym dankt der Posener Kammer für die Benachrichtigung von der Aufnahme ihrer Thätigkeit.

Concept im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 76.

Durch Euer Hochwohl- und Wohlgebohrn Geehrtestes vom 14. dieses werde ich auf eine sehr angenehme Art überzeugt, dass Dieselben bey der hiesigen Hochlöblichen Krieges- und Domainen-Cammer in Activität gesetzt worden. Bey Männern von geprüfter Rechtschaffenheit und Thätigkeit, womit Sich Euer ꝛc. bereits grossentheils in Ihren bisherigen Dienst-Verhältnissen ausgezeichnet, lässt sich gewis voraussetzen, dass das Wohl des Ihrer Verwaltung anvertrauten vorzüglichen Theils von Südpreussen ungemein befördert, und Sr. Majestät huldvolle Absicht erreicht werden wird, die hiesige Provinz demjenigen Glücke zuzuführen, was unter Allerhöchstdero Regierung die

übrigen königlichen Staaten einstimmig genüssen. Die gute Denkungs-Art der hiesigen Nation, verbunden mit dem bisher unbenutzt gebliebenen innern Reichthum der Provinz, werden Euer ꝛc. bald das hohe Vergnügen gewähren, durch ihren blühenden Zustand Sich versichern zu können, wie sehr Dieselben durch thätige Mitwürkung ihre Aufnahme zu befördern und zum algemeinen Wohl beyzutragen gewusst. Es wird mir angelegentliche Sache bleiben, Euer ꝛc. in nachbarlicher Freundschaft und Gefälligkeit fortdauernd zu beweisen, wie gern ich Ihrem erhabenen Beruf, diese neue Provinz recht glücklich zu machen, zu assistiren geneigt bin. Selbst das mir sehr am Herzen liegende Schlesien, dessen Nahrungsstand durch die Cultur der hiesigen Provinz geschwächt werden wird, soll mich nicht von der Pflicht abhalten, auch für Südpreussen alles aufzusuchen und darzubiethen, was den Wohlstand der hiesigen königlichen Unterthanen befördern und zu Sr. Majestät Zufriedenheit und Nutzen gereichen kann. Mit wahrem Vergnügen werde ich daher gern jede Gelegenheit ergreiffen, um Denenselben ganz vorzügliche Beweise meiner vollkommensten Hochachtung zu geben.

15) **Posen 1793 Mai 20.**

Personal- und Salarien-Etat für die südpreussischen Kammern zu Posen und Lentschitz.

Abschrift im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 10.

Bei der Südpreussischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Posen werden angestellt

	Betrag des jährlichen Gehalts	Summa
1. Bei dem Kammer-Collegio	Thl.	Thl.
Ein Kammer-Praesident mit	3000	
Zwei Kammer-Directoren, Einer zu	1800	
„ zu	1500	
Ein Ober-Forst-Meister	1400	
Neun Kr.- u. Dom.-Räthe, wovon zwey à 1200	2400	
zwey à 1000	2000	
Viere à 800	3200	
Ein Pohlnischer zu	800	
Zwei Kammer-Justitiarien à 800	1600	
Ein Forstrath	800	
Ein Kammerfiscal à	400	
Ein Kanzley-Director à	600	
Fünf Kammer-Secretairs, zwei à 600 . 1200		
zwei à 500 . 1000		
Einer à 400 . 400	2600	
Ein Forst-Secretair à	400	
Sechs Kanzlisten, viere à 400 1600		
zwey à 300 600	2200	

		Betrag des jährlichen Gehalts	Summa
		Thl.	Thl.
Drei Registratoren, zwey à 600	1200		
Einer à 400	400	1600	
Zwei Registratur-Assist. Einer à 300	300		
Einer à 250	250	550	
Zwei Copisten à	200	400	
Zwei Journalisten, Einer zu		500	
Einer		400	
Fünf Calculatoren, zwey à 500	1000		
Einer à 450	450		
Zwey à 400	800	2250	
Ein Kammer-Ausreuter à		200	
Zwey Kanzley-Diener à 150		300	
Zwey Kammerboten à 100		200	
Ein Aufwärter und Einheitzer		60	
Ein Aktenhefter		60	
Ein Polnischer Translateur		200	32220
2. Bei der Justiz-Deputation			
Zwey Assistenz-Räthe à 250		500	
Ein Protonotarius à		500	
Ein Kanzlist à		300	
Ein Copist		150	
Ein Registrator		250	1700
3. Bey der Domainen-Casse			
Ein Rendant à		1200	
Ein Controlleur à		600	
Ein Cassenschreiber à		300	
Ein Cassendiener à		100	
Ein Bau-Cassen-Rendant		600	
Vier Bau-Bediente, zwey à 500	1000		
zwey à 400	800	1800	
Zwey Feldmesser à 200		400	5000
4. Bei der Krieges-Casse			
Ein Rendant		1200	
Ein Controlleur		600	
Ein Cassenschreiber		300	
Ein Cassendiener		100	
Zum Pensions-Fond		1000	3200

	Betrag des jährlichen Gehalts	Summa
	Thl.	Thl.
5. In dem Innern der Provinz.		
Zwanzig Landräthe, incl. Kreis-Secretair à 600 auf 3164 Dörfer	12000	
Zwanzig Kreis-Steuer-Einnehmer à 500 Thl. excl. Quittungsgelder	10000	
Zwanzig Kreis-Ausreuter incl. der Pferde à 200 Thl.	4000	
Vierzig Kreis-Boten à 100 Thl.	4000	
Sechs Steuer-Räthe auf 142 Städte à 600 Thl.	3600	
Sechs Kreis-Calculatoren à 300 Thl. . . .	1800	
Sechs Policey-Ausreuter incl. Pferde à 200 Thl.	1200	
Sechs Kreis-Phisici für 6 steuerräthliche Districte . . . . . zu 300 Thl.	1800	
Zwölf Kreis-Chirurgi zu 75 Thl.	900	39300
Summa totalis		81420

Bey der
Südpreussischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Lentschitz
werden angestellt

	Betrag des jährlichen Gehalts	Summa
	Thl.	Thl.
1. Bei dem Kammer-Collegio		
Ein Kammer-Praesident mit	3000	
Zwey Kammer-Directoren, Einer mit . . .	1800	
Einer mit . . .	1500	
Ein Oberforstmeister mit	1400	
Eilf Krieges- und Domainen-Räthe, wovon Zwey à 1200	2400	
Zwey à 1000	2000	
Sechs à 800	4800	
Ein Pohlnischer zu	800	
Drei Kammer-Justitiarien à 800	2400	
Ein Forstrath zu	800	
Ein Baurath à	800	
Ein Kammer-Fiscal	400	
Ein Kanzley-Director	600	
Sieben Kammer-Secretairs, Zwey à 600 1200		
Vier à 500 2000		
Einer à 400 400	3600	
Ein Forst-Secretair à	400	
Acht Kanzlisten, Fünfe à 400 2000		
Drey à 300 900	2900	

	Betrag des jährlichen Gehalts	Summa
	Thl.	Thl.
Drey Registratoren Zwey à 600 . . . 1200		
Einer à 400 . . . 400	1600	
Drey Registratur-Assistenten, Einer à 300 300		
Zwey à 250 . . . 500	800	
Drey Copisten à 200 Thl.	600	
Zwey Journalisten, Einer à 500		
Einer à 400	900	
Sechs Calculatoren, Zwey à 500 . . . 1000		
Einer à 450 . . . 450		
Drey à 400 . . . 1200	2650	
Ein Kammer-Ausreuter	200	
Zwey Kanzley-Diener à 150	300	
Drey Kammerboten à 100	300	
Ein Aufwärter.	60	
Ein Aktenhefter	60	
Drey Translateurs, Zwey à 200 Thl. . 400		
Einer à 100 „ . 100	500	37570
2. Bei der Justiz-Deputation		
Zwey Assistenz-Räthe à 250	500	
Ein Protonotarius	500	
Ein Kanzlist	300	
Zwei Copisten, Einer à 200, Einer à 150 .	350	
Ein Registrator	250	
Ein Registratur-Assistent	150	2050
3. Bei der Domainen-Casse		
Ein Rendant mit	1200	
Ein Controlleur	600	
Ein Cassen-Schreiber	300	
Ein Cassen-Diener	100	
Ein Bau-Cassen-Rendant	600	
Vier Baubediente, Zwey à 500 . . . 1000		
Zwey à 400 . . . 800	1800	
Zwey Feldmesser à 200	400	5000
4. Bey der Krieges-Casse		
Ein Rendant	1200	
Ein Cassier	600	
Ein Controlleur	600	
Ein Cassen-Schreiber	300	
Ein Cassen-Diener	100	
Zum Pensions-Fonds	1000	3800

	Betrag des jährlichen Gehalts	Summa
	Thl.	Thl.
5. In dem Innern der Provinz		
Acht und zwanzig Landräthe incl. Kreis-Secret. à 600 Thl. auf 4130 Dörfer	16800	
Acht und zwanzig Kreis-Steuer-Einnehmer à 500 Thl. excl. Quitt. Gelder	14000	
Acht und zwanzig Kreis-Ausreuter incl. der Pferde à 200 Thl.	5600	
Sechs und fünfzig Kreisboten à 100 Thl. . .	5600	
Sechs Steuerräthe auf 103 Städte à 600 Thl.	3600	
Sechs Kreis-Calculatoren à 300	1800	
Sechs Policey-Ausreuter incl. Pferde à 200 Thl.	1200	
Sechs Kreis-Physici für 6 steuerräthliche Districte à 300 Thl.	1800	
Zwölf Kreis-Chirurgi zu 75 Thl.	900	51300
Summa totalis		99720

18) **Posen 1793 Mai 21.**

Die Minister von Hoym, von Voss und der Ober-Präsident von Schrötter legen dem Könige den Personal- und Salarien-Etat für Südpreussen vor.

Abschrift im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 18.

Nachdem Euer Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl gemäss wir uns hieselbst versamlet haben, um über die Cameral- und Finanz-Einrichtung der hiesigen Provinz zu berathschlagen, hat es eines unserer ersten Geschäfte sein müssen, [uns] [1]) über das zur Verwaltung der Geschäfte des Cameral-Ressorts anzustellende Personal und den Salarien-Etat für dasselbe zu vereinigen.

Geruhen E. K. M. zu erlauben, dass Allerhöchstdenenselben wir die Resultate unserer Berathschlagungen hierüber in den anliegenden Personal- und Salarien-Etats für das hiesige und Lentschitzsche Kammer-Departement zur allerhöchsten Genehmigung ꝛc. vorlegen und solchen ehrfurchtsvoll mit folgenden pflichtmässigen Bemerkungen begleiten dürfen.

E. K. M. durchdringendem Blick wird es nicht entgehen, dass das angenommene Personal sehr zahlreich und der Salarien-Etat nicht minder bedeutend ist; gleichwohl aber müssen wir pflichtmässig versichern, dass wir uns, nach reiflicher Prüfung der Umstände, die vollkommenste Ueberzeugung davon verschaft haben, dass mit einem eingeschränkteren Personal die Geschäfte in dieser Provinz weder gegenwärtig eingeleitet, noch weniger aber künftig geführt werden können.

Der grosse Umfang der hiesigen, von regelmässigen Einrichtungen durchaus entblössten Provinz, die ausserordentliche Schwürigkeit, die

[1]) Fehlt in der Abschrift.

durch Willkühr und Gesezzlosigkeit verwilderten Landesinwohner an Ordnung zu gewöhnen und die in E. K. M. übrigen Provinzen eingeführte Staats-Verfassung hier ganz neu zu gründen, machen dieses Personal unumgänglich notwendig.

Dasselbe wird auch, wie Allerhöchstdieselben aus den Etats zu ersehen allergnädigst geruhen werden, nur hauptsächlich durch die grosse Anzahl von Land- und Steuer-Räthen so zalreich, und eine Verminderung derselben ist nicht möglich, da diese Bedienten gerade diejenigen sind, durch welche die öffentliche Verwaltung in den einzelnen Bezirken dieser ausgedehnten Provinz eingerichtet und geleitet werden muss, und gleichwohl ihre Kreise bei weitem ausgebreiteter als in E. K. M. übrigen Provinzen sind.

In Ansehung der Gehälter müssen wir zuvörderst bemerken, dass ein grosser Teil der Mitglieder der Kamner und deren Subalternen aus Personen besteht, welche bereits zuvor bei andern Provincial-Kammern mit Beifall gedient haben, nur mit geringen Verbesserungen hieher versezt sind und deshalb naben hieher berufen werden müssen, damit es in dieser neu einzurichtenden Provinz nicht an Arbeitern fehlt, welche in den Geschäften die gehörige Erfahrung haben.

Hiernächst können wir pflichtmässig versichern, dass in der hiesigen Provinz die Preise aller Bedürfnisse mit den in andern Provinzen keine Vergleichung aushalten, sondern zu einer ganz ausserordentlichen Höhe gestiegen sind, welches in den bedeutenden Städten durch die grosse Confluenz des begüterten Adels, im allgemeinen aber durch den gänzlichen Mangel an guten Polizey-Einrichtungen und Industrie verursacht wird.

Nach und nach wird diesen Mängeln abgeholfen werden können, aber gewiss werden sie in den ersten drei Jahren sehr fühlbar bleiben, und gegenwärtig ist die Verlegenheit kaum glaublich, worinn sich die hieher versezten Officianten befinden, welche in ihren bisherigen Verhältnissen mancherley wichtige Local-Vorteile haben aufopfern müssen und hier in ihren wenig vermehrten Gehältern, bei dem allgemeinen Mangel und der übertriebenen Theuerung, dafür kein Aequivalent finden können.

E. K. M. bitten wir daher allerunterthänigst:

1. die anliegenden Personal- und Salarien-Etats allergnädigst zu vollziehen und zu genehmigen, dass nach demselben das erforderliche Personale angestellt und von dem 1. Juny c. aus den zuerst eingehenden Südpreussischen Einkünften besoldet werden, bis dahin aber aus dem von E. K. M. mir dem Staats-Minister v. Voss angewiesenen ersten Einrichtungs-Fonds diejenigen Diaeten erhalten könne, auf deren Allerhöchste Genehmigung wir heute besonders antragen.

2. huldreichst zu bewilligen, dass den Kammer-Officianten in dem ersten Jahre die Hälfte, in dem zweiten und dritten aber alljährlich $^1/_3$ ihrer etatsmässigen Gehälter als eine temporelle Unterstüzzung zu ihrer ersten Einrichtung und Ausgleichung der ausserordentlichen Theurung gegeben werden kann, wobei jedoch ich der St.-M. v. Voss mir die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf das Bedürfniss eines jeden und die möglichste Sparsamkeit zur Pflicht machen werde.

Wir glauben uns mit der Hoffnung schmeicheln zu dürfen, dass Euer K. M. diese auf pflichtmässiger Ueberzeugung beruhenden Anträge huldreichst zu genehmigen geruhen werden, da es Allerhöchstdero gnädigsten Gesinnungen und Staats-Interesse entgegen ist, dass brauchbare und fleissige Officianten einem drückenden Mangel blosgestellt, dadurch zum grössten Nachteil für die Geschäfte muthlos gemacht werden und in Versuchung geraten, um ihren Bedürfnissen abzuhelfen, zu unerlaubten, aber gewinnträgigen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen.

19) Posen 1793 Mai 25.

Publikandum der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen, betr. die Unterstellung der Provinz Südpreussen unter das General-Direktorium, Vertheilung der Geschäfte auf die Spezial-Departements und Anwendung der deutschen Sprache bei Eingaben an den König, die Minister und die Kriegs- und Domainen-Kammer selbst.

Als Drucksache enthalten im St.-A. Posen, Stadt Meseritz C 29 Bl. 2.

Von Königl. Südpreussischer Krieges- und Domainen-Kammer zu Posen wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, welcher gestalt Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst zu befehlen und anzuordnen geruht haben, dass die neue Provinz Süd-Preussen in allen Finanz-, Policey- und Domainen-Angelegenheiten überhaupt von dem Königl. gesammten General-Directorio zu Berlin, in den einzelnen Zweigen derselben aber von denen ihnen vorgesetzten Special-Departements ressortiren soll; und zwar auf eben die Weise, wie solches nach der bisherigen Verfassung in Rücksicht auf die alten Provinzen statt findet.

Das Departement dieser neuen Provinz, jedoch mit Ausschluss der beiden Städte Danzig und Thorn, welche zu Westpreussen gelegt worden, haben Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Dero wirklichen Geheimen Staats-, Krieges- und dirigirenden Minister Freiherrn von Voss anzuvertrauen geruhet; übrigens aber gehören wie in den alten Provinzen:

Alle Bergwerks- und Hüttensachen zum Bergwerks- und Hütten-Departement des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und dirigirenden Ministre Freiherrn v. Heinitz,

Alle Salz-Sachen zum Salz-Departement des gedachten Staats-Ministre Freiherrn v. Heinitz,

Alle Forst-, Jagd- und Mast-Angelegenheiten zum Forst-Departement des wirkl. Geheimen Staats- und dirigirenden Ministre Grafen von Arnim,

Alle Stempel-Sachen zum Stempel-Departement des Staats-Ministre Freiherrn von Voss,

Alle Zoll- und Accise-Sachen zum General-Accise- und Zoll-Departement des wirkl. Geheimen Staats-Ministre Freiherrn v. Struensee, so wie

Alle Manufaktur-, Fabriken- und Handlungs-Angelegenheiten zum General-Commercial- und Fabriken-Departement des eben gedachten Staats-Ministre Freiherrn v. Struensee, an welche vorbenannte Departements-Chefs sich dahero jedermann in vorkommenden Fällen zu wenden hat.

Jedoch haben Sr. Königl. Majestät das Süd-Preussische Departement bis zur vollendeten Organisation Allerhöchst Dero wirklichen Geheimen Staats-Ministre Freiherrn von Voss zur speciellen Führung allein zu übertragen geruhet, so dass die von demselben allein in Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Namen vollzogene Verfügungen gleiche Kraft haben sollen, als ob sie von dem ganzen Königl. General-Directorio unterzeichnet wären, damit auf diese Weise der Gang der Geschäfte schnell und ununterbrochen betrieben werden könne.

Die an Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst oder an Allerhöchst Dero wirkliche Geheime Staats-Ministres, so wie auch an die hiesige Königl. Krieges- und Domainen-Kammer gerichtete Gesuche und Vorstellungen müssen übrigens künftig in teutscher Sprache abgefasst sein, wornach sich ein Jeder gebührend zu achten hat.

18) Posen 1793 Mai 30.

Vorschläge des Generals von Möllendorff zur Einrichtung der Provinz Südpreussen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 88.

Ohngefähre Gedanken bey der Einrichtung von Süd-Preussen.

Da die Acquisition von Süd-Preussen Euer Königlichen Majestät glorreichen Regierung alleine verewigt, keine Acquisition vorhero auch von der Wichtigkeit gemacht worden, die die Preussische Monarchie so arrondirt, consolidiret und die wahre Vestigkeit giebet, welche die Nachkommenschaft Euer Majestät ewig verdancken muss, als eben diese, so kommt es nun auf die ersten wichtigen Einrichtungen an, damit so wohl aus diesem Lande aller mögliche Vortheil, den ihre Lage nebst guten aber ganz negligirter Boden gewähret, sondern auch die Einwohner so behandelt werden, dass sie auf ewig mit der Preussischen Monarchie verbunden ihr Glück fühlen und vor das grösseste Unglück halten, in ihrer vorigen Lage zurückzukehren, wozu Despotissmus der Vornehmen immer einen Hang haben wird. Um nun hiezu zu gelangen, werden einestheils noch grosse Summen erfordert, anderntheils aber müssen die Unterthanen mit neuen Auflagen sehr verschont werden, weil kleiner Edelmann, Bürger und Bauer blutharm, folglich alle Industrie und höchst nöthige Melioration dadurch gehemmet werden, auch grosses Misvergnügen und Verlangen nach vorigen Verhältnissen hervorbringen. Dieses hat mir zu nachstehenden Gedanken gebracht, welche ich hiermit Ew. Königlichen Majestät zu Füssen lege.

1. Da mir der Minister Voss versichert, wie in denen ersten 2 bis 3 Jahren keine ordentliche, richtige und dem wahren Verhältniss angemessene Abgaben eingerichtet werden könten, sondern nach dem alten Fuss eingehoben werden müssen, so wünsche ich, dass Euer Majestät diese, als eine Gnadenbezeugung, für ihre Bereitwilligkeit bey der Occupation und bezeigten Attachement bey der Huldigung denen Ständen declarirten. Die Kayserinn von Russland hat 3 Jahre gegeben.

2. Um freye Hand über denen einkommenden Revenuen zu behalten, würde ich anrathen, nicht gleich neue Regimenter zu errichten, sondern erstlich nach einigen Jahren, ausser ein höchst nöthiges Ca-

detten-Corps vor den Adel, der darum besonders ansuchet, damit selbe zum Dienst gebildet werden, Schulen auf dem Lande und in Städten, etwas Husaren und ein Füselier-Bataillon, damit nicht zu viel auf einen fixirten Etat der Revenuen gesetzt werde, weil die Einrichtung der Städte zu Garnisonen sehr grosse Summen erfordern werden, als Erbauung der Lazarethe, Casernen, Stallung vor denen Husaren, Magazine, Schifbarmachung der Ströhme, Abgrabung der Brücher und Moräste etc.

Dieses, nebst denen Errichtungskosten der künftig neu zu errichtenden Regimenter, wünsche ich, dass von diesen einkommenden Revenüen erst genommen werden, bevor man diese Revenüen mit einem fixirten Etat beschweret.

3. Zu Besetzung dieser neuen Provinz aber würden die angrenzende alte Provinzen so viel Regimenter hergeben, als zu Friedens-Garnisons erfordert würden, weil es überdem zu gefährlich, neu zu errichtende Truppen in einer neu aquirirten Provinz zu legen. Dieses Militair würde nun mehrentheils aus Cavallerie bestehen müssen, welche hier wohlfeil ernährt werden kann, nebst leichter Infanterie, weil ausser die Städte Thoren, Posen und Fraustadt die übrigen lauter ganz offene, schlechte Oerther seyn, die sich nicht zu Infanterie-Garnisonen schicken, derohalben bringe ich in Vorschlag, welcher Vorschlag von dem Ober-Krieges-Collegio näher untersucht werden muss auch würde ich die Schwierigkeiten, welche eine jede Neuerung, natürlich hervorbringet, mit zu heben suchen, wenn es hier nicht zu weitläufig wäre. Schlesien beschweret sich, dass es zu viel Cavallerie habe, selbst der Ministre Graf Hoym ist darüber einverstanden, das Regiment von Würtemberg zu verlegen, folglich nehme man es dort weg und

a) verlege es von Czestochau an längst der Schlesischen Gränze, um dahin beurlauben zu können, ingleichen könnten 2 Schlesische Füselier-Bataillons, die zunächst an dieser Gränze ihre Garnisons gehabt, hieher gelegt werden.

b) 5 Escadrons oder alle 10 von Wolky nebst einen Füselier-Bataillon, so das von Hendrichs ist, wird in dem Theil von Südpreussen verleget, so jenseits der Weichsel lieget, als denn es in seiner Beurlaubung nicht gehindert würde, auch könnten 5 Escadrons sehr gut diesseits der Weichsel verlegt werden.

c) Das Regiment von Trenck würde von Lowitsch an so zu verlegen seyn, dass es längst der Westpreussischen Grentze seine Garnisons bekäme, imgleichen ein oder zwey Füselier-Bataillons eben dort, selbige würden als denn in ihrer Beurlaubung nicht gestöret.

d) Pommern hat sich zum öftern beschweret, dass es zu viele Cavallerie habe und selbige nicht ernähren könne, folglich nehme man dort 5 oder 10 Escadrons weg, lege selbe in der Posenschen Woywodtschaft, so können sie beurlauben; träfe es Goltz Husaren, so nunmehr so mitten im Lande lieget, so könte man Kalckreuther nach Stolpe verlegen, wodurch es seinen Canton näher; auch könte Würtemberg Cürassiers alsdann näher an einander verlegt werden. Wie überhaupt alsdann das Ober-Krieges-Collegium dadurch bessere Auswahlen der Garnisonen bey denen Regimentern machen könte.

e) Das Infanterie-Regiment v. Schwerin könte nach Thorn, das Regiment von Crousaz nach Posen, und so lange, bis es aus der Campagne zurück, könnte das Regiment v. Holwedel dahin verlegt werden, das 4te Bataillon von Franckenberg aber vor der Hand nach Fraustadt.

Solchergestalt wäre die neue Provinz mit 35 bis 40 Escadrons, 6 ordinaire Infanterie, 4 bis 5 leichte und 1 Depot-Bataillons besetzt, wozu man noch einige Invaliden-Compagnien nehmen könnte, alsdann vor der Hand alles gut besetzt, und die jetzt hier stehende Regimenter nach ihren Garnisonen marchiren und zu Ersparung der Kosten demobil gemacht werden könnten, so bald der Cessions-Tractact unterschrieben wäre, dieser aber würde erst abzuwarten seyn.

4. Diese hieher zu verlegende Trouppen, die ganz aus ihren alten Connexions gesetzt würden, muss man so wohl dem gemeinen Mann, als Officier einige Douceurs bey der Einrichtung zufliessen lassen, so leicht geschehen kann, wenn die hiesige Revenuen nicht mit einem grossen fixirten Etat belegt sind.

5. Rathe ich aus der Ursach der Errichtung der neuen Regimenter vor der Hand nicht an, damit Süd-Preussen nicht gleich in Cantons eingetheilt zu werden brauchet, weil der blosse Ruf hiervon verschiedene Auswanderungen veranlasset, worüber mir häufige Klagen zugekommen, und da alle genommene Precautions wenig geholfen, so habe ich bekannt gemacht, dass hieran vor der Hand gar noch nicht gedacht würde, dann Postirungen helfen gar nichts. Meine Meinung geht demnach dahin, vor der Hand blos durch Lieferungen den Abgang der hier liegenden Husaren und Füselier zu ersetzen, damit sie mehrere Beurlaubten bekommen, und der gemeine Maan zum Soldaten-Stande dadurch gewöhne, die alten Cantons hierdurch auch beträglich gewinnen, weil diese Abgaben mehr Unwillen und Austreten verursachet, als man glaubet.

6. Ist die Erbauung einer neuen Festung, wodurch diese wichtige Acquisition gedeckt wird, höchst nötig. Sie wird grosse Summen erfordern, derhalben ich Euer Majestät die freye Disposition der Revenuen wünsche. Sie ist, mit Errichtung eines Cadetten-Corps und einigen Schulen, in Städten und Lande, viel nöthiger und wichtiger als die Errichtung der Regimenter. Erstere wird Euer Königlichen Majestät Gewicht auswärts geben, letztere aber den Adel und den gemeinen Mann an Ew. Majestät und dem Staate attachiren und verewigen.

7. Würde man das Zutrauen der Nation suchen dadurch gewinnen, wenn bey denen Collegiis, sonderlich Kammern und Justiz, einige von ihnen, sonderlich die der Teutschen und Polnischen Sprache mächtig, angesetzt würden, weil sie sehr mistrauisch seyn und immer glauben, zurückgesetzt zu seyn; bey beyden ist es auch dieserhalb sehr nöthig wegen der Sprache, und weil sie der Rechte und Gewohnheit des Landes kundig. Der dominirende Caracter der Nation ist Stoltz und Eitelkeit, derhalben es gut seyn würde, wenn von denen sehr reichen Familien einige nach Berlin gezogen werden könnten, ja selbst wenn Euer Majestät so gnädig wären und invitirten sie bey künftigen Friedenszeiten zum Carneval nach Berlin, beehrten einige mit Hoff-

Chargen, und durch alle diese Mittel sie von Warschow abzuziehen, dahin sie einen grossen Gang haben; damit sie dort nicht ihr Geld verzehren, auch böse Meynungen und falsche Grundsätze und andere Unrichtigkeiten einsaugen.

8. Die Cultur des Ackers sowohl als die Viehzucht ist bey dem mehrentheils guten Boden unendlich schlecht, die Devastation der Holtzungen aber übertrift alle davon zu machende Vorstellungen, derhalben wünsche ich, dass die Kammern zu denen bereits zugefallenen Starosteien noch mehrere gegen Erlegung desjenigen Quantum, wovor sie itzo verpachtet, sonderlich von denen alten Dames, die sie itzt besitzen, zu erlangen suchten, damit sie hierdurch bessere Cultur im ganzen sobald als möglich einzuführen suchten.

10. (!) Da der Flächen-Inhalt dieser neuen Provintz viel grösser und beträglicher, als Euer Königliche Majestät es glauben, und wenn es so bleibt, als ich es eingegränzet, wenigstens 1300 Quadrat-Meilen beträget, so glaube ich nicht, dass zwey Kammern es bestreiten können, welches auch der Ministre von Voss bey seiner letzten Anwesenheit selbst eingesehen hat, sondern Euer Majestät werden noch zu Errichtung einer dritten schreiten müssen, damit die Cultur und zu machende Meliorationen mit mehrerem Nachdruck betrieben werden können.

11. Da die mehresten Städte hier von blossem Holze erbauet und mit Schindel gedeckt seyn, so entstehen daher die vielen unglücklichen Feuersbrünste, und da die Regierung gar keine Attention auf ihrer Wiederaufbauung verwandt hat, so liegt in diesen Städten noch der grösseste Theil der Häuser in einen Schutthaufen, folglich muss die Administration darauf alle Aufmerksamkeit richten, auch durch Premien zur massiven Erbauung anreitzen, wie in Euer Majestät alten Provinzen. Vorzüglich aber muss gesucht werden, die Städte durch mehrere Fabriquen, Handwerker und anderes Gewerbe zu erheben, damit der Landmann seine Producte besser versilbern könne.

12. Bey künftiger Einrichtung der Cantons allhier in Süd-Preussen halte ich davor, dass es guth seyn würde, 3 Meilen vorlängst der Polnischen Gränze nicht mit in Cantons zu legen, sondern frey zu lassen und solchen District so wie das Schlesische Gebürge zu behandeln, dieses würde eine schöne Vormauer von denen Cantons seyn, und mehr als alle übrige Precautions die Auswanderung verhüten.

13. Schliesslich muss bey der Einrichtung der künftigen fixirten Abgaben dahin gesehen werden, dass der Unterthan, sonderlich der kleine Adel, bey Kräften bleibe, um seine Güther durch Meliorations in die Höhe zu bringen, die Industrie muss ja nicht gehemmet werden durch Auflagen auf künftig zu machende Meliorationen, wobey man immer zum Augenmerk haben muss, dass der hiesige Einwohner sein Glück in Betracht seiner künftigen Nachtbahren fühlen muss, wodurch die bis hieher bewiesene Anhänglichkeit an Seiner Majestät vermehret werden wird, und da diese ganze Aquisition das Werk Seiner Majestät ist, so werden Allerhöchstdieselben sich auch vorzüglich das Glück dieser Provinz angelegen seyn lassen, um alle mögliche Früchte davon zu ziehen.

14. Muss das hierher gesetzte Militair und Civil vorzüglich allen Anschein habenden Despotismus sich enthalten, weil der hiesige Ein-

sasse vermöge seiner alten Verfassung garnicht dazu gewohnet und dadurch am mehresten aufgebracht werden würde; mit einer guten Behandlung, bey gewisser beweisenden Fermeté, ist er zu allem zu bringen.

19) Posen 1793 Mai 31.

Bericht des Ministers von Voss an den König, betr. die Einrichtung der zweiten Südpreussischen Kammer in Petrikau.
Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 101.

Um mich zu unterrichten, ob und wie es möglich zu machen seyn werde, die zweite Südpreussische Krieges- und Domainen-Kammer gleich jetzt in Lentschitz zu etablieren, habe ich mich selbst nach dieser Stadt verfügt; der Augenschein hat mich aber überzeugt, dass daran für jetzt nicht zu denken ist.

Nicht nur fehlt es in der Stadt Lentschitz an öffentlichen Gebäuden, in welchen Landes-Collegia untergebracht werden könnten, sondern es ist auch gar nicht möglich, die bei diesen Collegiis anzustellenden Offizianten unterzubringen, weil sämmtliche Häuser nach der hier gewöhnlichen Art von Blockholz aufgeführt, mit Schindeln gedeckt und so äusserst elend beschaffen sind, dass Ew. Königliche Majestät zuvor beträchtliche Summen auf die Erbauung neuer Bürgerhäuser würden verwenden müssen, wenn die Anstellung der Landes-Collegien zu Lentschitz statt finden sollte.

Ich habe mich daher nach Petrikau begeben müssen, wo ich wenigstens bessere Bürgerhäuser zur Unterbringung der Offizianten gefunden und daher daselbst die Kammer am 25ten dieses um so mehr installirt habe, da auch dort die Regierung angestellt wird, und ich bei allen diesen eintretenden Verhältnissen hoffen darf, dass Ew. Königliche Majestät solches zu genehmigen allergnädigst geruhen werden.

Ein öffentliches Gebäude zur Unterbringung der Regierung hat sich zwar zu Petrikau in dem dortigen Rathhause gefunden; für die Kammer aber war solches zu klein; ich habe mich daher genöthigt gesehen, bey dem gänzlichen Mangel aller anderen Gelegenheit und bey dem hohen Preise der Miethen an diesem kleinen Orte auf zwey an einander stossende Privathäuser einen Kauf einzugehen, den ich bis auf Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Genehmigung auf 12100 Thl. Courant abgeschlossen habe.

Da die Kammer, um den Geschäftsgang und Ew. Königlichen Majestät Dienst-Interesse nicht leiden zu lassen, in Activität gesetzt werden musste, und dazu dieser Kauf nothwendig ward, so bitte ich allerunterthänigst, dass Ew. Königliche Majestät den von mir vorläufig verabredeten Kauf zu genehmigen und mich zur Bezahlung des Kaufgeldes aus dem zu den ersten Einrichtungen in Südpreussen von Allerhöchstdenselben angewiesenen Fond zu authorisiren geruhen.

Um die angekauften Häuser völlig so einzurichten, wie solches für die Kammer erforderlich ist, werden noch einige Einrichtungs-Kosten erforderlich sein und aus dem ebengedachten Fond erfolgen können.

Eben dieses wird in Absicht der hiesigen Kammer der Fall seyn, die in einem ehemaligen Jesuiter-Collegio zwar sehr gut untergebracht

ist; es sind aber theils einige Einrichtungskosten, theils um eine Schulanstalt, welche bisher in dieses Jesuiter-Collegium verlegt gewesen, wieder in das für selbige ehemahls bestimmte Schulhaus zu versetzen, zu dem Ausbau des letzteren Kosten erforderlich, die ich jetzt veranschlagen lasse und mit Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Genehmigung gleichfalls aus dem vorbemerkten Fond bestreiten lassen werde.

30) **Posen 1793 Mai 31.**

Minister von Voss berichtet an den König über die Nothwendigkeit der Errichtung einer dritten Kammer.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 108. Vgl. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 82.

Nach meinem allerunterthänigsten Vorschlage haben Euer Königliche Majestät allergnädigst zu genehmigen und durch das Allerhöchst vollzogene Patent vom 2ten vorigen Monaths anzuordnen geruhet, dass für die Provinz Süd-Preussen zwei Krieges- und Domainen-Kammern errichtet werden sollen, wovon der einen die Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch, der zweiten aber alle übrigen Distrikte dieser Provinz zu ihren Departements angewiesen sind.

Bei jenem Vorschlage bin ich von der Voraussetzung ausgegangen, dass der Flächen-Inhalt der hiesigen Provinz, so wie solcher anfänglich nach den eingezogenen Nachrichten, angegeben wurde, ungefähr 1000 Quadrat-Meilen betrüge, wovon die hiesige Kammer ungefähr 450 und die Lentschitz'sche Kammer über 550 Quadrat-Meilen zu ihren Departementsbezirk erhalten sollte.

Ein Land von ungefähr 450 Quadrat-Meilen ist der grösste Bezirk, welcher, wenn die Geschäfte mit Ordnung verwaltet werden sollen, einer einzigen Kammer untergeordnet werden kann, und keine in Euer Königlichen Majestät übrigen Staaten angeordnete Kriegesund Domainen-Kammer hat einen ausgedehnteren Geschäftskreis.

Für ganz Preussen, welches mit Inbegrif des Netzdistrikts zwischen 1300 bis 1400 Quadratmeilen enthält, sind vier Kammer-Collegia angeordnet, und der hiesigen Kammer hat daher kein grösseres Departement, als ein Flächenraum von ungefähr 450 Quadratmeilen angewiesen werden können.

Für die zweite Südpreussische Kammer blieb als dann freylich ein bey weitem ausgedehnteres Departement übrig; gleichwohl aber war, nach den ersten Nachrichten von der hiesigen Provinz, der Umfang desselben nicht gross genug, um die Anordnung einer dritten Kammer für die hiesige Provinz in Vorschlag bringen zu können, und die Anstellung eines zahlreicheren Personals bey der zweiten hiesigen Provinzial-Kammer schien mir das einzige Mittel zu seyn, die unverhältnissmässige Grösse ihres Departements-Bezirks auszugleichen.

Bei einer vor einigen Tagen vorgenommenen Bereisung dieser Provinz in den Gegenden von Petrikau und Lentschitz habe ich mich aber davon vollkommen überzeugt, und die neueren Nachrichten stimmen hiermit überein, dass Südpreussen wenigstens 1300 Quadrat-Meilen enthält, bei welcher Angabe des Flächeninhalts der General von der Infanterie von Möllendorff mit mir einverstanden ist.

Der bedeutende Unterschied zwischen dieser Berechnung des Umfangs der hiesigen Provinz und dessen ersteren Schätzung liegt überhaupt in der Unzuverlässigkeit der ersten Nachrichten, besonders aber in dem sehr unrichtigen Masse der hiesigen Meilen, welche bey weitem grösser, als die gewöhnlichen teutschen Meilen sind, und überdies in der Grenzbeziehung, wodurch, wie der General von Moellendorff Ew. Königlichen Majestät anzeigen wird, der Umfang der hiesigen Provinz gewonnen hat.

Wird der Flächeninhalt derselben unter die beiden gegenwärtig eingerichteten Kammern vertheilt, so werden nach Abzug des Departementsbezirks der hiesigen von ungefähr 450 Quadrat-Meilen für die Lentschitzsche noch ungefähr 800 und beinahe 900 Quadratmeilen übrig bleiben, in welchen offenbar von einer einzigen Kammer die Geschäfte mit Ordnung nicht geführt werden können.

Dieses ist selbst in einem eingerichteten und cultivirten Lande nicht möglich, noch weit mehr aber in einer Provinz, deren gänzlicher Mangel an Cultur eine unausgesetzte Aufsicht der Kammer erfordert.

Wenn, wie Euer Königliche Majestät aus meinem heutigen allerunterthänigsten Bericht allergnädigst zu ersehen geruhen werden, die in Petrikau niedergesetzte zweite hiesige Provinzial-Kammer wahrscheinlich dort ihren Sitz behält, bleibt sie von den äussersten Grenzen ihres Departementsbezirks nach der Woiwodschaft Plozk hin zwischen 30 bis 40 Meilen entfernt, in welcher Entfernung sie mit Nutzen zu wirken ganz ausser Stande ist.

Bey schleunigen Verrichtungen, besonders bey Truppenmärschen aus Preussen nach Schlesien und Böhmen, welche nunmehr durch die hiesige Provinz gehen können, ist es nicht möglich, die Geschäfte in Ordnung zu halten, indem die Kammer zu Petrikau bey der Entfernung von mehreren Tagereisen von den Kammern der benachbarten Provinzen nur erst spät die nöthigen Nachrichten erhalten und von ihrem Sitze aus ihre Verfügungen nur langsam in ihr ausgedehntes Departement verbreiten kann.

Es ist unvermeidlich, dass der Aufmerksamkeit der Kammern, wenn sie durch eine so grosse Vielheit und Mannigfaltigkeit der Gegenstände getheilt wird, bey dem besten Willen und rastlosesten Diensteifer unendlich viele überaus wichtige Angelegenheiten entgehen, die Beförderung der allgemeinen Landes-Kultur nur äusserst langsame Fortschritte nehmen, und besonders die Verwaltung Ew. Königlichen Majestät Domainen und übrigen landesherrlichen Einkünfte leiden wird.

In dieser Rücksicht halte ich es für unumgänglich nothwendig, noch eine dritte Kammer für die hiesige Provinz oberhalb in dem an der Weichsel belegenen Theil derselben anzuordnen, und ich behalte mir vor, Euer Königlichen Majestät hierüber allerunterthänigst Vorschläge zu thun, wenn ich im Monath Julius dieses Jahres die hiesige Provinz und besonders die Gegenden längst der Weichsel bereisen werde.

Vorläufig habe ich solches anzuzeigen für meine Pflicht gehalten, und ich muss hierbei allerunterthänigst bemerken, dass, obwohl die Errichtung einer dritten Kammer für die hiesige Provinz mit Kosten verknüpft ist, diese doch durch die bessere Verwaltung der Geschäfte,

vorzüglich aber durch die mehreren öffentlichen Einkünfte wiedergewonnen werden, die Euer Königliche Majestät bey dem grösseren Flächeninhalt dieser Provinz in den öffentlichen Kassen erhalten werden.

91) Bodenheim 1793 Juni 2.

Der König bewilligt in einer Kabinets-Ordre an Hoym, Voss und Schrötter den Personal- und Salarien-Etat für die Kammern, das Diäten-Regulativ, die für die Vermessung der Provinz nöthigen Gelder, bestimmt die Abgaben von den geistlichen Gütern und ihre Verwaltung, sowie die Anfertigung des Ressort-Reglements, verweigert aber die Erhöhung des Roggen-Einkaufspreises für die Magazine.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die kathol. Kirche VII Nr. 86 (Nur die Nummern 3, 4, 5).

Ich habe Eure, untern 19. u. 20. v. M. erstatteten Berichte, die Einrichtungen in Süd-Preusen betr., wohl erhalten und folgende Beschlüsse darauf gefasst:

1. Das vorgeschlagene Personale für das Posensche sowohl, als für das Lentschützsche Cammer-Departement will Ich in Rücksicht der Etandue der Provinz bewilligen. Ich habe dahero die von Euch eingeschikte Personal- und Salarien-Etats vollzogen, und Ihr erhaltet solche hiebey zurük. Die Anstellung und Beschäftigung dieses Personals wird nunmehr Eure nächste Sorge sein, damit die Einrichtung und der Geschäftsbetrieb gehörigen Fortgang gewinne; zu dem Ende genehmige Ich zugleich, dass das Personale von dem 1ten Juny c. a. an aus den zuerst eingehenden Süd-Preussischen Einkünften besoldet werde, bis dahin aber aus dem von Mir dem Etats-Ministre v. Voss angewiesenen ersten Einrichtungs-Fonds die nachstehend erwehnten Diaeten erhalten könne. Ich hoffe, dass sämtliche bei den Cammern angestellte Officianten sich beeifern werden, ihre Pflichten und Obliegenheiten rechtschaffen zu erfüllen. In dieser Voraussetzung bin Ich nach Eurem zugleich gethanenen Antrage auch davon zufrieden, dass denen Cammer-Officianten in dem ersten Jahre die Hälfte, in dem 2ten und 3ten aber alljährlich ein Drittel ihrer etatsmässigen Gehälter, als eine temporelle Unterstützung, zu ihrer ersten Einrichtung gegeben werde.

2. Finde Ich es ganz billig, dass denen, behufs der Cameral- und Finanz-Einrichtung nach Süd-Preussen berufenen und zu gewissen Posten angenommenen Officianten für die Zeit, welche sie auf ihren Reisen nach den Orten ihrer Bestimmungen zugebracht haben, und bis zum 1ten Juny, als dem Termin ihrer Gehalts-Hebung, verhältnissmässig zureichende Diaeten-Sätze angewiesen werden.

Ich habe dahero auch das von Euch eingeschikte Regulativ, welches die Diaeten-Sätze bestimmen soll, approbirt, und Ihr erhaltet solches vollzogen zurück. Dabey ist aber Mein Wille, dass die Diaeten-Sätze nur so lange statt finden sollen, bis respective die Officianten ihr Gehalt bekommen und bis die Classification beendigt sein wird, und dass es alsdann in Süd-Preussen in Ansehung der Diaeten auf die nemliche Weise, als in Meinen übrigen Provinzen, gehalten werden müsse.

3. Ist es Mir lieb, dass Ihr das Classifications-Geschäft zur Abschätzung der Ländereien in Gang gebracht habt. Es ist auch ganz recht, dass die Güter der Geistlichen und die zu Meinen Domainen gehörige Starosteien nach denen Grundsätzen behandelt werden, die

in Ansehung der Domainen in Meinen übrigen Staaten angewendet werden. Wenn Ihr aber die Ländereyen der Bauern und die Güter der Privatbesitzer lediglich nach ihrer eigenen Angabe, wie sie solche bisher benuzt haben, abschätzen lasset, in der Absicht, dass diese eigene Angabe der Leute bei Bestimmung der Abgaben zum Grunde gelegt werden soll, so muss sehr sorgfältige Obacht darauf genommen werden, dass der Ertrag der Güter durch vorsäzlich unrichtige Angaben nicht ungebührlich geringe gesezt werden dürfe, damit nicht die Staats-Revenues unstatthafter Weise verkürzt werden, dass aber auch in der Folge der einsichtsvollere, fleissigere Wirth, der bei verhältnissmässiger gleicher natürlicher Beschaffenheit der Güter zeithero das seinige höher benuzt hat, als der träge und sorglose, gegen diesen in Ansehung der Abgaben nicht praegraviret werde. Ihr werdet zweifelsohne diese Umstände gehörig erwegen, die Classifications-Commissarien darauf aufmerksam machen und dieselben mit der nötigen Instruction versehen. Im übrigen finde ich die specielle Vermessung sämtlicher Ländereyen nach Eurem gethanen Vorschlage gleichfalls nötig. Um deswillen approbire Ich solche und authosire zugleich Euch, den Etats-Ministre v. Voss, hierdurch, während der Dauer derselben zu diesen Behuf aus denen Revenuen der Provinz alljährlich 50,000 Tal. und, wenn es nötig ist, in 4 Jahren die Summe von $\frac{200}{m}$ Tal. verwenden zu können.

4. In Ansehung der geistlichen Güther gehet meine Meinung zwar allerdings dahin, dass die Abgabe nach dem Satz von 50 von 100, von Zeit zu Zeit, nach dem steigenden Ertrage der Güther erhöhet werden soll: mithin müssen diese Güther gegenwärtig nach den Cameral-Grund-Sätzen veranschlagt werden, und der nach Abzug der notwendigen Ausgaben verbleibende reine Ertrag wird zur Hälfte den Geistlichen vorbehalten bleiben und zur Hälfte zu Meinen Cassen fliessen. Es wird zu dem Ende auch nötig, dass für die Zukunft von 15 zu 15 Jahren zur Berichtigung der Abgaben eine Revision der Ertrags-Anschläge vorgenommen werde. Allein die Anstellung besonderer von den Gutsbesitzern zu besoldenden Oeconomie-Commissarien und deren Wirthschafs-Inspection über die Verwaltung der Güther dürfte denen Geistlichen wohl zur tiefen Kränkung gereichen, welche denenselben billig erspart werden kann, wenn die Cammern durch die Departements-Räthe die Wirthschaft der Geistlichen auf eine geziemende und schikliche Weise observiren und ihnen durch dieselben die Verbesserungen auf eine gute Art an die Hand geben lassen, zu deren Ausführung sie sich, weil ihr eigenes bestes damit verbunden ist, hoffentlich werden bereitwillig finden lassen. Dass hingegen die Geistlichen nach Befinden der Umstände bei vorfallenden Bauten vereydete Baubediente zu Rathe ziehen, und dass die Bauten von den Baubedienten der Cammer revidirt werden müssen, dass ferner denen Untertanen in den Güthern der Geistlichen, mit Vorbehalt der persönlichen Unterthänigkeit, ihre Besitzungen als ihr Eigenthum verschrieben werde, dass denen Geistlichen nicht gestattet werde, ihre Güter zu verschulden oder zu verpfänden, wofern sie dazu nicht Meine Einwilligung durch das Finanz-Ressort erhalten haben, und dass die Geistlichen verpflichtet werden müssen, die Verwaltung der Justiz eigenen, dazu qualificirten Personen

zu übertragen und diese den Cammern anzuzeigen, zu allen diesen Punkten ertheile Ich hierdurch Meine Approbation.

5. Anlangend die Bestimmung der Ressort-Verhältnisse zwischen den Süd-Preussischen Cammern und Regierungen, dieserhalb habe ich für gut gefunden, dem General-Directorio und dem Gros-Kanzler Herrn v. Carmer die Anfertigung eines vollständigen Reglemens zu befehlen, wobey Ihr, der Etats-Ministre v. Voss, zu concurriren wohl nicht anstehen werdet. Vorläufig erhaltet Ihr, zu Eurer Nachricht, die deshalb ergangene Ordre in Abschrift.

6. Die von Euch in Vorschlag gebrachte Erhöhung des Einkaufs-Preises des Rokkens für die Magazine kann Ich aber nicht bewilligen. Bei Seite gesezt, dass Ich den beträchtlichen Zuschuss doch nicht blos ein für allemal hergeben, sondern theilweise so oft wiederhohlen müste, als Ich für die Armée oder für die Untertanen eine Quantitaet Magazin-Getraide anzuweisen für nötig halte, weil es besonders dem Soldaten sehr lästig fallen würde, das Commisbrodt theurer als zeithero zu bezahlen, so werdet Ihr doch selbst ermessen, dass der Magazin-Preiss auf den von Euch anzunehmenden Normal-Getraide-Preiss in Süd-Preussen, in sofern solcher bei den Steuer-Anlagen zum Grunde gelegt werden soll, keinen fortdauernden noch sichern Einfluss haben kann, weil der Bedarf der Magazine auf ein bestimtes Quantum eingeschränkt ist, und weil, sobald als dieses Quantum erreicht ist, der Ankauf für die Magazine bis auf unbedeutende Quantitaeten ganz aufhöret.

Ich überlasse nunmehro insbesondere Euch, dem Etats-Ministre v. Voss, alles weiter erforderliche dieser Meiner Willensmeinung gemäs zu besorgen.

22) **Berlin 1793 Juni 5.**

Minister von Voss schlägt dem König vor, die Landrathsämter vorläufig mit Kreisdeputirten aus dem eingesessenen Adel zu besetzen und diese erst nach gut abgelegter Probe zu Landräthen zu ernennen.[1])

Concept im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Tit. II Nr. 232 Vol. I Bl. 58.

Die Einsezung der Kriegs- und Domainen-Kammern in Posen und Peterkau machte sogleich bei meiner dortigen Anwesenheit nothwendig, ihnen zum Geschäfts-Betrieb auf dem platten Lande zu den landräthlichen Verrichtungen die nötige Anzahl tauglicher Subjekte anzuweisen.

Eine meiner ersten Sorgen war es daher, die neue Provinz Südpreussen in Kreise zu teilen und für einen jeden Kreis einen brauchbaren Mann zum Landrath auszumitteln.

Ich fand bei dem angesessenen südpreussischen Adel eine ausgezeichnete Neigung, Ew. Königlichen Majestät zu dienen; ich fand kluge und thätige Männer darunter, und ich habe geglaubt, jene Stimmung sowohl als diese Brauchbarkeit für Ew. Königlichen Majestät Interesse nuzen zu müssen. Ihre Ernennung zu Allerhöchstdero Beamten erwekt Zutrauen bei dem Publikum überhaupt sowohl als beim Adel; jenes sieht sich eingebornen Landsleuten untergeordnet, und dieser überzeugt sich, dass auf

[1]) Genehmigt durch K. O. vom 12. Juni 1793 im Hauptquartier Bodenheim. Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Tit. II Nr. 232 Vol. I Bl. 73.

ihn Rücksicht genommen werde; ihre eigne Ansässigkeit giebt ihnen mit dem Lande gemeinschaftliches Interesse. Selbst ihre Bekanntschaft mit der polnischen Sprache ist für Ew. Königlichen Majestät Interesse von dem nüzlichsten Einfluss und bei dem gemeinen Manne nothwendig.

Auf der andern Seite sind die landräthlichen Aemter zu wichtig, um die Auswahl der dazu tauglichen Subjekte auf kurze Bekanntschaft oder blosse Empfelung zu gründen. Sie fordern die gröste Uneigennüzigkeit, unermüdeten Diensteifer, unablässige Sorgfalt für den Wohlstand und für eine jede Erleichterung aller und jeder Stände, besonders des Bauern-Standes, eine genaue Kenntniss der Landes-Verfassung, Geseze und hinzukommenden Verordnungen.

Mir schien es daher rathsam, an die Stelle der Landräthe für jezt und auf eine einjährige Probezeit nur Kreis-Deputirte anzustellen und davon nach Ablauf eines Jahres die, deren Kentniss, Geschiklichkeit, Thätigkeit und Rechtschaffenheit erprobt worden, zu Landräthen zu ernennen.

Jene Kreis-Deputirte sind aus dem angesessenen südpreussischen Adel genommen, für den Posenschen Kammer-Bezirk sämtlich und für den Peterkauschen gröstenteils angestellt, so dass die fehlenden noch ausgemittelt, und ihre Geschäfte inzwischen von den Kreis-Einnehmern verwaltet werden.

Unter den Kreis-Deputirten der Posenschen Kammer sind jedoch Einige, die schon bisher bei der Besiznahme von Südpreussen, Grenz-Regulirung, Truppen-Verpflegung als sachkundige, thätige Männer sich auszeichneten und erprobt wurden. Bei ihnen bedarf es keiner Probezeit mehr; sie werden nicht allein ohne Bedenken, sondern sogar mit Nuzen zu ihrer und der Uebrigen Aufmunterung zu Landräthen ernannt werden können.

Mit völliger Ueberzeugung ihrer Brauchbarkeit schlage Ew. Königlichen Majestät ich daher

1. Franz von Krzycki auf Niepruszewo für den Posenschen Kreis
2. Ignatius von Koszutcki auf Geiersdorf für den Gnesenschen Kreis
3. Georg von Kurnatowski auf Brudzew für den Koninschen Kreis
4. Ludewig von Mielęcki auf Hammer für den Bomster Kreis

zu Landräthen vor, überreiche Ew. Königlichen Majestät die für sie vorläufig ausgefertigten Patente und bitte allerunterthänigst, sie Allerhöchst zu vollziehen. Die darin ofne Stelle wegen des Gehalts werde ich mit Ew. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung sogleich nach Approbation der südpreussischen Kammer-Etats und nach Anleitung derselben ausfüllen.

Die übrigen Kreisdeputirten haben jedoch mit Landräthen gleiche Geschäfte und Unkosten und werden gleich ihnen zu besolden seyn. Ew. Königliche Majestät bitte ich daher allerunterthänigst, mich gnädigst zu auctorisiren, dass ich das etatsmässige, landräthliche Gehalt bis zur Ernennung des Landraths dem Kreisdeputirten auszahlen lassen darf.

Sobald sie als brauchbare Männer erprobt werden, werde ich sie zu Landräthen Ew. Königlichen Majestät in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen nicht verfehlen.

23) **Bodenheim 1793 Juni 14.**

Der König verweigert die Erhöhung der Vorspanngelder, genehmigt die Verwaltung der Starosteien Obornik und Lentschitz durch die Kammern, sowie Unterhandlungen mit anderen Starosten wegen Abtretung ihrer Starosteien, die Einrichtung einer dritten Kammer oder Kammer-Deputation, den Kauf und die Einrichtung der Kammergebäude zu Posen und Petrikau und des Schulhauses zu Posen, Bau-Verordnungen und Bau-Hülfsgelder für die Städte, Schiffbarmachung der Warthe und anderer Flüsse, und befiehlt, die Unterthanen milde zu behandeln.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 96 Bl. 28.

Auf Eure wegen verschiedener Einrichtungen in Süd-Preussen untern 30. und 31. v. M. abgestatteten Berichte mache Ich Euch Meine Beschlüsse in Folgenden bekannt:

1. Was die Vorspann-Fuhren betrift, so könnten, Meines Erachtens, die Untertanen in dieser Provinz, wo der Unterhalt der Pferde keinesweges kostbarer ist, als anderswo, bei der Vergütung nach dem in den übrigen Provinzen üblichen Satze von 3 gr. auf das Pferd pro Meile wohl zu rechte kommen, wenn zumal die Gutsherrn das billige Einsehn haben, dass sie selbst mit darunter leiden, wenn sie die Untertanen durch ihre ungemessenen Frohndienste zu Grunde richten. Ihr werdet dabey ermessen, dass, wenn in der Folge die Umstände in Ansehung dieser Provinz eine Abweichung von dem allgemeinen Satze rathsam machen solten, die von Euch in Vorschlag gebrachte Erhöhung eher statt finden kann, als eine Verminderung.

2. Dass Ihr die Meinen Domainen bereits zugefallenen Starosteien Obernick und Lentschitz unter die Cammern gewiesen und diesen aufgegeben habt, die Einkünfte derselben so lange nach der bisherigen Verfassung zu erheben, bis künftiges Jahr ein neuer Ertrags-Anschlag davon aufgenommen werden kann, approbire Ich sehr. Ich bin auch ganz wohl davon zufrieden, dass Ihr mit denjenigen Starosten, welche geneigt sind, gegen eine ein für allemal zu zahlende billige Abfindung oder gegen Versicherung einer lebenswierigen Rente ihre Starosteien abzutreten, Euch in Unterhandlung einlasset, indem Ich Mich versichert halte, dass Ihr zur jedesmal vorhergehenden Untersuchung und Ausmittelung des Ertrages der Starosteien der Sache völlig kundige Leute von geprüfter Rechtschaffenheit gebrauchen werdet; und Ich will in edem einzelnen Falle Euren nähern Bericht gewärtigen.

3. Der von Euch angezeigte Flächen-Inhalt der neuen Provinz hat Mich überzeugt, dass die zu Petrikau etablirte Cammer den zu ihrem Departement gefallenen Theil zu übersehen nicht im Stande sein wird. Ich bin dahero auch ganz geneigt, dieses Departement zu vermindern. Ob dieserhalb aber eine besondere und 3te Cammer nothwendig sey oder ob nicht die Geschäfte durch eine Cammer-Deputation verwaltet werden können, solches gebe Ich Euch zur nähern Erwegung anheim und sehe, zu seiner Zeit, Euren Vorschlägen darüber entgegen.

4. Da die Unterbringung des Cammer-Collegii zu Petrikau den von Euch eingegangenen Ankauf zweier Privat-Häuser nötig gemacht hatt, so genehmige Ich hiemit, dass Ihr sowohl das Kaufgeld mit 12100 Thl. Courant, als auch die zu Einrichtung der Häuser erforderlichen Kosten aus dem Euch zu den ersten Einrichtungen in Süd-

Preussen angewiesenen Fond bestreiten könnet. Aus eben dem Fond könnet Ihr auch die Kosten zur Einrichtung des Jesuiter-Collegii zu Posen für die daselbst etablirte Cammer verwenden; und da Ich überhaupt auf die Verbesserung der Schulen in Süd-Preussen bedacht sein werde, so billige Ich es, dass Ihr den zweckmässigen Ausbau des Schulhauses zu Posen besorgen lasset und die notwendigen Kosten gleichfals aus dem obgedachten Fond bezahlet.

5. Ob mir gleich der von Euch angezeigte schlechte Zustand der Städte in Süd-Preussen nicht angenehm ist, so hat es doch meinen völligen Beifall, dass Ihr darauf und auf die Mittel, solchen abzuhelfen, Euer besonderes Augenmerk gerichtet habt. Wenn von diesen Städten diejenigen bestimt sein werden, die sich zur Beibehaltung ihrer städtischen Eigenschaft qualificiren, so wird es allerdings notwendig sein, in solchen den fernern Bau der zeitherigen Blokhäuser, die Dekkung mit Stroh, Rohr oder Schindeln und die Anlegung hölzerner Schornsteine ganz zu untersagen und dagegen den Bau ganz massiver Häuser oder mit ausgemauerten Fachwerk, die Dekkung mit Ziegeln und die Anlegung massiver Schornsteine ohne Unterschied vorzuschreiben. Dazu werden den Neubauenden zwar beträchtliche Aushülfs-Gelder bewilligt werden müssen; allein so geneigt Ich auch zur Anweisung dieser Unterstützung bin, so könnte es doch auf einmal zu sehr ins Weite gehen, wenn in voraus auf einen Zeitraum von 10 Jahren auf den neuen Bau in Fachwerk 35 und auf ganz massiven Bau 45 Procent Bauhülfs-Gelder festgesezt würden. Ehe Ich dieserhalb etwas bestimmen kann, muss Ich erst von dem Ertrage der Provinz näher unterrichtet sein, und alsdann werde Ich sehen, was Ich zum Besten der Städte alljährlich werde thun können. Während der Zeit werdet Ihr Gelegenheit haben, die Anlegung der nötigen Ziegeleyen in den schiklichsten Gegenden zu befördern und solche Vorkehrungen zu machen, dass es an zulänglichen guten Bau-Materialien nicht fehle. Damit jedoch sogleich zur Verbesserung der Gebäude geschritten werden könne, so auctorisire Ich Euch hierdurch für dieses Jahr, aus den laufenden Einkünften der Provinz zu Bauhülfs-Geldern in den Städten 40000 Taler zu verwenden, solche zwischen beiden Süd-Preussischen Cammern zu gleichen Hälften zu theilen, und Ich überlasse es Eurem pflichtmässigen Ermessen, daraus nach Befinden der Umstände den Neubauenden die Beihülfe nach gewissen Procenten, die jedoch die obgedachten Sätze nicht übersteigen müssen, anzuweisen.

6. Auf Eure zur Verbesserung der Provinz überhaupt gethane Vorschläge, insonderheit was die Schifbarmachung der Warthe bis Siradien herauf und der damit in Verbindung stehenden Ströhme betrift, werde Ich alle Rücksicht nehmen. Ich approbire dahero, dass Ihr dieserhalb die nötigen Untersuchungen bereits veranstaltet habt, und gewärtige über alle diese Verbesserungen Eure besondre Anzeige und Vorschläge. Immittelst werdet Ihr auch einsehen, dass Ich, um Mich darüber bestimmt zu entschliessen, den eigentlichen Werth und die Einkünfte der Provinz zuförderst genauer kennen muss, und dass sich so weitläuftige und verschiedene Sachen schwerlich werden auf einmal ausführen lassen.

Da sich übrigens die Einwohner von Süd-Preussen zum Theil nicht ohne Mühe zur Ordnung und pünktlichen Befolgung der Vorschriften gewöhnen werden, so werdet Ihr den Cammern einzuschärfen haben, dass sie, die Fälle ausgenommen, wo Ernst und Nachdruk notwendig sind, und unzeitige Nachsicht von übeln Folgen sein würde, mit Geduld, Bescheidenheit und Sanftmuth zu Werke gehen. Gütliche mit Gründen unterstüzte Vorstellungen führen gemeiniglich sicherer zum Zweck, als unzeitige Härte und Strenge. Ich habe das Zutrauen, dass die Collegia die ihnen verliehene Auctorität nicht misbrauchen werden. Insbesondere muss aber dahin gesehen werden, dass sich die Unter-Officianten alles rüden und despotischen Verfahrens enthalten müssen. Ich überlasse es Euch, die Cammern, auch was diesen Gegenstand betrift, mit Rücksicht auf den Charakter der Nation zu instruiren.

24) **Berlin 1793 Juni 14.**

Minister v. Voss schreibt an den Grafen Hoym wegen der ersten Einrichtungen in Südpreussen.

Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 5.

Auf die von Euer Excellenz, dem Herrn Ober-Präsidenten von Schrötter und mir in Posen gemeinschaftlich erstatteten Berichte wegen der Organisation von Südpreussen haben des Königs Majestät die in Abschrift beiliegende Cabinets-Ordre vom 2. d. M. erlassen und darin unsre Vorschläge fast durchgängig genehmigt.

Ich begleite sie daher nur noch mit einigen Bemerkungen und der Bitte, mir über diese Dero Sentiment gefälligst mitzutheilen.

1. Nicht allein der Personal- und Salarien-Etat für die beiden südpreussischen Kammer-Departements vom 1. d. M. an, sondern auch die extraordinaire dreijährige Zulage ihrer Officianten von einem halben Gehalt im ersten und von einem Drittel-Gehalt in dem zweiten und dritten Jahre sind völlig genehmigt.

Ich habe jenen Etat den südpreussischen Kammern mitgetheilt, ihnen aber dabei eröfnet, dass er nur die Anzahl des Personals und die Total-Summe des für eine jede Classe von Officianten bestimmten Gehalts festzusetzen zur Absicht habe, die Verteilung dieser Total-Summe aber auf die zu einer jeden Klasse gehörigen Individua nach vereinten Rücksichten der Enciennitaet, bisherigen Verhältnisse und Verdienste, Geschicklichkeit, Treue und Thätigkeit geschehen müsse, vorerst also die von ihnen schon geforderte Ausmittelung der Enciennitaet erwartet werde.

Bei der extraordinairen temporellen Zulage[1]) aber wird es, damit nicht die Officianten sie ganz oder zum Theil ziehen und nachher sich von Südpreussen wieder loszumachen suchen, rathsam seyn, ihnen deshalb wegen ihrer Ausdauer Modificationen vorzuschreiben, so dass, Versezzungen und unverschuldete Fälle ausgenommen, die Zulage eines jeden Jahrs nur erst am Schluss desselben und bloss in dem Fall erhoben werden könne, wenn der Officiant am 1. Juny des eintretenden nächstfolgenden Etatsjahres noch bei der südpreussischen Kammer

[1]) v. Hoym schlägt vor, die Zulage gleich zu zahlen, die Empfänger aber auf 6 Jahre für Südpreussen zu verpflichten.

bleibt. Einige von mir selbst gewählte Subjecte äusserten bereits, nach einem gewissen Zeitraum abgehen zu wollen, und ich habe daher die Kammer hiernach sogleich instruirt.

2. Bis zum 1. d. M. sind den südpreussischen Officianten vom Tage ihrer Abreise zur neuen Bestimmung die vorgeschlagenen interimistischen Diäten und zwar aus dem Organisations-Fonds der 100000 Thl. bewilligt, und ich habe darnach ihre Auszahlung verfügt. Auch sind die vorgeschlagenen Diäten für das Classifications-Wesen approbirt.

3. Zur Steuer-Regulirung sind Classification und Vermessung, die Grundsätze der ersten und mit 200000 Thl. aus den laufenden südpreussischen Einkünften die Kosten der letztern genehmigt und bewilligt.

Nur haben Sr. Königliche Majestät dabei theils die Besorgniss, dass da, wo Abschätzung nach eigner Angabe der Besitzer stattfindet, diese den Ertrag ihrer Güther vorsäzlich unrichtig und gering angeben könnten, theils Dero Absicht geäussert, dass zur Aufmunterung der Industrie der einsichtsvollere, fleissigere Wirth, der bei verhältnissmässig gleicher natürlicher Beschaffenheit der Güther das Seinige bisher höher nuzte, als der träge und sorglose, gegen diesen in Absicht der Abgaben nicht prägravirt werde.

Jene Besorgniss wird durch die auf den Fall des Verdachts einer Unrichtigkeit vorbehaltene Controlle durch Nachmessung und vorbehaltene Strafe gehoben, besonders wenn letztere auf Confiscation der verschwiegenen Grundstükke und Nuzzungen, des Mehrbetrags über die Angabe *ꝛc.* gerichtet wird.

Was aber die Aufmunterung der Industrie betrift, so haben wir bei unsern Conferenzen und den darauf gegründeten Classifications-Grundsätzen bereits dadurch, dass wir einen egalen Getreidepreis ohne Unterschied des mehreren oder mindern Anbaues angenommen, diejenige Gegend, die sich bis jezt durch Industrie ausgezeichnet und höhere Verkaufspreise hat, welches in dem Gnesenschen und Posenschen District der Fall ist, gegen das noch so sehr vernachlässigte Siradien und die übrigen an die Pohlnische Grenze stossenden Kreise so viel begünstigt, als ohne Nachtheil für die Königlichen Einkünfte möglich war; für die Folge aber ist der industrieeuse Besitzer genug begünstigt, da wir zum Grundsatz angenommen haben, dass die Grundstükke und Realitäten der Güter nur nach ihrer jetzigen Beschaffenheit gewürdigt, und diejenige Cultur, der solche noch künftig fähig sind, nicht zum Anschlag gebracht werden soll.

Sollten des Königs Majestät dieserhalb ferner einige Besorgnis äussern, so würden diese Maasregeln Höchstdenenselben angezeigt werden können, und unser Benehmen dadurch hoffentlich gerechtfertigt seyn.

4. In Absicht der geistlichen Güther haben des Königs Majestät völlig approbirt, dass ihre Abgaben der 50 pro Cent nach eben diesem Verhältniss mit dem Güther-Ertrag selbst steigen und deshalb von 15 zu 15 Jahren eine Revision der Ertrags-Anschläge und Abgaben geschehen solle, dass die Geistlichen nach Befinden der Umstände bei vorfallenden Bauten vereidete Baubedienten zu Rathe ziehn, und dass die Bauten von den Baubedienten der Kammern revidirt, dass den Unterthanen *in*

den Gütern der Geistlichen mit Vorbehalt der persöhnlichen Unterthänigkeit ihre Besitzungen als ihr Eigenthum verschrieben werden sollen, dass den Geistlichen nicht gestattet werden soll, ihre Güther zu verschulden oder zu verpfänden, ohne dazu des Königs Einwilligung durch das Finanz-Ressort erhalten zu haben, und dass die Geistlichen die Verwaltung der Justiz eignen dazu qualificirten Personen übertragen und diese den Kammern anzeigen sollen.

Nur die Wirthschafts-Inspection auf die Verwaltung ihrer Güther durch besondere Oeconomie-Commissarien zu führen, haben des Königs Majestät für Kränkung der Geistlichen gehalten und daher ihnen die Departements-Räthe zu substituiren vorgezogen.

Euer Excellenz erinnern Sich noch aus unsern Posenschen Conferenzen, dass ich selbst anfangs für die Departements-Räthe stimmte und nur Euer Excellenz überwiegende Gründe mich bei der Menge von geistlichen Güthern, bei dem Detail ihrer Wirthschaften und bei dem Umfange der Kammer-Departements von der Nothwendigkeit der besondern Oeconomie-Commissarien überzeugten. Meine nachherige Bereisung und nähere Kenntniss der neuen Provinz hat mich in dieser Ueberzeugung bestärkt und ich schlage nur aus Ehrfurcht gegen die landesväterliche Milde, mit der des Königs Majestät auch jeden Schein von Kränkung vermeiden wollen, ein andres Mittel zu demselben Zweck vor.

Die Menge von einzelnen Starosteien, das Detail der Ober-Aufsicht auf ihre Bewirthschaftung und der Umfang der Kammer-Geschäfte macht starosteiliche Oeconomie-Commissarien nothwendig. Sie werden aus Königlicher Casse zu besolden seyn, sich gewiss gut verinteressiren und vielleicht manchen Rath bei der Kammer ersparen.

Wenn diese Commissarien gut gewählt, und ihnen allenfalls zur Verhütung eines jeden kränkenden Anscheins und zur Vermehrung ihres Ansehns der Charakter: Krieges- oder Kammerrath[1]) ertheilt wird, so werden die Kammern selbige auch in Ansehung der geistlichen Güther durch Aufträge, die ihnen in einzelnen Vorfällen gegeben werden, benutzen können, und es bleibt alsdann die Absicht Sr. Königlichen Majestät, dass in der Regel die Departements-Räthe die Ober-Aufsicht führen, und dass den Geistlichen dadurch keine neue Besoldungs-Last zuwachsen soll, erfüllt. Sind Euer Excellenz hiermit einverstanden, so werde ich solches Sr. Königlichen Majestät anzeigen, damit nicht in der Folge Höchstdenenselben die Existenz und der Gebrauch solcher Commissarien befremdlich sei.[2])

---

[1]) Hoym meint: Die Aufsicht über die Verwaltung der geistlichen Güther besondern Subjecten anzuvertrauen, die ausser den Departements-Räthen, welche nicht oft verreisen können, die Wirthschaft in loco öfters revidirten, halte ich für sehr gut. Durch die Landräthe, wie in Schlesien, wird der Sache noch nicht hinlänglich beygekommen, und in Südpreussen, wo es auf manchem geistlichen Dorfe sehr an Cultur fehlen mag, halte ich besondere gute Aufsicht höchst nöthig. Ueberdies sind solche Mittel-Officianten vom Range als: Cammer-Räthe, Commissions-Räthe, Oeconomie-Räthe oder wie der Nahme sonst sey, von grossem Nutzen bey den Cammern, da der gemeine Mann auf den Titel: Rath viel hält, und er auch bey Geschäften mehreren Nachdruck giebt, die Cammern aber dergleichen Subjecte zu commissarischen Verrichtungen sehr gebrauchen können und dabey ihre Arbeiter in den Sectionen behalten.

[2]) Im Orig.: sich.

5. Was die Ressort-Verhältnisse zwischen den südpreussischen Kammern und Regierungen betrift, so ist von des Königs Majestät dem Königlichen General-Directorio und des Herrn Gross-Kanzlers von Carmer Excellenz die Entwerfung eines vollständigen Ressort-Reglements ganz nach den von uns vorgeschlagenen Grundsätzen aufgetragen, wie Euer Excellenz aus der in Abschrift beiliegenden Ordre vom 2. d. M. sehen werden.

6. Die Erhöhung des Magazin-Preises vom Rokken aber haben Sr. Königliche Majestät nicht zu bewilligen geruhet.

Was hierbei die davon befürchtete Preis-Erhöhung des Kommis-Brodts betrift, so wünsche ich durch Euer Excellenz Gefälligkeit zu erfahren, wie es in Schlesien, wo doch der Magazinpreis des Rokkens statt der von uns vorgeschlagenen 19 gr. sogar 20 gr. ist, mit dem Preise des Kommis-Brodts gehalten wird.

Dass aber der Magazinpreis, wenn gleich der Korn-Absatz an die Magazine sich auf ihren Bedarf einschränkt, dennoch immer auf die allgemeine Meinung und auf die Bestimmung der Marktpreise von Einfluss seyn wird, und dass besonders bei weiterer Schifbarmachung der Flüsse durch die daselbst anzulegenden Magazine die Gegenden selbst, z. B. Siradien, sehr gewinnen werden, ist bei mir keinem Zweifel unterworfen.

Kehrt aber die Mehr-Ausgabe bei Erhöhung des Magazinpreises durch eine höhere Getreide-Taxe beim Steuerwesen alljährlich in eine Königliche obgleich andere Casse zurück, so ist blosser Vorschuss und nur so lange wirklich Ausgabe, als das neue Steuer-System noch nicht realisirt ist.

Aus diesen Gründen, und weil der neuen Provinz Südpreussen ohne Unbilligkeit weder der Kornhandel nach Stettin, noch die Importation des Getreides nach den alten Provinzen wird versagt werden können, denke ich den Antrag wegen Erhöhung des Magazin-Preises vom Rokken mit Hülfe des Königlichen General-Directorii aus dem Gesichtspunkt des nachtheiligen Erfolgs, den die der neuen Provinz nicht zu versagende freie Exportation für die alte Provinzen haben würde, wenn der Preis von 16 gr. dort fortdauern sollte, noch einmal zu wiederholen. Dies wird Kraft seiner Pflicht, für das Ganze zu sorgen, auch für Südpreussen mitzuwirken haben, und die Provinzial-Departements werden zum Besten ihrer Provinzen mit uns gemeinschaftliches Interesse erhalten, folglich alle mögliche Modificationen, Mittel und Vorschläge an die Hand geben.

95) **Berlin 1793 Juni 18.**

Der Minister von Voss schreibt an den Minister Grafen von Hoym über den Entwurf zum Vorspann-Reglement für Südpreussen.

Original im St.-A. Breslau, M. R. III 18 Vol. IV Bl. 172.

Ich habe für die Provinz Südpreussen ein Vorspann-Reglement entwerfen lassen und dabey vorzüglich die Schlesische Verfassung zum Grunde gelegt, weil sie, wie in andern Zweigen der Administration, auch hierinn Vorzüge hat, und Ew. Excellenz vortrefflicher Aufsatz mich leitete.

Abweichungen werden Dieselben nur wenige finden, und diese wenigen — darf ich hoffen — nicht misbilligen.

Von der Vorspannpflichtigkeit habe ich geglaubt, die königlichen oder jetzt starosteilichen und geistlichen Güter und adlichen Gutsbesitzer ausnehmen zu müssen, teils nach Analogie anderer Provinzen, teils zur Erhaltung ihres Ansehns, das durch Vorspannpflichtigkeit gegen einen jeden Königlichen Bedienten, auch den geringsten, doch oft leiden könnte. — Die Städte davon zu eximiren aber habe ich bedenklich gefunden, weil bey ihrer grossen Anzahl dem Vorspannwesen dadurch zum Nachteil des platten Landes gar zu viele Pferde entgehen würden, und die meisten sich nicht zur Accise qualificiren, folglich zum platten Lande gehören werden. Wäre ich mit des Herrn Staats-Ministres von Struensee Exzellenz darüber, welche Städte der Accise zu unterwerfen seyn werden, schon einig und müsste ich nicht fürchten, dass derselbe so viele als möglich dazu zu ziehen suchen werde, so würde ich die accisepflichtigen Städte vom Vorspann zu dispensiren vorgeschlagen haben; nun aber hat es mir am rathsamsten geschienen, Seiner Königlichen Majestät vorzubehalten, die eine oder andere Stadt wegen Lokal-Umstände künftig zu exemiren.

Bey Bestimmung der vorspannpflichtigen Pferdezahl scheint es mir nur auf den wirklichen Bedarf an Pferden zur Ackerwirtschaft anzukommen, weil es hart seyn würde, Vorspann mit Pferden zu fordern, die blos des Vorspanns wegen und nicht zur Wirthschaft nötig wären. Für jenen Bedarf aber scheint es mir keinen andern Maassstab, als ökonomische Grundsätze, zu geben, die von keinem Kontributions-Betrag des Ackerbaues und Wiesenwachses modifizirt werden können, weil beides übereinstimmen oder eins unrichtig seyn muss. Kontribution von andern Gegenständen aber ist auf den Pferde-Bedarf zur Wirthschaft nicht von Einfluss. Mir hat es daher am zweckmässigsten geschienen, dass zur Norm des Vorspannwesens dieser Pferdebedarf nach ökonomischen Grundsätzen von der Klassifikations-Kommission ausgemittelt, und bis dahin der zeitige Pferdestand interimistisch angenommen werden.

Vierteljährige Liquidationen der Vorspanngelder schien vor den monatlichen mir den Vorzug zu verdienen, dass der Geldbetrag alsdann schon grösser ist, um nicht als eine Kleinigkeit sogleich bey der Auszalung vernachlässigt und verzehrt zu werden.

Vor den Tantiemen der Vorspann-Expeditionen, als einer unbestimmten Ausgabe, haben mir fixirte kleine Gehälter vorzüglicher geschienen; auch müssen zu mehrerer Ersparung die Kreis-Steuer-Einnehmer die Expedition zugleich mit ihrem Einnehmer-Posten für das damit verbundene Gehalt übernehmen, die Dorf- oder Orts-Obrigkeiten aber die Bestellung als eine Angelegenheit der Commune unentgeldlich übernehmen.

Ich darf hoffen, dass Ew. Exzellenz diesen sowohl, als den Grundsätzen des von mir entworfenen Immediat-Berichts beitreten werden, und wünsche nur, dass Dieselben teils als Mit-Kommissarius zur Organisation von Südpreussen, teils um ihnen durch Dero Concurrenz mehr Gewicht bey des Königs Majestät zu geben, gemeinschaftlich mit mir das Reglement unterzeichnen und einreichen.

In dieser Rücksicht füge ich von dem Vorspann-Reglement und Bericht die Entwürfe bey und bitte Ew. Exzellenz ganz ergebenst, sie mir so bald als möglich, und je nach dem Dieselben ganz oder nur zum Teil beitreten, unterzeichnet oder mit Dero Bemerkungen gefälligst zurückzusenden.

96) Berlin 1793 Juni 22.

Minister von Voss beantwortet mehrere Fragen des Königs bezüglich der Organisation von Südpreussen, der Abgaben, der Zuziehung von Eingebornen zu den Landeskollegien.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 243 A Vol. I Bl. 111.

Ew. Königliche Majestät haben am 15. dieses Monaths meinen gutachtlichen Bericht zu fordern geruhet:

1. wie viel Zeit bis zur völligen Organisation von Südpreussen noch verfliessen werde?
2. ob nicht bis dahin die Abgaben nach dem alten Fuss zu erheben seyn würden?
3. ob es nicht rathsam seyn werde, in die Landes-Collegia einige Eingebornen von ausgezeichneter Rechtschaffenheit und Kenntniss zu Mitgliedern, auch
4. junge Leute aus der Nation zu Referendarien aufzunehmen und sie zum Dienst zu bilden?

Ich erkenne und verehre auch hierin Ew. Königlichen Majestät weise Massregeln und gnädige Gesinnungen gegen die neue Provinz; und bey meinem Bestreben, Ew. Königlichen Majestät landesväterliche Absichten zu erfüllen, glaube ich ihnen schon entgegen gekommen zu seyn und des Allerhöchsten Beifalls deshalb mir schmeicheln zu dürfen.

1. Gemeinschaftlich mit dem Staatsminister Grafen von Hoym und dem Oberpräsidenten von Schrötter habe Ew. Königlichen Majestät ich am 20. vorigen Monaths allerunterthänigst angezeigt, dass das Südpreussische Klassifikations-Geschäft mit Ende künftigen Jahres vollendet seyn und die Erhebung der Gefälle nach dem neuen Abgabe-System mit Trinitatis 1795 beginnen dürfte;

2. dass bis dahin die bisherigen Abgaben nach dem alten Fuss zu erheben seyn werden, und hierzu die Kammern schon angewiesen worden.

Nur von den geistlichen Gütern werden nach Ew. Königlichen Majestät Kabinets-Ordre vom 19. vorigen Monaths die Allerhöchst geordneten 50 Prozent des Ertrags sogleich erhoben.

3. Ist in den Südpreussischen Kammer-Etats für eine jede Kammer ein pohlnischer Krieges- und Domainen-Rath allerunterthänigst vorgeschlagen und von Ew. Königlichen Majestät schon bewilligt. Ich habe es auch an Bemühungen wegen brauchbarer Subjekte nicht fehlen lassen und einige schon vorläufig sondirt; sie waren aber besorgt, bey einer gänzlichen Unkunde der preussischen Verfassung ihre Pflicht nicht erfüllen zu können. Diese nützliche Besorgniss verdiente Rücksicht. Ich habe daher bis zu meiner nächsten Bereisung der Provinz ihnen Zeit gelassen, mit der preussischen Verfassung sich bekannt zu machen, und mir vorbehalten, inzwischen noch mehrere taugliche Subjekte auszumitteln und alsdann Ew. Königlichen Majestät die besten davon allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen.

4. Zum Referendarius aber habe ich bereits bey der Posenschen Kammer den Sohn des Kammerherrn von Szymenski angestellt.

Nur den ungefähren Ueberschlag von dem Betrage und Verhältniss der jetzigen Einkünfte aus Südpreussen gegen die künftigen bin ich schon jetzt Ew. Königlichen Majestät vorzulegen ausser Stande.

Die künftigen Einkünfte werden erst am Schluss des Klassifikations-Geschäfts als Resultat desselben mit Zuverlässigkeit bestimmt werden können und alsdann von Ew. Königlichen Majestät Entscheidung über den Steuer-Divisor des klassificirten Güter-Ertrags abhangen.

In Absicht der jetzigen sind die südpreussischen Kammern mit ihrer Ausmittelung und mit Untersuchung des Zustandes sämmtlicher Kassen beschäftigt. Diese Untersuchungen werden theils durch unvollständiges Rechnungswesen der bisherigen polnischen Officianten, theils durch ihre Unkunde der deutschen Sprache, theils durch den Umfang der Provinz verzögert und erschwert.

Indess habe ich den Kammern aufgegeben, mir im künftigen Monath bey meiner Bereisung der Provinz die nöthigen Nachrichten vorzulegen; ich werde alsdann sie mit ihnen durchgehen und Ew. Königlichen Majestät den befohlenen Ueberschlag von dem Betrage der jetzigen Einkünfte aus Südpreussen allerunterthänigst vorzulegen eilen.

Eben deshalb stehe ich auch bereits mit den Special-Departements, besonders mit dem Accise- und Zoll-, auch Salz-Departement darüber in Correspondenz und hoffe auch dadurch Ew. Königlichen Majestät Willen schon im voraus erfüllt zu haben.

87) Berlin 1793 Juni 22.

Minister v. Voss schärft den südpreussischen Kammern ein, keine Neuerungen ohne seine Anordnung einzuführen, selbst keine Verordnungen anderer Departements ohne seine Zustimmung zur Ausführung zu bringen.

Abschrift im St.-A. Posen, Süd-Pr. Z. D 25 Vol. I Bl. 18.

Bei der Organisation von Südpreussen ist die treue Befolgung eines festen Generalplans durchaus nothwendig, wenn das Ganze der Verwaltung in allen seinen Teilen übereinstimmen soll.

Eben so nothwendig ist eine planmässige Reihefolge der Operationen, damit eine sich aus der andern entwickele, und immer diejenige folge, welche für diesen Augenblick die nothwendigste ist und bei den nächstfolgenden schon vorausgesetzt wird.

Verfügungen also, die unter andern Umständen nützlich und gut wären, aber in diesen Organisationsplan, in diese Reihefolge nicht passen, können nicht anders als schädlich seyn.

Ob sie passen, darüber bin nur ich zu urtheilen im Stande, weil die Königliche ꝛc. Kammer selbst nur nach und nach und teilweise mit dem Organisationsplane bekannt werden.

Dies sind die Gründe, warum ich schon am 31. v. M. bei meiner Abreise aus Südpreussen das Königliche Cammer-Präsidium ersucht habe, während meiner Abwesenheit und überhaupt keine Neuerungen ohne mein Vorwissen und meine Genehmigung einzuführen.

Selbst Verordnungen anderer Departements könnten ohne meine Concurrenz aus Unbekanntschaft mit dem Ganzen des Organisations-

plans der guten Sache nachteilig werden, und ich muss es daher der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer hierdurch zur Pflicht machen, wenn dergleichen bei derselben ohne meine Mitunterschrift eingehen sollten, solche nicht ehr zur Ausführung zu bringen, als bis sie solche mir mitgetheilt und meine Bestimmung erhalten haben wird.

98) **Berlin 1793 Juni 22.**

Minister von Voss an den König, betr. dessen Befehl, die Einwohner von Südpreussen mit Schonung und Nachsicht zu behandeln.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242A Vol. I Bl. 110.

Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII Nr. 49 (unvollständig).

Der von Euer Königlichen Majestät vermittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14ten dieses Monats mir erteilte huldreiche und landesväterliche Befehl, nach welchem die Landes-Collegia und Unterbehörden in Südpreussen die dortigen Einwohner mit Schonung und Nachsicht behandeln, keinen Missbrauch ihrer Amts-Authorität sich erlauben und alles harten despotischen Verfahrens sich enthalten sollen, erfüllt mich mit den lebhaftesten Empfindungen der tiefsten Verehrung, welche mich auffordern, Nahmens der Provinz Südpreussen, welcher diese leutseeligen Ausdrükke landesherrlicher und obrigkeitlicher Befehle bisher fremd gewesen sind, Euer Königlichen Majestät den ehrfurchtsvollsten Dank allerunterthänigst zu Füssen zu legen.

Es gereicht eben so sehr zu meiner Rechtfertigung als vollkommensten Beruhigung, Allerhöchst Denenselben alleruntertänigst anzeigen zu können, dass ich bei der Kenntnis von Euer Königlichen Majestät gnädigen Gesinnungen gegen Allerhöchst Dero Untertanen und in der festen Ueberzeugung, dass eine schonende Behandlung derselben Euer Königlichen Majestät landesväterlicher Absicht gewiss entsprechen werde, die Krieges- und Domainen-Kammern zu Posen und Petrikau, bei deren Installation, schon darauf aufmerksam gemacht habe: dass sie sich eifrigst bemühen müsten, durch ein schonendes, wohlwollendes Betragen das Zutrauen der Nation zu gewinnen, die durch den bisherigen Druck gebeugten und muthlos gewordenen Untertanen durch willfährige Anhörung und bereitwillige Abstellung ihrer gegründeten Klagen aufzurichten, keinen ihrer Untergebenen einen Missbrauch seines Amts zu gestatten, dadurch die Gemüther der Einwohner Südpreussens unwandelbar an Euer Königlichen Majestät Trohn zu fesseln, und sich des auf sie gesezten Vertrauens so wie Allerhöchst Dero huldreicher Zuneigung würdig zu machen.

Durch Euer Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl erhalte ich eine Veranlassung, beiden Kammern diese Anweisung wieder in Erinnerung zu bringen, und Allerhöchstdieselben bitte ich unterthänigst, Sich versichert zu halten, dass eine Uebertretung dieser landesväterlichen Vorschrift nicht wohl meiner Aufmerksamkeit wird entgehen können, da ich nicht nur in Südpreussen, sondern auch bei den übrigen von Allerhöchstdenenselben mir allergnädigst anvertrauten Departements gewohnt bin, sowohl bei den Bereisungen der Provinzen als in der Entfernung von ihnen die Kammern und deren Unterbehörden sorgfältigst zu controlliren.

Ich werde daher auch mit gleicher Aufmerksamkeit auf die strenge Befolgung Euer Königlichen Majestät huldreichen Befehls halten und es gewiss nicht versäumen, die Uebertreter derselben nötigen Falls Allerhöchst Denenselben zur verdienten Ahndung allerunterthänigst anzuzeigen.

99) **Berlin 1793 Juni 23.**

Voss schreibt an Hoym wegen einer Reise in das schlesische Gebirge, Ressort-Verhältnisse und Besetzung des Bisthums Posen.

Eigenhändiger Brief im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 85.

Hochgeborner Graf, Hochzuehrender Herr wirklicher Geheimer Staats- Kriegs- und dirigirender Minister.

Die Erlaubnis, welche mir Euer Exellenz mündlich gegeben haben, Ihnen in Schlesien noch in diesem Jahre, behufs einer Gebirgs-Reise, aufwarten zu dürfen, ist mir zu schätzbar, als dass ich nicht davon Gebrauch machen sollte!

Ich werde ohngefehr den 24. July wieder in Posen sein, dort 14 Tage bleiben, alsdann den nördlichen Theil der Provinz über Gnesen, Thoren, Plocz bereisen und so über Lowicz nach Petrikau gehn, um an diesem Orte acht Tage zu bleiben. Alles dieses wäre gegen den 20ten August abgemacht, und wenn dann meine Hinkunft nach Schlesien in Euer Exellenz Plan passen könnte, so würde mir dieses einige recht glückliche Tage Ihres persönlichen Umgangs gewähren, und ich würde nur bitten, mir zu bestimmen, wohin ich mich begeben soll, um mit Euer Exellenz zusammen zu treffen, und wie viel Zeit die Bereisung in das Gebürge erfordern wird, weil ich von Schlesien meinen Weg weiter nach dem Mansfeldschen fortzusetzen denke.

So erwünscht auch sonst noch bis jetzt die Süd-Preussischen Angelegenheiten gehn, so kann ich doch mit des Herrn Staats-Ministers von Struensee Exellenz gar nicht zu Stande kommen! Derselbe fährt fort, die Städte ohne Ausnahme seiner Partie beizulegen, und hat sogar eine Königliche Cabinets-Ordre in diesen Tagen erhalten, worin ihm alle Städte zur Hebung der Trank-Steuer, Schlacht- Accise ꝛc. beigelegt sind. Diese ist unstreitig ausgewirkt: ich habe um Abschrift derselben und des erstatteten Berichts, auf den sie ergangen ist, gebeten und behalte mir Euer Exellenz gütigen Beistand in dieser Angelegenheit vor, wenn ich dessen, wie mir bis jezt unvermeidlich zu sein scheint, bedürfen sollte.

Das Auswärtige Departement hat darüber, dass den Cammern die Huldigungs-, Standeserhöhungs-, Landes-Trauer-, Grenz-Sachen beigelegt worden, und dass es dabei nur concurriren soll, Besorgnis geäussert und bei des Königs Majestät dahin angetragen, dass in Absicht auf die Verhältnisse dieses Departements alles auf den Schlesischen Fus gesezt werden möge. Etwas anderes ist von Unserer Seite nie verlangt worden. Man hat mir darauf geantwortet, die Huldigungen und Belehnungen wären immer bei und von dem Auswärtigen Departement erteilt und Standeserhöhungen eben so durch lezteres ertheilt worden. Euer Exellenz bitte ich daher um eine gütige Belehrung, wie und in wie weit die Cammern diese Gegenstände dort bearbeitet

haben, und ob denn Unser Antrag, der die Veranlassung zu der Königlichen Vorschrift wegen des Ressorts gewesen ist, etwas enthält, was nicht eben so in Schlesien angeordnet ist?

Der Bischof von Posen ist wirklich todt, und des Königs Majestät haben bereits vorläufig auf die Verwendung des Russischen Hofes den Grafen Ignatius Raczincky, der der 6te Domher in Posen und ein Bruder des Marschalls Raczincky in Grodno ist, dessen Hülfe man sich dort mit gutem Erfolg bedient, zum Bischof ernannt, oder wenn das Dom-Capitul sein Wahlrecht erweiset, praesentirt. Da man hier von nichts als von Goldgruben sprach, die für mich durch diese und ähnliche Beneficien eröfnet sein würden, so habe ich mich genötigt gesehn, officiell zu erklären, dass ich dergleichen nie annehmen und am wenigsten zu meinem Vorteil einführen würde! Hätte ich dieses nicht öffentlich bekannt gemacht, so hätte mir der Neid nichts als Dornen in meine Geschäftsbahn gestreuet.

Etwas anderes ist es aber, ob nicht diejenigen, so zu Beneficien gelangen, etwas zu den Schulanstalten geben müssten. Dieses halte ich für billig; Euer Exellenz haben mir selbst gesagt, dass in neueren Zeiten bei der Gelegenheit, da Dieselben bei des Königs Majestät ein Fixum statt der ehemaligen Emolumente in Antrag gebracht haben, mit der Summe, die von den zu Beneficien gelangten Candidaten sonst gezahlt worden, eine Veränderung vorgegangen sei. Dieses hindert aber, dächte ich, nicht, dass selbige in Süd-Preussen grade so viel, als sonst in Schlesien gezahlt worden, zu Verbesserung der Schul-Anstalten beitragen könnten, und ich bitte daher mir gefälligst wissen zu lassen, wie viel in Schlesien nach Verhältnis der Beneficien gezahlt worden sei oder noch gezahlt werde?

Euer Exellenz haben hoffentlich das mir in Posen gütigst geliehene Silber richtig zurück erhalten; bei meiner Abreise habe ich den Auftrag dieserhalb dem Herrn Kriegsrath v. Knoblauch ertheilt. Ich wiederhole hier nur auch für diese Gefälligkeit noch meinen verbindlichsten Dank zugleich mit der Versicherung der hochachtungsvollsten Ergebenheit, womit ich immer sein werde Euer Exellenz treuergebenster und gehorsamster Diener v. Voss.

30) **Berlin 1793 Juni 23.**

Bericht des Ministers von Voss an den König, betr. die polnische Nationaltracht und Vorschlag einer Uniform für die Landräthe.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 114.

In Südpreussen ist überall und besonders auch bey dem Adel die polnische Nationaltracht üblich.

Bey meinem Interesse für das von Euer Königlichen Majestät Gnade mir anvertraute Organisations-Geschäft glaube ich gegen eine Kleidung nicht gleichgültig seyn zu dürfen, die als ein charakteristisches Recht der polnischen Nation betrachtet wird, in Südpreussen an alte Verhältnisse erinnert und von der Verwandschaft mit Altpolen eine Spur zurück lässt. Es ist meine Pflicht, Euer Königlichen Majestät meine Gedanken darüber allerunterthänigst vorzutragen.

Diese polnische Nationaltracht ganz und auf einmahl zu verbieten, würde den ärmeren Theil in Verlegenheit setzen und den

übrigen, welcher darauf einen eingebildeten Werth legt, gewiss kränken. Besonders aber würde eine solche öffentliche Aufmerksamkeit der Policey dieser Kleidung einen noch höheren Werth und Reiz und den Schein der Wichtigkeit geben. Mir scheint es rathsamer, diese Nationaltracht im Allgemeinen stillschweigend zu dulden und nur durch unvermerkte Mittel zu verdrängen. Ich darf hoffen, Euer Königlichen Majestät gnädige und weise Gesinnungen hierinn errathen zu haben.

Das Beyspiel der Königlichen Bedienten muss vorzüglich dagegen wirken; diesen und allen öffentlichen Beamten schlage ich allerunterthänigst vor, die polnische Nationaltracht ganz zu verbieten. Schon bey Ew. Königlichen Majestät Reisen in Südpreussen würde es unpassend seyn, wenn Landräthe, Magisträte in polnischer Tracht zu erscheinen sich erdreusten dürften.

Viele, ja die meisten Kreisdeputirten haben jedoch bisher theils diese National-Kleidung, theils polnische Militair-Uniform getragen. Sie ohne Ersatz abzulegen, würde ihnen schwer werden.

Euer Königliche Majestät sind nicht für Civil-Uniformen und werden mein Bestreben, auch hierinn Allerhöchstdero Willen aus Pflicht und Ueberzeugung zu erfüllen, daraus zu ersehen geruhet haben, dass ich nie eine Uniform in Vorschlag zu bringen mir erlaubte.

Nur in Südpreussen scheint theils jene Nationaltracht, theils der Geist der Nation für die Landräthe eine Uniform nützlich, ja nothwendig zu machen. Der gemeine Mann hat von dem Wesen der Subordination ohne reelle Zeichen und Mittel derselben keine Begriffe; eine Uniform des Landraths also wird zu dem ihm nothwendigen Ansehn beitragen, und Ew. Königlichen Majestät Dienst wird davon Vortheile haben.

Nur aus Ueberzeugung vom Nutzen wage ich daher, als Ausnahme von der Regel für die Südpreussischen Landräthe, oder weil die meisten zur Probe nur als Kreisdeputirte angestellt sind, auch für diese eine Uniform, und zwar die Uniform der schlesischen Landräthe, allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Sie wird zugleich den Nutzen gewähren, dass sich Südpreussen mit Schlesien selbst äusserlich gleich behandelt finden wird, und Ew. Königliche Majestät bey Bereisungen der neuen Provinz die Landräthe sogleich werden bemerken können. Der Staatsminister Graf von Hoym ist mit mir gleicher Meinung.

Ungewiss, ob unter wichtigeren Geschäften Sich Ew. Königliche Majestät der schlesischen Landraths-Uniform zu erinnern geruhen werden, lege ich eine Beschreibung davon allerunterthänigst bey.[1])

Beschreibung der denen Landräthen in Schlesien allergnädigst accordirten Uniform.

Einen hellblauen tuchenen Rock mit carmoisin sammtnen kleinen runden Aufschlägen, mit zwey Knöpfen und einem dergleichen stehenden Kragen, mit einer schmal à la greque gestickten goldenen Einfassung und schmalen Klappen, mit Girlanden unterlaufenen Litzen und gestickten Klöpfichens, worauf oben eine Königliche Krone. Rothseidenes Unterfutter, zwey goldene grosse Epaulets und auf jedem eben-

[1]) Das Schriftstück ist anscheinend von des Königs Hand mit Bleifeder durchstrichen.

falls eine goldene Krone gestickt, und unter solcher der Allerhöchste Nahmenszug F. W., ganz glatte vergoldete Knöpfe und weisstuchene Unterkleider. Ein Port d'Epée von Gold und hellblauer Seide, ein vergoldeter Degen, auf dessen Knopf und Stichblatte die Königliche Krone und höchster Nahmenszug von Silber. Einen ganz schwarzen Huth mit einer Huthschnur von Gold und hellblauer Seide, eine schwarz seidene Masche mit einer goldenen Krempfe, worauf eine Königliche Krone gestickt.

Ueber- oder Interims-Röcke von hellblauem Tuche mit carmoisin samtnen Aufschlägen, Klappen und stehendem Kragen ohne Stickerey.

81) Berlin 1793 Juni 21.

Minister von Voss an den König, bezüglich der Einrichtung des Jesuiter-Kollegiums für die Kriegs- und Domainen-Kammer und des Grodgerichts für die Regierung zu Posen.[1])

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 118.

In Posen haben Ew. Königliche Majestät zum Sitz der Krieges- und Domainen-Kammer das dortige Jesuiter-Kollegium bloss gegen die Kosten erhalten, welche die Einrichtung desselben und des der dortigen Schulanstalt wieder einzuräumenden alten Schulgebäudes erfordern wird.

Eben dieses wird auch mit der dortigen Regierung, jedoch gegen grössere Reparatur-Kosten, der Fall seyn.

Zu ihrem Sitz ist noch das ehemalige Grodgericht vorhanden, allein alt, zum Theil baufällig und eingefallen, zum Theil nicht ausgebauet.

Ich habe es durch einen Bauverständigen genau untersuchen lassen. Die Wiederherstellung desselben und Einrichtung zum Regierungsgebäude wird zwischen 7000 bis 8000 Thl. kosten. Die genauere Bestimmung des Kostenbedarfs hängt noch von der Revision des Anschlags durch das Ober-Bau-Departement ab.

Bei der Nothwendigkeit dieser Ausgabe bitte Ew. Königliche Majestät ich allerunterthänigst, die Einrichtung des Grodgerichts zum Regierungs-Gebäude allergnädigst zu genehmigen und dazu eine Kostensumme von 7000 bis 8000 Thl. aus dem extraordinairen Fond der 100000 Thl. zu bewilligen, welchen Ew. Königliche Majestät zur Organisation von Südpreussen anzuweisen geruhet haben, und der diese Ausgabe zu tragen im Stande ist.

---

[1]) Unter dem Original mit Bleistift von der Hand des Königs die Bemerkung: aprobirt.*)

---

*) Hiernach wurde die bezügliche Kabinets-Ordre d. d. Im Lager bei Marienborn 1793 Juli 3. ausgestellt, in welcher es heisst: „Da die Einrichtung der Regierung geschehen muss, so approbire Ich hiemit, dass das Grodgericht dazu angewendet werde, und ich authorisire Euch zugleich, die dazu erforderlichen Kosten aus dem Euch zur Organisation von Süd-Preussen angewiesenen Fond zu bestreiten.“ Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 Bl. 28.

89) 1793 August 27.

Nachweisung von den im Posenschen Kammer-Departement angestellten Offizianten.

Abschrift im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 211 u. 212; eine zweite Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 Acta betr. die durch Sr. Königl. Majestät von Preussen im J. 1793 erfolgte Besitznahme.

	Nahmen der Creiser	Landräthe	Steuer-Einnehmer	Creis-Ausreuter
1	Posen	Franz v. Kryczky[1]) auf Nieprunzewo[2])	Patzke	Seidel
2	Obernick	Aug. v. Brause auf Stoponowo[3])	Dalcke	Foerster
3	Meseritz	Carl v. Mieltky[4]) auf Birnbaum	Lieut. Gneust	Wiebeck
4	Bomst	Louis v. Mielecki[5]) auf Hammer	Roehrig	Meiling
5	Fraustadt	v. Schlichting auf Röhrsdorff	Fritze	Hacke
6	Kroeben	Boguslaus v. Haza auf Lewicz	Brohm	Beerz
7	Schrimm	Carl v. Tayler auf Grusemin[6])	Berend	Korsuncki
8	Kosten	And. Otworowsky[7]) auf Bielejewo	Weiss	Zielcke
9	Schroda	Bog. v. Horn auf Chwalczyc	Krüger	Alfert
10	Pyzebry[8])	Peter v. Zychlinsky auf Grabinicz	Goersch	Leuchsenring
11	Konin	George v. Kuratowsky[9]) auf Brudzew	Klamann	Kniesiem
12	Kalisch	Peter v. Wargaski[10]) auf Wolin	Sack	Facht
13	Krotoczin	George v. Zychlinsky auf Brudzin	Stemcke	Fromann
14	Odalanowo	Adam v. Czernick bey Kalisch	Lühe	Kleve
15	Gnesen	Ign. v. Koszutsky auf Gleiersdorff[11])	Koenig	Wulframm
16	Wongrowick	Jr. v. Czychlinsky auf Tarrowa[12])	Knacke	Madihn
17	Powidz	Alex. v. Zychlinsky auf Nieszawa	Hollring	Serger

Steuerräthliche Departements und der in selbigen angestellten Offizianten.

	Benennung der Departements	Steuerräthe	Creis-Calculatoren	Polizey-Bereuter
1	Meseritz	Alberti	Dumoulin	Jaeckel
2	Wolstein	v. Hirschfeld	Blumenthal	Jachwitz
3	Posen	du Laurin[13])	Mulack	Mehlow
4	Borah[14])	v. Below	Kotzky	Stadt
5	Kalisch	Mente	Nixdorff	Kunde
6	Gnesen	Rhau	Jablocky	Langner

[1]) Krzycki. — [2]) Niepruszewo. — [3]) Słopanowo. — [4]) Mielęcki. — [5]) Mielęcki. — [6]) ? — [7]) Potworowski. — [8]) Pyzdry. — [9]) Kurnatowski. — [10]) Wargacki. — [11]) Geyersdorf bei Fraustadt. — [12]) Tarrowa unbekannt. In der Nachweisung vom 17. October wird statt des Zychlinski ein v. Wiesielowski genannt. — [13]) In der Nachweisung vom 17. Okt.: Ist zur Zeit durch den Tod des du Laurans erledigt. — [14]) Borek.

Nachweisung der im Petrikauschen Kammer-Departement angestelten Kreis-Offizianten.

	Nahmen der Creiser	Landräthe	Steuer-Einnehmer	Creis-Ausreuter
1	Sieradz	Andreas v. Bronikowsky auf Wyziozke[1])	v. Versen	Lust
2	Warta	Adam v. Nieczkowsky zu Kalisch	Kretschmer	Rottge
3	Szadkow	Johann v. Seydlitz auf Brzeczke[2])	Schuster	Sala
4	Lutomirz	v. Kinsky	Müller	Selba
5	Petrikow	Xaverius v. Berncky[3])	Besthorn	Winckler
6	Radomsk	Theodor v. Sobolewsky in Inowrazlaw	Engmann	Kurtsch
7	Wielun	Alexander v. Trepkau[4]) auf Richlocic[5])	Rudolph	Klinger
8	Ostrazow[6])	Dyonisius v. Taczanowsky	Henckel	Erding
9	Czentochow	Fr. v. Puttkammer	Dittmar	Pfeiffer
10	Lentschitz	Xaverius v. Bronikowsky	Knuth	Krüger
11	Zgierz	Vincentius v. Loda[7]) auf Lesnice	Fischer	Woyda
12	Brzezin	Xav. v. Gorcziszewsky[8]) auf Smiszkow[9])	Hoppe	Blanck
13	Orlow	Joh. v. Karczewsky auf Circke	Müller	Stanislawsky
14	Rawa	Lieut. v. Rackowsky[10])	Hering	Horn
15	Sochaczew	George v. Skarzinsky auf Zuckow	Wangnick	Pohl
16	Gostinin	Xav. v. Zichlinsky auf Wiatkowo[11])	Heinrich	Lange
17	Bredt[12])	Franz v. Bolewsky	Gerlach	Hoffmann
18	Cowall	Woldemar v. Malachowsky auf Lasmirowice	Sack	Grundmann
19	Radziegow	Paul v. Wadzinsky auf Babiack	Kühnast	Bojanow
20	Dobrin	Obrist v. Paprosky[13])	Peters	Nolle
21	Ripin	v. Czyscz[14])	Tobien	Grodke
22	Lipin	Cammerherr v. Zielinsky	Auschwitz	Schulz
23	Plock	Lieut. v. Parczkowsky[15])	v. Boyen	Andrae
24	Bielski[16])	Adam v. Schwinsitzky[17])	v. Schimmelpfennig	Werth
25	Sierpsky[18])	Thom. v. Zboinsky	Hindersinn	Prenzlau
26	Srensk	Carl v. Kieschilmicky	Mehrling	Geerle
27	Wyszogrod	Joh. v. Karsky	Marquard	Czarniczky

Steuerräthliche Departements und der in selbigen angestelten Offcianten

	Benennung der Departements	Steuerräthe	Creis-Calculatoren	Polizey-Bereuter
1	Sieradz	Lehmann[20])	Hoff	Saborowsky
2	Petrikau	Buchholtz	Schmeling	Szymansky
3	Lenczitz	v. Koehlichen	Heydrich	Iwanowsky
4	Lowicz	v. Elsner	Juncker	Heibach
5	Gostinin	v. Oeder	Rode	Posaranzky
6	Ripin	Thiele	Quassowsky	Kopka

[1]) Wyciąszkowo bei Storchnest. — [2]) Brzeski in Kr. Szadki. — [3]) Vielleicht Biernacki. In der Nachweisung vom 17. Okt.: von Bernecki. — [4]) v. Trepka. — [5]) Rychlocice im Kr. Wielun. — [6]) Ostrzeszow. — [7]) In der Nachweisung vom 17. Okt.: von Lada. — [8]) Gorczyczewski. — [9]) Smieszkowo. — [10]) Vielleicht Roczkowski. In der Nachweisung vom 17. Okt.: von Rokowski. — [11]) Wiatrowo. — [12]) Brdow? — [13]) Paprocki. — [14]) Czysz. — [15]) In der Nachweisung vom 17. Okt.: von Paczkowski. — [16]) Bielsk. — [17]) Święcicki. — [18]) Sierpsk. — [19]) Kiesielnicki. — [20]) Lehnmann ist der wirkliche Name.

23) **Posen 1793 August 5.**

Der Minister von Voss wiederholt dem Könige seinen Vorschlag, betr. Anschaffung einer Uniform für die Landräthe und Kreisdeputirten.[1])

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 239 A.

Bey meiner jetzigen Bereisung der Provinz Südpreussen finde ich, dass von den Landräthen und Kreisdeputirten viele noch immer fortfahren, die polnische National-Kleidung zu tragen und sie abzulegen gar nicht geneigt scheinen; die übrigen wünschen sich Uniform, und viele haben darauf ausdrücklich angetragen. Sie finden eine Landraths-Uniform zur Erhaltung ihres Ansehens als eine Auszeichnung nothwendig, und in so fern die Verleugnung der polnischen Nationaltracht einen gänzlichen Kleiderwechsel erfordert, zur Ersparung wünschenswerth.

Ich selbst hatte Ew. Königlichen Majestät für die Südpreussischen Landräthe und Kreisdeputirten eine Uniform als nothwendig und nützlich vorgeschlagen, und meine Gründe in dem beiliegenden Berichte vom 23. Junius d. J. entwickelt. Meine jetzige Erfahrung bestätigt sie gänzlich. Immer noch nährt man in Südpreussen unerlaubte pflichtwidrige Hofnungen; mit ihnen sucht man eine jede Verwandschaft mit Altpolen und selbst als aeusseres Zeichen die polnische Kleidung zu conserviren. Diese zu verdrängen, ist also durchaus nothwendig; sie aber zu verbieten, würde bey der jetzigen Stimmung desto bedenklicher seyn, je grösser für diese Nationaltracht die Vorliebe ist.

Ohne Surrogat würden selbst die in Ew. Königlichen Majestät Dienst getretenen Landräthe oder Kreis-Deputirte sie nur mit Widerwillen sich nehmen lassen; und doch müssen diese das Beispiel geben. Uniform wird jenes Surrogat abgeben.

Ich wiederhole daher meine allerunterthänigste Bitte, den Südpreussischen Landräthen und Kreisdeputirten die Uniform der schlesischen Landräthe allergnädigst zu bewilligen, füge die Beschreibung davon allerunterthänigst bey und darf von Ew. Königlichen Majestät die Gewährung meiner Bitte hoffen, da sie sich nur auf pflichtmässige Ueberzeugung von Nothwendigkeit und Nutzen für Ew. Königlichen Majestät Interesse gründet.

24) **Edinghofen 1793 August 18.**

Der König genehmigt die Anstellung von Kammerräthen zur Aufsicht über die Starosteien und die geistlichen Güter.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 98.

Bey der grossen Ausdehnung der Cammer-Departements in Süd-Preussen werden freilich die Departements-Räthe wohl nicht im Stande sein, sich der speciellen Aufsicht über die Starosten und ihre Pächter gehörig zu unterziehen, noch die falsche Behandlung der Untertanen und sonstige Deterioration der Starosteyen zu verhüten. In dieser Rücksicht approbire Ich, dass nach Eurem Vorschlage vom 7ten d. zur speciellen Aufsicht über die Starosteyen und zum Gebrauch bey vorkommenden Commissionen, auch in Angelegenheiten, die die Bewirtschaftung der geistlichen Güther betreffen, eine Anzahl Commissarien, mit dem Titel als Kammer-Räthe, in Süd-Preussen angestellet werden können. Es müssen aber zu diesen Commissarien nur Leute ge-

[1]) Das Schriftstück ist mit Bleifeder, wahrscheinlich vom Könige, durchstrichen.

nommen werden, die, nach einer sehr genauen Prüfung, geschikt und unpartheiisch befunden sind, weil anderer Gestalt nicht nur der Zweck verfehlet, sondern wohl gar zu Belästigungen des Landmannes durch solche Anlass gegeben werden könnte. Ueber die Anzahl dieser Cammer-Räthe und derselben Gehalt sehe Ich Eurem Vorschlage entgegen.

85) **Berlin 1793 September 13.**

Der Minister von Voss berichtet an den König über die Beamten in Südpreussen und über die Einrichtung einer dritten Kammer.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 1.

Euer Königlichen Majestät zeige ich meine gestern erfolgte Zurückkunft von meiner Bereisung des Südpreussischen und Magdeburgschen Departements allerunterthänigst an.

Den Geschäftsgang in Südpreussen habe ich, ohnerachtet der vielen Schwierigkeiten bei dessen ersten Einleitung, dennoch in gutem Zuge gefunden.

Sämmtliche Offizianten beeifern sich äusserst, Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Beifall zu verdienen, daher ich sie auch höchstdero Gnade zu empfehlen kein Bedenken tragen darf.

Insbesondere ist auch dieses in Absicht der aus dem eingebohrnen Adel angestellten Kreis-Deputirten und Landräthe der Fall, welche zu meiner Verwunderung in höchstdero Dienst eifrig und mühsam sich zeigen.

Mit manchen nüzlichen Anordnungen zu verfahren, habe ich inzwischen jezt noch Anstand nehmen müssen, weil jede Neuerung ein Aufsehen bei dem Adel in Südpreussen erregt, welches, so lange nicht in Grodno völlig abgeschlossen ist, Euer Königlichen Majestät Interesse nachteilig sein könnte.

Ein Haupt-Erforderniss bleibt immer die Errichtung einer dritten Kammer in der Gegend der Weichsel.

Euer Königlichen Majestät behalte ich mir vor, hiervon besonders ausführlich zu berichten. Um Allerhöchstdenenselben Kosten zu ersparen, kann die Anstellung dieser Kammer noch bis zu dem 1ten Juni künftigen Jahres ausgesezt bleiben, alsdann aber wird solche unumgänglich nothwendig sein.

86) **Havelberg 1793 Oktober 17.**

Der Minister von Voss überreicht dem Könige ein Tableau über die Finanz- und Polizei-Einrichtungen in Südpreussen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 19.

Abgedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII Nr. 86 (Bis zum Tableau).

Ew. Königlichen Majestät meine tiefste Ehrfurcht persönlich in Südpreussen zu Füssen zu legen, war mein sehnlichster Wunsch. Da Allerhöchstdieselben aber nicht geruhet haben, mich dahin zu beordern, so halte ich es für meine Pflicht, Ew. Königlichen Majestät das anliegende Tableau allerunterthänigst zu überreichen, welches die vorzüglichsten Gegenstände sowohl der bereits völlig zu Stande gebrachten, als auch der noch im Werke begriffenen Finanz- und Policey-Einrichtungen kürzlich nachweiset.

Da mich bey diesen Einrichtungen lediglich Ew. Königlichen Majestät huldreiche Gesinnungen, die den Wohlstand und die Glück-

seligkeit aller Stände und Unterthanen beabsichten, geleitet haben, so kann ich mir Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Beifalls und der Fortdauer Höchstdero Gnade und Vertrauens um so mehr schmeicheln, als ich durch meine zweimalige Bereisung der Provinz überzeugt worden, dass die wohlthätigsten Folgen dieses Einrichtungs-System begleiteten, und eine Million Menschen, die bisher unter einem sclavischen Druck in der bittersten Armuth geseufzet, den Zeitpunkt segnen wird, der sie Ew. Königlichen Majestät glorreichen und milden Scepter zugeführet hat.

Zwar habe ich bisher noch nicht überall meinen Zweck erreichen können, indem ich in Rücksicht auf die Umstände in Grodno geglaubt habe, den vornehmen Adel, die Geistlichkeit und besonders die Starostey-Besitzern mit Nachsicht behandeln zu müssen, weshalb ich mich auch bisher in das Detail ihrer Wirthschaften nicht einlassen mögen, um keinen Anlass zum Mismuth und zu Unzufriedenheit zu geben.

Da nunmehr aber jene Bedenklichkeiten nicht mehr obwalten, so war ich eben im Begrif, die Kammern wegen Anstellung der von Ew. Königlichen Majestät Allerhöchst genehmigten Oeconomie-Inspectoren zu instruiren, um die Bewirthschaftung der starostey- und geistlichen Güter und Waldungen, vorzüglich aber die Behandlung der Unterthanen zu controlliren, als ich durch die an das General-Directorium unterm 12ten dieses ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre belehrt wurde, dass Ew. Königliche Majestät den Ober-Präsidenten von Buggenhagen bereits nach Südpreussen zu beordern die Gnade gehabt. Da nun durch die Anstellung des Ober-Präsidenten der Gang der Südpreussischen Geschäfte eine Aenderung gewinnen wird, so frage ich allerunterthänigst an,[1]) ob ich nunmehr die Verfügungen dieser allgemeinen Einrichtung durch den von Buggenhagen an die Cammern erlassen soll, und ob Ew. Königliche Majestät zu befehlen geruhet, dass ich einen Plan entwerfen soll, wie für die Folge die Geschäfte in Südpreussen so zu leiten sein werden, dass der Ober-Präsident von Buggenhagen zu Beförderung Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Interesse und zur Aufnahme der Provinz wesentlich mitwürcken könne.

Ew. Königliche Majestät Allerhöchste Resolution kann mich völlig beglücken und mir zur grössten Belohnung gereichen, wenn sie Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Zufriedenheit mit meinen bisherigen pflichtmässigen Bemühungen in Südpreussen bezeichnen wird.

Tableau über die Finanz- und Polizey-Einrichtungen in Südpreussen.

Vor der Hand sind zwei Kammern eingerichtet, die eine zu Posen und die andere zu Petrikau.

Bey der Posenschen Kammer werden ein Präsident, zwei Direcktores, ein Oberforstmeister und 13 Räthe,

Bey der Petrikauschen Kammer ein Präsident, zwei Direcktores, ein Oberforstmeister und 16 Räthe nebst der nöthigen Anzahl Kassen- und Unterbedienten angestellt.

[1]) Randbemerkung des Königs mit Bleistift: Die Cammern werden Buggenhagen subordinat seyn, und die Verfügungen durch denselben an die Cammern gehen. Zufriedenheit bezeugen.

Das Personale ist bis auf einen Direcktor und einen Justitiarius bey der Posenschen und einen Direcktor bey der Petrikauschen Kammer vollzählig.

Beyde Kammern sind mit einer zweckmässigen Disciplinar-Ordnung versehen, und die Arbeit unter den Mitgliedern, welche in der Beilage nahmentlich benannt sind, nach Departements vertheilt.

Die Kammer zu Posen respiciret die Districkte der ehemaligen Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch, und ist in 17 landräthliche Kreise eingetheilt und zwar:

Nahmen der Kreise	Anzahl der Ortschaften	Nahmen der Kreise	Anzahl der Ortschaften	Nahmen der Kreise	Anzahl der Ortschaften
1. Posen	283	7. Schrimm	170	13. Krotoschin	198
2. Obornick	224	8. Kosten	203	14. Odalanowo	187
3. Meseritz	212	9. Schroda	191	15. Gnesen	234
4. Bomst	200	10. Pyzdry	205	16. Wongrowitz	229
5. Fraustadt	189	11. Konin	242	17. Powidz	220
6. Kraeben	198	12. Kalisch	206		

Die Kammer zu Petrikau respiciret für jezt noch die Districkte Sieradien, Land Wielun, Woiwodschaft Lentschitz, Brzescie, Inowraclaw, Rawa, Plotzk und das Land Dobrzin und ist in 27 landräthliche Kreise eingetheilt, nehmlich:

Nahmen der Kreise	Anzahl der Ortschaften	Nahmen der Kreise	Anzahl der Ortschaften	Nahmen der Kreise	Anzahl der Ortschaften
1. Sieradz	163	10. Lentschitz	245	19. Radziejow	179
2. Warta	186	11. Zgierz	265	20. Dobrin	182
3. Szadkow	195	12. Brzezin	136	21. Ripin	112
4. Lutomirz	173	13. Orlow	156	22. Lipin	174
5. Petrikow	331	14. Rawa	277	23. Plock	152
6. Radomsk	263	15. Sochaczew	329	24. Bielski	151
7. Wielun	188	16. Gostinin	245	25. Sierpski	181
8. Ostrazow	66	17. Breest	200	26. Srensk	120
9. Czenstochow	153	18. Cowall	163	27. Wyszogrod	171

Jedem Kreise ist ein Landrath oder Kreisdeputirte, welche grösstentheils aus den Landständen gewählet und sämtlich mit Instrucktion versehen sind, vorgesetzt, und diesen ein Rendant zur Einhebung der Contribution, ein Kreisausreuter und ein Bothe untergeordnet, die sämtlich in Aktivität sind.

Die Nahmen der Landräthe sind in der Beilage aufgeführt. Da aber die Kammer zu Petrikau ihre weitläufigen über 800 Quadratmeilen betragenden Districkte nicht übersehen kann, so wird mit Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Genehmigung künftiges Jahr eine dritte Kammer in Plotzk angelegt werden, wofern nicht eine Com-

bination mit dem Netzdistrickt, worüber schon mit dem Oberpräsident von Schroetter correspondiret wird, zuträglicher gefunden werden sollte.

Dieser dritten Kammer wird sodann die Woiwodschaft Plozk, das Land Dobrzin, Inowraclaw, ein Theil von Brzescie und ein Theil von Rawa beigelegt werden.

Die Kammer-Justiz-Deputationen sind ebenfalls eingerichtet, und zu Assessoren sind bey jeder Deputation 2 Regierungsräthe gewählet worden.

Im Posenschen Kammer-Departement sind überhaupt 129 Städte, und diese sind in 6 steuerräthliche Inspecktionen eingetheilt, als:

Nahmen der Inspecktionen	Anzahl der Städte	Nahmen der Inspectionen	Anzahl der Städte	Nahmen der Inspectionen	Anzahl der Städte
1. Posen	19	3. Fraustadt	23	5. Kalisch	21
2. Meseritz	23	4. Rawitsch	21	6. Gnesen	22

Im Petrikauschen Kammer-Departement sind überhaupt 122 Städte, die ebenfalls unter 6 steuerräthliche Inspectionen vertheilt sind, als:

Nahmen der Inspectionen	Anzahl der Städte	Nahmen der Inspectionen	Anzahl der Städte	Nahmen der Inspectionen	Anzahl der Städte
1. Petrikau	24	3. Lentschitz	23	5. Gostinin	18
2. Sieradz	19	4. Lowitz	19	6. Ripin	19

Es sind also in allem 251 Städte, die mehrsten ganz unbedeutend, in der Provinz. Die vorzüglichsten davon sind Posen, Meseritz, Kosten, Fraustadt, Lissa, Rawitsch, Kalisch, Konin, Gnesen, Petrikau, Lowicz, Lentschitz und Plotzk.

Jedem der 12 Steuerräthe, welche in der Beilage nahmentlich aufgeführt sind, ist ein Kreiskalkulator und ein Kreisausreuter zur Seite gesetzt, und die Einrichtung der Magisträte, so wie die Untersuchung des Zustandes der Kämmereyen und der Policey-Verfassung ist jetzt im Werke, woraus sich bestimmen lassen wird, welche von diesen vielen Städten ferner in ihrer bisherigen Qualität beizubehalten oder als blosse Marktflecken zu erklären seyn werden. Starosteilichen Güter sind vor der Hand der Specialaufsicht der Landräthe und Kreisdeputirten überlassen. Da es aber nothwendig wird, dass die Wirthschaft derselben genauer controlliret werde, so sollen nunmehr mit Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Genehmigung besondere Kreis-Oekonomie-Inspectoren angesetzt werden.

Von denen Starosteyen ist bis jetzt nur die einzige Starostei Lentschitz, welche 6666 Thl. 16 gr. Pacht trägt, durch Ableben des bisherigen Besitzers Ew. Königlichen Majestät zugefallen und von der Petrikauschen Kammer in Besitz genommen; wegen der Starostey Obornick, deren Besitzer ebenfalls verstorben ist, müssen noch die Ansprüche eines neuen Competenten ins Reine gebracht werden, ehe solche in Besitz genommen werden kann.

In den starosteilichen Gütern sind die Forsten von den Oberforstmeistern in Aufsicht genommen und werden nach der Disposition

des Forstdepartements bewirthschaftet. Die Wälder der Geistlichen bleiben zwar ganz in den Händen ihrer jetzigen Besitzer, die Forstbedienten werden aber darauf sehen, dass selbige, so wie die Wälder der Adelichen, mit mehrerer Schonung als bisher benutzet, und dem willkührlichen Holzverkauf Ziel und Grenze gesetzet werde, als weshalb ich mit dem Forstdepartement über die dieserhalb zu treffende Maassregeln in Correspondenz stehe.

Da nach Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl die katolische Geistlichkeit nach Schlesischem Fuss behandelt werden soll, so ist den Kammern die Oberaufsicht derselben übertragen. Die Güter der Geistlichen aber werden von ihnen selbst bewirthschaftet, doch sollen die anzusetzenden Oekonomie-Kommissarien auf die Wirthschaft attendiren.

Zur Regulirung des Contributionswesens ist eine besondere Kommission niedergesetzet, welche mit Special-Instrucktionen zu ihrem Verfahren bey der Klassifikation derer contribuablen Grundstücke nach Vorschrift eines besonderen Reglements versehen ist. Diese Kommission hat in dem laufenden Jahr in dem Posenschen Kammer-Departement mit der Klassification den Anfang gemacht und wird, so lange die Witterung es verstattet, damit fortfahren. Den Winter durch werden die fertigen Anschläge unter meiner Aufsicht in Berlin abgeschlossen, und künftiges Frühjahr wird die Klassification weiter fortgesetzet werden. Wenn solchergestalt die Klassification in der ganzen Provinz beendiget, und der Ertrag aller contribuablen Grundstücke ausgemittelt seyn wird, soll Ew. Königlichen Majestät eine General-Nachweisung davon allerunterthänigst eingereichet und Allerhöchstdero huldreichen Bestimmung überlassen werden, auf wie viel Procent der Divisor zu künftigen Contributionen anzunehmen seyn wird, da sodann mit der Anfertigung des neuen Contributions-Etats sogleich vorgegangen werden soll.

Bis dahin aber, und bis das neue Contributions-System eingeführet werden kann, werden die Abgaben nach dem ehemaligen Pohlnischen Fuss eingehoben, doch mit dem Unterschiede, dass die Geistlichen, welche vormahls nur theils 10, theils 20 Procent von ihren Einkünften zum Pohlnischen Kron-Schatz bezahlten, jetzt 50 Procent entrichten müssen, indem sie nach Ew. Königlichen Majestät höchsten Befehl gleich den Schlesischen Geistlichen behandelt werden sollen; doch sind davon diejenigen Geistlichen ausgeschlossen und werden nach wie vor auf dem Pohlnischen Fuss behandelt, welche nicht 2000 Polnische Gulden Einkünfte haben.

Der Aufbau der abgebrannten und verfallenen Städte und die Schiffbarmachung und Aufräumung der Ströme und Flüsse sind die vorzüglichsen Gegenstände des Retablissements und der Meliorationen in der Provinz.

Da grösstentheils die Provinz besonders dadurch ungemein zurückgekommen ist, dass es dem Landmann an Gelegenheit zum vortheilhaften Verkaufe seiner Producte gefehlet, und überhaupt fast beständig ein Mangel an baarem Gelde obgewaltet hat, so ist die grösste Sorgfalt dahin zu richten, dass ein stärkeres Verkehr geschaffet, und Geld in Umlauf gebracht werde. Zu diesem Ende müssen die zu Beförde-

rung des Handels und Wandels, auch die zur Vermehrung der inneren Consumtion bequem gelegenen Städte in Aufnahme gebracht und durch Anziehung neuer bemittelter und unternehmender Bürger belebet werden. Da dieser Zweck aber nicht eher erreichet werden kann, bevor nicht für das Retablissement der Häuser gesorgt ist, so muss mit dem Bau der verfallenen Städte der Anfang gemacht werden. Dazu sind denn auch bereits die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und ist vorzüglich auf den Wiederaufbau der abgebrannten Städte Lissa und Kalisch, hiernächst aber auch auf diejenigen, woselbst die Landescollegia etabliret sind oder noch eingerichtet werden sollen, als Posen, Petrikau und Plozk, reflecktiret werden, wovon die Anschläge zum Theil schon in Arbeit sind. Hiernächst werden in den Städten, welche an denen Ströhmen zu Aufkaufung und Verschiffung der Producte gelegen sind, Kornmärkte anzulegen, und deshalb denen Kaufleuten zum Erbau der erforderlichen Speicher einige Bauhülfsgelder zu bewilligen seyn. Und da die mehresten Gewässer, mit welchen die Provinz glücklicherweise durchschnitten ist, bey dem bisherigen Mangel aller Strohm-Polizey stark verflächet, verwachsen und versandet sind, auch zum Theil ihr altes Bette verlassen haben und dadurch nicht nur zu aller Schiffahrt und Flössung, sondern auch zur Abwässerung der Kornländer und Wiesen untauglich geworden sind, so erfordert es die Nothwendigkeit, dass die Aufräumung der Ströhme und Flüsse und die Verbindung der Gewässer zur Beförderung der Schiffahrt und Erleichterung des Verkehrs und des Absatzes der Landesproducte vorgenommen werde. Es sind zu dem Ende auch bereits Anstalten getroffen, dass diese Gewässer aufgenommen und nivelliret, auch zum Theil die Kosten überschlagen werden sollen.

Die vorzüglichsten Gewässer und welche die meiste Reflection verdienen, sind die Warthe, die Prosna, die Obera, die Bsurra und Pilica, hiernächst aber auch der Goplosee, mittelst welchem ohne Zweifel die Warthe mit der Netze, auch vielleicht unmittelbar mit der Weichsel zu verbinden seyn wird.

Das Kassenwesen ist bereits auf dem Fuss eingerichtet, wie es dereinst, wenn sämtliche Gefälle geordnet seyn werden, bestehen soll. Bey jeder Kammer ist eine Domainen- und eine Kriegskasse etabliret, und beyde haben ihre angewiesenen Einnahmen, führen richtige Bücher und Rechnungen und werden monathlich revidiret. Für das laufende Jahr haben zwar bisher noch keine förmlichen Kassen-Etats gefertiget werden können, weil der Betrag der Einnahme nicht voraus hat übersehen werden können, inzwischen ist solche doch nunmehr möglichst genau bestimmt, und ich habe die Gnade, mittelst eines besonderen Berichts Ew. Königlichen Majestät ein vorläufiges Detail von aller Einnahme und Ausgabe für das laufende Jahr allerunterthänigst einzureichen; auch werde ich Höchstdenenselben einen General-Etat zur höchsten Genehmigung tiefdevotest vorlegen, sobald Ew. Königliche Majestät die noch für verschiedene andere Departements erforderlichen Ausgaben, worüber ich besonders allerunterthänigst berichte, zu genehmigen werden geruhet haben.

Vor der Hand werden die Hauptkassen durch Special-Verfügungen zu Einziehung der Gelder aus der Provinz angewiesen, die

Special-Kassen aber, welche die Hebungen in der Provinz mit Zuziehung des ehemaligen Polnischen Rendanten besorgen, richten sich bei der Erhebung nach den Tarifs, welche die Kronschatz-Kommission gefertiget hat.

Bey der Occupation der Provinz wurden in den Pohlnischen Kassen noch verschiedene Bestände vorgefunden, auch waren noch viele Rückstände aus den vorigen Jahren, besonders aber aus den Zahlungsterminen pro Januar und Mart. dieses Jahres zu berichtigen. Alle diese eigentlich noch zu der Hebung der Pohlnischen Kassen gehörenden Gelder habe ich besonders deponiren lassen, weil ich gefürchtet habe, dass die Krone Pohlen noch darauf Ansprüche machen wird, und nun wird es darauf ankommen, ob diese Ansprüche jetzt erfolgen, und ob Ew. Königliche Majestät alsdann zu resolviren geruhen werden, dass diese Gelder dem Pohlnischen Kronschatze herausgegeben werden sollen; wo nicht, so bleiben solche zu Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Disposition, und ich werde nicht ermangeln, den Abschluss davon allerunterthänigst zu überreichen.

Zu den grossen und vielen Mängeln und Schwierigkeiten, welche die neue Polizey-Einrichtung zu bekämpfen hat, gehöret auch die in der Provinz vorhandene ungeheuere Anzahl von Juden-Familien. Dieses Volk in solcher Menge beysammen vereitelt fast jede Anstalt, jedes Bestreben zur Aufnahme des bürgerlichen Gewerbes und ist auch in Ansehung des Cantons, auch der Einquartirung des Militairs denen christlichen Bürgern ärgerlich, da es mit diesen nicht gleiche Lasten tragen kann und doch die Gelegenheit des Brod-Erwerbes mit ihnen theilet und durch seinen Wucher sie oft betrügt. Inzwischen wäre es doch hart und unchristlich, auch, wie ich fest überzeugt bin, ganz wider die milde und huldreiche Willensmeinung Ew. Königlichen Majestät gedacht, wenn dieses Volk, so wie es bey der Besitznehmung von Westpreussen geschehen ist, hätte auf einmahl vertrieben werden sollen. Ich habe daher mit diesen Juden weder in den Städten noch auf dem platten Lande eine Veränderung vorgenommen, sondern sie um so mehr in ihrer bisherigen Verfassung in Ruhe gelassen, als eine jede Stöhrung derselben auf andere Bürger und Einwohner, die bisher mit ihnen in Verkehr gestanden haben, einen nachtheiligen Einfluss haben dürfte, zu geschweigen, dass gewisse Gewerbe und Nahrungs-Branchen, die jetzt ganz allein in den Händen der Juden sind, dadurch zum Nachtheil des Allgemeinen gänzlich in Stockung gerathen dürften; da indessen doch nach meinem Dafürhalten eine Säuberung der jüdischen Synagogen durch Wegschaffung derjenigen Familien, die sich blos vom Betteln, Stehlen und Betrügen ernähren, und deren Anzahl auch nicht geringe ist, vorgenommen werden muss, so wird jetzt die Nahrung, das Gewerbe und das Vermögen jeder einzelnen Juden-Familie untersuchet, und nach Beendigung dieses mühsamen Geschäftes werde ich die Gnade haben, Euer Königlichen Majestät einen Plan allerunterthänigst vorzulegen, welche Juden ferner zu dulden und zu den bürgerlichen Gewerben zugelassen, auch Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Interesse und dem Allgemeinen nutzbar zu machen seyn werden. Vor der Hand ist indessen die Verfügung getroffen, dass ohne Concession und ohne Nachweisung eines ehrlichen Gewerbes oder eines guten

Vermögens sich niemand verheirathen dürfe, um dadurch die Vermehrung der Familien vom Bettelstande zu verhüten.

Allgemeine Polizei-Anstalten sind über die vorzüglichsten Gegenstände bereits eingeleitet, auch in den vohrnehmsten Städten solche Verbesserungen vorgenommen, die der Localität angemessen sind und dem Publiko wesentlich interessiren. Viele schädliche Misbräuche sind abgestellet und die noch im Schwange gehenden werden nach und nach vertilget werden. Die Vorspannpolizey ist vorläufig und bis das Ew. Königlichen Majestät zur höchsten Vollziehung allerunterthänigst eingereichte Reglement von Allerhöchstdenenselben genehmigt seyn wird, regulirt, auch ist die Veranstaltung getroffen, fehlende Handwerker, besonders die zu den Bauten erforderlichen Professionisten, anzuziehen. So ist auch dem Umherlaufen des Gesindes und der losen Leute Ziel und Schranken gesetzet, und wegen des Verhaltens der Herrschaften und Unterthanen gegeneinander ist eine zweckmässige Verfügung erlassen worden.

87) Dom Havelberg 1793 Oktober 26.

Minister von Voss an den König wegen der für die Landräthe und Kreisdeputirten festzusetzenden Uniform.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 239 A.

Euer Königliche Majestät haben die Vorstellung, in welcher die Landräthe und Kreisdeputirten des Südpreussischen Posenschen Kammer-Departements bey Allerhöchstdenenselben um die Bewilligung einer Uniform gebeten haben, am 16. d. M. an mich zu remittiren geruhet.

Die Gründe dieses Gesuchs stimmen mit denjenigen überein, die mich bey dem Eifer, kein Mittel, welches die Anhänglichkeit der neuen Provinz an Ew. Königlichen Majestät Regierung befördern kann, unbenutzt zu lassen, veranlasst haben, in meinen unter dem 23. Juni und 5. August allerunterthänigst erstatteten Berichten, wovon ich den ersten hier abschriftlich beilege, die Bewilligung der schlesischen Landraths-Uniform für die südpreussischen Landräthe und Kreisdeputirten allerunterthänigst in Antrag zu bringen.

Die nähere Veranlassung zu deren gegenwärtiger Bitte ist aber wahrscheinlich die von mir gemachte Anordnung, dass die Landräthe und Kreisdeputirten sich Ew. Königlichen Majestät bey Allerhöchstdero jetzigen Reise durch die Provinz nicht in der bisherigen Nationaltracht, die Ew. Königlichen Majestät nicht hätte gefällig seyn können, sondern in teutscher Kleidung vorstellen sollen.

Wenn bey der allgemeinen Anhänglichkeit der Südpreussen an der alten Nazionaltracht deren Aufopferung von den Landräthen und Kreisdeputirten gefordert wird, so wird ihnen diese unstreitig durch eine Uniform als Surrogat der Nazionalkleidung leichter gemacht. Eine bestimmte Dienstkleidung gewährt ihnen überdies den Vortheil, dadurch als öffentliche Offizianten ausgezeichnet zu seyn, ihr Ansehn unter dem Volke auszubreiten und zu befestigen, nicht ohne grosse Erleichterung ihrer Amtsführung, die desto wohlthätigere Folgen auf die Umformung der Verfassung und des Volks äussern kann. Hierdurch erzeugt sie dann wiederum immer mehr Anhänglichkeit der Landräthe und Kreisdeputirten an die Pflichten ihres Amts und an die neue

Verfassung und verbindet hiermit noch den Nutzen, dass sie auf dem Wege des Beispiels auf die Nation Einfluss hat, diese mit dem Wechsel der Tracht familiarisirt und sie allmählig selbst dazu anleitet.

Um die Nation für die Regierungs-Veränderung zu gewinnen, ist es aber gewiss sehr wichtig, sie von ihren vormaligen, immer an ihre zerstörte und durch Gewohnheit lieb gewordene Verfassung erinnernden Gebräuchen abzuziehen und sie im Äusseren wie im Inneren Ew. Königlichen Majestät übrigen Unterthanen immer ähnlicher zu machen.

Wegen aller dieser guten Folgen halte ich die Bewilligung der Uniform für die Landräthe und Kreisdeputirten für sehr nützlich. Da Ew. Königliche Majestät mich inzwischen auf meine vorgedachten allerunterthänigsten Berichte mit Resolution zu versehen nicht geruhet haben, so stelle ich den weiteren Entschluss darüber Ew. Königlichen Majestät weisestem und allergnädigstem Ermessen allerunterthänigst anheim.

88) Berlin 1793 November 14.

Instruktion für den Ober-Präsidenten von Buggenhagen zur Verwaltung seines Amtes in Südpreussen.

Concept im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreussen Tit. I Nr. 68 Bl. 10.

Nachdem Wir Unserm Ober-Praesidenten von Buggenhagen das Ober-Praesidium bei denen Krieges- und Domainen-Cammern in Südpreussen zu conferiren Allerhöchst geruhet haben und dabei die landesväterliche Absicht hegen, dass gedachter Ober-Praesident von Buggenhagen in Posen seinen Wohnsitz haben und als beständiger Commissarius in der Provinz die Ober-Aufsicht über alle und jede zur Finanz- und Policey-Verwaltung, auch andere dem Cameral-Ressort beigelegte Branchen der Staats-Verwaltung führen soll: Als lassen Wir ihn zu dem Ende durch nachfolgende Vorschriften zu seinem Verhalten anweisen und instruiren.

1. Soll der Ober-Praesident v. Buggenhagen alle Hauptverbesserungen und noch zu treffende Einrichtungen in ganz Süd-Preussen ausmitteln und vorschlagen, die nur irgend auf die Aufnahme der Provinz, auf Unser damit verknüpftes Cassen-Intresse und auf die Wohlfahrt und Emporbringung des Nahrung- und Gewerbe-Standes Unserer treuen Unterthanen abzwecken; auch soll er besonders darauf sehen, dass bei Regulirung der Abgaben und allgemeinen Landes-Pflichten nicht ein Departement für das andere beschweret, sondern jeder Unterthan nach seinen Kräften zur Anlage gebracht, und dadurch die Last im allgemeinen erleichtert werde.

2. Wir machen ferner dem Ober-Praesidenten v. Buggenhagen zur vorzüglichen Pflicht, auf das wechselseitige Betragen der Grundherrschaften und deren Untersaassen ein wachsahmes Auge zu richten und mit dafür zu sorgen, dass die Urbarien berichtiget und dadurch denen unbilligen Forderungen der Grundherrschaften von einer Seite Ziel und Schranken gesezzet, von der andern aber auch dem Ungehorsahm und der Halsstarrigkeit der Untersaassen abgeholfen und vorgebeuget, und solchergestalt zwischen beiden Theilen Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit hergestellet und erhalten werde.

3. Und da Wir bemerket haben, dass die Starosten mit denen Waldungen keine gute Wirthschaft führen, so soll der Ober-Praesident v. Buggenhagen de concert mit dem Forst-Departement Anordnungen treffen, dass denen weitern Verheerungen der Forsten Einhalt geschehe, und eine regelmässige Forst-Wirthschaft eingeführet, das devastirte Forstland in Schonungen geleget, und die durch Vernachlässigung der Land-Wirthschaft mit Strauch und Holtz bewachsene nuzbahre Akker- und Wiesen-Ländereyen dereinst wieder uhrbar gemachet werden.

4. Die Dienstgeschäfte bei denen Cammern muss der Ober-Praesident dergestalt leiten, dass solche durchgängig mit Ordnung und Gleichförmigkeit betrieben werden, vornehmlich muss er die Handlung und Aufführung derer sowohl bei den Collegiis als in der Provinz und vorzüglich der an der Polnischen Grenze angestellten Offizianten beobachten, so wie er auch die etwannigen Beschwerden wider die Cammern und deren einzelne Glieder strenge untersuchen und die schuldig befundenen zur Bestrafung anzeigen muss. Aus diesem allen folget nun von selbst,

5. dass der Ober-Praesident sich eine genaue Kentniss von der Provinz, ihren innern Kräften und Mängeln durch öftere Bereisungen, die er so bald als möglich vorzunehmen hat, schaffen, auch von allen und jeden an die ꝛc. Cammern bereits ergangenen Verfügungen, so wie überhaupt von allen ihren Geschäften und denen bereits getroffenen Einrichtungen, vorzüglich von der Organisation derer Cammer-Departements, von dem Classifications-Wesen, nicht minder von denen Einrichtungen des General-Accise- und Zoll-, auch Commercien-Departements, des Bergwerks-Departements, des Ober-Krieges-Collegii, des Forst-, des Salz-, des Post-Departements und selbst des Justiz-Departements sich genau au fait sezzen muss, und dass er nicht nur die Mitglieder der ꝛc. Cammer und die Provincial-Officianten von Persohn, sondern auch ihre Fähigkeiten und ihren moralischen Charakter kennen lerne, um jeden nach seiner Qualität im Dienste anstellen und seine Handlungen desto leichter controlliren zu können, und muss er die Conduiten-Listen gemeinschaftlich mit denen Cammer-Praesidenten anfertigen und dem Provinzial-Departement jährlich einreichen. Hiernächst wird derselbe

6. die Geschäfte bei denen Cammern unter die Mitglieder derselben nach deren Kentnissen und Kräften vertheilen und zu dem Ende die Departements-Repartitionen allemal gemeinschaftlich mit denen Cammer-Praesidiis entwerfen und an das Provincial-Departement zu Approbation einreichen, auch alle und jede Cassen-Etats sorgfältig prüfen und mit unterschreiben.

7. Dagegen gehören zu der speciellen Bearbeitung des Ober-Praesidenten alle und jede Verfügungen und Einrichtungen, welche Gegenstände betreffen, die einen gemeinschaftlichen Zweck haben, z. B. die Anlagen von Fourage-Lieferungen, von Servis und dergleichen, worin sich die Departements unter einander subleviren und ausgleichen müssen, ferner die Haupt-Plans von Retablissements und Meliorationen oder andern grossen Veranstaltungen, die auf das Ganze der Provinz Bezug haben. Alle dergleichen General-Anlagen und Plans muss der Ober-Praesident allein entwerfen, sich von dem Fortgang der diess-

fälligen Geschäfte, wenn gleich die Ausführung davon denen Cammern obliegt, in steter Verbindung erhalten und daher auch die etwannigen Anträge der Cammern zur Abänderung der bereits approbirten Plans durch seine Mit-Unterschrift oder, fals er solche zu verweigern Ursache hat, durch ein besonderes Gutachten begleiten.

8. Aufmerksahmkeit auf die Cassen der Cammern und dass solche in guter Ordnung gehalten und überhaupt, dass alles, was dahin einschlägt, mit Zuverlässigkeit und Praecision bearbeitet werde, gehöret zu denen Haupt-Pflichten des Ober-Praesidenten. Er muss sich daher von dem Zustande der Cassen in steter Verbindung erhalten und zu dem Ende monathlich summarische Abschlüsse nach den Titeln des Etats, wenigstens von den Haupt-Cassen, einreichen lassen, indem die Special - Extracte recte an das Provincial - Departement eingesandt werden. Auch muss derselbe

9. denen Sessionen der ꝛc. Cammern so oft als möglich beiwohnen, aus denen vorkommenden Sachen mehrere ausheben und diese nach den Acten recherchiren, auch die Vortrags-Zettel von der Zeit seiner Abwesenheit sich jedesmahl vorlegen lassen und daraus einige Sachen, die ihm merkwürdig scheinen, ausziehen und prüfen, um nicht nur die ꝛc. Cammern dadurch in Aufmerksahmkeit zu erhalten, sondern auch ihre Art zu arbeiten und die Arbeiter selbst kennen zu lernen.

10. Uebrigens verstehet es sich von selbst, dass der Ober-Praesident die an ihn unmittelbahr von Uns oder von dem General-Directorio und Ober-Krieges-Collegio eingehende Ordres nach Beschaffenheit der Umstände entweder allein oder mit Zuziehung der Cammern prompt und exact befolgen, besonders aber bei Kriegesläuften und in andern militairischen Angelegenheiten die Dispositionen schnell und wirksahm zur Execution bringen muss; so wie es an sich einleuchtend ist, dass es nothwendig ist, über die in Provincial-Angelegenheiten eingehende Allerhöchste Imediat-Dispositionen mit dem Provincial- und denen anderen ressortirenden Departements zu concertiren und diesen daher die eingehenden Cabinets-Ordres und die darauf erstattete Berichte mitzutheilen, damit die respective Departements von allen Angelegenheiten in Verbindung erhalten und desto eher in den Stand gesezzet werden, ihre Operationen überall Unserer Allerhöchsten Willens-Meynung gemees einleiten zu können, wogegen Wir es dem Ober-Praesidenten von Buggenhagen überlassen, die aus der Provinz an ihn eingehende Sachen, in so fern sie zum gewöhnlichen Geschäfts-Lauf gehören und nicht Beschwerden wider die Cammern enthalten, durch die Cammern beantworten und weiter bearbeiten zu lassen, um das Hin- und Herschreiben zu vermeiden und keine eigene grosse Canzelei halten zu dürfen.

89) Potsdam 1793 November 11.

Kabinets-Ordre an den Ober-Präsidenten von Buggenhagen, betr. seine Instruktion.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreussen Tit. I Nr. 68 Bl. 19; R. 96 B Nr. 93. Gedruckt bei Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur III S. 219.

Vester besonders lieber Getreuer. Aus der von Mir vollzogenen Instruction werdet Ihr im Allgemeinen ersehen, was ich von Euch

als Ober-Präsidenten der Süd-Preussischen Cammern, erwarte. Da die Cammer-Instructionen, welche Ihr Euch zweifels ohne gehörig bekannt gemacht habt, die speciellen Vorschriften enthalten, nach welchen Ihr die Euch obliegenden Geschäfte wahrzunehmen habt, so will Ich Euch hiedurch auf solche verweisen. Allein Ich hoffe zugleich, dass Ihr Euch beeiffern werdet, durch richtige und gewissenhafte Anwendung Eurer Dienst-Kenntnisse und Erfahrungen der guten Meynung und dem Vertrauen zu entsprechen, in welchen Ich Euch den ꝛc. Cammern dieser neuen und weitläuftigen Provinz vorgesetzt habe.

Ihr werdet bald einsehen, dass die Bevölkerung der Provinz der Etendue und Güte des Landes nicht angemessen ist, dass die städtsche und Landes-Polizey bisher eben so mangelhaft eingerichtet ist, als übel verwaltet worden, dass die zeitherige Wirthschaft der Besitzer grosser Güter, wie der Bauern, unordentlich und fehlerhaft geführet ist, und dass die Provinz überhaupt einer wesentlichen Umänderung und grosser Verbesserungen bedürftig ist und alle Gelegenheit dazu darbietet.

Besonders werdet Ihr also auf die Vermehrung der Menschen Euer vorzüglichstes Augenmerk richten. Ihr müsset dabey aber wohl bedenken, dass Fabrikanten, Handwerker und Arbeiter für das platte Land zur bessern Benutzung des vielen nicht gehörig gebaueten fruchtbaren Bodens die Menschen-Classen sind, durch deren Vermehrung das Wohl der Provinz eigentlich befördert werden kann. Zugleich müsset Ihr Eure Bemühungen darauf richten, dass das Aufnehmen der Provinz und der entstehende Wohlstand der Einwohner Fremde zum Einziehen anreize, und dass diese neue Provinz keinen Anlass zur Entvölkerung Meiner alten Provinzen gebe.

Wenn zu Land- und Steuer-Räthe sachkundige Leute von untadelhafter Conduite gewählet, und die Magisträte mit tüchtigen Subjecten besetzt werden, so wird die Einführung und Handhabung einer guten Polizey, wenigstens nach und nach, hoffentlich nicht schwürig seyn, und Ihr werdet ohne Zweifel auf die dazu erforderlichen Veranstaltungen Bedacht nehmen. Zur Verbesserung der Land-Wirthschaft, mit Inbegrif des Forstwesens, tragen gute Beyspiele mehr bey, als Verordnungen und Vorschriften. Ich habe dahero bereits den Entschluss gefasst, in denen Districten, die am meisten zurück sind, hin und wieder einen Starosten abzufinden oder ein Land-Guth anzukauffen und solche durch gute Wirthe gehörig einrichten und bewirthschaften zu lassen. Ihr müsset es Euch angelegen seyn lassen, convenable Gelegenheiten dazu ausfündig zu machen und darüber Vorschläge zu thun.

Von den Gegenständen der allgemeinen Verbesserung der Provinz, nemlich der Schifbarmachung der dazu tauglichen Flüsse, der Urbarmachung der grossen zeither ungenutzten Brücher zu Verstärkung der Vieh-Zucht, Veredelung der Schaafe zu Verbesserung der Wolle, und dergleichen müsset Ihr Euch durch den Augenschein unterrichten.

Ihr werdet dabey selbst einsehen, dass wenn Ich gleich die erheblichen Kosten zur Schifbarmachung der Ströhme bloss in Rücksicht auf das allgemeine Beste der Provinz und deren Einwohner gern an-

wende, dennoch, was die Urbarmachung grosser Brücher und dergleichen Meliorationen betrift, besonders und vorzüglich auf Meine Domainen, die Starosteyen nemlich und die dazu gehörigen Unterthanen, zuerst Bedacht genommen werden muss. Es wird Mir immer lieb seyn, wenn dadurch angrenzende Particuliers bey ihren Gütern zugleich profitiren. Dafern[1]) aber dergleichen Meliorationen lediglich und allein zum Nutzen und Vorteil der Guts-Besitzer abzwecken, deren Abgaben ohne Rücksicht auf den dadurch bewürkten Zuwachs des Ertrages ihrer Güter festgesetzt sind, so werdet Ihr nach Beschaffenheit der Umstände zu beurteilen wissen, ob es rathsam sey, die darauf zu verwendende Kosten geradezu zu schenken, oder ob es vielmehr billig sey, dass sie dagegen einen, mit dem Nutzen von der Verbesserung und mit den Kosten im billigen Verhältniss stehenden, allenfalls mässigen Canon auf die verbesserten Grund-Stücke übernehmen müssen; und darüber werdet Ihr Euren jedesmaligen Vorschlägen zur Verbesserung zugleich Euer pflichtmässiges Gutachten beyfügen.

Specialiter müsset Ihr auch darüber halten, dass die Verordnungen, welche allgemein bekannt werden sollen, wie alle Publicanda, in deutscher und polnischer Sprache zugleich abgefasset und ausgefertigt, ingleichen dass mit der Zeit auch die in Meinen übrigen Provinzen bestehenden nützlichen Polizey-Veranstaltungen, als Feuer-Ordnungen ꝛc., eingeführet und im Gang gebracht werden.

Ueberhaupt habe Ich das Vertrauen zu Euch, dass Ihr alle mit Eurem wichtigen Posten verbundene Obliegenheiten ergründen und in Erfüllung bringen werdet. Denn ich werde Mich in allen dahin gehörigen Fällen besonders an Euch halten, da Ihr die ganze Provinz unter Eurer besonderen Aufsicht habt. Ihr könnet Euch dagegen von Meiner Gnade und von Meinem Schutze versichert halten und Euch, wenn Ihr es nötig findet, jeder Zeit ungescheuet an Mich wenden.

Ich habe übrigens Euer jährliches Gehalt auf 6000 Taler festgesetzt und Euch dabey einen Secretaire mit 600 Taler und einen Kanzellisten mit 400 Taler Gehalt bewilliget. Zugleich habe Ich Ordre gegeben, dass Euch, zur Erleichterung der Reisen, ein Vorspann-Pass auf 12 Pferde ausgefertigt werden müsse, damit Ihr einen Beywagen führen könnet.

---

[1]) In der Abschrift: Geh. St.-A. Berlin, Südpreussen, Gen. Dir. Tit. I Nr. 68 steht dahero.

Viertes Kapitel.

Die Abgrenzung des Geschäftsbereichs zwischen den Landes-Kollegien.

(Ressort-Reglement.)

Von Dr. J. Meisner.

Einleitung.

Eine der wichtigsten Fragen bei der Organisation Südpreußens betraf die Abgrenzung der Zuständigkeit (Kompetenz) der Justiz- und Verwaltungs-Behörden. Für die ältern Provinzen mit Ausnahme Schlesiens war in dieser Hinsicht das Ressort-Reglement vom 19. Juni 1749 maßgebend, während für Schlesien ein besonderes Ressort-Reglement unter dem 1. August 1750 erlassen war.

Es entsprach der geschichtlichen Entwickelung der Behörden-Organisation, daß im Ressort-Reglement von 1749 den Landes-Justiz-Kollegien — den „Regierungen" — außer ihren richterlichen Funktionen auch noch Verwaltungs-Sachen, nämlich die Landeshoheits-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten übertragen waren.

Als sich nämlich die Landeshoheit gegenüber den ständischen Verhältnissen seit Anfang des 17. Jahrhunderts zur modernen Staatsgewalt zu entwickeln begann, wurde in den einzelnen Territorien vielfach je eine, gewöhnlich Regierung (Landes-Regierung) genannte, kollegiale Behörde für die Justiz- und für die Verwaltungs-Sachen eingerichtet. Daneben traten später für die Verwaltung der Domänen und Regalien die Amtskammern und für die Verwaltung der Militair-Intendantur-Angelegenheiten, sowie für das hauptsächlich für den Unterhalt des Heeres bestimmte Steuerwesen die Kriegskommissariate oder Kriegskammern. Letztere gewannen — ähnlich wie die französischen Intendanten — allmälig schon seit der Zeit des großen Kurfürsten mehr und mehr Einfluß auf einen sehr großen Theil der inneren Verwaltung, indem sie als Bestandtheil der Steuerverwaltung auch die auf die Erhaltung und Hebung der Steuerkraft der Unterthanen und somit auf die öffentliche Wohlfahrt sich beziehenden Angelegenheiten und das weite Gebiet der diese Sachen betreffenden Polizei für ihr Ressort beanspruchten und zugewiesen erhielten. Um die vielfachen fortwährenden Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Amtskammern und den Kriegskommissariaten abzuschneiden, vereinigte Friedrich Wilhelm I. beide Behörden im Jahre 1723 zu einer Provinzial-

Verwaltungs-Behörde, den Kriegs- und Domänen-Kammern. Zugleich wurden die Central-Behörden der bisherigen beiden Provinzial-Verwaltungs-Behörden — das General-Kriegskommissariat und das General-Finanz-Direktorium — zu einer Central-Behörde, dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium, gewöhnlich abgekürzt: General-Direktorium genannt, vereinigt.

Wie nun überhaupt den einzelnen Behörden eine Gerichtsbarkeit betreffs ihrer Beamten und der zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten eingeräumt war, so geschah dies auch, und zwar in besonders erheblichem Umfange, bei den Amtskammern und den Kriegskommissariaten und demnächst bei den Kriegs- und Domänen-Kammern. Die Zuständigkeit der Gerichte wurde dadurch sehr erheblich beschränkt. In allen Streitigkeiten, welche die Militär-, Steuer- und Polizei-Verwaltung unmittelbar oder mittelbar berührten, wurden die Verwaltungs-Behörden für zuständig erklärt, und es wurde ihnen auch eine Strafgerichtsbarkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuer- und Polizei-Gesetze übertragen. Namentlich hatten die Kriegs- und Domänen-Kammern auch in den die Domänen und ihre Verpachtung betreffenden Angelegenheiten wegen der Verpflichtungen der Pächter und Bauern, wegen Grenzstreitigkeiten u. s. w. zu entscheiden. Dabei waren die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden wiewohl zahlreich, doch vielfach so unbestimmt, daß es zu häufigen Kompetenz-Konflikten zwischen ihnen kam; denn es ließ ja der allgemeine Grundsatz, daß Angelegenheiten, welche das öffentliche oder staatswirthschaftliche Interesse (statum publicum et oeconomicum) betrafen, vor die Kammern gehörten, eine weite Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit zu. Die Kammern waren aber als Vertreter der fiskalischen Interessen in den ihrer Jurisdiktion übertragenen Sachen nicht unbefangene Richter und, wie sie nicht die Garantieen unabhängiger Gerichte darboten, so genossen sie auch nicht deren Vertrauen.

Die großen Reformen im Justizwesen, welche unter Friedrich dem Großen der von diesem so hochgeschätzte und hochgeehrte Großkanzler Samuel von Cocceji als „Chef der Justiz" anbahnte, bezogen sich auch auf die Beseitigung der Mißstände, welche die weit ausgedehnte Verwaltungs-Gerichtsbarkeit herbeigeführt hatte. Auf Grund der Vorschläge Coccejis, die indessen nach den Einwendungen des General-Direktoriums nicht ganz unerheblich modifizirt wurden, erging unterm 19. Juni 1749 das „Reglement, was für Justitzsachen denen Kriegs- und Domainen-Cammern verbleiben und welche vor die Justitz-Collegia oder Regierungen gehören." Dies sogenannte „Ressort-Reglement" [1]) wahrte zuvörderst den Gerichten im Allgemeinen die ihnen gebührende Zuständigkeit durch den fundamentalen, dem Wesen des Rechtsstaats entsprechenden Grundsatz:

„Diesemnach wird zuförderst hierdurch festgesetzet, daß regulariter alle Proces-Sachen, welche das Interesse privatum vel jura partium quarum interest betreffen, bey denen jedes Orts bestellten ordentlichen Justitz-Collegiis erörtert und decidiret werden müssen."

---

[1]) Vgl. bezüglich der Entstehungsgeschichte desselben insbesondere Loening, Gerichte und Verwaltungs-Behörden in Brandenburg-Preußen, I. Artikel, V, im „Verwaltungsarchiv" von Schultzenstein und Keil, Bd. 2 Heft 3/4, 1894, S. 217, 257 f.

Von diesem Grundsatze wurden aber doch noch umfangreiche Ausnahmen festgesetzt. Im Allgemeinen wurde bestimmt, daß Streitsachen, welche sich auf die Königlichen „Intraden" und Domänen bezogen, ferner die „den statum oeconomicum et publicum angehende oder überhaupt in das Interesse publicum einschlagende" Streitsachen der Erörterung und Entscheidung der Kammern und des General-Direktoriums verbleiben sollten, „indem selbige eines Theils von dergleichen Sachen am besten informiret seyn und andern Theils ohne Administrirung der Justitz dabei nicht wohl bestehen, noch ihrem officio ein Gnügen leisten können." Demgemäß verblieben fernerhin der Entscheidung der Kammern 1) die Streitigkeiten der (unter Aufsicht der Kriegs- und Domänen-Kammern stehenden) Städte mit den Domänen-Aemtern und unter einander wegen ihrer Einkünfte und Streitigkeiten der Magistrate mit den Bürgern über öffentliche Abgaben und Dienste; 2) Streitigkeiten über die Auslegung eines Innungs- und Gewerks-Privilegiums; 3) Streitigkeiten bezüglich des Brau-Wesens, sofern nicht ein Adelicher dabei Partei war, oder der Fiskus wegen eines Regals klagte; diese letztern Processe sollten „schlechterdings" vor den Justiz-Kollegien geführt werden; 4) die Streitigkeiten aus der Verpachtung der Domänen sowie die Processe der Domänen-Pächter mit den Domänen-Bauern und der letzteren unter sich wegen der Prästationen, der Besetzung der Höfe u. s. w.; 5) die Militair-, Steuer- und Polizei-Sachen und die Festsetzung der Polizei-Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die bezüglichen Gesetze und Verordnungen; 6) die Amtsvergehen der zum Kammer-Ressort gehörenden Beamten und Beleidigungen gegen sie bei Ausübung ihres Amts; ferner 7) die Holzdiebstähle der königlichen und adelichen Gutsunterthanen.

Die Landeshoheits-, Kirchen- und Schul-Sachen verblieben den Landesjustizkollegien auch nach dem Ressort-Reglement von 1749.

Wesentlich anders waren die Ressort-Verhältnisse in Schlesien geregelt, und zwar zufolge des für diese Provinz nach deren Erwerbung angenommenen Regierungs-Systems. Als nämlich Friedrich der Große durch das Abkommen zu Klein-Schnellendorf vom 9. Oktober 1741 zunächst wenigstens die Erwerbung von Nieder-Schlesien bis zur Neisse für gesichert halten konnte, erklärte er am Tage nach der Huldigung dieses Landestheils, am 8. November 1741, den Spitzen des schlesischen Adels und einigen Würdenträgern der katholischen Kirche, die er in Breslau zu sich beschieden hatte, seine Absicht betreffs der Regierung des Landes dahin, er werde bei der Justiz die Rechtsgewohnheiten und Statuten des Landes erhalten und deshalb bei den Justizkollegien ausschließlich Schlesier als die besten Kenner des dortigen Rechts anstellen; dagegen werde er wenigstens im „Finanzwesen", wo er alles auf märkischen Fuß einzurichten gedenke, für die erste Zeit und bis sich auch Schlesier hier eingearbeitet haben würden, Landeseingeborene nicht verwenden können. [1])

Die Wahrung der Landeshoheits-Rechte und überhaupt der staatlichen Interessen, insbesondere gegenüber der katholischen Kirche, konnte nun nicht wohl in der neu erworbenen Provinz den einheimischen Beamten übertragen werden, mit denen die beiden zuerst in Breslau und

[1]) Vgl. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen, I. Bd. (1890) S. 354.

Glogau errichteten Landes-Justizkollegien, die „Oberamtsregierungen", besetzt wurden; ein drittes solches Kollegium wurde, nachdem im Berliner Frieden vom 28. Juli 1742 auch Ober-Schlesien erworben war, im März 1744 in Oppeln errichtet, von wo es im Jahre 1756 beim Beginn des 7jährigen Krieges nach dem damals befestigten Brieg verlegt wurde.

Es wurden hiernach in Schlesien die Landeshoheits-Sachen sowie die katholischen Kirchen- und Schul-Sachen, insbesonders die Wahrung des staatlichen Hoheitsrechts der katholischen Kirche gegenüber (jus circa sacra), den Kriegs- und Domänen-Kammern überwiesen, während die evangelischen Kirchen- und Schul-Sachen den Oberamtsregierungen übertragen wurden.

Die Verwaltung Schlesiens wurde nicht dem General-Direktorium unterstellt, vielmehr einem von diesem unabhängigen „dirigirenden Minister" mit dem Amtssitz Breslau übertragen. Um gegenüber diesem einem Statthalter gleichen Minister ein Gegengewicht für die Justizbehörden zu gewähren, übertrug Friedrich der Große die schlesische Justizverwaltung im Jahre 1768 einem besonderen in der Provinz, in Breslau seinen Amtssitz habenden Minister. Die Stelle wurde dem damaligen Direktor der Breslauer Oberamtsregierung, v. Carmer, verliehen, der späterhin nach der im Dezember 1779 aus Anlaß des bekannten Müller Arnold'schen Processes erfolgten Entlassung des Großkanzlers v. Fürst zum Großkanzler ernannt wurde und den Grafen Danckelman zum Nachfolger in Schlesien erhielt.

Da das Ressort-Reglement von 1749 auf Schlesien wegen der dort, wie erwähnt, sehr erweiterten Kompetenz der Kriegs- und Domänen-Kammern nicht ohne weiteres anwendbar, andererseits aber auch hier eine bestimmtere Kompetenz-Abgrenzung zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden erforderlich war, so beauftragte der König unterm 10. April 1750 den Großkanzler v. Cocceji, bei Gelegenheit der damals von ihm vorzunehmenden Revision der schlesischen Justiz-Verhältnisse mit dem schlesischen dirigirenden Minister Grafen v. Münchow nach Maßgabe der bisherigen bezüglichen Königl. Erlasse (bezw. Patente) vom 25. November 1741, 15. Januar 1742 und 16. Oktober 1742 ein neues besonderes Ressort-Reglement für Schlesien zu entwerfen. Das demgemäß ausgearbeitete Reglement wurde vom Könige genehmigt und unterm 1. August 1750 publizirt. Es sollte späterhin für die Organisation Südpreußens von größter Bedeutung werden[1]) und in weiterer Folge hiervon zur Anbahnung jener auf der Trennung der Justiz und Verwaltung beruhenden Behörden-Organisation dienen, welche im Jahre 1808 für die ganze Monarchie zur Geltung gelangte.

Danckelman nahm Anfangs die Einführung des Ressort-Reglements von 1749 für Südpreußen in Aussicht, und er befand sich hierbei in Uebereinstimmung mit dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, unter welchem die „Regierungen" hinsichtlich der ihnen übertragenen

[1]) Die Bedeutung des schlesischen Ressortreglements ist bisher wenig oder gar nicht berücksichtigt worden. Grünhagen z. B. erwähnt es in seiner vortrefflichen Geschichte Schlesiens unter Friedrich dem Großen gar nicht, bemerkt vielmehr (ebenda I S. 356) nur: „Auf Coccejis Anregung erschien dann 1749 die auch für Schlesien wichtig gewordene Verordnung von 18. Juni 1749, durch welche die Kompetenzen der Justiz- und Verwaltungsbehörden schärfer abgegrenzt wurden."

Landeshoheits-Sachen standen. Es war der Minister v. Voß, der in energischem Ressorteifer hier eine sehr bedeutende Erweiterung der Kompetenz der Verwaltungsbehörden herbeiführte.

Für die Staatsregierung mußte bei dem sehr großen Einfluß, den die katholische Kirche in Polen besaß, die Regelung der Beziehungen des Staats zu dieser Kirche von ganz besonderer Wichtigkeit sein. Voß faßte diesen Punkt von vornherein ins Auge. Mitte März 1793 kam er nach Breslau, um hier vorheriger Vereinbarung gemäß mit Hoym und Danckelman über die Organisation Südpreußens zu konferiren. Schon damals machte er geltend, daß die Aufsicht über die katholische Geistlichkeit in Südpreußen wie in Schlesien den Kriegs- und Domänen-Kammern, nicht den Regierungen zu übertragen sein werde. Da es damals zu einer Einigung nicht kam, so wurde die Beschlußfassung darüber bis zu den Konferenzen verschoben, welche Mitte Mai in Posen zwischen den Organisations-Kommissarien Graf Hoym, v. Voß und v. Schrötter stattfanden.

Im Entwurf des die Einrichtung des südpreußischen Justizwesens betreffenden „Notifikations-Patents" wurde deshalb, wie Danckelman in seinem Ueberreichungs-Bericht an den König vom 10. April 1793[1]) hervorhob, das Ressort-Reglement von 1749 nicht erwähnt. Danckelman befürwortete aber die Einführung dieses Reglements, indem er geltend machte, in Schlesien habe man „manche Branchen der sonst zum Ressort der Regierungen ihrer Natur nach gehörigen Sachen" den „mehrentheils noch mit vormaligen Kaiserl. Räthen und Landeseinwohnern" besetzt gebliebenen Regierungen entziehen und den „ganz mit fremden Königl. Räthen besetzten" Kammern übertragen müssen; dieser Grund falle für Südpreußen fort, und da die neue Provinz ein Departement des Generaldirektoriums bilden werde, so sei kein Grund vorhanden, für sie Abweichungen von den in den übrigen Provinzen geltenden Ressort-Bestimmungen einzuführen. Das Notifikations-Patent, welches Danckelman am 28. April vom Könige vollzogen zurückerhielt, besagte demgemäß, ganz dem Standpunkte des Ressort-Reglements von 1749 entsprechend, nach Erwähnung der Zuständigkeit der Kriegs- und Domänen-Kammern für die innere Verwaltung, das Steuerwesen und die Polizei (§ 2) in § 3:

„Dahingegen haben Wir zu Besorgung aller übrigen geist- und weltlichen Angelegenheiten auf den Fuß, wie solche in dem Königreich Preußen und übrigen Landen administrirt werden, in diesem Unsern Staaten zugewachsenen Lande Süd-Preußen zwei Landes-Regierungen, die eine zu Posen, die andere künftig zu Lentschitz, vorerst aber in Petrikau bestellet und angeordnet ... § 4. Diesen Unsern Süd-Preußischen Landes-Regierungen wird von Uns die Besorgung aller und jeder Regierungs-Angelegenheiten, als da sind: alle Unsere souveraine Landeshoheits-Rechte und Regalien, weltliche und geistliche von allen Religionen, die Korrespondenz mit den Nachbarn, die Landesgrenzen, Oberaufsicht auf das exercitium religionis nach jedes

[1]) Konzept in d. Gen. Akten des Just. Minist. Danckelman, betr. die Einrichtung in Südpr. 1793, Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Bl. 67; auch in den Akten des Geh. St.-A. Berlin, R. 96, Nr. 242 A (Mundum), darnach (3. Th., Eingang u. ad 1) abgedruckt bei Max Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche, VII Nr. 23.

Unterthanen Confession, die Oberaufsicht auf allgemeine Gewissensfreiheit, ingleichen auf den Clerum anvertrauet und beigelegt."

Auf Befehl des Königs hatte Danckelman sich wegen des Notifikations-Patents mit v. Voß in Verbindung gesetzt. Mit Bezug hierauf berichtete Voß unterm 3. Mai (Urk. 2) dem Könige, er halte eine nähere Bestimmung der Ressort-Grenzen „bei verschiedenen die Landeshoheit betreffenden Gegenständen und besonders in Absicht der katholischen Geistlichkeit" für durchaus nothwendig; durch diese noch zu treffende Bestimmung habe aber die Publikation des Notifikations-Patents nicht aufgehalten zu werden brauchen.

Der König hatte nämlich beschlossen, der katholischen Geistlichkeit in Südpreußen ihrem Wunsche gemäß, wie es auch in Schlesien geschehen war, ihren Grundbesitz gegen eine Kontribution von 50% des jährlichen Reinertrags zu belassen, während ursprünglich beabsichtigt war, diesen Grundbesitz nach dem Beispiel des bei der Erwerbung Westpreußens beobachteten Verfahrens zu den Domänen einzuziehen und der Geistlichkeit 50% des ein für allemal zu veranschlagenden Reinertrages zu zahlen. Voß meinte nun in seinem erwähnten Immediatberichte, bei der Organisation Schlesiens habe man sich zur Uebertragung der Ober-Aufsicht über die katholische Geistlichkeit auf die Kriegs- und Domänen-Kammern deshalb veranlaßt gesehen, weil es bei der „possessionirten" katholischen Geistlichkeit vorzüglich darauf ankomme, daß sie ihre Güter gut bewirthschafte, daß folglich die Wahl der Prälaten, Aebte und Bischöfe so dirigirt werde, daß sie auf hierzu geeignete Personen gelenkt werde; bei der „possessionirten" Geistlichkeit sei ferner eine „viel strengere" staatliche Aufsicht erforderlich, „damit die Zahl der Ordensgeistlichen nicht vermehrt, sondern möglichst eingeschränkt werde", und damit diese Geistlichkeit nicht „den doppelten Einfluß, den sie als Gutsobrigkeit erhält", in einer dem staatlichen Interesse widersprechenden Weise ausnutze; eine solche Ober-Aufsicht könnten aber nur die Kammern, nicht die Regierungen führen; sie greife ganz in die lediglich zum Ressort der Kammern gehörende Polizei- und Kameral-Verwaltung; es sei daher die Ober-Aufsicht über die katholische Geistlichkeit „auf den Schlesischen Fuß" den Kammern beizulegen; in Westpreußen und in den übrigen Provinzen verhalte es sich anders, hier sei die katholische Geistlichkeit weder so zahlreich, noch habe sie ihre Güter behalten, wie in Schlesien und in Südpreußen.

Der Vorschlag des Ministers v. Voß fand die Billigung des Königs. Durch Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1793[1]) wurde die Ober-Aufsicht über die katholische Geistlichkeit in Südpreußen den Kammern beigelegt. Danckelman, hiervon benachrichtigt, beantragte nun, ohne den Standpunkt des Justizressorts weiter zu vertreten, in einem Immediat-Berichte vom 21. Mai,[2]) in Konsequenz jener Bestimmung die Regierungen auch von der Sorge „für die Aufrechthaltung und Verbesserung des katholischen Schulwesens" zu dispensiren, da solche „die Subordination des Cleri und die Aufsicht auf denselben" nothwendig voraussetze. Durch Kabinets-Ordre vom 31. Mai (Urk. 4) wurde darauf

[1]) Abgedruckt bei M. Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche VII S. 30.
[2]) M. Lehmann ebenda Nr. 34.

auch die Aufsicht über das katholische Schulwesen den Kammern übertragen.

Bei den Konferenzen, welche um Mitte Mai zwischen den Organisations-Kommissarien Hoym, Schrötter und Voß in Posen stattfanden, war der Kommission die Kabinets-Ordre vom 9. Mai bereits bekannt. Die Kommission wußte nun die dem Verwaltungsressort günstige Situation bestens zu benutzen, indem sie in ihrem Immediat-Berichte vom 19. Mai (Urk. 3) beantragte, die in Schlesien bewährt befundene Ressort-Einrichtung nach dem Reglement von 1750 auch auf die „in vielem Betracht der Provinz Schlesien am nächsten" kommende Provinz Südpreußen zu übertragen und demgemäß den Kriegs- und Domänen-Kammern folgende Gegenstände zu überweisen: 1) alle Landeshoheits- und Regalien-Sachen, darunter auch sogar die „Kriminal-Jurisdiktion in delictis publicis", 2) die Censur, „wenigstens in allen statistischen, Landes-Polizei- und Oekonomie-Angelegenheiten", 3) die Publikation der allgemeinen Gesetze und Verordnungen und 4) die Ertheilung der Vokation und Ausfertigung der Konfirmation für Prediger und Schullehrer bei den unter Königlichem Patronat stehenden oder vorzugsweise aus Königlichen oder Immediat-Kämmerei-Kassen besoldeten Stellen.

Der König billigte den Standpunkt der Organisations-Kommission. In einer Kabinets-Ordre vom 2. Juni aus dem Hauptquartier Bodenheim übertrug er dem General-Direktorium und dem Großkanzler v. Carmer die Entwerfung eines Ressort-Reglements für die südpreußischen Landeskollegien, erklärte dabei „die in Schlesien eingeführte Verfassung" zum Besten der neuen Landestheile für diensamer als das Ressort-Reglement von 1749 und setzte zugleich die von der Organisations-Kommission befürworteten Grundsätze als maßgebend für das zu entwerfende Reglement fest. Die Censur wurde dabei hinsichtlich der Druckschriften über statistische, politische oder zur Landes-Polizei und Oekonomie gehörige Gegenstände den Kammern überwiesen; nur „die Schriften über die Religion und dahin gehörende Materien" sollten der Censur der Regierungen unterliegen. Eine Kabinets-Ordre vom 26. Juni 1793 (Urk. 6) bestimmte dann weiter, es sollten wie in Schlesien so auch in Südpreußen „die Hoheits-, Landes-Grenze- und Huldigungs-Sachen, die Standeserhöhungen, das Abschoßwesen, was die Landestrauer betrifft und die Censur der politischen Schriften zum Ressort des Departements der auswärtigen Angelegenheiten" gehören.

Der Großkanzler v. Carmer erfuhr jetzt erst, als ihm das General-Direktorium mittelst Schreibens vom 18. Juni die Kabinetsordre vom 2. Juni übersandte, von der angebahnten so erheblichen Kompetenz-Beschränkung des Departements, dessen Chef er war. In einer sehr ausführlichen ebenso freimüthigen als scharfsinnigen Ausführung vom 25. Juni (Urk. 5) theilte er dem General-Direktorium seine „Bedenklichkeiten und Bemerkungen" gegen die Uebertragung der schlesischen Behörden-Verfassung auf Südpreußen mit. Unter Hinweis auf den Widerspruch zwischen dem unlängst publizirten Patente vom 8. Mai und der Kabinets-Ordre vom 2. Juni machte er geltend, die schlesische Verfassung sei „auf einen im Lande residirenden Minister calculirt, der einen wirklichen Statthalter vorstelle;" die namentlich im 7jährigen Kriege und in den nächstfolgenden Jahren gemachte Erfahrung, wie durch eine solche

unbeschränkte und willkürliche Gewalt alle Stände bedrückt werden könnten, habe die Bestellung eines besonderen Justizministers in Schlesien veranlaßt, dessen Hauptbestimmung nach der ihm, Carmer, damals von Friedrich dem Großen ertheilten Instruktion gewesen sei, „dem Despotismus des dirigirenden Ministre und der Kammern das Gegengewicht zu halten;" die Verhältnisse in Südpreußen seien von den schlesischen sehr verschieden; es sei zu besorgen, daß, wenn man die Einwohner dieser Provinz entgegen der Zusicherung im Patente vom 8. Mai in ihren wichtigsten Privatangelegenheiten, wo ihre Rechte mit dem fiskalischen Interesse in Kollision kommen könnten, den zur Wahrnehmung dieses letzteren recht eigentlich bestellten Kollegien subordinire, daraus sehr leicht „ein allgemeines Mißvergnügen" entstehen werde; solle aber — was er, Carmer, nicht wisse — Südpreußen nicht wie Schlesien durch einen vom General-Direktorium unabhängigen Minister verwaltet werden, so falle der wesentlichste Grund der schlesischen Einrichtung hinweg; die Kammern würden nicht im Stande sein, die Geschäfte, welche ihnen jetzt aufgetragen werden sollten, gehörig zu besorgen; die Aufsicht über die Administration der geistlichen Güter gehöre allerdings vor die Kammern, nicht aber die übrigen Angelegenheiten der katholischen Geistlichkeit; die zur Beurtheilung dieser Angelegenheiten erforderlichen Rechtskenntnisse seien wohl von den Justiz-Kollegien, nicht aber von den Kammern, zu fordern und zu erwarten; dies gelte auch von den Landeshoheits-Sachen. Ganz besonders betonte aber Carmer den Hauptgrund gegen die damalige Verwaltungs-Justiz, daß nämlich die Kammern in Processen über die von ihnen allerdings zu verwaltenden nutzbaren Regalien Partei und Richter zugleich seien. Er habe, bemerkte er, es deshalb stets „für einen Uebelstand in unserer sonst so vortrefflich organisirten Staatsverfassung gehalten, daß schon in dem hiesigen Ressort-Reglement so viele fiskalische Prozesse vor die Kammern gezogen worden;" die Einrichtung mit den Kammer-Justiz-Deputationen helfe diesem „Inconveniens" „weder an sich und noch weniger in den Augen des publici hinlänglich ab, da der Einfluß der Kammer-Präsidenten, Direktoren und Departements-Räthe noch immer zu überwiegend ist, und die Fälle zu häufig vorkommen, wo nicht nur bei ihnen, sondern auch bei den Kammer-Justitiariis selbst wirkliche oder doch scheinbare Collisiones ihrer verschiedenen Pflichten eintreten." „Ich hoffe zuversichtlich — fügte er hinzu — daß man sich künftig einmal, wenn auch ich es nicht mehr erleben sollte, in unserem Staate von diesen Wahrheiten überzeugen und alsdann eilen werde, den Flecken wegzuwischen, der das herrliche Ideal unsrer innern Landes-Verfassung so sehr entstellt."

Die Ausführungen Carmers waren allerdings in dem Hinweis auf den „Ministerial-Despotismus" für Südpreußen unzutreffend, da diese Provinz nach dem Uebergangsstadium [1]) nicht einem besondern dirigirenden Minister, sondern dem General-Direktorium, wie es späterhin auch geschah, unterstellt werden sollte. [2]) Die gegen die damalige Verwaltungs-

[1]) Dies dauerte allerdings länger als wohl zunächst angenommen war, nämlich bis in das Jahr 1799; erst durch eine Kabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 12. März 1799 wurde die südpreußische Verwaltung dem General-Direktorium unterstellt.

[2]) Vgl. oben S. 141, 142.

justiz gerichteten Bemerkungen enthielten dagegen eine eigentlich damals schon nicht neue Wahrheit. Bereits im Anfange des Jahrhunderts waren die Mißstände der den damaligen Verwaltungs-Behörden übertragenen Rechtspflege lebhaft empfunden und gerade unter Hervorhebung des Umstandes, daß diese Behörden dabei gewissermaßen Richter in eigener Sache seien, eindringlich geltend gemacht worden. So erklärte z. B. der Präsident des Ober-Appellations-Gerichts zu Berlin, Geh. Rath v. Bartholdi, in einem auf die Verbesserung der Justiz bezüglichen Votum vom 23. April 1712,[1]) die Kammern müßten bei Vertretung des Königlichen Interesses betreffs der Domänen, der öffentlichen Revenuen u. s. w. „in effectu . . . . es sei direkt oder indirekt jura partis mitdefendiren." „Ich weiß also nicht — fährt er fort — ob solchergestalt die membra camerae als unvorwerfliche Richter anzusehen sein oder nicht vielmehr nach gött- und menschlichen Rechten ziemlichen Verdacht einer Parteilichkeit wider sich haben, zumal da die Kammerräthe auf die Justiz nicht verpflichtet sind." — „Ich bezeuge vor Gott — erklärte feierlich Cocceji in seinem Immediat-Berichte vom 21. Mai 1749 bezüglich seines Entwurfs zum Ressort-Reglement[2]) — daß ich in diesem Reglement nichts als die Konservation Dero Unterthanen suche, damit dieselben von denen Ungerechtigkeiten derer Kammern und von der Tyrannei derer Departements- und Steuerräthe gerettet werden."

Diese Verhältnisse waren allerdings, wie auch Carmer anerkannte, durch das Ressort-Reglement von 1749 und durch das von Carmer selbst entworfene, unten näher erwähnte Regulativ vom 12. Februar 1782, betreffend die Einrichtung der Kammer-Justiz-Deputationen, recht erheblich gebessert worden, aber es blieb doch noch genug zu wünschen übrig. Carmer sollte es denn auch noch, wie er kaum gehofft hatte, erleben, daß seine Gedanken, allerdings erst nach seinem Ausscheiden aus dem Kanzleramte, von seinem Nachfolger v. Goldbeck im Ressort-Reglement für Neu-Ostpreußen vom 3. März 1797 zur gesetzlichen Anerkennung und Geltung gebracht wurden.

Zunächst freilich wurden — bezeichnend für die damalige erschütterte Stellung des von Friedrich dem Großen so hochgeschätzten und früher so überwiegend einflußreichen Großkanzlers v. Carmer — seine Ansichten von den damals maßgebenden Personen in der Weise aufgenommen, welcher vertiefte Auffassungen Einzelner zu begegnen pflegen, wenn sie den von einer entscheidenden Majorität bereits angenommenen Ansichten entgegentreten. Sie wurden, je schwieriger ihre Widerlegung war, mit desto größerem Verdruß und Unwillen aufgenommen und als nur zur Verzögerung dienende oder unbegreifliche Bedenken angesehen und dargestellt. Bei Mittheilung des Schreibens des Großkanzlers vom 25. Juni bemerkte Voß in seinem Briefe[3]) an Hoym vom 2. Juli: „Dieses Schreiben hat durch Ton sowohl als Inhalt bei dem Direktorial-Vortrage allgemein mißfallen;" er sehe nicht ein, erklärte er weiter, weshalb die vorgeschlagenen Gerechtsame der Kammern mehr zum Ministerial-Despotismus führen sollten, als dies bei den Regierungen der Fall sein würde.

[1]) Loening a. a. O. S. 247.
[2]) Loening ebenda S. 265.
[3]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 60. Abgedruckt bei M. Lehmann a. a. O. VII Nr. 598.

In einem Briefe an Hoym vom 3. Juli[1]) kommt Voß auf die „ganz sonderbaren" Aeußerungen des Großkanzlers zurück, bemerkt aber: „So wie die Sache jetzt liegt, glaube ich dem Immediat-Berichte des Großkanzlers zuvorkommen zu müssen, und dieses bin ich Willens durch einen besonderen Bericht zu thun." Hoym trat auch hier der Auffassung des Ministers v. Voß bei. Er könne, schrieb er ihm am 9. Juli,[2]) durch Carmers Bemerkungen verleitet werden, „alles Vergnügen" an dem ihm ertheilten Auftrage aufzugeben. „Ob Hinz oder Kunz dem Unterthanen Recht spricht — bemerkt er in auffällig wenig eingehender Auffassung — das ist wahrhaftig dem Unterthanen einerlei; denn die Sache muß vor irgend ein Ressort gezogen werden. Auch kann es in gewisser Art dem Landesherrn gleichgültig sein, welches seiner collegiorum diese oder jene Geschäftsbranche zu verwalten hat, genung, daß treue und geschickte Männer nach Maßgabe ihrer Berufspflichten angestellt werden."

Gegner glauben, wie Goethe sagt, uns zu widerlegen, wenn sie ihre Meinung wiederholen und auf die unsrige nicht achten. So verfuhr auch Voß gegenüber den Ansichten des Großkanzlers. Er berichtete dem Könige nicht etwa über die einzelnen Bedenken Carmers und machte seine Gegengründe geltend, sondern er wiederholte in seinem Immediatberichte vom 19. Juli (Urk. 8) seine Ansicht von der Vorzüglichkeit der schlesischen Behörden-Verfassung und deutete an, der Fortgang der Sache werde durch Carmers Bedenken verzögert. Der in dieser Weise einseitig informirte König vermerkte nun eigenhändig auf dem Voß'schen Berichte: „Carmer muß die bedenken zu heben suchen." Auf die demgemäß an ihn ergangene Kabinetsordre vom 26. Juli berichtete Carmer dem Könige unter dem 31. Juli (Urk. 9) in seiner freimüthigen, vornehm-bestimmten Weise über den wirklichen Sachverhalt dahin, daß er die Kabinetsordre vom 2. Juni erst unterm 19. dess. Monats vom General-Direktorium mitgetheilt erhalten, diesem schon unterm 25. dess. Monats seine Gedanken eröffnet, darauf aber noch bis diesen Augenblick keine Antwort erhalten habe, daß also seinerseits die Sache nicht verzögert sei. Indem er zugleich seine Ausführungen vom 25. Juni dem Könige überreichte und um dessen Entscheidung bat, machte er geltend, der Gegenstand sei „von der äußersten Wichtigkeit" für die Ruhe, den Wohlstand und die Ordnung in der neuen Provinz; die schlesische Ressort-Verfassung begünstige zu sehr den „Ministerial-Despotismus", „distrahire" die Kammern von ihren eigentlichen Geschäften und übertrage ihnen eine Menge ihrer Natur nach und nach der Verfassung aller übrigen Provinzen vor die Justizkollegien gehörender und nur von diesen „gehörig und unparteiisch" zu bearbeitender Sachen.

Die Ausführungen des Großkanzlers, des ganz besonders genauen Kenners der schlesischen Verhältnisse, waren auf den König nicht ohne Eindruck. Er bemerkte eigenhändig auf Carmers Bericht: „Es sol im Staatsrat debatirt werden in Beisein des Min. Voß." Eine demgemäß entworfene Kabinetsordre kam jedoch — aus welchem Grunde, ist aus dem Akten nicht ersichtlich — nicht zur Vollziehung und Absendung, vielmehr erließ der König an Carmer eine andere Kabinets-Ordre vom

[1]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 84. M. Lehmann a. a. O. S. 748 f.
[2]) Ebenda Bl. 69 f. — M. Lehmann a. a. O. S. 749 f.

10. August 1793 (Urk. 10), worin er die Einwendungen des Großkanzlers gegen die Uebertragung des schlesischen Ressort-Reglements auf Südpreußen für nicht überzeugend erklärte, indem er bemerkte, einem etwaigen „Ministerial-Despotismus", der ihm nicht entgehen würde, werde er nachdrücklich entgegentreten. Die Gegenvorstellungen des Großkanzlers hatten aber doch den nicht unerheblichen Erfolg, daß der König nun bestimmte, es solle beim Ressort-Reglement für Südpreußen nur „vorzugsweise auf die Schlesische Einrichtung Rücksicht genommen" werden, er wolle es dagegen „wohl geschehen lassen", daß dabei, „jedoch ohne die Hauptsache zu alteriren", „einige Modifikationen" stattfinden könnten. Ob über den hiernach von Carmer und dem General-Direktorium auszuarbeitenden Reglements-Entwurf noch das Gutachten des Staatsraths zu erfordern sein werde, darüber behielt sich der König die Entscheidung vor.

Zur Ausarbeitung des angeordneten Ressort-Reglements-Entwurfs wurden nun vom General-Direktorium und vom Großkanzler, nach einem diesem bereits im Schreiben des erstern vom 18. Juni gemachten Vorschlage, je drei Kommissarien ernannt, und zwar vom General-Direktorium der Präsident des Ober-Revisions-Kollegiums Geh. Ober-Finanz-Rath v. Beyer und die Geh. Ober-Finanzräthe Wlömer[1]) und Schultze und vom Großkanzler die Geh. Ober-Tribunals-Räthe Scholz, Könen und Svarez.

Carmer machte nun noch einen Versuch, die Landeshoheits-Sachen für den Geschäftsbereich der südpreußischen Justizkollegien zu erhalten. Er schrieb unterm 30. September 1793 (Urk. 11) an das auswärtige Departement, es werde sich darüber zu entscheiden haben, ob es als Organe für die ihm durch die Kabinetsordre vom 26. Juni 1793 überwiesenen Landeshoheits-Sachen die Regierungen oder die Kriegs- und Domänen-Kammern verwenden wolle. Hier war aber bereits der Minister v. Voß dem Großkanzler zuvorgekommen. Er hatte sich schon vorher mit dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten (Urk. 1) und auch mit dem Geistlichen Departement dahin geeinigt, daß die Landeshoheits-Sachen sowie die katholisch-geistlichen Sachen durch die Kriegs- und Domänen-Kammern besorgt werden sollten. Es verblieb also dabei, daß diese Angelegenheiten den Justizkollegien für Südpreußen entzogen waren.

Die Kommissarien des General-Direktoriums einigten sich zuvörderst unter sich über den Entwurf des Ressort-Reglements und überreichten ihn zunächst dem Minister v. Voß. Dieser wünschte, als er den Entwurf unterm 4. April 1794 an v. Beyer unter dem Ausdruck seines Dankes „für die auf diese sehr gründliche und zweckmäßige Ausarbeitung gewandte Bemühungen" zurücksandte, „nur einige kleine (näher bezeichnete) Veränderungen." Den demgemäß modifizirten Entwurf sandten die Kommissarien unterm 9. April 1794 an die Mitkommissarien des Justiz-Departements.

Der Entwurf war lediglich vom Standpunkt des Verwaltungs-Ressorts ausgearbeitet, dergestalt, daß die Zuständigkeit der Gerichte noch erheblich mehr, als nach dem schlesischen Reglement, beschränkt werden sollte. Er hätte also, wäre er Gesetz

[1]) Bezüglich Wlömers Ansichten vgl. Urk. 7.

geworden, eine über 4 Jahrzehnte zurückreichende rückläufige Bewegung bezeichnet. Demgemäß traten ihm die Kommissarien des Justiz-Departements in einem auf Vorschlag von Svarez gemeinsam abgefaßten Gutachten, das sie den Mitkommissarien unterm 24. Juni 1794 übersandten,[1]) mit Entschiedenheit entgegen (Urk. 12).

Die Angelegenheit erlitt hierauf nach einer Korrespondenz des Ministers v. Voß mit Hoym und Beyer einen mehr als einjährigen Aufschub, wohl wesentlich mit Rücksicht auf die im Jahre 1794 in Polen bezw. in Südpreußen eingetretenen politischen Ereignisse, den dortigen Aufstand 2c. und ferner in Folge des im Herbst 1794 stattgehabten Rücktritts des Ministers v. Voß von der Verwaltung Südpreußens. Seinem Nachfolger, dem Minister Grafen Hoym, übersandte das General-Direktorium unterm 25. September 1795 die Akten seiner Kommissarien nebst deren Entwurf und den „weitläuftigen Bemerkungen" der Kommissarien des Justizdepartements mit dem Ersuchen, deshalb mit dem inzwischen im Februar 1795 an Carmers Stelle[2]) getretenen Großkanzler v. Goldbeck sich in Verbindung zu setzen. Hoym zeigte — anders als Voß — großes Entgegenkommen, indem er sich schon in seinem Schreiben an Goldbeck vom 19. Oktober 1795 bereit erklärte, alle wegen der „verschiedenen Ressort-Kollisionen" entstandenen Differenzen „nach billigen Grundsätzen" beizulegen.

Die Kommissarien des General-Direktoriums hatten auch die Processe über geistliche Güter, Streitigkeiten aus deren Verpachtung und betreffs der Dienste 2c. der Gutsunterthanen, wiewohl diese Güter damals noch nicht zu den Domänen eingezogen waren, den Kammern überweisen wollen. Erst nachdem die Kommissarien des Justizdepartements in ihrem oben erwähnten Gutachten vom 24. Juni 1794 geltend gemacht hatten, daß zu einer solchen über das schlesische Ressort-Reglement hinausgehenden „Extension des Kammer-Ressorts" „nicht der geringste Grund" vorliege, erst damals zog Voß auf v. Beyers Anfrage von Hoym Information über die bezüglichen Vorschriften des schlesischen Ressort-Reglements ein. Der ihm von Hoym unterm 5. August 1794 ertheilten Auskunft gemäß erklärte nun schon v. Voß in seinem Schreiben an Beyer vom 11. August 1794, die auf geistliche Güter sich beziehenden Processe seien auch in Südpreußen den Regierungen „zu geben". In

---

[1]) Das Konzept des Uebersendungsschreibens, von Svarez verfaßt, befindet sich in den Akten des Königl. Justizministeriums: „Vermischte im Nachlaß des seeligen Suarez vorgefundene Papiere," II Bl. 25. Hier (Bl. 15—22) befinden sich auch die gutachtlichen Erklärungen der Kommissarien des Justizdepartements v. Könen und Scholz vom 22. April, bezw. 11. Mai 1794 und (Bl. 23) Svarez, vom 13. Juni datirter Vorschlag eines gemeinsamen Gegengutachtens. Letzteres selbst enthalten diese Akten nicht. Es befindet sich aber eine Abschrift der Akten der Kommissarien des Gen.-Dir., betr. das südpr. Ressort-Reglement, und darunter auch Abschrift des erwähnten Gutachtens der Kommissarien des Justizdepart. in den Gen.-Akt., die Ressortangelegenheiten in Südpreußen und in der neuen Acquisition betr., Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Neu-Ostpr. Nr. 405 Bl. 95 f. — Diese Akten sind hier für obige Darstellung benutzt worden.

[2]) Carmers Entlassung von der Leitung der Justizverwaltung erfolgte am 12. Februar 1795, es wurde ihm aber Sitz und Stimme im Justizdepartement, das Präsidium der Gesetzkommission und die Leitung der zur Vollendung und Konsolidation des Systems der Gesetz- und Justizverfassung erforderlichen Arbeiten vorbehalten. Carmers gänzliche Enthebung von seinen Geschäften erfolgte durch Kab.-Ordre vom 17. Juni 1798. Vgl. Stölzel, Carl Gottlieb Svarez S. 407, 408.

seinem erwähnten Schreiben an Goldbeck stimmte dann Hoym dem diesen Punkt betreffenden Monitum der Kommissarien des Justizdepartements „völlig" bei. Sonach blieb dieser bei dem umfangreichen katholisch-geistlichen Grundbesitz in Südpreußen erhebliche Theil von Civilrechts-Sachen den südpreußischen Regierungen belassen.

Ein bedeutsamer Gegensatz der Auffassung des Justiz- und Verwaltungs-Departements trat ferner darin hervor, daß die Kommissarien des General-Direktoriums mit Zustimmung des Ministers v. Voß die Processe über Regalien wie nach dem Schlesischen Ressort-Reglement den Kammern in allen den Fällen überweisen wollten, wenn der Fiskus Verklagter war. Die Kommissarien des Justizdepartements erinnerten hiergegen, es sei zuvörderst nicht konsequent, einen Unterschied nach der Parteistellung des Fiskus als Kläger oder Verklagter zu machen; denn der Gerichtsstand vor den Kammern sei ein privilegirter Gerichtsstand für gewisse Sachen, nicht für gewisse Personen (forum privilegiatum causarum, nicht personarum). Hauptsächlich machten aber die Kommissarien ganz im Sinne der Ausführungen Carmers in seinem großen Gutachten vom 25. Juni 1793 entschieden geltend, daß die Verwaltungsbehörden und auch die Kammer-Justiz-Deputationen nicht die nöthigen Garantieen für die „für einen Richter so nothwendige völlige Unparteilichkeit" darböten; für Schlesien habe es als „eine Maxime der Regierungs-Weisheit" gelten können, die dortigen Justiz-Kollegien, da sie Anfangs „größtentheils aus Mitgliedern des Schlesischen Adels und überhaupt aus Eingebornen der Provinz zusammengesetzt" worden seien, von allem, wobei das Interesse des Fiskus „in Collision kommen" könne, möglichst fern zu halten; für Südpreußen falle dieser Grund fort; hier würde die Liebe und das Vertrauen zur neuen Regierung untergraben werden, wenn man namentlich dem Adel und der höheren Geistlichkeit in ihren wichtigsten Rechtsangelegenheiten Richter, welche sie stets als Vertreter ihrer Gegenpartei ansehn würden, anweisen wollte; deshalb seien hier die Prozesse über Regalien und Rechte des Fiskus ohne Unterschied, wie in den älteren Provinzen mit Ausnahme Schlesiens, den Justizkollegien zu übertragen. Hoym vertrat bei diesem Punkte zunächst den Standpunkt des Verwaltungs-Departements. Indem er „gern zugeben" zu wollen erklärte, daß der Gerichtsstand vor den Kammern ein für gewisse Sachen, nicht Personen privilegirter sei, meinte er, es müßten dann konsequenter Weise alle Processe über Regalien ohne Rücksicht darauf, wer Kläger oder Beklagter sei, der Verwaltungs-Justiz überwiesen werden, während es „den Vorzug des Schlesischen Ressort-Reglements, welches auf Südpreußen im Wesentlichen Anwendung finden soll, zu sehr vermindern" würde, wenn sämmtliche Processe über Regalien, gleichviel ob der Fiskus Kläger oder Verklagter sei, den Regierungen zugewiesen würden; Voreingenommenheit für das im Processe in Betracht kommende Königliche Interesse könnte auch bei den Regierungen angenommen werden, da ihre Mitglieder gleichwie die der Kammern dienstleidlich zur Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte verpflichtet seien; andererseits sei die Zusammensetzung der Kammer-Justiz-Deputationen mit rechtskundigen Personen und mit Verwaltungs-Beamten, welche die erforderliche Sachkenntniß besäßen, „vom größten Nutzen"; solle dagegen die Kammer bei der ihr zustehenden Verwaltung der landes-

herrlichen Abgaben und Regalien den Fiskus bei einem dritten Kollegium in Anspruch genommen sehen, so könnten die Justiz-Behörden leicht aus Mangel an Sachkenntniß den Auffassungen der Kammer ganz entgegengesetzte Erkenntnisse fällen und so „sich indirecte eine Instanz über der Kammer anmaßen, was im Dienst des Landesherrn den nachtheiligsten Einfluß hat und bei Verschiedenheit der Grundsätze auf den Unterthan schädlich wirkt."

Die juristische Ueberlegenheit des Großkanzlers v. Goldbeck führte hier schließlich ein Nachgeben Hoyms herbei. In seinem Schreiben an letzteren vom 4. November 1795 [1]) machte er geltend, die auf dem landesherrlichen Besteuerungsrecht beruhenden Angelegenheiten oder Streitigkeiten über dergleichen Abgaben und Prästationen seien allerdings den hierin mehr „Sachverständigkeit" besitzenden Verwaltungs-Kollegien zuzuweisen; dagegen seien Processe über die Grenzen, Zubehörungen und Gerechtigkeiten von Domänen-Gütern und über niedere Regalien, „z. B. Zoll-, Mühlen-, Jagd-, Fischerei-, Abschoß- und andere dgl. Gerechtigkeiten," — da ihre Beurtheilung „gar keine besondere Kunstkenntniß oder Sachverständigkeit" erfordere, dem allgemeinen für Rechtsstreitigkeiten geltenden Grundsatze gemäß auch in Südpreußen den Justizkollegien zu belassen; wenn man besorge, die Kammer-Mitglieder seien in den Processen, bei denen der Fiskus interessirt sei, nicht unparteiische Richter, so liege hierin „nichts nachtheiliges für den Charakter und die Rechtschaffenheit dieser Männer." Es liegt — schreibt er in feinsinniger Auffassung — in der Natur und Eingeschränktheit des menschlichen Geistes, daß derselbe für Gegenstände, mit denen er sich unabläßig und mit einer gewissen Anstrengung beschäftigt, eine Vorliebe gewinnt, die nur gar zu leicht in Einseitigkeit übergeht und bei dem besten Willen das Urtheil seines Verstandes irreleitet; allerdings würde der Kameralist nie wissentlich wider die Gesetze und wider seine Ueberzeugung, bloß um die landesherrlichen Einkünfte zu erhalten oder zu vermehren, für den Fiskus entscheiden; „aber sobald die Sache nur irgend ein zweifelhaftes Ansehen zeigt, zwei Seiten hat", so müsse ein Kameralist „beinahe mehr als ein bloßer Mensch" sein, um auch da noch „die schwankende Wage der Gerechtigkeit" „mit fester Hand zu halten und auf selbiger die Gründe und Gegengründe ohne allen Einfluß seiner Vorliebe für das Interesse des Fisci richtig abzuwägen"; jedenfalls hege auch das Publikum gegen die Kammer-Justiz ein ihm „durch bloßes Raisonnement" nicht zu benehmendes, namentlich auch in Südpreußen zu erwartendes Mißtrauen.

Hoym konnte das Gewicht der scharfsinnigen Ausführungen Goldbecks nicht verkennen, und so „konformirte" er sich in seinem Schreiben vom 10. November 1795 „gern" den Ansichten desselben bezüglich des Gerichtsstandes in Processen mit dem Fiskus.

Der Goldbecksche Entwurf entsprach auch in der Abgrenzung der Strafgerichtsbarkeit der Verwaltungs-Behörden den Ansichten des Justiz-Departements. Auf den Vorschlag der Organisations-Kommission für Südpreußen vom 19. Mai 1793 hatte der König in

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Direkt. Neu-Ostpr. Nr. 405 Bl. 163 f.

der Kabinets-Ordre vom 2. Juni 1793 auch die Aburtheilung der „delicta publica" den Kriegs- und Domänen-Kammern überwiesen. Die Kommissarien, insbesondere Voß, hatten die bedeutende Tragweite dieses Vorschlages nicht näher erwogen und erörtert. Erst Carmer machte in seinem Gutachten vom 25. Juni 1793 darauf aufmerksam, es sei nicht einmal berücksichtigt worden, daß der Begriff „delicta publica" nach der schlesischen Behörden-Verfassung ein ganz anderer sei, als nach dem gewöhnlichen juristischen Sprachgebrauch,[1]) nach welchem letzteren die Worte die mit einer öffentlichen Strafe (poena publica) bedrohten Strafthaten, im Gegensatz zu den (wenigen) nur mit einer an den Verletzten zu entrichtenden Privatstrafe (poena privata) bedrohten Privatdelikten bezeichneten. In Schlesien dagegen galten als crimina publica nur die Strafthaten, welche von den durch die Verordnung („Reglement") vom 13. August 1750 in 10 Städten eingesetzten öffentlichen Untersuchungsrichtern (inquisitores publici) zu untersuchen waren, nämlich (nach § 8 des Reglements) „Kirchenraub, vorsätzliche Anzündung sowohl der Häuser als Wälder, Straßenraub, Wegelauerung, vorsätzliche und gewaltsame Ermordung, Machung falscher Münze, Diebstähle mit großer Gewalt und durch zusammenrottirte Diebesbanden, Vergiftung der Brunnen und Wiesen und Verbrechen wider die Desertionsedikte."[2])

Die Aburtheilung dieser Verbrechen erfolgte auch in Schlesien durch die Justizkollegien (Kriminalkollegien);[3]) die Untersuchungsrichter aber wurden von den Kriegs- und Domänen-Kammern ernannt, und zwar aus zuvor deshalb von den Oberamtsregierungen geprüften Mitgliedern des Magistrats der betreffenden Stadt. Ihr Gehalt (100, 150—200 Thlr.) bezogen diese Richter, ohne Antheil an Gerichts-Sporteln, aus den Kämmereien ihres Amtssitzes.

Die Vorschläge der südpreußischen Organisations-Kommission wollten also die Strafgerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden sehr wesentlich über die für sie in Schlesien bestehende Kompetenz ausdehnen. So weit wollten selbst die Kommissarien des General-Direktoriums nicht gehen; sie schlugen vielmehr in ihrem Entwurfe des Ressort-Reglements (§ 12) vor, den Kammern, bezw. deren Justiz-Deputationen außer den Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei-Gesetze und außer den Amtsvergehen von Mitgliedern der Kammern oder den letzteren unterstellter Beamten, insbesondere der Kassenbeamten, alle Kriminal-Sachen, welche „Gegenstände der Kameral-Geschäftsverwaltung" be-

---

[1]) Erst jetzt erbat sich Voß in seinem Schreiben vom 2. Juli 1793 von Hoym Auskunft über die betr. Verhältnisse in Schlesien. In seiner Antwort vom 9. Juli wies Hoym betreffs des Begriffs delicta publica auf das Reglement vom 13. August 1750 hin. „Es hat dies, fügte er hinzu, seinen großen Nutzen wegen der Inquisitionskosten, die der publique Fonds zu tragen hat, in welcher Hinsicht die ꝛc. Kammern die Processe möglichst beschleunigen. Sollten in Südpreußen keine Kriminal-Kollegia, welches ich nicht für gut halte, angestellt werden, so würden allenfalls die Kammer-Justitiarien ad criminalia ebenfalls examinirt und vereidet werden müssen." — So weit wollte Hoym die Kammer-Justiz ausdehnen.

[2]) Abgedruckt in der Kornschen Sammlung Schlesischer Edikte, Nachtrag 1759, S. 471 f.

[3]) In Südpreußen wurden Danckelmans Plane gemäß zunächst keine besonderen Kriminal-Kollegien eingerichtet, vielmehr wurden die Strafsachen von den betr. Räthen im Regierungs-Kollegium vorgetragen und hier entschieden.

treffen, zur Entscheidung zu überweisen. Mit Recht wandten die Vertreter des Justizressorts ein, daß dieser Grundsatz viel zu allgemein und dehnbar sei. „Wenn — bemerkten sie in ihrem Gegengutachten — Räuber eine Kasse plündern, wenn Mordbrenner ein Domainen-Vorwerk anzünden," so betreffe das Verbrechen einen Gegenstand der Kameral-Geschäftsverwaltung, aber es gehöre doch nicht zum Kammer-Justiz-Ressort. Hoym verkannte das Zutreffende dieses Einwandes nicht, und er schlug nun in seinem Schreiben an Goldbeck vom 19. Oktober 1795 vor, den Kammern die strafrechtliche Untersuchung und Entscheidung auch in den Fällen zu übertragen, wenn durch eine Polizei-Kontravention ein Schade angerichtet werde; über den Schadensersatz aber sollten die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, da er, Hoym, sonst „eine Menge Jurisdiktions-Kollisionen" befürchte.

Goldbeck führte hierauf in seinem Antwortschreiben vom 4. November 1795[1]) aus, die Entscheidung über Kontraventionen gegen die auf Schadensverhütung abzielenden Polizeigesetze gehöre „unbedenklich" vor die Kammer; sei dagegen durch die Kontravention ein wirklicher Schade entstanden, z. B. durch verbotswidriges, unvorsichtiges Tabackrauchen wirklich Feuer ausgekommen, so sei nach einer vom Justizdepartement mit dem Generaldirektorium getroffenen Vereinbarung „nach der Regel: quod delictum majus absorbeat minus" die Untersuchung den ordentlichen Kriminalgerichten zu überlassen und von diesen auch zu entscheiden, falls die Strafe für das (vorsätzliche oder) schuldbare Kriminalverbrechen schwerer sei, als die für die Polizei-Kontravention; sei das Gegentheil der Fall, so seien die Akten (sofort) an die Kammer zur weiteren Verfügung abzugeben. Hiermit erklärte sich Hoym in seinem Antwortschreiben an Goldbeck vom 10. November 1795 einverstanden, und es wurde hiernach eine dementsprechende Bestimmung in das südpreußische Ressort-Reglement (§ 37) aufgenommen.

Die „Abschoß-Sachen" wünschte Hoym in seinem letzterwähnten Schreiben den Kammern belassen zu sehen, „weil solche sich auf das Verhältniß mit auswärtigen Provinzen beziehen und vielfachen politischen Abänderungen unterworfen sind", auch die Abzugs-Steuer (gabella emigrationis) nur bei den von der Kammer gestatteten Auswanderungen stattfinden könnte. Goldbeck berücksichtigte diese Ansicht Hoyms in der Weise, daß er in § 18 seines Entwurfs des südpreuß. Ressort-Reglements die „Abschoß- und Abzugs-Sachen" (betreffs der gabellae emigrationis vel hereditariae), wenn der Fiskus und Private deshalb stritten, den Kammer-Justiz-Deputationen zur Instruktion und Entscheidung überwies, während dergleichen Processe zwischen Privaten bei den Regierungen verhandelt werden sollten.

Die Korrespondenz zwischen Goldbeck und Hoym führte also schließlich zu einem Einverständniß zwischen ihnen. Mittelst Schreibens vom 21. November 1795 übersandte Goldbeck nun den seinerseits ausgearbeiteten Entwurf des südpreußischen Ressort-Reglements an Hoym. Er hatte dabei, wie er bemerkte, „die ältern Reglements" und den oben erwähnten Entwurf der Vertreter des Generaldirektoriums zu Grunde gelegt und auf eine klarere, zweifelsfreiere und mehr zusammengefaßte Re-

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Neu-Ostpreußen Nr. 405 Bl. 163 f. 165.

daktion der Vorschriften Bedacht genommen. Dieser Entwurf, gegen den Hoym, soweit ersichtlich, nunmehr nichts weiter zu erinnern hatte, fand demnächst die Genehmigung des Königs und wurde, von ihm unterzeichnet und von Goldbeck und Hoym gegengezeichnet, unterm 15. Dezember 1795 als „Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Südpreußischen Landes-Collegiis" publicirt.

Der Verwaltungs-Justiz, den Kammer-Justiz-Deputationen, blieben hiernach noch erhebliche Civilproceß-Sachen vorbehalten, insbesondere außer den Steuer- und Kontributions-Sachen, im oben gedachten Sinne, die Processe über Domänen-Güter aus deren Verpachtung, ferner betreffs der Prästationen der Gutsunterthanen und der innerhalb der Domänen gelegenen „Freigüter", nicht aber Processe über das Eigenthum, die Grenzen und solche Gerechtigkeiten von Domänen-Grundstücken, „wo der Grund der Verbindlichkeit abgeleugnet wird." (§§ 23—25 des Reglements.)

Die Organisation der Verwaltungs-Justiz war durch Carmer in dem Regulativ vom 12. Februar 1782[1]) erfolgt. Danach wurde bei jeder Kammer eine „Kammer-Justiz-Deputation" eingerichtet, die aus dem oder den Justitiarien und zwei Assistenz-Räthen nebst dem betreffenden Departements-Rath oder dessen Vertreter bestand, und zwar unter Leitung des „zur Justiz mitvereideten" Kammer-Präsidenten oder Direktors. Eine solche Justizdeputation wurde auch in Posen und Petrikau errichtet. Die betreffenden Anordnungen traf als Verwaltungsangelegenheit der Minister v. Voß. Er ernannte unterm 23. September 1793 den Kammer-Direktor Fincke in Posen und den Kammer-Direktor Geh. Kriegsrath v. Zitzewitz in Petrikau zu Direktoren der Justizdeputation an ihrem Amtssitz. Es wurden ferner zugleich außer den Kammer-Justitiarien die Regierungs-Räthe v. Goetze und v. Schmettau in Posen sowie von Reibnitz und Schiller in Petrikau zu Mitgliedern (Assistenz-Räthen) im Nebenamte bei den Justizdeputationen ihres Amtssitzes ernannt, und zwar mit einem jährlichen Gehalte von 250 Thlr. Diese feste Gehaltsbewilligung war „etwas sonst ungewöhnliches",[2]) vielmehr waren sonst die bei den Justizdeputationen im Nebenamt angestellten Räthe auf die durch ihre Arbeiten aufkommenden Urtheilsgebühren angewiesen.[3]) Nachdem Fincke dem Auftrage des Ministers v. Voß gemäß eine von diesem demnächst genehmigte Geschäftsinstruktion für die Justiz-Deputationen ausgearbeitet hatte, berichtete die Kammer an v. Voß unterm 3. Februar 1794 über die nunmehr erfolgte Eröffnung der dortigen Justizdeputation.[4])

---

[1]) Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Regulativs vgl. Loening ebenda S. 275 f.

[2]) So erklärte Voß in seinem Schreiben an v. Götze und v. Schmettau vom 22. Oktober 1793 bei Ablehnung ihres Gesuchs um Erlaß der für sie 84 Thl. 7 sgr. 4 pf. (einschl. Schreibgebühren 2c.) betragenden — damals bei Anstellungen überhaupt zu entrichtenden — Chargen- und Stempel-Gebühren. Vgl. Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Direkt. Südpreußen, betr. die Anstellung einer Kammer-Justiz-Deputation bei der Kammer zu Posen, Nr. 244 Vol. I Bl. 11 f. 17, 51 f.

[3]) Auf eine Vorstellung der Regierungs-Räthe v. Götze und v. Schmettau vom 19. November 1794 bewilligte Hoym als Nachfolger des Ministers v. Voß in der Verwaltung Südpreußens unterm 28. Dezember 1794 den bei den Justiz-Deputationen angestellten Reg.-Räthen auch die Instruktions-Gebühren für die von ihnen bearbeiteten Sachen. Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen Nr. 244 Vol. 1 Bl. 127.

[4]) Vgl. ebenda Bl. 55.

Für das Verfahren in den Verwaltungsjustiz-Sachen war auch nach dem südpreußischen Ressort-Reglement (§ 43) die allgemeine Gerichtsordnung maßgebend. Für die Personen, die nicht einen eximirten Gerichtsstand besaßen, waren die Untergerichte auch in Sachen der Kameral-Justiz die erste Instanz, während hier die Kammer-Justiz-Deputationen die Appellations-Instanz, und das Ober-Revisions-Kollegium in Berlin die Revisions-Instanz bildeten. An dies Kollegium ging auch die Appellation gegen erstinstanzliche Urtheile der Justiz-Deputationen, während in diesen Fällen über das Rechtsmittel der Revision die Revisions-Deputation in Berlin zu entscheiden hatte (§§ 41, 42 des südpr. Ress.-Regl.).

Die im südpreußischen Ressort-Reglement im Anschluß an das schlesische angebahnte Trennung der Justiz von der Verwaltung führte hier nach dem Erwähnten zu einer Beschränkung der Kompetenz des Justiz-Ressorts hinsichtlich der den Justizkollegien in den übrigen Provinzen zugewiesenen Regierungs-Angelegenheiten, während andererseits den Kammern, bezw. ihren Justiz-Deputationen noch eine erhebliche Anzahl wichtiger Justiz-Sachen verblieb. Günstiger gestalteten sich bald darauf die bezüglichen Verhältnisse bei der Organisation der bei der dritten Theilung Polens erworbenen Provinz Neu-Ostpreußen; denn hier wirkte von vornherein der Großkanzler, Carmers Nachfolger Goldbeck mit, und ihm zur Seite der geistvolle, unermüdlich thätige Svarez. Der Versuch, den Landesjustizkollegien in dieser neuen Provinz die Landeshoheits- sowie die geistlichen und Schulsachen zu erhalten, gelang allerdings nicht, ebenso auch nicht der Versuch, ihnen eine Mitwirkung bei diesen Angelegenheiten zusammen mit den Kammern zu übertragen. Dagegen gelangte in dem durch von Goldbeck und von Schrötter gegengezeichneten Ressort-Reglement[1]) vom 3. März 1797 für Neu-Ostpreußen (§ 1) der Grundsatz zur Geltung, daß „alle Justiz- und Prozeßsachen im weitläuftigsten Verstande" zum Ressort der Gerichte gehören, so daß also in Neu-Ostpreußen Kammer-Justiz-Deputationen nicht in Thätigkeit traten. Andererseits aber wurden in diesem Reglement den Kammern neben ihren sonstigen Geschäften auch die Landeshoheits-Sachen und alle, auch die protestantischen Kirchen- und Schul-Sachen überwiesen.

Die Erwerbungen, welche Preußen bei der zweiten und bei der dritten Theilung Polens machte, waren also für die Rechtsentwickelung der gesammten Monarchie von den bedeutsamsten Folgen. Der Zustand des in Südpreußen vorgefundenen Rechts gab den Anlaß zur Einführung des preußischen Allgemeinen Landrechts und die dortigen Verhältnisse führten auch zur Anbahnung jener Regelung der Ressort-Verhältnisse zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden, die demnächst im Neu-Ostpreußischen Ressort-Reglement zum Vorbilde für die im Jahre 1808 für die ganze Monarchie geschaffene Behörden-Organisation entwickelt wurde.

---

[1]) Mylius Edikten-Sammlung für 1797 Sp. 950 f. — Ueber die Entstehungsgeschichte des Neuostpr. Ressort-Reglements vgl. Loening, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, im Verwaltungsarchiv von Schultzenstein und Keil Bd. 2 S. 437 folg.

URKUNDEN.

1) Berlin 1793 April 24.

Das Kabinets-Ministerium an den Minister von Voss wegen des Ressort-Reglements.

Abschrift im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 165.

Ew. Exzellenz gefälliges Antwortschreiben vom 12ten dieses, betreffend die Bestimmung des Ressorts zwischen den Südpreussischen Regierungen und Kammern in Absicht der Souverainitaets- und Hoheits-Sachen, imgleichen der oberlandesherrlichen Rechte über die Katolische Geistlichkeit haben wir zu erhalten die Ehre gehabt.

Obgleich, der angeführten Gründe ungeachtet, es uns noch immer scheint, dass das Ressort-Reglement von 1749 auch auf Südpreussen seine volle Anwendung finden, und dass besonders die Ausübung der oberlandesherrlichen Rechte über die Katolische Geistlichkeit von der Landespolizey-Aufsicht und -Leitung in Ansehung ihrer Güter, ohne Nachteil der Staatsverwaltung, füglich getrennet werden könne, wie sie es in den übrigen Provinzen ausser Schlesien ist, so wollen wir dennoch in Rücksicht der Betrachtungen, welche Ew. ꝛc. uns über die Nothwendigkeit, die Katolische Geistlichkeit so viel möglich von den Kammern abhängig zu machen, noch mündlich mitzuteilen beliebet, nicht schlechterdings darauf bestehen, dass die von dem Cabinets-Ministerio ressortirende oberlandesherrliche Aufsicht über die Katolische Geistlichkeit den Südpreussischen Regierungen beigelegt werde; dahingegen müssen aber wir desto angelegentlicher darauf antragen, dass die Königliche Bestätigungen der Bischöfe, Aebte, Prälaten, sowie in Schlesien, also auch in Südpreussen dem Cabinets-Ministerio, welches ohnehin die in dergleichen Fällen vorkommenden Unterhandlungen mit dem Römischen Hofe zu leiten hat, verbleiben.

Dass Standeserhöhungen, Indigenat- und Incolat-Erteilungen, Hofbestallungen ꝛc., in so fern solche in Südpreussen vorkommen, zu unserm Ressort gehören müssen, darüber kann nicht der geringste Zweifel obwalten; da aber überdies noch folgende Sachen aus Schlesien zu unserer Ausfertigung gehören, als a) Lehnsverleihungen b) Confirmationes der Privilegiorum (ausser denjenigen, so Gemeinen oder Particuliers in Handlungs-, Bergwerks-, Manufaktur- und andern zum eigentlichen Kameral-Ressort gehörigen Sachen erteilet worden) c) die Erteilung neuer Privilegien, welche in den Statum publicum einschlagen d) alle Hof-, Justiz- und geistliche Bedienungen e) alle blosse Titel f) alle höhere Titel bey Bedienungen, welche nicht zu dem Amte selbst gehören g) alle Collationes der Beneficien, Confirmationes und Vocationes der Geistlichen, der akademischen und Schulbedienten h) Receptiones der Stipendiaten ꝛc., so müssen wir uns diese Arten von Ausfertigungen und was sonst noch aus Schlesien hierher kommt, in Ansehung der Provinz Süd-Preussen ausdrücklich vorbehalten.

Es bleibt sodann noch übrig die Besetzung der Katolischen Pfarrstellen, welche Königlicher Collation sind, und der Justiz-Bedienten in den Landstädten.

Selbige ist in Schlesien nach der bisherigen Observanz in den Händen des dortigen Finanz-Departements. Wir machen wegen Südpreussen darauf unserer Seits keinen Anspruch, dies ist vielmehr die Sache des Geistlichen und Justiz-Departements. Solten aber Seiner Königlichen Majestät die Sache dahin entscheiden, dass nicht diese Departements, sondern das Finanz-Departement von Südpreussen die Besetzung der katolischen Pfarrstellen und der Justiz-Bedienten in den Landstädten haben solle, so müssen wir Ew. ꝛc. dienstlich ersuchen, wenigstens die Ausfertigung dieser Sachen (obwohl unter Dero Direction) in der Südpreussischen Expedition der Geheimen Staats-Kanzlei besorgen zu lassen, indem bey Errichtung dieser Expedition in der Voraussetzung, dass die neue Provinz so organisiret werden würde, als die übrigen Provinzen excl. Schlesien, auf die Bearbeitung dieser Sachen und damit verknüpfte Einnahme gerechnet, und darnach das Fixum, welches wir uns von Seiner Königlichen Majestät erbeten, bestimmt worden ist. Dieses würde bey weitem nicht reichen, wenn die Südpreussische Expedition diese Art von Einnahme verlieren solte.

2) Berlin 1793 Mai 3.

Immediatbericht des Ministers v. Voss, betr. die Uebertragung der Aufsicht über die katholische Geistlichkeit in Südpreussen auf die dortigen Kammern.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 72. Abgedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII Nr. 51.

Bei Gelegenheit, da der Staats-Minister von Danckelmann Euer Königlichen Majestät das Notifications-Patent wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens in Süd-Preussen zur Vollziehung vorgelegt hat, haben Allerhöchstdieselben demselben zu befehlen geruhet, dass er mit mir darüber Rücksprache zu nehmen habe.

Dieses ist von dem gedachten Staats-Minister geschehn, und da Euer Königliche Majestät zugleich meine Bemerkungen über die Regulirung der Ressort-Angelegenheiten in Süd-Preussen zu wissen verlangt haben, so erachte ich es für meine Schuldigkeit, solche vorläufig Allerhöchst Denenselben anzuzeigen.

Ich habe bei dem vorgedachten Patent zwar nur solche Erinnerungen zu machen, die durch eine nähere Bestimmung abgeholfen werden können, und die Publication desselben hat daher deshalb nicht aufgehalten werden dürfen; diese nähere Bestimmung der Ressort-Gränzen halte ich aber bei verschiedenen die Ausübung der Landeshoheit betreffenden Gegenständen und besonders in Absicht der Katholischen Geistlichkeit für durchaus nothwendig.

Seitdem Euer Königliche Majestät dieser Geistlichkeit den fernern Besiz ihrer Güter wie in Schlesien nachzulassen geruhet haben, wird auch in Absicht der Ober-Aufsicht über selbige solche auf Schlesischen Fuss behandelt werden müssen.

Diese ist in Schlesien den Kammern beigelegt. Man hat sich dazu bei der Organisirung von Schlesien um deswillen veranlasst gefunden, weil es bei der possessionirten Katholischen Geistlichkeit vorzüglich darauf ankömmt, dass sie ihre Güter gut bewirthschafte, dass folglich die Wahl der Praelaten, Aebte und Bischöfe so dirigirt werde, damit nur solche Subjecte dazu gelangen die teils gute Wirthe sind, theils sich

zu der mehrern Cultur und Anbau ihrer Güter verbindlich machen, und von welchen man sich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit versichert halten kann. Bei der possessionirten Geistlichkeit ist ferner eine viel strengere Polizei-Aufsicht erforderlich, damit die Zahl der Ordens-Geistlichen nicht vermehrt, sondern möglichst eingeschränkt werde, und damit diese Geistlichkeit nicht den doppelten Einfluss, den sie als Gutsobrigkeit über ihre Unterthanen erhält, dazu nüzze, um das Volk in einer abergläubischen Abhängigkeit von sich zu erhalten und irrige Grundsäzze bei demselben zu verbreiten, die den Einfluss einer wohlthätigen Landes-Regierung bei demselben hindern, und dadurch dem Katholisch Geistlichen Stande ein Uebergewicht beilegen würden, welches dem Staat, wo nicht gefährlich, doch äusserst nachtheilig werden kann.

Eine solche Ober-Aufsicht sind die Regierungen zu führen nicht im Stande, es greift überdem solche ganz in die Polizei- und Cameral-Verwaltung, die lediglich zum Ressort der Kammern gehört, und ich darf daher hoffen, dass Euer Königliche Majestät meine allerunterthänigste Bitte, die allgemeine und specielle Aufsicht über die Katholische Geistlichkeit und besonders über die Klöster und die Wahl der Geistlichen Vorgesezten auf den Schlesischen Fuss den Kammern beizulegen, statt finden lassen werden.

In Westpreussen und in Euer Königlichen Majestät übrigen Provinzen verhält sich die Sache ganz anders; die Katholische Geistlichkeit ist weder so zahlreich noch hat sie ihre Güter behalten, wie in Schlesien und Südpreussen.

Die Schlesische Verfassung ist daher die einzige, welche auf Süd-Preussen anwendbar ist. Euer Königlichen Majestät Staats-Minister Graf von Hoym ist hierunter mit mir völlig gleicher Meinung.

Ueber diesen Gegenstand, so wie über alle andern, welche das Ressort zwischen Regierungen und Kammern betreffen, werde ich mich mit dem Staats-Minister von Danckelmann in Posen weiter zu vereinigen suchen und über die näheren Bestimmungen, welche zu dem vorgedachten Patent zu machen sein dürften, von dort mit dem Staats-Minister Grafen von Hoym und Ober-Präsidenten von Schroetter gemeinschaftlich allerunterthänigst berichten.

Ich gehe am 8ten dieses nach Posen ab, und da ich nicht ehe als im Juny von dort zurückkommen kann, so bin ich bemüht, jezt hier solche Einrichtungen zu treffen, damit in meinen hiesigen Departements-Geschäften in meiner Abwesenheit nichts verabsäumt werde.

Eigenhändiger Vermerk des Königs: Aprobirt wie in Slesien, imer 3 vorzuschlagen.

8) **Posen 1793 Mai 19.**

Immediat-Bericht der südpreussischen Organisations-Commissarien Hoym, v. Voss und v. Schrötter bezüglich des südpreussischen Ressort-Reglements. Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 75.

Ew. Majestät wollen allergnädigst geruhen, Sich die bey unsern hiesigen Conferenzen entstandenen Bemerkungen wegen der Ressort-Verhältnisse zwischen den südpreussischen Kammern und Regierungen zur höchsten Entscheidung allerunterthänigst vortragen zu lassen. Schlesien hat im Jahr 1750 sein besonderes Ressort-Reglement er-

halten, weil dasjenige, was unterm 19ten Julii 1749 für die übrigen Provinzen erlassen worden, nicht in allen Stücken auf diese Provinz applicable gewesen. Derselbe Fall tritt jezt in Südpreussen ein. Euer Majestät haben bereits zu genehmigen geruhet, dass die Ober-Aufsicht über die katolische Geistlichkeit, wozu auch das katolische Schulwesen gehört, auf den nämlichen Fuss, wie in Schlesien, geführt und den Kammern beygelegt werde; auch haben Allerhöchst Dieselben befohlen, das hiesige Steuerwesen nach dem schlesischen vorzüglich zu reguliren. Die Erfahrung zeiget, dass diejenigen Grundsäzze, nach welchen man bei Schlesien, als einem acquirirten Lande, von der Verfassung in Ew. Majestät ältern Provinzen abgewichen und die Kammern nicht blos auf Domainen-Bewirthschaftungen, Militair-Sachen und Landes-Polizey eingeschränkt, vom besten Erfolge gewesen, und da Südpreussen in vielem Betracht der Provinz Schlesien am nächsten kommt, so wollen Allerhöchst Dieselben erlauben, dass wir alleruntertänigst bemerken, wie

a) alle Landeshoheits- und Regalien-Sachen zum schlesischen Cameral-Ressort gehören, und in wichtigen Fällen, wobey insbesondere Euer Majestät landesherrliches Interesse versirt, darüber mit dem Departement der auswärtigen Affairen durch den in Schlesien dirigirenden Ministre conferirt wird. Dahin gehören Huldigungs-Sachen, Landes-Grenz-Sachen, Standes-Erhöhungen, Incolats-Sachen, Abschoss-Wesen, Landes-Trauer, Landes-Schulden-Wesen u. s. w.

Ferner die landesherrlichen Regalien-Sachen, als: Mauth- und Wege-Zölle, Salz-Wesen, Flösserey, Brau-Urbar und Handwerks-Sachen, Haus-Collecten-Wesen, Criminal-Jurisdiction in delictis publicis und überhaupt alle Privilegien-Sachen und deren Auslegung über Mühlen, Schankstätte, Privat-Zölle, Handlungs- und Handwerks-Nahrung und was sonst in das öffentliche Wohl besondern Einfluss hat.

b) Die Censur der Druckschriften, sie mögen seyn, von welchem Innhalt sie wollen, gehören ebenfalls zum alleinigen Ressort der schlesischen Kammern.

c) Die Publication der allerhöchsten Edicte, Rescripte, Reglements, Patente und dergleichen, wenn sie auch an die Regierungen und Kammern zugleich zur Publication geschikt werden, geschiehet lediglich von den schlesischen Kammern, so wie bey allen Generalien überhaupt, welche nicht Accise- und Zoll-, Post- und Hütten- oder Bergwerks-Sachen betreffen, als welche in der Folge von den Kammern separirt worden.

d) Die Erteilung der Vocation und Ausfertigung der Confirmation der Prediger und Schul-Lehrer bey denjenigen Kirchen und Schulen, wo Euer Majestät das Patronats-Recht zusteht oder aus Allerhöchst Dero oder den Immediat-Kämmerey-Cassen vorzügliches Gehalt ihnen zufliesst.

Wir sind der allerunterthänigsten Meinung, dass

ad a) diejenigen Collegia, welche die Erhebung der landesherrlichen Revenues und Verwaltung Allerhöchst Dero Domainen vorzüglich besorgen, auch am besten diejenigen Gerechtsame, aus welchen sie entspringen, zu beurteilen im Stande sind, zumal in Collisions-

Fällen zwischen dem öffentlichen und Privat-Interesse oft die Collegia, welche von Euer Majestät dabey hegenden Intention nicht informirt sind, manches Nachtheilige für Allerhöchst Dero Revenues aburteln können. Dies lezte ist der Fall, wenn die Regierungen Regalien-Sachen zu ihrem Gerichtsstande angewiesen bekommen.

ad b) gehört das Censur-Wesen zur Landes-Polizey, kann deshalb von den Kammern weit besser übersehen werden und ist besonders in Schlesien nach Euer Majestät neuern Censur-Vorschriften aufs genaueste modificirt worden. Euer Königlichen Majestät stellen wir allerunterthänigst anheim, ob nicht wenigstens in allen statistischen, Landes-Polizei- und Oeconomie-Angelegenheiten die Censur in Südpreussen den Kriegs- und Domainen-Kammern beigelegt werden soll?

ad c) kann die Publication von den Kammern durch die Land- und Steuer-Räthe auf die prompteste Art geschehen; diese erhalten zugleich eine vollständige Uebersicht aller in der Provinz ergehenden Generalien in Justitz-Sachen und verhüten dabey, dass nicht die Gesetze durch verschiedene Verfügungen verdoppelt oder sich widersprechend im Lande bekannt gemacht werden, und

ad d) scheint uns die Kammer, welche in Allerhöchst Dero Namen das Salarium assignirt, auch die schicklichste Instanz zu seyn, ein qualificirtes Subject zum Kirchen- und Schullehrer zu vociren und zu confirmiren, wobey jedoch dieselbe die Ordination und Installation dem Ober-Consistorio zu überlassen hat.

Sobald Euer Majestät geruhet, uns über diese Puncte mit Allerhöchst Dero Willens-Meinung zu belehren, wird sich das Ressort-Reglement für hiesige Provinz zwischen den Kammern und Regierungen sogleich fertigen lassen, im Fall Allerhöchst Dieselben nicht befehlen, dass blos interimistisch nach jenen Bemerkungen auf einige Jahre verfahren, und nach gemachten mehrern Erfahrungen sodann die Ressort-Differenzien aufs vollständigste bestimmt werden sollen.

4) **Haupt-Quartier Bodenheim 1793 Mai 31.**

Kabinetsordre an den Minister v. Danckelman, betr. die Aufsicht über das katholische Schulwesen.

Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 S. 15.

Da denen Süd-Preussischen Cammern die Ober-Aufsicht über die dortige katholische Geistlichkeit mit beigeleget ist, so müssen dieselben sich allerdings auch mit der Aufrechthaltung und Verbesserung des katholischen Schulwesens befassen; mithin nehme ich keinen Anstand, nach Eurem Antrage vom 21ten d. die dortigen Regierungen von der Aufsicht über sothanes Schulwesen zu dispensiren, und es ist ganz recht, dass Ihr solche danach instruirt habt.

5) **Berlin 1793 Juni 25.**

Der Grosskanzler v. Carmer an das General-Direktorium wegen des Ressort-Reglements für Südpreussen.

Abschrift im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 63 ohne die hier unter dem Text abgedruckten Randvermerke, und mit letzteren im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 127 f.

Gedruckt (ohne die Randvermerke) bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII Nr. 597.

Mit Ew. Excellenzien geehrtes Schreiben vom 18ten hujus habe ich die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2ten ejusd. wegen eines für

die Provinz Südpreussen zu entwerfenden Ressort-Reglements zwar erhalten, finde mich aber verpflichtet, ehe ich auf die gefälligst vorgeschlagene Commission entriren kann, meine Bedenklichkeiten und Bemerkungen über die dabey anzunehmenden Principia Ewr. Excellenzien zur nähern Erwegung vorzulegen.

Se. Königl. Majestät haben in dem Patent vom 8ten May c. besonders in dessen §§ 3. 4. et 6. die Grundsätze, nach welchen der Ressort der Regierungen in Südpreussen bestimmt werden solle, nicht nur dem gantzen Publico, sondern auch in specie den Einwohnern und Unterthanen der neu acquirirten Provinz feyerlich bekannt gemacht, [1]) und diese Grundsätze sind eben diejenigen, welche in den übrigen Königlichen Provinzen, Schlesien allein ausgenommen, besonders aber in Westpreussen zur Basis der gantzen Landes-Verfassung bisher gedient haben.

Diese Grundsätze werden durch die dermalige Allerhöchste Cabinets-Ordre völlig aufgehoben, und dagegen wird die Schlesische Verfassung zur Richtschnur vorgeschrieben. [2]) Ich weiss nicht, durch welche gantz unrichtige Vorstellung von der wahren Lage der Sachen diese Abänderung bewirkt worden; davon aber bin ich fest überzeugt, dass dieselbe weder Sr. Königl. Majestät höchsteignen weisen und milden Regierungs-Grundsätzen, noch Allerhöchst Dero wahren Intresse, noch dem Besten der Provinz angemessen und zuträglich sey.

Schlesien war von jeher einer despotischen Gewalt unterworfen und mehr als irgend eine der Oesterreichschen Provinzen gedrückt. Hier konnte es also weniger Sensation verursachen, wenn dem Lande eine Verfassung gegeben, und ein Ressort-Reglement daselbst eingeführt wurde, welches fast in jeder Zeile den Ministerial-Despotismus athmet und durchaus auf einen im Lande residirenden Ministre calculirt ist, der einen würklichen Statthalter vorstellt, der im Grunde die alleinige Direction aller Landesgeschäfte hat, und in dessen Hand die Cammern nur Werkzeuge sind, deren er sich zur Ausführung seiner Maasregeln nach Gutfinden bedient. Die Erfahrung hat, besonders im siebenjährigen Kriege und den nächstfolgenden Jahren, gelehrt, wieweit die Ausdehnung einer solchen unumschränkten und willkürlichen Gewalt getrieben, und wie sehr dadurch alle Stände gedrückt werden können.

Eben diese Erfahrung veranlasste die Bestellung eines besondern Justiz-Minister in Schlesien, dessen Hauptbestimmung nach der mir damals von des Höchstseel. Königs Majestät ertheilten Instruktion hauptsächlich war, dem Despotismus des dirigirenden Ministre und der Cammer das Gegengewicht zu halten. Ohne diese Instruktion kann der wahre Sinn und die Absicht des höchsten Landesherrn bey dem von dem Schlesischen Finanz-Minister Grafen von Münchow abgefassten Schlesischen Ressort-Reglement nicht richtig verstanden und beurtheilt werden.

---

[1]) Die Schlesische Verfassung widerspricht der Königlichen Declaration in dem Patent vom 8ten May c.

[2]) Sie begünstigt den Ministerial-Despotismus und willkührliche Bedrückungen der Unterthanen.

Man vergleiche nun mit diesem Tableau der Schlesischen Verfassung[3]) die Lage der neuen Provinz Südpreussen. Diese Provinz hat bisher bekanntermaassen eine gantz ungebundene Freiheit genossen und sieht sich als ein Land an, welches sich dem Königlichen Scepter freywillig unterworfen hat. Die milde und gütige Behandlung der Provinz Westpreussen und deren immer zunehmender Flor ist ohne Zweifel die Hauptursache, dass die Südpreussischen Einsassen sich eine so merkliche Veränderung ihres bisherigen Zustandes so willig und freudig haben gefallen lassen. Sie haben dabey auf eine der Westpreussischen ähnliche Verfassung sicher gerechnet und sind zu einer solchen Erwartung durch Allerhöchst eigne Königliche Erklärungen vollkommen berechtigt worden. Ich besorge daher mit Grunde, dass, wenn man jetzt diese Versicherung wieder zurück nimmt und die Einwohner dieser Provinz in ihren wichtigsten Privat-Angelegenheiten, wo ihre Rechte mit dem fiscalischen Intresse in Collision kommen können, den zur Wahrnehmung dieses letztern eigentlich bestellten Finanz-Collegiis subordinirt, daraus sehr leicht ein allgemeines Missvergnügen entstehen dürfte.

Ich weiss nicht, ob es die Absicht Sr. Königlichen Majestät sey, Südpreussen so wie Schlesien durch einen von dem Corpore eines hochlöblichen General-Directorii gantz abgesonderten und unabhängigen Minister gouverniren zu lassen.[4]) Ist dies der Fall, so treten alle meine obigen Besorgnisse in vollem Maasse ein. Ist er es nicht, so fällt der wesentlichste Zweck der Schlesischen Einrichtung weg; und die Cammer-Collegia werden alle die Geschäfte, welche ihnen jetzt aufgetragen werden wollen, gehörig zu besorgen niemals im Stande seyn.

Was insonderheit ad 1) die catholischen geistlichen Sachen betrift, so ist es eben so natürlich als nothwendig, dass die Aufsicht über die Administration[5]) der geistlichen Güter den Cammern übertragen werde; ja ich hätte gewünscht, dass diese Güter-Administration auf eben den Fuss, wie in Westpreussen, gesetzt worden wäre. Von der eignen Verwaltung der Geistlichkeit ist niemals etwas Erspriessliches für den Staat zu erwarten. Die Güter werden vernachlässigt, die Unterthanen werden gedrückt, und die Einkünfte der Geistlichen Anstalten haben niemals die geringste Verbesserung zu hoffen. Wenn es zum Anschlage der geistlichen Güter in Südpreussen kommen sollte, so wird sich zuverlässig finden, dass dieselben nach ihrem bisherigen wirklichen Ertrage vielleicht nicht halb so viel gebracht haben, als sie bey einer ordentlichen Bewirthschaftung ohne den geringsten Bedruck der Unterthanen abwerfen können, und dass 50 pro Cent Steuern nach dem Anschlage die dermalige würkliche Einnahme der Geistlichkeit gantz absorbiren. Wahrscheinlich wird also die Einführung der west-

---

[3]) Sie ist der Lage der Umstände in der neuen Provinz und dem Character der Einwohner gantz zuwider.

[4]) Sie erfordert nothwendig einen in der Provinz residirenden Ministre.

[5]) Die Administration der catholischen geistlichen Güter gehört zwar vor die Cammern.

preussischen Verfassung in diesem Stücke binnen Kurtzem unvermeidlich werden, und die Cammern werden dadurch einen sehr wichtigen Zuwachs ihrer Beschäftigungen erhalten.

Was aber die übrigen Angelegenheiten [6]) der catholischen Geistlichkeit, ihre Verhältnisse unter einander, gegen den Römischen Stuhl oder andere auswärtige Geistliche Obern, die Rechte des Staats und des Landesherrn über sie, die Ausübung und gesetzmässige Beschränkung der Geistlichen Jurisdiction u. s. w. betrift, so müssen solche nach der Regel des canonischen und Geistlichen Staats-Rechts beurtheilt werden. Dazu gehören Kenntnisse, die man von Mitgliedern einer Kriegs- und Domainen-Cammer weder fordern noch erwarten kann; und gesetzt auch, dass diese Kenntnisse bey einem zu bestellenden Cammer-Justitiario würklich anzutreffen wären, so ist doch alsdann weder der Präsident noch das Collegium im Stande, einen solchen Mann gehörig zu übersehen und zu controlliren. Fehler, Irrungen, Verstosse und Anlässe zu gegründeten Beschwerden sind daher immer unvermeidlich. Warum sollten denn dergleichen Sachen den Regierungen unter der Leitung des Geistlichen Departements nicht gelassen werden, da sie doch ihrer Natur und der Verfassung aller übrigen Provinzen zufolge für Collegia gehören, deren Mitglieder aus dem Studio der Gesetze das Geschäft ihres Lebens machen und die gegründete Vermuthung für sich haben, dass sie solchen Geschäften weit besser als die Cammer- und Finanz-Collegia gewachsen seyn werden.

Was insonderheit die Concurrenz bey Besetzung der geistlichen Aemter und Würden [7]) betrift, wobey doch auf alle Fälle den Bischöfen und Dioecesanis ihre unstreitige Gerechtsame vorbehalten werden müssen, so bemerke ich, dass selbst in Schlesien in den ersten Zeiten der Occupation die Regierungen mit den Cammern gemeinschaftlich die Prälaten- und andre Geistliche Wahlen dirigirt haben, bis zum Jahre 1750, wo man sie davon ausschloss und das damit verknüpft gewesene Utile dem Finanz-Departement allein zuwendete. Dabey fielen aber in Ermangelung einer Taxe für die zu besorgenden Verrichtungen mancherley Excesse vor; besonders wurden im siebenjährigen Kriege die Prälaturen, Canonikate und Pfarr-Stellen sehr oft plus licitanti zugeschlagen, und die gewählten Prälaten mussten, um dergleichen beträchtliche Ausgaben zu bestreiten, sich und ihre Stifter mit Schulden belasten. Um diese Missbräuche zu verhüten, haben Se. jetzt regierende Königliche Majestät dem Vernehmen nach eine gewisse Taxe festgesetzt, welche nicht überschritten werden soll. Ob dadurch dem Uebel völlig abgeholfen worden, lasse ich an seinem Orte gestellt, glaube aber, dass es in jeder Rücksicht rathsamer und schicklicher seyn würde, den Commissariis in solchen Fällen nur die gewöhnlichen Diaeten auszusetzen und die Abgabe selbst zum Fond des katholischen Schulwesens zu

---

[6]) Die übrigen Geistlichen Angelegenheiten hingegen können nur von den Regierungen gehörig bearbeitet werden.

[7]) Die Praelaten-Wahlen sollten von beyden Collegiis dirigirt, und die dafür fallenden Douceurs zur Vermeydung aller Plackereyen dem catholischen Schulen-Fond zugeeignet werden.

widmen, wodurch offenbar der grösste Nutzen gestiftet, das Vertrauen und die Liebe der Nation gegen die neue Regierung ungemein vermehrt, und die Königlichen Cassen, die früher oder später doch zutreten müsten, sehr erleichtert werden würden. Sollte diese Idee in Ansehung Südpreussens adoptirt werden, so würde wahrscheinlich der grösste Stein des Anstosses wegfallen, und die Wahlgeschäfte könnten füglich durch eine Commissionem mixtam aus der Regierung und Cammer dirigirt werden, deren die erstere die canonische Erfordernisse und die Rechte des Staats wahrzunehmen, letztere aber darauf zu sehen hätte, dass nur Subjecta von bekannten zuverlässigen Gesinnungen und guten canonischen Einsichten zu dergleichen Stellen befördert werden.

Das catholische Schulwesen würde bey seiner ersten Einrichtung eine Mitwürkung der Cammern mit den Geistlichen Obern und dem Ober-Schul-Collegio zugleich allenfalls in so weit erfordern, als es dabey auf die Ausmittelung schicklicher Fonds zu solchen Anstalten mit ankommen möchte. Wenn aber die Sache nach Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Willens-Meynung einmal regulirt ist, so lässt sich gar nicht absehen, was das Finanz-Departement weiter dabey thun könnte, und warum diese Angelegenheiten der fernern allgemeinen Leitung des Geistlichen Departements nicht überlassen bleiben sollten.

ad 2) sind die Landeshoheits-Sachen[8]) in allen übrigen Provinzen bisher von dem Auswärtigen Departement durch die Regierungen besorgt worden. Ich weiss nicht, was für besondre Gründe obwalten könnten, dieses Departement in Ansehung Südpreussens einer Controlle der Finanz-Behörden zu unterwerfen und die Regierungen, bey welchen doch gewiss die erforderlichen Vorkenntnisse des allgemeinen und besondern Staatsrechts in der Regel wohl zuverlässiger als bey den Cammern supponirt werden können, davon auszuschliessen. Es gilt hier ebenfalls die schon ad 1) gemachte Bemerkung, dass, wenn auch, wie doch kaum zu erwarten ist, der Cammer-Justitiarius mit diesen Kenntnissen zur Noth versehen seyn möchte, dennoch alsdenn diese wichtige Sachen in den Händen eines solchen Mannes allein beruhen würden, für welchen sich Aufsicht und Controlle bey seinem von solchen Dingen gar nicht informirten Collegio auf keine Weise gedenken lassen. Eben dieselbe Bewandniss hat es mit den Huldigungs-Sachen, Standes-Erhöhungen, Incolats-Sachen und Landes-Trauern, die bisher resp. von dem Auswärtigen, Lehns- und dem Geistlichen Departement ressortirt haben. Wozu sollten alle diese Departements in Südpreussen einer Mitwürkung der Cammern und des Finanz-Departements bedürfen?

Die Landes-Gräntz-Sachen supponiren zu einer gehörigen Wahrnehmung juristische, publicistische und öconomische Kenntnisse. Daher ist in dem hiesigen Ressort-Reglement die Mitwürkung aller drey Departements sehr weislich angeordnet, so wie dieselbe auch in Ansehung der Abschoss-Sachen durch das Regulativ-Rescript vom 1ten August 1783 vollkommen zweckmässig bestimmt ist. Welcher

---

[8]) II. Landeshoheits-Sachen gehören vor das Auswärtige Departement, welches sie nur durch die Regierungen gehörig besorgen kann.

in der Sache selbst liegender Grund lässt sich wohl anführen, warum es nöthig oder auch nur rathsam seyn möchte, alle diese Angelegenheiten den Cammern privative beizulegen?

Dass die Verwaltung der nutzbaren Regalien[9]) den Cammern gebühre, wird niemand bezweifeln. Eben daraus folgt aber auch, dass, wenn über dergleichen Regalien, den Besitz und Genuss derselben, ihre Gräntzen oder die Auslegung der darüber ertheilten Privelegien und Concessionen zwischen dem Fisco und Privatis Streit entsteht, die Cammern als Kläger oder Beklagte dabey unmöglich das Richter-Amt verwalten können. Ich habe es stets für einen Uebelstand in unserer sonst so vortreflich organisirten Staats-Verfassung gehalten, dass schon in dem hiesigen Ressort-Reglement so viele fiscalische Prozesse vor die Cammern gezogen worden; denn man mag die Sache masquiren, wie man will, so bleibt es doch immer gewiss, dass die Cammern, welche sich zur Vermehrung der Staats-Revenüen verpflichtet glauben und daher immer eine affectionem ad causam für den Fiscum haben, auch nur allzu oft durch finanzmässige vom einem zur Justiz nicht verpflichteteten Departements-Rath getroffene Verfügungen die Sache schon vulnerirt haben, gewissermassen Judices in propria causa sind. Die Einrichtung mit den Cammer-Justiz-Deputationen hilft diesem Inconveniens weder an sich und noch weniger in den Augen des Publici hinlänglich ab, da der Einfluss der Cammer-Präsidenten, Direktoren und Departements-Räthe noch immer zu überwiegend ist, und die Fälle zu häufig vorkommen, wo nicht nur bey ihnen, sondern auch bey den Cammer-Justitiariis selbst würkliche oder doch scheinbare Collisiones ihrer verschiedenen Pflichten eintreten.

Ich hoffe zuversichtlich, dass man sich künftig einmal, wenn auch ich es nicht mehr erleben sollte, in unserm Staate von diesen Wahrheiten überzeugen und alsdann eilen werde, den Flecken weg zu wischen, der das herrliche Ideal unsrer innern Landes-Verfassung so sehr entstellt. Für jetzt ist aber doch in den übrigen Königlichen Provinzen das Uebel noch erträglich, da theils durch das hiesige Ressort-Reglement von 1749, theils durch das vom 11ten Juny 1772[1]) wenigstens in manchen der wichtigsten Regalien-Sachen die Cognition über die zwischen dem Fisco und Privatis besonders ex Privilegiis entstehende Streitigkeiten den ordentlichen Justiz-Collegiis beygelegt worden. Warum soll denn Südpreussen allein das Unglück haben, sich unter das Joch des Schlesischen Ressort-Reglements schmiegen und die Beruhigung, dass man sich in allen Fällen, selbst contra fiscum, einer durchaus unparteyischen Justizpflege getrösten könne, entbehren zu müssen, eine Beruhigung, die gewiss nicht wenig dazu beiträgt, den Einwohnern Liebe, Zuneigung und Vertrauen gegen die Staatsverfassung, unter welcher sie leben, einzuflössen und allen Grund zu Misstrauen und Gährungen aus dem Wege zu räumen.

---

[9]) Die Verwaltung der Regalien gehört vor die Cammern, wenn aber Prozesse darüber entstehn, so kann die Cammer in einer solchen Sache nicht Partey und Richter zugleich seyn.

---

[1]) Für die Accise- und Zollgerichte, Mylius, nov. corp. constit. V Sp. 191.

Was man unter Delictis publicis verstehe, müste noch erst näher erklärt werden, da mit diesem Ausdruck nach der eigenthümlichen schlesischen Verfassung ein gantz andrer Sinn als nach gemeinem juristischen Sprachgebrauch verbunden wird. Ueberhaupt aber sehe ich gar nicht ab, wie eine Criminal-Jurisdiction durch die Cammern sollte exercirt werden können, da dieselben zur Entscheidung solcher wichtigen Rechtsangelegenheiten gar nicht organisiret sind, in Südpreussen auch keine besondere Criminal-Collegia angeordnet, sondern diese Sachen gleich den Civil-Justiz-Sachen von den Regierungen selbst bearbeitet werden sollen, und man diese den Cammern zu subordiniren doch wohl nicht gemeynt seyn wird.

ad 3) erfordert die Censur[10]) Leute von ausgebreiteten litterarischen Kenntnissen, die bey den Regierungen eher, als bey den Cammern in der Regel anzutreffen sind. Auch hier sehe ich keinen Grund, warum von der Vertheilung dieses Geschäfts, so wie sie im Censur-Edicte bestimmt ist, in Südpreussen abgegangen werden sollte. Die Schriften über die Religion gehören vor die Consistoria, und diejenigen, welche in das Natur-, Völker-, allgemeine Staats- und positive bürgerliche und Criminal-Recht einschlagen, werden die Regierungen auf alle Fälle behalten müssen.

ad 4) Die Publication der Edicte[11]) und Verordnungen betreffend, soll den Cammern doch wohl nicht die Befugniss, die aus andern Departements ergehende Verordnungen und Gesetze in ihren Nahmen ausfertigen zu lassen, beigelegt werden. Ihre Concurrenz wird sich also nur darauf einschränken müssen, dass sie dergleichen Publicanda, so wie es bey einem jeden die Umstände erfordern und von der eigentlich competenten Behörde verlangt wird, durch ihre Unter-Bedienten im Lande vertheilen und dem Departement, von welchem sie das Publicandum erhalten haben, die Documenta insinuationis einsenden. Mehr ist selbst den Schlesischen Cammern in dem dortigen Ressort-Reglement nicht beigelegt.

ad 5) gehört die Ausfertigung der Confirmationen[12]) ihrer Natur und den Rechten nach bey catholischen Kirchen- und Schulbedienten für die geistlichen Obern, bey protestantischen hingegen für die Consistoria; und ich sehe nicht ab, was dem Königlichen Interesse für Vortheile daraus erwachsen könnten, wenn die Cammern damit chargirt würden. Die davon fallenden Gebühren sind am natürlichsten und billigsten zum Salarien-Fond des Consistorii zu ziehen, wodurch die Königlichen Cassen erleichtert werden. Denn meiner Meynung nach würden dergleichen Accidenzien in keinem einzigen Falle Mitgliedern oder Subalternen irgend eines Collegii zu überlassen seyn, da dieselben von Sr. Königlichen Majestät ihre fixirten Besoldungen erhalten, und der Selbstgenuss solcher Sportuln zu Exactionen, Bedrückungen und andern Plackereyen allzu leicht Anlas giebt. Uebrigens bedarf es wohl keines Beweises, dass die Consistoria, welche die Tüchtigkeit und

[10]) III. Die Censur ist wie in Schlesien einzurichten.

[11]) IV. Eben so die Publication der Edicte.

[12]) V. Die Confirmationen der Kirchen- und Schul-Bedienten gehören für die Consistoria und das Geistliche Departement.

Würdigkeit der Candidaten am besten kennen müssen, auch am zuverlässigsten beurtheilen können, zu welchem Amte dieses oder jenes dazu vorgeschlagne Subjectum tauglich oder nicht tauglich sey; mithin die Confirmationes zu Kirchen- und Schul-Bedienungen sich bey ihnen gewiss in bessern und zuverlässigern Händen, als bey den Cammern befinden.

Die Vocation und Praesentation kann in Fällen, wo Sr. Königliche Majestät das Jus patronatus haben, den Cammern allenfalls überlassen werden. Warum aber in Städten, wo die catholischen Prediger von den geistlichen Obern gesetzt und die protestantischen von dem Magistrat als Patrone oder von den Kirchen-Gemeinen gewählt werden, diesen ihre Rechte genommen und den Cammern beigelegt werden sollen, dazu sehe ich keinen Grund. Denn der einzige Umstand, dass die Cammern die Cämmerey-Etats, auf welche diese Leute mit ihren Besoldungen gesetzt sind, reguliren und dem bestellten Subjecto die Assignation zur Erhebung derselben ertheilen, beweisst zu viel, da solchen Falls die Cammern auch berechtigt seyn würden, alle Justiz-Bedienungen in den Städten, ja selbst bey den Regierungen zu besetzen, indem viele dergleichen Officianten Salaria aus Cämmerey- oder Königlichen Cassen erhalten, die ihnen der Ordnung wegen durch die Cammern assignirt werden müssen.

Alles, was man den Cammern [13]) hiebey etwa einräumen könnte, wäre, dass bey Besetzung der Pfarrstellen, besonders von der catholischen Religion, über das von den geistlichen Obern oder dem Patron vorgeschlagene Subjectum in Ansehung der Treue und Zuverlässigkeit seiner Gesinnungen gegen den Staat Rücksprache mit ihnen genommen, und ihnen dabey eine Art von Voto negativo beigelegt würde, also dass jeder Praesentatus zugleich ein Agrement der Cammer beybringen, dieses ihm aber auch von selbiger ohne alle Kosten ertheilt werden müste.

Vorstehende Bemerkungen werden hoffentlich hinreichen, jedem Unparteyischen zu überzeugen, dass nicht der geringste solide Grund vorhanden sey, den Ressort der Südpreussischen Cammern und des dieselben dirigirenden Finanz-Minister [14]) so sehr und zum Theil selbst über die Gräntzen des Schlesischen Reglements hinaus mit so kränkender Zurücksetzung aller übrigen Departements zu erweitern. Regierungen, Cammern und Consistoria sind ohne Unterschied Königliche Collegia und administriren ein jedes nach den ihm ertheilten Vorschriften die zu ihrem Ressort gehörigen Geschäfte in Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Nahmen und unter Allerhöchstdero Befehlen. Ich vermuthe nicht, dass das Cameral-Departement sich einer grössern Treue und Ergebenheit für den Landesherrn als die übrigen Departements werden rühmen wollen. Ist dieses nicht, und sind Se. Königl. Majestät, wie wir alle wissen, Höchstdero Cassen durch Beeinträchtigung der Gerechtsame Ihro getreuen Unterthanen zu bereichern, keinesweges

[13]) Den Cammern kann dabey ein Votum negativum beigelegt werden.

[14]) Die Principia der Finanz-Einrichtungs-Commissarien haben blos eine ungebührliche Erweiterung des Cammer-Ressorts zur Absicht, wobey der Souverain nichts gewinnt, die Verfassung leidet, die Unterthanen aber zur Unzufriedenheit und zum Misstrauen gereitzt werden.

gesonnen, so sehe ich nicht ab, warum man der neuen Provinz Südpreussen die Wohlthat nicht gönnen wolle, nach den von Sr. Königl. Majestät schon würklich festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Principiis, und nach der glücklichen Verfassung aller übrigen Provinzen regiert zu werden, welche das Eigenthum, die Gerechtsame und die persönliche Freyheit der Unterthanen, ohne die geringste Gefährdung der landesherrlichen Rechte, gegen den despotischen Druck einzelner Staatsbedienten durch die Mitwirkung mehrerer einander zur Seite gesetzter und sich beständig controllirender Departements und Collegiorum hinlänglich sichert; und warum man dagegen dieser Provinz, welche billig mit vorzüglicher Sorgfalt und Schonung an die Grundsätze einer regelmässigen monarchischen Verfassung nach und nach gewöhnt werden sollte, das schlesische Ressort-Reglement aufdringen will, welches den Ministerial-Despotismus so sehr begünstiget und bey einem an anarchische Freiheit bisher gewöhnten Volke die widrigsten Empfindungen und Gesinnungen nothwendig erzeugen muss.

Ich halte mich daher nach Pflicht und Gewissen verbunden, bey Sr. Königlichen Majestät gegen die höchst wahrscheinlich nur durch irrige Darstellung der Sache bewürkte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2ten hujus allerunterthänigste Vorstellung zu thun und darauf anzutragen, dass Allerhöchstdieselben der Provinz Süd-Preussen das allgemeine Ressort-Reglement[15]) mit dessen in der Westpreussischen Verfassung angenommenen nähern Bestimmungen, dem klaren Sinn und Innhalt des Patents vom 8ten May c. gemäss vorzuschreiben allergnädigst geruhen möchten.

Ewr. Excellenzien mir aus so vielen Proben bekannte patriotische und edelmüthige Gesinnungen, wornach denenselben an Beförderung der Ruhe, der Zufriedenheit und des Wohlstandes der Königlichen Unterthanen gewiss unendlich mehr, als an jeder etwaigen Erweiterung des Finanz-Ressorts und des damit verbundenen Utilis gelegen ist, lassen mich zuversichtlich hoffen, dass dieselben sich in diesem Antrage mit mir zu vereinigen geruhen werden. Ich erwarte darüber Deroselben geneigte Erklärung und bemerke übrigens nur noch, dass das Original der Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch des Herrn Minister von Woellner Excellenz, welchem ich dasselbe wegen der wichtigen Beziehung auf das Geistliche Departement mitgetheilt habe, des Herrn Etats-Ministre Grafen von Blumenthal Excellenz bereits wieder zugestellt worden.

6) **Im Lager bei Marienborn 1793 Juni 26.**

Kabinets-Ordre an das General-Direktorium und den Grosskanzler v. Carmer, betreffend die dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten überlassenen südpreussischen Angelegenheiten.

Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Gen. Depart. Tit. LXXXIX Nr. 8 Bl. 18. Abgedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche, VII Nr. 52.

Sr. Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben Dero General-Directorio und Gross-Cantzler Frh. von Carmer

[15]) Die Beybehaltung des allgemeinen und des Westpreussischen Ressort-Reglements würde dem Staate und der Provinz gewiss zuträglicher seyn.

bereits zu erkennen gegeben, dass bey dem Entwurfe zum Ressort-Reglement für die in Süd-Preussen angesetzten Landes-Collegia besonders auf die Schlesische Verfassung Rücksicht genommen werden soll. Da nun nach dieser Verfassung die Hoheits-, Landes-Grentze- und Huldigungs-Sachen, die Standes-Erhöhungen, das Abschoss-Wesen, was die Landes-Trauer betrifft und die Censur der politischen Schriften zum Ressort des Departements der Auswärtigen Angelegenheiten gehöret, und da diese Angelegenheiten von demselben am füglichsten wahrgenommen werden können, so sollen solche auch in Süd-Preussen der Verwaltung des gedachten Departements überlassen bleiben, und Sr. Königl. Majestät befehlen dem General-Directorio und Gross-Cantzler Frh. von Carmer hierdurch, bey Abfassung des Ressort-Reglements darüber mit mehr erwähnten Departement darüber zu concertiren und sich danach zu richten.

7) 1793 Juli 6.

Gutachtliche Bemerkungen des Geh. Oberfinanzraths Wloemer bezüglich der Regelung der südpreussischen Ressort-Verhältnisse.

Geh. St.-A. Berlin, (Gen. Depart. des Gen. Dir.) LXXXIX Nr. 8 Bl. 12f.

Das Schreiben des H. Gross-Cantzlers Excell. vom 25. Juni c. betr. giebt in der Süd-Preuss. Cameral-Justitz-Verfassung die Königl. Cab.-Ordre vorschriftliche Maasse, und meines Erachtens hat man weder nötig, noch darf man von dieser Cab.-Ordre abweichen, als biss und insofern solches etwa unmittelbar abgeändert werden sollte.

Was wider dieselbe aus der ursprünglich Schlesischen Einrichtung wegen der dortigen Ressort-Differenz gegen die hiesige angeführet wird, muss ich aus Mangel hinlänglicher Kenntniss alles dessen, was in facto gesagt worden, dahingestellt seyn lassen.

Die aus besorglichem Ministerial-Despotismus hergenommenen Gründe aber würden sich auf die Anordnung eines Gross-Cantzlers retorquiren lassen. Solcher Retorsion möchte zwar entgegengesetzt werden, dass der Gr.-Cantzler nur die Besetzung der Justiz-Stellen und die Oberaufsicht privative habe und keinem Richter, was und wie er in Processen entscheiden soll, als worin eigentlich die richterliche Authoritaet beruht, vorschreiben könne. Allein wenn jede Stelle und jede weitere Beförderung von einem abhängt, so kann auch, wenn man will, der Einfluss da, wo es nicht seyn sollte, wirken. Ueberhaupt aber ist die rechtliche Vermuthung für Pflicht und Unbefangenheit, es möge einer oder viele Diener und Collegia seyn und sich controliren. Was mir aber erheblicher und bedenklicher scheint, ist dieses

1) wird das Justitz- und Geistliche Departement nach dem Beyspiel des Departement der Auswärtigen Angelegenheiten nicht nachlassen, um unmittelbare Abänderung sich zu bemühen.

2) Glaube ich, dass das Süd-Preussische Publicum, insonderheit der Adel, der bissher zu einer vom Könige und seinem bloss auf starosteyliche, ausländsche und ehemalige Pohlnisch-Preuss. Immed.-Städte-Sachen eingeschränkten Assessorial-Gericht durchaus unabhängigen Rechts-Pflege gewohnt gewesen, dadurch, dass die Streitigkeiten cum fisco über jura und das Mein oder des Königes nicht von en ordentlichen Judiciis entschieden werden sollen, ungemein ambra-

giret werden würde, zumahl da nicht ein gleiches in dem älteren von Pohlen occupirten Theil eingeführet worden.

3) Würde bey dem grossen Umfange der West-Preussischen Cammer-Iurisdiction eine Justitz-Einrichtung, wie bey den andern Cammern, wo die Assist.-Räthe ihre Function nur als eine Neben-Sache ansehen müssen, und mit den Cammer-Justitiariis respectu den Justitzdeputationen es gleiche Bewandniss hat, gewiss nicht hinreichen, und mit dem O.-Revis.-Coll. dürfte es gleiche Bewandniss haben, also ein beträchtlicher besonderer Fonds für das Personale der Cameral-Justitz, der durch eine Einrichtung auf den hiesigen Fuss ersparet werden könnte, erforderlich seyn, dieses Bedenken auch bey den verwickelten catholischen Geistl. Sachen statt finden, obgleich es mir, was besonders das Schulwesen betrift, sehr zweckdienlich scheint, solches der staats-polizeylichen Direction zu untergeben, weil ungemein viel zum Besten des Staats auf die Volks-Erziehung ankommt.

4) Da die Ober-Justitz-Aufsicht des jedesmaligen Gross-Cantzlers bey Süd-Preussen nicht aufgehoben ist, so wird wahrscheinlich zu besorgen seyn, dass man sich in ungleich mehrere Verbindungen und Collisionen, als schon obwalten, in dieser Rücksicht werde verwickeln müssen.

Ich weiss zwar nicht, was auf das erst nachher eingesehene Schreiben des H. Gr.-Cantzlers Excell. beym Vortrage concludiret worden, nach meinem unmassgeblichen Erachten indessen möchte es das zuträglichste seyn, sich mit ihm in Unterhandlung einzulassen und durch einige Nachgiebigkeit das übrige gemeinschaftlich zu befestigen.

8) Berlin 1793 Juli 19.

Immediat-Bericht des Ministers v. Voss, betr. die Uebertragung des schlesischen Ressort-Reglements auf Südpreussen.

Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I. Bl. 124; auch St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 141. Abgedruckt (ohne die beiden ersten Absätze) bei Lehmann, Preussen und die kath. Kirche VII Nr. 56.

Euer Königliche Majestät haben am 2. v. M. dem General-Direktorium und dem Gross-Kanzler von Carmer die gemeinschaftliche Entwerfung eines Ressort-Reglements für die südpreussischen Kammern und Regierungen, mir aber die Konkurrenz dabey zu befehlen geruhet.

Zugleich haben Euer Königlichen Majestät ganz bestimmt die Grundsäzze dazu, und dass in Südpreussen vorzüglich die schlesische Verfassung Statt finden solle, vorgeschrieben. Ich eilte daher, dem General- ꝛc. Direktorium das schlesische Ressort-Reglement mitzuteilen; und nur Bedenken des Gross-Kanzlers von Carmer wider dieses und Euer Majestät Vorschriften haben den Entwurf des südpreussischen Reglements bisher ausgesezt.

Diese Bedenklichkeiten finden zwar in Euer Königlichen Majestät Vorschriften und Gründen dazu schon ihre Widerlegung; indess ist doch darüber Vereinigung mit dem Gross-Kanzler nötig; und diese wird durch meine nahbevorstehende zweite Bereisung der Provinz Südpreussen verzögert.

Ich habe geglaubt, Euer Königlichen Majestät dies anzeigen zu müssen, behalte mir vor, nach meiner Zurückkunft und vollendeter Konferenz mit dem Gross-Kanzler von Carmer die Vorzüge des schle-

sischen Ressort-Reglements für Südpreussen zu detailliren und lege Euer Königlichen Majestät nur vorläufig einige Bemerkungen darüber vor.

Das Ressort-Reglement der übrigen Provinzen kann vor dem schlesischen keine Vorzüge haben, da Schlesien von Euer Majestät nicht minder milde und weise als jene regiert wird.

Für Schlesien war durchaus ein Ressort-Reglement wie das jezzige nothwendig und das beste, welches bei den Ansprüchen benachbarter Mächte, bei ihren feindlichen Unternehmungen und selbst bey ihren Versuchen gegen die innere Ruhe, bey dem Mangel an Kultur und Industrie alle dazu nothwendigen Kräfte des Staats, Triebfedern der Administration in der Finanz- und Kameral-Behörde vereinigte, um ohne Aufenthalt und Widerspruch im Augenblick des Bedürfnisses Rath zu schaffen, Armeen zu erhalten, Aufruhr zu verhüten und zu dämpfen, Anbau, Fabrikation und Handlung zu beleben. Der siebenjährige Krieg hat davon die Beweise geliefert.

Für Südpreussen ist ein solches Reglement, wie Euer Königliche Majestät es auch ausdrücklich vorgeschrieben haben, in den jezzigen Zeiten und Verhältnissen noch dringender. Südpreussen ist in derselben Lage, als Schlesien war, und diese Lage ist sogar schlimmer. Es ist in der Kultur äusserst zurück, von aussen den Ansprüchen und Einfällen der Nachbarn ausgesezt, und seine innere Ruhe nicht allein durch den Geist des jezzigen Zeitalters überhaupt, sondern auch insbesondere durch die demokratische republikanische Stimmung der Nation gefährdet. Hier ist es dringend nothwendig, dass denjenigen Landes-Kollegien, welche die Kräfte des Staats, die Finanzquellen, die Mittel zum Widerstande, zur Ruhe, zum Wohlstande in Händen haben, dass also den Kammern und nicht den Regierungen die Gegenstände zum Ressort beigelegt werden, welche auf äussere Sicherheit und innere Ruhe so mächtigen Einfluss haben.

Eigenhändiger Randvermerk des Königs: Carmer mus die Bedenken zu heben suchen.

9) Berlin 1793 Juli 31.

Immediat-Bericht des Grosskanzlers v. Carmer, betr. seine Bedenken gegen die Uebertragung des schlesischen Ressort-Reglements auf Südpreussen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 126. Abgedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII Nr. 57

Ewr. Königlichen Majestät Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26ten hujus befiehlt mir:

in der Sache wegen des Südpreussischen Ressort-Reglements zu keinen unnöthigen Verzögerungen Anlass zu geben.

Ich zeige darauf allerunterthänigst an, dass mir die Königliche Cabinets-Ordre vom 2ten v. M. erst unterm 19ten ejusdem von dem General-Directorio mitgetheilt worden, dass ich demselben schon unterm 25ten meine Gedanken eröfnet, darauf aber noch bis diesen Augenblick keine Antwort erhalten habe, und also die Schuld nicht an mir liege, wenn der Sache bisher noch nicht Ewr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehlen gemäs hat näher getreten werden können.

Der Gegenstand selbst ist von der äussersten Wichtigkeit für die Ruhe, den Wohlstand und die Ordnung in der neuen Provinz. Wärend meiner langen Dienstzeit habe ich die Verfassung sämmtlicher Königlicher Provinzen und die Schlesische insonderheit durch 30 Jahre genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Die Erfahrung hat mich vollkommen überzeugt, dass die Schlesische Ressort-Verfassung dem wahren Intresse des höchsten Landesherrn eben so wenig, als dem Wohl der Unterthanen zuträglich sey. Denn sie begünstigt zu sehr den Ministerial-Despotismus und verleiht dem dirigirenden Ministre eine zu umumschränkte Gewalt, die auf Missbräuche und Bedrückungen führen kann, welche dem Auge und der Abhülfe des Souverains selbst nur allzuleicht entzogen werden können. Sie distrahirt die Cammern von ihren eigentlichen Geschäften und legt ihnen eine Menge von Sachen bey, die nach ihrer Natur und nach der Verfassung aller übrigen Königlichen Provinzen vor die Justiz-Collegia gehören, die nur von diesen gehörig und unparteyisch bearbeitet werden können, denen aber gewöhnliche Cameral-Bediente aus Mangel der Rechts- und andrer nöthigen Vorkenntnisse nicht gewachsen sind; woraus folgt, dass diese Sachen entweder schlecht betrieben oder die Cammer-Collegia mit einer Menge von Rechtsgelehrten, denen es hinwiederum an Cameral-Kenntnissen fehlt, unnöthiger Weise überladen werden. Die Sache ist von zu grosser Wichtigkeit, als dass ich es nicht wagen sollte, Ewr. Königlichen Majestät mein Schreiben an das General-Directorium,[1]) worinn dieselbe umständlich entwickelt ist, allerunterthänigst vorzulegen.

Von Ewr. Königlichen Majestät allergnädigsten Entscheidung wird es nunmehr lediglich abhängen:

ob bey der Organisation der neuen Provinz dennoch das auf dieselbe gar nicht passende Schlesische oder nicht vielmehr das allgemeine und West-Preussische Ressort-Reglement zum Grunde gelegt werden soll oder ob Allerhöchst dieselben zuvor noch einen pflichtmässigen Bericht des gesammten Staatsraths oder doch des General-Directorii in corpore zu erfordern allergnädigst geruhen wollen.

Eigenhändige Randverfügung des Königs: Es sol im Staats-Rath debatirt werden im Beisein des Min. Voss.

10) **Haupt-Quartier Dürkheim 1793 August 10.**

Kabinets-Ordre an den Grosskanzler v. Carmer, betr. die Uebertragung des schlesischen Ressort-Reglement auf Südpreussen unter Gestattung von Modificationen.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 98 S. 88, St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 241.

Mein lieber Gross-Kanzler Frh. v. Carmer! Die Voraussetzungen und Gründe, aus denen Ihr nach Eurem Bericht vom 31. v. M. der Meinung seyd, dass das Schlesische Ressort-Reglement auf Südpreussen gar nicht passe, überzeugen Mich nicht. Der Wohlstand von Schlesien hat bei der alten eingeführten Verfassung zugenommen und niemand hat über diese Verfassung geklagt. Dahingegen wird der nach Eurer

---

[1]) Vgl. Urk. 5.

Meinung dadurch begünstigte Ministerial-Despotismus, wenn dergleichen wider Verhoffen Platz greifen sollte, Meiner Bemerkung nicht entgehen, da ein jeder, der dadurch zu leiden oder gedrückt zu seyn vermeint, sich unmittelbar an mich wenden kann; und ich werde solchem Unwesen in jedem Departement ohne Ausnahme und bey jeder Gelegenheit eben so nachdrücklich zu steuern wissen, als es gehässig ist. Auch dürfen meine Kammern keineswegs von gesez- und rechtskundigen Leuten entblösst seyn, und sie müssen sichs zur Pflicht machen, nebst der allgemeinen Wohlfahrt des Landes ebensowohl auf die Wohlfahrt der Individuen, als auf die Verbesserung der Revenuen des Staats gewissenhaft bedacht zu seyn. Ohne Mich indessen auf das Detail Eurer Meinung wider einzulassen, halte Ich es am besten der Provinz Südpreussen, deren Aufnahme und Wohlfahrt Mir besonders am Herzen liegt, für zuträglich, dass zur Festsetzung der Ressorts der Landes-Collegien vorzugsweise auf die Schlesische Einrichtung Rücksicht genommen werde. Es ist jedoch Meine Absicht nicht, dass die General-Departements im Justiz-Ministerio oder die Regierungen sich dadurch für zurückgesetzt halten sollen: vielmehr will ich wohl geschehen lassen, dass, jedoch ohne die Hauptsache zu alteriren, einige Modificationen Statt haben können. So bald als der Etats-Ministre v. Voss zurückgekommen seyn wird, habt Ihr Euch dahero mit dem General-Directorio, dem Ihr diese Ordre mittheilen werdet, zusammen zu thun und gemeinschaftlich den Entwurf des Südpr. Ressort-Reglements sobald als möglich zu Stande zu bringen und mir einzuschicken. Von meiner Beurtheilung wird es alsdann abhangen, in wie fern ich es nöthig erachten werde, auch noch das Gutachten des Staatsraths darüber zu erfordern.

11) Berlin 1793 September 30.

Schreiben des Grosskanzlers v. Carmer an das General-Direktorium, betr. die geschäftliche Behandlung der Hoheits-Sachen ꝛc. hinsichtlich Südpreussens und die deshalb einzuholende Erklärung des Auswärtigen Departements.

Geh. St.-A. Berlin, Gen. Depart. des Gen. Dir. Tit. LXXXIX 8 Bl. 89.

Das von Euer Excellenzien unterm 18. hujus mir gefälligst communicirte Commissoriale wegen Entwerfung des Südpreussischen Ressort-Reglements habe ich mitzuzeichnen und in Dero Canzley abgeben zu lassen keinen Anstand genommen. Da die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. August, nach welcher Seine Königl. Majestät auf Modificationenes der ersten Ordre und des Schlesischen Reglements zur Verhütung einer gänzlichen Zurücksetzung der General-Departements im Justitz-Ministerio und der Regierungen Rücksicht zu nehmen Allerhöchst geneigen wollen, dem Commissoriali beygelegt worden, so wird die in eben demselben den Commissariis ertheilte Anweisung zur genauesten Rücksicht auf die von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst vorgeschriebene Grundsätze ohne Zweifel nach der Explication der angeführten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. August zu verstehen seyn.

Uebrigens wird es nach der Cabinets-Ordre vom 26. Juni c., vermöge welcher die darin enumerirten Hoheits-Sachen und Publica der Ober-Aufsicht des Auswärtigen Departements übertragen worden, auf die Erklärung wohlgedachten Departements mit ankommen, in

wie fern sich dasselbe zur Bearbeitung dieser Sachen in der Provinz der Regierungen oder der Cammern bedienen wolle. Ich halte es daher für nothwendig, dass demselben von der Ernennung der Commission und dem an selbige ergehenden Auftrage Nachricht gegeben werde, und habe, um Zeit zu sparen, das zu Eurer Excellenzien gefälligen Ersehung in Abschrift hier beyliegende Schreiben an oft wohlbesagtes Departement dato erlassen.

19) **Berlin 1794 Juni 24.**

Auszug aus den Bemerkungen der Kommissarien des Justiz-Departements, der Geh. Ob.-Trib.-Räthe Könen, Scholz und Svarez über den von den Kommissarien des General-Direktoriums, dem Präsid. des Ob.-Rev.-Collegiums Geh. Ob.-Finanz-Rath v. Beyer und den Geh. Ob.-Finanz-Räthen Wlömer und Schultze verfassten Entwurf des südpreussischen Ressort-Reglements.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Neuostpreussen Nr. 405 Bl. 186 v.

II.[1]) Durch den ganzen Entwurf herrscht das Principium: das Processe über Regalien und nuzbare Rechte vor die Cammern gehören sollen, sobald Fiscus Beklagter ist; wohingegen diese Processe an die Regierungen verwiesen sind, wenn Fiscus vices actoris übernehmen muss. Cf. § 5. 6. 11. 17. litt. a. ꝛc.

Gegen dies Principium wird folgendes bemerkt:

1. Das Forum camerale ist seiner Natur nach ein blosses Forum speciale causae, wo es blos auf den Gegenstand des Streits und nicht auf die persönl. Qualitaet des Beklagten ankommt. Es ist also garnicht consequent, wenn man in Regalien-Sachen, die doch, wenn Fiscus Kläger ist, den Regierungen verbleiben sollen, und wo also in der Natur des Gegenstands nichts liegen kann, was denselben zu einem Foro speciali causae qualificirte, die Cognition den Cammern blos um deswillen beylegt, weil Fiscus die Stelle des Beklagten vertritt.

2. Man mag die Sache wenden, wie man will, so bleibt es doch immer in gewisser Maasse unwidersprechlich, dass, wenn die Cammer in dergl. Sachen die Cognition haben soll, sie die ganz unverträglichen Eigenschaften des Richters und der Parthey in sich vereinige. Es gehört zu ihren Obliegenheiten, die Rechte des Landesherrn in Ansehung der Regalien wahrzunehmen und zu vertheidigen, für die Aufnahme und Verbesserung der Intraden aus den nuzbaren Rechten zu sorgen; und doch soll sie auch, wenn über dergleichen Objecte Streit entsteht, das Amt eines unparteyischen Richters verwalten. Der Fiscus, welcher in solchen Processen die fiscaelischen Rechte zu vertheidigen hat, erhält seine Instruction dazu von der Cammer und in specie von den Justitiariis derselben. Ausfälle, die in den Einkünften durch den Verlust eines solchen Prozesses entstehen, Aussichten zur Erhöhung des Etats, die nach einem solchen Verluste aufgegeben werden müssen, haben in die Cammeral-Verwaltung den wichtigsten Einfluss. Es ist unmöglich, unter solchen Umständen keine Affectionem ad Causam zu gewinnen und die für einen Richter so nothwendige völlige Unpartheylichkeit zu behaupten. Dass dergleichen Processe an die Cammer-

[1]) Dem vorstehend abgedruckten allgem. Monitum (monitum generale II) geht voraus das allg. Monitum I, betr. die Ausdehnung der Kammer-Justiz auf die geistlichen Güter in Südpreussen.

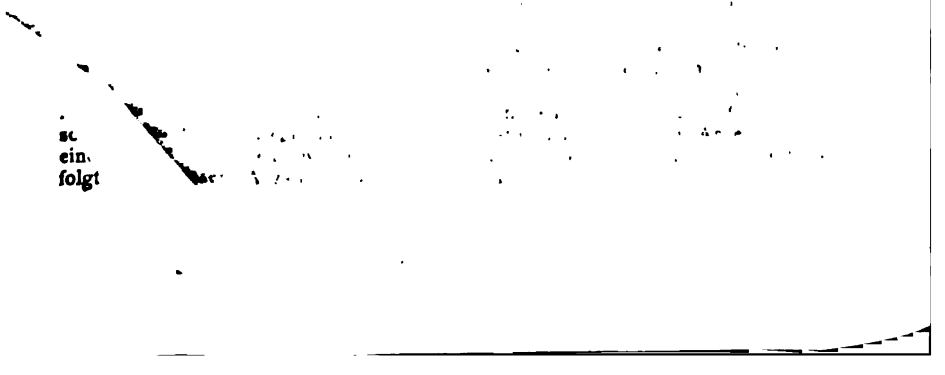

Nach dem Gemälde von Lauer und dem Stiche von Haas

Fünftes Kapitel.

Steuer- und Klassifikationswesen.

Von Dr. Adolf Warschauer.

Einleitung.

Neben der Organisation der Behörden war es besonders die Neuordnung des Steuerwesens, welche sofort bei der Besitznahme der Provinz als eine dringende Nothwendigkeit sich ergab. Zunächst mußte ein Entschluß darüber gefaßt werden, ob man das Land in seiner alten Steuerverfassung belassen oder das Steuersystem der alten Provinzen ganz oder theilweise einführen sollte.

Wenn man das Steuerwesen, welches man in Südpreußen vorfand, mit dem damals in Preußen gehandhabten Systeme verglich, so ergaben sich in vielen Punkten schneidende Gegensätze. In Preußen wurde bekanntlich die Grundsteuer, die sog. Kontribution, nur vom platten Lande erhoben, während die Städte von ihr befreit waren, dagegen aber in der Accise ein weitverzweigtes System von indirekten Steuern zu tragen hatten. In Polen dagegen zahlte zur Zeit der zweiten Theilung sowohl Stadt als Land eine Grundsteuer, und zwar Städte und Dörfer die Rauchfangsteuer nach einem bestimmten Tarif, und die adlichen, geistlichen und städtischen Güter des platten Landes die Ofiara, welche 10 Proz. des Ertrages für die adlichen und städtischen, 20 Proz. für die geistlichen Güter betrug. Dagegen gab es in Polen keine Stadt-Accise, sondern nur eine Trank- und Schlachtsteuer. Auch die Domänenwirthschaft, die Abgaben der Geistlichen, das Stempelwesen und die Zollverfassung unterschieden sich in beiden Ländern wesentlich von einander, und endlich hatte Polen den Tabakhandel, welcher in Preußen frei war, monopolisirt, während umgekehrt in Preußen, aber nicht in Polen, das Salz Regal war.

Nur in der allerersten Zeit, bevor man die Verhältnisse in dem neuerworbenen Lande genauer kennen gelernt hatte, war man der Ansicht gewesen, mit einem Schlage die preußische Steuerverfassung einführen zu können, wie die königliche Verfügung an den Finanzminister v. Struensee vom 11. Februar (Urk. 1) zeigt. Bald erwies es sich indessen als nothwendig, wenigstens ein Intermisticum zuzugestehen, in welchem das alte Steuersystem noch gelten sollte (Urk. 11), und schließlich trieb die Macht der Thatsachen dahin, daß Südpreußen eine Steuerverfassung erhielt, welche in origineller Weise aus preußischen und polnischen Bestandtheilen zusammengesetzt war.

Bevor man sich aber mit den Zuständen in dem neuen Lande noch recht vertraut gemacht hatte, war ein Steuerplan für dasselbe aufgetaucht,

dessen Kühnheit die leitenden Kreise der hohen preußischen Bureaukratie in große Aufregung versetzte. Der Finanzminister v. Struensee nämlich, unzweifelhaft das größte Talent in der damaligen Staatsverwaltung, war in klarer Einsicht von den großen Schwächen der preußischen Steuerverfassung sofort nach der Erwerbung der neuen Provinz auf den Gedanken gekommen, dieselbe als ein Versuchsfeld für Finanzeinrichtungen zu benutzen, welche von den Mängeln der preußischen frei sein sollten. Als solche aber betrachtete er vornehmlich die unnatürliche Vertheilung der Steuergeschäfte auf zwei von einander vollständig unabhängige Verwaltungskörper — von denen der eine, Generaldirektorium und Kammern, die Kontribution, der andere, Accise- und Zolldepartement, das Konsumtionssteuerwesen leitete — ferner die ungleiche Besteuerung von Stadt und Land, besonders die Beschränkung der Grundsteuer auf das platte Land, und schießlich die unendlich verwickelte und den Verkehr außerordentlich belastende Einrichtung des Accise- und Zollwesens. Der Plan, den er entwerfen ließ (Urk. 3), stellte ein System auf, welches alle diese Schwächen vermeiden sollte, und ist um so merkwürdiger, weil er in den wesentlichsten Punkten, besonders in den Vorschlägen, das ganze Steuerwesen von einer Abtheilung der Kammern verwalten zu lassen und eine allgemeine, Stadt und Land in gleicher Weise umfassende Grundsteuer einzurichten, als ein Vorläufer der Reformvorschläge gelten muß, welche später von Stein wirklich durchgeführt worden sind.[1]) Besonders erschreckend für das an die alten Formen gewöhnte preußische Beamtenthum war die vorgeschlagene Aufhebung des Unterschieds in der Besteuerung von Stadt und Land, da hierauf nicht nur die Sicherheit der staatlichen Einkünfte, sondern auch des Wohlstands der Unterthanen zu beruhen schien. Die günstigste Aufnahme fand der Plan noch bei Voß, dem Struensee ihn zuerst Anfang März zur Beurtheilung vorlegte. In dem Schreiben, mit welchem Voß ihn an Hoym am 9. März weiterreichte, bekennt er, daß der Plan viel Gutes habe, wenn er auch sein Bedenken wegen der beschwerlichen und kostbaren Kontrolle der in ihm vorgeschlagenen Konsumtionssteuer und des voraussichtlichen Ausfalls im Ertrage der Gesammtsumme der Einnahmen nicht verschweigt.[2]) Hoym aber fand ihn geradezu „ungeheuer“[3]) und ließ von allen Seiten Memoires gegen denselben ausarbeiten, welche sämmtlich darin gipfelten, daß „der Plan theils dem Zweck gar nicht entsprechend, theils mit Bedrückungen des Adels und übrigen Einwohner des platten Landes verknüpft und daher unausführbar“ sei.[4]) Hin und wieder taucht freilich auch in diesen Gegenschriften ein

[1]) Der Plan, der bis jetzt vollkommen unbekannt war, ist nicht von Struensee selbst, gewiß aber nach seinen Angaben entworfen. Er geht in den gleichzeitigen Briefen lediglich unter seinem Namen. Leider sind die Originalakten über den Plan weder im Geh. St.-A. noch auch im Finanz- und Handelsministerium aufgefunden worden und müssen wohl für verloren gelten. Eine Abschrift des Entwurfs fand sich in den Hoym'schen Akten im Breslauer Staatsarchiv, wonach unser Abdruck (Urk. 3) erfolgte. In denselben Akten befinden sich auch die im Texte erwähnten Briefe und Gegenschriften.

[2]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 172.

[3]) Ebenda Vol. III Bl. 25.

[4]) Eine solche Denkschrift des Kriegs- und Domänenraths v. Bessel zu Glogau ebenda Vol. I Bl. 163—171, des Geheimen Raths v. Massow zu Glogau Vol. I Bl. 162, des Kammer-Kontrolleurs Opitz zu Breslau Vol. III Bl. 34—41. Endlich ein Memoire, dessen Verfasser nicht genannt ist, Vol. I Bl. 139—42.

Schimmer von Anerkennung für die Struensee'schen Gedanken oder eine Aeußerung des Unmuths über die vermeintliche Unabänderlichkeit der gegenwärtigen Zustände auf. Eine eigenthümliche Verbindung von Scharfsinn und Resignation ist es, wenn einer dieser schlesischen Herren meint: „Wenn von der Ausführung dieses Plans der gehofte Effect erwartet werden wolte, so würde dieses nur in dem Falle geschehen können, wenn derselben die völlige Aufhebung der ländlichen Dienstbarkeit und der Verbindung vorherginge, in welcher die Unterthanen mit ihren Grundherrschaften stehen, und wenn solchergestalt denen ländlichen Bewohnern eben die Freyheit wie denen Bürgern verschaffet würde, ihre Kräfte uneingeschränkt zu ihrem eigenen Nutzen und Frommen gebrauchen zu dürfen. Inzwischen, da die Natur und das Wesen der Dinge diese Scheidewand zwischen Stadt und Land einmal aufgeführet, und die Zeit selbst solche undurchdringlich gemacht hat, so dürfte selbige wol unzerstörbar bleiben." [1]) Auch an Unterschiebungen kleinlich gehässiger Natur fehlte es nicht; der Geheimrath v. Massow zu Glogau fürchtete, daß bei der Vereinigung der ganzen Steuerverwaltung in eine Hand das General-Accise- und Zoll-Departement vielleicht befugt sein dürfte „an die Kammer zu rescribiren und Befehle zu erlassen." „Letzteres mag wohl — so schließt er seinen Bericht an Hoym — implicite die Absicht sein, und um so nothwendiger scheint es daher zu seyn, diesen Vergrößerungsplan nicht zur Reife kommen zu lassen." [2])

Inzwischen war der Plan dem dritten Organisationskommissarius, dem preußischen Oberpräsidenten von Schrötter, zugegangen und hatte auch bei diesem den lebhaftesten Widerspruch gefunden. Er selbst arbeitete im Mai ein Memoire dagegen aus, welches indessen wohl kaum mehr erhalten ist, und äußerte sich in einem Privatbriefe an Hoym vom 28. Mai mit großer Entschiedenheit gegen die Struensee'schen Gedanken: „Ich halte den Plan in der Ausführung auf dem Fleck, wo Südpreußen liegt, eo ipso unmöglich, und wäre es gerathen, solche gefährliche Proben anzustellen, so könnten diese zu Behauptung unserer Ideen die beste Demonstration abgeben. Schon der unglückliche Kontrast mit den vier angrenzenden Provinzen des Mutterlandes würde eine Gährung bewürken, zu der ich nicht das geringste Scherflein beigetragen haben möchte. Gegnertheils aber glaube ich, daß die Sache ganz herrlich auseinandergehen und die Provinz glücklich werden kann, und wäre es auch nur, wenn wir bey den alten Finanz-Prinzipien stehen bleiben und die Fehler vermeiden, so bey der ersten Einrichtung von Westpreußen begangen sind, und die denn auch nicht bei Schlesien ganz ausgeblieben seyn werden." [3]) Nun war Struensee überhaupt nicht der Mann dazu, für Neuerungsgedanken, und wenn er von deren Richtigkeit und Ausführbarkeit auch noch so sehr überzeugt war, in weitausschauende Kämpfe sich einzulassen. „Ich finde mich nicht berufen — sagte er einmal zu einem Vertrauten — auf meine Gefahr Experimente anzustellen, die nur allein mich dem Könige verantwortlich machen würden, so lange die andern Minister nicht auch ihrerseits in die Experimente einstimmen, und eben dadurch

[1]) Ebenda Vol. I Bl. 141.
[2]) Ebenda Vol. I Bl. 162 v.
[3]) Ebend. Vol. III Bl. 174.

das Gelingen der meinigen verhindern."[1]) So ist es denn auch nicht bekannt, ob Struensee überhaupt irgend etwas dem Schwall von Gegenschriften, den sein Plan erzeugt hatte, entgegensetzte. Auf der Breslauer Ministerkonferenz am 18. März kam er zur Sprache, wurde für „bedenklich" angesehen und bis zur Posener Konferenz zurückgestellt. „In jedem Falle", meinten die Herren, „würde es nothwendig sein, wenn von der Verfassung der alten Provinzen abgewichen werden sollte, darüber mit Vorlegung der für und wider die Sache sprechenden Gründe an des Königs Majestät zu berichten und Höchstdero Entscheidung zu erwarten."[2]) Für Struensee mußte dies als entschiedene Ablehnung gelten. Ob bei den Posener Besprechungen der Plan überhaupt noch auf der Tagesordnung stand, wissen wir nicht; sicher ist es, daß während der praktischen Organisationsarbeit von ihm nicht mehr die Rede war. Nur Struensee selbst hat, wie sich zeigen wird, bei der von ihm allein geleiteten Einrichtung des Accise- und Zollwesens wenigstens die negativ-kritische Seite seines Entwurfs ausgeführt, indem er die neue Provinz mit den Vexationen der Thoraccise und der verwickelten Zolltarife der alten Provinzen verschonte.

Die Organisation des direkten Steuerwesens, in erster Reihe der Grundsteuer, lag der damaligen preußischen Geschäftseintheilung gemäß dem Vertreter des Generaldirektoriums in der neuen Provinz, dem Minister v. Voß, ob. Um die Maaßnahmen desselben zu würdigen, ist es nothwendig, auf die Hauptmomente der Entwickelung und die besonderen Eigenthümlichkeiten der polnischen Grundsteuerverfassung, welche in der neuen Provinz vorgefunden wurde, etwas näher einzugehen.

Die ganze nichtadliche Bevölkerung Polens war mit der sog. Rauchfangsteuer belegt. Dieselbe war im Jahre 1775 unter Aufhebung veralteter Bestimmungen neu organisirt worden.[3]) Alle Grundstücke in sämmtlichen Städten und Dörfern waren ihr unterworfen mit alleiniger Ausnahme der von den Mönchen selbst bewohnten Klostergrundstücke der Kapuziner, Bernardiner, Reformaten und Bonifratelli, der Brauereien in den Städten und der Schmieden, Malzdarren und Ziegeleien in den Dörfern. Für jeden Rauchfang zahlte ein jedes Dorf in den Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch je 7 poln. Gulden (1 Thl. 4 g. Gr. in preuß. Gelde). Die größeren Städte, zu denen in dem späteren Südpreußen nur Posen und Fraustadt gehörten, 6—12 Gulden für den Kamin, je nach der Lage und der mehr oder weniger massiven Bauart der Häuser, die kleineren Städte d. h. diejenigen, welche einen städtischen Magistrat und mehr als 300 Rauchfänge hatten, 4—8 Gulden und sämmtliche anderen Städte unter 300 Rauchfängen je 4 Gulden für den Rauchfang. Die Tarife wurden in den Städten durch die Magistrate, in den Marktflecken und Dörfern durch den Grundherrn in Gemeinschaft mit 2 Bewohnern aufgestellt. Die Schwäche des ganzen Systems lag darin, daß der Rauchfang als Schätzungseinheit zwar für die Tarif-

[1]) Held, Struensee. Berlin 1805. S. 47.

[2]) Vgl. Cap. III S. 136 f.

[3]) Vol. leg. VIII S. 133. Vgl. Schimmelpfennig, Die Grundsteuer-Verfassung in den Preußischen Staaten in historisch-pragmatischer Darstellung. 3. Auflage. Berlin 1859. S. 403 ff.

aufstellung eine bequeme Handhabe bot, aber, aus einer früheren Kulturepoche herübergenommen, in neuerer Zeit nicht mehr als gerechte Norm für die wirklichen Einnahmen vom Grund und Boden gelten konnte. In der Erkenntniß, daß besonders bei der bäuerlichen Bevölkerung die Besteuerung nach den Rauchfängen auch nicht im Geringsten den Charakter der Grundsteuer bewahren würde, setzte das Gesetz allerdings fest, daß in jedem Dorfe die ganze Steuersumme nach der Anzahl der Rauchfänge berechnet und dann durch den Grundherrn auf die Bauern nach Verhältniß ihres Ackerbesitzes repartirt werden sollte, lieferte aber hierdurch die bäuerliche Bevölkerung der Willkür der Herrschaften in Bezug auf die Steuereinschätzung wehrlos aus. Noch drückender wurde die Unlogik dieser Steuer dadurch, daß auf ihren Tarifen basirt, in Form eines Zuschlages von 50 %, von den königlichen Gütern das sog. Winterbrot (Hiberne) für die Truppen erhoben[1]), und seit 1789 in den königlichen Städten das Rauchfangsgeld um die Hälfte seines Betrages erhöht,[2]) auch im Falle der Noth die Steuer überhaupt in doppelter Höhe erhoben wurde.[3]) Im Jahre 1789 wurde zwar eine neue Lustration angeordnet[4]), und 1791 eine Verifikation aller derjenigen Tarife vorgenommen, über welche Klagen einliefen,[5]) grundsätzlich aber wurde im Charakter dieser Steuer bis zum Uebergang der Provinz an Preußen nichts geändert. Die Summe der Einnahmen aus dieser Steuer wurde für Polen und Litthauen zusammen auf etwa 8 1/2 Mill. polnischer Gulden, zwei Neuntel sämmtlicher Staatseinkünfte, geschätzt. In Südpreußen berechnete man die Einnahme von der Rauchfangsteuer auf etwa 187000 Thaler (Urk. 2).

Der Adel nahm an dieser Steuer nur in so weit Theil, als für jeden Adelshof ein Rauchfang versteuert wurde, nur diejenigen Edelleute, welche keine Unterthanen hatten und nicht mehr als 10 Korzec Getreide aussäeten, waren der Steuer in vollem Sinne unterworfen, dafür aber von der Ofiara frei.[6]) Wenn Adeliche Häuser in Städten besaßen, so mußten sie von diesen das Rauchfangsgeld in voller Höhe erlegen.[7])

Noch weniger als die Rauchfangsteuer aber hielt die eigentliche Adelsteuer, die sog. Ofiara (=Opfer), einer genauen Prüfung nach preußischen Kontributionsgrundsätzen stand. Die Geschichte dieser Steuer war noch eine sehr junge, da sie erst im Jahre 1789 als ein dem Vaterlande in seiner Bedrängniß gebrachtes patriotisches „ewiges Opfer" zur Verstärkung des Heeres von dem Reichstage beschlossen worden war. Sie stellte sich als eine Einkommensteuer von dem Gesammtertrage des staroſteilichen, geistlichen und adlichen Grundbesitzes dar, und zwar nach der folgenden prozentualen Abstufung: Die Starosten, welche bis dahin 25 % (eine Quart) ihrer Einnahmen von ihren Staroſteien gezahlt hatten, wurden auf 50 % (zwei Quarten) erhöht; die Expektanten auf Staroſteien

---

[1]) Vol. leg. VIII S. 137 f. — [2]) Vol. leg. IX S. 101 f. — [3]) Vol. leg. IX S. 162. 450. — [4]) Vol leg. IX S. 101 f. — [5]) Vol. leg. IX S. 343. — [6]) Vol. leg. IX S. 77 ff.

[7]) So zahlte der Marschall Gurowski für sein Haus in der Stadt Posen (jetziges Działyński'sches Palais) in der Märzrate 1791 an Rauchfangssteuer 90 Gulden, während der höchste sonstige Betrag 60 Gulden betrug (Stadt-A. Posen, Register der Rauchfangsteuer).

sollten 62½% (2½ Quarten), und endlich die mit Emphyteusis auf königlichen Gütern Sitzenden 87½% (3½ Quarten) zahlen. Die Kirche opferte außer dem schon früher gezahlten subsidium charitativum von allen ihren Gütererträgen 20%, die Geistlichen mit Seelsorge, welche nicht über 2000 Gulden feste Einnahme hatten, und die Klöster, welche aus eigenen Mitteln öffentliche Schulen mit mindestens drei Professoren hielten, sollten jedoch nur 10% zahlen, und die Fonds der geistlichen Seminare unter 500 Gulden Einnahme, die Spitäler, die Konvikte armer Studenten und die Geistlichen ohne Zehnten ganz frei sein. Die Güter der Adlichen endlich sollten 10% ihrer festen und sicheren Einnahmen als Steuer abtragen.[1] Als Grund-Einkommensteuer stimmte die Osiara allerdings in ihrem Charakter mit der preußischen Kontribution überein,[2] allein die Methode, durch welche der Ertrag der Güter ermittelt und festgesetzt wurde, war so ungenau und öffnete der Willkür so freien Spielraum, daß die durch den Steuerbeschluß bewiesene Opferwilligkeit des Reichstages dadurch um den größten Theil ihrer Wirkung gebracht worden war. Gerade die großpolnischen Landboten waren es gewesen, welche ein dem Reichstage vorgelegtes Projekt, nach einheitlichen Grundsätzen die Gütererträge zu ermitteln, unter der Begründung, daß sie zu viel würden zahlen müssen, verworfen hatten.[3] Nach langen Debatten hatte man sich dahin geeinigt, für jeden der 121 Kreise des Staates 15 Kommissare zu ernennen, welche für ihre Kreise besondere Taxen der Bodenprodukte und Frohnden feststellen[4] und die Erklärungen der Gutsbesitzer über den Ertrag ihrer Güter entgegennehmen sollten. Bei der Steuerabschätzung sollten jedoch nur die „festen und sicheren Einnahmen, welche beim Verkauf der Güter als solche angesetzt werden", zu berücksichtigen sein; nicht in Betracht gezogen sollten werden die Einnahmen aus Fabriken, der Forstwirthschaft, den Gräbereien und andere Erträge vom Handel und Handwerk, dagegen wurde die Propination in Rechnung gestellt; hypothekarische Schulden mit Ausnahme der auf ewige Zeiten für die Kirche eingetragenen Summen durften nicht von der Einnahme abgezogen werden.[5] So war die Osiara im Wesentlichen auf die Erklärungen der Zensiten selbst gestützt, freilich vereidigte man auf die Richtigkeit der Inventare die Gutsbesitzer selbst, sowie ihre Oekonomen und nahm auch den Kommissarien einen ihrer Thätigkeit entsprechenden Eid ab. Aber durch die ganz vage, viel zu wenig umschriebene Bestimmung, daß nur „feste und sichere Einnahmen" zu berücksichtigen seien, stellte man das Belieben des einzelnen als die oberste Norm seiner Ertragserklärung hin. Daß man gar nicht beabsichtigt hatte, den Kommissarien eine Klassifikation der Güter oder auch nur ein genaues Eingehen auf die eingelieferten Einnahme-Inventare zuzumuthen, ergiebt sich aus der Kürze des ihnen für ihre Thätigkeit an-

---

[1] Vol. leg. IX S. 73 f.

[2] Von der preußischen Regierung offiziell anerkannt in dem Publikandum vom 12. Februar 1797. St.-A. Posen, Südpr. Zeit, D 25 Vol. VI.

[3] Kalinka, Sejm czteroletni I S. 439.

[4] Schimmelpfennig, Die Grundsteuerverfassungen S. 410 ff. giebt neben deutschen Uebersetzungen der wichtigsten Gesetzesvorschriften über die Osiara auch einen Auszug der Kommissionsverhandlung für den Posener Kreis (S. 414 f.).

[5] Vol. leg. IX S. 77 ff.

gewiesenen Zeitraums. Am 1. Juli sollten sie zusammentreten und am 1. September die Arbeit fertig gestellt haben, damit am 1. Oktober die erste Steuerrate bereits erhoben werden könne. Da überdies keinerlei Strafandrohung für unrichtige Steuererklärungen in das Gesetz aufgenommen waren, so war man durchaus auf die Fortdauer der opferfreudigen Gesinnung, mit welcher die Steuer beschlossen worden war, bei jedem einzelnen der Beitragenden angewiesen. Als im Anfange des Jahres 1790 das Resultat überblickt werden konnte, ergab es sich, daß im Allgemeinen der Eigennutz stärker gewesen war, als der Patriotismus. Es wurden zwar einige glänzende Beispiele vaterländischer Gesinnung angeführt, aber im Ganzen hatte die Ofiara, welche man auf 36 Millionen Gulden veranschlagt hatte, nur 18 Millionen gebracht, die Einnahme aus den adelichen Gütern betrug in Polen und Litthauen zusammen nur 6 Millionen. Man nannte Gutsbesitzer, welche 50 000 Gulden aus jährlicher Pacht einnahmen und nur 900 Gulden Ofiara zahlten, in den Staroſteien waren die Erträge aus den 2 Quarten niedriger als die aus den früher gezahlten 1½ Quarten. Der dreifache Eid, durch welchen man die Steuer zu sichern vermeinte, hatte, wie der gleichzeitige Patriot Staßyc klagt, nur gezeigt, wie verdorben in Polen die Sitten, wie vernichtet die Macht der Religion sei.[1]) In der offiziellen Uebersicht der Staatsrevenüen, welche der Graf Moszynski am 19. April 1790 dem Reichstage vorlegte, gestand er, daß das Gesetz schlecht erläutert und schlecht ausgeführt sei.[2]) Besonders klar zeigte sich aus diesem Tableau, wie unrichtig es war, einzelnen von einander unabhängigen Kommissionen die Feststellung wichtiger Einschätzungsgrundsätze zu überlassen. Die schreiendsten Mißverhältnisse waren zum Vorschein gekommen, einige Distrikte waren überlastet, andere zu Unrecht geschont, fruchtbare, günstig gelegene Bezirke niedriger eingeschätzt, als entlegene öde Kreise. Daß eine Neuregelung nothwendig war, wurde von keiner Seite geleugnet. Der Reichstag ernannte am 5. März eine „Koäquationskommission" und gab ihr auf, von den Grodkanzleien alle Urkunden einzufordern, aus welchen die Durchschnittspreise des Kaufwerthes der einzelnen Güter in den letzten Jahren hervorgingen, und durch Vergleich dieser Summen mit der Anzahl der Rauchfänge Durchschnittswerthe festzustellen, vermittelst welcher sie zwei Einschätzungsprojekte aufstellen und dem Reichstage zur Auswahl vorlegen sollte.[3]) Allein die Dokumente und Tarife aus den Kreisen gingen dieser Kommission nur sehr langsam zu, und, obwohl man ihr nur eine dreimonatliche Frist für ihre Arbeit gegeben hatte, war sie nach 1½ Jahren noch nicht fertig. Das Unheil brach über Polen herein, ehe der Reichstag von der Arbeit der Kommission Kenntniß nehmen konnte; erst in neuester Zeit ist von Korzon in Warschau ein Projekt der Kommission aufgefunden worden, dessen Durchführung allerdings dem Staatsschatz geholfen und eine gerechtere Vertheilung der Ofiara bewirkt hätte. Der Ertrag der geistlichen Güter wäre hiernach auf 10½ Mill. Gulden gestiegen. Die Großpolen hätten nicht weniger

[1]) Kalinka, Sejm czteroletni I S. 487 f.
[2]) Nous sentons, que la loi est mal intrepretée, ainsi que mal executée Geh. St.-A. Berlin R. 96 Nr. 158 E.
[3]) Vol. leg. IX S. 163 f.

als 46% mehr zahlen müssen.[1]) In Wirklichkeit aber bestand, als Großpolen an Preußen fiel, die Ofiara mit allen ihren von den Polen selbst erkannten Mängeln.

Nach der Anschauung des Ministers v. Voß, welche der preußischen Praxis entsprechend eine Grundsteuer nur dann für gerecht vertheilt hielt, wenn sie in einer voraufgegangenen eingehenden Klassifikation sämmtlicher zu besteuernder Grundstücke ihre Stütze hatte, konnte weder die Rauchfangsteuer noch die Ofiara beibehalten werden.

Der Gedanke, die Grundsteuer des Landes durch eine Klassifikation neu zu ordnen und die preußische Kontribution einzuführen, war bei Voß sogleich nach Empfang seines Auftrags gereift. Bereits am 28. Februar 1793 schrieb er an Hoym über die Persönlichkeiten, denen das Geschäft werde anvertraut werden können, über den Prozentsatz der Kontribution u. a."[2]) Da die angrenzenden Provinzen sämmtlich klassifizirt waren, und besonders in Westpreußen gleich nach der Besitznahme die Aufgabe gelöst worden war, so war der Gedanke ein um so naturgemäßerer, als ja der ausdrückliche Befehl des Königs vorlag, die neue Provinz in den Stand der alten zu setzen.

Allerdings hatte man in Südpreußen nicht das Glück, wie es in Ost- und Westpreußen und Schlesien der Fall gewesen war, eine Persönlichkeit an die Spitze dieses Geschäftes stellen zu können, deren eigener Gedankenwelt der Plan für das Ganze entsprungen war, und deren Thatkraft man die Ausführung demzufolge um so eher anvertrauen konnte,[3]) vielmehr war auch hier Voß die eigentliche Seele, und die Klassifikationskommission, deren Bestallung am 20. Mai erfolgte, blieb im Wesentlichen doch nur ausführendes Organ. Sie bestand aus 7 Oberkommissarien, von denen drei, nämlich die Kriegs- und Domänenräthe v. Rosey, Behrend und Vetter, der westpreußischen Kammer, zwei, nämlich Mathias und Sydow der pommerschen und je einer, nämlich Büttner und der Steuerrath Reisewitz, der ostpreußischen und schlesischen Kammer angehörten, und welche gegen Diäten auftragsweise zu diesem Geschäfte bestellt waren. Ihnen war ein Heer von Oekonomieverständigen und Kalkulatoren untergeordnet, die Direktion übernahm Rosey und Büttner. Man tadelte später, daß die Menge der Beamten zu geringfügig gewesen, auch daß wegen der unzureichenden Diäten die Persönlichkeiten zu oft gewechselt werden mußten.[4]) Um das Geschäft zu beschleunigen, beschränkte man im Herbst 1793 diese Kommission auf den Kammerbezirk Posen und errichtete für den Petrikauer Bezirk eine besondere Kommission, an deren Spitze der kurmärkische Kriegs- und Domänenrath v. Knobloch trat, ein besonderer Günstling v. Voß's, der ihn auch auf seinen Reisen in Südpreußen begleitet hatte und später Direktor der dritten südpreußischen Kammer wurde.[5])

---

[1]) Kalinka a. a. O. II S. 302—11.

[2]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 41 ff.

[3]) Zakrzewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im achtzehnten Jahrhundert. Leipzig 1887. (Schmoller's Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen VII 2.)

[4]) Geh. St.-A. Berlin, R. 92 Klewitz Nr. 3 Bl. 29—33.

[5]) Vorschlag zu v. Knoblochs Anstellung im Immediatbericht v. Voß vom 13. November 1793. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Bl. 33. — Die Einrichtung der zweiten Klassifikations-Kom. durch K. O. an Voß vom 28. Oktober. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B. 93.

In der Praxis erfolgte die Ausführung des Geschäftes so, daß die Oekonomieverständigen mit den ihnen unterstellten Rechnungsbeamten die Daten über den Ertrag der Grundstücke sammelten. Die Grundlage bildete hierbei die der Klassifikation vorangegangene Landesvermessung (vgl. Kap. VII Bauwesen). Um das Geschäft möglichst zu beschleunigen und den neuen Unterthanen einen Beweis des königlichen Vertrauens zu geben, wurden nur die geistlichen und starosteilichen Güter genau klassifizirt, wogegen man sich bei den adelichen und bäuerlichen Besitzungen mit den allerdings nach Rubriken sehr eingehend zu spezialisirenden Angaben der Eigenthümer begnügte, falls dieselben nicht sichtlichen Anlaß zu Mißtrauen boten. Die gesammelten Daten wurden dem Oberkommissarius des Distrikts mitgetheilt, welcher die Anschläge fertigte und sie der Direktion überwies. Dieselbe mußte jedesmal ihren Sitz in der Mitte des Bezirks haben, der aufgenommen wurde, und hatte die Pflicht, die Arbeiten von Zeit zu Zeit zu revidiren, von den geistlichen und starosteilichen Gütern aber förmliche Revisionsprotokolle aufzunehmen. Die mit ihren Notizen versehenen Anschläge sandte die Direktion, für die geistlichen und starosteilichen Güter einzeln, für die Privatbesitzungen aber kreisweise, nach dem Alphabeth geordnet, an den Minister v. Voß. Ein der Direktion zur Seite stehender Justitiarius sorgte für die Uebersetzung der Urkunden, welche von den Besitzern eingefordert wurden, und für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen.[1]) In Verfolg einer Kabinetsordre vom 11. Oktober wurden die Anschläge, bevor sie an Voß zur Revision gingen, durch die Direktion zuerst den Kammerpräsidenten des Departements vorgelegt und von diesen mit ihren Bemerkungen versehen.[2]) Alle 14 Tage mußte die Direktion dem Minister einen Bericht über den Stand der Arbeiten geben. Bis zum Ende des Jahres 1794 hoffte man das ganze Klassifikationsgeschäft beendigt zu haben.

Ueber die Grundsätze, nach welchen die Aufnahme erfolgen sollte, einigte man sich zunächst in einer Konferenz, welche die 3 Oberkommissarien v. Rosey, Schulz und v. Klewitz am 15. Mai in Posen abhielten. Die aufgestellten Punkte wurden von den drei Organisationskommissarien Voß, Hoym und Schrötter in ihrer Konferenz am 18. Mai zu Posen einzeln durchgegangen und mit mehrfachen Abänderungen angenommen. Nach diesen Beschlüssen wurde ein Reglement entworfen, welches aber vor dem großen Publikum geheim gehalten wurde. Dagegen wurde für dasselbe ein Publikandum veröffentlicht, welches für die Besitzer die Anweisung enthielt, wie sie sich bei der Klassifikation zu verhalten, und was sie im Allgemeinen von ihr zu erwarten hätten. Zugleich wurden die Instruktionen für die Beamten erlassen. Alle diese Schriftstücke wurden unter dem 20. Mai als Datum ihres Erlasses ausgestellt. Die Bestimmungen des Reglements wurden später nach Vorschlägen der Kommissionen von dem Minister noch mannigfach ergänzt und geändert, und schließlich alle Bestimmungen in eine kurze systematische Darstellung zusammengezogen.[3])

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 92 Klewitz Nr. 3 Bl. 17 ff. 29—33.
[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 28.
[3]) Abschriften aller dieser Schriftstücke Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen Ct. XIII Nr. 676 u. R. 92 Klewitz Nr. 3. Das Ministerprotokoll auch St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 24 ff.

Die Grundsätze der südpreußischen Klassifikation sind bisher noch nicht publizirt worden; um nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Entwickelung bekannt zu geben, veröffentlichen wir in unseren Texten außer dem Publikandum (Urk. 9) auch das Reglement (Urk. 10), dem in den Anmerkungen einzelnes Wesentliche aus den Berathungen vom 15. und 18. Mai, sowie die späteren Abweichungen beigegeben wurden. Hier mögen noch einige Bemerkungen über den Geist, von dem diese Grundsätze geleitet waren, ihren Platz finden.

Man schuf eigentlich wenig neue Prinzipien, sondern stellte aus den bei der schlesischen und westpreußischen Klassifikation befolgten Regeln mit Hinzuziehung einiger Punkte der ostpreußischen eine Art von Mosaik zusammen, welches der Originalität jedoch gerade deshalb nicht entbehrte, weil die Auswahl und die Abweichung in Einzelheiten nach einer sehr bestimmten Richtung hin erfolgte. Aus Schlesien übernahm man die den Charakter des ganzen Geschäftes beherrschende Fiktion der Berechnung des Ertrages nach verschiedenen Getreidearten je nach dem Körnerertrage. Während man aber in Schlesien den Reinertrag so berechnete, daß man von dem Bruttoertrage ein Korn für die Aussaat und die Hälfte des Restes zur Deckung der Wirthschaftskosten abzog und erst das Uebrigbleibende als den zum Marktverkauf geeigneten Ueberschuß annahm, rechnete man in Südpreußen so nur bei größeren Besitzungen, während man den Bauern nach Abzug der Saat $^2/_3$ des Restes als Wirthschaftskosten zu gut schrieb. Ebenso setzte man für den Bauern mäßigere Getreidepreise fest als für den Gutsherrn, vor Allem aber nahm man das bei der westpreußischen Klassifikation zum ersten Male durchgeführte Prinzip, den Bauern ihre Frohnden an die Grundherrschaft und die Feldzehnten an die Kirche nach einem normirten Geldbetrage abzuziehen, auch in Südpreußen an, so daß Hoym, Voß und Schrötter in ihrem Immediatbericht[1]) vom 20. Mai über die Grundsätze der Operation mit Recht behaupten konnten, sie hätten „ihr Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet, die unter dem äußersten Druck und in großer Armuth lebende Volksklasse zu soulagiren." Allerdings forderte dieses Vorgehen die scharfe Kritik besonders der Schlesier heraus. Neben manchem Klatsch kam da auch manches Berechtigte zu Tage (Urk. 16), so besonders, daß bei diesen Prinzipien die Bauern fast niemals wirklich einen Reinertrag aufwiesen; und auch abgesehen von diesem durch eine gewisse Großartigkeit der Anschauung veranlaßten Fehler wurden einzelne Prinzipien getadelt, welche durch die Nothwendigkeit, das Geschäft schnell zu beenden, veranlaßt waren. Von diesen war der bedeutendste die Annahme einheitlicher Getreidepreise für das ganze Land, während das Getreide notorisch an der schlesischen Grenze besser bezahlt wurde als im Innern. Bei Normirung dieser Getreidepreise hatte man noch überdies einen höheren Satz angenommen, als der Marktpreis angab, und suchte durch ein künstliches Mittel, indem man nämlich den Magazinpreis des Roggens von 16 auf 19 Thlr. erhöhte, das Getreide theurer zu machen.

Die Aufgabe des ganzen Klassifikationsgeschäfts war es zunächst nur, das Reineinkommen jeder Nahrung auf dem platten Lande in einer

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 79.

bestimmten Geldsumme auszudrücken, bis zu welchem Prozentsatz dieses Einkommen jedoch zur Grundsteuer herangezogen werden sollte, war noch nicht bestimmt. Vielmehr hatten die 3 Organisatoren vor, nach der Beendigung des Geschäftes noch einmal zusammen zu kommen, um — wie man sich damals ausdrückte — den „Divisor" festzusetzen. Da aber in Schlesien vom Adel 28 1/8 und von den Bauern 34 % gezahlt wurden, und andere Provinzen sogar noch einen höheren Satz hatten, so konnten die Besitzer adelicher Güter von vornherein annehmen, daß sie eine viel höhere Grundsteuer würden zahlen müssen, als zu polnischer Zeit,[1]) und daß sie bei der ungleichen Aufnahme ihrer Güter gegen die bäuerlichen den Steuerausfall der letzteren mehr als nur decken würden. Daß die Adlichen mit ihrer Meinung vollkommen im Rechte waren, beweist eine Zusammenstellung über das Klassifikationsergebniß und die daraus resultirende Grundsteuer bei einer Annahme von 34 % für einen von der Kommission fertig gestellten Kreis unter Vergleichung mit der alten polnischen Ofiara (Urk. 18). Während nämlich hiernach die Bauern 6 1/2 %, die kirchlichen Nutzungen sogar 34 % weniger zahlten wie früher, verhielt sich die alte zu der neuen Steuer bei adlichen Gütern wie 1 : 2,45. Nicht ohne Grund sah also der Adel des Landes eine erhöhte Belastung voraus, und neben dem Unwillen über die ungewohnte politische Bedeutungslosigkeit unter dem neuen Regimente war dies eine der Hauptursachen der immer weiter greifenden Unzufriedenheit. Mit Recht hat man die neue Klassifikation zu den Hauptursachen der Revolution von 1794 gezählt.

Als dieselbe losbrach, war das Geschäft bei weitem noch nicht vollendet.[2]) Es hätte die unerschütterliche Festigkeit Friedrichs des Großen dazu gehört, nach Beilegung der Unruhen das unterbrochene Werk wieder aufzunehmen und auf dem einmal beschrittenen, von der Gerechtigkeit gewiesenen Wege weiterzugehen. Vergebens erinnerte Voß daran, daß man die Klassifizirung für immer aufgebe, wenn man sie jetzt fallen lasse. „Der jetzige Zeitpunkt war der richtige, vielleicht der einzige, in jedem Falle aber der, wo mit der meisten Beschleunigung die Klassifikation ausgeführt werden konnte. Die Gefahr einer neuen Erschütterung des staatswirthschaftlichen Systems konnte nicht besser vermieden werden, als wenn jetzt gleich mit der offenbar vorhandenen Revolution in der ganzen Verfassung Südpreußens auch die neue Verfassung kumulirt

---

[1]) Ueber seine Absichten betr. den Divisor hat sich Voß in einer Denkschrift a. d. J. 1794 einmal ausgesprochen. Er beabsichtigte den niedrigsten Divisor einzuführen, hierbei aber nicht die ganze Provinz auf gleichem Fuß zu behandeln. Besonders erleichtert sollte das Petrikauer Departement werden, in welchem wegen der Entfernung von schiffbaren Gewässern jede Art von Kultur gegen das übrige Südpreußen zurückstand, und woselbst besonders die Preise aller Dinge geringer waren. Er wollte dann dem Petrikauer Departement durch Schiffbarmachung der dasselbe berührenden Gewässer und durch den vorzüglich in dieser Gegend zu bewirkenden Magazineinkauf zu Hülfe kommen und hoffte auf diesem Wege bald alle Verschiedenheit der Lokalität zu heben. (Besteuerungsplan von Südpreußen Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen I O 88 a.)

[2]) Klewitz an Hoym: Die Südpreußischen Unruhen haben das Klassifikationsgeschäft so unterbrochen, daß fast kein einziges Dekanat und Kirchspiel ganz vollendet ist, noch weniger die Anschläge ganz vollendet sind. Geh. St.-A. Berlin, R. 92. Nachlaß Klewitz Nr. 3. Von 4651 Ansiedelungen, welche zu klassifiziren waren, lagen erst für 2849 theilweise oder fertige Ergebnisse vor. Klewitz Nr. 1.

wurde."[1]) Man glaubte in diesem Punkte nachgeben zu müssen und in dem Publikandum vom 24. April 1795[2]) wurde bekannt gegeben, daß in Rücksicht der von dem Adel zu entrichtenden Steuern Seine Königl. Majestät die möglichste Nachsicht beobachten wolle, und zu dem Ende alle Klassifikation und Vermessung völlig eingestellt bleibe. Doch wurde dafür der Steuersatz der Ofiara von 10% auf 24% erhöht, wogegen die unten noch zu erwähnenden Schillingsgelder erlassen wurden. Wohl nicht mit Unrecht hat Voß diese Maßregel als einen nicht zu billigenden Ausweg verurtheilt.[3]) Auch darin behielt er recht, daß das Fallenlassen der Klassifikation in jenem Momente ein Verzicht auf dieselbe für absehbare Zeit überhaupt war. Jahrzehnte lang suchte man durch Besserung an dem überkommenen System nothdürftig zu helfen, einer ordnungsgemäßen Klassifikation aber wurde die Provinz erst um die Mitte unseres Jahrhunderts unterworfen.[4])

Selbst die Durchführung der Klassifikation der starosteilichen und geistlichen Güter unterblieb, obwohl dieselben bereits vom Jahre 1796 an königliche Domänen wurden. Von den Geistlichen hatte man bereits vom Juni 1793 an anstatt der Ofiara von 20 Proz. eine solche von 50 Proz. erhoben gegen Erlaß des zu polnischen Zeiten gezahlten sog. subsidium charitativum,[5]) und da bei diesem hohen Prozentsatze die ungenauen polnischen Taxationen doppelt lästig sein mußten, so setzte allerdings der Nachfolger des Ministers von Voß, Hoym, nach der Einstellung der allgemeinen Klassifikation für jedes Kammerdepartement eine Kommission ein, welche unter der Direktion des Geheimen Finanzraths Schulz die Einkünfte der Geistlichen genau ausmitteln sollte, in so weit sie nicht bereits klassifizirt waren.[6]) Als nach der Einziehung dieser Güter durch den Staat 50 Proz. der Einkünfte als Kompetenzgelder an die früheren Besitzer gezahlt werden sollten, hielt man die Klassifikation

---

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen I O 88a. Die Entlassung der Klassifikations-Kommission durch Voß erfolgte im September 1794 „bis Ruhe und Ordnung wiederhergestellt sein werde." Lehmann, Preußen und die katholische Kirche VII S. 137.

[2]) Abgedruckt in der Südpreußischen Zeitung 1795 Nr. 37.

[3]) „Die Vorschrift, wer 10 gab, soll 24 geben, befriedigt die Ansprüche des alten Staates nicht, fordert vielleicht in diesem Augenblick zu viel von den Ständen, die dadurch getroffen werden, und vermehret die große Ungleichheit der bisherigen Abgaben vielleicht für manche über Vermögen, weil die Abgabe der 10% auf dem ehemals von der polnischen Lustrationskommission ausgemittelten Ertrage beruht, den leidenschaftliche Begünstigung oder Bedrückungssucht bestimmt hat und der dadurch zum Grunde einer Steueranlage durchaus unbrauchbar ist." Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen I O 88a. Dagegen hatte Hoym die Stirn, seinem königlichen Herrn zu berichten, daß die Steuerdeklarationen für die Ofiara aus Patriotismus ziemlich richtig geschehen seien." Lehmann a. a. O. VII S. 150.

[4]) Schimmelpfennig, Die Grundsteuer-Verfassungen, S. 423 ff.

[5]) Das sub. char. war von der Geistlichkeit seit 1773 in der Höhe von 600 000 Gulden für die Krone Polen und von 100 000 Gulden für Lithauen bezahlt worden, doch hatten es die Geistlichen nicht selbst bestritten, sondern auf ihre Unterthanen repartirt. Die bestimmte Quote, deren Aufbringung jedem Geistlichen zufiel, war feststehend geworden und wurde auch in preußischer Zeit von allen denen weiter gezahlt, welche zwischen 1000 und 2000 polnische Gulden Einkünfte hatten. Die Aermeren wurden befreit und die Reicheren wurden auf 50 Proz. Ofiara erhöht. (Verfügung vom 7. Oktober 1793. St.-A. Posen, Südpr. Zeit D 25 Vol. II.)

[6]) Lehmann a. a. O. VII S. 292.

erst recht für nothwendig, und es ist auch in den amtlichen Schriftstücken vielfach von aufzustellenden Veranschlagungs-Prinzipien und dem geplanten Veranschlagungsgeschäft die Rede.[1]) Es scheint aber nicht viel geschehen zu sein, und endlich befahl der König durch Kabinetsordre vom 6. April, die Kompetenz nach der sowohl von den Staroſten als Geistlichen beschworenen Lustration zu bestimmen und von der Abschätzung nach dem wahren Ertrage Abstand zu nehmen.[2])

Mit der Beibehaltung der Osiara war auch die der Rauchfangsteuer gegeben. Durch Patent vom 12. Februar 1797 wurden beide endgültig als die beiden Theile des Grundsteuersystems in Südpreußen bestätigt, und dabei auch die Rauchfangsteuer um 50 Proz. erhöht. Maßregeln zur Ausgleichung der Ungerechtigkeiten wurden durch dieses Patent mehr empfohlen als spezialisirt. Sogar die alte Hufenzinsabgabe (Lanowe) von den königlichen Gütern, welche an Privatpersonen ausgethan waren, wurde in der alten Höhe beibehalten.

Neben der Grundsteuer kannte das preußische Steuersystem jener Zeit von direkten Steuern nur noch den Servis, die Abschoßgelder und die von den Juden gezahlte Kopfsteuer. In polnischer Zeit war in demselben Sinne, wie der preußische Servis, die Hyberne (Winterquartiergeld) erhoben worden, eine Judenkopfsteuer existirte auch, Abschoß wurde nicht erhoben.

Was den Servis betrifft, so dachte man wohl Anfangs daran, die komplizirte schlesische Verfassung auch in Südpreußen einzuführen,[3]) ließ den Gedanken aber bald fallen und begnügte sich mit den Opfern, welche die nicht unbedeutende Naturaleinquartirung den Einwohnern des Landes auferlegte. Weder Hyberne- noch Servisgelder kamen zur Erhebung. Auch der schwere im Jahre 1790 im Drange der höchsten Noth auferlegte Getreidezehnte für das Heer, welcher für jeden Rauchfang auf einen Betrag von 28 poln. Gld. berechnet wurde,[4]) kam ohne Weiteres in Wegfall. Voß hegte zwar die Absicht, zur Erleichterung der Naturaleinquartirung das Servisweſen zu reguliren, und wollte den Servis auf dem Lande als einen Zuschlag zur Kontribution, in den Städten als einen solchen zur Accise erheben, doch schied er vom Amte, bevor er diesen Plan zur Ausführung zu bringen vermochte[5])

Dagegen nahm man keinen Anstand, den Abschoß, d. h. die Steuer von Vermögen, welche nach dem Auslande gingen (gabella emigrationis et hereditaria), nach dem Muster der alten Provinzen auch in Südpreußen zu erheben. Da es sich zumeist um den Verkehr mit den polnisch gebliebenen Ländern handelte, so wurden die Kammern allerdings angewiesen, mit der Erhebung in Emigrationsfällen so lange Anstand zu nehmen, bis der Cessionstraktat vollzogen sei.[6]) Allein schon am 31. Ok-

---

[1]) Lehmann ebenda VII S. 335 ff. 409, 430.
[2]) Lehmann ebenda VII S. 543.
[3]) Hoym ließ sich eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen anfertigen.
[4]) Vol. leg. IX S. 186.
[5]) In einer offenbar von Voß herrührenden Denkschrift, abgedruckt bei Meyer, Gesch. d. Prov. Posen, S. 332.
[6]) Reskript des Gen.-Dir. an die Kammern zu Posen und Petrikau vom 14. September 1793. St.-A. Posen, Südpr. Zeit D 25 Vol. II.

tober wurden die Kammern angewiesen, die Einnahmen von dieser Abgabe an die Domänenkasse fließen zu lassen.[1]) Aus dem Umstand freilich, daß in dem ältesten Etat (Urk. 17) kein Posten für den Abschoß ausgeworfen ist, scheint hervorzugehen, daß man sich eine nennenswerthe Einnahme von demselben nicht versprach. Eine endgültige Regelung dieser Steuer erfolgte erst durch das Publikandum vom

Die Besteuerung der Juden in Polen war im Jahre 1764 auf dem Konvokationsreichstage neu geordnet worden. An Stelle der Pauschalsumme, welche die ganze Judenschaft des Reiches früher zahlte, wurde ein Kopfgeld von 2 poln. Gulden, zahlbar für jeden Kopf beiderlei Geschlechts vom ersten Jahre nach der Geburt an, eingeführt, und in Rücksicht auf die Erhebung desselben eine Zählung veranstaltet,[2]) deren Wiederholung man zunächst für alle 5 Jahre beabsichtigte, doch schon 1768 für jedes zwölfte Jahr festsetzte.[3]) Im Jahre 1775 wurde das Kopfgeld auf 3 Gulden erhöht[4]) und im Nothfalle ein Zuschlag bis zu 50 Proz. erhoben.[5]) Von nun an sollte jedoch alle 3 Jahr eine Lustration stattfinden. Alle Juden, welche selbst — nicht durch Christen — Ackerbau trieben, wurden von der Zahlung des Kopfgeldes befreit. Eine Haftung der Gemeinden für die nicht einziehbaren Reste bestand nicht. Denn wenn auch die Zahlung gewöhnlich in einem Pauschalquantum durch die Gemeindeältesten erfolgte, so dürften diese doch die Rückständigen angeben, deren Beitragsquoten staatlicherseits eingezogen wurden. Der Minister v. Voß erkannte von vornherein, daß eine Neugestaltung des jüdischen Steuerwesens nur in Verbindung mit der als Nothwendigkeit sich herausstellenden Regulirung des Judenwesens in der neuen Provinz vorgenommen werden könne, und änderte deshalb in den Bestimmungen über das Kopfgeld zunächst nichts. Gerade bei den Judensteuern war das verwickelte Steuersystem, welches in den alten Provinzen gehandhabt wurde, und das bei den Juden um so verhaßter war, weil es die demüthigende gegenseitige Haftpflicht der Juden untereinander beibehielt,[6]) kaum zur Uebernahme in die neue Provinz geeignet, und wenn Voß gerade in diesem Punkte den Auftrag des Königs, das Land nach dem Muster der angrenzenden preußischen Provinzen zu organisiren, nicht buchstäblich befolgte, so war dies ein Verdienst um diese Menschenklasse, deren kulturelle Hebung damals manchen erleuchteten Geist in der preußischen Beamtenhierarchie beschäftigte. Nun wurden aber die humanen Absichten des Ministers dadurch gestört, daß dem Oberkriegskollegium zu Gunsten des Potsdamer Militärwaisenhauses in den alten Provinzen der Genuß einer Anzahl wichtiger Einnahmen von den Juden zustand: nämlich die Rekrutengelder, die Judentrauscheingebühren und die Strafgelder von fremden Juden, welche sich über die ihnen bewilligte Zeit an einem Orte aufgehalten hatten, und daß dasselbe auf Grund einer von ihm

---

[1]) St.-A. Posen, ebenda.
[2]) Vol. leg. VII S. 44 ff.
[3]) Vol. leg. VII S. 646.
[4]) Vol. leg. VIII S. 147 f.
[5]) Vol. leg. IX S. 161. Im Jahre 1789.
[6]) Friedlaender, Akten-Stücke, die Reform der Jüdischen Kolonieen betreffend, Berlin 1793 S. 84 ff.

erwirkten Kabinetsordre vom 2. Mai[1]) dieselben Bezüge auch aus der neu erworbenen Provinz verlangte. Voß sträubte sich mit aller Macht gegen die Einführung dieser Abgaben vor der allgemeinen Ordnung des Judenwesens in Südpreußen, und nach einem längeren Schriftwechsel gab das Oberkriegskollegium in der Hauptsache nach, während Voß sich herbeiließ, wegen der Trauscheingebühren vorläufig wenigstens Annotirungen vornehmen zu lassen, nach denen die Zahlungen nach Abschluß der Regulirung des Judenwesens erfolgen sollten. Auf dieser Stufe blieben die Verhältnisse der Judensteuern in den ersten Jahren; erst für den Etat 1795/96 nahm Voß' Nachfolger, Hoym, eine Erhöhung der Judenkopfgelder von 3 auf 10 poln. Gulden vor, beschränkte die Beitragspflicht aber vom 14. bis zum 60. Jahre.[2]) Als endlich die Neuordnung des Judenwesens durch das „Generaljudenreglement für Süd- und Neuostpreußen" vom 17. April 1797 erfolgte, erhielt die Judenschaft eine Steuerverfassung, welche aus preußischen und polnischen Elementen zusammengesetzt war: es wurde ein „Schutz- und Rekrutengeld" von 5 poln. Gulden für alle Personen vom 14. bis 60. Lebensjahre festgesetzt, dasselbe wurde aber in derselben Form wie das altpolnische Kopfgeld von den einzelnen erhoben, und eine gegenseitige Haftung nicht eingeführt; daneben wurde nur noch die Trauscheingebühr nach einem Tarif von 7 bis 15 Thalern gezahlt.

Außer den direkten Steuern fiel noch das Stempelwesen in die Organisationssphäre des Ministers v. Voß. Bei der Uebernahme hatte in dem Lande das polnische Stempelgesetz von 1775 mit den Zusatzbestimmungen von 1776 und 1789 Geltung,[3]) während in den alten preußischen Provinzen das Stempeledikt vom 13. Mai 1766[4]) mit einer Anzahl späterer Abänderungen maßgebend war. Beide Stempelgesetzgebungen trafen Kauf- und Miethskontrakte, gerichtliche Papiere der verschiedensten Art, allerlei Privilegirungen, Amtsernennungen, welche Stempelabgabe im preußischen Staate Chargengebühr genannt wurde, Spielkarten 2c. Die polnischen Sätze waren vielfach höher als die preußischen, auch ließen die letzteren bei Kauf- und Miethsverträgen eine höhere Summe stempelfrei (preußisch bis 30 Thl., polnisch bis 100 Gulden), dagegen kannte man in Preußen einige Stempelabgaben, welche in Polen nicht existirten: so den allerdings geringfügigen Erbschaftsstempel, die jährlich sich wiederholende Stempelabgabe für die Geschäftsbücher der Kaufleute — die sog. Paraphengelder — und endlich die sog. Musikabgabe, welche in Form der Lösung eines Musik-Erlaubnißzettels für jede in den Wirthshäusern zu veranstaltende Musik jedesmal in der Höhe von 6 Sgr., ferner aber auch bei jeder Hochzeit je nach dem Stande des Hochzeitsgebers nach

---

[1]) Kabinetsordre Guntersblum 2. Mai 1793: „. . . daß Allerhöchstdieselben nach dem Antrage des Oberkriegskollegii bey jetziger Acquisition der Provinz Südpreußen dem Potsdamschen großen Waisenhause zu Vermehrung dessen Einkünfte alle diejenigen Revenüen und Gerechtsamen in dieser Provinz in eben der Art bewilliget, als solche demselben in Allerhöchstdero sämtlichen übrigen Provinzen versichert, und auch bei Acquirung von Westpreußen zugestanden worden." Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen Univ. Nr. 120, in welchem Aktenstück auch die weitere Korrespondenz.

[2]) Lehmann a. a. O. VII S. 505.

[3]) Vol. leg. VIII S. 145 f. (Hauptstempelgesetz), Zusatzbestimmungen VIII S. 889 und IX S. 66 f.

[4]) Novum corpus constitutionum 1766 Nr. 41.

einer Taxe von 4 Sgr. bis 5 Thl. und bei Kindtaufen nach der Hälfte dieser Sätze gezahlt wurde. Seinem Grundsatze entsprechend, wo es anging, die preußische Einrichtung an Stelle der polnischen zu setzen, organisirte Voß, und zwar, da das Stempelwesen auch die Rechtspflege betraf, im Verein mit dem Justizminister Danckelman, bereits im April das Stempelwesen auf preußischem Fuße. Am 16. April überreichten beide Minister dem König einen Entwurf zu einem Patente wegen Beobachtung des Stempel-Edikts vom 13. Mai 1766 in Südpreußen und stellten hierbei auch sämmtliche späteren Bestimmungen zur besseren Uebersicht für die neuen Unterthanen zusammen. Durch Kabinetsordre vom 23. April wurde das Patent genehmigt und in Südpreußen eingeführt.[1] Allerdings sah man sich durch die eigenartigen Verhältnisse des neu gewonnenen Landes veranlaßt, in einigen Punkten Milderungen eintreten zu lassen. Den Beamten, welche meist nicht gern in das fremde, vergleichsweise unkultivirte Land gingen, suchte man durch Gratifikationen, zu denen auch gänzlicher oder theilweiser Erlaß der Chargengebühren gehörte, ihr Loos angenehmer zu machen. So wurde durch Kabinetsordre vom 18. April allen bei den südpreußischen Regierungen (Gerichten) angesetzten Ober- und Unterbedienten die Hälfte der Chargengebühren erlassen, was allerdings durch Kabinetsordre vom 10. Dezember wegen anderer diesen Beamten verwilligten Begünstigungen wieder zurückgenommen wurde. Ebenso wurde auch durch Kabinetsordre vom 23. Dezember sämmtlichen zum ersten Male neu anzusetzenden rathhäuslichen Bedienten in Südpreußen die Zahlung der Chargengebühr nachgesehen.[2] Die Nominationsgebühren, welche die geistlichen Würdenträger bei Antritt ihres Amtes zu zahlen hatten, wurden in Verfolg der Kabinetsordre vom 23. Oktober 1793 auf schlesischen Fuß eingerichtet. Hiernach wurde der vierte Theil des ersten jährlichen Einkommens, sowie ferner 4 Proz. an Stelle des in Schlesien zu erhebenden sog. Ministerialgeldes, im ganzen also 29 Proz. der ersten Jahreseinnahme, erhoben.[3] Die preußischen Beamten scheinen nicht gewußt zu haben — wenigstens findet sich in den Akten keine Hindeutung — daß die Geistlichkeit hierdurch wesentlich gegen die früheren Verhältnisse erleichtert wurde. Denn zu polnischen Zeiten wurden als Nominationsgebühren nach dem Gesetz von 1789 5 Proz. von einer vierjährigen Einnahme und außerdem noch bestimmte Summen von erklecklicher Höhe, z. B. für die Ernennung zum Erzbischof 1000 Dukaten, zum Bischof 600 Dukaten, gezahlt.[4] Unzufriedenheit in den niederen Ständen der Bevölkerung erregte die Musiksteuer, da dieselbe das beliebteste Nationalvergnügen, den sonntäglichen Tanz in den Wirthshäusern, wo die Musikanten gewöhnlich ohne Bezahlung, für die bloße Zeche aufspielten, beschränkte. Da dies die von dem Minister und dem König in gleicher Weise gehegte Absicht, die bäuerliche Bevölkerung in erster Reihe für die neue Regierung zu gewinnen, schädigen konnte, so beschränkte auf Antrag des Ministers v. Voß der König durch Kabinetsordre vom 13. Oktober (Urk. 15) die Erhebung

[1] Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 63. R. 96 B Nr. 93. St.-A. Posen, Ediktensammlung.

[2] Die 3 Ordres Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93.

[3] Die Ausführungsbestimmungen St.-A. Posen, Südpr. Zeit, B III 16a Bl. 250.

[4] Vol. leg. IX S. 66 f.

dieser Stempelgebühr auf Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc., wo für Geld Musik gemacht wurde, und ließ das sonn- und festtägliche Aufspielen in den Dorfkrügen völlig frei. Weniger nachgiebig war Voß in Bezug auf die Paraphengelder, welche den wenig begüterten Kaufmannsstand in den kleineren Städten der Provinz belästigten. Hoym urtheilte später, daß die Einführung dieser Stempelabgabe bei der Armuth der Einwohner verfrüht gewesen sei, und daß nur der Kaufmannsstand der Stadt Posen sie hätte tragen können.[1])

Betrachten wir die Wirksamkeit des Ministers v. Voß auf den unter seiner Leitung stehenden Gebieten des Steuerwesens im Allgemeinen, so sehen wir ihn überall bemüht, in Uebereinstimmung mit dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs die preußischen Einrichtungen in der Ueberzeugung von ihrer größeren Vortrefflichkeit den polnischen gegenüber einzuführen, wenn auch freilich mit der Behutsamkeit und den Einschränkungen, welche die enge Verbindung des Steuerwesens mit der Pflege der öffentlichen Wohlfahrt im Allgemeinen erforderte. Auch auf diesem Felde ist seine Thätigkeit nicht durch glänzende neue Ideen oder durch originelle Organisationen, wie sie die politischen Verhältnisse der neu erworbenen Provinz entstehen lassen konnten, ausgezeichnet, wohl aber durch einen rastlosen auf den alten Bahnen preußischer Einrichtungen einherschreitenden Fleiß und ein Wohlwollen besonders gegen die armen und unterdrückten Klassen der Bevölkerung, welches den erleuchteten Geist aus dem Zeitalter der Humanität ebenso charakterisirte, wie es in einem Lande gefährlich war, in welchem bis jetzt der Edelmann fast allein das volle Recht des Bürgers besessen hatte.

Von ähnlichem Geiste getragen waren die Einrichtungen, welche in Bezug auf die Monopole getroffen wurden, obwohl Voß hier nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit den Leitern der Spezial-Fach-Departements arbeitete. Es schien hier schon in Rücksicht auf das Staatsganze die schleunige Einführung der preußischen Verfassung so selbstverständlich, daß man bereits im Mai mit der ganzen Organisationsarbeit fertig war.

Der Tabak, welcher in Preußen bekanntlich unter Friedrich dem Großen in Regie verwaltet und zur allgemeinen Freude der Bevölkerung durch Friedrich Wilhelm II. vom 1. Juni 1787 an unter Aufhebung des Regals nur mit einer Accise belegt worden war, wurde in Polen seit dem Jahre 1775 als Monopol zuerst von privaten Kompagnieen, später von der Kronschatzkommission selbst verwaltet, welche aus demselben einen jährlichen Gewinn von 324000—1076000 Gulden zog. Noch im Jahre 1789 hatte der Reichstag eine Million Gulden zum Ankauf aller noch existirenden Tabakfabriken bewilligt.[2]) So bestand in Südpreußen zur Zeit der Uebernahme des Landes das Tabaksmonopol, dessen Abschaffung jedoch sogleich beschlossen wurde. Bereits vor der Huldigung schlug Struensee gewiß in Uebereinstimmung mit Voß in seinem Immediatbericht vom 19. April die Aufhebung des Monopols vor, was im Prinzip vom Könige durch die Kabinetsordre vom 19. April genehmigt wurde (Urk. 4). Demgemäß wurde unter dem 14. Mai ein von Voß und Struensee

[1]) Lehmann a. a. O. S. 152.

[2]) Vol. leg. IX S. 147. Korzon, Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta (1764—1794). Krakau 1882 ff. Bd. III S. 150, 238.

zusammen unterzeichnetes Publikandum (Urk. 7) erlassen, in welchem der Beschluß des Königs und die neuen Zollsätze für den Tabak, mit welchem der Handel im übrigen frei gegeben war, bekannt gemacht wurden. Wie in den andern preußischen Provinzen waren die Zölle auf fremde Tabake ziemlich hoch, auf einheimische sehr niedrig und selbst einschließlich der in der produzirenden Provinz zu zahlenden Konsumtionssteuer noch so mäßig, daß der Tabakspreis nothwendig gegen den der früheren Monopolzeit heruntergehen mußte. Auf Tabaksbau in der Provinz Südpreußen selbst scheint nicht sehr gerechnet worden zu sein, da von einer Besteuerung dieses einheimischen Tabaks nirgends die Rede ist. Erst im Jahre 1798 (Verf. vom 28. September) wurde auch eine Besteuerung des inländischen Tabaksbaus angeordnet.

Fast ebenso schnell ging die Organisation des Berg- und Hüttenregals vor sich. Der Minister v. Heinitz, dem dieses Fach in den preußischen Provinzen unterstand, hielt sich für berechtigt, schon unter dem 7. April, ohne sich vorher mit Voß auch nur in's Einvernehmen gesetzt zu haben, für Südpreußen ein „Patent wegen Verwaltung des Münz-, Bergwerks- und Salzregals" zu erlassen. In demselben wurden nach preußischem Muster als Regal erklärt „alle Fossilien, woraus Metalle und Halb-Metalle gewonnen werden können, desgleichen alle Edelgesteine und andere Steinarten (Granit, Porphyr, Basalt, Serpentinstein, Marmor, Kalk, Gips und Sandstein ausgenommen), ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, so wie auch die Inflammabilien: Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen." Bis eine eigene Bergordnung erlassen würde, solle die „revidirte Bergordnung für Schlesien und Glatz" vom 5. Juni 1769 und die „Hütten- und Hammer-Ordnung für sämmtliche in unserem Lande befindlichen Eisen-, Blech-, Kupfer- und andere Hütten- auch Hammer-Werke" vom 27. April 1769 Geltung haben. In Folge dieses Patents entspann sich eine etwas erregte Korrespondenz zwischen Heinitz und Voß, welcher sich mit Recht darüber beschwerte, daß dieser wichtige Erlaß ohne sein Vorwissen veröffentlicht worden sei.[1]) In der Sache selbst stimmte er zwar im Großen und Ganzen den Anschauungen des Heinitz bei, vertrat jedoch in manchen Einzelheiten mit größerer Schärfe den Standpunkt der Schonung von Privatinteressen. So ließ er sich von Heinitz für die Gutsbesitzer das Recht des Braunkohlenabbaus zusichern, falls der Staat dieses Regal nicht selbst ausüben wollte, und in einer authentischen Erklärung einiger Punkte des Patents, welche beide Minister unter dem 26. Juni der Kammer zugehen ließen, wurde noch besonders vor den Chikanen bei Ausübung des Salpeterregals gewarnt,[2]) so wie auf den Umfang der Rechte der Unterthanen durch die Freigebung des Betriebs der Mühlen, Kalk-, Gips- und Sandsteinbrüche, der Kalk- und Gips-Brennereien und des Torfstichs aufmerksam gemacht.

---

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Depart. des Generaldirektoriums Tit. LXXXIX Nr 2.

[2]) „Den Salpetersiedern und Salpeterkrätzern soll zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand erlaubt sein, von den Gebäuden und Zubehör der Unterthanen mit oder wider ihren Willen Salpeter oder Erde abzukratzen, und eine solche Anmaßung auf das nachdrücklichste gestraft werden; auch soll kein Einwohner der Provinz Südpreußen je gezwungen werden, auf seine oder selbst unsere Kosten Lehmwände aufzurichten oder zu erhalten." St.-A. Posen, Südpr. Zeit D 25 Vol. I Bl. 25.

Das Lotterieregal bestand in Polen seit 1768 und wurde zuerst durch die Kompagnie von Genua, später durch einheimische Privatunternehmer und zuletzt durch die Schatzkommission selbst gehandhabt.[1] In Preußen wurde das Regal von dem Oberkriegskollegium zum Besten des Fonds der Invalidenkasse gegen Zahlung gewisser Aversionalsummen an die Staatskasse verwaltet. Da kein Grund vorlag, in der neuen Provinz diese Behörde und die Staatsverwaltung um diese Einnahmen zu kürzen, so ordnete Voß bereits unter dem 28. Mai die Aufhebung des bisherigen Lotto-Instituts und den Uebergang des Lotterieregals an das Oberkriegskollegium gegen ein mit diesem vereinbartes Aversum von 5000 Thl. jährlich an. Jedoch wollte das Oberkriegskollegium erst um Trinitatis 1794/95 in sein Recht eintreten, so daß für 1793/94 das Lotterieregal in Südpreußen vollkommen geruht hätte.[2] Endlich entschloß man sich doch zur Einführung der preußischen Lotterie bereits vom 1. September 1793 an und verbot durch ein Reskript vom 21. September das in Südpreußen ziemlich verbreitete Spielen in auswärtigen Lotterien.[3]

Von ganz anderen Grundsätzen als v. Voß ging der Minister v. Struensee aus, welchem die Einrichtung des indirekten Steuerwesens zugefallen war. Wie wir bereits gesehen haben, hegte er ganz andere, viel weniger günstige Anschauungen als Voß über das preußische Steuerwesen, besonders über das Accise- und Zollsystem, dessen Verwaltung seiner Leitung unterstand. Nachdem sein ursprünglicher weitgehender Plan, in Südpreußen eine vollkommen neue von der altpreußischen durchaus abweichende Steuerverfassung einzuführen, an dem Widerstand der anderen Minister gescheitert war, beschränkte er sich auf das ihm persönlich unterstellte Gebiet der Verbrauchsabgaben und ging hier in einer Weise vor, welche dem allgemeinen Prinzip, die neue Provinz nach dem Muster der alten zu organisiren, schnurstracks zuwiderlief. Besonders wollte er vermeiden, die Thoraccise mit ihrem Gefolge von Plackereien und unübersehbaren Tarifen in dem neuerworbenen Lande einzurichten, und da das in Polen einmal eingeführte System der Trank- und Schlachtsteuer seinem Ideal einer guten Steuerverfassung um vieles näher stand, als die preußische Accise, so entschloß er sich, mit einigen Aenderungen in der Organisation, dieselbe beizubehalten und ebenso auch bei der Einrichtung der Grenzzölle dem einfacheren polnischen System vor dem verwickelteren preußischen den Vorzug zu geben. Nun aber erhob sich von vorn herein für Struensee die Schwierigkeit, seine Absicht gegen den Einwand zu schützen, daß die Organisation nach preußischem Muster der Staatskasse höhere Erträge einbringen würde, als die Beibehaltung der polnischen Verbrauchsabgaben, welche nur sehr wenige Bedürfnisse des täglichen Lebens trafen und besonders Getreide, Mehl und Brod vollkommen frei ließen. Da half sich denn Struensee in origineller Weise, indem er, noch bevor er an die Organisationsarbeit des indirekten Steuerwesens heranging, gleich nach der faktischen Besitznahme des Landes der Staatskasse aus demselben eine ständige ansehnliche Einnahme durch ein sehr einfaches Mittel ver-

[1] Vol. leg. VII S. 672 f. VIII S. 132.
[2] St.-A. Posen, Südpr. Zeit D 25 Vol. II.
[3] St.-A. Posen, ebenda.

schaffte und sich dadurch für seine spätere Thätigkeit freie Hand schuf. Dieses Mittel bot ihm die Einrichtung des Salzwesens.

Polen hatte durch die erste Theilung seine großen Salzbergwerke verloren und sich im Jahre 1775 gezwungen gesehen, den Salzhandel vollständig frei zu lassen.[1]) Gegen Erlegung eines Zolles an der Grenze war die Salzeinfuhr einem jeden frei gegeben worden. Von Preußen aus hatte es die in erster Reihe zu diesem Zwecke gegründete Seehandlung übernommen, Polen mit Salz zu versorgen, welches sie jedoch nicht aus den inländischen Salinen, sondern des billigeren Einkaufspreises halber vom Auslande, besonders von England, bezog. Da aber auch die österreichische Regierung von Wieliczka und Sambor aus Salz einführte,[2]) so waren die Preise immer mehr heruntergedrückt worden, ohne daß darum freilich die polnischen Unterthanen überall Salz zu billigen Preisen hätten erhalten können; denn manche Grundherrschaften hatten sich angemaßt, in den ihnen unterthänigen Städten Konzessionen für den Salzhandel zu ertheilen, und ihre Unterthanen gezwungen, von den Konzessionsinhabern zu hohen Preisen zu kaufen. So wurde in Lissa von jeder eingegangenen Tonne Salz an die Herrschaft 1 Thl. bezahlt, in Sarne war der Handel mit Salz zugleich mit dem Branntwein-, Herings-, Seife- und Lichthandel an den Juden Salomon Nathan für jährlich 450 Thlr. verpachtet gewesen.[3]) — Sogleich nach der Besitznahme wurde nun zunächst die österreichische Konkurrenz beseitigt, und der ganze Bestand der kaiserlichen Magazine angekauft,[4]) ferner wurde der Preis des Salzes um etwa 2 Pf. für das Pfund erhöht, so daß es den Konsumenten an der Weichsel auf $5\frac{1}{2}$, an der schlesischen Grenze auf 6 Pf. zu stehen kam; die Seehandlung wurde in ihrem ausschließlichen Rechte, den Salzhandel zu führen, zunächst bis zum Ablauf ihres Oktrois — 1. Januar 1796 — bestätigt, verpflichtete sich aber für den ihr zugefallenen höheren Gewinn eine Pauschalsumme von 150000 Thlr. jährlich an die Staatskasse zu zahlen. Schon vor der Huldigung war alles dies geordnet, obwohl das „Publikandum wegen Ausübung des Salzregals in Südpreußen", wodurch der Seehandlung ihr Vorrecht gewährleistet, und die Einfuhr allen fremden Salzes verboten wurde, erst unter dem 13. Juni im Druck erschien. Allerdings erhoben sich gegen das entschiedene und entschlossene Vorgehen Struensees in dieser Beziehung von zwei Seiten Widersprüche, welchen eine gewisse Berechtigung nicht abzuleugnen war. Vom politischen Standpunkte aus machten nämlich sowohl Moellendorff wie Danckelman in wiederholten Beschwerden geltend, daß die Erhöhung der Salzpreise schon vor der Huldigung bei den neuen Unterthanen den peinlichsten Eindruck gemacht hätte, und beantragten immer wieder die Zurücknahme der Maßregel. Struensee aber vertheidigte seinen Standpunkt mit großer Schärfe. Er berechnete, daß die Erhöhung der Salzpreise eine Mehrausgabe von nur höchstens 3 Gr. 4 Pf. jährlich auf den Kopf aus-

[1]) Vol. leg. VIII S. 149.

[2]) Steins Denkschrift über den Zustand des Salzwesens in der Preußischen Monarchie in Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein I S. 510.

[3]) Ueber die Einrichtung des Salzwesens giebt den reichhaltigsten Aufschluß das Aktenstück des Geh. St.-A. Berlin, Salzdepartement Nr. 148 „Die Einrichtung des Salzhandels in Südpreußen" 1793—96.

[4]) Kabinetsordre vom 20. März. Urk. 6.

mache, und führte an, daß auch schon zu polnischen Zeiten bei günstigen Konjunkturen die Preise hin und wieder erhöht worden seien. Die Salzpreise seien immer noch erheblich geringer als in den alt-preußischen Provinzen, und wären sie noch geringfügiger, so würde eine kostbare Besetzung der Binnengrenze zur Verhinderung des Schmuggels nothwendig sein. Die Revenue vom Salz werde für das erste Jahr wohl die einzige bleiben. Endlich schrieb er einmal an Moellendorff: „Das weiß ich sehr wohl, daß ich in meiner Lage und bei den mir gemachten höchsten Aufträgen gewiß nicht bei dem ersten Anfange heitere und vergnügte Gesichter vom Publiko erwarten kann. Ich muß mich begnügen, recht zu thun und das Wohl des Landes zu begründen, wenn ich auch den Tadel und selbst den Haß meiner Zeitgenossen davontrage. Die Nachwelt allein rechtfertigt das Betragen eines Finanziers, denn alsdann sieht man erst den Effekt. Wenn in Westpreußen nicht sogleich bei der Okkupation Finanzeinrichtungen getroffen wären, so würde Westpreußen nicht zu dem Flor gekommen sein, wo es jetzt ist." [1]) Auch nach dem Abschluß der Organisationsarbeit verstummten die Klagen über die erhöhten Salzpreise nicht; da aber stand Struensee, welcher unterdeß das Land genauer kennen gelernt hatte, bereits auf dem Standpunkt, überhaupt in Abrede zu stellen, daß die ärmere Klasse das Salz jetzt theurer bezahle, als zu polnischer Zeit, und führte die Beschwerden auf den Einfluß des Adels zurück, der durch die neue Einrichtung um seine Konzessionseinnahmen gekommen sei, zeigte sich also nur um so weniger zur Nachgiebigkeit geneigt (Urk. 19). Eine andere Gefahr drohte der Struensee'schen Salzorganisation durch den Chef der Verwaltung des Münz- Bergwerks- und Salzregals, v. Heinitz. Dieser für sein Ressort sehr eifrige Minister hatte schon, als die Preußen den ersten Schritt in das Land thaten, dem Könige die Vortheile einer Versorgung Südpreußens mit inländischem Salze, anstatt des von der Seehandlung bisher ausschließlich vertriebenen ausländischen Siedesalzes dargelegt: er betonte den voraussichtlichen vermehrten Geldumschlag von mehr als $^1/_4$ Million Thaler im Innern des Landes, die Verbesserung der Lage der armen Pfännerschaft zu Groß-Salze, Staßfurth, Halle und Kolberg, die Unterstützung der Leinenfabrikation Südpreußens durch die Fabrikation der Säcke und berechnete den Reingewinn für die Staatskasse, falls die Verwaltung des Salzwesens seinem Departement überlassen werden sollte, auf 88 689 Thlr. jährlich.[2]) Der König war diesem Plane sehr geneigt, besonders da auch der preußische Gesandte in Wien Luccheſini, welcher durch seine frühere diplomatische Thätigkeit in Warschau zu sachverständigen Rathschlägen sich verbunden fühlte, ähnliche Vorschläge machte.[3]) Nun gelang es zwar Struensee unschwer, den Anspruch des v. Heinitz auf Uebernahme des Salzregals für sein Departement zurückzuweisen, indem er von Seiten der Seehandlung einen etwa doppelt so hohen Gewinn in Aussicht stellte und

[1]) Schreiben vom 10. April in dem in der vorletzten Anmerkung genannten Aktenstück. Die Korrespondenz mit dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in dieser Angelegenheit Geh. St.-A. Berlin, R. 7C Nr. 1A betr. Besitznahme und Huldigung von Südpreußen Vol. II Bl. 48 ff.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242A Vol. I. Bl. 21.

[3]) Ebenda Bl. 33 f.

auch darauf hinwies, daß die Entschädigung der Seehandlung, falls man ihr den Octroi nehmen wollte, ziemlich kostspielig sein dürfte: dafür aber drang v. Heinitz später um so energischer darauf, daß die Seehandlung zur Versorgung Südpreußens das inländische Pfännersalz nehmen sollte. Allein auch hier konnte Struensee nicht nachgeben; das Liverpooler Siedesalz kam ihm bis zur Niederlage in den Magazinen an der Warthe und Netze auf $^{108}/_{125}$ Pf. für das Pfund zu stehen, während v. Heinitz das inländische Salz je nach der Saline nicht billiger als $3^1/_2$ bis etwa 5 Pf. berechnen konnte. Da nun Struensee behauptete, daß die Seehandlung, um ihren schweren Verpflichtungen nachkommen zu können, mindestens 3 Pf. Gewinn für das Pfund Salz haben müsse, so mußte v. Heinitz schließlich, wenn auch erst nach langem Sträuben, den „kaufmännischen Prinzipien" Struensees sich fügen.[1]) — Recht charakteristisch für die unbefangene, den Anschauungen seiner Zeit vorauseilende Gesinnung Struensees auch bei der Organisation des Salzwesens, welches ihm im Uebrigen als Geldquelle dienen mußte, sind die Einrichtungen, welche er für den Vertrieb des Salzes an die Konsumenten traf. In den altpreußischen Provinzen war die im Jahre 1719 eingeführte Einrichtung der Salzklassifikation noch immer in Geltung. Hiernach mußte für jede Person über 9 Jahre und jedes Stück Vieh ein bestimmter jährlicher Salzgebrauch buchweise nachgewiesen werden, Geld- und Leibesstrafen waren auf jede nicht abgeholte Metze gesetzt. Struensee, der bereits im Netzedistrikt diese lästige Einrichtung aufgehoben hatte, führte sie in Südpreußen überhaupt nicht ein, sondern gab den Einzelhandel mit Salz jedem, der ihn treiben wollte, frei. Vorgeschrieben wurde nur, daß jeder Salzhändler sich bei der nächsten Faktorei anmelden und der Legitimation halber ein Buch halten sollte, worin das ausgenommene Salz eingeschrieben wurde.[2]) Anfangs dachte Struensee in Uebereinstimmung mit Voß allerdings noch daran, eine Taxe für den Verkaufpreis des Salzes im Einzelnen festzustellen und die Händler auf dieselbe zu vereidigen; man wollte den Händlern etwa 6 gute Groschen oder $1^1/_2$ poln. Gulden Reingewinn für je 100 Pfund Salz lassen. Als jedoch Struensee bei seiner Anwesenheit in Südpreußen bemerkt hatte, daß durch die freie Konkurrenz die Salzpreise sich recht niedrig stellten, und auch der Präsident der Seehandlung, Möldechen, welcher im April zur Einrichtung des Salzwesens nach Posen kam, dieselbe Bemerkung machte, außerdem aber der Aufstellung der Taxe sich noch mannigfache Schwierigkeiten entgegenstellten, wie die Verschiedenheit der Maaße und Gewichte in den verschiedenen Theilen der Provinz, die Berechnung der Preisaufschläge nach den verschiedenen Entfernungen von den Salzmagazinen und den verschiedenen Transportkosten, und man endlich auch fürchtete, durch die Taxe die Salzhändler der Willkür der zum Theil unzuverlässigen Magistrate auszuliefern, so ließ man den Ge-

---

[1]) Ueber den Konflikt zwischen Heinitz und Struensee vgl. Schwemann, Freiherr v. Heinitz als Chef des Salzdepartements (1786—96) in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte XVII 443—446.

[2]) Instruktion für Salz-, Accise-, Zoll- und Grenz-Offizianten in Südpreußen, wie sie sich bei der Entdeckung von Salzkontraventionen zu verhalten haben, 1795 Juni 26, in den Akten des Kgl. Finanz-Ministeriums I C 14. 1302.

danken der Preisfestsetzung und Vereidigung, trotzdem der Minister v. Voß beides fortgesetzt befürwortete, endgültig fallen, und Südpreußen erfreute sich dauernd einer bis dahin im preußischen Staate noch nicht dagewesenen Freiheit des Salzhandels. Wie wohl man sich aber im Allgemeinen bei diesen Einrichtungen befand, ersieht man daraus, daß bereits am 4. März 1794 der Oktroi der Seehandlung auf weitere 12 Jahre verlängert wurde.[1]) — Zu erwähnen ist noch, daß, obwohl Südpreußen fast ausschließlich mit ausländischem Salze versorgt wurde, man doch sein Augenmerk auf die Entdeckung von Salzquellen im Lande selbst gerichtet hatte. Bei Slonsko an der Weichsel — jetzt zu Rußland gehörig — wurde Salz gefunden, und es sollen dort in 24 Stunden bei einem ersten Versuche 10000 Kubikfuß gefördert worden sein, ebenso gingen Nachrichten von einem kleinen Salzwerke bei Lentschitz ein. Der Geheime Finanzrath Graf v. Reder, welcher im Juni den Auftrag erhielt, Südpreußen in mineralogischer Hinsicht zu bereisen, sollte auch in Bezug auf diese neu entdeckten Salinen genauere Forschungen anstellen. Wenn nun auch die ausbrechenden Unruhen weitere Veranstaltungen unterbrachen, so blieben die damals gegebenen Anregungen doch von fruchtbarer Wirksamkeit für spätere Zeiten.

In dem Maaße nun, in welchem die Neuorganisation des Salzwesens sich befestigte, und die Sicherheit der aus derselben zu erzielenden Einnahme sich hob, bestärkte sich Struensee immer mehr in seiner Anschauung, das neu erworbene Land mit der preußischen Accise- und Zollverfassung zu verschonen. Schon im März bat er den König um Erlaubniß, die südpreußischen Accisen und Zölle, so wie sie seien, in Besitz nehmen und zunächst in derselben Weise verwalten zu dürfen, zugleich allerdings um die Genehmigung zur Einsetzung von Komitees für die Entwerfung späterer Neueinrichtungen. „Das Gebäude würde viel solider werden," meinte er, „als wenn man gleich auf einmal das hiesige Accise- und Zollsystem buchstäblich introduziren wollte" (Urk. 4). In Folge dieses Berichts und der genehmigenden Kabinetsordre vom 19. April wurde in Posen, wohin schon im Februar der Accisedirektor Albrecht aus Glogau und der Assessor Serre aus Fordon gesandt worden waren (Urk. 1), die „Königl. Preußische Haupt-Accise- und Zoll-Einrichtungs-Kommission" eingesetzt. Sie bestand, so viel wir wissen, aus 8 Mitgliedern, nämlich Albrecht, v. Diezenstein, v. Kujawa, Krüger, Rüdiger, Schiller, Albrecht und v. Held.[2]) Freilich hat diese Kommission Neueinrichtungen nach preußischem Muster nicht treffen können, denn als Struensee im Mai Südpreußen besuchte, bestärkte er sich immer mehr in der Ansicht, daß das Land die Accise nicht ertragen könne. „Mit Vernunft könne sie gar nicht eingeführt werden," betont er in dem glänzenden Bericht, den er über die auf seiner Reise gesammelten Erfahrungen unter dem 27. Mai an den König erstattete (Urk. 11). Die Aussicht, später in den Städten, welche Cirkulation mit dem platten Lande

[1]) Gedrucktes Patent in „Akta die Octroy für die Seehandlung betr." 1794/95. Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen Univ. Nr III.

[2]) Die Akten über die Einrichtung dieser Kommission, sowie überhaupt die Struenseeschen Akten über die Organisation Südpreußens sind leider verloren, wenigstens haben weder Nachforschungen im Geh. St.-A. noch auch im Finanzministerium und dem Ministerium für Handel und Gewerbe zu Ergebnissen über ihren Verbleib geführt.

zeigten, nach und nach noch andere Konsumtionsabgaben, als die polnische Trank- und Schlachtsteuer, einzuführen, ließ er in diesem Bericht allerdings noch offen, es scheint ihm damit aber keineswegs recht Ernst gewesen zu sein, denn er kam niemals später auf die Verwirklichung derselben zurück. Der König war sich auch sehr wohl bewußt, daß er durch die Genehmigung der Struensee'schen Vorschläge vermittels Kabinetsordre vom 13. Juni Einnahmequellen, auf welche er gerechnet hatte, endgültig aufgab; denn er bemerkt ausdrücklich, die „Südpreußen würden hoffentlich die ihnen zu gute kommende Schonung gebührend anerkennen", und er „halte es in mancher Rücksicht für zuträglich, daß in den deshalb zu erlassenden Publikandis darauf aufmerksam gemacht werde."

So hatten sich denn die Aufgaben der Einrichtungskommission sehr vereinfacht, und es ist recht bezeichnend, daß sie schon im Herbst desselben Jahres ihre Arbeiten für vollendet erklären und die Verwaltung den unterdeß eingerichteten drei Provinzial-Accise- und Zoll-Direktionen zu Posen, Sieradz und Wyszogrod, deren jede 12 Provinzial-Inspektionen unter ihrer Leitung hatte, übergeben konnte.[1]) In den ersten Wochen ihres Bestehens beschäftigte sie sich naturgemäß damit, möglichst genaue Nachrichten über die Natur der polnischen Konsumtionssteuer- und Zoll-Verfassung einzuziehen, wobei die Auskunft, welche der in Posen weilende Superintendent der Zölle, Trank- und Schlachtsteuer in den Woiwodschaften Posen, Kalisch, und Gnesen Zembrzuski ertheilte, von großem Nutzen war. Ferner wurden Kommissarien ausgesandt, um die Zollämter an der schlesischen und westpreußischen Grenze zu besetzen, wobei in den einzelnen Aemtern die von der Hauptbesitznehmungskommission versiegelten Kassen entsiegelt, die Rendanten vereidigt, die schreiendsten Mißstände vorläufig beseitigt und über das ganze Vorgehen an die Kommission nach Posen berichtet wurde. Die Besetzung der Grenze gegen Polen, wo ja auch keine alten Zollämter zu besetzen, sondern neue zu errichten waren, erfolgte nicht zu gleicher Zeit, sondern erst nach Abschluß der Verhandlungen zu Grodno im Winter von 1793 auf 1794.[2]) Ende April 1793 waren die Kommissarien von den Grenzen wieder nach Posen zurückgekehrt und konnten nun in das Innere des Landes zur Besitznahme der Trank- und Schlachtsteuer gesandt werden. Das ganze Geschäft ging, wie Struensee am 15. April an den König berichtete, „ohne alle Schwierigkeit mit der größten Ordnung und Ruhe" vor sich, und es fiel nichts vor, „was zur Disharmonie zwischen den Officianten und Polen Anlaß geben konnte, vielmehr marquirten letztere schon ein Zutrauen zu den Beamten."[3])

In Bezug auf die Konsumtionssteuern war es etwa das folgende, was die Kommission vorfand. Wie schon erwähnt, lagen die Steuern nur auf dem Vieh und den geistigen Getränken: Bier, Branntwein und Meth. Die Schlachtsteuer war erst im Jahre 1789 eingeführt worden, und zwar in der Form einer Lederabgabe, indem die Felle der geschlachteten Ochsen, Kühe und Kälber in natura für den Schatz abge-

[1]) Immediatbericht Struensees vom 23. August (Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 136 ff.) und genehmigende Kabinetsordre vom 11. Oktober 1793.

[2]) Ueber die Besetzung der Grenzzölle sind die Protokolle im Geh. St.-A. Berlin, Accise- und Zolldepartement, Südpreußen und Neuostpreußen 11 und 12 erhalten.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 U Vol. I Bl. 60.

liefert worden waren, während man für die nicht abzuliefernden Felle der Böcke, Ziegen, Schafe, Lämmer und Schweine nach einem Tarif eine Abgabe von je 5 Groschen bis 3 Gulden gezahlt hatte.[1]) Als jedoch diese Form der Abgabe Unzuträglichkeiten mit sich gebracht hatte, war sie am 24. Mai 1791 aufgehoben und an ihrer Statt eine eigentliche Schlachtsteuer eingeführt worden. Dieselbe wurde in allen Städten von jedem, der schlachtete, für jedes Stück Vieh nach einem Tarife, welcher in großen Städten eine Taxe von 12 Groschen bis 18 Gulden, in kleineren eine entsprechend erniedrigte aufwies, bezahlt. Die ländliche Bevölkerung war — wohl wegen der Schwierigkeit der Kontrolle — von dieser Abgabe befreit, zahlte aber dafür einen Zuschlag zur Rauchfangsteuer in der Höhe von 3 Groschen vom Rauchfang. Die Einfuhr von Fleisch vom Lande in die Stadt war bis auf einige Ausnahmen verboten. Die Mendikantenklöster der Bernardiner, Reformaten, Kapuziner und barmherzigen Schwestern genossen Steuerfreiheit in der Art, daß sie die gezahlten Beträge nach einer billigen Berechnung jährlich zurückerstattet erhielten.[2]) — Im Gegensatz zu dieser ganz jungen Steuer war die Trankſteuer eine der ältesten Abgaben in Polen und war Jahrhunderte lang eine der hauptsächlichsten Finanzquellen des Landes gewesen.[3]) Nach mancherlei Abwandelungen in früheren Zeiten war sie in den Jahren 1766—1775 einer vollständigen Neugestaltung unterzogen worden.[4]) Sie war eigentlich eine Doppelsteuer, indem sie sowohl von der Fabrikation als Zapfengeld (Czopowe), wie auch vom Ausschank als Schillingsgeld (Szelążne) erhoben wurde. Allerdings waren beide nach dem Gesetz von 1775 für die Städte in eine Abgabe zusammengezogen und wurden nach einem Tarif von der Fabrikation in der Stadt und der Zufuhr zu der Stadt eingezogen. Auf dem Lande wurde von den brauberechtigten Dominien 10 Prozent des Fabrikats als Fixum nach eidlichen Angaben zugleich mit der Grundsteuer erhoben, vom Ausschank wurden Schillingsgelder bezahlt, wogegen die eigene Konsumtion frei blieb. Auch von dieser Abgabe waren die Mendikantenklöster frei. Von den ausländischen geistigen Getränken wurde die Trankſteuer zugleich mit dem Eingangszoll an der Landesgrenze erlegt.

In die historische Entwickelung und das innere Wesen dieser Steuern, besonders der Trankſteuer, drang die Kommission nicht ein. Noch im Dezember war man sich in Posen darüber unklar, ob die Czopowe in den adelichen Städten auf der Fabrikation der Gutsbesitzer überhaupt und deren Konsumtion oder auf dem Debit des Getränkes nach der Stadt gelegen habe; die wichtigen Universalien vom 17. März 1768 und 20. Juli 1775 waren damals noch unbekannt.[5]) Man begnügte sich nothgedrungen mit den leicht zu erfahrenden äußeren Momenten der täglich geübten Praxis und der Beibehaltung der alten Taxbestimmungen und Klassifikationsaufnahmen. Da überdies schon zu polnischen Zeiten diese Steuern vom platten Lande in der Form von prozentualen Zu-

[1]) Vol. leg. IX S. 134.
[2]) Vol. leg. IX S. 213.
[3]) Die Stadt Posen allein zahlte 1578 21331 Gulden Trankſteuer. Pawinski, Skarbowość w Polsce S. 174.
[4]) Vol. leg. VII S. 457 ff. (1766), VII S. 627 ff. (1768), VIII S. 144 (1775).
[5]) Geh. St.-A. Berlin, Accise- und Zoll-Depart Gen. VI.

schlägen zu den Grundsteuern erhoben wurden, so hielt es jetzt um so leichter, nach preußischem Muster Stadt und Land vollkommen von einander zu trennen und die Schlacht- und Trankſteuer nur für die Städte zu organisiren. Für die ländliche Bevölkerung sollte die neue Klassifikation diese Steuern vollkommen erübrigen, vorläufig wurde sie weiter als Zuschlag zur Grundsteuer erhoben. So wurden diese polnischen Abgaben unter der Hand zu preußischen Konsumtionssteuern. über deren Organisation im Einzelnen die bereits unter dem 4. Juni erlassenen Instruktionen an die Rendanten (Urk. 12 und 13) genaueren Aufschluß geben.[1]) Die Höhe der Steuersätze ließ man vollkommen unangetastet, und auch selbst in Einzelheiten ging man von dem Grundsatze aus, „alles so viel als möglich in statu quo zu belassen;" auch die Steuerfreiheit der Mendikantenklöster behielt man in so fern bei, als man ihnen in Verfolg einer von Friedrich dem Großen in Westpreußen und Schlesien durchgeführten Praxis eine jährliche Accise-Bonifikation von 2 Thl. für den Konventualen und von 1½ Thl. für den Domestiquen gegen Entrichtung der Accise auszahlte. In einer Beziehung jedoch, nämlich in der Erhebungsart der Steuern, brach man vollkommen mit dem alten polnischen System zu Gunsten der preußischen Grundsätze. Seit alter Zeit nämlich herrschte in Polen das System der Steuerverpachtungen und Fixationen. Als die Provinz an Preußen fiel, war die Schlachtsteuer fast in allen Städten verpachtet, die Trankſteuer war in den adelichen Städten so fixirt, daß die Grundherrschaft überall bestimmte, mit der Kronschatzkommission vereinbarte Summen zahlte, in den geistlichen und Immediatstädten war sie meist ebenfalls verpachtet. Die Administration der Steuern durch Staatsbeamte war selten. Die Pachtungen waren gewöhnlich auf 3 Jahre abgeschlossen, und da sie meist vom 1. Juli 1791 datirten, so erreichten sie erst am 1. Juli 1794 ihre Endschaft. Die Pächter gehörten allen Ständen an. In Wieruszow hatte der dortige Starost Trank- und Schlachtsteuer zusammen gepachtet, in Fraustadt war das Fleischergewerk Pächter der Fleischaccise, in Priment der dortige Klosterabt, in Obrzycko und Stobnica waren es die Judenschaften, in der Stadt Posen selbst war die Schlachtaccise an den Fleischer Dulinski verpachtet, während die Trankſteuer staatlich verwaltet wurde. Auch Pächter großen Styls gab es: so hatte der Posener Banquier Klug die Schlachtaccise von 48 Ortschaften inne. — Das preußische Beamtenthum war aus praktischen und idealen Interessen den Fixationen und Pachtungen durchaus abgeneigt, und das Beispiel Frankreichs hatte hier noch verschärfend gewirkt. Beguelin, damals selbst Mitglied des General-Accise-Zoll- und Handlungs-Departements, nennt die Pachtungen ein „Mittel, welches gewaltsam die Herzen der Unterthanen von dem Regenten losreißt, welches Menschen zu raubsüchtigen Tigern macht, die

[1]) Da es unbestimmt gelassen wurde, wie weit das städtische Weichbild reichte, so gab es in der Folge unaufhörlich Streitigkeiten, da fortgesetzt Edelleute sich der Trankſteuer entziehen wollten. Noch am 13. Februar 1801 klagt Struensee in einem Privatbriefe: „Wenn die Edelleute Brauereyen neben Bürgerlichen hätten und allein Abgaben bezahlen müßten, welch Geschrey würde nicht sein, und jetzt verlangen die Edelleute Brauereyen in den Städten zu haben, ohne Abgaben entrichten zu wollen, die von den Bürgerlichen zu erlegen sind. Wie sehr wäre zu wünschen, daß die Edelleute den cathegorischen Imperatif von Kanth studirten und annähmen." Geh. St.-A. Berlin, R. 89. 4 J.

von dem Blute der Menschen sich sättigen; welches die Unschuld unterdrückt, welches jedes Gefühl der Menschheit mordet und den Menschen lehrt, in seinem Bruder seinen Henker zu sehen."[1]) Die Fixationen der Trankſteuer hob man auf einen Schlag durch Reskript vom 22. September auf,[2]) und man erzielte dadurch eine bedeutende Erhöhung des Steuereinkommens, z. B. in Karge die vierfache. Bei den Pachtungen mußte man allerdings, da Privatintereſſen zu berücksichtigen waren, ein langſameres Verfahren einſchlagen, doch gab eine Anzahl Pächter von vornherein ihre Anſprüche auf, bei allen wurden die abgeſchloſſenen Verträge genau geprüft, und über das Aufgeben der Pacht verhandelt. Struenſee war hierbei ſo eifrig, daß er ſelbſt ſpitzfindige juriſtiſche Deduktionen zu Hülfe nahm, um ſeinen Zweck zu erreichen.[3]) Ueberall wo man die Konſumtionsſteuer in größeren Städten in ſtaatliche Verwaltung nahm, wurden beſondere Beamte für dieſelbe eingeſetzt. In den kleineren Orten, wo die Einnahme von dieſen Steuern unter 500 Thl. jährlich betrug, alſo die Anſtellung eines beſonderen Beamten nicht lohnte, wurde ein gewerbtreibender Bürger oder anderweitig beſoldeter Beamter gegen eine Remuneration von 10 Proz. von der Einnahme nebenamtlich mit der Verwaltung betraut. Im Poſener Diſtrikt betrugen dieſe Tantiemen im Maximum 45 Thlr. 6 Gr. (Zaborowo), im Minimum 18 Thlr. 12 Gr. (Kopnitz).[4])

Auch aus den Zöllen konnte man erwarten durch Anwendung der exakt arbeitenden preußiſchen Verwaltungspraxis die Einnahmen zu erhöhen. Aus den Berichten der zur Beſitznahme der Zollämter ausgeſandten Kommiſſarien ging hervor, daß wenigſtens in den letzten Jahren große Unordnung bei der Erhebung der Zölle eingeriſſen war. Selten beſaß ein Amt eine Wage, vielmehr mußte gewöhnlich die Stadtwage aushelfen, oder man verwog die Waaren gar nicht, ſondern ſchätzte ſie nur nach dem Anſchein. Ein Kommiſſarius wollte wiſſen, daß ordentliche Handelsgeſchäfte mit den Zollbeamten gemacht worden ſeien, und hoffte durch Einführung einer beſſeren Verwaltung auf eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Einkünfte. In der Zeit des Uebergangs war eine vollſtändige Auflöſung einer jeden Ordnung eingetreten. Der Kommiſſarius Holſt, der im April 1793 die weſtpreußiſche Zollgrenze bereiſte, fand, daß die Leute überhaupt keine Zölle mehr bezahlten, „da dieſes Land mit Südpreußen kombinirt ſei," und von der polniſchen Grenze berichtete noch im November der Acciſe- und Zolldirektor v. Dietzenſtein an Struenſee, daß „alle Produkte und Waaren bis jetzt ohne Entrichtung einiger Zollgefälle von Polen nach Südpreußen und vice versa aus-

[1]) Hiſt. krit. Darſtellung der Acciſe- und Zoll-Verfaſſung in den Preußiſchen Staaten. Berlin 1797. S. 103.

[2]) St.-A. Poſen, Südpr. Zeit D 25 Vol. II Bl. 24.

[3]) So wollte er den Pächter der Poſener Fleiſchacciſe zur Aufgabe ſeines Kontraktes gegen den Willen des Etatminiſteriums und des Miniſters v. Voß zwingen. Derjenige Kontrakt — ſchreibt er am 4. Dezember 1793 — könne für den preußiſchen Fiskus von keiner Verbindlichkeit ſein, welchen die polniſche Regierung in Abſicht der vorigen Landesabgaben mit verſchiedenen ihrer Unterthanen geſchloſſen habe, da der jetzige Landesherr vermittels der demſelben geſchehenen Ceſſion dem vorigen titulo singulari ſuccediret. Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen, Ortſchaften Nr. 1016.

[4]) Nach einem Immediatbericht Struenſees 1799 September 28. Geh. St.-A. Berlin, R. 89 4. J.

und eingehen, und dieses dem Zollinteresse einen ansehnlichen Verlust verursache.[1]) — Durch die Neuorganisirung der alten und die Einrichtung neuer Zollämter, welche naturgemäß an der durch die Abtrennung Südpreußens von Polen neuentstandenen polnischen Ostgrenze nöthig geworden waren, brachte man diese Uebelstände bald zur Abstellung. Von den polnischen Zollbeamten hielt man nur die brauchbaren bei, die andern fand man durch einmalige Zahlungen oder kleinere Pensionen ab, durch Anstellung zahlreicher Kontrolleure sicherte man sich vor Unterschleifen. Eine Einziehung der jetzt zu Binnenzollämtern gewordenen Zollbehörden an der schlesischen und westpreußischen Grenze konnte zwar aus den unten anzuführenden Gründen nicht erfolgen, doch organisirte man wenigstens nach Norden die westpreußischen Grenzzollämter Filehne, Czarnikau und Usz auch als südpreußische und konnte so die polnischen Aemter Lubasz, Siebenschlößchen und Tremessen eingehen lassen.

In Bezug auf die Zollgefälle selbst konnte Struensee, wenn er freilich auch hier sich bestrebte, so wenig als möglich zu ändern, doch nicht ganz so schematisch verfahren, wie bei den Verbrauchssteuern. Als Großpolen noch polnisch war, war nach der Konvention, welche Friedrich der Große am 18. März 1775 mit Polen abgeschlossen hatte,[2]) an den preußischen Grenzen 2 Proz. vom Werthe der Waaren Ausgangs- und Eingangszoll bezahlt worden, und zwar nach einem Tarif, von welchem die Polen sagten, daß er ungerecht hohe Sätze enthalte; dieser Prozentsatz hatte aber nur für Waaren, welche für die preußischen Lande selbst bestimmt waren oder von Preußen kamen, Geltung gehabt, wogegen die aus Polen nach der Fremde gehenden oder aus der Fremde nach Polen eingeführten einen Transitzoll von der außerordentlichen Höhe von 12 Proz. bezahlten, ein Zollsatz, von welchem der Hetmann Branicki richtig bemerkte, er sähe mehr einem Tribute als einem Zolle ähnlich.[3]) Für einzelne Waarengattungen war der Transit vollkommen verboten. Nur in so fern war der Bezug fremder Waaren den Polen erleichtert gewesen, als für ausländische Seide und feine Tücher in einigen größeren preußischen Städten Niederlagen bestanden, in welchen die Polen gegen 4 Proz. Ausfuhrzoll unter der Bedingung einkaufen konnten, daß sie außerdem für die Hälfte des Kaufpreises einheimische Waaren erstanden. Die Beibehaltung dieses sogenannten Konventionszolles wäre nach dem Uebergange des Landes an Preußen für die West- und Nordgrenze, welche jetzt Binnengrenzen geworden waren, geradezu widersinnig gewesen, ließ sich aber auch für die polnische Ostgrenze bei den geänderten Anschauungen über den Nutzen des Transitverkehrs und der Neigung, freundliche Handelsbeziehungen mit Polen zu pflegen, nicht mehr halten. Andererseits aber brachte es Struensee doch nicht über sich trotz seiner Anschauung, daß Südpreußen am besten bei ungehindertem Export und inländischem zollfreien Import gedeihen werde (Urk. 11), die südpreußischen Grenzen auch nur gegen die altpreußischen Provinzen hin

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Accise- und Zoll-Depart. Südpreußen und Neuostpreußen I 2.
[2]) Martens, Recueil Bd. II S. 164.
[3]) Korzon, Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta II S. 34.

zollfrei zu öffnen. Bedenken finanzieller Art, besonders das Streben, für die ausfallenden Accisegefälle in den Zolleinnahmen einen Ersatz zu finden, sowie der Widerspruch des schlesischen Ministers v. Hoym, bewogen Struensee auch hier, wie so häufig, in der Praxis hinter seinen theoretischen Ueberzeugungen zurückzubleiben. Er behielt also den Zoll von 2 Proz. nach dem alten Tarif an allen südpreußischen Grenzen nicht nur gegen Polen, sondern auch gegen die preußischen Provinzen bei und schuf so außerordentlich beschwerliche Binnenzölle, welche erst im Jahre 1806 auf Betreiben Steins aufgehoben wurden; dagegen schaffte er den Transitzoll von 12 Proz. vollständig ab und führte einen solchen von 4 Proz. für Waaren, welche in anderen preußischen Provinzen noch kein Transit gezahlt hatten, ein. Schon im Februar 1793 hatte er diese Anordnungen getroffen [1]) und blieb im Wesentlichen auf diesem Standpunkte stehen, wenn auch freilich bei einzelnen Waarengattungen im Handelsinteresse Erleichterungen und Erschwerungen eingeführt wurden (vgl. Kap. X). Selbst die kleinen polnischen Zollzuschläge, nämlich den Fuhrmannspobor, das Wagegeld, das Niederlagegeld (skladnie), das Ansagegeld (opowiedne) und die Visa [2]) wurden beibehalten, obwohl zunächst ihre Abschaffung geplant worden war. Auch die ausnahmsweise hohen Zölle auf ausländische Getränke, welche zu polnischer Zeit als Ergänzung der Trankſteuer eingeführt und noch 1789 erhöht worden waren, [3]) wurden weiter erhoben und die besonderen Bestimmungen für russische Waaren aufrecht erhalten. Struensees Vorsicht in den Tarifänderungen war übrigens aus finanziellen Gründen nicht ungerechtfertigt; er selbst berechnete den Verlust der Staatskasse durch die Herabsetzung der südpreußischen Zollsätze für die Monate Juni bis August 1793 auf 50000 Thlr. gegen das Vorjahr. [4])

Struensees Organisationsarbeit hatte, wie man sieht, im Verhältniß zu der altpolnischen Verfassung des Landes einen recht konservativen Charakter, war dagegen in einem gewissen Sinne revolutionär gegenüber den Steuerverhältnissen der alten Provinzen. Darin aber liegt gerade ihre Bedeutung für die preußische Steuergeschichte überhaupt, daß sie zum ersten Male mit dem altpreußischen System in der Praxis brach, und, wenn auch nicht das von Struensee zunächst geplante Ideal verwirklichte, so doch die wesentlichsten Nachtheile der preußischen Accise vermied. Als nach dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm II. sein Nachfolger durchgreifende Verbesserungen in der Verwaltung Südpreußens durchführen wollte und sich von einer hierzu ernannten Kommission Vorschläge machen ließ, konnte dieselbe in Bezug auf Zoll- und Konsumtionssteuerwesen nichts thun, als die bestehenden Einrichtungen zu empfehlen: „Die Zölle — heißt es in ihrem Berichte vom 9. Februar 1797 — von welchen das Accise-Departement den größten Theil seiner bisherigen Einkünfte gezogen hat, treffen fast ohne Ausnahme Gegenstände

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Accise- und Zoll-Depart. Südpreußen und Neuostpreußen I 2.

[2]) H. v. Beguelin a. a. O. S. 198.

[3]) Vol. leg. VII S. 437 ff. 627 ff., IX S. 109. Der preußische Tarif im Geh. St.-A. Berlin, Accise- und Zoll-Depart. Südpreußen und Neuostpreußen I 1 Bl. 103.

[4]) Immediatbericht Struensees vom 5. Oktober 1793. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 213 B Vol. II.

des Luxus . . . Das Brot, die einzige absolute Nothdurft des Menschen ist mit keiner Art von Abgaben belegt, und unter den übrigen gewöhnlichen Lebensbedürfnissen treffen die Konsumtionssteuern nur Bier, Branntwein und Fleisch, welche bekanntlich die zur Erhebung dieser Abgabe geschicktesten Gegenstände sind. Die Steuersätze sind sowohl an und für sich, als in Vergleichung mit den in den alten Provinzen eingeführten, äußerst mäßig und, was besonders in Betracht gezogen zu werden verdient, die ganze Abgabe ist aus der ehemaligen polnischen Finanzverwaltung übernommen und in ihren Sätzen unverändert gelassen und blos auf einen zweckmäßigen und mit den Grundsätzen der preußischen Staatsadministration verträglichen Fuß gebracht worden. Sie kann um so weniger drückend für das Land sein, als dabei . . . . keine der in den alten preußischen Provinzen üblichen Nebenabgaben, keine Uebertrag-, Nachschuß- oder Ergänzungs-Accise, keine Zettel-, Siegel- oder Plombage-Gefälle vorkommen und alle Quittungen gratis ertheilt werden." [1])

Betrachtet man die finanzielle Thätigkeit der preußischen Verwaltung während des ersten Jahres im Allgemeinen, so findet man, daß sowohl in Bezug auf die Grundsteuern als auch die Konsumtionsabgaben im wesentlichen Aenderungen nicht eingeführt wurden, wenn auch freilich für die ersteren dieser Zustand nur ein vorübergehender sein sollte. Nur im Stempelwesen und den Monopolen wurden die Umgestaltungen nach preußischem Muster bereits in diesem ersten Jahre vorgenommen. Da man sich also im Ganzen zunächst nur wenig von der alten Steuerverfassung des Landes entfernte, so konnte man auch nicht erwarten, vorläufig eine bedeutend höhere Gesammteinnahme aus der neugewonnenen Provinz zu ziehen, als zu polnischer Zeit. Eine wirkliche Erhöhung der Einnahmen konnte man nur von dem neu eingeführten Salzmonopole und der erhöhten Grundsteuer der Geistlichen erhoffen, dagegen standen aber sichere Verluste durch die Aufhebung des Tabaksregals, des Konventionszolles und die Anstellung einer größeren Beamtenmenge in Aussicht.

Als die zweite Theilung Polens erfolgte, berechnete auf dem Reichstage zu Grodno der Landbote Rokossowski die Gesammteinnahme des an Preußen gefallenen Antheils auf 6870486 Gld. 10 Gr.[2]) Der Kammerherr Potworowski auf Heyersdorf, welcher im April 1793 über die Erwartungen des polnischen Adels von kaum glaublichem Unverstand einen Bericht an Hoym richtete, wollte kaum 2 Millionen für die Woiwodschaften Posen, Kalisch und Gnesen, für das ganze Südpreußen aber doch 897000 Thl., ein anderer an Hoym um dieselbe Zeit abgestatteter Bericht dagegen mehr als 18 Millionen Gulden Einnahme herausrechnen.[3]) Solchen ungenauen und schwankenden Schätzungen gegenüber boten die oben bereits erwähnten Tafeln des Grafen Mossynski einen genaueren Anhalt. Nach denselben wurde eine allerdings manche Ungenauigkeit enthaltende Uebersicht für das königliche Kabinet angefertigt (Urk. 2), deren Gesammtergebniß in der Höhe von 787188 Thl. 19 Ggr. 3 Pf. noch um etwa zwei Millionen Gulden hinter der

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreußen I O Nr. 88a.
[2]) Korrespondent krajowy y zagraniczny Nr. 70 vom 31. August 1793.
[3]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 1—4, II Bl. 21—24.

Kokossowskischen Schätzung zurückblieb.[1]) Um nach Abschluß der ersten Organisationsarbeiten überhaupt die Möglichkeit zur Aufstellung eines ersten Etats zu erhalten, beantragte Voß bereits am 15. April die Etatsquanta aller verschiedenen von ihm theilweise oder vollkommen unabhängigen Spezial-Departements an Post-, Salz-, Bergwerks-, Forst-, Accise- und Zoll-Revenuen auf den Provinzialetat bringen zu dürfen,[2]) was auch durch Kabinetsordre vom 21. April genehmigt wurde. Noch im Oktober 1793 hatte er eine ziemlich rosige Anschauung von dem Ergebniß des ersten zu entwerfenden Etats, dessen Einnahme er in einem vorläufigen Berichte an den König auf 1032950 Thl. angab, und dessen Ausgabe nur wenig über die Hälfte dieser Einnahme betragen sollte.[3]) Bei der wirklichen Aufstellung des Etats verringerte sich diese Summe indessen auf 978793 Thl., und es erwies sich als nothwendig, sie ganz für die speziellen Zwecke der Provinz aufzubrauchen (Urk. 17). So zeigte es sich also, daß die neue Provinz in finanzieller Hinsicht dem Staate keinen Vortheil, vielmehr nur Lasten brachte, da von ihr zunächst keine entsprechende Quote zur Verwaltung und Vertheidigung des Staatsganzen gezogen werden konnte. Daß unter solchen Umständen eine Erhöhung der von dem Lande zu erzielenden Einkünfte nothwendig war, konnte nur von dem in seinen privaten Interessen besonders schwer getroffenen Adel des Landes in Abrede gestellt werden. Man machte damals darauf aufmerksam, daß ganz Polen nach der zweiten Theilung, ein fruchtbares Land von 9600 □Meilen und einer Bevölkerung von 7600000 Seelen, keine höhere jährliche Steuersumme als etwas über $7^1/_2$ Mill. Thl. aufgebracht hatte, während der um zwei Drittel kleinere und unfruchtbarere preußische Staat 30 Millionen, und das kleine Sachsen, welches auf 726 □Meilen 2 Millionen Menschen umfaßte, 7 Millionen ohne Ueberlastung der Einwohner steuern konnte.[4]) Daß die Staatseinnahmen in Polen nicht ausgereicht hatten, um die unumgänglichen Bedürfnisse zu befriedigen, war allgemein bekannt; hatte man doch noch im Jahre 1792 seine Zuflucht nicht nur dazu genommen, Ostara, Rauchfangsgeld und Judenkopfgeld zu erhöhen, sondern auch bei den Rathhäusern der Städte und den Kirchen der Dörfer Kästen aufgestellt, um freiwillige Gaben für die Staatskasse zu sammeln.[5]) Eine Verringerung der alten Einnahmen war noch überdies durch die Steuernachlässe nach Brandschäden bereits zu polnischer Zeit alljährlich entstanden, und die neue preußische Regierung verpflichtete sich durch einen Erlaß des Generaldirektoriums vom 28. Nov. 1793 zu derselben Nachsicht.[6]) Diese Remissionen wurden von jeder der verschiedenen direkten Steuern mit $2^1/_2$, 5 oder 10 Proz. in den Etat eingesetzt (Urk. 17).

---

[1]) Daß die Moszynskische Tafeln der Zusammenstellung zu Grunde gelegt wurden, ergiebt sich aus Klewitz, Ueber die preußische Verwaltung in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen. Berlin 1812. S. 47.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 61.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 16.

[4]) Polens Untergang, Cölln 1808. S. 52 f.

[5]) Vol. leg. IX S. 450, 456.

[6]) St.-A. Posen, Südpr. Zeit, D 25 Vol. II Bl. 57. Die Remission von allen baaren Abgaben bei den bäuerlichen Einsassen, welchen die Gebäude eigenthümlich zugehörten, dauerte bei Verlust der ganzen Hofwehr 3 Jahre, einzelner Baulichkeiten 1 Jahr. Bei Brandschäden auf adelichen Gütern sollte in jedem Einzelfalle berichtet werden.

Auch im Etatsjahr 1794/95 betrug die Gesammteinnahme aus der Provinz Südpreußen noch nicht eine Million Thaler und erst mit der Grundsteuererhöhung von 1795 stieg sie für das Etatsjahr 1795/96 auf 1 257 012 Thl. 33 g. Gr. 6 1/5 Pf.[1]) Man berechnete, daß, wenn die Klassifikation durchgeführt worden wäre, die Einnahmen sich auf 1 882 713 Thl. erhöht hätten.

Wenn man beachtet, wie sehr die Verwaltungskosten des Landes sich gegen die der polnischen Zeit erhöht hatten, welche Summen für Meliorationszwecke aller Art ausgegeben werden mußten, und wie viel endlich die Vertheidigung der neuen Eroberung in den ersten Jahren kostete, so erkannte man unschwer, wie wenig zunächst diese Erwerbung des preußischen Staates eine finanzielle Stärkung desselben bedeutete. „Ein devastirtes Gut etablirt man erst, bevor man Früchte davon erwarten kann",[2]) so charakterisirte der Minister v. Voß die Aufgabe der Regierung Südpreußen gegenüber und rechtfertigte damit zugleich seine organisatorischen Maßregeln, welche nicht schon in der Gegenwart, sondern erst für die Zukunft finanziell günstige Ergebnisse aufweisen sollten.

URKUNDEN.

1) Berlin 1793 Februar 17.

Immediatbericht Struensees: Erste beabsichtigte Schritte zur Einrichtung des Accise- und Zollwesens. Salzwesen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242A Vol. I Bl. 23 f.

Ew. Königl. Majestät allergnädigste Befehle vom 11ten dieses Monats habe ich zur gehorsamsten Befolgung erhalten.

Erlauben Höchstdieselben zuvörderst, dass ich Ew. Königl. Majestät meinen so aufrichtigen als treu devotesten Glückwunsch zu der so herrlichen Acquisition zu Füssen lege, und dass ich diesen Glückwunsch besonders darauf gründe, dass nicht nur der preussische Staat einen ansehnlichen Zuwachs an Macht, Grösse und Wolstand erhält, sondern auch selbst ein paar Millionen Menschen, die bisher in Anarchie gelebt haben, nebst ihrer ganzen Nachkommenschaft durch Höchstdero weise und gütige Regierung glücklich gemacht werden.

Ich verehre ferner in tiefster Submission alle mir von Ew. Königlichen Majestät in Absicht auf Südpreussen bekant gemachte Dispositiones und habe daraus ersehen, dass Höchstdieselben das Contributions-Wesen des platten Landes auf schlesischen und westpreussischen Fuss setzen, die Accise- und Zoll-Verfassung aber dem in den übrigen Provinzen diesseits der Weser analogue anordnen wollen. Auch habe ich Höchstdero Willensmeynung in Absicht der Starostien bemerkt, die so gerecht als wolthätig für deren zeitige Besitzer ist.

Ich werde über die Acquisition sowol als über die zu treffende Anordnungen vorläufig das strengste Geheimnis beobachten, darüber anjetzt mit niemand conferiren, als mit den von Ew. Königl. Majestät mir Höchstselbst nahmhaft gemachten Dienern des Staats, und vor

[1]) Lehmann, Preußen und die kath. Kirche, VII S. 505.
[2]) Ebenda S. 386.

das erste nur sous main Vorbereitungen treffen, dass der mir geschehene höchste Auftrag desto schneller und ohne Erschütterung ausgeführt werde.

Was nun die Accise und Zoll-Einrichtung in Südpreussen betrift, so submittire ich vorläufig folgende Punkte zu Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Entscheidung und Approbation:

1. Zur Einrichtung des Gantzen werde ich anstellen hier in Berlin den Geheimen Kriegs Rath Barandon, der schon Mitglied des Accise Departements ist, dort in der Provinz den Geheimen Kriegs Rath Albrecht und den Assessor Serre, welche beyde schon Accise Directores sind, jener in Glogau, dieser in Fordon.

2. Es wäre in vieler Absicht zu wünschen gewesen, dass Ew. Königl. Majestät Herr von dem Ausfluss des Bugs in die Weichsel geworden wären, und als dann würde Zakroczin das Grenzzollamt geworden seyn. Jetzt wird man Czerwinck oder Wyczootcin (?) oder auch Plozko dazu nehmen müssen. Dis werde ich an Art und Stelle untersuchen.

3. So viel ich anjetzt beurtheilen kan, werden zwey Accise Directionen erfordert werden, eine in Posen, die andre wahrscheinlich in Lowicz, wovon ich jene die deutsche, diese die polnische Direction nennen möchte. In Westpreussen werde ich die Subjecte für den polnischen Theil, in Schlesien die für den deutschen Theil am bequemsten finden.

4. Ew. Königl. Majestät haben mir nichts Specielles in Absicht auf Danzig befohlen. Da nun Danzig und Thorn zu Westpreussen gehört: so submittire ich allerunterthänigst, ob nicht Ew. Königl. Majestät mir und dem Oberpräsident v. Schroetter specialiter auftragen wollen, die in Absicht des Commercii von Danzig, Thorn, Elbing und Königsberg zu treffende Arrangements in Ueberlegung zu nehmen und Ew. Königl. Majestät darüber unsern Bericht abzustatten.

5. Ich habe Ew. Königl. Majestät schon mündlich vorzustellen die Gnade gehabt, dass die Seehandlungs Societaet, die jetzt schon im Besitz ist, Südpreussen mit Salz zu versorgen, auch in Zukunft die Salzpartie in Südpreussen zu Ew. Königl. Majestät grösstem Vortheil erhält. Die Societaet hat in dieser Provinz schon ihre Magazine und ihre Officianten, und es komt nur auf einen höhern Verkaufspreis an, um Ew. Königl. Majestät Domainen einen sehr beträchtlichen Zuwachs von Einnahme zu verschaffen. Ich trage daher unterthänigst darauf an, dass der Salzhandel in Südpreussen der Seehandlungs Societaet unter meiner Direction verbleibe. Im Grunde gehört so der Salzverkauf zur Accise Partie, weil der erhöhete Salzpreis eigentlich eine auf das Salz gelegte Accise ist. Danzig hergegen kan ganz füglich von dem Salz Departement des General Directorii mit Salz versorgt werden.

6. So bald ich etwas mehr Kentnis von der Provinz habe, werde ich Ew. Königl. Majestät die Grundsätze vorlegen, wonach ich Accise und Zoll zu reguliren gedenke. Mein Bestreben wird dahin gehen, Ew. Königl. Majestät Revenuen auf den Wolstand der neuen Unterthanen zu gründen, und alles so viel als möglich zu vermeiden, was die bürgerliche und häusliche Freyheit der Einsassen des acquirirten Landes stören könte.

9) Eine für das Kgl. Kabinet angefertigte Zusammenstellung über den Betrag der beständigen und unbeständigen Gefälle in dem neu erworbenen Lande nach dem Steuersystem der polnischen Zeit.

Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 B Vol. I.

Beständige Gefälle.

I. Posenscher Kammer-Bezirk.

	Woiwodschaften	Rauchfangs Geld. Alle Städte und Dörfer			Halbes Rauchfangs Geld. Königl. Städte und Dörfer			10 Procent. Adeliche Güter			20 und 10 Procent. Geistliche Güter, Güter der Exjesuiten			50 Procent. Starosteien			Emphyteutischer Zins oder Kanon. Gratial-Lehn- und andere emphiteutische Güter			Hufenzins. Freie in den Starosteien			Kopfgeld von den Juden			Summa		
		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
1	Posen. Distr. Fraustadt	52,278	8	-	6,844	12	-	50,408	16	-	19,949	6	-	9,304	6	-	856	1	6	430	12	3	5,133	12	-	145,205	1	9
2	Gnesen	9,952	8	-	786	4	-	7,530	22	4½	4,539	-	-	2,635	2	-	—	-	-	64	-	-	803	-	-	26,310	12	4½
3	Kalisch	32,431	-	-	2,456	20	-	23,561	7	-	8,572	22	9	12,538	14	-	1,258	14	3	866	12	3	2,147	12	-	83,833	6	3
	Summa	94,661	16	-	10,087	12	-	81,500	21	4½	33,061	4	9	24,477	22	-	2,114	15	9	1,361	-	6	8,084	-	-	255,348	20	4½

a. Die Abgabe vom Rauchfang ist allgemeine LandesAbgabe von allen Städten und Dörfern; doch sind die Woiwodschaften unter sich im Beitrage verschieden, nach Verhältniss der Lage, Nahrung und Gewerbe. Posen, Gnesen und Kalisch z. B. geben 1 Thl. 4 Gr. — Pf. vom Rauchfang, wenn Lenczyc, Rawa, Sieradz nur 20 Gr. jährlich entrichtet. — Eben diese Verschiedenheit ist auch bey grossen und kleinen Städten.
b. Halbes Rauchfang Geld entrichten die Königl. Städte und Dörfer, d. h. sie geben noch halb mahl so viel als die Adlichen und Geistlichen.
c. Als freiwilliges Opfer giebt der Adel 10 Procent vom reinen Ertrag seiner Güter.
d. Eben so die Geistlichkeit 20 oder 10 Procent, je nachdem sie mehr oder nicht mehr als 2000 Fl. polnisch oder 333 Thl. 8 Gr. Einkünfte hat.
e. Die Besitzer der Starosteien zahlen 50 Proc. von den Kron Gütern nach der Veranschlagung vom Jahre 1789.
f. Emphyteutischer Zins wird von den Gratial- Lehn und anderen Gütern, welche Jure emphiteutico verliehen sind, bezahlt.
g Hufenzins von den Freien in den Starosteien.
h. Die Juden bezahlen 8 Gr. Kopfgeld vom Kopf.
i. Zur Receptur aller dieser Gefälle ist in jeder Woiwodschaft ein Rendant (Exactor), der an die Kron Schatz Commission in Warschau abliefert.
k. Termin. Alle Abgaben werden in 2 Terminen: Rauchfangs Geld im März und Septbr., die übrigen im Januar und Junius entrichtet.

Beständige Gefälle.
II. Lenczycacher Kammerbezirk.

	Woiwodschaften	Rauchfangs Geld. Thl.	Gr.	Pf.	Halbes Rauchfangs Geld. Thl.	Gr.	Pf.	10 Procent. Thl.	Gr.	Pf.	20 und 10 Procent. Thl.	Gr.	Pf.	50 Procent. Thl.	Gr.	Pf.	Emphyteutischer Zins oder Kanon. Thl.	Gr.	Pf.	Hufenzins. Thl.	Gr.	Pf.	Kopfgeld der Juden. Thl.	Gr.	Pf.	Summa. Thl.	Gr.	Pf.
1	Siradien. Distr. Wielun	37,501	16	-	3,055	4	-	22,214	16	-	13,667	8	9	16,635	18	-	433	18	9	798	-	3	3,438	12	-	97,744	21	9
2	Rawa halb.	7,490	20	-	449	14	-	6,739	22	3	6,681	6	-	6,304	5	-	916	22	3	214	17	1½	1,135	12	-	29,932	22	7½
3	Lenczyc.	10,896	20	-	724	12	-	6,846	2	6	5,352	6	3	6,245	18	-	668	11	3	173	15	6	1,083	12	-	31,991	1	6
4	Brest Kujawien	6,331	8	-	547	4	-	5,357	16	3	4,283	6	-	5,267	14	-	381	4	-	393	10	6	753	12	-	23,315	2	9
5	Inowrazlaff, Distr. Dobrzin.	7,530	16	-	679	-	-	6,072	3	-	2,384	22	9	5,260	23	-	869	8	3	16	16	-	-	-	-	22,813	17	-
6	Plock halb.	6,484	2	-	664	8	-	4,288	9	6	1,088	19	-	1,069	15	3	106	11	9	49	17	4½	1,234	18	-	14,986	4	10½
	Summa	76,235	10	-	6,119	18	-	51,518	21	6	33,457	20	9	40,783	21	3	3,376	4	3	1,646	4	9	7,645	18	-	220,783	22	6
	Hierzu Posenscher Kammer Bezirk	94,661	16	-	10,087	12	-	81,500	21	4½	33,061	4	9	24,477	22	-	2,114	15	9	1,361	-	6	8,084	-	-	255,348	20	4½
	Total Summa	170,897	2	-	16,207	6	-	133,019	18	10½	66,519	1	6	65,261	19	3	5,490	20	-	3,007	5	3	15,729	18	-	476,132	18	10½

Summarischer Betrag
aller beständigen und unbeständigen Abgaben.

		Thl.	Gr.	Pf.
I.	Beständige Gefälle			
	a. der Kammerbehörden	476,132	18	10½
	b. Tranksteuer der Städte	72,068	-	4½
	Spezialsumme	548,200	19	3
II.	Unbeständige Gefälle			
	a. Zollgefälle von Kaufmannsgütern, Wein, Salz, Schiffart	90,000	-	-
	b. Gefälle von Stempelpapier, Karten, Kalendern, jüdischen Büchern, Siegelgelder	20,000	-	-
	c. Gefälle von Toback (verpachtet) . . .	30,555	-	-
	d. Gefälle von der Lotterie (administrirt). .	8,333	-	-
	e. Gefälle vom Schlachtvieh in den Städten	83,500	-	-
	f. Städte Thorn und Danzig	6,600	-	-
	Spezialsumme	238,988	-	-
	Hierzu beständige Gefälle	548,200	19	3
	Totalsumme	787,188	19	3

Bemerkung: 1. Tranksteuer wird bloss in den Städten gegeben und ist nach dem im Jahre 1789 ausgemittelten wirklichen Debit fixirt. — ZahlungsTermine sind Merz und Septbr.
2. Unter den unbeständigen Gefällen hat aus Mangel an Detail Rawa und Plozk nicht halb abgesetzt werden können.

8) **Berlin 1793 März 3.**

Denkschrift über eine Abgabeverfassung in Südpreussen, welche von den Fehlern derjenigen in den anderen preussischen Provinzen frei ist.

Abschrift im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. I Bl. 178—184.

Die dermaligen Accise und Zoll Einrichtungen in den preussischen Staaten haben, nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten, folgende Fehler. Einmal dass deren Administration in den verschiedenen Königlichen Provinzien von den Landes Kollegiis, welche die übrige Landes-, Finanz-, Manufactur- und Polizei-Anstalten verwalten, völlig getrennt ist. Zweitens, dass in den Abgaben auf ein und das nehmliche Object eine grosse Verschiedenheit Statt findet, je nachdem solches in den der Accise unterworfenen Städten, oder auf dem platten Lande gewonnen oder gefertigt wird, wodurch nothwendig der minder belastete Teil auf Kosten des mehr beschwerten einen stärkern Absatz erhält und solchen allmählich enerviret. Drittens, dass die Akzise und Zoll Einrichtung nicht ganz einfach, sondern zu gekünstelt und mit vielen, dem Publikum äusserst lästigen Formalitaeten beschwert, dass besonders

[1]) Die mannigfachen Ungenauigkeiten in der vorstehenden Tabelle im Einzelnen richtig zu stellen, wurde in der Einleitung versucht. Es konnte deshalb hier von berichtigenden Bemerkungen abgesehen werden.

der Eingang in jede Stadt mit beschwerlichen Visitationen verknüpft ist, und oftmals Hausrevisionen veranlasst werden, die das Publikum verabscheut.

Aus dem ersten Fehler entspringt ein geteiltes Interesse, jedes Landes Kollegium sorgt hauptsächlich für die seiner speciellen Aufsicht anvertraueten Zweige der landesherrlichen Revenues und denket auf deren möglichste Vergrösserung, nicht durch eigenmächtige Erhöhung der Abgaben, die in den glücklichen, dem preussischen Scepter unterworfenen Staaten nicht denkbar sind, sondern durch Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen in Verbesserung und Ausbreitung ihres Gewerbes und Nahrungszweiges; so löblich und patriotisch auch diese Bemühungen an sich selbst sind, und so sehr sie jedem treuen Diener des Staats zur Pflicht werden, so sind sie doch in dem Fall schädlich, wenn der Wohlstand des einen Teils der Untertanen blos auf Kosten ihrer übrigen Mitbürger erhoben und vermehrt werden kann, und dieses ist eine unausbleibliche Folge des obenerwehnten zweiten Fehlers, dass nehmlich die Abgaben von einem und dem nehmlichen Object nicht in gleichem Verhältniss mit einander stehen, wenn sie in den der Accise unterworfenen Städten oder auf dem platten Lande erzeugt oder fabricirt werden.

So sind zum Beispiel die zur täglichen Consumtion unentbehrlichen Objecte, als Bier, Brandwein, Fleisch, Weizenmehl ꝛc. nach den dermaligen Accise-Principiis in den Städten ungleich höher, als die auf dem platten Lande belastet, und die Einrichtung, dass solche bei deren Einbringung in die Städte zum Teil gleiche, zum Teil noch höhere Accise Abgaben, als die städtschen Professionisten bezahlen, entrichten müssen, wird dadurch ohne Nuzzen, weil solche entweder unterschleiflich eingebracht, oder auf dem platten Lande selbst von den städtschen Einwohnern consumirt werden. Um ersteres zu verhüten, würde ein zahlloses Heer teuer besoldeter Officianten nötig, und dennoch ihre Vigilanz in den mehrentheils offenen Städten nicht hinreichend sein, weil dadurch der Kontrebande Handel in ein einträgliches Gewerbe für die sich damit befassende Personen verwandelt wird, die sich folglich aller möglichen Mittel und Kunstgriffe bedienen, die Wachsamkeit der Officianten zu hintergehen, wie solches das Beispiel der ehemaligen diesfälligen Einrichtungen in Frankreich, so wie die Anordnung der vormaligen französischen Accise- und Zoll Administration in preussischen Staaten hinlänglich beweiset, und andererseits ist es den städtischen Einwohnern nicht füglich zu verwehren, sich nach den nahe belegenen Dörfern zu verfügen und daselbst Bier und Brandwein zu consumiren. Bloss die Egalisirung der Abgaben zwischen Stadt und Land kann dieses Uebel völlig entwurzeln und das so sehr gesunkene Gleichgewicht zwischen den städtschen und Landesprofessionisten und Nahrungen herstellen. Der dritte Fehler erzeigt eine Menge äusserst lästiger Formalitäten und Einschränkungen, die gemeiniglich dem Publico beschwerlicher und verhasster sind, als die Abgaben selbst, und daher von demselben als Chicane betrachtet und auch nur leider zu oft von ungesitteten und habsüchtigen Officianten zur Chicane gemissbraucht werden.

Dermalen sind der Abgaben, die auf einem Consumtions oder Handlungs Artikel ruhen, unter verschiedenen Titeln so viele, als z. B. Consumtions- und Handlungs-Accise, Zoll, Uebertrag, Zettelgeld, Mühlen Waage-Geld, und wie sie alle heissen, dass kein Unterthan solche mit einem Blick zu übersehen und zu berechnen im Stande ist, und daher gegen den Empfänger der Auflage ein Mistrauen erzeugt und genährt wird, welches denselben in den Augen des Publici herabwürdigt. Diese Verschiedenheit der Abgaben zwischen den Städten und dem platten Lande ist die Quelle der zur Behinderung der diesfälligen Unterschleife im Innern des Landes genommen[en], zum Theil strengen Maasregeln, die bei dem Publico jenen durch die in Anno 1766 introducirte französische Accise und Zoll-Administration und deren oft harte Behandlung erzeugten Hass und Widerwillen geges alles, was Accise und Zoll heisst, perpetuiren und den beinahe allgemeinen Wahn selbst bei der gebildetern Volks Classe unterhalten, als sey eine Unterschlagung dieser Gefälle, eben so wenig als eine Contravention mit verbotnen Waaren, ein Vergehen gegen den Staat und ihre bessern Mitbürger, die dadurch in ihren Nahrungen beeinträchtigt und mit den nötigen Staats-Abgaben allein belastet werden.

So schwer es auch seyn würde, diese Gebrechen in den bisherigen Königl. Provinzen ohne eine allgemeine, dem mannigfaltigsten Widerspruch unterworfene Reform zu heilen, so leicht würden solche bei Introducirung des preussischen Finanz-Systems in neu acquirirten Provinzien zu vermeiden seyn, wenn man 1. mit dem übrigen Cameral Wesen zugleich die Direction der Accise und Zoll Geschäfte verbände. 2. die Abgaben der Städte und des platten Landes überall nach einerley Maasstab regulirte, 3. die Accise und Zoll-Abgaben zu ihrer ursprünglichen Einfachheit zurückführte und sie von allen lästigen Formalitaeten reinigte.

Ich werde mich bemühen, nachstehend nach dem geringen Maasse meiner Einsichten die Möglichkeit und Nützlichkeit der Ausführung vorgedachter Grundsätze, so mir von höherer Hand zur Norm gegeben worden, und die mit meiner eigenen Erfahrung vollkommen übereinstimmen, bei einer neuen Einrichtung aus einander zu setzen und erweislich zu machen.

Was den ersten Punct anbetrift, so kann wohl die Vereinigung der Accise- und Zoll Directionen mit den Krieges und Domainen-Kammern neu acquirirter Provinzien keine wesentliche Schwürigkeit haben; allein da das Accise und Zoll Fach auch in seinen kleinsten Theilen eine beständig ununterbrochene Aufsicht und promte Bearbeitung der vorkommenden Gegenstände, so wie hauptsächlich eine vollkommene Kenntniss aller Branchen dieses Dienstes und der dieserhalb erlassenen Gesetze und Verordnungen erfordert, so würde es nicht zweckmässig sein, die Bearbeitung der Accise und Zoll-Angelegenheiten nach denen zu regulirenden Departements unter alle Räthe des Kammer Collegii zu vertheilen, sondern es müsste dazu nothwendig ein eigener Director und die nöthige Anzahl der Räthe nach der Grösse der Provinz bei den Kammer-Collegien ernennt und diese ausschliessend mit dem Accise und Zoll und allenfalls noch mit dem

damit so nahe verwandten Policey-Fache chargirt und unter diesen Räthen einer besonders zu den vorkommenden Accise und Zoll-Justiz-Sachen denominirt, auch wöchentlich ein oder zwey besondere Sessions Tage zu Vorträgen dieser Art bestimmt werden; ein gleiches versteht sich von den nothwendigen Secretarien, Registratoren, Journalisten, Calculatoren und Controleurs; blos die Haupt-Cassen und Kanzley würden gemeinschaftlich seyn können.

Bei dieser Einrichtung und collegialischen Ueberlegung und Beschluss würde auf das Ganze zum Besten des Landes und der Königl. Revenüen Rücksicht genommen, alle bisherige Collisionen und Antipathie gehoben, und eine gleichförmige Arbeit zum gemeinschaftlichen grossen Zweck, dem Wohl des Staats und seiner Einwohner, etablirt werden.

Betreffend den 2. Punkt, so würde nach meinem Dafürhalten die Gleichheit der Abgaben zwischen Stadt und Land dadurch zu erreichen seyn, wenn man a) von allen eingehenden fremden erlaubten Waaren die nemliche Abgaben unter einem Titel gleich beim Eingang ins Land erheben und berechnen liesse, es mögen solche für städtische oder platten Landes Einwohner bestimmt seyn, b) alle städtische und ländliche Grundstücke einer gleichen Landessteuer unterwürfe und c) gar keine andern Consumtions Accise Abgaben als lediglich von nachfolgenden Consumtions Artikeln sowohl der Städte als des platten Landes erheben liesse, nemlich: vom Brauen, vom Brandweinbrennen, vom Waitzen Mehl, und zwar von allen diesen Artikeln nach der zur Mühle zu bringenden Scheffelzahl, ferner vom Schlacht Vieh, vom Salz, welche Artikel sämtlich bey Regulirung der Landessteuer aus den Catastris wegbleiben müsten, indem sie durch die Accise getroffen und belastet werden, wohingegen die Landessteuer bey allen übrigen einländischen Erzeignissen und Consumtions Objecten die Stelle der Accise vertreten, und dadurch dass solche beim Verkauf auf die Producte und Waaren geschlagen wird, auch die mit keinen Grundstücken angesessene, sowohl erwerbende als verzehrende Classe der Unterthanen vom grösten bis zum kleinsten mit treffen würde.

Diese Steuer der Stadt Einwohner könnten (!) allenfalls von den städtischen Accise Rendanten mit erhoben und berechnet werden.

Obbenannte Objecte, die zur besonderen Accise Erhebung vorgeschlagen sind, lassen sich auf dem platten Lande nie ohne Nachtheil der Städte in eine fixirte Steuer Abgabe bringen, aus dem simplen Grunde, weil die Accise in den Städten von der wirklichen Consumtion erhoben wird, folglich mit Verbesserung des Wohlstandes steigt und bey Verminderung desselben fällt; wohingegen es bey der auf dem platten Lande vom Brauen, Brennen, Schlachten ꝛc. einmahl fixirten Steuer Abgabe für immer bleibt, der Debit mag sich vermehren oder vermindern, und da ersteres mehrentheils der Fall ist, so gewinnt der Landmann dadurch offenbar die ersparten Abgaben, und dieses reitzet ihn an, seinen Debit auf Kosten der in den gegenseitigen Verhältniss stehenden Städte immer mehr auszubreiten und leztere dadurch allmählich zu ruiniren.

Der aus einer gleichen Belastung entspringende Vortheil leuchtet also klar in die Augen; die Concurrenz ist gleich, und nur derjenige,

welcher die beste Waare zu dem niedrigsten Preise liefert, erwirbt sich dadurch ohnfehlbar einen stärkeren Absaz und Gewinn und nöthiget die übrigen zu gleicher Verbesserung der Waaren und billigen Preisen, wenn sie sich nicht dem Verlust ihres Debits exponiren wollen.

Alle Visitationen im Innern des Landes sowie die Declarationen und Abgaben an den Thoren würden bey dieser Einrichtung gänzlich cessiren, und der Verkauf von dem platten Lande nach den Städten et vice versa völlig Gefälle frey sein, hieraus folgt eine beträchtliche den Königlichen Kassen vortheilhafte Ersparniss der städtischen Accise und Zoll Officianten, deren es sodann an den Thoren gar nicht bedarf, und wodurch zugleich der kostbare und langwierige Bau der Thorschreiber Wohnungen unnöthig wird.

Da wegen der Erhebung der Accise Gefälle von dem zum Brauen, Brandweinbrennen ꝛc. nöthigen Getreide und der Schlachtung alles auf die Controlle der Mühlen und Viehbestände ankomt, und dazu Officianten auf dem platten Lande erfordert werden, so würde obige Ersparniss zu deren Salarirung verwendet werden können.

Was 3tens die Simplificirung der Accise und Zoll Einnahme anbetrift, so würde von jedem Gegenstand nur einerley Art Gefälle zu erheben sein. Nach der dermaligen Accise- und Zoll-Einrichtung wird, wie schon oben gesagt ist, von einem Object Accise, Zoll, Uebertrag-Accise und Zoll Zettelgeld, Mühlen Waagegeld ꝛc. erhoben, dieses fiehle bey einer neuen Einrichtung gänzlich weg, und was den Accise und Zoll-Abgaben unterworfen würde, hätte nur eine einzige dergleichen Abgabe zu entrichten, nemlich: Fremde Waaren beim Ein oder Durchgang Zoll, vorbenannte fünf Artikel, als Brauen, Brennen ꝛc., Accise.

Allenfalls noch erbländische Produkte und Waaren beim Ein und Durchgang, und einländische Produkte und Waaren bey der Exportation einen geringen Zoll.

In jeder Stadt wäre demnach ein Rendant, ein Kontrolleur und ein Beschauer zur Gefäll Erhebung und zur Revision der städtischen Mühlen und Schlachtungen hinlänglich, und das platte Land würde in kleine Districte, die ein zu Pferde dienender Officiant in einem Tage vollkommen bereiten und controlliren könnte, zu vertheilen und jeden derselben ein dergleichen Officiant vorzusezzen sein, der von dem nächst belegenen städtischen Accise Amte ressortiren und demselben Rechnung ablegen müsste, jeden Bezirk von 2 oder 3 Städte und denen dazu geschlagenen Dörfern würde ein Ober Officiant unter dem Titel eines Bezirks Inspectoris vorzusetzen sein, der zu Pferde den ihm angewiesenen District unablässig zu controlliren haben würde, und 6 dergleichen Bezirks-Inspektores und die von ihnen ressortirende Officianten würden einem Provincial Inspector zu subordiniren sein, der sie in Ordnung und Aufmerksamkeit zu halten und dieserhalb mit dem Accise Departement der Provincial Kammer die erforderliche Dienst Correspondenz zu unterhalten hätte; ein Accise Rath aber müsste von Zeit zu Zeit durch Bereisung der Departements die Laage des Dienstes und die Verrichtung der Ober und Unter-Officianten genau untersuchen und solche dadurch in der nöthigen Aufmerksamkeit beständig erhalten.

Die Mühlen würden ratione des zum Brauen, Brandweinbrennen, Futter-Schroot, Weitzen Mehl, Puder und Stärke zu verwendenden Getreides in ununterbrochener Aufsicht zu halten, und in den Städten von dem Accise Amte, auf dem platten Lande hingegen von den Distrikt-Offizianten die nöthige Bezettelung über diese Getreide Sorten und deren Bestimmung zu ertheilen, in den diesfälligen Amts Register und Accise Büchern der Steuerschuldigen einzutragen, und wenn eine allgemeine Verwiegung des Getreides in und aus der Mühle möglich zu machen ist, solche von ihm vorzunehmen sein. In der Stadt und den derselben nahe gelegenen Dörfern könnten die Abgaben von diesen Getreide Arten sogleich bey der Deklaration auf dem Accise Amte entrichtet und in dem Quittungs Buche des Steuerschuldigen bescheiniget werden. Auf dem platten Lande hingegen würde man diese wichtige Einnahme einem einzelnen Officianten nicht füglich anvertrauen können, und es würde den Königlichen Kassen zu lästig fallen, förmliche aus mehreren Officianten bestehende Aemter auf dem platten Lande anzulegen, es würde daher gut sein, nur alle 8 Tage den Betrag der die Woche über zur Mühle gebrachten Quantitäten Getreide nach ihren verschiedenen Bestimmungen durch die Steuerschuldigen selbst zur nächsten Accise Casse bezahlen zu lassen und dabey das von dem Bezirks Offizianten eigenhändig geführte Accise-Buch des Steuerschuldigen zum Grunde zu legen, demnächst nach Ablauf eines jeden Monats diese Quittungsbücher mit dem von den Bezirks Officianten geführten Haupt Journal durch den städtischen Accise Rendanten vergleichen und der Richtigkeit wegen attestiren zu lassen.

Mit Ablauf eines jeden Quartals würden alle Accise und Zoll Register jeder Stadt und deren Bezirks nebst den Accise Büchern der Steuerschuldigen zur Calculatur Revision einzusenden seyn.

Zur grösseren Sicherheit der Königlichen Gefälle würde ich eine doppelte Calculatur Controlle in Vorschlag bringen, jedem Departement Provincial Inspector einen Kreis Kalkulator zuordnen, dem die erste Revision der Accise und Zoll Register obliege, bey dem Kammer Kollegio aber eine besondere Accise Calculatur oder Controlle etabliren, die die Arbeit der Kreis Kalkulatoren mittelst nochmaliger Durchlegung der Dienst-Register und Akzise Bücher revidirte, um dadurch aller Collision zwischen den Aemtern und der Calculatur vorzubeugen.

Das Schlachten wäre nach eben diesen Grundsäzzen zu behandeln, und müsste dabey der Viehbestand eines jeden Einwohners zum Grunde gelegt, nach Zuwachs und Abgang genau controllirt und bey letzteren jedes mahl justificirt werden, woher der Abgang entstehe, ob durch Absterben, Verkauf oder Schlachten, um von lezteren die Gefälle erheben zu können. Diese Controlle würde darum die schwierigste seyn, weil der Abgang durch Verkauf nach anderen Orten schwer zu controlliren ist, und dadurch viele heimliche Schlachtungen gedeckt werden können. Leichter wäre die Uebersicht, wenn man nur die wirklichen Schlächter dieser Abgabe unterwerfen wolte, allein dann würde jedermann selbst schlachten, folglich denen Schlächtern ihre Nahrung entzogen, und sie ausser contribuablen Stand gesezt werden. Wäre es möglich, auf den zeither in Pohlen eingeführten Fuss die Häute des

Schlachtviehes in Natura statt der Accise-Abgabe abliefern zu lassen und solche wohlbehalten bis zum Verkauf zu conserviren, so würde diese Einnahme am Besten versichert sein, und könnte man sodann das Schwarz-Vieh, von welchen keine Häute geliefert werden können, ganz frey lassen.

Salz würde aus dem Salz Magazin nicht eher abzufolgen seyn, bis die darauf ruhenden Gefälle von dem Käufer entrichtet worden wären.

Bei Bezahlung der Zoll-Abgaben von eingehenden fremden Waaren bei der ersten zu berührenden Zoll-Stätte würde die Schwierigkeit eintreten, dass die Schiffer oder Fuhrleute, welche die Waaren transportiren, den Vorschuss der Gefälle zu machen ausser Stande seyn würden; ferner, dass der würkliche Eigenthümer bey der Oefnung und Revision der Waaren nicht zugegen seyn könnte, und endlich die Wiedereinpakkung der Waaren zum fernern Transport bei manchen Waaren Articul Schwürigkeiten haben dürfte. Diesem Uebel würde zum Theil durch Anstellung von Spediteurs bei den Grenz-Eingangs-Aemtern abgeholfen werden können, die der Oefnung und Revision der Waaren beiwohnen und den Vorschuss der Gefälle leisten müssten. Allein es würde die diesen Spediteurs zu bezahlende Provision die Waare vertheuern, und es überdem schwer sein, auch Particuliers dieser Anordnung zu unterwerfen; mit den mit der Post eingehenden Waaren würde obiges Arrangement gar nicht practicable seyn, ohne den Lauf der Posten zu verspäten; es entsteht daher die Frage, ob es nicht zweckmässiger seyn würde, sothane Waaren beim Eingange ins Land blos zu plombiren und zur Revision und Versteuerung nach dem Destinations Amte zu bezetteln, auch lezteres von dem Eingang zu avisiren. Hierdurch wären zwar obige Schwürigkeiten abgeholfen; allein den heimlichen Absatz dieser Waaren im Lande vor Erreichung des Destinations-Ortes nicht vorgebeugt, indem eine hinlängliche Pfandlegung an der Grenze aus eben den Gründen, warum die Verzollung daselbst schwürig ist, nicht Statt finden kann. Da auch nicht alle fremde Waaren zur innern Landes Consumtion eingebracht werden, sondern ein Theil davon zum fernern Handel nach dem Auslande und andern Königl. Provinzen bestimmt sind, von welchen ohne Erschwehrung dieses Handels die zu etablirende Eingangs-Zoll-Gefälle, es müssten den solche äusserst niedrig ausfallen, nicht genommen werden können, so würde, im Fall die Verzollungen von fremden Waaren erst an den Destinations Ort geschehen sollen, dabei weniger Schwürigkeit entstehen, als wenn selbige beim ersten Eingangs-Amte geleistet werden muss; denn man dürfte die zum Intermediair Handel bestimte fremde Waaren nur ohne alle Verzollung in sichere Magazine unter Amtsbeschluss bringen, darüber Buch und Rechnung führen und deren Ausgang ausser Landes genau controlliren und glaubhaft bescheinigen lassen, die auf den Intermediair Handel zu legende Gefälle aber bei deren Abgang erheben. Allein wenn von allen eingehenden fremden Waaren die Eingangs-Gefälle gleich beim ersten Grenz-Amte entrichtet werden müssen, und man dabey nicht in favorem der zum Durchgang nach andern Königlichen Provinzen oder zum Intermediair Handel nach dem Auslande bestimmten Waaren eine Ausnahme macht, so müsste man sich bey Exportation dergl. Waaren auf Bonification

der erhobenen Gefälle einlassen, welches ich aber nicht anrathen will, weil nach meiner Erfahrung die Restitutions der erhobenen Gefälle auf exportirte Waaren so viel als möglich vermieden werden müssen, um die Königlichen Cassen nicht in den Fall zu setzen, Gefälle zu erstatten, die sie vielleicht gar nicht erhalten haben. Betreffend die Im- und Exportation aus und nach andern Königlichen Provinzen, so würden die diesfälligen Arrangements von der Entscheidung abhangen, ob und welche Zoll-Abgaben davon erhoben werden sollen. Da dermalen schon erbländische Waaren aus einer Königl. Provinz in die andere grösstenteils mit mässigen Ein- und Ausfuhrzöllen belegt sind, so würde meines Dafürhaltens der Gleichheit wegen, um solches auch in neu zu acquirirende Provinzen zu introduciren und bei der Ausfuhre die Gefälle beim Absendungs Amte zu entrichten, bei der Einfuhre hingegen ebenso wie wegen der fremden Waaren resolvirt werden dürfte, zu procediren sein. Betreffend den Durchgang fremder Waaren für fremde und erbländische Waaren für Rechnung Königl. Untertanen, so würde bei dem ersten Falle zu unterscheiden sein, ob solche directe aus fremden Landen kommen, folglich die zu regulirende Transito Zölle bezalen müssen, oder ob sie in andern Königlichen Provinzen die Durchgangs Abgaben bereits entrichtet haben; und müsste entschieden werden, ob sie im leztern Fall frei einpassiren oder einen geringen Provincial Zoll oder eine Abgabe nach Pferdes Last entrichten sollen. In allen Fällen und zur Verhütung unterschleiflicher Absezzung im Lande müssten dergleichen Waaren die Commercial Strassen genau halten, von dem Eingangs Zoll Amt ihnen die Route durch die Provinz und das Grenz Ausgangs Amt deutlich vorgeschrieben, auch den Accise Officianten in Städten und auf dem platten Lande injungirt werden, dergleichen Transport nicht aus dem Gesicht zu verlieren, sondern sie bis zum wirklichen Ausgang genau zu folgen. Betreffend den Durchgang erbländischer Waaren nach dem Auslande, so verdient solcher nur in dem Falle eine Kontrolle, wenn ein Eingangszoll auf dergleichen im Lande bleibende Waaren beliebt werde sollte, von durchgehenden hingegen entweder gar kein Durchgangs oder Provinzial Zoll erhoben wird, oder derselbe geringer als der Einfuhrzoll ausfällt. Mir deucht, dass der Ein- und Durchgang der erbländischen so wie der Ausgang der in der Provinz selbst gezeigten Produkte und gefertigten Waaren darum mit einem, wenn auch noch so mässigen Zoll belegt werden müsse, weil man sonst die General Waaren Extracte oder die Nachrichten der Handlungs Balance der Provinz durch die Zoll-Aemter fertigen zu lassen ausser Stande sein würde.

Alles dieses sind nur Ideen, welche erst durch Kenntnisse des Locals und der beizubehalten bisherigen Landes Verfassung berichtigt und demselben angepasst werden können. Ich erspare mir daher das nähere Detail der Organisation und bemerke nur noch, dass eine hinlängliche Anzal wohl belegener und mit den Commercial Strassen der benachbarten Lande korrespondirender Grenz Aemter angelegt, über solche die Ein- und Ausgangs Commercial Strasse geführt und nach den verschiedenen Bestimmungen gerichtet werden müsse. Da solchergestalt im Innern des Landes weder in den Städten noch auf dem platten Lande andere Accise Anstalten als die vorbenannten existiren

sollen, folglich alle Versendungen innerhalb der Provinz frei und ohne Bezettelung passiren, auch alle Visitations wegen Contrebande innerhalb Landes wegfallen, so würde, um den Eingang verbotner und importirter Waaren zu verhindern, eine starke Grenz Besezzung nothwendig und solche dergestalt zu verteilen sein, dass sie sich im Stande befinde, allen unterschleiflichen Eingang möglichst zu verhüten. Also auf der Grenze würde genau visitirt, alles was die Kommerzial Strassen nicht hält oder auf denselben das Grenz Eingangs Amt vorbeigeht, angehalten und zur Untersuchung gebracht.

Die städtschen Accise Rendanten und Controlleurs würden durch vorbesagte Arbeit nicht hinlänglich beschäftigt werden und könnten daher andere königl. und städtische Cassen ex. gr. das Salz-Wesen, Post-, Kämmerei- und Servis Kassen mit verwalten oder ihnen das Polizei-Fach zugleich mit übertragen und dadurch den Königl. Kassen die Ausgaben zu deren Unterhaltung erleichtert werden, so wie es überhaupt von Nuzzen sein würde, solche durch dergleichen Ämter mit den Magisträten in nähere Connexion zu bringen.

4) Berlin 1793 März 29.

Immediatbericht Struensees. Die bisherigen Steuern in Südpreussen und das Verfahren mit denselben.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 50.

Nachdem ich nunmehr einige Nachrichten von den bis jetzt in Südpreussen stattgefundenen Auflagen eingezogen habe, soweit dis in der Entfernung und unter der Hand möglich gewesen ist, so verfehle ich nicht, darüber Ew. Königl. Majestät meinen gehorsamsten Bericht abzustatten. Folgende Abgaben sind mir bekannt geworden.

1. eine Rauchfangsteuer, womit sämtliche Schornsteine sind belastet gewesen, 2. eine Art von Territorial Steuer, die 50 P % von den Starostien, 20 P % von den geistlichen Gütern und 10 P % von den adlichen Gütern betragen hat, 3. Stempelpapier und gestempelte Spielcharten, 4. eine Tabackspacht, 5. eine Tranksteuer in den Städten, 6. eine Schlachtaccise in den Städten, 7. eine Zollabgabe von allen ein und ausgehenden Waaren, die von jederman ohne Unterschied zu erlegen gewesen ist.

Die drey ersten Abgaben gehören für die Kammer.

Wegen der Tabackspacht werden genauere Nachrichten einzuziehen seyn, und nach meinem Bedünken dürfte das Tabacksmonopol wol in eine Zollabgabe von allen eingeführten Taback zu verwandeln seyn. Die letzten drey Arten von Abgaben gehören zu der mir allergnädigst anvertraueten Administration, in welcher Rücksicht ich den von mir entworfenen Operations-Plan Ew. Königl. Maiestät unterthänigst submittire und dessen allerhuldreichste Approbation erbitte.

Gleich nach erfolgter Besitznehmung der Provinz wird eine Commission in Posen und in so vielen Orten, als nöthig ist, etabliret, welche die bisherige Accise und Zollpartie in Südpreussen übernimmt und vor das erste nach eben den Grundsätzen administrirt, als bisher Statt gefunden haben. So bleibt die ganze Machine in ihrer Ordnung, und die bisherigen landesherrlichen Revenuen fliessen in Ew. Königl. Majestät Cassen.

2. So bald ich nach Posen gekommen bin, werden nach gemeinschaftlicher Ueberlegung mit dem Etats-Ministre von Hoym, von Voss und dem Ober Praesident von Schroetter so viel Committees errichtet, als verschiedene Branchen der Administration sind. Auf mein Departement kommen deren zwey, eine Committee, so den Plan zur Accise macht, und eine andere Committee, die den Plan zur Zollverfassung entwirft.

3. Ist dieser Plan entworfen, so wird er gemeinschaftlich geprüft, und alsdann Ew. Königl. Majestät zur Decision überreicht.

Auf diese Art hoffe ich, dass alles ohne Erschütterung abgehen wird; und wenn gleich für die ersten Monate keine sonderliche Revenues zu erwarten sind, so wird doch das ganze Finanzgebäude viel solider werden, als wenn man gleich auf einmal das hiesige Accise und Zollsystem buchstäblich introduciren wolte.

Die Zeit der Besitznehmung rückt heran, und nach der mir von dem Etats-Ministre von Voss gemachten Anzeige soll die Zusammenkunft der von Ew. Königl. Majestät angeordneten Commissarien erst nach geleisteter Huldigung in Posen erfolgen. Ich muss daher, um nicht ein Stocken in Südpreussen zu veranlassen, nach obigem Plan zu operiren anfangen und hoffe:

dass Ew. Königl. Majestät dieses gnädigst approbiren werden, nehmlich, a, dass anjetzt in Absicht des mir anvertraueten Departements alles in Statu quo bleibt, b, dass ich durch besondere Commissarien den neuen Finanzplan für Südpreussen ausarbeiten lasse.[1])

5) **Berlin 1793 März 30.**

Struensee an Heinitz über die erste Einrichtung des Salzwesens in Südpreussen.

Koncept im Geh. St.-A. Berlin, Salzdepartement des Generaldirectoriums Nr. 148 Bl. 17.

Zur vorläufigen Einrichtung des Salz Wesens in der Provinz Süd Preussen habe ich verfügt, dass sogleich nach erfolgter wirklichen Besitznehmung und geschehener Untersagung des kayserlichen Salz Handels die Preise in den bisherigen Salzdepots der See Handlungs-Societät dergestalt erhöhet werden, dass den Consumenten an der Weichsel das Pfund Salz $5^1/_2$ Pf. und mitten im Lande und an der schlesischen Grenze 6 Pf. zu stehen komt.

Diesen Unterschied der Preise habe ich machen müssen, weil die Consumenten, welche von der Weichsel entfernet sind, schon immer einen höhern Preiss gewohnt gewesen sind.

Eine Classification der Unterthanen, wie sie in anderen Provinzen üblich ist, finde ich nicht zweckmässig, weil mir die Erfahrung in dem

[1]) Hierauf erfolgte die Kabinetsordre vom 19. April an Struensee, in welcher es heisst: . . . „so bin ich ganz geneigt, das jetzige Tobaks Monopol in eine Zoll Abgabe von allem einzuführenden Tobak zu verwandeln. Ich genehmige zugleich, dass Ihr an denen Orten, wo es nötig ist, eine Commission etabliret, welche die Accise- und Zoll-Partie in Südpreussen übernimt und vor das erste nach eben den Grundsätzen administrirt, als bisher stattgefunden haben. Jedoch müsst Ihr auch dafür sorgen, dass der Plan zur neuen Einrichtung zwar ohne Übereilung, aber sobald als möglich ausgearbeitet und zur Ausführung gebracht werde. — Ich approbire ferner, dass Ihr zur Erhebung der Zoll- und Consumtions-Abgaben bereits Commissarien ernannt und die Einrichtung gemacht habt, dass solche vom 7. dieses an zu Meinen Cassen eingezogen werden: so wie Ich von Euren Vorkehrungen wegen des Salz Verkaufes zufrieden bin." (Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 Bl. 7 und 8.)

Netzdistrict gelehret hat, dass sie nur zu beschwerlichen Untersuchungen und lästigen Processen Anlass giebt, der Salzconsument das ausgenommene Quantum selten einschreiben und sein Buch nur kurz vor der Revision von dem Seller gegen ein Douceur in Ordnung bringen lässt. Ich habe die Classification im Netzdistrict schon seit einigen Jahren aufheben lassen, und es ist ohne Classification weit mehr als bey derselben verkauft worden. Da sie nie ganz richtig gemacht werden kann, so glaubt der Consument, dass, wenn nur das ihm zugeschriebene Quantum ausgenommen ist, er den übrigen Bedarf einzuschwärzen gewissermassen berechtiget sey. Ich werde dafür sorgen, dass die Grenze nach Pohlen gehörig besetzt werde, weil das das einzige Mittel ist, die Contrebande zu verhüten.

In Ansehung der Verkaufspreise muss ich Ew. Excellenz noch bemerken, dass eine grössere Erhöhung der Preise und Gleichstellung derselben mit den übrigen Provinzien vor jetzt nicht möglich ist, weil der grösseste Theil der Einwohner aus sehr armen Leuten bestehet, und eine mehrere Geldcirculation in diesem Lande allererst durch mehrere Industrie bewirkt werden muss. Da mir indessen die Salzconsumtion in dieser Provinz aus der beym Salzhandel der Societät gemachten Erfahrung einigermassen bekandt ist, so glaube ich doch bey diesen Preisen das an die General Salz Casse abzuführende Quantum der 150000 Thr. herausbringen zu können.

Jetzt wird es darauf ankommen, wie mit dem abzunehmen versprochenen Coctur-Salz bey diesen Preisen auszukommen seyn wird. Ew. Excellenz ersuche ich dahero ganz ergebenst, mir zur disfälligen Calculation gefälligst anzuzeigen, zu welchem Preiss Ew. Excellenz selbiges in Tonnen zu 315 ℔. netto, welches Gewicht mit dem Gebind der Seehandlungs Societät gleich ist, bis Neufahrwasser, Schwusen bey Glogau und Auras bey Breslau liefern können.[1])

6) **Berlin 1793 April 1.**

Immediatbericht Struensees. Erste von ihm gethane Schritte im Steuerwesen und Salzhandel.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242A Vol. I Bl. 54.

In Verfolg meines letzten unterthänigsten Berichts vom 29. d. v. M. verfehle ich nicht, gehorsamst anzuzeigen, dass ich vorläufig wegen Südpreussens folgende Maasreguln ergriffen habe.

In Absicht des Zolles habe ich Commissarien ernennet, die sogleich, als die Besitznehmung der Provinz durch den General v. Möllendorff und den Ministre von Dankelmann declariret ist, alle polnische Zollämter längst der diesseitigen Grenze und an der Weichsel für Ew. Königl. Majestät Rechnung administriren sollen. Die Abgaben sollen eben so gefordert werden, als bisher, und was vom 7ten an eingehet, ist für Ew. Königl. Majestät Cassen.

In Absicht der Consumtionsabgaben habe ich das nemliche verfügt. Tranksteuer und Schlachtaccise wird vom 7ten dieses Monats an für Ew. Königl. Majestät Rechnung erhoben und berichtiget werden.

[1]) In der Antwort vom 4. April berechnet v. Heinitz das Pfund Salz bis an den Verkaufsort gebracht auf höchstens $4^{1683}/_{3028}$ Pfennig.

In Absicht des Salzhandels habe ich Commissarien geschickt, die den Verkauf des kayserlichen Salzes inhibiren, dabey aber zugleich anzeigen werden, dass die Seehandlungs Societaet diese ganzen Bestände für den bisherigen Verkaufspreis ankaufen wird. Ich habe auch Commissarien nach Wielizka geschickt, die daselbst 10000 Tonnen Steinsalz für den Strich Czenstochow bis Rava einkaufen sollen. Durch diese Verfügung wird allen Klagen von kayserlicher Seite vorgebeugt werden, und die Kayserlichen werden zufrieden seyn, dass sie durch die Societaet einen Theil des Absatzes nach Südpreussen erhalten. Den Verkaufspreis des Salzes im Lande habe ich sogleich erhöhet, um vom ersten Monat an Revenuen für Ew. Königl. Majestät zu erhalten.

Ich hoffe, dass Ew. Königl. Majestät mit diesen Dispositionen zufrieden seyn und denenselben Höchstdero Approbation ertheilen werden, als warum ich hierdurch unterthänigst bitte.

Der General von Moellendorff und der Ministre von Dankelmann sind mit diesen Dispositionen einverstanden, und ersterer hat mir die militairische Assistenz versichert. Aus einer Aeusserung des Grafen v. Hoym schliesse ich, dass er mit allen Policey und Finanz-Anordnungen bis nach erfolgter Huldigung warten will. Ich kan damit nicht einverstanden seyn und submittire meine Gründe Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Decision.

In der innern Administration eines Landes darf kein Vacuum weder für Gerichts noch Policey noch Finanz Partie seyn. Denn wolte man dis Statt finden lassen, so wäre Anarchie ohnfehlbar, und dis ist unstreitig das grösste Uebel, so einem Lande begegnen kan. So bald also die Besitznehmung für Ew. Königl. Majestät erklärt ist, muss auch nach meinem Bedünken die Administration für Ew. Königl. Majestät Rechnung angehen. Und da doch nicht zu verlangen ist, dass die Armee und der commandirende General die Administration der Policey und Finanz Parthie besorgen soll, so muss das wol von denen geschehen, die Ew. Königl. Majestät dazu denominiret haben.

Dis sind die Gründe, die mich berechtigen, auf Ew. Königl. Majestät allerhuldreichsten Approbation der von mir genommenen Maasreguln treudevotest Anspruch zu machen.[1])

7) **Posen 1793 Mai 14.**

Publikandum über Aufhebung der polnischen Tabaksadministration und die künftig zu bezahlenden Tabakszölle.

Gedrucktes Edict im St.-A. Posen.

Dem Publico und besonders der mit Tabac handelnden Kaufmannschaft wird hiedurch bekannt gemacht, dass die in dem nunmehrigen Süd-Preussen bis zum Tage der Besitznehmung bestandene poln. Tabacks-Administration seit dem Uebergang dieser Provinz unter Preussl. Hoheit völlig aufgehoben ist, und dass Sr. Königl. Majestät unser Allergnädigster Herr aus landesväterlicher Huld geruhet haben, den Handel, sowohl mit fremden Tabacken, als denjenigen, die in den alten preussl. Erblanden und in Süd-Preussen selbst fabriciret

[1]) Die Kabinetsordre vom 19. April (Nr. 4 Anm.) bezieht sich auch auf diesen Immediatbericht.

werden, allen denjenigen, welche dazu sonst berechtigt gewesen sind, wiederum ungehindert zu verstatten, jedoch unter denen Bedingungen, dass sie diese Tabacke bey deren Einbringung in Süd-Preussen dem ersten damit zu berührendem Haupt-Zoll-Amte gehörig declariren, sie daselbst vorschriftsmässig revidiren lassen und nach nachstehenden Sätzen verzollen, als:

Fremde Tabacke.

Espagnol, Seville, Havanna und dergleichen fremden Tabak pro ℔. Berliner Gewicht 3 Fl. 10 Gr.

Alle Sorten Canaster ohne Ausnahme sowohl in Rollen als Paquets pro ℔. 1 Fl. 15 Gr.

Portorico in Rollen das ℔. 19 Gr.

Geschnittenen Portorico in Paquets, ingleichen alle gewöhnliche Sorten Schnupftabake in Fässern, Carotten und Paquets, exclusive obbenannter feiner Gattungen, pro ℔. 28 Gr.

Press-Tabak pro ℔. 12 Gr.

Virginia, Mariländische, auch übrige fremde Tabaksblätter pro Ctr. 19 Fl. 12½ Gr.

Dergleichen Rippen und Stengel pro Ctr. 13 Fl. 5 Gr.

Fremde Tabake, welche völlig versteuert aus andern Königl. Staaten mit Accise Passir-Zetteln eingebracht werden, bezahlen ohne Unterschied der Gattungen pro ℔. 3 Gr.

Einländische Tabacke.

Alle Rauch- und Schnupftobacke, sowohl in Paquets und Briefen, als in Fässern pro ℔. 1⅛ Gr.

Alle gemeine Stangen-Tabacke in Rollen aus Landblättern fabricirt pro Ctr. 15 Gr.

Einländische Tabaksblätter pro Ctr. 15 Gr. (Wenn nemlich solche mit Accis-Passir-Zetteln begleitet sind, die deren einländische Erzeugniss und Entrichtung der Consumtions-Gefälle bescheinigen.)

Dergleichen Tabaksblätter, welche am Abführungsort nicht zur Consumtion versteuert sind, pro Ctr. 3 Fl. 19 Gr.

Alle aus andern Königl. Staaten eingehende, daselbst fabricirte Tabacke müssen mit dem Fabriquen-Stempel, so wie die in selbigen zur Consumtion versteuerte Tabacke mit dem Accise Versteuerungs-Siegel oder Stempel, beide Sorten aber mit richtigen Accise-Passir-Zetteln begleitet seyn, ansonst sie als fremde Tabacke betrachtet und nach den disfälligen hohen Sätzen in Versteuerung genommen werden sollen. Hiernach hat das handelnde Publicum sich zu achten.[1])

8) **Posen 1793 Mai 16.**

Vorläufige Anordnungen an die Zollämter betr. die Zölle in Südpreussen.

Abschrift St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 93.

Durch ein Decisum des Königlichen würklichen Geheimen Etats-Krieges und dirigirenden Finanz Ministres Herrn von Struensee Excellenz vom 13ten huj. ist zur vorläufigen Richtschnur festgesetzt worden, dass

[1]) Unter dem 23. Mai wurde noch eine Zusatzbestimmung erlassen, dass der Einfuhr-Zoll-Satz auf fremde ordinaire Virginische und Sivicent, auch andere gewöhnliche Rauchtabacke in Rollen und Briefen und Pakets pro Pfund Berliner Gewicht 19 ggr. beträgt.

1. alle aus andern Königlichen Provinzen nach Pohlen gehende Waaren keiner Verzollung unterworfen sein sollen, wenn durch Zoll-Quittungen oder Expeditions documentirt werden kann, dass am Absendungsort der sonst dort übliche Ausfuhr-Zoll nach Pohlen bezahlt worden.

2. Bezahlen die zur Bestimmung nach Südpreussen eingehende Waaren den tariffmässigen Zoll a 2- und 4 pCent und auch die Czopowe-Gefälle.

3. Haben die aus Pohlen nach andern Königlichen Provinzen gehende Produckte, wenn solche durch polnische Quittungen nachweisen können, dass solche würklich aus Pohlen kommen, keinen Ausfuhr-Zoll zu bezahlen, bis verordnet werden wird, dass in den gedachten Königlichen Provinzen kein weiterer Conventions Zoll erhoben werden soll.

4. Für die directen Transito-Waaren von Fremde an Fremde, so für Pohlen bestimmt sind und zu Lande eingehen, und von welchen in einer anderen Königlichen Provinz der darauf beruhende Transito-Impost bereits erhoben ist, sollen loco des der Provinz Süd-Preussen ehemals competirten Eingangs-Zolles vor der Hand nur 1 Rthl. pro Centner brutto Gewicht von dergleichen Waare ohne Revision der letztern bei dem ersten zu berührenden Haupt-Zoll-Amt erlegt werden.

Transito-Waaren, welche durch Legitimations Atteste der pohlnischen Schaz-Commission oder sonstige gültige Bescheinigungen erweisen können, dass sie würklich Russischen Kaufleuten gehören, und die aus Pohlen durch Südpreussen gehen sollen, entrichten nach dem Universal vom 5ten März 1774 pro Pferdes-Last 2 Ducaten, und eben so wird auch verfahren, wenn dergleichen Waaren durch Russen und für Russische Kaufleute aus andern Königlichen Staaten durch Südpreussen und Pohlen nach Rusland gehen.

5. Erbländische Fabriquen-Stuhl-Waaren, als Gold- und Silberne, seidene und halbseidne, baumwollne und leinene Waaren sollen, wenn sie durch Südpreussen nach dem Auslande gehen, ausser dem gewöhnlichen Fuhrmanns-Pobor blos pro Pferdes-Last 7 ggr. oder 1 Fl. 22 Gr. pohl. bezahlen, jedoch müssen die Zoll Aemter nach denen mitkommenden Passir-Zettel solches in denen Registern zum Behuf der diesfälligen Extracte besonders notiren. Nach Südpreussen gehen solche frei ein.

9) **Posen 1793 Mai 20.**

Publicandum wegen Einführung der Landes-Contribution in Süd-Preussen und der zu dem Ende angeordneten Classification der Ländereien.

Gedrucktes Edict im St.-A. Posen.

Gleichwie Sr. Königliche Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, bey allen Einrichtungen in Südpreussen, welche mit der Veränderung der Regierungsform in Ansehung der Staats- und Finanz-Verwaltung verknüpft sind, keine andere Absicht kennen, als die Wohlfahrt aller und jeder in dieser neu acquirirten Provinz angesessenen treuen Vasallen und Unterthanen zu befördern, sie bey ihren Rechten und wohlerworbenem Eigenthum zu mainteniren und zu schützen und über die ganze Provinz und deren Bewoner Wohlstand und Glückseligkeit zu verbreiten, so haben auch Höchstgedachte Sr.

Königl. Majestät Allerhöchst Dero Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet und zu befehlen Allergnädigst geruhet, dass bey Bestimmung der landesherrlichen Contribution und Abgaben zu Bestreitung der Kosten, welche der Schutz und die Verwaltung des Staats erfordern, ein richtiges Verhältniss unter denen verschiedenen Ständen beobachtet, und solche Grundsätze angenommen werden sollen, die denen Einkünften und dem Nahrungs- und Gewerbe-Stande einer jeden Classe angemessen sind.

Zu dem Ende sollen zuförderst alle und jede Ländereyen ohne Unterschied der Qualität ihrer Eigenthümer und Besitzer nach ihrem jetzigen Ertrage aufs genaueste klassifiziret, alle Intraden und Nutzungen der zu denen Königl. Domainen gehörenden Starosteyen, imgleichen der geistlichen Besitzungen, auch aller Adelichen Güter, Bürger-, Frey- und Bauer-Dörfer und Grundstücken ausgemittelt, und solchergestalt der richtige Ertrag der Ländereyen ꝛc. bestimmet, hiernächst aber darnach die Contribution und Abgaben in eben der Art festgesetzet werden, als solche in denen unter Sr. Königlichen Majestät weisen und milden Regierung stehenden angränzenden Provinzen eingeführet worden.

Und obgleich bey dieser Classification und Schätzung eine genaue wirthschaftliche Beurtheilung deren Aecker, Wiesen, Hütungen, Waldungen ꝛc. nach ihrer Lage und innern Beschaffenheit zum Maasstabe angenommen, und zu dem Ende eine genaue Vermessung und Würdigung derer Ländereyen vorausgehen sollte, so wollen Sr. Königliche Majestät doch davon in der Regel keine Anwendung machen, sondern den Ertrag nur lediglich nach der eigenen Angabe der Eigenthümer und Besitzer feststellen lassen, und dadurch ein Merkmal des Zutrauens bezeichnen, welches Allerhöchst Dieselben auf die Treue und Rechtschaffenheit Höchstdero Vasallen und Unterthanen gesetzet haben.

Sr. Königliche Majestät haben demnach die zu diesem Behuf angeordnete Classifications-Commission instruiren lassen, bey Ausmittelung des Nutzungs-Ertrages vom Ackerbau, Wiesen, Viehzucht und Hütungen zwar die Beschaffenheit der Aecker, Wiesen ꝛc. zu bonitiren, in der Regel aber die an Eidesstatt gethane Angabe der Aussaat, des Heugewinsts und Viehstandes, imgleichen des Bier- und Brandwein-Urbars zur Grundlage anzunehmen nnd nur dann von dieser Regel abzugehen und durch die strengste Prüfung der Wahrheit aufzusuchen, wenn gegründete Ursachen entstehen sollten, die Richtigkeit der Angabe in Zweifel zu ziehen. Weshalb denn auch Sr. Königl. Majestät für nöthig erachtet haben, eine Anzahl Conducteurs in mehreren Brigaden zu vertheilen, welche itzt gleich mit der Vermessung aller und jeder Ländereyen vorgehen und nach einer besondern Instruction die Aecker, Wiesen, Waldungen ꝛc. genau aufnehmen, solchergestalt also nicht nur den Flächen-Inhalt jedes Guths und Dorfs, sondern auch die Hubenzahl sämmtlicher Ortschaften, ohne Unterschied der Qualität ihrer Eigenthümer und Besitzer, ausmitteln sollen.

Wie nun Sr. Königliche Majestät diese Dero Allerhöchste Willens-Meynung hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt machen lassen, so wollen es auch Allerhöchst Dieselben nicht erwarten, dass irgend ein Vasall oder Unterthan, wes Standes und Würden er sey, das Ge-

ringste von seinen Besitzungen verschweigen, oder durch eine falsche und unzuverlässige Angabe der Aussaat, des Heugewinst, Viehstandes, auch Bier- und Brandwein-Debits oder anderer Nutzungen die Commissarien induciren und dadurch nicht nur das Allerhöchste Zutrauen Sr. Königl. Majestät, sondern auch die Treue und den öffentlichen Glauben, als die Grundlage des neuen Contributions-Systems, verletzen sollte; vielmehr wollen Sr. Königliche Majestät Sich in Gnaden überzeugt halten, dass jeder getreue Vasall und Unterthan sich beeifern werde, durch eine gewissenhafte Anzeige aller seiner Nutzungen den ersten Beweiss der feierlich beschworenen Treue und Anhänglichkeit zu Höchstdero Person und einer reinen Liebe zum Wohl des Vaterlandes an den Tag legen, weiln diejenigen, die wieder Verhoffen durch unrichtige Angaben sich des Allerhöchstens Vertrauens unwürdig machen, die unangenehme Folgen leicht selbst berechnen können, welche ihren Eigennutz und Ungehorsam begleiten werden.

Uebrigens befehlen Sr. Königl. Majestät allen Guts-Besitzern, ohne Unterschied ihres Standes und ihrer Würde, Pächtern und Unterthanen hiedurch alles Ernstes, denen Classifications- und Vermessungs-Commissarien bey ihren mühsamen Arbeiten allen guten Willen zu bezeigen, selbige nicht nur überall hiebey werkthätig zu unterstützen und über alle Umstände getreuliche Auskunft und Erläuterung zu geben, sondern auch alle und jede in Händen habende Documente und Urkunden älterer und neuerer Zeiten, welche eines Theils das Besitz-Recht und sonstige Prärogativen der Güter und Pertinentien, andern Theils aber die auf selbigen haftenden Lasten und Abgaben beweisen können, urschriftlich gegen einen Empfangsschein auszuhändigen oder gewissenhaft anzuzeigen, wo diese Documente zu finden sind, nicht minder sind die bereits vorhandene Plans und Vermessungs-Registers denen Conducteurs gegen Recipisse ohnweigerlich zu extradiren, und sollen die ausgehändigten Documente sowohl, als auch die Vermessungs Plans und Register nach davon gemachtem Gebrauch denen Eigenthümern und Besitzern zu seiner Zeit durch die Krieges- und Domainen-Kammern ohnfehlbar wieder zurückgegeben werden, wogegen die Leute, die die Conducteurs bey der Vermessung gebrauchen, imgleichen die nöthigen Stangen von jeder Ortschaft ohnentgeltlich gestellet und verabfolget werden müssen.

10) Posen 1793 Mai 20.

Reglement für die Klassifikationskommission für Südpreussen entsprechend dem Konferenzprotokoll vom 18. Mai.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. XIII 676 Bl. 18—24; R. 92 Klewitz Nr. 3 Bl. 18—24. Aus denselben Acten auch die Anmerkungen.

Da in der Regel alle liegende Gründe, so wohl des platten Landes als der Städte, und die davon abstammende Nuzzungen, Hebungen, Revenues als steuerbar anzunehmen sind, so müssen auch in Südpreussen alle und jede liegende Gründe ohne Unterschied ihrer Qualität und ihrer Besizzer classificirt werden, und ist dabei nachstehendes wahrzunehmen.

A) Die Güter der Geistlichen und Capitularen, imgleichen der Starosteien, letztere als wirkliche königl. Domainen, sind nach denen bei Veranschlagung der Aemter in Preussen angenommenen Grund-

sätzen, welche die Direction der Classifications Commission denen Commissarien zu suppeditiren hat, die adelichen Vorwerker und sämmtliche bäuerliche Besitzungen aber ohne Unterschied der Qualitaet ihrer Grundherrschaft nach denen unten weiter vorkommenden principiis regulativis zu detaxiren.[1])

B) Die Stadt-Güter und Dörfer werden gleich denen adelichen Gütern und Dörfern behandelt, und bei denen Städten selbst wird die Methode der westpreussischen Classifications Commission de Anno 1772 angenommen.

C) Die Kirchen-Huben und alle zum Unterhalt der Kirchen-Bediente und Gebäude, so wie die ad pios usus bestimmte Grundstücke und Nuzzungen sollen zwar ebenfalls classifizirt, die Contribution davon aber in einer besondern Rubrique ausgeworfen und also nicht zum Catastro und Etat gebracht werden; dagegen müssen

D) alle und jede Pertinenzien bei den Gütern, insofern sie jezt wirklich Revenuen tragen, ohne auf die Umstände Rücksicht zu nehmen, die ihr Dasein veranlasst haben, zur Contribution gezogen, und also auch alle Ziegel-, Asch-, Kalk-Brennereien, Glashütten ꝛc. jedoch nur nach ganz mässigen Säzzen entweder auf den Grund der bisherigen Nuzzung, oder nach oeconomischen Principien angeschlagen,[2])

E) Die stattfindende Meliorationen und Verbesserungen aber, worunter die Beurbarung wüster Länder, Betrocknung der Sümpfe ꝛc. zu verstehen, nicht zum Anschlage gezogen werden.

F) Die Grundstücke der kleinen Leute, die nicht mit Zugvieh beackert werden, werden nicht classificirt, sondern die Besizzer derselben werden zu derjenigen Classe der Contribuenten gezogen, die ein fixirtes Schuzgeld bezalen, die Vorwerks Gärtner und Jnstleute aber werden blos für ihre Person zu den geringsten Saz der Schuzgelder consignirt, und das Land, so diese Leute bedingungsweise besizzen, wird bei den Vorwerkern und Gütern angeschlagen.[3])

---

[1]) In dem Ministerprotokoll vom 20. Mai wird gesagt, es solle „dadurch der Zweck erreicht werden, dass die geistlichen und starosteylichen Güter etwas strenger als die adlichen Besitzungen angezogen, und die Bauern aber in Betracht ihrer sonstigen Lasten soviel möglich soulagirt werden."

[2]) Von den Ziegeleyen und Kalkbrennereyen dürfen keine Special-Anschläge angefertiget werden, sondern es ist blos der reine Gewinn von dem effectiven Verkauf an Ziegeln und Kalk, und zwar pro 1000 Mauersteine à 1 Thlr. 12 Gr. und pro Tonne Kalk zu 3 Scheffel — 12 Gr. summarisch auszuwerfen. Protokoll vom 6. August 1793.

[3]) Diejenigen kleinen Leuthe, welche solche kleine Besitzungen haben, zu deren Bearbeitung kein Zug Vieh gebraucht wird, zahlen blos ein Fixum sub rubro: die Grundsteuer der kleinen Leute und Häussler, und zwar: 1) diejenigen, welche vorzüglich Gärte mit guten Obst Bäumen besitzen, 12 Gr. von weniger als einen Morgen, 16 Gr. von 1—2 Morgen, und von jeden Morgen Magdeb. darüber 8 Gr. 2) diejenigen, welche minder beträchtliche Obst und gute Gekoch Gärtens besitzen, 8 Gr. von weniger als einen Morgen, 12 Gr. von 1—2 Morgen, und von jeden Morgen Magdeb. drüber 6 Gr. 3) diejenigen, welche geringe Gekoch und Hopfen Gärte besitzen, 4 Gr. von weniger als einen Morgen, 8 Gr. von 1—2 Morgen, und von jeden Morgen Magdeb. drüber 4 Gr., ausserdem aber noch, in so fern sie auf diesen Grund Stücken selbst wohnen, das gewöhnliche Schutzgeld. Diejenigen kleinen Leute hingegen, welche schon eigene Acker Wirthschaft treiben und eine eigene Hofwehre, sie sei so klein, als sie wolle, haben, gehören mit ihren Besitzungen zu den Rustical Grund Stücken, und werden den Bauern gleich behandelt. Reskript vom 30. Juni und 12. Dezember 1793.

Uebrigens wird das Schutz-Geld folgendermassen bestimmt: 1) Die kleinen Leute und Eigne Käthner, Vorwerks Gärtner, und Jnst oder Los Leute 8 Gr. 2) Pächter

G) Die Grundstücken, welche die Juden und Mennonisten eigentümlich besizzen, sind zwar denen übrigen gleicher Qualitaet gemäss zu detaxiren, es müssen aber diese jüdische und mennonistische Besitzungen besonders ausgeworfen, und deren Ertrag in einer separaten Rubrique eingetragen werden.

H) In Fällen, wo die Abgaben an die Grundherrschaft den Ertrag des Grundstücks absorbiren oder übersteigen, wird die Contribution und also auch der Ueberschuss des Anschlages nach dem nächsten Nachbarn von gleicher Qualitaet bestimmt; daraus folgt nun von selbst, dass die überspannten Dominial Abgaben ermässigt werden müssen, und es ist also bei dem Anschlage der Hebungen der Herrschaft darauf Rücksicht zu nehmen. Dieser Fall wird sehr oft bei denen Juden und kleinen Leuten eintreffen, die unter dem Grundzinse auch zugleich ihr Schuz und Nahrungsgeld, worauf der Grundherr für die Folge keine Ansprüche machen kann, haben entrichten müssen.[1])

I) Und da vieleicht auf einem oder dem andern Gute ein Ritter- oder Lohndienst haften könnte, so soll davon die nemliche Contribution wie in Westpreussen bezalt werden. Auch werden die Handwerker eben so wie in Westpreussen zu einem besonderen Nahrungsgelde consignirt.[2])

Was die Principia zu denen Classifications Anschlägen selbst betrift, so ist

1) Beim Ackerbau in Ansehung der Aussaat das Principe der schlesischen Steuer-Classification anzuwenden.

---

der Vorwerke, Krüge, Prediger Hufen, Kühe Mühlen, Fabriken, oder andere Pertinentien nie unter 1 Thl.; wenn die Pacht über 100 Thl., d. h. nach Abzug der etwa zu erhebenden baaren Gefälle, beträgt, 1 Thl. mehr u. s. w. 3) Ein Bauer auf Priester Grund 1 Thl. 4) Ein Müller, dem die Mühle, ein Fabrikant, dem die Fabrique gehöret, oder der in Lohn des Eigenthümers steht, zahlt nichts, es wäre denn, dass letzterer Land und Garten zum Deputat hätte, alsdann 16 Gr. 5) Ein Erb Pachts Krüger zahlet seiner Verschreibung gemäss, ein jeder anderer 1 Thl. 6) Ein Schänker 16 Gr. 7) Ein Fischer 16 Gr., besitzt er zugleich Land, 1 Thl. 8) Ein Hoecker 1 Thl. 9) Ein jeder Schäfer 8 Gr. und über dies noch von jedem 100 Schaafe, die er einmengt oder besitzt oder in Pacht hat, 8 Gr. (Rescr. vom 24. Februar 1793).

Wenn die kleinen Leute, Juden, Mennonisten ꝛc. vormahls dem Dominio Schutz Geld gegeben haben, so cessiret solches, ebenso das Nahrungs Geld.

Alte Leute über 60 Jahre, Wittwen, Einlieger und Instweiber, Hirten, sind vom Schutz Gelde frey, so auch die auf Prediger Grund wohnende Gärtner und Instleute, es wäre denn, dass der Prediger über 4 Hufen Land in einem Orte hätte, da denn der 5te und 6te Instmann Schutz-Geld zahlen muss.

Die Schäfer, Schmiede, Krüger und dergleichen Leute werden, wenn sie in denen Dörfern wohnen, bäuerliche Gebäude und Acker haben, gleich den Bauern veranschlaget, doch besonders, wenn sie sich ratione praestandorum von ihnen unterscheiden. Nutzen dergleichen Leute aber blos Vorwerks Land, so wird solches demselben im Anschlage zugesetzt. (Kurzgefasste Grundsätze zur Klassifikation in Südpreussen.)

[1]) Alle Handwerker auf dem Lande werden mit 1 Thl. Nahrungsgeld angesetzt. Dasjenige bäuerliche Grundstück, welches durch Dominial-Abgaben und Lasten so beschwert sein sollte, dass der Ertrag desselben nach dem Anschlage gänzlich absorbirt würde, wird mit dem Contributionssatz mit 1 Thlr., welches überhaupt der niedrigste pro Hufe ist, angenommen. (Kurzgefasste Grundsätze zur Klassifikation in Südpreussen.)

[2]) Vorhandene Ritter oder Lohn Dienste werden bei adeligen Gütern der halbe mit 5 Thl. und der ganze mit 10 Thl., bei Freigütern ein ganzer Dienst mit 6 Thl. 16 Gr. angesetzt (Protokoll vom 5. Juli 1793).

Nach diesem Principe ist in Ansehung der Güte des Bodens nachstehende Einteilung gemacht:

Beim 3ten bis $3^1/_4$ Korn an Winterung lauter Roggen, an Sommerung $^8/_{10}$ Gerste, $^7/_{10}$ Hafer; beim $3^1/_2$ bis $4^1/_4$ Korn an Winterung $^1/_6$ Weizzen, $^5/_6$ Roggen, an Sommerung $^2/_5$ Gerste, $^5/_5$ Hafer; beim $4^1/_2$ bis $5^1/_4$ Korn an Winterung $^1/_3$ Weizzen, $^2/_3$ Roggen, an Sommerung $^2/_5$ Gerste, $^3/_5$ Hafer; beim $5^1/_2$ bis 6 Korn an Winterung halb Weizzen und halb Roggen, an Sommerung halb Gerste und halb Hafer, wodurch das Verhältniss eines Ackers gegen den andern in der Art bestimmt wird, dass aus dem Körner Ertrage zugleich die Proportion der Aussaat einer Getreide Sorte gegen die andere beurteilt werden kann, und zugleich der Praegravation vorgebeugt wird, welche unvermeidlich ist, wenn die Aussaat blos nach der Angabe angenommen werden sollte. Und da

2) der Körner-Gewinnst zwischen 3 und 6 Korn bei der schlesischen Classification fixirt ist, so sind auch hier die nemlichen Säzze beizubehalten, weil derjenige Acker, der so undankbar ist, dass er nicht 2 Korn über die Saat wuchert, die Mühe der Bearbeitung nicht belohnt,[1]) der Gewinnst über 6 Korn aber gemeinhin schon als die Frucht einer ausserordentlichen fleissigen Cultur, die billig nicht tributair gemacht werden muss, angesehen werden kann.[2]) Uebrigens wird

3) der Getreide-Gewinst bei grossen Wirthschaften nach Abzug des Saatkorns zur Hälfte auf die Wirthschafts Ausgaben in den Ausschlägen ausgeworfen, wenn es sich durch eine anzulegende ohngefähre Berechnung findet, dass die effectiven Kosten mit dem Werth des Wirthschafts Korns balanciren, widrigenfals der Gewinnst zwischen dem Wirthschafts und Arrende Korn nach den gewöhnlichen Kammer Principien geteilt wird.

Bei denen Anschlägen der Bauer Wirthschaften aber wird es zur Regel angenommen, dass, wenn nach Abzug der Saat mehr als 2 Korn übrig bleiben, $^2/_3$ davon zur Wirthschaft und nur $^1/_3$ zum Verkauf ausgeworfen werden soll, maassen der Bauer noch verschiedenen andern Lasten, z. B. der Fourage-Lieferung, Vorspann-Gestellung unterworfen ist, also im Verhältniss mehrere Ausgaben aus dem Wirthschaftskorn zu bestreiten hat und also hierunter einiges Soulagement verdient.

4) Die Getreide Preise anlangend, so soll in dem Betracht, dass in denen Gegenden, wo es an Absaz fehlet, die Preise durch einen Magazin-Einkauf gehoben werden können, die Magazin Preise auch auf den Sr. Königlichen Majestät geschehenen Antrag wahrscheinlich werden erhöhet werden, eine allgemeine Kammer-Taxe durch die ganze Provinz eingeführt, und gleich der preussischen auf

---

[1]) Nachträglich wird durch ministerielle Resolution vom 31. Juni noch genehmigt, dass bei dergleichen bäuerlichen Ländereien ebenfalls $^2/_3$ zur Wirthschaft und $^1/_3$ zum Verkauf ausgeworfen werde.

[2]) In einer Sitzung der Klassifikations-Kommission vom 5. Juni und der entsprechenden ministeriellen Resolution vom 31. Juni wurde beschlossen, dass Erbsen, Bohnen und Linsen gleich dem Roggen, Buchweizen und Wicken gleich dem Hafer, Lein- und Hanf-Saat pro Scheffel mit 1 Thl. 8 ggr., Hirse und Rübsen aber mit 2 Thl. pro Scheffel Aussaat zum Anschlage gebracht werden könne.

75 Gr. preuss. der Weizen,
60 „ „ der Roggen,
und auf 45 „ „ die Gerste

bestimmt werden.

Dagegen aber soll der Preis des Hafers um 10 Gr. erhöhet und die Kammertaxe desselben auf 30 Gr. preuss. oder 8 g. Gr. festgestellt werden. Mit dieser Taxe werden indessen nur die Producte des Ackerbaues bei allen und jeden Vorwerkern ohne Unterschied ihrer Qualitaet in Gelde berechnet, bei denen sämmtlichen Bauer Dörfern aber wird von jeder Getreide Sorte die Taxe um 2 g. Gr. ermässiget, und also nur 18 Gr. der Weizzen, 14 Gr. der Roggen, 10 Gr. die Gerste, 6 Gr. der Hafer beibehalten.

5) In Ansehung des Heugewinnstes sollen die in Westpreussen bei der Classification adhibirte Principia zum Grunde gelegt werden, die Taxe der Wiesen und des Heu-Gewinstes aber wird sich nach der Verschiedenheit der Gegenden und der Bonitaet der Wiesen reguliren, doch darf ein Morgen Magdeburg. nicht über $1^1/_2$ Thl. und nicht unter 16 Gr., das Fuder-Heu 4 spännig nicht über 1 Thl. 8 Gr. und nicht unter 14 Gr., 2 spännig nicht unter $^2/_3$ eines 4 spännigen Fuders zum Anschlage gebracht werden.

6) Die Vieh-Nuzzung wird bei grossen Wirthschaften nach dem effektiven Stand, bei bäuerlichen aber nach denen westpreussischen Classifications Principien, und der Werth derselben nach denen in Preussen[1]) üblichen Grundsäzzen angeschlagen. Dagegen wird[2])

7) Alles Gartenland nicht höher als guter Acker classificirt. Und

8) In Ansehung der Weideländereien findet nur dann eine besondere Taxe statt, wenn solche wirklich mit fremden Vieh betrieben werden, und ist in diesem Fall die Auszahl des Viehes auszumitteln, welche regulariter järlich fett gemacht oder ausgeweidet wird, wofür denn pro 1 Stück Roth-Vieh 1 Thl. und pro 100 Schaafe 2 bis 3 Thl. zum Anschlage angenommen werden kann.

9) Von andern zum Fache der Landwirthschaft gehörigen Nuzzungen, imgleichen von den Ziegel-, Asch- und Kalk-Brennereyen und andern dergleichen Pertinenzien lassen sich keine bestimmte Principia angeben, sondern es wird der Beurtheilung der Classifications-Commission überlassen, wie hoch oder niedrig solche nach Beschaffenheit der Umstände anzuschlagen seyn, doch muss über den angenommenen Ertrag allemal gutachtlich in den Anschlägen raisonnirt werden.

Eben so wenig lässt sich auch

10) für die Fischerey ein vester Sazz bestimmen, wenn dabey alles auf den mehreren oder minderen vortheilhaften Absazz ankommt. Die wilde Fischerey kann indessen in Betracht der starken Consumtion durch Juden und Katholiken im möglichsten Preis gehalten, und von

---

[1]) Die vorberathende Kommission vom 15. Mai hatte dies vorgeschlagen, weil „die mehrsten zur Detaxation adhibirten Oeconomen in Preussen zu Hause gehören," obwohl sie zugestand, dass die schlesischen Prinzipien ungleich besser ausgearbeitet seien.

[2]) Bei den adeligen Gütern auf der Höhe wird der effektive Viehstand angenommen und eine Kuh mit 1 Thlr. 16 Gr. bis 2 Thlr., ein Stück Jungvieh mit 12 bis 30 Gr. Preuss., Schaafe, wenn der Stamm über 100 ist, mit 15 Thlr. pro 100, wenn er unter 100 ist, mit 3 Gr. $2^2/_3$ Pf. — 4 Gr. und das Federvieh gar nicht veranschlaget (Protokoll vom 5. Juni 1793).

den Winter-Fischereyen in den Seen darf der Zug nicht unter 2 bis 3 Thl. zum Anschlage gebracht werden.

11) Alle baare Hebungen, in so fern solche nicht nach den Artikuln dieses Reglements sub Litt G. et M. modificirt werden, kommen ohne Abzug zur Einnahme; die Bestimmung der Preise für die Naturalien und des Gespinnstes aber wird dem Gutbefinden der Classifications Commission überlassen, weil diese Preise nach der Verschiedenheit der Gegenden auch verschieden ausfallen dürften.

12) Die Wohnungs-Miethe von kleinen Leuten, wird nur nach Abzug des 4ten Theils zum Anschlage gebracht,[1]) und was

13) die Dienste der Unterthanen anbelangt, so wird festgesezt, dass pro Hube Culmisch oder auf 2 Huben Magdeburg. nicht mehr als 3 Tage in der Woche, und zwar zur Hälfte mit Gespann und der Hand in den Anschlägen angenommen, der Werth dieser Dienste auch nicht höher, als mit 12 Gr. preuss. für einen Hand Dienst berechnet werden soll.

14) Die Wald Nuzzung wird von den Classifications Commissarien gar nicht detaxiret, sondern den Forstbedienten überlassen werden, sobald die Vermessungen zu Stande gebracht sind. Inzwischen ist zur Uebersicht des Ganzen doch erforderlich, dass eine kurze Beschreibung der vorhandenen Waldungen, ihrer jezzigen Bewirthschaftung und ohngefehren Ertrages in den General Informations Protocollis eingeschaltet werde.[2])

15) Die Mühlen Revenüen werden nach den Kontrakten und Verschreibungen der Müller, und, wo diese nicht existiren, nach der gewissenhaften Angabe der Besizzer, übrigens aber nach den von der westpreussischen Klassifikations Kommission angenommenen Principiis zum Anschlage gebracht.[3]) Und was

---

[1]) Dagegen werden die bey den Bauern zum herrschaftlichen Dienst einliegende Instleute nur mit 1 Thl. Wohnungs-Miethe nach Abzug des 4ten Theils an Unterhaltungs-Kosten der Herrschaft veranschlagt, übrigens aber, wenn dergleichen Leute Vorwercks Land benutzen, solches demselben zugesetzt. Die Instleute der Bauern werden aber mit den Diensten, welche sie ihren Wirthen leisten, so wenig als mit einer Wohnungs Miethe veranschlagt, sondern wie die übrigen auch bloss zum Schutz Gelde à 8 Gr. gezogen, und wenn sie bäuerlich Land nutzen, solches dem bäuerlichen Hufen Ertrage zugesetzt. (Prot. vom 6. August 1793.)

[2]) Die Nadelländereyen oder so genandten Scheffelplötze, welche die Bauern ausser ihren Hufenschlägen besitzen, sollen nicht denen Bauern, sondern dem Dominio nach Maasgabe der Bonität als 3 und 6 jähriges Land angeschlagen werden. (Prot. 2 Juny 1794.) Rohr Nutzungen kommen wenigstens mit 8 Gr. pro Schock zum Anschlage. (Reskript vom . . Januar 1794.)

[3]) Der Mühlen Ertrag von allen verpachteten Mühlen reguliret sich nach den Pacht Contracten. Wenn der Verpächter das onus refectionis allein trägt, so kömt ihm der bestimmte Abzug von 1/3 des Pachtquanti zu gut. Giebt er blos Holtz zum Bau, so wird nur 1/6 abgezogen, und hat der Pachter das gantze onus fabricae, so kömt die volle Pacht ad Computum, es sey denn, dass solche augenscheinlich übertrieben wäre, und der Pächter sich nicht dabey conserviren könne. Wo keine Contracte und Verschreibungen existiren, werden die Mühlen Revenües nach der gewissenhaften Angabe des Besitzers, in übrigen aber nach dem westpreuss. Class. Princ. zum Anschlage gebracht. (Prot. vom 6. August, Prot. 5. Juli, Rescr. vom 30. Juni.)

Uebrigens bezahlt jeder Müller noch an Nahrungsgeld für die Mühle pro Gang, nach dem die Nahrung starck oder schwach, oder die Mühle minder oder mehr mit Wasser versehen ist, 2—4 Thl., bey einer Wind-Mühle jedesmahl 2 Thl., und die Fabriquen, Eisen-, Kupfer- ꝛc. Mühlen werden mit 6—8 Thl. Nahrungs Geld veranschlaget.

16) die Nuzzung von der Brauerey und Brandweinbrennerey betrift, so wird solche bei den geistlichen und starosteilichen Gütern zwar nach ihrem jezzigen wirklichen Ertrag angeschlagen, bey den adlichen und überhaupt bei allen privat Brau- und Brandweinbrennereyen aber findet keine besondere Veranschlagung statt, sondern es wird nur von demjenigen Getränke, so aus diesen Brau- und Brandweinbrennereyen in den Krügen und Schankhäusern abgesezt ist, eine bestimmte Tranksteuer festgesezt werden, und zu dem Ende muss ein jeder Krug und ein jedes Schankhaus mit seinem Bier- und Branntwein-Debit allenfalls nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren in den Anschlägen sorgfältig notiret werden.[1])

17) Alle Anschläge werden nach Berl. Maasse und nach preussischem Gelde berechnet, und

18) von dem ausgemittelten Ertrage werden blos diejenigen Ausgaben abgezogen, welche auf dem fundo wirklich haften und als eine Grundabgabe anzusehen sind; alle übrigen zufälligen Ausgaben werden nur ante liniam notirt,[2]) und ein gleiches ist in Ansehung derjenigen Ausgaben zu beobachten, die bisher an die Krone und Republik Pohlen entrichtet sind, oder nach den letzten Reichstags-Constitutionen hätten bezalt werden sollen.

11) Berlin 1793 Mai 27.

Immediatbericht Struensees nach seiner Bereisung Südpreussens über die daselbst einzuführenden Accise- und Zolleinrichtungen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 83—84.

Ich habe mich anjetzt einige Zeit in Süd-Preussen aufgehalten und verpfehle nicht, meine daselbst gemachten Bemerkungen, besonders in Rücksicht auf Accise und Zoll, Ew. Königliche Majestät unterthänigst zu submittiren.

Wenn ich Süd-Preussen in seiner ganzen totalité betrachte, so ist diese Provinz eigentlich nichts, als ein Ackerbau treibender Staat.

Auch ist festgesetzt, dass die Revenüen von den Walck Mühlen nur nach Abzug 50 Procent zum Dividendi gezogen werden sollen.

Das Mühlen Land wird nach den gewöhnlichen bauerlichen Grundsätzen angeschlagen, und wenn bey verpachteten Mühlen des Mühlen Landes Zins mit der Mühlen Pacht zusammen geworfen ist, so muss beydes gehörig separiret werden; ist dies auf keine andere Art möglich, so wird der ausgemittelte reine Ertrag des Mühlen Landes von der Pacht Summe abgezogen. Der Rest ist die Mühlen Pacht, wovon $^1/_3$ zur Unterhaltung abgezogen wird. Die bleibende Summe ist die Pacht, der reine Ertrag des Landes wird dem Dominio als Praestation davon aufgeführet, und der Müller contribuirt à 1 Thl. pro Hufe davon. (Prot. 6. August 93.) Bey Ross Mühlen, die dem Dominio eigenthümlich gehören, soll die Hälffte des Ertrages pro onera fabricae und Unterhaltung des Zug Viehes abgesezt werden. (Prot. vom 2ten Juni 1794.)

[1]) Von den Brau und Brandwein Brennereyen werden kurze Anschläge angefertiget, indem die auf den Wiespel berechnete verschiedene Gattungen principienmässige Ausgaben, die ihre bestimte Sätze haben, in eins zusammen geworfen und nur die abweichende Sätze z. B. das Schank Duceur und das Holz besonders ausgeworfen werden darf; die Contribution giebt der Berechtigte von dem Ertrage, überdies aber noch der Krüger, welcher das Bier verschenkt, die Trank Steuer à 8 Gr. pro Tonne Bier und 1 Thl. 8 Gr. pro Ohm Brandtwein. Uebrigens aber muss bey Bestimmung derselben nicht zuvor das Schanck Douceur vom Debit abgezogen werden (Rescr. 25. Oct. 93, Prot. 6. Aug. 93).

[2]) Die Prästanda an den SchulMeister kommen bey den Bauern nicht zur Abrechnung, da sie dergleichen Ausgaben von dem Wirthschaftskorn bestreiten müssen. (Prot. v. 2. Juni 94.)

Und wenn auch hier und da etwas von städtischem Gewerbe und von Manufacturfleiss entdeckt wird, so ist doch weit gefehlt, dass wir eine innere lebhafte Circulation daselbst voraussetzen dürften.

Dieses gab mir wenig Muth zur Accise-Partie, weil eigentlich Accise nur da statt haben und reiche Früchte tragen kan, wo innere Circulation angetroffen wird. Ich bemerkte jedoch bald, dass die einzige Branche von allgemeiner innerer Circulation in Bier und Brandtewein Verkauf bestand. Jedermann, der Bier und Brandtewein trinken wollte, muste Geld haben. Bey diesem Gewerbe fand ich also Geld, und ich machte den Entwurf, dieses Gewerbe zu nutzen, um Ew. Königliche Majestät eine Geldrevenue zu sichern. Ich glaubte dieses um so vortheilhafter, weil schon eine Trancksteuer in Süd-Preussen existiret hat, und weil Ew. Königlichen Majestät durch Einführung einer proportionellen Steuer auf Bier und Brandtewein in Dero Revenuen mit der vermehrten Volcksmenge und dem vermehrten Wohlstand der Unterthanen zugleich mit wachsen. Da ich aber das Verhasste einer Land-Accise kenne, so wollte ich die Controlle auf die blosse Mühlen legen und den Edelmann so wohl als den Domainen-Pächter aus dem Spiele lassen. Es zeigten sich aber bey gemeinschaftlicher Ueberlegung in Absicht der Mühlencontrolle so manche Schwierigkeiten, dass ich das Project fahren liess. Und man proponirte dagegen eine Controlle von allen Krügern, die der Etats-Ministre von Voss auf dem ganzen platten Lande übernehmen will. Wird diese Controlle nach einem zwischen dem Etats-Ministre von Voss und mir verabredeten Plan zweckmässig und gut gut geführet, so enthält sie eine reichhaltige Quelle für Ew. Königliche Majestät Cassen, und es ist noch gegen eine fixe Steuer der Vortheil dabey, dass die Revenuen zunehmen, je mehr die Menschen an Zahl und Wohlstand zunehmen.

Es ist aber auch diese Tranksteuer die einzige beträchtliche Accise-Einnahme, die sich aus Süd-Preussen versprechen lässet. Unter 266 Städten, die in der Provinz sind, sind vielleicht nicht 12, die einen wahren Marcktplaz für das platte Land abgeben, wohin jetzt der Landmann seine Producte zum Verkauf bringet, und von woher er seine Bedürfnisse abholen könte. Mithin kann die Accise nicht beträchtlich seyn, und in allen den Oertern, wo keine Circulation mit dem platten Lande Statt hat, kann sie mit Vernunft gar nicht eingeführet werden.

Ich glaube daher, Ew. Königliche Majestät folgende Maassregeln als die zweckmässigsten vorzuschlagen:

1) In allen Städten eine Trancksteuer auf Bier und Brandtewein, desgleichen eine Schlacht Accise einzuführen.

2) Statt der bisherigen Rauchfangsteuer eine andere Contribution zu imponiren, die so viel als möglich nicht fix, sondern proportionell ist.

3) In denjenigen Städten, die innere Circulation mit dem platten Land zeigen, successive Weizensteuer, Mahl Accise, Umschüttegelder einzuführen.

Genehmigen Ew. Königliche Majestät diesen Vorschlag, so wird keine Stadt eher belastet, als bis sie die Last ertragen kann, und dieses stimmt nicht nur mit Höchstdero menschenfreundlichen und landes-

väterlichen Gesinnungen überein, sondern ist auch der wahren Theorie von Taxen vollkommen angemessen.

Um nun Ew. Königliche Majestät Revenuen beträchtlich zu machen, wird nichts anders erfordert, als innere Circulation zu veranstalten und zu beleben. Dazu sind vielerley Mittel zweckmässig. Ich bemerke hier nur folgende: 1) Aufführung von öffentlichen und Privat Gebäuden in den Städten 2) Garnison in den Städten 3) Handwerker, Fabricanten und Künstler in den Städten. Die hierauf gewendete Capitalien werden bey zweckmässiger Anwendung reichlich wuchern, und ich kann vorher sehen, dass unter Ew. Königlichen Majestät weisen und gütigen Regierung alle diese Mittel werden angewendet werden.

Die äussere Circulation kan in kurzem weit lebhafter gemacht werden, als sie bis jezt gewesen ist, und diese wird durch die Zölle genüzt, um Ew. Königliche Majestät Revenuen zu verschaffen. Süd-Preussen ist ein fruchtbares Land, das viele Producte erbauet und jezt der geringen Menschenzahl wegen nicht consumiren kann. Soll daher die Provinz zu Kräfte kommen, so muss man ihr Kanäle eröfnen, wo sie ihre Producte absetzen kann. Und von Rechtswegen sollte die Einschränkung, die man bis itzt dem süd-preussischen Exportations Handel gesetzt hat, völlig aufhören. Je leichter man es dem Südpreussen macht, auszuführen, desto mehr wird er ausführen, und desto mehr wird er auf seine Producte gewinnen. Dieser Gewinn gereicht nun jederzeit Ew. Königliche Majestät zum Vortheil. Wendet der Süd-Preusse ihn an, um seine Wirthschaft zu verbessern, so wird die Masse des inländischen Reichthums grösser, wendet er ihn an, um Fabrikwaaren aus Ew. Königlich Majestät anderweitigen Staaten zu nehmen, so gewinnen Ew. Königliche Majestät dadurch in der Provinz, woher die Waaren gezogen werden. Wendet er ihn endlich an, um fremde Waaren, als Coffé, Zucker, Wein ꝛc. zu seiner Consumtion einzuführen, so ist dieses nun die schönste Gelegenheit, durch Zollabgaben einen Zufluss für Ew. Königl. Majestät Kassen zu erhalten. Hierauf gründe ich meine folgende Vorschläge:

1. Die Exportation der hiesigen Producte auf alle nur mögliche Art zu erleichtern und sie nur mit sehr geringen Zollabgaben zu belegen.

2. Dabey aber doch Rücksicht zu nehmen, was von diesen Producten in Ew. Königliche Majestät übrigen Provinzien verarbeitet werden kann, um die Ausfuhr dieser Producte nach der Fremde, wo nicht ganz zu verbieten, doch mit höhern Zöllen zu belegen.

3. Den Eingang einländischer Manufacturwaaren auf alle nur mögliche Art zu erleichtern.

4. Den Eingang fremder Waaren mit angemessenen Zöllen zu belegen. — Unter vorausgesetzte allergnädigste Approbation lasse ich nach diesen Grundsätzen die Accise und Zolltariffe für diese Provinz Süd Preussen ausarbeiten.

19) **Posen 1793 Juni 4.**

Instruktion für die Rendanten der Schlacht-Abgabe in den südpreussischen Städten.

Ein Druckexemplar im Geh. St.-A. Berlin, Accise- und Zolls. Gen. Tit. V 2.

Durch das Universale der polnischen Kron-Schatz-Kommission vom 24. Mai 1791 ist eine allgemeine Consumtions-Abgabe vom Schlacht-

Vieh festgesetzt und in allen Städten des nunmehrigen Südpreussens eingeführt, diese Abgabe aber nachher in den mehresten Städten an den Meistbiethenden verpachtet worden.

Da aber dergleichen Pachtungen mit den Grund-Gesetzen der pr. Finanz-Verwaltung nicht bestehen können und dahero successive aufgehoben, und die Erlegung sothaner Gefälle unter Administration, jedoch vor der Hand mit Beybehaltung der dermaligen Consumtions-Abgaben, genommen werden sollen, so wird den zu dieser Einnahme bestellten Rendanten hierdurch folgende Vorschrift und Dienst-Instruction zur genauesten Achtung und Nachverhalt ertheilet, als:

1. Nach dem vorallegirten Universale wurden die Abgaben vom Schlachten in den resp. Provinzen verhältnissmässig nach der Qualität des Viehes bestimmt, und deren Erhebung nachstehendermassen vorgeschrieben, als:

a. in den Haupt-Städten dieser Provinz, als Posen, Fraustadt, Kalisch, Peterkau, Rawicz und Lowicz

von einem Ochsen	18	Fl. poln.
„ einer Kuh	14	„ „
„ einem Stier oder Ferse . . .	6	„ „
„ „ Kalbe	2	„ „
„ fetten Schweine	3	„ „
„ mageren dito	1	„ „
„ einer Ziege oder Lamm . .	1	„ „
„ einem Schaaf und Lamm	20	Gr.

b. in den übrigen Provincial-Städten

von einem Ochsen	16	Fl.
„ einer Kuh	12	„
„ einem Stier oder Ferse. . .	6	„
„ „ Kalbe	1	„ 15 Gr.
„ fetten Schweine	3	„
„ magern dito	1	„
„ einer Ziege oder Lamm . .	1	„
„ einem Schaaf oder Lamm. . . .	20	Gr.

welche Erhebungs-Sätze auch vor der Hand bis auf weitere Verfügung beybehalten werden.

Sollten jedoch in einer oder der andern dieser Städte sothane Abgabe bisher nach einem andern Satz erhoben worden seyn, so ist zwar solcher beyzubehalten, uns aber davon Anzeige zu machen, und die vidimirte Abschrift der Verordnung, worauf sich diese Erhebung gründet, beyzufügen.

2. Von dieser Abgabe ist ausser den in nachstehendem 5ten § genannten Klöstern niemand in den Städten und dazu gehörigen Vorstädten befreyt, er schlachte zum Verkauf oder zur eigenen Consumtion.

Und da auch

3. nach dem mehrerwehnten Universale fest stehet: dass kein Bürger Fleisch in kleinen Quantitäten vom Lande einbringen darf, so muss genau hierauf attendirt, und die heimliche Einfuhr vom Lande, so viel als möglich, gehindert werden, weil hierdurch nicht nur die Consumtions-Steuer-Einnahme geschmälert, sondern auch dem städtischen

Schlächter seine Nahrung entzogen wird. Indess sollen verschiedene privilegirte Land-Fleischer in der Nachbarschaft der Städte existiren, welchen die Einfuhr des Fleisches nach der Stadt, jedoch nur in grossen Quantitäten, als:

Von einem Viertel Ochsen oder Kuh und drüber, von einem halben Schweine, Kalbe, Hammel, Schaaf, Ziege und Lamm und drüber gegen Entrichtung der feststehenden Gefälle nach Verhältniss des eingebrachten Quanti nachgegeben ist.

Dieser Eingang ist in den Städten, wo er bisher stattgefunden, fernerhin, jedoch blos gegen vorschriftsmässige Anmeldung beym Amte, auch Revision und Versteurung des einzubringenden Fleisches zu gestatten, und diese Erlaubniss auch auf die übrigen Einwohner der Stadt an den Orten, allwo es bisher üblich gewesen ist, zu extendiren.

Rendant muss uns von der diesfälligen Verfassung des seiner Aufsicht anvertrauten Orts gegründeten Bericht erstatten, nachdem er vorhero von dem Magistrat des Orts sich Auskunft erbethen haben wird, in wie weit die Land-Fleischer zu diesem Debit nach der Stadt und unter welchen Modalitäten berechtigt, und in welchen Dörfern dergleichen Fleischer wohnhaft sind.

Fleisch aus andern süd-preussl. Städten, wenn solches mit gültigen Passier-Zetteln des Consumtions-Steuer-Amts begleitet, und durch solche dessen tarifmässige Versteuerung bescheinigt ist, gehet frey ein, wird aber in dem Schlacht-Einnahme-Register pro memoria notirt, und der Passier-Zettel zum Belag beygefügt.

Wenn von dem am Ort geschlachteten Fleisch nach andern einl. Städten Versendungen geschehen, so muss Rendant einen Passier-Zettel darüber ertheilen, solchen von den Unter-Officianten zum richtigen Ausgang aus der Stadt, nachdem er sich von dem würkl. Abgang überzeugt haben wird, attestiren lassen und solche im Passir-Zoll-Register eintragen.

Die benötigten Passier-Zettel erhält derselbe von dem Formular-Magazin. Wenn .

4. der Fall eintreten sollte, dass Fleisch vom Lande in kleinern Quantitäten zur Stadt gebracht wird, als welches schlechterdings nach mehr erwehntem Universal § 16 verbothen ist, so sind die Einbringer anzuhalten, hierüber zu vernehmen, das eingebrachte Fleisch zu konfisciren und solches ihnen gegen Deponirung des Werths zu überlassen, auch dieser Betrag nebst den doppelten Gefällen ad Depositum zu nehmen, uns aber davon zur Entscheidung mittelst Einreichung des hierüber verhandelten, in praesentia einer zur Justitz vereideten Magistrats-Person, oder in deren Ermangelung in Gegenwart einer andern Magistrats-Person, oder aber zweyer unpartheyischen Zeugen von der Bürgerschaft des Orts aufzunehmenden Protocolls sofort Anzeige zu machen.

5. Ob zwar in den Städten und dazu gehörigen Vorstädten niemand von Erlegung dieser Consumtions-Abgabe befreyt ist, so wurde jedennoch denen Hospitälern und Bettel-Klöstern, nahmentlich den Bernhardinern, Reformaten, Capucinern und Barmherzigen Jungfern eine Bonification dieser Abgaben-von demjenigen Vieh, so sie zur eigenen Consumtion schlachten, bisher zugestanden, und deshalb wurden

ihnen über die entrichtete Schlacht-Accise jedesmahl Quittungen ertheilt, solche am Ende des Quartals wieder eingezogen, eine Liquidation dieser bezahlten Gefälle hiernach gefertigt, nach vorheriger Approbation von der Einnahme decourtirt und denselben gegen Quittung retradirt.

Vor der Hand wollen wir hierinnen keine Abänderungen treffen, indes ist es doch erforderlich, dass eine genaue Aufsicht auf diese Hospitäler und Klöster verwendet werde, damit das von selbigen versteuerte Schlacht-Vieh auch würklich in den Klöstern und Hospitälern consumirt, und davon weder etwas verkauft, noch sonst weggegeben, und dadurch Unterschleif getrieben werde, und hat Rendant die Schlacht-Abgabe wie ehedem jedesmahl einzuziehen, die Klöster hierüber zu quittiren, und am Ende des Quartals die Liquidation zur Approbation und Bonifications-Verfügung an uns einzureichen.

Diese Liquidationes zur Bonification der bezahlten Schlacht-Accise-Gefälle müssen abseiten der Mendikanten Klöster von deren Obern ausgefertigt, denselben der Numerus der Conventualen und Domestiquen beygefügt und von ihnen der Richtigkeit wegen attestirt seyn, von dem Consumtions-Steuer-Amte des Orts aber ebenfalls bescheinigt werden, dass solche richtig sind.

Die Liquidationes der Hospitäler hingegen, welche die nehmlichen Data enthalten müssen, sind von dem Magistrat des Orts zu attestiren, und beyden Arten Liquidationen sind die Quittungen über die bezahlte Schlacht-Accise, worauf die Restitution der Gefälle nachgesucht wird, beyzulegen.

Wir erwarten sofort einen umständlichen Bericht:

1. Ob und wie viel dergleichen Hospitäler und Klöster, welche bisher die Bonification der Schlacht-Accise erhalten haben, im Orte befindlich sind?

2. aus wie viel Personen, und zwar a. Conventualen, b. Domestiquen jedes derselben dermalen bestehet?

3. wie hoch sich die Consumtion an Schlacht-Vieh und erhaltene Bonifikation von einem Jahre beläuft?

6. Nach dem § 18 des Universalis vom 24. May 1791 ist den übrigen Dorffleischern und Kretschmern, welche nicht besonders privilegirt worden, der Verkauf des Fleisches nach andern Orten, es sey Stadt oder Land, bey einer Strafe von 500 Mk. untersagt, es haben daher Rendanten auf dergleichen Contraventionen, so nach den Städten und Vorstädten betrieben werden, genau Acht zu haben, damit dieses Gesetz nicht übertreten werde, vorkommenden Falls aber davon Anzeige zu machen, um sowohl den Käufer als Verkäufer deshalb verantwortlich zu machen.

7. Die Einfuhr von Speck, Schinken und Schmeer ist bisher von allen Orten nach den Städten erlaubt gewesen, und sind hievon nachstehende Gefälle, als:

von einer Speckseite	24	Gr. poln.
von einem Schinken	6	„ „
von einem Brod oder Ballen Schmeer	10	„ „

erhoben worden.

Hiernach hat sich Rendant vorkommenden Falls zu achten, diese Gefälle zu erheben und zu berechnen, zugleich aber auch darauf zu

halten, dass der einzubringende Speck, Schmeer und Schinken jedesmahl vor das Consumtions-Steueramt gebracht und daselbst besichtigt werde.

8. Nach vorstehenden alten Principiis hat Rendant vorläufig zu verfahren, die Gefälle zu erheben und treulich zu berechnen, und da sich vor der Hand, und ehe hierüber allgemeine Verfügungen erlassen werden, wir auch von jedem Orte selbst genauere Local-Kenntnisse genommen und den Einnahme-Ertrag beurtheilen können, keine nähere Anweisung ertheilen lässt, so müssen wir dem Rendanten dieser Einnahme blos Exactitude und Fleiss im Dienst und Wachsamkeit auf das Königl. Interesse zu Verhütung alles heimlichen Schlachtens und Fleisch-Eingangs anempfehlen, und muss derselbe die Fleischer nach seinen Kräften und Kenntnissen controlliren und zweckmässige Arrangements zu treffen suchen, damit die Königlichen Gefälle gesichert, die Defraudationes erschweret und wo möglich völlig verhütet werden, jedennoch aber muss derselbe zuförderst hierüber nach Lage des Orts Vorschläge machen und Unsere Approbation nachsuchen. (Folgen specielle Ausführungsbestimmungen.)

18) **Posen 1793 Juni 4.**

Instruktion für die zur Erhebung und Kontrolle der Trankſteuer von Bier, Brandtwein und Meth angestellten Rendanten.

Ein Druckexemplar im Geh. St.-A. Berlin, Accise- und Zolls. Gen. Tit. V 1.

Nach der zeitherigen in Süd-Preussen üblichen und durch Landes-Gesetze bestätigten Verfassung wird von allen, vom platten Lande nach den Städten eingehenden und in den Städten selbst fabricirten Bier, Brandtwein und Meth eine proportionelle Abgabe unter dem Nahmen von Tranksteuer oder Czopowe entrichtet. Diese Abgabe von Bier und Brandtwein ist in den adelichen Städten nach dem beschwornen Debit eines Jahres in Anno 1775 ein für allemahl fixiret und in ganzen oder halbjährigen Ratis von der Grund-Herrschaft des Orts zur Casse des Staats bezahlet worden.

In den königlichen und geistlichen Städten hingegen ist solche theils auf einen gewissen, gewöhnlich 3jährigen Zeitraum verpachtet, theils aber durch dazu bestellte Officianten für Rechnung des Schatzes administriret worden, und wurden die Pacht- oder Administrations-Erträge theils $^1/_4$tel, theils $^1/_2$ jährlich zur Schatz-Casse abgeführet.

Da aber höhern Orts resolvirt worden ist, von den städt. Einwohnern des nunmehrigen Süd-Preussens vorgedachte proportionelle Abgaben nach ihrem würklichen Ertrage, und zwar vor der Hand nach den bisher üblichen Sätzen erheben zu lassen, und zu diesem Behuf die bisher statt gefundenen Fixationes und Pachtungen successive aufzuheben und in eine Administration zu verwandeln, diese Administration selbst aber einer zweckmässigern Controlle, als bisher statt gefunden hat, zu unterwerfen, damit die Einwohner der Städte nicht mehr und nicht weniger, als den wahren Ertrag dieser Abgabe entrichten dürfen, als wird zu dieser Controlle und Erhebung denen damit chargirten Officianten folgende Instruction zur Achtung und Nachverhalt ertheilt, als:

I. Bier, so am Orte selbst von der zum Brauen berechtigten Bürgerschaft fabriciret wird.

1. Derjenige, welcher Bier brauen will, ist gehalten, vor der Fabrication dem dazu bestellten Officianten Anzeige zu machen, wie viel Scheffel Malz, welche Art Maas, und von welcher Qualität Getreide er zur Mühle bringen, und wie viel Tonnen doppelt oder einfach Bier er demnächst davon ziehen wolle?

2. Ueber diese Anzeige fertigt Rendant einen gedruckten Declarations-Zettel aus, welcher die Qualität des Malzes und dessen Scheffel Zahl enthält und nach der Mühle begleitet.

3. Vor Ausfertigung dieses Declarations-Zettels trägt Rendant den Inhalt dieser Deklaration in sein Einnahme-Journal, und zwar nach Nummer, Datum, Qualität und Quantität des Malzes.

4. Der Brauer, nachdem er dem Rendanten die Zeit, wo das fabricirte Bier fertig auf dem Brau Botig stehet, angezeigt hat, darf davon nichts eher wegbringen, bis Rendant mit Zuziehung eines Unter-Officianten, wo dergleichen angestellt sind, solches visirt und die Zahl der befundenen Tonnen oder Garniec doppelt oder einfach Bier auf dem Declarations-Zettel vermerkt haben wird, welche er sogleich auch in das Einnahme-Journal einzutragen hat.

5. Sicheren Brauberechtigten kann zwar mit der Bezahlung der Gefälle bis gegen den Monaths-Schluss Nachsicht gegeben werden, jedoch stehet Rendant mit seiner Caution für die Bezahlung ein, und es ist daher seine Sache, keinem andern Brauer diese Gefälle zu creditiren, als der vollkommen sicher ist. Unsichere hingegen müssen die Gefälle gleich nach der Fabrication entrichten; bis zum Monatsschluss aber müssen diese Gefälle sämtlich zur Casse geliefert seyn und werden in dem Einnahme-Journal der dazu bestimmten Rubriquen ausgeworfen und Quittung darüber ertheilt.

6. Der Rendant muss von Zeit zu Zeit die Stadt-Mühlen und Brauhäuser controlliren und sich überzeugen, dass daselbst kein städtisches Malz ohne Brau-Declarations-Zettel zum Schroten vorhanden sey, die ihm untergebene Officianten aber täglich dazu anhalten.

7. Den oder die vorhandene Brau-Botige muss er durch eine vorzunehmende Ausmessung mit Wasser genau richten und solche auf die gewöhnlich zu fabricirende Tonnen-Zahl ausmessen, die Gradation dieser Tonnen-Zahl mit Marken im Brau-Bottig bezeichnen, für jeden Brau-Bottig ein besonders Visir fertigen und solches ebenfalls genau abzeichnen lassen, damit man den jedesmahligen Befund an Bier daran deutlich erkennen könne, und solches in seiner beständigen Verwahrung behalten.

8. Er muss darauf sehen, dass nach geschehener Visirung und Festsetzung der fabricirten Tonnen-Zahl nicht ein mehreres an Bier noch heimlich fabriciret und in fraudem der Gefälle verkauft oder eingekellert werde; jedoch hat er an denen Orten, wo es gewöhnlich ist, die Fertigung des Tisch- oder Nach-Bieres fernerhin gratis zu gestatten, doch darauf zu halten, dass solches im Brauhause debitirt werde.

9. Er muss ferner jedesmahl genau untersuchen, ob das fabricirte Bier doppelt oder einfach sey, welches sich am sichersten aus der

Quantität des dazu verwendeten Malzes beurtheilen lässt, und darnach die tarifmässigen Gefälle erheben.

10. Jedem Brauer stehet frey, so viel Bier, als er für gut findet, zu ziehen, so lange nicht eine besondere Proportion zwischen dem Getraide-Schut und Bier-Guss festgesetzet wird.

11. Rendant muss zum Empfang der Declarationen und Visirung und Revision der ankommenden Getränke gewisse Amts-Stunden halten, die ihm der Departements-Provincial-Inspector nach Befund vorschreiben wird; inzwischen muss ihn solches nicht hindern, den Visirungen des gebrauten Bieres jedesmahl selbst beyzuwohnen.

II. Bier, mit welchem die Dominia berechtigt sind, die Städte zu verlegen, und wovon die Tranksteuer bisher bezahlt worden ist.

1. Wenn dergleichen Bier entweder von den Krügern und Schenken der Grundherrschaft oder von den städt. Einwohnern selbst eingebracht wird, so darf solches nicht eher abgeladen werden, bis es vorher vor die Amts-Stube gebracht und daselbst revidirt, und der Befund zu Buche getragen worden.

2. Dessen Versteurung muss gleich nach der Visirung geschehen, und wird der Geld-Betrag im Journal ausgeworfen, und Quittung darüber ertheilt. Ebenso wird

III. mit demjenigen Bier procedirt, welches vom platten Lande oder andern einländischen Orten zur Consumtion oder zum Schanck eingebracht wird, und dessen Einbringer zum städt. Verlag kein Recht besitzen.

Generaliter dienet dem zu dieser Einnahme und Controlle bestellten Officianten zur Achtung, dass

1. Alles Bier, so auf vorbesagte Art am Orte fabriciret oder eingebracht wird, nach dem Befund an Garniez versteuret werden muss, und bezahlt ein Garniec doppel Bier 2 Gr. pol., ein Garniez einfaches Bier 1 Gr. pol.

2. Da der Inhalt der Bier-Tonnen sehr verschieden ist, so muss der Officiant sich genau informiren, wie viel an dem Orte, wo er angestellt ist, eine ganze und halbe Tonne gewöhnlich hält, und da er in seinem Journal, Deklarations-Zettel und Quittungen nach ganzen Tonnen und Garniez die Rechnung führen muss, so hat er in der Colonne von Tonnen des Einnahme-Journals anzumerken, wie viel Garniez eine ganze Tonne dort Orts enthält, und in dem monatlichen Extract sothane Tonnen-Zahl in Garniez zu reduciren, weil sonst, der Verschiedenheit der Tonnen wegen, kein richtig Generale angefertiget werden kann, auch muss er sich von der Grösse des am Orte üblichen Scheffels genau überzeugen, dessen Verhältniss gegen den Berl. Schfl. ausmitteln und Uns davon Anzeige machen.

3. Da es nicht möglich ist, auf die Lokal-Verfassung eines jeden Orts besondere Instruktiones zu entwerfen, so ist es der Officianten Sache, sich demnach so genau als möglich zu informiren, und uns von denjenigen Umständen, wo diese Anweisung nicht passend oder unzulänglich gefunden wird, zu informiren, damit Wir selbige mit be-

stimmterer Instruktion versehen können, welche Anweisung auch auf Brandwein und Meth zu appliciren ist.

4. Da auf der Officianten Aufmerksamkeit und Vigilance alles ankommt, um Defraudationen zu verhindern und diese Einnahme hinlänglich zu sichern, so müssen dieselben ausser den Amts-Stunden unermüdet Acht haben, die Mühlen und Brauhäuser fleissig revidiren und dahin sorgen, dass ohne ihre Kenntniss keine Bier-Fabrikation vorgenommen werde, und kein Bier-Eingang statt haben könne.

5. Was die Fertigung der monatlichen Extracte und Einsendung der erhobenen Gelder anbetrift, darüber soll in fine dieser Instruktion die nähere Anweisung gegeben werden.

IV. Brandwein, so in den Städten fabricirt wird.

1. Jeder Brandtwein-Brenner ist schuldig, das zum Brandtweinschroth bestimmte Getreide nach Quantität und Sorte dem dazu bestellten Rendanten anzuzeigen und eine Declaration, mit welcher das Getreide zur Mühle begleitet wird, zu empfangen.

2. Diese Declaration wird von dem Einnehmer auf eben den Fuss expedirt, wie demselben wegen der Brau-Declaration vorgeschrieben ist, und in dasjenige Portatif, welches über die Brandwein-Fabrikation geführt werden muss, und von welchem nachstehend die Rede seyn wird, eingetragen.

3. Müssen die Officianten sowohl die Mühlen als Brandweinküchen der Steuerschuldigen fleissig revidiren und sich überzeugen, dass nicht mehr Schrot zum Brandweinbrennen verwendet werde, als würklich declarirt worden ist.

4. Den gezogenen Brandwein müssen sie genau zu eruiren suchen, weil darnach die Versteuerung geleistet wird, und zugleich jedesmahl ausmitteln, ob starker oder schwacher Brandwein gezogen worden sey.

Bey dieser Ausmittelung muss dahin gesehen werden, dass das Quantum des gezogenen Brandweins mit dem dazu verwendeten Getraide in Verhältniss stehe.

5. Da die Tranksteuer vom Brandwein lediglich von den würklich debitirten Quantitäten und nicht von der Fabrication und dem Eingange selbst entrichtet werden muss, so hat der dazu angesetzte Rendant über diese Einnahme zweyerley Register zu führen als:

a) ein Deklarations-Register, in welchem jeder Brandwein-Brenner und Schenke ein besonderes Folium erhält, und worinnen seine Brandwein-Fabrication nach Scheffeln und gezogenen starken oder schwachen Brandwein, so wie der Eingang des leztern auf der einen Seite, der Debit hingegen auf der andern eingetragen wird.

b) ein Einnahme-Journal, worinnen die Quantität des würklich debitirten so wohl starken, als schwachen Brandweins, und der davon erhobene Gefälle-Betrag bey der Bezahlung selbst enregistriret wird.

6. In das Declarations-Register wird jede Declaration zum Brandweinbrennen nach Datum, Nummer und Scheffel-Zahl, auch Sorten des

Getraides eingetragen, der Deklarations-Schein unter der laufenden Nummer des Registers darnach expedirt, und demnächst, wenn das gezogene Liquidum richtig ausgemittelt ist, solches sowohl auf dem Declarations-Zettel, als im Register vermerkt. Eben so werden diejenigen Quantitäten Brandwein, welche vom platten Lande eingehen, nach geschehener Visirung darinn eingetragen, und am Monatsschluss die Summe des fabricirten und eingegangenen Brandweins abgeschlossen. Der Debit des Brandweins wird gegen Ende jeden Monats, oder wenn Rendant es nach der Lage und Umständen jedes Ortes für nothwendig findet, wöchentlich durch Aufnahme des Bestandes und Ausmittelung des würklichen Debits durch dessen Vergleich mit dem Einnahme-Quanto eruirt und im Declarations-Register vermerkt, am Ende des Monats ein förmlicher Abschluss formirt, der ganze Debit und der davon zu erlegende Gefälle-Ertrag im Declarations-Register ausgeworfen, der Bestand an noch unfabricirten Brandweinsschrot und an Brandwein selbst aber auf den folgenden Monat übertragen.

7. Nach vorgedachtem Abschluss wird am Ende jedes Monats der Gefälle-Ertrag von dem Debit eines jeden Brandweinbrenners und Schenken eingefordert, im Einnahme-Journal eingetragen, und Quittung darüber ertheilt.

V. Brandwein, womit die Dominia die Städte zu verlegen berechtiget sind.

1. Was die Controlle und Versteuerung dieses Brandweins, welche ebenfalls erst nach dessen Debit statt findet, anbelangt, so ist bereits im vorigen Abschnitt das dieserhalb nöthige gesagt worden, worauf hier Bezug genommen wird.

2. Wenn dergleichen Brandwein zur Stadt gebracht wird, es sey zum Schank, oder zur eigenen Consumtion, so muss derselbe vors Amt gebracht und daselbst visirt und wegen seiner Güthe, ob es starker oder schwacher sey, probirt, demnächst aber ins Deklarations-Register eingetragen werden.

3. An denjenigen Orten, wo dergleichen Eingang des Brandweins in kleinen Quantitäten, als Garniec- oder Flaschenweise, zur eigenen Consumtion bisher nicht erlaubt gewesen ist, muss solcher auch fernerhin nicht verstattet werden; wo hingegen dergleichen Eingang statt gefunden hat, ist darauf zu halten: dass solcher ebenfalls jedesmahl gleich aufs Amt gebracht und daselbst revidirt, und sogleich der Gefälle-Ertrag davon entrichtet werde.

VI. Brandwein, welcher vom platten Lande, und zwar von solchen Orten, welche kein Verlagsrecht haben, eingebracht wird.

Dieser wird in allem eben so, wie im vorstehenden Capitel gesagt worden ist, behandelt und auf die nehmliche Art revidirt und zur Versteurung gezogen.

Generaliter wird hierdurch zum Nachverhalt vorgeschrieben:

1. Dass alles Bier und Brandtwein, welches ohne vorherige Meldung und Sistirung beym Amte, in die Häuser und andere Be-

hältnisse der Einwohner eingebracht wird, als verheimlicht angesehen und mit der gesetzmässigen Strafe belegt werden soll.

2. Da an verschiedenen Orten von dem zur Stadt gebrachten Brandtwein, imgleichen von dem fabricirten Bier auf umliegende Dörfer ausgeführt, und davon der Gefälle-Ertrag freygeschrieben wird, so hat es zwar an den Orten, wo diese Einrichtung bisher statt gefunden hat, ferner dabey sein Bewenden. Allein es müssen dergleichen Exportationen aufs Land dem Officianten jedesmahl deklarirt, das Quantum von ihm nachgesehen und ausser die Stadt begleitet, auch darauf gesehen werden, dass solches nicht in fraudem der Gefälle zurück komme. Dergleichen Ausgang wird jedesmahl in dem Deklarations-Register eingetragen, am Ende des Monats von dem zu versteuernden Quanto abgezogen, weil dabey nie eine baare Erstattung der bezahlten Gefälle, sondern blos eine Decharge von dem noch nicht berichtigten Quanto Bier oder Brandtwein statt finden soll, und wird mit jedem Monatsschluss hiervon eine besondere Nachweisung der vorgesetzten Provincial-Direction eingereicht, welche jede specielle Exportation dieser Art nach dem platten Lande, und in welchen Quantitäten sie bestanden hat, nachweisen muss.

3. Mit dem 25ten jeden Monats werden die Bier- und Brandwein-Register abgeschlossen, über den Ertrag nach dem diesfälligen Schema monatliche Extracte angefertiget, und solche nebst dem baaren Ueberschuss der Provinzial-Accise- und Zoll-Casse, ein Exemplar des Extracts aber der hiesigen Haupt-Accise und Zoll-Commission und, sobald diese aufhört, der vorgesetzten Provinzial-Accise- und Zoll-Direction eingesandt.

4. Bey vorkommenden Contraventionen muss der angesetzte Rendant mit Zuziehung einer zur Justitz geschworenen Magistrats-Person, oder in Ermangelung deren einer andern Magistrats-Person, oder auch zweyer unpartheyischer Zeugen Denunciaten ad Protocollum vernehmen, ihre Defension treulich niederschreiben und die völlig instruirte Straf-Acten nach geschehener Eintragung im Straf-Register an uns zur Decision einreichen und sich überhaupt dabey nach dem Inhalt des beyliegenden, an die Zoll-Aemter unterm 30ten April c. wegen Instruirung der Straf-Fälle erlassenen Circulairs, imgleichen nach der in der Instruction für die Schlacht-Accise-Rendanten vorgeschriebenen Procedur wegen Untersuchung der Straf-Sachen und deren Berechnung in allem genau achten. Da wir aber nicht wollen, dass das Publicum, ehe ihm diese Vorschriften gehörig bekannt gemacht worden sind, mit diesfälligen Prozessen belästiget werde, so werden wir dahin Sorge tragen, dass diese Publikation durch die Behörde geschehe; bis dahin aber muss Rendant diejenigen, welche dawider handeln sollten, beym ersten Versehen dieser Art mit Glimpf zurechte weisen, und sie von ihren Verbindlichkeiten hinlänglich belehren, auch überhaupt darauf sehen, dass mit möglichster Vermeidung aller Defraudations-Anzeigen das Königl. Allerhöchste Interesse sicher gestellet, und eine solche Ordnung eingeführt werde, wodurch die Gelegenheit zu Uebertretung der Gesetze und Defraudationen der Gefälle abgeschnitten wird.

5. Da die Tranksteuer-Abgabe vom Brandtwein einerley Satz hat, es mag solcher in der Stadt fabrizirt, oder vom Lande eingebracht

werden, so dient dem mit dieser Einnahme chargirten Officianten zur Nachricht, dass

vom doppelten Brandtwein pro Garniec 18 Gr. poln.
vom ordinairen oder einfachen pro Garniec 12 Gr.

erhoben und berechnet werden. Sollte aber an einen oder dem andern Orte sich nach den diesfälligen Contracten eine Abweichung von diesen Sätzen finden, so ist solche zu erheben, jedoch Uns sogleich mit abschriftlicher Einsendung des Contracts davon Nachricht zu geben.

Zu Posen und andern Orten, wo solches bisher üblich gewesen, wird der bisherige Einnahme-Satz, nehmlich

pro Garniec doppelten Brandtwein 24 Gr.
„ „ einfachen „ 16 „

ferner continuirt, und da der Danziger Brandtwein als ein einländisches Fabricat zu betrachten ist, so wird derselbe Consumtions-Steuerfrey eingelassen, wenn durch gültige Passir Zettel bescheiniget wird, dass derselbe am Fabrications- oder Absendungs-Ort zur völligen Consumtion versteuert worden ist, wo hingegen derselbe pro Garniec 24 Gr. pol. fernerhin bezahlt, wenn derselbe bey der Fabrication oder Eingang nicht versteuert ist.

6. Da an verschiedenen Orten Brandwein-Distillateurs befindlich sind, welche durch einen Zusatz von Früchten und andern Objecten Liquers verfertigen, und wegen dieses Zuwachses deren Debit nicht füglich controllirt werden kann, so sollen dieselben gehalten seyn, besagte Gefälle gleich beym Eingang des Brandweins zu bezahlen, wohingegen derjenige Brandwein, welchen sie in der Stadt selbst erkaufen, nicht von ihnen, sondern vom Verkäufer und zwar bey Ausmittelung seines monatlichen Debits versteuert werden muss.

7. Wegen Creditirung der Gefälle wird es eben so, wie beym Bier vorgeschrieben ist, gehalten.

8. Sollten wider Vermuthen beym Monatsschluss sich Reste ergeben, welche der Officiant nicht zur Casse bringen kann, so hat derselbe die Nota davon dem Magistrat des Amts zu übergeben und solchen um deren Beytreibung gebührend zu requiriren.

9. Wenn sich am Orte Mendicanten-Klöster oder andere Stiftungen finden sollten, welche bisher von Entrichtung der Tranksteuer befreyt gewesen sind, so ist denselben zwar diese Befreyung fernerhin zu continuiren, Uns aber davon umständlich Anzeige mit Beyfügung der vidimirten Abschrift der diesfälligen Urkunden einzureichen; wenn dieselben hingegen die Versteuerung leisten müssen und solche beym Monats- oder Quartal-Schluss baar zurück zu erhalten haben, so sind die Bonifications-Liquidationen an Uns zur Approbation einzureichen, und dabey überall so zu verfahren, als in der Instruction für die Schlacht-Accise-Rendanten wegen dergleichen Bonification der Schlacht-Accise vorgeschrieben ist.

10. Alle diejenigen, welche bis hierher gehalten gewesen sind, die Tranksteuer zu entrichten, müssen auch fernerhin solche bezahlen, und muss Rendant hierunter eigenmächtig keine Ausnahme verstatten, sondern bey entstehender Verweigerung dieser Abgaben Uns davon Bericht erstatten.

VII. Tranksteuer von Meth.

1. Diese Abgabe ist auf den 10ten Theil des Verkauf-Preisses ein- für allemahl regulirt; es muss also dieser Verkaufs-Preis genau ausgemittelt, und sothane Abgabe darnach gleich beym Eingang oder nach geendigter Fabrication erhoben werden.

2. Wenn der Meth in der Stadt selbst fabricirt wird, so ist der Fabrikant schuldig, vor deren Anfang dem Amte die Anzeige davon zu machen, und ist es des Officianten Sache, das gefertigte Quantum auszumitteln und die Gefälle davon zu erheben.

3. Wird hingegen der Meth vom platten Lande eingebracht, so ist der Einbringer schuldig, selbigen sogleich vor das Amt zu führen, allwo er visirt, der Verkaufswerth deklarirt, und nach selbigem die Abgabe bald erhoben und berechnet werden muss.

4. Der Rendant muss genau darauf attendiren, dass der angegebene Verkaufs-Preiss bey dem Verkauf selbst nicht überschritten werde, und diejenigen, die sich einer unrichtigen Deklaration zu schulden kommen lassen, zur Verantwortung ziehen.

Schliesslich haben Wir zu dem zu dieser Aufsicht und Einnahme angestellten Rendanten und übrigen Officianten das Zutrauen, dass sie dieser Vorschrift in allem genügen, in der ihnen aufgetragenen Controlle und Einnahme treu und accurat verfahren, das Publikum aber und besonders diejenigen, welche sich mit der Fabrikation des Bieres, Brandtweins und Meths, so wie mit dessen Einbringung und Verkauf befassen, höflich und anständig behandeln und überhaupt sich so betragen werden, damit keine gegründeten Klagen gegen sie entstehen.

Königl. Südpreuss. Haupt-Accise- und Zoll-Einrichtungs-Commission.
Albrecht. v. Kuiawa. Krüger. Rüdiger. Schiller.
Albrecht. v. Held.

14) **Bodenheim 1793 Juni 15.**

Kabinetsordre an Voss. Vorläufige Beibehaltung der alten Prästationen. Heranziehung der Südpreussen zu Beamtenstellen.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 S. 26 f.

Ihr werdet nunmehro, wenigstens ungefehr, zu bestimmen im Stande sein, wie viel Zeit über die völlige Organisation von Südpreussen annoch verfliessen werde, und wenn eher folglich die Erhebung der Abgaben auf den neuen Fuss den Anfang nehmen werde? Die dortigen Eingesessenen würden es vermutlich gerne sehen, wenn sie bis dahin in Ansehung ihrer Praestationen auf den zeitherigen Fuss behandelt würden, und ich wäre wohl nicht abgeneigt, wenn sonst kein Bedenken dabei statt findet, ihnen solches, als ein Zeichen Meiner Gnade und Zufriedenheit über ihr bei der Huldigung an den Tag gelegtes Vertrauen zu declariren. Mit Vorbehalt meiner nähern Entschliessung werde Ich es daher gerne sehen, wenn Ihr diese Sache in reifliche Ueberlegung nehmt und mir mit Beifügung eines ungefehren Ueberschlags von dem Betrage und Verhältniss der jetzigen Einkünfte aus Süd Preussen, gegen die künftigen, so weit Ihr solchen zu machen im Stande seid, Euren gutachtlichen Bericht darüber abstattet. Da solches aber auch Einfluss auf das Accise und Zoll und auf das Salz

Departement haben könnte, so werdet Ihr zugleich mit denenselben Rücksprache halten, damit daraus auf keine Weise eine Störung der Operationen erwachse.

Hiernächst lässt die Denkungs Art dieser meiner neuen Unterthanen wohl vermuthen, dass sie an dem Betriebe der Geschäfte Theil zu nehmen wünschen werden. Soweit sich dazu taugliche Subjecte finden, habe ich bereits genehmigt, dass solche zu Land Räthen bestellt werden. Ich will daher Eurer Ueberlegung anheim geben, ob es auch wohl rathsam und thunlich sei, in sofern sich Leute von ausgezeichneter Rechtschaffenheit und Kenntnissen dazu anfinden, einige davon in die Collegia aufzunehmen, wo sie vielleicht durch ihre Kenntniss des Landes und der Gebräuche Nutzen stiften könnten, und ob es nicht die Nation zur Anhänglichkeit und Treue ermuntern würde, wenn einige dazu schickliche junge Leute als Referendarien in die Collegia gezogen und zum Dienst ausgebildet würden. Auch darüber sehe Ich Euren Vorschlägen entgegen und bin ꝛc.[1])

15) **Posen 1793 October 13.**

Kabinetsordre an Voss über Aufhebung der Musikabgabe an Sonn- und Festtagen.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 98 S. 42.

Es fällt, wie ich vernehme, meinen hiesigen Unterthanen, besonders den Bauern, sehr lästig, dass sie für die Musik eine Abgabe bezahlen sollen, bey der sie sich des Sontags gewöhnlich in den Schenken zu belustigen pflegen. Wenn ich nun gleich nicht gewillet bin, die hiesige neue Provinz von der Musik-Abgabe vorzugsweise ganz zu befreyen, so soll doch den armen Unterthanen seine Erholung dadurch nicht belästiget werden. Ich will dahero, dass diese Abgabe nur bey Hochzeiten und Kindtaufen oder anderen dergleichen seltenen Gelegenheiten entrichtet, oder dass in solchen Fällen die gewöhnliche Musik Zettel genommen werden sollen. Dahingegen sollen die gewöhnlichen Musiken in den Schenken, wobey sich die Unterthanen an Sonn- und Festtagen belustigen, in Süd-Preussen von allen Abgaben befreyet bleiben, mithin auch dazu die Lösung der Music Zettel ganz und gar nicht erfordert werden. Ihr werdet also das deshalb Erforderliche fürdersamst verfügen und zugleich darüber halten, dass alle Verordnungen, welche allgemein in hiesiger Provinz bekannt werden müssen, zugleich in deutscher und polnischer Sprache publiciret werden.

---

[1]) Die Anfrage wird beantwortet durch den Immediatbericht von Voss vom 22. Juni 1793. Abgedruckt Cap. III S. 172 f. Die Erhebung der Gefaelle nach dem neuen Abgabe System werde mit Trinitatis 1795 anfangen, bis dahin würden die bisherigen Abgaben nach dem alten Fuss zu erheben sein. Im Etat sei für eine jede Kammer ein polnischer Kriegs- und Domänenrath vorgeschlagen und bewilligt worden, jedoch müsse man ihnen Zeit lassen, sich mit der preussischen Verfassung bekannt zu machen. Zum Referendar bei der Posenschen Kammer sei der Sohn des Kammerherrn von Szymenski angestellt. Den gewünschten Ueberschlag vorzulegen, werde er erst später im Stande sein.

16) Tarnowitz 1793 October 29.

Der Steuerrath Reisewitz aus Tarnowitz, Mitglied der südpreussischen Klassifikationskommission, bespricht in einem Schreiben an Hoym die Mängel der südpreussischen Klassifikation.

Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. V Bl. 120 f.

Bey der Classification von Südpreussen, kömt es, wenn ich nicht irre, darauf an:

1. keine bereits bestehende sichere Einnahme wegzuwerfen. 2. die neuen nötigen Erhöhungen in solcher Art vorzunehmen, dass die Provinz und besonders der Adel nicht beleidigt und gedrükt werde. 3. Die Commission schnell zu beendigen, um bald eine Uebersicht von dem Ertrage der Provinz und denenjenigen Ausgaben zu haben, die sie tragen kann. 4. Die Kosten der Organisation möglichst zu mindern, ohne jedoch durch zu grosse Sparsamkeit dem Eigennuze der Commissarien grosse Revenuen auf ewig blos zustellen. Gegen diese Grundsäzze sündigt man, wenn ich nicht irre, durch folgende Operations bey der Classification von Südpreussen.

1. Man erniedrigt durch künstliche Berechnungen den Ertrag der bäuerlichen Grundstükke soweit, dass in den meisten Fällen ein Minus entsteht. Man nimt als Einnahme nichts als Saat, Garten Einfall und Heuschlag und eine künstliche Viehnuzzung an, die blos fingirt wird, so dass auf 18 Scheffel Aussaat, die der Bauer, nicht etwa würklich hat, sondern die er fassionirt, 1 Kuh gerechnet wird. Das Wirthschafts Korn wird in den meisten Fällen sehr hoch angenommen, der Preiss des Arende Korns dagegen sehr niedrig, und man erhält daher schon eine sehr niedrige Einnahme von allen bäuerlichen Grundstükken. Von dieser zieht man die Dienste, die Kirchen-Praestanda ab, und nun müssen freylich, da die Dominial Praestanda hochgerechnet werden, sehr oft die Ausgaben die Einnahme übersteigen. Da nun aber der Bauer, der bisher zum wenigsten 1 Thl. 4 Gr. $9^{3}/_{5}$ Pf. gegeben hat, doch etwas pro futuro geben soll, so hat man angenommen, dass pro 18 Scheffel Aussaat oder einer Hube Land 1 Thl. Contribution gegeben werden solle. Die wenigsten Bauern haben selbst nur $^{1}/_{8}$ Hube, die meisten $^{1}/_{4}$ fassionirt, sie werden daher resp. 12 bis 6 g. Gr. jährlich geben, und der König an den meisten 20 bis 16 Gr. verlieren, ohne dass die Bauern selbst etwas reelles dabey gewinnen werden. Dem Landgeistlichen lässt man alle Zehnten, Messalien u. s. w. passiren; ja sogar, wenn er nach seiner Fassion nicht über 3 Huben oder 54 Scheffel Aussaat hat, soll er nichts von seinen Grundstükken geben. Sind nun gleich die südpreussischen Land Kirchen meistentheils schlecht dotirt, und die Parochie gezwungen, viele Kirchen Ausgaben ex propriis zu bestreiten, so haben dieselben doch keine Familie zu ernähren und sind, wie mich dünkt, verbunden, so gut zu den Staats Ausgaben etwas wenigstens beyzutragen, wie alle übrigen. Sie geben 10 prC. bishero und könnten füglich soviel auch ferner geben.

Diese beiden zu gelinden Principia machen dem Könige einen Contributions Ausfall von wenigstens 100000 Thl. jährlich. Hiezu komt, dass man dem Adel, ohnerachtet derselbe sein Wirthschafts Korn bonificirt erhält, dennoch die Missalien noch überdies zu gut rechnet und deren Betrag vom Ertrage abzieht; wenn ich das Wirthschafts Korn

in Abzug bringe, dann kann ich nicht noch überdies den Feld Zehnten und die Messalien in Abzug bringen, die vom Wirthschafts Korn bestritten werden müssen.

Bey allen Gütern von 3 Korn wird 1 Korn zur Wirthschaft, bey allen, die 4 Korn catastrirt sind, 1½ zur Wirtschaft gerechnet. Bey denen, die zu 5 Korn geschätzt worden, sind 2 Korn zur Wirtschaft angenommen. Dieses ist offenbar eine neue Verschwendung und Ungerechtigkeit gegen die Besizzer der schlechtern Böden; eine Wirthschaft kostet a proportion einerley auf dem 3, 4 u. 5 körnigsten Boden; und der Arende Korn der 4 u. 5 körnigsten Böden wird zum Schaden des Contributions-Fonds offenbar zu niedrig angenommen.

2. Diese Ausfälle, diese gewaltsamen Erniedrigungen des Ertrages soll der Adel tragen, besonders die Starosteyen; dies hat Herr v. Voss ziemlich öffentlich gesagt, und dadurch die Commission verhasst gemacht. Er hat meistens deutsche Commissarien gewählt, dieses ist die zweite Ursach der Unzufriedenheit des Adels.

Man will ferner die Forsten erst geometrisch vermessen und dann detaxiren lassen, selbst die adelichen, und dafür fürchtet man sich ebenfalls. Neue Kosten, neue Umstände. Man macht keinen Unterschied im Ertrage der Schäferey, zu der ich Heu kaufen muss, und derjenigen, zu der ich eigenen Heu Zuwachs hinlänglich habe. Der Herr muss die Lohnschaafe, die er dem Schäfer statt baaren Geldes giebt, versteuern. Die Kammer-Taxe des Arende Korns ist in allen Gegenden des Landes gleich, ohne auf die verschiedene Gelegenheit zum Absatz der Produkte zu sehen und das Land, wie Schlesien, in mehrere Classen zu theilen.

Dergleichen Principia haben die Adlichen zum Theil in Erfahrung gebracht und sind darüber äusserst unzufrieden, am meisten aber damit, dass man von den Classifications Grundsätzen ein Geheimniss macht, da doch dieses Werk dereinst allgemein bekannt und einer allgemeinen strengen Critic ausgesetzt werden muss.

Der schon oben berührte Mangel an deutschen und polnischen Commissarien ist dem Lande desto drükkender, da der ganz Deutsche und gantz Pohlnische einen gegenseitigen Nationalhass hegen, der hiebey sich oft zum Schaden ganzer Familien auf Ewigkeiten äussern kann, und der das Zutrauen der Nation zur neuen Regierung so ausserordentlich mindert.

3. Soll die Commission schnell beendigt werden, so muss der Winter mit zur Hülf genommen, darinnen alle Vorarbeit gemacht, und alle kleinen Hülfs Mittel angewendet werden, die man im Civildienst hat, um Feder-Arbeit zu erleichtern und zu simplificiren. Dahin gehören gedrukte Schemata zu allen Aufnahmen, Anschlägen ꝛc., hinlängliche Anzahl Arbeiter, gute Vertheilung derselben, Weglassung aller Neben Fragen. Wozu eine Urkunden Samlung aller Besitz Urkunden durch die Landräthe, welche doch nicht mit juristischer Glaubwürdigkeit vidimiren können, für die Commission, die sie gar nicht brauchen kann? Wozu statistische Fragen, die blos fürs Cameral Ressort gehören und nicht für die Commission, die blos mit oeconomischen Datis zur Bestimmung der Erträge zu thun hat? Wozu jene

künstlichen Berechnungen der bäuerlichen Erträge, die die Anschläge so weitläuftig machen und doch nur ein Minus herausbringen? Wozu die domainenmässige Veranschlagung aller dieser Güter? Die Form eines Domainen Anschlags passt ebenso wenig wie sein innerer Gehalt zu einem Steuer Anschlage; schon darum passt sie nicht, weil sie zu weitläufig ist.

4. Welche Kosten werden nun nicht unnötig gemacht

a) dadurch dass man dies Geschäft nicht simplificirt?

b) dadurch dass man die Forsten des Adels, die ebenso wie Wiesen, Saat-Felder und andere Realitaeten durch Boniteurs taxirt werden könnten, erst vermessen lassen will?

c) dadurch dass man unter dem Vorwande der Classifications Commission die ganze Provinz summarisch und alle Starosteyen, Städte und geistliche Corpora speciell vermessen lässt, da doch die Classifikation davon keinen Gebrauch macht und auch nicht ohne Ungerechtigkeit machen kann? Denn warum sollen denn einige Individua nach der Vermessung und andere nach der Fassion und wieder andere nach der Taxe der Boniteurs veranschlagt werden? Eine blos militairische Vermessung würde nicht $\frac{600}{m}$ Thl. kosten, die geistlichen Corpora können successive und die Starosteyen ebenfalls successive vermessen werden,

d) dadurch dass wir die Starosteyen insbesondere schon ämtermässig veranschlagen sollen, welches denen Cammern allein zustehet und uns unnötig aufhält?

e) dadurch dass die Membra Commissionis vom kleinsten zum grössten keine andre als vage Aussichten zur Versorgung haben und folglich mit denen Diaeten nicht zufrieden sind, die sie erhalten, weggehen und den Minister nötigen, neue Subjecte zu nehmen, die noch nicht im Train sind? Giebt man gewisse Aussichten, so wird man nicht so sehr nach Diäten geizzen, gern dienen und bis zu Ende bleiben.

f) Endlich hat man die Districte nicht gut und zweckmässig eingetheilt und mit dem Reisen viele Zeit versäumen lassen, welches auch mit einer Menge unnötigen Conferentzen geschehen ist.

Ich schliesse mit dem Wunsch, dass diese Commission bestimte Principia, einen allgemein gleichen schnellen Gang und eine solche Richtung unter Ew. Hochgräflicher Excellentz Direction erhalten möge, dass der König hinlängliche Fonds zur Unterhaltung der Armee, deren Bequartirung, deren Recrutirung und zur Erhebung und Regie des gantzen Steuer Wesens acquirire. Das platte Land, die Städte, die Juden und die Handwerker können diese 4 Fonds ohne Bedrükkung geben, und die Commission kann binnen $1\frac{1}{2}$ Jahr mit 150000 Thl. Kosten geendigt seyn, statt dass sie so 4 Jahr Steuern und 300000 Thl. kosten wird.

17) General-Etat von Südpreussen Trinitatis 1793/94. Vollzogen von des Königs Majestät am 27. Januar 1794.
Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 B Vol. I.

Einnahme	Trinitatis 1793/94.									
	Posen		Peterkow Plock		Summe		Ab Remissions-Fond		Rest	
	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.
1. Abgaben										
a. Königl. Güter u. Starosteien. Remiss 5 Proc.	30875	—	64726	—	95601	—	4780	$1^{8}/_{12}$	90820	$22^{5}/_{6}$
b. Geistliche Güter. Remiss 10 Proc. . . .	70957	—	87990	—	158947	—	15894	$16^{10}/_{12}$	143057	$7^{2}/_{12}$
c. Adeliche u. Erb Güter. Remiss $2^{1}/_{2}$ Proc. .	79900	—	61039	—	140939	—	3523	$11^{5}/_{12}$	137415	$12^{7}/_{12}$
d. Lanowe, Lehnpferde Gelder. Remiss 10 Proc.	1324	—	1923	—	3247	—	324	$16^{10}/_{12}$	2922	$7^{2}/_{12}$
e. Schillings Gelder	368	—	1138	—	1506	—	—	—	1506	—
f. Rauchfangs Gelder. Remiss 10 Proc. . .	102323	—	95796	—	198119	—	19811	$21^{7}/_{12}$	178307	$2^{5}/_{12}$
g. Ledergeld von den Rauchfängen. Remiss 10 Proc.	2246	—	2884	—	5148	—	514	$19^{2}/_{12}$	4633	$4^{10}/_{12}$
h. Jüdisches Kopfgeld. Remiss 10 Proc. .	7125	—	10681	—	17806	—	1708	$14^{4}/_{12}$	16097	$9^{8}/_{12}$
Summe . . .	—	—	—	—	621313	—	46558	$5^{4}/_{12}$	574754	$18^{8}/_{12}$
2. Accise und Zoll-Gefälle	—	—	—	—	250000	—	—	—	250000	—
3. Salz Debitsgelder	—	—	—	—	88689	$2^{8}/_{12}$	—	—	88689	$2^{8}/_{12}$
4. Postgefälle	—	—	—	—	35300	—	—	—	35300	—
5. Stempel und Karten Gefälle	10288	12	9711	12	20000	—	—	—	20000	—
6. Chargen Gebühren	5000	—	5000	—	10000	—	—	—	10000	—
7. Lotterie Gefälle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Totalsumme . . .	—	—	—	—	1025302	$2^{8}/_{12}$	46558	$5^{4}/_{12}$	978743	$21^{4}/_{12}$
									Etatssumme	
Ab Ausgabe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	626761	18
Ueberschuss . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	351982	$3^{4}/_{12}$

Ausgabe	Trinitatis 1793/94							
	Posen		Peterkow		Plock		Summe	
	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.
1. Dem südpreussischen Departement			Special-summen		Special-summe			
a. Besoldungen	—	—	13100	—				
noch für den Calculator . .	—	—	700	—				
auch für die Kanzelley wegen der südpreussischen Sachen beim Ober Revisions Kollegium	—	—	—	—	13800	—		
b. Buchdruckerkosten	—	—	—	—	500	—		
c. Schreib Materialien	—	—	—	—	1250	—		
d. Holz und Licht	—	—	—	—	226	18		
e. Gratifikationen für die Justitiarien und Geheime Kanzellei des General Direct. während der Organisation	—	—	—	—	1500	—	17276	18
2. Für andere Behörden und Kassen								
a. der Geheimen Staats Kanzelley	—	—	—	—	5000	—		
b. dem Ober Revis. Kollegium	—	—	—	—	1200	—		
c. dem Ober Tribunal	—	—	—	—	3000	—		
d. der Ober Rechen Kammer .	—	—	—	—	2425	—		
e. dem Ober Bau Departement	—	—	—	—	2500	—		
f. dem Ober Kriegs Kollegium zur Rechnungs Kontrolle . .	—	—	—	—	1510	—		
g. zur Soldatenkinder Verpflegung	—	—	—	—	39000	—		
h. zur Erhaltung des Kadetten Instituts in Kalisch	—	—	—	—	17000	—		
i. dem Kommandanten zu Czenstochow	—	—	—	—	1800	—		
k. dem luth. geistl. Departement	—	—	—	—	600	—		
l. dem reform. geistl. Depart. .	—	—	—	—	400	—	74435	—
3. Den südpreussischen Provinzial Kollegien								
a. dem Oberpräsidenten 1 Sek. 1 Kanzlist								
Besoldungen	—	—	—	—	—	—	—	—
Gratifikation	—	—	—	—	—	—	—	—
b. den Kriegs u. Dom. Kammern								
Besoldungen	81420	—	99720	—	—	—	181140	—
Gratifikation	18810	—	21960	—	—	—	40770	—
c. den Regierungen								
Besoldungen	29340	—	33890	—	—	—	63230	—
Gratifikation	11030	—	11030	—	—	—	22060	—
d. zum Kriminal Inquisitionsfond	6400	—	7400	—	—	—	13800	—

Ausgabe	Trinitatis 1793/94							
	Posen		Peterkow		Plock		Summe	
	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.
3. Besoldung der Kammer-Räthe	—	—	—	—	—	—	10800	—
Für die Collegia medica et sanitat.	—	—	—	—	—	—	3000	—
4. Kanzlei und andere Bedürfnisse der Provinzial Kollegien u. Officianten								
a. Holz und Licht den Kammern	608	8	608	8	—	—	1216	16
Holz den Regierungen . . .	166	16	166	16	—	—	333	8
b. Schreibmaterial den Kammern	3000	—	4000	—	—	—	7000	—
„ den Regierungen	—	—	—	—	—	—	900	—
c. Buchdruckerkosten	1500	—	2000	—	—	—	3500	—
d. Postgeld und Botenlohn . .	1500	—	2000	—	—	—	3500	—
e. Diäten und Reisekosten in Domainen Angelegenheiten .	1000	—	1800	—	—	—	2800	—
in andern	1200	—	2000	—	—	—	3200	—
f. Bedürfnisse der Hauptkassen	400	—	500	—	—	—	900	—
g. Kreis-Bedürfnisse	6000	—	8400	—	—	—	14400	—
5. Baukosten								
a. Wege und Brücken	3000	—	4000	—	—	—	7000	—
b. Kollegienhäuser	—	—	—	—	—	—	1000	—
c. Aemter Bauten	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Forstvermessungen	500	—	500	—	—	—	1000	—
7. An Geistliche und Schulbediente	—	—	800	—	—	—	800	—
8. Militair Kosten								
a. Wachtbedürfnisse	6000	—	8000	—	—	—	14000	—
b. Lazareth Kosten	3000	—	4000	—	—	—	7000	—
c. Erhaltung der Wacht und Schilderhäuser	2500	—	3000	—	—	—	5500	—
d. Behufs der Militair Stockhäuser	800	—	800	—	—	—	1600	—
e. Extraordinäre Marschkosten .	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Behuf des Städtewesens								
a. Zuschuss zu Polizei Bedürfnissen	5000	—	10000	—	—	—	15000	—
b. Zur Aufnahme der Städte .	—	—	—	—	—	—	8000	—
10. Beneficien u. Prämien								
a. Bauhülfsgelder in den Städten	20000	—	20000	—	—	—	40000	—
b. Kolonisten Wohlthaten in Städten und auf dem Lande	4000	—	8000	—	—	—	12000	—
c. Rettungs Prämien.	300	—	400	—	—	—	700	—
d. Wolfsprämien	1000	—	1000	—	—	—	2000	—
e. Verbesserungs Prämien . . .	—	—	—	—	—	—	3000	—

Ausgabe	Trinitatis 1793/94							
	Posen		Peterkow		Plock		Summe	
	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.
11. Zu verschiedenen Ausgaben								
a. Hebammen Wesen	—	—	—	—	—	—	3000	—
b. Vorspannkosten	10000	—	15000	—	—	—	25000	—
c. Kriminal Justiz im Kameral Ressort	3000	—	3000	—	—	—	6000	—
d. Kur und Medicin Kosten . .	1000	—	1200	—	—	—	2200	—
e. Armen Fond	500	—	1200	—	—	—	1700	—
f. Insgemein und extraordinair .	2500	—	3500	—	—	—	6000	—
Totalsumme . . .	—	—	—	—	—	—	626761	18

Ausgabe	Nachweisung der etatsmässigen Ersparungen			179 3/4 Thl.	Gr.
Tit. 2	b. dem Ober Revisions Kollegium			1200	—
	c. „ Ober Tribunal			3000	—
	d. der Ober Rechenkammer			2425	—
	f. dem Ober Kriegs Kollegium 3/4			1132	12
	h. beim Kalischer Kadettenhause 1/2			8500	—
	i. dem Kommandanten zu Czenstochow 1/2			900	—
„ 3	b. Besoldungen der Kr. u. D. Kammern				
	Posen	4,500			
	Petrikau	1,500		6000	—
	e. den Kammer Räthen 3/4			8100	—
	f. für die Collegia medica u. sanitat. . . .			3000	—
„ 4	g. Kreisbedürfnisse			1200	—
„ 5	b. Erhaltung der Kollegienhäuser			1000	—
„ 9	a. Städtische Policei Bedürfnisse			5000	—
„ 10	e. Verbesserungs Prämien			3000	—
„ 11	a. Hebammen Wesen			3000	—
			Summe	47457	12
	Verwendung des Ueberschusses u. der Ersparungen				
a	Zur allgemeinen Klassifikation u. Vermess. . .			50000	—
b	Zur Einrichtung des Hypotheken-Wesens . .			35500	—
c	Zur Einrichtung des Kalischer Kadetten Hauses			26000	—
d	Wegen der Magazin Preis Erhöhung			—	—
e	Zu Meliorationen in der Provinz			287939	15 4/12
			Totalsumme	399439	15 4/12

28) Vergleichung
der neuen südpreussischen und alten polnischen Kontribution nach dem Probe Kataster des Dekanats Rogasen.

Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Univ. O. Nr. 88a Bl. 18.

	Klassifikations Ertrag Thl.	Gr.	Pf.	Kontribution Procente	Geldbetrag Thl.	Gr.	Pf.	Anmerkungen
dliche Nutzungen.								1. Insofern das Rauch und Ledergeld allgemeine Landes Abgabe ist, also ein Teil die adelichen und kirchlichen Nutzungen trift, werden sich diese Berechnungen etwas, aber wenig ändern.
Vorwerks-Hufen	8834	2	9					
Dominial Prästanda	4271	—	3					2. Die Dominial Prästanda machen 1/6 aller adlichen Nutzungen aus, ungeachtet doch darunter die Dienste der Unterthanen nicht einmal nach der Wirklichkeit, sondern nach billigen Sätzen berechnet sind, um sie darauf bey dem Urbarien-Wesen reduziren zu können.
Brauerey	1320	9	5					
Brandtweinbrennerey	911	12	7					
Fischerey	121	13	7					
Mahlmühlen	1424	3	1					
Andere Fabrikmühlen	232	10	7					
Ziegeleyen	75	—	—					
Summa	17190	4	3	z. 25 pC.	4297	13	1	
Tranksteuer vom Debit								
Bier 380 Thr.	1.3							
Brandtwein 101	4.8	—	—	—	481	5	11	
					4778	19	—	
also gegen die Offiare					1385	23	—	
				mehr	3392	20	—	oder 245 Prozent der Offiare
Kirchen Hufen	152	16	3	z. 25 pC.	38	4	1	
also gegen die Offiare					59	—	2	
				weniger	20	20	1	oder 34 Prozent der Offiare
Bäuerliche Nutzungen								
1. Bäuerliche Hufen	174	17	1	z. 25 pC.	43	16	3	
Fixe Kontribution pro Hufe 1 Thr.	—	—	—		403	18	10	
Grundsteuer	—	—	—		15	18	—	
					463	5	1	
2. Nahrungs Geld von Mühlengängen 101 Thr.								
Professionisten 94 -					195	—	—	
3. Schutzgeld					240	16	—	
also gegen die alten Abgabe					898	21	1	
oder Rauchgeld 933.21.5								
Ledergeld 27.18.4					961	15	9	
				weniger	62	18	8	oder 6 1/2 Prozent des Rauch oder Ledergeldes

	Klassifikations Ertrag Thlr. Gr. Pf.	Kontribution Procente	Kontribution Geldbetrag Thl. Gr. Pf.	Anmerkungen
Wiederholung.				
Adeliche Nutzungen			4778 19	
Kirchen Hufen			38 4 1	
Bäuerliche Nutzungen			898 21 1	
also gegen die alten Abgaben			5715 20 2	
Der Offiare { 1385 Thl. 23 Gr. 3 Pf. / 59 „ — „ 2 „				
Rauchgeld 933 „ 21 „ 5 „				
Ledergeld 27 „ 18 „ 4 „			2406 15 2	
		mehr	3309 5 —	oder 138 Prozent der alten Abgaben.

19) **Potsdam 1794 April 15.**

Kabinetsordre an Struensee wegen der Uebergriffe der Salzofficianten.

Original im Geh. St.-A. Berlin, Salzdepartement des Gen.-Dir. Nr. 148 Bl. 136.

Mein lieber Etats-Minister von Struensee. Da Ich unter der Hand erfahren, dass beim Saltzwesen in Süd-Preussen noch mancherley Chicanen obwalten sollen, die für die dortigen Einsaassen lästig sind, Ich aber sehr gern sehen würde, wenn die Unterthanen mit Gelindigkeit behandelt würden, so will Ich Euch hierdurch auftragen, auf die Verfahrungsart der Unterbedienten alle mögliche Aufmercksamkeit zu richten, und wo Ihr derselben Benehmen Meiner Intention entgegen findet, schleunige Remedur zu treffen und so den Grund zur Unzufriedenheit der Einsaassen zu heben. Ich bin Euer wohlaffectionirter König Fr. Wilhelm.[1])

[1]) Hierauf antwortete Struensee am 17. April (ebenda Bl. 137), es sei bis jetzt noch keine Beschwerde vorgekommen, woraus zu ersehen wäre, dass die Officianten nicht ihre Schuldigkeit thun. „Wenn aber die Gutsbesitzer sich vormahls unter der polnischen Regierung das Recht angemasset haben, das Salz entweder an ihre Unterthanen zu beliebigen Preisen zu verkaufen oder eine Abgabe darauf zu legen, dieses aber jetzt nicht mehr gestattet werden kann, weil das Salzregale Ew. Kgl. Majestät allein zustehet, so kann es wohl sein, dass von Seiten des Adels über die jetzige Einrichtung einiges Missvergnügen geäussert wird."

Sechstes Kapitel.

Gerichtsorganisation und Rechtspflege.

Von Dr. J. Meisner.

Einleitung.

A. Zustand des Polnischen Rechts und Gerichtswesens.

Die Beschaffenheit der Gerichte giebt neben der der Heere, wie Goethe[1]) bemerkt, „die genaueste Einsicht in die Beschaffenheit irgend eines Reiches." Das bestätigt sich namentlich bei der Betrachtung des polnischen Gerichtswesens. Hier zeigten sich besonders deutlich die für die öffentlichen Zustände Polens charakteristischen Momente: die Schwäche und Einflußlosigkeit des Königthums, die Uebermacht des Adels, die Sonderstellung der Städte und die in ihnen meist herrschende Armuth und Dürftigkeit, sowie die gedrückte und mißachtete Lage des polnischen Bauernstandes. In der Justizverwaltung trat ferner der tiefe Verfall und die Zersetzung des staatlichen Lebens schon lange vor dem Untergange des polnischen Reichs besonders auffällig hervor.

Eine Hauptquelle des Unheils bildete hier wie im polnischen Staatswesen überhaupt die schrankenlose Freiheit des herrschenden Standes, des Adels, und seiner einzelnen unter sich ganz gleichberechtigten Mitglieder. Für Wahlen und Beschlüsse wurde hiernach Einmüthigkeit erfordert, und da demgemäß jeder einzelne Edelmann berechtigt war, durch seinen Widerspruch, das so hoch gehaltene, der „Augenstern" der Freiheit genannte liberum veto, jeden Reichstagsbeschluß zu verhindern, so trat oft Jahre lang, ja im 18. Jahrhundert unter dem Könige August III. sogar fast 3 Jahrzehnte hindurch ein vollständiger Stillstand der Gesetzgebung ein; denn gewöhnlich fanden sich Landboten, die aus Rücksichten auf Sonderinteressen, aus Eigensinn und Rechthaberei, auf Veranlassung einflußreicher Magnaten oder gar bestochen, durch Ausüben des liberum veto den Reichstag „zerrissen" (sprengten); dies hatte aber bis zum Jahre 1764 die völlige Ergebnißlosigkeit solcher Reichstage (comitia rupta) zur Folge, da sämmtliche gefaßten Beschlüsse bis zum gedachten Jahre am Schluß des Reichstages in einen einzigen einheitlichen gesetzgeberischen Akt (eine „Konstitution") zusammengefaßt wurden und so erst Gesetzeskraft erlangten.[2]) Manche Reichstage wurden auch dadurch ergebnißlos, daß die Beschlußfassung oder die erforderliche Unterschrift der gefaßten

[1]) Wahrheit und Dichtung, 12. Buch.

[2]) Aehnlich wurden früher auch im alten Deutschen Reich die Reichstagsbeschlüsse bis zum Jahre 1654 in einen „Reichsabschied" zusammengefaßt.

Beschlüsse bis zum Ablauf der gewöhnlich 6 Wochen betragenden gesetzlichen Dauer des Reichstags hingezogen wurde. Von den 18 in der Zeit von 1717 bis 1733 abgehaltenen Reichstagen wurden 11 gesprengt, 2 verliefen ohne Beschlußfassung und nur auf fünf von ihnen kamen Beschlüsse zu Stande.[1]) In der Zeit zwischen 1736 bis 1764 wurden sogar sämmtliche Reichstage gesprengt oder ohne Beschlußfassung beendigt.[2])

Unter diesen Umständen konnte es zu einer umfassenden Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts, der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens und zu einer sich daran anschließenden Rechtsentwickelung nicht kommen; das polnische Recht war und blieb überaus unvollständig und ungewiß, nur nothdürftig durch Herkommen und Gerichtsgebrauch ergänzt. Es fehlte nicht nur, wie auch in andern Ländern, an einer Privatrechts-Kodification, sondern auch an einem Strafgesetzbuch und einer Civil- und Straf-Proceß-Ordnung.

Zum Zustandekommen eines Gesetzes war allerdings die Uebereinstimmung des Königs, des Senats und des Reichstags (der tres ordines reipublicae) erforderlich; der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Gewalt ruhte aber im Reichstage und damit in der Hand des Adels. Der Reichstag bildete nicht eine Vertretung des gesammten Volkes, sondern des Adels; die Abgeordneten (Landboten) wurden von den Adels-Versammlungen der Woiwodschaften, den Landtagen, gewählt, waren an deren Instruktionen gebunden und hatten nach Schluß des Reichstages über ihr Verhalten ihren Wählern auf den sogen. Relations-Landtagen Rechenschaft abzulegen. Gegen die Ausübung der legislatorischen Macht im einseitigen Interesse des Adels gab es bei der Schwäche des Königthums und bei dem fast völligen Fehlen eines tüchtigen, kräftigen Bürgerstandes kein Gegengewicht. Soweit privatrechtliche Bestimmungen überhaupt zu Stande kamen, waren sie hiernach im Allgemeinen durch die Anschauungen und Interessen des Adels diktirt. Demgemäß finden sich im polnischen Privatrecht genauere und sorgfältigere Bestimmungen fast nur über Angelegenheiten, bei denen der Adel besonders interessirt war, namentlich bezüglich der Formen der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von adelichen Gütern, über die auf Erhaltung des Grundbesitzes für die Familie berechnete Erbfolgeordnung und betreffs der gutsherrlichen Gewalt.

Ein tüchtiges Richterthum hätte, wie überhaupt, so auch hier in wohlwollender und geschickter Pflichterfüllung die Mängel der Gesetzgebung erheblich mildern können; aber an solchen Richtern fehlte es fast durchweg bei den polnischen Gerichten, und weder das Königthum noch eine andere staatliche Gewalt nahm energisch darauf Bedacht, für eine gute Rechtspflege und für die Heranbildung eines unparteiischen pflicht-

---

[1]) Röpell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, 1876, S. 21.

[2]) Auf dem Reichstage von 1746 wurde die Unterschrift der gefaßten Beschlüsse bis zum Abend des letzten gesetzlich bestimmten Tages hingezogen. Als nun, da es dunkel geworden, Licht in den Reichstags-Saal gebracht wurde, erhoben die Gegner der gefaßten Beschlüsse den Ruf: Wir wollen kein Licht, und dieser Ruf beantwortete auch die Bitte des Reichstagsmarschalls, man möge doch durch Beschluß den Reichstag nur bis zum folgenden Morgen verlängern. Die Einen löschten die Lichter aus, die Andern zündeten sie wieder an. So „verlöschte" schließlich (nach dem Ausdruck eines Zeitgenossen) dieser Reichstag, Röpell ebenda S. 21, 76 f.

getreuen Richterthums Sorge zu tragen.[1]) Das leuchtende Vorbild, das in dieser Hinsicht Preußens Könige, namentlich Friedrich der Große, gegeben hatten, fand in Polen auch nicht einmal den Versuch einer Nachahmung.

Als erhabenster Repräsentant der Rechtspflege, als „Brunnen der Gerechtigkeit",[2]) galt auch in Polen der König, und diese Auffassung führte in formaler Konsequenz dazu, daß zur Zeit eines Interregnums und so auch noch im Jahre 1764 nach dem Tode des Königs August III. sämmtliche staatliche Gerichte erloschen, da ja nun der fehlte, in dessen Namen sie ihre Urtheile zu fällen hatten. Die Gerichtsbarkeit ging dann während des Interregnums auf besondere von den Adelsversammlungen (Landtagen) gewählte sogen. Captur-Gerichte über. Erst eine Konstitution vom Jahre 1768 schaffte diese Gerichte ab und bestimmte, daß auch während eines Interregnums die staatlichen Gerichte mit Ausnahme der Hofgerichte (d. i. des Relations-, Assessorial- und Referendariats-Gerichts) ihre Thätigkeit fortsetzen sollten.

Es gab auch einen hohen Gerichtshof, nämlich das aus dem Senat und Ministerium gebildete Relations-Gericht, in welchem der König persönlich den Vorsitz führte. Vor dieses Gericht gehörten aber schließlich nur gewisse kurländische Prozesse und seit 1775 die Entscheidung der Rechtsangelegenheiten der Dissidenten, die im Assessorialgericht wegen Stimmengleichheit nicht zur Erledigung gelangt waren.[3])

Im Uebrigen aber war die theoretisch anerkannte hohe Stellung des Königthums betreffs der Rechtspflege in Wirklichkeit fast bedeutungslos. In Preußen hatten die Regenten, namentlich Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große, mit warmem Interesse energisch und nachhaltig für eine gute Justizverwaltung gewirkt, für zeitgemäße Rechtsentwickelung und Reform des Gerichtswesens Sorge getragen und so unter Stärkung der landesherrlichen Gewalt eins der wichtigsten und festesten Fundamente für die Größe das Staats geschaffen. In Polen dagegen wurde die Bedeutung einer guten Justizverwaltung für das öffentliche Wohl von den Trägern der Krone und ihren höchsten Beamten nicht rechtzeitig genügend gewürdigt und zur Geltung gebracht. Dieses passive Verhalten der Staatsgewalt führte dann bei gleichen Ausgangspunkten zu einer

[1]) Wie im Gegentheil selbst sehr hoch gestellte Personen die Bestechlichkeit der Gerichte auszunutzen wagten, zeigt folgender Vorgang: Der bekannte sächsische Minister unter König August III., Graf Brühl, konnte in Polen als Ausländer gesetzlich ein Amt oder Grundbesitz nicht erwerben, und das Indigenat konnte nur durch einen Beschluß des Reichstages erlangt werden, Reichstagsbeschlüsse kamen aber in jener Zeit, wie oben erwähnt, überhaupt nicht zu Stande. Brühl wußte nun im Jahre 1748 auf folgendem Wege zum Ziele zu gelangen: Es wurde ein Dokument fälschlich angefertigt, wonach ein Dorf Brylewo in der Woiwodschaft Posen vor 300 Jahren im Besitz von Grafen Ociejzyna Brylowie gewesen sein sollte. Auf Grund dieses Dokuments und einer von den geriebensten Advokaten aufgestellten Brühls Abstammung von jenen Grafen scheinbar ergebenden Genealogie klagte nun der Sohn des Ministers Brühl beim Tribunal in Petrikau gegen den damaligen Besitzer von Brylewo, Granowski, auf Herausgabe des Dorfs und erstritt ein ihm günstiges Urtheil. „Granowski, durch reiche Bezahlung gewonnen, beruhigte sich; Graf Brühl aber war durch den Spruch des Tribunals als eingeborner polnischer Edelmann mit allen Rechten eines solchen anerkannt, kaufte Güter und erwarb für sich und seinen Sohn Starosteien." Röpell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, S. 77.

[2]) Hüppe, Verfassung der Republik Polen, 1867, S. 298.

[3]) Vgl. Ostrowski, Civilrecht der Polnischen Nation (1787), übersetzt von Bröcker (I. Bd. unter Mitwirkung von de Finance 1797), II. Bd., 1802, S. 54f.

vom preußischen Gerichtswesen durchaus verschiedenen Entwickelung der polnischen Gerichtsverhältnisse.

Ebenso wie in Preußen und anderwärts stand auch in Polen die Gerichtsverfassung von Alters her mit der Gestaltung der sozialen Verhältnisse in engstem Zusammenhange. Demgemäß hatten die einzelnen Stände ihre besondere Gerichtsbarkeit, der Adel und die Kirche in ihren Besitzungen, die Kirche auch betreffs der geistlichen Angelegenheiten, die Städte über die Bürger und städtischen Grundstücke, die Krone über die Bauern der Krongüter, während der Adel seinen Gerichtsstand vor den Grodgerichten und in den auf den Grundbesitz bezüglichen Angelegenheiten vor den Landgerichten besaß. Die Appellationsgerichte, die „Tribunale", waren ständische Gerichte, von deren schließlich 30 Mitgliedern jährlich die 21 weltlichen durch den Adel auf den Landtagen, die 9 geistlichen von den Domkapiteln gewählt wurden. Sie entschieden in letzter Instanz über die in erster Instanz von den Grod- und Landgerichten abgeurtheilten Sachen. — Die höchste Instanz über den städtischen Gerichten und das für Streitigkeiten der Städte betreffs ihrer Privilegien zuständige Gericht war das Assessorial-Gericht (Hofgericht), in Warschau für die Krone Polen und dort oder in Grodno für Lithauen. Es hatte allerdings den Chef der Justizverwaltung, den Großkanzler, oder in dessen Vertretung den Unterkanzler sowie andere hohe Staatsbeamte, nämlich die Reichs-Sekretäre, die Referendarien und Großsiegelbewahrer, zu Mitgliedern, es wurden aber noch 6 Assessoren vom Reichstage hinzugewählt, und zwar 2 aus dem Senate, 4 aus dem Adel. Das Schatzgericht ferner, bestehend aus dem Schatzmeister und den Mitgliedern der Schatzkommission, urtheilte über Abgaben-Processe, über Streitsachen aus Handelsgeschäften zwischen Kaufleuten und Edelleuten, aus Wechseln und betreffs kaufmännischer Schulden. Ferner stand auch der National-Erziehungs-Kommission eine Gerichtsbarkeit in den ihr Vermögen und dessen Verwaltung (Verpachtung ihrer Güter ꝛc.) betr. Angelegenheiten zu. — Für die Militärpersonen bestanden Kriegsgerichte. [1])

Wie alle Aemter und Würden im Staate, — im Gegensatz zu den städtischen Verwaltungen, — so waren auch die Richterstellen in Polen nur dem Adel zugänglich. Königliche Gerichte waren ursprünglich die Grod- oder Starostei-Gerichte (judicia castrensia, Schloßgerichte; Grod = Schloß, castrum). Als Richter fungirten bei denselben die vom Könige ernannten Starosten, die Nutznießer der Staatsgüter (Starosteien); schließlich seit 1775 wurde aber die Gerichtsbarkeit nur mit einzelnen Starosteien verbunden, und der Richter hierfür, der sogen. Gerichts-Starost, aus den von den Landtagen vorgeschlagenen vier Starosten vom Könige ernannt. [2]) In gleicher Weise wurden für das Richteramt bei den Landgerichten (judicia terrestria) auf den Landtagen vier Kandidaten erwählt, von denen der König einen zum Landrichter ernannte.

Von entscheidendem Einfluß auf die Art und Weise, wie die Rechtspflege ausgeübt wurde, war hierbei der Umstand, daß in Polen ein Berufsrichter-Stand nicht existirte. In Deutschland hatten die Landesherren schon verhältnißmäßig früh besonders tüchtige rechtswissenschaftlich

[1]) Vgl. Ostrowski ebenda II. Th. S. 74 f., 77 f.
[2]) Ostrowski ebenda II. Th. S. 98 f., 77 f.

gebildete Männer in ihre nächste Umgebung gezogen und mit den wichtigsten staatlichen Funktionen betraut. Im Anschluß hieran bildete sich ein berufsmäßiges Richterthum und Verwaltungs-Beamtenthum, und wie dies der Einführung und Einbürgerung des Römischen Rechts den wirksamsten Vorschub leistete, so wurde auch mit der Einführung dieses fremden Rechts die Thätigkeit akademisch gebildeter Richter mehr und mehr zur Nothwendigkeit. Die unter der Einwirkung dieser Verhältnisse erstarkende Staatsgewalt schuf in den landesherrlichen Obergerichten Vorbilder und Aufsichtsbehörden für die ständische und patrimoniale Gerichtsbarkeit und verlangte von deren Inhabern Garantieen für die ordnungsmäßige Ausübung der Rechtspflege, indem die Besetzung der nicht-staatlichen Gerichte mit wissenschaftlich vorgebildeten, vom Staate bestätigten Richtern vorgeschrieben wurde.

In Polen dagegen entsprach es nicht dem Interesse des herrschenden Adels-Standes, den seinen Angehörigen allein gestatteten Eintritt in die Richterstellen und in andere öffentliche Aemter vom Erforderniß einer wissenschaftlichen Vorbildung abhängig zu machen. Das nahe liegende Beispiel Deutschlands zeigte ja auch, daß bei solcher Vorbedingung die Zulassung des „gelehrten Bürgerthums" zu den Staatsämtern sich nicht hätte abweisen lassen. So wurde denn eine juristische theoretische oder praktische Vorbildung für die Richter nicht verlangt. „Ein von der Behörde bei irgend einer Gerichtsbarkeit angestellter Richter, — bemerkt der polnische Darsteller des polnischen Civilrechts, Ostrowski[1]) — wird schon dadurch für geschickt angesehen, seine Funktionen zu verwalten." Diejenigen, die durch die Praxis der Gerichte sich vorbilden wollten, wurden einfach wie sonstige Zuhörer behandelt, die zu den öffentlich abgehaltenen Gerichtssitzungen erscheinen konnten, vor Beginn der Berathung des Gerichts aber abzutreten hatten. „Zuhörer, sagt Ostrowski,[2]) heißen bei uns die Personen, welche den Gerichtssitzungen entweder aus Neugierde oder um Rechtskenntnisse zu erlangen, beiwohnen, oder es sind Parteien, welche die Aufrufung ihrer Processe abwarten."

Bei den hiernach sehr mangelhaften oder überhaupt nicht vorhandenen Rechtskenntnissen der Richter war, soweit nicht andere Rücksichten sich geltend machten, der bei den einzelnen Gerichten angestellte Gerichtsschreiber besonders einflußreich. Von ihm wurde ein gewisses Maß von Gesetzeskenntniß sowie praktische Uebung und Gewandtheit verlangt. Er hatte die Verhandlungen vorzubereiten, die Information des Gerichts zu vermitteln und schließlich die ergangenen Entscheidungen (Dekrete) mit den Gründen abzufassen. „Der Gerichtsschreiber, bemerkt Ostrowski,[3]) hat zwar immer die letzte Stelle und beinahe nirgends das Stimmrecht, allein man kann ihn die Hauptstütze des Gerichts nennen. Seine Schuldigkeit ist, die Beweise und Gegenbeweise der proceßführenden Parteien zu vermerken, die übergebenen Dokumente fleißig zu prüfen, das Gericht sowohl bei eintretender Zweideutigkeit eines Gesetzes als auch von schon vorhandenen Präjudikaten zu unterrichten und endlich, wenn er die Sentenz des Gerichts getreu und vollständig niedergeschrieben, derselben gemäß das Dekret abzufassen."

[1]) Ebenda II. Th. S. 7.
[2]) Ebenda II. Th. S. 22.
[3]) Ebenda II. Th. S. 16.

Unter diesen Umständen fand die Rechtswissenschaft in Polen keine Stätte, und hiermit hing es wohl auch zusammen, daß das Römische Recht nicht, wie in Deutschland, zur gesetzlichen, bezw. gewohnheitsrechtlichen Geltung gelangte, wenn es auch als große Autorität anerkannt wurde. Da ferner die Wahl der Richter der Landgerichte und Tribunale immer nur auf ein Jahr erfolgte, so konnten sie auch nicht dazu gelangen, durch eine längere Praxis den Mangel juristischer Vorbildung theilweise zu ersetzen.

Beim Fehlen eines Berufsrichterthums blieb es ferner bei der von Altersher überkommenen Einrichtung, daß die Thätigkeit der Gerichte nicht auf das ganze Jahr sich erstreckte, sondern nur zu bestimmten Zeiten (sogen. Cadenzen) stattfand, und zwar bei den Grodgerichten gewöhnlich viermal im Jahr, bei den Landgerichten gleichfalls mehrmals, während das „Tribunal" für Großpolen in Petrikau seine Sitzungen in der Zeit vom 1. September bis zum Sonnabend vor dem Palmsonntag abhielt.

Die polnische Verwaltung überhaupt wurde durch das polnische Sprüchwort charakterisirt: Polen wird durch die Unordnung regiert. (Polonia confusione regnatur.) Aehnlich war die Geschäftsführung bei den Gerichten, so daß „Unordnungen wie beim Tribunal" sprüchwörtlich waren.[1]) Die Richter waren ferner sogar im Amte vielfach dem Trunke so ergeben, daß eine Konstitution vom Jahre 1768[2]) es bei 1000 Mark Strafe verbot, während der Berathungen des Gerichts Getränke herbeizubringen. Bezeichnender Weise bemerkt auch Ostrowski,[3]) gerichtliche Entscheidungen würden ungültig sein, „wenn sich zeigen sollte, daß sie vor Sonnenaufgang oder in der Betrunkenheit abgefaßt sind."

Vollständig untergraben wurde aber das Ansehn der Gerichte durch die Bestechlichkeit der Richter, der die Zweifelhaftigkeit des Rechts und das Fehlen jeder Justizaufsicht Vorschub leistete. Vergebens wandte sich die Gesetzgebung mit scharfen Strafandrohungen gegen diesen Krebsschaden. Diese Bestimmungen wurden, wie so viele andere, nicht zur Ausführung gebracht. Die Uneigennützigkeit und Unbestechlichkeit des ersten Großkanzlers unter Stanislaus August, des Grafen Andreas Zamojski, Präsidenten des Assessorial-Gerichts in Warschau, galt bezeichnender Weise als rühmliche Ausnahme.[4]) — Manchen Richter ver-

[1]) Roepell a. a. O. S. 22 Note 1.
[2]) Volum. leg. VII S. 697.
[3]) a. a. O. II. Th. S. 7.
[4]) Der Resident der Stadt Thorn in Warschau, Dr. Geret, bezeichnet in seinem Berichte an den Thorner Rath vom 31. Juli 1766 den Grafen Andr. Zamojski „von allem Bestechen und Gewinnsucht oder eigennützigen Absichten in der That recht zum seltenen Exempel weit entfernt." — Die Stadt Thorn hatte damals in einem prinzipiell wichtigen Processe mit einem Dekan (Trywalski) wegen Stolgebühren eine ihr günstige Entscheidung erlangt. Nach Vorlesung des betr. Dekrets machte, wie Geret ebenda bemerkt, Graf Zamojski „einen vielleicht zu kostbaren Spaß", indem er den Dekretenschreiber und die Metrikanten (Kronkanzleibeamte) zu sich rief und wie im Scherze sagte: „Die Dissidenten in Thorn werden Euch Herren 1000 Dukaten für dies Dekret geben," worauf Geret erwiderte: Das würde das erstemal sein, daß die Gerechtigkeit unter Ew. Excellenz Kanzlerschaft verkauft werden möchte, „wobei dann alles wie ein Spaß angesehen wurde." Der Dekretenschreiber erklärte späterhin aber auf Geret's Frage nach den Kosten: „Solche importante Dekrete haben keine Taxe und ich werde es nicht eher schreiben lassen, bis ich weiß, was ich bekomme. Bei dem letzten Dekret bekam ich, da ich es schon ausgegeben hatte, hernach nur die gewöhnliche alte

leitete wohl auch seine bedrängte Vermögenslage dazu, sein Amt durch Bestechlichkeit als Erwerbsquelle auszunutzen, da die polnischen Richter fast ausnahmslos Gehalt nicht bezogen. Allerdings waren nur mit Grundbesitz ansässige Adeliche (possessionati) zu Richtern wählbar, aber ihr Besitz war oft nur unbedeutend oder stark verschuldet. Auch zur Zeit der zweiten Theilung Polens bestanden diese Verhältnisse im Wesentlichen unverändert fort. In einer damals zur amtlichen Benutzung entworfenen Skizze der polnischen Justizverfassung vom 26. April 1793 bemerkte z. B. Zerboni di Sposetti (später, seit 1815 Ober-Präsident der Provinz Posen): Ueberhaupt aber herrscht in den Gerichten eine unbedingte Willkühr in judicando, und Bestechungen sind unerhebliche Ereignisse, über die kaum gesprochen wird.[1])

Bei der Rechtsunkenntniß der Richter waren die Anwälte, deren Beruf beliebt und angesehen war, von großem Einfluß auf die Entscheidungen. Auch von ihnen wurde eine wissenschaftliche Vorbildung nicht verlangt; es genügte eine praktische Vorbereitung bei älteren Advokaten, worauf ihre Zulassung durch das Gericht erfolgte. Die Rechtsanwälte bei den Tribunalen, Mäcenas genannt, und die Anwälte („Patrone") bei den Grod- und Landgerichten mußten von Adel sein, während bei den übrigen Gerichten, selbst beim Reichstags-Gericht,[2]) auch Bürgerliche zugelassen wurden. Die Wissenschaft der Anwälte bestand nach der Schilderung eines Zeitgenossen[3]) „in der mechanischen Kenntniß alter und neuer Konstitutionen, in der Kunst, sie auszulegen, zu verdrehen, zu untergraben und in der Geschicklichkeit, verfängliche, zweideutige Konklusionen abzufassen."

Wie man hiernach über Recht und Gerechtigkeit in Polen dachte, das bezeichnete das polnische Sprüchwort: „Das Recht gleicht einem Spinngewebe, welches der Sperling zerreißt, in dem aber die Fliege sich fängt."

Die dringende Nothwendigkeit durchgreifender Reformen namentlich auch auf dem Gebiete der Rechtspflege wurde allerdings von polnischen Patrioten längst erkannt. So hielt z. B. Stephan Garczynski, Woiwode von Posen und als solcher Senator der Königlichen „Republik", seinen

---

Taxe bezahlt, die auch der schlechteste Mensch giebt; wenn ich nicht von Hauptstädten in solchem Proceß was bekommen soll, was der Mühe werth ist, so werd' ich's zu nichts bringen." L. Prowe, Polen in den Jahren 1766—1768. Aus den Berichten des Thorner Residenten am Warschauer Hofe Dr. S. L. v. Geret. (Berlin 1870) S. 19.

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531, Acta gen. des Just.-Ministers Danckelman betr. die Einrichtung in Südpreußen 1793, Vol. I Bl. 100.

[2]) Es bestand aus dem Senat, den Ministern und (schließlich) 30 erwählten Edelleuten (Landboten). Vor dieses Gericht gehörte die Entscheidung über Staatsverbrechen, über Klagen gegen Minister und Mitglieder des immerwährenden Raths und in letzter Instanz die Anklagen wegen Bestechung. Vgl. Ostrowski a. a. O. Th. II S. 50 f.

[3]) Aus der „Reise eines Liefländers von Riga nach Warschau" III S. 184 citirt bei v. d. Brüggen, Polens Auflösung (1878) S. 127. „Einem der berühmtesten unter ihnen (den Anwälten) brachte ich, — schreibt der erwähnte „Reisende" weiter, — eine Klageschrift, die in Liefland verfertigt worden war. Er las eine Weile darin, lobte das Latein derselben wiederholt und sagte endlich: Habent mentem profundam patroni Livoniae et scribunt excellentes, quod tamen non satis apud nos. In der That, er arbeitete jene Schrift so um und stopfte sie mittels seines „mentis" mit so viel Chicane, Zweideutigkeiten und Verfänglichkeiten aus, daß es „satis" für polnische schon bezahlte Richter war."

Landsleuten in einer im Jahre 1751 erschienenen Schrift[1]) warnend und mahnend ein Bild der polnischen Verhältnisse vor. Regna sine justitia sunt mera latrocinia, rief er ihnen zu. Aber erst nach dem am 5. Oktober 1763 in Dresden erfolgten Tode des Königs August III., Kurfürsten von Sachsen, kam die Reformthätigkeit in Folge der energischen Anregung und des umsichtigen, klugen Vorgehens der Fürsten Michael und August Czartoryski, der Mutter-Brüder des demnächstigen Königs Stanislaus August Poniatowski, in lebhaftere Bewegung. Der damals vom Erzbischof von Gnesen als Primas von Polen zur Vorbereitung der Wahl des neuen Königs einberufene sog. Konvokations-Reichstag, der sich dem Herkommen gemäß mit den Mängeln der öffentlichen Zustände zu beschäftigen hatte, suchte zuvörderst die Folgen des liberum veto zu mildern. Einer vollständigen Unfruchtbarkeit der Reichtags-Berathungen wurde durch die Bestimmung vorgebeugt, daß fortan die einzelnen beschlossenen Gesetze sogleich vom Reichstags-Marschall und den ihm hierzu beigeordneten Landboten formulirt und unterschrieben werden und Gesetzeskraft auch bei Ablehnung anderer Vorlagen behalten sollten. Für die Wahl der Mitglieder der Tribunale, wobei es oft äußerst tumultuarisch und gewaltthätig zugegangen war,[2]) wurde statt der bisher erforderten Stimmeneinhelligkeit fortan Stimmenmehrheit vorgeschrieben, und einer Abschaffung des liberum veto kam die Bestimmung ziemlich nahe, daß fortan über alle von der damals neu errichteten Schatzkommission zum „Wohl der Republik" eingebrachten Anträge im Reichstage nach gerichtlicher Form (figura judiciaria), d. h. nach Stimmenmehrheit, entschieden werden sollte. Diese Bestimmung wurde allerdings unter dem sehr energisch geltend gemachten Einflusse Rußlands im Jahre 1768 erheblich eingeschränkt, indem fortan auf den Reichstagen und zwar in den ersten 3 Wochen nur über „ökonomische", Verwaltungs-Angelegenheiten (materiae oeconomicae) nach gerichtlicher Form (forma judiciaria) entschieden werden sollte, während für die darauf zu berathenden staatsrechtlichen Angelegenheiten (materiae status) wieder Einstimmigkeit erfordert wurde, und zwar dergestalt, daß, wenn hierbei ein Landbote mündlich oder durch ein Manifest opponirte, dadurch auch die über andere staatsrechtliche Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse wieder umgestoßen wurden, und die Verhandlungen des Reichstags nicht mehr fortgesetzt werden durften.[3])

Andererseits brachten aber die Beschlüsse des Reichstags von 1768 sehr erhebliche Reformen, namentlich betreffs der Stellung der Dissidenten. Auf diesem Reichstage gedachte die Gesetzgebung endlich auch des sehr gedrückten polnischen Bauernstandes, indem wenigstens die Bestimmung

[1]) Sie führt den charakteristischen Titel (in Uebersetzung): Anatomie der Republik Polen, den Söhnen des Vaterlandes zur Warnung und Besserung dessen, was aus den Fugen gegangen ist. Vgl. Köpell a. a. O. S. 13 Note 2.

[2]) Als z. B. im Jahre 1749 die jährliche Konstituirung des Tribunals in Petrikau erfolgen sollte, kam es in der dortigen Kirche, dem Wahllokale, zu so bedrohlichen Scenen, fast zum Kampfe, daß die Wahl des Tribunals-Marschalls (Vorsitzenden) verhindert wurde, indem keine der beiden Parteien die Wahl des Kandidaten der Gegenpartei zulassen wollte. Die Konstituirung des Gerichts konnte daher nicht stattfinden, und so entbehrte Großpolen ein Jahr hindurch seines Tribunals. Vgl. Köpell ebenda S. 78, 229 f.

[3]) Vol. leg. VII. S. 617 f.

aufgehoben wurde, wonach ein Adelicher wegen Tödtung eines fremden Bauern nur eine kleine Geldbuße an den betr. Grundherrn zu zahlen hatte. Es sollte nunmehr auch die absichtliche Tödtung eines Bauern Seitens eines Edelmanns mit dem Tode bestraft werden. „Kopf um Kopf" (glowa za głowę) sollte es fortan heißen, nicht, wie bisher: Kopa za chłopa (ein Schock — nämlich Groschen — für einen Bauern). Die Rückwirkung dieser übrigens nicht unbeanstandeten, vom Fürst-Primas von Gnesen aber vom christlich-religiösen Standpunkt aus vertheidigten[1]) Bestimmung zeigte sich bald darauf in dem durch die Konföderation von Bar veranlaßten Bürgerkriege für die Dissidenten, die für jene Bestimmung eingetreten waren, sehr segensreich. „Es ist — berichtete damals am 30. Juli 1768 der Thorner Resident Dr. Geret dem Thorner Rathe[2]) — ein besonderes Glück, daß bei Gelegenheit der Dissidenten-Sachen auch das miteingerichtet worden ist, daß kein Bauer ohngerächt kann todtgeschlagen werden. Da man die Gorallen — (goraly, Gebirgsbauern) — wie andere Bauern mit der Glaubensvertheidigung hat aufhetzen wollen, so haben diese zur Antwort gegeben: Nein, die Dissidenten thun den Bauern kein Leid; sie haben es gemacht, daß wir die Köpfe nicht umsonst verlieren dürfen, wenn wir tyrannische Herren haben."

Die Reformbestrebungen, durch den erwähnten im Jahre 1768 begonnenen Bürgerkrieg unterbrochen, wurden nach der ersten Theilung Polens (1772) von Neuem aufgenommen. Schon etwas früher hatte Rousseau, der durch sein im Jahre 1762 erschienenes Werk über den Gesellschafts-Vertrag (du contrat social) schnell den Ruf eines großen Staatsweisen erlangt hatte, auf Veranlassung des nach Paris gekommenen Grafen Wielochorski seine Gedanken über die polnische Verfassung und deren Reform niedergeschrieben. Diese Schrift,[3]) erst nach Rousseaus im Jahre 1778 erfolgten Tode im Jahre 1782 erschienen, hatte, wie Rousseaus Schriften überhaupt, sehr bedeutenden Einfluß auf die politischen Anschauungen der Polen, und zwar recht ungünstigen, da seine abstrakten, z. Th. phantastischen, den realen Verhältnissen abgewandten Vorschläge sich durchaus auf dem Boden der damaligen polnischen Staatsorganisation bewegten, insbesondere gegen Erbkönigthum, Vermehrung der königl.

[1]) In dieser Beziehung berichtete der Thorner Resident Dr. Geret unterm 31. Dezember 1767 dem Thorner Rathe: Wegen der Bauernfreiheit und daß Kopf für Kopf gehen soll, da will man nicht daran ... (Aber) zur Zeit will man nur soviel eingehen, daß eine Gerichtsbarkeit für die Bauern soll ausgemacht werden, bei welcher sie sich wegen angethanenen Unrechts sollen melden können. Der Fürst-Primas hat auch sogar eine theologische Sprache angenommen; da man immer sagte: es ist doch ein Unterschied zwischen Bauer und Edelmann, so ist's auch recht, daß man sagt: Kopa za chłopa, — wie? frag er, hat nicht Christus die Seele der Bauern so gut mit seinem Blute erkauft, wie der Edelleute ihre? — Vgl. L. Prowe, Polen in den Jahren 1766—1768, S. 42. — Die Kirche, die katholische sowie die evangelische, nahm sich überhaupt von jeher (auch) in Polen der gedrückten Bauern an. „Die Synoden der Dissidenten riefen die christliche Barmherzigkeit der Grundherren an, die Kanzeln der Katholiken donnerten gegen die Unterdrücker," bemerkt in dieser Hinsicht Lelewel, Betrachtungen über den politischen Zustand des ehemaligen Polens, deutsche Ausgabe, 1845, S. 162.

[2]) A. a. O. S. 91.

[3]) Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa reformation, projetée en Avril 1772. Es ist hier citirt nach der im Jahre 1792 ohne Angabe des Verlegers und Druckorts erschienenen Ausgabe.

lichen Macht und Vergrößerung der Armee gerichtet waren und so den Gegnern der Reform ihre wirksamsten geistigen Waffen lieferten.[1]) Betreffs der Rechtspflege verlangte Rousseau,[2]) daß das Richteramt und die Advokatur nicht von Berufsständen ausgeübt werden solle, das Richteramt dürfe nur ein vorübergehendes sein; die Zeit seiner Ausübung sei als Probezeit zu betrachten, nach deren Ablauf die Nation die als tüchtig befundenen zu höheren Aemtern erheben solle; diese Aussicht werde die Richter zur gewissenhaften Amtsverwaltung bestrebt machen. Bei den beabsichtigten Reformen des Justizwesens wurde denn auch die Schaffung und Heranbildung eines Berufsrichter-Standes nicht in Aussicht genommen.

Eine wichtige, einflußreiche Behörde war der nach einem Reichstagsbeschluß vom Jahre 1775 eingesetzte „immerwährende Rath", der, dem Könige zur Seite stehend, mit der Ausführung der Gesetze und der obersten Aufsicht über die gesammte Verwaltung, auch über die Rechtspflege betraut war. Dieser Staatsrath, vom Reichstage auf je 2 Jahre erwählt, bestand aus je 18 Mitgliedern aus dem Senate und dem Adel und war in 5 Sektionen, für die auswärtigen Angelegenheiten, die Polizei, das Kriegswesen, die Justiz und die Schatzkammer, eingetheilt.[3]) Diesem Rath wurde auch, ähnlich wie der etwas später, im Jahre 1780 in Preußen errichteten Gesetz-Kommission, die Interpretation der Gesetze übertragen. Die damals nicht nur in Polen herrschende Ungewißheit und Lückenhaftigkeit des Rechts hatte vielfach zu gerichtlichen Entscheidungen geführt, welche auf willkürlicher Interpretation der Gesetze zu beruhen schienen. Oft suchten auch die Gerichte über veraltete Bestimmungen ihren Anschauungen gemäß sich hinwegzusetzen.[4]) In Deutschland z. B. geschah dies außerhalb Preußens vielfach insbesondere auf strafrechtlichem Gebiete in der Weise, daß die harten Strafen der alten Gesetze gewohnheitsrechtlich nicht zur Anwendung

---

[1]) Vgl. Röpell, J. J. Rousseaus Betrachtungen über die Polnische Verfassung. Zeitschrift der histor. Gesellschaft für die Provinz Posen, 3. Jahrg. S. 146 f. (auch im Sonderabdruck 1888 erschienen).

[2]) A. a. O. Kap. X S. 105 f. — Rousseaus Vorschlag, in den höhern Lehranstalten (colléges) über die 3 Gesetzbücher (für das politische, das Civil- und Strafrecht), deren Ausarbeitung er empfahl, Unterricht ertheilen zu lassen, fand im polnischen Schulgesetz von 1783 Berücksichtigung. Darnach sollte an den Gymnasien der Lehrer der Moral auch über die Rechtswissenschaft unterrichten. „Der Lehrer muß, — besagt in dieser Hinsicht das Gesetz, freilich in sehr unbestimmter Allgemeinheit, — mit der größten Klugheit zu entwickeln suchen, daß die Anfangsgründe des Rechts völlig auf dem Recht der Natur und auf der größten Gerechtigkeit beruhen. Dadurch werden die jungen Gemüther vorbereitet, in den besondern Verordnungen jeden Landes die Mängel derselben gewahr zu werden und auf Mittel zur Vervollkommnung der Gesetzgebung zu sinnen."

[3]) Der immerwährende Rath, dessen Mitglieder Rußland gegenüber zu unselbstständig erschienen, wurde im Jahre 1789 aufgehoben.

[4]) Aus der Absicht, solche willkürlichen Gesetzes-Interpretationen zu verhindern, nicht, wie gewöhnlich gemeint wird, aus Abneigung gegen die Rechtswissenschaft ist es zu erklären, daß Friedrich der Große in der die Ausarbeitung des A. L. R. betreffenden Kabinets-Ordre vom 14. April 1780 es nicht dulden zu wollen erklärte, „daß irgend ein Richter, Kollegium oder Etats-Minister die Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzuschränken, vielweniger neue Gesetze zu geben sich einfallen lasse." Wie bemerkbar sich eine solche willkürliche Auslegungsweise machte, darauf weist auch Goethes Spruch hin: Im Auslegen seid frisch und munter! Legt ihr's nicht aus, so legt was unter!

gebracht, sondern durch arbiträre Strafen ersetzt wurden. Demgegenüber betonte Friedrich der Große, daß für den Richter lediglich das wenn auch veraltete Gesetz bindend sei. „Man muß, erklärte er,[1]) die Blutgesetze reformiren und die Strafen den Vergehen anpassen. So lange aber diese harten Gesetze noch bestehen, so lange können die Richter auch nicht umhin, auf sie ihre Urtheile zu gründen."

Daß auch in Polen die Auslegung der Gesetze vielfach innerlich nicht begründet erschien, bestätigt Ostrowski[2]) in der Bemerkung, die Gesetze würden „selbst durch Rechtsverständige oft nach Gutdünken erklärt." In dieser Hinsicht bestimmte nun das Gesetz von 1775: „Sollte nun eine Gerichtsbarkeit, sie sei, welche sie wolle, oder wer es auch sei, dem Gesetze ungehorsam sein oder auch selbiges unter dem Vorwand einer Zweideutigkeit desselben auszulegen sich unterfangen wollen, so ist unser immerwährender Rath als obrigkeitliche Macht über andere Gerichtsbarkeiten berechtigt und wird verbunden sein, dergleichen Auslegung der Gesetze nicht zu verstatten, selbige zu erklären und als eine vollziehende Macht in Ausführung zu bringen."

Die übrigens auch durch eine gedruckte Sammlung veröffentlichten Entscheidungen des „immerwährenden Raths" übten auf die polnische Rechtsprechung nicht unbedeutenden Einfluß aus.[3]) Der Rath führte auch eine gewisse Kontrolle über die Thätigkeit der Gerichte ein, indem er bestimmte, daß ihm jedes Gericht vierteljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit, Dauer der Sitzungs-Perioden, Zahl der eingegangenen und erledigten, bezw. rückständig gebliebenen Sachen ꝛc., einzureichen habe.

Die Reformbestrebungen seit dem Jahre 1764 erstreckten sich aber nur auf die staatlichen Gerichte. Die Städte bildeten nach wie vor besondere inselartig abgeschlossene Gerichtsbezirke mit besonderm Recht. In ihnen galt nach den ihnen namentlich bei der Gründung ertheilten Privilegien Deutsches Recht, und zwar in Groß-Polen Magdeburgisches Recht, zum Theil in der von Schlesien her überkommenen in Neumarkt i. Schl. (polnisch Sroda) ausgebildeten Form (daher auch jus Srodense genannt). Bei mancher Verschiedenheit in den Einzelheiten zeigte hiernach die Stadtverfassung den gemeinsamen Grundzug, daß zwei aus Bürgern (Laien) gebildete Kollegien bestanden, von denen das eine, der Rath mit dem Bürgermeister ([Stadt]-Präsidenten) an der Spitze, die städtische Verwaltung und Polizei besorgte, während das zweite Kollegium unter Leitung eines „Richters" (Vogtes) die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausübte. Bei beiden Kollegien fungirte ein gewöhnlich nur sehr gering besoldeter Stadt-Schreiber (Stadt-Sekretär). Kleinere Sachen (Bagatell-Sachen) wurden durch den Richter (Vogt) allein entschieden. In den Königlichen Städten wurde der Bürgermeister in der Regel auf ein Jahr von dem sich durch Kooptation ergänzenden Rath gewählt und vom

[1]) In einem Briefe an Voltaire vom 16. August 1766. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, II. Bd. S. 261.

[2]) A. a. O. I. Th. S. 11.

[3]) Sie wurden daher auch noch bei der Rechtsprechung der südpreußischen Gerichte, wo es sich um ältere Rechtsangelegenheiten aus polnischer Zeit handelte, berücksichtigt. — Ein theilweises Inhaltsverzeichniß jener Entscheidungen und eine Uebersetzung der praktisch besonders erheblichen enthalten Bröckers Beiträge zur Kenntniß des Pohlnischen Rechts, I. Bd. Berlin 1797 S. 100 f.

Staroſten beſtätigt. In den Mediat-Städten wurde der Bürgermeiſter entweder vom Rath erwählt und vom Grundherrn beſtätigt oder letzterer ernannte ſelbſt den Bürgermeiſter direkt oder aus einer ihm einzureichenden Vorſchlagsliſte. Der Richter und die Schöffen wurden gewöhnlich vom Rath gewählt, ſofern nicht in den Mediat-Städten die Beſtimmung der Grundherrſchaft eintrat.[1])

Die große Selbſtändigkeit, deren ſich die in Polen eingewanderten Deutſchen in den von ihnen gegründeten Städten und auch Dorfgemeinden lange Zeit hindurch erfreuten, ging ſoweit, daß ſie von der ſtaatlichen Gerichtsbarkeit auch in höherer Inſtanz zunächſt völlig eximirt waren. In der Stadt Poſen wurde der Schöffenſtuhl in Magdeburg noch bis in das 16. Jahrhundert hinein als höchſte Inſtanz betrachtet, und von dort auch in zweifelhaften Fällen Rath eingeholt. Andererſeits bildete Poſen die obere Inſtanz (den Oberhof) für eine größere Anzahl großpolniſcher Städte.[2]) Späterhin wurden aber die deutſchen Kolonial-Städte dem ſtaatlichen Verbande näher eingefügt, und es wurde die Gerichtsbarkeit über ſie in höherer Inſtanz den ſtaatlichen Gerichten überwieſen. Die Berufung vom Richter (Einzelrichter) ging an die Schöffen; wo letztere in erſter Inſtanz entſchieden hatten, bildete der Rath die zweite Inſtanz. Gegen die Urtheile des Raths in Königlichen Städten konnte dann Berufung an das Staroſtei-Gericht und in höchſter Inſtanz, z. Th. unter Fortfall der Zwiſchen-Inſtanz des Staroſtei-Gerichts, an das Aſſeſſorial-Gericht in Warſchau eingelegt werden.

Die auf dem Grundbeſitz der Kirche und des Adels von Deutſchen gegründeten Mediat-Städte hatten ebenfalls durch ihre vielfach von den Königen beſtätigten Privilegien Deutſches (und zwar in Großpolen Magdeburgiſches) Recht verliehen erhalten. Hier trat aber an die Stelle der ſtaatlichen Zwiſchen-Inſtanz der Staroſtei-Gerichte der Grundherr, von deſſen Entſcheidungen die Appellation an das Aſſeſſorial-Gericht freiſtand. An dies Gericht konnten ſich auch die Städte bei Streitigkeiten mit den Grundherren über die ertheilten Privilegien wenden.

Außer den nach Deutſchem Recht verwalteten Städten gab es noch eine große Anzahl ganz unbedeutender Mediat-Städte, die ein förmliches Privilegium nicht beſaßen, vielmehr in ihrer Verwaltung lediglich von ihren mächtigen Grundherren abhingen, ſo daß, wie Oſtrowski[3]) bemerkt, ſolche Städte ſich in nichts von Dörfern unterſchieden, als durch die ihnen durch Privilegien oder Konſtitutionen verliehenen Jahrmärkte. Wegen dieſes Jahrmarkts-Rechts und der damit verbundenen Einkünfte an Marktſtandsgeld u. dgl. hatte die Gründung ſolcher Städtchen für manchen Grundherrn ein Intereſſe.

---

[1]) Vgl. auch Kap. X über das Städteweſen.

[2]) So heißt es z. B. in einer Eintragung in den Poſener Schöffenakten vom 12. Auguſt 1503: „Der erſame Rath mit ſampt Richter und Scheppenn haben nach Rechte erkannt und ausgeſprochen, ſo als dy Herren zu Magdeburgk zugetheilt haben“ ꝛc. — In einer Eintragung a. a. O. vom 23. Oktober 1503 heißt es: „darauf dy Herren derkannt habenn und ausgeſprochenn, das dy Herren wellen ir beyder Geld nehemen und gen Magburg dy Sach ſchickenn.“ Vgl. Warſchauer, Stadtbuch von Poſen (Sonder-Veröffentlichungen der Hiſtoriſchen Geſellſchaft für die Provinz Poſen I.), I. Bd. S. 123*, 152, 312, 316.

[3]) A. a. O. I. Th. S. 28.

Die Gerichtsbarkeit der Städte erstreckte sich nur auf die Bürger und auf die städtischen Grundstücke, und zwar auch wenn letztere sich im Besitze eines Adelichen befanden. Die Juden in den Königlichen (Immediat-) Städten waren, wo sie überhaupt zugelassen waren, nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sie hatten vielmehr nach dem ihnen vom Herzog Boleslaus dem Frommen im Jahre 1264 ertheilten, vom Könige Kasimir dem Großen im Jahre 1334 bestätigten Privilegium einen eximirten Gerichtsstand vor dem Woiwoden, also vor einem Königlichen Richter. Es zeigte sich auch hier die Einwirkung deutscher Rechtsbildungen. Auch in Deutschland waren die Juden unter den Schutz und Frieden des Königs (Kaisers) gestellt, und manche Fürsten ertheilten ihnen Privilegien, insbesondere auch betreffs der Gerichtsbarkeit, so namentlich im Jahre 1244 der Herzog Friedrich II., der Streitbare, von Oesterreich und nach dem Vorbilde dieses Privilegiums im Jahre 1254 König Ottokar von Böhmen. An letzteres Privilegium schloß sich das des Herzogs Boleslaus an.[1]) — Auf Beibehaltung des Gerichtsstandes vor staatlichen, nicht städtischen Gerichten legten die Juden in Polen großen Werth und sie waren hierfür, auf ihre Privilegien sich stützend, nach der Einverleibung Südpreußens in die preußische Monarchie nicht ohne Erfolg thätig.

Die Gerichtsbarkeit über die polnischen Bauern wurde von den Grundherren selbst oder, da sie oft abwesend waren, von ihren Verwaltern, Wirthschaftsbeamten oder Pächtern ganz formlos und ohne irgendwelche staatliche Kontrolle ausgeübt.

Die sehr gedrückte Lage des polnischen Bauernstandes war eine Folge der Herrschaft des Adels und seines maßgebenden Einflusses auf die Gesetzgebung.[2]) Auf den Staatsgütern (Starosteien) und den Krongütern (Tafelgütern) war den Bauern ihre persönliche Freiheit verblieben; ihr Besitz war, soweit er nicht privilegienmäßig dauernd gesichert war, doch wenigstens einem Pachtverhältniß ähnlich und thatsächlich vielfach oder meist erblich, und für Streitigkeiten zwischen ihnen und den Besitzern (Nutznießern) der Güter über ihre Verpflichtungen bestand ein eigener Königlicher Gerichtshof, das Referendariats-Gericht in Warschau, dessen Mitglieder — z. Th. hohe — Beamte waren, nämlich der älteste Kron-Referendar, die Kron-Instigatoren (Kronfiskale), der Kroninsignien-Bewahrer nebst dem Kanzlei-Regenten, den Archivisten und Schreibern des Assessorial- und Referendariats-Gerichts. Das Königthum in Polen besaß aber weder die Macht noch, wie Preußens Regenten, warmherzig und zugleich staatsklug den festen Willen, die wirthschaftlich Schwachen zu schützen und den Adel an der selbstsüchtigen rücksichtslosen Verfolgung seiner Interessen dem Bauernstande gegenüber zu verhindern. Diesen Interessen entsprach die Festhaltung der für die Bewirthschaftung der

---

[1]) Vgl. Ph. Bloch, Die General-Privilegien der Polnischen Judenschaft, Ztschr. der Histor. Gesellsch. f. d. Pr. Posen, 6. Jahrg. (1891) S. 69 f.

[2]) Charakteristisch ist es dagegen für Ostrowskis Geschichtsauffassung, wie er die den Bauern so feindliche polnische Gesetzgebung zu erklären sucht. Man kann, — meint er a. a. O. I S. 35, — keine andere Ursache davon vermuthen, als daß unsere Unterthanen wegen ihrer Einfalt und vielleicht wegen ihres ihnen fast angebornen Hasses und Unwillens gegen ihre Herren ihre Rechte und Freiheiten oft gemißbraucht haben.

Güter erforderlichen Arbeitskräfte. Demzufolge wurde die Freizügigkeit der Bauern zunächst beschränkt und schließlich völlig beseitigt; sie wurden an die Scholle gebunden (glebae adscripti). Zur Zeit Kasimirs des Großen konnten noch jährlich 2 Bauern, zur Zeit des Königs Albrecht jährlich noch 1 Bauer aus einem Dorf in ein anderes ziehen. Späterhin verliert der Bauernstand auch dies Recht; jeder entwichene Bauer kann eingefangen und, falls sein Herr nicht zu ermitteln ist, bezw. ihn nicht zurückverlangt, von andern Edelleuten zur Arbeit gezwungen werden. Eine Konstitution vom Jahre 1573 ertheilt den Grundherren die Befugniß, ihre unter dem Vorwande der Religion (sub praetextu religionis) ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen,[1]) d. h. der Bauer wird auch bezüglich seines Religions-Bekenntnisses von seinem Grundherrn abhängig. In seinen Rechtsangelegenheiten kann der Bauer nur im Beistande seines Herrn klagen oder verklagt werden. Sein Grundherr richtet auch über ihn, d. h. der Bauer findet keinen Schutz vor staatlichen Gerichten. Den an einem Bauern durch einen Adelichen verübten Mord oder Todschlag stellt erst die oben bereits erwähnte Konstitution vom Jahre 1768 einem andern Morde oder Todschlag gleich. Bei Mißhandlungen, die nicht gerade den Tod herbeiführen, versagt der Schutz auch nach dieser Konstitution, da darin Körperverletzungen nur ganz allgemein und unbestimmt mit Strafe „pro qualitate der Wunden und conditione der Verwundeten" bedroht waren.

Anhänglichkeit an den Staat, der sich so garnicht um sie kümmerte, patriotischer Sinn war hiernach von den polnischen Bauern nicht zu erwarten. Ohne allen Schulunterricht in gänzlicher Unwissenheit aufgewachsen, bedrückt durch ungemessene Frohnden und Leistungen an Getreide 2c., lebten sie dumpfen Sinnes dahin, geduldig alles Schwere ertragend, aber auch, abgesehen von ihrer Vorliebe für Musik, höherer Empfindungen und besserer Genüsse unfähig und unmäßigem Branntweintrinken derartig ergeben, daß nach der Erwerbung Südpreußens Seitens der preußischen Regierung eine Verordnung in Aussicht genommen wurde, wonach alle Trinkschulden für rechtsunverbindlich erklärt werden sollten.[2]) Andererseits erfreuten aber die polnischen Bauern sich einer gewissen Sorgenfreiheit; die Noth moderner Arbeitslosigkeit kannten sie nicht. Der Gutsherr hatte für ihren wenn auch nur nothdürftigen Unterhalt zu sorgen, die Gebäude und das Inventar der ihnen überwiesenen Grundstücke zu unterhalten und das fehlende zu ergänzen. Der Umfang der bäuerlichen Grundstücke war sehr verschieden.

---

[1]) Vol. leg. II S. 842 § 4.

[2]) Vgl. Zerboni, Einige Gedanken über das Bildungsgeschäft von Südpreußen, Jena, Fr. Frommann, 1800, S. 62. — Zerboni di Sposetti, späterhin seit 1815 Oberpräsident der Provinz Posen, kannte die polnischen Zustände zur Zeit der Erwerbung Südpreußens aus eigener Anschauung sehr genau. Er war eine Zeit lang Mitglied (Justitiar) der Kammer in Petrikau. In seiner erwähnten Schrift, deren Vorwort aus Kalisch vom 5. Oktober 1799 datirt ist, bemerkt er S. 62: Ich habe des Sonntages — des eigentlichen Markttages in Südpreußen — absichtlich meinen Spazierritt nach den Hauptstraßen gerichtet, um die rückkehrenden Kirchgänger und Marktleute zu beobachten. Selten habe ich den zehnten, oft nicht den fünfzehnten Mann nüchtern und gewöhnlich den größeren Theil in einem so bewußtlosen Zustande gefunden, daß er an der Straße liegen blieb oder die Pferde den Weg nach Hause allein fanden.

Es gab Gespann haltende Ganzhufner mit 30 und mehr Morgen Land, Halbhüfner und nur zu Handdiensten verpflichtete Häusler, Käthner ꝛc.

Die eingewanderten deutschen Bauern hatten sich auf Grund ihrer Privilegien ihre persönliche Freiheit und ihren festen erblichen Besitz, allerdings mit manchen Leistungen belastet, zu erhalten gewußt. Eine besonders zahlreiche Klasse unter ihnen bildeten die zur Urbarmachung von Brüchen und Sümpfen oder ausgerodeten Waldlandes herangezogenen „Holländer" oder „Hauländer". Ihre Leistungen an den Grundherrn waren in ihren Privilegien den ursprünglichen Verhältnissen gemäß, da sie erst durch ihre Thätigkeit das Land ertragsfähig zu machen hatten, nicht hoch bemessen. Im Laufe der Zeit zeigte sich aber auch hier, wohin der Mangel einer festgeordneten Rechtspflege führt. Die „Privilegien" (Verträge) der Hauländer wurden, gleichwie die der übrigen Bauern und der kleinen Mediat-Städte, von den Grundherrn nicht mehr respektirt, und letztere beanspruchten und erlangten auch Leistungen, die nach den „Privilegien" (Verträgen) nicht begründet oder ursprünglich nur freiwillig dem Grundherrn zu Gefallen gewährt waren. Nach der Vereinigung Südpreußens mit der preußischen Monarchie kam es deshalb vor den neuen Gerichten zu zahlreichen Processen, indem nun namentlich die Hauländer den Anspruch auf Befreiung von jenen höheren Leistungen unter Berufung auf ihre Privilegien geltend machten. In den deshalb ergangenen Entscheidungen wurde aber, so sehr auch der Rechtsweg in Polen erschwert war, doch nicht angenommen, daß den freien deutschen Bauern das rechtliche Gehör geradezu versagt gewesen sei, und es wurde hiernach der Anspruch der Hauländer ꝛc. auf Ermäßigung ihrer Leistungen auf Grund der zu Gunsten der bestehenden Verhältnisse eingewendeten Verjährung abgewiesen.[1]) Die betr. Güter befanden sich übrigens auch vielfach bereits im Besitz dritter Erwerber, nicht Erben der Länderei-Verleiher, und es war für sie wie bei Gutskäufen überhaupt bei der Preisbemessung gerade der Umfang der für das Gut zu gewährenden bäuerlichen Leistungen wesentlich mit maßgebend gewesen.

Die große Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse in den deutschen und polnischen Bauerndörfern zeigte aufs deutlichste den segensreichen Einfluß freier Arbeit. Die deutschen Bauern in Südpreußen erfreuten sich eines gewissen Wohlstandes, der es ihnen auch gestattete, ohne Beihülfe des auch hierum sich nicht kümmernden Staats in ihren Gemeinden eigene Schulen zu halten. In den polnischen Dörfern dagegen blieb bei der nur lässig und unwillig geleisteten zwangsweisen Arbeit der Gutsunterthanen die Landwirthschaft völlig zurück, während die Bauern demgemäß in größter Armuth und Dürftigkeit lebten. Patriotische und klar blickende Polen konnten sich daher nicht verhehlen, wie die Unfreiheit der Bauern nicht nur ihnen selbst, sondern auch den Grundherren zum größten Nachtheil gereichte, und wie sehr hiermit die Schwäche des Staats zusammenhing.

Mehrere Großgrundbesitzer, wie Brzostowski, Chreptowicz, Zamojski, Felix Potocki, Stanislaus Poniatowski gaben daher ihren Bauern die

---

[1]) Vgl. Stenger, von den Hauländern in Südpreußen, in den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie, Jahrgang 1798, II. Bd. S. 247 f., 251 f.

Freiheit und machten sie zu Zinsbauern,[1]) so deren Wohlstand und zugleich ihren eigenen Vortheil befördernd. Aber die Bethätigung so humaner und gerechter Gesinnung bildete doch immer nur eine Ausnahme; die Gesetzgebung that nichts für die Hebung des Bauernstandes. Rousseau befürwortete zwar in seinen oben erwähnten Betrachtungen über die polnische Verfassung[2]) die Freilassung der Bauern, indem er (Kap. 6) den Polen zurief: „Edle Polen, seid mehr (als dies), seid Menschen; nur dann werdet ihr glücklich und frei sein; schmeichelt euch nicht, das jemals zu sein, so lange ihr eure Brüder in Ketten haltet." Diesen wohlwollenden Worten entzog aber Rousseau sogleich die praktische Bedeutung, indem er die Freilassung der Bauern für eine „gewagte, gefährliche Operation" erklärte und den Rath gab, nicht eher ihren Leib frei zu machen, bevor man nicht ihre Seelen frei gemacht habe. Die hiernach von ihm vorgeschlagene allmälige Freilassung Einzelner hätte nur *außerordentlich langsam* praktisch bedeutsam werden können.[3])

Weit erfolgreicher und segensvoller hätten die eingreifenden, aber immer noch sehr maßvoll gehaltenen Bestimmungen wirken können, welche Graf Andreas Zamojski in dem von ihm zufolge Reichstagsbeschlusses von 1776 mit Hülfe anderer polnischer Patrioten ausgearbeiteten, vom Reichstage im Jahre 1780 aber verworfenen Gesetzbuche[4]) vorgeschlagen hatte. Hiernach sollte zuvörderst den Bauern *Rechtsschutz* gewährt werden betreffs der von ihren Grundherren mit ihnen geschlossenen *Verträge*; denn diese galten nur als widerrufliche Vergünstigungen und wurden demgemäß namentlich von den Besitznachfolgern der betr. Grundherren öfter nicht weiter respektirt. Nach Zamojskis Vorschlag sollte dagegen eine vom rechtmäßigen Grundherrn schriftlich ertheilte *Freilassung* von keinem Rechtsnachfolger bei 300 Gulden Strafe aufgehoben oder vermindert werden können. Die Bauern, welche mit ihren Grundherren einen schriftlichen oder auch nur mündlichen *Vertrag* über ihre Zinszahlungen und Dienstleistungen abgeschlossen hatten, sollten nach Erfüllung ihrer kontraktlichen Verpflichtungen ungehindert fortziehen können. Zamojski wollte ferner die Bestimmungen des Statuts Kasimirs des Großen vom Jahre 1368 und Johann Albrechts vom Jahre 1496 erneuern, wonach nur je 2 Bauern-Söhne zur Erhaltung und Uebernahme der Wirthschaft auf dem betr. Grundstücke verbleiben sollten, und zwar, wenn der Bauer 3 oder mehr Söhne hatte, der älteste und der dritte, während der zweite und die übrigen Söhne vom 10. Lebensjahre ab völlig frei sein sollten. Der Bauer sollte ferner den Grundherrn wegen Gewaltthätigkeiten oder Vermögens-Schädigungen vor dem Grodgericht verklagen können. Wenn ferner ein Grundherr einen Bauern „bis zur Verwundung oder Ver-

[1]) Vgl. v. d. Brüggen, Polens Auflösung, 1878, S. 55 f., — Hüppe, Verfassung der Republik Polen, 1867, S. 62.

[2]) A. a. O. S. 49, 50.

[3]) Rousseaus Vorschlag (a. a. O. Kap. 13 S. 163) ging dahin, es solle ein aus den Reichstagsabgeordneten der betr. Provinz bestehendes Komitee (comité censorial ou de bienfaisance) unter Zuziehung der dazu am würdigsten erachteten Pfarrer eine Liste der durch gute Führung und gute Wirthschaft ausgezeichneten Landleute aufstellen, und von diesen Personen sollten die Landtage eine gesetzlich bestimmte Zahl unter Entschädigung der betr. Grundherren für frei erklären.

[4]) Zbior praw sądowych (Sammlung der gerichtlichen Rechte) (1778), Th. I Art. 31, Von den Bauern.

stümmelung strafen", ihm sein Vermögen oder den Nachlaß von Verwandten entziehen, ihn länger als 24 Stunden gefangen halten oder eine Kriminalstrafe gegen ihn anzuwenden sich anmaßen sollte, so sollte der Grundherr deshalb vom Grodgericht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und der Bauer von diesem Gericht für frei erklärt werden.

Zamojskis Vorschläge erregten im Reichstage von 1780 einen Sturm des Unwillens. Als das Projekt vorgelegt wurde, begann, wie Wybicki, ein Haupt-Mitarbeiter daran, in seinen Erinnerungen (Denkwürdigkeiten) mittheilt, „ein Lärm, als ob ein schreckliches Ungethüm im Zimmer erschienen wäre; man rief: Nicht genehmigt! Schließlich wurde — berichtet Wybicki weiter — das Projekt verworfen, gleichsam in wahnsinniger Wuth gegen das Land, wozu, wie mir scheint, den ersten Anstoß der Posener Landbote Sokolnicki gab. Vergebens forderte der König und der (Reichstags-) Marschall zur Ruhe auf, vergebens ermahnte der König mit seiner gewöhnlichen Beredsamkeit, wie man ein Werk, ohne es zu kennen, verwerfen dürfe. Endlich redete der Fürst Stanislaus Poniatowski, der in diesem Lärm das Wort ergriffen hatte, kräftig und lange für das Projekt. Man ließ ihn nicht endigen. Es erhob sich ein Rufen und Schreien: Nicht, nicht genehmigt! Wir verwerfen für immer dieses Projekt u. s. w." [1]) Diese Verwerfung wurde denn auch in einem Reichstagsbeschluß ausgesprochen.

Die Verfassung vom 3. Mai 1791 [2]) erkannte die Bedeutung des Bauernstandes für das gesammte Staatswesen an, indem sie in Abschnitt IV erklärte: „Das Landvolk, unter dessen Händen die fruchtbarste Quelle der Reichthümer des Landes hervorfließt, das den zahlreichsten Theil der Nation ausmacht und folglich der mächtigste Schutz für das Land ist, nehmen wir sowohl aus Gerechtigkeit und Christenpflicht als auch um unsers eignen wohlverstandenen Interesse wegen unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung." Im Anschluß hieran wurde aber weiter nichts bestimmt, als daß „von jetzt an" die von Grundeigenthümern mit ihren Bauern geschlossenen Verträge („Freiheiten, Konzessionen und Verabredungen") „gemeinschaftliche oder wechselseitige Verbindlichkeit" auferlegen und weder von den Grundeigenthümern noch von ihren Nachfolgern oder Erben willkürlich sollten verändert werden dürfen. [3])

Der Mangel staatlicher Fürsorge trat namentlich auch im polnischen Vormundschafs-Wesen hervor. Bei der Vormundschaft über Adeliche fand eine gerichtliche Kontrolle oder Mitwirkung über die Verwaltung des Mündel-Vermögens nicht statt. Die vom Vater testamenta-

---

[1]) „Als ich dies alles sah — fügt Wybicki hinzu — wurde ich ergriffen nicht über das Loos Zamojskis, sondern über das Loos des unglücklichen Landes, welches aus der ewigen Anarchie sich nicht befreien wollte." Vgl. Wybicki, Pamiętniki (Erinnerungen, Denkwürdigkeiten), herausgegeben vom Grafen Eduard Raczynski, Posen 1840, Bd. II S. 42 f.

[2]) Es ist hier citirt nach der Uebersetzung der Konstitution, welche sich in dem 1793 (ohne Angabe des Verlegers und Druckorts) anonym erschienenen Werke (von Kollątaj?): Vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3. Mai 1791, Bd. I S. 200 f., 205 f. befindet.

[3]) Es wurde im Anschluß hieran nur den neu einwandernden („neu ankommenden") oder nach Polen zurückkehrenden Personen völlige Freiheit in der Wahl des Wohnorts und Gewerbes zugesichert.

risch bestimmten Vormünder oder die gesetzlich zur Vormundschafts-Uebernahme berechtigten Verwandten, Brüder und Vater- und Mutter-Brüder waren erst nach Beendigung der Vormundschaft, die bei männlichen Personen nach ihrem 18., bei weiblichen bereits nach ihrem 12. Lebensjahre eintrat, verpflichtet, über die Verwaltung des Mündel-Vermögens Rechenschaft abzulegen; die in Ermangelung solcher testamentarischer oder gesetzlicher Vormünder vom Grodgericht oder auch seit 1775 vom Landgericht zu bestellenden Vormünder sollten allerdings nach einer Konstitution vom Jahre 1775 jährlich Rechnung legen. Für seine Mühewaltung konnte der Vormund den zehnten Theil der jährlichen Einkünfte beanspruchen. Für einzelne besonders wichtige Angelegenheiten, Verkauf von Grundstücken, Festsetzung der Mitgift bevormundeter Töchter 2c. war die an das französisch-rechtliche Institut des Familienraths erinnernde Bestimmung getroffen, daß der Rath und die Zustimmung der nächsten Verwandten, insbesondere der Oheime, des Mündels einzuholen war.[1])

In den nach deutschem Recht verwalteten Städten Polens wurde dem Vormundschaftswesen etwas mehr Sorgfalt zugewandt; es stand hier, wie überhaupt die Angelegenheiten öffentlicher Fürsorge, unter der Aufsicht des Raths.

Unter den erwähnten Umständen mußte nach der Erwerbung Südpreußens die Neuordnung des Vormundschaftswesens als eine besonders dringliche Aufgabe erscheinen. Demzufolge wollte Danckelman, so sehr er auch der Einführung des Preuß. Allg. Gesetzbuchs (des A. L. R.) im Ganzen widerstrebte, doch von vornherein die Bestimmungen desselben über Vormundschaften in Südpreußen eingeführt wissen. Diese Bestimmungen beruhten im Gegensatz zum polnischen Recht auf einer die Rechte der Mündel völlig sichernden fürsorglichen Leitung der Vormundschaftsverwaltung durch das Gericht, deren Vorzüge freilich in Südpreußen wie auch anderwärts nur wenig anerkannt wurden, während man die mit dem Verfahren verbundenen Weiterungen und die mitunter mehr, als für den Zweck erforderlich, die Thätigkeit des Vormundes beschränkenden Vorschriften lästig empfand.

Ganz besonders im Argen lag ferner das polnische Kriminalrechts-Wesen, so daß Danckelman von vornherein auch die Einführung der strafrechtlichen Bestimmungen des Allg. Gesetzbuchs (Th. II Tit. 20) für Südpreußen in Aussicht nahm. „Was (aber), — bemerkt in dieser Hinsicht Ostrowski[2]), — diejenigen, welche unsere Gesetze lesen, am meisten verwundern muß, ist, daß man weder eine vollkommene Vorschrift wegen des Criminalprocesses noch gewisse nach Billigkeit abgemessene Strafen der Verbrechen findet. Es scheint, daß unsere Gesetzgeber sich zu sorgsam für die Gründung ihres Vermögens und ihrer adeligen Vorrechte gezeigt und wenig an die Sicherstellung des Lebens gedacht haben." Hierzu kam, daß es an einem gesetzlichen Maßstab für eine dem veränderten Münzwerth entsprechende Bemessung der in vielen älteren Gesetzen angedrohten Geldstrafen fehlte, so daß die Gerichte hier einfach nach Gutdünken verfuhren. Der Adel besaß das mit der eng-

[1]) Vgl. Burzynski, Prawo Polskie prywatne (Polnisches Privatrecht), II. Th. (1871) S. 199f.
[2]) A. a. O. I S. 8.

lischen Habeas-Korpus-Akte verglichene Vorrecht, daß er nur wegen schwerer Verbrechen und zwar nur auf frischer That oder nach erfolgter gerichtlicher Ueberführung verhaftet werden durfte.[1]) Eine Konstitution von 1768 gestattete aber die Verhaftung eines Adelichen wegen schwerer Verbrechen, insbesondere Mord, Straßenraub, Ueberfall, und wegen Diebstahls, so lange nicht 1 Jahr und 6 Monate seit der That verflossen waren.[2]) — Die Folter war im Jahre 1776 abgeschafft worden.[3])

Die polnischen Gefängnisse waren in der schlechtesten Beschaffenheit. „Unsere Gefängnisse gleichen (aber) — bemerkt Ostrowski[4]) — beinahe überall mehr den Mörderhöhlen als Oertern, welche der Bestrafung der Menschen gewidmet sind. Sie gereichen oft zu einer weit härtern Strafe des Verbrechers, als ihm das richterliche Urtheil auferlegen wollen." Freilich befand sich das Gefängnißwesen auch anderwärts noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in argem Zustande und auch in den älteren preußischen Provinzen war damals in dieser Hinsicht noch manches zu bessern.[5])

Der vierjährige Reichstag von 1788—1792, durch eine „Konföderation" seiner Mitglieder geeinigt und so gegen Auflösung durch das liberum veto gesichert, suchte in seinen Reformbestrebungen insbesondere auch das Gerichtswesen und die Rechtspflege zu bessern, allerdings im Wesentlichen nur mit Rücksicht auf die staatlichen Gerichte und auf die größeren Königlichen Städte,[6]) wie denn auch die Verfassung vom 3. Mai 1791 Abschn. II dem Adel „aufs feierlichste alle seine Gerechtsame, Frei-

[1]) Neminem captivabimus, nisi jure victum.

[2]) Vol. leg. VII S. 595.

[3]) Vol. leg. VIII S. 882, 883. Durch diese Konstitution wurde auch die Todesstrafe in Processen gegen Hexen und Zauberer aufgehoben. Soldan, Geschichte der Hexenprocesse, neu bearbeitet von Dr. H. Heppe, II. Bd. (1880) S. 327, 328 berichtet nach Scholtz (Ueber den Glauben an Zauberei in den letztverflossenen 4 Jahrhunderten, Breslau 1830, S. 120), im J. 1801 habe „eine Gerichtsperson" bei Gelegenheit einer Grenzkommission in der Nähe eines kleinen polnischen Städtchens die Reste einiger abgebrannten in der Erde steckenden Pfähle bemerkt; auf Befragen habe nun ein „dicht anwohnender glaubhafter" Mann mitgetheilt, im J. 1793 habe, als sich bereits die preuß. Besitznahme-Kommission in Posen befand, der polnische Magistrat jenes Städtchens 2 Weiber als Hexen zum Feuertode verurtheilt, weil sie rothe entzündete Augen gehabt, und das Vieh ihres Nachbars beständig krank gewesen sei; das Verbot der preuß. Kommission in Posen gegen die Vollziehung des Urtheils sei zu spät gekommen; die Frauen seien inzwischen bereits verbrannt gewesen. — Eine Bestätigung dieser Mittheilung findet sich in den hier benutzten Akten nicht. Die betr. Mittheilung ist wohl nicht für zuverlässig zu halten, zumal wenn man die Konstitution von 1776 berücksichtigt.

[4]) A. a. O. II S. 31.

[5]) „Die schlechte Beschaffenheit der meisten Gefängnisse" zählte z. B. Carmer nach einem von Svarez im September 1788 entworfenen Promemoria für den König „zu den Hauptmängeln der bisherigen Kriminal-Verfassung." Stölzel, Svarez S. 245.

[6]) Nach der Verfassung vom 3. Mai 1791 wurden „für den Adel und alle Landeigenthümer" als Gerichte I. Instanz Landgerichte und als Gerichte II. Instanz für jede Provinz ein Tribunal errichtet. Die Richter für diese Gerichte sollten auf den Landtagen erwählt werden. Den Königlichen (Immediat-) Städten wurde durch ein in der Verfassung bestätigtes Gesetz vom 18 April 1791 die Wahl der Richter der Stadtgerichte überlassen. Ferner wurden Appellationsgerichte für die Civilprocesse bis zu 3000 poln. Gulden und für Strafsachen eingerichtet. Bei Civilprocessen über größere Objekte und bei Strafsachen, in denen auf Todesstrafe oder lebenslängliches Gefängniß erkannt war, bildete das Assessorialgericht die höchste Instanz. Diese Gerichtsorganisation kam mit der Verfassung vom 3. Mai 1791 in Fortfall.

heiten und Prärogativen und den Vorrang im Privatleben und öffentlichen Leben" sicherte. Aber auch das hiernach nur in sehr maßvollem Umfange Gewährte wurde von dem schließlich entscheidenden Theile der Nation nicht gebilligt; die Verfassung vom 3. Mai 1791 wurde bekanntlich in Folge des Eingreifens der Konföderation von Targowice beseitigt, damit fielen auch die durch sie und andere besondere Gesetze vom vierjährigen Reichstage eingeführten oder angebahnten Reformen, und so war denn zur Zeit der Besitznahme Südpreußens der frühere Zustand des polnischen Rechts- und Gerichtswesens wieder hergestellt. Alle hochanzuerkennenden Bestrebungen, welche patriotische Polen zum Wohle und zur Reform der öffentlichen Verhältnisse mit Eifer und gemeinnützigem Interesse während der Regierung ihres letzten Königs anwandten, waren schließlich im Wesentlichen ergebnißlos oder nicht von durchgreifender Wirkung; was in Jahrhunderten versäumt war, konnte nicht im Laufe weniger Jahrzehnte nachgeholt werden.

So war denn zur Zeit der preußischen Besitznahme der Zustand Südpreußens derart, wie ihn der Minister von Voß in seinem zur Mittheilung an den damaligen Kronprinzen, spätern König Friedrich Wilhelm III. bestimmten, großen Verwaltungsbericht vom 22. Mai 1796 schildert.[1] „Ich fand, — schreibt er, — in Südpreußen einen Mangel der Kultur jeder Art. Gesetze und Vorschriften genug, aber ohne weise Verbindung und Folge, weil der Parteigeist immer bei der Gesetzgebung das Wort führte, ohne Folgsamkeit, weil das Staats-Interesse alle Zeit im Widerspruche mit dem Privat-Interesse des Adels und der Magnaten war, ohne Kraft, weil gegen den Eigensinn und die Eigenmacht der Mächtigeren die Gewalt des Staats ohnmächtig war und diesen sowohl wie dem geringeren Adel das, was sie öffentlich nicht vermochten, durch Intriguen und Korruption zu Gebote stand."

B. Die ersten Anordnungen betreffs der Einrichtung des Gerichts-Wesens in Südpreußen. — Errichtung zweier Landesjustiz-kollegien (Regierungen) in Posen und Petrikau. — Das neu eingeführte preußische Civilproceß-Verfahren im Vergleich mit dem polnischen. — Kreisjustiz-Kommissionen. — Deutsche Geschäftssprache. — Gerichtskostenwesen. — Grodarchive.

Am 23. Januar 1793 wurde der Vertrag zwischen Preußen und Rußland über die zweite Theilung Polens abgeschlossen. Preußen erwarb dadurch außer Danzig und Thorn von Großpolen einen Flächenraum von etwa 1300 □ Meilen mit ungefähr 1 100000 Einwohnern. Die neue Grenze ging hiernach von Czenstochau über Rawa bis nach der ostpreußischen Grenze bei Soldau.[2]

Schon vor dem Abschluß dieses Staatsvertrages hatte der Einmarsch der preußischen Truppen in die zur Besitznahme bestimmten Theile Polens begonnen; am 31. Januar wurde Posen, die Hauptstadt Großpolens, besetzt.[3] Die amtliche Bekanntmachung des Theilungs-Vertrages wurde aber auf Wunsch des Petersburger Kabinets vorläufig

[1] Vgl. M. Lehmann, Preußen und die kathol. Kirche, Bd. 7 S. 368f.
[2] Vgl. oben Kap. II S. 65 f.
[3] Vgl. oben Kap. I S. 2 f.

noch unterlassen. Die Vorarbeiten für die Neuorganisation der neuen „Südpreußen" benannten Provinz „auf Preußischen Fuß" wurden indessen schon vor dem Abschluß des Vertrages mit Rußland in Angriff genommen. Die Einrichtung der Verwaltung wurde dem Minister v. Voß, dem schlesischen dirigirenden Minister Grafen Hoym und dem ostpreußischen Ober-Präsidenten v. Schrötter übertragen, von denen v. Voß die spezielle Leitung der Verwaltung überwiesen erhielt, während für die Einrichtung des indirekten Steuerwesens, der Accise und Zölle, die Mitwirkung des Ministers v. Struensee vorgesehen war. Die Organisation des südpreußischen Justizwesens, insbesondere die Einrichtung zweier von vornherein für nothwendig erachteter Landesjustiz-Kollegien („Regierungen") wurde dem schlesischen Justizminister von Danckelman übertragen. Der König Friedrich Wilhelm II., der sich damals bei der gegen die Franzosen im Felde stehenden Armee befand, benachrichtigte von seinem damaligen Hauptquartier Frankfurt a. Main aus unterm 11. Februar (Urk. 1) Danckelman von der ihm anvertrauten Aufgabe unter Hervorhebung einiger dabei hauptsächlich zu beobachtender Grundsätze.

Als Sitz der einen Regierung ergab sich gewissermaßen von selbst Posen gemäß seiner Bedeutung als Hauptstadt Großpolens und nach seiner für den betreffenden Bezirk centralen Lage. Dieser Bezirk umfaßte die Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch. Für den übrigen Theil der neuen Erwerbung — mit Ausnahme der mit Westpreußen vereinigten Städte Danzig und Thorn mit ihren Territorien — wurde Lentschitz, vorläufig aber, da es dort an den nöthigen Lokalitäten fehlte, die freilich für den Bezirk ungünstig in der Nähe der neuen Grenze belegene Stadt Petrikau, wo bisher das großpolnische „Tribunal" gewesen war, zum Sitz des Landesjustiz-Kollegiums bestimmt. Jede Regierung erhielt 2 Senate und sollte nach dem Vorschlage Danckelmans mit 1 Präsidenten, 1 Direktor, „der, wenn er von Adel, Vicepräsident sein wird" und 8 Räthen nebst den nöthigen Subalternbeamten besetzt sein. Für Petrikau, dessen Bezirk besonders groß war, kam aber noch gleich im ersten Jahre eine neunte Rathsstelle hinzu.[1])

Mittelst Berichts vom 23. März[2]) machte Danckelman dem Könige seine Vorschläge wegen Besetzung der Präsidenten- und Direktoren-Stellen und des größern Theils der Rathsstellen der Regierungen. Der König genehmigte diese Vorschläge unterm 2. April.[3]) Zum Präsidenten der Regierung in Posen wurde hiernach der Oberamtsregierungs-Direktor

---

[1]) Von vornherein nahm Danckelman an, daß bei der Größe der Provinz wohl 2 Regierungen nicht ausreichend sein würden. Es wurde denn auch im J. 1795 der Petrikauer Bezirk getheilt und eine neue dritte Regierung in Plock, zunächst aber, da es hier an Unterkommen fehlte, in Thorn eingerichtet. Das betr. Kgl. Patent vom 6. Mai 1795 befindet sich bei den Akt. des Geh. St.-A. Berlin, R. 84, 532 (Just. Minist.), betr. die Einrichtung in Südpreußen, Bl. 132 f. Späterhin kam diese Regierung nach der dritten Theilung Polens nach Warschau. Die in Thorn (für Plock) damals belassene Regierungs-Deputation wurde im J. 1797 zu einer (Neuostpr.) Regierung zunächst in Thorn, dann in Plock erweitert. — Die Petrikauer Regierung kam im J. 1796 nach Kalisch. Vgl. v. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreußen Bd. 1 (1800) S. 290 f., Bd. 2 (1804) S. 527 f.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531, Gen. Akten des Justizministers Danckelman, betr. die Einrichtungen in Südpreußen 1793, Vol. I Bl. 45.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Bl. 63 (Original).

Steudener in Breslau zugleich unter Verleihung des Adels ernannt,[1]) zum Vicepräsidenten des Ministers Sohn, der Oberamtsregierungs-Rath v. Danckelman[2]) in Glogau, während der Regierungs-Rath Graf Reuß in Königsberg i. Pr. zum Präsidenten und der bisherige Hofgerichtsrath Mölter in Bromberg zum Direktor der Regierung in Petrikau bestimmt wurde. Das Gehalt der Präsidenten wurde auf 2000 Thl., das der Direktoren bezw. Vicepräsidenten auf 1400 Thl. festgestellt.

Bei der Besetzung der Regierungsraths-Stellen führte der Umstand zu Unzuträglichkeiten, daß die Justiz-Organisation in der neuen Provinz nicht, wie es bei der Erwerbung Westpreußens im Jahre 1772 geschehen war, dem Großkanzler, zu dessen Ressort die Justiz-Personal-Sachen gehörten, übertragen war. Danckelman hatte bei den von ihm zur Anstellung in Südpreußen vorgeschlagenen Richtern zunächst nicht angefragt, ob sie eine solche Anstellung anzunehmen bereit seien; er that dies vielmehr erst unterm 10. April nach Genehmigung seiner Vorschläge durch den König. Es war nämlich Danckelman durch die Kabinets-Ordre vom 11. Februar vorläufig, da der Theilungsvertrag mit Rußland noch geheim bleiben sollte, auch Geheimhaltung des ihm ertheilten Organisations-Auftrags auferlegt worden. Die Besitznahme Südpreußens erfolgte dann durch Patent vom 25. März. Danckelman wies nun die neu ernannten Mitglieder der Regierung zu Posen bei Mittheilung ihrer Ernennung an, sich „gegen den 11. Mai" — also einige Tage nach der auf den 7. Mai festgesetzten Huldigung der Provinz — in Posen einzufinden.[3]) Es waren aber nicht alle auf Danckelmans Vorschlag Ernannte bereit, eine Stelle in Südpreußen anzunehmen, oder sie wollten wenigstens nicht nach dem abgelegenen Petrikau gehen. Familien-Verhältnisse, liebge-

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 (Minuten betr. Südpreußen) S. 1.

[2]) Der Sohn des Ministers Danckelman wurde im Jahre 1788 auf Wunsch seines Vaters zum Mitglied der Oberamtsregierung in Glogau ernannt. Es war ihm eine Stelle unter den Mitgliedern der ersten Rathsklasse und damit 200 Thl. mehr Gehalt zugedacht, als die Mitglieder der zweiten Rathsklasse, die Assistenzräthe, erhielten. In einem Immediatbericht vom 14. September 1788 machte Carmer in seiner freimüthigen Weise gegen eine solche Bevorzugung des „minorennen" Sohnes Danckelmans Gegenvorstellungen, mit dem Bemerken, er würde seinem eigenen Sohn, der 2 Jahre länger als Danckelmans Sohn im Dienst sei, einen solchen Vorzug nie eingeräumt haben und die 200 Thl. Mehr-Gehalt weit eher von seinem, Carmers, eigenen Gehalt für Danckelmans Sohn anweisen, als die Grundverfassung der Justizkollegien „durchlöchern" lassen. Der König billigte in einer Kabinetsordre an Carmer gleich Tags darauf dessen Vorgehen und ordnete an, Danckelmans Sohn solle „vor jetzt" nur „ein Rath der zweiten Ordnung" sein, aber die 200 Thl. Mehr-Gehalt aus einer andern Kasse erhalten, „bis er seiner Tour nach ein Rath der ersten Ordnung werden" könne; — Danckelman hätte ihm, dem Könige, die ihm nicht bekannte „Civil-Rang-Ordnung" mittheilen sollen. Der König erklärte dabei dem Großkanzler, daß er mit seiner Justizverwaltung „vollkommen zufrieden" sei. — Eine (französisch geschriebene) Gegenvorstellung Danckelmans vom 28. Oktober 1788 wies der König durch Kabinets-Ordre vom 6. November 1788 als unbegründet zurück. Geh. St.-A. Berlin, Akt. des Kabinets Friedr. Wilhelm II., Personalien des (Minist.) Frhr. v. Danckelman, R. 96, Nr. 249 L. Daß der König in dieser Weise Carmers Gesinnung und Charakter näher kennen lernte, wirkte wohl jedenfalls späterhin dazu mit, daß der König persönlich den Großkanzler in seiner Stellung erhielt, als die einflußreiche Umgebung des Königs bei den durch die Suspension des Allg. Gesetzbuchs (des A. L. R.) entstandenen Differenzen gegen den Großkanzler wirkte. Vgl. Stölzel, Svarez S. 392.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586, Akt. enthaltend die Korrespondenz Danckelmans mit dem Großkanzler v. Carmer, Bl. 1, Schreiben Danckelmans an Carmer vom 10. April 1793 (Konzept).

wordene Beziehungen, Sorge für die Erziehung der Kinder oder auch eigener Grundbesitz am bisherigen Wohnort oder in dessen Nähe hielten manchen ab, eine Anstellung oder Versetzung in, bezw. nach einer Provinz anzunehmen, deren Kulturverhältnisse man sich wohl noch mehr, als es in der That der Fall war, als zurückgeblieben vorstellte. Dazu kamen die theueren Reise- und Umzugskosten, die damals überhaupt nicht aus der Staatskasse ersetzt wurden, sowie, was namentlich Posen betraf, die Theuerung der Wohnungen.[1]) Allerdings waren nach Danckelmans Vorschlag die Gehälter bei den südpreußischen Justizkollegien günstiger bemessen, als in den älteren Provinzen,[2]) aber dies wog doch für manchen das anderweit Nachtheilige und Ungünstige nicht auf.

Durch die hiernach von mehreren Seiten erfolgten Ablehnungen südpreußischer Richter-Stellen wurde der Großkanzler, wie er unterm 3. Mai an Danckelman schrieb,[3]) „in nicht geringe Verlegenheit" gesetzt, indem er nun die Einrichtungen rückgängig machen mußte, die er in seiner thätigen Weise alsbald zur Wiederbesetzung der Stellen bei den älteren Justizkollegien getroffen hatte, deren Freiwerden er nach Danckelmans bezüglichen Mittheilungen vom 10. April erwartete.[4]) Auch Danckelman bereiteten diese Stellen-Ablehnungen nach seinem Schreiben an Carmer vom 13. Mai[5]) „genug Unruhe und Kummer".[6])

Schon bevor Danckelman durch sein Schreiben vom 10. April die Korrespondenz mit dem Großkanzler über die südpreußischen Justiz-angelegenheiten begann, hatte Carmer von seinem einseitigen Vorgehen bezüglich der Besetzung der südpreußischen Justizkollegien Kenntniß erhalten. Er säumte nun nicht, in seiner freimüthigen vornehm bestimmten Weise seine Stellung zu wahren, indem er in einem Berichte gerade vom 10. April (Urk. 2) den König bat, Danckelman anzuweisen, sich mit ihm, Carmer, wegen der Justiz-Einrichtung in Südpreußen, namentlich wegen

---

[1]) So bat z. B. der Oberamtsregierungsrath Steinberg in Breslau, von seiner beabsichtigten Versetzung nach Posen, — wie es denn auch geschah, — Abstand zu nehmen, indem er geltend machte, die Umzugskosten seien, wie er näher berechnete, auf 500 Thl. zu veranschlagen und solle er in Posen für eine „elende Wohnung" von 4 kleinen Stuben „280 Thl. in Dukaten" zahlen. Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Vol. I. Bl. 95.

[2]) Auch wurden auf Danckelmans Vorschlag noch im Jahre 1793 den nach Südpreußen versetzten Beamten auf 3 Jahre Bonifikations-Gelder zu ihrer dortigen Einrichtung bewilligt.

[3]) Geh. St.-A. Berlin R. 84 Nr. 586 Bl. 4 (Original).

[4]) Denn es war damals zwar die Unversetzbarkeit der Richter noch nicht gesetzlich festgestellt, es galt aber als Verwaltungsgrundsatz, Richter, gegen die nichts vorlag, nicht wider ihren Wunsch zu versetzen.

[5]) Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Bl. 5 (Koncept).

[6]) Die bei der Regierung in Posen im Jahre 1793 angestellten Regierungs-Räthe hießen Gruno (mit 1200 Thl. Gehalt), v. Clermont (mit 1000 Thl. Gehalt), ferner v. Grevenitz, v. Götze, Döring, v. Schmettau, Hering und Köhler mit je 700 Thl. Gehalt (Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 B Absch. II). — Ihre Geschäftsräume erhielt die Posener Regierung im bisherigen Grodgericht auf dem Schloß; zur Einrichtung ꝛc. der Räume wurden 7000—8000 Thl. ausgesetzt. — Bei dem großen Geschäftsandrange mußte übrigens die Richterzahl bei den Landes-Justiz-Kollegien bald erheblich vermehrt werden. Im Jahre 1800 hatte die Regierung in Posen 16 Räthe und 4 Assessoren. Inzwischen war hier auch eine besondere Criminal-Deputation unter dem Vorsitz des Reg.-Vicepräsidenten v. Danckelman eingerichtet worden. Bei ihr fungirten 3 Reg.-Räthe und 3 Kriminal-Räthe. Sie erkannte in I. Instanz in Strafsachen; die II. Instanz bildete der II. Senat der Regierung. (Handbuch für den Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1800 S. 224, 225.)

Besetzung der dortigen Justiz-Kollegien in Einvernehmen zu setzen. In seiner mild-vermittelnden, zur Ausgleichung der Gegensätze geneigten Weise gab der König dem Antrage Carmers in einer an Danckelman unterm 16. April erlassenen Kabinetsordre (Urk. 4) statt. Diese Königliche Entschließung, welche Danckelman sehr unerwünscht kam,[1] war für die südpreußische Justiz-Organisation von sehr bedeutsamem Einfluß. Danckelman war nun genöthigt, sich mit Carmer namentlich auch wegen des in Südpreußen einzuführenden materiellen Rechts in Verbindung zu setzen; die dadurch veranlaßte Korrespondenz überzeugte Danckelman von der Unausführbarkeit seines Planes, einzelne ältere preußische Verordnungen durch Publikation in einem zu gründenden Intelligenzblatt in Südpreußen allmälig einzuführen, und bereitete so die Situation vor, in welcher das direkte persönliche Eingreifen des Königs gerade wegen der südpreußischen Rechtszustände die Einführung des Allg. Gesetzbuchs für die ganze Monarchie nach einer Schlußrevision veranlaßte.

Bei der zunächst zu besorgenden Einrichtung der Landesjustizkollegien stellte sich auch zwischen Carmer und Danckelman eine derartige Verschiedenheit der Beurtheilung einzelner Personen heraus, daß Carmer, kurz entschlossen, in seinem Schreiben vom 20. Mai[2] Danckelman eine Liste der „noch unversorgten" Assessoren, — deren Zahl in der ganzen Monarchie nur 21 betrug, — mit dem Anheimstellen übersandte, bei seinen Bedenken gegen Carmers Empfehlungen seinerseits ohne weiteres eine Auswahl zu treffen. In demselben Schreiben trat Carmer auch dem von Danckelman ungeachtet der Kabinetsordre vom 16. April fortgesetzten einseitigen Vorgehen entgegen, indem er erklärte, daß der auf Danckelmans Vorschlag zum Regierungsrath in Petrikau ernannte Hofgerichtsrath Holsche in Bromberg vorläufig dort bleiben müsse, bis die zu den 3 bisherigen Vakanzen ernannten Richter eingetroffen seien, da sonst bei dem Hofgerichte, das nur zwei von seinen alten Räthen behalte, „ganz zuverlässig" ein Geschäftsstillstand, ein „justitium", eintreten würde.

Der obwaltenden Schwierigkeiten ungeachtet waren doch Mitte Mai, wie Danckelman dem Großkanzler unterm 17. des Monats mittheilte,[3] bei der neuen Regierung in Posen, außer dem Präsidenten und Vize-Präsidenten, 5 Räthe eingeführt.

---

[1] Schon der Minister v. Voß hatte in seinem Schreiben an Danckelman vom 28. März 1793 den Wunsch geäußert, daß die das Justiz- und Finanz-Wesen gemeinschaftlich angehenden Verordnungen für Südpreußen, wie bei der Organisation Westpreußens, vom Großkanzler mitgezeichnet werden möchten. Danckelman ging auf diese Anregung nicht ein. Carmer sei nicht, erwiderte er unterm 30. d. M., wie s. Z. v. Fürst, mit der Organisation der neuen Provinz beauftragt worden und werde sich in das einem anderen Minister übertragene Geschäft wohl nicht „mengen" wollen. Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Bl. 58, 60. — Betreffs der Kab.-Ordre vom 10. April 1793 meinte er dann in einem Schreiben an Carmer vom 13. Mai, er werde sich darüber wohl „nähere Auskunft" erbitten müssen, worauf Carmer am 20. Mai zutreffend antwortete, er könne nicht finden, „daß der sehr deutliche Inhalt der A. K. O. vom 16. v. M. noch einer nähern Erläuterung bedürfen sollte." Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Bl. 5, 9.

[2] Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Bl. 9, 10.

[3] Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Bl. 7 (Koncept). — Wie Danckelman dabei bemerkte, waren für die „künftige Woche zu etablirende" Regierung zu Petrikau „vorerst" nur 2 Räthe vorhanden, für 2 andere waren aber die Bestallungen bereits expedirt. — Die Regierung in Petrikau erhielt ihre Geschäftsräume im bisherigen dortigen Tribunals-Gebäude.

Kurz vorher — unterm 8. Mai — war das in Danckelmans Auftrag von Steudener [1]) entworfene Königl. „Notifikations-Patent, betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens" in Südpreußen, erlassen worden. Es wurden hierin — ähnlich wie in dem Notifikations-Patent für Westpreußen vom 28. September 1772 — im Anschluß an die für die ältern Provinzen geltenden Vorschriften die allgemeinen Grundsätze für die Gerichts-Organisation, den Instanzenzug und die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte festgesetzt, indem dabei die „erste und Hauptsorgfalt" des Königs als dahin gerichtet erklärt wurde, „die Ruhe und Glückseligkeit" der neuen Provinz „zu befördern und zu sichern" und demgemäß „einem jeden ohne allen Unterschied des Standes Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums, völlige Gewissensfreiheit und alle erlaubte Gelegenheit zur Verbesserung seines Zustandes zu gewähren und zu verschaffen." Die bisherigen polnischen Gerichte, die bereits bei der Besitznahme der Provinz geschlossen waren, wurden nun (in § 1 des Patents) ausdrücklich aufgehoben und die Einsetzung der beiden „Südpreußischen Landesregierungen" zu Posen und zu Lentschitz, „vorerst aber in Petrikau" bekannt gemacht. Die Regierungen sollten die Aufsicht über die übrigen Gerichte ihres Bezirks führen und den persönlichen Gerichtsstand für die „von der Jurisdiktion der Untergerichte eximirten" Civil-Personen bilden, nämlich für die Königlichen Beamten, den Adel und „die sämmtliche Geistlichkeit aller Religionen," während die Militärpersonen „nur bei den Militärgerichten" sollten „belangt werden können".

In den Processen der Eximirten bildete der I. Senat der Regierung die erste Instanz, der II. Senat die Appellations-Instanz, während in dritter und letzter Instanz vom Obertribunal in Berlin zu erkennen war, wobei aber der das Rechtsmittel einlegenden Partei, dem Revidenten, freigestellt war, in Fällen, wo die Revision an sich zulässig war und das Objekt „nicht mehr als 200 Thaler" betrug, auf Entscheidung durch den zweiten Senat der andern südpreußischen Regierung anzutragen. — Gegen erstinstanzliche Urtheile der Untergerichte bildete der erste Senat der Regierung die Appellations-Instanz, der zweite Senat bei Sachen „unter 200 Thlr." die Revisions-Instanz, während bei Sachen „von höhern Belang" dem Revidenten die Wahl freigestellt war, ob in dritter Instanz vom zweiten Senat der Regierung oder vom Obertribunal erkannt werden solle. [2])

---

[1]) Steudeners Entwurf mit den nicht besonders erheblichen Aenderungen und Zusätzen Danckelmans befindet sich bei den Akt. des Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Vol. I Bl. 49 f. — Vgl. Urk. 3.

[2]) Vgl. § 9, 14 des Notif.-Patents. Schon im Jahre 1793 wurde, und zwar vom General-Feldmarschall v. Möllendorff, die späterhin eingeführte Einrichtung vorgeschlagen, daß bei den Landesjustizkollegien einige Polen (Laien) als Mitglieder zugezogen würden, um, indem sie die Art des Geschäftsganges und Verfahrens kennen lernten, das Vertrauen zur preußischen Justiz zu befestigen (Geh St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 90). — Nach dem Publikandum vom 16 November 1795 wurden demgemäß an den südpreußischen Regierungen je drei Ehren-Mitglieder aus dem Adel und der höheren Geistlichkeit mit dem Range „zunächst dem zweiten Regierungs-Präsidenten oder Direktor" auf je 5 Jahre bestellt; sie konnten an den Sitzungen, Berathungen und Entscheidungen Theil nehmen. Die erste Ernennung dieser Ehrenmitglieder behielt sich der König vor; „in der Folge" aber sollte ihre Wahl dem Adel des Regierungs-Bezirks überlassen sein.

Die Bestimmung des in Südpreußen einzuführenden materiellen Rechts war einer besondern Verordnung vorbehalten; für das gerichtliche Verfahren wurden dagegen von vornherein die in den ältern Theilen der Monarchie geltenden Vorschriften für maßgebend erachtet. Hier zeigte sich nun besonders deutlich, wie sehr das preußische Recht nach Form und Geist vom polnischen verschieden war.

Der polnische Civilprozeß vor den staatlichen Gerichten — im Gegensatz zu den städtischen — zeigte auffällige Aehnlichkeit mit dem französischen. Für den Proceßbetrieb hatten die Parteien, nicht das Gericht, zu sorgen. Der Kläger hatte die Ladung des Gegners zum Verhandlungstermine durch den Gerichtsboten (Gerichtsvollzieher, woźny) zu veranlassen, sein Bericht wurde dann in die betr. Bücher des Gerichts aufgenommen; die Sache selbst wurde in eins der beim Gericht für die verschiedenen zu seiner Zuständigkeit gehörenden Sachen geführten Register eingetragen, was einen besonders wichtigen Proceßakt darstellte, da die Eintragung in ein unrichtiges Proceßregister die Aufhebung des Verhandlungstermins und Verweisung der Sache zur Eintragung in das richtige Register, also im Erfolge die Abweisung der vorliegenden Klage herbeiführte. Die Verhandlung vor Gericht war mündlich und öffentlich; die Parteien konnten persönlich erscheinen, sie ließen sich aber gewöhnlich durch einen oder mehrere Anwälte vertreten. Die Parteien, bezw. ihre Anwälte, trugen auf Grund der Proceßschriften die Sache vor. Die Entscheidung des Gerichts wurde in ein besonderes Buch eingetragen, specielle Akten für die einzelnen Processe wurden nicht angelegt; die in Bezug genommenen Urkunden waren aber dem Gericht auf dessen Anordnung einzureichen.

Ungeachtet der kaum hoch genug zu schätzenden Vorzüge der Mündlichkeit war doch das polnische Civilproceß-Verfahren nichts weniger als gut, denn auch bei dem mündlichen Verfahren kommt, wie bei der Rechtspflege überhaupt, überaus viel auf die dabei mitwirkenden Persönlichkeiten, die Richter und Anwälte an; je nach der praktischen Handhabung kann das vorzüglichste Verfahren seine Wirkung versagen oder andererseits ein mangelhaftes Verfahren kaum als nachtheilig empfunden werden. Seinen vollen Nutzen gewährt das mündliche Verfahren nur, wenn und soweit dadurch die Richter unmittelbar von den Parteien und somit gleichzeitig und gleichmäßig über die Sachlage und den Streitstand informirt werden, und überdies durch richterliches Befragen der Parteien die einfachste und beste Gelegenheit dargeboten ist, die Sache näher zu erörtern und unvollständige oder zweifelhafte Partei-Erklärungen zu ergänzen oder aufzuklären. Die polnischen Anwälte benutzten aber, wie oben erwähnt, ihre Schriftsätze und die auf Grund derselben erfolgenden mündlichen Vorträge im Interesse ihrer Partei dazu, die Sache möglichst einseitig und gefärbt darzustellen; die Gerichte hatten nach polnischem gleichwie nach französischem Proceßverfahren zwar das Recht, aber nicht die Verpflichtung, durch Fragen auf bessere Aufklärung hinzuwirken, und dies Frage-Recht wurde jedenfalls in Polen wie auch anderwärts nicht gerade mit Vorliebe, sondern nur ausnahmsweise ausgeübt; es war also praktisch bedeutungslos.[1])

[1]) Das wird übrigens im Allgemeinen überall der Fall sein, wenn die Gesetzgebung den Richter nur berechtigt, nicht verpflichtet, die Sachlage über die ursprüng-

Aehnliche Mißstände hatten sich auch in dem gleichfalls auf dem Mündlichkeits-Prinzip beruhenden preußischen Proceß nach dem Codex Fridericianus Marchicus vom Jahre 1748 gezeigt, hier noch durch den Umstand verschärft, daß eine richterliche Beweisanordnung — was nach polnischem Recht nicht der Fall war — die Natur eines die richterliche Beurtheilung vorzeitig bindenden (bedingten) Urtheils hatte. Friedrich der Große persönlich erkannte diese Uebelstände sehr wohl. „Wenn der Richter — bemerkt er in seiner großen die Justizreform betreffenden Ordre an den Großkanzler v. Carmer vom 14. April 1780 — die Akten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advokaten durch ihre Schriftsätze das Faktum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urtelsfasser den rechten Gesichtspunkt verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennet und, weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung am Ende ein ungerechtes Urtel zu sprechen genöthigt ist."

Die zur Zeit der Erwerbung Südpreußens geltende Proceßordnung, das Corpus juris Fridericianum, I. Buch, vom 26. April 1781, beruhte hiernach auf dem von Carmer zur Geltung gebrachten Grundsatze, daß die Proceßinstruktion — unter Abschaffung des Beweis-Urtheils — den Advokaten zu entziehen und dem Gericht zu übertragen sei. Es wurde demgemäß das Befragen der Parteien und die Erörterung der Sache mit ihnen als richterliche Pflicht, als nobile officium judicis festgestellt. Demzufolge wurde auch der Regel nach das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht verlangt, weil die Erfahrung lehre, daß die durch „Bevollmächtigte und Sachwalter" betriebenen Processe hauptsächlich wegen der ihnen „in den meisten Fällen ermangelnden hinlänglichen Information" vom Sachverhalt „den meisten Zögerungen und der Gefahr, in Verwirrung zu gerathen," ausgesetzt seien.[1]) Das Verfahren entsprach aber nur in den Processen vor Einzelrichtern dem Mündlichkeits-Prinzip; die von Kollegial-Gerichten zu entscheidenden Processe konnten dagegen nicht vor dem ganzen Kollegium instruirt werden, es mußte dies vielmehr durch einen Gerichts-Deputirten geschehen, und demnächst entschied das Kollegium auf Vortrag eines Referenten, ohne selbst die Parteien zu hören. Hier fand also nicht eine unmittelbare Verhandlung des Rechtsstreits vor den entscheidenden

---

lichen Partei-Angaben hinaus durch Fragen ꝛc. zu erörtern. Das richterliche Frage- und Erörterungs-Recht, wie es z. B. der Entwurf der Deutschen C.-Pr.-O. (§ 130) statuiren wollte, hat hiernach erst dadurch seine Bedeutung erlangt, daß nach den Beschlüssen der Reichsjustizkommission jenes Recht zu einer richterlichen Pflicht gemacht worden ist, deren Unterlassung im Instanzenzuge gerügt werden kann. Ein solches Rüge- und Beschwerderecht stand den Parteien nach polnischem wie nach französischem Proceßrecht nicht zu. — Ostrowski erwähnt denn auch das richterliche Frage-Recht nur ganz nebenbei, indem er (a. a O. II S. 50) bemerkt: Dem Gerichte steht es (jedoch) frei, eine Partei oder deren Bevollmächtigten oder einen Zeugen (oder selbst einen Delinquenten) — (nach Schluß der mündlichen Verhandlung) — in die (Gerichts-)Stube rufen zu lassen, um mündliche Information zu erlangen.

[1]) A. G. O. Th. I Tit. 3 § 1; vgl. auch Corp. jur. Frid. I. Buch, Tit. 2 § 10, Tit. 3 §§ 1, 2, Tit. 9 §§ 2 f., 15.

Richtern statt,[1]) und dies machte das Verfahren allerdings umständlich und schwerfällig, beeinträchtigte auch die Zuverlässigkeit der Information des Kollegiums.[2])

Bald nach der Besitznahme Südpreußens wurde das Corpus juris Fridericianum durch die preußische „Allgemeine Gerichtsordnung" ersetzt. Ihr Publikationspatent erging bereits unterm 7. Juli 1793; die wirkliche Publikation des I. Theils erfolgte aber erst im December 1794, die des II. und III. Theils erst im Juli 1795. Die Allg. Gerichtsordnung beruhte dergestalt auf den Grundsätzen des Corpus juris Fridericianum, daß sie als „revidirte Ausgabe" des letztern im Publikationspatent bezeichnet werden konnte. Die Uebelstände des damit gegebenen richterlichen Instruktions-Verfahrens mußten in Südpreußen bei der hier häufigen Nothwendigkeit des Verhandelns vermittelst polnischer Dolmetscher sich besonders bemerkbar machen. Aber diese Nachtheile wurden durch die Vorzüge des neuen Verfahrens weit überwogen. Ein neuer Geist, den bisherigen Proceß-Systemen durchaus fremd, wurde durch die Proceßordnungen von 1781 und 1793 zur Geltung gebracht. Parteien und Anwälte betrachteten nicht nur in Polen, sondern namentlich auch im Gebiete des gemeinen deutschen Processes ihr Verhältniß zu ihren Proceßgegnern wie eine Art Kriegszustand, worin Bestreiten, Hinziehen der Entscheidung und überhaupt processuale Chikane ziemlich unbeschränkt für gestattet gehalten wurde.[3]) Dem gegenüber betonten die preußischen Proceßordnungen von 1781 und 1793 den Grundsatz, auch im Proceß dürfe Niemand auf unlautere Weise Vortheil, durch Verdunkeln und Verdrehen der Sachen ꝛc., zu erlangen suchen, auch im „Rechtsstreit" dürfe nur mit ehrlichen Waffen gekämpft werden. „Durch unerlaubte Handlungen darf Niemand seinen Vortheil befördern. Die Parteien sind also — bestimmte die A. G. O. Einl. § 13 — schuldig, die zur Entscheidung ihres Processes gehörenden Thatsachen dem Richter der Wahrheit und ihrer besten Wissenschaft gemäß vorzutragen." Dieser Grundsatz

---

[1]) Hierin lag der wesentliche Fehler der Proceßordnung von 1781 und der A. G. O., nicht in der dem Verfahren gewöhnlich zum Vorwurf gemachten „Inquisitions-Maxime"; vielmehr stellten die gedachten Proceßordnungen nur die richterliche Frage- und Erörterungs-Pflicht fest, ähnlich, wenn auch mit stärkerer Betonung, wie dies jetzt nach der deutschen C. P. O. §§ 130, 132 f., 464 der Fall ist; die Partei-Disposition durch Anerkenntniß, Verzicht ꝛc. und das Versäumnißverfahren blieben aber auch nach den gedachten preuß. Proceß-Ordnungen bestehen.

[2]) Schon Carmer klagte in seinem von Svarez verfaßten Schreiben vom 22. März 1794 an den Geh. Justizrath und Universitäts-Direktor Dr. Klein in Halle a. S. über die „so häufig" wahrnehmbaren „Extreme", daß bei der Proceß-Instruktion „entweder erhebliche Thatsachen übersehen oder daß die Instruktion mit Aufnehmung irrelevanter zu dem gegenwärtigen Proceß gar nicht gehöriger Umstände verzögert und kostbar gemacht" werde. (Koncept des Schreibens in den Akten des Königlichen Justizministeriums „über das A. L. R.", Bd. 8, betr. die Publikation des A. L. R. Bl 20.)

[3]) „Wer wird dem Richter die Wahrheit sagen?" bemerkte z. B. ironisch-charakteristisch Goethe als junger Anwalt in einer seiner Proceßschriften, die bei Kriegk, Deutsche Kulturbilder aus dem 18. Jahrhundert (im Anhang: Goethe als Rechtsanwalt) (1874) abgedruckt sind. S. ebenda S. 281. — Goethe war übrigens eine solche chikanöse Proceßführung äußerst zuwider, und er trat ihr in seiner Thätigkeit als Anwalt so weit als möglich entgegen. (Vgl. J. Meisner, Goethe als Jurist. Berlin 1884. S. 29 f.) — Im polnischen Proceßverfahren hätte das Richterthum durch Erörterung der Sache in der mündlichen Verhandlung der Proceß-Chikane weit mehr, als im schriftlichen gemeinen deutschen Proceß der Fall war, entgegenwirken können, aber es geschah nicht.

kennzeichnete in schöner Weise den auf Wahrung und Durchführung des materiellen Rechts gerichteten, formalistischer Erledigung abgewandten Geist der preußischen Proceßgesetze. Nirgends aber trat dieser überragende, damals und auch noch weit später vielfach kaum verstandene Standpunkt[1]) der preußischen Gesetzgebung bedeutsamer hervor, als in Südpreußen gegenüber dem bisherigen polnischen Verfahren.

Von ganz besonderer praktischer Bedeutung war es ferner, daß die preußischen Proceßgesetze auch eine alsbaldige Vollstreckung der richterlichen Entscheidungen unter Leitung der Gerichte durch besondere Beamte (Executoren) sicherten. Gewaltsame Selbsthülfe, wie sie zur polnischen Zeit bei der Schwierigkeit, sein Recht zu erlangen, nicht selten war,[2]) konnte nun nicht mehr stattfinden, namentlich nicht das der gesetzlichen Verbote ungeachtet üblich gebliebene „Einreiten" behufs Besitznahme beanspruchter, bezw. zuerkannter Güter.

Bei der großen Ausdehnung der Bezirke der südpreußischen Landesjustizkollegien war es nothwendig, Organe derselben an verschiedenen Orten des Bezirks zur Erleichterung der Rechtspflege einzusetzen. Es wurden daher nach dem Vorbilde der in Schlesien im Jahre 1750 getroffenen, von Carmer im Jahre 1781 auf Westpreußen übertragenen Einrichtung auch in Südpreußen Kreisjustizkommissionen eingerichtet, die aus einem Kreisjustizrath mit 600 Thl. Gehalt und einem Aktuarius mit 250 Thl. Gehalt nebst einem Exekutor mit 60 Thl. Gehalt bestanden. Die Kreisjustizräthe hatten als Organe (commissarii perpetui) der „Regierung" die Aufsicht über die Untergerichte ihres Bezirks zu führen, Klagen gegen Eximirte aufzunehmen, Bagatell-Sachen (bis 50 Thl.) gegen sie zu instruiren, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den in ihrem Bezirke wohnenden eximirten Personen aufzunehmen, alle speciellen Aufträge der Obergerichte zu besorgen und die Kriminal-Untersuchungen (als inquisitores publici) zu führen. Solcher Kreisjustizkommissionen wurden

---

[1]) So erklärte z. B. Mittermaier in seiner im J. 1820 erschienenen Schrift: „Der gemeine bürgerliche Prozeß in Vergleichung mit dem preuß. und französischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Prozeßgesetzgebung" S. 79, der oben erwähnte § 13 der Einl. der A. G. O. enthalte eine „schwerlich zu begründende" Auffassung über das wechselseitige Verhältniß der Parteien, welches vielmehr das des Streitens sei; die Bestimmung beruhe auf einer „falschen Vorstellung vom Processe" und auf einer „übel angebrachten Humanität". (!)

[2]) Auch noch nach der preußischen Besitznahme bedrohte ein polnischer Grundherr einen Nachbarn mit Einreiten in dessen Güter. Der so Bedrohte war der preuß. Feldmarschall Graf Kalckreuth, der damals die gegen die Franzosen operirenden Truppen (insbes. bei der Belagerung von Mainz) kommandirte. Graf Kalckreuth wandte sich Beschwerde führend wegen seiner betr. Rechtsangelegenheit an den König. Dieser enthielt sich im Sinne der Grundsätze Friedrichs des Großen des persönlichen Eingreifens in die Sache selbst, er beauftragte vielmehr nur durch Kab.-Ordre aus dem Hauptquartier Türckheim vom 9. August 1793 die Posener Regierung, die Beschwerde zu untersuchen. Aus der Kab.-Ordre an v. Kalckreuth vom 1. September 1793 ergiebt sich dann, daß der betr. Gutsbesitzer (v. R . . .) seine Drohung des Einreitens auf das an ihn von der Regierung „bei fiskalischer Ahndung" ergangene Verbot nicht ausgeführt, vielmehr mit Frau v. Kalckreuth unter Vermittelung einer Kommission der Posener Regierung einen Vergleich abgeschlossen hatte. v. Kalckreuth wollte aber den Vergleich als bedenklich nicht genehmigen und so wurde denn durch Kab.-Ordre vom 11. September 1793 der Großkanzler v. Carmer beauftragt, das Erforderliche „den Gesetzen gemäß" auf v. Kalckreuths Antrag wegen Suspension des Processes bis zum Frieden zu veranlassen. Vgl. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B 93 S. 32, 37, 38.

im Bezirk der Posener Regierung neun eingesetzt, nämlich in Posen, Kargе (Unruhstadt), Fraustadt, Kosten, Krotoschin, Kalisch, Peisern, Gnesen und Rogasen. Beim damaligen Mangel an Assessoren[1]) konnten nicht sämmtliche Kreisjustizraths-Stellen in Südpreußen mit Personen, die das große juristische Staatsexamen (das examen rigorosum) bestanden hatten, — wie es eigentlich Grundsatz war, — besetzt werden, und dies war allerdings bei den wichtigen und schwierigen Funktionen dieser Stellungen ein mißlicher Umstand.[2])

Zur Geschäftssprache überhaupt und so auch bei den Gerichten wurde die deutsche Sprache bestimmt; die Erlasse der Behörden wurden aber mit einer polnischen Uebersetzung versehen. Auch wurde bei der Anstellung der südpreußischen Beamten ganz besonders auf Kenntniß auch der polnischen Sprache Rücksicht genommen. Es war aber schwer, solche Beamte in genügender Anzahl zu finden. So schrieb z. B. der Präsident der Glogauer Oberamtsregierung Frhr. v. Cocceji an Danckelman, der sich deshalb an ihn gewandt hatte, unterm 12. März 1793,[3]) er sowie der Geh. Rath v. Prittwitz, den er um Mittheilung ersucht habe, kennten „keine oberamtliche und Kameral-Offizianten" des Departements, die der polnischen Sprache mächtig seien; dieser Mangel an solchen Beamten rühre daher, daß, „da selbst in Großpolen bis Posen fast lauter Teutsch gesprochen" werde, Niemand aus der dortigen (Glogauer) Gegend sich zur Erlernung der polnischen Sprache veranlaßt sehe. Ebenso schwierig war es, geeignete Dolmetscher der polnischen Sprache zu finden, namentlich solche, die zugleich die für dies Amt erforderliche allgemeine Bildung besaßen.

Durch die Einführung des Deutschen als Geschäftssprache wurde übrigens, was die Rechtspflege betrifft, in weitem Umfange nicht die polnische, sondern die lateinische Sprache ersetzt. Die Eintragungen der Verträge ꝛc. in die Grodbücher und die Abfassung der gerichtlichen Entscheidungen (decreta) erfolgte nämlich in lateinischer Sprache, freilich durchaus nicht überall in klassischer Form. In den nach deutschem Recht verwalteten Städten hatte sich vielfach bei den gerichtlichen Verhandlungen die deutsche Sprache erhalten.

Das Gerichtskostenwesen war in Polen dem französischen sehr ähnlich, indem nämlich ein Kosten-Vorschuß nicht erfordert, auch für die einzelnen Proceßakte Kosten nicht liquidirt und eventuell zwangsweise eingezogen wurden, sondern nur für die einzelnen Eingaben Stempel zu verwenden und für die ausgefertigten gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen bei ihrer Empfangnahme Gebühren zu entrichten waren. Die betr. Bestimmungen waren aber sehr mangelhaft. „Fühlt die Nation

[1]) Schreiben Danckelmans an Carmer vom 17. Mai 1793. Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Bl. 7, Korrespondenz Danckelmans mit Carmer.

[2]) Nach dem Publikandum vom 16. November 1795 sollte bei den Kreisjustizkommissionen ein adlicher Einsasse des Bezirks als Ehrenmitglied zugezogen werden. Er sollte den Verhandlungen mit berathender Stimme beiwohnen können; auch sollte ihm die eigene Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls er des Deutschen „hinlänglich kundig" war, übertragen werden können. Die Ernennung dieser Ehrenmitglieder, die ihr Amt je 5 Jahre bekleiden sollten, behielt sich der König für das erstemal vor, in der Folge sollten sie dagegen durch den Adel des Bezirks gewählt wurden.

[3]) Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Vol. I Bl. 22.

— sagt Ostrowski[1]) — den Mangel und die Unvollständigkeit unserer Gesetze irgendwo, so ist's besonders bei dieser Materie beinahe täglich." Es fehlte namentlich auch an einer Gebührenordnung für die Rechtsanwälte. Diesem Mangel sowie dem einer Gerichtskosten-(Sportel-)Taxe wurde durch die preußische Gesetzgebung abgeholfen. Die Kosten waren darnach nicht hoch bemessen, vielmehr nahm die Fridericianische und die ihr folgende Gesetzgebung sorgsam darauf Bedacht, den Zugang zum Rechtswege nicht durch hohe Kosten zu erschweren oder den weniger Bemittelten zu verschließen,[2]) aber die ungewohnte Art der Kosten-Einziehung und die für manche Fälle vorgeschriebene Verpflichtung zur Kostenvorschuß-Zahlung wurde in Südpreußen als sehr lästig empfunden.

Eine dem preußischen Grundbuch-(Hypotheken)-Wesen ähnliche Einrichtung gab es in Polen nicht. Einen gewissen freilich recht unvollkommenen Ersatz bildeten die bei den Grodgerichten oder auch außerdem besonders an einem Orte des Grodgerichts-Bezirks eingerichteten Grod-Archive. Ihre Einrichtung zeigt den Einfluß des deutschen Rechts. In den nach diesem Recht verwalteten Städten, so insbesondere in Posen, wurden die besonders wichtigen Verträge, namentlich solche über Grundstücke, in das Schöffenbuch eingetragen; in dieser Weise erfolgte auch die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken durch die der heutigen Auflassung analoge „Verreichung" oder „Aufgabe" (resignatio), woran sich dann die Einweisung in den Besitz der Grundstücke anschloß.[3]) Aehnlich bestimmte das polnische Recht, daß Verträge über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Grod-Archiv bedurften, zu diesem Zwecke „oblatirt" werden mußten. Es hatte sich nun, wie die Konstitution vom Jahre 1768 bemerkt[4]), „mannigfaltige Arglist und Betrug" unter den Bürgern der Krone (d. h. den Staatsbürgern, dem Adel) dadurch „gehäuft", daß „immerwährende Verträge" vor fremden Grod- und Landgerichten verlautbart wurden. Es wurde daher durch die erwähnte Konstitution in Erneuerung einer Vorschrift des Statuts für Lithauen und unter Ausdehnung derselben auf ganz Polen bestimmt, daß Verträge über Grundstücke und deren Belastung, die vor fremden Grod- oder Landgerichten verlautbart waren, nur dann rechtsgültig sein sollten, wenn sie zu Friedenszeiten in der nächsten oder zweitnächsten Sitzungsperiode des Gerichts und zur Zeit eines Krieges oder einer Pest innerhalb 1 Jahres und 6 Wochen[5]) in die Akten der Woiwodschaft oder des Distrikts, wo die Güter lagen, eingetragen wurden. Privatschriftliche Verträge über Grundstücke begründeten also nicht einmal eine persönliche Verbindlichkeit. Die Konstitution von 1768 war aber so unbestimmt formulirt, daß sie zur polnischen Zeit und auch bei ihrer Anwendung auf ältere Verträge zur südpreußischen Zeit „eine reiche Quelle von Rechtsstreitig-

[1]) A. a. O. Th. II S. 242.

[2]) Nach der Sporteltaxe für die südpreuß. Regierungen vom 19. Dezember 1795 wurden bei Objekten bis einschl. 50 Thl. gar keine Gerichtskosten erhoben, sondern nur die Schreibgebühren und bei Objekten über 30 Thl. die Stempelgebühren erfordert.

[3]) Vgl. Warschauer, Stadtbuch von Posen, I. Bd. S. 153* f.

[4]) Vol. leg. VII fol. 708 f.

[5]) Es zeigt sich hier wie auch anderwärts im polnischen Recht als Vorbild die deutschrechtliche Frist von „Jahr und Tag", 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen.

keiten" bildete.[1]) Das Obertribunal in Berlin faßte aber die Konstitution im oben erwähnten Sinne auf, und auch die Gesetzkommission schloß sich in ihrem durch das Deklarations-Ersuchen der Posener Regierung vom 11. Dezember 1800 veranlaßten Gutachten vom 27. April 1801[2]) dieser Auffassung an.

Auf die Verträge, welche nicht Grundstücke betrafen, bezog sich also die Konstitution von 1768 nicht. Die Eintragung auch solcher Verträge und Schuldverschreibungen in die Grodarchiv-Bücher war aber von großer praktischer Bedeutung, da es bei einer Konkurrenz mehrerer Gläubiger, insbesondere im Konkurse des Schuldners, nach dem Grundsatze: prior tempore potior jure entscheidend auf das Alter der Forderung ankam, und hierfür durch die Eintragung in die Grodarchiv-Bücher ein authentischer Beweis gewährt wurde; die ältern Forderungen gingen den jüngern vor, weshalb denn auch das polnische Konkursverfahren als „Potioritäts"-Verfahren bezeichnet wurde. Aber es war bei der Unzuverlässigkeit und Bestechlichkeit mancher Grodarchiv-Beamten nicht gerade schwer, für eine Eintragung ein falsches früheres Datum zu erlangen.[3]) Die Eintragungen erfolgten allerdings lediglich nach chronologischer Ordnung, aber es wurden häufig leere Stellen zwischen den Eintragungen freigelassen. Eine Beseitigung des schweren Mißstandes der Fälschung durch Vordatirung bezweckte jedenfalls die Vorschrift der Konstitution von 1768, wonach freigelassene Stellen in den Grodarchiv-Büchern mit Linien durchzogen, also für spätere Eintragungen unbrauchbar gemacht werden sollten. Die Beschaffenheit der, wie erwähnt, nur chronologisch ohne Unterscheidung nach den Namen der Interessenten oder nach den betr. Grundstücken und ohne Register geführten Grodbücher bereitete bei der Einrichtung des südpreußischen Hypotheken-Wesens manche Schwierigkeit.

Bei dem Mangel eines zuverlässigen Grundbuch-Wesens erfolgte die Sicherung der Gläubiger häufig in der Art, daß ihre Schuldner ihnen Grundstücke in Pfandbesitz übergaben; die Grundstücks-Einkünfte bezogen die Gläubiger dann statt der Zinsen und zwar, wenn nichts anderes ausdrücklich kontraktlich bestimmt war, ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung, andererseits aber auch ohne Anspruch auf Zahlung der etwa durch die Gutseinkünfte nicht gedeckten Zinsen.[4])

Unter diesen Umständen war die Einführung des preußischen Hypothekenwesens nach der Carmerschen Hypothekenordnung von 1783 für die südpreußischen rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse vom wohlthätigsten Einfluß; indem darnach die Rechte der Gläubiger durch Eintragung ihrer Forderungen in die Hypothekenbücher ohne Pfandbesitz Sicherheit erlangten, wurde andererseits der gesunkene Kredit der süd-

[1]) So erklärte die Posener Regierung in ihrem an die Gesetzeskommission gerichteten Ersuchen vom 11. Dezember 1800 um Deklaration der Konstit. von 1768. (Akten des Königl. Justizministeriums betr. das Prov.-Recht im Großherzogthum Posen, Posen Nr. 14 Bl. 11 f.)

[2]) Das Gutachten mit Begründung befindet sich in den citirten Akten, Posen Nr. 14 Bl. 60 f.

[3]) In dieser Beziehung bemerkt Zerboni di Sposetti in seiner Skizze der polnischen Justizverfassung vom 26. April 1793 (Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Vol. I Bl. 98 v.): (Auch) kostet es oft nur einige Dukaten, um bei einem entstehenden Konkurse seiner Hypothek einen Datum zu verschaffen, welchen man wünscht.

[4]) Konstit. von 1726 und 1776, Vol. leg. VI S. 437, VIII S. 883.

preußischen Gutsbesitzer bedeutend gehoben, so daß namentlich auch Kapitalien aus den ältern Theilen der Monarchie und von öffentlichen Instituten in erheblichem Umfange auf südpreußischen Grundstücken angelegt wurden.[1]) Die Einrichtung des südpreußischen Hypothekenwesens wurde durch den König persönlich während seiner Reise in Südpreußen durch eine Kabinetsordre aus Czenstochau vom 28. Oktober 1793 (Urk. 10) angeordnet, dann im Jahre 1794 vorbereitet und vornehmlich seit dem Jahre 1795 durch besondere bei den Regierungen eingerichtete Hypotheken-Kommissionen besorgt, und zwar unter der Oberleitung von Svarez,[2]) als nach Danckelmans im Juni 1795 erfolgtem Abgange Carmers Nachfolger v. Goldbeck die südpreußischen Justizangelegenheiten übertragen erhalten hatte.

Bei der Besitznahme der Provinz waren auch die Grod-Archive geschlossen und versiegelt worden. Da ein Ersatz dafür, wie erwähnt, zunächst noch fehlte, so war es nöthig, vor Johannis 1793 die Grodarchive zu entsiegeln und interimistisch zu benutzen; denn es war in Polen Sitte, daß um Johannis die Gutsbesitzer und sonstigen Interessenten am Sitze des Grodgerichts bezw. Grodarchivs zusammenkamen, hier ihre Geldangelegenheiten regulirten und die zur Eintragung in die Grodbücher bestimmten Verträge und Verhandlungen aufnehmen ließen. Es wurde daher von Danckelman durch Verfügung vom 29. Mai 1793 die Eröffnung der Grodarchive angeordnet. Betreffs ihrer Weiterbenutzung erging mit Genehmigung Danckelmans eine Instruktion der Regierung zu Posen vom 10. Juni 1793 für die Grodarchive ihres Bezirks, nämlich für die in Posen, Kosten, Fraustadt, Gnesen, Peisern, Kalisch und Konin.[3]) Darnach wurde die Aufnahme der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit für den sog. Johannis-Termin und zwar für bestimmte in der Zeit vom 22. Juni bis für Posen zum 4. Juli festgesetzte Tage den bisherigen Grodarchiv-Beamten unter eidlicher Verpflichtung übertragen, jedoch unter specieller Aufsicht und Leitung je eines Kommissars (Mitgliedes) der Regierung, in dessen Gegenwart die Parteien das aufgenommene Haupt-Protokoll zu vollziehen hatten; in einem „Nebenprotokoll in Deutscher Sprache" hatte der Kommissar „alle Verträge allenfalls nur ihrem Hauptinhalt nach" zu registriren.

Nach Erledigung der Johannis-Termins-Geschäfte wurden die Protokolle und Akten der Grodarchive der Woiwodschaft Posen, nämlich die aus Kosten, Fraustadt und Gnesen nach Posen transportirt[4]) und zunächst im ehemaligen Jesuiten-Kollegium, dem jetzigen Amtsgebäude der Königl. Regierung, untergebracht, um hier den Inhalt der Bücher

[1]) So erhielt z. B. in jener Zeit ein Großgrundbesitzer v. B. auf seine südpreuß. Güter von der Berliner Wittwenkasse ein Darlehn von 300 000 Thl. Vgl. J. L. Schwarz, Denkwürdigkeiten aus dem Leben eines Geschäftsmanns, Dichters und Humoristen (Leipzig 1828) S. 273. Auch die preußische Bank hatte bekanntlich sehr bedeutende Summen in Südpreußen hypothekarisch ausstehen.

[2]) Vgl. Stölzel, Svarez S. 417.

[3]) St.-A. Posen, Akten betr. die Aufhebung der Grodgerichte u. Arrangirung der Archive derselben 2c. Gen. Südpr. Z. VI 9 Bl. 10, 28, 38 f.

[4]) Die Archivbestände waren sehr umfangreich. Nach dem Berichte des Reg.-Raths v. Schmettau aus Kosten vom 22. Juni 1793 waren für den Transport der betr. Akten aus Kosten und Fraustadt wenigstens je 5 vierspännige Korbwagen erforderlich, a. a. O. A. VI 9 Bl. 58.

und Akten für die Interessenten, insbesondere mit Rücksicht auf die Einrichtung des Hypotheken-Wesens, benutzbar zu machen. Die Bestände der Grodarchive der Woiwodschaft Kalisch, nämlich in Kalisch, Peisern und Konin, wurden in Folge einer Vorstellung des dortigen Adels zunächst noch am bisherigen Orte belassen; erst im Frühjahr 1795 erfolgte auch der Transport der Akten dieser 3 Archive nach Posen,[1]) als die Einrichtung des Hypothekenwesens dies erforderte.

C. Die Vorbereitungen zur Einrichtung des Gerichtswesens in den südpreußischen Städten. — Errichtung eines Stadtgerichts und eines „Juden-Gerichts" in Posen. — Rechtslage der Bauern und Mediatstädte.

Für die Neuordnung des Gerichtswesens in den Städten und auf dem Lande nahm Danckelman[2]) das auf einem Entwurfe Carmers beruhende für Westpreußen erlassene Organisations-Reglement vom 3. Dezember 1781 zur Richtschnur. Darnach wurde den Immediat-Städten und den Grundherren ihre bisherige Gerichtsbarkeit zwar belassen, aber deren Ausübung strenger staatlicher Aufsicht und Kontrolle unterstellt. Nur durch staatlich geprüfte und von den „Regierungen" bestätigte lebenslänglich angestellte Richter durften die Städte und Grundherren ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausüben.

Die Kosten hierfür hatten grundsätzlich die betr. Städte oder Grundherren zu bestreiten. Es kam also, was zunächst das städtische Gerichtswesen betraf, zuvörderst darauf an, die bezüglichen Verhältnisse, namentlich die Vermögenslage der Kämmereien, festzustellen und darnach zu ermessen, wie die Kosten, insbesondere die Besoldungen, aufzubringen, bezw. ob und wie viel Zuschuß hierzu aus Staatsfonds zu gewähren sein würde. Demzufolge hatte hierbei auch der Minister v. Voß mitzuwirken. Es trat hiernach eine recht unliebsame Verzögerung der Gerichtsreorganisation in den Städten ein.

Abgesehen von einigen der größten Städte der Provinz, wie Posen, Lissa, Rawitsch, befand sich das Gerichtswesen in den südpreußischen Städten bei deren großen Armuth in derselben traurigen Verfassung, wie in den Städten des Netzedistrikts bei dessen Erwerbung durch Preußen im Jahre 1772. Die Schöffen waren fast durchweg einfache Handwerker oder Ackerbürger ohne irgend welche juristische Kenntnisse, fast ausnahmslos ohne festes Gehalt, nur einen Antheil an den gewöhnlich sehr geringfügigen Gerichtssporteln beziehend; nur der Gerichtsschreiber (Stadt-Schreiber, Stadtsekretär) erhielt außer einem Antheil an den Gerichtssporteln ein gewöhnlich nur sehr kleines Gehalt. Das Verfahren war, auch hier von einigen größern Städten abgesehen, gewöhnlich ein formlos-mündliches; Eintragungen in ein Gerichtsbuch fanden nur selten statt. Gerichts-Registraturen und Archive waren daher fast nirgends eingerichtet; die wenigen vorhandenen gerichtlichen Urkunden und Papiere wurden vielfach lediglich in einem Kasten auf dem Rathhause oder in der Wohnung des „Richters" (des Schöffengerichts-Vorsitzenden) aufbewahrt. Eigene

[1]) St.-A. Posen, Gen. Südpr. Z. VI 9 Bl. 98 f., 115, 116.

[2]) Vgl. Schreiben Danckelmans an Carmer vom 17. Mai 1793. Geh St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Bl. 7.

Gerichtslokale bestanden in den kleinen Städten nicht; wo ein Rathhaus überhaupt nicht vorhanden oder wo es bei einem der Brände vernichtet war, die bei der schlechten Bauart der gewöhnlich nur mit Stroh oder Schindeln gedeckten hölzernen Häuser so häufig vorkamen, oder wo das vorhandene Rathhaus baufällig und unbrauchbar war, da wurden die Sitzungen des Schöffengerichts in der Wohnung des Richters abgehalten. — Es mußte also auch die Organisation des städtischen Gerichtswesens von Grund aus neu erfolgen, und es konnte auch nur bei einzelnen Gerichts-Mitgliedern und Beamten in den größern Städten ihre Uebernahme in den preußischen Justizdienst in Frage kommen. — Die anzustellenden Ermittelungen betrafen namentlich auch die Frage, welche Städte Königliche (Immediat-) Städte und welche Mediat-Städte mit einem grundherrlichen oder geistlichen Gerichtsherrn waren.

Da bei der Besitznahme sämmtliche vorgefundene Gerichte, wie erwähnt, geschlossen waren, so fehlte es zunächst überhaupt an Gerichten für die Städte und für das Land. Voß drang daher in seinem Schreiben an Danckelman vom 17. Juni 1793[1]) mit Grund auf Beschleunigung der Bestellung städtischer Richter (Justiz-Bürgermeister). In seinem Antwortschreiben vom 26. Juni[2]) wies Danckelman auf die Nothwendigkeit vorgängiger Untersuchung der städtischen Vermögens- und Einnahme-Verhältnisse behufs Festsetzung der Besoldungsetats hin. Diese Untersuchung lag den Steuerräthen ob, den unter den Kammern stehenden Organen der Finanz-Verwaltung.

Ganz besonders dringlich war die Einrichtung eines Gerichts für die bedeutendste, damals etwa 12000 Einwohner enthaltende Stadt Südpreußens, Posen. Hier allein wurde denn auch von der Regierung eine interimistische Rechtspflege angeordnet, und zwar wurde der Regierungs-Referendar Menzel zum kommissarischen Richter gegen 1 Thaler Diäten bestellt.[3]) Mit der von Danckelman der Lage der Verhältnisse gemäß von vornherein für durchaus nothwendig erachteten Einrichtung eines besonderen, vom Magistrat getrennten Stadtgerichts in Posen erklärte Voß sich erst in seinem Schreiben an Danckelman vom 23. September einverstanden, nachdem inzwischen auch die Einrichtung des neuen Magistrats vorbereitet war. Anfangs widersprach Voß[4]) einer solchen Gerichts-Einrichtung unter Hinweis auf die ungünstige finanzielle Lage der Stadt, die 60000 poln. Gulden Schulden „zum Theil à 5%" zu verzinsen hatte.

Posen besaß damals eine auf den Grundsätzen des Magdeburgischen Stadtrechts beruhende, aber doch etwas besonders gestaltete städtische Ver-

---

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 34, Acta gen. betr. die städtische Justizeinrichtung in dem Departement der Regierung zu Posen, Bl. 1 (Urschrift).

[2]) A. a. O. Bl. 2 (Koncept).

[3]) Bericht der Posener Regierung an Danckelman vom 23. August 1793, R. 7 C Nr 34, betr. die Einr. des St.-Ger. zu Posen, Bl. 5, 7. In diesem Berichte betonte auch die Regierung, daß die Errichtung eines besondern Stadtgerichts in Posen „schlechterdings nothwendig" sei. Im August 1793 wurde auch — die betr. Anordnung liegt nicht vor — das Posener Schöffengericht wieder vorläufig in Funktion gesetzt. Es ergiebt sich dies aus einigen (sehr kurzen) Eintragungen im betr. Schöffengerichtsbuch (acta crim. 1789—1795, causae ad diem 22. mens. Augusti 1793 ex simplici und v. 31. d. M.).

[4]) Schreiben von Voß' an Danckelman vom 5. und 23. Juli 1793, Geh. St.-A. Berlin, R 7 C Nr. 34, acta betr. die Einrichtung des Stadtgerichts zu Posen 2c., Bl. 1, 3.

fassung.[1]) — Hiernach entschied in erster Instanz der Stadt-Präsident allein Streitigkeiten über Innungs-Privilegien, während der Stadtrichter (Vogt) allein über Klagen bis zu 100 poln. Gulden Objekt urtheilte. In beiden Fällen konnte an den Rath oder an den Schöffenstuhl appellirt werden. Die Bürger konnten sich in Privilegien-Streitigkeiten nur an den Rath, in andern Proceß-Sachen an den Rath oder an den Schöffenstuhl wenden, für welchen dann der Rath die Appellations-Instanz bildete. Die Berufung gegen erstinstanzliche Urtheile des Raths ging an den Starosten oder, falls dieser außerhalb des Landes war, an das Hofgericht (Assessorialgericht) in Warschau.

Der Rath und der Schöffenstuhl zusammen bildeten das selbst über Leben und Tod ohne Appellation erkennende Kriminal-Gericht.

Die Einsetzung des neuen Magistrats war für den 1. Oktober 1793 in Aussicht genommen. Es erschien aber nicht angemessen, gerade bei der damals bevorstehenden Ankunft des Königs, der am 10. Oktober in Posen eintraf, die Aenderung der städtischen Behörden vorzunehmen. Das am 30. September eingegangene die Konstituirung des Posener Magistrats anordnende Reskript des Ministers v. Voß vom 23. September wurde daher von der Posener Kammer erst nach der am 14. Oktober erfolgten Abreise des Königs publicirt und durch Einsetzung des neuen Magistrats am 22. Oktober zur Ausführung gebracht.[2])

Von den bisherigen Mitgliedern des Raths und des Schöffengerichts konnten nur einige beibehalten werden, während die übrigen „wegen ihrer Unbekanntschaft mit Sprache, Verfassung und Rechtsgrundsätzen", und zwar die besoldeten gegen Pension, entlassen wurden. Zum Stadt- und Polizei-Präsidenten wurde Wenzeslaus v. Natalis, der schon früher Stadt-Präsident von Posen gewesen war, mit 200 Thl. Gehalt und dem Anrechte auf 1/3 der Polizei-Sporteln ernannt, Syndikus wurde der oben erwähnte Regierungs-Referendar Menzel mit 400 Thl. Gehalt. Zum „Stadtgerichts-Direktor" wurde der bisherige Kreis-Richter Mosqua aus Filehne ernannt, und zwar mit 400 Thl. Gehalt;[3]) neben ihm fungirten noch 3 Assessoren, von denen der erste, der bisherige Posener Regierungs-Registrator Vette, 400 Thl. Gehalt erhielt, während der zum zweiten Assessor ernannte Stadt-Syndikus Menzel neben seinem Gehalt als Syndikus noch 200 Thl. erhielt. Zum dritten Assessor wurde der bereits zum zweiten Rathmann mit 200 Thl. Gehalt und dem Anrecht auf 1/8 der Polizei-Sporteln ernannte bisherige Stadtsyndikus Schoenfeld bestellt. Er erhielt als Assessor nur 80 Thl. Gehalt, war aber auch nur verpflichtet, an den Gerichts-Sitzungen Theil zu nehmen, „um dem Kollegio in vorkommenden Fällen mit seiner Kenntniß der ehemaligen Verfassung und der üblich gewesenen städtischen Rechte und Ordnungen zu assistiren." Ferner wurde beim Stadtgericht noch ein Registrator sowie ein Deposital- und Sportel-Kassen-Rendant mit je 300 Thl. Gehalt sowie ein Kalkulator und Kanzlist angestellt, welcher letztere außer den gesetzlichen Kalkulatur- und Schreib-Gebühren noch 100 Thl. festes Gehalt bezog. Zum Exekutor

[1]) Vgl. das Nähere in dem Kapitel über Städteweſen.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreußen, Ortschaften Nr. 359, Akten betr. die Einrichtung des Magistrats und Stadtgerichts zu Posen Bl. 21 f., 51 f.

[3]) Er wurde aber zugleich zum Ober-Fiskal im Departement der Regierung zu Posen mit 300 Thl. Gehalt ernannt.

beim Stadtgericht wurde der bisherige Instigator[1]) F. M. Sperna mit 100 Thl. Gehalt bestellt. Der Gerichtsdiener erhielt 50 Thl. Gehalt.

Das Stadtgericht in Posen trat Ende November oder Anfangs Dezember 1793 in Funktion.[2])

Die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts erstreckte sich nicht auf die Posener Juden, für sie wurde vielmehr ihrem Wunsche gemäß ein besonderes Gericht eingesetzt. Die Aeltesten der jüdischen Gemeinden in Südpreußen machten nämlich geltend, daß die Juden in den Königl. Städten nach ihren Privilegien von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirt und der Gerichtsbarkeit des Woiwoden unterstellt seien, bezw. vor eigenen Rabbiner-Gerichten Recht zu nehmen hätten. Die Juden in Südpreußen hatten nun, wie Voß an Danckelman am 20. Juni 1793 schrieb,[3]) „ohne Ausnahme einen großen Abscheu dagegen, den Magistraten subordinirt zu werden" und suchten deshalb eigene Gerichte zu erlangen; namentlich trat die jüdische Gemeinde in Posen, die damals etwa 3000 Angehörige hatte, mit diesem Wunsche hervor. Danckelman und auch die Posener Regierung[4]) waren eigentlich gegen eine solche besondere Gerichtsbarkeit, und es fiel ja auch nach der preußischen Gerichtsverfassung der Grund zu dem Mißtrauen fort, das die Juden gegen die städtischen Gerichte nach ihrer bisherigen Beschaffenheit hegten. Da indessen die Privilegien für das wenn auch nur auf ungenügender Kenntniß des preuß. Gerichtswesens beruhende Verlangen der Juden sprachen, und die jüdische Gemeinde zu Posen sich auch bereit erklärte, das Gehalt für den anzustellenden Richter mit 300 Thl. und für den Aktuarius mit 100 Thl. aufzubringen, so war Danckelman nach den deshalb Seitens der Posener Regierung mit den Vertretern der Gemeinde geführten Verhandlungen damit einverstanden, daß in Posen ein besonderes Judengericht, aus einem christlichen Richter und Aktuarius bestehend, als ein Königliches Gericht, also ohne das ursprünglich von den Vertretern der jüdischen Gemeinde gewünschte Recht der Gemeinde, den Richter ꝛc. zu präsentiren, eingesetzt wurde. Die Gemeinde-Vertreter nahmen diese Bedingungen an. Es wurde hierauf von Danckelman unter dem 15. Mai 1794 der Kriminal-Rath Küntzel in Posen zum Richter bei dem gedachten Gerichte ernannt.[5]) Dem Wunsche der Gemeinde-Vertreter gemäß wurde auch dem bisherigen jüdischen Syndikus der Posener Judengemeinde, Isaac Wolff, das Recht eingeräumt, an den Gerichts-Sitzungen als Beisitzer, jedoch ohne Stimmrecht, Theil zu nehmen.[6]) Die aufkommenden Gerichtsgebühren wurden mit Aus-

---

[1]) Die Stellung des Instigators bei den polnischen Gerichten war ähnlich derjenigen der früheren Preußischen Fiskale, deren Amt an die jetzige Staatsanwaltschaft erinnert.

[2]) Die Bestallungen für die Mitglieder und Beamten sind von Danckelman unterm 11. November 1793 ausgefertigt, mit dem Bemerken, daß der Gehaltsbezug vom 1. December beginne. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C 34 (Stadtgericht Posen) Nr. 8 f.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 32 Akta betr. das zu etablirende Juden-Gericht zu Posen Bl. 1.

[4]) A. a. O. Bl. 2 f. Vgl. Urk. 8.

[5]) Vgl. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 32.

[6]) In Posen hatte sich die Gerichtsbarkeit des Rabbiner-Gerichts dahin entwickelt, daß das aus dem Rabbiner und einem Syndikus bestehende Gericht in Civil- und kleinen Strafsachen in I. Instanz entschied, auch wenn ein Christ gegen einen Juden klagte. Die

nahme der dem Aktuarius neben seinem Gehalt bewilligten Schreibgebühren zu Gunsten der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Am Schluß des Jahres 1793 war die städtische Gerichtsbarkeit nur in Posen eingerichtet. Die dortige Regierung hatte wiederholt bei der dortigen Kammer wegen Feststellung der für die Neuordnung des Justizwesens maßgebenden Verhältnisse (die privilegienmäßigen Jurisdiktionsbefugnisse, die betr. Vermögenslage 2c.) erinnert und um Mittheilung des Ergebnisses der Ermittelungen ersucht; es gelangten aber die bezüglichen Untersuchungen damals noch nicht zum Abschluß. Es fehlte an Fonds, um vorher interimistisch für Zahlung der Gehälter der Richter und Beamten sorgen zu können. Eine kommissarische Verwaltung der Rechtspflege fand, wie erwähnt, nur in Posen vor Errichtung des dortigen Stadtgerichts statt.

Der anfängliche Mangel an Gerichten in den Städten und auf dem Lande mußte natürlich zu manchen Unzuträglichkeiten führen. Die Einwohner der Mediat-Städte und Dörfer suchten sich den bisherigen Leistungen an die Grundherren zu entziehen und verweigerten das ihnen bisher freilich oft ohne rechtlichen Grund Abverlangte. Es kamen auch Uebergriffe bezüglich der Benutzung von Hütungen 2c. vor. Die Regierung zu Posen sah sich daher schon unterm 12. Juli 1793 (Urk. 7) veranlaßt, gegen ein solches eigenmächtiges Vorgehen einzuschreiten und unter Strafandrohung anzuordnen, daß vorläufig bis zu der durch besondere Kommissionen zu bewirkenden Feststellung der betr. Verhältnisse die bisherigen Leistungen von den Verpflichteten gewährt werden sollten. Andererseits wurde aber dabei auch darauf hingewiesen, daß die Verpflichteten gegen eine von den Grundherren etwa versuchte Erhöhung der bisherigen Abgaben und Dienste bei der „Regierung" rechtlichen Schutz finden würden.

Die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit wurde damals und auch nach dem A. L. R. noch nicht angebahnt (Urk. 15). Längst schon hatten Preußens Könige da, wo es ihnen die Verhältnisse gestatteten, nämlich auf den Königl. Domänen, die Gutsunterthänigkeit aufgehoben, und Friedrich der Große suchte auch die Gutsbesitzer dazu zu bewegen, diesem Beispiele zu folgen.[1]) Aber die Verhältnisse der mit Rücksicht auf die Dienste der Landleute eingerichteten Landwirthschaft ließen eine allgemeine Abschaffung der Gutsunterthänigkeit für die Gesetzgebung damals noch unthunlich erscheinen. Es war jedoch von vornherein bei der Erwerbung Südpreußens eine Besserung und Milderung der Lage der dortigen pol-

---

Appellation ging an den Woiwoden, der auch die Kriminal-Jurisdiktion über die Juden ausübte. Vgl. Geh. St.-A. Berlin, R. 7C Nr. 32 Bl. 5 f., Protokoll. Erklär. des Syndikus Wolff vom 2. Juli 1793.

[1]) So erklärte der König z. B. in der Instruktion vom 8. Juni 1772 für den Präsidenten des Ober-Hof- und Landesgerichts zu Marienwerder, Graf Finckenstein: „Die Leibeigenschaft habe ich in meinen Aemtern bereits völlig aufgehoben, und müssen die Landeskollegien auch die Edelleute meinem Exempel zu folgen zu vermögen suchen." In gleicher Weise heißt es in dem die Einrichtung des westpreußischen Gerichtswesens betreffenden Notifikations-Patent vom 28. September 1772, die Privatgrundbesitzer würden „wohlthun", dem „Königl. Exempel in Ansehung der sowohl Herrschaft als Unterthanen allzu nachtheiligen bisherigen harten Knechtschaft ihrer Leibeigenen zu folgen". Das die Einrichtung des südpreuß. Gerichtswesens betr. Notifikationspatent vom 8. Mai 1783 enthielt freilich eine solche Aufforderung nicht.

nischen Bauern ins Auge gefaßt. Gleich in der Kabinetsordre vom 11. Februar 1793, wodurch der König Danckelman die Justizorganisation in Südpreußen übertrug, erklärte er: „Alle Soulagements, die man den Bauern erweisen kann, ohne ihre Unterthänigkeit aufzuheben, müssen angewendet werden."

Das A. L. R. (Th. II Tit. 7) stellte für das Verhältniß der „unterthänigen Landbewohner" „gegen ihre Herrschaften" nur gewisse allgemeine Grundsätze auf, ließ es aber im Uebrigen bei den betr. Provinzial-Gesetzen (a. a. O. § 87 f.). Für Südpreußen blieben also insoweit die bisherigen polnischen Gesetze in Geltung. Für Ost- und Westpreußen einschließlich des Netzedistrikts hatte die zur Regelung der dortigen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von Friedrich dem Großen (ohne Gegenzeichnung eines Ministers) erlassene Verordnung vom 8. November 1773 [1]) ein Normal- und Maximal-Maß für die unbestimmten Dienstleistungen der Bauern in der Art festgesetzt, daß die dort zunächst für die Dienste der Domänen-Bauern gegebenen Normen auch für die Privat-Bauern maßgebend sein sollten, wenn die betr. Dienstleistungen nicht durch Kontrakte, Erkenntnisse 2c. bereits festgestellt waren, und die Gutsherrschaft nicht binnen Jahresfrist nach der Publikation der gedachten Verordnung darüber mit ihren Bauern unter Zuziehung eines rechtsverständigen Justitiars einen Vertrag abschloß. Eine solche Verordnung wurde für Südpreußen nicht erlassen.

Sehr erheblich wurde aber die Lage der Bauern in Südpreußen durch den ihnen von der neuen Regierung zugesicherten und gewährten Rechtsschutz gebessert. Ihre rechtliche Stellung charakterisirte das A. L. R. (Th. II Tit. 7 § 147) in den Worten: „Unterthanen werden außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staats angesehen."

Namentlich gewährte die preußische Gesetzgebung den Gutsunterthanen auch Schutz gegen Mißhandlungen Seitens der Gutsherrschaft oder ihrer Vertreter; allerdings waren dabei aber „mäßige Züchtigungen" gestattet, um „faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde" zu seiner Pflicht anzuhalten. Gegen „angesessene Wirthe" und deren Frauen durfte jedoch die Gutsherrschaft nur Strafarbeit oder unter Zuziehung der Dorfgerichte Gefängnißstrafe von höchstens 48 Stunden verhängen, wenn jene Personen „bei Leistung unstreitiger Dienste" sich „der Widersetzlichkeit, beharrlichen Faulheit, vorsätzlichen Vernachlässigung oder eines andern dergleichen Vergehens schuldig" machten (A. L. R. Th. II Tit. 7 §§ 227 f., 232 f.).

Die Gutsunterthänigkeit wurde für die zu Südpreußen gehörig gewesenen Landestheile erst durch die Verfassung (das konstitutionelle Statut) des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 (Art. 4) aufgehoben. Indem aber um dieselbe Zeit (vom 1. Mai 1808 ab) das Preuß. Allgemeine Landrecht durch das französische Civilgesetzbuch (den code civil) ersetzt wurde, sah der polnische Bauernstand sich eigentlich in eine schlechtere Lage versetzt, indem nämlich nunmehr die Schutzvorschrift des preußischen Rechts fortfiel, wonach die Einziehung von Bauernland zum Gutslande wie überhaupt so auch in Südpreußen verboten

[1]) Mylius, Nov. corp. const. Bd. V, 2. Abth. Nr. 64.

und so wenigstens der Besitz des Bauernstandes, wenn auch noch nicht des einzelnen bäuerlichen Wirths, gesichert war. Mit der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit mußte die Sicherung der materiellen Lage des Bauernstandes, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, verbunden werden. In Preußen geschah dies bekanntlich durch die große Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung. Die polnische Gesetzgebung that auch zur Zeit des Herzogthums Warschau nichts in dieser Hinsicht. Erst nach der Wiedererwerbung der Provinz Posen im Jahre 1815 wurde auch hier die in den übrigen Theilen der Monarchie inzwischen eingeführte Gesetzgebung zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mit gewissen Modifikationen zur Geltung gebracht.

Von den unter einem Grundherrn stehenden (Mediat-) Städten in Südpreußen waren viele so klein und dürftig, daß von der preußischen Regierung ihre Umwandlung in Dörfer geplant wurde. Die betr. Städte sträubten sich aber thunlichst hiergegen, und auch die betr. Grundherren waren nicht geneigt, ihre privilegienmäßigen Rechte als städtische Grundherren aufzugeben. Es verblieb also in dieser Beziehung beim alten. Die Mediat-Städte erlangten aber, wenn auch die Justiz für sie noch nicht sogleich eingerichtet wurde, doch sofort Rechtsschutz gegen willkürliche Bedrückungen ihrer Grundherren.

Einen Domänen-Besitz im preußisch-rechtlichen Sinne fand die preußische Regierung nicht vor. Die im öffentlichen Eigenthum stehenden Güter, die Starosteien, wurden gegen gewisse Abgaben theils an verdienstvolle Männer (als panis bene merentium), theils an andere Personen verliehen. Eine Konstitution vom Jahre 1775 brachte dann nähere Bestimmungen über die Verpachtung der Starosteien, bezw. ihre Verleihung zu emphyteutischen Rechten. Bei der Erwerbung Südpreußens wurden die Starosteien den bisherigen Besitzern auf deren Lebenszeit belassen; nur die erledigten — damals 2 (Obornik und Lentschitz) — wurden sofort als Domänen behandelt. Eine sehr bedeutende Erweiterung erhielt dieser Besitz dadurch, daß die Herrschaft Krotoschin hinzuerworben wurde; sie gehörte damals der preußischen Seehandlung als theilweiser Ersatz für die Verluste, die dies Institut durch seinen bekanntlich wegen großer Unterschlagungen amtlicher Gelder bestraften Präsidenten v. Görne erlitten hatte. Die Einziehung der geistlichen Güter in Südpreußen erfolgte erst im Jahre 1796 nach den Ereignissen der Jahre 1794 und 1795. Zur Einrichtung der Domanial-Justiz lag also im Jahre 1793 noch kein Anlaß vor.

D. Die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit.

Das große Ansehn und die Macht der katholischen Kirche in Polen beeinflußte sehr erheblich den Charakter der Gesetzgebung in staatsbürgerlicher und rechtlicher Beziehung. Nach den bedeutenden Fortschritten, welche die Reformation in Polen im 16. Jahrhundert gemacht hatte, herrschte allerdings längere Zeit hindurch, auf dem Reichstage von 1573 durch eine Konföderation feierlich vereinbart und nach manchen Verfolgungen der Protestanten auf dem Reichstage von 1648 bestätigt, nominell anerkannte Gleichberechtigung unter den verschiedenen christlichen Konfessionen, und viele ihres Glaubens wegen verfolgte Protestanten aus Deutschland, namentlich aus Schlesien und Böhmen, fanden während des 30jährigen Krieges, wie schon früher in

den Jahren 1547 und 1548 die böhmischen Brüder, in Polen eine sichere Zufluchtsstätte, zum großen Theil in von ihnen selbst erst gegründeten oder in Aufschwung gebrachten Städten, wie Lissa, Rawitsch, Bojanowo, Schwersenz u. s. w. Aber die Verhältnisse änderten sich unter dem Einfluß der Jesuiten vollständig zu Ungunsten der sogen. „Dissidenten" (dissidentes in [oder de] religione), d. i. der Protestanten und der nicht unirten Griechisch-Katholischen. Auf dem Reichstage im Jahre 1717 wurde bestimmt, daß sie nur die vor 1632 besessenen Kirchen behalten, die seitdem errichteten aber niedergerissen werden sollten,[1]) und der Reichstag von 1733 entzog ihnen das schon auf dem Reichstage von 1718 verweigerte Recht, Mitglieder des Reichstags zu sein, und erklärte sie für unfähig, staatliche Aemter zu bekleiden. Die bekannte „Tragödie" von Thorn im Jahre 1724, das „Thorner Blutgericht", wurde auch durch die dringendsten Vorstellungen des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. nicht abgewandt.

Die Intervention Rußlands und Preußens führte dann im Jahre 1768 durch einen Staatsvertrag[2]) zwischen diesen Mächten und Polen und einen dementsprechenden Reichstags-Beschluß eine sehr erhebliche Verbesserung der Lage der Dissidenten herbei; es wurde ihnen freie Religionsausübung[3]) und staatsbürgerliche Gleichberechtigung mit den Katholiken zugesichert, ihre Verpflichtung, Stolgebühren an die katholische Geistlichkeit zu entrichten, aufgehoben, und der Bau von Kirchen ihnen wieder gestattet. Die katholische Kirche wurde dabei aber ausdrücklich als die herrschende Kirche (ecclesia dominans) bezeichnet, und der Uebertritt von dieser Religion zu einer andern als mit Verbannung bedrohte strafbare Handlung (criminale delictum) erklärt. In gleicher Weise wurde auch noch in der Verfassung vom 3. Mai 1791 der Uebergang von dem „herrschenden" katholischen Glauben „zu irgend einer andern Konfession" „bei den Strafen der Apostasie untersagt".

Die den Dissidenten im Jahre 1768 eingeräumten Rechte wurden bereits im Jahre 1775 wesentlich vermindert, indem Rußland und Preußen den darauf gerichteten dringenden Wünschen der Polen gegenüber in eine Abänderung des Staatsvertrages vom Jahre 1768 einwilligten.[4]) Es sollte hiernach nur je ein Dissident aus Großpolen, Kleinpolen und Lithauen dem Reichstag angehören und die Dissidenten überhaupt von Minister- und Senatoren-Stellen ausgeschlossen sein. Auch wurde der im Jahre 1768 eingesetzte „gemischte Gerichtshof" (judicium mixtum) aufgehoben, der über Streitigkeiten, wobei geistliche und kirchliche Angelegenheiten der Dissidenten mit in Betracht kamen, zu entscheiden hatte. Diese Sachen wurden nun in letzter Instanz dem Assessorial-Gericht überwiesen, das dann aber zur Hälfte mit Dissidenten besetzt sein

[1]) Roepell, Das Interregnum, Wahl und Krönung von Stanislaus August Poniatowski. Zeitschr. der Hist. Gesellsch. für die Provinz Posen. Bd. VI S. 337 f.

[2]) Der erwähnte lateinisch abgefaßte Staatsvertrag vom 24. Februar 1768 ist abgedruckt bei v. Vegesack, Westpreuß. Provinzialrecht, I. Bd. S. 144 f.

[3]) Die Freude der Dissidenten hierüber hat auch in der Inschrift der damals gegossenen Glocke der evang. Pfarrkirche in Oberstitko Ausdruck gefunden. Die Inschrift lautet: Gloria in excelsis deo. Me fecit Adam Huldt. Posen. Die von Gott wiedererlangte Freiheit unser liberum exercitium. Obrytzko. Anno 1768. Vgl. Julius Kohte, Verzeichniß der Kunstdenkmäler der Provinz Posen, III. Bd. 1. Lieferung (Berlin 1895) S. 43.

[4]) Vgl. Beer, Die erste Theilung Polens, II. Bd. S. 310 f.

sollte. Die Dissidenten sollten fortan nicht mehr neue Kirchen mit Glocken errichten dürfen. Ihre Begräbnisse sollten, wenn sie an Festtagen erfolgten, nur in aller Frühe (de grand matin) oder nach Beendigung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes stattfinden. Ehescheidungs-Sachen bei gemischten Ehen wurden den katholisch-geistlichen Gerichten überwiesen.[1])

Die eigene Gerichtsbarkeit, die der Kirche wie anderwärts so auch in Polen in ihren Angelegenheiten und auf ihren sehr ausgedehnten Besitzungen zustand, war durch die polnische Gesetzgebung ungeachtet des sehr großen Ansehns der katholischen Kirche in Polen schon längst dem Interesse des Adels gemäß in den Streitigkeiten ausgeschlossen, wo es sich um Grundbesitz, Patronate und Zehnten handelte. Auch trat die Gesetzgebung den Zuwendungen an die Kirche und Geistlichkeit durch die Bestimmung entgegen, daß ihnen in einem auf dem Krankenlager (in lecto aegritudinis) errichteten Testamente nichts vermacht werden durfte. Ueber Strafthaten der Geistlichen urtheilten die geistlichen Gerichte; nur, wenn es sich um ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen handelte, überwies die Kirche — (ecclesia non sitit sanguinem) — den zuvor seines Amts entsetzten Angeschuldigten den weltlichen Gerichten. Ehesachen der Katholiken sowie bei gemischten Ehen gehörten vor die katholisch-geistlichen Gerichte.

Andererseits war aber den evangelischen Konfessionen, der lutherischen sowie der reformirten, die selbständige Ordnung ihrer innern Angelegenheiten und damit auch den damaligen Auffassungen gemäß die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Evangelischen überlassen. Diese Ehesachen wurden in erster Instanz von dem für jede Konfession in jeder Provinz eingerichteten Konsistorium entschieden, während in zweiter Instanz ein engerer Ausschuß der Provinzialsynode erkannte. War ein Ehegatte lutherisch, der andere reformirt, so traten in den betr. Ehesachen die Konsistorien und bezw. die Provinzial-Ausschüsse beider Konsistorien zur gemeinsamen Entscheidung zusammen.[2])

Die herrschende Stellung der katholischen Kirche hörte natürlich in Südpreußen mit dem Eintritt der neuen Regierung auf; alle den Protestanten gegenüber noch bestehenden Beschränkungen fielen fort, volle Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung galt fortan für alle christlichen Konfessionen. Die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit wurde im Notifikationspatent vom 8. Mai 1793 (§ 5) auf rein geistliche Angelegenheiten (causae vere ecclesiasticae) und auf Ehesachen, wenn beide Eheleute katholisch waren, beschränkt, während, wenn ein Ehegatte protestantisch war, die betr. Ehesachen den Regierungen überwiesen wurden. Die höhere katholische Geistlichkeit konnte sich in diese Beschränkung ihrer Gerichtsbarkeit nicht gleich finden, so daß die „Konstitution wegen der

---

[1]) Der betr. Staatsvertrag zwischen Rußland und Polen vom 15. März 1775 (Französisch und Polnisch abgefaßt) ist abgedruckt in Vol. leg. VIII S. 59 f.

[2]) Nach dem Erlaß der Konstitutionen von 1768 und 1775 vereinbarten die Dissidenten auf einer General-Synode im Jahre 1780 ein „allgemeines Dißidentisches Kirchenrecht", das i. J. 1784 in Lissa im Druck erschien. Vgl. dasselbe a. a. O. S. 8, 42, 44, 49, 137 f., 272 f. — Als Ehescheidungsgründe galten darnach Ehebruch und bösliche Verlassung; doch wurde die Ehetrennung auch „aus wichtigen Gründen und in außerordentlichen Fällen" für zulässig erklärt. A. a. O. S. 141.

Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreußen" vom 25. August 1796 sich veranlaßt sah, der über die Normen des Patents vom 8. Mai 1793 hinaus versuchten Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf weltliche Angelegenheiten der Geistlichen und in Ehesachen auf Entscheidung über die Schuldfrage und über „die bürgerlichen Rechte der Eheleute unter sich in Ansehung ihres Vermögens und sonst" entschieden entgegenzutreten.

Geistliche Gerichte[1]) I. Instanz bestanden, mit je einem Richter und einem „surrogirten" Richter besetzt, bei den erzbischöflichen Konsistorien in Posen und Gnesen, welches letztere auch die Appellations-Instanz für die erstinstanzlichen Sachen aus der Posener Diözese bildete, während für die Sachen aus der Gnesener Diözese das erzbischöfliche Konsistorium in Lowicz die zweite Instanz war. In dritter Instanz, die aber in Ehesachen nur bei Ungleichheit der beiden Vor-Erkenntnisse stattfand, entschied der vom Pabst im Einvernehmen mit der Staatsregierung ernannte Prosynodal-Richter. — Die vom Erzbischof ernannten Konsistorial-Richter bedurften der staatlichen Bestätigung. In Ehesachen und in Untersuchungen wegen grober zur Suspension oder Amtsentsetzung des Angeschuldigten führender Amtsvergehen von Geistlichen war nach den allgemeinen processualen Vorschriften zu verfahren, „da — wie die Konstitution vom 25. August 1796 besagte — die Form des Processes mit Religionslehren und Glaubensmeinungen nichts zu thun hat," und der Landesherr darauf zu sehen habe, daß allen Unterthanen „ohne Unterschied des Standes und Religion in allen ihren Rechtsangelegenheiten ein vollständiges regelmäßiges Gehör mit Ausschließung aller tumultuarischen Willkühr gestattet werde." Deshalb wurde in der erwähnten Konstitution ferner bestimmt, daß bei jedem geistlichen Gericht ein von den Justiz-Kollegien geprüfter und bestätigter Justitiar anzustellen war.

Den geistlichen Gerichten wurde auch mit Rücksicht auf das Interesse der Kirche oder der betr. Amtsnachfolger bei der Auseinandersetzung mit den Erben eines Geistlichen in der Konstitution vom 25. August 1796 gestattet, bei der Siegelung des Nachlasses durch das weltliche Gericht ihre Siegel mitanzulegen, und es sollte ferner bei der Entsiegelung und der Herausgabe des Nachlasses an die Erben sowie bei der gerichtlichen Nachlaßregulirung ein Deputirter des geistlichen Gerichts zugezogen werden.[2])

Auch die Ausübung der geistlichen Disciplinar-Gewalt über Geistliche unterzog der Staat seiner Regelung und Aufsicht.[3]) Es waren nur geistliche Bußübungen, Geldbuße bis zu 20 Thaler und Gefängniß bis 4 Wochen, sowie bei groben Amtsvergehen Suspension oder Amts-Entsetzung als Disciplinarstrafen statthaft.

---

[1]) Vgl. die Darstellung der geistl. Gerichtsbarkeit in Südpreußen im Bericht des Oberappellations-Gerichts-Präsidenten v. Schönermarck zu Posen vom 21. August 1817, in den Akten des Königl. Justizministeriums, betr. die geistliche Gerichtsbarkeit in der Provinz Posen, Prov. Posen Nr. 19 Bl. 11 f.

[2]) Nach der Konstitution vom 25. August 1796 § 2 war den geistlichen Gerichten auch die Auf- und Annahme von Testamenten mit der Maßgabe gestattet, daß die Testamente späterhin nach ihrer Publikation an das betr. Landesjustizkollegium einzusenden waren. Diese Befugniß wurde durch die Verordnung vom 20. März 1803 aufgehoben.

[3]) A. L. R. Th. II Tit. 11 §§ 103, 125—127.

Die Kirchenhoheit (jus circa sacra) wurde bekanntlich auch dadurch ausgeübt, daß die päbstlichen Bullen und Breven sowie überhaupt die Verordnungen geistlicher Oberen der staatlichen Publikations-Genehmigung bedurften, das sogen. landesherrliche Placet (placetum regium) erhalten mußten. Dies Recht wurde zuerst nach dem Vorgange Frankreichs für Schlesien durch Kabinetsbefehl vom 20. März 1765 eingeführt,[1]) dann auch für Westpreußen nach dessen Erwerbung zur Geltung gebracht und hier nach der Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 (§ IV 11 b) von den Regierungen ausgeübt. Für Südpreußen, wo die Oberaufsicht über die katholisch-geistlichen Angelegenheiten den Kriegs- und Domänen-Kammern überwiesen wurde, bestimmte der Minister v. Voß durch Erlaß an die Kammern zu Posen und Petrikau vom 29. Oktober 1793,[2]) daß die Kammern die Verordnungen auswärtiger Geistlichen vor der Publikation prüfen und, wenn letztere bedenklich erschien, deshalb an das Provinzial-Departement des General-Direktoriums berichten sollten.

Das A. L. R. (Th. II Tit. 11 § 117, 118) bestimmte dann allgemein für die ganze Monarchie, daß kein Bischof „in Religions- und Kirchenangelegenheiten" „neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen" dürfe, und daß für alle päbstlichen Bullen und Breven sowie für alle Verordnungen auswärtiger geistlicher Oberen zu ihrer Publikation und Vollstreckung staatliche Genehmigung erforderlich sein sollte.

E. Die Pläne zur Einführung des materiellen preußischen Rechts in Südpreußen. — Einfluß der Erwerbung der Provinz auf die Einführung des Preußischen Allgemeinen Landrechts.

Die Unvollständigkeit und Ungewißheit des polnischen Rechts und die dringende Nothwendigkeit, hier gesetzliche Abhülfe zu schaffen, war schon längst vor den Theilungen des Reichs von patriotischen einsichtsvollen Polen erkannt worden. So hatte auf dem Konvokations-Reichstage im Jahre 1764 Graf Andreas Zamojski in dem von ihm in der Sitzung am 16. Mai in längerer Rede entworfenen umfassenden Reformplane zur Verbesserung der Rechtspflege die Ausarbeitung und Einführung eines neuen Civil- und Kriminal-Gesetzbuchs gefordert.[3]) Zur gesetzgeberischen Anerkennung kam diese Forderung im Jahre 1776, indem der damalige Reichstag den Grafen Zamojski mit der Ausarbeitung eines Civilgesetzbuchs beauftragte. Zamojski unterzog sich dieser schwierigen Aufgabe mit größtem aufopfernden Interesse. Aehnlich wie es späterhin in größerem Umfange bei der Ausarbeitung des Preußischen A. L. R. geschah, setzte Graf Zamojski sich mit angesehenen rechtskundigen Patrioten und auch mit auswärtigen Juristen in Verbindung. Die Redaktion war Wybicki anvertraut. Berathend wirkten namentlich bei dem Werke mit: die polnischen Rechtsgelehrten Węgrzecki und Grocholski, der Bischof von Plock Christoph Szembek und der Kanzler von Lithauen Chreptowicz.[4])

---

[1]) Max Lehmann, Preußen und die kathol. Kirche, Bd. IV S. 229 f.

[2]) M. Lehmann a. a. O. Bd. VII S. 85 f.

[3]) Vgl. Roepell, Das Interregnum ꝛc. Ztschr. der Hist. Gesellsch. f. d. Provinz Posen Bd. VII S. 30 f.

[4]) Vgl. Wybicki, Pamiętniki (Erinnerungen, Denkwürdigkeiten) Bd. II S. 6 f., herausgegeben von Graf Ed. Raczynski, Posen, 1840. Wybicki erwähnt dabei auch die ihm von seinem Lehrer Pestel in Leyden übermittelten Gedanken-Anregungen.

Ungeachtet des großen Ansehns, welches Graf Zamojski mit Recht in Polen genoß, wurde der Entwurf des Gesetzbuchs wegen der darin zu Gunsten des Bauernstandes vorgeschlagenen Bestimmungen vom Reichstage im Jahre 1780 in einer einzigen sehr stürmischen Sitzung ohne Eingehen auf die Einzel-Berathung ungestüm verworfen.[1]) Die Verfassung vom 3. Mai 1791 bestimmte dann, daß ein Civilgesetzbuch entworfen werden solle; aber die bald darauf folgenden politischen Ereignisse ließen es zu etwas weiterem in dieser Beziehung nicht kommen.

Bei der Erwerbung polnischer Landestheile mußte es daher für die preußische Regierung als eine der ersten, dringendsten Aufgaben erscheinen, das polnische Civilrecht durch neues Recht zu ersetzen und zu ergänzen. Bei der Erwerbung Westpreußens geschah dies in der die Fridericianische Verwaltung überhaupt kennzeichnenden energischen und zielbewußten Weise in der Art, daß gleich in dem am Tage nach der Huldigung am 28. September 1772 ergangenen die allgemeinen Grundsätze für die Einrichtung des Justizwesens betreffenden „Notifikations-Patente" in einer Anlage die preußischen Gesetze, die fortan auch dort gelten sollten, bezeichnet wurden; in der Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 kamen dann noch nähere ergänzende bezw. modifizirende Bestimmungen hinzu.

Bei der Erwerbung Südpreußens wurde in dieser Hinsicht ein anderer Weg eingeschlagen. Für Preußen war damals bereits auf Anordnung Friedrichs des Großen unter Leitung des Großkanzlers v. Carmer hauptsächlich von Svarez ein umfassendes allgemeines Gesetzbuch ausgearbeitet, das spätere Allgemeine Landrecht. Es war am 20. März 1791 publizirt worden und hatte am 1. Juni 1792 in Kraft treten sollen; aber seine Geltung war demnächst durch die Kabinets-Ordres vom 18. April und 5. Mai 1792 auf unbestimmte Zeit suspendirt worden, und zwar gerade auf Antrag des späterhin mit der Organisation des südpreußischen Justizwesens betrauten Justizministers Danckelman. Die Suspension erfolgte, weil das Publikum noch nicht Zeit genug gehabt habe, sich über den Inhalt des Gesetzbuchs zu informiren. Der eigentliche Beweggrund für die Suspension lag aber darin, daß gewisse namentlich die staatsrechtlichen Verhältnisse betreffende Bestimmungen des Gesetzbuchs über Machtsprüche ꝛc. für bedenklich erachtet wurden, zumal in einer Zeit, wo in Folge der französischen Revolution eine so tiefe Gährung die Geister bewegte. Bei dieser Sachlage wurde zunächst über die in Südpreußen einzuführenden Gesetze noch nicht Bestimmung getroffen, dies vielmehr in dem die Einrichtung des Justizwesens betreffenden Notifikations-Patent vom 8. Mai 1793 (Urk. 15) einer besondern Verordnung vorbehalten.

Einige Tage nach der am 7. Mai 1793 durch Danckelman und den General, später Feldmarschall v. Möllendorf als Königl. Kommissarien in Posen entgegengenommenen Huldigung Südpreußens kam der Minister v. Voß nach Posen, um mit seinen ebenfalls dorthin gekommenen Mitkommissarien Hoym und v. Schrötter über die Organisation der Verwaltung der neuen Provinz zu konferiren. Bei dieser Gelegenheit nahm Voß auch Rücksprache mit Danckelman über die einzuführenden Gesetze. Danckelman erklärte hierbei, er beabsichtige die einzelnen in den alten Theilen der

[illegible]

[1]) Vgl. oben S. 328, 329.

Monarchie geltenden und auf Südpreußen auszudehnenden Gesetze nach und nach in einem besondern zu diesem Zwecke zu gründenden Intelligenz-Blatte bekannt zu machen; im Uebrigen werde das Römische Recht in Südpreußen einzuführen sein. Voß machte hiergegen in seinem noch in Posen am 15. Mai an Danckelman gerichteten Schreiben (Urk. 5) unter Betonung der auch für das Verwaltungs-Departement obwaltenden Dringlichkeit der Sache geltend, das Römische Recht sei zur Entscheidung „über eine unendliche Menge" erst später entstandener und entwickelter Rechtsverhältnisse nicht genügend; es sei hiernach und bei der Unzulänglichkeit des polnischen Rechts eine „Provinzial-Gesetzgebung" für Südpreußen „schlechterdings nothwendig", die Publikation zahlreicher einzelner Gesetze sei mit so großen Schwierigkeiten verknüpft, daß auf solche Weise der „Gesetzlosigkeit" der neuen Provinz unmöglich abgeholfen werden könne; eine derartige Publikation könne nur nach und nach erfolgen, inzwischen fehle es dann an gesetzlichen Vorschriften für andere Gegenstände; jedenfalls müsse er, v. Voß, die in der Mylius'schen Edikten-Sammlung enthaltenen Polizei-Gesetze für das Kameral-Ressort Südpreußens für geltend erklären. Danckelman erwiderte hierauf in seinem Schreiben vom 18. Mai (Urk. 6), das Römische Recht halte auch er nicht als alleinige Rechtsnorm für genügend; dies Recht habe für ihn „nur insofern einen Werth, weil es zu einer Zeit, wo noch wenig Aufklärung war, das natürliche Recht lehrte". Danckelman entwickelte dann seine unten näher erwähnten Ansichten über Recht und Gesetz und ihr Verhältniß zu einander. Recht und Unrecht, meinte er, sei von der Natur selbst bestimmt, und es zu erkennen sei Sache des Rechtsgelehrten; positive Gesetze zu erlassen sei dagegen „jedem Landesherrn vorbehalten", und ihre Bekanntmachung sei am besten durch ein in jedem der beiden Departements Posen und Petrikau einzuführendes Intelligenzblatt zu bewirken.

Voß trat nun dem Plane Danckelmans nicht weiter entgegen. Letzterer entschied sich dann aber auf den von Voß mit Rücksicht auf den Kostenpunkt gemachten Vorschlag dafür, ein Publikations-Organ für beide Departements Posen und Petrikau in Posen erscheinen zu lassen. Die Ausführung des Planes verzögerte sich aber zuvörderst deshalb, weil der für die Herstellung des Blattes in Aussicht genommene Buchdrucker Korn in Breslau sich zu den betr. Unterhandlungen beim Minister v. Voß nicht gemeldet hatte, bevor dieser, der inzwischen sowie Danckelman auch in Petrikau gewesen war, am 1. Juni von Posen abreiste. Korn stellte späterhin nicht annehmbar erscheinende Bedingungen, und es wurde nun mit dem Hofbuchdrucker Decker zu Berlin in Verbindung getreten, der zur Gründung einer Druckerei in Posen bereit war, aber nach einem Schreiben v. Voß' an Danckelman (aus Krotoschin) vom 19. August damals noch keine „Final-Erklärung" bezüglich der Herausgabe des Intelligenzblatts abgegeben hatte. Inzwischen hatte der Präsident der Posener Regierung v. Steudener in einem an Danckelman eingereichten Promemoria vom 22. Juli sich über die in Südpreußen einzuführenden älteren preußischen Gesetze geäußert und dabei, ohne für die Einführung des suspendirten Allgemeinen Gesetzbuchs im Ganzen auch nur andeutungsweise einzutreten, nur die Vorschriften dieses Gesetzbuchs in Vormundschafts-, Wechsel- und Kriminalsachen zur Einführung in Südpreußen vorgeschlagen. Unterm 24. August erforderte dann Danckel-

man von den Regierungen zu Posen und Petrikau Bericht über die zur Einführung in Südpreußen zu bestimmenden preußischen Gesetze und über die je nach ihrer Wichtigkeit anzuordnende Reihenfolge ihrer Publikation in dem zu gründenden Intelligenz-Blatte.[1]) Die Posener Regierung erstattete dies Gutachten unter dem 13. September.[2]) Sie schlug dabei vor, aus dem Allg. Gesetzbuch die Vorschriften über Wechsel (Th. II Tit. 8) sowie über Vormundschafts-Sachen (Th. II Tit. 18), ferner eine Anzahl strafrechtlicher Bestimmungen (aus Th. II Tit. 20, darunter die über Wucher) vollständig (in extenso) zu publiziren, dagegen die übrigen Straf-Vorschriften des, Tit. 20 Th. II des A. L. R., sowie die Proceßordnung, die Hypotheken-Ordnung und die Sportel-Taxe nur „ihrem Inhalte nach" bekannt zu machen. Ferner wurde vorgeschlagen, statt des Edikts wegen der schriftlichen Verträge vom 8. Februar 1770, „welches zu Mißdeutungen und Unbilligkeiten Veranlassung gegeben", die betr. Vorschriften des Allg. Gesetzbuchs Th. I Tit. 5 § 116—170 einschl. einzuführen. Der Bericht stellte dabei anheim, „da die Hazardspiele eine Lieblings-Ergötzung der hiesigen Nation, besonders des Adels" seien, „folglich das Verbot derselben viel Mißvergnügen verursachen würde", von der Einführung der betr. Gesetze „wenigstens vor jetzt" noch abzusehen. Zwei Mitglieder des Kollegiums, die Regierungsräthe v. Grevenitz und v. Schmettau, erklärten sich dagegen je in einem Separat-Votum, welches dem Bericht des Kollegiums abschriftlich beigefügt wurde, für die vollständige Einführung des Allg. Gesetzbuchs in Südpreußen, indem sie geltend machten, daß die Einführung einzelner in den ältern Provinzen geltender Gesetze nicht genüge, vielmehr ein allgemeines subsidiäres Recht eingeführt werden müsse, um vielen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten vorzubeugen; auch erscheine es nicht angängig, aus dem ein genau zusammenhängendes Werk bildenden Gesetzbuch nur einige Titel zur gesetzlichen Geltung zu bringen; zahlreiche Stellen des einen Titels enthielten Verweisungen auf Paragraphen anderer Titel, jeder Theil stehe mit den andern in wesentlicher Verbindung. Das Kollegium nahm jedoch „nach der jetzigen Lage der Sache" Anstand, jenen Voten beizutreten.

Das Gutachten der Regierung zu Petrikau[3]) vom 24. September 1793 stellte anheim, statt der bisherigen zahlreichen weitläuftigen und unübersichtlichen wechselrechtlichen Verordnungen die betr. Bestimmungen des Allg. Gesetzbuchs einzuführen. In dem Berichte wurde ferner u. a. bemerkt, manche Verordnungen seien deshalb fortzulassen, weil die Regierung in Kriminal- und Vormundschafts-Sachen auf die Vorschriften des Allg. Gesetzbuchs verwiesen worden.[4]) Ueberall traten also die Vorzüge dieses Gesetzbuchs auch im Vergleich mit dem bisherigen preußischen Rechte hervor.

Inzwischen hatte bereits wenige Tage nach der Huldigung der Großkanzler v. Carmer in einem Schreiben vom 11. Mai 1793 Danckelmans

---

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Vol. II.
[2]) A. a. O. Nr. 66.
[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Vol. II hinter Nr. 70.
[4]) Es scheint hiernach Danckelman schon damals die Vorschriften des Allg. Gesetzbuchs über Vormundschafts- und Straf-Recht, da in diesen Materien das polnische Recht ganz besonders lückenhaft und reformbedürftig war, den südpreuß. Regierungen als Richtschnur vorgeschrieben zu haben.

„Aufmerksamkeit" darauf gerichtet, wie überaus unsicher (ein „jus incertissimum") das polnische Recht sei, und wie nothwendig es sei, „sobald als möglich" zu bestimmen, was in der neuen Provinz als Provinzial-Recht und als subsidiäres Recht gelten solle.

In dieser Hinsicht herrschte zwischen Danckelman, Voß und Carmer Einverständniß darüber, daß das im Jahre 1772 in Westpreußen einschließlich des Netzedistrikts (mit seinen Abänderungen) eingeführte „verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen", d. h. Ostpreußens, vom Jahre 1721 zur Einführung in Südpreußen nicht geeignet war. Es war schon ein Nothbehelf gewesen, daß dies Gesetzbuch mit seinen lehrhaft-breiten mit lateinischen juristisch-technischen Bezeichnungen untermischten Definitionen, seinem unvollständigen z. Th. nur allgemeine Römisch-rechtliche Sätze bietenden, daneben aber freilich auch deutsche Rechtsgrundsätze, z. B. betreffs der Gütergemeinschaft und des Erbrechts unter bürgerlichen Eheleuten, wahrenden Inhalte auf Westpreußen übertragen war. Dabei war aber die auf Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie abzielende Erbfolgeordnung des westpreußischen Adels nach dessen Landrecht (jus nobilitatis Prussiae correctum) vom Jahre 1599 aufrecht erhalten worden, freilich nur für das eigentliche Westpreußen, während für den damals dazugezogenen Netzedistrikt die gleichen Bestimmungen des polnischen Erbrechts für den polnischen Adel durch die Bestimmungen des preußischen Landrechts von 1721 ersetzt waren. Gerade um die Zeit der zweiten Theilung Polens bemühte sich aber der Adel des Netzedistrikts um Wiedererlangung der polnischen Erbfolgeordnung.[1]) Andererseits war die Nothwendigkeit einer Umarbeitung des Landrechts von 1721 und die Hinzufügung der besonderen westpreußischen Bestimmungen anerkannt, und es war bis zum Jahre 1792 bereits ein späterhin für ungeeignet erachteter Entwurf eines westpreußischen Provinzialrechts ausgearbeitet worden.[2])

Danckelman machte nun in seinem Carmers Schreiben vom 11. Mai beantwortenden Schreiben vom 17. Mai den Vorschlag, das für Westpreußen, wie er „vernehme", ausgearbeitete Provinzial-Recht auf Südpreußen zu übertragen. Carmer bezweifelte in seinem Schreiben vom 25. Mai diese Uebertragbarkeit, indem er bemerkte, schon im Netzedistrikt sei die Einführung des Landrechts von 1721 „nicht ohne Veranlassung vieler Inkonvenienzien" erfolgt. Danckelman kam dann in seiner Korrespondenz mit Carmer erst in seinem Schreiben vom 22. Juli auf die Angelegenheit der in Südpreußen einzuführenden Gesetze zurück. Er erklärte, daß nähere Erkundigungen ihn von der Richtigkeit des Carmerschen Urtheils bezüglich des für Westpreußen entworfenen Provinzial-Rechts überzeugt hätten, und war hiernach nunmehr mit Carmer darin einverstanden, daß für Südpreußen ein besonderes Provinzial-Gesetzbuch zu entwerfen sein werde.

Im Uebrigen hatte Danckelman in seinem Schreiben vom 17. Mai erklärt, bis zur Einführung des Provinzial-Gesetzbuchs werde „das in den übrigen Königl. Landen recipirte gemeine Recht", bezw. die bisherigen besondern Rechte oder Gewohnheiten anzuwenden sein. Er bemerkte dann

[1]) Vgl. Holsche, der Netzedistrikt (1793) S. 291.
[2]) Vgl. v. Vegesack, Westpreußisches Provinzialrecht, I. Bd. S. 35.

weiter: „In verschiedenen einzelnen Gegenständen, z. B. in Ansehung der Vormundschaften, besonders aber in criminalibus, würden meiner Meinung nach die dahin einschlagenden Dispositiones des Allgem. Gesetzbuchs pro norma vorgeschrieben werden können." Carmer und Svarez gingen nun sehr geschickt und vorsichtig zu Werke, um Danckelman, den einflußreichen Gegner des Allgem. Gesetzbuchs, zu weitern Konzessionen zu gewinnen.[1]) In seinem Schreiben vom 25. Mai bemerkte Carmer, die Schwierigkeiten, welche der Einführung des Gesetzbuchs im vorigen Jahre entgegengestellt worden, seien inzwischen längst gehoben, „da eine neue Auflage desselben und ein sehr vollständiges Register schon im vorigen Herbste fertig geworden, und mehrere Auszüge sowohl für Rechtsgelehrte als für das Volk im Druck erschienen sind"; da es indeß noch ungewiß sei, wie bald der König „dem lauten Wunsch der meisten Provinzen gemäß" „dem Gesetzbuche seine Kraft zurückgeben" werde, so würden die Kollegien in Südpreußen „vor der Hand" auf das Römische Recht als subsidiarisches Recht zu verweisen sein, da dies Recht in Polen — was allerdings nicht zutreffend war — „notorischer Weise" bisher schon gegolten habe, und das in manchen Städten recipirte „gemeine Sachsenrecht oder das Magdeburgische Weichbild" doch nur als Partikular- und Statutar-Recht anzusehen sei; es sei aber „höchst nöthig", „ein Verzeichniß derjenigen allgemeinen preuß. Landesgesetze und derjenigen Titel oder Abschnitte des neuen Gesetzbuchs, welche künftig auch in Südpreußen gelten" sollten, „anzufertigen und öffentlich bekannt zu machen"; unter diese Titel und Abschnitte würden außer den von Danckelman bereits erwähnten „vielleicht auch noch einige andere besonders aus dem ersten Theile des Gesetzbuchs, die eigentlich gar nichts neues enthalten, unbedenklich gerechnet werden können".

Danckelman benachrichtigte hierauf in seinem Schreiben vom 22. Juli den Großkanzler von dem Plane, die in Südpreußen einzuführenden allgemeinen Verordnungen und Titel des Allgemeinen Gesetzbuchs „successive in einem besondern Journal oder Intelligenzblatt", worüber der Minister v. Voß ein Abkommen zu treffen übernommen habe, bekannt zu machen. „Ew. Excellenz — fügte er hinzu — würden mich ungemein verbinden, wenn Sie mir diejenigen Abschnitte bekannt machen wollten, die aus dem Gesetzbuch Dero Meinung nach dazu ausgehoben werden könnten."

Carmer beeilte sich hierauf, Danckelman unterm 3. August[2]) zu erklären, nicht einzelne Abschnitte, sondern das ganze Allg. Gesetzbuch könne unbedenklich sofort eingeführt werden; letzteres beruhe ja auf dem dabei nur in systematische Ordnung gebrachten Römischen Recht, wie dies in Deutschland recipirt worden, und seien dabei hauptsächlich nur obwaltende Kontroversen entschieden worden; im Uebrigen bestehe der Inhalt des Gesetzbuchs größtentheils aus älteren Verordnungen und aus wenigen neuen vom Könige ausdrücklich genehmigten Bestimmungen; hiernach, und da das Gesetzbuch ja nur als subsidiäres Recht gelten solle, könne

[1]) Vgl. Stölzel, Svarez S. 372 f., in welchem großen Werke die im Kgl. Justizministerium aufbewahrten Materialien zum A. L. R., insbes. auch der die Umwandlung des allg. Gesetzbuchs zum A. L. R. betreffende, auch für die vorliegende Abhandlung benutzte Bd. 88 der Materialien, die eingehendste Berücksichtigung gefunden haben.

[2]) Das Schreiben ist zum großen Theil abgedruckt bei Stölzel, Svarez S. 374, 375.

er, Carmer, „bei der kaltblütigsten Prüfung keinen Grund entdecken, warum dieses Gesetzbuch, besonders in einer Provinz, die sich ohnehin schon an eine neue Legislation gewöhnen muß, nicht sogleich sollte eingeführt werden können."

Danckelman antwortete hierauf erst unterm 3. September. Er verblieb auch jetzt noch bei seinem Plane, die in Südpreußen einzuführenden älteren und neueren preuß. Verordnungen „successive" bekannt zu machen, und wollte von den Vorschriften des Allg. Gesetzbuchs nur die für Vormundschafts- und Kriminal-Sachen[1]) eingeführt wissen, im Uebrigen aber als subsidiäre Rechtsnorm für die Gerichte das „natürliche und gemeine in den übrigen Königl. Staaten geltende Recht" vorschreiben. Er erklärte es dabei für bedenklich, das Gesetzbuch im Ganzen als subsidiäres Recht für die eine Provinz Südpreußen vorzuschlagen, da ein solcher Antrag bei der fortdauernden Suspension des Gesetzbuchs dem König „auffällig" sein dürfte, „zumal — und hier giebt Danckelman zum ersten Male den eigentlichen Grund der Suspension an,[2]) — die darin enthaltenen Passus, welche mehr auf das Staats- als Privatrecht gehen, die auch, wie ich vermuthe, hauptsächlich den Anlaß zur Suspension gegeben haben und die Se. Königl. Majestät in der neuen Provinz am wenigsten zu autorisiren geneigt sein möchten, dennoch nicht füglich ausdrücklich eximirt werden könnten."

Die hierauf von Svarez verfaßten Gegenausführungen des Großkanzlers in seinem ausführlichen Schreiben vom 21. September[3]) hatten zuvörderst den nicht unerheblichen Erfolg, daß Danckelman sich von der Unausführbarkeit seines erwähnten bisherigen Planes überzeugte. Er mußte die Einwendungen des Großkanzlers anerkennen, daß, wie er späterhin in seinem Immediat-Berichte vom 5. November (Urk. 10) bemerkte, „der Begriff des natürlichen sowohl als gemeinen" in den preußischen Staaten hergebrachten Rechts „zu schwankend und unbestimmt" sei, auch daß zur Publikation der zahlreichen Verordnungen mittelst des von ihm vorgeschlagenen Blattes „gar zu lange Zeit erfordert werden würde und daß es also unumgänglich nöthig sei, auf bestimmtere Verfügungen dieserhalb vorzudenken."

Damit war von Danckelman selbst die unabweisliche Nothwendigkeit eines Zurückgreifens auf das suspendirte Allg. Gesetzbuch anerkannt. Er glaubte nun aber von diesem Standpunkte aus auf besondere Weise vorgehen zu können, indem er sich von den damals noch herrschenden naturrechtlichen Anschauungen leiten ließ, die zugleich den Bedenken entsprachen, welche gegen jede Kodifikation überhaupt geltend gemacht werden können, demgemäß auch insbesondere von Schlosser, Goethes Schwager, gegenüber der Ausarbeitung des Preuß. Allg. Gesetzbuchs, späterhin zur Zeit der Freiheitskriege von Savigny gegenüber den damaligen Kodifikations-Bestrebungen und in unserer Zeit gegenüber dem Entwurf des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs[4]) sowie

[1]) Da gerade in diesen Materien, wie oben S. 329 f. bemerkt, das polnische Recht besonders mangelhaft war.

[2]) Hierauf weist insbesondere hin Stölzel, Svarez S. 376.

[3]) Auch dies Schreiben ist zum großen Theil abgedruckt bei Stölzel a. a. O. S. 376—378.

[4]) Vgl. insbes. Baehr, das bürgerl. Gesetzbuch und die Zukunft der Deutschen Rechtsprechung (Sonderabdruck aus den Grenzboten), S. 10 ff.

in England und Nord-Amerika gegenüber der dort angeregten Kodifikationsfrage[1]) geäußert worden sind.

Die als Naturrecht bezeichnete philosophische Rechtslehre suchte, vielfach von der Fiktion eines vor der Staatenbildung bestandenen Naturzustandes ausgehend, in abstrakter Gedankenentwickelung das wirkliche, vernünftige, natürliche Recht, das Recht, „das mit uns geboren ist", zu erkennen und festzustellen. Dies so vermeintlich gefundene Recht wurde dann mit dem positiven Recht in Vergleich gestellt oder auch in Gegensatz gebracht. Längere Zeit galt das Römische Recht als die trefflichste Darstellung dieses vernünftigen Rechts,[2]) als geschriebene Vernunft (ratio scripta), und wie dies die Herrschaft des Römischen Rechts ausbreiten und befestigen half, so erschienen andererseits die besondern partikularen Rechtsbildungen und Rechtsgewohnheiten als innerlich unbegründet und nicht existenzberechtigt. Je mehr das hinter der Entwickelung der Lebensverhältnisse zurückgebliebene historisch gegebene positive Recht, am Maßstab des idealen Rechts gemessen, den Forderungen der Gerechtigkeit und der vorgeschrittenen Kultur widersprach, desto mehr gelangten die naturrechtlichen Anschauungen zur Anerkennung und Geltung; sie beherrschten schließlich nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die Geister der Staatsmänner und Juristen und fanden auch bei den auf die Justizreform bedachten Fürsten Beifall. So war z. B. der im Jahre 1755 verstorbene preußische Großkanzler Samuel v. Cocceji einer der bedeutendsten, auch litterarisch als solcher hervorragend thätig gewesener Vertreter des Naturrechts.

Unter diesen Umständen übte das Naturrecht einen sehr weitreichenden und zunächst heilsamen Einfluß auf die Gesetzgebung; für wichtige eingreifende Reformen bildete es die Triebfeder, und namentlich wahrte es in einer Zeit, die die souveräne Macht des Staats einseitig zu betonen geneigt war, die selbstständige Bedeutung des Rechtsgedankens, den die Gesetzgebung nur zum Ausdruck zu bringen habe, dem sie aber nicht entgegentreten dürfe. In weiterer Konsequenz hiervon gelangte dann das Naturrecht zu der auch von Danckelman vertretenen Ansicht, der Staat, die Gesetzgebung habe überhaupt nicht zu bestimmen, was Recht und Unrecht sei, das ergebe sich aus der Seitens der Juristen anzustellenden vernünftigen Betrachtung der Lebensverhältnisse; der Staat habe nur einzelne positive Verordnungen nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit im Interesse des öffentlichen Wohls zu erlassen.

---

[1]) Vgl. Kohler, Eine Stimme jenseits des Atlantischen Oceans in der Kodifikationsfrage, in seinem und Ring's Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 2 S. 1 f.

[2]) In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung bemerkt Danckelman in seinem Schreiben an Carmer vom 28. Oktober 1793: „Wenn man darauf Acht giebt, warum das Römische Recht, welches mit einigen wenigen positiven Römischen Gesetzen nicht synonym gehalten werden sollte, so viel Beifall in ganz Europa gefunden, so ist der Grund davon darin zu finden, weil die Römischen Rechtsgelehrten großentheils vernünftige, diesen Theil der Philosophie excolirt habende Männer gewesen, wenngleich die compilatores ihrer Ausarbeitungen nicht von demselben Schlag gewesen, und daher viele Antinomien eingeschlichen sind, die aus dem falschen Begriff, daß alles, was als Römisches Recht gesammlet worden, als Gesetz gelten müsse, die Jurisprudenz in die Verwirrung und Ungewißheit gebracht haben, worunter ganz Europa so lange geseufzet hat."

Im 18. Jahrhundert war das damals siegreiche Naturrecht in die Einseitigkeit verfallen, die mit der allgemeinen Geistesrichtung zusammenhing. Die Zeit der „Aufklärung" suchte alles verstandesmäßig zu erfassen, und so war denn auch die damalige Philosophie nach Goethes treffendem Ausdruck[1]) „ein mehr oder weniger gesunder und geübter Menschenverstand, der es wagte, ins Allgemeine zu gehen und über innere und äußere Erfahrungen abzusprechen". So wurde auch die rechtsphilosophische Betrachtung mehr und mehr zu kahlen, trockenen Abstraktionen verflacht, bei denen einerseits das sittliche Moment im Rechte nicht immer gebührend gewahrt, z. B. die Ehe nur vom Standpunkt der zu ihrer Eingehung führenden Einigung der Ehegatten wie ein vertragsmäßiges Sozietäts-Verhältniß betrachtet wurde, und andererseits Mangel an historischem Sinn und demgemäß an Rücksicht auf die Rechtsgewohnheiten hervortrat. „Alle Gewohnheits-Rechte sah man täglich gefährdet."[2])

Die preußische Gesetzgebung, welche zum A. L. R. führte, hielt sich, lange bevor das Naturrecht durch die insbesondere von Savigny und Eichhorn begründete historische Rechtsschule wissenschaftlich überwunden und verdrängt wurde, von den Einseitigkeiten abstrakt verstandesmäßiger Auffassung frei und wußte namentlich gegenüber den nivellirenden Tendenzen des Naturrechts auch dem Gewohnheitsrecht die gebührende Berücksichtigung zu sichern. Wohl war Svarez als Sohn seiner Zeit den naturrechtlichen Anschauungen nicht fremd, aber er ließ ihre Einseitigkeiten auf seine legislatorischen Arbeiten und Vorschläge keinen bedeutenden Einfluß gewinnen, brachte vielmehr die dem Naturrecht entsprechenden Auffassungen von vernünftigem Recht und natürlicher Billigkeit in vertiefter Auffassung und dabei in vorsichtiger und schonender Anlehnung an die gegebenen Verhältnisse und mit einer Fülle neuer, namentlich die sozialen Aufgaben des Privatrechts berücksichtigender Rechtsgedanken zur gesetzlichen Anerkennung. Dieser Auffassung entsprach es, daß das A. L. R. nur subsidiäres Recht bilden, in erster Reihe dagegen die demnächst zu sammelnden und unter landesherrlicher Autorität zu publizirenden Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten gelten sollten.

Während also für Svarez das Naturrecht im Wesentlichen nur eine wissenschaftliche Denkform[3]) war, bildete es für Danckelman den maßgebenden Ausgangspunkt seiner legislatorischen Vorschläge. Svarez führte im erwähnten Schreiben vom 21. September aus: „Schon der Begriff des Naturrechts ist schwankend und seine Grenzen sind noch immer der Gegenstand gelehrter Streitigkeiten. Es wird sehr häufig darüber disputirt, ob dieser oder jener Satz wirklich juris naturalis sei, und noch mehr darüber, ob er in die Reihe derjenigen gehöre, denen durch positive Gesetze nicht derogirt werden kann." ... Danckelman er-

[1]) Dichtung und Wahrheit, 7. Buch.

[2]) Goethe, Dichtung und Wahrheit, 11. Buch.

[3]) So erklärte er in seinen zu den Akten (Materialien des A. L. R. Bd. 17 Bl. 9) um 1785 niedergeschriebenen Bemerkungen über die Aufnahme staatsrechtlicher Sätze in das Gesetzbuch, den „Grundsatz des Gesellschaftsvertrags" (contrat social) halte er zwar „nicht für historisch richtig", er sei aber doch „philosophisch wahr und wenigstens eine sehr bequeme Hypothese, um daraus die Rechte und Pflichten zwischen Regenten und Unterthanen zu erklären". Stölzel, Svarez S. 383, 384.

klärte dagegen in seinem erst unterm 28. Oktober erlassenen Antwortschreiben, er mache einen „Unterschied zwischen jus naturae und jus naturale.[1]) Auf das erstere, welches bloß die Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen, so wie sie aus der Hand der Natur kommen, darstellt, in bürgerlichen Geschäften und Verbindungen sich abberufen wollen, dürfte freilich zu Fehlschlüssen und sehr unvollständigen Beurtheilungen Anlaß geben"; anders verhalte es sich dagegen mit dem „natürlichen Recht"; die Rechtsverhältnisse müßten, soweit „der positive Gesetzgeber" nichts besonderes darüber bestimmt habe, „aus dem, was der Begriff der Sache selbst und die Umstände, die sie begleitet haben, durch eine regelmäßige und vernünftige Schlußfolge mit sich führen," beurtheilt werden; „diese legitime Konsequenz" nenne er, Danckelman, „das natürliche Recht", . . . „dessen Anwendung um so allgemeiner sein muß, als es unmöglich ist, positive Gesetze auf jeden speziellen Fall zu geben;" freilich würden hiernach die Entscheidungen „nach den verschiedenen Talenten, Einsichten und Beurtheilungskraft der Richter" „verschieden ausfallen"; „diese Unvollkommenheit aber ist das Loos aller menschlichen Anordnungen, und das kompletste Gesetzbuch wird den Nutzen mehrerer Instanzen in einem Prozeß nicht aufheben und reformatorische Urtheile werden nach wie vor noch oft vorkommen." Wiewohl nun Danckelman anerkannte, daß das Allg. Gesetzbuch „wegen seines Umfangs und (seiner) Mühsamkeit als wegen der größtentheils vortrefflichen Ausarbeitung" seinem Zeitalter „die größte Ehre bringen" müsse, so wünschte er dennoch seiner erwähnten Anschauung gemäß, daß es nicht „in dieser Qualität unter landesherrlicher Autorisation ins Publikum erscheinen möchte"; es sei zwischen Recht und Gesetz zu unterscheiden; für den Staatsbürger sei nur die Kenntniß der Existenz und des „Tenor" der bürgerlichen Gesetze erforderlich und genügend, hierzu aber gehörten „ganz eigne, einzeln und pro re nata wiederholt zu promulgirende Verordnungen", und deren Stelle könne „ein voluminöses, systematisches, wissenschaftliches Werk nicht vertreten"; alles, was mehr sei, „als der kurze Ausdruck eines Gebots, Verbots oder Bestimmung der Folge einer sogen. indifferenten Handlung" sei „schon nicht mehr Gesetz", sondern gehöre in die Jurisprudenz, worunter er „die durch Philosophie und gesunde Beurtheilung herausgebrachte Folgerung aus der Beziehung der Gesetze sowohl unter sich als in Absicht der im gesellschaftlichen Leben vorfallenden Handlungen und Geschäfte" verstehe; sie sei also „eine Wissenschaft, deren Grundsätze gelehrt, excolirt, aber nicht vorgeschrieben werden können, ohne den größten Despotismum und einen wahren Gewissenszwang zu exerciren, eine Eigenschaft, die die Rechtswissenschaft mit allen übrigen Wissenschaften gemein hat, deren Grundsätze eben wenig vorgeschrieben werden können, sondern aus der Natur selbst herausgebracht werden müssen"; werde nun der „Gebrauch" des Gesetzbuchs dahin bestimmt, „die Kenntniß der Rechte so wie sie von

[1]) Diese Unterscheidung rührte übrigens nicht von Danckelman her; sie war vielmehr der naturrechtlichen Doktrin entlehnt. Suarez bemerkte mit Recht in dem von ihm verfaßten Schreiben des Großkanzlers an Danckelman vom 8. November 1793, die Unterscheidung treffe mit derjenigen, „welche man sonst auch zwischen absolutem (reinem) und hypothetischem (angewandtem) Naturrecht zu machen pflegt", „ziemlich überein". Urk. II.

einem preußischen Rechtsgelehrten verlangt wird, zu erlangen", so werde nach seiner „innigen Ueberzeugung" „kein Land in der Welt sich eines bessern, vollständigern und gründlichern Unterrichts in der Rechtswissenschaft seines Landes zu rühmen haben"; würden die im Gesetzbuch enthaltenen positiven Vorschriften nicht vorher einzeln publizirt, so werde alles, was aus solchen Verordnungen in dem Buche deducirt werde, nicht die Wirkung und den Nutzen haben, das Publikum mit dem geltenden Rechte bekannt zu machen; es würde hiernach vom größten Nutzen sein, das Gesetzbuch unter dem Titel: „Allgemeines Königl. Preußisches Landrecht zum Gebrauch der Gerichte und Rechtskonsulenten" zu publiciren, die darin enthaltenen „bloß positive Verordnungen" aber am Rande („ad marginem") „mit Allegirung des Edikts oder besonders promulgirten Verordnungen belegt", die nicht auf besondern Edikten beruhenden Bestimmungen dagegen ausgelassen oder besonders publicirt „und überhaupt in dem landesherrl. approbatorio die präceptive Qualität des Inhalts bloß auf die solchergestalt belegte Dispositiones beschränkt würde"; es würde „ein Leichtes" (!) sein, dem Werke die erwähnte Gestalt zu geben und es so wenigstens in Südpreußen sogleich einzuführen.

Die Situation zeigte also eigenthümliche Gegensätze. Gerade die Vertreter des streng-monarchischen Princips, Danckelman und Anfangs auch Goldbeck, die einflußreichsten Rathgeber des Königs, wollten auf Grund der naturrechtlichen Unterscheidung zwischen Recht und Gesetz die Machtbefugnisse des Gesetzgebers, d. h. des Landesherrn, aufs erheblichste beschränkt wissen, während Carmer und Svarez, die Verfasser des damals für zu freiheitlich erachteten Allgem. Gesetzbuchs, des Allgem. Landrechts, ein über den Gesetzen stehendes natürliches Recht formell nicht anerkannten, vielmehr die Macht des Gesetzgebers als an und für sich souverän betrachteten. Während aber andererseits Danckelman nur das juristisch-technische Moment ins Auge faßte, die juristische Konstruktion und „legitime Konsequenz" als natürliches Recht ansah, wußten dagegen Carmer und Svarez auch den Forderungen des materiellen Rechts, der Billigkeit gegenüber der strengen Rechts-Konsequenz gerade im vertieft aufgefaßten Sinne des Naturrechts Geltung zu verschaffen und die sozialen Aufgaben des Privatrechts wohlwollend und sorgsam zu berücksichtigen.

Bevor der Großkanzler dazu kommen konnte, die im Schreiben vom 28. Oktober entwickelten Ansichten Danckelmans, wie es demnächst in dem von Svarez verfaßten sehr ausführlichen Antwortschreiben vom 8. November geschah (Urk. 11), zu widerlegen, wurde durch das persönliche Eingreifen des Königs eine Wendung herbeigeführt, welche die Angelegenheit dem weitern Einfluß Danckelmans entrückte und zunächst unter Anlehnung an seinen Standpunkt und deshalb erst nach einem für Carmer und Svarez sehr spannungsvollen Zwischenstadium das große Gesetzbuch, das Danckelman in eine Art Edikten-Sammlung umwandeln wollte, im Wesentlichen unversehrt zur gesetzlichen Geltung brachte.

Veranlaßt wurde dies persönliche Eingreifen des Königs durch seine damalige Reise nach Südpreußen.

Der König hatte am 29. September 1793 die gegen die Franzosen operirende Armee verlassen, nachdem er noch in den letzten Tagen vorher

an den Gefechten an der Saar, im Kampfe um das Lager bei Neuhornbach mit persönlicher Lebensgefahr Theil genommen hatte.[1])

Bald darauf unternahm der König eine Reise nach Südpreußen, dessen formelle Abtretung inzwischen am 25. September vom polnischen Reichstage in Grodno erlangt war. Am 9. Oktober kam der König nach Meseritz, Tags darauf nach Posen, wo er mehrere Tage verweilte und auch mit Danckelman konferirte. Die Reise führte dann weiter insbesondere auch nach Lowicz, Petrikau und Czenstochau.[2]) Auf der Rückreise kam der König über Cosel am 2. November nach Breslau, wo er in zwei Audienzen über die Angelegenheit der Einführung der preußischen Gesetze in Südpreußen sich von Danckelman Bericht erstatten ließ, was „zu Posen nicht, wenigstens nicht so ausführlich, geschehen war".[3]) Danckelman entwickelte nun unter Bezugnahme auf seine Korrespondenz mit Carmer seine oben erwähnten Ansichten und faßte dieselben in dem dem Könige eingereichten Promemoria vom 5. November (Urk. 10) zusammen. Am 7. November reiste der König von Breslau ab und kam Tags darauf über Grünberg Abends nach Berlin.[4])

Unverzüglich traf nunmehr der König seine Anordnungen für die vor Aufhebung der Suspension nach Danckelmans Vorschlag für nothwendig erachtete Abänderung des Gesetzbuchs; die polnischen Zustände, die er auf seiner mehrwöchentlichen Reise in Südpreußen persönlich näher kennen gelernt hatte, wiesen ja auf die dringende Nothwendigkeit alsbaldiger gesetzlicher Abhülfe deutlich hin, und andererseits wurde auch in den älteren preußischen Landestheilen die Einführung des bereits in über 10000 Exemplaren[5]) verbreiteten im Allgemeinen mit größtem Beifall aufgenommenen Gesetzbuchs lebhaft gewünscht. Der König wandte sich nunmehr an den Justizminister und Kammergerichts-Präsidenten v. Goldbeck, den späteren Nachfolger Carmers. Goldbeck schloß sich zunächst in seinem dem Könige überreichten Promemoria[6]) den Ansichten Danckelmans an, indem er ausführte, in einem Gesetzbuch könnten und dürften nur „die vorhandenen Gesetze gesammlet, bestimmt, deutlich und verständlich gefaßt, ergänzt und im Zusammenhange in ein System gebracht werden", es könne darin aber „offenbar" „nichts von der politischen Verfassung des Landes, besonders nichts von dem Verhältniß des Landesherrn gegen die Unterthanen vorkommen, weil dieses keine Gegenstände sind, die zur Beurtheilung und Entscheidung eines Richters kommen"; „ebenso wenig darf das Gesetzbuch neue Einrichtungen und Verfügungen enthalten"; auch sei es „höchst bedenklich, in einem Lande, das durch die bisherigen Rechte glücklich und blühend gewesen ist, ganz neue Einrichtungen ohne dringende Ursache einführen zu wollen";

---

[1]) Häußer, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes, I. Bd. S. 505, 515.

[2]) Vgl. oben S. 73 f.

[3]) Schreiben Danckelmans an Carmer vom 28. November 1793, Akten des Königl. Justiz-Minist., Materialien zum A. L. R. Bd. 88 Bl. 27.

[4]) Berlinische Spenersche Zeitung für 1793 Nr. 125, 133, 135, 136.

[5]) Carmer giebt diese Zahl in seinem unten näher erwähnten Immediatberichte vom 20. November 1793 an.

[6]) Akten des Königl. Justizministeriums, Materialien zum A. L. R., Bd. 88 Bl. 22/3. Vgl. Stölzel, Svarez S. 381.

hiergegen sei im neuen Gesetz gefehlt worden; denn „1. es sind darin verschiedene Sätze enthalten, welche die Pflicht des Landesherrn gegen den Staat festsetzen sollen und 2. finden sich darin mehrere ganz neue Vorschriften und Einrichtungen", wie z. B. die ausgedehnte Zulassung der Ehe zur linken Hand und das Erbrecht der Armenanstalten auf den Nachlaß von Hagestolzen. „Uebrigens aber — erkannte Goldbeck schließlich an — ist das Gesetzbuch mit so vieler Sorgfalt und Scharfsinn ausgearbeitet, daß, wenn die vorerwähnten überflüssigen und bedenklichen Verfügungen weggelassen werden, dessen unverzügliche Bekanntmachung eine wahre Wohlthat für das Land sein wird. Vollkommen ist nichts unter dem Monde, aber die Ausarbeitung eines Gesetzbuchs hat so große und besondere Schwierigkeiten, daß, soweit die Historie reicht, noch nie eines als das gegenwärtige zu Stande gebracht ist. Dessen Einführung würde also der Regierung zum Segen und zur Ehre gereichen."

Bereits durch eine Kabinetsordre vom 17. November (Urk. 12), neun Tage nach der Rückkehr des Königs, wurde nun dem Großkanzler v. Carmer die Umarbeitung des Gesetzbuchs, für welches dabei der Titel: Allgemeines Landrecht für die Königl. Preußischen Staaten „am schicklichsten" erachtet wurde, im Sinne der Vorschläge Danckelmans und Goldbecks aufgetragen. Die Ordre entsprach im Wesentlichen einem Entwurf Goldbecks, der mit dessen erwähntem Promemoria dem Könige unterbreitet war;[1] hinzugefügt waren aber dem Entwurfe die Schlußsätze, wonach das Gesetzbuch nach erfolgter Umarbeitung in Südpreußen und in den übrigen Provinzen sollte eingeführt werden können, und Bestimmungen bezüglich der Justizverhältnisse Südpreußens (vorläufige Geltung des polnischen Rechts, Vorbereitung eines Provinzialgesetzbuchs 2c.) getroffen wurden. Diese Sätze ergaben deutlich, daß gerade die südpreußischen Zustände den König veranlaßten, dem suspendirten Gesetzbuch Gesetzeskraft zu verleihen.[2]

Die an Carmer erlassene Ordre wurde durch Kabinetsordre von demselben Tage dem Etatsministerium mitgetheilt, da Carmer sich mit diesem „nöthigenfalls" in zweifelhaften Fällen betreffs neu aufzunehmender Bestimmungen in Verbindung setzen, und darüber dann Bericht an den König erstattet werden sollte. Zugleich erging auch eine Kabinetsordre an Danckelman (Urk. 13), womit ihm die an Carmer erlassene Ordre mitgetheilt wurde, um insbesondere daraus die Willensmeinung des Königs „in Bezug auf Südpreußen" zu ersehen.[3]

In seinem bereits unterm 20. November erstatteten von Svarez verfaßten Immediatberichte[4] erklärte Carmer, er unterwerfe sich „in diesem

[1]) Vgl. Stölzel, Svarez S. 381, 382.

[2]) Auf den Einfluß der Erwerbung Südpreußens bezüglich der Einführung des A. L. R. hat bekanntlich zuerst hingewiesen Stölzel, Svarez S. 372 f.

[3]) Der König erachtete es auch nach der Kab.-Ordre an Goldbeck vom 28. November für angemessen, daß es bekannt würde, daß das Gesetzbuch bald werde publizirt werden. Goldbeck, deshalb in der Ordre zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert, berichtete Tags darauf, da die die Intention des Königs ergebende Kabinets-Ordre vom 17. d. M. dem Staatsrath mitgetheilt worden, so hätten alle Departements davon Nachricht erhalten; eine weitere Bekanntmachung erscheine daher nicht erforderlich. In der Kab.-Ordre vom 1. Dezember erklärte sich dann der König hiermit einverstanden. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 227 A Bl. 27, 29, 30.

[4]) Akten des Königl. Justizminist., Mater. z. A. L. R. Bd. 88 Bl. 25 (Koncept). Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 227 A Bl. 12 (Original); Stölzel, Svarez S. 382.

wie in allen übrigen Fällen" der Königl. Willensmeinung „mit pflichtmäßiger Resignation", er bat aber, es möge irgend jemand beauftragt werden, „die bedenklich oder unnütz scheinenden Stellen und neuen Verordnungen aus dem Gesetzbuche auszuzeichnen und bestimmt anzugeben", „damit es einestheils dem Etats-Ministerio bei seinen Deliberationen nicht an einem gewissen Leitfaden fehle", und er „anderntheils gegen den Vorwurf, irgend etwas übergangen und nicht zur Deliberation gebracht zu haben, gedeckt bleibe".

Der König bemerkte mit Rücksicht auf Carmers Bericht in einer eigenhändigen Aufzeichnung[1]) vom 22. November, es werde der Minister v. Goldbeck „am besten conveniren", „die bedenklich oder unnütz scheinenden Stellen" des Gesetzbuchs „mit Anführung der Ursachen" zu bezeichnen, und werde die von Goldbeck zu entwerfende Antwort dann dem Großkanzler „unmittelbar" zuzuschicken sein. Tags darauf erging an Goldbeck eine demgemäß vom Geh. Kabinetsrath v. Beyer entworfene Kabinets-Ordre.

Goldbeck berichtete hierauf bereits unterm 24. November, es sei nicht nöthig, Jemanden mit Bezeichnung der wegzulassenden Stellen des Gesetzbuchs zu beauftragen, da dem Großkanzler als Rechtsgelehrten und Verfasser des Gesetzbuchs diese Stellen am besten bekannt sein müßten. Demgemäß wurde Carmer in einer Kabinetsordre vom 28. November beschieden. Von den bedenklich erscheinenden die Regierungsform und das Staatsrecht betreffenden Sätzen bezeichnete Goldbeck in seinem erwähnten Berichte „vorläufig" nur die bezügl. §§ der Einleitung des Gesetzbuchs (§§ 6, 7, 9, 77, 78, 79), während er erst mit einem Immediatberichte vom 6. December[2]) eine vollständige Zusammenstellung der wegzulassenden Stellen nebst den Gründen für die Fortlassung einreichte. Goldbeck näherte sich aber hier erheblich dem Standpunkte Carmers, indem er in einer Schlußbemerkung anerkannte, daß es „wirklich unvermeidlich" gewesen sei, einige Neuerungen einzuführen, „weil unsere Rechte bisher aus dem Römischen Rechte, einzelnen Verordnungen und den Meinungen der Rechtsgelehrten und Richter zusammen getragen sind, ein sehr unzusammenhängendes Gantze ausmachen und daher, wenn sie in ein System gebracht werden sollen, nothwendig einige Abänderung und Zusätze leiden müssen". Damit war der Anfangs auch von Goldbeck eingenommene Standpunkt Danckelmans verlassen, daß das Gesetzbuch neue Bestimmungen nicht enthalten dürfe.[3]) Schritt vor Schritt wurde also für das Gesetzbuch Boden gewonnen; mit der überzeugenden Kraft seiner inneren Vorzüglichkeit drängte es auch den Widerstand der einsichts-

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 227 A Bl. 14.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 227 A Bl. 31—39 (Original). Akten des Königl. Justizministr., Mater. z. A. L. R. Bd. 88 Bl. 25/5 f.

[3]) Die Ansicht, daß eine Civilrechts-Codification nur das vorhandene Recht zusammenzufassen und keine oder thunlichst wenig neue Bestimmungen zu bringen habe, hat auch noch später, selbst noch gegenüber dem Entwurf des Deutschen bürgerl. Gesetzbuchs (1. Lesung) Vertretung gefunden. — Danckelmans Ansicht hätte zu einer gewissen Stagnation des Civilrechts geführt; die schöpferischen vortrefflichen neuen Vorschriften, die das Allg. Gesetzbuch enthielt, wären darnach verloren gegangen, und damit auch die durch jene Vorschriften gegebenen Keime weiterer Entwickelung des Rechts. Es war also von der größten Bedeutung, daß Goldbeck in der erwähnten Weise dem Standpunkte von Carmer und Svarez sich näherte.

vollen Gegner zurück, sobald diese sich näher mit dem großen Werke beschäftigten.

Eine für Carmer günstige vermittelnde Stellung nahm der Geh. Kabinetsrath v. Beyer ein.[1]) Er unterbreitete dem Könige einen eigenen Bericht vom 8. December,[2]) worin er erklärte:

„Der Großkantzler von Carmer, welcher viel Vertrauen zu dem Ministre von Goldbeck zu haben scheint, hat mit demselben wegen der Abenderungen im neuen Gesetzbuche gesprochen, und der ꝛc. von Goldbeck glaubt, daß die Sache dadurch werde beschleunigt werden, wenn er dem Großkantzler als Freund und College und als aus eigenem Antriebe die Stellen angiebt, die gantz weggelassen oder zur Deliberation des Staatsraths gebracht werden müssen. Der ꝛc. v. Goldbeck hofft, daß Ew. Königlichen Majestät solches allerhöchst approbiren werden,[3]) und alsdann würde der Aufsatz desselben — nämlich der Bericht vom 6. d. M. — besonders in dem Fall mit gutem Nutzen zu gebrauchen sein, wenn der Großkanzler aus Vorliebe für sein Werk die Weglassung einer oder der andern Stelle wider Verhoffen difficultiren sollte." Der König vermerkte auf diesem Berichte v. Beyers: „Es ist allerdings höchst vortheilhaft, das M. Goldbeck zur mehreren Beschleunigung dem Gr. Cantzler assistire." Demgemäß beauftragte die Kab.-Ordre vom 8. Dezember Goldbeck, dem Großkanzler „als Freund und College und wie aus eigenem Triebe" zu assistiren.

Der König bethätigte in dieser ganzen Zeit für die alsbaldige Publikation des abgeänderten Gesetzbuchs lebhaftes Interesse. Am 15. Dezember bat deshalb General Bischoffwerder brieflich[4]) Goldbeck, das Geschäft der „Rectificirung des neuen Gesetzbuches" „so viel nur immer möglich zu betreiben, da der König immer entschlossen scheint, im Februar wieder zur armée zu gehen und sehr unzufrieden sein würde, wenn die Sache alsdann noch nicht beendigt wäre". Goldbeck reichte daher den Entwurf einer Kabinets-Ordre ein, die, in der Form dem milden wohlwollenden Sinne des Königs gemäß vom Geh. Kab.-Rath v. Beyer modificirt, dem Großkanzler unterm 18. Dezember auftrug, den ersten Theil des abgeänderten Gesetzbuchs binnen 14 Tagen und hier-

[1]) Als Carmer unterm 4. März 1794 an Beyer einen Abdruck des Publikationspatents zum A. L. R. vom 5. Februar 1794 nebst einem für die Besitzer der Ausgabe des Allgemeinen Gesetzbuchs gedruckten Verzeichniß der bei der Schlußrevision erfolgten Abänderungen übersandte, stattete er ihm in dem von Svarez verfaßten Anschreiben zugleich „für die große und verdienstvolle Unterstützung", welche er „der guten Sache dabei habe angedeihen lassen wollen", seinen „verbindlichsten Dank" ab. (Vgl. Akt. des Königl. Justizminist. über das A. L. R. Vol. 8 Bl. 9.) Beyer war aber andererseits zufolge seiner Stellung als Kabinetsrath der Verfasser der Kabinetsbefehle, die an Carmer betreffs der Schlußrevision des Allg. Gesetzbuchs in einer den Anschauungen von Carmer und damit von Svarez sehr bestimmt entgegentretenden Weise ergingen. Vgl. Stölzel, Svarez S. 392 Note 1 S. 439.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 227 A Bl. 42.

[3]) Schon in einem Billet an Bischoffwerder, welches dieser mittelst Schreibens vom 3. Dezember 1793 Goldbeck mittheilte, hatte der König bemerkt: „Es ist nicht mehr als billig, das der Gr.-Kanzler einen Assistenten bekommt . . . . . und da convenirt keiner besser als M. Goldbeck." (Akten des Königl. Justizminist., Mater. zum A. L. R. Bd. 88 Bl. 29/1, 29/2.) — Vgl. hierbei Stölzel, Svarez S. 391 f.

[4]) Akten des Königl. Justizministeriums, Materialien zum Landrecht Bd. 88 S. 34/1. Der Brief Bischoffwerders ist mit der Rosenkreuzer-Formel: „totus tuus" unterzeichnet. Vgl. Stölzel, Svarez S. 393 Note 2.

ächſt das Uebrige im Laufe des nächſten Monats Januar (1794) dem Könige einzureichen.[1]) Es wurden dabei die abzuändernden auf das Staatsrecht und die Regierungsform bezüglichen Stellen bezeichnet, in Anſehung der wegzulaſſenden oder näher zu prüfenden neuen Sachen aber keine weitere Deklaration für erforderlich erachtet. Durch Kabinetsordre vom 23. Dezember wurde dann Carmer davon benachrichtigt, daß er Goldbeck bei der mit „pflichtmäßiger Sorgfalt und Betriebſamkeit" zu bewirkenden Reviſion des Geſetzbuchs zuziehen möge.

Bei dieſer überaus ſchwierigen von Svarez mit ſtaunenswerther Gründlichkeit und Sorgfalt trotz der ſehr knappen Zeit durchgeführten Arbeit wurden zwei ſehr mit Recht vielfach bemängelte neue Beſtimmungen des Allg. Geſetzbuchs beſeitigt, nämlich die weite Ausdehnung der Geſtattung der Ehe zur linken Hand und das den Armenkaſſen beigelegte Erbrecht am Nachlaß derjenigen Männer, die nach dem 40. Jahre unverheirathet ſterben. Beide Punkte hatte der König in der Kabinetsordre vom 17. November als ſolche, die fortbleiben müßten, bezeichnet.[2]) Mit den Beſtimmungen bezüglich der Ehe zur linken Hand wollte Carmer der damals in den höheren Ständen „überhand nehmenden Eheloſigkeit" entgegentreten. Es ſollte den Männern, die eine Frau und Kinder ſtandesgemäß zu unterhalten, bezw. zu erziehen nicht im Stande ſeien, eine Ehe geſtattet ſein, die ihnen eine ſolche Verpflichtung nicht auferlegte, worin vielmehr die Ehefrau nur nach ihrem Stande, die Kinder nur nach dem Stande der Mutter bezw., wenn letztere bürgerlich war, wie die Kinder von Handwerkern Unterhalt, bezw. Erziehung ſollten beanſpruchen dürfen, ohne in die Familie des Mannes und Vaters einzutreten. Solche Ehen „zur linken Hand" ſollten Männer von Adel und ſolche ſchließen dürfen, „die in Königlichen Dienſten einen Raths- oder demſelben gleichkommenden Charakter erlangt haben". In ſeinem Promemoria vom 21. Dezember 1793 ſchlug Carmer ſchließlich vor, ſtatt der im Geſetzbuch vorgeſchriebenen richterlichen Genehmigung unmittelbaren Königlichen Conſens zu erfordern. Indem nun bei der Schlußreviſion in der That die Ehe zur linken Hand nur mit „landesherrlicher Erlaubniß" für zuläſſig erklärt wurde, wurde ſo dem Inſtitut die praktiſche Bedeutung faſt vollſtändig entzogen.[3]) Dieſe Abänderung des Allg. Geſetzbuchs war alſo eine entſchiedene Verbeſſerung, was namentlich auch für Südpreußen bei der Stellung des dortigen zahlreichen Adels nicht unerheblich war.

Das Erbrecht der Armenanſtalten am Nachlaß Nicht-Verheiratheter ſollte nach Carmers Abſicht ebenfalls der Eheloſigkeit entgegen wirken. Auch die Beſeitigung dieſer Vorſchrift war als Vorzug zu betrachten.

---

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 227 A Bl. 44, 45.

[2]) Bereits in den Konferenzen mit Danckelman in Breslau hatte der König die Beſtimmungen bezüglich der Ehe zur linken Hand als eine Neuerung, die viel Anſtoß erregt habe, ausdrücklich beanſtandet; vom Erbrecht der Armenanſtalten am Nachlaß Unverheiratheter war aber damals nicht die Rede. Dies theilte Danckelman dem Großkanzler auf deſſen Anfrage vom 8. December 1793 betreffs der Intention des Königs unterm 21. Dezember brieflich mit. Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Bl. 74 (Koncept), Abſchrift auch in den Akten des Königl. Juſtizminiſteriums, Materialien zum A. L. R. Bd. 88 Bl. 41.

[3]) Ehen zur linken Hand nach den landrechtl. Beſtimmungen (Th. II Tit. 1 § 835 f.) ſind nur in einigen wenigen vereinzelten Fällen vorgekommen. Vgl. Stölzel, Svarez S. 390 Note 1.

Bereits unterm 4. Januar 1794 überreichte Carmer dem Könige den ersten Band des namentlich auch durch Fortlassung der beanstandeten staatsrechtlichen Stellen abgeänderten Gesetzbuchs, unterm 21. Januar folgte der zweite Band, unterm 28. Januar der dritte und unterm 4. Februar der vierte und letzte Band. Bereits Tags darauf vollzog der König das schließlich miteingereichte Publikationspatent.[1])

Für Südpreußen erging noch ein besonderes die Einführung des A. L. R. betreffendes Patent. Einen Entwurf hierzu übersandte Danckelman an Carmer unterm 24. Februar 1794.[2]) Einige Tage darauf, am 28. d. M., erhielt er von Carmer mittelst Schreibens vom 22. die Nachricht von der Vollziehung des Publikations-Patents zum A. L. R. Statt des in Danckelmans Entwurfe als subsidiäres Recht vorgeschlagenen Römischen Rechts[3]) wurde nun das preußische A. L. R. auch für Südpreußen vom 1. Juni 1794 ab als subsidiäres Recht bestimmt. Das demgemäß modificirte Patent wurde von Danckelman mit seiner und Carmers Gegenzeichnung, vom 28. März 1794 datirt, dem Könige zur demnächst ertheilten Vollziehung unterm 4. April 1794 eingereicht.[4]) Bezüglich der vor dem 1. Juni 1794 begründeten Rechtsverhältnisse wurde das bisherige Recht für fernerhin gültig erklärt und bezüglich des in erster Reihe in Betracht kommenden polnischen Rechts bis zum Erlaß eines südpreußischen Provinzial-Rechts Danckelmans Vorschlag gemäß die im Jahre 1789 in Warschau erschienene Sammlung polnischer Konstitutionen von Anton Trębicki in der Art für maßgebend erklärt, daß die darin enthaltenen Gesetze präsumtiv als gültig angesehen werden sollten, sofern nicht der Gegner der sich auf ein solches Gesetz berufenden Partei nachweisen könne, daß jenes Gesetz entweder im betr. Distrikt nicht recipirt oder durch ein neueres Gesetz aufgehoben worden sei. Parteien, die sich auf ein in die Trębickische Sammlung nicht aufgenommenes Gesetz beriefen, sollten dasselbe nachweisen und, wenn es polnisch verfaßt war, „in einer beglaubigten deutschen oder lateinischen Uebersetzung" beibringen.

Im Patente vom 28. März 1794 wurde auch bereits angekündigt, daß für Südpreußen eine amtliche Uebersetzung des A. L. R. und zwar in lateinischer Sprache erscheinen solle. Danckelman hatte eine solche Uebersetzung vorgeschlagen,[5]) theils weil sie „viel leichter" sein werde, als eine polnische, und sie auch „viel zuverlässiger" ausfallen werde, da sie „von dem Urheber des Werks selbst beurtheilt werden" könne. Carmer erklärte sich hiermit einverstanden, indem er in seinem Schreiben an

---

[1]) Mit Recht konnte Carmer in seinem Schreiben an den Geh. Justiz-Rath Universitäts-Direktor Dr. Klein in Halle vom 22. März 1794, indem er für dessen Glückwünsche dankte, von dem Siege sprechen, den das Gesetzbuch „über seine Feinde, obwohl mit einigem doch nur geringen Verlust davon getragen". Akten des Königl. Justizministeriums über das A. L. R. Bd. 8 Bl. 20, Koncept von Svarez.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Bl. 82

[3]) Es war nämlich in der Kab.-Ordre an Danckelman vom 17. November 1793 bestimmt, daß, falls in Südpreußen mit Einführung eines subsidiären Rechts nicht füglich bis zur Gesetzeskraft des umgearbeiteten Allg. Gesetzbuchs gewartet werden könne, dort „einstweilen" das in den übrigen Theilen der Monarchie geltende „gemeine Recht" eingeführt werden solle.

[4]) Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Bl. 96, 105 f., 111—113.

[5]) Schreiben Danckelmans an Carmer vom 28. November 1793; Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Bl. 59 (Koncept).

Danckelman vom 7. Dezember 1793[1]) noch den weiteren Grund dafür anführte, „daß der lateinischen Sprache sowohl die Richter als in der Regel auch die Parteien, allemal aber deren Assistenten mächtig sind, wohingegen unter den Richtern, vornemlich in den Ober-Collegiis, nur immer sehr wenige, welche Polnisch verstehen, sich befinden" würden.

Die Anfertigung dieser lateinischen Uebersetzung wurde bereits in jener Zeit in Angriff genommen. Sie wurde unter Leitung des Berliner Stadt-Präsidenten Eisenberg dem Oberrechenkammer-Sekretär Wiese in Berlin übertragen.[2]) Diese erste Uebersetzung bedurfte aber noch einer gründlichen Revision insbes. mit Rücksicht darauf, daß manche lateinischen Ausdrücke nach dem polnischen Gerichtsgebrauch eine andere Bedeutung, als die gewöhnliche, hatten.[3]) Es wurde daher noch das Gutachten des Kenners des Polnischen Rechts v. Jonemann (bei Fraustadt) über die Uebersetzung eingeholt. Nach seinen Erinnerungen wurde sie sodann umgearbeitet, und eine vollständige Ausgabe[4]) der Uebersetzung[5]) erschien im Jahre 1800.

---

[1]) A. a. O. Bl. 67.

[2]) Wiese erhielt für die Uebersetzung nach einem ihm von Eisenberg gezahlten Vorschuß von „nahe an 200 Thl." noch 186 Thl. 16 Gr. Die Zahlungsanweisung betreffs dieses Restbetrages erging von Goldbeck (Koncept von Svarez) unterm 21. Mai 1795 an das Kammergericht. Akten des Königl. Justizministeriums über das A. L. R. Bd. 8 Bl. 48, 50, 51, 54.

[3]) So bedeutete z. B. transactio nicht Vergleich, sondern Vertrag überhaupt.

[4]) Da sich zunächst kein Verleger finden wollte, so erfolgte der Druck bis zum 9. Bogen des 3. Bandes auf Kosten der Gen.-Justiz-Salarien-Kasse und zwar bei Decker; dann übernahm der Berliner Hofbuchdrucker Nauck den Verlag durch Vertrag vom 15. März 1799. Vgl. Akten des Königl. Justizminist., Landrecht 27, betr. den Druck der latein. Uebersetzung des A. L. R. Bl. 9, 10, 24. — Der von vornherein sehr geringe Absatz von Exemplaren dieser Uebersetzung hörte nach der Abtretung Südpreußens (1807) vollständig auf. Um Nauck für die hierdurch erlittenen Verluste theilweise zu entschädigen, wurde mit ihm Seitens des Justizministeriums unterm 16. September 1810 ein Vertrag abgeschlossen, wonach er unter Aufgabe seiner Rechte aus dem Verlagsvertrage die von der Auflage von 1000 noch vorhandenen 546 vollständigen Exemplare sowie 278 Exemplare des 2., 3. und 4. Bandes, deren 1. Band in Südpreußen im Jahre 1806/7 verloren gegangen war, dem Justizministerium zurücklieferte; 816 Thl. wurden ihm auf seinen Verlust zu Gute gerechnet, und hatte er hiernach noch 1301 Thl. 20 Gr. zu zahlen. Im Jahre 1826 wurden an Nauck wieder 400 vollständige Exemplare à 27½ Sgr. und die 278 unvollständigen Exemplare zum Makulatur-Preise von 10 Thl. pro Ballen zurückverkauft. Vgl. Akten des Königl. Justizministeriums, Landrecht Nr. 28, betr. den Debit der latein. Exemplare des L. R. Bl. 1, 4, 12, 21 f., 58.

[5]) In dem Werke: Gelehrtes Berlin im Jahre 1825 (Berlin, Ferd. Dümmler, 1826) S. 195, 196 wird als Verfasser der umgearbeiteten Uebersetzung der Archidiakonus an der St. Nicolai-Kirche in Berlin D. theol. Pappelbaum genannt. „Schon im Jahre 1796 — heißt es dort — war eine Uebersetzung gemacht von mehreren Verfassern, und man wollte auch schon mit dem Druck anfangen, aber die Arbeit war so übel gerathen, daß sogleich die beiden ersten Bogen Makulatur wurden." Von Pappelbaums Mitwirkung bei der Uebersetzung ergeben die betr. Akten des Königl. Justizministeriums über das A. L. R. Bd. 8, L. R. 27 und 28 nichts. In seinem Immediatbericht vom 10. September 1796 nennt Goldberg den Stadt-Präs. Eisenberg als Verfasser der Uebersetzung unter Hervorhebung, daß er „auf jede Bezahlung" für diese „mühselige" Arbeit uneigennützig verzichtet habe. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 227 A Bl 63. Von der Uebersetzung erschien, wie im erwähnten Werke angegeben ist, bereits im Jahre 1797 der I. Band (tomi primi pars prior), im Jahre 1798 der zweite, im Jahre 1799 der dritte und im Jahre 1800 der vierte Band. Vom I. Bande wurden 500 Exemplare mittelst Rescripts vom 16. November 1797 an die südpreußischen Regierungen zum Debit (à 4 Thl. pro Exemplar, also à 1 Thl. pro Band) versandt. Vgl. die cit. Akten L. R. 27 Bl. 9 f.,

Die ursprüngliche Absicht, ein Provinzial-Gesetzbuch für Südpreußen auszuarbeiten und einzuführen, stellte sich bald als unausführbar heraus; die Mängel der ehemaligen polnischen Gesetzgebung, die Dunkelheiten und Widersprüche der älteren Konstitutionen, die Ungewißheit, ob ein Gesetz überall durch Einschreibung in die Grodbücher gehörig publicirt oder nur in gewissen Distrikten zur Geltung gelangt war, ferner die Verschiedenheiten des Gerichtsgebrauchs, dies alles setzte der Redaktion eines solchen Provinzial-Gesetzbuchs „unüberwindliche Schwierigkeiten" entgegen. Es wurde daher unter Hinweis hierauf durch das Patent vom 30. April 1797 („Deklaration des Edikts vom 28. März 1794")[1] bestimmt, daß das A. L. R. vom 1. Juni 1797 ab in Südpreußen nicht mehr subsidiäre, sondern alleinige, principale Geltung haben sollte.

Beibehalten wurden aber die von den Vorschriften des A. L. R. sehr wesentlich abweichenden Bestimmungen des polnischen Rechts über die gesetzliche Erbfolge.

Nach polnischem Recht hatten in der Regel nur die Söhne ein Erbrecht am väterlichen Grundbesitz, die Töchter dagegen nur dann, wenn Söhne oder männliche Descendenten derselben nicht vorhanden waren; die Töchter wurden durch einen Brautschatz abgefunden, dessen Höhe der Vater nach seinem Gutdünken, jedoch nicht über den vierten Theil des Vermögens bestimmen konnte, und dessen für die eine Tochter festgesetzter Betrag nach dem Tode des Vaters für die noch nicht ausgestatteten Töchter maßgebend war. Den Töchtern einen Pflichttheil auszusetzen, war der Vater nach polnischem Recht nicht verpflichtet. Die Töchter konnten aber, wenn der Vater betreffs ihres Brautschatzes nichts bestimmt hatte, als Abfindung den vierten Theil dessen, was die Brüder aus dem Nachlaß erhielten, jedoch nicht den Grundbesitz selbst, verlangen. Den Ehegatten stand nach polnischem Recht ein gesetzliches Erbrecht unter einander nicht zu; der Ehemann hatte aber für das Vermögen (den Brautschatz) seiner Ehefrau, worüber ihm kein Verfügungsrecht zustand, auf schuldenfreien Gütern Sicherstellung (eine sogen. reformatio dotis) zu gewähren.[2] Es war ferner üblich, daß der Ehemann der Ehefrau ein Gegenvermächtniß (wie eine einfache Schuldsumme, simplex debitum) aussetzte und so einen Ersatz für das fehlende Erbrecht gewährte. Es war ferner sehr üblich, daß der eine Ehegatte für den Fall seines Todes dem andern Ehegatten ein lebenslängliches Nießbrauchs-(Lebtags-)Recht an seinem gesammten Vermögen verschrieb.

Das polnische Recht wurde auch bezüglich der vor dem 1. September 1797 bestellten Brautschätze im Edikt vom 30. April 1797 (§ 5) auf-

Nachrichtliche Bemerkungen des Kammergerichts-Rath v Schmettau, der dann den Verlags-Vertrag mit Nauck vom 15. März 1797 im Auftrag des Großkanzlers abschloß.

Der Titel der Uebersetzung lautet: Jus Borussico-Brandenburgicum Commune ex Germanico latine versum. Berolini MDCCC apud Gottfridum Carolum Nauck. — Als Uebersetzungsproben seien folgende Stellen angeführt. Th. I Tit. 1 § 1: Homo quatenus certis in societati civili fruitur juribus, appellatur persona. Th. I Tit. 2 § 1: Res in genere ex legis sensu dicitur omne id, quod juris vel obligationis objectum esse potest. § 7: Jura pro rebus habentur mobilibus. Th. I Tit. 5 § 131: Quidvis pactum summam concernens quinquaginta numorum argenteorum solidorum majoris monetae, s. monetae currentis crassae argenteae (vulgo vocant Courant), scriptura contrahi debet.

[1] Mylius Edikten-Sammlung für 1797 Nr. 36 S. 1159 f.

[2] Die sichergestellte Brautschatzsumme, für die auch der spätere Besitzer der betr. Güter haftete, wurde „Evictionalsumme" genannt.

gehoben, da, wie es dort heißt, die „übertriebenen" bisherigen Vorrechte der Brautschätze „dem bürgerlichen Verkehr Fesseln" anlegten, „dem Credit der Gutsbesitzer höchst nachtheilig" und den Grundsätzen der inzwischen in Südpreußen eingeführten Hypotheken-Verfassung nicht entsprechend waren, auch die Ehefrau und den Ehemann in der Vermögens-Verwaltung zu sehr beschränkten. Es wurden daher vom 1. September 1797 ab lediglich die Vorschriften des A. L. R. (Th. II Tit. 1 § 199 f., 231 f., 254, 341 f.) und der allg. Ger. Ordn. (Th. I Tit. 50 § 406 f.) über das eingebrachte Vermögen der Ehefrauen für maßgebend erklärt. Bezüglich der Lebtagsrechte wurde das polnische Recht zwar beibehalten, aber betreffs der am oder nach dem 1. September 1797 bestellten Lebtagsrechte zu Gunsten vorhandener Kinder dahin geändert, daß, wenn der Sohn oder bei mehreren Söhnen der jüngste die Großjährigkeit erreicht hatte, die Kinder die Einräumung des Besitzes und der Einkünfte des betr. Nachlasses verlangen und den Lebtagsberechtigten nach Maßgabe einer aufzunehmenden Gütertaxe mit einer durch die Nachlaß-Grundstücke oder Activa sicher zu stellenden Rente abfinden konnten; diese Rente war so zu bemessen, daß den Kindern der Genuß ihres nach dem A. L. R. zu berechnenden Pflichttheils freiblieb.

Das polnische Recht wurde also in Südpreußen gerade bezüglich der das Familien-Vermögensrecht und Erbrecht betreffenden Bestimmungen aufrechterhalten, bei welchen Rechtsmaterien überhaupt die provinziellen und nationalen Besonderheiten des Rechts vornehmlich hervortreten. In gleicher Weise waren auch im Publikations-Patent vom 5. Februar 1794 (§ 7) die vom bisherigen Recht abweichenden das Familien- und Erbrecht betreffenden Vorschriften der drei ersten Titel des II. Theils des A. L. R. „vor der Hand" und bis zum Erlaß der betr. Provinzial-Gesetzbücher suspendirt worden.

Der vorzügliche Werth und die hohe Bedeutung des Preuß. A. L. R. wurde von den Zeitgenossen seiner Entstehung und Publikation mit lebhafter, freudiger Anerkennung gewürdigt. Pütter z. B., der bekannte hochangesehene Göttinger Professor, nannte[1]) das Allg. Gesetzbuch ein in seiner Art einziges preiswürdiges Werk. Auch Goldbeck, der anfängliche Gegner, erklärt in seinem Immediatbericht vom 4. Februar 1794, es habe „kein Volk jemals ein so vollständiges durchdachtes Landrecht" gehabt.[2]) Die Freude über das vortreffliche Werk war auch deshalb so besonders groß, weil die schweren Mißstände eines unsichern und lückenhaften Rechts schon so lange überaus drückend empfunden waren; denn im Rechtsleben pflegt es ebenso zu gehen, wie im Leben überhaupt: Man schätzt das Gute und Vortreffliche vielfach erst dann, wenn man es nicht mehr besitzt oder seinen Verlust befürchten muß. So ist auch eine gute Rechtspflege, wie Rousseau[3]) sagt, gleichwie die Gesundheit ein Gut, dessen man sich erfreut, ohne es zu fühlen, das keinen Enthusiasmus erweckt, und dessen Werth man erst schätzt, wenn man es verloren hat.

[1]) In seinem Glückwunschschreiben an Carmer vom 7. August 1791 nach der Publikation des Allg. Gesetzbuchs, Akten des Kgl. Justizministeriums über das A. L. R. Vol. 4 Bl. 4.

[2]) Akten des Königl. Justizministeriums, Materialien zum A. L. R Bd. 88 Bl. 139. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 227 A (Original).

[3]) Considérations sur le gouvernement de Pologne Cap. I (S. 9, Ausgabe von 1792).

Das Preußische Allgemeine Landrecht brachte nun für den gesammten damaligen Umfang der Monarchie als lange ersehntes, schmerzlich vermißtes Gut ein sicheres, festes, die unzähligen gemeinrechtlichen Kontroversen thunlichst abschneidendes Privatrecht; erreicht war damit, was zu erlangen das Jahrhundert als eine seiner Hauptaufgaben betrachtet hatte. Aber das Gesetzbuch faßte nicht nur, indem es römische und deutsche Rechtsgrundsätze in trefflichster Weise vereinigte, den gegebenen Rechtsstoff in klarer, leicht verständlicher, noch jetzt mustergültiger Sprache zusammen, es war auch in seinen Grundsätzen und Ideeen seiner Zeit vielfach weit, weit vorausgeeilt und gewährte für zahlreiche durch die modernen Verhältnisse gegebene Fragen Entscheidungen, wie sie die gemeinrechtliche Praxis noch jetzt erst in juristischen Deduktionen und Konstruktionen zu erlangen sucht. Welch' eine Wohlthat war ein solches Gesetzbuch namentlich für eine Provinz wie Südpreußen im Vergleich mit dem bisherigen Rechtszustande!

Für eine Reihe von Jahren blieb freilich in Südpreußen noch das bisherige Recht vielfach maßgebend, soweit es sich nämlich um vor der Besitznahme der Provinz begründete Rechtsverhältnisse handelte. Die dortigen Richter mußten sich also auch mit dem polnischen Recht vertraut machen. Ihre Aufgabe war überhaupt keine leichte. Die Geschäftslast war sehr bedeutend; denn einerseits hatte der polnische Adel eine gewisse Vorliebe für das Proceßführen,[1]) und andererseits wurden von den Bürgern und Bauern in sehr zahlreichen Fällen ältere Rechtsansprüche und Differenzen, die bei den frühern polnischen Justizverhältnissen unverfolgt und unerledigt geblieben waren, nunmehr vor den preußischen Gerichten zur Entscheidung gebracht.[2])

In Südpreußen wie in den übrigen Theilen der Monarchie wirkten nun Richter, die von idealer Auffassung ihres Berufs erfüllt und getragen, mit warmem Herzen und Wohlwollen, frei von engsinniger formalistischer Art, stets bestrebt waren, dem wirklichen materiellen Recht Geltung zu verschaffen, lediglich geleitet von dem Gefühl für ihre vornehm aufgefaßte Pflicht (das nobile officium), im Sinne des kategorischen Imperativs Kants, dessen Philosophie ja auf das damalige preußische und deutsche Beamtenthum so bedeutenden Einfluß ausübte.

So lebte unter den damaligen Juristen in voller Frische der Geist fort, den Friedrich der Große zur Geltung gebracht hatte, die von ihm aufs nachdrücklichste und unabläßig bethätigte und dem öffentlichen Bewußtsein eingeprägte Auffassung, daß das Recht das Fundament des ganzen Staatslebens bildet und daß eine gute Rechtspflege zu den ersten und vornehmsten Aufgaben des Staats gehört.

---

[1]) „Mehrere Processe zu haben gehörte bei den Großen mit zum Staat", bemerkt in dieser Hinsicht J. L. Schwarz, der vom Oktober 1794 bis in das Jahr 1802 als Mitglied der Kommission zur Einrichtung des Hypothekenwesens und demnächst als Regierungsrath in Posen lebte, in seinen oben S. 345 erwähnten Denkwürdigkeiten S. 273.

[2]) Bereits in dem Publikandum vom 16. November 1795, betr. Aenderungen bezüglich der Justizpflege in Südpreußen, wurde deshalb die Vermehrung der Richterzahl behufs beschleunigterer Entscheidung der Processe als angeordnet erwähnt. Eine Ueberleitung der zur polnischen Zeit anhängig gewordenen Processe in das neue Verfahren wurde bei der großen Verschiedenheit des Verfahrens nicht für thunlich erachtet, vielmehr den Interessenten überlassen, die betr. Rechts-Angelegenheiten in neuen Processen geltend zu machen. (Mk.)

Die südpreußischen Landes-Justizkollegien erwarben sich denn auch bald bei den Einwohnern volles Vertrauen, und sie wirkten als Vorbilder für die ihnen nachgeordneten Justizbehörden.

Die zu Südpreußen gehörenden Landestheile hatten späterhin Gelegenheit, das Preußische Allg. Landrecht mit dem französischen Civilgesetzbuch (dem code civil) in praktischer Erfahrung vergleichen zu können. Im Herzogthum Warschau wurde nämlich das Preußische Allg. Landrecht vom 1. Mai 1808 ab durch das französische Civilgesetzbuch ersetzt. Als aber im Jahre 1815 die Provinz Posen wieder mit Preußen vereinigt wurde, da galt die Wieder-Einführung des Preußischen Allg. Landrechts auf deutscher Seite als selbstverständlich, während auf polnischer Seite keine Wünsche für Beibehaltung des französischen Civilgesetzbuchs hervortraten.[1]) So sehr hatte sich die Vorzüglichkeit des großen und weisen preußischen Gesetzbuchs auch gegenüber dem vielgerühmten französischen bewährt und Anerkennung verschafft.*

URKUNDEN.

1) Hauptquartier Frankfurt a. M. 1793 Februar 11.

Kabinetsordre an den Minister v. Danckelman, betr. seine Ernennung zum Justiz-Organisations-Commissarius für Südpreussen.

Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Vol. I Bl. 1, 2. (Abschrift.)

Mein lieber Etats- und Justitz-Ministre Freiherr von Danckelmann!

[Die vorgedachte Kabinetsordre enthält zunächst in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der oben im III. Kapitel S. 127 abgedruckten Instruction des Königs von demselben Tage an den Grafen Hoym die Mittheilung von der „Acquisition in Polen" und von dem neuen Grenzzuge sowie die Anweisung, die Angelegenheit noch streng geheim zu halten, sodann die Benachrichtigung, dass der Minister v. Voss die neue Provinz „zu seinem Departement bekommen" werde. Dann folgt der Auftrag an v. Danckelman mit den Worten:]

Ihr werdet, mein lieber Etats- und Justizminister, mit concurriren, die neue Acquisition auf den Preussischen Fuss zu setzen und werdet dieserhalb Euch mit die Etats-Ministres Gr. v. Hoym, v. Voss, v. Struensee und dem Oberpräsident Frhr. v. Schroetter in Correspondenz setzen. —

[Die Instruction stimmt dann fast durchweg wörtlich mit der dem Grafen Hoym ertheilten überein. Schliesslich bemerkt der König:]

Es ist mir lieb, Euch [durch] diesen Aufträgen einen neuen Beweis Meiner Confiance, Achtung und Freundschaft zu geben. Diese

[1]) Es war dies durchaus nicht etwa ein einfaches Geschehenlassen des unabwendbar Erscheinenden. Dafür spricht auch der Umstand, daß gerade von polnischer Seite damals die Wiedereinführung des Proceßverfahrens nach der Preußischen Allg. Gerichtsordnung zu verhindern gesucht wurde, und zwar mit Erfolg. Für die Provinz Posen wurde demzufolge ein besonderes Proceß-Verfahren mit mündlicher Verhandlung, richterlicher Proceßleitung, ohne Anwaltszwang ꝛc. durch die vom Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten v. Schönermarck zu Posen entworfene Verordnung vom 9. Februar 1817 eingeführt. Dies vortreffliche Verfahren war, anerkannt bewährt, bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 21. Juli 1846 in Geltung.

* Berichtigung: Auf S. 347 Z. 4 v. u. im Text ist zu lesen: über 60000 Thaler statt 60000 poln. Gulden.

Meine gegebene Instruction werde an die Etats-Ministres Grafen v. Hoym, v. Voss, v. Struensee und dem Ober-Präsident Freiherrn von Schrötter sogleich schreiben, und könnet Ihr Euch sogleich mit selbige in dieser Angelegenheit in Correspondenz setzen. Ich bin stets Euer wohl affectionirter König Friedrich Wilhelm.

[Weiter heisst es dann in der Abschrift:] Allerhöchst eigenhändig geschrieben folgt noch:

Da Siradz fast nicht zu bewohnen ist, so würde vielleicht Prekop[1] sich besser zum etablissement der Regierung schicken. Bei der Besitznehmung der Provintz wird es von gutem effect seind, dass Sie eine Erklärung machen, wodurch allen Christlichen Religionen alle Toleranz versichert wird. Die Evangelischen haben hie und da sehr unter dem Druck gelebt, das fällt nun alles weg, und können sie Kirchen bauen, wo sie wollen, nur müssen die Evangelischen nicht von ihren Freiheiten abusiren, auf das solche nicht wieder für den Catholiquen drückend wird; auch wird man besonders attent *sein* müssen, dass die Theologische Schulen, deren es viele bei den Catholiquen giebt, in ihrer Ordnung bleiben, und das denen Studenten durch sogenannten Aufklärer nicht democratische Princips inspirirt werden, sondern das reine Christenthum, welches zur Treue gegen Gott und der Obrigkeit verweiset; ich erinnere nur diese Punkte, da mir zu Ohren gekommen, dass in der Provintz sich manche frantzösische propagandisten eingeschlichen haben, die ihre Principien zu verbreiten suchen.

9) Berlin 1793 April 10.

Der Grosskanzler v. Carmer beschwert sich beim Könige über den Minister von Danckelman wegen dessen einseitigen Vorgehens bei Einrichtung der neuen Justiz-Kollegien in Südpreussen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. 1 Bl. 59. Abgedruckt bei M. Lehmann, Preussen und die kathol. Kirche, VII S. 22, 23.

Es ist mir zwar bekannt, dass Ewr. Königlichen Majestät dem Etats-Ministre Freyherrn von Danckelmann bey der Occupation von Süd-Preussen die Einnahme der Huldigung, Schliessung der Polnischen Gerichte und was damit verbunden, so wie solches ehemals durch den Ministre von Rohd in West-Preussen geschehen, Allerhöchst aufgetragen haben. Wie aber damals die innere Einrichtung der neuen Justiz-Collegien dem zeitigen Gross-Cantzler überlassen wurde, so vermuthe ich, dass solches auch im gegenwärtigen Falle der Allerhöchsten Intention gemäs seyn werde. Inzwischen erfahre ich, dass der Ministre von Danckelmann, ohne alle Rücksicht auf die Concurrenz meines Amts und ohne mir auch nach nunmehr würklich erfolgter Besitznehmung die geringste Nachricht von dem zu geben, was in dieser wichtigen Angelegenheit geschehen soll, mit Formirung der neuen Collegiorum fortfährt, die Räthe und Subalternen aus den meiner Aufsicht allein anvertrauten alten Justiz-Collegiis abruft und über sie zur Besetzung der neuen Gerichte disponiren will, ohne sich zu dergleichen gegen alles Dienst-Verhältniss laufenden Handlungen durch Allerhöchste Special-Befehle zu legitimiren. Ich würde meinen Pflichten zuwider handeln, wenn ich diese Vorfälle und die daraus zu besorgenden

[1]) Petrikau (Piotrków).

Unordnungen Ewr. Königlichen Majestät verschweigen wollte. Sollte es auch wirklich Allerhöchst Dero Intention seyn, die neue Justiz-Einrichtung in Süd-Preussen durch den Ministre von Danckelmann ferner veranstalten zu lassen, so würde ich doch dahin allerunterthänigst antragen müssen, dass Ewr. Königlichen Majestät allergnädigst geruhen möchten, denselben anzuweisen, dass er mir seinen zu dieser Einrichtung etwa entworfenen Plan mittheile und darüber, so wie über dessen Ausführung, besonders aber wegen des Vorschlags der Subjecte zur Besetzung der neuen Collegiorum, mit mir de concert verfahre.

Hierzu von des Königs Hand mit Bleistift vermerkt: Dankelman mus deshalb geschrieben werden, dass er Carmern davon bescheidet.

8) Breslau 1793 April 10.

Immediatbericht des Ministers von Danckelman, betr. den miteingereichten Entwurf des Notifications-Patents wegen des südpreussischen Justiz-Wesens.

Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 57. Z. Th. (ad 1) abgedruckt bei M. Lehmann, Preussen u. d. kath. Kirche, VII S. 21, 22.

Zu Ew. Majestaet allerhöchsten Vollziehung lege ich das entworfene Notifications Patent wegen künftiger Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justitz-Wesens in der Provintz Süd-Preussen hiebey allerunterthänigst vor. Ich habe solches gantz nach dem Fuss, wie es bey der Acquisition von West-Preussen eingerichtet gewesen, abgefasset und habe dabey nur folgende zwey Erinnerungen zu machen:

1) dass ich hoffe, und auch allerunterthänigst dahin antrage, dass Ew. Majestaet allerhöchste Intention dahin gerichtet seyn werde, dass es in Ansehung der Gräntzen der Jurisdiction zwischen den Regierungen und Kriegs- und Domainen-Kammern gäntzlich nach den Fuss, wie es darunter in Preussen und in allen Ew. Majestaet übrigen Provintzen gehalten wird und durch das allgemeine Jurisdictions Reglement vom 19ten Junii 1749 festgesetzt worden, in der neuen Provintz gehalten werden solle. Von diesem Reglement weichet, in vielen Stücken, das Schlesische Jurisdictions Reglement ab, welches hauptsächlich seinen Grund darin gehabt hat, dass bei der Occupation von Schlesien die Regierungen mehrentheils noch mit vormahligen Kaiserlichen Räthen und Landes-Einwohnern besetzt blieben, denen man daher manche Branchen der sonst zum Ressort der Regierungen ihrer Natur nach gehörigen Sachen entzog, und sie den gantz mit fremden Königlichen Räthen besetzten Cammern beylegte. Dieser Grund fällt aber hier gäntzlich hinweg, und es würde unter andern den Regierungen nicht möglich seyn, einen der Hauptpunkte, die gewiss Ew. Majestät vorzüglich bedacht wissen wollen, nehmlich den Schul-Unterricht und die Erziehung der Jugend, der Absicht Ew. Majestät zufolge mit Nutzen zu betreiben, wenn nicht schlechterdings und ausschliesslich den Regierungen alle geistliche Sachen und die gantze Aufsicht auf den Clerum zugelegt wird, wie denn auch, da diese Provintz ein Departement des General-Directorii ausmachen wird, kein Grund vorhanden seyn würde, dabey eine von den übrigen abweichende Einrichtung einzuführen.

Ich habe inzwischen des vorerwähnten in dem Westpreussischen Notifications Patent als ein Fundamental Gesetz angeführten Reglements de 1749 in dem gegenwärtigen keine Meldung gethan, bis darüber Ew. Majestaet allerhöchst decidirt haben werden. Sodann muss ich

2) noch allerunterthänigst bemerken, dass, ob ich zwar mit dem Etats-Ministre v. Voss der Meinung gewesen und auch noch dabey beharre, dass die Stadt Lentschitz, ihrer Lage nach, sich zu dem Sitz der Collegiorum, um den dabey zu thun habenden Unterthanen den Zugang dazu zu erleichtern, am füglichsten qualificire, daher ich auch solche in dem Notifications-Patent nahmentlich aufgeführt habe, ich dennoch, nachdem solches bereits expedirt gewesen, bey einer vor einigen Tagen in Czenstochau mit dem General v. Möllendorff gehabten Unterredung von diesem erfahren habe, dass vorerst und in ihrem gegenwärtigen Zustand die Stadt Lentschitz schlechterdings nicht in der Verfassung sey, ein, noch weniger zwey Landes-Collegia zu fassen. Da nun dieses der Fall fast bey allen Städten dortiger Gegend ist, und nur das eintzige, aber sehr abgelegene Petrikau dazu vorerst sich einigermassen qualificiren würde, in jedem Fall aber gebauet werden muss, und alsdann Lentschitz seiner Lage nach den Vorzug verdienen würde, so stelle ich allerunterthänigst anheim, ob Ew. Majestät allergnädigst gut finden möchten, dass in dem beygehenden Notifications-Patent, in der Stelle wo in § 3 der zu etablirenden Regierungen Erwähnung geschiehet, bey Lentschitz, das Wort künftig vorgesetzt und hinter Lentschitz noch die Worte: vorerst aber zu Petrikau noch gesetzt würden, welches vermuthlich auch bey der zu etablirenden Kammer der Fall seyn wird.

Sobald dieses Notifications-Patent von Ew. Majestaet höchsten Vollziehung zurückgekommen und nebst der davon noch zu besorgenden Uebersetzung abgedruckt seyn wird, soll solches sogleich nach der Huldigung, in so fern es bis dahin zu bewürken stehet, publicirt werden.

Endlich erwarte ich annoch Ew. Majestaet allerhöchsten Befehl, ob ich nunmehro die Patente für die mittelst Ew. Majestaet Cabinets Ordre vom 2ten dieses approbirte Mitglieder der beyden südpreussischen Regierungen ausfertigen lassen und zur Allerhöchsten Vollziehung allerunterthänigst einsenden soll, auch ob Ew. Majestaet allergnädigst geneigt seyn würden, den ernannten Mitgliedern die Stempel und Chargen-Jura in Rücksicht auf ihre allerdings mit viel Beschwerde und Kosten verknüpfte Translocation gantz oder doch, wie vorhin in Westpreussen geschehen, zur Hälfte in höchsten Gnaden zu erlassen.

4) Im Hauptquartier Gundersblum 1793 April 16.

Kabinetsordre an den Justizminister v. Danckelman, betreffend die Zuziehung des Grosskanzlers v. Carmer bei der Organisation des südpreussischen Justizwesens.

Geh. St.-A. Berlin, R 96 B Nr. 93 S. 5.

Ich habe Euch zwar die Justiz-Einrichtung in der neu acquirirten Provinz Süd-Preussen übertragen, und es ist auch mein Wille, dass Ihr solche der erhaltenen Anweisung gemäss ins Werk stellen sollet. Ihr werdet aber von selbst ermessen, dass dabei [die] im Lande obwaltende Verfassung nicht aus den Augen gesezt werden muss, und um des-

willen werdet Ihr den Gross-Kanzler Herrn v. Carmer von der Lage der Sache und auf welche Art und Weise die Justiz in Süd-Preussen eingerichtet werden soll, benachrichtigen und in nötigen Fällen zu Verhütung aller Unordnungen mit demselben Rücksprache nehmen.

5) Posen 1793 Mai 15.

Schreiben des Ministers v. Voss an den Minister v. Danckelman, betr. die in Südpreussen einzuführenden Gesetze.

Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 581 Vol. I Bl. 189 f. (Original).

Mit Bezug auf die mit Euer Exzellenz gehabte mündliche Unterredung nehme ich mir die Freiheit, die Angelegenheit wegen der für die hiesige Provinz zu promulgirenden Gesezze zu dem Gegenstande einer offiziellen schriftlichen Unterhandlung zu machen, weil solche auch für die Kammern von solcher Wichtigkeit ist, dass eine Vereinigung der Finanz- und Justiz-Behörden hierüber, ohne den grössten Nachtheil für die öffentliche Geschäfts-Verwaltung, schlechterdings nicht lange ausgesezt bleiben kann.

Euer Exzellenz sind mit mir darin einverstanden, dass das Preussische Landrecht so wenig als die schlesische Edikten-Sammlung für Südpreussen gesezliche Kraft erhalten kann, weil diese gesezlichen Vorschriften blos partikuläre und statutarische Rechte festsezzen, deren Unanwendbarkeit auf die hiesige Provinz keinem Zweifel unterworfen ist.

Dieselben verlangen, dass, da das neue Gesezbuch noch nicht rechtgültig ist, das Römische Recht in Südpreussen eingeführet werden soll, und ich kann hiergegen insofern nichts zu erinnern finden, als von einem subsidiarischen Recht die Rede ist, welches, wenn eigene Partikular-Landes-Gesezze schweigen, die Norm richterlicher und rechtlicher Entscheidungen werden soll.

Euer Exzellenz ist es aber ohne mein Anführen bekannt, wie wenig das Römische Recht hinreichend ist, zu den Entscheidungen über eine unendliche Menge von Gegenständen, welche ihre Existenz, Bildung und wechselseitige Verbindung in gantz neuern Zeiten erhalten haben, die Materialien zu liefern, welche einzig und allein aus partikularen Landes-Gesezzen geschöpft werden müssen.

Nicht weniger bekannt ist es Ew. Exzellenz, dass in den übrigen Königlichen Provinzen die Menge von solchen Landes-Gesezzen die subsidiarische Gesezlichkeit des Römischen Rechts so sehr zurückgedrängt und in so enge Grentzen eingeschränkt hat, dass letzteres nur selten zu rechtlichen Entscheidungen die Gründe hergiebt.

Wollte man den alten Provintzen diese Partikular-Gesezze nehmen, so würde man theils mit ihnen eine grosse Menge von sehr heilsamen Staatseinrichtungen vernichten, theils aber die Grundsäzze aufheben, worauf sie beruhen oder wonach sie geurteilet werden müssen.

So wenig dieses möglich ist, so unmöglich ist es, eine neue mit dem preussischen Staat verbundene Provintz ohne Partikular-Gesezze zu lassen, indem es ganz unthunlich ist, bei der preussischen Staats-Verwaltung mit dem blossen Römischen Recht auszureichen, und noch weit weniger rathsam sein würde, in Ermangelung anderer Partikular oder Provinzial-Gesezze die ehemals in Südpreussen befolgten pol-

nischen statutarischen oder unter der letzten Regierung durch Gewohnheit und Observanz beobachteten Rechte stattfinden zu lassen.

Die Provinzial-Gesezgebung für Südpreussen ist daher um so mehr schlechterdings nothwendig, da des Königs Majestät bekanntlich zu befehlen geruhet haben, dass diese Provinz nach den übrigen Königlichen Provinzen eingerichtet werden soll, und dieser Befehl nur durch die für diese ältere Provinzen ergangenen Verordnungen ausführbar werden kann.

Euer Exzellenz scheinen geneigt zu sein, die Publikation einzelner Gesezze vorzuschlagen; ich bitte aber, mir die Bemerkung zu erlauben, dass dieses mit so grossen Schwierigkeiten verknüpft ist, dass ich es für ganz unmöglich halte, auf solche Weise der Gesezlosigkeit der hiesigen Provinz abzuhelfen.

Dergleichen Publikation einzelner Gesezze kann nur nach und nach geschehen und alsdann fehlt es immittelst an gesezlichen Vorschriften für andere Gegenstände.

Ueberdies erwächst aus solchen einzeln publizirten Gesezzen eine neue Samlung, welche gantz entbehrlich ist; überhaupt aber ist diese Art von Gesezgebung nicht anders denkbar, als wenn jedes Gesez mit seinen oft sehr vielfältigen Relais publizirt wird, weil sonst das Gesez nicht verständlich werden kann.

Ew. Exzellenz werden Selbst gefälligst zu ermessen belieben, dass, wofern alle diese Gesezze, welchen man hier verbindende Kraft geben will, nicht in neue Gesezze umschmelzen und abgekürzt und zusammen gezogen werden sollen, welches die Landes-Kollegien zu leisten nicht vermögen, die hiesige Provinz mit einer Menge von einzelner Publikationen überschwemmet werden würde, welche in dem einzelnen Falle nur auf die Bekanntmachung mehrerer Gesezze, wovon das letzte das Bekenntnis von der Unvollständigkeit des früheren enthält, hinauslaufen würde.

Diese Gesezgebung ist gewiss nicht von der Art, die Einwohner einer neuen Provinz, wie die hiesige ist, für die neue Regierungsform zu gewinnen, und überdies wird die einzelne Publication immer mangelhaft bleiben und zum grössten Nachtheile für die öffentliche Verwaltung nur nach und nach ergänzt werden können, je nachdem die bei den Landes-Kollegien vorkommenden Fälle das Bedürfniss an mehrern Gesezzen fühlbar machen.

Ob Euer Exzellenz diese Bemerkungen für die Verwaltung der Gerichtspflege erheblich finden, muss ich Dero erleuchteten Ermessen gantz ergebenst anheim stellen, obwohl ich nicht zweifele, dass dieselben, wenn ich nur auf die Wechselgesezze, Abschoss-, Confiscation-, Straf- und andere gesezlichen Verordnungen einen flüchtigen Blick werfe, ihnen werden Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Auf jeden Fall kann ich keinen Anstand nehmen, die hiesige Provinz auf Polizey-Gesezze zu verweisen, welche in des Mylius Ediktensamlung enthalten sind, und ich muss diese für das Kameral-Ressort der hiesigen Provinz für geltend erklären, weshalb ich es Euer Exzellenz erleuchteter Beurtheilung ergebenst überlasse, wie in dem Fall, dass dieselben von Seiten der Justiz-Behörden die Ediktensamlung des

Mylius nicht ebenfalls für die hiesige Provinz als gesezlich anzuerkennen für rathsam finden solten, die hieraus erwachsenden Schwürigkeiten zu überwinden sein dürften, als worüber ich Dero baldiger gefälliger Erklärung entgegen sehe.

6) Posen 1793 Mai 18.

Schreiben des Ministers v. Danckelman an den Minister v. Voss, betr. die in Südpreussen einzuführenden Gesetze.

Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 531 Vol. I Bl. 141 (Concept).

Auf Ew. Excellenz geehrte Zuschrift vom 15. d., betreffend die in dieser Provinz zu promulgirenden Gesetze, gebe ich mir die Ehre in ergebenster Antwort zu erwiedern, dass ich im ganzen mit den von Ew. Excellenz darinn gemachten Bemerkungen vollkommen einverstanden sey. Vermuthlich habe ich bey meinen mündlichen Ausserungen über diese Frage mich nicht deutlich genug erkläret, wenn Ew. Excellenz daraus zu glauben veranlasset worden, dass ich für hinlänglich hielt, das Römische Recht zur einzigen Norm richterlicher Verhandlungen und Entscheidung vorzuschreiben.

Ich mache einen grossen Unterschied zwischen Recht und Gesetze. Recht u. Unrecht ist in jedem Fall von der Natur selbst bestimmt, und das Römische Recht hat bey mir nur in so fern einen Wehrt, weil es zu einer Zeit, wo noch wenig Aufklärung war, das natürliche Recht lehrte. Ich halte daher für ebenso überflüssig als unrecht, über Recht und Unrecht landesherrliche Verordnungen zu geben, denn dies liegt in der Natur des negotii und die Erfassung desselben ist das, was den Rechtsgelehrten ausmacht. Positive Gesezze zu geben ist aber jedem Landesherrn vorbehalten, diese bringen Verbindlichkeiten und Rechte allererst hervor, und das ist klar, dass in einem Staat, wo so viel positive Einrichtungen vorhanden sind, wie bey uns, auch sehr viel Gesetze existiren müssen.

Es kommt also nur darauf an, wie die Gesetze, die bereits in unserm Staat vorhanden sind und in den neu acquirirten Provinzen ebenfalls eingeführt werden sollen, am bequemsten zur Wissenschaft derer, die darnach handeln sollen, gebracht werden können. Eine Verweisung auf die Myliussche Sammlung ist völlig hinreichend für die Collegia, aber gar kein Mittel, die Gesetze zur Kenntniss derer zu bringen, die darnach handeln und darnach gerichtet werden sollen. Z. B. das Edict wegen schriftliche Contracte, wegen Durchhelfung der Deserteurs und unzählig andere, kann gar keine Würkung haben, wenn es nicht öffentlich publicirt wird. Ersteres muss sogar einen Termin bestimmen, von welchem an es gültig seyn soll.

Dieses macht die grosse Schwierigkeit aus, zu deren Hebung mir das bequemste Mittel zu seyn schien, auf das allerfördersamste ein Intelligenz-Blatt in jedem der beyden Departements einzuführen, gleich eine Einrichtung zu machen, wer dieselbe zu halten schuldig sey, und gleich anfangs zu verordnen, dass alle darinn unter Unterschrift der Landes-Collegiorum eingerückte Verordnungen gesezliche Kraft haben, und allemahl am nächsten Sonntag von den Kanzeln entweder integraliter abgelesen oder doch deren Existenz zur weiteren Nachlesung eines jeden bekannt gemacht werden müsse. Dies Blatt müsste sehr

wohlfeil seyn, dagegen aber wenigstens von jeder Kirche und Gutsbesitzer auch Magistrat gehalten und bey der Inserirung von den Collegiis die Maasse gehalten werden müssen, dass die nothwendigste und interessanteste zuerst eingerückt würden.

Ein Entreprenneur würde sich dabey nicht übel stehen und vielleicht noch etwas dafür zahlen.

Ich sehe kein ander Mittel die Einwohner mit unseren bereits existirenden Gesetzen bekannt zu machen. Neue Gesetze zu machen, gehört nicht zu meinem Auftrag, da Legislation u. Justiz-Verwaltung zwey sehr verschiedene Gegenstände sind.

7) **Posen 1793 Juli 12.**

Bekanntmachung der Regierung zu Posen, gez. von v. Steudener, betr. die (vorläufige) Fortleistung der bisher von den Mediat-Städten und Bauern an die Grundherrn geleisteten Abgaben und Dienste.

Druck, St.-A. Posen, Ediktensammlung (deutsch und polnisch).

Publicandum an die sämmtlichen Gemeinden der Mediat-Städte und Dörfer.

Seine Königliche Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr Haben höchst missfällig vernommen, dass Dero Landesväterliche Absicht, dass jedermann ohne Unterschied der Person und des Standes Recht verschaft werden solle, von vielen Gemeinden der Mediat-Städte und Dörfer dahin unrecht ausgelegt worden, als ob sie ihren Herrschaften und deren Beamten die schuldige Achtung und Gehorsam nicht mehr leisten dürften, und als ob ihnen frey stünde, ihre bisherige Schuldigkeiten zu verweigern und sich Hütungen und andere Vortheile eigenmächtig anzumaassen, welche sie bisher nicht zu geniessen gehabt.

Ein solches Verfahren streitet gegen alle gute Ordnung, welche Se. Königliche Majestät bevestigt wissen wollen, und welche allein der Weg ist, auf welchem einem jeden zu seinem Rechte geholfen werden kann.

Seine Königliche Majestät werden besondere Kommissiones anordnen, welche alle Schuldigkeiten der Unterthanen, inngleichen die Vortheile, so diese von ihren Grundherrschaften zu fordern haben, gründlich untersuchen und regulieren werden. Ein so wichtiges Werk erfordert aber Zeit und muss ruhig betrieben werden. Es werden daher alle und jede Einwohner in den Städten und Dörfern hiermit ernstlich erinnert, bis dahin, dass ihre Gerechtsame und Schuldigkeiten durch gütlichen Vergleich oder einen richterlichen Ausspruch festgesetzt seyn werden, nicht nur alle ihre Abgaben und Dienste, sowie sie solches in dem letzten Jahre vor Sr. Königlichen Majestät von Preussen Besitznehmung geleistet, fernerhin ohnweigerlich zu leisten, und sich an Hütungen und andern Nutzungen ein mehreres nicht anzumaassen, als sie bis dahin genossen haben.

Sollte wider Verhoffen eine oder die andere Grundherrschaft, deren Pächter oder Beamten von ihren Unterthanen mehrere Dienste oder Abgaben fordern, als sie zur Zeit der Königlichen Besitznehmung geleistet, oder denselben Vortheile entziehen wollen, so sie bis dahin genossen haben, so steht den Unterthanen frey, ihre Beschwerde darüber bey der Königlichen Regierung anzubringen, und diese wird die-

selben bey dem vorigen Besitz bis nach völliger Regulirung der Sache zu schützen wissen, — dagegen werden diejenigen, welche sich beygehen lassen, die ihnen abgeforderten Abgaben und Dienste eigenmächtig zu verweigern, oder sich selbst in den Besitz der ihnen von der Herrschaft untersagten Nutzungen zu setzen, als Stöhrer der Ruhe angesehen und mit empfindlicher Strafe belegt werden.

Da auch dadurch, dass ein jeder Stand in den ihm von Gott angewiesenen Schranken bleibt, die allgemeine Glückseeligkeit befördert wird, so wird allen Einwohnern der Mediat-Städte und Dörfer so gnädig als ernstlich anbefohlen, ihren Herrschaften und denen die Stelle derselben vertretenden Pächtern und Beamten die gebührende Achtung und Gehorsam zu beweisen und sich solchergestalt der Allerhöchsten Königlichen Gnade und Schutzes würdig zu machen.

Da endlich Sr. Königlichen Majestät in Erfahrung bringen müssen, dass sich hier im Lande bosshafte Leute befinden, welche aus schändlicher Gewinnsucht die Unterthanen mit falschen Vorspiegelungen hintergehen, gegen ihre Herrschaften aufwiegeln und zum Ungehorsam verleiten, so wird hiermit jedermann bekannt gemacht, dass nach den Königlichen Gesetzen dergleichen schädliche Rathgeber und unbefugte Schriftsteller mit empfindlicher Leibes-Strafe und dem Befund nach mit lebenswieriger Vestungs-Arbeit belegt werden sollen; wornach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Die sämmtlichen Unterthanen dieses Landes in Städten und Dörfern aber werden um ihres eigenen Besten willen gewarnet, dergleichen Personen, welche nur darauf ausgehen, den armen Bürger und Landmann um sein Geld zu bringen und sich zu bereichern, kein Gehör zu geben, vielmehr dergleichen böse Leute bey der nächsten Gerichts-Person anzuzeigen, welche sodann davon an die Königliche Regierung zu berichten hat.

Damit nun diese Verordnung überall bekannt werde, ist solche an allen Kirch-Thüren, Rath-Häusern und Dorf-Krügen zu affigiren.

8) **Posen 1793 Juli 19.**

Die Regierung zu Posen bittet den Minister Danckelman um Bestimmung betreffs der Gerichtsbarkeit der Juden in Posen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 32, Acten betr. das zu etablirende Judengericht zu Posen Bl. 3 f.

Es haben sich die Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft bey uns mit dem Ansuchen gemeldet, dass sie nicht der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfen werden, sondern sie ihre eigene Gerichtsbarkeit behalten möchten. Dieser Antrag schien uns etwas ungewöhnlich und mit der Verfassung der Judenschaft nicht übereinkommendes zu enthalten, weil, wenn den Juden bürgerliche Rechte zugestanden werden, dieselben doch nicht verlangen können, durch Exemtion von der ordentlichen Obrigkeit mehr als ihre Christliche Mitbürger begünstigt zu werden. Wir haben daher für nöthig gefunden, ihre praetendirte Gerechtsame per Deputatum näher zu untersuchen. Ew. Königlichen Majestät werden nun aus dem Untersuchungs-Protocoll vom 2ten huj., welches wir hierbey in Abschrift allerunterthänigst

überreichen, zu ersehen allergnädigst geruhen, dass die hiesige Judenschaft nach ihren Privilegiis wirklich berechtigt ist, über ihre Mitglieder die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit auch selbst dann, wenn der Jude von einem Christen belangt wird, auszuüben. Nun würde zwar nach der von Ew. Königlichen Majestät vorgeschriebenen Justiz-Verfassung die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Juden allein schon um deswillen nicht stattfinden können, weil diese den Gesetzen nach dazu nicht qualificirt seyn werden, allein wir glauben doch, dass die Judenschaft hiernach verlangen könne:

1. dass sie der Gerichtsbarkeit des Magistrats nicht unterworfen werde,

2. dass ihnen die Ausübung der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit verstattet werde, wenn sie dieselbe durch solche Personen, welche den Gesetzen nach dazu qualificirt sind, verwalten lassen.

Hierzu haben sie sich auch nach dem Schluss des Protocolli bereit erklärt und den Vorschlag gemacht,

> dass ein besonderes Jüdisches Gericht für die hiesige Stadt niedergesetzt werde, welches aus einem Christlichen Richter und einem Jüdischen Actuario bestehen solle.

Sie glauben, dass zu ersterem ein Mann, der bereits einen Posten hat, z. B. ein Justiz-Commissarius, mit einem Gehalt von 300 Rthl., welche die Judenschaft aufbringen will, angesetzt werden könnte.

Wir finden den gemachten Vorschlag wegen Etablirung eines besondern Juden-Gerichts um so mehr zweckmässig, als wir bey unseren ohnedies überhäuften Arbeiten gar nicht im Stande seyn werden, alle Juden-Sachen aus dieser Stadt in erster Instanz zu bearbeiten; es würde auch dagegen nichts zu erinnern seyn, dass der der Jüdischen Verfassung kundige Syndicus als Beysitzer bey diesem Gericht zugelassen würde, dagegen aber halten wir dafür,

1. dass bey der hiesigen zahlreichen Judenschaft ein Richter genung zu thun haben werde, wenn er auch kein ander Officium auf sich hat, und dass besonders die hiesigen Justitz-Commissarien, da dieselben Arbeit genung haben, zu dem Officio eines Juden-Richters nicht Zeit genung haben würden, dass daher die Judenschaft einen Fond wenigstens von 400 Rthl. zur Salarirung eines Richters herbeyschaffen müsse, damit dieser davon nothdürftig leben könne.

2. Würde auch noch ein Christlicher und gehörig qualificirter Actuarius bey diesem Gericht nothwendig und demselben ein Salarium fixum von etwa 200 Rthl. auszusetzen seyn.

Nach diesen unsern Anträgen würde zwar ein Fond von 600 Rthl. statt der von der Judenschaft bewilligten 300 Rthl. erfordert werden. Da aber Ew. Königlichen Majestät ohnedies nicht gestatten, dass die Justitz Beamten die Gerichts-Sporteln geniessen sollen, so würden dagegen diese der Judenschaft verbleiben, und dieselbe daher schwerlich mehr als 300 Rthl. jährlich zuzuschiessen genöthigt seyn.

Wir unterwerfen jedoch dieses alles Ew. Königlichen Majestät allerweisesten Ermessen, erbitten uns allergnädigste Verhaltungs-Vorschrift und ersterben in der unverbrüchlichsten Treue.

9) Czenstochau 1793 October 28.

Kabinetsordre an die Minister v. Danckelman und v. Voss, betr. die Einführung des Hypothekenwesens in Südpreussen und die Entscheidung der anhängigen Processe aus polnischer Zeit.[1])

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 S. 45, 46.

Ich vermuthe, dass die nachtheiligen Folgen, welche für die hiesige Provinz aus dem Mangel einer ordentlichen Einrichtung des Hypotheken-Wesens und aus denen Gränz-Streitigkeiten zwischen Privat-Leuten entstehen, Eurer Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn werden. Ich halte es aber auch für nothwendig, dass denen darunter obwaltenden Unordnungen je eher je besser abgeholfen werde. Dazu würde eine gemischte Commission aus beyden Landes-Collegiis, den Kammern nehmlich und Regierungen, und einigen dazu tauglichen Eingebornen erforderlich seyn.

Einer gleichmässigen Commission würde es auch wohl bedürfen, um die Processe zu entscheiden, die vor der Besitznehmung bereits anhängig geworden sind.

Beyde Gegenstände haben einen so wesentlichen Einfluss auf das Wohl der Provinz, dass ich dadurch bewogen bin, dieselben Eurer besondern Beherzigung zu empfehlen. Ihr würdet dahero vereinigt das deshalb erforderliche baldmöglichst verfügen, nöthigen Falls aber Mir darüber besondere Anzeige und Vorschläge thun.

10) Breslau 1793 November 5.

Immediatbericht (Promemoria) des Ministers v. Danckelman, betr. die Umarbeitung des Allg. Gesetzbuchs (des A. L. R.).

Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 227 A Bl. 10111 (Concept).

Die Bestimmung des Privatrechts und der solches festlegenden Gesetze in der Provinz Südpreussen ist einer der interessantesten Gegenstände bei deren Organisirung.

Es wird daher nothwendig sein, die Einwohner dieser Provinz bald Anfangs durch ein Edict zu unterrichten, nach welchen Gesetzen sie künftig in Ansehung ihrer Privatrechte beurtheilt werden sollen.

Ich habe, ehe ich den Entwurf eines solchen Edicts zu Euer Majestät Allerhöchster Beurtheilung und Entschluss vorlegte, zuvörderst mit dem Grosskanzler Herrn Carmer darüber correspondirt. Wir sind darin einstimmiger Meinung, dass sowohl in Ansehung solcher Angelegenheiten und Geschäfte, welche vor der Occupation vorgefallen, als auch in Ansehung der laufenden und künftigen die bisherigen polnischen Constitutionen und Gewohnheits-Rechte, in so fern sie gehörig bescheinigt werden und nichts enthalten, was der dermaligen Regierungsform oder allgemeinen Verbotgesetzen in Euer Majestät Landen zuwider ist, auch die Form der gerichtlichen Procedur nicht betreffen, beizubehalten sein werden, und dass zu dem Ende den Regierungen aufzugeben sei, die Constitutionen und Gesetze zu sammeln und in Ordnung zu bringen, damit diese Sammlung sodann revidirt und zur landesherrlichen Bestätigung als statutarisches Recht vorgelegt werden könne.

So viel aber das subsidiarische allgemeine Recht anbetrifft, welches in allen den Fällen, wo das statutarische Recht nichts entscheidet, ein-

[1]) Vgl. hierzu Urk. 14.

zuführen ist, ging zwar meine anfängliche Meinung dahin, für die Gerichte und Einwohner überhaupt nicht das natürliche und gemeine in Euer Majestät übrigen Staaten beobachtet werdende Recht zu verändern, und um die Einwohner mit diesem letzteren bekannt zu machen, war mein Vorsatz, durch ein dazu ganz allein bestimmtes Wochenblatt, in deutscher und polnischer Sprache, nach und nach die allgemeinen in Euer Majestät Landen vorgeschriebenen Gesetze und Verordnungen zur Wissenschaft der Provinz zu bringen.

Der Grosskanzler Herr Carmer aber hält nicht ohne Grund dafür, dass der Begriff des natürlichen sowohl als gemeinen in Euer Majestät Staaten hergebrachten Rechts zu schwankend und unbestimmt sei, auch dass zu der Publication der zahlreichen Verordnungen mittelst des von mir vorgeschlagenen Wochenblatts gar zu lange Zeit erfordert werden würde, und dass es also unumgänglich nöthig sei, auf bestimmtere Verfügungen dieserhalb vorzudenken.

Zu dem Ende hält er dafür, dass das sogenannte Allgemeine Gesetzbuch jetzt sogleich in Südpreussen eingeführt und ihm daselbst gesetzliche Kraft beigelegt werden möchte, welchem vorgängig sodann sehr verkürzte Auszüge desselben den Inhalt des vorhin erwähnten Wochenblatts mit grösstem Nutzen abgeben könnten.

Es ist nicht zu leugnen, dass es eine wahre Wohlthat für die neue Acquisition sein würde, da sie sich doch einmal an ein neues Recht und an neue Gesetze gewöhnen muss, gleich Anfangs einen so vollständigen, ausführlichen und grösstentheils wohlausgearbeiteten Unterricht des in Euer Majestät Landen üblichen Rechts zu erhalten. Diesem ohnerachtet aber kann ich dem Vorschlag des Grosskanzlers Herrn Carmer im ganzen und dahin nicht beipflichten, dass das Allgemeine Gesetzbuch in seiner jetzigen Gestalt der neuen Provinz als Gesetzbuch vorgeschrieben werde.

Meine Gründe sind diese:

Es ist ein grosser Unterschied zu machen zwischen Gesetz und Recht. Gesetz ist der kurze Ausdruck des Willens des Gesetzgebers, welcher befiehlt, was gethan, verbietet, was unterlassen werden soll, und einigen sogenannten indifferenten Handlungen eine besondere Bestimmung giebt. Die Gesetze also, wenigstens die beiden ersten Gattungen der Gebots- und Verbots-Gesetze, muss jeder Unterthan wissen, sie müssen ihm also durch gehörige Publikation bekannt gemacht werden, und die Stelle dieser Bekanntmachung kann die Verweisung auf ein so voluminöses Werk, als das Allgemeine Gesetzbuch ist, nicht vertreten.

Recht ist die Folge der Gesetze, sowohl der natürlichen als bürgerlichen. Dieses zu wissen, ist blos für den Richter und Sachwalter, für den Geschäftsmann, von absoluter Nothwendigkeit. Das Recht ist das Resultat der natürlichen und bürgerlichen Gesetze, und das Allgemeine Gesetzbuch, da es das Resultat der in Euer Majestät Staaten vorhandenen Gesetze vorstellen soll, würde eher den Titel Eines Allgemeinen Landrechts zum Gebrauch der Richter und Rechtsconsulenten in den Königlich Preussischen Landen führen müssen.

Hiernach kann dieses Buch den Zweck, den Unterthanen die Gesetze zu Direktiven ihrer Handlungen bekannt zu machen, nicht bewirken; den Gerichten und Rechtsconsulenten aber könnte es als ein, wie gesagt, sehr vollständiges und grössten Theils sehr vorzüglich ausgearbeitetes Werk vorgeschrieben werden, jedoch nur in so fern, als alle darinnen enthaltenen Vorschriften sich entweder auf das unbezweifelte Naturrecht, oder auf örtliche landesherrliche Verordnungen gründen, und diese Verordnungen am Rande allegirt werden können, oder in dem Patent, wodurch dieses Landrecht autorisirt wird, namentlich bestätigt werden.

Dieses Buch, so wie es gegenwärtig beschaffen ist, in Südpreussen unter landesherrlicher Autorität einzuführen, halte ich deswegen bedenklich

1. wegen der darin vorkommenden Materien des Staatsrechts, welche, wenn auch an sich alles, was davon gesagt ist, sich als ganz unschädlich vertheidigen lässet, dennoch in dieses Buch nicht gehören und die landesherrlich zu promulgiren, vielleicht dem Geist der Zeit nicht völlig angemessen sein möchte. Diese Materien aber von der allgemeinen Approbation namentlich auszunehmen, scheint noch grösseren Bedenklichkeiten unterworfen zu sein.

2. Weil wirklich verschiedene positive Verordnungen in diesem Buche stehen, die noch nicht die Sanction des Landesherrn besonders erhalten haben und die also noch nicht zum Grund des Rechts angenommen werden können.

Ich habe daher in Vorschlag gebracht, zum Gebrauch von Südpreussen diesem Buche, welches doch eine neue Auflage für diese Provinz erfordern würde, eine etwas veränderte Gestalt zu geben, solches unter dem Titel eines Landrechts, mit Hinweglassung aller der Materien, worüber nicht wirklich bereits vorhandene Edicte, Verordnungen und Gesetze allegirt werden können, herauszugeben, diese Gesetze überall am Rande zu bemerken, und insofern an sich gute und passende Anordnungen darin vorkommen, worüber noch kein Gesetz existirt, solche nach vorgängigem Vortrag und Concert mit allen Departements des Staatsministeriums (welches mir bei Ertheilung aller allgemeinen Verordnungen erforderlich scheint) zur höchsten Approbation besonders vorzulegen.

Wäre dieses Buch auf die Art abgeändert, so würde eine lateinische Uebersetzung desselben für Südpreussen hinlänglich sein. In dem Edict würde auf dieses Buch, als den Inhalt aller in Euer Majestät Staaten geltenden allgemeinen Rechte, Bezug genommen und von den einzelnen Anordnungen, auf welche dasselbe sich gründet, ein besonderes Verzeichniss verfasst, diejenige, die auf das gemeine Leben den nächsten Einfluss haben, zuerst durch vorerwähntes Wochenblatt publicirt, in Ansehung aller übrigen aber, die eigentlich bloss auf besondere Geschäfte gehen, das Publicum in dem Edict erinnert, dass keiner dergleichen Geschäfte von einiger Wichtigkeit zu unternehmen wohlthun würde, ohne sich zuförderst des Raths eines Rechtsgelehrten zu bedienen, um darunter nichts vorzunehmen, das wider die Rechte anstossen und ihm entweder Schaden oder seinem Geschäfte eine Nullität zuziehen würde.

Ich habe hierüber die nähere Äusserung des Grosskanzlers Herrn Carmer noch nicht erhalten können, glaube aber, dass auf diese Art nicht nur in der neuen Provinz, sondern überhaupt im Lande ein sehr nützlicher Gebrauch von dem sogenannten Allgemeinen Gesetzbuch gemacht werden könnte.

11) **Berlin 1793 November 8.**

Auszug aus dem Schreiben des Grosskanzlers v. Carmer an den Minister v. Danckelman, betr. die Einführung des Allg. Gesetzbuchs (des A. L. R.) insbes. in Südpreussen.

Original in den Act. des Kgl. Justizministeriums, Materialien zum A. L. R. Bd. 88 Bl. 19 f. (Concept von Svarez). — Geh. St.-A. Berlin, R. 84 Nr. 586 Correspond. Danckelmans mit Carmer S. 44 f.[1])

Da wir solchergestalt über diesen Theil der vorliegenden Materie völlig einverstanden sind,[2]) so könnte ich die bei Gelegenheit desselben in Ewr. Excellenz geehrten Schreiben vorkommenden Auseinandersetzungen über den Unterschied zwischen Jus naturae und Jus naturale sowie über den Werth und die Wirksamkeit des letztern dahingestellt seyn lassen, wenn mir nicht einige nähere Erörterung darüber um der Folge willen nöthig zu seyn schiene.

Die Richtigkeit des Unterschiedes selbst räume ich völlig ein; er trifft mit demjenigen, welchen man sonst auch zwischen absoluten und hypothetischen Natur-Rechte zu machen pflegt, ziemlich überein. Auch bin ich von dem grossen Werthe eines wahren philosophischen Naturrechts sowohl für den Gesetzgeber, als für den Richter vollkommen überzeugt; nur daran zweifle ich: ob dasselbe in irgend einem Falle dem Richter zu seiner Norm in Beurtheilung und Entscheidung der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, der daraus entspringenden Rechte und der darüber entstehenden Streitigkeiten vorgeschrieben werden könne.

Zuförderst setzt das Naturrecht, in dem Sinne, wie Euer Excellenz davon reden, allemal etwas Gegebnes, etwas Positives voraus. Denn wenn aus Begriffen richtige Folgerungen hergeleitet werden sollen, so müssen die Begriffe selbst erst festgesetzt seyn; und dies kann bey Rechts-Materien in der bürgerlichen Gesellschaft nicht füglich anders, als durch den erklärten Willen des Gesetzgebers geschehen. Ehe über Rechte circa feudum geurtheilt werden kann, so muss doch erst feststehen, was ein Lehn sey. Ehe die Rechte eines Testaments-Erben aus dem Begriff des Testaments hergeleitet werden können, so muss doch erst bestimmt seyn, was zum Wesen eines Testaments gehöre. Diese Festsetzung der Begriffe muss also durch Gesetze geschehen und kann der Philosophie des Rechts um so weniger überlassen werden, je bekannter es leider ist, dass nicht nur über den Grund des Sitten-Gesetzes selbst, sondern auch über die wichtigsten Entwickelungen desselben unter den Philosophen noch die grösste Uneinigkeit herrsche.

Hiernächst ist es für die Sicherheit des Eigenthums und für die bürgerliche Freyheit allzu gefährlich, bey den Herleitungen aus den Begriffen auf die individuellen Fähigkeiten, Einsichten und Vorstellungs-Arten der richterlichen Personen allzuviel ankommen zu lassen. Diese

[1]) Dies Schreiben Carmers bildet die Antwort auf Danckelmans Schreiben vom 28. Oktober 1793.

[2]) Nämlich betreffs des in Südpreussen einzuführenden Provinzialrechts.

sind bekanntermässen unendlich verschieden, und man sagt mit Rechte, dass jeder Mensch, folglich auch jeder Richter, seine eigene Logic habe. Eine uneingeschränkte Verweisung auf das Jus naturale würde folglich auf die grösste Ungewissheit der Rechte und auf schwankende Willkühr in den Entscheidungen führen. Das Mein und Dein, das Wohl und Weh der Parteyen würde blos davon: ob der Richter falsch oder richtig hergeleitet habe, abhängen, und niemand würde im Voraus seine Handlungen und Geschäfte so einrichten können, dass er dadurch bey der Erwerbung und dem Besitze der Rechte, die er sich hat verschaffen, oder bey dem Umfange und den Grentzen der Verbindlichkeiten, die er hat übernehmen wollen, nur einigermassen gesichert wäre.

Die Anordnung mehrerer Instanzen für die entstehenden Streitigkeiten hilft dieser Besorgniss keineswegs ab. Der grossen und bekannten Uebel nicht zu gedenken, die aus der Vermehrung und Verlängerung der Processe für die Vermögens Umstände, für die Ruhe und selbst für die Moralität der Bürger im Staat entstehen, so muss doch irgend einmal eine letzte Instanz eintreten, von deren Entscheidungen keine weitere Berufung Statt findet. Sind nun auch die Gerichte der letzten Instanz an keine positive Gesetze gebunden, sondern nur im Allgemeinen zu richtigen Herleitungen aus den Begriffen verpflichtet, so fällt in die Augen, dass diese Gerichte oder wohl gar nur einige präponderirende Mitglieder derselben in jedem streitigen und zweifelhaften Falle zu würklichen Gesetzgebern über die Rechte der Parteyen umgeschaffen werden.

Ich glaube daher, dass es unerlässliche Pflicht des Staats und der gesetzgebenden Macht in derselben sey, nicht nur die Begriffe der rechtlichen Gegenstände und Handlungen, sondern auch die daraus herzuleitenden Folgen, soviel als möglich, durch positive Gesetze zu bestimmen; solchergestalt ein Jus certum einzuführen und dadurch die Rechte der Bürger gegen schwankende und willkürliche Entscheidungen, die nur gar zu leicht in richterlichen Despotismum ausarten, soviel an ihm ist, zu sichern.

Dass es nicht möglich ist, für alle einzelne Fälle Gesetze zu geben, und dass nur allzu oft Handlungen und Umstände eintreten, die nicht nach buchstäblichen positiven Vorschriften, sondern nur nach richtigen Herleitungen aus Begriffen und Principiis oder nach der Analogie beurtheilt und entschieden werden müssen, ist freylich wahr und beweiset die Eingeschränktheit und Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen. Daraus aber, dass die Gesetzgebung nicht alles thun kann, folgt noch nicht, dass sie gar nichts thun könne. Es wird ihr noch immer möglich bleiben, theils aus den Begriffen gewisse allgemeine Grundsätze richtig herzuleiten und aufzustellen, die dem Richter bey der Beurtheilung solcher Fälle und Umstände, über die kein positives Gesetz vorhanden ist, zur Direction dienen müssen, theils besonders in den gewöhnlichen Geschäften des bürgerlichen Lebens die am häufigsten vorkommenden Fälle zu classificiren und mit Hülfe der Induction auf gewisse allgemeine Regeln zurückzuführen, theils aber auch unter dem Beystande der Erfahrung diejenigen Fälle zu finden, wo Zweifel und Verschiedenheiten über die richtige Art der Herleitung aus den Begriffen am meisten zu erwarten sind, und diejenige Art, welche für

die richtige angenommen werden soll, zu bestimmen. Je mehrere dergleichen Fälle im Gesetz bestimmt sind, desto zuverlässiger wird die Analogie, welche dem Richter in den unbestimmt gebliebenen Fällen zum Leitfaden dienen muss. Auch bin ich der Meynung, dass wenn über eine gewisse Art und Classe solcher Fälle eine auffallende Verschiedenheit richterlicher Entscheidungen sich äussert, der Gesetzgeber mit Ergäntzungen zutreten und solchergestalt sein Werk nach und nach der Vollkommenheit immer näher bringen müsse. Eben dieser Zweck liegt hauptsächlich mit bey der Fundirung der Gesetz-Commission zum Grunde.

Ew. Excellenz bemerken zwar dagegen: dass die Grundsätze der Jurisprudenz so wenig, wie die einer andern Wissenschaft, durch Gesetze vorgeschrieben werden können. Allein ich glaube, dass hierbey wohl nur ein Missverstand obwalte. Der Gesetzgeber kann freylich niemanden vorschreiben: wie er über rechtliche Gegenstände raisonniren solle; aber er kann und muss bestimmen: welches von diesen verschiedenen möglichen Raisonnements in seinem Staate für richtig und allgemein geltend angenommen werden solle. So kann der Staat freylich nicht bestimmen, was ein jeder seiner Unterthanen in Religions-Sachen glauben und für wahr halten, aber er kann gar wohl festsetzen, was in seinen Kirchen öffentlich gelehrt werden solle. Oder, um ein anderes und hier noch näher liegendes Beyspiel zu geben: so entsteht aus einem rechtskräftigen Urtel unter den Parteyen ein förmliches Recht, welches sie unter sich schlechterdings gelten lassen müssen, ohne nunmehr weiter darnach zu fragen, ob auch der Urtelsfasser die Vorschriften des materiellen Rechts gehörig befolgt und richtig angewendet habe. Es gehört zu den nothwendigen Einschränkungen und Aufopferungen, die ein jeder bey dem Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft um grösserer Vortheile willen sich gefallen lassen muss, dass er nicht nur seinen Willen, sondern auch seine Einsichten, so weit es auf Bestimmung seiner äussern Verhältnisse gegen andere ankommt, dem Willen und den Vorschriften des Gesetzes, als des allgemeinen Willens, unterwerfe.

Man darf auch nicht besorgen, dass nach dieser Theorie der Richter zu einer blossen Maschine herabgewürdigt werden möchte. Der oben bemerkten Fälle nicht zu gedenken, wo Beurtheilung und Entscheidung nicht durch buchstäblich anwendbare Gesetze, sondern nur durch richtige Folgerungen aus Principiis und Analogien bestimmt werden können, bleiben ihm bey der Entwickelung des Facti und bey Subsumirung desselben unter das Gesetz noch Gelegenheit genug übrig, wo er Scharfsinn und Beurtheilungskraft anwenden kann und anzuwenden verpflichtet ist. . . . . .

12) **Potsdam 1793 November 17.**

Kabinetsordre an den Grosskanzler v. Carmer, betr. die Umarbeitung und demnächstige Einführung des Allg. Gesetzbuchs (des A. L. R.).

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 92 S. 138. Abgedruckt bei v. Kamptz, Jahrb. für die Preuss. Gesetzgebung ꝛc. Bd. 52 S. 144.

Ich habe der Einführung des neuen Gesetzbuchs, ob ich dasselbe gleich in vielen Theilen billige und die Verdienste nicht verkenne, die Ihr Euch dabey erworben habt, im verwichenen Jahre aus erheblichen Gründen Anstand gegeben. Gleichwohl halte ich es für das Wohl

meiner Staaten sehr zuträglich, dass die Gesetze, in sofern solche befehlen, was gethan, und verbieten, was unterlassen werden soll, sämtlichen Meinen guten und getreuen Unterthanen zur möglichsten Verhütung und Beschleunigung der Civil- und Criminal-Prozesse bestimmt, deutlich und im Zusammenhange bekannt gemacht werden. Allein ein solches Gesetzbuch muss nicht durch Materialien weitläufig gemacht werden, die eigentlich zur Beurteilung und Entscheidung des Richters nicht gehören, auch müssen keine Verordnungen darin enthalten sein, die specialiter die landesherrliche Sanction, mithin die Gesetzes-Kraft noch nicht erhalten haben.

Um deswillen müssen alle Sätze, die das Staats-Recht und die Regierungsform betreffen, ingl. alle neue, aus den bisher bestandenen Gesetzen nicht fliessende und zu deren Bestimmung und Ergänzung nicht dienende Vorschriften und Verordnungen aus diesem Gesetzbuche weggelassen werden, bevor Ich desselben Bekanntmachung, in der Absicht, solchen Gesetzeskraft beizulegen, verordnen kann; denn die erstern gehören nicht in das Gesezbuch, und in Ansehung der leztern ist es wohl sehr bedenklich, in den Rechten, wobey der Staat bisher blühend und glücklich gewesen, Veränderungen oder neue Verordnungen zu machen, die durch keine Erfahrungen geprüft, noch durch dringende Veranlassungen notwendig gemacht worden sind. Zu den leztern gehört besonders die Ausdehnung der Befugniss zur Ehe an der linken Hand, das den Armen Cassen beigelegte Beerbungs-Recht der Manns-Personen, die nach dem 40. Jahre unverheiratet sterben, und mehr dergleichen Sätze.

Wenn ich auch, auf Euren Antrag, die Einrükkung einzelner dahin gehörigen Dinge in das Gesezbuch genehmigt haben soll, so finde ich, bey der Uebersicht des Ganzen im Zusammenhange, gleichwohl für zuträglicher, dass solche daraus weggelassen werden; und dadurch wird es nötig, dass das neue Gesetzbuch umgearbeitet werde.

Ich hoffe, dass Ihr Euch dieser Umarbeitung desselben obiger Meiner Willensmeinung gemäs, nemlich mit Weglassung und Modificirung der erwehnten Gegenstände und Sätze, mit eben dem rühmlichen und patriotischen Fleisse unterziehen werdet, den Ihr bey dessen Abfassung bereits bewiesen habt. Alsdann wird es Euch nicht schwer fallen, die etwaigen Schwierigkeiten aus Wege zu räumen und dessen baldige Publication selbst zu befördern.

In zweifelhaften Fällen, welche darüber entstehen können, ob dieser oder jener, allenfals neuer, in keinem zeitherigen Gesetz bestimmter, noch darin begriffener Satz oder dergl. Anordnung zur nützlichen Ergänzung der bereits vorhandenen Gesetze gehöre und erforderlich sey, oder ob solcher, zufolge Meiner vorstehenden Vorschrift, wegfallen müsse, werdet Ihr Euch darüber mit den Etats Ministres der Departements und nötigenfalls mit dem gesamten Etats-Ministerio vereinigen und gemeinschaftlich, oder wenn die Meinungen verschieden sind, mit Beyfügung der Gutachten, zu meiner Entscheidung berichten. In dieser Absicht habe ich dem Etats-Ministerio davon Nachricht gegeben.

Wenn das Gesezbuch solcher Gestalt wird umgearbeitet sein, alsdann kann es in Süd-Preussen, wie in meinen übrigen Provinzen ein-

geführt werden. Vorläufig werden in Süd-Preussen, sowohl in Ansehung solcher Angelegenheiten und Geschäfte, welche vor der Occupation vorgefallen, als auch in Ansehung der lauffenden und künftigen, die bisherigen pohlnischen Constitutions und Gewohnheits-Rechte, in sofern sie gehörig bescheinigt werden und nichts enthalten, was der dermaligen Regierungsform oder den allgemeinen Verboth-Gesetzen in Meinen übrigen Landen zuwider ist, auch die Form der gerichtlichen Procedur nicht betreffen, beyzubehalten sein. In dieser Absicht müssen die Regierungen angewiesen werden, die Constitutionen und Gesetze zu sammeln und in Ordnung zu bringen, damit sie sodann revidiret und als ein statutarisches Recht zu meiner Bestätigung vorgelegt werden können. Dafern jedoch die Einführung des subsidiarischen allgemeinen Rechts, zu Entscheidung der in dem südpreuss. statutarischen Recht nicht enthaltenen Fälle, so lange nicht füglich anstehen könnte, bis das umzuarbeitende Gesezbuch publicirt werden kann, so müssen die schicklichsten Wege und Mittel ergriffen werden, denen Gerichten und Einwohnern einstweilen das allgemeine Recht, wie es in meinen übrigen Staaten beobachtet wird, bekannt zu machen. Ueber diesen zur Organisation von Süd-Preussen gehörigen Gegenstand müsset Ihr Euch mit dem Etats Ministre Herrn v. Danckelmann besonders vereinigen und gemeinschaftlich mit demselben die nötigen Verfügungen machen.

Im übrigen glaube Ich, dass das umgearbeitete Gesezbuch am schicklichsten unter dem Titel: Allgemeines Land-Recht für die Königl. Preussischen Staaten, bekannt gemacht werden könne; und Ich habe das Vertrauen, dass Ihr bemühet sein werdet, dieser Meiner auf das Wohl sämmtlicher Meiner Staaten abzwekkenden landesväterlichen Willensmeinung gemäss, die Umarbeitung des Gesezbuchs mit Eurem gewohnten Eifer zu betreiben und solche, so weit es ohne Eintrag der Gründlichkeit geschehen kann, baldmöglichst zu Stande zu bringen.

18) **Potsdam 1793 November 17.**

Kabinetsordre an den Minister v. Danckelman, betr. Mittheilung der an demselben Tage an den Grosskanzler v. Carmer erlassenen Kab.-Ordre, betr. die Umarbeitung ꝛc. des A. L. R.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 92 Bl. 139 v.

In der Anlage communicire Ich Euch Meine an den Gross-Kanzler Hrn. v. Carmer des neuen Gesezbuchs wegen erlassene Ordre zur Nachricht: insbesondere werdet Ihr daraus ersehen, wohin Meine Willensmeinung in Bezug auf Süd-Preussen gehet, und Ihr müsset zur Erfüllung derselben, de concert mit dem Gross-Kanzler v. Carmer, unverzüglich das erforderliche verfügen. Dafern jedoch die Einführung des subsidiarischen allgemeinen Rechts zur Entscheidung der in dem südpreuss. statutarischen Recht nicht enthaltenen Fälle so lange nicht füglich anstehen könnte, bis das umzuarbeitende Gesezbuch mit Beilegung der Rechtskraft publicirt werden kann, so müssen allerdings die schicklichsten Mittel und Wege ergriffen werden, denen Gerichten und Einwohnern einstweilen das gemeine Recht, wie es in Meinen übrigen Staaten beobachtet wird, bekannt zu machen. Ich hoffe, dass

Ihr Euch solchenfalls über die Mittel zu dieser Bekanntmachung mit dem Gross-Kanzler Hrn. v. Carmer wohl vereinigen werdet: im entgegenstehenden Fall aber sehe Ich Euren Vorschlägen entgegen.

14) Breslau und Berlin 1793 December 1. und 8.

Immediatbericht der Minister v. Danckelman und v. Voss, betr. die Einführung des Hypothekenwesens in Südpreussen und die Entscheidung der anhängigen Processe aus polnischer Zeit.[1])

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242A Vol. II Bl. 91.

Durch Euer Königlichen Majestät Landes-Väterliche Vorsorge wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in Süd-Preussen und Entscheidung der Grenz-Processe, welche vor der Besitznehmung bereits daselbst anhängig geworden, wird allerdings manchen Unordnungen abgeholfen werden, welche von den nachtheiligsten Folgen begleitet sind.

Euer Königlichen Majestät diesfälliger Allerhöchster Befehl, welcher mittelst allergnädigster Cabinets-Ordre d. d. Czenstochau den 28ten v. M.[2]) an uns gemeinschaftlich ergangen ist, entspricht daher auch völlig unserem Plan, den wir wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens verabredet haben, und wornach von mir, dem Staatsminister von Voss, die Kosten zu einer Hypotheken-Commission allerunterthänigst erbeten, von mir, dem Staats- und Justiz Minister von Danckelmann, aber die Commission selbst in Activitaet gesezzet werden soll.

Euer Königliche Majestät werden daher Allergnädigst erlauben, dass wir diesen Plan verfolgen und die Commissarien zu der Hypotheken-Commission einzig und allein von der Regierung, wozu auch die vormahligen polnischen Grod-Officianten zugezogen werden müssen, ernannt werden dürfen, indem der ganze Gegenstand eine bloss und allein die Privat-Rechte der Gutsbesitzer, Anwärter oder Gläubiger derselben betreffende Sache ist, und Euer Königliche Majestät Allerhöchstes Cassen-Interesse so wie das Publicum nur insofern dabey concurriret, als einem jeden daran gelegen ist, dass durch richtige Hypotheken-Bücher der Titulus possessionis und das Eigenthums-Recht berichtiget und Mittel geschaffet werden, von den Vermögens-Umständen der Grund-Besitzer nötigen Falls zuverlässige Nachricht zu haben und den Credit zu begründen. Die Art der Ausrichtung aber und die wirkliche Formirung der Hypotheken-Bücher schlägt lediglich in das Justitz-Fach ein, beruhet auf rechtliche Prüfung des Besitz-Tituli und aller der Documente und gerichtlichen Verhandlungen, wodurch Rechte oder Beschwerungen der Güter dargethan werden müssen, welches alles der privativen Beurtheilung der Regierungen um so mehr zu überlassen seyn dürfte, als auch sonst in der Zukunft nicht von ihnen würde gefordert werden können, für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Hypothekenbücher allein einzustehen, und die Concurrenz der Cammern, ohne sonstigen sichtbaren Nuzzen, nur dazu dienen würde, die Ausführung des Geschäfts selbst weitläuftiger und weit kostbahrer zu machen.

Was die Entscheidung der Processe anbetrifft, welche vor der Besitznehmung anhängig geworden, so müssen wir allerunterthänigst

[1]) Vgl. Urk. 9.
[2]) Muss heissen: 28. October (vgl. Urk. 9).

bemerken, dass eine Fortsezzung solcher alten Processe nicht wohl vorkommen dürfte, da theils die Eingesessenn solche nicht verlangen werden, theils es auch gewissermassen nicht möglich ist, auf den Grund einer polnischen Procedur nach unserm modo procedendi fortzufahren, so dass über alle Gegenstände, die noch zu polnischen Zeiten unausgemacht geblieben sind, bloss neue Processe entstehen würden.

Wie es nun, nach den Regierungs-Grundsätzen in Euer Königlichen Majestät Staaten, einmal feststehet, dass die Administration der Justitz inter privatos ausschlüsslich für die Justitz-Collegia gehöre, so stellen wir allerunterthänigst anheim, es auch in Süd-Preussen dabey Allergnädigst zu belassen und die Entscheidung sämmtlicher Processe zwischen Privat-Leuten, also auch derjenigen, die schon zu polnischer Zeit anhängig gemacht worden, denen Regierungen huldreichst anzuvertrauen.

15) Berlin 1793 December 30.

Erlass betr. die Behandlung der vor bezw. nach der Besitznahme Südpreussens dorthin aus den ältern Provinzen entwichenen Gutsunterthanen. Original im St.-A. Posen, Gen.-Dir. Südpr. Z., A. VI 8 Bl. 65, — ferner Druck ebenda in der Edictensammlung.

Da wegen des bey der Occupation von Süd-Preussen unterm 4. April c. ergangenen General-Pardons und dessen Anwendbarkeit auf die aus den alten Provinzen nach Südpreussen entwichenen Erbunterthanen einige Zweifel entstanden sind, so ist durch nähere Rücksprache zwischen den Departements des Etats-Ministerii und auf geschehene Anfrage bey Unserer höchsten Person festgesezt worden,

1. Dass dieser General-Pardon allgemein seyn und allen und jeden vor der Occupation entwichenen Unterthanen, mithin auch solchen, die sich noch nicht ansässig gemacht, noch auch ein Gewerbe etablirt haben, zu statten kommen soll,

2. Dass die nach der Occupation von Südpreussen dahin übergetretene Erbunterthanen ihren Gutsherrschaften nach gleichen gesezlichen Bestimmungen, wie solche in den alten Provinzen subsistiren, ausgeliefert werden sollen,

3. Dass der eigentliche Termin der Occupation in Ansehung Südpreussens und der Stadt Thorn auf den 25ten März, in Ansehung der Stadt Danzig aber und deren Gebiet auf den 4ten April dieses Jahres anzunehmen,

4. Dass, obgleich die vor der Occupation ausgetretenen Unterthanen, wie oben gedacht, nicht vindicirt werden können, dennoch von selbigen das Besatz-Vieh und alles andere ihrer vorigen Herrschaft zugehörige Gut, welches sie mitgenommen haben, an die Herrschaft restituirt, und, wenn solches nicht mehr vorhanden, der Werth davon, so weit der Entwichene des Vermögens ist, ersezt werden, jedoch die Strafe wegen solcher Entwendung cessiren muss.

Wir machen Euch dieses alles zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekanndt. Sind ꝛc. ꝛc.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.[1])

[1]) Das vorgedachte Druckexemplar enthält die oben vermerkten Unterschriften. Das an die Oberamtsregierung zu Breslau adressirte oben gedachte Original ist dagegen nur von Carmer und Hoym unterschrieben.

Siebentes Kapitel.

Polizeiwesen.

Von Dr. J. Meisner.

Einleitung.

I. Die Nicht-Beobachtung und Nicht-Ausführung der Gesetze war in Polen von alten Zeiten her derartig gewohnheitsmäßig, daß man, wie schon ein Bericht des Apostolischen Nuntius aus dem Jahre 1568 bemerkte, manche Gesetze „sogar niemals zu beobachten begann, andere, wenn sie kaum zur Ausführung gekommen waren, sogleich außer Acht ließ und bei Seite schob," was, wie der Bericht hinzufügte, die Polen selbst einräumen, indem sie sagen, daß ihre Konstitutionen nicht länger als drei Tage lebten.[1])

Wo es derartig sogar betreffs der Gesetze an einer vollziehenden Gewalt fehlte, da war um so weniger Raum für die anordnende und gebietende Thätigkeit der Polizei. Die polnischen Adelichen, auf ihren Besitzungen fast unumschränkte Inhaber der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Gewalt, waren nicht geneigt, eine staatliche Polizei über sich anzuerkennen, und sorgten auch nicht für polizeiliche Anordnungen auf ihren Besitzungen; eine ländliche Gemeinde-Verfassung existirte in den Dörfern der gutsunterthänigen polnischen Bauern nicht, und somit fehlte dort auch jede lokale Polizei. Günstiger waren die Verhältnisse in den nach deutschem Recht verwalteten Städten; hier stand dem Rath (Magistrat) das polizeiliche Verordnungsrecht zu; während die laufende Polizei-Verwaltung durch den Bürgermeister oder den zweiten Bürgermeister ausgeübt wurde; freilich geschah dies meist in durchaus ungenügender und lässiger Weise. In den kleinen vielfach nur dorfartigen Mediat-Städten stockte die polizeiliche Thätigkeit fast vollständig.

Bei den unter Polens letztem Könige Stanislaus August Poniatowski in Angriff genommenen Reformen wurde auch auf eine Besserung des Polizeiwesens Bedacht genommen. Demgemäß wurde bei dem im Jahre 1775 errichteten „immerwährenden Rath" (conseil permanent), dem die Ausführung der Gesetze und die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung übertragen wurde, eine seiner fünf Sektionen für die Polizei bestimmt; aber von durchgreifendem, nachhaltigen Einfluß

[1]) Rykaczewski, Relacye nuncyuszów apostolskich i innich osób o Polsce od roku 1548 do 1690. (Berichte der apostolischen Nuntien und anderer Personen über Polen vom Jahre 1548 bis 1690.) Berlin und Posen 1864 S 188.

war diese im Jahre 1789 mit dem immerwährenden Rathe aufgehobene Einrichtung[1]) schon deshalb nicht, weil es, wie erwähnt, in Stadt und Land fast durchweg an geeigneten Organen der lokalen Polizei-Verwaltung fehlte, und auch für die einzelnen Landestheile keine Polizei-Aufsichts-Behörde bestand.[2])

Nach der Besitznahme Südpreußens mußte daher das Polizeiwesen in der neuen Provinz von Grund aus neu eingerichtet werden. Diese Einrichtung war mit der Organisation der Verwaltung Südpreußens überhaupt dem Minister von Voß übertragen, und unter seiner Leitung waren dabei namentlich die neu errichteten Provinzial-Verwaltungs-Kollegien, die Kriegs- und Domänen-Kammern in Posen und Petrikau, thätig.

Zunächst kam es nun darauf an, die bisherigen Zustände des Polizeiwesens und die für polizeiliche Einwirkung in Betracht kommenden Verhältnisse der neuen Provinz, namentlich auch in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung, näher kennen zu lernen. In erster Reihe wurde hierbei wie auch bei der Organisation des städtischen Gerichtswesens die Hauptstadt der Provinz, die Stadt Posen, ins Auge gefaßt.

Als der Minister v. Voß nach der am 7. Mai erfolgten Huldigung Südpreußens nach Posen gekommen war, beauftragte er hier durch Erlaß vom 13. bezw. 15. Mai[3]) den Kriegs- und Domänen-Rath, demnächst Geheimen Finanz-Rath von Göckingk, und den Stadtrath und Syndikus Koels aus Berlin, den Zustand und die Verhältnisse der Stadt Posen im Einvernehmen mit einander näher zu untersuchen, indem ihnen dabei zur größern Beschleunigung der Sache anheimgestellt wurde, die Bearbeitung der einzelnen Gegenstände unter sich zu theilen. Koels übernahm nun nach Vereinbarung mit v. Göckingk die Untersuchung des bisherigen Polizeiwesens der Stadt. Da die Mitglieder des damaligen Raths (Magistrats) „der Teutschen Sprache wenig mächtig" waren, sie auch „zum Theil nicht so lange im Dienst" waren, „um die gehörigen Kenntnisse zu besitzen",[4]) so wandte Koels ebenso wie auch v. Göckingk sich wegen Ertheilung der erforderlichen Information an Wenzeslaus v. Natalis, der eine Reihe von Jahren hindurch bis nach der Einführung der Verfassung vom 3. Mai 1791 zweiter Bürgermeister (Stadt-Vice-Präsident) von Posen gewesen war und sich wegen seiner ehrenhaften Gesinnung und seines für das städtische Wohl bethätigten Interesses allgemeiner Achtung erfreute. v. Natalis ertheilte die von ihm gewünschte Auskunft bereitwillig, und auf Grund der mit ihm aufgenommenen

[1]) Die Verfassung vom 3. Mai 1791 Abschnitt VII bestimmte, daß „der ordentlichen Ausübung der vollziehenden Macht wegen" neben der Erziehungs-, Kriegs- und Schatz-Kommission auch eine Polizei-Kommission errichtet werden sollte. Die Mitglieder dieser „mit dem Staatsrathe in Verbindung stehenden" Kommissionen sollten vom Reichstage erwählt werden.

[2]) Vgl. hierbei das Kapitel X über Städtewesen.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen, Ortschaften Nr. 926, Akta betr. das Stadt- und Kämmerei-Wesen der Stadt Posen, Vol. I Bl. 1 und 3.

[4]) Bemerkung von Koels in der mit v. Natalis aufgenommenen Verhandlung vom 17. Mai 1793, a. a. O. Bl. 124. — Dies Protokoll sowie die Tags darauf mit v. Natalis fortgesetzte Verhandlung übersandte Koels dem Magistrat zur Mittheilung seiner etwaigen Ausstellungen. Der Magistrat sandte die Protokolle nach einigen Tagen mit der Erklärung zurück, daß alle Angaben des v. Natalis vollkommen richtig seien. Koels Vermerk vom 21. Mai 1793, a. a. O. Bl. 142.

Verhandlungen erstattete dann Koels bereits unterm 27. Mai dem Minister von Voß über das Polizeiwesen und die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse der Stadt Posen einen sehr eingehenden umfangreichen Bericht, der demnächst betreffs der ersten polizeilichen Anordnungen für Posen die Grundlage bildete.

Auf Anordnung des immerwährenden Raths war für Posen im Jahre 1779 eine unter dem Vorsitz des Grafen Casimir Raczynski, Generals von Großpolen, aus weitern acht Adelichen bestehende Königliche Kommission, die sogen. Kommission der guten Ordnung (commissio boni ordinis), eingesetzt worden, welche in der Zeit vom 15. November 1779 bis zum 31. August 1780 eine sehr eingehende Untersuchung der Verhältnisse der Stadt in rechtlicher, finanzieller und wirthschaftlicher Hinsicht vorgenommen und zahlreiche auf das Wohl der Stadt und die Ordnung in ihr sehr günstig einwirkende Bestimmungen bezüglich der städtischen Verfassung und Verwaltung getroffen hatte.[1])

Die Polizei-Verwaltung war danach dem zweiten Bürgermeister („Vice-Präsidenten") übertragen.[2]) Derselbe entschied auch über kleinere Polizei-Uebertretungen und zwar formlos-mündlich; über die erheblicheren Uebertretungen erkannte der Magistrat nach schriftlicher Verhandlung. Eine Sammlung von Polizei-Gesetzen gab es nicht. Jeder spezielle Fall wurde „nach dem Ermessen des Richters abgemacht".[3]) Die besonderen Polizei-Verfügungen wurden durch einen dazu bestellten Ausrufer an den vier Ecken des Marktes ausgerufen und außerdem nur noch durch einen Aushang am Rathhause publicirt. Auf polizeiliche Geldstrafen wurde sehr selten erkannt. Bei Markt-Polizei-Uebertretungen fand meistentheils Konfiskation der beanstandeten Waare oder öffentliche Ausstellung des Uebertreters statt. Die städtischen Gefängnißräume, vier Zellen im Rathhause, befanden sich im schlechtesten Zustande (Urk. 1).

Für die Reinlichkeit der Straßen wurde in der Art gesorgt, daß die zu Natural-Dienstleistungen verpflichteten Bauern der Kämmerei-Dörfer an bestimmten Tagen mit ihren Fuhrwerken den Straßen-Kehricht abfuhren. Das Fegen der Straßen wurde durch Gefangene oder durch die Hausbesitzer selbst besorgt.

Eine Straßen-Beleuchtung war nicht eingerichtet. Auf die vor Jahren gehegte Absicht, sie einzuführen, wiesen die hier und da aufgestellten Laternen-Pfähle hin. Es fehlte für eine solche Einrichtung wie für viele andere Bedürfnisse an den nöthigen Mitteln, da die Stadt über 60,000 Thl. Schulden hatte. Demgemäß erklärte denn auch der Minister v. Voß in seiner mit Bezug auf den Koelsschen Bericht an die Kammer zu Posen erlassenen sehr ausführlichen Verfügung vom 15. Juli 1793:[4])

---

[1]) Eine solche Kommission der guten Ordnung war auch noch für Fraustadt eingesetzt worden und, wie es scheint, auch für Kalisch und Petrikau. Vgl. Kapitel X über Städtewesen.

[2]) Zur Zeit der preußischen Besitznahme bekleidete diese Stelle der 74 Jahre alte Sebastian Meierer, der übrigens nicht deutsch sprach.

[3]) Protokollarische Erklärung des v. Natalis vom 17. Mai 1793, a. a. O. Bl. 126.

[4]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen, Ortschaften Nr. 1006, Akta betr. den Zustand der Polizei zu Posen überhaupt und deshalb zu treffende bessere Einrichtungen, Bl. 114 v.

„An die Beleuchtung der Stadt durch Straßen-Laternen ist für jetzt noch nicht zu denken, da so viele dringendere Ausgaben vorangehen müssen, der dazu erforderliche Aufwand auch noch nicht mit dem jetzigen Wohlstande der Bürger in Verhältniß zu stehen scheint."

Bei dem Mangel an öffentlicher Straßenbeleuchtung war es wenigstens in Posen sehr gebräuchlich, beim Ausgehen Fackeln zu benutzen. Mit Rücksicht auf die damit verbundene Feuersgefahr wies daher v. Voß die Kammern zu Posen und Petrikau durch Reskript vom 17. Juli (Urk. 2) an, auf Einschränkung des Fackel-Gebrauchs Bedacht zu nehmen, insbesondere nicht zu gestatten, daß brennende Fackeln, wie es bisher üblich gewesen war, durch das Haus getragen würden.

Ein Nachtwachdienst war in Posen eingerichtet; er wurde durch acht Nachtwächter versehen.

Das unter der Aufsicht des Stadt-Vice-Präsidenten stehende Feuerlöschwesen war in Posen erheblich besser geordnet, als in den meisten anderen Orten; es blieb aber auch hier noch viel zu wünschen übrig. Es waren fünf Schlauchspritzen vorhanden, ferner auch eine größere Anzahl Feuereimer und Haken, die zum Theil von den Gewerken und Innungen beschafft werden mußten, einige Feuerleitern und dergl.

Eine Feuerlöschordnung war nicht erlassen und namentlich fehlte es auch an baupolizeilichen Bestimmungen zur Verhütung von Feuersgefahr. Es konnte, wie Koels in seinem Berichte (Urk. 1) bemerkt, ein jeder „nach seiner Phantasie, ohne alle obrigkeitliche Einmischung" bauen, wenn er nur in der Stadt selbst massiv baute und die Fluchtlinie einhielt; in den Vorstädten waren dagegen Bauten von Holz gestattet. Im Juden-Viertel der Stadt waren fast alle Häuser mit Schindeln gedeckt, und dies war auch bei manchen andern Hinterhäusern der Fall.[1]) Zur Festsetzung einer Feuerlöschordnung für die Stadt Posen und zu umfassenden baupolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr kam es damals noch nicht; es wurde vielmehr erst erheblich später, im Jahre 1797, eine Feuerlöschordnung für Posen nach einem vom Magistrate aufgestellten Entwurfe von der dortigen Kammer mit gewissen vom südpreußischen General-Departement bestimmten Aenderungen festgestellt und publicirt.[2])

Zunächst traf aber der Minister v. Voß in seiner erwähnten Verfügung vom 15. Juli 1793 die Bestimmung, daß „bei Erbauung eines neuen Hauses in der Stadt oder Vorstadt" „einige Magistrats-Bediente mit Zuziehung eines Baubedienten den Bauplatz besichtigen, und diese Kommission beurtheilen" sollte, „ob der Bau darauf ohne Nachtheil für das Publikum und ohne Schaden eines Nachbarn nach der Intention des Bauenden ausgeführt werden könne"; erst dann sei dem Antragsteller der Baukonsens unter Angabe der festgesetzten „Hauptbedingungen" vom Magistrat zu ertheilen.

Ferner bestimmte v. Voß in der gedachten Verfügung, es sollten die in Posen damals üblichen über die Häuserfront — nach Koels Bericht

[1]) Ein Blitzableiter war für das Rathhaus angeschafft, aber wegen Widerspruchs der benachbarten Hausbesitzer nicht angebracht, vielmehr im städtischen Archiv aufbewahrt. Geh. St.-A. Berlin, a. a. O. Nr. 1006 Bl. 65, 132.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen, Ortschaften Nr. 991, Akta betr. die Feuer-Anstalten zu Posen, Bl. 11 f.

der öffentlichen Ruhe zu treffen, insbesondere durch die Landräthe und Kreisdeputirten die Gutsunterthanen bedeuten zu lassen, daß sie vorläufig bis zur etwaigen anderweiten im Rechtswege erfolgten Feststellung die bisherigen Leistungen weiter zu gewähren hätten.[1])

Um ferner dem willkührlichen Verlassen des Dienstes Seitens des Gesindes und der Gutsunterthanen entgegen zu treten, wurde von der Kammer zu Posen durch ein Publikandum vom 24. August (Urk. 5) bestimmt, daß Niemand „bei namhafter Strafe" einen Dienstboten oder Gutsunterthanen ohne einen Erlaubnißschein seiner vorigen Dienstherrschaft in Dienst nehmen dürfe.

III. Ganz besonders nothwendig erschienen von vornherein nach der preußischen Besitznahme Maßregeln und Bestimmungen zur Verhütung von Feuersbrünsten und zur Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen; denn bei der schlechten Bauart der Gebäude und bei der überaus nachlässigen und unvorsichtigen Art, wie die Einwohner vielfach, namentlich auf dem Lande, mit Licht und Feuer umzugehen pflegten, waren Feuersbrünste in dem neu erworbenen Landestheile sehr häufig vorgekommen, und bei dem vollständigen Fehlen oder der großen Mangelhaftigkeit der Feuerlösch-Einrichtungen hatte ein einmal entstandener Brand gewöhnlich sehr bedeutende Ausdehnung erlangt. So hatte in der Stadt Lissa ein großer Brand am 2. Juni 1790 864 Häuser zerstört, und im August 1792 war ein großer Theil der Stadt Kalisch abgebrannt. Daß ein auf dem Lande ausgebrochener Brand ganze Dörfer vernichtete, war keine Seltenheit.

Angeregt wurde der Erlaß feuerpolizeilicher Vorschriften bei der Kammer zu Posen zunächst durch einen Bericht des Steuerraths v. Below in Rawitsch vom 23. Juni[2]) über das von ihm bei Bereisung der Städte seines Amtsbezirks bemerkte unvorsichtige Rauchen von Tabackpfeifen in den Scheunen und „auf öffentlichen Straßen zwischen niedrigen mit Schindeln und Stroh gedeckten Häusern" und über das vielfach übliche Schießen auf den Straßen bei Festlichkeiten u. dergl. Zugleich berichtete v. Below über die vielfach vorgefundenen schlechten Schornsteine und hölzernen Feuermauern. Durch Verfügung der Kammer zu Posen vom 1. Juli wurde hierauf das von v. Below bereits für seinen Amtsbezirk erlassene Verbot des Tabackrauchens an feuergefährlichen Orten und des Schießens auf den Straßen genehmigt, und er ferner in Uebereinstimmung mit einer von ihm an die Zimmer- und Maurermeister erlassenen Anordnung[3]) angewiesen, beim Bau neuer Gebäude „schlechterdings auf Anlegung massiver Schornsteine und Feuermauern" zu halten, bezüglich alter Gebäude aber „durch diensame Vorstellung" auf Abschaffung der unsichern Schornsteine und hölzernen Feuermauern hinzuwirken, da „solches auf einmal zu verlangen" „von dem ganz unvermögenden Theil der Unterthanen" nicht würde prästiret werden können.

---

[1]) Vgl. bezüglich des ähnlichen Erlasses der Posener Regierung vom 12. Juli 1793 oben S. 350 und Urk. 7 zu Kap. VI S. 384 f.

[2]) St.-A. Posen, Acta die zur Verhütung der Feuersgefahr ergangenen Edikte, Verordnungen ꝛc. betr., Südpr. Z. V 1a Bl. 1, 2.

[3]) v. Below wurde dabei aber auch bedeutet, daß er fernerhin dergl. Verordnungen nicht „eigenmächtiger Weise" zu erlassen, sondern zuvörderst die Genehmigung der Kammer einzuholen habe.

Zum Erlaß allgemeiner Polizei-Verordnungen für ihren Bezirk waren die südpreußischen Kammern damals ohne Genehmigung des Ministers v. Voß nicht ermächtigt. Die Posener Kammer erbat daher mittelst Berichts vom 1. Juli unter Bezugnahme auf v. Belows Bericht die Genehmigung zum Erlaß eines Verbots des Tabak-Rauchens auf den Straßen und in den Scheunen, sowie des Schießens auf den Straßen. Durch Erlaß vom 17. Juli (Urk. 2) beauftragte hierauf v. Voß die Posener Kammer,[1]) im Einvernehmen mit der Petrikauer eine Polizei-Verordnung gegen das Schießen an bewohnten Orten ꝛc. nach Maßgabe des deshalb für die älteren Provinzen erlassenen Edikts vom 11. Juli 1775[2]) zu entwerfen und zur Genehmigung einzureichen, ferner eine Verordnung gegen den Gebrauch feuergefährlicher hölzerner Laternen und gegen das Tabak-Rauchen auf den Straßen. Die Posener Kammer erforderte nun von den Landräthen und Kreisdeputirten[3]) ihres Bezirks unterm 29. Juli gutachtlichen Bericht über die betr. zu erlassenen Verordnungen. Aus den hierauf erstatteten Berichten ergab sich, daß überall auf dem Lande und in den kleinen Städten die Schornsteine gewöhnlich nicht massiv, sondern von Holz mit Lehmbewurf oder aus Lehmfachwerk errichtet und somit in überaus feuergefährlichem Zustande waren. Die Backöfen und Darren für Flachs ꝛc. waren häufig in den Häusern oder in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden. Holz, Stroh und Flachs wurden vielfach auf dem Boden hinter den Schornsteinen, Holz auch auf den Oefen aufbewahrt. Mit offenem Licht oder brennendem Kiehn wurde in der Wohnung und in der Wirthschaft, z. B. beim Getreide-Dreschen oder Flachsbearbeiten (Brechen), auf die unvorsichtigste Weise umgegangen. Die Benutzung der Oefen in den Wohnungen zum Flachs-Trocknen wird in einem Berichte[4]) als ein Grund dafür angegeben, daß jährlich „viele Dörfer" abbrannten. Als mit Feuersgefahr verbunden wurde ferner in einem andern Berichte die Gewohnheit erwähnt, „das Vieh durch Geistliche oder andere Personen in den Ställen räuchern zu lassen." Da ferner nur wenige Leute sich Feuerzeug hielten, so war es üblich, daß ein Nachbar vom andern, um Feuer anzumachen, glühende Kohlen in gar nicht oder schlecht bedeckten Geräthen über die Straße holte.

Ohne den Eingang dieser Berichte abzuwarten (es waren erst zwei eingegangen), ertheilte die Posener Kammer unter dem 18. August den Landräthen, Kreisdeputirten und Steuerräthen die Anweisung, in ihren Amtsbezirken bekannt zu machen, daß bei neuerbauten Häusern die Schornsteine nicht mehr von Holz, sondern massiv oder wenigstens aus Luftziegeln errichtet werden sollten. Hier wie bei manchen anderen Punkten trat die Rücksicht auf die ungünstige Vermögenslage, bezw. die Armuth der meisten Einwohner dem Erlaß durchgreifender Anordnungen

[1]) Der Erlaß war wohl durch den Koelsschen Bericht, nicht durch den am 10. Juli abgegangenen Bericht der Kammer veranlaßt; v. Voß wies nämlich mit Bezug auf letztern Bericht in einem besondern Reskript vom 18. Juli auf den erwähnten Tags vorher ergangenen Erlaß hin. A. a. O. VIa Bl. 4.

[2]) Mylius, nov. corp. constit. Bd. Vb Nr. 35 S. 205 f.

[3]) Vgl. hierbei oben S. 122 und 179.

[4]) Bericht des Kreisdeputirten Peter v. Wargawski aus Kalisch vom 13. August 1793, St.-A. Posen, Cit. Akt. A VIa Bl. 18.

[5]) Bericht des Landraths George v. Zychlinski aus Krotoschin vom 14. August 1793, a. a. O. Bl. 11.

hindernd entgegen, so daß die Beseitigung der hölzernen Schornsteine und andere kostspielige Aenderungen bei bereits bestehenden Gebäuden nicht verlangt wurden. Demgemäß erachtete auch der Minister v. Voß es in seiner erwähnten Verfügung vom 15. Juli nicht für angängig, den Juden in Posen, wie Koels es in seinem mehrerwähnten Berichte vom 27. Mai vorgeschlagen hatte, aufzugeben, die Schindeldächer ihrer Häuser binnen zwei Jahren durch Ziegeldächer zu ersetzen. Voß erklärte dabei aber, daß auf Beseitigung dieses schädlichen Bedachungs-Materials „eine beständige Aufmerksamkeit" gerichtet werden müsse.

Auch für die von vornherein als dringend nothwendig erkannte Vermehrung und Verbesserung der Feuerlöschgeräthschaften in den Ortschaften der Provinz konnten unter den obwaltenden Umständen zunächst durchgreifende allgemeine Anordnungen nicht getroffen werden. Es wurde nur im Anschluß an eine in den älteren Provinzen bestehende Vorschrift durch Reskript des Ministers v. Voß vom 30. Dezember 1793 bestimmt, daß jeder neu anziehende Bürger für die Stadt einen neuen ledernen Feuereimer liefern oder den dafür in Posen bezw. Petrikau üblichen Preis zur Kämmerei-Kasse zahlen sollte.

IV. Zu den in erster Reihe für erforderlich erachteten polizeilichen Maßregeln gehörte ein Verbot des in Südpreußen namentlich an Feiertagen und bei Festlichkeiten (Hochzeiten 2c.) sehr üblichen Schießens auf öffentlichen Straßen und Plätzen. In Posen war zwar nach dem Koelsschen Berichte das Schießen in der Stadt selbst verboten, „in den Vorstädten aber und besonders in den Gärten" wurde es „fleißig geübt". In einigen Städten wurde sogar auf Kosten der Stadt Pulver zum Schießen am Osterfeste angeschafft.[1]) Bei seiner Anwesenheit in Posen auf seiner zweiten Reise in Südpreußen wies nun der Minister v. Voß unterm 3. August[2]) die Posener Kammer an, schon vor dem Erlaß des in Aussicht genommenen allgemeinen Verbots das Schießen in der Stadt Posen und deren Vorstädten durch eine öffentliche Bekanntmachung zu untersagen, und zwar unter der Androhung, daß der Uebertreter des Verbots, wenn gleich kein Schade daraus erfolgt sei, „ohne Ansehen der Person" außer der Wegnahme des Gewehrs, es möge ihm oder einem andern gehören, zu 50 Thl. Geldbuße, im Unvermögensfalle zu „einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe" verurtheilt werden solle.

Durch einen unter demselben Datum (3. August) an die Posener Kammer gerichteten Erlaß traf ferner v. Voß im Einvernehmen mit dem mitunterzeichneten Minister v. Danckelman, dem Justiz-Organisations-Kommissar für Südpreußen, die Anordnung, daß das in den älteren Provinzen der Monarchie geltende oben erwähnte Edikt wider das unbefugte Schießen vom 11. Juli 1775 in Südpreußen eingeführt werde. Er beauftragte daher die Posener Kammer, dies Edikt nebst einer

[1]) Vgl. Bericht des Steuerraths v. Hirschfeld d. d. Lissa, den 24 August 1793: . . . so scheint es mir wohl nöthig zu sein, auch an den katholischen Fest-Tagen, namentlich am Fronleichnams-Fest und am ersten Ostertage, das Freuden-Schießen bestimmt zu untersagen, weil außer der Feuersgefahr auch Beispiele vorhanden, daß durch auf die Böller gesetzte hölzerne Pfropfen schon Menschen beschädigt worden sind. In einigen Stadt-Rechnungen, als in Schmiegel, Punitz und mehr Orten habe ich unter dem Titel: für Pulver zur Auferstehung Christi viele Gulden verausgabt gefunden. St.-A. Posen, a. a. O. V la Bl. 25.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, a. a. O. Nr. 1006 Bl. 121.

anzufertigenden polnischen Uebersetzung desselben drucken zu lassen und so zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen. Die Erledigung der Sache verzögerte sich aber so, daß erst unterm 10. Januar 1794 die gedruckten Exemplare des Edikts nebst einer polnischen Uebersetzung Seitens der Posener Kammer den Landräthen und Kreisdeputirten sowie den Steuerräthen zur Bekanntmachung in ihrem Amtsbezirke übersandt wurden.[1])

Das Edikt vom 11. Juli 1775 bedrohte in Art. 2 das unbefugte Schießen, ebenso wie die zunächst für die Stadt Posen erlassene erwähnte Verordnung, mit Konfiscation des Gewehres und 50 Thl. Geldbuße, bestimmte aber weiter, daß der Uebertreter des Verbots, „wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Festung gebracht und 6 Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bei Wiederholung solcher Kontravention aber diese Geld- oder Leibesstrafe verdoppelt und nach Befinden noch mehr geschärft werden" sollte. Dieselbe Strafe war in Art. 6 den Hausvätern, Lehr- und Brodherren und Vorgesetzten angedroht, die eine Uebertretung des Schieß-Verbots Seitens ihrer Kinder oder Dienstleute 2c. dadurch herbeiführten, daß sie ihre Gewehre nicht gehörig in Verwahrung hielten oder es zuließen, daß jene Personen sich Gewehre anschafften und benutzten.

V. Die Obliegenheiten und die Zuständigkeit der Polizei bestimmt das Allg. Landrecht (Th. II Tit. 17 § 10) dahin:

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Vor dem Inkrafttreten des A. L.-R. und so auch zur Zeit der Besitznahme Südpreußens wurden dagegen der Begriff und die Aufgaben der Polizei viel weiter gefaßt, indem auch die Fürsorge für die öffentliche Wohlfahrt, die thunlichste Förderung und Erhöhung des allgemeinen Wohls zu den Aufgaben der Polizei gerechnet wurde; das Gebiet der Polizei wurde also damals von dem sonstigen Gebiet der inneren Verwaltung nicht getrennt.[2])

Demgemäß erstreckten sich die Information und der Bericht des Syndikus Koels sowie seine Vorschläge auch auf die die Wohlfahrtspflege, die „Wohlfahrts-Polizei", betreffenden Angelegenheiten.

So wies z. B. Koels in seinem Berichte (Urk. 1) u. a. darauf hin, daß in der Stadt Posen damals gar keine Gasthäuser, vielmehr nur in den Vorstädten 5 sehr einfache und schlechte Wirthshäuser sich befanden, daß also „für die gute und billige Aufnahme der Fremden von Obrigkeitswegen nicht gesorgt worden" sei. Auch in den übrigen Städten der Provinz war das Gasthauswesen in ähnlichem Zustande. Auf seine Hebung nahm daher die neue Verwaltung von vornherein Bedacht.[3])

---

[1]) St.-A. Posen, a. a. O. Gen. V 1a Bl. 54, 55, 57 f.

[2]) Wie denn überhaupt der Begriff „Polizei" auch noch weit später sehr verschieden aufgefaßt und insbesondere zwischen Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei unterschieden wurde.

[3]) Den Mangel an Wirthshäusern in Posen bezeichnete v. Voß in einem Reskripte an die Posener Kammer vom 16. Juli 1793 als „eins der auffallendsten Polizei-Gebrechen". Er hielt es am zweckmäßigsten, daß die Kammer eine öffentliche Aufforderung zur Meldung an die, welche ihr Haus zum Wirthshaus einrichten wollten, erlasse; den geeigneten Personen sei dann eine (jedoch nicht ausschließliche) Konzession zu ertheilen und zwar unter Festsetzung einer Taxe für Logis und Speisen; andererseits sei ihnen aber die Zusicherung zu ertheilen, daß es sodann Niemandem

Vorschriften zur polizeilichen Anmeldung der Fremden und Miether bestanden nicht. Bereits in seiner mehrerwähnten Verfügung vom 15. Juli 1793 beauftragte nun der Minister v. Voß die Posener Kammer, eine das Melde-Wesen betreffende Verordnung zu entwerfen. Die Kammer überreichte einen solchen an die für Berlin geltenden Vorschriften sich anschließenden Entwurf dem Minister v. Voß erst mittelst Berichts vom 28. Dezember 1793.[1] Unter theilweiser Abänderung dieses Entwurfes setzte nun v. Voß für Posen eine Verordnung („Avertissement") für das Meldewesen fest und übersandte sie unterm 27. Januar 1794 der Posener Kammer zur Veröffentlichung.[2] Darnach hatten vom 1. März 1794 ab die Hausbesitzer ihre Miether und sie bezw. die Miether die bei ihnen logirenden Fremden dem Polizei-Kommissarius bei 1 Thaler Strafe zu melden, und zwar schriftlich oder, wenn sie des Schreibens unkundig waren, „persönlich bloß mündlich". Ebenso waren auch das Gesinde und die Gesellen oder Lehrburschen von der Dienstherrschaft bezw. von den betr. „Professionisten" zu melden.

Auch die Fürsorge für gute, unverfälschte Nahrungs- und Genußmittel wurde als Polizei-Angelegenheit betrachtet und näher ins Auge gefaßt. „Die Wein- und Bierverfälschung ist zwar — berichtete Koels[3] — hier (in Posen) verboten, aber wie es hier den mehresten Gesetzen gegangen ist, man hat sich an selbige nicht gekehrt." Auf den Vorschlag von Koels erklärte nun v. Voß in seiner mehrerwähnten Verfügung vom 15. Juli,[4] es werde „gut sein", wenn die Posener Kammer den Apothekern und Weinhändlern die Anweisung zur Anstellung eines bestimmten (Hahnemannschen) Weinprobe-Verfahrens mittheile und anordne, daß jeder, der mit Wein handelt, beim Empfang seiner Weine die Probe darnach anstelle, die Verfälschungen aber anzeige; auch sei, sobald das Medizinal-Kollegium (collegium medicum) konstituirt sein werde, dieses um Untersuchung der Vorräthe der Weinhändler und um Mittheilung der vorgefundenen Weinverfälschungen zu ersuchen; sobald ferner das zum amtlichen Publikationsorgan bestimmte „Intelligenz-Blatt" „zu Stande gekommen" sein werde, sei darin das Hahnemannsche Weinprobe-Verfahren in deutscher und polnischer Sprache bekannt zu machen, damit sich auch Privatpersonen seiner bedienen könnten. Ferner beauftragte v. Voß in der gedachten Verfügung die Posener Kammer, eine Verordnung gegen Wein- und Bier-Verfälschung nach Maßgabe des Edikts vom 9. Januar 1722 zu entwerfen und ihm zur Genehmigung einzureichen.

„Theuerung zu verhüten — berichtete Koels ferner[5] — sind gar keine Anstalten allhier (in Posen) und wenn nicht der ergiebige Boden mehr als die Obrigkeit für die hiesige Stadt gesorgt hätte, so müßte sie schon von Hungersnoth heimgesucht sein." Dem Vorschlage von Koels gemäß erklärte nun v. Voß in seiner Verfügung vom 15. Juli:

ferner gestattet sein solle, Fremde, wenn sie nicht mindestens 14 Tage sich dort aufhielten, „für Geld zu logiren". Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 983, Akta betr. die Gastwirthschaften zu Posen, Bl. 8. — Bezügl. der polizeilichen Preistaxen für Bäcker, Fleischer und Brauer vgl. Kap. XI über Handel und Gewerbe.

[1]) Geh. St.-A. Berlin, a. a. O. Nr. 1006 Bl. 183 f.
[2]) Geh. St.-A. Berlin, a. a. O. Bl. 186 f.
[3]) A. a. O. Nr. 1006 S. 57.
[4]) A. a. O. Bl. 115.
[5]) A. a. O. Nr. 1006 S. 89.

„Daß die Bäcker sich immer mit einem Getreyde-Vorrath auf 2 Monathe versehen, kan ihnen von der Policey aufgegeben werden, und diese muß sodann die Bäcker visitiren lassen. Noch nothwendiger — fügte er hinzu — ist es aber, daß die Brauer angehalten werden, 2 Monathe vorher, ehe sie brauen, das Malz in quali et quanto bereit zu halten, weil frisches Malz schlechtes Bier giebt."

Von dem Fleischergewerk in Posen wurde ein Schlachthaus unterhalten, dessen Benutzung aber nur den Fleischern und zwar nur zum Schlachten von Rindvieh vorgeschrieben war. Außerdem bestand noch ein von den jüdischen Fleischern benutztes Schlachthaus. Der Vorschlag von Koels, auch den Privatpersonen aufzugeben, das zum eigenen Verbrauch bestimmte Vieh in dem öffentlichen Schlachthause zu schlachten, erschien dem Minister v. Voß [1]) zu weitgehend und hart; es sei ein für Privatpersonen lästiger und mit Umständen und Kosten verknüpfter Zwang. Er bestimmte demgemäß auf den nach den betr. Ermittelungen von der Posener Kammer erstatteten Bericht vom 7. Juni 1794 unterm 15. Juli 1794,[2]) daß die Privatpersonen zwar berechtigt, nicht aber, wie es die Kammer betreffs des Rindviehes vorgeschlagen hatte, verpflichtet sein sollten, das öffentliche Schlachthaus gegen Entrichtung der auch von den Fleischern zur Gewerkskasse zu zahlenden Gebühr zum Schlachten zu benutzen. Auch wurden nähere Bestimmungen bezüglich der Benutzung des Schlachthauses getroffen.

VI. Wie überhaupt nach der damaligen Gerichtsverfassung den einzelnen Verwaltungszweigen gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit bezüglich der Angelegenheiten ihres Ressorts übertragen war, so stand auch den Kammern, bezw. den mit ihnen verbundenen Kammer-Justiz-Deputationen die Untersuchung und Entscheidung bei Uebertretungen von Polizei-Gesetzen und Verordnungen zu. v. Voß suchte diese Verwaltungs-Gerichtsbarkeit bei den Vorverhandlungen über das südpreußische Ressort-Reglement sehr erheblich und zwar auf alle schweren Kriminalfälle (crimina publica) auszudehnen. Diese Absicht wurde aber nicht erreicht.[3]) Vielmehr überwies den Ansichten des Justiz-Departements gemäß[4]) das südpreußische Ressort-Reglement vom 15. December 1795 (in § 37) in den Fällen, wenn eine Polizei-Kontravention „in ein würkliches, es sey vorsetzliches oder schuldbares Kriminal-Verbrechen" ausartete, die Untersuchung und Entscheidung den ordentlichen Kriminalgerichten, jedoch mit der Maßgabe, daß, falls „die durch das delictum culposum nach den Kriminalgesetzen verwürkte Strafe" geringer war, als die für die bloße Polizey-Kontravention festgesetzte, die Akten an die Kammer zur weiteren Veranlassung abgegeben werden sollten.

---

[1]) Nach seinem Reskript an die Posener Kammer vom 16. Juli 1793, St.-A. Posen, Posen C 407 Akta betr. den Antrag, alles Vieh in dem öffentlichen Schlachthause schlachten zu lassen, desgl. die Aufsicht beim Viehschlachten, Bl. 1.

[2]) A. a. O. Bl. 15.

[3]) Vgl. hierüber oben Kapitel IV (Ressort-Reglement) S. 201, 208 f.

[4]) Vgl. auch A. L.-R. Th. II Tit. 17 § 11: Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu.

[5]) Bezügl. der Vertheilung der Polizei-Strafen, insbesondere betreffs der Denunzianten-Antheile wurde durch Reskript des Ministers v. Voß vom 5. August 1793 (Urk. 3) Bestimmung getroffen.

VII. Als Landespolizei-Angelegenheit wurde damals auch das Censurwesen angesehen. Unter Friedrich dem Großen fast völlig außer Anwendung gekommen, war die Censur unter seinem Nachfolger zu besonderer praktischer Bedeutung gelangt und wurde nun mit Schärfe gehandhabt. Es galt damals das vom Großkanzler v. Carmer vorgelegte und gegengezeichnete, von Svarez nach Inhalt und Form maßvoll verfaßte[1]) „erneuerte Censur-Edikt" vom 19. Dezember 1788. Dasselbe kam nun auch für Südpreußen zur Geltung und wurde hier durch einen besonderen Abdruck nebst polnischer Uebersetzung bekannt gemacht.[2])

Nach dem erwähnten Edikt[3]) war die Censur der theologischen und philosophischen Schriften „in Ansehung der Churmark" dem Oberkonsistorium in Berlin, in Ansehung der übrigen Provinzen „den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provinzial-Konsistoriis" übertragen, während „die juristischen und überhaupt alle in das Justizwesen einschlagende Schriften" von den Landesjustizkollegien, die staatsrechtlichen und historisch-politischen Schriften vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten und die von den Mitgliedern einer Universität verfaßten Schriften von der betr. Fakultät censirt werden sollten. Die Bemühungen des Ministers v. Voß gingen nun dahin, die Censur, wie in Schlesien so auch in Südpreußen den Provinzial-Verwaltungs-Behörden, d. i. den Kriegs- und Domänen-Kammern übertragen zu sehen, wenigstens in statistischen, Landespolizei- und Oekonomie-Angelegenheiten.[4]) Da nun nach den Bestimmungen betreffs der Kompetenz der südpreußischen Landeskollegien und so schließlich nach dem Ressort-Reglement für Südpreußen vom 15. Dezember 1795 die in den übrigen Provinzen mit Ausnahme von Schlesien den Landesjustizkollegien übertragenen Landeshoheits-Sachen sowie die katholischen Kirchen- und Schulsachen den Kammern überwiesen waren, so gestaltete sich auch die Zuständigkeit bezüglich des Censurwesens für Südpreußen etwas anders, als in den übrigen Provinzen. Der Minister Graf Hoym, der Nachfolger von v. Voß in der Verwaltung Südpreußens, zeigte in dieser Hinsicht von vornherein Entgegenkommen gegen die Ansichten des Justizdepartements. Schon in seinem Schreiben vom 19. Oktober 1795, womit seine bezügliche Korrespondenz mit dem Großkanzler v. Goldbeck, Carmers Nachfolger, begann,[5]) erklärte er, alle Censur-Sachen würden auch in Südpreußen nach Maßgabe des Censur-Edikts regulirt und „nicht lediglich den Kammern, wie in Schlesien zugetheilt werden können".

So überwies denn das von Goldbeck und Hoym vorgelegte Ressort-Reglement für Südpreußen (§§ 2, 9, 55) nur „die Censur der politischen Blätter und Schriften" sowie „die Censur der in die Staats-Wirthschaft, Landespolizei, das Medizinal-Wesen, ingleichen in die Oekonomie einschlagenden Bücher und Schriften" den Verwaltungsbehörden, den Kammern, während im Uebrigen die Censursachen den Landesjustizkollegien, den Regierungen, übertragen wurden.

---

[1]) Vgl. Stölzel, Svarez S. 263 f.

[2]) Ein Exemplar dieses bei Decker in Posen erschienenen Abdrucks befindet sich in der Edictensammlung des St.-A. Posen.

[3]) Mylius Edicten-Sammlung für 1788 Nr. 95 Sp. 2339 f.

[4]) Vgl. hierüber Kap. IV (Ressort-Reglement) S. 201, 216 f., 223, 225 f.

[5]) Vgl. oben S. 206.

Zur Ausübung ihrer Thätigkeit hatten aber die südpreußischen Censurbehörden zunächst wenigstens bei dem dortigen Mangel an Druckern und Verlegern keinen Anlaß.

VIII. Bei seinen legislatorischen Maßnahmen für die Organisation Südpreußens beschränkte v. Voß sich zunächst im Wesentlichen auf die Uebertragung in den älteren Provinzen bereits bestehender Vorschriften und Einrichtungen. Daß hierbei nicht auch wenigstens den Provinzial-Verwaltungs-Kollegien, den Kammern, eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt war, führte freilich zumal bei den damaligen Kommunikations-Verhältnissen zu manchen Verzögerungen und Weiterungen.

Für die alsbald als nothwendig sich herausstellenden besonderen neuen gesetzlichen Bestimmungen suchte Voß im Einvernehmen mit Danckelman eine Vereinfachung und Beschleunigung dadurch herbeizuführen, daß er und Danckelman in einem Immediatbericht vom 13., bezw. 17. Dezember 1793 (Urk. 6) die ihnen demnächst durch die Kabinetsordre vom 19. Dezember (Urk. 7) ertheilte Genehmigung dazu erbaten, solche Gesetze ohne die sonst vorgeschriebene Zuziehung der Gesetz-Kommission auszuarbeiten und zur Genehmigung des Königs vorzulegen.

Mit umsichtigem Eifer und größtem Fleiß unterzog sich v. Voß der Aufgabe, der neuen Provinz die Wohlthaten einer wohlgeordneten Verwaltung zu Theil werden zu lassen. Konnte auch nach Lage der Verhältnisse, die er dabei in praktischem Sinne nicht außer Acht ließ, manches nur geplant oder vorbereitet werden, so ergab sich doch aus allem deutlich, wie wohlwollend die neue Regierung um die Hebung und Förderung der Kultur und der Wohlfahrt des so sehr zurückgebliebenen neuen Landestheils bemüht war.

URKUNDEN.

1) Posen 1793 Mai 27.

Auszug aus dem Berichte des Syndicus Koels aus Berlin über den bei der preussischen Besitznahme vorgefundenen Zustand der Stadt Posen, insbesondere ihres Polizeiwesens.

Original im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Ortschaften 1006, Acta betr. den Zustand der Polizey zu Posen überhaupt und deshalb zu treffende bessere Einrichtungen. S. 1, 15 f., 22 f., 30 f., 36, 38 f., 66 f.

Euer Königlichen Majestät haben mittelst Allergnädigsten Befehls vom 15. und ins. den 16. May geruhet, den Kriegs- und Domainen-Rath Herrn von Goecking und mir, dem Unterschriebenen, eine Untersuchung der hiesigen städtischen und Polizei-Verfassung aufzutragen und allenfalls zu desto geschwinderer Bearbeitung des Gantzen die vorgeschriebenen Gegenstände unter uns zu theilen Allergnädigst nachgelassen, jedoch dabey befohlen, mit einander jedesmal Rücksprache darüber zu nehmen, und einer dem andern zu assistiren.

Ich habe deshalb die Polizei-Angelegenheiten unter Beistand des Con-Commissarii Herrn von Goecking speciell bearbeitet, bin so viel, als es die Kürtze der Zeit erlauben wollte, in das innere Detaille der hiesigen Polizei-Verfassung einzudringen bemühet gewesen, und erstatte nunmehro auf den Grund der verhandelten Untersuchungs-Protokolle meinen allerunterthänigsten commissarischen Bericht. . . .

Ehemalige Polizei. Die Polizei-Pflege hat der hiesige Magistrat blos hier in der Stadt gehabt und in einem geringen Theil der Vorstädte ausgeübt. Die specielle Ausübung hat der jedesmalige Vice-Präsident und zu seiner executiven Gewalt zwei Markt-Diener gehabt. Die Polizei-Einrichtung hat dieser Präsident nach seiner Wilkühr getroffen, und die Polizei-Vergehungen, die durch sein mündliches Verfahren nicht abgemacht werden können, sind zum schriftlichen an den Magistrat selbst verwiesen worden. Die 2 Marktdiener haben ein jeder 50 Thaler Besoldung gehabt, sonst ist nichts zu Polizei Besoldungen ausgesetzt gewesen. . . .

Es scheint mir aber bey dem Geist der Menschen ziemlich ausgemacht zu seyn, dass jede Polizei-Verfügung zwecklos wird, wenn nicht die erforderliche Aufsicht auf Befolgung derselben aufgestellt wird, so wie es wieder nothwendig wird, dass das Gantze unter einer vernünftigen Leitung stehe. Ich glaube auch in dieser Rücksicht nicht zu irren, dass hier an keine Einführung einer guten Polizei so lange zu denken seyn wird, wenn nicht eine besondere Polizei-Deputation diesen Mangel abhilft. . . .

Polizei Gesetze. Eine besondere Sammlung von Polizei-Gesetzen ist weder gedruckt, noch geschrieben vorhanden, es ist nach jedesmaligen besondern Umständen wilkührlich verfügt und erkannt worden.

An einen Entwurf zur Marktordnung soll man vor langen Jahren gedacht haben — der Versuch selbst aber so oberflächlich und zwecklos ausgefallen, dass man keine Wissenschaft davon nehmen können.

Die jedesmaligen für den Augenblick nothwendigen Verfügungen sind durch einen bestellten Ausrufer an den 4 Ecken des Markts ausgerufen und die Verordnung selbst ans Rathhauss angeheftet worden, wo man sie jedoch nach einigen Tagen abgenommen und cassirt hat. Dies Verfahren würde zum Beispiel durch gedruckte Avisen und deren Abgabe in jedes Hauss allerdings aufzuheben seyn. . . .

Auf Polizei-Geldstrafen ist sehr selten erkandt worden, und sollen sie angeblich gantz zur Cämmerey geflossen seyn. In Markt-Sachen ist gewöhnlich öffentliche Ausstellung oder Confiscation der Waare, die dann an Arme wilkührlich vertheilt worden, geschehen. . . .

Melden der Fremden. Die hier eintreffende Fremden sind ohne alle Aufsicht gewesen, das Polizei-Directorium hat keine Nachricht davon erhalten. Die Ungewisheit hierüber ist einer gut eingerichteten Polizei offenbar zuwider, und überlasse es der höhern Einsicht, ob den künftigen Polizei Commissairs eine Liste darüber zu führen zur Pflicht gemacht werden müsse. . . .

Vagabonden und Bettler. Die Vagabonden sind allhier durch zwei Bettelvoigte aufgespürt und zum Thor hinaus gebracht worden. Wenn dadurch die Stadt allenfalls gereiniget werden sollte, so zeigt der tägliche Anblick, dass es bis jetzt nicht geschehen, und die Stadt ist daher um nichts glücklicher, wenn das platte Land mit diesem Ungeziefer besäet wird. Es ist ein paillatif (!), dessen Folgen nur noch schädlicher werden. Um dieses krebsartige Uebel mit der Wurtzel auszuschneiden, muss ich allerunterthänigst anheimgeben, ob ein Land-Armen-Institut nach der weisen Einrichtung in der Churmark etabliret,

und das dieserhalb emanirte Reglement auch hier bald in Anordnung kommen, und der Flor und die Sicherheit von Süd-Preussen unausbleiblich bewerkstelliget werden könne.

Die Betteley der hiesigen Einwohner ist bis jetzt nicht verhütet worden, im Gegentheil ist durch wöchentliche Unterstützung von bemittelten Einwohnern, durch Hospitäler-Fonds und der Klöster sie genährt und gepflegt worden, wie es der widerliche und empörende Anblick der auf den Gassen und Brücken gelagerten Bettler nur zu sehr zeigt. . . .

Stadt-Gefängnis. Das Unzweckmässige der hiesigen Stadt-Gefängnisse, die in der That diesen Namen sehr uneigentlich führen, bestehen in 4 Buchten auf dem Rathhause, . . . ist so augenscheinlich, dass zu deren Remedur die schleunigsten Anstalten getroffen werden müssen. Wenn ich mit einem Federstrich zeigen wollte, wie ein Gefängnis nicht beschaffen sein muss, so würde ich nur das Posener Gefängnis nennen. Weder gesunde Luft noch sichere Aufbewahrung der Gefangenen oder abgeschnittene Communikation der Arrestanten unter sich und mit denen Nicht-Gefangenen ist hier zu finden. Blos die knechtische Unterwürfigkeit hat den Zweck der Gefängnisse in Ansehung der Aufbewahrung der Gefangenen erreichen lassen. Abgerechnet, dass es höchst gefährlich ist, ein Gefängniss im Rathhause zu haben, da Feuers-Gefahr so leicht zu befürchten ist, so macht es sogar bei der Bürgerschaft einen üblen Eindruck, wenn Magistrats- und obrigkeitliche Personen mit Criminal-Verbrecher unter einem Dache sitzen. Hierzu kommt noch, dass, um die Gefangenen einigermassen sicher zu behalten, eine Anzahl Wächter auf dem Rathhause nöthig sind, da in einem zweckmässig angelegten Gefängnisse ein Gefangen-Wärter die Stelle aller vertreten kann. . . .

Scharfrichterey. Zur Execution der peinlichen Strafen ist hier ein Scharfrichter angestelt, der, anstatt eine Pacht von der Scharfrichterey-Gerechtigkeit zu geben, noch eine Pension obenein bekommt. Er wohnt in Ermangelung einer vor dem Thore belegenen Scharfrichterei in der Stadt und zur Ablederung und Vergrabung des crepirten Viehes gebraucht er den bei dem Gericht belegenen Platz. . . .

Wirthshäuser. Wirthshäuser sind in den Vorstädten zwar 5, wo aber so wenig Reinlichkeit als Bequemlichkeit zu finden ist, wo der Reisende nur Obdach im eigentlichsten Verstande hat, dessen sich auch nur die geringere Classe bedienen kann. Den Eigenthümern dieser Häuser ist wegen der Wohnungen nie eine Taxe gemacht worden, und haben die geistliche und resp. adliche Jurisdictionen, worunter diese Vorstädte stehen, nie daran gedacht, dass man der Gewinnsucht der Eigenthümer dieser Häuser Grentzen setzen könne. In der Stadt selbst sind gar keine Wirthshäuser, sondern jedem Hausbesitzer, der genung Raum und Willen dazu gehabt hat, ist die Aufnahme der Fremden ein Brod-Erwerb gewesen, wo denn, jedoch in sehr seltenen Fällen, der Hausbesitzer sich darauf eingelassen hat, den Fremden an seinen Tisch zu nehmen, der denn aber auch diese Bequemlichkeit theuer genung bezalen müssen.

Die natürliche Folge davon ist, dass kein eigentliches Wirthshaus sich allhier hat etabliren können, und dass also für die gute und billige

Aufnahme der Fremden von Obrigkeitswegen nicht gesorgt worden. Der Fremde, dem es hier an Bekanntschaft fehlte, musste sich also einige Stunden jeder Witterung bey seiner Ankunft Preis geben, bis er endlich so glücklich war, Jemanden zu finden, der ihm für einen hohen Preiss die nackte 4 Wände einräumte und ihm den Mangel aller Bequemlichkeiten fühlen liess, so dass für ein elendes Logis einer Stube und Cammer mit einem schmutzigen Tisch und noch schmutzigerer Bettstelle ohne Betten täglich ein Thaler in Anschlag gebracht wurde. . . .

Feuer-Anstalten. Die Feuer Anstalten stehen unter der speciellen Aufsicht und Anordnung des jedesmaligen Vice-Präsidenten, und auch dieser wesentliche Zweig einer guten Polizei, wovon man ehemals hier gar keinen Begriff hatte, ist ganz allein durch die Vorsorge des mehrgedachten Präsidenten von Natalis dahin gebracht worden, dass würklich schon mehr geleistet worden, als aus den übrigen gebrechlichen Polizei-Anstalten zu vermuthen war.

Eine besondere Feuer-Ordnung ist nicht vorhanden, daher also auch das Gantze höchst wilkührlich behandelt wurde.

Es kann hier ein jeder bauen nach seiner Phantasie ohne alle obrigkeitliche Einmischung, wenn er nur in der Stadt selbst massiv bauet und die Fluchtlinie hält. In den Vorstädten kann ein jeder von Holtz bauen, daher rührt denn die das Auge beleidigende und die Feuer-Gefahr vermehrende Anlage der 12 Fuss weit hervorspringenden höltzernen Dachrinnen, so wie in der Juden-Stadt beinahe alle Häuser mit Schindeln gedeckt sind.

2) **Berlin 1793 Juli 17.**

Rescript des Ministers v. Voss an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen, betr. ein zu entwerfendes Publicandum wegen verschiedener Polizei-Verordnungen.

Abschrift im St.-A. Posen, S. P. Z. D. 25 Sammlung der Gen.-Verordnungen Vol. 1 Bl. 47.

Wir tragen Euch hierdurch auf, de concert mit der Krieges und Dom.-Kammer zu Petrikau, an welche wir dato gleichfalls das nötige ergehen lassen, ein Publicandum zu entwerfen, durch welches nach Maasgabe des Edicts vom 11. Juli 1775 das Schiessen an bewohnten Orten ꝛc. untersagt werde. Zugleich habt Ihr, was den Gebrauch der hölzernen Laternen betrifft, auf das abschriftlich beigefügte Avertissement der churmärkischen Kammer vom 20. Febr. 86 Rücksicht zu nehmen und dem Entwurfe das erforderliche einzurücken, auch wegen Untersagung des Tobak-Rauchens auf den Strassen ꝛc. das nötige zu bemerken.

Da der Gebrauch der Fakkeln dort, wenigstens in der Stadt Posen, sehr gewöhnlich seyn soll, so ist auf dessen Einschränkung gleichfalls Bedacht zu nehmen, indem derselbe an solchen Orten oder in solchen Strassen, wo die Häuser mit Schindeln gedeckt sind, nicht statt finden, auch ferner, wie es dem Verlaut nach bisher üblich gewesen ist, nicht nachgegeben werden kann, dass die brennenden Fakkeln durch das Haus getragen werden.

Wenn Ihr oder die ꝛc. Kammer zu Petrikau noch andere auf die dortige Verfassung Bezug habende Verfügungen in dieser Rücksicht für nöthig finden solltet, so könnet Ihr solche dem Entwurf zu dem

zu erlassenden Publicando zwar mit einrücken; wir erwarten aber, dass Ihr bei dessen Einsendung in Eurem Berichte darüber Erläuterung geben werdet. Die Uebersetzung des Publicandi ins Pohlnische soll übrigens hier veranstaltet werden.

3) **Posen 1793 August 5.**

Rescript des Ministers v. Voss an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen, betr. die Vertheilung der Landes-Polizei-Strafen.

Abschrift im St.-A. Posen, S. P. Z. D 25 Samml. der Gen.-Verordnungen Vol. I Bl. 64.

Ihr fragt in Eurem Berichte vom 12. v. M. an: ob die Vertheilung der Landes-Policey-Strafen in hiesiger Provinz eben so, als durch ein an die Kurm. Kr. u. Domainen-Kammer unterm 1. Juny 1791 erlassenes Rescript festgesetzt worden, geschehen solle? Die Absicht dieses Rescripti ist gewesen, dass die freiwilligen Denunctianten denen, welche aus Schuldigkeit denunciiren, mehr gleich gesezt werden sollten, statt dass erstre den letztern in der ältern Verordnung und Accise-Reglements zu sehr nachgesetzt waren. Um jenen Zweck zu erreichen, wollen wir daher und setzen hiermit fest: dass der Denunciant von der ganzen Strafe $^1/_4$ tel oder $^6/_{24}$ erhalte, dass aber

1. ein freiwilliger Denunciant von dieser Quarta den sechsten Theil, welches $^1/_{24}$ von der ganzen Strafe macht, an die Armen-Casse des Orts abgeben müsse.

2. Wird dem Steuerrath von dem 2. Viertheile die Hälfte (oder von der ganzen Strafe $^3/_{24}$) nur in dem Fall zugebilligt, wenn die Contravention ihm denunciirt und von ihm ausgemittelt worden; folglich werden

3. in dem Falle ad 1 zur Domainen-Casse $^3/_4$ oder $^{18}/_{24}$, im Falle ad 2 hingegen $^5/_8$ oder $^{15}/_{24}$ von der ganzen Strafe abgegeben und berechnet.

Hiernach ist in allen Policey- Contraventions- und Straf-Fällen zu verfahren, wenn nicht in einem oder andern Fall durch ein ausdrückliches Gesetz wegen des Denunctianten-Antheils ausdrücklich ein anderes verordnet worden oder verordnet werden sollte, als in welchem Fall es sich von selbst versteht, dass nach solcher Special-Verordnung gegangen werden muss.

4) **Zloczewo 1793 August 17.**

Erlass des Ministers v. Voss an die Kriegs- und Domainen-Kammern zu Posen und Petrikau, betr. die Verhütung von Unruhen der Gutsunterthanen.

Abschrift im St.-A. Posen, S. P. Z. D 25 Samml. der Gen.-Verordn., Vol. I Bl. 76.

Unser Geheimer Staats-Minister v. Voss hat auf seiner jezzigen Bereisung der Provinz Süd-Preussen von verschiedenen Beschwerden der Unterthanen vernommen, die vorzüglich von dem Mangel an Untergerichten herrühren.

Damit nun ein solches Misvergnügen nicht zulezt in Unruhe und Aufstand ausbrechen, so befehlen Wir Euch, Kraft der Euch anvertrauten Polizey-Aufsicht darauf zu wachen, zu dem Ende den Landräthen und Kreis-Deputirten aufzugeben, Euch, wenn dergleichen Unruhen entstehen oder zu befürchten sein sollten, davon sogleich Nach-

richt zu geben, wohingegen Ihr ihnen zu bedeuten habt, dass sie von einzelnen Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten, die niemals ganz abgestellt werden können, kein unzeitiges Aufheben machen, vielmehr ihrerseits die Unterthanen ermahnen und ihnen bedeuten müssen, dass sie auch jetzt ferner wie sonst diejenigen Verbindlichkeiten gegen ihre Obrigkeiten erfüllen müssen, die ihnen sonst obgelegen haben, bis sie im Wege Rechtens ein anderes erstritten haben werden; sollten Streitigkeiten dieser Art demohnerachtet einen Einfluss auf die öffentliche Ruhe haben, so müsset Ihr die nötigen Vorkehrungen treffen, insofern dergleichen sich wirklich zeigen sollten, ihn [sie] sofort unterdrücken und bestrafen, die Regierung aber ersuchen, dass sie die Anordnung der Untergerichte beschleunige. Sollte es zu ihrer Besezzung an Subjecten fehlen, so können doch interimistisch und aus besonderer Commission andere Königl. Bedienten, Justiz Kommissarien ꝛc. gegen Diäten dazu genommen werden.

5) **Posen 1793 August 24.**

Publicandum der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen zur Verhütung des willkürlichen Umherlaufens des Dienstgesindes in Süd-Preussen.

Druck (Deutsch und Polnisch) im St.-A. Posen, S. P. Z. D 25 Sammlung der General-Verordnungen, Vol. I Bl. 81.

Zur Verhütung des willkührlichen Umherlaufens des Dienstgesindes in Südpreussen wird vor der Hand und bis eine förmliche Gesinde-Ordnung dem diesfälligen Unfug Ziel und Grenzen setzt, hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

Dass Niemand bey nahmhafter Strafe einen Dienstbothen oder Zins- und Lassmann, noch weniger angesessenen Bauer und Kossaeten miethen oder annehmen darf, der nicht von seiner vorigen Herrschaft einen Erlass-Schein oder Abschied aufweisen kann; wohingegen aber auch die Herrschaften ihrer Seits verbunden sind, ihren Dienst-Boten die rechtlich nachgesuchte Entlassung zu bewilligen und sie mit dem benötigten Abschieds-Atteste zu versehen.

6) **Breslau und Berlin 1793 December 13 bezw. 17.**

Immediatbericht der Minister v. Danckelman und v. Voss, betreffend das Vorgehen beim Erlass von Polizeigesetzen für Südpreussen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242A Vol. II Bl. 44.

Die landesväterliche Vorsorge für die Wohlfarth und den höhern Flor von Süd-Preussen, welche Euer Königlichen Majestät bey mehreren Gelegenheiten zu marquiren die Gnade gehabt, verpflichtet uns, unser manigfaltiges Bestreben, diese huldreiche und wohlthätige Willensmeinung bekannten königlichen Majestät so schleunig als möglich in Erfüllung zu

Dieſer [illegible]doppeln.

Geheime Ober-Bau[illegible] Grund des bisherigen Verfalls der Provinz und deren beamten nur abgeholfen werden[illegible]ndes theils in veralteten Vorurtheilen und Vorbildung gegeben würde; er [illegible]rbundenen Unkunde, theils in dem Drucke dem Geheimen Ober-Baurath [illegible]springenden Armuth der niedern Volksmann während des Winters 1793/94 [illegible]rauischen, unbiegsahmen und gleich-

[illegible]het, diese eingewurzelten Grund-

[illegible]heilsahmsten Rathschläge und

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 93. A Nr. 2.

Verfügungen der Landes-Collegien um so weniger gehoben werden können, als die Nation, unbekannt mit dem Glücke, so ihr durch eine für das allgemeine Beste wachende Regierung bereitet wird, und seit Jahrhunderten von aller guten Ordnung entwöhnt, die redlichsten Absichten misdeutet und denen heilsamsten Anordnungen einen falschen Begrif unterlegt, folglich durchaus mittelst positiver Gesetze zu seinem eigenen Wohl geleitet werden muss, so finden wir es nöthig, zu Beförderung Euer Königlichen Majestät landesväterlichen Absicht mehrere Polizey-Gesetze zu entwerfen, und werden mit einem neuen Vorfluths-Reglement zu Beförderung der Landeskultur und zu Beurbahrung der vielen Morräste und versumpften Ländereyen den Anfang machen, auch dieses Reglement Euer Königlichen Majestät zur landesherrlichen Vollziehung nächstens allerunterthänigst vorzulegen die Gnade haben.

Wenn aber zur Zeit in Euer Königlichen Majestät übrigen Staaten die Einrichtung bestehet, dass alle gesetzliche zugleich Privat-Gerechtsame betreffende Anordnungen vorher der Gesetz-Commission zur Prüfung vorgelegt werden müssen, und wir befürchten, dass der Geschäfts-Gang bey dieser Commission den schnellen Fortschritten der Organisation von Süd-Preussen hinderlich seyn dürfte, so erdreusten wir uns, bey Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst anzutragen, in Ansehung solcher Polizey-Gesetze für Südpreussen eine Ausnahme von der Regel allergnädigst zu gestatten und huldreichst zu erlauben, dass selbige ohne Zuziehung der Gesetz-Commission von dem concernirenden Departement des General-Directorii, de concert mit mir, dem Staats- und Justitz-Ministre von Danckelmann, entworfen und Euer Königlichen Majestät eingereichet werden dürffen, zumal es theils bey der Gesetzgebung für Süd-Preussen mehr auf Kenntnis von der Denkungsart und den Begriffen der Nation, als auf Gelehrtheit und Theorie ankommt, und erstere in Ansehung Süd-Preussens um so weniger bey der Gesetz-Commission erwartet werden kann, als diese neue Provinz in vielen Stücken von Euer Königlichen Majestät übrigen Provinzen sehr verschieden ist und also auch verschieden behandelt werden will.

Eigenhändiger Randvermerk des Königs: ich werde dieses Reglement zur Prüfung erwarten.

7) **Berlin 1793 December 19.**

Kabinetsordre an die Minister v. Danckelman und v. Voss, betr. den Erlass von Polizei-Gesetzen für Südpreussen ohne vorgängige Anhörung der Gesetzcommission.

Abschrift im St.-A. Posen, S. P. Z. D 25 Sammlung der Gen.-Verordn. Vol. II Bl. 71.

Ich gebe Euren Mir unterm 13. und 17. dieses gemeldeter jezzigen haben, zu Beförderung der Aufnahme der Provinz Süd-Preuss Beschwerden schaftlich mehrere dort besonders nöthige Polizey-Gese[illegible]angel an Unter- Meinen völligen Beyfall und will daher das dah[illegible] fluths-Reglement, womit Ihr den Anfang [illegible] nicht zulezt in Unruhe und fung gewärtigen.

Euch, Kraft der Euch anver-
wachen, zu dem Ende den Land-
geben, Euch, wenn dergleichen Un-
[illegible]uten sein sollten, davon sogleich Nach-

Achtes Kapitel.

Bauwesen.

Von Julius Kohte.

Einleitung.

1. Allgemeines.

Daß die Thätigkeit der preußischen Behörden in der neu erworbenen Provinz auf dem Gebiete des Bauwesens hinter den anderen Verwaltungszweigen während des Jahres 1793 an Umfang zurückstand, darf nicht überraschen, handelte es sich doch vorerst darum, wieder rechtliche Verhältnisse im Lande herzustellen und die neuen Behörden einzurichten, ehe man die Bedürfnisse für die Neu- und Umbauten ermitteln und an die Ausführung dieser gehen konnte. Dennoch wurden nicht nur die sofort nothwendigen Bauten in Angriff genommen, sondern es wurden auch weitgehende Pläne zur Aufbesserung des Landes erwogen, Pläne, deren Verwirklichung theils der Zukunft vorbehalten blieb, theils auch durch die späteren politischen Aenderungen vereitelt wurde.

Eine schwierige Aufgabe war es, geeignete Baubeamte zur Anstellung in Südpreußen zu gewinnen. Zwar hatte die Posener Kammer in dem Kriegs- und Domänenrath Heermann einen technisch wie künstlerisch ausgezeichneten Baubeamten erhalten; aber die Besetzung der Bauinspektionen bot trotz des aufgewandten Eifers beständige Schwierigkeiten. Im Lande selbst standen geeignete Kräfte nicht zur Verfügung, und die alten Provinzen lieferten nur einen geringen Ueberschuß. Zudem waren die Stellen hier schlechter besoldet als dort, und die Beamten der alten Provinzen sträubten sich gegen die Versetzung in die fremdsprachigen, minder kultivirten neuen Gebiete. Am 18. Juli 1793 forderte v. Voß das Ober-Baudepartement auf, da es in Südpreußen an Baubedienten mangele, ihm über die für die dortige Verwendung schon als tauglich bekannten oder sich noch meldenden Personen Vorschläge zu machen.[1])

Dieser Aufforderung wurde sofort entsprochen. Doch erkannte der Geheime Ober-Baurath Gilly, daß dem Mangel an tüchtigen Baubeamten nur abgeholfen werden könne, wenn diesen Gelegenheit zu besserer Vorbildung gegeben würde; er erbot sich dem Minister, im Vereine mit dem Geheimen Ober-Baurath Mencelius und dem Kondukteur Zietelmann während des Winters 1793/94 einen öffentlichen Unterricht in der

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 93. A Nr. 2.

höheren Baukunde abzuhalten, sofern ihnen die sachlichen Kosten desselben vergütet würden. Das Schreiben (Urk. 3) liefert einen Beitrag zur Würdigung des noch heute rühmlichst bekannten Gilly, hatte aber nicht den gehofften Erfolg, da v. Voß aus Mangel an Mitteln das Anerbieten ablehnen mußte. Immerhin erfuhr Gilly einige Jahre später die Genugthuung, daß der von ihm bezeichnete Weg als der richtige erkannt, im Jahre 1799 die jetzt zur Technischen Hochschule umgewandelte Bauakademie in Berlin gegründet, und er selbst als einer der ersten vier Direktoren derselben berufen wurde.[1]) Nicht zum wenigsten mögen die mißlichen Verhältnisse der ehemals polnischen Landestheile das Zustandekommen dieser Anstalt — wie auf juristischem Gebiete die Einführung des Allgemeinen Landrechts (vgl. Kap. VI) — beschleunigt haben.

Man unterließ nicht, die Prüfung der in den beiden südpreußischen Departements anzustellenden Vermessungs- und Bau-Kondukteure ähnlich wie in Ost- und Westpreußen zu erleichtern. Nachdem Gilly ein Gutachten abgegeben, erhielten die Kammern zu Posen und Petrikau am 28. März 1794 eine Verfügung, welche das Prüfungswesen für Südpreußen regelte.[2]) Danach hatte jede Kammer die dortigen Kandidaten bei dem Ober-Bau-Departement in Berlin anzumelden, welchem es als der technischen Prüfungsbehörde oblag, die zeichnerischen Aufgaben zu bestimmen. Die mündliche Prüfung durfte von dem Baurathe der Kammer abgehalten werden. Probearbeit und Prüfungs-Protokoll waren wieder an das Ober-Bau-Departement einzusenden, welches dieselben beurtheilte und das Zeugniß ausstellte.

Was die Ausführung der Bauten anging, so wurde unter dem 19. August 1793 der Gebrauch des in den alten Provinzen üblichen rheinischen Maßes vorgeschrieben.[3]) Sehr heilsam war jedenfalls die Festsetzung gewisser einheitlicher Abmessungen der Mauer- und Dachsteine für die südpreußischen Ziegeleien, welche mit dem 1. Januar 1794 in Kraft trat (Urk. 5).

2. Hochbauwesen.

Auf dem Gebiete des Hochbaues galt es in erster Linie, den Wiederaufbau der Städte (vgl. Kap. X Städteweſen) zu fördern und dabei der üblichen, feuergefährlichen Bauart ein Ende zu machen. Nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Städten wurden bis dahin die Häuser aus Blockholz errichtet und mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckt; selbst die Schornsteine bestanden aus Holz und waren nur mit Lehm verschmiert. Bezeichnend für die Verhältnisse der neuen Provinz war

[1]) Ein Lebensbild dieses auf allen Gebieten des Bauwesens bewanderten Mannes giebt der ihm von seinen Schülern gewidmete Nachruf: Denkmal der Liebe und Verehrung. Ihrem verewigten Lehrer Herrn David Gilly, Königlich Preußischem Geheimen Ober-Baurathe, Direktor der Königlichen Bauakademie, der Akademie der Künste und deren Senats zu Berlin u. s. w., gewidmet von den studirenden Mitgliedern der Königlichen Bauakademie zu Berlin. Herausgegeben durch Wilhelm Kohlhoff. Berlin 1809.
Diese Schrift nennt unter den „wichtigeren Dienstleistungen", welche Gilly als Mitglied des Ober-Bau-Departements in den ehemals polnischen Landestheilen beschäftigten, den Bromberger Kanal, die Leitung der Vermessungsarbeiten in Südpreußen und Westpreußen, sowie das Direktionsgebäude und das Kadettenhaus in Kalisch, welche noch heute zu den Sehenswürdigkeiten von Kalisch gehören.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Tit. I Nr. 7.

[3]) St.-A. Posen, Südpr. Z. D. 25. Vol. I S. 71.

es, daß man von dem ursprünglichen Vorhaben, die zweite Kammer in Lentschitz einzurichten, Abstand nehmen mußte, weil dort überhaupt keine Massivbauten vorhanden waren.[1]) Die meisten Städte, und selbst bedeutende wie Lissa, lagen durch wiederholte Brände verwüstet darnieder. Noch am 26. April 1793 wurde Kopnitz „mehr als zur Hälfte in Asche gelegt", und am 8. Mai brannten in dem Städtchen Storchnest 121 Häuser, 89 Ställe und 6 Scheunen ab.[2])

Diesen Mißständen wurde durch die Einführung von Baupolizei-Verordnungen entgegenzutreten versucht und darauf gedrungen, daß wenigstens in den Städten die Neubauten ganz in Stein oder doch in ausgemauertem Fachwerk hergestellt und mit Ziegeln gedeckt, besonders aber die Schornsteine nur massiv ausgeführt würden. Zur Förderung der feuersicheren Bauweise wollte Voß für Gebäude aus Fachwerk 35, für Gebäude aus Stein 45 Prozent Bauhülfsgelder festsetzen, und mit der Bewilligung des Königs wurden aus den Einkünften der Provinz für das erste Jahr 40000 Thl. den Kammern in Posen und Petrikau behufs Vertheilung nach gleichen Hälften zur Verfügung gestellt.[3])

Bei der Durchführung ihrer wohlmeinenden Absichten hatten die Behörden aber mit neuen Uebelständen zu kämpfen, mit dem Mangel an leistungsfähigen Ziegeleien und an geschulten Handwerkern und nicht zum mindesten mit der Armuth und der Unwissenheit der Bevölkerung.

In Kalisch, wo man es noch rechtzeitig verhinderte, daß der Magistrat die Rathsziegelei „ohne Anschlag und öffentliche Bekanntmachung" von neuem verpachtete,[4]) sah man sich genöthigt, bei dem Wiederaufbau der wüsten Grundstücke ausdrücklich nur geprüfte Handwerksmeister zuzulassen und gleichzeitig die baupolizeilichen Vorschriften zu ergänzen. Bald darauf fand die Zuziehung von Bauhandwerkern aus den alten Provinzen nach Südpreußen eine allgemeine Regelung (Urk. 1 und 4). Der Landrath des Bomster Kreises bat in seinem Berichte vom 13. September 1793, von der Einführung gemauerter Schornsteine Abstand zu nehmen, da bei dem Mangel an Ziegeleien im Kreise die Ziegel ungemein theuer und die Ausführung von Schornsteinen durch die von der polnischen Regierung eingeführte Rauchfangsteuer noch besonders belastet sei. Sein Gesuch wurde von der Posener Kammer abgelehnt.[5]) Als in Meseritz, einer der besseren Städte der Provinz, am 16. Juli 1794 mehrere wüste Grundstücke zur Bebauung ausgeboten wurden, erklärten die Baulustigen, daß sie sich zwar zur Ausführung massiver Schornsteine verstehen wollten, daß dagegen die Ausmauerung der Wände mit Ziegeln sowie die Deckung mit Dachsteinen ihre Vermögens-Umstände überstiegen.[6])

Am 17. Juli 1793 waren die Kammern zu Posen und Petrikau aufgefordert worden, ein Publikandum betreffend die nothwendigsten Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten zu entwerfen.[7]) Aber noch ehe auf Grund der eingelieferten Vorarbeiten eine solche Verordnung von Berlin aus erlassen werden konnte, brach im Spätsommer 1794 der polnische Aufstand aus, und wie manche andere segensreiche Maß-

[1]) Vgl. S. 158.
[2]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 490 und 1471.
[3]) Vgl. S. 166. Genaueres S. 484 f. [4]) St.-A. Posen, Südpr. F. D. 25. Vol. I S. 25.
[5]) St.-A. Posen, Südpr. F. A V 1a. [6]) St.-A. Posen, Meseritz C 77.
[7]) Vgl. S. 402.

nahme wurde damals auch dieſe und damit die Regelung des Baupolizeiweſens vertagt, „bis die Gemüther mehr beruhigt ſein würden“.[1]

Erhöhte Aufmerkſamkeit widmete man der Hauptſtadt Poſen (Urk. 2). Noch unter der polniſchen Herrſchaft hatte im Jahre 1780 die „Kommiſſion der guten Ordnung“ eine Bebauung der zahlreichen wüſten Grundſtücke anzubahnen verſucht. Mit neuer Kraft nahm man die Löſung dieſer Aufgabe jetzt wieder auf. Die verfallenen mittelalterlichen Stadtmauern wurden nach und nach abgebrochen, der Graben vor ihnen verfüllt und zur Bebauung hergerichtet. Außerhalb der Stadt wurde zwiſchen dem Wronker und dem Breslauer Thore die Anlage einer neuen Straße mit einem, mit Bäumen bepflanzten Spazierwege in der Mitte, der heutigen Wilhelms-Straße, vorgeſehen und nach den Plänen Gillys und Heermanns in den beiden nächſten Jahren ausgeführt. So wurden auf der Hochplatte vor der Weſtſeite der mittelalterlichen Stadt die Anfänge zu einem neuen Stadttheile vorbereitet, welcher, nachdem ſein Bebauungsplan noch in ſüdpreußiſcher Zeit feſtgelegt worden war, bald die zu beiden Seiten der Warthe gelegenen alten Stadttheile überflügelte und gegenwärtig zum Mittelpunkte des ſtädtiſchen Lebens geworden iſt. Mit Vorliebe bauten ſich hier die nach Poſen verſetzten höheren Beamten an.[2]

Das Gebäude des ehemaligen Jeſuiten-Kollegiums wurde, nachdem die daſelbſt nach Aufhebung des Ordens angelegte Schule anderweitig untergebracht worden war, als Dienſtgebäude für die Poſener Kammer, das ehemalige Schloß für die „Regierung“ d. h. für die Gerichtsbehörden eingerichtet.[3]

Eine Vermeſſung der Stadt wurde eingeleitet, und es wurde erwogen, ob es ſich nicht empfehle, im Intereſſe der tief gelegenen öſtlichen Stadttheile einen Arm der Warthe zu ſchließen, ſei es denjenigen zwiſchen der Walliſchei und dem Dome, ſei es den zwiſchen der Fiſcherei-Vorſtadt und dem Graben, eine Frage, die erſt gegenwärtig einer endgiltigen Löſung entgegen zu gehen ſcheint.[4]

Die ſtädtiſchen Ziegeleien wurden in beſſeren Stand geſetzt, erweitert und durch neue vermehrt.[5] Im Sommer 1794 wurde ein Stadtbaumeiſter für die Stadt Poſen angeſtellt und am 4. September mit einer ausführlichen Inſtruktion verſehen. Ihm wurden die entweder ganz oder mit Unterſtützung aus Königlichen Kaſſen beſtrittenen Bauten ſowie die Kämmerei-Bauten anvertraut. Für die Ueberwachung der übrigen Privatbauten wurde ein Ausſchuß ernannt, welchem der Stadtbaumeiſter als Mitglied angehörte.[6]

3. Vermeſſungs- und Tiefbauweſen.

Durch die beabſichtigte Neuordnung des Steuerweſens wurde eine genaue Vermeſſung der ganzen Provinz veranlaßt, welche gleichzeitig den Intereſſen des Handels und des Heerweſens entgegen kam.[7] Nachdem die Koſten dieſes Unternehmens, zu dem es an Vorarbeiten aus pol-

[1]) St.-A. Poſen, Südpr. Z. A V 1a. Beſcheid an die Poſener Kammer vom 3. März 1795.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Ortſchaften Nr. 944 und 973.

[3]) Ebenda Nr. 938. Vgl. auch S. 158, 165 und 178.

[4]) St.-A. Poſen, Poſen C. 19. [5]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortſchaften Nr. 934. [6]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Tit. II 263. [7]) Vgl. S. 282—85.

nischer Zeit beinahe vollständig gebrach, bei einer voraussichtlichen Dauer von vier Jahren auf 200000 Thl. berechnet worden waren, genehmigte der König unter dem 2. Juni 1793, daß für die gedachte Zeit jährlich 50000 Thl. als Kosten der Vermessung aus den Einkünften der Provinz entnommen werden durften.[1]) Unter der Leitung des Ober-Bau-Departements wurden die Vermessungsarbeiten ohne Verzug im Posener Bezirke, einige Wochen später im Petrikauer begonnen, und bereits am 5. Juli konnte Gilly über die stattgehabte Prüfung der ersteren aus Fraustadt berichten.[2]) Am 16. desselben Monats meldete v. Voß dem Könige, daß 60 Kondukteure bei der Arbeit beschäftigt seien, und diese Zahl noch vermehrt werden solle; der König genehmigte darauf, daß der Geheime Ober-Baurath Gilly und der in der Provinz bekannte, vormalige Direktor der Seehandlungs-Sozietät Langner zu Revisoren ernannt wurden und unter Gewährung einer Zulage die Provinz zweimal im Jahre bereisen sollten.[3]) Als Frucht dieser Arbeiten, deren Umfang nach der dritten Theilung Polens noch vermehrt wurde, erschien 1802/3 die in Kupfer gestochene, große Karte von Südpreußen, im Maßstabe 1 : 150000 auf 13 Blättern gezeichnet.[4])

Neben dieser allgemeinen Vermessung des Landes ging eine eingehendere Aufnahme der Wasserläufe, besonders der Warthe, der Obra und der Prosna, welche bis zur Uebernahme der preußischen Herrschaft bei dem Mangel aller Strompolizei[5]) ein Bild trauriger Vernachlässigung darboten. Die Warthe war derartig mit Holz und Steinen verfüllt und mit Mühlwehren durchschnitten, daß sie sogar bei günstigem Wasserstande nur unterhalb Posen von wenigen Schiffern befahren wurde.[6]) Sofort wurde eine Aufnahme des Stromes in den Maßstäben 1 : 20000 und 1 : 5000 eingeleitet;[7]) was die Verbesserungsarbeiten selbst anging, so mußte man sich vor der Hand mit der Forträumung der Hindernisse und der Ausführung von kleineren Bauwerken, wie Durchstichen und Buhnen begnügen, ehe man zu durchgreifenden Unternehmungen übergehen konnte. Dem Plane gegenüber, die Warthe bis Sieradz hinauf schiffbar zu machen, verhielt sich der König ablehnend, da es ihm fraglich erschien, wie weit die aufgewendeten Kosten wirklich einem Bedürfnisse entsprächen.[8]) Erst auf die erneuerten Anträge vom 6. und 24. Mai 1794 genehmigte er, daß die Arbeiten zur Schiffbarmachung der Warthe, in Anschluß an die durch Friedrich den Großen bewirkte Regelung der neumärkischen Strecke des Stromes,[9]) von Schwerin aufwärts gehend bis Posen, noch in demselben Jahre vorgenommen und für diesen Zweck 63000 Thl. verausgabt werden durften (Urk. 6 und 7). Der Minister v. Voß hatte

---

[1]) Vgl. S. 162.

[2]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 105.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 242 A. Vol. I f.

[4]) Spezialkarte von Südpreußen, mit allerhöchster Erlaubniß aus der Königlichen großen topographischen Vermessungskarte unter Mitwirkung des Direktors Langner reduzirt und herausgegeben vom Geheimen Ober-Baurath Gilly. Die Postkurse und Hauptstraßen sind gezeichnet vom ersten General-Postamts-Registrator Matthias. Berlin 1802 und 1803. 2000 rhein. Ruthen auf $1^1/_3$ Dezimalzolle reduzirt.

[5]) Vgl. S. 187. [6]) v. Holsche, West-, Süd- und Neu-Ostpreußen II S. 157.

[7]) Karten in der Plansammlung des Staats-Archivs zu Posen.

[8]) Vgl. S. 166. [9]) Nachricht von der Verwaltung und Urbarmachung der Warthe-Brücher. Berlin 1787.

bei dieſer Gelegenheit auch eine Verbindung der Warthe und der Weichſel vermittelſt des Goplo-Sees, der Netze und des Bromberger Kanals vorgeſchlagen. Die Vorarbeiten zu dieſem Plane wurden in den nächſten Jahren in der That aufgenommen,[1]) ſeine Durchführung aber durch die napoleoniſchen Kriegsſtürme unterbrochen und ſeit der Grenztheilung von 1815 nicht wieder verſucht.

Die Aufnahme des Obra-Fluſſes, in der Abſicht, auch dieſen Fluß ſchiffbar und den breiten Obra-Bruch urbar zu machen, wurde auf eine Verfügung an die Poſener Kammer vom 9. September 1793 ebenfalls noch in demſelben Herbſte begonnen.[2])

In gleicher Weiſe vernachläſſigt wie die Waſſerläufe waren die Landſtraßen, nicht minder die Fähren und Brücken, welche „zum Theil nicht einmal mit Geländern verſehen" waren und „die Reiſenden oft der äußerſten Lebensgefahr ausſetzten". v. Voß ſelber fand bei der Bereiſung der Provinz die Fähranſtalten über die Weichſel bei dem Biſchofsſitze Leslau (Włocławek) „vorzüglich ſchlecht und gefährlich", weshalb er die ſofortige Beſchaffung eines neuen Prahms verfügte.[3]) Von koſtſpieligen Neubauten mußte man aber abſehen; denn einerſeits traten nach der allgemeinen Verwahrloſung, in der das Land ſich ſo lange befunden hatte, die Bedürfniſſe gar zu zahlreich entgegen, und andererſeits fehlten zuverläſſige Aufnahmen, deren man als Grundlagen bedurft hätte. Dieſe vorerſt zu ſchaffen, war die Hauptaufgabe der preußiſchen Techniker nach der Beſitznahme des Landes.

URKUNDEN.

1) **Berlin 1793 Juni 27.**

v. Voss an die Posener Kammer betreffend die Zulassung nur geprüfter Handwerksmeister bei dem Wiederaufbau der Stadt Kalisch; Verfügung einiger baupolizeilicher Massregeln.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. I Bl. 26.

Da der Bau-Inspector Busse in seinem über das Retablissement der abgebrannten Häuser zu Kalisch erstatteten Bericht unter No. 3 angezeigt, dass verschiedene Zimmergesellen vom Lande an den Häusern, die zu Kalisch wieder aufgebauet werden, schlechte Arbeit verfertigen, so habt Ihr sofort die Verfügung zu treffen, dass diese Leute nicht ferner für eigne Rechnung, sondern blos als Gesellen unter Aufsicht eines Meisters, der vorhin sein Meisterstück gemacht hat, arbeiten dürfen, welches auch auf die Maurergesellen auszudehnen ist.

Was die künftige Prüfung derjenigen Zimmer- u. Maurer-Gesellen betrift, welche Meister werden wollen, so kann darüber nicht eher etwas bestimmt werden, als bis erst überhaupt festgesetzt seyn wird, was für eine Verfassung das Handwerks-Wesen in Südpreussen erhalten soll. Die jetzigen Maurer- und Zimmer-Gesellen, welche beym Wiederaufbau der Stadt Kalisch gebraucht werden, sind dahin zu instruiren,

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Nr. 538.
[2]) St.-A. Poſen, Südpr. Z. A III. 1a ſowie die Karten.
[3]) St.-A. Poſen, Südpr. Z. D. 25. Vol. I.

dass 1. alle Behältnisse zum Distilliren, Färben, Schmelzen und die Backöfen unter sichere Gewölbe gesezt, 2. die Kamin-Heerde nicht auf Balken, sondern auf gemauerten Fundamenten angelegt, wenigstens doch die Balken ausgeschnitten und vertrumpft und auf ein kleines geschlossenes Gewölbe gesezt, 3. hölzerne Wände in den Feuer-Mauern wenigstens 1 auch $1^1/_2$ Stein dick gegen das Holz bemauert werden, 4. dass die Küchen-Brandmauer wenigstens $1^1/_2$ Stein stark sey, sobald solche zwischen hölzernen Scheidewänden im Hause angelegt wird, 5. dass die Darren zwischen 4 massiven Wänden angelegt, mit tüchtig gewölbtem Rauchfange und mit einer Schornsteinröhre versehen, diejenigen Darren aber, welche im 2. Stockwerk stehen, so weit sich die Mauern von solchen erstrecken, auf ein hinlängliches ganz massives Gewölbe gesezt werden. Das Gewölbe über der Darre kann zwar auf ein Rauchfangholz gelegt werden, der Rauchfang muss aber $1^1/_2$ Fuss vor der Darre vorspringen. Auf die Befolgung dieser Vorschriften habt Ihr durch den Magistrat sehen zu lassen.

In den Antrag des ꝛc. Busse zu entriren, dass man Maurer und Zimmerleute aus der Mark kommen lassen, ihnen die Reisekosten vergüten und sie als Raths-Zimmer- und Maurer-Meister in Kalisch ansetzen möchte, finden wir bedenklich. Sollten die Meister beider Professionen, welche jetzt in Kalisch und andern benachbarten Städte befindlich sind, ja nicht tauglich oder nicht zureichend seyn, so können allenfalls auf so lange, als das Retablissement dauert, andre aus der Neumark oder Schlesien durch eine öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden.[1])

Was die übrigen Professionen betrift, deren der ꝛc. Busse gedenkt, so ist es nicht wahrscheinlich, dass die Meister zu Kalisch allein im Stande sein sollten, die Arbeit an den neuen Gebäuden zu verfertigen. Den Professionisten auf dem Lande kann daher, in sofern sie nachweisen können, nach tüchtig verfertigtem Meisterstücke Meister geworden zu sein, wenn es in Kalisch an Werkleuten fehlen sollte, nachgelassen werden, daselbst zu arbeiten, bis nach untersuchter Gilde-Verfassung etwas näheres bestimmt werden wird. In Ansehung derer, welche nicht von den Gilden zu Meistern gemacht sind, findet eben das statt, was oben wegen der Zimmer- und Maurer-Gesellen bestimmt ist.

8) **Berlin 1793 Juli 9.**

v. Voss an die Posener Kammer betreffend den Abbruch der Festungswerke der Stadt Posen, die Erweiterung der Stadt, die Bebauung der wüsten Grundstücke und die Erhebung eines Grundzinses.

St.-A. Posen, Posen C Nr. 19.

Die Planirung der verfallenen Vestungswerke der Stadt Posen und deren regelmässige Bebauung würde nicht nur die Stadt verschönern und den Mangel bequemer Wohnungen nach und nach abhelfen, sondern auch der Kämmerei eine ansehnliche Einnahme an

[1]) Auf diese Erlaubniss bezieht sich das Schriftstück der Posener Kammer an den Minister v. Hoym vom 20. September, St.-A. Breslau. M. R. III 12 Vol. V Bl. 40, sowie die Verfügung v. Hoyms vom 11. Oktober, Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C 1 Acta betr. die Besitznahme von Südpreussen.

Grundzinsen gewähren. Ihr habt daher mit dem dortigen Kommendanten Rücksprache zu nehmen, ob von Seiten des Militärs gegen die völlige Demolirung der verfallenen Stadtwälle nichts zu erinnern sei? und im Fall nichts dagegen eingewendet wird, durch einen Rath Eures Collegii (weil der Commissarius loci gegenwärtig schon mit zu vielen Aufträgen beschäftigt ist) mit Zuziehung des Magistrats und eines Bau-Bedienten, der das ganze Terrän zu vermessen und einen Riss davon mit Rücksicht auf die vom Stadtgebiete schon vorhandenen (!) Carte aufzunehmen hat, einen Plan entwerfen zu lassen, wie die Anbauung dergestalt geschehen könne, dass regelmässige und so viel wie möglich gerade Strassen angelegt, nicht aber wie bisher die Häuser hier und da in ganz verschiedenen Richtungen nach Willkühr erbauet werden. Damit sich zu diesen Plätzen desto eher Liebhaber finden, wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass zu jeder Baustelle ein beträchtlicher Fleck zu Anlegung eines Gartens gelegt werde.

Entweder werden hiernächst die verschiedenen Abteilungen der Wälle zum Planiren auf Kosten derer, die eine solche Abteilung im Ganzen übernehmen wollen, auszubieten, und diesen die Freiheit zu versichern sein, dass sie die einzelnen Baustellen an einzelne Baulustige wieder verkaufen können, oder im Falle dergleichen Unternehmer sich nicht finden, kann allenfalls die Planirung nach und nach geschehen, und auf den Kredit der Kämmerei ein Kapital dazu angeliehen werden, welches sich bei den dort üblichen hohen Grundzinsen wahrscheinlich gut verinteressiren würde.

Diejenigen Bauplätze vor dem Thore, in Ansehung derer es keines Planirens bedarf, und gegen deren Bebauung nichts zu erinnern ist, können, nach geschehener Vermessung, sogleich zur Erbenzinssverleihung ausgeboten werden, nur muss die Bebauung selbst mit Rücksicht auf den Plan des Ganzen geschehen.

Von den jezt am Glacis vorhandenen Plätzen muss aber einer oder allenfalls auch zwei nicht mit in den Plan gezogen, sondern zur Bequemlichkeit des Publikums davon ausgenommen werden, und Ihr habt auf Mittel zu denken, wie solcher mit Linden bepflanzt und zu einem öffentlichen Spaziergange eingerichtet werden könne.

Da nach dem ins Deutsche übersezten Inhalt der Verordnungen, welche die königliche polnische Commissio boni ordinis für die Stadt Posen vestgesezt hat, im Jahre 1780 sämtliche wüste Plätze in der Stadt und in den Vorstädten an den Meistbietenden mit der Bedingung haben verkauft werden sollen, solche innerhalb 3 Jahren zu bebauen, so habt Ihr untersuchen zu lassen, ob solches auch geschehen sei, und die Kaufgelder bei der Kämmerei zur Einnahme gekommen, und ob von den der Stadt anheimgefallenen wüsten Plätzen noch jetzt einige unbebauet sind? in welchem Falle solche ebenfalls mit ausgeboten werden können. Nach eben diesen Verhandlungen der Commission hat nach der vom Stadtgebiete aufgenommenen Vermessungs-Karte jeder Besizzer eines Grundstücks, wenn er auch vorher keine Abgabe davon entrichtet hat, von jeder Quadratruthe ein Quantum an die Stadt-Kasse zalen sollen.

Nun finden sich zwar in der Kämmerei-Rechnung verschiedene nach dem Jahre 1780 entstandene Grundzinsen aufgeführt, es frägt

sich aber, wie viel eigentlich pro Quadratruthe festgesetzt, und ob das bestimmte Quantum von allen Besizzern ohne Ausnahme, sie mögen geistliche oder Edelleute ꝛc. sein, wirklich fixirt und seitdem erhoben worden? Auch hierüber erwarten Wir bei Einreichung des Plans Euren Bericht.

8) **Berlin 1793 August 5.**

Der Geh. Ober-Baurath Gilly erbietet sich v. Voss, aus Anlass des Mangels an Baubeamten in Südpreussen einen Unterrichts-Kursus in dem höheren Bauwesen zu veranstalten.

Original im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreussen, Universalia Tit. I Nr. 7.

Ew. Exellentz haben geruhet, unter dem 18. v. M. von dem Königlichen Ober-Bau-Departement eine Nachweisung von denen examinirten Conducteurs zu erfordern, um welche davon zu den südpreussischen Bau-Bedienungen zu wählen. Unterm vorgestrigen dato ist Ew. Exellentz diese Nachweisung von gedachten Departement überreicht worden, woraus leider der Mangel an tüchtigen Subjekten zu dem wichtigen Bedürfniss des Vaterlandes, nemlich einer guten Verwaltung des Bauwesens, hervorgehet.

Ew. Exellentz werden mir es gewiss gnädigst vergeben, wenn ich aus einer wahrhaft patriotischen guten Meinung, mich hierüber etwas auszulassen, so frey bin.

Der Mangel an guten Bau-Bedienten rühret von zwey Ursachen her; die erste ist, dass es jungen Leuthen an Gelegenheit fehlet, etwas rechts zu lernen; die zweite ist die, dass junge Leuthe, welche schon gute Schul-Wissenschaften haben, sich selten zur Erlernung des Bauwesens entschliessen, weil sie am Ende kein grosses Glück dabey absehen, indem die Gehalte mehrenteils nur sehr geringe sind.

Ich lebe aber der Hofnung, dass das leztere würde abgeändert werden, wann die Bau-Bediente selbst sich erst geschickter und brauchbarer produciren könten.

Ich habe hierzu von je her zu würken gesucht, und der Unterricht junger Leuthe ist von je her so sehr meine Lieblings-Beschäftigung gewesen, dass ich viele, die kein Vermögen hatten, ganz unentgeltlich unterrichtet habe; ich habe den Lohn dafür genossen, dass sie mehrenteils alle gut eingeschlagen und Sr. Königl. Majestät als Artillerie-Officiere, Feldjäger, die Gegenden aufnehmen können und als Bau-Bediente dienen.

Bey diesem Unterricht war immer der Fall, besonders ist er es aber hier in Berlin geworden, dass meine Dienstgeschäfte es mir nicht erlaubten, Zeit genug dazu anzuwenden, anderntheils fühle ich es sehr wohl, dass das Fach des Bauwesens viel zu weitläuftig ist, als dass ein Subjekt in allen Theilen dieser weitläuftigen und mehrenteils auf Erfahrungen beruhenden Wissenschaften vollkommen gegründet seyn solte, um andere darin unterrichten zu können, und endlich so erlauben die in Berlin gegen andere kleine Örter sehr verschiedene ökonomischen Umstände nicht, so wie es sonst und doch auch noch hier geschehen ist, viele Schüler unentgeltlich zu unterrichten, oder die Einnahmen von einigen wieder für Quartier, Holz, Licht und vorzüglich für Modelle zu verwenden.

Ich habe daher mit den Herrn Geheimen Ober-Baurath Mencelius und dem Conducteur Zietelmann den Plan entworfen, dass wir gemeinschaftlich vom 1. November an bis Ausgangs April ein Collegium über die Land- und Wasser-Baukunst, so weit unsere eigenen Kräfte zureichen, lesen wollen, wobey der Conducteur Zietelmann in den theoretischen Anfangs- und Hülfs-Wissenschaften unterrichten wird.

Wir versprechen uns dabey einige Unterstützung von den hohen Departements des Königl. hohen General-Directorii und also auch von Ew. Exellenz für die Miethe einiger dieser Anstalt lediglich zu widmenden Zimmer zum Unterricht und zur Aufstellung der Modelle, zur Anschaffung der mir noch zu meinen mit nicht wenigen Kosten schon gesamleten fehlenden und zu andern extraordinairen Ausgaben.

Geruhen Ew. Exellenz den Gedanken zu entfernen, als suchten wir hierunter nur unseren Nutzen; dieses soll der Fall gewiss nicht seyn; nur Schaden können wir für unsere Mühe nicht haben; das leiden unsere Vermögens-Umstände nicht. Zur Behauptung des vorher angeführten setze ich hinzu, dass dies der Weg wäre, wo gute Genies, denen es am Vermögen fehlet, sich einen Unterricht zu verschaffen, auf eine wohlfeile Art ihren Entzweck erreichen könten.

Ew. Exellenz werden gewiss nicht abgeneigt seyn, solche Anstalt zu befördern und es mir gnädigst vergeben, dass ich mich unterstanden habe, Höchstdenenselben vorläufig deshalb unterthänigst einen Vortrag zu machen, sondern mir dessen Erweiterung hiernächst gnädigst erlauben.

4) **Seeburg 1793 September 3.**

Verfügung an die Posener Kammer betreffend die Zuziehung von Bauhandwerkern nach Südpreussen.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. II S. 1.

Der von Euch nach dem Berichte vom 8. d. M. (!) eingeschlagene Weg, zu den zu Euern Bauten nöthigen Handwerksleuten zu gelangen, ist ganz zweckmässig.[1]) Wir billigen solchen, so wie die in Antrag gebrachte Unterstüzzung derjenigen Arbeiter, welche sich nach Südpreussen begeben und nach beygebrachter Bescheinigung ihrer Geschicklichkeit und guten Aufführung zur Eurern Bauten anzunehmen sein werden.

Zugleich aber wollen Wir Euch über diese Annahme, so wie über jene Unterstüzzung folgendes zu Eurer Direction eröfnen. Es müssen 1. nicht mehrere Meister von den verschiedenen Gewerken, als zur Ausführung Eurer Bauten erforderlich sind, engagirt werden. Zwey bis drey von jeder Art werden gewiss zureichend sein, doch überlassen Wir Euch hierüber die nähere Beurtheilung. 2. Müssen dieselben nicht vor dem künftigen Frühjahr angenommen werden, weil in diesem Jahre an den Bauten nichts bedeutendes mehr wird vorgenommen werden können, und die Meister, die jezzt nach Südpreussen gezogen würden, wenn sie da im spätern Herbste und Winter Mangel an Arbeit und Unterhalt hätten, denen, die sie berufen, mit Klagen und Bitten um Unterstüzzungen lästig fallen würden.

[1]) Im gleichen Sinne machte die Kammer zu Petrikau bereits im Juni 1793 Vorschläge. Vgl. S. 90—91.

3. Können den Meistern, die sich nach Süd-Preussen begeben und von Euch in Arbeit gesetzt werden, die Meilen Gelder mit sechs Groschen für die Meile versichert werden. 4. Desgl. sollen sie ausserdem noch eine Unterstüzzung von 10 bis 15 Thl. zu geniessen haben. Dahingegen kann 5. den Gesellen keine Bonifikazion angedeihen. Es wird Antrieb und Vortheil genug für sie in der Gewissheit sein, Arbeit zu finden.

Bey einer jeden Unterstüzzung, die man ihnen bewilligte, würde die Gefahr obwalten, ob sie nicht vergebens angewendet wäre, da die Gesellen in Absicht ihres Bleibens zu wenig gebunden sind. Diese Gefahr können Wir aber nicht übernehmen.

5) **Berlin 1793 September 23.**

Publicandum wegen Einführung eines gleichförmigen Masses der in den südpreussischen Ziegeleien zu brennenden Steine.

Gedruckt deutsch und polnisch, in der Edicten-Sammlung des St.-A. Posen.

Da es in mancherley Rücksicht von nachtheiligen Folgen ist, wenn die Steine in den Ziegeleyen einer und derselben Gegend nicht nach einem gleichförmigen Maasse gebrannt werden, besonders aber eine zu kleine Form erhalten, wodurch nicht allein der Dauer der Gebäude geschadet, sondern auch zum Bau mehr Kalk und Sand erfordert wird, und die Nothwendigkeit entstehet, die Mauersteine, um den äussern Wänden der Häuser die gehörige Stärke zu geben, mit Zeit- und Kosten-Verlust zu zerhauen, so haben Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, um allen diesen Inkonvenienzien abzuhelfen, anzuordnen für gut befunden, dass in Südpreussen ein bestimmtes, der Absicht einer soliden Bauart angemessenes Maass der gebrannten Steine allgemein eingeführt werden soll.

Auf dem Grunde dieses Allerhöchsten Befehls und des von dem Ober-Bau-Departement deshalb eingeholten sachverständigen Gutachtens wird dahero hierdurch festgesetzt, dass auf sämmtlichen Ziegeleyen in Südpreussen künftighin und vom 1sten Januar 1794 an nur Steine von folgenden Rheinländischen Maassen zum Verkauf angefertigt werden sollen, nehmlich 1. Die Mauersteine nach dem grössten Maass $11^1/_2$ Zoll lang, $5^1/_2$ Zoll breit, $2^1/_2$ Zoll dick, Rheinländischen Maasses; nach dem kleinsten Maass $9^1/_2$ Zoll lang, $4^1/_2$ Zoll breit, $2^1/_8$ Zoll dick. 2. Die Dachsteine mit der Nase 15 Zoll lang, 6 Zoll breit, $^1/_2$ Zoll dick. 3. Die Hohlsteine: 15 Zoll lang, $6^1/_4$ Zoll breit und $^3/_4$ Zoll dick. 4. Die Mauerfliesen oder Pflastersteine 8 Zoll lang, 8 Zoll breit, 2 Zoll dick. 5. Die Brunnensteine, keilförmig $10^1/_2$ Zoll lang, an den breiten Enden 6 Zoll, an den schmalen Enden 4 Zoll breit und 8 Zoll dick.

Um jedoch den gut auszubrennenden Steinen hiernach das völlige und richtige Maass zu geben und selbige so einzurichten, dass sie durchgehends egal und nicht krumm und schief ausfallen, muss bey Anfertigung der neuen Formen, mit aller Vorsicht zu Werke gegangen werden; und da mit Steinen von den angegebenen Grössen Gebäude aller Art mit Solidität und Vortheil erbauet werden können, der Debit derselben sich daher auch zum Vortheile der Stein-Fabrikanten unfehlbar vermehren wird, so erwarten Seine Königliche Majestät die genaueste und pünktlichste Befolgung dieser Vorschrift, und sollen die-

jenigen Eigenthümer, Erb- oder Zeit-Pächter der Ziegeleyen, welche sich dessen ungeachtet einer Kontravention schuldig machen, der Konfiskation der Steine oder deren Kaufwerths, wovon dem jedesmaligen Denuncianten der vierte Theil hiermit versichert wird, ganz unfehlbar gewärtig seyn.

6) **Berlin 1794 Mai 6.**

v. Voss an den König betreffend die Verbesserung der Wasserläufe in Südpreussen, besonders die Schiffbarmachung der Warthe.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 64.

Von den mannichfaltigen Anlagen und Verbesserungen, deren Südpreussen fähig ist, um den Wohlstand der Einwohner zu erhöhen und Euer Königlichen Majestät Einkünfte lucratif zu machen, ist keine dringender und nüzlicher, als die Aufräumung der verschiedenen grossen und kleinen Ströme, und vorzüglich die Schiffbarmachung des Warte-Strohms.

Es wird dadurch nicht nur der Absatz aller Producte aus dem Innern der Provinz ungemein erleichtert und ein lebhafter Verkehr befördert, der sich wohlthätig auf alle Nahrungs- und Gewerbe-Stände verbreitet, sondern es wird auch der Ackerbau und die Vieh- und Pferdezucht ansehnlich gewinnen, wenn durch die Aufräumung der Ströhme und öffentlichen Gewässer das Land mehr betrocknet und die vielen Lücher und Brücher, die überall in den Gegenden der jetzt verflächten Ströhme und Bäche angetroffen werden, beurbaret sein werden. Von denen erheblichsten Gegenständen lasse ich die Kosten-Anschläge eben jetzt anfertigen, und ich werde nicht ermangeln, solche Euer Königlichen Majestät nach und nach zur Allerhöchsten Genehmigung allerunterthänigst einzureichen.

Vor der Hand wünsche ich mit der Aufräumung des obern Teils der Warte von der märkischen Grenze ab bis Posen vorzugehen, und damit noch in diesem Jahre den Anfang zu machen. Die Kosten von der Aufräumung dieses Teils sind laut dem angeschlossenen Auszuge auf 63970 Thl. 20 Gr. ohngefähr berechnet, und ich bitte Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst, huldreichst zu erlauben, dass diese Summe aus denen südpreussischen Revenuen des laufenden Jahres, welche Euer Königlichen Majestät bereits zu Verbesserungen der Provinz auszusetzen geruhet haben, hergenommen werden dürfen. Ich werde die Arbeit unter strenger Aufsicht ausführen lassen und soviel möglich an den Kosten zu ersparen suchen, und da mittlerer Weile ein sicherer Plan zu Stande gebracht werden wird, wie mit den wenigsten Kosten die Schiffbarmachung der Warte von Posen bis unterhalb Konin zu realisiren ist, so werde ich die Gnade haben, zu seiner Zeit den ganzen Plan von Schiffbarmachung der Warte und die Anschläge der diesfälligen gesammten Kosten Euer Königlichen Majestät in tiefster Devotion allerunterthänigst zu überreichen.

Hiernächst aber erdreiste ich mich, Euer Königlichen Majestät noch einen neuen äusserst wohlthätigen Vorschlag zur höchsten Genehmigung zu Füssen zu legen, Ich habe nemlich ausgemittelt, dass eine Verbindung der Warte bei Konin vermittelst des Goplo-Sees, der Netze und des Bromberger Kanals mit der Weichsel für mässige Kosten

und ohne grosse Schwierigkeit möglich zu machen ist.[1]) Ich habe bereits die Gegenden aufnehmen, das Gefälle nivelliren und die Anschläge von den nötigen Kanal- und Schleusen-Kosten von der Warte ab bis in den Goplo-See anfertigen lassen und bin jetzt mit dem Oberpräsidenten Freiherrn von Schrötter wegen Aufräumung der Netze in Correspondence. Ehe ich indessen mit diesem Plan weiter vorschreite, erbitte ich mir hierdurch Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Genehmigung dazu und werde ich nicht ermangeln, demnächst darüber meinen weitern Bericht allerunterthänigst zu erstatten.

Die Vortheile, welche durch diese Verbindung der Warte mit der Weichsel sowohl für Südpreussen, als auch für Westpreussen und selbst für die Handlungs-Städte Danzig und Elbing entstehen, sind in allem Betracht sehr erheblich, und unter andern finden sich auch in der Gegend von Konin ansehnliche Steinbrüche von guten Kalk- und Sandsteinen, die ich jetzt schon bearbeiten lasse, und wodurch nicht nur die Bau-Partie in der Provinz Südpreussen ungemein gewinnen, sondern auch dem Bromberger Canal und ganz Westpreussen für geringe Kosten die dort gänzlich fehlenden Quadersteine werden zugeführt werden können, und woraus Ew. Königlichen Majestät Revenuen in der Folge einen ansehnlichen Vortheil erhalten werden. Daher ich denn auch Euer Königlichen Majestät huldreichsten Genehmigung dieses meines allerunterthänigsten Vorschlags tief devotest entgegen sehe.

Nachweisung

derjenigen Kosten, welche nach den Anschlägen vom 10. August a. pr., die die Schiffbarmachung der Warthe zum Gegenstand haben, für Herausbringung der Steine, des Holzes und zur Anschaffung der dazu erforderlichen Utensilien ausgeworfen sind.

		Thl.	Gr.
1.	Von der Märk'schen Grenze ab bis zur Grenze von Schweinert die Warthe auf einer Länge von 8600 Ruthen von dem darin befindlichen der Schiffarth nachtheiligen Holze zu reinigen incl. Thau, Kloben und Windezeug	6588	8
	Die auf dieser Distence im Strohm befindlichen Steine mit der Teufelsklaue herauszuziehen und überseite zu bringen	5200	—
	Das Steinreff am Zigeuner-Berge vermittelst eines Canals zu umgehen. Zu Anfertigung dieses Canals ist ausgeworfen	163	8
2.	Von der Grenze von Schweinert bis gegen Choyne das Holz herauszubringen 12100 incl. Thau und Kloben und Windezeug	9218	16
	Die auf dieser Distence befindlichen Steine herauszubringen	6000	—
3.	Von Choyne auf einer Distence von 6950 Ruthen den Strohm zu räumen	3971	12
	Die Steine auf dieser Distence herauszuwinden	12800	—

[1]) In Kürze hatte v. Voss diesen Plan dem Könige schon am 17. Oktober 1793 unterbreitet.

4.	Zwischen Obornick und Posen den Strohm auf einer Länge von 5650 Ruthen von allem Holze zu reinigen	3 229	—
	Die Steine aus selbigem herauszubringen. . .	16 000	—
	Zur Anschaffung einer Teufels-Klaue und den gehörigen Prams	800	—
	Summa	63 970	20

7) **Posen 1794 Mai 21.**

v. Voss an den König betreffend die Schiffbarmachung der Warthe von der Neumärkischen Grenze bis Posen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A. Vol. II Bl. 78.

Der mir von Ew. Königlichen Majestät mündlich ertheilten allergnädigsten Erlaubniss zu folge verfehle ich nicht den schon gemachten Antrag: dass die Schiffbarmachung des Wartestroms von Posen bis zur Neumärkischen Grenze in diesem Jahre vorgenommen werden und die dazu erforderliche drei und sechszig tausend Thaler aus den diesjährigen überschiessenden Einkünften von Südpreussen, die Ew. Königliche Majestät bereits zu den Meliorationen dieser Provinz huldreichst zu bestimmen geruhet haben, erfolgen dürfen, hiermit in tiefster Ehrfurcht zu wiederholen.

Es stehet der Ausführung dieser Arbeit weder der Mangel an Arbeitern noch sonst ein Hinderniss entgegen. Die hiesige Provinz würde die dazu erforderliche Mannschaft unter keinen Umständen gestellen können; es wird solche vielmehr aus dem Marienburgschen und Elbinger-Werder, dem Netzdistricte und dem Wartebruche zu nehmen sein und aus diesen Gegenden haben sich wirklich schon mehrere Leute gemeldet, die die Arbeit gern übernehmen wollen.

Dahingegen würde die Aussetzung der Schiffbarmachung des gedachten Theils der Warthe die übrige zur Aufnahme der Provinz so nötige Meliorazion dieses Stroms ungemein verzögern, weil nur erst nach einer gehörigen Uebersicht des Effeckts der Arbeiten an jenem untern Theile der Warthe das Nivellement des oberen Theils bis Sieradz mit Bestande vorgenommen und ein gründlicher Plan zu den weitern Verbesserungen gemacht werden kann.

Eigenhändige Bemerkung des Königs: ist aprobirt u. mus die arbeit gut u. solide wie auch vorsichtig gemacht werden, das sie nicht die erste arbeit des Bromberger Canals ähnlich kömt.

Neuntes Kapitel.

Landwirthschaft und Forstwesen.

Von Dr. Emil Rummler.

Einleitung.

Wie in Deutschland verloren sich auch in Polen im Laufe des Mittelalters die freien Bauern nicht adlichen Standes allmählich unter der breiten Masse der hörigen Bevölkerung, wurden aber theilweise wenigstens ersetzt durch Zuwanderung deutscher Bauern, welche sich auf Grund von Privilegien, die ihnen persönliche und sachliche Freiheit, sowie auch deutsches Recht gewährleisteten, im Lande niederließen. Da die Grundherren durch die Geld- und Natural-Abgaben sowie durch die Dienste, zu welchen sich die Ansiedler verstehen mußten, höhere Erträge von ihrem Grund und Boden erzielten, als ihnen bisher von demselben erwachsen war, so waren sie eifrig bemüht, möglichst viele Bauern nach deutschem Rechte auf ihren Gütern anzusiedeln, und gewährten die damit verbundenen Freiheiten bisweilen auch ihren eigenen Gutsunterthanen, die dazu bereit waren, unter solchen Bedingungen sich ansässig zu machen. So erwuchs allmählich eine Klasse von privilegirten Bauern deutscher wie polnischer Nationalität, die sich an manchen Orten die Jahrhunderte hindurch erhalten, doch wohl immer wieder durch Zuzug[1]) aus Deutschland oder auch durch Uebertragung von Privilegien an landeseingesessene Polen und Deutsche ergänzt hat.

Wie sich aus einer großen Anzahl von Urkunden der älteren Zeit ergiebt,[2]) erhielten die deutschen oder doch zu deutschem Rechte sitzenden Kolonisten im 13. und 14. Jahrhunderte gewöhnlich ein eine Hufe umfassendes Gut in Erbpacht mit freiem oder beschränktem Veräußerungsrechte. Dafür mußten sie dem Grundherrn gewöhnlich einen jährlichen Pachtschilling von einer halben Mark (= 14 Mark RW.) zahlen und ihm einen Malter Getreide sowie eine gewisse Anzahl von Hühnern, Eiern und Speckseiten liefern. Außerdem waren sie kontraktlich verpflichtet, in der Zeit der Saat, der Ernte und des Dreschens mehrere Tage hindurch auf dem herrschaftlichen Hofe oder auf den Feldern zu

[1]) Diesem Zuzuge verdanken, wie Beheim-Schwarzbach in seinem Aufsatze: Der Netzedistrikt in seinem Bestande zur Zeit der ersten Theilung Polens (Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen VIII S. 121 f.) wahrscheinlich gemacht hat, die sogenannten Holländereien ihre Entstehung.

[2]) Codex diplomaticus Majoris Poloniae Nr. 1153, 1306, 1333.

arbeiten und mußten sich schließlich auch zu Botendiensten für jenen verstehen. Alles in allem gerechnet waren aber diese grundherrlichen Lasten keineswegs übermäßig.

Noch besser als diese Zinsbauern waren die Freibauern und Freischulzen gestellt, die entweder ganz abgabenfrei auf ihren Hufen saßen oder doch neben geringfügigen Naturalabgaben nur einen unbedeutenden jährlichen Kanon zu erlegen hatten. Zins- wie Freibauern, unter welcher Bezeichnung auch die Freikossäthen oder Freigärtner inbegriffen sind, die sich von den eigentlichen Bauern nur durch die Kleinheit ihres Besitzes unterscheiden, besaßen ihre Güter auf Grund von Privilegien, die ihnen bei jedem Besitzwechsel immer wieder erneuert wurden. Die Austheilung von Land an Kolonisten, die unter den erwähnten Bedingungen sich anzusiedeln bereit waren, erfolgte, wie die erhaltenen Privilegien zeigen, durch alle Jahrhunderte und zwar im Wesentlichen zu den in den ersten Zeiten üblichen Bedingungen, wie das Ansiedelungspatent beweist, welches der Grundherr v. Krupolin-Krupolski im Jahre 1775 einigen Bauern in seinem Dorfe Krupolin behufs Anlegung einer Hauländerei ausstellte.[1])

Doch wie man schon im 14. Jahrhunderte die zu Erbpacht sitzenden Schulzen in Emphyteuten zu verwandeln bestrebt war, so finden sich auch Spuren, daß der Freibauer an seinem Rechte verkürzt und von dem Grundherren in die Stellung eines Zeitpächters herabgedrückt wurde. So bezeichnet. um ein Beispiel heranzuziehen, die Informationstabelle des geistlichen Gutes Barcinek Kreis Posen-Ost drei Ortseingesessene als emphyteutische Freibauern und erläutert diesen Ausdruck dahin, daß sie erklärt, die emphyteutische Pacht „währe bis in das vierte Glied männlichen Geschlechtes."

Indessen war es nur ein verhältnißmäßig kleiner Bruchtheil der bäuerlichen Bevölkerung, der sich einer so günstigen Stellung erfreute. Die große Masse des Volkes saß als Dienstbauern auf herrschaftlichem Grund und Boden, theils mit erblichem Besitzrecht ausgestattet, theils eines solchen entbehrend. Und verschieden wie ihr Besitzrecht, das aber niemals ein unumschränktes war, waren auch die Verpflichtungen dieser sogenannten Lassiten oder Laßbauern ihrem Herrn gegenüber. Einige von ihnen wurden auf Grund von schriftlichen Abmachungen nur zu verhältnißmäßig erträglichen Lasten herangezogen, indem sie als Gegenleistung für das ihnen überlassene Ackergrundstück jährlich $7\frac{1}{2}$ Morgen pflügen, 2—3 Tage Dünger fahren und während der Heu- und Getreideernte 16 Wochen hindurch wöchentlich drei Tage Handdienst thun mußten. Außerdem waren sie verpflichtet, um Weihnachten und Ostern zwei Fuder Holz in die herrschaftliche Brauerei und Brennerei zu fahren, vier Ackerstücke von 30×4 Ruthen zu pflügen, wofür ihnen allerdings für jedes Stück $\frac{1}{2}$ Tonne Bier verabreicht wurde, und endlich 11 Stücke Gespinnst anzufertigen.[2]) Doch gab es Gutsherren, die ihre lassitischen Hintersassen zu noch schwereren Lasten verpflichteten. So mußten die Bauern und Kossäthen des Klosterdorfes Althöfchen[3]) außer der Lieferung von je vier Gänsen, zwei Kapaunen, zwei Hühnern, vier Vierteln Heidehafer, zwei

[1]) St.-A. Posen, Gnesen C 57.
[2]) St.-A. Posen, Rogasen C 12. Gosciejewo.
[3]) St.-A. Posen, Althöfchen C 1.

Stücken Gespinnst, 28 Groschen Wächtergeld und 18 Vierteln Getreide als Landmiethe von Martini bis Mariae Verkündigung wöchentlich drei und den Rest des Jahres hindurch wöchentlich vier Dienste mit Gespann leisten. Und was war die Gegenleistung des Gutsherrn? Ein Stückchen Acker von 18—20 Scheffeln Aussaat.

Viele Lassiten hatten kein Zugvieh und verrichteten daher mit herrschaftlichen Gespannen die ihnen übertragene Arbeit. Und diese Arbeit war schwer, nahm fast alle ihre Kräfte in Anspruch und erlaubte ihnen kaum, ihren eigenen Acker nothdürftig zu bestellen, was den spannfähigen Bauern, denen neben den Arbeitskräften ihrer Familienmitglieder Tagelöhner und Zugthiere zu Gebote standen, eher noch möglich war. Im allgemeinen diente nach den sorgfältigen Erhebungen des Oberforstmeisters von Massow der Vollbauer, welcher eine ganze Hufe von 30 Magdeburger Morgen besaß, wöchentlich drei Tage mit Gespann und ebenso lange mit der Hand, der Halbbauer leistete zwei Spann- und zwei Handdienste, der Viertelbauer endlich zwei Spann- und einen Handdienst. Doch bemerkt Massow, daß bisweilen die ganze Woche hindurch ohne Kost und Lohn gefrohndet werden müsse. Die Einlieger müssen wöchentlich drei Tage Handdienst thun, erhalten aber etwas Getreide oder den Ertrag eines gewissen für sie bestellten Ackerstückes. Häufig liefert die Herrschaft Viehbesatz und muß die Gebäude unterhalten.[1])

Welche Anforderungen die Grundherren an die Arbeitskraft ihrer Hintersassen machten, beweist der Wirthschaftsanschlag, welcher der Kammer zu Posen bezüglich der Herrschaft Polajewo auf Grundlage der bisherigen Verhältnisse eingereicht wurde.[2]) Diese Herrschaft, welche erst vor wenigen Jahren aus dem Besitz des Ministers v. Görne an die Seehandlung gekommen war, enthielt in 16 Dörfern und 11 Vorwerken 179 erbliche Freibauern einschließlich eines Freischulzen und eines Krügers, 100 nicht erbliche Freibauern, unter denen Bauern zu verstehen sind, die ihr Gut gewissermaßen nur als Pächter auf Lebenszeit innehaben, neun erbliche Kossäthen nebst zwei Schmieden, 114 nicht erbliche Kossäthen und 227 Einlieger, d. h. besitzlose Leute, die gegen Zins ein dem Gutsherrn gehöriges Haus bewohnen. Die Gesammtzahl der Gutseingesessenen betrug 2868 Seelen. Von dieser Bevölkerung wurden 23242 $^{8}/_{20}$ Spann- und 2106 $^{9}/_{5}$ Handdienste gefordert.

Diese Dienste konnte die Herrschaft nicht einmal alle verwenden, denn der Bericht sagt, daß 11039 Handdienste zu viel zur Verfügung standen, während allerdings 2341 Spanndiensttage fehlten.

So drückend diese Dienste auch waren, so war die Grundherrschaft damit doch bisweilen noch nicht zufrieden gestellt, denn sie forderte auf den Krotoschiner Gütern noch einen Lämmerzins, der sich auf 10% des Werthes belief, ließ sich ein Jahrmarktgeld und dafür, daß sie die Unterthanen von der Pflicht entband, das Garn von ihr zu kaufen, ein Leinwandgeld zahlen und zwang endlich zum Ersatz für den nach dem Uebergange der Wieliczkaer Salzgruben an Oesterreich weggefallenen Salzverkauf die Unterthanen, die Heringe von ihr zu kaufen.

[1]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 237.
[2]) Geh. St.-A. Berlin, General-Direktorium, Südpr. X Nr. 575 Stück Nr. 8.

Bei den so zahlreich zu Gebote stehenden Arbeitskräften hätte man voraussetzen können, daß auf den Gütern alles in schönster Ordnung gewesen wäre. Jedoch es war, wie der Bericht des Kriegs- und Domänenrathes Mirus betont, das gerade Gegentheil der Fall; die Bauern aber waren so arm, daß in diesem Dorfe das sonst so ertragreiche Gericht gar nichts einbrachte.

Vergleicht man die Lage der unfreien Hintersassen in Polen, wie sie sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts darstellt, mit derjenigen des 12. Jahrhunderts, so muß man zugestehen, daß sich die Stellung der bäuerlichen Bevölkerung des Landes im Laufe der Zeit erheblich verschlechtert hat. Als im Jahre 1145 Herzog Mesco in Gnesen die Schenkungsurkunde für die Cistercienser in Lond ausfertigte,[1]) unterwarf er ihrer Grundherrschaft eine Anzahl von Dörfern sammt ihren Insassen, die als „homines" d. h. Unfreie bezeichnet werden, und stellte die Leistungen derselben an das Kloster urkundlich fest. Demnach mußte ein jeder unfreie Bauer jährlich am St. Michaelstage 60 Garben Roggen, je einen Scheffel Hafer und Weizen, drei Töpfe Malz und fünf Mandeln Grünfutter liefern, ferner jährlich zwei Wagen Heu mähen, zwei Wagen Brennholz sowie zwei Fichtenstämme heranschaffen, drei Tage hintereinander mit seinem Gesinde Saat reinigen, einen Tag aufhäufen und drei Kiten Lein geben. In einer Bestätigung[2]) dieser Privilegien vom Jahre 1250 kommen noch hinzu Botenreisen zu Fuß und zu Roß nach Bedarf und Wunsch der Mönche. So bedenklich die letztgenannte Forderung erscheint, da sie unbestimmt ist, mithin nach Belieben vermehrt werden kann, so geringfügig müssen wir im Vergleich zu den Ansprüchen der polnischen Grundherren des vorigen Jahrhunderts die Leistungen der Hintersassen im Mittelalter nennen.

Es ist wohl kein Zweifel, daß die Mehrzahl der adelichen Güter in Südpreußen mittels der Dienste unfreier Bauern bewirthschaftet wurde, doch wurden hier und da, wie aus einem Briefe des Rittergutsbesitzers von Dziembowski an den Landrath von Schwiebus hervorgeht, gemiethete Dienstleute verwendet, deren Bezüge in der Beilage des weiteren dargelegt sind. Wieder andere Güter hielten, wie dasselbe Schriftstück zeigt, kein Gesinde und vergaben die gesammte Ackerarbeit an einen Unternehmer, der mit herrschaftlichem Gespann, aber eigenen Leuten alle wirthschaftlichen Arbeiten gegen Bezug der zehnten Mandel und einer Quantität Getreide übernahm.

Den Unfreien gegenüber hatten die mit Privilegien versehenen Freibauern eine bevorzugte Stellung, doch nur so lange, als man ihre Privilegien beachtete. Das war aber häufig genug nicht der Fall, man trat eben das Recht derselben mit Füßen, wie die Bauern von Kromolice, von Miroslawice und von Kruplin in ihren Eingaben an die Posener Kammer bitter klagend hervorheben.

Wie rosenfarbig mußte angesichts dieser Uebelstände den Unterthanen bäuerlichen Standes die Zukunft erscheinen, in der, wie ihnen

[1]) Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 10.
[2]) Ebendort 218.
[3]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 33 d. d. Krantz 19. März 1793.
[4]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreußen Ortschaften Nr. 574, 742.
[5]) St.-A. Posen, Gnesen C 57.

der König versprach,[1]) ein jeder ohne Ansehen der Person zu seinem Rechte kommen sollte! War da nicht zu hoffen, daß von nun an keine Uebergriffe der Edelleute mehr vorkommen und sie selbst in Ruhe auf ihren Hufen würden sitzen können?

Leider hatte dies wohlmeinende Patent auch eine nicht beabsichtigte Wirkung. Da die angekündigte Gerichtsverfassung in der ersten Zeit noch nicht völlig hatte durchgeführt werden können, so handelten die Leute, als wenn sie aller ihrer bisherigen Pflichten gegen die Grundherren ledig gesprochen wären, und verweigerten daher den letzteren sofort Zins und Dienst. Weil nun aber dies Gebahren alle Rechte der Grundbesitzer in Frage gestellt hätte und nach einem Berichte des Oberforstmeisters von Massow[2]) über den Zustand der v. Unruhschen Forsten die Maßnahmen gegen den Raupenfraß hinderte, da die Unterthanen ohne Weiteres den Dienst verweigerten, so sah sich die Regierung zu einem scharfen Edikte veranlaßt, in welchem sie die letzteren über ihre Irrthümer aufklärte und sie aufforderte, ihren bisherigen Verpflichtungen in gewohnter Weise nachzukommen, bis von den eigens zu diesem Zwecke eingesetzten Kommissionen alle ihre Forderungen geprüft sein würden.[3]) Zugleich wurden sie geradezu aufgefordert, sich über offenbare Uebergriffe der Grundherren zu beschweren. Es suchte eben der neue Landesherr die Rechte eines jeden zu schützen, der Bauern so gut wie der Grundbesitzer, denen zu Liebe er übrigens den Ankauf von Rittergütern durch Leute bürgerlichen Standes verbot.[4])

Mit diesen Erlassen hatte sich die preußische Regierung schon der Lösung der mannigfachen Aufgaben zugewendet, die die Besitzergreifung des neuen Landes von ihr forderte, doch waren dies nicht ihre ersten Schritte gewesen. Denn schon zu Beginn des Jahres 1793 hatte der Minister v. Voß die zukünftige Verwaltung des noch zu erwerbenden Landes ins Auge gefaßt und zu diesem Zwecke den Oberforstmeister v. Massow beauftragt, bei der Kriegs- und Domänenkammer zu Glogau über alle die Landwirthschaft in Polen betreffenden Angelegenheiten genaue Erkundigungen einzuziehen. Massow unterzog sich diesem Geschäfte mit großem Eifer und übersandte schon am 19. März 1793 dem Minister sogenannte Indaganda, d. h. ein Schriftstück, welches in Form von einzelnen Fragen auf alle bei Aufnahme eines Gutes zu berücksichtigende Punkte aufmerksam machte, so daß die „Indaganda" gewissermaßen als Leitfaden für die Beamten bei der künftigen Uebernahme der polnischen Domänen dienen konnten.[5]) Zugleich schickte Massow einen — oben herangezogenen — Bericht über die ökonomische Verfassung in Polen ein, der die „Indaganda" ergänzen und erläutern sollte. Des weiteren erbat und erhielt Voß auch von dem Grafen Hoym einen Bericht[6]) über die Verhältnisse Südpreußens und die zu ergreifenden Maßnahmen. Nach der

[1]) Patent ꝛc. Berlin, 25. März 1793. S. oben S. 44.
[2]) Neuhaus, den 25. August 1793. Geh. St.-A. Berlin, Nr. I 2. Forstdep. Südpr.
[3]) St.-A. Posen, Meseritz C 91. 12. Juli 1793.
[4]) St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. I Bl. 136. Kabinetsordre d. d. Bodenheim, 4. Juli 1793, „in der Absicht, Unserm getreuen Adel in Südpreußen ein Merkmahl Unserer Landesväterlichen Sorgfalt zu geben . . ."
[5]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 192 f. Glogau, den 19. März 1793.
[6]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 63.

Bemerkung, daß in den neu zu erwerbenden Ländern die Industrie wohl niemals eine hervorragende Bedeutung gewinnen werde, empfiehlt Hoym die Landwirthschaft in erster Linie zu berücksichtigen und zu pflegen. Vor allem weist er auf die Pferde- und Rindviehzucht hin, die sich in Südpreußen lohnen würde. Außerdem empfiehlt er Abänderung der polnischen, wie er sich nicht ganz richtig ausdrückt, „Knechtschaft" und Ermäßigung der Dienstverhältnisse und erklärt es schließlich für wünschenswerth, daß die gegenwärtigen Pächter der Domänen, die sogenannten Starosten, dazu gebracht werden, von ihren Pachtungen zurückzutreten. Inzwischen waren durch Königliches Patent vom 17. April 1793 die Kriegs- und Domänenkammern in Posen und Petrikau eingerichtet,[1] und ihnen vor allem die Katastrierung des Landes aufgegeben worden, damit die Steuerlasten der neuen Provinz bekannt und darnach gerecht vertheilt werden könnten.

Neben der für die Katastrierung des Landes eingesetzten Kommission wurde eine zweite sogenannte Urbarienkommission eingerichtet, welche die Pflichten und Leistungen der Grundherren wie der Unterthanen feststellen sollte. Diese beiden Kommissionen sollten auf des Königs ausdrücklichen Wunsch gemeinschaftlich arbeiten; da jedoch die erste derselben nur langsam vorwärts kam, was bei den vielen Streitigkeiten zwischen Herren und Unterthanen als großer Uebelstand empfunden ward, wurde schließlich auf des Ministers v. Voß Vorschlag eine völlige Trennung der beiden vorgenommen.[2] Bei der Schwierigkeit der Sache konnte naturgemäß bis zum Schluß des ersten Verwaltungsjahres nur weniges fertig gestellt werden, doch zeugen die ausführlichen Register über die Starostei Rogasen[3] und die sorgfältigen Erhebungen über die Herrschaft Krotoschin von der Thätigkeit der erwähnten Kommissionen.[4]

Der Arbeitskreis der Kriegs- und Domänenkammern war auf landwirthschaftlichem Gebiete anfangs recht eng, denn es gab, wie Voß am 18. April 1793 an den Staatsminister Grafen Arnim schrieb,[5] in Südpreußen vorläufig keine Tafel- oder andere Güter, die man als Domänen ansehen konnte. Es war nämlich in Polen Sitte,[6] daß die Domänen theils vom Könige selbst, theils vom Reichstage unter gewissen Bedingungen auf eine Reihe von Jahren oder auch auf Lebenszeit an Edelleute verliehen wurden, die 50 Proz. des Reinertrages an den Staat abzuliefern verpflichtet waren. Da nun Friedrich Wilhelm II. in seinem Besitzergreifungs-Patente einen jeden in seinem Rechte zu schützen versprochen hatte, so konnte sich die direkte Thätigkeit der Kammern vorläufig nur auf die soeben erledigten Starosteien Obornik und Lentschitz erstrecken. Doch ging der König nicht so weit, auch die Anwartschaften, die noch in polnischer Zeit vom Könige oder vom Reichstage auf Domänen gegeben waren, zu berücksichtigen, sondern stimmte[7] unter Zurückweisung der von solcher Seite gestellten Bitten seinem Minister v. Voß bei, der die

[1] Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Forstdepartement Südpreußen Nr. I 1.
[2] Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Bl. 29. Schreiben vom 26. Oktober 1793.
[3] St.-A. Posen, Rogasen C 12.
[4] Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Tit. X Nr. 575 S. 42 f.
[5] Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Forstdepartement Südpreußen Nr. I 1.
[6] S. oben S. 68.
[7] St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. II Bl. 37 Verordnung vom 15. Oktober 1793.

oben berührte Absicht aussprach, durch gütliches Uebereinkommen möglichst viele Inhaber von Starosteigütern zu bewegen, ihr Gut gegen eine Rente aufzugeben.[1])

Der Wunsch, die Domänen in staatliche Verwaltung zu nehmen, hatte seine volle Berechtigung, denn es war zu Tage getreten, daß die Bewirthschaftung derselben seitens der Starosten eine recht mangelhafte war. Da es nun aber nach des Ministers wohlbegründeter Ansicht dem Staate nicht gleichgültig sein konnte, in welcher Weise die Güter, die über kurz oder lang an ihn fallen mußten, bewirthschaftet würden, so gab er den Kammern zu Posen und Petrikau genaue Anweisungen, wie es mit den Domänen gehalten werden solle.[2]) Darin verbot er denen, welchen Starosteien zur Nutznießung überlassen waren, ihre Güter ohne Genehmigung der Kammern zu verpachten, einen neuen Pächter anzunehmen oder sich eine Kaution von ihm zahlen zu lassen, ordnete an, daß alle Starosten die Kontrakte, die sie mit Pächtern abgeschlossen hätten, einreichen und den Ablauf einer Pachtzeit ein Jahr vorher anzeigen sollten, und bedrohte sie mit ernstlicher Strafe, wenn sie es sich würden einfallen lassen, einen Unterthanen seines Hofes oder auch nur eines Zubehörs desselben zu berauben.

Die Kammer folgte dieser Weisung, machte ihren Inhalt bekannt und forderte von allen Inhabern von Domänen den Nachweis ihres rechtmäßigen Besitzes ein, sowie die Verträge, die sie mit ihren Pächtern geschlossen hatten, worauf diese in großer Anzahl eingingen und nach Empfehlung der Kammer vom Minister genehmigt wurden. Trotzdem die Regierung durch Erlaß dieses Ediktes schon deutlich zu verstehen gegeben hatte, daß sie mit der Verwaltung der Domänen wenig zufrieden war, scheint dieselbe weder auf den Königlichen noch auf den geistlichen und adlichen Gütern besser geworden zu sein, denn in einer Kabinetsordre vom 17. November 1793 an den Oberpräsidenten von Buggenhagen spricht sich der König über diesen Punkt recht ungünstig aus. „Ihr werdet bald einsehen, heißt es dort, daß die bisherige Wirthschaft der Besitzer großer Güter, wie der Bauern, unordentlich und fehlerhaft geführt ist, und daß die Provinz überhaupt einer wesentlichen Veränderung und Verbesserung bedürftig ist und alle Gelegenheit dazu darbietet .... Zur Verbesserung der Landwirthschaft mit Inbegriff des Forstwesens tragen gute Beispiele mehr bei, als Verordnungen und Vorschriften. Ich habe dahero bereits den Entschluß gefaßt, in denen Districten, die am meisten zurück sind, hin und wieder einen Starosten abzufinden oder ein Landgut anzukaufen und solche durch gute Wirthe gehörig einrichten und bewirthschaften zu lassen. Ihr müsset es Euch angelegen sein lassen, convenable Gelegenheiten ausfindig zu machen und darüber Vorschläge zu thun."

Daher stimmte der König auch dem Vorschlage des Ministers v. Voß bei, Kommissarien zu ernennen, denen die Aufsicht über die Königlichen Güter sowohl als auch über diejenigen der geistlichen Grundherren übertragen werden sollte. Ursprünglich hatte Voß, dem berichtet

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I. Voß an den König. 31. März 1793. Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1793.

[2]) St.-A. Posen, Südpr. F. D 25 Vol. I. 5. Juni 1793.

worden war, daß auf den geistlichen Gütern viele Uebelstände zu finden seien, diese zum Zwecke der Beaufsichtigung besonderen Oekonomiekommissarien übertragen wollen, doch hatte der König diesen Vorschlag als zu kränkend für die geistlichen Herren abgelehnt, und so hatte denn der Minister den erwähnten Ausweg ergriffen. Die vorgeschlagenen neuen Kommissarien sollten den Rang der Kammerräthe erhalten und ihr Gehalt bis zum Anfalle der Starosteien aus der Königlichen Kasse beziehen. Sie sollten, wie v. Voß in seinem nachmals erschienenen Rechenschaftsberichte ausführte, neben der ihnen übertragenen Aufsicht über die Königlichen und geistlichen Güter durch häufige Reisen in ihren Bezirken sich über alles, was die Landwirthschaft überhaupt betrifft, in Kenntniß setzen und die Departementsräthe vor Antritt ihrer Dienstreisen auf die der Verbesserung bedürftigen Dinge und Verhältnisse aufmerksam machen, damit eben diese Reisen auch wirklich erfolgreich würden. Der König war, wie erwähnt, mit der vorgeschlagenen Anstellung der Kommissarien einverstanden, empfahl aber dringend, nur solche Leute anzustellen, welche als durchaus unparteiisch bekannt wären, weil sonst der Zweck der Maßregel nicht erreicht, und nur Anlaß zur Belästigung des Landmanns gegeben werde.[1])

Nachdem über allen diesen Vorarbeiten das Jahr 1793 vergangen war, erließ der König am 26. Februar 1794 ein „Patent[2]) über Besitz und Bewirthschaftung der Starosteien in Südpreußen". Nach Wiederholung der schon erwähnten Bestimmung, daß nur diejenigen Edelleute ihre Starosteien behalten dürfen, welche sich mit vollgültigen Dokumenten der Krone oder des Reichstages von Polen ausweisen könnten, werden in demselben die Pachtverhältnisse auf diesen Gütern im Sinne der Voßschen Verfügung vom 5. Juni 1793 geregelt. Ein besonderer Abschnitt giebt Anweisungen über die Instandhaltung der Güter, schreibt eine regelmäßige Bereisung derselben durch Königliche Aufsichtsbeamte vor und trifft ausführliche Bestimmungen über das Bauwesen und die Meliorationen. Zum Schluß verlangt das Patent Besetzung aller etwa leerstehenden Unterthanenhöfe, giebt den Starosten auf, für eine ordentliche Wirthschaftsführung auf denselben zu sorgen, und legt ihnen mit eindringlichen Worten ans Herz, die Bauern mit Schonung und als ihre Nebenmenschen zu behandeln.

War durch alle diese Maßnahmen die Verwaltung der Domänen in die rechten Wege geleitet, so ließ die Regierung auch die Unterthanenverhältnisse nicht aus den Augen. Es bedurfte nicht erst der Mahnung des Grafen Hoym, die Unterthanen soweit als möglich von der drückenden Knechtschaft zu befreien, denn der König, welcher trotz vieler Uebergriffe der Starosten, die besonders im Forstwesen hervortraten, entschlossen war, diesen Männern seinem Versprechen gemäß, ihren rechtmäßigen Besitz zu lassen, und seinen Beamten immer wieder freundliches Entgegenkommen und Gerechtigkeit zur Pflicht machte, konnte nicht anders als auch für die Hintersassen eintreten, soweit es angängig und gesetzlich war.

Wie er sich zu den Bauern in den Starosteidörfern stellte, ist mehrfach berührt worden, es erübrigt also nur noch, die Fürsorge der Re-

[1]) Kabinets-Ordre vom 18. August 1793. Vgl. Kap. III Urk. 34.
[2]) Gedruckt bei Mylius Nov. corp. const. IX S. 1913—48.

gierung für die Hinterſaſſen weltlicher und geiſtlicher Grundherren zu beleuchten. Zwar erließ er eine „Verordnung gegen das willkürliche Umherlaufen der Dienſtboten in Südpreußen“,[1]) in welcher es verboten wurde, einen Dienſtboten, Zins- oder Laßmann, noch weniger einen angeſeſſenen Bauern oder Koſſäthen zu miethen oder anzunehmen, der keinen Entlaſſungsſchein ſeiner bisherigen Herrſchaft beibringen könne. Auch trat er, wie oben gezeigt, denen entgegen, welche ſich ihren herkömmlichen Verpflichtungen gegen ihre Herren entziehen wollten. Aber er war keineswegs der Meinung, man müſſe die gährende Maſſe durch Anwendung militäriſcher Gewalt zum Gehorſam bringen,[2]) wie es nach dem Berichte des Generals von Möllendorff die Edelleute im Petrikauer Bezirk thun wollten,[3]) ſondern zeigte ſich mit den Maßnahmen des genannten Feldherrn einverſtanden, der durch beſonnene Unteroffiziere den aufgeregten Unterthanen gütlich zureden und ihnen anbefehlen ließ, das Verlangte zu leiſten, bis ihre Angelegenheiten auf dem Rechtswege geordnet ſein würden. — Daß die Poſener Kammer ſich dieſe Grundſätze des Königs aneignete, zeigt die in der Anlage (Urk. 3) abgedruckte Antwort derſelben auf eine Eingabe des Powidzer Kreisdeputirten v. Zychlinski. Derſelbe hatte berichtet, es führten bei ihm häufig die Unterthanen von Gutsherren Klage, daß ihnen von den letzteren geringfügiger Vergehen halber ihr Vieh weggenommen würde, daß man ſie aus demſelben Grunde aus ihren Wirthſchaften vertreiben wolle, und daß ſie endlich von den Verwaltern der Gutsherren bisweilen gemißhandelt würden. Die Kammer nimmt ſich der Gutsunterthanen in dem erwähnten Schreiben energiſch an und trägt dem Kreisdeputirten v. Zychlinski auf, eintretenden Falles die Gutsbeſitzer zu bedeuten, ſie dürften ſo wenig dem Bauer und Unterthan Ackergeräthe und Wirthſchaftsinventarium nehmen, wie man das Handwerkszeug eines Handwerkers mit Beſchlag belegen könne. Eigenmächtige Handlungen ſeien durchaus zu unterſagen und vorkommende Streitigkeiten der richterlichen Entſcheidung zu überlaſſen.

Doch war das leichter anzuordnen als durchzuführen, denn es fehlte, wie Voß[4]) klagt, an einer ausreichenden Anzahl von Untergerichten, deren rechtzeitige Einrichtung denn auch der erwähnte Miniſter den Provinzialbehörden zur Pflicht macht.

Da es ferner an der nöthigen Grundlage für eine ſachgemäße Entſcheidung fehlte, ſo drängte der König in einer Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1793 darauf hin, die ſchon erwähnten Urbarienkommiſſionen ſo ſchnell wie möglich einzuſetzen, damit eines jeden Anſprüche feſtgeſtellt, und einlaufende Klagen regelrecht entſchieden werden könnten.

Im polniſchen Reiche hatte dem Bauer von jeher die Pflicht obgelegen, zum öffentlichen Dienſte Wagen und Geſpanne zu ſtellen, was oft genug als recht drückend empfunden worden war. Die neue Verwaltung brachte mit der einen Ausnahme, daß jetzt die Bauern für ihre

---

[1]) Poſen, den 24. Auguſt 1793. Gedruckt St.-A. Poſen, Südpr. F. D 25 Vol. I Bl. 81.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R 7 C Nr. 1 Vol. II Bl. 26.

[3]) Petrikau, den 12. April 1793. Sie hatten den General gebeten, ihnen militäriſche Hülfe zu gewähren oder ihnen zu geſtatten, durch „Aufſitzen“ ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen.

[4]) Zleiczewo, den 17. Auguſt 1793. St.-A. Poſen, Südpr. F. D 25 Vol. I Bl. 76.

Leistungen eine wenn auch geringe Entschädigung erhielten, in dieser Beziehung keine Aenderung. Ja, es wurden bei den so häufigen unumgänglichen Dienstreisen der preußischen Beamten und Offiziere die Unterthanen jetzt stärker belastet als vorher, wozu noch kam, daß mancher Beamte u. s. w. in harter und rücksichtsloser Weise gegen die Bauern auftrat. Das rief natürlich Erbitterung hervor und war durchaus nicht geeignet, die preußische Herrschaft bei den neuen Unterthanen beliebt zu machen. Daher setzte v. Voß zunächst durch ein Reskript[1]) den Satz von drei Groschen für Pferd und Meile fest und befahl, daß, um Unfug zu vermeiden, alle Vorspannpässe in deutscher und polnischer Sprache ausgestellt werden sollten. Die Pferde eines Ortes sollten ferner der Reihe nach zum Dienst herangezogen werden, brauchten aber nicht früher als eine Stunde vor der verlangten Abfahrtszeit zur Stelle sein. Was in dieser Sache früher mag gesündigt worden sein, ist leicht zwischen den Zeilen zu lesen und läßt sich schließen aus einem geharnischten Schreiben des Ministers von Voß, der ungehalten darüber ist, daß bei seiner jüngsten Reise nach Berlin die Vorspannpferde volle 24 Stunden zu früh bestellt waren und daher einen ganzen Tag hatten warten müssen.

Während alle Organe der neuen Regierung somit auf der einen Seite eine angestrengte Thätigkeit entwickelten, sich zunächst durch Aufnahmen aller Art die nöthigen Grundlagen für Maßregeln auf dem Gebiete des Besitzes und Eigenthums zu verschaffen, waren sie andererseits auf dem Felde des Ackerbaues, der Obstzucht und der Viehzucht nicht weniger thätig und suchten die Kultur der neuen Provinz endlich dadurch zu heben, daß sie geeignete Kolonisten anzusiedeln bemüht waren.

Gemäß des von Hoym ertheilten Rathes hatte die Regierung ein wachsames Auge auf die Viehzucht,[2]) bemühte sich den Bestand an Pferden dem Bedarfe entsprechend zu gestalten und suchte eine in Witkowo ausgebrochene Viehpest mit allen damals zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.[3]) Anscheinend wollten aber die von der Regierung angeordneten Vorkehrungen, die, weil ins Einzelne gehend, hier nicht des Näheren dargelegt werden können, nicht recht wirken, denn noch im selben Jahre brach die Krankheit wieder aus. Diesmal waren die lokalen Behörden schnell bei der Hand und trafen geeignete Maßregeln, welche die Zustimmung des Ministers v. Voß fanden. Diesem ging das Landesunglück sehr zu Herzen, daher bestrafte er einen Kriegsrath, welcher sich bei dem ersten Erscheinen der Seuche säumig gezeigt hatte, und sann selbst über Anordnungen nach, die er nun den Ortsbehörden bekannt giebt. Unter diesen erscheint am bemerkenswerthesten der Befehl, den Eigenthümern kranken Viehes eine Vergütung ihres Schadens in Aussicht zu stellen, falls sie sich dazu entschließen wollten, die von der Krankheit befallenen Stücke sofort zu tödten.

Um für die Zukunft solche Unfälle möglichst zu verhüten, führte er die in Schlesien bereits üblichen Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung kranken Viehes aus Rußland und Oesterreich ein.

---

[1]) Berlin, den 1. Oktober 1793. St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. II Bl. 28b ff.

[2]) Vgl. oben S. 94.

[3]) St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. II Bl. 28a. Voß an die Kammern zu Posen und Petrikau, den 30. September 1793.

Da der Domänenrath Mathias in seinem Berichte über die Herrschaft Polajewo die Bemerkung gemacht hatte, daß auf diesem Gute Obstbäume gar nicht vorhanden seien, nahm v. Voß Veranlassung, in einem langen Reskript an die Kammern zu Posen und Petrikau die Förderung der Baumzucht eindringlich zu empfehlen.[1]) Durch Vermittelung der Land- und Steuerräthe sollten allen Grundbesitzern geistlichen und weltlichen Standes sowie den Bürgern und Freibauern die Vortheile des Obstbaues begreiflich gemacht, und ihnen die Anlegung von Baumschulen[2]) eindringlich anempfohlen werden.

Endlich widmete die Regierung Friedrich Wilhelms II. auch der Besiedelung des neuen Landes große Sorgfalt und unterstützte, wie aus einem Briefwechsel v. Voß' mit dem preußischen Gesandten v. Buchholz in Warschau hervorgeht, die Einwanderung von Bauern nach Kräften. Die Bemühungen dieses letzteren, welche die Anerkennung des Königs fanden, hatten zwar Erfolg, doch war die Anzahl der auf diese Weise beschafften Ansiedler nur gering.[3]) Trotzdem wies die Regierung das Anerbieten des Hamburger Notars Hassold, das Land mit Kolonisten zu füllen, zurück, weil nach den eingezogenen Erkundigungen das Geschäftsgebahren dieses Mannes einer Seelenverkäuferei bedenklich ähnlich sah, und weil sie hoffte, den Strom von Auswanderern, der sich jährlich von Meklenburg nach Amerika bewegte, nach Südpreußen ablenken zu können.[4])

Vielleicht noch wirksamer wäre die durch v. Voß vorgeschlagene Maßregel gewesen, die zahlreichen armen Edelleute zu Erbpacht oder Erbzins auf den Domänen anzusiedeln, wodurch ein großer Bruchtheil der Bevölkerung wirthschaftlich und sittlich gehoben und vielleicht auch für den neuen Landesherrn gewonnen worden wäre. Doch kam dieser vortreffliche Gedanke wegen der bald darauf erfolgenden Erhebung der Polen gegen die preußische Herrschaft nicht zur Ausführung.

Der Wunsch des Staatsministeriums, die südpreußische Bevölkerung durch Begünstigung der Einwanderer zu vermehren, bezog sich aber nur auf Bauern, durchaus nicht auf Edelleute. In Polen war nämlich von besonderer Wichtigkeit gewesen das auch in Schlesien gebräuchliche Indigenats- oder Incolatsrecht, welches darin bestand, daß kein anderer ein adeliches Gut erwerben oder besitzen durfte, ein geistliches Beneficium, eine Pfründe oder Bischofsstelle erlangen konnte, Königliche Güter in Pacht zu nehmen und Verwaltungsämter zu bekleiden fähig war, als ein eingeborener Pole oder ein Westpreuße. Merkwürdig genug blieben aber den Polen alle diese Vorrechte in Westpreußen versagt. Die Befugniß, dies Indigenat zu verleihen, stand dem polnischen Reichs- und dem westpreußischen Landtage zu.[5]) Als nun Südpreußen von Polen losgetrennt wurde, erhob sich die Frage, ob die polnischen Edelleute auch ferner in der neuen Provinz das Indigenat haben sollten, so daß sie befugt wären,

---

[1]) St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. II Bl. 17a f. Berlin, den 17. September 1793.

[2]) Vgl. oben S. 95.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 13. Schreiben des v. Buchholz vom 21. Dezember 1793. Kabinets-Ordre vom 29. Dezember 1793.

[4]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 13. Akta betreffend den Antrag des Notarii Hassold, in einigen Reichsstädten eine Kolonistenwerbung für Südpreußen zu errichten.

[5]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 30. Promemoria der Staatsminister Fink, Alvensleben und Haugwitz. Uebersandt an Voß, Danckelman und Hoym den 22. April 1793.

sich dort ansässig zu machen und in alle Vorrechte einzutreten, welche dasselbe gewährt. Vielleicht noch wichtiger war die andere damit verknüpfte Frage, ob den Edelleuten der älteren preußischen Provinzen der Ankauf adelicher Güter in Südpreußen zu gestatten sei. Das Staatsministerium behandelte die Sache sehr ernsthaft und ging erst, nachdem es reichliche Erhebungen veranstaltet, von den bewährtesten Männer wie Hoym, Danckelman und Voß Gutachten eingefordert und mit ihnen die Angelegenheit auf das Eingehendste erörtert hatte, an die Abfassung des in der Anlage (Urk. 12) zum Theil gedruckten Ediktes. Im Verlaufe dieser Verhandlungen wurde die erste Frage, welche den Fortbestand des bisher in Geltung gewesenen polnischen Indigenats für Südpreußen betraf, abgelehnt, trotzdem sich Voß und Hoym[1]) dafür ausgesprochen hatten, weil es den südpreußischen Adel unangenehm berühren möchte, wenn man seine in Polen zurückgebliebenen Vettern durch Beschränkung ihres Erbrechtes schädigen würde. Die Staatsregierung hatte nämlich inzwischen gelegentlich der Verhandlungen in Grodno mit dem polnischen Adel üble Erfahrungen gemacht und konnte nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß eine fernere Theilnahme desselben an so wichtigen Vorrechten in seinem Verhalten und seiner politischen Gesinnung etwas ändern würde.[2]) Viel schwerer war die Entscheidung über den zweiten, rein wirthschaftlichen Punkt, ob nämlich für Südpreußen ein eigenes Indigenat erlassen, und in welcher Ausdehnung dasselbe an Edelleute aus den älteren preußischen Provinzen verliehen werden sollte. Hierbei machten Voß und Hoym auf die Vortheile aufmerksam, welche der Landbau und damit im Zusammenhange die ganze Provinz durch das Einströmen tüchtiger landwirthschaftlicher Kräfte haben könnte, und sprachen eifrig dafür, daß wenigstens auf eine Reihe von Jahren hinaus der Ankauf von Rittergütern in Südpreußen an alt-preußische Edelleute freigegeben oder doch erleichtert würde.[3]) Doch fand ihre Ansicht, daß der freie Verkehr gute Folgen haben werde, keineswegs allseitigen Beifall, und in der That sprach manches dagegen. So war die Befürchtung der Gegner nicht unbegründet, daß durch Freigebung des Landerwerbs in Südpreußen die Güterpreise in den Nachbarprovinzen erheblich sinken, das baare Geld in diesen Landschaften sich verlieren und nicht einmal dem neuen Territorium zu gute kommen dürfte, da viele Verkäufer die erhaltenen Kaufgelder nach Galizien u. s. w. verschleppen würden. Durch die zu erwartenden zahlreichen Ankäufe würden in Südpreußen die Güterpreise und damit zugleich die Preise für die Lebensmittel steigen, wodurch die ärmeren Einwohner schwer geschädigt werden würden. Die Hoffnung, daß der Ackerbau durch Freigebung des Güterkaufes eine wesentliche Verbesserung erfahren werde, sei recht problematisch, da viele Käufer Güter erwerben würden, nicht um sie zu bewirthschaften und in die Höhe zu bringen, sondern nur um sie wieder mit Gewinn zu verkaufen, sodaß die Güter, da jeder Besitzer möglichst schnell reich werden wolle, nicht verbessert, sondern verschlechtert werden würden. Die Hoffnung, daß durch die Einwanderer Aufklärung

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 30. Petrikau, den 24. Mai 1793.

[2]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. V Bl. 77. Die Staatsminister an v. Voß. Berlin, den 1. Oktober 1793.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 30. Hoym an Voß. Breslau, den 25. August 1793. Bericht beider an das Staats-Ministerium ebenda, Petrikau, den 24. Mai 1793.

und Duldsamkeit, Sittlichkeit, Fleiß und Betriebsamkeit verbreitet werden könnten, müsse nach solchen Erwägungen als hinfällig angesehen werden. Durch diese Einwürfe, von denen ein Theil wenigstens volle Berechtigung hatte, wurde das Staatsministerium zum Erlaß des erwähnten Ediktes vom 16. Mai 1794 bewogen (Urk. 12), welches das Indigenat der außerhalb Südpreußens wohnenden Polen ganz aufhob und für dieses Land ein eigenes Indigenat einführte, in welches einzutreten nur dem Adel der älteren preußischen Lande unter ausdrücklicher Genehmigung des Königs für jeden einzelnen Fall gestattet war.

Auch auf dem Gebiete des Forstwesens suchte sich die preußische Regierung rechtzeitig die nöthige Sachkenntniß anzueignen und wandte sich deshalb an den Domänenrath von Wedell in Breslau, welcher in einem Schreiben vom 20. März 1793 [1]) über alle einschlägigen Verhältnisse Auskunft gab und zugleich die Grundlinien einer zukünftigen Forstverwaltung in Südpreußen zog. „In Polen giebt es, so führte er aus, keine eigentliche Forstökonomie, ja man hat noch nicht einmal angefangen, die Wälder als Privateigenthum anzusehen, daher denn jeder Unterthan nach Belieben seinen Holzbedarf aus dem zu seinem Dorfe gehörigen Forste deckt. Aus diesem Grunde muß vor allem danach gestrebt werden, das Eigenthumsrecht am Forste festzustellen, eine regelrechte Waldwirthschaft einzuführen und alle schädlichen Servitute abzuschaffen. Hierunter fällt ganz besonders die Forsthutung und das schon erwähnte Holzungsrecht der Unterthanen, das man am besten durch Ueberlassen von Ackerland beseitigen kann." Er weist dabei auf das in Schlesien geltende Forstregulativ vom 26. März 1788 hin und empfiehlt schließlich dringend die Anstellung einer genügenden Anzahl von Forstbeamten. Da inzwischen v. Voß erfahren hatte, daß in den zu den Starosteien gehörigen Staatsforsten sowie auch in den Waldungen der geistlichen Grundherren große Mißstände herrschten, so betrieb er zunächst die Anstellung der nothwendig erscheinenden Anzahl von Forstbeamten aufs allereifrigste. So wurde denn nach mehrfachen Unterhandlungen mit Arnim [2]) unter Zustimmung des Königs bei jeder der beiden südpreußischen Kammern ein Oberforstmeister mit 1200 Thalern Gehalt und 200 Thalern für Wohnung und Bureaukosten, je ein Forstrath mit 800 Thalern und je ein Sekretär mit 400 Thalern Gehalt angestellt. Dazu schuf man die nöthige Anzahl von Stellen für Feldjäger, welche monatlich 12 Thaler Diäten erhielten, wofür sie aber ein Pferd zu halten verpflichtet waren.[3]) Von diesen Beamten trat der Oberforstmeister von Massow, der der Posener Kammer überwiesen wurde, nach sehr kurzer Zeit seinen Dienst an, während der für den Petrikauer Bezirk auserlesene Kemnitz, durch anderweitige Verpflichtungen gebunden, erst erheblich später seine Geschäfte übernahm. Massows Geschäftskreis war, da die Starosteien bis auf zwei besetzt waren, zunächst sehr geringfügig und zwang ihn, sich darauf zu beschränkten, sich eine allgemeine Kenntniß der Sachlage zu verschaffen. Die Frucht der von ihm angestellten Studien war ein Bericht über die Nutzungsrechte der Starosten an den zu ihren Domänen gehörigen Forsten. Dieselben gingen nach den in

[1]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 59.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, Südpreußen Forst-Departement, Tit. I Nr. 1 Voß und Arnim an den König. Berlin, den 26. April 1793.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 95. Kabinets-Ordre an Voß und Arnim.

Polen bisher gültigen Bestimmungen nicht weiter, als daß es dem Starosten erlaubt sei, seinen Bedarf an Brenn-, Bau- und Nutzholz unentgeltlich dem Königlichen Forste zu entnehmen, während die Forsten selbst zur freien Disposition der polnischen Schatzkommission stünden. Danach seien also sämmtliche Starosteiforsten vom Tage der Besitzergreifung an als wirkliche Königliche Waldungen anzusehen, und demgemäß könne man energisch gegen die ungetreuen Verwalter derselben vorgehen. Diese letzten Bemerkungen bezogen sich auf die Erfahrungen, die der neue Oberforstmeister inzwischen auf seinen Dienstreisen gesammelt hatte. Da fand er daß das im Besitze des Grafen Czarnecki befindliche Revier in sehr üblem Zustande war. Weder der Graf noch sein Förster hatten eine klare Vorstellung vom Forstwesen und wirthschafteten ohne Ueberlegung darauf los. Daher war nur noch wenig Bauholz im ganzen Forste vorhanden, und diesen Rest ließ der Graf nun schlagen und auf seine Güter fahren. Dazu hatte er vor 19 Jahren einen erheblichen Theil des Moschiner Waldes überhaupt für sich abgezweigt.[1]) Nicht besser machte es der Starost in Pudewitz, der einen Eichenwald zum Betriebe seiner Brennerei in Pudewitz verwendete, obwohl ihm das Brennen des bereits eingetretenen Holzmangels wegen längst verboten war.[2]) Leider liefen ähnlich lautende Berichte auch von anderen Seiten ein. Doch gab es noch weitere Quellen der Waldverwüstung. Vor allem nämlich richtete nach den Angaben der Forstleute die ausgedehnte Hutung im Walde, das leichtsinnige Feueranmachen seitens der Hirten und das Abbrennen des Heidekrautes behufs Erzielung einer besseren Schafweide vielen Schaden an. Das Ergebniß einer so unverantwortlichen Forstwirthschaft war denn auch, daß fast überall auf den Königlichen Domänen Holzmangel eingetreten war, der z. B. in einigen Dörfern bei Rogasen die Bauern zwang, sich gegen eine jährliche Abgabe die Entnahme des zur Wirthschaft nöthigen Holzes in einem benachbarten Klosterforste zu erkaufen. Fast noch schlimmer sah es in den Forsten der geistlichen Grundherren aus, die mangelnder Sachkenntniß wegen ihre Wälder gänzlich dem guten Willen ihrer Förster und Heideläufer überlassen mußten, denen nach Massows Beobachtungen jegliche Zuverlässigkeit abging.[3]) Auf diese Klagen hin forderte die Kammer alsbald von den Land- und Steuerräthen Berichte über die in ihren Bezirken gelegenen Forsten geistlicher Herren ein. Diese lauteten nun freilich nicht überall durchaus ungünstig, hier und da wird sogar die Sorgfalt gelobt, mit der der Forst verwaltet werde, doch finden sich auch recht absprechende Urtheile, und im ganzen und großen lassen die Berichte durchblicken, daß von einer planmäßigen Forstwirthschaft wenig die Rede sein könne. Leider war auch von den Forsten der Edelleute und der Städte nicht viel Rühmliches zu melden, wie aus einem weiteren Berichte Massows hervorgeht.[4])

Daher war es die höchste Zeit, daß wenigstens der Anfang einer geordneten Forstwirthschaft gemacht wurde. In diesem Sinne sprach sich

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Südpreußen Forstdepartement Tit. I Nr. 1. Schreiben der Posener Kammer an Voß vom 25. September 1793.

[2]) Ebendaselbst, Schreiben vom 14. Oktober 1793.

[3]) St.-A. Posen, Südpr. Z. B. II 25. Bericht vom 24. September 1793.

[4]) Geh. St.-A. Berlin, Südpreußen Forstdepartement Tit. I Nr. 2. Bericht vom 30. August 1793.

enn auch die Instruktion aus, die dem neu ernannten Oberforstmeister v. Massow am 24. Juni 1793 ertheilt wurde.[1]) In dieser wurde Massow, olange nicht eine besondere Forstordnung erlassen sei, auf die für Ostpreußen gültigen Bestimmungen sowie auf die Immediat-Instruktion vom 1. Juni 1770 verwiesen, und ihm zunächst aufgetragen, sich mit einer „generellen" Aufsicht der Starostei- und geistlichen Forsten zu beschäftigen, doch solle er darauf achten, daß beiderlei Forsten systematisch bewirthschaftet würden. Den Holzverkauf seitens der Staroſten solle er gänzlich verbieten, falls ihm nicht eine noch aus polnischer Zeit herrührende Ermächtigung vorgewiesen werden könne. Er solle die Forsten bereisen, ihre Lage, Größe und Grenzen verzeichnen und feststellen, auf welche Weise man am besten eine Schlageintheilung entwerfe. Ferner solle von einem jeden in staatliche Verwaltung übergehenden Forst ein Wirthschaftsanschlag aufgesetzt werden. Bemerkenswerth ist, daß der Oberforstmeister im allgemeinen mit der Kammer Hand in Hand gehen, daß er aber auch ermächtigt werden solle, unter Umständen zur Vermeidung von Zeitverlust selbständig zu handeln. Schließlich wird ihm auch ein Aufsichtsrecht über die adelichen und städtischen Forsten nach Maßgabe der westpreußischen Forstordnung zugesprochen. Massow machte sich sofort ans Werk und legte durch zahlreiche Berichte Zeugniß von seiner Thätigkeit ab. Da dieselben fortdauernd ungünstig lauteten und immer wieder die vielfachen Schäden der bisherigen Verwaltung beleuchteten, sah sich der Minister v. Voß zu kräftigeren Maßregeln veranlaßt und stellte in einem Berichte an den Grafen Arnim vom 27. September 1793[2]) den Antrag, den Staroſten den Holzverkauf gänzlich zu untersagen und ihnen nur die Entnahme des für ihre Wirthschaft unbedingt nothwendigen Holzes zu gestatten. Er berief sich bei dieser Forderung auf eine Reichstagskonstitution von 1789, welche den Staroſten bei dreifacher Erstattung ihres Gewinnes den Holzverkauf ohne Genehmigung der Kronschatzkommission verbot. Am liebsten hätte er ihnen die Verfügung über die Staatswaldungen ganz abgenommen; das ließ sich aber nicht machen, solange die Verhandlungen Preußens mit Polen in Grodno noch nicht zu Ende geführt waren. v. Voß' Antrag fand Arnims Zustimmung, und so erging denn sofort ein Befehl an die Kammern zu Posen und Petrikau, den Staroſten die unbefugte Entnahme von Holz zu verbieten und sie anzuweisen, dem Holzdiebstahle, über den auch stetig geklagt wurde, nach Kräften entgegen zu treten. Auch der König Friedrich Wilhelm II. selbst, der sich fortlaufend über die Verhältnisse in Südpreußen Bericht erstatten ließ, war über das anscheinend nicht auszurottende Unwesen sehr ungehalten und erließ deshalb am 11. Oktober 1793 eine Kabinets-Ordre an den Kammerpräsidenten von Grape in Posen, in welcher er ihm den Befehl ertheilte, den Staroſten, die sich als so ungetreue Verwalter Königlichen Gutes erwiesen, nachdrückliche Vorhaltungen zu machen und ihnen anzudrohen, daß ihnen bei fortgesetzter Mißwirthschaft der Besitz der Staroſteigüter entzogen, diese aber in Königliche Verwaltung genommen werden würden. Doch scheint selbst diese Drohung zunächst noch nicht viel genützt zu haben, denn noch am 4. Januar 1794 spricht sich der Minister Arnim

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Tit. XII Nr. 622.
[2]) Geh. St.-A. Berlin, Südpreußen Forstdepartement Tit. I Nr. 1.

in einem Schreiben [1]) an Voß dafür aus, daß die Einwohner mit den einschlägigen Verordnungen und Strafen bekannt gemacht werden sollten. Inzwischen hatte v. Voß die Posener Kammer beauftragt, gemeinschaftlich mit dem Oberforstmeister von Massow aus der von Arnim empfohlenen preußischen Forstordnung dasjenige auszuziehen und bekannt zu machen, was sich für Südpreußen eigne, und hatte angeordnet, daß diese Bestimmungen Geltung haben sollten, bis eine besondere Forstordnung für die neue Provinz erlassen werden könne. Lange dauerte das Interimisticum nicht, denn schon am 24. März 1794 erschien das „Patent [2]) wegen Bewirthschaftung der staroſteilichen Forsten in Südpreußen". In demselben wurde den so oft beklagten Uebelständen die Wurzel abgeschnitten mit der Bestimmung, daß der Staat von nun an sämmtliche Forsten unter der Leitung des General-Direktoriums durch die südpreußischen Kriegs- und Domänenkammern und deren Forstbeamte in eigene Verwaltung nehmen wolle. Den Inhabern der Staroſteien solle das für ihre Wirthschaft erforderliche Quantum an Holz geliefert werden, der Holzschlag der Staroſten höre aber von jetzt an auf. Der Wirthschaftsbedarf wurde übrigens nicht ein für alle Male festgestellt, sondern sollte alle sechs Jahre nach den anderwärts geltenden Bestimmungen festgesetzt werden. Mit dem Erlasse dieses Patentes gelangte endlich die Sache zum Abschlusse. Daß der Kampf gegen die Waldverwüstung in der Thätigkeit der Forstverwaltung einen so breiten Raum einnahm, ist zu beklagen, erklärt sich aber durch die politischen Verhältnisse, die selbst unbestimmt und schwankend es zu keinem energischen Schritte hinsichtlich des Forstschutzes kommen ließen. Wenn man sieht, wie vorsichtig die preußische Regierung gegen die Staroſten vorging, die ja auch nach polnischen Gesetzen bei Ueberschreitung ihrer Rechte zu hohen Bußen herangezogen werden konnten, so wird man leicht begreifen, daß der Minister von Voß Massows Vorschlag, die Klöster und Domkapitel zu zwingen, ihre untauglichen Beamten zu entlassen und sie durch gediente preußische Fußjäger zu ersetzen, zurückweisen mußte.[3]) Der Minister erklärte, die Ausführung des Vorschlages sei unmöglich, weil durch ihn viele Leute brotlos würden, und ein solches Vorgehen ein Eingriff in die Rechte der geistlichen Korporationen wäre, der niemals die Billigung des Königs finden würde. Aber so weit ging man doch, daß man den beiden Oberforstmeistern die Aufsicht über alle nicht Königlichen Waldungen übertrug und ihnen zur Pflicht machte, auf eine Innehaltung verständiger forstwirthschaftlicher Grundsätze hinzuwirken.

Nach seiner Instruktion hatte der Oberforstmeister von Massow ferner die Aufgabe, eine Aufnahme der Staatsforsten sowohl als auch der Waldungen aller geistlichen und weltlichen Grundherren bezüglich ihrer Größe, ihres Ertrages u. s. w. zu machen. Dabei war er, da ihm die Posener Kammer die gewünschten Uebersichten nicht geben konnte, vielfach auf private Erkundigungen angewiesen, was ihm seine Arbeit allerdings sehr erschwerte, ihm aber die Ausführung des Auftrages nicht unmöglich machte. Und wie hier durch Mängel der bisherigen

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Südpreußen Forstdepartement Tit. I Nr. 1 Bl. 98.
[2]) Mylius.
[3]) St.-A. Posen, Südpr. Z. B. II Nr. 25. Bericht vom 24. September 1793.
[4]) Erlaß vom 14. Oktober 1793.

Verwaltung war er anderwärts durch die politischen Verhältnisse, die ein energisches Durchgreifen nicht zuließen, in seiner Thätigkeit gehindert. Das hielt ihn aber nicht ab, das ihm gesetzlich zustehende Aufsichtsrecht mit Nachdruck auszuüben, wie sein Vorgehen gegen den erwähnten Grafen Czarnecki beweist, dem er ohne Rücksicht auf die schwankende politische Lage wegen Waldverwüstung eine empfindliche Strafe auferlegte.

Die Meldung großer Verwüstungen durch Raupenfraß gab ihm sodann Gelegenheit, den ganzen Westen der neuen Provinz zu bereisen, die Größe des Schadens festzustellen und die ersten Maßregeln gegen eine weitere Verbreitung desselben anzugeben [1]). Dabei verschaffte er sich eine umfassende Kenntniß der Privatforsten und ihrer Bewirthschaftung und forderte sodann die Posener Kammer auf, im Interesse des Landes die Grundzüge einer geordneten Waldwirthschaft zu verfügen. Insbesondere solle der übermäßige Holzschlag und damit zusammenhängend der Holzbau verboten werden, an dessen Stelle der Bau von Lehmhäusern einzuführen sei. Die Raff- und Leseholzberechtigten sollten in die gesetzlichen Schranken gewiesen, und endlich solle das leichtsinnige Umgehen mit Feuer mit nachdrücklichen Strafen bedroht werden.

Blicken wir auf das, was die Regierung Friedrich Wilhelms II. im ersten Jahre nach der Besitzergreifung Südpreußens im Forstwesen für dieses Land gethan hat, so müssen wir freilich zugeben, daß ihre Thätigkeit in der Hauptsache eine negative war. Doch war sie es nur, weil es nicht anders ging, und weil sie wahrhaft vorweltliche Forstverhältnisse vorfand. Sie hätte wohl mit rascherem Griffe dem Unwesen ein Ende machen können, wenn das nicht dem Gerechtigkeitssinne des Königs widersprochen hätte, der sein bei der Besitzergreifung gegebenes Wort von der Aufrechterhaltung des Rechts eines jeden nicht brechen wollte.

URKUNDEN.

1) **Mielno 1775 April 4.**

Hauländer-Privileg des Grundherrn Josef Szęfelt.

Abschrift im St.-A. Posen, Gnesen C 57.

Josepf Schomfelt von Krupolino Krupolski Erbherr von denen Güttern Mielnano, Waszkow und ditto Dorffern.

Da ich in meinen Güttern wistes Land habe zum ausrudern und ackern, so habe mir vorgenohmen, eine neue Colony anzulegen, dero wegen gebe darzu ein Recht und Privilegium denen Hollender, nehmlich den Gottlob Huff, Bartholomaeo Kiemann, Johann Reiter, Paul Kozihrau, Michael Faldrich, Gottlob Wibusch, Jacob Tuchol, Mertin Tuchol, welche vorhero sich schon bebauhet haben, die sollen aber zum einen Schultzen geheren, und wird ihnen hiemit eine Freyheit gegeben auf sieben Jahre, welche von Ao. 1775 ihren Anfang haben und in Ao. 1782 den 4. Monath April, wils Gott, sich endigen. Die nehmliche Hollender sollen das Land ordentlich bebauhen, und ausrudern, jedes Feld gerechnet zu zehen Morgen, das ist zu ferstehen eine Wlucke, und

[1]) von Massow an die Kammer, den 30. August 1793. Geh. St.-A. Berlin, Südpreußen Forstdepartement Tit. 1 Nr. 2.

von jeder Wlucke werden sie schuldig sein, alle Jahr zu 72. flo. pol. zu bezahlen, wie auch zwey Reissen vor der Herrschaft thun, jedere zu 6 Meilen; solten sie nicht können reissen, dan vor jeder Reisse müssen 6 Gulden pol. abgeben. Ein jeder Wird soll des Jahrs 4 Tage mit Vühe und Wagen Hoffarbeit thun, Handarbeit zu drey Tage; zwey Gänsse und zwey Kaphauen, wie auch 2 Mandell Eyer jährlich zugleich mit der Zinsse an der Herrschaft auf den Mertini Tag abzugeben, und nach ferflossener Freiheit den 7 Jahren werden von jederen Kamin zu 9 flo. pol. an den Hoff abgeben müssen. Soll auch ein jederen erlaubt sein, 40 Stück Schaffe zu halten. Derbey wird ihnen verbothen, die Euchen Bäuhme ausszuhauen, wie auch dass andere Holtz an jemanden verkauffen, ausgenohmen zu ihren Gebrauch.

Jura Parohiae nach verflossene 7 Jahre sollen sie von jeder Wlucke zu 3 flo. pol. an die Parochial-Kürche nach Modlischewe alle Jahr bezahlen. Es wird ihnen auch erlaubt, einen Schulmeister vor die Kindern zuhalten. Zum Schultzen erwehle ich ihnen den geschickten unter ihnen Bartholomaeum Kühmann, und der soll 3 Morgen Land haben über die anderen mehrer, wie auch soll ihm erlaub sein, 60 Stück Schaffe zu haben. Solte einer von ihnen mehrere Schaffe halten, als ihm erlaubt ist, den wird der schuldig sein, von jedere Stück 15 Groschen an den Hoff abzugeben. Gegenwärtiges Privilegium gebe ihnen auf ewige Zeitt und vor ihre nachkomenden Successoren, und soll ihnen erlaubt sein, die Güttern verkauffen oder verschencken. Dieses alles verspreche ihnen fest zu halten. Vor dass Recht haben sie mir bezahlt 12, sage zwelff Ducaten. Worüber mich mit meine eigene Hand zur mehreren Versicherung unterschreibe.

9) **Berlin 1793 April 26.**

Immediatbericht der Minister v. Voss und Arnim betr. die Anstellung von Forstbeamten.

Concept im Geh. St.-A. Berlin, Forst-Departement, Südpreussen Tit. I Nr. 1 Bl. 28.

Da zufolge E. K. M. ans General-Directorium unterm 7. April allergnädigst erlassenen Cabinets-Ordre die Special Departements in Süd-Preussen wie in den alten Provinzen eingerichtet werden sollen, so haben wir uns auch wegen des Forstwesens daselbst zusammen gethan und befunden, dass es jetzo vorzüglich nur darauf ankomme, sowohl über die geistliche Güter Forsten, als über die starosteyliche Forsten eine solche landesherrliche Ober Aufsicht einzurichten, dass dadurch ohne Säumniss den bisherigen Holtz Verwüstungen Einhalt geschehe, solcher Theil des Landes Reichthums gehörig geschonet und angezogen, besonders aber die Verkäufe, da die Verschleuderung des Holtzes auch den Preysen schadet, gehörig dirigiret werden. Zu diesem Endzweck wird es für jetzo hinreichend seyn, bei jeder Krieges und Domainen-Cammer zu Posen und zu Lentschitz einen Oberforstmeister und einen Forst-Departements Rath anzustellen, welche das Ganze dirigiren müssen, und es würde auch nur einiger tüchtiger Feldjäger und eines Ingenieurs bey jedem Oberforstmeister bedürfen, die zu den nöthigen Revisionen und Specialvermessungen in den verschiedenen Orten gebraucht werden würden.

Da die geistlichen Güter in ihrer Verfassung bleiben, so wird die Aufsicht über selbige auch als eine permanente Sache eingerichtet werden müssen, sobald man nur erst ihre Lage und Importantz wird übersehen können, welches auch da, wo etwa beträchtliche Stadt- oder Commun-Forsten sind, Platz greifen muss.

Was die starosteyliche Forsten betrift, an deren Conservation E. K. M., da sie dereinst Domainen-Forsten werden, hauptsächlich gelegen ist, so wird darauf besondere Attention genommen werden, damit der lebenswierige Genuss derselben nicht länger in Missbrauch von den Starosten verkehrt werde.

So wie die Güter hernach E. K. M. anheimfallen, werden die Forsten wie in den alten Provinzen gehörig administrirt, und Forstbediente angesetzt werden, wozu sich denn die Fonds in den Revenuen derselben finden müssen.

Da es nun nach diesen allgemeinen Plan jetzo nur auf Ernennung der Oberforstmeister ankömmt, so schlage ich, der Etats Minister Graf von Arnim, E. K. M. allerunterthänigst dazu vor:

1. zu Posen dem Hauptmann v. Massow vom Regiment Kron-Printz, welcher um diese Stelle statt der ihm von E. K. M. ertheilten Anwartschaft auf den Altmärkischen Oberforstmeister Posten gebeten hat.
2. Zu Lentschitz den Jagd Juncker v. Bülow, der als ein junger activer und dabey solider Mann in diesem entfernten District gut zu gebrauchen seyn wird, zumal er den Cameral Geschäfts Gang alhier kennen gelernt hat.

Sobald E. K. M. hierzu Dero allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruhen, werden wir das weitere gehörig einzuleiten und besonders auch darüber uns zu vereinigen nicht verabsäumen, in welcher Art das Gehalt für diese Ober Forstmeister zu bestimmen sey, welches ich, der Etats-Minister von Voss, demnächst auf den Etat für die Krieges und Domainen Cammern zu Posen und Lentschitz bringen und bey Ueberreichung derselben an Ewr. Königl. Majestät mir darüber Allerhöchst Dero Genehmigung allerunterthänigst erbitten werde.

8) **Posen 1793 Juli 22.**

Schreiben der Posener Kammer an den Kreis-Deputirten Alexander v. Zychlinsky zu Powidz wegen der Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen.

St.-A. Posen, Südpr. Z. A III Nr. 14.

Mittelst unserer an Euch erlassenen Verfügung vom 30sten v. M. haben Wir Euch bereits im allgemeinen eine Anweisung ertheilt, wie Ihr Euch in Ansehung der bey Euch angebracht werdenden wechselseitigen Beschwerden der Gutsherrschaften und Unterthanen gegeneinander zu benehmen habt. Wenn Ihr inzwischen mittelst Berichts vom 11ten dieses verschiedene bey Euch angebrachten Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaften, und gegen andere ihrer Mit-Unterthanen anzeiget und deshalb um Verhaltungs-Vorschriften bittet, so lassen Wir Euch hierauf mit Bezug auf obige Verfügung zum Bescheid geben, dass, wenn, wie Eurer Anzeige nach geschehen, Klagen von Unterthanen wider ihre Herrschaften bey Euch darüber

eingehen, dass letztere ersteren ihr Vieh de facto wegnehmen wollen, Ihr bey solchen Vorfällen den Herrschaften gehörig zu eröffnen habt, dass, so wenig man dem Handwerker sein Handwerkzeug wegnehmen dürfe, so wenig dürften sie dem Bauer und Unterthan seine Ackergeräthe und benöthigtes Vieh-Inventarium weg- und überhaupt keine Pfändung ohne vorhergegangene gehörige gerichtliche Untersuchung und richterliche Entscheidung vornehmen.

Wenn Klagen, die das Mein und Dein betreffen, ingleichen Injurien-Klagen bey Euch anhängig gemacht werden, so habt Ihr die Kläger an unsere Posener Regierung so lange zu verweisen, bis die Kreis-Justitiarien angestellt seyn werden.

4) Posen 1793 September 13.

Abschnitt aus dem „Raisonnement über die Beschaffenheit und den Ertrag der Herrschaft Polajewo". Angehängt an einen Bericht der Posener Kammer an den König über den Ausfall der Untersuchung der Herrschaft Polajewo.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, General-Directorium, Südpreussen, Universalia Tit. X Nr. 575 Bl. 84.

Die entferntere Vermehrung der Einnahme wird durch die vielen in der Herrschaft vorzunehmenden Verbesserungen zu bewürken stehen. Diese sind 1tens die Separation der acht im Gemenge mit den Unterthanen liegenden Vorwerke, welche dadurch sehr erleichtert und vorgearbeitet ist, dass bereits alle diese Feldmarken vermessen und abgeschäzt sind. Auch wird diese Arbeit besonders des wegen hier leicht von statten gehen, weil die meisten Unterthanen leibeigne Bauern sind, die nach polnischer Verfassung nach Willkühr behandelt werden konnten und gegen ihre Verlegung gar kein Wiederspruchs Recht haben, sondern sehr zufrieden seyn müssen, wenn dabey billige Grundsätze beobachtet werden.

Die zweite Melioration würde die Räumung der überall mit Elsen und Haselsträuchern dicht verwachsenen Hütungs-Reviere und Wiesen der Vorwerke und Unterthanen seyn. Ein sehr grosser Theil dieser Arbeit würde durch die Unterthanen selbst und durch Dienste bestritten werden können; da indessen diese wichtige Melioration dadurch sehr aufgehalten werden dürfte, so wird wohl ein Theil der Arbeit für Geld bewirkt werden können.

3tens die Entwässerung der Wiesen und Hütungs Reviere. Diese ist überall sehr leicht zu bewürken, und es wird grösstentheils nicht des Nivellements bedürfen, das dem Westpreussischen Land-Baumeister Lehnert schon aufgetragen worden seyn soll, da man meistens schon überall Graben findet und nur dem natürlichen Falle des Wassers folgen darf.

4. Die Ansäung von Kiehnen auf den Beyersdorfer und Polajewer Dreeschbergen, die die Gegend umher mit einer starken Versandung bedrohen und ohngefehr 400 Morgen enthalten werden. Desgleichen der kleinen Mlinkower Kiehnheide, die nur den Nahmen einer Heide hat und ohngefehr 200 Morgen enthalten wird, und dann der Radummer Dreschberge, die ohngefehr 300 Morgen enthalten würden. Nur das lezte Revier würde der Aufsicht eines Unterförsters anvertrauet werden müssen, die ersteren aber liegen dicht um dem Etablissement des Oberförsters.

5. Die Anlegung neuer Mühlen; denn in der ganzen Herrschaft, die nach der im Jahre 1791 geschehenen Revision der baaren Gefälle 3872 Seelen in sich fasst, ist ausser den bey Polajewo stehenden beyden Windmühlen nur noch eine sehr schlechte Wasser-Mühle in Beyersdorff vorhanden, die den grössten Theil des Jahres hindurch stille stehet.

6tens. Die Anlegung neuer Etablissements, die theils durch Theilung der zu grossen Höfe und theils in den urbar zu machenden Hütungs Revieren würden angelegt werden können.

Die Theilung der zu grossen Höfe würde bey den Lassbauern gar nicht schwer halten und auch selbst bey den Erbbesitzern möglich seyn, weil das Uebermass ihrer Besitzungen zuweilen die Grösse der letzteren übersteigen wird.

Die Anlegung der neuen Etablissements auf dem urbar zu machenden Hüttungs Terrain würde wegen der Einschränkung der Hüttung Wiederspruch finden, allein es wird, wenn erst die General Charte fertig seyn wird, sich bald die Grösse der gesamten Hüttungs-Reviere und ihrer Bonität daraus entnehmen und dann mit dem zu haltenden Viehstande vergleichen und so ausmitteln lassen, wieviel davon entbehrt werden kann. Dieses Quantum wird um so beträchtlicher seyn, da der grösste Theil der Hüttung so voll Wasser stehet und mit Strauchwerk so bewachsen ist, dass es durch die vorzunehmenden Rahdungen und Abgrabungen nur erst nutzbar gemacht werden wird.

Der Plan, wieviel Terrain zu neuen Etablissements wird genommen werden können, und wo diese eigentlich anzulegen seyn werden, wird erst nach Vollendung der dem Verlauten nach jezt im Werke begriffenen General Charte mit gehöriger Umsicht entworffen werden können. Mit den bey den einzelnen Vorwerken vorzunehmenden kleinen, aber doch äusserst nützlichen Abgrabungen und Wiesen Rahdungen würde aber schon in diesem Herbste der Anfang mit Nutzen zu machen seyn.

Die 7te Melioration dürfte in Erblichmachung der Lass Unterthanen bestehen. Dieses sind nach dem beiliegenden Verzeichniss 193 an der Zahl, und die Herrschaft würde in der That sehr gewinnen, wenn sie der Last der Unterhaltung ihrer Gebäude und ihrer Hofwehre entledigt werden könnte. Die starke Bevölkerung der hiesigen Gegend und der dadurch gestiegene Werth der kleinen Etablissements wird dieses Geschäft sehr erleichtern.

Was endlich die jetzt gleich in der Herrschaft vorzunehmende Bauten betrifft, so weiset solche die anliegende Specification besonders nach. Zur Erleichterung der Bauten würde die Anlage einer Ziegeley von der erforderlichen Grösse und einer eignen Kalchbrennerey viel beytragen und zu beydem sind bequeme Gelegenheiten in hiesiger Herrschaft, da Ziegel Erde und Mergel Kalch hier an mehreren Orten anzutreffen sind, und statt des zu theuren Holtzes aus einem hinter Tarnowke in der Forst gelegenem Bruche, das ohngefähr 150 Morgen enthält, warscheinlich recht guter Torf in grosser Quantität wird gestochen werden können, da der Torf unter einem geringen Abraume recht gut zu seyn scheint, und das Bruch sich in beträchtlicher Tiefe wird entwässern lassen.

5) Posen 1793 September 24.

Bericht des Oberforstmeisters v. Massow über die üble Lage der Forsten geistlicher Grundherren.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Z. B II 25 Bl. 1.

Die Forsten der Klöster, als auch der übrigen geistlichen Güter, machen bey weiten den grösten Theil der hiesigen Provinz aus und verdienen in dieser Rücksicht, dass so viel und so schleunig als möglich ein auf sichern Gründen ruhender Forsthaushalt in denselben eingeführet werde. Beyde sowohl als der Staat würden dabey unendlich gewinnen.

Local Kenntnisse, welche ich mir, ohngeachtet meines bis jezt äusserst begrenzten Würckungs Kreyses, von einigen derselben vorläufig verschaft habe, haben mich auf die vorzüglichsten Quellen, wodurch dieselben bereits zum Theil total, zum Theil aber für die Zukunft noch unausbleiblich devastirt werden müssen, geführet, und bestehen solche besonders in ihrer bisher ganz unpfleglichen Bewirthschaftung, nach welcher man bloss auf das Gegenwärtige und gar nicht für die Zukunft Bedacht nimt.

Alle diese Forsten werden durch sogenannte Oberförster und unter diesen durch Borowen oder Heyde-Läufer inspiciret; diese Race von Menschen sind gröstentheils die verworfenste Geschöpfe, die man sich denken kann. Kenntnisse besitzen sie gar nicht, und wenn ja noch einer unter ihnen welche besässe, so verfinstert solche der Brantwein, wovon sie fast sämtlich und allein leben. Etliche von den Oberförstern werden ziemlich gut besoldet, alle Heydeläufer aber äusserst schlecht, und getraue ich mir für einige Ggr. ganze Sage - Blöcke ungeahndet aus denen Forsten abführen zu können. Die Besitzer dieser Forsten kennen ihr nahe bevorstehendes Unglück ziemlich genau, ihr klösterliches Leben aber gestattet ihnen nicht, sich näher darum zu bekümmern; sie müssen sich daher bloss auf ihre Oeconomen, so ebenfals Geistliche sind, von denen man keine Kentnisse von einem pfleglichen Forsthaushalt verlangen kann, verlassen, und mit diese nun treiben die oben sogenannte Forstbediente ihr Wesen nach ihrem Gefallen. Man seufszt unter ihren Drucke und schweigt; gern aber will man von ihrer Seite zu allem beitragen, was nur dahin abzwecken könnte, sie und ihre Nachkommen für den drohenden Holzmangel zu schützen, dies habe ich aus dem Munde verschiedener Obern der Klöster.

Diesen so rühmlichen Vorsaz muss man, wie mir deucht, nicht nur anfeuren, sondern auch sogleich Gebrauch davon machen, weil hierdurch alle etwa zu treffende Einrichtungen sehr erleichtert werden dürften.

Das Erste, wobei man vorzüglich den Anfang machen müsste, wäre meiner unvorgreiflichen Meinung nach, sämmtliche Oberförster unverzüglich zu entlassen und diese Stellen durch tüchtige Subjecte aus dem Fussjäger Corps zu besezen; die Heydeläufer würden, da ihr Gehalt nur schlecht, und um denen Besitzern nicht zu sehr zur Last zu fallen, auch da sie unter der strengsten Aufsicht des Oberförsters stehen, bis dass sie sich neuen Contraventionen zu Schulden kommen liessen, beyzubehalten seyn.

Die Klöster haben viele Wege, für diese entlassene Oberförsters auf eine andre Art zu sorgen, und auch hierzu würden sie, wo es

öthig sein dürfte, willig die Hände biethen. Indem diese Quelle der ngeheuresten Verwüstungen verstopft wird, bekömt der Staat zu- leich Gelegenheit, für das so brave Fussjäger Corps, die ihrem Vater- ande stets und auch noch jezt vorzügliche Dienste geleistet haben, uf eine sehr vorteilhafte Art zu sorgen, ohne dass es demselben et- vas kostet, und glaube ich nicht, dass diese Besetzung der Dienste ls Eingriffe in der Freyheit der Klöster zu betrachten seyn würden, ondern halte es vielmehr für meine Pflicht, ein hochlöbliches Collegium uch aus diesem Grunde hierauf aufmerksam zu machen, mit Hinzu- fügung der ergebensten Bitte, diese Vorschläge zur Mitwissenschaft eines hohen Forstdepartements auf das baldigste gelangen zu lassen.

8) **Posen 1793 September 25.**

Bericht der Posener Kammer über die Misswirthschaft des Starosten Grafen Czarnecki im Staatsforste Moschin.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, Südpreussen, Forstdepartement, Tit. I Nr. 1 Bl. 78.

Schon mit unsern ꝛc. Bericht vom 20sten d. haben wir E. K. M. dasjenige ꝛc. einberichtet, was der Ober Forstmeister von Massow wegen der üblen Wirthschaft in den starosteylichen Forsten überhaupt und in specie auch wegen der Forst Adelnau angezeigt und vorgeschlagen hat.

Jetzt hat derselbe eine ähnliche Anzeige von der Forst Mozczin, welche der Graf Czarnecki besitzt, gemacht und über den Gegenstand dieser Forst das abschriftlich ꝛc. hierbei gefügte Protokoll vom 16ten dieses übergeben, dessen mehreren Innhalt nach dies Revier in sehr schlechter Verfassung sein und bey einer Grösse von 2200 Morgen an haubaren Holze nicht mehr als nur noch 50 Schwammbäume, 70 Stück klein Bau Holz und etwas an Bohlstämmen enthalten, auch erst noch vor 19 Jahren von dieser Forst ein ansehnlicher Teil abgerissen und zu den eigenthümlichen Gütern des Grafen geschlagen seyn soll, wobey der ꝛc. v. Massow in seinem deshalbigen Bericht vom 20. hujus noch ferner bemerkt, dass sowohl der Graf, als der beim Revier angestellte Ober Förster, welcher leztere nicht die mindeste Forst Kenntniss besitze, es sich recht angelegen seyn liessen, diese Forst ganz zu Grunde zu richten, und der Besitzer der Starostey sich sogar beigehen lasse, das wenige Bauholz, welches in dieser Forst noch vorhanden, aushauen und auf seine Erbgüter abfahren zu lassen.

Diesen lezterwähnten Missbrauch hat er, der Oberforstmeister, nach seiner Versicherung zwar dem Oberförster zur Stelle aufs nachdrücklichste untersagt, jedoch aber auch zugleich bemerkt, dass diese Forst, dafern sie nicht in wenigen Jahren total devastirt sein soll, sogleich ganz geschlossen werden müste, und weder der Starost noch die übrigen Deputanten ferner daraus das mindeste an Brennholz erhalten könnten, wogegen der Starost auch um so weniger Beschwerde zu führen Ursach haben dürfte, da durch seine schlechte Wirthschaft die Forst in den Zustand versetzt worden, dass dieses Brennholz nicht weiter erfolgen könne.

Hiernach nun hat auch der Oberforstmeister, die nöthigen Verfügungen zu treffen, bey uns angetragen. Aus denen in unsern ꝛc. Bericht vom 20sten d. enthaltenen Gründen aber, und da uns die dem ꝛc. v. Massow wegen der starosteilichen Forsten, so wie überhaupt

wegen Einrichtung des hiesigen Forstwesens erteilte Instructionen ganz unbekannt sind, der Ober-Forstmeister auch diese Forst Recherche für sich und ohne uns davon etwas zu eröfnen, vorgenommen und dem starosteilichen Forstbedienten den Holzhieb, ausser zu den starosteilichen Gütern, untersagt hat, glauben wir uns nicht befugt halten zu können, nach diesen Anträgen des Oberforstmeisters mit Bestande zu verfügen. Wir erbitten uns daher dieserhalb zu vörderst allersubmissest die nötige nähere Instruktion.

7) **Dom Havelberg 1793 Oktober 14.**

Minister v. Voss weist den Vorschlag des Oberforstmeisters v. Massow zurück, alle Forstbeamten der geistlichen Grundherren abzusetzen.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Z. B II 25.

Der von dem Oberforstmeister von Massow geschehene, in Eurem Berichte vom 30. v. M. angezeigte Antrag zur Einführung einer besseren Wirthschaft in den Forsten der Geistlichen, die jetzige in derselben angestellte Bediente von ihrem Posten zu entsetzen und sie durch tüchtige Leute aus unserem Fussjäger-Corps zu remplaciren, ist ganz unzulässig.

Seine Ausführung werde nicht nur, wie Ihr ganz richtig bemerkt, eine Menge von Leuten, die sich mit Recht über Härte zu beklagen Ursach haben würden, brodlos und unglücklich machen, sondern die Geistliche werden sich natürlich auch durch ein so willkührliches Verfahren mit ihren Offizianten gekränkt fühlen, und es ist unseren landesväterlichen Gesinnungen gar nicht angemessen, weder das erstere zu veranlassen, noch den Geistlichen in ihren Rechten und Befugnissen zu nahe zu treten. Wir haben Euch bereits in dem Reskripte vom 7. d. M. wegen des unwirthschaftlichen Holzverkaufs aus Privat Forsten vorgeschrieben, was behufs der gegen diese Holzverwahrlosung zu ergreifenden Massregeln annoch von Euch auszumitteln ist. Ihr habt daher für jetzt nur die darin enthaltene Vorschrift zu befolgen und den demnächst zu erstattenden Bericht zu beschleunigen. Die hierauf zu treffende Verfügung wird den zur Einführung einer besseren Wirthschaft in den geistlichen Forsten die Bahn eröfnen, und es werden sich hiernächst auch noch andere treffende und gelindere Mittel auffinden und anwenden lassen, wodurch der Zweck, die Forstoekonomie bey den geistlichen Güthern auf einen besseren Fuss zu bringen, wird erreicht werden können.

8) **Bielewo 1793 Dezember 24.**

Bericht des Kostenschen Kreis-Deputirten v. Potworowski über unwirthschaftliche Holznutzung in den geistlichen Forsten.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Z. B II 25.

Ew. Königl. Majestät allergnädigstem Befehle vom 2. Dezember c. zufolge, eine specielle und namentliche Anzeige von der unwirthschaftlichen Holtzbenutzung in den geistlichen Forsten zu machen, so berichte Allerhöchst Dieselben, wie in den Birken Waldungen (als welches anjetzo noch die ansehnlichsten waren, indem die anderen Waldungen schon vor einigen Jahren durch den nemlichen Besitzer auch ruiniret worden sind, dass selbiger unter voriger Regierung schon desshalb vor Gericht belanget werden solte) des weltlichen Abts v. Lipski, nach

Lubin gehörig, seit einiger Zeit gantz die Kräfte des Waldes übersteigende Holtzungen vorgenommen, und mich dahero schon vor einiger Zeit genöthiget gefunden, diesen gäntzlichen Verkauf und Runterschlagung alles noch vorhandenen Holtzes bis zu eingeholten Allerhöchsten Verfügungen zu untersagen und zu verbiethen.

Nach einer gantz genauen Untersuchung dieses Waldes hat es sich gefunden, dass gegen 160 Klaftern zu einem baldigen Verkauf schon eingehauen stehen, gegen 70 Klaftern schon verkauft worden, und im Durchschnitt genommen der 6te Theil dieser Waldung wieder alle Holtzungs Benutzung runter gehauen ist, auch allem Vermuthen nach noch mehr schon wäre gefället worden, wen dieses nicht untersaget hätte. Ermangele dahero nicht, Ew. Königlichen Majestät solches pflichtschuldigst anzuzeigen, und erwarte Allerhöchst Deroselben Resolution, ob die schon eingeschlagene Klaftern von dem Abt Lipski verkauft werden können, oder ob selbige zur Consumtion der Güter auf mehrere Jahre aufbewahret werden sollen.

9) Berlin 1793 Dezember 29.

Kabinetsordre an v. Voss, betreffend die Einsetzung von besonderen Räthen für das Einwandererwesen.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 18 Acta betr. die zu Begünstigung ꝛc.

Nach der mir von dem Gesandten v. Buchholz zu Warschau geschehenen, in Abschrift hierbeigehenden Anzeige sind mehrere Untertanen der Republik Polen geneigt, nach Südpreussen zu ziehen und sich alda niederzulassen. Zweifelsohne wird der Wohlstand dieser neuen Provinz dadurch befördert, und um deswillen ist es nötig, dass für die gute Aufnahme und für das Unterkommen dieser Zuziehenden bestens gesorgt werde.

Ich bin versichert, dass Ihr darauf möglichst Bedacht nehmen werdet; zu dem Ende müsset Ihr aber auch die Kammern zu Posen und Petrikau besonders dazu anweisen und bei jedem von beiden Collegiis einem Rathe den besondren Auftrag geben, sich mit diesem Geschäfte eigentlich zu befassen. Diese Commissarien müssen dem ꝛc. v. Buchholz bekannt gemacht werden, damit derselbe alle diejenigen, welche ins Land ziehen wollen, an sie addressiren könne. Ueberhaupt müssen die Kammern pflichtmässig dafür sorgen, dass den Einziehenden schikliche Orte und Gelegenheiten zu ihrem Unterkommen angewiesen, und die Mittel zu ihren Etablissements möglichst erleichtert werden. Im übrigen überlasse ich Euch, alles zu Erreichung dieses Zwecks sonst erforderliche zwischen den Kammern und dem ꝛc. v. Buchholz bestimmt verabreden zu lassen.

10) Berlin 1793 Dezember 29.

Die Minister Finkenstein, Alvensleben und Haugwitz an Voss. Vorschlag, an den beiden südpreussischen Kammern Räthe mit der Fürsorge für die Einwanderer zu betrauen.

Concept im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 18 Acta betr. die zu Begünstigung ꝛc.

Der Gesandte von Buchholtz hat mit letzter Post einberichtet, dass verschiedene Handwerker von deutscher Abkunft und auch ganze bürgerliche Familien den Wunsch äussern, ihren Wohnsitz aus Polen nach Südpreussen zu verlegen. Es würde ihm nicht schwer fallen, zu

dergleichen Auswanderungen das seinige beizutragen, wenn er den Leuten einen bestimmten Ort anweisen könnte, wo sie sich eine günstige Aufnahme und den Beistand eines sicheren Mannes zu versprechen hätten. Der ꝛc. v. Buchholtz schlägt daher vor, ob es nicht dienlich wäre, bei den beiden Kriegs- und Domainen-Cammern in Posen und Petrikau einen der Königlichen Räthe zu ernennen, an den er die sich meldende Emigranten adressiren könne, und ob selbige allenfalls durch die Versicherung einiger Vortheile zur Ausführung ihres Vorhabens aufgemuntert werden sollen.

Dieser Antrag scheinet uns den weisen Einrichtungen, die anjetzt zur Aufnahme der neuen Provinz getroffen werden, völlig zu entsprechen, und wir zweifeln nicht, dass Ew. Excellenz auf selbigen sehr gern Rücksicht nehmen werden. Sollten dieselben daher an die Königl. Südpreussische Kammern die vorgeschlagene Verfügungen zu erlassen für gut finden, so sind wir unsrerseits bereit, auf die uns deshalb zu ertheilende gefällige Communication das nötige an den ꝛc. v. Buchholtz ebenfalls zu rescribiren.

Da auch diese Aussichten für das Königl. Fabricken-Departement besonders interessant sein dürften, so haben wir zugleich S. Exc. den Herrn Staats-Minister von Struensée davon benachrichtiget und ihm überlassen, seine weitern Maasregeln mit Ew. Excellenz zu concertiren.

11) Berlin 1794 Januar 3.

v. Voss lehnt das Angebot des Hamburger Notars Hassold, betr. die Lieferung von Kolonisten für Südpreussen, ab.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 13 Acta betr. den Antrag Notarii Hassold ꝛc.

Ew. Exzellenzien und einem Königlichen hochlöblichen Departement der auswärtigen Angelegenheiten danke ich verbundenst für die gefällige Mittheilung des mit seinen Beilagen anbey zurückgehenden Berichts des Herrn Residenten und Majors von Göchhausen zu Hamburg über das Erbieten des dortigen Notars Hassold, Kolonisten für Südpreussen in einigen freyen Reichs-Städten, und Dero in dem geehrten Schreiben vom 28ten v. Mts. enthaltenen Sentiments über diesen Gegenstand. Wenn ich auch nicht in der politischen Rücksicht, welche Euer Exzellenzien und ein Königliches hochlöbliches Departement in dem gedachten Schreiben erleuchtet anzuführen beliebt haben, und welche ich sehr wichtig finde, den Hassoldschen Vorschlag für verwerflich halten müsste, so würden mich doch auch andre Gründe bestimmen, mich gegen denselben zu erklären.

Es ist bis jetzt in Südpreussen gar noch nicht so weit gediehen, dass auf neue Etablissements in dortiger Provinz gedacht werden kann, da es an allen Ländereyen fehlt, über welche zu einem solchen Behufe zu disponiren stehet.

Aus dieser Ursach ist die Ansetzung von Kolonisten dort eine weit aussehende Sache. Wäre aber auch dieser Fall nicht, so würde ich dennoch eine Kolonisten Werbung nicht für rathsam und wenigstens für überflüssig erkennen, da sich schon freywillig viele Leute aus Mecklenburg, Lüneburg und auch aus Königlichen Provinzen, die nicht ansässig sind und solches zu werden wünschen, um Kolonisten Stellen in Südpreussen gemeldet haben, so dass also, wenn in Zukunft der-

gleichen etablirt werden sollten, und solches nur einigermassen bekannt wird, keine Verlegenheit wegen deren Besetzung zu besorgen ist. Euer Exzellenzien und einem Königlichen hochlöblichen Departement stelle ich nun ganz ergebenst anheim, den Hassold nach Dero erleuchteten Sentiment bescheiden zu lassen, wobey ich Denenselben überlasse, in wiefern Sie auch von meinen Gegengründen Gebrauch zu machen belieben wollen.

19) Berlin 1794 Mai 16.

Edict wegen des südpreussischen Incolats oder wegen Besitzfähigkeit zu adlichen Gütern in Südpreussen (§ 1—7).

Gedruckt bei Mylius im Nov. corp. const. IX S. 2179 ff.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. haben schon durch Unser Edict vom 4ten Juli v. J. verordnet, dass zum Civil-Besitz und Erwerb adelicher Grundstücke in Südpreussen bloss adeliche Personen berechtiget sein sollen. Zur Conservation Unsers getreuen Adels bey seinen Gütern haben Wir aber auch noch beschlossen, ein besonderes Incolat oder Indignat für Südpreussen zu stiften, ohne welches auch Unserm Adel daselbst der Civil-Besitz adelicher Güter nicht erlaubt seyn soll.

Dieses Incolat nach Verhältniss der Umstände zu verleihen oder zu versagen, so wie auch Concessionen zum Besitz bestimmter Güter zu ertheilen, behalten Wir Uns vor. Damit aber die Grundsätze, nach welchen bey dem Erwerbe adelicher Güter die Besitzfähigkeit beurtheilet werden soll, feststehen und zu Jedermanns Kenntniss gelangen mögen, haben Wir solche durch die gegenwärtige Verordnung zu bestimmen für nöthig erachtet.

§ 1. In Südpreussen sollen nur diejenigen adeliche Güter zu besitzen oder zu erwerben berechtiget seyn, die in dieser Provinz das Recht der Besitzfähigkeit haben.

§ 2. Dafür wollen Wir nur geachtet wissen: a) Diejenigen, welche im wirklichen Besitz adlicher Güter zur Zeit Unserer erklärten Besitznahme der Provinz Südpreussen, also am 25sten März 1793, daselbst gewesen sind, sie mögen sich in diesem Besitz Kraft des vor der Besitznehmung statt gehabten allgemeinen polnischen Indignats, oder auch aus besonderer Concession dergestalt befunden haben, dass ihr Besitz schon damals als legal anzusehen war.

Diejenigen von der letzten Classe, deren Besitz schon vor dem 25sten März 1793 als legal nicht angesehen werden konnte, sind schuldig, binnen 6 Monaten vom Tage der Publication dieses Edicts an das Incolat nachzusuchen, worauf Wir denn nach Befinden der Umstände entweder das Incolat, worunter allezeit eine allgemeine Befugniss, adeliche Güter zu erwerben, verstanden wird, oder eine Concession, die sich nur auf den Besitz oder Erwerb bestimmter Güter erstreckt, zu ertheilen oder abzuschlagen Uns vorbehalten.

Eben so soll es mit denjenigen gehalten werden, die in der Zwischenzeit vom 25sten März 1793 bis zum Tage der Kundbarmachung dieses Edicts zum Besitz adelicher südpreussischer Güter gelanget sind.

Für besitzfähig erklären Wir ferner: b) alle diejenigen Westpreussischen von Adel, welche zur Zeit Unserer Wieder-Besitznahme von Westpreussen, also am 13. September 1772, in wirklichen Besitz

Hoym ſelbſt muß dieſe Anſchauung getheilt haben; denn wir finden, daß er ſich auch von andern Beamten ſeines Bezirks derartige Zuſammenſtellungen von Fragen über das ſtädtiſche Weſen machen ließ.[1])

Ob v. Voß von vornherein ſich auf denſelben Standpunkt ſtellte, iſt unbekannt. Seine erſte Amtshandlung in Bezug auf das Städteweſen gleich nach ſeiner Ankunft in Poſen war, daß er ſich mit Danckelman wegen der Entſiegelung der ſtädtiſchen Kaſſen und Regiſtraturen in Verbindung ſetzte.[2]) In den Poſener Maikonferenzen der Miniſter Voß, Hoym und Schrötter, wo die Organiſation des Städteweſens wahrſcheinlich einen Punkt der Tagesordnung bildete, kam man wohl zu dem Beſchluß, derartige Fragen zuſammenzuſtellen, ſie für jede einzelne Stadt von den Steuerräthen in Verbindung mit den Magiſtraten der Städte beantworten zu laſſen und mit einziger Ausnahme der Stadt Poſen an die ſo für jede Stadt gewonnene Erfahrung die Organiſationsarbeit im Einzelnen anzuknüpfen, von dem Erlaß allgemeiner Reglements aber vorläufig abzuſehen.

So wurden „Indaganda oder Topographiſch-Statiſtiſche Fragen über den Zuſtand und der Beſchaffenheit der Städte" zuſammengeſtellt, ohne daß übrigens in der Auswahl und Anordnung der Fragen Rückſicht auf die vorhergegangenen Vorſchläge der ſchleſiſchen Beamten genommen wurde. Sie wurden auf Foliobogen in Poſen bei Samuel Gottlieb Preſſer in der Weiſe gedruckt, daß hinter jeder Frage Platz für die Antwort gelaſſen wurde. Im ganzen waren es 82 für jede Stadt zu beantwortende Fragen. Dieſelben beſchäftigten ſich zunächſt mit der Benennung, der Lage und dem äußeren Anſehen der Stadt, der Anzahl, Bauart und Bedachung der Häuſer, ſie forderten die Aufzählung der öffentlichen Gebäude, Kirchen, Klöſter und Schulen, verlangten Beſcheid über die Anzahl der Brunnen und Feuerlöſchgeräthſchaften, genaue Zahlenangaben über die Bewohner nach ihrem Familienſtande und Religionsbekenntniß, über die von denſelben betriebenen Gewerbe, für welche wieder aufzuführen war, ob ſie zunftmäßig organiſirt, und in wie weit Juden dabei betheiligt waren; beſonders genauer Aufſchluß wurde über das Brau- und Brennereigewerbe gewünſcht. Es folgte eine Anzahl von Fragen über das Kämmerei- und Schuldenweſen, das Eigenthum der Stadt, die Zuſammenſetzung, Wahl und Beſoldung der Magiſtrate, die von der Stadt an den Staat oder die Grundherrſchaft zu leiſtenden Abgaben, das Armen-, Hoſpital- und Medizinalweſen und ſchließlich über das geltende Maß und Gewicht, die Jahr- und Wochenmärkte, Lebensmitteltaxen und die Beſchaffung von Lehm, Kalk und Holz. Für faſt alle damals zur Krone Preußen gekommenen Städte der jetzigen Provinz Poſen ſind dieſe von Steuerräthen beantworteten „Indaganda" noch im Original erhalten.[3]) Nicht alle ſind gleich zuverläſſig, mannigfach findet man in den Antworten innere Widerſprüche und handgreifliche Unmöglichkeiten, die größeren Zahlenangaben ſcheinen vielfach nur auf ungefährer Schätzung zu beruhen, nicht immer war die Energie der

[1]) Ebenda Vol. I Bl. 58—62.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7C Nr. 1 Acta man. Danckelmans betr. die Beſitznahme ꝛc. Bl. 11 f.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, in den Special-Ortſchaftsakten des Generaldirektoriums für Südpreußen.

Zehntes Kapitel.

Städtewesen.

Von Dr. Adolf Warschauer.

Einleitung.

Die ersten genaueren Nachrichten über den Zustand der Städte in dem neu erworbenen Lande erhielt man von den Besitznehmungskommissarien, welche im April 1793, von Stadt zu Stadt fortschreitend, überall die Magistrate zusammenberiefen, ihnen das Notifikationspatent und den Huldigungsbefehl aushändigten und die städtischen Kassen und Registraturen versiegelten. In ihren protokollarischen Berichten scheinen sie bald mehr bald weniger auf die inneren Verhältnisse der von ihnen besuchten Städte eingegangen zu sein, wenigstens giebt ein uns erhaltenes Protokoll über eine Anzahl Städte aus dem Süden der Provinz, nämlich über Krotoschin, Zduny, Jutroschin, Kobylin, Borek, Pogorzela, Jaratschewo, Koschmin, Jarotschin, Mieschkow, Zerkow, Neustadt a. W., Santomischel, Bnin und Kurnik, einige genauer, wenn auch nicht gerade tief in das Wesentliche eindringende Kunde.[1])

In Schlesien, wo man für die Organisation von Südpreußen überhaupt, in der Meinung, daß Hoym dieselbe übernehmen werde, zuerst Pläne entwarf, wurde der Kriegsrath Ludendorff zu Brieg zunächst zu einem Gutachten über die Verfassung und Einrichtung des Städtewesens aufgefordert. Er vertrat den Standpunkt, daß man nicht ohne Weiteres die schlesischen Einrichtungen werde auf Südpreußen übertragen können, sondern betrachtete als nächstliegende Aufgabe, „daß Commissarii locorum sich vorhero von den Umständen einer jeden Stadt genau informiren und die indagata der vorgesetzten Landes-Instanz einreichen müßten, wo sich denn erstlich würde beurtheilen lassen, in wie ferne die in Schlesien emanirten Edikte, Reglements und Verordnungen ohne alle Abänderungen anwendbar seyn würden oder in wie ferne solche rektificiret oder derselben nach Beschaffenheit der Städte und des Landes ganz neue entworfen und publiciret werden müßten".[2]) Zugleich stellte er 46 Fragen auf, welche, für jede Stadt einzeln beantwortet, ein Bild von dem Zustande der Städte und somit ein Fundament für das weitere Vorgehen abgeben würden.

---

[1]) Vgl. Kap. I S. 47 f., wo ein Abschnitt aus diesem Protokoll abgedruckt ist.

[2]) Bericht an Hoym vom 11. Mai. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 144 bis 160.

zeugten bei einem Theile der Städte noch die ziemlich erhaltenen Befeſtigungen, wie bei Poſen, Koſten, Liſſa, Fraustadt, bei anderen waren ſie zwar noch vorhanden, aber größtentheils zerfallen (Schroda), bei Koſchmin ſtand die Mauer nur noch auf einer Seite, in Schmiegel gab es nur noch Thore, während die Mauer verſchwunden war. Goſtyn hatte nur noch einen Stadtgraben rings um die Stadt. Daß die Entwickelung der Städte in dem neu erworbenen Lande im Vergleich mit der in den preußiſchen Provinzen eine zurückgebliebene war, zeigten ſie durch ihre äußere Erſcheinung mit der größten Deutlichkeit. Unſere Tabelle (Urk. 1) erweiſt, daß ſelbſt in den größeren Städten maſſive Häuſer noch außerordentlich ſelten waren. Abgeſehen von der Stadt Poſen, welche etwa zur Hälfte maſſiv gebaut war, beſaß die ganze Provinz kaum etliche hundert maſſive Stadthäuſer. In Bezug auf die Bedachung befand ſich die Provinz den angrenzenden preußiſchen Provinzen gegenüber um mindeſtens ein Jahrhundert zurück. Vergleicht man die von Schmoller veröffentlichten Tabellen über harte und weiche Bedachung in der Mark aus der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts[1]) mit unſerer Zuſammenſtellung, ſo ergiebt ſich, daß ſchon in jener früheren Zeit in der Mark der Uebergang zur Ziegeldeckung vollkommen vollzogen war, während Südpreußen ſich noch am Ende des Jahrhunderts auf dem Wege von der Stroh- zur Schindelbedachung befand, und Ziegeldächer nur ſeltene Ausnahmen bildeten. In Schleſien hatte Friedrich der Große durch Aufwendung großer Summen nicht weniger als 11633 Schindel- in Ziegeldächer verwandelt. in Südpreußen hatte man nothdürftig in den größeren Städten die Strohdächer durch Schindeldächer erſetzen können. Daß unter ſolchen Umſtänden ausbrechende Feuersbrünſte den Städten ſehr gefährlich wurden, zeigten die vielen wüſten Brandplätze in einzelnen Städten. Liſſa war im Jahre 1790, Kaliſch und Bojanowo 1791 zum größten Theil niedergebrannt, ſo daß der polniſche Reichstag die Bewohner durch Steuererlaſſe hatte unterſtützen müſſen. In ähnlicher Lage befanden ſich Jaratſchewo, Zduny, Zerkow. Dieſe letzte Stadt gab an, daß ſie fünfmal abgebrannt ſei. Voß und Moellendorff glaubten in gleicher Weiſe hierin die Hauptquelle des jammervollen Zuſtandes der Städte Südpreußens zu ſehen.

Auffällig war den preußiſchen Organiſatoren der große Prozentſatz deutſcher Bewohner. Mit dem unhiſtoriſchen Sinn des 18. Jahrhunderts achteten ſie allerdings wenig darauf, daß ſchon die äußere regelmäßige Bauart dieſer Städte mit dem viereckigen Marktplatz als Mittelpunkt und den von demſelben gleichmäßig nach allen Richtungen ausgehenden Straßen ſie als Denkmäler alten deutſchen Volksthums erkennen ließ. Ein Theil dieſer Städte war im XII. und XIII. Jahrhundert unter dem Einfluß der großen deutſchen Einwanderung in die Slavenländer entſtanden; dieſes alte deutſche Bürgerthum hatte ſich in ſeiner Nationalität aber nur in einigen Städten dicht an der deutſchen Grenze erhalten, im übrigen hatte es ſich bereits im XVI. Jahrhundert vollkommen poloniſirt. Zur Zeit der Gegenreformation in Deutſchland aber waren neue Auswandererſchaaren nach Polen eingewandert und hatten ſich dort theils in den alten Städten niedergelaſſen, theils aber auch, von den Grundherren

[1]) Das Städteweſen unter Friedrich Wilhelm I., in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte und Landeskunde X S. 278 ff.

adlicher Güter eingeladen, neue Städte gegründet; so waren z. B. Lissa, Rawitsch, Bojanowo, Schwersenz entstanden. Hin und wieder war in jener Zeit neben die alte polnische Stadt eine neue erbaut, wie in Zduny, Rogasen und Grätz. Diese zweite deutsche, fast ausschließlich protestantische Einwanderung hatte ihre Nationalität gewahrt und begab sich mit besonderem Vertrauen in die neue stammesverwandte Herrschaft. Unsere Tabelle (Urk. 1) giebt über das Zahlenverhältniß zwischen den städtischen Katholiken und Protestanten, welches mit dem zwischen Polen und Deutschen ziemlich identifizirt werden kann, einigen genaueren Aufschluß. Es gab hiernach nicht nur an der deutschen Grenze, sondern auch im Innern des Landes Städte mit durchaus überwiegender protestantisch-deutscher Bevölkerung. Städte mit rein katholischer Bürgerschaft waren fast immer solche, welche der Geistlichkeit gehörten. In den meisten Städten wohnten beide Religionsgenossenschaften und Nationalitäten mit einander und den Juden zusammen, welche in manchen Städten, wie in Lissa und Grätz, fast die Hälfte der ganzen Bewohnerschaft ausmachten. In Posen zählte man etwas mehr als die Hälfte Katholiken, Lutheraner und Juden zu etwa je einem Viertel, so daß der preußische Gesandte in Warschau von Buchholtz (Kap. II S. 75 f.) Unrecht hatte, wenn er Posen zu den nur von Deutschen bewohnten Städten rechnete, wie denn auch seine Behauptung, daß man auf 15 Meilen von der Grenze fast nur deutsch spreche, stark übertrieben ist. Jedenfalls aber bildeten die deutschen Protestanten einen so wichtigen Faktor der städtischen Bevölkerung Großpolens, daß auf dem Reichstage von 1791 der polnische König erklärte, es würde, wenn man sie von den städtischen Aemtern ausschließe, keine geeigneten Personen geben, sie zu bekleiden.[1])

In Bezug auf ihre Verfassung und staatsrechtliche Stellung trat bei den südpreußischen Städten, je nachdem sie auf königlichem oder privatem (adelichem bez. geistlichem) Grund und Boden lagen, der Unterschied zwischen Immediat- und Mediatstädten noch mit großer Schärfe hervor, während in Preußen bereits seit Friedrich Wilhelm I. dieser die gleichmäßige Entwickelung bürgerlicher Wohlfahrt unnatürlich beschränkende Gegensatz bedeutungslos geworden war. Die Immediatstädte waren zwar bedeutend geringer an Zahl, doch gehörten alle alten Landeshauptstädte, wie Posen, Kalisch, Fraustadt, Petrikau, Plock zu ihnen; allerdings gab es auch ganz winzige Immediatstädte, wie Grabow, welches nur 623 Seelen zählte. Sie stammten fast alle aus dem Mittelalter und hatten im XV. und XVI. Jahrhundert eine Blüthezeit städtischer Freiheit und gewerblicher Entwickelung erlebt. Zur Zeit ihrer Entstehung waren sie durch die Fürsten von dem polnischen Landrecht befreit und mit dem deutschen Stadtrecht bewidmet worden, wonach sie in Verwaltung und Rechtsprechung durchaus selbständig waren; auch war ihnen in jener alten Zeit einige Theilnahme an der Staatsverwaltung eingeräumt worden. Allein die selbstsüchtige Handelspolitik des polnischen Adels, die verheerenden Schwedenkriege und die fortdauernden inneren Unruhen hatten ihren Wohlstand zerstört, und mit der sinkenden Macht ihrer Hülfsquellen verloren sie immer mehr an Einfluß und Selbständigkeit. Ihre Theilnahme an den Reichstagen wurde beschränkt, im XVIII. Jahr-

[1]) Kalinka, Sejm czteroletni II S. 624.

hundert beſtand dieſelbe nur noch darin, daß die Boten der drei Hauptſtädte Krakau, Lemberg und Wilna die Akten der Königswahlen mit unterſchreiben durften, und im Jahre 1768 endlich führte man in dem Vertrage mit Rußland, durch welchen die Aufrechthaltung der alten Verfaſſung gewährleiſtet werden ſollte, die Städte überhaupt nicht mehr unter den geſetzgebenden Ständen auf.[1]) Dazu verwehrte man den Bürgern in Kronpolen den Ankauf von Landgütern und verſchloß ihnen im ganzen Reiche geſetzlich den Zutritt zu den höheren Stellen in der Staatsverwaltung und der Armee, um den Adel deſto ſicherer von der Konkurrenz der reich gewordenen Bürger zu befreien und die Trennung beider Stände zu befeſtigen. Noch im Jahre 1786 that der Reichstag dem Bürgerſtande die Schmach an, beide Geſetze, trotz des Widerſpruchs des Königs, aufs Neue einzuſchärfen. Aber auch in ihrer inneren Verwaltung hatten die Städte weſentliche Stücke ihrer Selbſtherrlichkeit verloren. Die Staroſten, als Verwalter der königlichen Krongüter, hatten bereits am Ende des Mittelalters angefangen, ein gewiſſes Oberaufſichtsrecht über die Städte ihrer Bezirke zu üben. Die früher vollkommen freie Wahl der Magiſtratsperſonen wurde durch ihre Mitwirkung beſchränkt. In Poſen ernannte der Staroſt jährlich aus 4 ihm präſentirten Kandidaten den Präſidenten und Vizepräſidenten (Urk. 3b). In Rogaſen wählte er aus fünf Kandidaten den Bürgermeiſter und den Richter, in Koſten hatte er für ebendieſelben Stellen das Beſtätigungsrecht, in Schroda das Beſtätigungsrecht für den Bürgermeiſter, in Frauſtadt konfirmirte er die Wahl eines jeden Rathsherren und ernannte außerdem jährlich aus vier ihm präſentirten Kandidaten den amtirenden und ſtellvertretenden Bürgermeiſter. Dadurch daß er die königlichen Einkünfte aus der Stadt einzuziehen hatte und eine beſtimmte prozentuale Quote derſelben als ſein eigen betrachten durfte, war ein nur zu oft mächtig werdender Anreiz zu Eingriffen in die pekuniären Verhältniſſe der Städte gegeben. „Sie kümmern ſich — ſchreibt ein Publiziſt aus dem Ende des polniſchen Staates — nicht um die ſtädtiſchen Bürger als Aufſeher der Patrimonialgüter des Staates, ſondern gerade ſo, als ob ſie ihr Eigenthum wären, und dem Staate nur der Nutzen gehörte, welchen mit ihm zu theilen dieſen Verwaltern gefällt.“[2]) Indem ſie das Recht des Staatsganzen den Kommunen gegenüber zur Geltung zu bringen hatten, ihre Jahresrechnungen prüften und eine obere Inſtanz für Beſchwerden gegen den Magiſtrat bildeten, konnte ihr Amt mit dem der preußiſchen Steuerräthe in Parallele geſetzt werden. Allein während dieſe letzteren bis ins Kleinſte hinein von der ihnen vorgeſetzten Kammer und beide von dem Generaldirektorium beaufſichtigt wurden und daher niemals aus dem Charakter des Aufſichtsbeamten heraustreten und in den des Herren übergehen konnten, war der Staroſt bis in die letzte Zeit der polniſchen Republik ein Beamter ohne ſtaatliche Kontrolle, alſo eine Art von Grundherr, und es blieb den Städten ihnen gegenüber kein anderer als der langwierige und ſelten zum Ziele führende Prozeßweg offen. Mit unnach-

[1]) Vol. leg. VII S. 595: Potestas condendarum legum, quae ad haec usque tempora penes tres ordines, regium nempe, senatorium et equestrem inviolata mansit.

[2]) Mądrzecki bei Korzon, Wewnętrzne dzieje II 205.

sichtiger Schärfe haben die polnischen Staatsmänner jener Zeit selbst hierüber abgeurtheilt. Man nannte die Starosten die „Tyrannen der Städte", selbst der Immerwährende Rath, eine Behörde, welche nur aus Edelleuten bestand, erkannte an, daß die Starosten eine unerträgliche Last für die Städte seien.[1]) „Die zahlreichen unaufhörlichen Prozesse im Assessorialgericht — klagt der oben zitirte Publizist — über Beschimpfungen, Schläge, Gefängniß, Entfremdung städtischer Grundstücke, Aneignung städtischer vom Staate gewährleisteter Einkünfte bezeugen diesen unendlichen Kampf zwischen einigen Personen auf der einen und einer Million auf der andern Seite." Noch der Reichstag von 1768 war egoistisch genug, das Interesse der zahlreich unter den Senatoren und Landboten vertretenen Starosten durch eine offizielle Bestätigung ihrer Gerichtsbarkeit und ihres finanziellen Oberaufsichtsrechts über die Städte wahrzunehmen, und so „die Aufsicht über die Schafe den Wölfen anzuvertrauen".[2]) Als im Jahre 1793 der Zustand der Städte bei Aufnahme der Indaganda untersucht wurde, brachte eine Anzahl von Immediatstädten ähnliche Klagen gegen ihre Starosten vor, wie die Mediatstädte gegen ihre Grundherren. In Moschin beschwerte sich die Bürgerschaft, daß „die vorigen Starosten sich nicht nur ein Grundstück der Kämmerei eigenmächtig angemaßt und ihre Aecker eingeschränkt, sondern sie hätten auch auf dem dort sogenannten Ring eine ganze Reihe Häuser gebaut, nachdem sie die Besitzer der Feuerstellen daraus getrieben hätten".[3]) Aehnliches hatte Fraustadt seinem Starosten vorzuwerfen (Urk. 6). Besonders häufig wurde die städtische Schankgerechtigkeit eine Beute der Starosten, wie in Mediatstädten die der Grundherren. Es wirft doch ein grelles Licht auf das, was man den Starosten allgemein zutraute, und wie wenig der Reichstag ihnen zu wehren gesinnt war, wenn es in einer Konstitution von 1768 hieß: „Wo durch Nachgiebigkeit oder Nachlässigkeit der Bürger seit dem Tode unseres Vorgängers August III. ein Starost oder ein Pächter sich die städtische Schankgerechtigkeit angeeignet hat, da sollen unsere Kommissare pro utilitate der Stadt oder des Städtchens einen Vergleich über diese Schankgerechtigkeit machen."[4]) Charakteristisch ist es auch, daß sich allmählich auch der nach polnischem Staatsrecht streng genommen unmögliche Begriff von „starosteilichen Städten" herausgebildet hatte. Es waren dies auf Staatsdomänen durch Starosten gegründete Gemeinwesen, welche dieselben fast als ihr Privateigenthum betrachteten[5]) und mit denen sie nach Belieben glaubten schalten zu können. Die preußischen Organisatoren rechneten sie gar nicht zu den Immediatstädten, sie charakterisirten sie kurzweg als solche, „welche nach dem Ableben der Starosten zu Immediatstädten werden" sollten. Besonders schwer aber mußte es von den Städten empfunden werden, daß sie für die den Starosten eingeräumte fast unumschränkte

[1]) Kalinka, Sejm czteroletni II S. 617. Korzon a. a. O. II S. 207 f. Die folgende Stelle aus Mędrzecki S. 205.

[2]) Vol. leg. VII S. 753—58, Korzons Urtheil über das Gesetz a. a. O. II S. 263 ff.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen Ortschaften Nr. 756.

[4]) Vol. leg. VII S. 758.

[5]) In Fraustadt wurde ein im Jahre 1630 gegründeter Stadttheil, auf dessen kommunales Leben der Starost besonders großen Einfluß hatte, die starosteiliche Stadt genannt.

Macht nicht einmal einen wirksamen Schutz gegen die Uebergriffe des benachbarten Adels eingetauscht hatten. So klagte die Altstadt Rogasen, daß ihr die Hütung von den benachbarten Edelleuten unrechtmäßiger Weise entrissen worden sei,[1]) in Fraustadt sollen die Pröbste sich zu Ungunsten der Kämmerei Zwangsmaßregeln erlaubt haben (Urk. 7), selbst der Magistrat zu Posen beschwerte sich im Jahre 1793, daß ein „Dorf, welches der Herr v. Gętkowski gegenwärtig bewohnt und besitzt, Namens Sikower, zu der Stadt Posen gehört habe, ihr aber von der Königlichen Schatzkommission auf dem Reichstage zu Grodno vor acht Jahren de facto entrissen worden. Der Magistrat habe zwar gegen diese Entreißung Beschwerde geführt, allein gegen die damaligen Großen des Reiches nicht durchdringen können."[2])

Als sich im Jahre 1772 die ohnmächtige Schwäche des polnischen Staates offenbarte, und die Patrioten nach den Wurzeln des Uebels suchten, um es noch in letzter Stunde zu heilen, da erkannte man allerdings auch in der traurigen Lage der Städte nicht nur ein Symptom, sondern auch einen Grund für den Niedergang des Reiches und man suchte bis zu einem gewissen Grade Abhülfe zu schaffen. Zunächst organisirte man eine Central-Aufsichtsbehörde über die Immediatstädte in dem sogenannten Polizeidepartement, einer Sektion des im Jahre 1775 eingerichteten ewigen Rathes. Sie sollte ein besonderes Augenmerk auf die finanzielle Verwaltung der königlichen Städte haben, in zweiter Reihe aber überhaupt sich die Hebung derselben angelegen sein lassen. Es ist auch thatsächlich eine Reihe von Maßregeln dieser Behörde bekannt geworden.[3]) Sie ernannte zuerst einzelne Lustrationskommissare, später theilte sie ganz Kronpolen in 15 Kommissariate und setzte zur Beaufsichtigung der städtischen Finanzverwaltungen für jedes einen Edelmann als Polizeikommissar ein. Besondere Tabellen ließ sie über die Einnahmen aus der Propination aufnehmen. Am 11. Juni 1788 beschloß sie, daß in jeder Stadt durch eine besondere Auflage eine Feuerkasse angelegt werden sollte. Freilich läßt es sich bezweifeln, ob alle diese allgemeinen Anordnungen einen dauernden Erfolg hatten, umsomehr, als die Behörde nur 14 Jahre existirte und bereits 1789 aufgelöst wurde. Dagegen übte das Polizeidepartement thatsächlich einen nachweisbar segensreichen Einfluß, wo es sich in einzelnen Nothfällen oder zur generellen Neuordnung der Verhältnisse einzelner Städte annahm. So überwies es der Stadt Petrikau nach einem Brande 20000 Gulden und erwirkte ihr die Befreiung von der Czopowe auf 2 Jahre, die Stadt Posen erhielt eine Beihülfe zur Ausmauerung der Hauptwache, Errichtung eines Thores und Pflasterung des Ringes. Von besonderer Wichtigkeit aber war es, daß für einzelne bedeutendere Städte sogenannte „Kommissionen der guten Ordnung" ernannt wurden mit der Aufgabe, ihre Zustände auf das genaueste zu untersuchen und neu zu ordnen. Für die Stadt Posen trat eine solche Kommission im Jahre 1779 zusammen; sie bestand aus 9 Edelleuten, meist Beamten des Posener Grods, unter dem Vorsitze des Generalstarosten Kasimir Raczynski. Nachdem sie sich

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen Ortschaften Nr. 1253.
[2]) Geh. St.-A. Berlin, ebenda Nr. 926.
[3]) Korzon nach den offiziellen Rapporten des Polizeidepartements a. a. O. Bd. II S. 275 ff.

sämmtliche Privilegien der Stadt hatte vorlegen lassen und ein genaues Inventar der ganzen Stadt aufgestellt hatte, entschied sie alle Grenzstreitigkeiten, suchte dem Magistrat alles ihm früher Entrissene wieder zuzuwenden, ordnete das Wahlrecht der städtischen Behörden neu, stellte einen Etat für die Kämmerei auf, setzte die Gerechtsame jeder einzelnen Innung auf's Neue fest und erließ eine große Anzahl von Polizeivorschriften, überall mit vorsichtiger Hand die alten Gerechtsame mit den Ansprüchen der vorgeschritteneren Zeit vereinend. Ihre Beschlüsse sind in zwei großen Folianten vereinigt noch jetzt im Besitze des Posener Stadtarchivs, einen Auszug ließ die Kommission drucken, damit er anderen ähnlichen Kommissionen zum Beispiel und Vorbild dienen könne.[1]) Mit ähnlichem guten Erfolge entfaltete im Jahre 1783 eine solche Kommission in Fraustadt ihre Thätigkeit. Diese ließ ihre Akten zum ewigen Angedenken in ihrer ganzen Ausdehnung drucken[2]). Von anderen später südpreußischen Städten sollen noch in Kalisch und Petrikau derartige Kommissionen getagt haben, ohne daß über ihre Thätigkeit genaueres bekannt ist[3]). Zwei Jahre vor der Lostrennung Südpreußens aber hat der polnische Staat auch noch den Versuch gemacht, durch die Gesetzgebung von 1791 den Immediatstädten eine neue einflußreiche staatliche Stellung und eine von den Starosten völlig unabhängige und nur von einer neu eingerichteten Centralbehörde, der Polizeikommission, zu beaufsichtigende innere freiheitliche Verfassung zu verleihen. In dem heftigen politischen Kampfe, welcher dem Erlaß dieses Gesetzes voraufging, haben die polnischen Städte unter Führung des Präsidenten von Warschau, Johann Dekert, zum ersten Male wieder eine öffentliche Rolle gespielt. Sie erlangten durch dieses Gesetz[4]) eine vollkommene Freiheit der Magistratswahl, eine Neuordnung der Gerichtsverfassung, eine Vertretung auf dem Reichstage, auf welchem ihre Abgeordneten in städtischen und Handelssachen eine entscheidende, in allen anderen eine berathende Stimme haben sollten; ferner wurde den Städtern das Recht eingeräumt, Landgüter zu kaufen, mit wenigen Einschränkungen alle Stellen im Civildienst und in der Armee zu bekleiden und Edelleute in das Bürgerrecht, ohne daß dieselben den Adel verloren, aufzunehmen. Außerdem aber wurde ein ständiges Ueberströmen des vornehmeren Bürgerstandes in den Adel dadurch vorbereitet, daß nach diesem Gesetze jeder Bürger in den Adelstand erhoben werden sollte, welcher ein Landgut kaufte und 200 Gulden Ofiara von demselben zahlte, wer zwei Jahre im Reichstag gesessen, Kapitän oder Rittmeister im Heere oder im Zivildienst Regens einer Kanzlei war; ferner sollte noch jeder Reichstag 30 Personen des Bürgerstandes adeln. Mit begeistertem Jubel begrüßten die Städte das Gesetz und

[1]) Tresc ustaw dla miasta J. K. Mci Poznan przez kommissyą J. K. Mci dobrego porządku woiewodztwa Poznanskiego w roku 1780 uchwalonych. W Warszawie. W drukarni P. Dufour drukarza J. K. Mci i rzeczypospolitey. 1781. Fl. 4°. 72 S. und 6 S. Register. Mir ist bisher nur ein einziges Druckexemplar dieser Schrift bekannt geworden.

[2]) Stan miasta J. K. Mci Wschowy etc. in Lissa bei Pressler im Jahre 1783 in gr. 8° gedruckt. Ein Exemplar fand Korzon in der Universitätsbibliothek zu Warschau, ein anderes befindet sich in der Handbibliothek des St. A. Posen.

[3]) Korzon ebenda II S. 274.

[4]) Zasady do projektu o miastach. Vol. leg. IX. S. 214—15. Urządzenie wewnętrzne miast wolnych rzeczypospolitey w Koronie i w Wielkim Księstwie Litewskim ebenda S. 291—97. Ostrzeżenie względem exekucyi S. 297 f.

nahmen die ersten Wahlen[1]) vor. Posen wählte den um das Zustandekommen des Gesetzes hochverdienten Kammerherrn Joseph Wybicki. Gnesen ebenfalls einen Edelmann Wojciech Chęcinski in den Reichstag, Plock entsandte einen Bürgerlichen, den Rathsherrn Mathias Łyszkiewicz. Aber noch vor dem Eintritt der zweiten Theilung wurde das Gesetz durch die Konföderation von Targowice wieder aufgehoben. Die preußischen Organisatoren fanden die Verfassungsverhältnisse, wie sie vor 1791 gewesen waren, als zu Recht bestehend vor[2]), nur in dem weltentlegenen Grabow bestand noch die Magistratswahlfreiheit von 1791, dort hatte wohl der Starost noch nicht Zeit gehabt, sich wieder in Besitz zu setzen.

Eine noch traurigere Entwickelung als den Königlichen war den meisten Mediatstädten, also denjenigen, welche auf geistlichem oder adlichem Grund und Boden lagen, zu Theil geworden. Zu ihrer Entstehung hatten wohl hin und wieder bei den Grundherren neben den geschäftlichen auch ideale Motive mitgewirkt, manche hochsinnigen Adelsgeschlechter hatten sich auch um die Entwickelung ihrer Städte glänzende noch bis auf den heutigen Tag unvergessene Verdienste erworben, aber im Allgemeinen war die Zeit des patriarchalischen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Unterthanen dahin, und die Willkür, welche Recht und Praxis in Polen den ersteren über die letzteren eingeräumt hatten, wurde nur allzu häufig zu Unterdrückungen und Erpressungen benutzt. Mit offenem Freimuth zeigte selbst der Marschall des vierjährigen Reichstags, Stanislaus Malachowski, an dem Beispiele seiner eigenen Stadt Białaczów, wie den Städtern ihre Rechte entrissen, und sie zu Frohndiensten gezwungen seien, und polnische Patrioten bekannten, daß die Einwohner herrschaftlicher Städte gleichsam nur „vornehmere Sklaven" waren, und daß die wilde Gier der Herrschaften die Städte mehr verödet habe, als die schwedischen Mordbrennereien.[3]) Allein trotzdem man das Uebel und seine Gründe klar erkannte, gewann der Reichstag es doch nicht über sich, die Rechte des Adels über seine Städte irgendwie zu beschränken oder auch nur ein Aufsichtsrecht des Staates über die Handhabung dieser Rechte zu dulden. Die ganze den Städten günstige Strömung, welche mit der Einsetzung des Polizeidepartements begann und mit der Gesetzgebung von 1791 endigte, berührte die Mediatstädte, also drei Viertel aller polnischen Städte, überhaupt nicht. Im Jahre 1791 brachte man es nicht weiter, als daß es den Grundherrschaften „erlaubt wurde, ihre Städte für frei zu erklären",[4]) und in das Gesetz für die Polizeikommission[5])

---

[1]) Genaueren Aufschluß giebt hierüber ein, wie es scheint, sehr selten gewordenes Buch „Denkwürdigkeiten der ersten feyerlichen Ausübung der unterm 18. April 1791 wiedererlangten Bürgerlichen Rechte und Freyheiten von den Königlichen freyen Städten in der Woywodschaft Posen zu Posen vom 1ten bis 10ten August 1791." Aus dem Polnischen übersetzt. Posen, bei Johann Gottlieb Zopff (o. J.). 150 S. kl. 8°.

[2]) So berichtet der Steuerrath über die Verfassung von Gnesen: die Wahl-Ordnung sei seit dem Jahre 1744 bis zum Jahre 1791 ununterbrochen beobachtet, in diesem Jahre aber aufgehoben, durch die darauf erfolgte Targowitzer Konföderation indessen wieder hergestellt und bis zur Besitznahme von Südpreußen beobachtet worden. Geh. St. A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen Ortschaften Nr. 285.

[3]) Korzon a. a. O. II S. 202.

[4]) Zasady do rpojektu Art. I Nr. 6. Vol. leg. IX S. 215.

[5]) Vol. leg. IX S. 277 ff.

wurde ausdrücklich aufgenommen, daß die Befugnisse der neu begründeten Behörde sich nur auf die Königlichen Städte erstreckten, und daß ihnen den Erbstädten gegenüber nur das Recht zu rathen und zu warnen zustehe. So ist es denn erklärlich, daß nach der preußischen Besitznahme die Klagen der Mediatstädte über die Grundherren kein Ende nahmen. Naturgemäß handelte es sich meist um finanzielle Ausbeutung. „Zu polnischer Zeit — erklärte der Magistrat von Bojanowo[1]) — sind keine Abgaben der Einwohner der Mediatstädte fixirt gewesen, und es hat lediglich in dem unbeschränkten Willen des Grundherrn gestanden, die Abgaben nach Gefallen zu bestimmen und zu erhöhen." Thatsächlich gab es auch kaum einen Zweig städtischen Lebens, aus dem findige Grundherren sich nicht Einnahmequellen zu verschaffen gewußt hatten. Sie beanspruchten Grundzins von den Häusern, Acker- und Wiesenzins, Abgaben von Handwerks- und Handelsbetrieb, sie monopolisirten manche besonders einträgliche Handelsartikel, wie z. B. das Salz, übertrugen den Vertrieb einem Bürger oder Juden, der die Konzession theuer bezahlen mußte; es wurden ferner erhoben Hoftagegelder, Viehsteuern, Getreidezinse, Abgaben vom Schlachten und Backen, vom Königsschießen, und überdies noch „Geschenke" gegeben. Die Geistlichkeit repartirte auf ihre Unterthanen nicht nur das Subsidium charitativum, sondern auch, entschieden gegen den Geist, in welchem das Gesetz gemacht war (vgl. S. 238 f.), die Oblata. Eine fast allgemeine Klage der Mediatstädte war es, daß ihnen ihre Grundherrschaften seit dem Erlaß des Trankbesteuergesetzes von 1775 (vgl. S. 257) in Folge einer falschen und eigennützigen Auslegung dieses Gesetzes die Brauerei und Brennerei weggenommen oder wenigstens beschränkt und so einen der wichtigsten bürgerlichen Nahrungszweige gestört hätten. Die Schankgerechtigkeit bildete fast überall eine besonders einträgliche Quelle grundherrlicher Einnahme; den Bürgern wurde der Ausschank entweder gar nicht gestattet oder nur gegen eine bedeutende Abgabe. In Kurnik machte die Herrschaft die Konkurrenz der Bürger dadurch schadlos, daß sie gebot, in den bürgerlichen Schankhäusern das Bier theurer zu verkaufen, als in den herrschaftlichen.[2]) Die Gesammtsumme der städtischen Abgaben an die Herrschaft erreichte in manchen Städten eine ansehnliche, die Staatsabgaben um das Doppelte oder Dreifache übersteigende Höhe. Das Städtchen Rakwitz zahlte, trotzdem es wenig über 1100 Einwohner hatte, jährlich 1793 Thaler, Reisen 2000 Thaler. In Lissa zahlten die Christen 3319 Thaler 10 Pfennige, die Juden 11085⅜ Thaler außer „noch vielen unbestimmten Abgaben, die steigend und fallend gewesen," an die Grundherrschaft. Die Stadt Wollstein konnte urkundlich nachweisen, wie sie seit der Mitte des 17. Jahrhunderts durch die Abgabenreglements, welche die Grundherrschaft einseitig als Gesetze erlassen hatte, immer mehr belastet worden war.[3]) In Zduny gab der Magistrat an, die vorige Herrschaft habe sich die „ganzen Revenuen aus allen Rubriken, städtischen und nicht städtischen, zugeeignet," und so stehe die Sache noch.[4]) In Grätz war ein Pflasterzoll von der

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen, Ortschaften Nr. 116.
[2]) Ebenda Nr. 524.
[3]) Ebenda Nr. 1558.
[4]) Ebenda Nr. 1619.

nahmen die erſten Wahlen[1]) vor. Poſen wählte den um das Zuſtandekommen des Geſetzes hochverdienten Kammerherrn Joſeph Wybicki, Gneſen ebenfalls einen Edelmann Wojciech Chęcinski in den Reichstag, Plock entſandte einen Bürgerlichen, den Rathsherrn Mathias Łyszkiewicz. Aber noch vor dem Eintritt der zweiten Theilung wurde das Geſetz durch die Konföderation von Targowice wieder aufgehoben. Die preußiſchen Organiſatoren fanden die Verfaſſungsverhältniſſe, wie ſie vor 1791 geweſen waren, als zu Recht beſtehend vor[2]), nur in dem weltentlegenen Grabow beſtand noch die Magiſtratswahlfreiheit von 1791, dort hatte wohl der Staroſt noch nicht Zeit gehabt, ſich wieder in Beſitz zu ſetzen.

Eine noch traurigere Entwickelung als den Königlichen war den meiſten Mediatſtädten, alſo denjenigen, welche auf geiſtlichem oder adlichem Grund und Boden lagen, zu Theil geworden. Zu ihrer Entſtehung hatten wohl hin und wieder bei den Grundherren neben den geſchäftlichen auch ideale Motive mitgewirkt, manche hochſinnigen Adelsgeſchlechter hatten ſich auch um die Entwickelung ihrer Städte glänzende noch bis auf den heutigen Tag unvergeſſene Verdienſte erworben, aber im Allgemeinen war die Zeit des patriarchaliſchen Verhältniſſes zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen dahin, und die Willkür, welche Recht und Praxis in Polen den erſteren über die letzteren eingeräumt hatten, wurde nur allzu häufig zu Unterdrückungen und Erpreſſungen benutzt. Mit offenem Freimuth zeigte ſelbſt der Marſchall des vierjährigen Reichstags, Stanislaus Malachowski, an dem Beiſpiele ſeiner eigenen Stadt Białaczów, wie den Städtern ihre Rechte entriſſen, und ſie zu Frohndienſten gezwungen ſeien, und polniſche Patrioten bekannten, daß die Einwohner herrſchaftlicher Städte gleichſam nur „vornehmere Sklaven" waren, und daß die wilde Gier der Herrſchaften die Städte mehr verödet habe, als die ſchwediſchen Mordbrennereien.[3]) Allein trotzdem man das Uebel und ſeine Gründe klar erkannte, gewann der Reichstag es doch nicht über ſich, die Rechte des Adels über ſeine Städte irgendwie zu beſchränken oder auch nur ein Aufſichtsrecht des Staates über die Handhabung dieſer Rechte zu dulden. Die ganze den Städten günſtige Strömung, welche mit der Einſetzung des Polizeidepartements begann und mit der Geſetzgebung von 1791 endigte, berührte die Mediatſtädte, alſo drei Viertel aller polniſchen Städte, überhaupt nicht. Im Jahre 1791 brachte man es nicht weiter, als daß es den Grundherrſchaften „erlaubt wurde, ihre Städte für frei zu erklären",[4]) und in das Geſetz für die Polizeikommiſſion[5])

---

[1]) Genaueren Aufſchluß giebt hierüber ein, wie es ſcheint, ſehr ſelten gewordenes Buch „Denkwürdigkeiten der erſten feyerlichen Ausübung der unterm 18. April 1791 wiedererlangten Bürgerlichen Rechte und Freyheiten von den Königlichen freyen Städten in der Woywodſchaft Poſen zu Poſen vom 1ten bis 10ten Auguſt 1791." Aus dem Polniſchen überſetzt. Poſen, bei Johann Gottlieb Zopff (o. J.). 150 S. kl. 8°.

[2]) So berichtet der Steuerrath über die Verfaſſung von Gneſen: die Wahl-Ordnung ſei ſeit dem Jahre 1744 bis zum Jahre 1791 ununterbrochen beobachtet, in dieſem Jahre aber aufgehoben, durch die darauf erfolgte Targowitzer Konföderation indeſſen wieder hergeſtellt und bis zur Beſitznahme von Südpreußen beobachtet worden. Geh. St. A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen Ortſchaften Nr. 285.

[3]) Korzon a. a. O. II S. 202.

[4]) Zasady do rpojektu Art. I Nr. 6. Vol. leg. IX S. 215.

[5]) Vol. leg. IX S. 277 ff.

gang der Stadt an den preußischen Staat nur unwesentlich geändert.[1] Noch immer wurden die Aemter der städtischen Gemeine als Ehrenposten unentgeltlich oder nur für eine geringe Entschädigung verwaltet, und da man dem mit seinem Broterwerb beschäftigten Bürger keine allzugroße Arbeitslast auferlegen konnte, so wählte man, um die Geschäfte mehr vertheilen zu können, unverhältnißmäßig viel Rathsherren und Schöffen. So hatte das Städtchen Schwetzkau 12, Stenschewo (545 Einwohner) 15 Magistratsmitglieder, Wielichowo auf 399 Einwohner 10 Beamte. Die im Mittelalter gewöhnliche Zahl von 17 für die Magistratsmitglieder — Bürgermeister, 7 Rathsherren, Vogt und 8 Schöffen — hatte sich in Kosten noch unverändert erhalten. Ein festes höheres Einkommen hatte gewöhnlich nur der Stadtschreiber, hie und da genoß noch der Bürgermeister oder Stadtrichter oder der ganze Magistrat Steuer- oder Braufreiheit oder einen kleinen Ehrensold oder eine geringe Einnahme an Sporteln.[2] Nur bei einigen deutschen Städten an der Grenze hatte wohl das Beispiel Schlesiens gewirkt, so daß ansehnlichere Gehälter bezahlt, und der ehrenamtliche Charakter der Magistratsstellen verwischt wurde. So zahlte Fraustadt seinem Bürgermeister und Vizebürgermeister je 200 Thl., und der Richter, sowie jeder Rathsherr bezog 100 Thl., Zduny zahlte seinem Bürgermeister 146 Thl. 20 Sgr., Lissa dem seinigen etwa 100 Thl. Auch in Posen bezogen der Präsident und Vizepräsident einigermaßen auskömmliche Gehälter. Als Ehrenämter konnten die Magistratsstellen auch nicht allzulange in denselben Händen bleiben, so daß meist jährliche Neuwahlen stattfanden. Nur größere Kommunen mit verwickelteren Verwaltungsgeschäften, wie Fraustadt und Posen, hatten auf die Dauer angestellte Magistratspersonen, doch wurden auch hier die höchsten Aemter des Bürgermeisters, Richters 2c. durch Neuwahlen aus dem Kreise der städtischen Würdenträger jährlich neu besetzt. Auch hatten trotz der Unterdrückungsgelüste der Grundherren und Starosten in den meisten Städten die Gemeinen sich noch einen maßgebenden Einfluß auf die Wahl ihrer Magistrate gerettet. Viele Mediatstädte gaben freilich an, daß die Grundherrschaft die Beamten wähle, bei manchen aber hatte die Grundherrschaft nur ein Bestätigungsrecht des von der Bürgerschaft Gewählten oder sie wählte einen aus einer kleinen Anzahl ihr präsentirter Kandidaten. Anderswo bestätigte die Herrschaft nur den von der Gemeine gewählten Bürgermeister, welcher die anderen Magistratspersonen ernannte. Die Immediatstädte genossen fast alle noch ein gewisses Maß von Wahlfreiheit. In Kosten wählte die Bürgerschaft jährlich alle Beamten, und der Starost bestätigte nur den Bürgermeister und Stadtvogt. In Schroda wurde der Bürgermeister jährlich von der Bürgerschaft gewählt und von dem Starosten bestätigt, die anderen Rathsstellen wurden durch die Wahl der Schöffen besetzt. In Rogasen-Altstadt wählte die Bürgerschaft jährlich 5 Kandidaten, von welchen der Starost Bürgermeister und Richter ernannte, diese wählten sich dann ihre Beisitzer selbst. Ueber das verwickelte Magistratswahlrecht von Posen, dem das von Fraustadt sehr ähnelte, vgl. Urk. 3a. In Fragen der innern, besonders

[1] Vgl. über die mittelalterlichen Verhältnisse Warschauer, Stadtbuch von Posen Bd. I Posen 1892 S. 121 ff., für die von 1793 Urk. 3b.
[2] Beispiele vgl. Kap. II S. 68 Anm. 1.

Kämmerei erhoben worden, den nach Ausſage des Magiſtrats die Herrſchaft im Jahre 1768 an ſich gezogen, demohngeachtet es aber der Kämmerei überlaſſen hätte, für die Unterhaltung des Pflaſters zu ſorgen.[1]) Am ſchlimmſten von allen großpolniſchen Mediatſtädten erging es wohl der Stadt Rawitſch. Dieſe mußte im Jahre 1776 Bürgſchaft für die Schulden ihres Grundherrn Johann Nepomucen v. Mycielski übernehmen und zog ſich in Folge hiervon eine Schuldenlaſt von mehr als einer viertel Million Thaler zu, wodurch ihre finanziellen Verhältniſſe bis in die neueſte Zeit hinein vollkommen zerrüttet wurden.[2]) Daß unter ſolchen Verhältniſſen die Bürger für ihre kommunalen Bedürfniſſe Geld nicht mehr übrig hatten, und die finanzielle Lage der Städte eine überaus traurige war, kann nicht Wunder nehmen. Eine große Anzahl Städte beantwortete die Frage der Indaganda nach dem Zuſtande der Kämmerei lakoniſch genug mit den Worten: „Hier iſt keine Kämmerei.“ In ganz Südpreußen arbeitete keine einzige Stadt, ſelbſt Poſen nicht, mit jährlich aufgeſtellten Etats. Die Einnahmequellen, auf welche noch weiter unten bei der Schilderung der preußiſchen Organiſationsarbeit genauer eingegangen werden ſoll, wurden meiſt ſchlecht ausgenutzt, vielfach ſammelte man, was man gerade zu einem beſtimmten Zweck brauchte, bei den einzelnen Bürgern, oder man machte Schulden, ohne auf die Mittel zu deren Tilgung zu denken. So hatte Zduny 130245 Gulden, Schwetzkau 14122 Thaler, Wielichowo mit ſeinen 399 Einwohnern 1783 Thaler Schulden. In dieſer Beziehung gaben übrigens die Immediatſtädte den mittelbaren Städten nichts nach. Rogaſen hatte eine Schuldenlaſt vom 14fachen Betrage des jährlichen Einkommens, Koſten bei 1076 Einwohnern 10002 Thaler Schulden, die Stadt Poſen hatte an jährlichen Zinſen 13280 Gulden 2½ Gr. aufzubringen. Nach einer Generalbilanz, welche die polniſche „Polizeikommiſſion beider Nationen“ im Jahre 1792 aufſtellte, hatten ſämmtliche Königlichen Städte Großpolens, mit Ausſchluß von Warſchau, eine jährliche Geſammteinnahme von 113188 Gulden und eine Schuldenlaſt von 1458861 Gulden.[3])

Allerdings hatten ſich im Gegenſatz zu der Entwickelung, welche das Städteweſen in den preußiſchen Staaten genommen, in Polen noch weſentliche Rechte der mittelalterlichen kommunalen Selbſtändigkeit erhalten. Derſelbe Mangel an ſtaatlicher Oberaufſicht, welcher die Städte der Willkür der Staroſten und Edelleute auslieferte, hatte in Polen doch auch andererſeits wieder den Bürgern eine gewiſſe Selbſtbeſtimmung in ihren inneren Angelegenheiten gelaſſen, die in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen zu Gunſten der Staatsallmacht faſt vollſtändig verkümmert war. Faſt überall war nicht nur die Verwaltung, ſondern auch die niedere Gerichtsbarkeit, in einigen größeren Immediatſtädten auch die höhere und Kriminalgerichtsbarkeit in den Händen der ſtädtiſchen Magiſtrate geblieben. In Poſen hatte ſich die Eintheilung der Geſchäfte zwiſchen dem Rath und dem Schöffenkollegium, wie ſie ſich im XV. Jahrhundert herausgebildet hatte, bis zum Ueber-

[1]) Ebenda Nr. 366.
[2]) Ebenda Nr. 1203. St.-A. Poſen, Rawitſch C 7, 8, 9.
[3]) Korzon a. a. O. II S. 279.

Jaraczewo ein Protokoll unterzeichnen sollten, fand es sich, daß von 36 Erschienenen nur fünf ihren Namen zu unterschreiben im Stande waren. Für eine solche Bevölkerung war der ihnen gebliebene wenn auch noch so kümmerliche Rest von Selbstverwaltung nur ein Mittel zur Unordnung und die mangelnde staatliche Bevormundung nur eine Handhabe für die Begehrlichkeit ihrer Grundherrschaften und sonstigen Bedränger. In einigen größeren Kommunen hatten die erhaltenen Reste des Gemeinelebens andrerseits aber wohl noch ihre Existenzberechtigung und hätten wohl Gnade in den Augen der preußischen Organisatoren verdient, deren heimischer Staatsorganismus freilich in gerade entgegengesetzter Entwickelung zum polnischen die kommunale Selbständigkeit der staatlichen Ordnung bis auf den letzten Rest aufgeopfert hatte.

In Preußen hatte sich unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen dieser das städtische Selbstverwaltungsrecht auflösende Prozeß in der Art vollzogen, daß er in gleicher Weise die Städte und ihre Grundherren traf. Die Städte hatten sich nicht nur für alle Gebiete ihres öffentlichen Lebens der ständigen Aufsicht des Generaldirektoriums und der Kammern unterwerfen müssen, sondern es war in den Steuerräthen eine besondere unter den Kammern stehende Beamtenkategorie eingerichtet worden, welche das „vereinigte städtische und Königliche Interesse" wahrzunehmen hatte und die Städte unter unaufhörlicher persönlicher Kontrolle hielt. Mit ihrer Hülfe wurden die städtischen Etats festgesetzt, um dann erst von der Kammer genehmigt zu werden, ohne ihre Approbation konnte auch nicht die geringste Etatsüberschreitung vorgenommen werden, und überstieg dieselbe 5 Thaler, so mußte auch noch die Kammer um ihre Einwilligung gefragt werden. Monatlich oder mindestens vierteljährlich mußten dem Steuerrathe Kassenabschlüsse vorgelegt werden, die Jahresrechnungen hatte er selbst mit abzuschließen und sie dann der Kammer zu überreichen. Für die Besetzung der städtischen Aemter hatte er der Kammer Vorschläge zu machen. Seine Stellung den Magistraten gegenüber war kaum eine andere als die des Chefs gegen ihm untergeordnete Beamte. Das schlesische Reglement für die Steuerräthe vom 29. Januar 1792 ordnete an, daß er auf die Magistrate ein wachsames Auge haben, sie zur Wahrnehmung ihrer rathhäuslichen Geschäfte und zur Abwartung der Sessionen anhalten sollte; insbesondere habe er die Fähigkeiten und den Diensteifer der einzelnen Mitglieder zu erforschen und nach denselben die Geschäfte unter ihnen zu vertheilen, auf eine prompte Bearbeitung aller Sachen zu sehen und solle „gegen die Morosen im Geringsten nicht nachsichtig sein". Ferner war den Steuerräthen der Schutz der Bürger gegen etwaige Uebergriffe und Bedrückungen der Magistrate anvertraut. Sie hatten ihr Departement wenigstens zweimal im Jahre zu bereisen und ihre Ankunft der ganzen Bürgerschaft vorher bekannt machen zu lassen, damit jeder, was er anzubringen habe, ihnen vortragen könne. Ihre Amtsbefugniß erstreckte sich ebenso über die mittelbaren wie die Königlichen Städte und war so groß, daß sie den Grundherrschaften kaum irgend welchen wesentlichen Einfluß übrig ließ. Es ist charakteristisch, daß der Kriegsrath Ludendorff von Brieg im Jahre 1793 in einem Bericht über das schlesische Städtewesen behaupten konnte: „der Unterschied in Ansehung der den Kgl. Krieges und Domainen Cammern zukommenden Direction zwischen den

der finanziellen Verwaltung waren die Mediatſtädte nur durch die Willkür ihrer Grundherrſchaften, ſtaatsrechtlich aber in keiner Weiſe beſchränkt. In den Immediatſtädten hatte, wie ſchon oben gezeigt, der Staroſt und in der letzten Zeit vorübergehend die Polizeikommiſſion zwar ein Aufſichtsrecht, das aber nicht bis in die Einzelheiten der ſtädtiſchen Verwaltung eindringen konnte.

Von beſonderem Intereſſe iſt es, zu beobachten, wie außer den Magiſtraten auch die Bürgerſchaften ſelbſt ſich noch an den öffentlichen ſtädtiſchen Angelegenheiten betheiligten. In kleineren Städten verſammelte ſich die ganze Gemeine zur Vornahme von Wahlen, Abnahme der Rechnungen ꝛc., in größeren wurden ihre Rechte durch einen Ausſchuß, welcher häufig aus den Zunftälteſten oder aus einem durch Cooptation ſich ergänzenden Kollegium beſtand und als „dritte Ordnung“ dem Rath und Schöffenkollegium zur Seite trat, wahrgenommen. In Frauſtadt verſammelte ſich dieſe Bürgerſchaftsvertretung jährlich viermal zur Abnahme von Rechnungen und Vornahme wichtiger Amtshandlungen. In Poſen, wo man ſie in beliebter Anlehnung an das klaſſiſche Alterthum als Volkstribunen bezeichnete, ſollten ſie nach der Vorſchrift der Kommiſſion der guten Ordnung zu Berathſchlagungen über das allgemeine Beſte herangezogen werden, ſie pflegten auch die Körperſchaft zu ſein, aus welcher die eigentlichen Magiſtratsperſonen hervorgingen. Daneben ſtand es aber auch jedem Bürger frei, ſeinen Verſtand für das Beſte der Stadt zu bethätigen. „Es iſt dem Magiſtrat aufgegeben, ordnete die genannte Kommiſſion an, alle Sonnabend eine Sitzung abzuhalten, vorzüglich, um über die Verbeſſerung der Regierungsform, der Ordnung, der Wirthſchaft, über die Verminderung der Ausgaben, Einführung von Fabriken, die Bevölkerung der Stadt und Auflagen auf die Dienſtboten zu berathſchlagen. Ein jeder Bürger hat das Recht, hierüber Vorſchläge zu thun, welche der Magiſtrat nicht verwerfen, ſondern, wenn ſie nützlich befunden, ausführen muß. Das hierüber beſonders zu führende Protokoll muß dem General von Großpolen zugleich mit den ſtädtiſchen Rechnungen vorgelegt werden. Demjenigen, welcher das beſte Projekt zur Vermehrung der ſtädtiſchen Einkünfte, ohne eine andere Auflage zu machen, vorlegen würde, iſt die vierteljährliche Einnahme dieſes Jahres beſtimmt worden.“

Im Allgemeinen ſtellten die Stadtverfaſſungen Südpreußens in ihrer individualiſirenden Buntſcheckigkeit und mit ihren Reſten bürgerlicher Selbſtbeſtimmung noch ein gutes Stück, allerdings vielfach verzerrten und durchlöcherten Mittelalters dar. Es waren zum Theil noch die Formen ſtehen geblieben, welche ein kraftvolles, in Wohlhabenheit und geiſtiger Bildung lebendes Bürgerthum früherer Jahrhunderte für ſein öffentliches Leben geſchaffen hatte. Was den Ahnen aber Kern und Inhalt ihres Daſeins geweſen war, mußte für die in tiefſter Armuth und Unwiſſenheit lebenden Enkel ein nutzloſer Ballaſt ſein. Zu polniſcher Zeit hatte ſich das Polizeidepartement um die Anlage von Schulen bemüht, „weil es in kleinen Städten ſcheine, daß der ganze Magiſtrat ſich durch die Hand eines ungebildeten Schreibers unterſchreibt“,[1]) die preußiſchen Organiſatoren fanden eine Anzahl Städte, in welchen die Bürgermeiſter weder leſen noch ſchreiben konnten, und als die Bürger von

[1]) Korzon ebenda II S. 278.

er Berliner Syndikus Koels, als Autorität auf dem Gebiete der städtischen Einrichtungen überhaupt, und der ehemalige Posener Stadtpräsident v. Natalis, von dem die größte Kenntniß der besonderen Posener Verhältnisse erwartet werden konnte, den Auftrag, ihn hierbei zu unterstützen. Nachdem Göckingk und Koels sich nach Posen begeben hatten, wurde der Magistrat auf das Rathhaus berufen und dort in dreitägiger Arbeit am 18., 21. und 25. Mai eine Uebersicht über die Organisation des Magistrats und städtischen Gerichts, sowie über die finanziellen Verhältnisse der Stadt aufgenommen (Urk. 3a und b). Am 27. Mai stattete Göckingk einen ausführlichen Bericht über die vorgefundenen Zustände mit den Vorschlägen zu ihrer Verbesserung an Voß ab. An demselben Tage berichtete Koels ebenso eingehend über das Polizeiwesen (vgl. S. 398 f.). Während man nun auf Grund dieser Berichte im Generaldirektorium an der Neuordnung der finanziellen Verhältnisse arbeitete und eine Neuorganisation des Magistrats vorbereitete, wurde, um vorläufig die Verwaltung der Stadt nicht ins Stocken gerathen zu lassen, der bisherige Magistrat vereidigt und der für den Posener Kreis eingesetzte Steuerrath du Laurans angewiesen, ihn zu beaufsichtigen und die Fähigkeit der einzelnen Magistratspersonen zu beobachten. Am 5. Juli aber ging der Kammer bereits von Berlin der Entwurf eines neuen verbesserten Etats für die Stadt und eine Anzahl bestimmter Anweisungen über die vorzunehmende Neuorganisation des Magistrats zu (Urk. 3c); nachdem am 5. September die Kammer nach voraufgegangener Korrespondenz mit dem Steuerrath noch einige weitere Vorschläge besonders über die Besetzung der unteren Beamtenstellen gemacht hatte, wurde durch Verfügung des Generaldirektoriums vom 23. September die Neuorganisation des Magistrats angeordnet (Urk. 3d). Im Oktober erfolgte dann seine Einführung und die Entlassung der pensionirten Beamten. Die neue Organisation setzte an die Stelle der polnischen Magistratsverfassung die preußische mit solcher Selbstverständlichkeit, daß die wichtigsten Aenderungen, wie die Verwandlung der Ehrenämter in besoldete, die vollkommene Beseitigung der „dritten Ordnung" und die Suspendirung des Präsentationsrechts des alten Magistrats, weder in den offiziellen Erlassen noch in der ihnen voraufgehenden Korrespondenz der Behörden erwähnt werden. Statt der Menge der früheren Magistratsmitglieder begnügte man sich mit einem Präsidenten, zwei Rathsherren, einem Syndikus, einem Kämmerer und einigen Unterbeamten. Für alle wurden mäßige Gehälter festgesetzt, für die durch die Neugestaltung überflüssig Gewordenen durch kleine Pensionen gesorgt. Nach denselben Prinzipien wurde kurze Zeit später an die Stelle des alten „Schöppenstuhls" das neue „Stadtgericht" gesetzt.[1]) Allerdings hätte diese gründliche Umwandlung der städtischen Verfassung zur glatten Einfügung in den preußischen Verwaltungsorganismus geschulte preußische Beamte gefordert, während der finanzielle Zustand der Kämmerei gebieterisch zur Sparsamkeit mahnte, und, um an Pension zu sparen, dazu nöthigte, in fast alle Stellen des neuen Magistrats Personen aus dem alten herüber zu nehmen; nur als Syndikus stellte man den Regierungs-Referendar Menzel an, auf dessen Schultern denn auch thatsächlich später die ganze Last der Verwaltung

[1]) Vgl. Seite 548.

Immediat Städten und den Dominiis der Mediatſtädte ſei eben nicht wichtig,“ [1]) während in dem angrenzenden Polen dieſer Unterſchied ausſchlaggebend für das ganze öffentliche Leben der Städte war. Die Betheiligung der Bürgerſchaft am Stadtregiment war immer mehr zurückgedrängt, hier und da durch beſondere Verordnungen ſogar förmlich aufgehoben worden. Es war preußiſcher Grundſatz geworden, daß der Vertreter der Stadt ausſchließlich der Magiſtrat ſei, und, da deſſen Ernennung und Leitung als ein Hoheitsrecht des Staates betrachtet wurde, ſo konnte man leicht dahin gelangen, ſelbſt geringfügige Reſte bürgerlicher Selbſtändigkeit als ſtaatsrechtlich zu Unrecht beſtehend anzuſehen. [2])

Mit dieſen Anſchauungen ging Voß an die Organiſation des ſüdpreußiſchen Städteweſens heran. Ohne die Sucht, reglementiren zu wollen, mit verſtändiger Rückſichtnahme auf die Eigenart eines jeden einzelnen Gemeinweſens und mit dem beſten Willen, wo es anging, die Privatrechte der Grundherrſchaften und Gemeinden zu ſchonen, ging er doch ſchnurſtraks nach der Richtſchnur der preußiſchen Praxis, welche an die Stelle der früheren Unordnung und Willkür Ordnung und Recht ſetzte, andererſeits aber auch mit der früheren Selbſtverwaltung zu Gunſten der ſtaatlichen Allgewalt in den alten Provinzen gründlich aufgeräumt hatte. Bereits im Mai waren in beiden Kammerbezirken die Steuerräthe in voller Thätigkeit, [3]) und der Umſtand, daß ſie eine beſondere den Verhältniſſen Südpreußens angepaßte Inſtruktion vorläufig nicht erhielten, trug naturgemäß dazu bei, die ſüdpreußiſche Organiſationsarbeit auf den gewohnten Geleiſen der anderen Provinzen zu erhalten. Charakteriſtiſch iſt es, daß Voß als vornehmſten Gehülfen für die Bearbeitung der ſtädtiſchen Angelegenheiten ſich ebenfalls einen Steuerrath in das Generaldirektorium berief, nämlich den auch als Dichter bekannten Leopold Friedrich Günther v. Göckingk, welcher ſeit 1788 Land- und Steuerrath zu Wernigerode geweſen war. Mit eiſernem Fleiße verſenkte ſich dieſer geiſtig bedeutende Mann in die Eigenart und die materiellen Verhältniſſe eines jeden ſtädtiſchen Gemeinweſens Südpreußens. Im Mai 1793, zur Zeit als die Konferenzen der drei Organiſationskommiſſarien in Poſen ſtattfanden, war er ebenfalls hier und lernte das Land und ſeine Verhältniſſe aus eigener Anſchauung kennen. „Im Ganzen — urtheilte er [4]) — ſei die Nation um ein volles Jahrhundert gegen die Einwohner der alten Provinzen zurück. Unglaublich ſei es, was ſich der begüterte Adel gegen die übrigen Stände bisher erlaubt hat.“

Seine ſchwere Arbeit begann er mit der Stadt Poſen. [5]) Am 13. Mai erhielt er von Voß den Auftrag, die Zuſtände der Kämmerei dieſer Stadt einer genauen Unterſuchung zu unterziehen. Zugleich bekam

[1]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 151 v.

[2]) Am 8. Auguſt 1793 inſtruirte z. B. die Poſener Kammer ihre Steuerräthe: „Es wird Euch hierbey zu Eurer Direction bekanndt gemacht, daß wir Allerhöchſtſelbſt zwar geneigt geweſen ſind, diejenigen, die bisher das Recht, die Magiſträte zu wählen oder zu beſtellen, gehabt haben, daſſelbe ferner zu laſſen, obgleich es eigentlich ein dem Landesherrn gebührendes Hoheitsrecht iſt.“ St.-A. Poſen, Südpr. Z. Gen. A. IV Nr. 1a Bl. 7.

[3]) Ihre Namen ſ. S. 115 und 116.

[4]) In ſeinem Briefe an Gleim vom 11. Juni 1793. Vgl. S. 463 Anm. 2.

[5]) Das Material über die Organiſation des Magiſtrats zu Poſen befindet ſich Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreußen Univ. Nr. 359. Ortſchaften 926. 1006; St.-A. Poſen, Poſen C. 3.

berall die ältere Beamtenschaft berücksichtigte. Allerdings hatte die ufstellung der Etats wegen der fast regelmäßig sich ergebenden Schwie- gkeit, die geringfügigen Einnahmen mit den durch die Besoldungen der Beamten nothwendig werdenden größeren Ausgaben in Verhältniß zu ringen, Verzögerungen im Gefolge, so daß die Organisation sich meist is ins Jahr 1794 hineinzog und in manchen Städten beim Ausbruch er Revolution und dem Abgang des Ministers v. Voß noch nicht voll- ndet war. Eine zu überwindende Schwierigkeit lag auch darin, daß inige Städte in mehrere Quartiere zerfielen, von denen jedes früher einen besonderen Magistrat gehabt hatte. Obgleich die Zusammenziehung unter eine städtische Behörde offenbar das finanzielle Interesse der Bürger- schaft förderte, so gab es doch mannigfache Bedenken zu beseitigen und Ansprüche zu befriedigen.

Nach Posen wurden die Verhältnisse in Fraustadt am schnellsten geordnet[1]). Die unter dem Staroſten stehende Neustadt wurde dem Magistrat der Altstadt unterworfen; anstatt der 9 Verwaltungs- und 6 richterlichen Mitglieder des alten Magistrats begnügte man sich mit 4 Magistrats- und 2 Justizbeamten. Auch hier stellte Danckelman altpreußische Beamte an, während Voß alte Fraustädter Magistrats- mitglieder übernahm und ihnen nur als Sekretär einen westpreußischen früheren Stadtsekretär aus Schneidemühl zur Seite setzte. Die Schluß- verfügung des Generaldirektoriums erfolgte am 10. Januar 1794. Danckelman vollzog seine Ernennungen jedoch erst am 26. Mai 1794. In Gnesen machte die Vereinigung der vier verschiedenen Jurisdiktionen der Vorstädte mit der eigentlichen Stadt große Schwierigkeiten, so daß der Steuerrath erst im Juni 1794 seine Organisationsvorschläge einreichen konnte. Hier versuchte es die Bürgerschaft, ihr altes Wahlrecht geltend zu machen, indem sie sich an die Kammer zu Gunsten einer bestimmten Persönlichkeit, des Vogteibesitzers und Dolmetschers Heegewald zu Brom- berg, wandte und sich denselben zum Bürgermeister erbat. Die Kammer aber nahm hierauf um so weniger Rücksicht, als der Gnesener Ma- gistrat selbst erklärte, die Bürgerschaft sei von einigen unruhigen Köpfen zur Empfehlung des Heegewald aufgewiegelt worden. Bei der schließ- lichen Neuorganisation wurde zum Bürgermeister der ehemalige Bürger- meister von Gonsawa in Westpreußen Retzlaf ernannt, die drei Raths- herren wurden aus dem bisherigen Rathe gewählt. Zwei von ihnen waren zwar der deutschen Sprache nicht mächtig, allein „sie waren mit der Verfassung der Stadt und deren Gerechtigkeiten bekannt und im Stande, über vorkommende Fälle gehörige Auskunft zu geben; auch würden durch ihre Ansetzung die auszuzahlenden Pensionen verringert.“[2])

Weniger eingreifend scheint man im Petrikauer Bezirk vorgegangen zu sein. Wenigstens wurde in Petrikau selbst der Magistrat belassen, obwohl die Kammer in ihrem Bericht vom 13. September zugestand, daß die Mitglieder desselben weder der deutschen Sprache noch des preußischen Geschäftsganges kundig seien und selbst bei dem besten Willen die von ihnen geforderten Pflichten nicht erfüllen könnten. Er wählte sich deshalb selbst in der Person des cand. jur. Christian Andreas Heinrich Lembke einen

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 228, 236.
[2]) Ebenda Nr. 285.

ruhte. Es ſtellte ſich wirklich auch ſpäter heraus, daß die Magiſtratsbeamten bei allem guten Willen ihre Aemter zu verſehen nicht im Stande waren, da der neue Zuſtand neue mit demſelben vertraute Menſchen gefordert hätte,[1]) um ſo mehr, als man den neu organiſirten Magiſtrat vorläufig nicht mit einer Inſtruktion verſah.[2]) Danckelman, welcher freilich den finanziellen Sorgen des Generaldirektoriums ferner ſtand, war übrigens energiſcher in der Perſonenfrage vorgegangen und hatte in das Stadtgericht nur einen der älteren Poſener Beamten und auch dieſen nur in der ausgeſprochenen Abſicht, aus ſeiner Kenntniß der ehemaligen Verhältniſſe Nutzen zu ziehen, aufgenommen. In der Bürgerſchaft ſcheint man dem eigenmächtigen Vorgehen der Regierung mit einem gewiſſen verletzten Stolze zugeſehen zu haben. Göckingk war von vornherein Willens geweſen, einen Bürgerſchaftsvertreter, den er in Anbahnung an den früheren Sprachgebrauch Volkstribun nennen wollte, in den neuen Magiſtrat aufzunehmen. Es fand ſich jedoch Niemand, der dies Amt übernehmen wollte. Der Magiſtrat ſelbſt aber ſcheint mit einer gewiſſen Genugthuung für den Verluſt der Selbſtändigkeit nach oben ſich durch eine größere Freiheit nach unten entſchädigt geſehen zu haben. Denn als einige Monate ſpäter, im Januar 1794, das Generaldirektorium noch einmal auf den Gedanken zurückkam und vorſchlug, durch den Magiſtrat drei Bürgerſchaftsvertreter wählen zu laſſen, war der Poſener Magiſtrat der für ſeine beſchränkte Auffaſſung charakteriſtiſchen Meinung, „wie es wohl am zweckmäßigſten ſein dürfte, dieſes Amt mit einem einzelnen Subjekte zu beſetzen, da, wenn ſolches durch drei Perſonen, die doch aus verſchiedenen Klaſſen der Bürgerſchaft erwählt werden müßten, verſehen würde, bei Abwechſelung derſelben öfter das gemeinſchaftliche Intereſſe leiden und wenig Einigkeit unter ihnen ſelbſt zu erwarten, vielmehr drei verſchiedene Parteien ſein möchten, welches den Gang der Geſchäfte nicht wenig erſchweren würde.“ In Vorſchlag wurde nun der Kaufmann Friedrich Bielefeld gebracht. Die ganze Angelegenheit aber zerſchlug ſich, bis im Jahre 1795 unter dem Miniſterium Hoyms, wohl im Hinblick auf die Breslauer Zuſtände, beſonders aber in Beachtung der Vorſchriften des unterdeß publizirten Allg. Preußiſchen Landrechts eine Bürgerſchaftsvertretung für Poſen eingeführt wurde, die aber in Zuſammenſetzung und Kompetenz keine Aehnlichkeit mehr mit der alten „dritten Ordnung“ hatte.

Die Organiſation des Magiſtrats zu Poſen gab das Muſter für das Verfahren in den anderen Immediatſtädten des Landes, nur mit dem Unterſchiede, daß man für dieſelben nicht beſondere Kommiſſionen zur Unterſuchung ihres Zuſtandes und ihrer bisherigen Verfaſſung ernannte, ſondern die von den Steuerräthen eingeſandten Indaganda zur Grundlage des weiteren Vorgehens machte. Nach den Vorſchlägen des Steuerrathes ſtellte man für jede Stadt zunächſt einen Etat auf, beſtimmte darauf die Stärke und die Bezüge des neu anzuſetzenden Perſonals und ging dann an die Auswahl der Perſönlichkeiten, wobei man

[1]) Bericht des den verſtorbenen du Launus vertretenden Kriegsrath Noeldechens und der des Syndikus Menzel über die Unfähigkeit des Poſener Magiſtrats zu den ihnen obliegenden Verwaltungsgeſchäften 1794. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Nr. 359 Bl. 112—21.

[2]) Eine ſolche wurde erſt unter dem 6. März 1795 erlaſſen. St.-A. Poſen, Poſen C 10.

Absicht nicht würde durchführen lassen. Bei gelegentlicher Anwesenheit des Ministers v. Voß in Posen fand eine Unterredung mit ihm statt, und er ließ sich bewegen, seine Einwilligung zu einem etwas verän-derten Verfahren zu geben. Hiernach instruirte die Kammer die Steuer-räthe unter dem 8. August folgendermaßen: „Es wird Euch zu Eurer Direktion bekannt gemacht, daß wir Allerhöchst selbst zwar geneigt sind, denjenigen, die bisher das Recht, die Magistrate zu wählen oder zu be-stellen, gehabt haben, dasselbe ferner zu belassen, obgleich es eigentlich ein dem Landesherrn gebührendes Hoheitsrecht ist. Die vielen durch jenes Wahlrecht bisher entstandenen Uneinigkeiten und unpassenden Vor-schläge haben indessen uns dahin vermogt, wenigstens für jetzt festzusetzen, daß die gegenwärtig vorzunehmende erste Bestellung der Ma-gistratspersonen blos von Uns auf den Vorschlag unserer südpreußischen Kriegs- und Domänenkammer erfolgen solle“ [1]). Wenn wir nun aber die Organisationsarbeit bei den einzelnen Städten verfolgen, so finden wir nicht, daß das Generaldirektorium überall nach diesem Grundsatze verfahren wäre; man schwankte noch immer und fürchtete offenbar das Gehässige der Vergewaltigung der Grundherrschaften um so mehr, als sich überall nach der langen Unterdrückung ein Geist des Widerspruchs in den Bürgerschaften der kleinen Städte zu regen anfing, den zu nähren nicht im Interesse der Regierung lag. Auf einzelne eingehende Be-schwerden gab das Generaldirektorium Antworten, welche der Instruktion vom 8. August schnurstraks zuwiderliefen. Als der Grundherr von Lissa, der Fürst Sulkowski, Krongroßkanzler von Polen, in einer diplo-matischen Note, welche er im September dem preußischen Gesandten v. Buchholtz in Warschau überreichte, sich darüber beschwerte, daß seine „Regierung“ in Lissa außer Aktivität gesetzt sei, und die Besetzung des dortigen Magistrats nicht mehr von der Wahl der Bürger und seiner Konfirmation, sondern von der Präsentation des dort residi-renden Kriegsraths abhangen solle, erhielt er durch das Generaldirektorium einen in wesentlichen Stücken nachgiebigen Bescheid (Urk. 11). In Bo-janowo wollte man sogar die ganze Magistratswahlverfassung aufrecht erhalten, [2]) und als die Kammer mit dem Fürsten Radziwill über die Besetzung des Magistrats in Ostrowo in Streit kam, wurde sie von dem Minister mit einer scharfen Rüge und einer recht geschraubten Inter-pretation der Verordnung vom 8. August (Urk. 13) zurechtgewiesen. Es wurde hierdurch aber nur eine Häufung der Schwierigkeiten erreicht, welche schließlich doch dazu führten, den Anschauungen der Posener Kammer zum Siege zu verhelfen. Durch den Erlaß vom 18. April 1794 (Urk. 16), der diesmal aber nicht als geheime Instruktion galt, sondern durch den Druck bekannt gegeben wurde, erklärte das Generaldirektorium für die erste Organisationsarbeit die Rechte der Grundherren auf Besetzung der städtischen Aemter für aufgehoben, verpflichtete sich aber, ihnen die-selben für die Folge zu wahren. In der Folge wurde dann das den Grundherrschaften vorbehaltene Recht noch dadurch eingeschränkt, daß durch das Publikandum vom 25. September 1795 bekannt gemacht wurde,

[1]) St.-A. Posen, S. P. Z., Gen. A IV Nr. 1c.
[2]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 116.

geſchäftskundigen Sekretär unter ausdrücklichem Hinweis auf das Privileg von 1746, wonach ihm die Wahl ſeiner Mitglieder zuſtehe, was das Generaldirektorium genehmigte. Im Jahre 1794 aber ernannte das letztere trotzdem ohne jede Mitwirkung des Magiſtrats den ehemaligen Huſarenlieutenant von Thein interimiſtiſch zum Polizeibürgermeiſter.

Zu allgemeinen dauernden Grundſätzen für die Beſtellung der Magiſtrate in den Immediatſtädten war man im Generaldirektorium allerdings noch im Januar 1794 nicht gekommen (Urk. 13 Schluß). In der Praxis aber war man in den folgenden Punkten überall zu Gunſten des in den altpreußiſchen Provinzen herrſchenden Gebrauchs von den alten Zuſtänden des Landes abgewichen: 1. Sämmtliche Aemter wurden auf Lebenszeit beſetzt. 2. Das Perſonal wurde außerordentlich verringert. 3. Ueberall wurden Beſoldungen gezahlt. 4. Der Einfluß der Staroſten auf die Wahlen wurde ſtillſchweigend beſeitigt. 5. Die Bürgerſchaften wurden zur Ausübung des Wahlrechts nirgends mehr zugelaſſen, wogegen man in einzelnen Fällen die Mitwirkung der Magiſtrate duldete.

Für die Mediatſtädte waren ähnliche Prinzipien maßgebend, doch bot die Organiſationsarbeit hier von vorn herein größere Schwierigkeiten, da die Grundherrſchaften und ihre alten Rechte hierbei in Betracht kamen. Andererſeits konnte man freilich hoffen, die finanziellen Schwierigkeiten leichter zu überwinden, da man die Grundherrſchaften zur Unterſtützung heranzuziehen verſuchen mußte. Ebenſo wie bei den Immediatſtädten verſchaffte man ſich durch die Indaganda erſt einen Ueberblick über die geſammte Verfaſſung und die wirthſchaftlichen Verhältniſſe jeder einzelnen Stadt, ließ dann durch den Steuerrath den Etat entwerfen, beſtimmte die gewöhnliche geringfügige Zahl des neu anzuſetzenden Magiſtrats und ſetzte die Gehälter feſt. Während man in dieſer ganzen Thätigkeit nur in ſo weit auf die Grundherren Rückſicht nahm, daß man ſie — hier und da mit Erfolg — zu Zuſchüſſen für die Gehälter bewog, beabſichtigte man allerdings bei der Auswahl der Perſönlichkeiten für die einzelnen ſtädtiſchen Aemter ihnen einigen Einfluß einzuräumen. Am 24. Juni inſtruirte das Generaldirektorium die Poſener Kammer hierüber zum Theil nach Vorſchlägen, welche von der Kammer ſelbſt ausgegangen waren (Urk. 5). Das Weſentlichſte war, daß man den von Alters her dazu Berechtigten zwar nicht, wie bisher, die Ernennung, wohl aber die Präſentation der neuen Magiſtrate überlaſſen wollte. In der Praxis aber machte man damit üble Erfahrungen. Die Grundherren waren weniger dankbar für das, was ihnen gelaſſen, als empört über das, was ihnen genommen werden ſollte. Als z. B. in Rawitſch der alte Bürgermeiſter freiwillig aus dem Amte ſchied, und die Kammer mit dem Grundherrn v. Mycielski über einen neuen Kandidaten verhandeln wollte, erklärte dieſer ganz von dem Standpunkte ſeines alten Rechtes aus: er habe bereits einen neuen angenommen, der ſeinen Poſten nächſtens antreten werde, deshalb könne er ſich auf gar nichts einlaſſen[1]). Schon Anfang Auguſt war man in Poſen zu der Ueberzeugung gekommen, daß ſich die urſprünglich gehegte

[1]) Geh. St.-A. Berlin, ebenda Nr. 1170.

olge dieser Anschauung wurde der Magistrat organisirt. Allerdings elang es bei dieser Stadt ausnahmsweise später, im Jahre 1797, die Verwandlung in einen Marktflecken dennoch durchzuführen.[1]) In Kozarzewo, wo ebenfalls die Grundherrschaft der Umwandlung geneigt war, kam es zu einer förmlichen Abstimmung der Bürgerschaft. Es erklärten sich aber 53 Bürger dagegen und nur 31 dafür.[2]) Bei Neustadt a. W. erklärte Göckingk von vornherein, die 179 Juden unter den Einwohnern könnten nicht dort wohnen bleiben, wenn der Ort zum Dorfe werden sollte.[3]) Sogar bei dem winzigen Städtchen Kobylagora konnte die Verwandlung nicht durchgesetzt werden, da die Konsumtionssteuerdirektion erklärte, in die verfassungswidrige Beibehaltung der dortigen Jahrmärkte nicht willigen zu können und ebenso auch auf die Wegschaffung der am Orte befindlichen Fleischer bestehen zu müssen.[4]) So verlief die ganze geplante Reduktion der übermäßigen Anzahl der Städte im Sande. Im Jahre 1796 war die Regierung selbst schon von dem ganzen Plane abgekommen und mahnte gelegentlich die Grundherrschaften ab, derartige Umgestaltungen von Städten in Dörfer in Vorschlag zu bringen.

Während so die eigentliche städtische Organisation durch den zähen Widerstand des Althergebrachten auf Schritt und Tritt aufgehalten wurde, und im Großen und Ganzen am Schluß des hier dargestellten Zeitraumes noch wenig erreicht war, kann man ohne Einschränkung als segens- und erfolgreich die Einführung der preußischen Prinzipien der Kämmereiverwaltung in den Städten der neuen Provinz bezeichnen. Wir sahen oben, in wie ungeordnetem Zustande das Finanzwesen der Magistrate war, und daß man fast überall, so zu sagen, von der Hand in den Mund lebte. Nunmehr wurde für jede einzelne Stadt nach sorgfältiger Ausmittelung ihrer Einnahmequellen und Festsetzung der unumgänglich nothwendigen Ausgaben von dem Steuerrath ein Etat entworfen, welcher der Kritik der Kammer und des Generaldirektoriums unterstellt und nach deren Genehmigung zur Grundlage der städtischen Wirthschaft gemacht wurde. Für die städtischen Rechnungen wurden Schemata vertheilt und über die Rechnungsablegung schon im Juni Vorschriften gegeben, welche jedem Unterschleif und jeder Nachlässigkeit vorbeugen konnten. Für das erste Jahr behielt sich sogar die Oberrechenkammer die Prüfung jeder einzelnen städtischen Rechnung vor (Urk. 5). Von besonders einschneidender Wirksamkeit war es, daß auch bei diesen Maßregeln ein wesentlicher Unterschied zwischen Immediat- und Mediatstädten nicht gemacht wurde, so daß bei den meisten südpreußischen Städten seit Jahrhunderten zum ersten Male eine über den Grundherrschaften stehende Autorität in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Kämmereien Einblick und Einfluß bekam. Bei der unendlichen Menge von Bedürfnissen, welche für die südpreußischen Städte noch zu befriedigen waren, kam es neben der Ordnung in der Rechnungs- und Kassenführung hauptsächlich auf Erhöhung der Einnahmen an. Hierfür wurde eine große Reihe von Mitteln in Anwendung gebracht. Durch

[1]) Ebenda Nr. 1139.
[2]) Ebenda Nr. 1269.
[3]) Ebenda Nr. 811.
[4]) Ebenda Nr. 531.

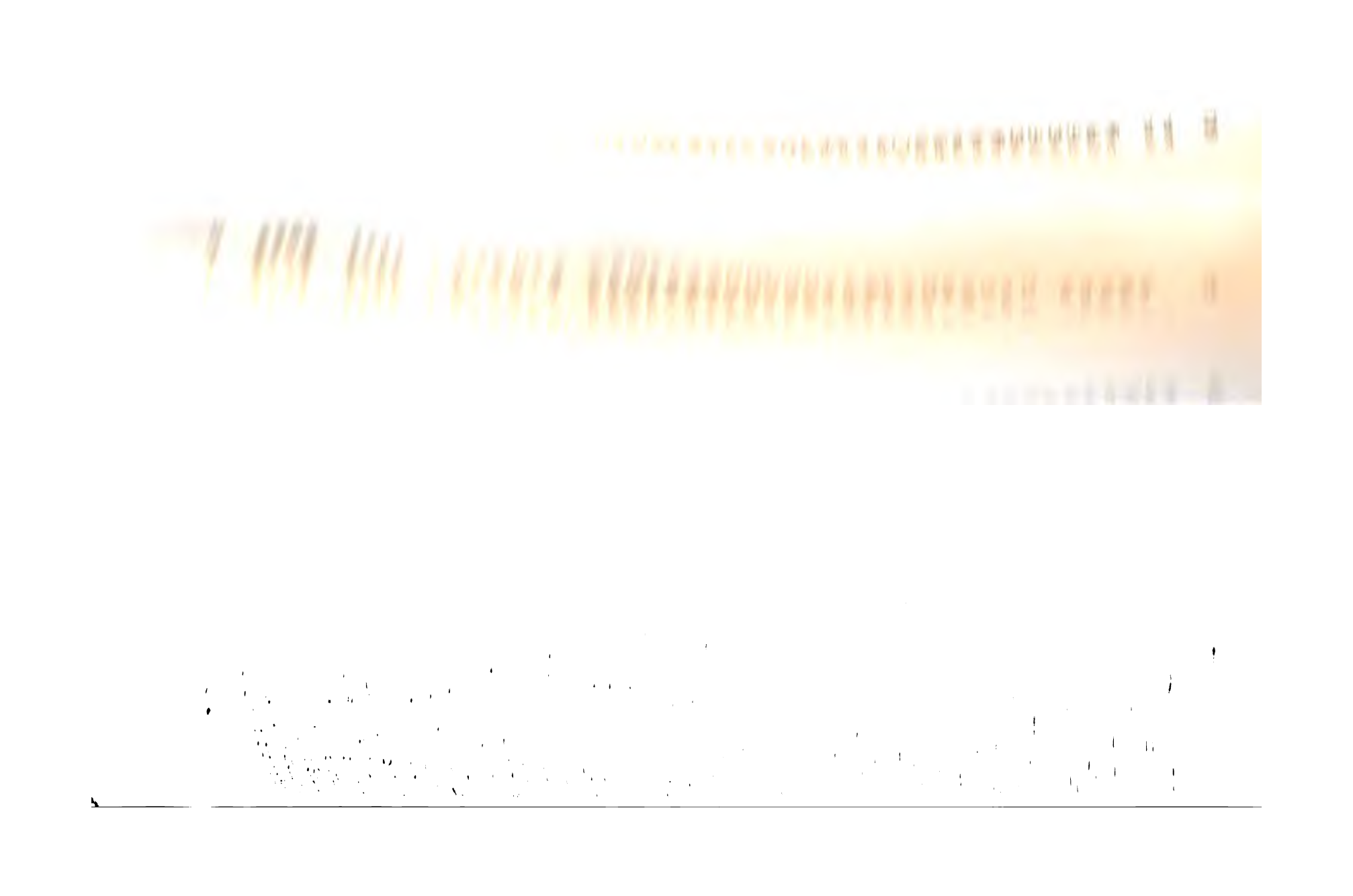

und da sah man sich sogar zur Herabsetzung Abgaben veranlaßt. So wurde in Posen das linen", eine direkte Geldsteuer der Nichthausbesitzer Thl. jährlich herabgesetzt, da man von der Be- quen" absehen wollte.[1]) Dagegen stellte man in dem Mittelalter übernommene Rechtsgewohnheit, sonen einige Einnahmen, wie das Aufnahmegeld Quote der einkommenden Strafgelder, unter sich der Stadtkasse ab. Ganz neue Einnahmeposten ent- r Zahl, so durch die allgemeine Einführung des 9), Konzessionirung der Scharfrichtereien und Ver- und Fischerei auf städtischem Gebiete. Vielfach räthe Abschaffung des Privilegiums des Adels, und Pflasterzöllen frei war, ohne indessen bei dem elches den Adel nicht verletzen wollte, durchdringen erem Rechte vorsichtig war man in der Auflegung welche auch von den Steuerräthen in ihrem Eifer, ädte zu erhöhen, in Vorschlag gebracht wurden. rath für Meseritz jedes Stück in der Stadt hergestellten abe von 1 Gr., anstatt der bisher gezahlten 8 Pfg. m von jedem einpassirenden Stück rohen Tuches Groschen erheben. Beide Vorschläge aber lehnte den Tuchhandel nicht zu schädigen.[2]) Dagegen ken, überall den Ausschank des Grätzer Biers als ten, auch den Fischhandel hier und da gegen be- konzessioniren.[3]) In einzelnen Fällen trat eine llen Lage auch durch eine Verringerung der Aus- auf die Abgaben an die Grundherrschaften wurde etwas geändert,[4]) hier lag der Vortheil für die der nunmehr beginnenden Rechtssicherheit gegen alle igten und erhöhten Ansprüche; bei manchen Im- nten die Abgaben an die Staroſten gestrichen werden. e Einnahme von der Großen- und der Bogdanka- 746 Thl. 16 Gr., welche jährlich bisher als Fixum n gezahlt worden, ohne weiteres als Einnahmetitel für den Fall, daß der Staroſt künftig darauf keine chen könne, da er wegen der Stadtangelegenheiten ferner habe",[5]) während in Schroda der Staroſt nach gen ad dies vitae im Besitz seiner Revenue belassen und Ganzen aber erhöhten sich die Ausgaben überall

[1]) Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 926.

[2]) Meseritz C 141.

[3]) Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 557. Urk. Nr. 7.

[4]) wurden jährlich der Grundherrschaft 77¾ Posener Scheffel eingezogenen Ermittelungen erließ das Generaldirektorium hier- ung: „Die Hopfenlieferung soll dadurch entstanden sein, daß in Wäldern wilder Hopfen wuchs, welchen die Bürger pflücken Wälder jetzt gelichtet sind, so wächst kein Hopfen mehr, und das der Gutsherrschaft zu Gemüthe führen, ob sie unter solchen Hopfenlieferung verzichten möchte. Ebenda Nr. 847.

eine genaue Unterſuchung des Schuldenweſens der Städte hoffte man ungerechtfertigte Anſprüche beſeitigen und die Laſten der jährlich zu zahlenden Zinſen etwas erleichtern zu können; für Poſen wurde eine beſondere Unterſuchungskommiſſion niedergeſetzt. Wo man Kunde von früher geſchehener gewaltſamer Entreißung ſtädtiſcher Eigenthumſtücke erhielt und Ausſicht hatte, den Beweis hierfür führen zu können, ermächtigte man die Magiſtrate zur Vindikationsklage. Eine erheblich beſſere Nutzung der ſtädtiſchen Einnahmequellen erzielte man durch eine vollkommene Neuordnung des Verpachtungs- und Lizitationsweſens. Gerade dieſes war einer der ſchwächſten Punkte in der Finanzverwaltung der polniſchen Zeit geweſen, an dem Unverſtand und Habſucht den Hebel zur Verſchleuderung und unrechtmäßigen Bereicherung angeſetzt hatten.[1]) Die neuen Beſtimmungen (Urk. 6 und 10) behandelten wiederum Mediat- und Immediatſtädte vollkommen gleich unter ausdrücklicher Berufung auf die Rechtsgewohnheit in den anderen preußiſchen Provinzen und unter Hervorhebung der mangelnden Sorgfalt mehrerer Grundherrſchaften für das Wohl der Kämmereien. Man hoffte, daß ſie die „höchſte landesväterliche Sorgfalt für das Wohl ihrer Städte und deren Kämmereien aus dem rechten Geſichtspunkte anſehen" würden. Das ganze Verpachtungsweſen wurde dem Einfluß der Magiſtrate und Grundherrſchaften enthoben und dem des Steuerraths unterſtellt, bei jeder namhaften Verpachtung trat außerdem die Kontrolle der Kammer und des Generaldirektoriums ein; gegen etwaige Mißbräuche der Pächter wurden geeignete Vorkehrungen getroffen. Durch Verpachtung wurden beſonders die den Kämmereien gehörigen Grundſtücke genutzt, aber man hatte zur polniſchen Zeit auch Thor- und Brückeneinnahmen, Wegegelder und ähnliche baare Hebungen verpachtet, und dies behielt man zur preußiſchen Zeit bei, obwohl man im ſtaatlichen Steuerweſen wegen der höheren Gefahr der Bedrückung der Unterthanen das Syſtem der Pachtungen durchaus verwarf.[2]) Bei den nach den neuen Prinzipien vorgenommenen Verpachtungen wurden auch thatſächlich faſt überall beſſere Erträge erzielt. Einige Städte hatten außer den durch Verpachtung genutzten Vorwerken und Grundſtücken noch alten Beſitz an Stadtdörfern. So beſaß Poſen 10, Koſten 3, Frauſtadt und Schroda je 2 und manche andere Stadt je 1 Stadtdorf. Nur ſelten bezogen die Kämmereien von dieſen Dörfern einen beſtimmten Grundzins, dagegen waren die Bauern meiſt zu Hand- und Spanndienſten verpflichtet, deren Maß aber nur ſelten feſtſtand. Für Poſen hatten die Dorfſchaften die Pflicht, den Gaſſenkoth aus der Stadt zu fahren. Auch in dieſes Verhältniß beabſichtigte die Regierung beſſernd einzugreifen, indem ſie zunächſt die ungemeſſenen Frohnden in gemeſſene und weiterhin die Naturaldienſte in Geldabgaben verwandeln wollte. Es iſt jedoch charakteriſtiſch für die Geldarmuth des Landes, daß man hier auf einen kräftigen Widerſtand der Bauern traf, welche gewöhnlich lieber ihre Fuhren leiſten, als Geld zahlen wollten. Ueberhaupt mußte überall die genaueſte Rückſicht auf die ſchlechte wirthſchaftliche Lage der Bürger genommen werden, und auf die Erſchließung neuer Finanzquellen zu Gunſten der Kämmereien durch höhere Belaſtung der Einwohner konnte

[1]) Korzon a. a. O. II S. 275. Vol. leg. IX S. 280.
[2]) S. 258 f.

man nicht rechnen. Hie und da sah man sich sogar zur Herabsetzung einiger beschwerlichen Abgaben veranlaßt. So wurde in Posen das „Schutzgeld der Inquilinen", eine direkte Geldsteuer der Nichthausbesitzer von 303 Thl. auf 150 Thl. jährlich herabgesetzt, da man von der Besteuerung der „Domestiquen" absehen wollte.[1] Dagegen stellte man in Posen die noch aus dem Mittelalter übernommene Rechtsgewohnheit, daß die Magistratspersonen einige Einnahmen, wie das Aufnahmegeld neuer Bürger und eine Quote der einkommenden Strafgelder, unter sich theilten, zu Gunsten der Stadtkasse ab. Ganz neue Einnahmeposten entstanden nur in geringer Zahl, so durch die allgemeine Einführung des Marktstandgeldes (Urk. 9), Konzessionirung der Scharfrichtereien und Verpachtung der Jagd und Fischerei auf städtischem Gebiete. Vielfach wünschten die Steuerräthe Abschaffung des Privilegiums des Adels, welcher von Damm- und Pflasterzöllen frei war, ohne indessen bei dem Generaldirektorium, welches den Adel nicht verletzen wollte, durchdringen zu können. Mit größerem Rechte vorsichtig war man in der Auflegung neuer Verkehrssteuern, welche auch von den Steuerräthen in ihrem Eifer, die Einkünfte der Städte zu erhöhen, in Vorschlag gebracht wurden. So wollte der Steuerrath für Meseritz jedes Stück in der Stadt hergestellten Tuches mit einer Abgabe von 1 Gr., anstatt der bisher gezahlten 8 Pfg. belegen und außerdem von jedem einpassirenden Stück rohen Tuches einen Stadtzoll von 2 Groschen erheben. Beide Vorschläge aber lehnte die Kammer ab, um den Tuchhandel nicht zu schädigen.[2] Dagegen trug man kein Bedenken, überall den Ausschank des Grätzer Biers als Monopol zu verpachten, auch den Fischhandel hier und da gegen besondere Zahlungen zu konzessioniren.[3] In einzelnen Fällen trat eine Besserung der finanziellen Lage auch durch eine Verringerung der Ausgaben ein. In Bezug auf die Abgaben an die Grundherrschaften wurde freilich kaum irgend etwas geändert,[4] hier lag der Vortheil für die Städte wesentlich in der nunmehr beginnenden Rechtssicherheit gegen alle künftigen ungerechtfertigten und erhöhten Ansprüche; bei manchen Immediatstädten aber konnten die Abgaben an die Staroſten gestrichen werden. Für Posen wurde die Einnahme von der Großen- und der Bogdankamühle in Höhe von 746 Thl. 16 Gr., welche jährlich bisher als Fixum an den Generalstaroſten gezahlt worden, ohne weiteres als Einnahmetitel in den Etat gesetzt „für den Fall, daß der Staroſt künftig darauf keine Ansprüche mehr machen könne, da er wegen der Stadtangelegenheiten keine Bemühungen ferner habe",[5] während in Schroda der Staroſt nach längeren Verhandlungen ad dies vitae im Besitz seiner Revenue belassen wurde. Im Großen und Ganzen aber erhöhten sich die Ausgaben überall

[1] Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 926.

[2] St.-A. Posen, Meseritz C 141.

[3] Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 557. Urk. Nr. 7.

[4] In Opalenica wurden jährlich der Grundherrschaft 77¾ Posener Scheffel Hopfen geliefert. Nach eingezogenen Ermittelungen erließ das Generaldirektorium hierüber folgende Anordnung: ‚Die Hopfenlieferung soll dadurch entstanden sein, daß in früheren Zeiten in den Wäldern wilder Hopfen wuchs, welchen die Bürger pflücken durften. Da aber die Wälder jetzt gelichtet sind, so wächst kein Hopfen mehr, und das Generaldirektorium läßt der Gutsherrschaft zu Gemüthe führen, ob sie unter solchen Umständen nicht auf die Hopfenlieferung verzichten möchte. Ebenda Nr. 847.

[5] Ebenda Nr. 926.

beſonders durch die meiſt neu einzuſtellenden Beamtengehälter. Von Intereſſe iſt es, den Etat der Stadt Poſen nach dem erſten preußiſchen Entwurf mit dem von der Kommiſſion der guten Ordnung feſtgeſetzten zu vergleichen. Der polniſche Etat ſchloß mit 8541 Thl., der preußiſche mit 10577 Thl. ab, an neuen Einnahmen konnten nur 167 Thl. angeſetzt werden, wogegen eine Reihe alter Einnahmetitel geſtrichen oder verringert wurde. In den Ausgaben wurden größer die Beamtengehälter und Penſionen, geringer die Baukoſten, da manche Kämmereigebäude verkauft werden ſollten. Außerdem ſind in den preußiſchen Etat 100 Thl. Prozeßkoſten eingeſtellt, da der Magiſtrat vorausſichtlich Prozeſſe über entfremdete Pertinenzſtücke zu führen haben würde, ferner 1200 Thl. zur Schuldentilgung, und als letzten Titel fügte Göckingk mit eigener Hand hinzu: „Zu unvorhergeſehenen Ausgaben und Sammlung eines Beſtandes 1225 Thl. 15 Gr.“ In vielen kleineren Städten ergab ſich eine nicht unbedeutende Spannung zwiſchen Ausgabe und Einnahme. Handelte es ſich um Mediatſtädte, ſo verſuchte man die Grundherren zu Zuſchüſſen zu bewegen. So erhielt z. B. Xions zur Ausgleichung ſeines Etats 100 Thl. Wo dies nicht gelang, vor allem aber in den Immediatſtädten, mußte der Staat Zuſchüſſe geben. In Folge deſſen wurden auf die „fehlenden ſtädtiſchen Bedürfniſſe“ 10000 Thl. bewilligt (Urk. 12) — ſpäter auf 15000 erhöht — wozu noch 8000 Thl. „zur Aufnahme der Städte“ im Allgemeinen kamen (S. 309). Eine kleine Sondereinnahme für das erſte Jahr erhielten einige größere Städte auch dadurch, daß die zur Aufrechterhaltung der polniſchen Konſtitution von ihnen geſammelten Kapitalien den Kämmereien überwieſen wurden (Urk. 15).

Eine Kulturarbeit erſten Ranges harrte der neuen Regierung in dem Retabliſſement der zahlreichen abgebrannten Städte[1]) und der Durchführung der Maßregeln zur Verhütung künftigen Brandunglücks. In den alten Provinzen war in dieſer Beziehung Großes geleiſtet worden; ſtreng gehandhabte Vorſchriften verboten jede feuergefährliche Bedachung, ſowie hölzerne Rauchfangsanlagen; mit allen zu Gebote ſtehenden Mitteln war auf den Bau maſſiver Häuſer hingewirkt worden. Zur Wiederherſtellung nach geſchehenen Bränden wurden überall Bauhülfsgelder gezahlt[2]). Es war noch allgemein in friſcher Erinnerung, in welch großartiger Weiſe das Retabliſſement der im Jahre 1787 abgebrannten Stadt Neu-Ruppin vom Staate gefördert worden war. In Polen gab es zwar kein allgemeines Geſetz, nach welchem die von Feuersbrunſt Heimgeſuchten Unterſtützungen beanſpruchen konnten, indeſſen bewilligte der Reichstag doch hin und wieder bei größeren Unfällen dieſer Art kürzere oder längere Steuerbefreiung. So hatte die am 2. Juni 1790 faſt vollſtändig niedergebrannte Stadt Liſſa eine Befreiung von den Staatsſteuern auf zwölf Jahre und den grundherrlichen auf ſechs Jahre erhalten, ähnlich war Bojanowo behandelt worden[3]). Dieſes Syſtem, die Abgebrannten durch Steuernachlaß zu unterſtützen, wurde in Preußen zwar auch, beſonders nach Bränden auf dem platten Lande gehandhabt, erſchien aber, wie die Poſener Kammer es gelegentlich einmal ausſprach,

[1]) Urk. 8 zählt ſie nicht vollſtändig auf, vgl. die Rubrik „ledige und wüſte Bauſtellen“ in der Tabelle Urk. 1.

[2]) Mylius, Corpus const. 1739 S. 285 f.

[3]) Vol. leg. IX S. 342.

nicht für zweckmäßig: „denn einestheils könnten die erlassenen Abgaben von den armen Abgebrannten ohnehin nicht erfolgen, und andererseits helfe die in so kleinen Theilen auf so lange Zeit hinausgesetzte Beihülfe bei weitem nicht so viel, als wenn den Leuten die bewilligte Unterstützung gleich baar gegeben wurde." [1]) Von diesem Gesichtspunkte aus unterbreitete Voß, auch hier wie fast überall in seiner Organisationsthätigkeit bemüht, die neue Provinz den Verhältnissen der alten anzugleichen, unter dem 31. Mai dem Könige einen Vorschlag, welcher, wenn er hätte durchgeführt werden können, sehr wohl geeignet war, in kurzer Zeit die Spuren früherer Brände zu beseitigen und in der ferneren Folge neues Brandunglück möglichst zu verhüten. (Urk. 4). Er wünschte nämlich den Erlaß eines allgemeinen Verbotes des Blockhausbaues in den Städten, der Dachdeckung mit Stroh, Rohr oder Schindeln und der Anlegung von hölzernen Schornsteinen, und ferner für zehn Jahre die Bewilligung von Bauhülfsgeldern in der Höhe von 35 oder 45%, je nachdem in ausgemauertem Fachwerk oder massiv gebaut wurde, während in den alten Provinzen höchstens 20% gezahlt wurden [2]). Für das erste Jahr wollte er zu diesem Zwecke 40000 Thaler auf den Etat setzen. Dem König aber schien dies „zu sehr in's Weite" zu gehen [3]), er stellte zwar dem Minister die gewünschte Summe für das erste Jahr zur Disposition, es wurde aber weder das Verbot des feuergefährlichen Baues erlassen, noch auch ein bestimmter Prozentsatz für die Bauhülfsgelder dauernd festgesetzt. So blieb alles den vorläufigen Festsetzungen des Ministers überlassen, der auch thatsächlich immer nur für das laufende Jahr Unterstützungen gewähren konnte. Zunächst bewilligte er in der angegebenen Höhe die Bauhülfsgelder für Kalisch; bei vielen andern Städten hielt er zurück, weil man zu jener Zeit noch immer glaubte, eine große Anzahl Städte in Dörfer verwandeln zu können, und diese nicht auf Kosten der andern unterstützen wollte. In Lissa wurde im Anschluß an das Unterstützungsgesuch des Gastwirths Greulich (Urk. 2) eine eingehende Untersuchung über die Höhe der Retablissementskosten angestellt. Die endgiltige Bewilligung aber scheiterte an der Höhe der Summe (Urk. 8), sowie an dem Umstande, daß man den Fürsten Sulkowski als Grundherrn der Stadt für den eigentlich Unterstützungsverpflichteten hielt. So begnügte man sich endlich damit, der Stadt den ihr von der polnischen Regierung zugesagten Steuererlaß zu erneuern. Als Voß von der Leitung der Geschäfte zurücktrat, und durch die Erwerbung von Neuostpreußen die Anforderungen für die Retablissementsbauten immer höher stiegen, bestärkte man sich immer mehr in dem Entschluß, Bauhülfsgelder nur für Immediatstädte zu bewilligen, die Mediatstädte aber nur durch einen mehrjährigen Abgabenerlaß, zu dem nach dem Allgemeinen Landrechte auch die Grundherrschaften genöthigt wurden, zu unterstützen [4]). Was die feuerfeste Bauart betrifft, so überzeugte sich wohl Voß selbst schon, daß bei der Armuth des Landes die Durchführung des von ihm zuerst geplanten allgemeinen Verbotes nicht angängig sei. Er mußte

[1]) St.-A. Posen, Lissa C 7 Bl. 55.
[2]) Mylius, Corp. const. 1739 S. 285 f.
[3]) S. 166.
[4]) Verfügung vom 14. Sept. 1795 bei Gelegenheit eines Brandes in Zaborowo. St.-A. Posen, S. P. F. D. 25 Vol. IV Bl. 179.

ſich alſo mit einzelnen Vorſchriften, beſonders für Poſen und einige andere Städte, für welche er gleichzeitig Unterſtützungen bewilligen konnte, begnügen [1]).

In Verbindung mit den Retabliſſements-Beſtrebungen ſtand die emſige Thätigkeit zur Heranziehung geſchickter Bauhandwerker und anderer Profeſſioniſten, an welchen es in Südpreußen ſehr fehlte. Die Reihe der in dieſer Angelegenheit ergangenen Verfügungen [2]) zeigt, welche Wichtigkeit man dieſer „Koloniſation" beimaß. Die Mittel hoffte Voß zum Theil aus den Retabliſſements-Geldern zu erübrigen, doch durfte er noch einen beſonderen Fonds von 12000 Thl. hierfür in den erſten Etat einſetzen. Hier gelangte er denn auch, getragen von der Meinung ſeiner Zeit, welche in der Vermehrung der Bevölkerung das höchſte Glück des Staates ſah, ſchon im Anfange des Jahres 1794 dazu, durch ein zuſammenfaſſendes Regulativ eine ſichere Baſis für die Zukunft zu ſchaffen (Urk. 14). Charakteriſtiſch iſt es, daß auf Anſiedler aus fremden Ländern ein beſonderes Augenmerk gerichtet war; ihnen wurde nicht nur mehrjährige Freiheit von allerlei Dienſten und Abgaben, ſondern auch Meilengeld für die Reiſe, der Betrag einer einjährigen Miethe der erſten Wohnung und ein Zuſchuß zur Einrichtung der Werkſtätte bewilligt. Thatſächlich gelang es auch, Anſiedler beſonders aus dem benachbarten Polen heranzuziehen. Der preußiſche Geſandte v. Buchholtz leiſtete von Warſchau aus hierbei hülfreiche Hand und überreichte von Zeit zu Zeit eine Liſte von Familien, welche nach Südpreußen ausgewandert ſeien (vgl. o. S. 455 f.). Einwanderern aus anderen preußiſchen Provinzen wurden die Freiheiten zwar auch gewährt, aber keine baaren Unterſtützungen. Um Poſen und Petrikau beſonders zu begünſtigen, wurde verordnet, daß Handwerksmeiſtern, welche dort beſonders gebraucht wurden, die Unterſtützungen zu den höchſten Sätzen bewilligt, und außerdem eine jährliche Penſion von 10—15 Thl. ausgeſetzt werde. Auf dieſem Gebiete, wo der Nutzen für das neuerworbene Land ſo offenkundig ſchien, ließ man auch die ſonſt vielfach bewieſene Rückſicht auf die Gerechtſame der Grundherrſchaften fallen und ordnete ohne Weiteres an, daß Neuanſiedlern in Mediatſtädten von der dortigen Grundherrſchaft die freie Bauſtelle, dreijährige Freiheit von allen Grundabgaben und Dienſten, ſowie für das erſte Jahr freie Wohnung bezw. billiges Entgelt dafür gewährt werde. Allerdings blieben auch hier Streitigkeiten nicht aus. Beſonders geſchah dies da, wo Grundherrſchaften gegen beſtimmte Abgaben gewiſſe Gewerbe ausſchließlich konzeſſionirt hatten und durch neue Anſiedler ihre Einkünfte in Frage geſtellt ſahen. So hatte der Grundherr von Grätz, Generalmajor v. Radonski, neben vielem andern auch den Handel mit Licht und Seife verpachtet und gerieth in Entrüſtung, als ſich ein neuer Seifenſieder in Grätz niederlaſſen wollte: „Dergleichen Handwerker, durch die meine Einkünfte geſchmälert zu werden ich Gefahr laufe, — ſchrieb er an Voß — ſind anzuſetzen nicht rathſam, wie ich jetzt das Beiſpiel an dem ſich ſeßhaft zu machen wollenden Seifenſieder vor Augen habe, weil ich den Seife- und Lichthandel für 42 Thl. verpachtet, ſolche aber

[1]) Edikt für Kaliſch vom 27. Juni 1793 ebenda Vol. I Bl. 26, für Petrikau ebenda Bl. 19. Für Poſen vgl. oben S. 400 f.

[2]) Vom 24. Juni, 27. Juni, 11. Juli ebenda Bl. 17, 27, 39.

zu verlieren Gefahr laufen würde, sobald dieser Mensch sein Gewerbe hier auch treiben zu dürfen ich nachgeben wollte." Im Generaldirektorium nahm man hierauf freilich keine Rücksicht. Göckingk schlug vor, man solle, wenn solches zu polnischer Zeit gesetzmäßig gewesen sei, es durch ein ausdrückliches landesherrliches Gesetz aufheben, aber Wlömer war gegen diese großen Umstände, er meinte, man sollte handeln, wie es früher in Westpreußen geschehen sei, da „was in solchen Anmaßungen sowohl mit den preußischen Hoheitsrechten als mit der hiesigen Landespolizei und staatswirthschaftlichen Grundsätzen in Kollision stehe, denselben weichen müsse"[1]. Aehnlich urtheilte die Posener Kammer über die Rechte der Grundherrschaft zu Sarne in einem Berichte an das Generaldirektorium vom 20. Februar 1794: „Es dürfte unvorgreiflichen Ermessens nach um so weniger Bedenken haben, die Grundherrschaft ihrer angemaßten mit der Aufnahme der Stadt ganz in Widerspruch stehenden Befugnisse wieder in die Schranken der allgemeinen Ordnung zurückzuführen, da bekannten Rechten nach in Fällen, wo das Wohl des Ganzen benachtheiligt wird, selbst die Aufhebung der gültigsten Privilegien zulässig ist."[2])

URKUNDEN.

1) [1793.]

Aus den Indaganda über den Zustand der südpreussischen Städte bei der Uebernahme.

Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreussen, Ortschaften.

Namen der Stadt	Sind die Strassen der Stadt gepflastert?	Anzahl der Feuerstellen	Massive Häuser	Nicht massive Häuser gedeckt		Ledige und wüste Baustellen	Gesammtzahl der Einwohner	Katholiken	Protestanten	Juden
				mit Schindeln	mit Stroh					
Bojanowo	Ja	323	4	319	—	70	2576	75	2350	151
Borek	Ja	193	—	193	—	5	1302	802	52	448
Buk	Ja	194	2	146	46	4	847	847	—	—
Czempin	Nur die Hauptstrassen	101	5	41	55	1	608	357	93	158
Dobrzyca	Nur eine Strasse	96	—	60	36	6	188	163	12	13
Fraustadt	Ja	807	32	775	—	76	4579	1049	3112	418
Gostyn	Ja	200	1	179	20	18	1029	970	58	—
									1 Menonit	

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen, Ortschaften Nr. 366.
[2]) Ebenda Nr. 1315

Namen der Stadt	Sind die Strassen der Stadt gepflastert?	Anzahl der Feuerstellen	Massive Häuser	Nicht massive Häuser gedeckt		Ledige und wüste Baustellen	Gesammtzahl der Einwohner	Katholiken	Protestanten	Juden
				mit Schindeln	mit Stroh					
Grabow	Zum Theil	106	—	41	65	30	623	510	—	113
Graetz	Ja	320	2	318	—	79	2483	1114	213	1156
Jaratschewo	Einige davon	72	—	20	52	28	382	277	19	86
Kobyla-Góra	Nein	14	—	14	—	1	66	32	11	23
Kobylin	Ja, jedoch an manchen Orten schadhaft	269	—	148	121	21	1564	606 1 Grieche	728 2 Mennonit.	227
Koschmin	Ja, aber schon sehr ruinirt.	298	—	122	176	16	1513	1079	134	300
Kosten	Ja	195	1	110	84	26	1076	996	80	—
Kriewen	Ja	90	—	7	83	27	419	419	—	—
Kröben	Ja	170	4	33	133	19	864	864	—	—
Kurnik	Die Hauptstrasse	165	5	120	40	30	1518	632	250	636
Lissa	Ja	718	125	593	—	481	6820	734	3095	2991
Mielżyn	Nur zum Theil, der grösste Theil aber ist damit nicht versehen.	37	—	33	4	10	244	205	2	37
Mieszkow	Einige	84	—	84	—	16	647	204	316	127
Miloslaw	Nein	130	1	125	4	44	1104	672	221	211
Moschin	Der Ring und eine Strasse auf die Hälfte ist gepflastert.	75	—	14 14 mit Schindeln u. Stroh	47	10	419	375	24	20
Murowana Goslin	Die Hauptstrasse	91	—	91	—	2	903	424	187	292
Neustadt a. W.	Nur ein Theil.	90	—	90	—	24	606	410	17	179
Opalenica	Nein	134	—	2	132	1	583	582	1	—
Pogorzela	Theils	106	—	8	98	21	785	674	97	14

Namen der Stadt	Sind die Strassen der Stadt gepflastert?	Anzahl der Feuerstellen	Massive Häuser	Nicht massive Häuser gedeckt		Ledige und wüste Baustellen	Gesammtzahl der Einwohner	Katholiken	Protestanten	Juden
				mit Schindeln	mit Stroh					
'osen	Ja, in den Vorstädten nur die Hauptstrassen	900	340 Davon 37 nur mit massivem Dach.	559	1	15	12538 (Fehler in der Zählung!)	7012 47 Griechen	2033	3021
Priment	Nein	35	—	2	33	1	189	189	—	—
Punitz	Ja	254	—	160	94	1	1436	571	865	—
Rakwitz	Die vier Hauptstrassen	160	—	156	4	19	1155	246	793	116
Rawitsch	Alle gut, bis auf einige Hinterstrassen	974	30	725	219	80	7290	792	5411	1087
Reisen	Nicht alle, aber doch mehrentheils gepflastert	191	2	137	52	3	1593	416	901	276
Rogasen Alt-Stadt	Die Hauptstrassen	214	1	165	48	35	1996	959	101	936
Rogasen Neu-Stadt	Nein	99	1	59	39	—	954	113 1 Grieche	732	108
Rostarschewo	Nein	85	—	77	8	—	424	16	333	75
Sandberg	Nein	55	—	55	—	—	378	79	186	113
Santomischel	Nein	76	—	76	--	2	745	126	412	207
Sarne	Ja	192	—	192	—	—	1347	597	662	88
Schlichtingsheim	Die zwei Hauptstrassen	137	—	137	—	—	748	36	580	132
Schmiegel	Ja	348	1	245	102	1	2155	437	1479	239
Schroda	Einige, aber schlecht	215	—	110	105	36	1009	897	10	102
Schwetzkau	Zum Theil	209	—	99	110	24	1199	1089	5	105

Namen der Stadt	Sind die Strassen der Stadt gepflastert?	Anzahl der Feuerstellen	Massive Häuser	Nicht massive Häuser gedeckt		Ledige und wüste Baustellen	Gesammtzahl der Einwohner	Katholiken	Protestanten	Juden
				mit Schindeln	mit Stroh					
Stenschewo	Die Hauptstrassen, Marktplatz nicht	126	3	89	34	7	545	522	—	23
Storchnest	Zum Theil	98	—	64	34	79	834	384	336	114
Wielichowo	Nein	93	—	1	92	3	399	398	1	—
Wollstein	Ja	193	1	192	—	5	1416	nicht angegeben		
Xions	Nein	82	—	76	6	—	577	347	166	64
Zduny	Grösstentheils	543	—	543	—	132	3481	602 (4 Griechen)	2689	186
Zerkow	Nein	57	—	34	23	17	349	241	3	105

2) **Posen 1793 Mai 28.**

Voss verfügt an die Kammer zu Posen im Anschluss an ein Specialgesuch eines Bürgers zu Lissa wegen feuersicheren Aufbaues der abgebrannten Gebäude zu Lissa und der Beihülfe zum Retablissement.

Koncept im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreussen, Ortschaften Nr. 642 Bl. 3 f.

Durch das in der abschriftlichen Anlage vom heutigen Tage enthaltene Unterstüzzungsgesuch des abgebrannten Bürgers und Gastwirths Johann Greulich zu Lissa[1]) erhalten Wir eine Veranlassung, Uns von dem Brandschaden, welcher diese Stadt betroffen hat, und von dem Retablissement der abgebrannten Gebäude daselbst näher zu unterrichten.

In dieser Absicht verlangen Wir zu wissen: wieviel Gebäude zu Lissa durch den lezten Brand in die Asche gelegt, wieviel davon schon wieder aufgebauet sind, ob und wieviel Blockhäuser hierunter sich befinden, imgleichen, welche und wieviel von den retablirten Häusern mit Stroh, Rohr, Schindeln oder mit Dachsteinen gedeckt und wieviel ganz massiv oder von Holz mit ausgemauertem Fachwerk erbauet sind.

Hierüber habt Ihr daher die nötige Untersuchung zu veranlassen und zugleich denjenigen abgebrannten Einwohnern zu Lissa, welche ihre Gebäude entweder noch gar nicht wieder aufgebauet haben, oder in dem Bau begriffen sind, zu erkennen zu geben, dass der Bau der Blockhäuser oder mit Schrootholz zu Wohngebäuden schlechterdings nicht Statt finden, auch eben so wenig die Dachdeckung der Wohngebäude mit Schindeln nachgelassen werden könne, sondern die Wohngebäude ohne Unterschied, wenn dergleichen irgend dort zu

[1]) Beantragt einen Vorschuss von 600 Thl. zum Wiederaufbau seines vollständig abgebrannten Wirthshauses auf dem Kirchringe zu Lissa.

haben, mit Ziegeln gedeckt und entweder massiv oder mit ausgemauertem Fachwerk erbauet, auch die Scheunen ausserhalb der Stadt oder doch in gehöriger Entfernung von den Wohngebäuden verlegt werden müssen.

Dem Steuer Rath und Magistrat habt Ihr es zur Pflicht zu machen, auf die genaue Befolgung dieser Inhibition und Vorschrift bey eigener Vertretung zu halten, und habt Ihr bei der vorhingedachten Untersuchung mit pflichtmässiger Rüksicht auf die möglichste Einschränkung des Kostenaufwandes genau ausmitteln zu lassen, welche der abgebrannten und zur Zeit noch nicht retablirten Einwohner im Stande sind, ohne Beihülfe den Retablissementsbau ihrer Gebäude in der vorgeschriebenen Art auszuführen, und welche dagegen hierzu einer Unterstüzzung bedürfen, auch wieviel diese und aus welchen Gründen für jedes einzelne hülfsbedürftige Individuum betragen werde.

Von den Resultaten dieser Untersuchung wollen Wir hiernächst Euren ausführlichen gutachtlichen Bericht erwarten, und habt Ihr bei Erstattung desselben auch über das Gesuch des Supplikanten Greulich und die demselben allenfalls zu bewilligende Beihülfe Euer Gutachten abzugeben.[1])

3) 1793 Mai—September.

Aus den Organisationsacten der Stadt Posen.

a) **Verzeichniss der städtischen Beamten bei der Uebernahme.**

Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreussen, Ortschaften Nr. 926 Bl. 40.

Vor- und Zunahme	Was für eine Stelle er bekleidet	Alter	Wie lange er in seiner Stelle dienet	Ob er ausser der pohlnischen auch die deutsche Sprache verstehet	Wie viel Gehalt er habe	Dienstgeschäfte
1) Magistrat					Fl.	
1. Ant. Domin. Kotecki	Präsident	52	im Magistrat 8 Jahre, als Präsident seit Monath Nov. 1792	spricht nicht deutsch	1500	Hat die Direction und praesidirt bey Versammlung der 8 Ordnungen, erbricht die einkommenden Sachen, ernennt die Commissarien etc.
2. Sebastianus Mejerer	Vices-Präsid.	74	im Magistrat 24 Jahre, als Vic-Präsident seit Monath Nov.	spricht nicht deutsch	1200	Hat die Aufsicht über die Policey und das rathhäusl. Bauwesen
3. Dyonysius Szperna	Stadt-Richter	65	im Magistrat 15 Jahre, als Stadtrichter seit Monath November	spricht deutsch	600	Präsidirt im Schöppenstuhle u. hat die Cognition in Civilsachen unter 100 Fl.
4. Adalbert Willant	Administrator	43	im Magistrat 6 Jahre, als Administrator seit Monath Nov.	spricht nicht deutsch	600	Hat die Justitz über die Stadtdörfer u. die Aufsicht über die Spann- u. Hand-Dienste der Dörfer.
5. Vincent Mierzyński	Rathsmann	44	3 Jahre	spricht nicht deutsch	600	Schlichten provisorie die Innungs-Streitigkeiten.
6. Matthaeus Willant	Rathsmann	48	3 Jahre	spricht nicht deutsch	600	

[1]) Hieran schliessen sich genauere Aufnahmen über die nothwendigen Bauten und die Kosten derselben. Das Material darüber St.-A. Posen, Lissa C 7. Vgl. Einleitung S. 485.

Ver- und Zunahme	Was für einer Stelle er bekleidet	Alter	Wie lange er in seiner Stelle dienet	Ob er ausser der polnischen auch die deutsche Sprache verstehet	Wie viel Gehalt er habe	Dienstgeschäfte
2. Schöppen-Schtuhl					Fl.	
1. Johann Przedzieczki	Subdelegat	49	15 Jahre	spricht nicht deutsch	100	Verwaltet die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, nimmt Testamente und Inventaria auf, verrichtet Erbsonderungen u. Loca-Besichtigungen u. hält die Criminal-Verhöre
2. Carl Au	Oeconomus	56	27 Jahre	spricht deutsch	200	
3. Joseph Kießler	Schöppen-Herr	52	26 Jahre	spricht etwas deutsch	—	
4. Adalbert Giertowski	Ditto	72	3 Jahre	spricht nicht deutsch	—	
3. Der 3. Ordnungs Tisch						
Adalbert Nowinzeski	Tribunus	54	17 Jahre bey dem Tische, als Tribunus seit Monath Nov.	spricht nicht deutsch	80	
Peter Thiell	12 Mann	50	12 Jahre	spricht deutsch	—	
Peter Kryzztofowicz	Ditto	56	17 Jahre	spricht deutsch	—	
Aug. Schepe	Ditto	62	25 Jahre	spricht deutsch	—	
Rochus Bukowicz	Ditto	60	24 Jahre	spricht nicht deutsch	—	
Valent. Gawlikowski	Ditto	75	20 Jahre	spricht nicht deutsch	—	
Joh. Ptaszkiewicz	Ditto	64	16 Jahre	spricht nicht deutsch	—	
Stan. Milewski	Ditto	72	15 Jahre	spricht nicht deutsch	—	
Laur. Schönfeld	Ditto u. Oeconomus	45	3 Jahre	spricht deutsch	150	
Bernard Premmer	12 Mann	54	3 Jahre	spricht deutsch	—	
Anton Hölme	Ditto	47	2 Jahre	spricht deutsch	—	
Philip Przeszkodzinski	Ditto	37	1/2 Jahr	spricht nicht deutsch	—	
Officianten						
Michel Rorer	Magistrats-Schreiber	54	35 Jahre	spricht etwas deutsch	700	Führt beym Magistrat das Protocoll
Adam Jasinski	Gerichts-Schreiber	64	40 Jahre	spricht nicht deutsch	700	Führt das Protocoll beym Schöppenstuhl
Anton Schönfeld	Secretaire und Syndicus	35	2 Jahre	spricht deutsch	800	Muss über die Privilegien des Magistrats und der Stadt wachen
Simon Zborowski	Cassier	47	13 Jahre	spricht deutsch	600	Cämmerey Rendant
Franz Szperna	Instigator	35	1/2 Jahr	spricht deutsch	300	Hat das officium fisci zu besorgen
Joh. Tacler	Quartier-Meister	35	1/4 Jahr	spricht deutsch	600	Steht unter dem Service Amt u. ist Stadtwachtmeister

b) **Posen 1793 Mai 18 und 25.**

Auszug aus dem v. Goeckingkschen Kommissionsprotokoll über die Zusammensetzung und die Befugnisse des bisherigen Magistrats der Stadt Posen.

Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreussen, Ortschaften Nr. 926 Bl. 45—46, 61—64.

Es ist dem Krieges- und Domainen Rath von Göcking unterm 13ten und dem Syndikus und Stadt-Rath Koels unterm 15ten d. aufgetragen worden, das hiesige Stadt Cämmerey und Polizei Wesen zu untersuchen. Der Anfang damit wird heute zu Rathhause in Beisein sämtlicher Magistrats Glieder, mit Ausschluss des abwesenden Assessoris Mierzinski gemacht, nachdem vorher von erstern Commissario dem Herrn Stadt-Präsidenten Kotezcki, dem Herrn Stadt-Richter Sperna und Herrn Syndicus Schönfeld der Inhalt des Commissorii bereits bekandt gemacht worden, das nunmehro Magistratui zugestellt wurde, um solches ins Polnische übersetzen zu lassen.

Was den 1ten Punct betrifft, so übergab Magistratus das diesem Protocoll sub A beigelegte Verzeichnis des gegenwärtigen Personale[1]) nach denjenigen Rubriquen eingerichtet, welche Commissarius dazu vorgeschrieben hatte. Nach demselben ist eine Rathmannsstelle vacant, bey welcher gleichfals bisher 600 Gulden Gehalt ausgesetzt gewesen, so wie auch bey dem Schöppenstuhle 3 Stellen erlediget sind, mit denen jedoch kein fixirtes Gehalt verknüpft ist. Ob sowohl erstere als letztere wieder besetzt werden sollen, wird von der künftigen neuen Einrichtung, sowol des activen, eigentlichen Magistrats als der Justitz bey demselben lediglich abhangen. Zu bemerken ist noch, dass jedesmal der Stadtrichter auch Praeses bey dem Schöppenstuhle sey, und dass sämtliche Glieder des Schöppenstuhls, mit Einschlus des Praesidis und des unter den Officianten aufgeführten Gerichts-Schreibers, sämtliche Justitz-Sportuln, der Observanz gemäs, bisher unter sich getheilt haben.

Uebrigens versicherte Magistratus, dass sämtliche Officianten desselben ausser den aufgeführten Gehältern keine Art von Accidenzien genössen, ausser dass sie das Bürger-Geld, welches jeder neue Bürger mit 10 Thl. erlegen müsse, das auch in einigen Fällen bis zu 15 Thl. gestiegen sey, einer alten Observanz zufolge unter sich getheilt hätten. Die Königlichen Abgaben entrichteten sie gleich andern Bürgern und blos von der Natural-Einquartirung und dem Servis wären sie vermöge Königl. Privilegii befreyet.

2) Ein eigentlicher Cämmerey Etat existirt nicht. Indess hat eine Königliche Immediat-Commission die aus dem General von Gross Pohlen, Marschall und Graff v. Radzinski,[2]) Praeside, und 8 Mitgliedern bestanden, das hiesige Stadtwesen im Jahre 1780 untersucht, welche zur Nachricht für die Posensche Burgerschaft das Resultat ihrer Verhandlungen in polnischer Sprache drucken lassen,[3]) und dieser Schrift

[1]) Vgl. die vorangehende Urkunde.

[2]) Raczyński.

[3]) Diese jetzt sehr seltene Druckschrift, deren Titel oben S. 469 Anm. 1 angegeben ist, enthält zunächst einen Abdruck der Urkunde über die Drucklegung der Kommissionsbeschlüsse d. d. 18. Mai 1781, dann eine Aufzählung der 9 Kommissarien, ein Statut vom 15. November 1779 über ihr Vorgehen, einen Auszug ihrer Beschlüsse als Haupttheil und zum Schluss eine Tabelle über die Kosten der Kommission, welche sich auf 11430 Gl. 26½ Gr. belaufen. Da diese Tabelle als „Tabella Nro. 3" bezeichnet ist, so dürften in dem uns vorliegenden Exemplar einige andere fehlen, besonders die Tafel über die Einnahmen und Ausgaben, von welcher übrigens ein Exemplar noch in den Acten erhalten ist.

(wovon Magistratus der Commission eine Uebersetzung nebst dem Original binnen 3 Wochen vorzulegen versprach) ist eine summarische Nachweisung von Einnahme und Ausgabe der Cämmerey vom Jahre 1780 angehangen. In der erstern Colonne der Einnahme ist bey jeder Post bemerkt, wie viel solche in dem currenten Jahre mehr oder weniger gegen das Jahr 1780 beträgt. [Folgen genauere Ausführungen über das städtische Kämmereiwesen. Fortgesetzt am 25. Mai 1793.]

Der Stadt Magistrat besteht aus 3 so genanten Tischen, als

1) aus dem eigentlichen so genanten Magistrat, der aus 1 Präsident, 1 Vice-Präsident, 1 Stadt Richter, 1 Administrator und 3 Rathmännern (gegenwärtig aber nur 2) besteht.

2) Aus dem Schöppen-Stuhle, welcher aus folgenden Mitgliedern besteht 1. dem Stadtrichter des Magistrats, der jedesmahl Präses des Schöppenstuhls ist, 1 Subdelegaten, 1 Oeconomus und 5 Schöpnern (deren gegenwärtig aber nur 2 sind).

3) Dem 3. Ordnungs Tisch. Dieser hat 1 Tribunus, 1 Oeconomus und 10 Mitglieder.

Diese 3te Abtheilung besteht eigentlich aus den Repraesentanten der Bürgerschaft, und Niemand kan ein Mitglied des Magistrats werden (einen nachher zu bestimmenden Fall ausgenommen), wenn er nicht zuvor Mitglied des 3. Ordnungs Tisches gewesen ist, und um ein solches werden zu können, muss er nothwendig ein gut angesessener Bürger seyn. Wird eine Stelle der 3. Abtheilung vacant, so wählen die übrigen 12 Glieder zu deren Wiederbesetzung einen andern Bürger.

Was den Schöppenstuhl betrift, so präsentiren bey entstehender Vacanz dessen Mitglieder dem eigentlich s. g. Magistrat oder der 1ten Abtheilung 2 Candidaten, um einen daraus zu erwählen. Possessionirt muss er auf alle Fälle seyn; hat er entweder auf dem Jesuiter-Collegio oder einer Universität studirt, so ist es nicht nötig, dass er ein Mitglied der 3ten Abtheilung sey. Wenn er aber nicht studiret hat, muss die vacante Stelle nothwendig durch ein Mitglied des 3. Ordnungs Tisches besezt werden. Bey dem eigentlichen Magistrat oder der ersten Abtheilung wählen dessen Mitglieder bey Erledigung einer Stelle, und die mehresten Stimmen entscheiden. Der Magistrat ist aber verbunden, entweder Jemanden zu wählen, der Jura studiret oder in Doctorem Medicinae promovirt hat oder ein Mitglied des Schöppenstuhls oder der dritten Abtheilung ist.

Die Stellen bey allen 3 Abtheilungen werden auf Lebenszeit verliehen, ausser dass der Präsident u. Vice-Präsident jedesmal nur auf 1 Jahr aus den eigentlichen Magistrats Gliedern bestelt werden, und zwar in der Art, dass die Glieder der 2ten u. 3ten Abtheilung 4 Membra der ersten Abtheilung dem Starosten als Candidaten präsentirt haben, aus denen er zwey zu den genanten Stellen auf 1 Jahr eligirt hat. Der Stadtrichter und Administrator werden ebenfals nur auf 1 Jahr, und zwar von den übrigen Gliedern des eigentlichen Magistrats, erwählt und bestätiget. Sind die Stimmen gleich, so hat derjenige Candidat, auf dessen Seite die Stimme des Präsidenten ist, den Vorzug. Es kan einer mehrere mahle hinter einander zu eben derselben Stelle wieder erwählet werden. Wer nicht zu seiner vorigen oder einer andern der 4 ersten Stellen wieder erwählet wird, bekömt nur eine

Rathmanns-Stelle. Uebrigens geschieht die Stimmen-Samlung durch geschriebene Zettel, die der geschworne Notarius sammlet, nach gechehener Wahl aber verbrandt werden.

In Ansehung der Jurisdiction ist zu bemerken, a) dass der Präsident alle Handwerks Streitigkeiten, welche aus den Innungs Privilegien entstehen, im Hause schlichtet, b) der Stadt Richter alle Klagesachen, sobald das Object sich nicht über 100 Gulden beläuft. In beiden Fällen kan die Parthey, welche mit dem Ausspruche des erstern oder letztern nicht zufrieden ist, entweder an den Magistrat oder Schöppenstuhl appelliren. c) Privilegien-Streitigkeiten allein ausgenommen, als welche lediglich für den Magistrat gehören, steht es der Bürgerschaft frey, in erster Instanz beym Magistrat oder Schöppenstuhl zu klagen; im letzteren Falle geht die Appellation in 2ter Instanz an den Magistrat, in erstern aber musste an das Hofgericht oder den Starosten appellirt werden. Die Appellation an ersteres konte aber nur dann statt finden, wenn der Starost darin gewilliget hatte; im Fall er aber solche verweigerte, musste man abwarten, bis er selbst nach Posen kam, um die Sache zu schlichten. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Starost sich ausserhalb der Grenzen des Reichs aufhielt, stand dem Appellanten frey, sich an das Hofgericht in Warschau zu wenden, und auch von dessen Auspruch konte noch an den Reichstag appellirt werden.

Der eigentliche Magistrat und der Schöppenstuhl machen mit einander verbunden das Criminalgericht aus, welches ohne Appellation über Leben und Tod erkannte. Die Constitution von 1792 hob dieses letztere Recht auf und verordnete, dass Acta an den Cron Gross-Canzler nach Warschau mit der abgefasten Sentenz, zur Bestätigung oder Abänderung, eingesendet werden mussten. Die Juden standen unter dem Schutz des Woywoden. In erster Instanz richteten ihre Aeltesten, in Appellatario der Woywode. In Criminalfällen stehn sie unter dem Magistrat.

Die Eximirten, wohin der Adel und die Königlichen Bedienten und Geistlichen gerechnet werden, standen in Civilibus et Personalibus unter dem Grod-Gerichte, in Criminal-Fällen aber, wenn man des Verbrechers innerhalb 24 Stunden in den Grenzen der Stadt-Jurisdiction habhaft werden konte, musste der Grod-Richter mit dem Magistrat gemeinschaftlich die Untersuchung führen und gemeinschaftlich die Sentenz fällen.

Alles vorstehende ist den dem Magistrat nach und nach erteilten und von den Königen bestätigten Privilegien gemäss. Was das Vormundschafts und Hypothequen Wesen betrifft, so wird vermuthlich darüber von hochlöbl. Regierung besondere Untersuchung veranlasst werden.

Endlich gab in Ansehung der Gerichts Sportuln Magistratus die Versicherung, dass alle Processualia und Criminalia ex officio verhandelt worden, und bloss die beiden Magistrats- und Gerichts-Schreibers (jetzt Rorer u. Jasinsky) hätten die ausgefertigten Decrete, Kauf- und Pacht-Contracte ꝛc. bezalt genommen. In Klagesachen, welche bei dem Stadtrichter vorgebracht worden, habe der Kläger einer alten

Observanz gemäss 8 Böhmen an Gebühren erlegen müssen, und in solchen Fällen, wo der Magistrat einen Bürger zu einer Geld-Entschädigung oder Geld-Strafe zu Gunsten des Magistrats verurteilt hat, ist es üblich gewesen, dass er die Hälfte des Betrags der Strafe an Gebühren bezalen müssen, welche die Magistrats Personen unter sich getheilt hätten.

c) **Berlin 1793 Juli 5.**

Auszug aus einem Rescript des Generaldirectoriums an die Kammer zu Posen über die in der Organisation des Magistrats zu Posen vorzunehmenden Aenderungen.

Koncept im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreussen Ortschaften Nr. 926 Bl. 10v—11v.

... Was die Ausgabe betrift, so geben Wir Euch aus dem mehrangezogenen Entwurfe[1]) zu ersehen, dass Unsre höchste Willensmeynung dahin gehet, die bisherigen Magistrats Glieder und Unterbediente auf Pension zu setzen und ihnen ihre bisherigen Gehälter ad dies vitae zu lassen, ausser dass die Salarien des Stadt Praesidenten Kotecki und Vice-Praesidenten Meierer um $^1/_8$ Theil vermindert worden, theils weil sie bey weitem das mehreste Gehalt geniessen, theils weil sie in solchen Stellen stehen, die nach der bisherigen Verfassung dem Wechsel unterworfen waren, mithin nicht angenommen werden kann, dass sie solche, wenn auch die alte Verfassung fortgedauert hätte, immer behalten haben würden, endlich auch, weil der verschuldete Zustand der Cämmerey ohnehin nicht erlaubt, alle alten und neuen Salarien zu bestreiten. Diese zu pensionirende Stadt-Bediente können nun deshalb nicht beybehalten werden, da sie weder die teutsche Sprache verstehen, noch die Rechte studiert haben, und überdies nothwendig solche Personen erfordert werden, die mit der nach dem Fuss der alten Provinzen einzuführenden Verfassung nicht ganz unbekannt sind. Dagegen finden Wir Uns geneigt, den vormaligen Stadt Praesidenten von Natalis, der nicht nur das volle Vertrauen der ganzen Bürgerschaft besitzt, sondern sich auch während seiner Administration durch Rechtschaffenheit und Thätigkeit ausgezeichnet hat, in diese Stelle wieder einzusetzen. Wir haben das allergnädigste Vertrauen zu ihm, dass er die Stadt-Praesidenten-Stelle wieder übernehmen und den Erwartungen, die Wir Uns von seinem Eifer für das Beste der Stadt machen können, entsprechen wird; und geben Euch in dieser Hinsicht auf, seine Erklärung hierüber zu fordern, und ihm die Versicherung zu ertheilen, dass, sowie nach und nach die pensionirten Raths-Glieder abgiengen, ihm deren Pensionen zufallen solten, bis sein Gehalt auf 600 Thl. erhöhet sein werde, als soviel der jedesmalige Stadt-Praesident künftig erhalten solle. Zugleich habt Ihr demselben zu eröfnen, wie Wir um so weniger zweifelten, dass er sich bis dahin mit dem ausgeworfenen Gehalte von 200 Thl. begnügen werde, da er dort bereits völlig eingerichtet sey und von seinem eigenen Vermögen leben könne. Wegen Besetzung der Justiz-Bürgermeister und Justiz-Secretair-Stellen haben Wir vorläufig an Unsern Etats-Ministre Freiherrn von Dankelmann das nöthige erlassen. Da der bisherige Cassirer Zborowsky teutsch versteht, so kann er ferner als Cämmerey-Rendant beybehalten

[1]) Es ist ein von Göckingk vorläufig entworfener Kämmerei-Etat gemeint.

verden, wenn er anders eine hinreichende Caution, deren Bestimmung vir Euch lediglich überlassen wollen, zu bestellen im Stande ist und künftig die Cämmerey Rechnungen nach der neuen Form in teutscher Sprache und nach preussischer Münz-Rechnung führen kann und will, als worüber Ihr seine Erklärung zu fordern und ihm den Betrag seines künftigen Gehalts mit der Aeusserung bekannt zu machen habt, dass man hoffe, er werde damit zufrieden seyn, indem er bisher nur halb so viel Gehalt gehabt habe, seine Vermögens-Umstände auch erlauben würden, mit den ihm ausgesetzten 200 Thl. auszukommen. Ebenso sind Wir geneigt, den bisherigen Stadt-Richter Szperna beyzubehalten, da er gleichfals teutsch verstehet und das Vertrauen der Bürgerschaft zu besitzen scheint; auch kann ihm der Vorsitz über den Zborowsky, der bisher nur ein Subaltern des Magistrats gewesen ist, gestattet werden. Der Syndicus Schönfeld kann zwar künftig die Stelle des Syndici nicht weiter versehen, weil dazu Kenntniss der preussischen Process-Ordnung gehöret, und der künftige Syndicus dem Justiz-Bürgermeister assistiren muss; allein da der Schönfeld die mehreste Kenntniss von den Privilegiis der Stadt, dem Stadt-Archive und der Registratur besitzt und überdiess teutsch spricht und schreibt, so ist er als Rathmann anzusetzen. Von den übrigen Unterbedienten behält blos der jetzige Quartier Meister Tacler seine Stelle, da er der teutschen Sprache vollkommen mächtig ist. Uebrigens habt Ihr Uns wegen Besetzung der Stellen eines Syndicus, Policey-Commissairs, zweyer Canzelisten, eines Dollmetschers und zweyer Policeydiener Vorschläge zu thun und dabey auf die bisher sich schon gemeldeten Subjecte, in sofern sie die erforderlichen Fähigkeiten zu diesen Posten besitzen, sonderlich aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass jeder von ihnen teutsch und polnisch gleich gut verstehe und in den erstern Stellen auch beyde Sprachen schreiben könne. Den künftigen Policey-Secretair, Registrator und Marktmeister werden Wir Euch von hier aus bekannt machen lassen. Endlich können die 3 Raths Diener und der Service Diener aus den sogenannten 8 Pacholken genommen, die übrigen 5 aber zu seiner Zeit von Euch entlassen werden. Was die noch übrigen steigenden und fallenden Gehälter, welche unter der Ausgabe Cap. I Tit. III aufgeführt worden, betrift, so haben Wir für den Uhrmacher und Thurmwächter ein geringeres Quantum angenommen, als bisher dafür zur Ausgabe gekommen ist, weil solches im Verhältnis dessen, was in andern Städten dafür bezahlt wird, hinreichend ist, und entweder die jetzigen Participienten sich solches gefallen lassen, oder doch andre sich statt ihrer finden werden, die mit dem ausgesetzten Quanto zufrieden sind.

d) **Berlin 1793 September 23.**

Voss verfügt über Anstellung der neuen Magistratsbeamten in der Stadt Posen und Pensionirung der alten.

Original im St.-A. Posen, Posen C 8 Bl. 125 f.

Ihr urteilet in Eurem vorläufigen Berichte[1]) vom 5ten d. M. über das Posensche Kämmerey und Magistrats Wesen ganz richtig, dass von allen Gegenständen Unsers Reskripts vom 5. July d. J. die Organisation

[1]) In denselben Acten Bl. 110 ff.

des Magistrats das dringenste Bedürfniss sey. Nur hättet Ihr zu Eurem Antrage Euch nicht so viel Zeit nehmen sollen.

Um nicht einen noch grössern Zeitverlust zu leiden, constituiren und organisiren Wir hierdurch den Magistrat der Stadt Posen so, dass das Personale aus 1 Stadtpräsidenten, 1 Justiz Bürgermeister, 1 Stadt Syndikus, 1 Kämmerer, 2 Rathmänner, 1 Justiz Secretair, 1 Polizey Secretair, 1 Registrator, 1 Polizey Kommissar, 2 Kanzlisten, 1 Marktmeister, 1 Tribun oder ersten Bürger-Respräsentanten, 1 Quartiermeister, 1 Dollmetscher, 2 Polizey Dienern, 3 Rathsdiener und 1 Servis Diener bestehen soll.

Wir ernennen und bestellen zugleich vom ersten October d. J. an 1. zum Stadt und Polizey Präsidenten den ꝛc. Wenzeslaw von Natalis mit Zwey Hundert Taler Gehalt und einem Dritteil der Polizey-Sporteln, 2. zum Stadt Syndikus den dortigen Regierungs Referendar Menzel mit Vierhundert Talern Gehalt ohne alle Sporteln, 3. zum Kämmerer den bisherigen Kämmerer Zborowski gegen eine Caution von 1500 Talern mit Zwei Hundert Talern Gehalt, 4. zum ersten Rathmann den bisherigen Stadtrichter Szperna mit Zwei Hundert Talern Gehalt und ohne Character, in sofern er nicht Chargen Gebühren erlegen will, 5. zum zweiten Rathmann den bisherigen Stadt Syndikus Schönfeld mit Zwei Hundert Talern Gehalt und einem Drittel der Polizey Sporteln, 6. zum Registrator den Professor Gronau zu Rathenow nach Unserm Rescripte vom 1ten v. M. mit Zwei Hundert und Fünfzig Talern Gehalt, 7. zum Polizey Commissarius den dortigen Kaufmann Cassius, jedoch blos interimistisch zur Probe, bis dadurch seine Qualification, Tätigkeit und Unparteilichkeit erwiesen wird, mit Zwei Hundert und Fünfzig Talern Gehalt, 8. zu Kanzlisten den Sergeanten Modt und Kopisten Viebich, einem Jeden mit Ein Hundert und Fünfzig Taler Gehalt, 9. zum Marktmeister den Johann Peschke alhier mit Ein Hundert Fünf und Zwanzig Talern Gehalt, 10. den Quartiermeister Tacler mit Ein Hundert Talern Gehalt.

Alle diese Gehälter erfolgen aus der dortigen Kämmerey Kasse und nehmen mit dem 1ten kommenden Monats ihren Anfang.

In Absicht des übrigen neuen Personals wird 1. die Justiz Bürgermeister- und die Justiz-Secretair-Stelle von Unserm Justiz Departement besetzet werden. 2. Wegen des Polizey Secretairs, Tribuns, Dollmetschers, der Polizey-, Raths- und Servis-Diener erwarten Wir noch Eure Vorschläge.

Dagegen entlassen Wir vom 1ten kommenden Monats an wegen ihrer Unbekanntschaft mit Sprache, Verfassung und Rechts-Grundsätzen ihrer Dienste gänzlich 1. den Stadtpräsidenten Kotecki mit Einhundert Sechs und Sechszig Taler 16 Gr. — Pf. Pension, 2. den Vice Präsidenten Meyerer mit Einhundert Drey und Dreyssig Taler 8 Gr. — Pf. Pension, 3. den Administrator Willant mit Ein Hundert Taler Pension 4. den Rathmann Mierzinsky mit Einhundert Taler Pension, 5. den Rathmann Willant mit Einhundert Taler Pension, 6. den Jnstigator Franz Szperna mit Drey und Dreyssig Taler Pension, 7. den Subdelegaten Przezdziecki mit Sechzehn Taler 16 Gr. Pension, 8. den Oekonom Au mit Drey und Dreyssig Taler 8 Gr. — Pf. Pension, 9. den

Secretair Rorer mit Ein Hundert und Sechzehn Taler 16 Gr. Pension und 10. den Secretair Jasinsky mit Ein Hundert und Sechzehn Taler 16 Gr. Pension.

Auch diese Pensionen heben mit dem 1ten k. M. an, und erfolgen aus der dortigen Kämmerey.

Wir befehlen Euch hiernach so fort die nötigen Verfügungen zu treffen, den alten Magistrat aufzuheben, den neuen einzusetzen, zu verpflichten und der Bürgerschaft vorzustellen, besonders aber zwischen beiden auf den Grund eines richtigen Abschlusses das Kämmerey-Kassen-Wesen auseinander zu setzen.

Wir erwarten von der Erfüllung dieses Unsers Willens Eure Anzeige, und dass Ihr alsdann eilen werdet, auch alle übrige Vorschriften Unsers Rescripts vom 5ten July d. J. zu erledigen.

Uebrigens haben wir dem ernannten Registrator und Marktmeister befolen, sich sogleich nach Posen zu begeben und bey Euch zu melden.[1])

4) Posen 1793 Mai 31.

Minister v. Voss beantragt beim König wegen des armseligen Zustands der Städte, welche durch die Bauart ihrer Häuser von häufigen Feuersbrünsten heimgesucht werden, und deren grösserer Theil in Dörfer umgewandelt werden soll, Beneficien für Neubauende und zwar für das laufende Jahr die Summe von 40000 Thl., mit besonderer Rücksicht auf die kürzlich fast ganz abgebrannte Stadt Kalisch.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 99 f.

In Verfolg meines heutigen allerunterthänigsten Berichts,[2]) in welchem ich beiläufig der schlechten Verfassung der Städte der hiesigen Provinz erwähnt habe, muss Euer Königlichen Majestät ich gegenwärtig allerunterthänigst anzeigen, dass diese Städte, deren Zahl auf 245 angegeben wird, fast durchgehends in einem solchen armseeligen, nahrungslosen Zustande sich befinden, dass sie nur durch die leere Bedeutung des Worts und ihre städtischen Gerechtsame von den elenden Hütten des platten Landes sich unterscheiden.

Der Grund hievon liegt zunächst in den häufigen Feuersbrünsten, wodurch die Vermögenssubstanz der städtischen Einwohner nach und nach fast gänzlich aufgerieben wird, und welche, wenn sie ausbrechen, nur wenige Häuser verschonen.

Dieses verderbliche Uebel erwächst aus dem Misbrauch, dass die Häuser in den Städten die Gestalt von Blockhäusern erhalten, sehr häufig blos von Holz erbauet, mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckt und mit hölzernen Schornsteinen versehen werden.

Wird dieser Misbrauch nicht abgestelt, so kann den verheerenden Feuersbrünsten nie Einhalt geschehen, und das Aufkommen der Städte befördert werden.

Diese eben so feuergefährliche als für die Forsten verschwenderische Bauart hat aber nicht blos in dem Mangel an guter städtischer Bau-Polizei, sondern besonders in den versunkenen Vermögensumständen

[1]) Am Rande dieses Rescripts steht: Nota dieses Rescript ist nach dem Concluso collegii so lange zurück behalten, weil der alte Magistrat mit den nöthigen Arrangements wegen der Einrichtung der Logis für des Königs Majestät und dessen Suite beschäftigt war und bei einer Bekandtwerdung seiner Dimission zu befürchten stand, dass derselbe sich der Sache nicht weiter unterziehen werde. Posen, 12. October 1793. Schmaling.

[2]) Voss Reisebericht, oben S. 88 f.

der städtischen Einwohner ihren Grund, indem sie schon Mühe haben' ihre hölzernen, mit Stroh oder Schindeln gedeckten Blockhäuser aus eigenen Mitteln zu erbauen, zu einem ordnungsmässigen Hausbau mit Steinen aber ohne Beihülfe ganz unvermögend sind. Diese Grundursachen der Feuersbrünste müssen daher gehoben werden, wenn den Städten aufgeholfen werden soll, und die Aufhebung der letzteren ist unumgänglich nothwendig, da gut eingerichtete Städte für die Gewerbe unentbehrlich sind.

Viele der hiesigen Provincial-Städte verdienen diesen Nahmen nicht, und ich halte es, um die übrigen, welche mit Recht hiezu gerechnet werden müssen, zu heben, für nothwendig, den grösten Theil der Ortschaften, welche in die Reihe der Städte sich einzudrängen gewust haben, in ihre ursprüngliche Classe von Dörfern wieder zurücksinken zu lassen, damit die städtischen Gewerbe, welche sie sich zur Ungebühr zugeeignet haben, den grösseren und wirklichen Städten zugewiesen werden können.

Nur diejenigen Städte, welche ihrer Lage nach und wegen anderer Local-Umstände eines wirklichen bedeutenden städtischen Verkehrs fähig sind und mit Garnison zu belegen sein werden, verdienen es, dass man auf die Erhaltung ihrer städtischen Eigenschaft Sorgfalt verwendet, und auf diese Classe, welche ich abzusondern bemühet sein werde, muss ich mich bei meinen gegenwärtigen allerunterthänigsten Vorschlägen einschränken.

Um diese Städte empor zu bringen, ist es nach meiner pflichtmässigen Ueberzeugung nothwendig, 1. den Bau der Blockhäuser in den Städten, die Deckung mit Stroh, Rohr oder Schindeln, so wie die Anlegung hölzerner Schornsteine schlechterdings zu untersagen und dagegen den Bau von Steinen ganz massiv oder mit ausgemauerten Fachwerk, die Deckung mit Ziegeln und die Anlegung massiver Schornsteine ohne Unterschied vorzuschreiben, 2. den Neubauenden, so wie solches in Ew. Königl. Majestät sämmtlichen übrigen Provinzen geschiehet, gewisse Bauhülfsgelder nach Procenten der Baukosten zu bewilligen.

Solten diese Vorschläge das Glück haben, Ew. Königl. Majestät allergnädigsten und erleuchteten Beifall zu finden, so würde ich solche mit der ehrfurchtvollsten Bitte begleiten, vor der Hand auf einen Zeitraum von 10 Jahren höhere Bau-Procentgelder, als in andern Provinzen üblich sind, und zwar auf den neuen Bau in Fachwerk 35 und auf ganz massiven Bau 45 von 100 allergnädigst zu bewilligen, weil die hiesigen städtischen Einwohner zu dürftig sind, als dass sie mit einer geringeren Beihülfe ordnungsmässig bauen könnten und der Mangel an Industrie in dieser Provinz so gros ist, dass man sogar die Anlegung von Ziegeleien vernachlässiget hat und man ruhig fort fährt, die Substanz der Forsten unwiederbringlich aufzuzehren.

Zu den hülfsbedürftigen und der Hülfe vorzüglich würdigen Städten der hiesigen Provinz, welche Euer Königl. Majestät landesväterlicher Gnade ich besonders allerunterthänigst empfehlen muss, gehört vor andern die unglückliche Stadt Kahlisch, welche durch eine Feuersbrunst vor kurzen beinahe ganz in die Asche gelegt ist. Ich werde den Bedarf zu ihrer Unterstützung auf das sparsamste aus-

mitteln lassen und behalte mir vor, Euer Königlichen Majestät hiervon allerunterthänigst Bericht zu erstatten.[1])

Um den übrigen südpreussischen Städten aufzuhelfen, stelle ich in tiefster Ehrfurcht anheim: ob Allerhöchstdieselben auf zehen Jahr alljährlich eine nach Verhältniss der Einkünfte der hiesigen Provinz und dem Bedürfnis der Städte abgemessene und zu bestimmende Summe zu Bauhülfen zu bewilligen, für dieses Jahr aber aus den laufenden Einkünften hierzu eine Summe von 40000 Thl., welche zwischen beiden südpreussischen Kammern zu gleichen Hälften zu theilen sein würde, anzuweisen huldreichst geruhen wollen, welche allerhöchste landesväterliche Gnade gewiss alle Einwohner der südpreussischen Städte mit dem lebhaftesten Dankgefühl gegen ihren huldreichen Monarchen erfüllen würde.[2])

85) Berlin 1793 Juni 24.

Minister v. Voss verfügt an die Kammer zu Posen über die Besetzung der Magistrate in den Mediatstädten und die Abnahme der Rechnungen in denselben.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit A IV 1a Bl. 4 f.

Auf Euren wegen der Instruktionen für die Land- und Steuer-Räthe in dortiger Provinz unterm 18ten d. M. erstatteten Bericht[3]) lassen wir Euch zuförderst zur Resolution eröfnen, dass die steuerräthlichen Instruktionen gegenwärtig entworfen werden.

Was hiernächst Eure Anfragen, und zwar den ersten Punkt, betrift, der übrigens mit der Instruktion für die Steuerräthe eigentlich nichts zu thun hat, so habt Ihr ganz recht geurteilt, dass in den adlichen und geistlichen Städten der Grundherrschaft blos die Wahl und Präsentation der Magistrats-Glieder, insofern nicht etwa der Magistrat oder die Bürgerschaft selbst bisher dieses Recht gehabt hat, zustehe, für Euch aber deren Prüfung gehöre. Insofern das jezige Personale der Magisträte nur irgend brauchbar befunden wird, sind Wir sehr geneigt, solches beizubehalten. Sollte sich aber hin und wieder das Gegenteil finden, so habt Ihr der Grundherrschaft Nachricht davon zu geben, damit dieser (!) tauglicher (!) Subjecte vorschlage. Bei der über die Beschaffenheit der Magisträte anzustellenden Untersuchung kömmt es aber zugleich mit auf den Haupt-Umstand an, ob der Zustand der Kämmerey es leidet, dass die jezigen gar zu geringen Gehälter der Magistrats Personen verbessert werden können, weil sonst schwerlich geschicktere Subjeckte zu erhalten sein werden. Ihr habt in solchen Fällen Rücksprache mit der Grundherrschaft zu nehmen, ob diese nicht Vorschläge zur Verbesserung zu thun wisse. Was solche adliche und geistliche Städte betrift, worin die Magistrate bisher auch die Justitz ausgeübt haben, so ist in Ansehung derjenigen Magistratsglieder, welchen die Justitzpflege eigentlich zunächst obliegt, das neue Ressort-Reglement für Südpreussen erst abzuwarten, wodurch die Konkurrenz der Regierungen bei Besetzung solcher Stellen bestimmt werden wird. Bei

[1]) Vgl. S. 422 f.

[2]) Auf diesen Bericht bezieht sich Abschnitt 5 der Kabinetsordre vom 14. Juni (abgedruckt oben S. 166).

[3]) In ebendenselben Acten Bl. 1 f.

den Magisträten solcher kleinen Städte, von denen es jezt noch zweifelhaft ist, ob sie nicht künftig werden zum platten Lande gerechnet werden, ist zwar vor der Hand an keine Veränderung zu denken, inzwischen habt Ihr den Grundherrschaften, wenn sie das Stadtrecht solcher Orte beibehalten wollen, zu bedeuten, dass, wenn eine Veränderung des Personals nötig gefunden werden sollte, die Grundherrschaft zu Vermehrung der Salarien für die Magistrats-Personen werde zutreten müssen.

Die Abnahme der städtischen Rechnungen in den geistlichen und adelichen Städten kann ferner auf eben die Art als vorher geschehen; nur muss jede solche Rechnung in triplo angefertiget, 2 Exemplare dem Steuer-Rathe zugesendet, und das eine von letzern bey Euch eingereicht, beiden aber das Abnahme Protokoll beigefügt werden. Was der Steuerrath nach seiner Lokalkenntniss bei der abgenommenen Rechnung zu erinnern findet, hat er in ein besonderes Protocoll zu fassen und an Euch einzusenden. Ihr aber habt alle Kämmerey Rechnungen ohne Ausnahme für das erstemal an die Oberrechenkammer zu befördern. Es wird sodann bestimmt werden, welche Rechnungen ferner dahin gehen oder bey Euch dechargirt werden sollen. In Ansehung der Servis und andern extraordinairen Rechnungen versteht es sich von selbst, dass der Steuerrath solche in Gegenwart des Magistrats selbst abnimmt und an Euch einsendet. Damit alle städtische Rechnungen auf einerley Fuss angefertigt werden, habt Ihr Schemata entwerfen und durch die Commissarios Locorum den Magisträten mitteilen, auch selbige instruiren zu lassen, damit wenigstens diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Natur nach zusammen gehören, unter einerlei Kapitel gebracht, und z. B. nicht die unveränderlichen Hebungen mit Zeit-Pächten unter einander gemischt werden.

●) **Posen 1793 August 1.**

Minister v. Voss verfügt an die Kammern zu Posen und Petrikau über die Verpachtung der Kämmerei-Pertinentien, besonders in den Mediatstädten.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit D. 25 Vol. I Bl. 58.

Ihr habt ganz recht gethan, dass Ihr zwischen Immediat- und Mediat-Städten in Ansehung der nach Eurem Berichte vom 9. dies.[1]) an die Steuerräthe erlassenen Verfügung, wie es mit Verpachtung der Kämmerey-Pertinentien gehalten werden soll, keinen Unterschied gemacht habt, der in diesem Stükke auch in den alten Provinzen nicht statt findet. Wir hoffen auch, dass die Grundherrschaften Unsre höchste landesväterliche Sorgfalt für das Wohl ihrer Städte und deren Kämmereyen, um welche letztre sich mehrere von ihnen wenig oder gar nicht gekümmert haben, aus dem rechten Gesichtspunkte ansehen werden, und es muss ihnen um so mehr daran gelegen seyn, dass die Kämmerey-Pertinentien auf die bestmöglichste Art genuzt, und bey ihrer Verpachtung mit eben der Sorgfalt, als bey Unsern eignen Revenüen, verfahren werde, da diejenigen Grundherren, deren Städte nicht etwa zum platten Lande geschlagen werden, sich nicht werden

[1]) Wohl ein Bericht der Kammer zu Posen vom 9. Juli. Derselbe ist übrigens nicht aufgefunden worden.

entbrechen können, zu den öffentlichen Stadtausgaben, sonderlich zur Salarirung der Magistrats-Bediente, mit zuzutreten, im Fall die Kämmerey-Einnahme dazu nicht hinreicht. Wir lassen daher nicht nur geschehen, sondern werden es vielmehr gern sehen, wenn die Grundherrschaften Vorschläge zu besserer Nuzzung der Kämmerey-Einnahme zu thun wissen und von ihrer Seite durch jemand den Biethungs-Terminen bey Kämmerey-Verpachtungen mit beywohnen lassen wollen, daher die Krieges- und Steuerräthe sie jederzeit von den angesezzten Terminen in dieser Rücksicht benachrichtigen müssen.

9) **Fraustadt 1793 August 3.**

Steuerrath v. Hirschfeld berichtet an Voss über die im Kämmereiwesen der Stadt Fraustadt vorzunehmenden Verbesserungen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreussen, Ortschaften Nr. 268 Bl. 5.

Ew. Excellence melde ich gantz unterthänigst, dass, bevor ich im Stande bin, den Fraustädtschen Cämmerey-Etat zu projectiren, ich mich genöthigt gefunden, dato mittelst 8 besonderer Berichte bey der Königl. ꝛc. Cammer über verschiedene Gegenstände die Approbation zu erbitten.

Seit Anfang dieses Seculi hat der Magistrat die hiesige Probstey Aecker und Wiesen jährlich für 1000 Thl. in Pacht gehabt und jährlich 300 Thl. aus der Cämmerey-Casse dabey zugesetzt.

In anno 1780 wurde Magistratus gezwungen, von dem hiesigen Starosten Grafen v. Quiletzki die sogenante Schloss-Propination für jährliche 1083 Thl. 8 Gr. zu pachten, und vorgemeldte Casse hat dabey einen jährlichen Verlust von 400 Thl. Dieserhalb habe ich auf die Genehmigung zur Aufhebung dieser Pachte, welcher nach Laage der Umstände und der Contracte gegenwärtig keine rechtliche Hindernisse im Wege stehen, angesucht.

Der hiesige Stadt Wall mit seinem beträchtlichen grassreichen Thal ist biss dato gar nicht genutzt, im Jahr 1780 hat ermeldter Starost unter dem Vorwande, er sey Gouverneur der Stadt, sich des besten Theils desselben bemächtigt; auch dieserhalb habe ich auf die Genehmigung zur Einziehung dieses Stück Walles, damit derselbe verpachtet werden kann, angetragen.[1])

Sodann sind nach erhaltener Anzeige des Magistrats vom 29. m. p. vom 1. September c. a. verschiedene Cämmerey Pertinentzien aufs neue zu verpachten, zu welchem Ende ich die Licitations-Termine selbst abhalten und ohne Anstand die Licitations Protocolle zur Approbation einreichen werde.

Auch sind ausser vorbeschriebenem Stadtwall noch das Stadt und Marktgeld von den Jahrmärckten,[2]) die Jagd auf den städtschen und Kämmerey Dörfer Feldmarcken,[3]) imgleichen die Abgaben von den Fischhändlern[4]) biss dato nie genutzt oder verpachtet gewesen, weshalb diese Gegenstände auch zur Licitation gestelt sind.

[1]) Wurde für 46 Thl. jährliche Pacht ausgegeben.
[2]) Vgl. Urk. 9 dieses Kapitels.
[3]) Wurde für 24 Thl. 12 Gr. jährlich verpachtet.
[4]) Wurde für 4 Thl. jährlich verpachtet.

Bevor nun die vorgemeldte Gegenstände nicht berichtigt sind, habe ich auch das eigentliche Etats-Project noch nicht entwerfen können.

Ew. Excellence bitte ich unterthänigst, doch keine Ungnade auf mich zu werfen, dass ich aus angeführten Ursachen nicht mein Versprechen halten können, Höchstdenenselben noch bey dero hohen Anwesenheit den bemeldten Etat gehorsamst zu überreichen.

Geruhen Ewr. Excellence mich mit fernerer Huld und gnädigem Wohlwollen zu beglücken, dessen wehrt zu seyn ich mich unermüdet befleissigen, und stets in allertiefsten Respect seyn werde ꝛc.

8) **Posen 1793 October 13.**

Für das Kgl. Kabinet angefertigte Zusammenstellung der abgebrandten Städte in Südpreussen, der Kosten ihrer Wiederherstellung und der bewilligten Unterstützungen.

Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 9v.

Abgebrandte Städte in der Provintz.

1. Kalisch. Im Aug. 92. Kostet nach geschehener Veranschlagung der Massiv Aufbau 703578 Thl., in Fach-Werk 475451 Thl. NB. sind blos pro Cent Gelder bewilliget.
2. Storchnest ist nicht veranschlagt, den Einwohnern blos Brand-Remission versprochen.
3. Kopnitz. Kostet das Retablissement nach Angabe des Bauinspector Busse 75360 Thl. NB. ist noch nichts bewilliget.
4. Czerniewo ist der Schaden noch nicht ausgemittelt.
5. In Lissa sind am 2. Juni 1790 abgebrandt 864 Häuser, davon sind bereits aufgebauet 366 Häuser. Mit den Hintergebäuden und Häusern in den Winkelstrassen sind noch aufzubauen 479 Häuser. Wenn 200 derselben massiv und 179 in Fachwerk erbauet werden, so betragen die Bau-Kosten nach der ohngefähren Veranschlagung resp. 400000 und 223400 Thl., Sa. 623400 Thl. Davon betragen die Bau pro Cent Gelder resp. zu 45 und 35 pro Cent 258120 Thl. Hierzu an Abgaben von der Gutsherrschaft 61454 Thl., bleibt noch Königl. Zuschuss 196666 Thl. Da die Summe dieser Unterstützung so ausserordentlich hoch ist, so sind vor der Hand noch keine pro Cent Gelder bewilliget.

9) **Dom Havelberg 1793 Oktober 15.**

Im Anschluss an einen Specialfall in Fraustadt ordnet Minister von Voss die Einführung des Stand- und Marktgeldes zum Besten der Kämmereien in den Städten des Posener Departements an.

Koncept im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpreussen Ortschaften Nr. 268 Bl. 39.

Wir ertheilen Euch auf Euren Bericht vom 28. v. Mts.[1]) wegen der in Fraustadt zum Besten der Cämmerey einzuführenden Stand und Marktgelder hierdurch zur Resolution, dass es bei der mittelst Unserer Resolution vom 14. Sept. c.[2]) angeordneten Administration dieser Einnahme nach den von dem Krieges- und Steuer-Rathe v. Hirschfeld vorgeschlagenen und in dem Licitations-Protocoll vom 12. August c.[3]) näher bestimmten Sätzen sein Bewenden behalten soll . . . .

[1]) In denselben Acten Bl. 38.

[2]) a. a. O. Bl. 13.

[3]) a. a. O. Bl. 11. In dem Protokoll ist ein Tarif enthalten. Der Meistbietende blieb Tischler Wilke mit 17 Thalern jährlicher Pacht.

Inzwischen billigen Wir, dass der Krieges- und Steuer-Rath v. Hirschfeld diese bisher in Fraustadt nicht üblich gewesene Abgabe daselbst eingeführet hat, zumal sie in andern Städten stattfindet und darin ihren Grund hat, weil die Cämmerey für die Strassen-Reinigung und für die Reparatur des Steinpflasters sorgen muss und durch die Jahrmärkte deshalb zu extraordinairen Ausgaben genöthigt wird, indem sowohl die Strassen durch die Jahrmarktsgäste mehr als gewöhnlich verunreiniget werden, sondern auch das Steinpflaster durch die Boutiquen, die gemeinhin in die Erde bevestiget werden, ruiniret wird.

Ihr könnet aus diesem Grunde also auch in allen übrigen Städten, wo das Stand und Marktgeld noch nicht üblich gewesen sein solte, solches unbedenklich einführen lassen.[1])

10) Havelberg 1793 November 30.

Minister v. Voss trifft genaue Bestimmungen über das Verfahren bei Verpachtung der Kämmerei-Pertinentien.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit D 25 Vol. II Bl. 58 f.

Da Wir wegen Verpachtung der Kämmerey-Pertinenzien bey denen Städten in Südpreussen eine gleichförmige Ordnung einführen wollen, so wird deshalb nachstehendes verordnet und festgesezt:

1. Alle und jede Kämmerey-Pertinenzien und Hebungen, welche nicht ohne vielen Kosten-Aufwand administriret werden können, sind in der Regel durch Verpachtung zu benuzzen.

2. Vorwerker und andere ländliche Grundstükke müssen zuvor veranschlagt werden, damit deren Ertrag übersehen werden kann.

3. Bei baaren Hebungen, als Brükken- und Damm-Zoll, Fahrgelder, Standt- und Marktgelder, Waage-Gelder, müssen zuvor die Tarifs auf einländsche Münzsorten reducirt und berichtigt werden, welche die Pächtere bei nahmhafter Strafe nie überschreiten, und zu Verhütung dessen an dem Orte der Hebung öffentlich ausgehängt werden müssen.

4. Zu den baaren Hebungen müssen vorzüglich redliche Männer so viel möglich aus den Mitteln der Bürgerschaft choisirt und keine andere als solche zur Pacht admittirt werden. Die Pächter der Stadtwaagen müssen noch überdem in Eidespflicht genommen werden, indem ihr Amt über Mein und Dein entscheidet und selbst das Interresse Fisci in Ansehung der Accise-Casse dabey versiret, daher sie auch ordentliche Waage-Register führen und Waage-Atteste, wozu die Blanquets gedruckt werden können, und welches ihr zu veranstalten habt, ausfertigen müssen.

5. Alle Pachtungen werden ein halbes Jahr vor dem Ablauf des Contracti licitiret, und die Licitations-Termine überall so geordnet, dass die Steuer-Räthe den lezten der regelmässigen dreien Termine in jeder Stadt bei ihren Creis-Bereisungen im Herbste selbst abwarten können, zu welchem Ende auch sämtliche Pertinenzien in einem oder in mehreren auf einander folgenden Tagen ausgebothen werden müssen.

[1]) Hieran schliessen sich Untersuchungeen über die Berechtigung zur Erhebung des Stand- und Marktgeldes und die Einführung desselben zu Gunsten der Kämmerei, wo es noch nicht stattfindet. Wo in den Mediatstädten die Grundherrschaft das Recht zu Hebung dieser Abgabe beanspruchte, wurde sie genöthigt, es nachzuweisen, und die Kämmerei wenigstens dadurch erleichtert, dass die Grundherrschaft zur Reinigung und Ausbesserung nach abgehaltenem Markte verbunden wurde. St.-A. Posen, Südpr. Zeit A IV Nr. 4.

6. Die Pachtperioden werden nicht über 6 Jahr ausgedehnt, die gewöhnlichen und besonders jezt zu Anfange werden nur auf 3 Jahre bestimmt, überhaupt aber muss dahin gesehn werden, dass für sämtliche Pertinenzien einer Stadt einerley Pacht-Perioden und daher die neuen Verpachtungs-Termine zu gleicher Zeit eintreten.

7. Die Bedingungen müssen nach Verschiedenheit der an jedem Orte und bey jedem Pertinenz obwaltenden Umstände von den Steuer-Räthen vor der Licitation festgesezt und denen Licitanten deutlich bekannt gemacht, auch in den Licitations-Protocollis vom 1. Termin promittirt werden; generaliter wird a) die Pacht Pension vierteljährig praenumerirt und bey erheblichen Pachtungen noch eine besondere Caution gestellet, b) die Kosten der Publication und der Pacht Contracte incl. Stempel und Gebühren müssen Pächter übernehmen, c) wegen gewöhnlicher Ausfälle, sie entstehen, durch welchen Zufall sie wollen, wird keine Remission bewilligt, wegen ausserordentlicher Begebenheiten aber wird bei der Licitation Behandlung gepflogen, d) um die Einnahme von baaren Hebungen und andern Nutzungen übersehen zu können, müssen Pächter solche in ein besonders Register notiren, welche die Steuerräthe von Zeit zu Zeit revidiren müssen, und bei Pachtungen erheblicher Landwirthschaften muss die bei Unsern Domänen gewöhnliche Ordnung eingeführt werden.

8. Ueber alle und jede Pachtungen müssen von den Magisträten Contracte ausgefertigt werden. Die über Gegenstände bis 10 Thl. incl. bedürfen aber keine Confirmation, die über Gegenstände bis incl. 50 Thl. werden von Euch nach vorgängig eingeholter Genehmigung bei dem Euch vorgesezten Departement confirmirt und die, deren Object über 50 Thl. ausläuft, müssen im Project zur Revision und in Reinschrift zur Confirmation an das Euch vorgesezte Provinzial-Departement Unseres General Directorii eingesandt werden, so wie auch über leztgedachte erhebliche Pachtungen die Approbation des Licitations-Zuschlages mittelst besonderer Berichte nachgesucht werden muss, wegen der übrigen aber wird nachgelassen, dass solches mittelst einer Nachweisung unter folgenden Rubriquen: Nahmen der Pertinenzien, der bisherige Pächter derselben, deren bisheriges Pachtquantum ꝛc., Nahmen des jezzigen Pluslicitanten, dessen Offerte laut Licitations Protocol ꝛc., Balance gegen die alte Pacht Plus Minus geschehen kann, und müssen Ausgangs December alle Kämmerey-Verpachtungen des nächstfolgenden Etats-Jahres, so vom 1. Juni anhebt, solchergestalt berichtigt seyn.

Uebrigens müsset Ihr bei Eurer Registratur von allen Kämmerey-Pertinentzien genaue Controllen halten lassen, auch die Steuerräthe über diese Unsere Vorschrift gemessenst instruiren.

11) Berlin 1793 December 9.

Das Etatsministerium und v. Voss bescheiden den polnischen Kron-Gross-Kanzler Fürsten v. Sulkowski auf seine Beschwerde betr. die Besetzung des Magistrats zu Lissa.

Koncept im Geh. St.-A. Berlin, General Dir. Südpreussen, Ortschaften Nr. 654 Bl. 7. Begl. Abschrift im St.-A. Posen, Stadt Lissa C 1 f. 66.

Dass nach der von Euch Unserm Gesandten, Geheimen Rath von Buchholtz, am 25. Septbr. d. J. übergebenen Beschwerde die Besezung des Magistrats zu Lissa nicht mehr von der Wahl der Bürger und

Eurer Confirmation, sondern von der Präsentation des dortigen Steuerraths abhangen solle, ist von uns nicht verfügt worden.

Vielmehr haben Wir festgesezt, dass die Wahl und Präsentation der Magistrats-Mitglieder in adelichen Städten nach wie vor den Grundherrschaften, Magistraeten und Bürgerschaften, je nachdem die Verfassung darunter bisher gewesen, verbleiben solle. Nur die Konfirmation und Prüfung der gewählten und präsentirten Subjekte haben Wir der Finanzbehörde vorbehalten müssen.

Dies ist nicht allein in Unsern übrigen Provinzen, namentlich in Schlesien, üblich und verfassungsmässig, sondern auch nach den Grundsäzen einer guten Staats- und Polizei-Verwaltung, besonders auch nach der jezigen Lage von Südpreussen nothwendig, wo durch übertriebene Menge von Magistratspersonen ihre Gehälter äusserst geschmälert wurden oder wohl gar nichts betrugen, durch die Schuld ihrer Untauglichkeit, Unredlichkeit ꝛc. aber die Geschäfte schlecht betrieben, die Kämmerei-Einkünfte schlecht verwaltet oder wohl gar veruntreuet wurden. Die Erlernung Unseres Dienstes lässt sich von solchen Subjekten gar nicht erwarten.

Es muss daher in Absicht der Magistrats-Besezungen auch in Lissa bei der von Uns verordneten allgemeinen preussischen Verfassung bleiben.

19) Berlin 1793 December 20.

v. Voss bittet den König, zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der in trauriger Lage befindlichen städtischen Kämmereien 5000 Thl. jährlich auf den Kammer-Etat setzen zu dürfen, zugleich um Erlass der Chargen- und Stempelgebühren für die zum erstenmal neu anzustellenden städtischen Beamten. Bewilligung des Königs.

Orig. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 45. Koncept Gen. Dir. Südpr. Univ. Nr. 359 Bl. 46 f.

Bey Regulirung des Städte Wesens in Südpreussen finde ich nur selten eine Kämmerey oder Stadt Kasse vor, aus deren Fonds die Policey Bedürfnisse bestritten und die rathhäuslichen Bedienten besoldet werden können; man hat vielmehr bisher zu denen vorgekommenen allgemeinen Ausgaben extraordinaire Beiträge angeordnet und die Bürger dadurch in willkührliche Kontribution gesetzet, die rathhäuslichen Bedienten aber entweder gar nicht oder so geringe besoldet, dass sie sich durch allerley Plackereyen für ihre Mühwaltung haben entschädigen müssen.

Hierinn liegt nun aber mit der Grund von der jetzigen traurigen Beschaffenheit der Städte, und es wird nothwendig, in jeder Stadt, die noch ferner in dieser Qualität bestehen soll, eine öffentliche Kasse zu etabliren und die Fonds dazu auszumitteln. Ich lasse zu dem Ende jetzt genau untersuchen, ob und was eine jede Stadt als gemeines Guth besitzet, und wie dieses gemeine Guth genutzet wird und in der Folge besser genutzet werden kann, und werde hiernächst einen genauen Ueberschlag anfertigen und Ew. Königlichen Majestät vorzulegen die Gnade haben, wieviel ein jeder Ort zu den allgemeinen Bedürfnissen und zu den Gehältern der rathhäuslichen Officianten, die ich mit aller möglichen Menage berechnen werde, selbst aufbringen kann, und wie viel demselben fehlet; und bitte Ew. Königliche Majestät ich vorläufig

allerunterthänigst, mir huldreichst zu erlauben, dass ich bey der jezt im Werke befindlichen Regulirung der Etats, Behufs deren ich nur noch Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Entscheidung auf meinen wegen des Gehalts-Summe für das General Directorium unter dem 26. November erstatteten Bericht in Unterthänigkeit erwarte,[1]) auf die fehlende städtische Bedürfnisse mit reflectiren und für jetzt dazu auf jeden Kammer Etat eine Summe von 5000 Thl. ansetzen dürfe. Und da ich mit Einrichtung der Magiſträte jetzt gleich vorgehen und dazu grösstentheils Leute aus alten Provinzen anziehen muss, diesen aber wegen Mangel an Fonds verhältnissmässig nur sehr geringe Gehälter werde aussetzen können, so erdreuste ich mich, Ew. Königliche Majestät hierdurch allerunterthänigst anzuflehen, die sämtlichen zum erstenmahl neu anzusetzenden rathhäuslichen Bedienten in Südpreussen von Bezahlung der Chargen und Stempelgebühren huldreichst zu dispensiren, damit ich desto eher gute taugliche Subjecte zu acquiriren im Stande seyn möge.

Ich kann diese allerunterthänigste Bitte um so eher ohne Bedenken Ew. Königlichen Majestät zu Füssen legen, als ich überzeugt bin, dass der diesjährige Chargen Kassen Etat von Südpreussen dessenungeachtet mit einem ansehnlichen Ueberschuss abschliessen wird.

Darunter eigenhändige Bleistifts-Verfügung des Königs: „Die forderungen wegen den städten ist zu bewilligen, aber wegen dem G Directorio wird abgeschlagen."[2])

18) **Berlin 1794 Januar 13.**

Im Anschluss an einen bei der Besetzung des Magistrats zu Ostrowo mit der Grundherrschaft entstandenen Konflikt tadelt v. Voss die Posener Kammer und unterrichtet sie über seine Willensmeinung bei Besetzung der Magistrate in den Mediatstädten.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit A IV 1a Bl. 11.

Aus Eurem Berichte vom 16. v. M. wegen des Magistrats zu Ostrow ersehen Wir, dass Ihr Unsere Absicht, bey der ersten Organisation und Besetzung der Magistrate mitzuwirken, misverstanden und dadurch zu neuer Differenz mit dem Fürsten Radcziwil Anlass gegeben habt. Die Organisation der Magistrate und erste Einrichtung ihrer Geschäfte nach den Grundsätzen Unserer Staatsverwaltung und Verfassung sezt freilich Magistratsmitglieder voraus, welche diese Principien und den preussischen Geschäftsgang schon kennen, anzuwenden und zu realisiren wissen. Dies schlüsst aber das Recht der Grundherrschaften, Communen und Anderer, welche bisher zur Besetzung der Magiſträte, Wahl und Confirmation der Magistratspersonen befugt waren, nicht aus, wenn sie dergleichen qualificirte Subjecte nehmen und Uns deshalb zur Beurtheilung und Bestätigung anzeigen.

---

[1]) Unter dem 26. November überreichte Voss dem König eine Zusammenstellung über 4000 Thl. Remuneration für das General Directorium wegen der durch die Acquisition von Südpreussen bey ihm entstandenen Geschäfts-Vermehrung. Geh. St. A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 38 f.

[2]) In diesem Sinne wurde die Kabinetsordre vom 28. December an Voss erlassen Original Gen. Dir. Südpr. Univ. Nr. 359 Bl. 47 b. Abschrift Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 S. 55 f.

Wir verlangen also blos kraft landesherrlicher Polizey und Hoheitsrechte, dass zur Verwaltung der Magistratsgeschäfte nach Unseren staatswirthschaftlichen Grundsätzen das Personal in der erforderlichen Anzahl und mit der nöthigen Sachkenntniss angestellt werde. Wir bestimmen daher nach dem wahren Bedarf der Städte das Personale und verlangen alsdann von den Grundherrschaften oder anderen berechtigten Personen, dass sie in dieser Art es anstellen und mit tauglichen Subjecten besetzen, zur Beurteilung der Tauglichkeit aber uns diese zuvor anzeigen, so dass also ihrer Anstellung Unsere Genehmigung der Person vorausgehen muss. Erst alsdann, wenn die Grundherrschaften keine taugliche Subjecte nehmen, folglich die Bedingungen ihres Rechts nicht erfüllen, finden Wir Uns genöthigt, die Subjecte Selbst zu bestimmen. Nach diesen Principien hättet Ihr verfahren, auf keinen Fall aber Grundsätze, die blos Euch und den Steuerräthen zur Norm dienen sollten und in politischer Hinsicht nur mündlich mitgetheilt wurden, förmlich als Gesetz und durch Missverständniss verunstaltet publiciren sollen; und konntet Ihr durch kluges Benehmen es in einzelnen Fällen dahin einteilen, dass die Grundherrschaft ꝛc. der ersten Magistrat-Besetzung durch Uns nicht wiedersprach, so war es desto besser.

In dem vorliegenden Falle habt Ihr nun dem Fürsten Radziwil oder seinem Geschäftsträger den Personal Bedarf des Magistrats zu Ostrow zu detailliren und von ihm die Anzeige zu erwarten, mit welchen Personen er solchen zu besetzen gedenke. Alsdann ist es Eure Sache, ihre Tauglichkeit zu beurtheilen und die Sache weiter einzuleiten. Uebrigens gelten diese Unsre Vorschriften natürlich nicht von den Immediat-Städten, aber auch nicht von starosteilichen Städten, indem Wir Uns wegen dieser noch besondere Verordnung vorbehalten.

14) **Berlin 1794 Januar 16.**

Das Generaldirectorium erlässt ein generelles Regulativ betr. die Vergünstigungen für die in den südpreussischen Städten sich neu Ansiedelnden.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit D 25 Vol. III Bl. 9—13.

Wir haben zwar schon in mehrern Rescripten Unsre allergnädigste Intention wegen Beförderung des Etablissements auswärtiger und in Südpreussen fehlender Künstler, Handwerker und Professionisten in den Städten dieser Provinz und der solchen bei ihrer dortigen Niederlassung zu gebenden Aufmunterungen und Unterstützungen geäussert. Da jedoch theils in den dieserhalb ergangenen Vorschriften noch unbestimmt geblieben ist, wie es im Falle, dass dergleichen Colonisten sich auf wüsten Stellen anbauen wollen, gehalten, und was in Mediatstädten von den Grund-Obrigkeiten zu Beförderung dieses eben so sehr ihnen als dem Staat nüzlichen Zwecks geleistet werden soll, theils aber die Uebersicht des Ganzen durch ein einzelnes Unsre Willensmeinung enthaltendes Regulativ unfehlbar sehr erleichtert wird, so haben Wir allergnädigst beschlossen, Euch dieses hiermit zu ertheilen, dergestallt, dass Wir darin alles dasjenige, was bisher in Absicht der den städtischen Kolonisten in Südpreussen zu ihrem Etablissement zu bewilligenden Beneficien, Freiheiten und ausserordentlichen Unterstützungen verordnet worden und für die Zukunft gültig bleiben soll,

aufnehmen, solches besonders in Ansehung der zu accordirenden Beihülfe zum Anbau der Colonisten vervollständigen und Euch auf dessen Inhalt allein und mit Aufhebung der vorhergegangenen Rescripte zu Eurer Achtung verweisen wollen.

Die sich in südpreussischen Städten niederlassende Colonisten werden sich in Absicht ihrer selbst in Ausländer und solche, die nur aus andern unter Unsrer Oberherrschaft stehenden Provinzen überziehen, und in Ansehung ihrer Niederlassung in solche, die sich in Mediat- und in solche, die sich in Immediat-Städten etabliren und zum Theil anbauen wollen, unterscheiden.

Dieser Unterschied ist der Grund folgender Modificationen der ihnen bey ihrem Etablissement zu gebenden Unterstützung:

I. Ausländische Colonisten, die sich zum Betrieb ihrer Gewerbe in südpreussischen Städten, wo es an diesen noch fehlt, niederlassen wollen, haben auf eine gleiche Unterstützung Anspruch, sie mögen sich in Mediat- oder Immediat-Städten etabliren. Diese soll bestehen 1. in dem freien Bürger-Rechte, 2. in einer unentgeltlichen Concession zum Gewerks-Betriebe, oder Meister-Recht, 3. in einer dreijährigen Consumtions-Accise-Vergütigung nach folgenden Sätzen: a) für den Mann jährlich 3 Thl., b) für die Frau jährlich 2 Thl., c) für ein Kind über 12 Jahre 1 Thl., d) für ein Kind unter 12 Jahre 12 Gr., wogegen die Colonisten die jetzt schon eingeführte und in der Folge noch einzuführende Accise gleich den andern Städte-Bewohnern bezahlen müssen. 4. in einer sechsjährigen Freiheit von Servis-Schoss, Nachtwachtgelde, Beiträgen zur Unterhaltung der Feuer-Geräthschaften und von andern bürgerlichen extraordinairen und persönlichen Lasten, als Wachen ꝛc. 5. in der Enrollements-Freiheit für sich und die mit in's Land kommende Söhne, desgleichen für mit einwandernde Gesellen, Lehrburschen, Domestiquen und deren Kinder, insofern diese auch Ausländer sind, 6. in der Ertheilung eines Accise und Zoll-Frei-Passes auf die einzubringen erlaubte Effecten, 7. in Bewilligung von Meilengeldern für die Reise der Colonisten von ihrem lezten Aufenthaltsorte nach dem Orte ihres Etablissements zu 2 Gr. für jede Meile auf jede Person, die zur Familie selbst gehört; auch werden Wir nicht abgeneigt sein, im Falle, dass eine oder die andere einziehende Familie viele Mobilien mit sich zu führen haben sollte, auf besondern Antrag einer solchen noch einen besondern billigen Zuschuss zu den Transport-Kosten zu accordiren, 8. in einer einjährigen Miethe nach einem billigen Vergleich über deren Betrag, 9. in einem Zuschusse zu den Werkstäte-Einrichtungskosten, wenn es auf Anschaffung solcher Handwerksgeräthschaften ankömmt, die nicht füglich transportirt werden können, als Zeug-Pressen u. d. m., jedoch in jedem Falle nur auf besondern Antrag nach vorgängiger Untersuchung der Sache.

II. An diesen Beneficien können jedoch diejenigen ausländsche Colonisten nicht uneingeschränkt Theil nehmen, die sich in solchen Mediat- oder Immediat-Städten niederlassen, wo es an Leuten ihres Gewerbes nicht fehlt, sondern diese können, ausser dem 1. freien Bürger-Rechte, 2. der unentgeltlichen Concession zum Gewerbs-Betriebe oder Meisterrecht, 3. der dreijährigen Consumtions-Accise-

Vergütigung, nach obigen Sätzen, 4. der dreijährigen Freiheit von den bürgerlichen Lasten und 5. der Befreiung vom Enrollement für sich, ihre ins Land kommende Söhne und ihre ausländische Gesellen, Lehrburschen, Domestiquen und deren Kinder, in sofern sie gleichfalls Ausländer sind, nichts erhalten. Nur der Besitz vorzüglicher Geschicklichkeit und andere gleich empfehlende Umstände machen eine Ausnahme von dieser Regel und den Antrag auf solche zulässig.

III. Colonisten, die aus andern Unsrer Ober-Herrschaft unterworfenen Provinzen nach südpreussischen Städten von einer oder andern Art ziehen, sie mögen ursprünglich Ausländer oder Einländer seyn, qualificiren sich nur 1. zu dem freien Bürger-Rechte, 2. der unentgeltlichen Concession zum Gewerks-Betriebe oder dem Meisterrechte, 3. zum Erhalt des Accise und Zoll-Frei-Passes auf ihre Effecten nach obiger Bestimmung, 4. zu den Meilengeldern nach dem vorhin angegebenen Saze, weil Unsre Absicht dahin geht, nicht Unsre ältere Provinzen von Arbeitern zu entblössen, sondern diese aus dem Auslande nach Südpreussen zu ziehen und ihnen das dortige Etablissement annehmlich zu machen. — Insofern jedoch diejenigen Ausländer, welche bereits in Unsern ältern Provinzen ansässig gewesen sind und sich nach Südpreussen begeben, die ihnen in den erstern bewilligte, dort verfassungsmässige Colonisten-Wohlthaten noch nicht vollständig genossen haben, so sollen sie noch zu deren Genusse auf den Zeitraum, der von den ihnen bei ihrem ersten Etablissement in Unsern Staaten bewilligten Freijahre erweislich noch übrig ist, verstattet werden.

IV. Eine ausserordentliche Rücksicht verdient die Versorgung der Städte Posen und Petrikau, als die Sitze der südpreussischen Provinzial-Landes-Collegien, mit einer der dortigen Volkmenge und den mehreren Bedürfnissen ihrer Einwohner, so wie den Erfordernissen zu den daselbst vorfallenden Bauten angemessenen Zahl von Künstlern und Professionisten. Um diesen Zweck möglichst zu befördern, wollen Wir daher allen denjenigen Künstlern und Handwerkern, so lange es noch in den genannten Städten daran gebricht, die sich daselbst etabliren wollen, sie mögen Ein- oder Ausländer seyn, sämtliche obgedachte Beneficien nach den höchsten Sätzen versichern, wobey Wir jedoch die Einschränkung machen, dass diejenige Ausländer, die schon bey einem vormaligen Etablissement in Unsern Staaten die Accise-Vergütigung genossen haben, solche nicht noch einmal bewilligt erhalten können. Wir sind überdem nicht abgeneigt, vorzüglich geschickten Meistern, die sich zu Posen oder Petrikau etabliren wollen, auf einige Jahre noch überdem eine Pension von 10 bis 15 Thl. jährlich auszusetzen, wenn sie nur unter dieser Bedingung zu gewinnen sind. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass sich die vestgesezte Colonisten Wohlthaten überhaupt nur auf Meister, die ihr Etablissement verändern, und auf Gesellen, die sich etabliren und das nötige Geschick dazu besitzen und nachweisen, nicht aber auf solche Gesellen beziehen, die bei andern für Lohn in Arbeit gehen.

Die bis hieher auseinander gesetzte Bestimmungen werden Euch die erforderliche Anleitung geben, die Euch untergeordnete Steuer-Räthe von Unsrer Intention auf das vollständigste zu unterrichten und

sie anzuweisen, zu was für Beneficien sie den sich meldenden städtschen Colonisten jeder Art Hofnung zu machen, wie sie die Engagements-Protocolle nach Verschiedenheit der Fälle zu fassen und die bey Euch auf Colonisten Wohlthaten zu machende Anträge einzurichten haben. Ihr selbst werdet darin alles nötige zur Prüfung und Berichtigung dieser Anträge finden.

Wir bemerken indessen noch, dass die Meilen-Gelder gleich bei den Etablissements-Genehmigungs-Gesuchen im Detail liquidirt werden müssen, die Accise-Bonification für das erste Jahr praenumerando sogleich, für das zweite und dritte Jahr aber nach deren resp. Ablaufe zu erbitten ist, die Miethsgelder gegen Ende des Jahres zur Auszahlung an den Vermiether nachgesucht werden sollen, die übrige baare Unterstützungen aber gleich bei dem Anfange des Etablissements zu liquidiren sind, und befehlen Euch, Eure betreffende Unterbehörden auch hiernach zu instruiren und solches selbst zu beachten. Es wird Uns zum besondern Wohlgefallen gereichen, wenn das Etablissement der Colonisten in den Städten wenigstens hier und da zum Anbau wüste liegender Stellen Gelegenheit geben wird, und Wir wollen es Unserseits nicht an Ermunterungen hierzu fehlen lassen.

V. Was nun zuvörderst die Mediatstädte betrift, so haben Wir zu deren Grundherrschaften das huldreiche Vertrauen, dass sie sich möchlichst angelegen seyn lassen werden, zu ihrem eignen Besten das Bebauen lediger oder wüstgewordener Stellen in denselben möchlichst zu befördern. Da es aber billig ist, dass sie auch ihrer Seits den Anbau der Ländereien und zu dem Ende die Vermehrung und den Wohlstand der arbeitenden Volksclasse befördern helfen, zumahl ihnen dadurch unmittelbare Vortheile zuwachsen, so verordnen Wir hiermit an, dass die Grund Obrigkeiten in den Mediatstädten den Neuanbauenden nachstehende Erleichterungen gewähren sollen: a. freye Baustelle, b. eine dreyjährige Freyheit von allen Grundabgaben und Diensten an das Dominium, c. für das erste Jahr eine freye Wohnung in natura oder Vergütung eines billigen Miethszinses, in sofern nicht schon der Aufbauer einer solchen wüsten Stelle zu der einjährigen Miethe Vergüthung aus Unsern Fonds nach den oben sub I festgesezzten Grundsätzen qualifizirt sein sollte.

In Ansehung weiterer Unterstüzzung wollen Wir denselben zwar nicht vorschreiben, Wir erwarten jedoch, dass sie aus Liebe zum allgemeinen Besten und zu ihrem Privat-Vortheile es nicht hierbey belassen, sondern den Bauenden entweder noch mit Gelde oder mit Materialien zu Hülfe kommen werden.

Was den Bau der Häuser anbetrift, so bleibt solcher dem Gutfinden der Grundherrschaften überlassen, nur das sezzen Wir allgemein fest, das sie mit feuervesten Küchen, mit massiven Rauchfängen von Bruch-, Bakk- oder Luftsteinen und in gemauertem Fachwerk erbauet werden müssen; Blokkhäuser dürfen in Städten gar nicht weiter angelegt werden. Auch müssen die hölzernen Dachrinnen zwischen den Häusern wegbleiben. Wir werden es gern sehen, wenn so viel als möglich Dächer von Ziegelsteinen eingeführt werden. Ueber das zwischen den Grundherrschaften und den Anbauern getroffene Arrangement, die Anweisung des Bauplatzes und die ausserdem verheissene

extraordinäre Unterstützungen muss ein Engagements Protocole aufgenommen und solches den jedesmaligen Antrags-Berichten wegen des von Uns zu gebenden Bau-Zuschusses beigefügt werden.

Ihr habt alles dieses den Grundherrschaften in Eurem Departement durch die resp. Landräthe und Creisdeputirte eröfnen zu lassen und sie zur äussersten Beförderung des Anbaues und der Ansetzung der nötigen Handwerker, besonders Mauer- und Zimmerleute zu ermuntern, auch erwarten Wir in der Mitte des Monaths Aprill d. J. von Euch eine Nachweisung aus den bis dahin einzuziehenden Specialien, wo, welche und wieviel Professionisten von den Grundherrschaften werden angesezt werden.

VI. Was endlich die von Uns auf den Anbau in den Städten zu bewilligenden Unterstützungen betrift, so wisset Ihr, was für beträchtliche Bauhülfsgelder Wir für die Neubauende in den Städten Posen und Petrikau ausgesezt haben. Bei diesen hat es zwar für jezt sein Bewenden; für die Zukunft ist indessen vorauszusehen, dass es bei diesem Satze nicht verbleiben kann, weil dazu ein so ansehnlicher Fond, wie in diesem Jahre, nicht fortdauernd ausgesezt werden kann, überdem auch auf andere Städte in der Provinz dabei Rücksicht genommen werden muss. Um Grundsätze zu abstrahiren, nach welchen für die verschiedenen südpreussischen Städte die Bauhülfsgelder vestzusetzen seyn werden, ist es nothwendig, zu wissen, welche Städte eigentliche wahre städtsche Gewerbe von einiger Bedeutung schon haben, oder durch ihre Lage und andere eintretende günstige Umstände leicht erhalten können. Nur solche Städte müssen auf alle Art und Weise blühender gemacht, und daher in diesen auch der neue und bessere Bau durch Hülfsgelder unterstüzt werden. Dahingegen sind solche Städte, die in diesen glücklichen Verhältnissen nicht stehen, möglichst in die des platten Landes zurückzuführen, weil sie dem leztern keine Vortheile gewähren und der Aufnahme der grössern Städte hinderlich sind. Aus diesem Gesichtspunkt erwarten Wir nun von Euch ein raisonnirtes Tableau von den Städten des Euch anvertrauten Departements, die in die erste Klasse der unterstützungswürdigen gehören. Wir wollen durch eine bestimmtere Anleitung Eurem durch Local-Kenntniss gestärktem Urteil nicht vorgreifen, halten aber dennoch dafür, dass zur Regel für jeden Creis eine Creisstadt zu bestimmen seyn wird, und das Südpreussen für jezt mehrerer Städte der ersten Classe nicht bedarf, folglich auch nur ganz besondere Umstände eine weiter ausgedehnte Rücksicht rechtfertigen können. Das vorerwähnte raisonnirte Tableau erwarten Wir von Euch baldigst, bis dahin enthalten Wir Uns, über die Bauhülfsgelder etwas festzusetzen. Kommen Gesuche um dergleichen vor, so werden Wir auf Eure jedesmalige Berichte nach Verhältniss der besondern Umstände entscheiden.

15) **Berlin 1794 April 1.**

v. Voss verfügt an die Kriegs- und Domänenkammer zu Posen, dass die zur Aufrechterhaltung der polnischen Constitution von einigen Städten aufgebrachten Kapitalien zum Besten der Kämmereien zu verwenden seien.
Original im St.-A. Posen, Südpr. Z. A IV Nr. 2a Bl. 79.

Den zur Aufrechthaltung der Konstitution von verschiedenen südpreussischen Städten zusammengebrachten Geldern lässt sich keine

gemeinnützigere und zweckmässigere Bestimmung geben, als nach Eurem Vorschlage den Beitrag einer jeden Stadt ihrer Kämmerey zur Unterstützung zuzuwenden. Der schlechte Zustand der meisten Kämmereien macht diese Verwendung sogar notwendig, und die Armuth der meisten Städte es Uns zur Pflicht, einer jeden und ihrem Geld Umlauf ihren Beitrag zu belassen.

Wir befehlen Euch daher, den Beitrag einer jeden Stadt bey ihrer Kämmerey in Einnahme stellen zu lassen, dazu die Steuerräthe und Magisträte zu instruiren, ihnen die Geld-Summen deshalb gehörig bekannt zu machen und nachzuweisen, und wie solches geschehe, mittelst eines vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher Beiträge Eures Departements Uns anzuzeigen.

So weit diese Gelder von der Stadt Posen und andern Städten bey dem Banquier v. Klug deponirt sind, müsset Ihr suchen, sie von ihm baar einzuziehn, auf jeden Fall aber sie doch von den Kämmereien in Rechnung nachweisen lassen.

Den Beitrag der Stadt Posen für die Witwen und Waisen der am Rhein gebliebenen Soldaten zu verwenden, ist nach Eurem Berichte vom 7. v. M. nicht Wunsch der ganzen Bürgerschaft, sonder der beiden Bürger und Chirurgen Rehfeld und Hildebrandt.[1]) Wir lassen es also teils in dieser Rücksicht, teils aus den obengedachten Gründen bey der schon disponirten gemeinnützigen Bestimmung; erkennen aber die gute Absicht dieser Bürger mit besondern Wohlgefallen.

16) **Berlin 1794 April 18.**

Deklaration wegen Organisation und Besetzung der Magistrate in Südpreussen.

Druck im St.-A. Posen, Ediktensammlung.

Bey Besetzung der Magisträte in den Städten Unserer Provinz Südpreussen haben bisher zum Theil die Bürgerschaften oder die Magisträte die Wahl und in beyden Fällen gewöhnlich die Grundherren die Bestätigung, zum Theil die Grundherrschaften unmittelbar die Besetzung ausgeübt.

Unserm Allerhöchsten Patente vom 25ten Maerz v. J. gemäss wollen Wir Unsere Einsassen auch bey diesen oder ähnlichen Gerechtsamen, so weit sie wohlhergebracht sind, belassen und schützen; es versteht sich aber von selbst, dass diese Rechte Unserer wohlgeordneten Staats-Verwaltung nicht widersprechen, sondern derselben angemessen und untergeordnet sein müssen. Es können also zu Magistratspersonen keine andere Subjecte genommen werden, als welche dazu die gesetzlichen Erfordernisse, Geschicklichkeit, Thätigkeit und Rechtschaffenheit besitzen; und diese müssen, um ihre mit den Jahren zunehmende Erfahrungen zu nützen, so lange als möglich, folglich bis zu ihrem Absterben oder sonstigen Abgang oder Invalidität, beybehalten werden.

---

[1]) In diesem Bericht (St.-A. Posen, Südpr. Z. A IV 2a Bl. 74) hatte die Kammer angezeigt, dass aus einer dem steuerräthlichen Officio vom Magistrat gemachten Anzeige hervorzugehen scheinet, dass nicht die ganze Bürgerschaft diesen Wunsch hegt, da viele Mitglieder derselben ihr gegebenes Geld zurückverlangt haben, und daher eine nähere Erklärung hierüber erforderlich seyn würde.

Wir verordnen daher Unserer Staats-Verfassung und Unserem Polizey-Interesse gemäss zum Besten der Städte und ihrer Einwohner selbst, dass bey Ansetzung der Magistratspersonen in Südpreussen sowohl im Justitz- als Polizeyfach es auf folgende Art gehalten werden soll:

1. Das Wahlrecht der Bürgerschaft soll nicht unmittelbar von ihnen selbst, sondern von den Magisträten als ihren Repräsentanten ausgeübt werden.

2. Die Magisträte sollen, wenn ihre Wahl der Bestätigung des Grundherrn bisher bedurfte, den Gewählten der Grundherrschaft zur Approbation und mit derselben Unseren Landes-Kollegien zur Confirmation, wo aber ihre Wahl der Bestätigung des Grundherrn bisher nicht unterworfen war, sogleich Unsern Landes-Kollegien durch ihre Behörden zur Konfirmation präsentiren.

3. Die Grundherrn müssen bey Selbstbesetzungen das bestimmte Subjekt Unsern Landes-Kollegien durch ihre Behörden zur Konfirmation präsentiren.

4. Ueberhaupt soll in allen Fällen und zuletzt Unsere Konfirmation durch Unsre Landes-Kollegien erforderlich seyn.

5. Eine jede Wahl oder Besetzung soll nicht auf eine willkührliche Zeit, sondern bis zum Ableben oder sonstigen Abgang, Invalidität ꝛc. des Subjekts geschehen.

Unter diesen für das Ganze nothwendigen Bestimmungen wollen und werden Wir bey Besetzung der Magisträte die Ausübung der wohlhergebrachten Wahl- und Präsentations-Rechte gestatten, sobald die Magisträte organisirt und zum erstenmahl besetzt sein werden.

Diese jetzige Organisation und erste Besetzung sämtlicher südpreussischer Magisträte im Justitz sowohl als Polizey-Fach müssen und wollen Wir Uns und Unsern Landes Kollegien hierdurch ausdrücklich und um so mehr vorbehalten, da die bisherigen Wahlberechtigten mit den Grundsätzen Unserer Staats-Verwaltung, Verfassung und des Geschäftsganges in Justitz und Polizey-Angelegenheiten so wenig als mit dem Bedarf und mit den Erfordernissen der dazu nothwendigen Subjekte bekannt sind. Sobald aber diese Organisation und erste Besetzung der Magisträte geschehen seyn wird, werden Wir alsdann bey entstehenden Vakanzen im magistratualischen Justitzfach sowohl als Polizeyfach diejenigen Subjekte gern bestätigen, welche uns von den dazu berechtigten Personen präsentirt werden, insofern sie nur die gesetzlichen Erfordernisse dazu haben. Wir wollen, dass diese Unsere Deklaration allgemein bekannt gemacht werde, und befehlen Unsern südpreussischen Landes-Kollegien, auf ihre Befolgung zu halten.

Elftes Kapitel.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Von Dr. Adolf Warschauer.

Einleitung.

1. Handel.

Großpolen hatte, als es preußisch wurde, im Wesentlichen nur für den Handel mit Rohprodukten, besonders mit Getreide, Bedeutung. Bis ins XVI. Jahrhundert war Polen allerdings auch in Handel und Industrie von gleicher Leistungsfähigkeit mit den anderen osteuropäischen Ländern gewesen. Je mehr sich aber der gutsherrschaftliche Adel des Landes in den alleinigen Besitz des politischen Einflusses setzte und ohne Verständniß für den unlösbaren Zusammenhang aller Erwerbszweige zur Erhaltung des nationalen Wohlstandes seinen Interessen die der anderen Stände aufgeopfert hatte, desto mehr mußte sich Polen aus dem Kreise der Handels- und Industrie-Staaten zurückziehen. Zwei Jahrhunderte hindurch verfolgten die von den Reichstagen erlassenen volkswirthschaftlichen Gesetze fast ausschließlich die Tendenz, dem Adel auf Kosten der anderen Stände bessere Lebensbedingungen zu schaffen. So kam eine Zollgesetzgebung zu Stande, welche nur den Bürger belastete, den Edelmann aber frei ließ, wurde den einheimischen Kaufleuten verboten, Waaren über die Grenze zu führen, um die Preise im Inlande zu verbilligen, und wurde endlich ein Gesetz erlassen, um genau den geringen Prozentsatz zu bestimmen, welchen der Christ und Jude an seinen Waaren verdienen durfte.[1]) Mit dem Sinken der Bedeutung des Handelsstandes sank auch sein Ansehen. Bis zum Jahre 1775 verlor jeder Edelmann in Polen den Adel, wenn er Kaufmann wurde. Noch im Jahre 1774 lehnte der Reichstag den Vorschlag ab, zur Kronschatz-Kommission einige Kaufleute, wenn auch nur mit berathender Stimme, zuzulassen. Charakteristisch für das Mißtrauen, welches der polnische Bürger dem das Staatswesen leitenden Adel entgegenbrachte, ist es, daß man im Jahre 1775 die Schuld an dem unerträglichen Handelsvertrag, welchen Friedrich der Große der Republik Polen aufnöthigte, weniger dem preußischen Könige, als dem Adel und besonders dem Kommissar und Bischof von Posen Młodziejowski beimaß. Erst als im Jahre 1780 auf dem Reichstag

[1]) Vol. leg. II S. 683 f., IV S. 75. Korzon, Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta II S. 7. ff.

die Handelsbilanz der Jahre 1778/80 vorgelegt wurde, und es sich herausstellte, daß während dieser Zeit nahezu für 100 Millionen Gulden fremder Waaren ins Land gekommen und für nur 60 Millionen Waaren aus dem Lande gegangen waren, wurde es dem Reichstage klar, daß der bisher beschrittene Weg dem finanziellen Untergang entgegen führte; damals waren, wie ein Zeitgenosse erzählt, die Worte „Handel, Handwerk" fast in aller Munde. Wenn es nun auch in den folgenden zwei Jahrzehnten bis zum Untergange Polens weder an gutem Willen noch an Opferfreudigkeit fehlte, um das Land auch in wirthschaftlicher Beziehung zu heben, so war dies doch von keinem großen Einfluß mehr.

Während nämlich Polen in den inneren Streitigkeiten sich schwächte, und die Interessen-Politik des Adels die Kräfte des Landes aussog, war der benachbarte preußische Staat in grade umgekehrter Entwickelung durch die straffe Konzentration seiner Kräfte zur Großmacht emporgestiegen und hatte mit unerbittlicher Logik Polens politische Schwäche zu seinem wirthschaftlichen Vortheile benutzt. Durch den Besitz der Odermündung hatte Preußen den ganzen großpolnischen Exporthandel in seiner Machtsphäre und nach der Erwerbung Westpreußens in der ersten Theilung wußte es durch die Maßnahmen des Handelsvertrages von 1775 die Vortheile der günstigen Lage des im polnischen Besitz gebliebenen Danzigs so zu paralysiren, daß es fast unumschränkter Herr auch der Weichselmündung wurde. Dazu kam, daß es an der preußischen, märkischen und schlesischen Grenze den polnischen Binnenhandel nach Belieben sperren oder erschweren und ihm die Bedingungen vorschreiben konnte, unter welchen besonders Großpolen mit den westeuropäischen Ländern in Verbindung treten sollte. Die mehrfach erwähnte und in ihren wichtigsten Zollsätzen bereits oben[1]) charakterisirte Konvention von 1775 brachte die beherrschende Stellung Preußens dem polnischen Handel gegenüber zum klarsten Ausdruck. Die schwersten Bestimmungen dieses Vertrages waren nicht allein der hohe Transitozoll von zwölf Prozent, welcher Polen in einem großen Theil von Europa Preußen gegenüber konkurrenzunfähig machte, besonders da die hohen Tarifsätze ihn noch wesentlich erhöhten, sondern noch mehr der ausdrückliche Vorbehalt, den sich Preußen machte, verschiedene Landesprodukte, besonders solche, welche für preußische Fabriken nothwendig waren, von dem Transito völlig auszuschließen, und andere, zu denen besonders Holz, Häute und Wolle gerechnet wurden, mit besonders hohen Einfuhr- und Durchgangszöllen zu belegen.[2]) Die Klagen über den von Preußen geübten Druck auf den Handel brachen in Polen denn auch nicht ab, der Transito für Wolle betrug nicht weniger als 30 Proz., den Holzzoll in Stettin berechnete die Posener Kaufmannsinnung in einer Beschwerdeschrift, welche sie dem vierjährigen Reichstage überreichte, auf eine Summe, welche nur um einen Pfennig niedriger war, als die Waare selbst.[3]) Am schwersten aber lastete auf Polen die absolute

[1]) S. 260.

[2]) § 2 des Vertrages vom 18. März 1775.

[3]) Korzon a. a. O. II S. 37 f. erwähnt neben anderen charakteristischen Beschwerden der Posener Kaufmannschaft eine auf sechs Folioseiten gedruckte Bittschrift derselben mit folgendem Titel: Przełożenie najpokorniejszéj prośby od Konfraternii Kupieckiéj Miasta J. Kr. Mci Poznania w pokrzywdzeniach swoich do N. Króla J Mci P. N. M. i N. Skonfederowanych Rzeczypospolitéj Stanów na Sejmie teraźniéjszym przez delegowanych podane. In Posen scheint ein Exemplar nicht mehr vorhanden zu sein.

Sperrung der preußischen Grenzen gegen die Getreideausfuhr, die nur dann auf kurze Zeit gestattet wurde, wenn etwa eine Mißernte die preußischen Ostprovinzen mit einer Hungersnoth bedrohte. Wenn man erwägt, daß trotz einiger durch den König Friedrich Wilhelm II. bewilligten Milderungen diese Konvention im Jahre 1793 noch in ihren wesentlichen Punkten in Geltung war, so ist es verständlich, welche Bedeutung in handelspolitischer Beziehung der Uebergang an Preußen für Großpolen haben mußte.

Die erste und wichtigste Frage war die, ob der neuen Provinz der Getreidehandel mit den anderen Provinzen des preußischen Staates frei zu geben sei. Von allen Fragen der Landesorganisation griff wohl keine tiefer in das Interesse des ganzen Staates ein, und bei keiner standen die Meinungen der leitenden Staatsmänner schroffer und unversöhnlicher einander gegenüber. Schon seit dem Tode Friedrichs des Großen hatte sich die Meinung immer lauter geltend gemacht, daß die Aufhebung der sogenannten polnischen Kornbarriere dem preußischen Wohlstande zu Gute kommen würde.[1]) Die Durchführung der freihändlerischen Maßregeln Polen gegenüber aber hatte sich immer an zwei Einwendungen gebrochen. Erstens fürchtete man eine Ueberschwemmung der preußischen Provinzen, besonders Schlesiens und Westpreußens, mit dem billigen großpolnischen Getreide und somit ein rapides Sinken der Kornpreise im Lande, welches der Landwirthschaft unheilvoll werden würde, zweitens aber pflegte man in Großpolen alljährlich die großen Magazin-Einkäufe für die Bedürfnisse der Armee zu besorgen, und, um billig einzukaufen, glaubte man kein besseres Mittel zu haben, als die Grenze geschlossen und somit die Preise niedrig zu halten. Durch den Uebergang des Kornlandes in den preußischen Besitz aber kam die Angelegenheit in ein neues Stadium. Zu den allgemeinen volkswirthschaftlichen Rücksichten, welche für die Freigebung des Getreidehandels angeführt wurden, trat nunmehr als wesentlicher Faktor noch die Rücksicht auf die neue Provinz selbst. „Großpolen wird wohlhabend werden", schrieb Struensee 6 Jahre vor der Besitznahme, weil es sein Getreide zu anständigen Preisen nach Stettin und Berlin absetzen kann. Es wird auch mehr Bedürfnisse bekommen und uns in Stettin, Berlin und Frankfurt mehr Waaren abkaufen als bisher. Weg mit der kleinlichen Politik, seinen Nachbar arm machen zu wollen! Unser eigenes Interesse erfordert es, daß die Einwohner von Großpolen, die zu ihren Bedürfnissen garnicht unser entbehren können, wohlhabend seien. Welcher Kaufmann wird gern an Bettler oder an Schwindler verkaufen wollen?" Und auch Schulenburg war schon Jahre lang vor der Besitznahme der Ansicht, daß das kornreiche Polen „die milchende Kuh sei, welche wir nothwendig füttern müssen, wenn ihr so reichhaltiges Euter nicht für uns versiegen soll."[2]) Um so mehr mußten diese Motive jetzt, wo das Land ein preußisches geworden war und ebenso, wie es gleiche Abgaben mit den anderen

[1]) Eine Denkschrift Schulenburgs vom 25. Juni 1789. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 224 B. Struensee, Ueber den freien Getreidehandel in den preußischen Staaten (geschrieben im Februar 1787), in den Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft II. Band. Berlin 1800 S. 238—250. Vgl. Philippson, Geschichte des preußischen Staatswesens I S. 253 f., 258 ff., 430 f.

[2]) Immediatbericht vom 9 Sept. 1787 im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 224 B.

Provinzen tragen sollte, auch gleiche Rechte mit ihnen beanspruchen konnte (Urk. 1), von Bedeutung werden. Im Lande selbst begann man dies schon für so selbstverständlich anzusehen, daß man ohne weiteres Getreide auszuführen versuchte. Schon am 26. März 1793 wurden bei Lublinitz einige Leute aufgefangen, welche Getreide aus Polen brachten und sich damit vertheidigten, sie hätten geglaubt, die Einfuhr sei frei, da jetzt Südpreußen von preußischen Truppen besetzt sei.[1]) Bevor jedoch der veränderte Standpunkt dem König gegenüber geltend gemacht werden konnte, hatte Hoym im schlesischen Interesse bereits das Ohr des Königs gewonnen. In einem Bericht, welchen er noch während des Einmarsches der preußischen Truppen unter dem 24. Februar an ihn richtete, stellte er die Behauptung auf, es sei von der äußersten Nothwendigkeit, Südpreußen in Rücksicht auf Schlesien, um dieses wirthschaftlich zu schützen, als fremde Provinz zu betrachten.[2])

Die ersten Schritte in der entgegengesetzten Richtung unternahm Voß im Verein mit dem Etatsminister v. Schulenburg durch eine Vorstellung, welche sie dem König am 16. April einreichten (Urk. 2). Sie räumten hier allerdings unumwunden die Bedenken ein, welche in Rücksicht auf die alten Provinzen sowie auf den Magazin-Einkauf die Eröffnung der südpreußischen Getreideausfuhr errege, sie glaubten aber ein Mittel gefunden zu haben, ohne Schaden für das ganze Land der neuen Provinz die ihr gebührende Freiheit zu Theil werden zu lassen. Sie machten nämlich den Vorschlag, den in Südpreußen für die Magazine einzukaufenden Roggen — für die nächsten drei Jahre — mit 3 Thl. pro Wispel höher zu bezahlen, als früher; sie hofften, daß hierdurch die Kornpreise in Südpreußen steigen und mit denen in den übrigen Provinzen mehr in Einklang gebracht werden würden, und daß den Magazinen der südpreußische Markt gewahrt bleiben werde. Bei der Entscheidung, welche über den Vorschlag gefällt wurde, trug die fiskalische Rücksicht auf den Magazin-Einkauf den Sieg über die Bedürfnisse der Provinz davon. Zunächst nahm man wohl Anstoß an dem Ungewöhnlichen des ganzen Planes. In einer Denkschrift, welche der König zur Orientirung über den Vorschlag sich ausarbeiten ließ, und die maßgebenden Einfluß auf seine Entscheidung ausgeübt hat,[3]) wird ausgeführt, man habe früher „den Einkauf, besonders in gesegneten Jahren poussirt; und es war bloß Nebenzweck, wenn dabei auf die Erhaltung billiger Marktpreise Rücksicht genommen wurde; niemals lag wohl die Absicht dabei zu Grunde, die Getreidepreise in die Höhe zu treiben." Besonders aber fürchtete man sich, durch die zeitweilige Erhöhung des Preises sich auch für die Zukunft die Hand zu binden, da „jede künftige Verminderung, wenn das Getreide überflüssig ist, Mißmuth erregen würde."

[1]) St.-A. Breslau, A. gen. von verbotener Vor-Aufkauferey und Ausfuhre des einländischen wie auch von eingeschränkter und wieder frei gegebener Einfuhre des Pohlnischen Getreydes P. A. VIII 127c Vol. XII. In diesen und in den Akten des Geh. St.-A. Berlin „Der Handel mit Getreide und die Korn-Magazine" Vol. I R. 96 Nr. 224B findet sich das hauptsächlichste archivalische Material über den Kampf um die Aufhebung der polnischen Kornbarriere, dessen erste in unseren Zeitraum fallende Stadien hier dargestellt werden.

[2]) Vgl. oben S. 134 f.

[3]) Den Kabinetsakten Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 224B liegt nur ein Bruchstück derselben bei. Der Verfasser ist nicht genannt.

So erfolgte die Ablehnung des Vorschlags durch Kabinetsordre vom 23. April (Urk. 1 Anmerkung 1). In Folge davon wurde denn auch in Schlesien durch Zirkular überall bekannt gemacht, daß die Einfuhr des südpreußischen Getreides nach wie vor verboten bliebe.[1]) In diesem Stande befand sich die Angelegenheit, als sie in der Ministerial-Konferenz in Posen Ende Mai zur Sprache kam. Da uns leider die Protokolle derselben nicht erhalten sind, so können wir nur vermuthen, daß es einen harten Kampf zwischen Struensee und Voß einer- und Hoym und Schrötter andrerseits gegeben haben mag. Das Ergebniß war jedoch ein im Interesse der Provinz günstiges, indem die vier Staatsmänner sich zu einem Immediatbericht — vom 19. Mai — einigten, in welchem sie den früher von Voß und Schulenburg gemachten Vorschlag in „reiflicher Erwägung der Lokalverhältnisse nach Pflicht und Gewissen zu wiederholen sich verbunden erachteten." Um die fiskalischen Bedenken zu heben, führten sie jetzt noch ein Motiv ins Feld, demzufolge die Staatskasse durch die verlangte Erhöhung des Magazineinkaufspreises überhaupt keinen Schaden erleiden sollte. Es würde, führten sie aus, bei der Grundsteuer-Einschätzung für die Nutzungs-Anschläge ein allgemeiner Normalpreis des Getreides festgesetzt werden müssen; solange der Wispel Roggen, wie bisher, nur mit 16 Thl. bezahlt werde, könne dieser Normalpreis höchstens auf 13 Thl. angenommen werden, trete aber die Erhöhung des Magazin-Einkaufspreises von 16 auf 19 Thl. ein, so könne bei der Steueranlage der Anschlagspreis des Roggens zu 16 Thl. angenommen werden, wodurch eine bedeutende Vermehrung der Grundsteuer erwachse, und auf der einen Seite wieder eingenommen, was auf der andern Seite ausgegeben werden würde. Trotzdem wurde das Gesuch auch diesmal zurückgewiesen. Die Kabinets-Ordre vom 2. Juni[2]) machte nicht nur fiskalische Gründe sowie die Befürchtung, daß das Kommißbrot theurer werden würde, gegen den Vorschlag geltend, sondern stellte auch in Abrede, daß die Erhöhung des Magazinpreises bei dem immerhin begrenzten Quantum des Einkaufs einen dauernden Einfluß auf den Normalpreis des Getreides üben würde. Trotz dieser zweiten Abweisung war Voß entschlossen, den Plan nicht fallen zu lassen. War der erste Versuch trotz der Unterstützung Schulenburgs, der zweite trotz der seiner Mitorganisatoren verunglückt, so hoffte er für den dritten das General-Direktorium zu gewinnen. „Der neuen Provinz," schrieb er über den ablehnenden Bescheid der Kabinetsordre unter dem 14. Juni an Hoym, „wird ohne Unbilligkeit weder der Kornhandel nach Stettin noch die Importation des Getreides nach den alten Provinzen versagt werden können. Aus dem Gesichtspunkte des nachtheiligen Erfolges, den die der neuen Provinz zu versagende freie Exportation für die alten Provinzen haben würde, wenn der Preis von 16 Gr. dort fortdauern sollte, wird das Generaldirektorium kraft seiner Pflicht, für das Ganze zu sorgen, auch für Südpreußen mitzuwirken haben."[3]) Auch aus der Provinz selbst kamen dem Minister immer neue Anregungen, auf seinem Standpunkt zu beharren. Der Deputirte des Fraustädter Kreises Freiherr

[1]) Sammlung von schlesischen Edikten IV 405.
[2]) Vgl. oben S. 163.
[3]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. IV Bl. 6v f.

v. Schlichting stellte der Posener Kammer die bedrängte Lage besonders seines Kreises durch die Ausfuhr-Sperre gegen Schlesien in beweglicher Weise vor: Der Kreis befinde sich bei jenem Verbot, bei der Entfernung von einem schiffbaren Flusse und dem Unvermögen, das Getreide durch Gespann abzufahren, in einer traurigen Lage. Alle Thätigkeit und Industrie müsse nothwendig dadurch erschlafft werden. Die Kammer nahm dies mit großem Eifer auf und richtete an Voß am 22. Juli ein ausführlich motivirtes Gesuch, in welchem sie nicht nur für den Fraustädter Kreis, sondern für das ganze Departement, um Erwirkung der freien Getreide-Ausfuhr bat. Die Kammer verschwieg nicht, daß sie ohnehin auf dem Standpunkt stehe, „den freien Kornhandel unter gewissen Modalitäten zwischen den Provinzen eines Staates den Grundsätzen einer guten Staatswirthschaft für angemessen" zu halten. Für das kornreiche Südpreußen aber würde die Aufhebung jenes Verbotes die wohlthätigste Operation sein. „Dieses war," schrieb sie, „vor der Besitznahme dieser Provinz zur Erhaltung der Mittelpreise in Schlesien nothwendig. Gegenwärtig aber, glauben wir, kann dieses Verbot, da Südpreußen so gut wie Schlesien eine königliche Provinz ist, nicht wieder stattfinden, da die Hemmung aller Thätigkeit und Industrie durch den Mangel des Absatzes die unumgängliche Folge sein müsse." Da in erster Reihe Schlesien in Betracht kam, so machte Voß den Versuch, zunächst Hoym zu gewinnen, und übersandte ihm die Eingabe der Posener Kammer unter einigen befürwortenden Aeußerungen. Aus der Nachgiebigkeit Hoyms in Posen hatte er wohl die Anschauung gewonnen, mit ihm in dieser Angelegenheit weiter zusammen wirken zu können. „So weit ich entfernt bin," schrieb er an ihn am 1. August, „Südpreußen auf Schlesiens Kosten begünstigen zu wollen, ebenso geneigt sind Ew. Exzellenz gewiß, zum Wohl der neuen Provinz beizutragen, wenn Schlesien dadurch nicht leidet. Wenn wir gemeinschaftlich darauf arbeiten, für Schlesien und Südpreußen den Kornhandel über Stettin zu sichern, so setzt Südpreußen nach Schlesien und Stettin ab, Schlesien aber verkauft gewiß ebensoviel und mehr nach Stettin, als Südpreußen einführt. Schon hierdurch gewinnt Schlesien, außerdem aber wird durch diese Ein- und Aus- und Durchfuhre Mittelpreis und mehrere Festigkeit der Preise hervorgebracht, wobei der Fabrikant in Schlesien sich nicht anders als wohl befinden kann." Hoym aber war von seiner Willfährigkeit durchaus zurückgekommen. In seiner Antwort an Voß vom 19. August bat er dringend, zum Wohle Schlesiens von der freien Getreide-Einfuhr abzusehen. Er habe von Anfang an behauptet, daß der Wohlstand Schlesiens völlig sinken würde, wenn Südpreußen in Absicht Schlesiens nicht als eine fremde Provinz fernerhin behandelt werden würde. Dagegen erklärte er sich in Ansehung des Fraustädter Kreises wenigstens zu einer geringfügigen Nachgiebigkeit geneigt. Wenn in Schlesien nämlich kein Getreideüberfluß war, pflegte der schlesische Minister auf besonders ausgestellte Pässe einiges großpolnische Getreide durch Schlesien nach der Mark und Stettin gegen einen besonderen Impost von 3 Sgr. 6 Pfg. für den Scheffel durchzulassen. Die Zahlung dieses Imposts wollte er für den Fraustädter Kreis erlassen.[1]) Von der Aussichtslosigkeit weiterer Verhandlungen mit Hoym

[1]) Diese ganze Correspondenz ebenda Bl. 181—87.

überzeugt, ließ Voß davon ab, weiter in ihn zu dringen. Thatsächlich blieb denn auch Schlesien während des ganzen Jahres gegen die Getreide-Einfuhr Südpreußens so geschlossen, daß man die Grenze durch Dragoner bewachen ließ, und man sich darüber beschwerte, weil hin und wieder der eine oder andere Minister an Berliner Kaufleute Pässe zum Ankauf von Getreide aus Südpreußen ertheilte. Struensee mußte sich zu der Anordnung herbeilassen, daß dies künftig nur mit ausdrücklicher Genehmigung Hoyms und nur zum direkten Transito durch Schlesien geschehen dürfe. Hoym ging sogar so weit, daß er seinen krassen und, wie die Verhältnisse einmal lagen, doch wohl unmöglichen Standpunkt in einem an dem König unter dem 1. November erstatteten Bericht (Urk. 5) noch einmal ausführlich zu begründen suchte, wohl in der Hoffnung, hierdurch gegentheiligen Einflüssen von vorne herein die Spitze abzubrechen.

Es ist nun eigenthümlich genug, daß gerade Hoym den Stein nach der entgegengesetzten Seite hin ins Rollen brachte. Das Jahr 1793 war nämlich für die östlichen Provinzen des preußischen Staates ein außergewöhnlich fruchtbares, in Folge dessen war mehr Getreide im Lande, als es brauchen konnte, und der Preis ging herunter. Um nun Schlesien von seinem Ueberfluß zu befreien, beantragte Hoym gleichzeitig mit dem obenerwähnten Bericht, nach welchem er die Sperrung Südpreußens aufrecht erhalten wissen wollte, die Oeffnung Schlesiens für die Getreide-Ausfuhr. Mit diesem bis auf's äußerste gesteigerten Provinzial-Patriotismus konnte man nun aber im königlichen Kabinet nicht einverstanden sein. Hoym erhielt also einen in Bezug auf Südpreußen im allgemeinen ablehnenden Bescheid (Urk. 5, Anmerkung), wogegen zugleich an das General-Direktorium die Anweisung erging, wegen der freizugebenden Getreide-Ausfuhr nicht nur für Schlesien, sondern auch für die übrigen Provinzen diesseits der Weser gründliche Erkundigungen einzuziehen und darüber zu berichten.[1]) Für Voß konnte es keine erwünschtere Gelegenheit geben als diese, die südpreußische Frage wieder in Fluß zu bringen. Thatsächlich ließ sich das General-Direktorium davon überzeugen, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, den anderen Provinzen die freie Getreideausfuhr zu gestatten und sie der kornreichsten neugewonnenen Provinz gleichzeitig zu untersagen; um die Kornpreise aber im Gleichgewicht zu halten, nahm es den Voß'schen Vorschlag der Erhöhung des Magazin-Einkaufspreises wieder auf. Da dies jedoch die Interessen des Ober-Kriegs-Kollegiums kreuzte, und sein Einspruch wieder die ganze Maßregel zu gefährden drohte, so trat das General-Direktorium mit dieser Behörde in Unterhandlung, und es ist wohl dem Einfluß Möllendorffs, der ein natürliches Interesse an dem Wohlergehen Südpreußens als der militärisch von ihm gewonnenen Provinz hatte, zuzuschreiben, daß man zu dem gewünschten Ziele kam. Der endgültige am 17. Januar 1794 an das General-Direktorium gerichtete Bescheid des Ober-Kriegs-Kollegiums bildet einen wohlthuenden Gegensatz zu den engen Anschauungen Hoyms. Das Kollegium „ist vollkommen von der Nothwendigkeit überzeugt, daß, wenn Südpreußen denen alten Provinzen gleich eingerichtet werden solle, die jetzt obwaltenden Hindernisse in Ansicht

[1]) Kabinetsordre vom 4. Nov. 1793. Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 92 S. 127.

der freien Zirkulation des Getreides als seines vorzüglichsten Produktes nach den übrigen königlichen Provinzen aus dem Weg geräumt werden müssen." Es ist sich der Schwierigkeiten, welche hierdurch für den Magazin-Einkauf entstehen, sehr wohl bewußt, „es sei inzwischen in dem vorseyenden Falle von der ersten Grundlage und Organisation einer ganzen Provinz die Rede, und die Wege würden also hiebei einzuschlagen sein, auf welchen der größere Vortheil des Ganzen erreicht werde." Dem Nachtheil, der dem Magazin-Einkauf durch die Erhöhung der Kornpreise erwachsen dürfte, könnte dadurch möglichst vorgebeugt werden, wenn die Ausfuhr des Roggens aus den alten Provinzien nach dem Auslande nur für den Fall nachgegeben werde, daß wirklich Ueberfluß vorhanden, der König sich aber vorbehalte, die Ausfuhr zu verbieten, sobald besondere Umstände es erfordern, und wenn ferner der Einkaufspreis des Roggens um 3 Gr. für den Scheffel erhöht werde; die Südpreußen würden dann den Verkauf an die Magazine in der bisherigen Art lieber fortsetzen, als daß sie andere Absatzorte, wohin ihnen der Transport beschwerlicher sei, suchen würden. Unter diesen Bedingungen erklärte sich das Kriegskollegium sogar einverstanden, den an den König abzustattenden Bericht mit zu vollziehen. Nur ersuchte es noch darum, die polnische Kornbarriere nicht vor Trinitatis 1794 zu eröffnen, da bis dahin Lieferungskontrakte für die Magazine geschlossen seien, und die Entrepreneurs bei der Steigerung des Preises ihre Verpflichtungen nicht würden erfüllen können.[1]) So beantragte denn gegen Ende Januar das General-Direktorium in einem Immediatbericht, den auch Möllendorff unterzeichnet hatte, die freie Ausfuhr des Getreides für die Provinzen Schlesien, Brandenburg, Pommern, Magdeburg und Halberstadt in das In- und Ausland, „so lange die Umstände nicht eine Aenderung erfordern" und von Trinitatis 1794 an für Südpreußen die gleiche Vergünstigung, sowie zugleich die erwähnte Erhöhung des Magazin-Einkaufspreises. Zur Unterstützung wurde das Votum des Ober-Kriegskollegiums beigegeben (Urk. 7). Da außerdem noch Wöllner die Getreide-Ausfuhr allerdings nur als eine extraordinäre Maßregel empfahl, so gab der König durch Ordre vom 30. Januar 1794 (Urk. 7, Anmerkung) seine Einwilligung. Mit der Entscheidung gab sich selbst Hoym zufrieden, weil sie seinem Schlesien wenigstens bis Trinitatis Vortheile verschaffte. Am 11. Februar schrieb er an die Breslauer Kammer hierüber: „Einem Wohllöblichen Kollegio ist bekannt, daß ich unabläßig darauf gedrungen habe, theils die Ausfuhr des schlesischen Getreides nach den übrigen Königlichen Provinzien und dem Auslande uneingeschränkt zu bewirken, theils die Einfuhr des südpreußischen Getreides nach Schlesien zu verhindern. Beides ist nunmehr erreicht." Thatsächlich setzte er auch für Schlesien noch einen kurzen weiteren Aufschub durch, so daß die in Folge der Kabinetsordre vom 30. Januar unter dem 5. Juni erlassene Verfügung des Generaldirektoriums die Getreideausfuhr aus Südpreußen zunächst nur nach der Mark, Pommern und Westpreußen freigab.

Die weitere Entwickelung der Frage, welche durch den ausbrechenden Krieg in ein neues Stadium trat, gehört nicht in den Rahmen dieser

[1]) Original des Berichts in den Kabinetsakten Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 224 B.

Darstellung. Es sei nur noch im allgemeinen bemerkt, daß zwar die den alten Provinzen bewilligte Ausfuhrfreiheit nach dem Auslande wegen der schlechten Ernte des nächsten Jahres bald wieder zurückgenommen wurde, und auch für Südpreußen besonders Schlesien gegenüber später immer wieder zeitweise Beschränkungen der freien Getreide-Einfuhr verfügt wurden: trotzdem aber war die Kabinetsordre vom 30. Januar 1794 für Südpreußen von der größten Bedeutung. Sie durchbrach zum ersten Male die Kornbarriere, welche nunmehr dauernd besonders nach Westpreußen, Pommern und der Mark hin niemals wieder geschlossen wurde. Auch für den für die alten Provinzen gefährlichsten Punkt war es anerkannt worden, daß Südpreußen, wie sich Struensee einmal ausdrückte, zum preußischen Staat gehöre und nicht als isolirter Staat angesehen werden dürfe.

Auch in Bezug auf die andern Naturprodukte und industriellen Erzeugnisse Südpreußens wurden dem neugewonnenen Lande die alten Provinzen nicht ohne weiteres geöffnet. Vielmehr verordnete, um hierüber keinem Zweifel Raum zu geben, die Breslauer Kammer an die ihr unterstellten Landräthe unter dem 4. Juli 1793 ausdrücklich,[1]) daß „die zeithero in Absicht auf Polen wegen der Einfuhr verbotener Waaren subsistirten Verordnungen und Gesetze in Ansehung des jetzt neu acquirirten Südpreußens noch ferner und so lange in ihrer völligen Kraft bleiben, bis Wir Allerhöchstselbst in der Folge andere Dispositiones hierunter zu treffen befinden dürften." Es wurde schon oben gezeigt (S. 260 f.), wie Struensee trotz seiner bezüglich des Binnenverkehrs unter den verschiedenen Landestheilen durchaus freihändlerischen Gesinnung es doch nicht wagte, den polnischen Ein- und Ausgangszoll von 2% gegen die alten Provinzen abzuschaffen, wie doch naturgemäß gewesen wäre, sondern ihn aus fiskalischen Gründen als Binnenzoll beibehielt, ebenso wenig aber wagte er es, alle anderen aus der polnischen Zeit stammenden Beschränkungen und Belastungen des Handels mit einem Streich zu beseitigen. Dafür aber begann er eine emsige Kleinarbeit für eine große Reihe einzelner Handelsartikel, theils um für diese den Binnenzoll zu erniedrigen oder auch um bestehende Ein- und Ausfuhrverbote zu beseitigen, und was er vielleicht im großen und allgemeinen wegen des Widerspruchs der anderen in den Anschauungen der alten Zeit befangenen Minister nicht erreicht hätte, gelang ihm meist mit Unterstützung des Ministers von Voß im schrittweisen Vorgehen, sodaß er auch hier seinem Nachfolger, der mit den gleichen Anschauungen eine festere Hand und einen kühneren Muth verband, die Wege ebnete. Allerdings war es für die neue Provinz besonders beschwerlich, daß die Ausfuhr des Nutzholzes nicht wesentlich gegen die polnischen Zeiten erleichtert wurde. In ähnlicher Weise, wie um des Magazineinkaufs willen Großpolen an der Getreide-Ausfuhr verhindert wurde, war, um der Haupt-Nutzholz-Administration ein Monopol zu geben, durch Kabinetsordre vom 12. Oktober 1770 die Ausfuhr des polnischen Nutzholzes für private Rechnung, gleichgültig ob es für Preußen oder fremde Länder bestimmt war, nur auf besondere Pässe des General-Holz-Departements erlaubt gewesen, welche dieses nur gegen Entrichtung eines Impostes von 50 Proz. ertheilte. Für das polnische Stabholz war dieser hohe Satz

[1]) St.-A. Breslau P. A. VIII 181e.

im Jahre 1787 von 50 auf 25 Proz. herabgesetzt worden. Außer diesem Impost war zu polnischer Zeit noch der Konventionszoll und die Handlungsaccise gezahlt worden. Wir finden nicht, daß nach der Besitznahme Südpreußens irgend ein Schritt gethan worden wäre, das Monopol der Nutzholz-Administration zu beseitigen und den hohen Impost aufzuheben. Nur der Konventionszoll fiel mit der allgemeinen Abschaffung desselben auch für das Holz hinweg, dagegen wurde neu von dem Holz, welches die Oder nach Stettin hinunterging — und diesen Weg nahm fast alles südpreußische Holz — ein neumärkischer Provinzialzoll, sowie an vier Stellen Kurszoll auf der Oder erhoben, sodaß die Holzhändler später behaupteten, sie hätten zu südpreußischer Zeit noch mehr Zoll bezahlen müssen, als zu polnischer, und würden selbst dann, wenn sie das Holz im Lande umsonst erhielten, keinen Verdienst an dem Exporthandel haben. Allerdings wies dagegen im Jahre 1796 die Küstriner Zolldirektion nach, daß alles in allem der Ring Stabholz jetzt 19 Gr. $3^2/_3$ Pf. weniger zahle als früher[1])

Von den industriellen Produkten der Provinz war das wichtigste das Tuch, und es ist verständlich, daß gerade hierfür Struensee besonders energisch vorging, um der Provinz den Markt nach Westen, der ihr durch die preußischen im Interesse der inländischen Tuchfabriken erlassenen Ausfuhrverbote verschlossen war, zu eröffnen. Da in der Provinz besonders geringere Tuche fabrizirt wurden, so begnügte er sich zunächst mit einer Ausfuhrerlaubniß der südpreußischen Tuche bis zum Preise von $1^1/_2$ Thl. die Elle in die alten Provinzen, wofür allerdings erst nach Führung des Nachweises, daß sie wirklich in Südpreußen fabrizirt waren, die Zoll- und Konsumtions-Steuer-Direktion Ausgangspässe ertheilte; im August erlangte er dieselbe Erlaubniß auch für andere Wollwaaren und Boye, am 26. Februar 1794 ging er dann einen Schritt weiter, indem er die Umständlichkeit der Paßertheilung aufhob und die Fabrikationsbescheinigung seitens des Gewerkes und des Magistrats sowie die Siegelung derselben für hinreichend erklärte. Zugleich erleichterte er den Verkehr noch dadurch, daß er den südpreußischen Ausgangszoll nur von den wirklich verkauften Tuchen entrichten ließ, wogegen diese Abgabe von den Tuchen, welche die Südpreußen unverkauft zurückbrachten, sowie auch der Eingangszoll davon völlig erlassen wurde. Struensee gestand später selbst, „daß die nachher eingetretenen Unruhen ihn an der ferneren Verfolgung dieses Gegenstandes gehindert hätten," jedoch nahm er ihn später im Jahre 1796 in gleichem Sinne wieder auf.[2])

Aehnliche Erfolge wurden in Bezug auf Leinenwaaren errungen. Angeregt wurde dies durch die Züchner in Zduny, welche sich bei Voß beklagten, daß sie seit 20 Jahren die schlesischen Jahrmärkte mit ihren Waaren nicht beziehen konnten und um Aufhebung des noch bestehenden Verbotes baten. Voß befürwortete dies bei Hoym, „da die Billigkeit dem das Wort zu reden scheine." Thatsächlich gab Hoym nach,[3]) aber schon am 4. März 1794 hatte Voß gemeinsam mit Struensee ein allgemeines

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 978.

[2]) Das Material besonders St.-A. Breslau, A. vom Kommerzio zwischen Schlesien und Südpreußen Pars VI Sect 1 Nr. 11a.

[3]) St.-A. Breslau M. R. III 12 Vol. V Bl. 178.

Zirkular durchgesetzt, in dem es hieß: „Da wir in Rücksicht der nunmehrigen Vereinigung von Südpreußen mit unseren Staaten allergnädigst resolvieret haben, daß die dort fabricirten leinenen Waaren, weil sie nicht mehr als ausländische behandelt werden können, von nun an in unsern übrigen Provinzen gegen Erlegung der geordneten Abgaben ganz ungehindert sollen eingeführet und besonders auf die Märkte zum Verkauf gebracht werden dürfen" ꝛc.[1]) Ebenso wurden nach und nach zum Theil erst nach längerer Korrespondenz aufgehoben die früher bestehenden Ausfuhrverbote für Stärke nach Schlesien, für Wachslichter nach der Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt,[2]) für hölzerne und messingne Musikinstrumente nach Schlesien, wohin sie früher nur gegen Erlegung eines Impostes von 30 Proz. geführt werden konnten ꝛc. Einige Schwierigkeiten machte die Durchführung des Verkehrs mit Handwerkswaaren und den Rohprodukten für dieselben, wobei ebenso die Ausfuhr aus, als die Einfuhr in Südpreußen in Betracht kam. Auch hier begann wieder Voß die Verhandlungen, die später Struensee aufnahm. Der erstere schrieb unter dem 20. September an Hoym, es werde von den Grenz-Zollämtern den südpreußischen Handwerkern der Debit ihrer Waaren nach Schlesien und der Mark, sowie den schlesischen und märkischen Bauern der Verkauf ihrer Produkte in specie der rohen Felle und Häute theils durch eingeführte höhere Zollabgaben erschwert, theils garnicht erlaubt. Dergleichen dürfe nicht fortdauern, vielmehr müsse freier Verkehr mit den Fabrikaten der Handwerker und den zu ihrer Verarbeitung gehörenden Rohprodukten herrschen. Hoym erklärte sich hiermit im allgemeinen einverstanden, als jedoch kurz darauf in einem speziellen Fall die Posener Kammer von Hoym wünschte, daß einem Stellmacher zu Zduny erlaubt würde, seine Waaren nach Schlesien einzuführen, widerriethen dies die Kammern von Glogau und Breslau, da solche Waaren in Schlesien fabrizirt würden, und „man nicht nöthig habe, deshalb zu den ausländischen Professionisten seine Zuflucht zu nehmen", und Hoym verschloß sich dem nicht, wenn er freilich auch den einzelnen Fall bewilligte „da jetzt die Südpreußen ebenso königliche Unterthanen seien wie die Schlesier." Indessen aber war die allgemeine Frage über die Handwerkerwaaren an Struensee gekommen, welcher in einem umfangreichen Bericht an das General-Direktorium dieselbe ausführlich behandelte und die Freiheit der Ein- und Ausfuhr gegen einen wesentlich erniedrigten Zoll beantragte (Urk. 6). Nachdem diese Maßregeln am 17. Dezember von dem General-Direktorium und am 16. Januar 1794 auch von Hoym, von dem letzteren unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß er, wenn auch hier, so doch nicht in der Getreidefrage nachgeben könne, genehmigt worden, wurden sie in thatsächliche Uebung gesetzt.

In Bezug auf die Einfuhr aus den alten Provinzen nach Südpreußen kam besonders die Wolle in Betracht. Für Hebung der südpreußischen Tuchindustrie wäre es von großem Nutzen gewesen, wenn sie die feinere schlesische Wolle hätte einführen und verarbeiten können. Allein in dieser Beziehung erhob sich von schlesischer Seite ein schwerer Widerstand. Schlesien erzielte weniger Wolle, als es zu seiner fabri-

[1]) Mylius, Novum corpus constitutionum X 2029 f.
[2]) Ebenda IX 2027 f.

kation brauchte, und hatte von Alters her der polnischen Wollzufuhr um so mehr bedurft, als es einen Theil seiner Wolle nach den Marken und Westphalen absetzte. Man fürchtete nun bei Freigebung der Wollausfuhr nach Südpreußen eine enorme Steigerung der Preise[1]) und dementsprechend eine Erhöhung der Tuchpreise, welche die schlesische Industrie konkurrenzunfähig machen konnte. Diese Befürchtung lag um so näher, als aus Südpreußen vielfach Wolle nach dem Auslande, besonders nach Galizien geführt wurde. Man berechnete, daß während der Jahre 1786—90 nach Oesterreich 7673 Ctr. Wolle, nach den preußischen Staaten in derselben Zeit im Durchschnitt jährlich 285046 Pfund ausgeführt worden seien.[2]) In dem oben (S. 522) erwähnten Immediatbericht, den Hoym am 1. November 1793 dem Könige abstattete, war neben der Getreidefrage besonders auch von der Wollausfuhr die Rede, und da es auf der Hand lag, daß man der neuen Provinz die schlesische Wolle auf die Dauer nicht würde vorenthalten können, so schlug Hoym vor, die Ausfuhr der südpreußischen Wolle nach dem Auslande, besonders den österreichischen Staaten, zu verbieten, und wenn so die südpreußische Wolle im Lande gehalten würde, die Einfuhr aus Schlesien, welches dann weniger gefährdet sein würde, zu gestatten. In dem dieserhalb ergangenen Kabinetsbefehl wurde zunächst hervorgehoben, daß die Aufnahme Südpreußens den dortigen Einwohnern sehr erschwert werden würde, wenn ihnen die Ausfuhr der schlesischen Wolle zur Verarbeitung in ihren eigenen Manufakturen untersagt würde; zur Festsetzung der näheren Bedingungen aber wurde Hoym angewiesen, sich mit dem Fabriken-Departement zu vereinigen (Urk. 5, Anmerkung). Thatsächlich erklärte sich Struensee im allgemeinen einverstanden und war bereit, ein solches Ausfuhrverbot zu erlassen, die Veröffentlichung desselben aber zog sich zunächst, weil die Grenze nach Polen hin noch nicht hinlänglich besetzt war und zu viele Defraudationen zu befürchten waren und später durch den Ausbruch der Revolution hin, so daß es vorläufig auch nicht zu einer Einfuhr-Erlaubniß aus Schlesien kam.[3]) Im übrigen war die Einfuhr aus den alten Provinzen nach Südpreußen gegen Erlegung des Einfuhrzolles ungehindert, und es mußte natürlich in erster Reihe im Interesse der alten Provinzen selbst liegen, daß die südpreußische Grenze ihren Fabrikaten geöffnet wurde, und sie somit ein neues Absatzgebiet erhielten. Die Margarethenmesse 1793 in Frankfurt an der Oder sollte gewissermaßen den Prüfstein dafür bilden, inwieweit die neue Provinz auch in ihren Handelsbeziehungen den geänderten politischen Verhältnissen Rechnung tragen würde. Struensee war selbst auf der Messe anwesend. Er fand allerdings, daß ebenso wenig die inländischen Fabrikanten sich Mühe gegeben hatten, den Geschmack der Südpreußen zu studieren und für deren Bedürfnisse zu arbeiten, als die Südpreußen sich angelegen sein

[1]) Bericht von Opitz und Hartmann an Hoym vom 31. Oktober 1793. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. V Bl. 94.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, Wollmagazine Südpr. LXXX b Nr. 3.

[3]) Noch am 13. Mai 1794 schrieb hierüber Voß an Struensee: „Zumal des Herrn Staatsministre Grafen von Hoym Exzellenz ein wechselseitiges Wollverkehr zwischen Schlesien und Südpreußen nicht eher eingehen wollen, bis ein gänzliches Verbot der Ausfuhr südpreußischer Wolle erlassen worden, mithin auch die südpreußischen Fabrikanten nicht eher feine Wolle aus Schlesien ziehen können, deren einige von ihnen so sehr bedürfen", ebenda.

ließen, Bekanntschaft mit preußischen Fabrikanten und Bestellungen bei ihnen zu machen. Er ließ es sich nicht verdrießen, persönlich mit den anwesenden südpreußischen Kaufleuten Rücksprache zu nehmen und sie aufzufordern, die inländischen Fabriken zu besuchen, und nach seiner Rückkehr ließ er durch das ihm unterstellte Fabriken- und Kommerz-Departement besonders die Berliner Fabrikanten anweisen, sich nach Südpreußen zu „rekommandieren und mit Muster Charten selbst dorthin zu reisen." Wie er die Einbringung der Handwerkerwaaren nach Südpreußen durch möglichste Herabsetzung des Zolles erleichterte, ist schon oben gezeigt worden. Für eine der wichtigsten Waaren-Gattungen, welche aus den alten Provinzen nach Südpreußen eingeführt wurden, nämlich für Stuhlwaaren, als „goldene, silberne, seidene, halbseidene, baumwollene, Woll- und Leinenwaaren, auch grobe Wollhüte, wollene Strümpfe und Handschuh, ingleichen alle andern Waaren oder Objekte, welche in den alten Provinzen voll besteuert wurden und worauf keine Bonifikation stattfindet," hob er durch Verordnung vom 2. April den südpreußischen Eingangszoll vollständig auf, womit sich Hoym unter dem 11. April einverstanden erklärte.[1]) Hier und da war auch in Südpreußen selbst ein Widerstand gegen die freie Einfuhr aus den angrenzenden Provinzen zu überwinden. Bei Gelegenheit eines in Adelnau gehaltenen Jahrmarktes wollten die dortigen Tuchmacher einen benachbarten schlesischen Tuchmacher hindern, seine Waaren feil zu halten; an diesen Fall schloß sich eine Korrespondenz zwischen der Posener Kammer und Hoym, und da sie beide der Meinung waren, daß, „unter Staaten, die einem Landesherrn gehören, mutueller Verkehr mit naturae et artis productis stattfinden müsse," so wurden die Adelnauer Tuchmacher zur Ruhe verwiesen.[2])

Eine eigenthümliche und von den anderen Provinzen abweichende Stellung nahm Südpreußen von vorne herein auch in Bezug auf die Handelsbeziehungen zum Auslande ein. Das Streben, die inländische Industrie zu schützen, hatte in Preußen eine kaum übersehbare Zahl von Einfuhrverboten und Impostirungen zur Folge gehabt, welche man generell in die neue Provinz nicht einführte, sodaß dieselbe in der ersten Zeit dem Auslande bedeutend offener lag, als die andern preußischen Provinzen, und die Gefahr nicht selten betont wurde, daß die Einfuhrverbote der alten Provinzen dadurch, daß die ausländischen Waaren den Weg über Südpreußen nehmen würden, wirkungslos gemacht werden könnten. Da es besonders nahe lag, daß die erste Frankfurter Messe für solche Einschwärzungen benutzt werden würde, so erließ die Meß-Kommerzien- und Accise-Deputation unter dem 6. Juni 1793 ein Publikandum, wonach auf der Messe auf keine Waaren, die in den übrigen Provinzen verboten seien, für Südpreußen Abfertigungen ertheilt werden sollten.[3]) Im übrigen aber ging auch hier die Assimilirung der Provinz mit dem Gesammtstaate nur sehr langsam vorwärts. Es geht deutlich aus den Verhandlungen hervor, daß Struensee das retardirende Element war, während Voß schnelle und mehr Einfuhrverbote erlassen

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Fabriken- und Manufaktur-Sachen, Südpr. LXXXXIIIb Nr. 2.
[2]) St.-A. Breslau, A. vom commercio ꝛc. Pars VI Sect. 1 Nr. 11a.
[3]) St.-A. Posen, Südpr. F. D 25 Vol. I Bl. 16.

ollte. Am 15. Oktober reichte der letztere dem schlesischen Minister Hoym eine lange Liste wollener, baumwollener und seidener Waaren n, welche Struensee auf unbestimmte Zeit zur Einfuhr in Südpreußen us der Fremde frei ließ. Er bemerkte dabei, daß er in Rücksicht darauf, aß die meisten Artikel im Inlande und besonders in Schlesien in un- delhafter Güte gefertigt würden, dawider einige Ausstellungen ge- nacht habe. Da „der Verboth der Einfuhre oder wenigstens die Im- ostirung solcher Waaren, die im Einlande gut und in zulänglicher Menge gefertigt werden, oder doch sehr bald gemacht werden können, nicht nur zur Beförderung des Kunstfleißes, sondern auch zur Verhütung eines Verfalls nothwendig scheint, indem die fremden Waaren durch Süd- preußen nur gar zu leicht in die angrenzenden Provinzen vertrieben werden können, so glaube ich darauf dringen zu müssen, daß der Einfuhr der fremden Waaren Ziel und Schranke gesetzet werden." Hoym erklärte sich unter Namhaftmachung der in Rücksicht auf Schlesien zu verbietenden fremden Waaren im allgemeinen mit den Anschauungen des Ministers von Voß einverstanden. Die Besitznehmung von Südpreußen werde den angrenzenden königlichen Ländern in mancherlei Betracht Nachtheile ver- ursachen, es sei deshalb um so mehr erforderlich, ihnen die Vortheile zuzuwenden, die aus dieser Besitznahme entstehen könnten.[1]) Thatsächlich ließ sich das Fabrik- und Kommerz-Departement zu Berlin während der Jahre 1793 und 1794 auf die eingehendste Prüfung der allerverschiedensten Handlungswaaren, welche aus der Fremde nach Südpreußen kamen, ein und gab von Zeit zu Zeit gedruckte Verzeichnisse heraus, in welchen die- jenigen Manufaktur- und anderen Waaren, deren Einbringung aus der Fremde nach Südpreußen verboten und noch erlaubt sei, genau aufge- führt wurden. — Für diejenigen Waaren, deren Einfuhr erlaubt blieb, wurde dem Lande, wie schon früher erwähnt (S. 260 f.), eine bedeutende Erleichterung durch die Abschaffung des zu polnischen Zeiten für den Durchgang durch die preußischen Staaten zu zahlenden Transitzolls zu Theil. Hierdurch wurden auch die alten Provinzen gefördert, wenigstens hoffte man in Schlesien, daß der Handel aus Schlesien nach Südpreußen sich vermehren werde, wenn der Durchgang aus Leipzig nach Südpreußen in Folge der Herabsetzung des Zolles den österreichischen Staaten entzogen und wieder durch Schlesien gelenkt werde.[2])

Was den Handelsverkehr mit Polen betrifft, so galt bei der Ueber- nahme rechtlich noch immer die Konvention von 1775,[3]) obwohl in der Zwischenzeit von den Polen mannigfache Versuche gemacht worden waren, sie zu beseitigen. Bei dem Abschluß des Zessionsvertrages hatten sie ver- sucht, einen neuen Handelsvertrag von Preußen zu erzwingen, indem sie mit Unterstützung Rußlands die Ratifizirung zur Abtretung Südpreußens unter anderem von dem Abschluß eines solchen Vertrages abhängig machen wollten.[4]) Schließlich setzten sie freilich nur durch, daß im Art. VII des Zessionsvertrages ein Hinweis auf einen später zu verein- barenden Handelsvertrag aufgenommen wurde. Thatsächlich begannen

[1]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. V Bl. 131—138.
[2]) Ebenda Bl. 93.
[3]) Vgl. S. 260.
[4]) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit II S. 387.

die Unterhandlungen über einen solchen sofort und führten um so leichter zu einer Vereinbarung, als man in Preußen von der Aufrechterhaltung der alten Konvention unter den geänderten Verhältnissen keinen Vortheil mehr erwarten konnte. Auf eine diesbezügliche Frage des Kabinets-Ministeriums führte Struensee aus: „Da Südpreußen von uns in Besitz genommen worden und also polnischer Seits die alten Klagen, daß man aus Großpohlen die Zufuhre von Getreide nach Schlesien, dem Traktat von 1775 zuwider, nicht gestattet, nunmehro von selbst wegfallen, so haben wir weit mehr Ursache uns über die polnischen Zölle zu beklagen, als Pohlen sich über das Benehmen der unsrigen zu beklagen Ursache haben kann. Denn von den polnischen Produkten, welche nach Rußland und Oesterreich gehen, wird in Pohlen weniger erhoben, als wenn solche ins Preußische geführt werden, sowie in Pohlen von den Waaren, die aus dem Preußischen kommen, mehr erhoben wird, als wenn dieselben Waaren aus dem Oestreichschen oder aus Rußland kommen, und es ist daher außerordentlich nötig, diese ungleiche Behandlung abzustellen." [1] Da der König die Ausführungen Struensees billigte,[2] setzten die Polen bei den preußischen Unterhändlern v. Buchholtz und Weylepp v. Diezenstein mühelos durch, daß der sogenannte Konventionszoll von 12% vollkommen aufgehoben und der alte Satz von 2% im allgemeinen für alle gegenseitig aus- und eingeführten Waaren sowie auch für den Transit festgesetzt wurde. Der in diesem Sinne abgeschlossene Vertrag wurde am 18. April 1794 vom König ratifizirt, bevor aber die Auswechselung erfolgen konnte, brach die Revolution, welche zum Untergange Polens führte, los, sodaß er niemals zur Geltung gekommen ist.[3]

Wenn wir nun einen Blick auf den Zustand der Kaufmannschaft im Lande selbst werfen, so ist zunächst zu bemerken, daß die Landeshauptstadt Posen in viel höherem Grade, als es jetzt der Fall ist, den Mittelpunkt des Handels bildete. Denn während heute der westliche, südliche und nördliche Theil der Provinz in ihren Handelsbeziehungen zu den Nachbarprovinzen hinneigen, war dies damals infolge der schweren Sperrmaßregeln an der Grenze nicht der Fall, und das ganze Land führte besonders die Rohprodukte fortgesetzt auf den mitten inne liegenden Posener Markt. So hatten sich die sogenannten Posener Johannis-Versuren herausgebildet, zu welchen der Grund besitzende Adel nach Posen zusammenströmte, seine Produkte in Geld umsetzte und seine Rechtsgeschäfte besorgte. Zeitgenossen erzählen, daß man in dieser Zeit für ein kleines Zimmerchen in Posen auf 2—3 Wochen 18—20 Dukaten zahlte, in manchen Jahren soll der Geldumsatz gegen 3 Millionen Gulden betragen haben.[4] Die Posener Kaufmannschaft galt in der letzten Zeit des polnischen Reiches nach der von Warschau und Danzig als die bedeutendste Polens. In den Akten der Kronschatzkommission findet sich

[1] Bericht vom 19. August 1793. Orig. im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 19 F. A. wegen der von der Republik Polen zu erwartenden Handlungs-Anträge.

[2] K. O. vom 18. Nov. 1793, Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 S. 52.

[3] Das vom König unterzeichnete Original auf Pergament befindet sich im Geh. St.-A. Berlin, R. 9 Nr. 27—3. Auf dem Deckel steht die Bemerkung: NB. Die Ratifikationsakte wurden nicht ausgewechselt, der Einband der Urkunde für das Basler Friedensinstrument (5. April 1795) verwendet.

[4] Korzon a. a. O. II S. 186.

ine Liste von 53 Posener Firmen, welche das Privilegium der Remisse zenossen, d. h. denen die Waaren von der Grenze direkt nach Posen zur Zollrevision zugesandt wurden.[1]) In der ersten preußischen Zeit wurden 74 christliche Firmen in Posen verzeichnet, welche zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet waren, darunter waren unter anderen 2 Banquiers, 2 Buchhändler, 4 Apotheker, 5 Holzhändler, 3 Eisenhändler und 20 Weinhändler, unter welchen drei griechische Firmen Zupanski sich befanden. Etwa zwei Drittel dieser Posener Kaufleute waren ihrem Namen nach deutscher Abstammung, neben einer großen Reihe polnischer kommen auch italienische, englische und schottische Firmen vor Eine außerordentliche Bedeutung aber scheint auch der Handel der Posener Juden gehabt zu haben, da sie nicht weniger als 271 zur Führung von Handelsbüchern verpflichtete Firmen zählten, darunter 2, welche als Handlungstreibende erster Klasse aufgeführt werden.[2]) Allerdings war die furchtbare Geldkrise, welche kurz vor der zweiten Theilung Polens in Warschau ausgebrochen war und eine Anzahl der bedeutendsten dortigen Häuser zum Fallissement gebracht hatte, auch für Großpolen nicht wirkungslos geblieben, da viele ihre Gelder dort angelegt hatten.[3]) Auch in Posen war der Bankrott des bedeutendsten großpolnischen Handelshauses des Johann von Klug, welcher als Banquier, Großhändler und Fabrikant Bedeutung hatte und außerdem wegen seiner vornehmen und mildthätigen Gesinnung im ganzen Lande berühmt war, kurz vor der preußischen Besitznahme erfolgt.

Von den anderen Städten hatten nur noch einige an der westlichen Grenze für den Handel insofern Bedeutung, als sie Mittelpunkt des Vertriebes der in ihren Bezirken hergestellten Tuche waren, besonders Rawitsch, Lissa und Zduny. Lissa, wo besonders Klotz einen ansehnlichen Tuchhandel betrieb, soll noch in den siebziger Jahren jährlich etwa 100000 Gulden Zoll gezahlt, die Tuchausfuhr von Zduny jährlich eine halbe Million Gulden betragen haben.[4]) Die Tuche gingen zum großen Theil nach dem Osten, auf dem großen Markt in Berditschew in der Ukraine bildeten großpolnische Tuche einen besonderen Handelsartikel.

An den Uebergang unter die preußische Herrschaft knüpfte die Kaufmannschaft des Landes große Hoffnungen. Sofort nach der militärischen Besetzung, noch vor der Huldigung, richtete die Kaufmannschaft zu Posen unter dem 11. April eine Eingabe an die Minister von Danckelman und Struensee und unter dem 20. April eine ebensolche mit nahezu gleichem Wortlaut an den König selbst.[5]) Sie wies auf die zur Handlung vortheilhafte Lage der Stadt Posen und auf ihre früheren Privilegien hin, welche theils durch irregulaire Eingriffe der Juden, theils auch durch „Hinderniße, welche aus dem bishero stattgefundenen politischen Verhältniß in Rücksicht der angrenzenden" preußischen Staaten entstanden, unbenutzt geblieben seien. Da durch den Uebergang

[1]) Ebenda II S. 166.
[2]) Nach der Paraphen-Klassifikationsliste vom 1. Juni 1793 — ult. März 1794 Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 978 Bl. 37—51.
[3]) Vgl. oben S. 86 Nr. 17.
[4]) Korzon a. a. O. II S. 315 f.
[5]) Das Exemplar an die Minister Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 978 Bl. 3, das an den König ebenda R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 67.

in die neue Herrschaft diese Hindernisse gehoben seien, so baten sie um Enrollementfreiheit für die ganze Stadt, Servis und Einquartierungsfreiheit für die Handlungshäuser, ferner aber um eine ausgedehnte Handelsfreiheit. Sie wünschten durch die Stapelgerechtigkeit und Monopole anderer Städte in keiner Weise beschränkt zu sein und ihren Handel seeauswärts und seeeinwärts, zu Wasser und zu Lande nur mit einer Abgabe belegt zu haben, die sie an einem auf der Tour liegenden Orte oder auch in Posen selbst entrichten wollten. Ferner wünschten sie in in dem bisher geführten Handel in keiner Weise gestört zu werden, sowie auch die Zusicherung, daß von ihren vorräthigen Waaren und Weinen kein Nachschuß erhoben werden würde. Die Forderungen der Eingabe waren zum Theil so unbestimmt, zum Theil aber auch mit dem in Preußen gehandhabten volkswirthschaftlichen System so wenig übereinstimmend, daß man im königlichen Kabinet um eine Antwort, die den neuen Unterthanen gegenüber doch nicht durchaus ablehnend sein sollte, wohl etwas verlegen war. Luccheſini ertheilte den Rath, eine unbestimmte Antwort zu geben, in welcher den Bittstellern zugesichert würde, daß der König ihnen in allen Gelegenheiten die Milde, Huld und den Schutz angedeihen lassen werde, welche seine übrigen getreuen Unterthanen genössen, und daß er sie in allen Fällen gleich diesen behandeln würde, im übrigen aber den Minister von Voß zu beauftragen, „diese Sache nach den in den übrigen preußischen Staaten angenommenen Grundsätzen zu reguliren.“ [1]) Schließlich unterließ man die Beantwortung der Eingabe durch Kabinetsordre überhaupt und begnügte sich damit, durch Minister von Voß, welcher am 27. April noch in einem besonderen Gesuch von der Kaufmannschaft angegangen worden war, ihr erwidern zu lassen, daß die Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Prüfung für die Minister-Konferenz zu Posen ausgesetzt sei, vorläufig aber der Kaufmannschaft versichert werde, „daß seiner Königlichen Majestät Absicht sei, auch in Südpreußen den Flor aller Gewerbe zu befördern, und daß auch die Stadt Posen sich dieser landesväterlichen Gnade zu erfreuen haben werde.“ Als jedoch in den nächsten Monaten eine besondere Berücksichtigung der Posener Kaufmannschaft in keiner Weise erfolgte, entschloß dieselbe sich zu einem neuen Immediatgesuch, in welchem sie unter dem 12. Oktober, dem Tage der Anwesenheit des Königs in Posen, bestimmtere und etwas gemäßigtere Bitten vorbrachte. Die Bitte um Kanton- und Einquartirungsfreiheit beschränkte sich jetzt auf sie und ihre Kinder, bei dem Gesuch um Ausfuhrfreiheit in die alten Provinzen und das Ausland blieben sie stehen, ohne jedoch die Zoll-Zahlungen zu erwähnen; endlich wünschten sie Bestätigung ihrer früheren Privilegien, Zurückweisung der Juden in die Grenzen, welche ihnen in den andern preußischen Provinzen angewiesen seien, die Schiffbarmachung der Warthe und Gründung einer Leihbank zu Posen (Urk. 4). Die Kaufmannschaft erhielt eine wohlwollende Antwort, in welcher sie darauf hingewiesen wurde, daß zur Schiffbarmachung der Warthe bereits jetzt Vorkehrungen getroffen würden, und daß auf ihre sonstigen Gesuche „soweit es die Verfassung und Umstände gestatte“, würde Rücksicht genommen werden. Thatsächlich erhielt

[1]) Das Originalbillet Luccheſinis in den Akten des Kgl. Kabinets Geh. St.-A Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 65.

auch durch gleichzeitigen Kabinetsbefehl das Ober-Kriegs-Kollegium Auftrag, gründlich zu untersuchen, wie der Kaufmannschaft betreffs der Kanton- und Einquartirungsfreiheit gewillfahrt werden könne, zur Prüfung der übrigen Punkte aber wurden Voß und Struensee angewiesen.[1]) Es begannen nun ausgedehnte Verhandlungen zwischen den verschiedenen Ressorts, welche doch im wesentlichen zu einem negativen Resultat führen mußten, weil die meisten der von der Kaufmannschaft gewünschten Bevorrechtungen auf Kosten anderer und mehr bedürftiger Volksklassen hätten erfolgen müssen. Das Ober-Kriegs-Kollegium wies ganz richtig darauf hin, daß die Befreiung von der Einquartirung eine Ungerechtigkeit gegen die ärmeren Mitbürger der Posener Kaufleute sein würde, und war auch in Bezug auf die Kantonbefreiung der Meinung, daß die Posener Kaufmannschaft schon dadurch genügend begünstigt sei, daß diejenigen, welche jährlich 5000 Thl. und darüber im Verkehr umsetzten, nach § 20 des neuen Kanton-Reglements für sich und ihre Söhne die Befreiung von der Kantonpflicht genössen. Was die Zurückdrängung der Juden vom Handelsbetrieb betraf, so waren Voß und Struensee einstimmig der Meinung, daß vor einer generellen Neuordnung des Judenwesens davon nicht die Rede sein könne, nun so weniger, als man eine allmähliche Verweisung der Juden in die Städte beabsichtigte, und es in Folge dessen „hart sein würde, sie auch noch in dem beinahe einzigen Gewerbe, das ihnen übrig bliebe, dem Detailhandel, mehr zu beschränken, als es die allgemeinen jeden bindenden Polizeigesetze thun." Die Anlegung einer Leihbank wurde ebenfalls von beiden Ministern „bei dem noch so unbedeutenden Zustand der südpreußischen Handlung" für noch nicht zeitgemäß erachtet. Die Posener Kaufmannschaft erhielt übrigens nur Bescheid in Bezug auf ihr Gesuch betreffend die Kanton- und Einquartirungsfreiheit.[2]) Die endgültige Erledigung der anderen Punkte scheiterte daran, daß man vorerst genaue Kenntniß von den alten Privilegien der Kaufmannschaft, um deren Bestätigung sie gebeten hatte, erlangen wollte, und dies bis zum Ausbruch der Revolution nicht erledigt war, wodurch die ganze Angelegenheit in Vergessenheit gerieth.

Auch die Kaufmannschaft in Rawitsch reichte am 29. November 1793 ein Gesuch ein, in welchem sie sich über die Juden und Tuchmakler beklagte und um Bestätigung ihrer alten Privilegien in der Form eines neuen bat; ein Projekt für dasselbe legte sie gleich bei. Besonders wünschte sie die Errichtung einer Kaufmannsgilde, in welcher nur gelernte Kaufleute Aufnahme finden sollten. Voß war allerdings

[1]) Abschriften der drei Kabinetsordres vom 13. Oktober an die Posener Kaufmannschaft, an das Ober-Kriegs-Kollegium und die beiden Minister im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 S. 43 f., das Original der Ordre an die Minister ebenda Gen.-Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 978 Bl. 6.

[2]) Nach dem oben skizzirten Antrag des Ober-Kriegs-Kollegiums erließ der König an dasselbe eine Ordre unter dem 2. Nov. 1793; das Ober-Kriegs-Kollegium trug aber Bedenken, den Passus über die Kantonpflicht den Bittstellern bekannt zu machen, hielt die Ordre zurück und ließ durch Voß die Kaufmannschaft bescheiden: „daß die Befreiung von der Einquartirung keineswegs und um so weniger stattfinden kann, weil dadurch ihre Mitbürger mehr belästigt, und diese Begünstigung für sie in eine Bedrückung der letzteren ausarten würde. In Ansehung des Gesuches um die Kantonfreiheit kann dieselbe erst alsdann, wenn über das südpreußische Kantonwesen ein vollständiger Plan entworfen sein werde, mit bestimmtem Bescheid versehen werden." Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 978 Bl. 19—26.

der Ansicht, daß derselbe Zweck auch durch Verleihung besonderer Konzessionen an christliche und jüdische Kaufleute erreicht werden könnte. Uebrigens scheint es auch hier zu keiner Entscheidung gekommen zu sein, da die derselben vorauszuschickenden Untersuchungen und Aufnahmen von dem Ausbruch der Revolution unterbrochen wurden.[1])

Ebenso vorsichtig verhielten sich sowohl Voß als Struensee der eigenthümlichen Gestaltung des Klein- und Binnenhandels in der Provinz gegenüber. Das preußische Steuersystem, welches darauf basirt war, daß die Produkte des Landes zum Verkaufe in die Städte gebracht, und die industriellen Erzeugnisse der Bürger von den Landleuten in den Städten gekauft wurden, war zu strengen Vorschriften gegen den Aufkauf und Hausirhandel genöthigt, wie sie die im Jahre 1793 noch in Geltung befindlichen Edikte „wider die Auf- und Vorkauferei, auch verbotenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebensmittel auf dem Lande" und das „Hausir-Edikt, worin das Herumlaufen mit einheimischen und fremden Waaren gänzlich verboten wird" vom 17. November 1747 zusammenfassend angaben.[2]) Als die Posener Kammer bei Voß über die Anwendbarkeit dieser Edikte für Südpreußen anfragte, entschied er, daß die dortige Verfassung in manchen Stücken eine Abänderung nothwendig zu machen scheine. Da die meisten der dortigen Städte noch garnicht so beschaffen seien, daß sie dem Gutsbesitzer und Landmann alle Produkte abnehmen könnten, so scheine es, daß der Adel, die Klöster und die Bauern zu sehr unter solchen Einschränkungen leiden würden. Auch die Vorschrift, daß alle Wolle blos von Fabrikanten und Wollverarbeitern oder authorisirten Verlegern gekauft und auf die Wollmärkte gebracht werden solle, sei für Südpreußen nicht angängig, da es garnicht wahrscheinlich sei, daß die jetzt in Südpreußen befindlichen Fabrikanten alle in der Provinz fallende Wolle verbrauchen könnten, übrigens doch auch gar keine Wollmärkte existirten. Auch die Eigenthümlichkeiten des Judenwesens in der Provinz verbiete die Anwendung der scharfen Hausirverbote für dieselbe. Viele jüdische Familien lebten vermuthlich blos von diesem Kleinhandel, denen diese einzige Nahrungsquelle nicht sogleich gänzlich verstopft werden könne.[3]) So wurde vorläufig von der Publikation eines derartigen Reglements Abstand genommen. Da indessen die Preise aller Bedürfnisse in der Provinz ziemlich hohe waren,[4]) und man dies unter anderem auch dem gänzlichen Mangel an guten Polizei-Einrichtungen beimaß,[5]) so suchte man durch Einführung von Polizeitaxen für Brot, Fleisch und Bier wenigstens bei den gebräuchlichsten Lebensmitteln abzuhelfen. Es ergab sich freilich, daß schon zu polnischen Zeiten in den meisten Städten solche Taxen aufgestellt worden waren, indessen hatte man auf deren Befolgung nicht gehalten.[6]) Nunmehr wurde den Steuerräthen aufgegeben, mit den Magistraten für jede ein-

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 1187.
[2]) Mylius, Corpus const. 1747 S. 283 ff.
[3]) St.-A. Posen, Südpr. F. D. 25 Vol. I Bl. 34 f.
[4]) Koels giebt in der Anlage zu seinem oben S. 599 erwähnten Bericht eine Zusammenstellung der Preise der Produkte und Viktualien auf dem Posener und Berliner Markte an, hiernach kostete ein Brod von 4 Pfund 13 Loth in Berlin 2 Gr., ein 7 Pfd.-Brod in Posen 2 g. Gr., 1 Pfd. Butter in Berlin 5 Gr., in Posen 3 g. Gr. 2c.
[5]) Siehe oben S. 152.
[6]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 1009.

zelne Stadt diese Taxen nach einem bestimmten Schema aufzustellen und auf deren Befolgung zu achten. Zur Kontrolle mußten sie an die Kammer eingeschickt werden, welche vom Januar 1794 an hierüber allmonatlich an das Generaldirektorium berichten mußte.[1]) Zur größeren Sorgfalt bei der Aufstellung der Taxen wurde später noch angeordnet, daß die Magistrate bei deren Anfertigung die Accise-Beamten, und an den Orten, wo Garnison läge, auch einen Militair zuziehen sollten.[2]) Für die Höker in Posen sollte nach dem Koels'schen Bericht eine besondere Ordnung gemacht werden, doch kam die Angelegenheit erst im Jahre 1796 in rechten Fluß.

Was die Jahr- und Wochenmärkte anbetrifft, so fand man im allgemeinen deren Zahl zu ansehnlich; 8—10 Jahrmärkte waren für kleine Orte unter 1000 Einwohnern nichts ungewöhnliches. Thatsächlich waren sie meist auch nicht aus Verkehrsbedürfnissen, sondern um die herrschaftliche Propination fruchtbarer zu machen, eingeführt worden. Durch eine betreffende Frage in den Indaganda der einzelnen Städte verschaffte man sich einen Ueberblick über ihre Zahl und Bedeutung und suchte nun in einzelnen Fällen eine Beschränkung herbeizuführen. Umgekehrt fand man, daß in Posen zum großen Schaden des Handelsbetriebes und der billigen Versorgung der Stadt mit den nothwendigen Bedürfnissen die vier der Stadt von Alters her verliehenen Jahrmärkte eingegangen waren. Koels gab als Grund hierfür die vielen Schwierigkeiten an, welche den Verkäufern absichtlich in den Weg gelegt seien, weil dadurch die Absicht der einheimischen Professionisten und Kaufleute sowie der benachbarten Edelleute erfüllt werde, mit ihren Produkten den alleinigen Gewinn sich zu verschaffen. Er schlug die Wiederherstellung dieser Jahrmärkte und zu ihrer Sicherung den Erlaß einer Jahrmarktsordnung und eines Verbotes der Aufkäuferei vor. Goeckingk war hierin mit ihm einer Meinung und wollte dem Magistrat durch Ueberweisung des Stättegeldes aus den wiederherzustellenden Jahrmärkten eine neue Einnahme verschaffen. In Folge dessen forderte Voß die Posener Kammer unter dem 8. Juli 1793 auf, genaue Vorschläge zu thun, wie die Märkte wieder in Gang gebracht werden könnten und fragte gleichzeitig den Minister von Struensee an, „was für Freiheiten wenigstens für die ersten drei Jahre in Rücksicht auf die Zoll- und Accisabgaben den Verkäufern zuzugestehen sein würden." Die Verhandlungen hierüber wurden später im Jahre 1799 mit Erfolg wieder aufgenommen.

2. Industrie und Handwerk.

Polnische und deutsche Zeitgenossen sind in gleicher Weise darüber einig, daß das Land in Bezug auf die Verarbeitung der Rohstoffe im Vergleich zu den angrenzenden preußischen Staaten auf niedriger Stufe stand. „Ihr führet die Rohprodukte dem Auslande zu niedern Preisen zu, das sie verarbeitet Euch wieder theuer verkauft" behauptete Colberg in seiner „Rede an die Einwohner von Südpreußen" kurz nach der Besitznahme,[3]) und ein polnischer Zeitgenosse gestand, daß, wenn man eine Dame oder einen polnischen Cavalier betrachte, man bekennen müsse, daß

[1]) St.-A. Posen, Südpr. Z. D. 25 Vol. II Bl. 52b.
[2]) Ebenda Bl. 66.
[3]) Erschienen Danzig 1793 S. 16.

alles, was sie auf sich haben, vom Fuß bis Kopf, ausländische Waare sei. Allerdings hatte Großpolen von allen polnischen Landestheilen noch am meisten industrielle Kultur aufzuweisen, und in den letzten Jahrzehnten war von Seiten der polnischen Regierung zu deren Hebung manches gethan worden. So wissen wir, daß die Kommission der guten Ordnung zur Anlegung neuer Fabriken dadurch aufmunterte, daß sie denjenigen von allen Abgaben auf drei Jahre befreite, welcher in der Stadt Posen auf seine Kosten eine neue Fabrik anlegen und erhalten würde. Um den Banquier von Klug in der Anlage seiner Fabriken zu unterstützen, bewilligte ihm der ewige Rath ein zinsloses Darlehn von 1000 Dukaten, erlaubte ihm einen Platz an der Warthe zu geben und verbot die Anlage ähnlicher Fabriken zu seinem Schaden ohne Erlaubniß des Magistrats.[2])

Auch sonst hatte die polnische Regierung nach dem Muster der preußischen das Emporkommen mancher einheimischer Fabriken durch Monopolertheilung oder Einfuhrverbote begünstigt. Auch hatte Großpolen in der Tuchindustrie bereits Jahrhunderte lang einen Zweig gewerblicher Thätigkeit gepflegt, welcher nicht nur für die Versorgung der unteren Volksschichten mit Kleidung ausreichte, sondern, wie schon oben erwähnt, auch für den Export arbeitete. Jedenfalls mußten die preußischen Organisatoren, als sie das Land übernahmen, sich sagen, daß die industrielle Hebung desselben zwar eine schwere Arbeit erfordern würde, daß diese aber überall an die vorhandenen Anfänge würde anknüpfen können. Da es in der Provinz bekannt war, mit welchem Eifer und Aufwand gerade in Preußen industrielle Unternehmungen gefördert wurden, so gingen der Regierung gleich in den ersten Monaten Beschwerden, Bittschriften und Unterstützungsgesuche von Gewerbetreibenden besonders der Tuchmanufaktur zu. Um so nothwendiger erschien es, möglichst bald einen zuverlässigen Einblick in die einschlägigen Verhältnisse der Provinz zu gewinnen. So entschloß sich Struensee, den Assessor des Manufaktur- und Kommerzkollegiums Kunth in das neu gewonnene Land zu senden und sich so durch einen zuverlässigen Augenzeugen unterrichten zu lassen. Kunth, welcher damals 36 Jahr alt und seit vier Jahren Assessor des Kollegiums war, war ein Mann von vielseitiger Bildung und geschäftlicher Gewandtheit. Vor seinem Eintritt in den Staatsdienst war er Erzieher der beiden Brüder von Humboldt gewesen und stand trotz seiner vorläufig noch untergeordneten Stellung Struensee persönlich bereits sehr nahe.[3]) In dem Auftragschreiben vom 3. Juni sprach Struensee aus, daß er ihn „aus ganz besonderem Zutrauen zu seinen Kenntnissen und seiner Thätigkeit" zu dieser Aufgabe ausersehen habe. Kunth meinte allerdings, es würde besser sein, die Reise erst im Frühjahr 1794 zu unternehmen, wenn die Organisation der Behörden weiter fortgeschritten und somit das Einziehen von Nachrichten erleichtert sein würde, auch wollte er sich gern bis dahin mit der polnischen Sprache vertraut machen. Indessen wurde er von Struensee in der Erwägung, daß gerade die wichtige Tuchindustrie meist in den deutschen Bezirken längs der schlesischen

[1]) Korzon a. a. O. II S. 210.

[2]) Korzon II S. 282.

[3]) F. u. P. Goldschmidt, Das Leben des Staatsraths Kunth. Berlin 1884. Den Verfassern ist die im Texte behandelte Sendung Kunths nach Südpreußen unbekannt geblieben.

Grenze heimisch sei, und die dortigen Fabriken „in Ansehung der bisherigen Transito-Abgaben als einländisch behandelt sein wollen und auch so behandelt werden müssen" zum sofortigen Antritt der Reise gedrängt. Jedoch wurde ihm anheimgestellt, den Petrikauer Bezirk erst im nächsten Frühjahr zu bereisen. Kunth machte sich denn auch ungesäumt auf den Weg und verbrachte den Juli und den größeren Theil des August in Südpreußen, von Ort zu Ort reisend, überall selbst prüfend, in stetem Verkehr mit den Industriellen der Provinz selbst. Ueberdies waren auch die Kammern angewiesen, ihm behilflich zu sein und die bei ihnen etwa schon vorhandenen Nachrichten mitzutheilen. So war denn Kunth nach seiner Rückkehr nach Berlin in der Lage, einen Bericht über das Manufaktur- und Fabrikwesen im Posener Kammerdepartement abzustatten, der für Struensee von ebenso hohem praktischen Werth war, als er heute von großer historischer Bedeutung ist (Urk. 3). Der größte Theil der Denkschrift ist der Tuchmacherei gewidmet, welche Kunth die einzige große Manufaktur der Provinz nennt, er schildert ihren Umfang und ihre noch tief in den zunftmäßigen Auffassungen steckende Betriebsweise, welche es bisher zur Entstehung nur einer einzigen eigentlichen Tuchfabrik — Helling u. Stremler in Posen — hatte kommen lassen. Er giebt dann eine anschauliche Darstellung jedes einzelnen Zweiges dieser Manufaktur in Südpreußen und geht genau auf ihre Mängel und die Mittel zu ihrer Abhilfe ein. Er beginnt hierbei mit der Schafzucht und endet mit den Veranstaltungen zur Prüfung der fertigen Tuche. Das Ganze gipfelt in dem Vorschlag, für die ganze Provinz ein „Tuchreglement" zu erlassen, worin genaue Vorschriften über alles, was zur guten Fabrikation von der Gewinnung der Wolle bis zum Vertrieb des Fabrikats gehöre, gegeben werden sollten. Er ist der Ansicht, daß auf Grund des schlesischen und märkischen Reglements für Südpreußen ein entsprechender Entwurf gemacht und dann einer Konferenz, zu welcher einige Tuchmacher und Tuchhändler aus Südpreußen einzuladen seien, vorgelegt werden solle. Die Denkschrift schließt mit einem kurzen Ueberblick über die wenigen anderen Manufakturen und Fabriken im Posener Bezirk und einigen Nachrichten über den Petrikauer, den Kunth nicht selbst besucht hatte. Die Denkschrift, über welche sich Struensee außerordentlich lobend aussprach, beherrschte während der ganzen südpreußischen Zeit die organisatorische Thätigkeit in Bezug auf die Tuchmacherindustrie. Zunächst verhinderten allerdings die ausbrechenden Unruhen eine weitere Verfolgung der Kunthschen Gedanken. Im Jahre 1795 aber nahm sie Hoym wieder auf. Thatsächlich wurde Kunth auch der Entwurf des Tuchreglements aufgetragen, welchen er am 12. April 1796 einlieferte. „Ich bin," schrieb er, „in dieser Arbeit ganz dem Plane gefolgt, zu welchem mein allgemeiner Bericht vom 20. September 1793 die Grundzüge enthielt." Durch den Departementswechsel zerschlug sich die Feststellung eines solchen Reglements wiederum, später wurden die Verhandlungen wegen desselben zwar wieder aufgenommen, allein bei dem Umfang und der Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe war Kunth, der indessen zum Geheimen Staatsrath aufgestiegen war, noch mit der Sache beschäftigt, als der französische Krieg losbrach.[1])

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Wollen-Fabr. Südpr. CCXXXVII b.

Bei der lichtvollen zusammenfassenden Darstellung der Denkschrift über den Zustand der Tuchmacherindustrie in Südpreußen zur Zeit der Uebernahme erübrigt es sich, hier noch einzelne in den Akten befindliche Nachrichten über denselben Gegenstand anzuführen. Wir begnügen uns also mit der Angabe der Maßregeln, welche in dem von uns behandelten Zeitraum zur Abstellung der Mängel interimistisch und immer in Rücksicht auf die allgemeinen durch das oben erwähnte Reglement in Zukunft zu erlassenden Verordnungen getroffen wurden. Dieselben betrafen meist den Wollhandel, also die Beschaffung des Rohmaterials. Durch eine Klageschrift der Meseritzer Tuchfabrikanten und Scheerer vom 10. Mai wurden die Behörden, so weit wir sehen können, zuerst darauf hingewiesen, daß in erster Reihe die schlechte Wolle, welche in Südpreußen fast durchgängig zur Verarbeitung kam, an der Geringfügigkeit des Fabrikates die Schuld trüge. Die Oeffnung der Provinz für die bessere schlesische Wolle wurde deshalb überall in der Provinz gewünscht und wir sahen bereits oben, welche Schritte zur Erfüllung dieser berechtigten Forderungen gethan wurden. In Südpreußen selbst wurde die Wolle gewöhnlich von Juden noch vor der Schur gekauft und an die Fabrikanten vertrieben. Es wurde darüber geklagt, daß die Wolle nicht gut gereinigt und mit allerlei Unrath vermengt zur Verarbeitung komme. Schon am 15. Mai erließ deshalb Voß an die Posener Kammer den Befehl, durch ihre Land- und Steuerräthe sämmtlichen Judenschaften in den Städten und Dörfern bekannt machen zu lassen, daß sie von der nächsten Wollschur an den Fabrikanten die Wolle nicht anders als ohne Theer und Unrath bei Strafe der Konfiskation verkaufen sollten, indem es der Aufkäufer Sache sei, von den Schäfereibesitzern die Wolle nicht anders als gehörig gereinigt aufzunehmen. Hiervon hatten die Steuerräthe nicht nur durch die Magistrate die Wollfabrikanten benachrichtigen zu lassen, sondern erstere auch zugleich anzuweisen, bei vorhandenen Beschwerden gegen die verkaufenden Juden nach dieser Vorschrift zu verfahren und von jedem Fall dem Steuerrath Anzeige zu thun. In Ansehung der Wollfabrikanten auf dem platten Lande hätte die Kammer das nämliche an die Landräthe zu verfügen, danach diese bis zur Einrichtung der Justizämter die vorhandenen Kontraventionen untersuchen und entscheiden, die konfiszirte Wolle meistbietend verkaufen und das daraus gelöste Geld bei der Kreiskasse unter den Strafgeldern berechnen lassen sollten.[1]) Etwa ein Jahr später wurde dann die Kammer von dem General-Direktorium angewiesen, auf Grund dieser Verfügungen ein Publikandum zu entwerfen.[2]) Gemäß den Anschauungen Kunths, daß die Einführung regelmäßig wiederkehrender Wollmärkte den Wollhandel heben würde, korrespondirten im Jahre 1794 Voß und Struensee über die zu diesem Zweck geeigneten Orte und einigten sich auf 8 Städte, nämlich Rawitsch, Ostrowo, Meseritz, Birnbaum, Posen, Gnesen, Kalisch und Fraustadt.[3]) Was die Fabrikation betrifft, so wurde die Zollabgabe von den zum Walken nach Schlesien eingeführten Tuchen zunächst für Rawitsch und Bojanowo, dann aber für die ganze Provinz auf-

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 694.
[2]) Ebenda, Wollfabr., Südpr. LXXXIIIb.
[3]) Ebenda.

zehoben. Einer besonderen Beachtung erfreute sich die einzige wirkliche Tuchfabrik von Helling und Stremler in Posen. Sie verarbeitete außer den in der Provinz gewöhnlichen groben Tuchen auch einige feinere Stoffe, was sie durch einige der Kammer überreichte Musterkarten bewies.[1] In einer Anzahl von Gesuchen, welche sie der Regierung überreichte, bat sie um die Erlaubniß, feinere Wolle aus Schlesien einzuführen, um zollfreie Ausfuhr ihrer Fabrikate, um Unterstützung zur Errichtung eines Fabrikgebäudes und unentgeltliche Ueberlassung eines Bauplatzes, Befreiung von Einquartierung, Anlegung einer Spinnerei und Ausstellung eines Privilegiums für die jetzigen Besitzer und ihre Nachkommen und manches andere. Aus der ausgedehnten Korrespondenz, welche sich um dieser Forderungen willen besonders zwischen Voß und Struensee entspann, ergab sich die Ablehnung der beantragten Zollbefreiungen und ausnahmsweisen Einfuhrkonsense, dagegen wurde das Privilegium, wodurch die Fabrik von der lästigen Zunftverfassung befreit wurde, bewilligt. Was die Unterstützung zu dem Fabrikbau anbetrifft, so lehnte Voß es zwar ab, die Kosten auf den Retablissementbaufonds zu nehmen, dagegen erklärten sich Voß und Struensee bereit, wenn Riß und Anschlag des Fabrikgebäudes fertig sein würden, dieselben dem König vorzulegen und eine außerordentliche Unterstützung zu beantragen. Die Beschaffung eines Bauplatzes wurde den Fabrikanten selbst überlassen.

Auch in Bezug auf die Anfänge sonstiger Manufakturen konnte trotz der Fülle drängenderer Organisationsarbeiten doch einiges geschehen. Die drei in der Provinz befindlichen Wachslichterfabriken zu Posen, Fraustadt und Rawitsch waren zu polnischer Zeit durch ein generelles Einfuhrverbot von Wachslichtern geschützt worden. Es stellte sich heraus, daß nur die Posener Fabrik, die dem Natalis gehörte und jährlich 3500 Pfund fabrizirte, von einiger Bedeutung war, die Preise des Fabrikats waren hoch, zum Theil höher als in Berlin. Da schon zu polnischer Zeit das Einfuhrverbot nicht durchaus beachtet worden war, und wegen der ungefähren Gleichheit der Preise eine Konkurrenz für die südpreußische Manufaktur nicht gefährlich werden konnte, so wurde nach längeren Verhandlungen zwischen Voß und Struensee die Einfuhr der Wachslichte aus den alten preußischen Provinzen freigegeben.[2]

Ueber die in der Provinz befindlichen Glashütten ließ das Generaldirektorium genaue Erhebungen anstellen. Es ergab sich, daß sich im Ganzen 3 Glashütten im Posener Kammerbezirk befänden, eine im Koniner Kreis zu Grójec und zwei im Powidzer Kreis, und daß sowohl ihre Fabrikate wegen Mangel an Holz als auch überhaupt ihr Absatz sehr klein war, auch letzterer sich blos auf die umliegenden Ortschaften und nur einige wenige Städte erstreckte.[3]

Den an Zahl nicht ganz unbeträchtlichen Papiermühlen der Provinz drohte insofern eine Gefahr, als der Graf Reichenbach-Goschütz in Schlesien für seine Papiermühlen gleich nach der Besitznahme von Südpreußen ein Privilegium zum ausschließlichen Hadersammeln in

[1] Diese Muster sind noch erhalten in den Akten des Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 980, wo sich auch die sonstige Korrespondenz über die Aufhelfung dieser Fabrik befindet.

[2] Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 239 und 1900.

[3] St.-A. Posen, Südpr. F. A. III 9.

einigen Bezirken des neugewonnenen Landes zu erlangen wünschte. Kunth war jedoch ebenso wie Voß der Anschauung, daß die Zuweisung bestimmter Distrikte zum Lumpensammeln im allgemeinen für die Fabrikanten nachtheilig sei, und so erlangte der Graf nichts mehr, als daß ihm ein Lizenzschein zum Lumpensammeln im Kalischer, Wieluner und Sieradzer Bezirk auf ein Jahr ausgestellt wurde, eine Konzession, die übrigens auch allen anderen schlesischen Papiermühlen, welche sich dazu meldeten, zugestanden wurde.[1]) Dagegen wurde den südpreußischen Papiermühlen im allgemeinen erlaubt, auch Lumpen in Schlesien zu sammeln; in der Provinz selbst war das Lumpensammeln überall ungehemmt. Als zwei Papiermühlen zu Murowana-Goslin um Zuweisung eines bestimmten Kreises baten, wurden sie zurückgewiesen, dagegen wurde die Ausfuhr der Papierfabrikationsmaterialien in das Ausland durch Publikandum vom 2. Oktober zum Schutz der südpreußischen Papiermühlen verboten.[2])

Von hervorragender wenn auch freilich fast immer nur örtlicher Bedeutung waren in Südpreußen die Brauerei und Brennerei. In einer sehr bedeutenden Anzahl kleinerer Städte war die Anfertigung und der Ausschank der geistigen Getränke die Hauptnahrungsquelle der Bürgerschaft. Das in dem Städtchen Grätz hergestellte Bier wurde schon damals in der ganzen Provinz mit solcher Vorliebe getrunken, daß die neue Regierung auf den Ausschank desselben für die Kämmereien mehrerer Städte eine besondere Einnahme gründen konnte. Die Stadt Santomischel, welche nur 748 Einwohner besaß, hatte 15 öffentliche Brennereien, in Sarne stellten die Bürger jährlich 2008 Tonnen Bier, in Rogasen 1344 Tonnen und 12040 Quart Branntwein her. Nun fand aber die preußische Regierung, daß gerade dieses besonders einträgliche Gewerbe unter der Willkür der Grundherrschaften am allermeisten gelitten hatte. Schon bei der Aufstellung der Indaganda wurde immer und immer wieder von der Bürgerschaft geklagt, daß diese widerrechtliche Unterdrückung seit dem Erlaß des Trankſteuergesetzes von 1775 seinen Anfang genommen habe.[3]) Thatsächlich hatte dieses Gesetz den Grundherren nur frei gestellt, ob sie in ihren Städten das Brau- und Brennereiwesen künftig, wie bisher, durch besondere Innungen betreiben oder es jedem Bürger freigeben wollten, war aber fast überall so von ihnen ausgelegt worden, als ob sie nunmehr beliebig mit den Brau- und Brennereirechten der Bürgerschaft zu ihrem Nutzen schalten und walten könnten. Um den Dingen auf den Grund zu gehen, schlug Struensee dem Minister v. Voß vor, die Braunahrungsverhältnisse für eine Stadt, in welcher die Vergewaltigung besonders schreiend zu sein schien, durch eine Kommission genau untersuchen zu lassen. Er schlug Rawitsch vor, wo der Magistrat angegeben hatte, daß seit 1775 der Branntweinschank von der Grundherrschaft verpachtet und die Abgabe vom Brauen allmählich immer höher hinaufgesetzt worden war, sodaß sie jetzt jährlich 25000 Gulden betrug, und wo außerdem noch fast alle Kämmereibedürfnisse vom Brauwesen bestritten werden mußten. „Und da", schrieb er am 11. De-

[1]) St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 111 f., V Bl. 3 f.
[2]) Mylius, Novum corpus constitutionum IX S. 1703 ff.
[3]) Vgl. S. 257, 465, 469.

ember 1793 an Voß, „sehr viele Städte in Südpreußen unter einer gleichen Last seufzen, so dürfte es meines Erachtens nöthig sein, die Untersuchung gleich aufs allgemeine einzuleiten." Voß stimmte ihm bei und ernannte den Kriegs- und Domainenrath Neumann, Struensee den Oberaccise- und Zollrath Rothe zum Kommissar. Aus der Untersuchung ergab sich die volle Wahrheit der Angaben des Magistrats, es fand sich, daß noch durch eine Verordnung vom 24. Dezember 1792 die Grundherrschaft die Abgaben auf eine unerträgliche Höhe gesteigert hatte. Struensee schrieb darüber am 4. Juni 1794 an Voß, daß diese Verordnung kein Privilegium, sondern eine Urkunde zur Unterdrückung der städtischen Brau- und Brennereinahrung und der selbige betreibenden Bürgerschaft genannt zu werden verdiene. Er schlug vor, diese Abgaben einfach auf dem Verwaltungswege „zu reguliren". „Das Occupations-Patent" meinte er, „ist wohl nicht dahin zu deuten, blos den Besitzstand der Herrschaft zu schützen, als welche bekanntlich in Absicht der Auflagen auf die Unterthanen fast nie in den gesetzlichen Schranken verblieb, sondern wohl dahin, daß auch diese von den vorigen Unterdrückungen befreyet, und die Abgaben dergestallt reguliret werden, daß die Herrschaft zwar das ihrige erhält, der Unterthan aber auch dabey bestehen kann, und er so wenig als die städtische Nahrung dadurch zu Grunde gerichtet werde." Allein Voß war zu einem solchen, ihm eigenmächtig dünkenden Vorgehen nicht zu bewegen. Nach seiner Meinung konnten diese Verhältnisse nur durch gütlichen Vergleich oder durch Prozesse, welche die Bürgerschaften mit ihren Grundherren führen sollten, ins gleiche kommen.[1]) Erst unter der Verwaltung Hoyms drang nach einer gründlichen Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse Struensees Anschauung theilweise durch, und es wurden durch die „Deklaration wegen der Brau- und Branntweinbrennereigerechtigkeit in den südpreußischen adlichen Mediatstädten" vom 7. Juli 1796 wenigstens für die Fälle, wo adliche Grundherrschaften blos auf Grund der Konstitution vom 23. Mai 1775 den Bürgerschaften das Bierbrauen und Branntweinbrennen untersagt und sich dasselbe ausschließlich angemaßt hatten, die Bürgerschaften auf dem Verwaltungswege wieder in ihre Rechte eingesetzt.

Von besonderem Interesse ist es, zu beobachten, mit welcher Selbstverständlichkeit die in Preußen geltenden Grundsätze über die Freiheit bezw. die Beschränkung des Gewerbebetriebes in der neuen Provinz eingeführt wurden. Am 9. August instruirte die Posener Kammer, wie es scheint, ohne direkte Anweisung des Generaldirektoriums, ihre Steuerräthe, daß durchaus keine neuen Gewerbe etablirt werden dürften, worüber nicht zuvor die Genehmigung der königlichen Kammer beigebracht worden, damit dieselbe vor Ertheilung derselben die Prüfung veranlassen könne, ob das beabsichtigte Etablissement auch nicht dem Staate nachtheilig oder den Rechten eines dritten entgegen wäre. Diese Bestimmung gründe sich in den Rechten der königlichen Landeshoheit, es habe daher niemand, der bis jetzt Mühlen, Fabriken oder Handlungen und dergleichen Gewerbe ohne eingeholte Approbation etablirt habe, ein Recht zu deren Betreibung erhalten können, die ihm bei Vermeidung des fiskalischen Anspruchs bis nach erhaltener Genehmigung zu untersagen sei. In gleichem Sinne

[1]) Diese ganze Korrespondenz Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 1204.

ordnete denn auch das Generaldirektorium bei Gelegenheit der Konzessionirung eines Gasthauses unter dem 4. November an, die Kammer habe ihre Steuerräthe anzuweisen, es nicht zu gestatten, daß irgend jemand in oder neben der Stadt ein Gasthaus ohne hervorgesuchte und erhaltene Konzession anlege, und müsse solches in gleicher Art bei allem und jedem Gewerbe, wobei die Landespolizei oder die städtische Nahrung interessirt sei, die Ansetzung möge in einer Stadt oder auf dem platten Lande geschehen, gehalten werden.[1]) Bei der praktischen Ausführung dieser Bestimmungen suchte die Kammer häufig durch Auflage eines jährlichen „Kanon" den Konzessionsinhaber zu Gunsten des Staates oder der Kämmereikasse zu belasten, setzte sich hierbei aber mannigfach dem Tadel des Generaldirektoriums aus, welches hierin eine schädliche Erschwerung nützlicher Unternehmungen sah, so bei der Gründung einer Filiale durch den Buchhändler Korn aus Breslau in Lissa und bei der Anlegung eines Gasthofs in Schwerin. Dagegen wurde angeordnet, daß denjenigen in den preußischen Staaten privilegirten Schauspieler-Gesellschaften, welche eine Spezialbewilligung der Kammer. in den südpreußischen Staaten ihre Bühnen zu öffnen, nachsuchen würden, dieselbe unter der Bedingung ertheilt werden solle, daß für jede Vorstellung 2 Thl., zur Hälfte für die Staats- und zur Hälfte für die Kämmereikasse bezahlt würden.[2])

Größere Schwierigkeiten machte die Frage über die Zulassung zum Gewerbebetrieb beim Handwerk. Wie die öffentlichen Einrichtungen in der neuen Provinz im allgemeinen, so waren auch das Handwerkerwesen und die Zunftverfassung in ihrer alten Form stehen geblieben, welche durch die träge arbeitende Staatsmaschine fast garnicht gestört worden war. Da wurde noch alles mit Ernst und Strenge geübt, was vor Jahrhunderten Brauch gewesen und in anderen Ländern längst als Mißbrauch anerkannt worden war. Mit besonderer Strenge hielten die Zünfte auf das ihnen überall privilegienmäßig zugestandene Recht der Ausschließlichkeit des Gewerbebetriebs, sodaß ein eigentlicher gewerblicher Arbeiterstand sich in der Provinz nicht hatte bilden können, und somit der Betrieb größerer Fabriken zur Unmöglichkeit wurde. Außerdem wurden durch die mangelnde Konkurrenz die Preise von Handwerkswaaren überall hoch gehalten, die Güte der Arbeit aber vernachlässigt. Die preußischen Organisatoren sahen bald ein, daß eine gründliche Untersuchung und Aenderung der südpreußischen Zunftverfassung eine dringende Nothwendigkeit sei; die Schwierigkeiten dieser Aufgabe aber waren wegen der vielen hierbei in Betracht kommenden Privatinteressen außerordentlich groß, sodaß die Lösung erst in einer ferneren Zukunft erfolgen und vorläufige Schritte nicht überflüssig machen konnte. Der wichtigste war der, daß fortgesetzt Handwerksmeister von der Regierung konzessionirt und in ihrer Ansiedlung unterstützt wurden,[3]) welche von den Zünften unentgeltlich zur Ausübung des Gewerbes zugelassen werden mußten. Ein späterer Generalbericht sprach es geradezu aus, daß durch die Spezialkonzessionen die Zünfte an die Konkurrenz einzelner unzünftiger

[1]) St.-A. Posen, Südpr. Z. D. 25 Vol. II Bl. 50 f.

[2]) Ebenda Bl. 25b. Verfügung vom 25. September. Die ausschließliche Konzessionirung einer Truppe für Südpreußen, worum die Directrice Maria Barbara Waeser sich bemüht hatte, wurde abgelehnt.

[3]) Vgl. oben Seite 406 f.

Personen sich gewöhnen und nach und nach verdrängt werden sollten.[1] Auch wurde die Bildung neuer Zünfte dadurch gehemmt und der Zunftgeist verringert, daß Handwerker, die in Südpreußen kein Gewerk ihres Metiers fanden, sich nicht mehr an Zünfte anderer Provinzen anschließen oder neue Zünfte bilden durften, sondern immer durch Konzessionen angesetzt werden sollten.[2] Naturgemäß wurden von der Regierung in erster Reihe solche Handwerker auf Konzession angesetzt, welche in der Provinz fehlten; zu diesem Zweck war schon in die Indaganda für die Städte eine Frage aufgenommen worden, welche Professionisten noch Nahrung finden und angesetzt werden könnten. In der Praxis zeigte es sich, daß es besonders an Bauhandwerkern, Klempnern, Zinngießern, Gürtlern, Schmieden, Kunsttöpfern mangelte. Allerdings sträubten sich die Zünfte gegen die ihnen aufgezwungene Konkurrenz und suchten die Niederlassung der konzessionirten Meister dadurch zu erschweren, daß sie das gewöhnlich fast unerschwinglich hohe Meistergeld von ihnen forderten. Verschiedene derartige Fälle veranlaßten den Minister v. Voß unter dem 24. April 1794 durch die Kammern ein Rundschreiben an alle Innungen des Landes zu erlassen, worin ihnen dieses verwiesen wurde. „Den Innungen in unseren alten Provinzen ist in ihren Zunftprivilegien ebenfalls versichert, daß keiner für sich die Profession treiben solle, ohne vorher das Meisterrecht gewonnen und die festgesetzten Gebührden dafür bezahlt zu haben; es ist ihnen aber niemals eingefallen, in solchen Fällen, wo wir bewogen worden sind, jemand das freie Meisterrecht zu bewilligen, welche Wohlthat in der Regel allen Frembden widerfährt, diese Gebühren dennoch zu fordern. Eben so wenig sind wir gemeinet, dieses den Gülden in Südpreußen zu gestatten und durch ihren ungeziemenden, bloß auf ihr Privatinteresse gegründeten Widerspruch uns in Erreichung eines zum allgemeinen Besten abzielenden Zweckes beschränken zu lassen." Das Rundschreiben hob ferner hervor, daß das Vorgehen der Regierung einen erziehlichen Zweck haben solle, da der Zuzug fremder Meister in dem Falle nicht werde begünstigt werden, wenn von der nehmlichen Profession bereits eine hinlängliche Anzahl geschickter Meister zur Befriedigung des Publikums am Ort vorhanden ist, welches aber für jetzt in den Städten der dortigen Provinz nur selten der Fall sein möchte. „Es wird solchem nach von dem Eifer und Fleiß der dortigen Professionisten allein abhängen, ob sie sich eben die Geschicklichkeit zu erhalten suchen wollen, welche im ganzen genommen die Handwerker in unsern alten Provinzen erlangt haben, ob sie bei der sich vermehrten und noch immer zunehmenden Volksmenge die Nachfrage des Publikums zu befriedigen im Stande sind, und ob sie bei einem höheren Grad von Arbeitsamkeit, als sie bisher gewöhnt gewesen zu sein scheinen, sich zugleich eine solche Fertigkeit erwerben, daß sie ihre Waaren um eben den billigen Preis geben können und wollen, woran man in den alten Provinzen gewohnt, welches ihnen um so viel leichter fallen müsse, da die mehresten rohen Materialien dort um so vieles wohlfeiler sind, als in den alten Provinzen."[3] Einige besonders schreiende Mißbräuche des

[1] Denkschrift bei Meyer, Geschichte des Landes Posen S. 328.
[2] Verfügung des General-Direktoriums vom 30. Dez. 1793. St.-A. Posen, Südpr. Z. D 28 Vol. II Bl. 80.
[3] Abschrift St.-A. Posen, Dep. Lissa C VIII 3 S. 196 ff.

Zunftwesens wurden durch besondere Verfügungen abgestellt. In Anschluß an einen in Tirschtiegel vorgekommenen Fall, wo das Tischlergewerk einem Gesellen das Meisterrecht versagte, weil er sich nicht „hobeln" lassen wollte, verordnete die Kammer im allgemeinen, „daß dergleichen Handwerksmißbräuche nur zur Geldschneidereien Anlaß geben und daher in der Folge cessiren müßten."[1]) Ferner wurde der in andern Provinzen längst abgeschaffte Mißbrauch verboten, daß die Zünfte unehelichen Kindern oder solchen Leuten, deren Mutter außer der Ehe außerdem ein Kind erzeugt hatte, den Eintritt versagte.[2]) In Posen wurde geklagt, daß in den vielen Bierschänken Verabredungen zu Widersetzlichkeiten der Zünfte, zur Bestimmung der enormen Preise und dem Druck des Publikums getroffen würden, worauf v. Voß verfügte, daß, bis überhaupt mit dem Zunftwesen eine andere Einrichtung getroffen werden würde, die Kammer den Zünften Assessoren aus dem Magistrat geben und diese verantwortlich machen solle, daß die Zünfte nichts willkürliches zum Nachtheile des Publikums beschließen. Sollte sich der Preis einer Waare dauernd als zu hoch im Verhältniß zu den Kosten des rohen Materials und des billig berechneten Arbeitslohnes herausstellen und die Professionisten darüber keine befriedigende Erläuterung geben können, so solle die Kammer darüber Anzeige thun, damit alsdann eine Taxe festgesetzt werden könne.[3])

3. Verkehrswege, Post, Münzen, Maaße, Gewichte.

Ueber den mangelhaften Zustand der Verkehrswege wurde von den Besitznehmung-Kommissaren vielfach geklagt. So berichtete der Zollinspektor, welcher die Südgrenze von Schildberg bis Fraustadt bereiste, unter dem 15. April, daß Landstraßen-Reglements nicht existirten, es seien zwar Verordnungen ergangen, daß die Herrschaften auf ihrem Territorio die Wege in gutem Stande halten und solche ausbessern lassen sollten, allein es kehrten sich dieselben nicht daran. Er habe selbst die Erfahrung gemacht, daß die Wälder, welche er passirte, von den Windbrüchen noch nicht geräumt gewesen seien, und daß er deshalb zu mannigfachen Umwegen veranlaßt worden sei.[4]) Die neue Regierung erließ in Folge dessen schon in dem ersten Jahre eine Anzahl strenger Vorschriften. Die Kammer zu Posen ließ durch die Steuer- und Landräthe alle Magistrate, Schulzen und Grundherrschaften von den in Preußen üblichen landespolizeimäßigen Vorschriften über die Besserung der Wege und Dämme unterrichten.[5]) Als der Minister v. Voß das Land bereist und sich von dem schlechten Zustande der Fähranstalten und Brücken überzeugt hatte, ordnete er an, diese Anstalten einer strengen Polizeiaufsicht zu unterwerfen und machte die Land- und Steuerräthe für deren Handhabung verhaftbar, gab auch Befehl, ein Tableau über sämmtliche Fähren der Provinz aufzustellen.[6]) Es läßt sich auch in den Akten verfolgen, wie die unteren

[1]) August 1794, Abschrift St.-A. Posen, Meseritz C. 151.
[2]) Abschrift einer Verfügung des Steuerrath von Hirschfeld vom 9. Dez. 1793. St.-A. Posen, Dep. Lissa C. VIII 3 S. 73.
[3]) Verfügung vom 4. Jan. 1794. Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 1009.
[4]) Geh. St.-A. Berlin, Accise und Zollsachen, Südpreußen und Neuostpreußen I 1.
[5]) Reskript vom 11. Nov. Abschrift St.-A. Posen, Dep. Lissa C. VIII 3 S. 63.
[6]) Verf. vom 14. August 1795. St.-A. Posen, Südpr. Z. D. 25 Vol. I Bl. 70 f.

Behörden im einzelnen immer wieder durch Vorschriften, Strafandrohungen ꝛc. auf die Ausführung dieser und ähnlicher Vorschriften drängten, aber bei der Armuth der Kommunen und den verhältnißmäßig nur geringfügigen Summen, welche der Staat für diesen Zweck zur Unterstützung bereit stellte — für den ersten Etat 7000 Thl. — nicht überall Erfolge erzielten, sodaß auch in späteren Jahren die Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Landstraßen in Südpreußen nicht aufhörten.[1]) Dagegen wurde dem Unwesen der ungerechtfertigten Erhebung der Damm-, Brücken- und Fahrgelder gründlich ein Ende gemacht, indem jeder Hebungsberechtigte unter Vorlage der seinen Anspruch begründenden Dokumente die Ertheilung einer Konzession bei der Kammer nachsuchen mußte. Die Tarifsätze mußten überall an dem Ort der Hebung auf Tafeln angebracht werden.[2]) Was für Reinigung der Wasserläufe geschah, ist bereits oben S. 421 f. dargelegt worden.

Die Organisation des Postwesens, welche in der neuen Provinz vorgefunden wurde, unterschied sich sehr wesentlich von der in den preußischen Staaten. Während in Preußen zu jener Zeit das Postwesen bereits vollkommen von Staatsbeamten auf Staatskosten verwaltet wurde, waren in Polen die Postmeister noch staatlich konzessionirte Privatunternehmer.[3]) Die eigentlichen Postkurse in Polen waren nur für die Briefpost bestimmt.[4]) Die Personenbeförderung fand nur durch Extraposten statt, deren Pünktlichkeit ebenso wie die Höflichkeit der Postmeister übrigens gerühmt wurde. Die ganze Posteinrichtung aber wurde in Polen von dem Publikum wenig benützt, es war vielmehr allgemein üblich, Postsachen mit Gelegenheit oder durch Fuhrleute bestellen zu lassen, (Urk. 2), besonders waren die Juden, wie es in einem gleichzeitigen Bericht heißt, die allgemeinen Kolporteurs im Lande. Dieser private Verkehr war vollkommen frei, während in Preußen das staatliche Postregal durch Strafbestimmungen und Geldauflagen auf die private Konkurrenz geschützt wurde. Der preußische Generalpostmeister und Staatsminister von Werder scheint sofort bei der Besitznahme den Entschluß gefaßt zu haben, ohne weiteres die preußischen Einrichtungen auf die neue Provinz zu übertragen, in derselben Weise wie dies bei der Besitznahme von Westpreußen geschehen war. Am 14. März berichtete er an den König über die Einrichtung reitender Posten zur Verbindung des Hauptquartiers zu Lowitsch mit Berlin, Königsberg und Breslau. Er werde zu Petrikau, Klodawa und Thorn den Oberpostsekretär Hahn aus Breslau, den Postmeister Latocky aus Mewe und den Postdirektor Gericke aus Schneidemühl stationiren, welche mit Zuziehung des Feld-

[1]) Denkschrift des Ministers von Schulenburg von 1802 in der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen IX S. 157 f.

[2]) Zirkular-Verf. vom 22. Okt. 1793 und 22. Juli 1794. Abschrift St.-A. Posen, Dep. Lissa C VIII 3 S. 39 u. 228. Publik. vom 29. Juni 1794 (gedruckt).

[3]) Der Zollinspektor, welcher den Süden der Provinz bereiste, berichtet am 15. April: „Ordentliche Postanstalten habe ich in keinem Ort als zu Lissa, wo dermalen schon ein preußisches Postamt etablirt ist, angetroffen, denn auch in denen Orten als z. B. Rawitsch, wo eine Postanstalt existirt, so ist solche blos die Entreprise eines Particuliers." Geh. St.-A. Berlin, Accise und Zoll. Südpreußen und Neuostpreußen I 1.

[4]) Eine Taxe derselben bei Kitzer, Beitrag zur Geschichte des Verkehrswesens in Posen vom Jahr 1000 bis zum Jahr 1893. Im Archiv für Post und Telegraphen 1893 Nr. 16. S. 595 f. Vgl. auch Stephan, Geschichte der preußischen Post, Berlin 1859, S. 320 f.

poſtmeiſters Müller zu Lowitſch gedachte reitende Poſten anlegen und für deren ſichere Beförderung Sorge tragen ſollten. Und da dies zuverläſſige, treue und geſchickte Leute ſeien, ſo habe er ihnen zugleich aufgegeben, ſich von den Lokalumſtänden in Großpolen unter der Hand die nöthigen Kenntniſſe zu verſchaffen, damit nach der wirklichen Okkupation von Südpreußen die neuanzulegenden fahrenden und reitenden Kurſe ſogleich etablirt, und das Poſtweſen gleich in Gang gebracht werden könnte. An demſelben Tage, an welchem er dieſen Bericht abſtattete, gab ihm der König durch Kabinetsordre den Auftrag, „in der neuen Provinz Südpreußen in Anſehung des Poſtweſens die nöthigen Arrangements sous main vorzubereiten", und ſchon zehn Tage darauf konnte er den Plan hierfür vorlegen. Er hielt es für bedenklich, die polniſchen Poſtmeiſter beizubehalten. Da ſie aber ihre jetzigen Stellen von der Republik erkauft hätten, ſo fordere es wohl die Billigkeit, daß ſie bis zu einer anderweitigen Verſorgung auf ein mäßiges Wartegeld von 2—3—400 Thl. geſetzt würden. Zur Beſetzung der neuen Poſt-Aemter ſchlug er vor, für das erſte Mal nicht invalide Offiziere, ſondern „routinirte Poſtbediente" zu nehmen. An Poſtämtern wollte er einrichten: Zwei einklaſſige zu Thorn und Poſen, für welche er als Poſtdirektoren die ſchon genannten Gericke und Latocky in Vorſchlag brachte, drei zweiklaſſige als Grenzpoſtämter zu Rawa, Sochaczew und Plotzk und acht dreiklaſſige zu Meſeritz, Liſſa, Frauſtadt, Kaliſch, Czenſtochau, Petrikau, Lowitſch und Gneſen. Die vorausſichtlichen jährlichen Einnahmen berechnete er auf 77936, die Ausgaben auf 42636, den bleibenden Ueberſchuß auf 35300 Thl., die denn auch wirklich in den älteſten Etat als Einnahme eingeſetzt wurden.[1]) Die bis zum 1. Juli einkommenden Einnahmen wollte er für Einrichtungskoſten verwenden.[2]) Durch Kabinetsordre vom 2. April genehmigte der König zwar im allgemeinen die Werderſchen Vorſchläge, wünſchte jedoch bei Beſetzung der Poſtämter eine größere Berückſichtigung der invaliden Offiziere. In den nächſtfolgenden Monaten[3]) wurden die Poſtämter organiſirt, die in der Provinz bisher noch nicht exiſtirenden regelmäßig fahrenden Poſten eingerichtet und die Kurſe der alten reitenden Poſten vermehrt. Bereits am 1. Juni (Urk. 2) war alles ſo geordnet, daß durch öffentliche Bekanntmachung nach altem preußiſchen Muſter die private Beförderung der Briefe und Packete unter 40 Pfund mit Strafe und die der Perſonen mit einer Gebühr, dem ſogenannten „Abtrag" belegt werden konnten. Es folgte dann die weitere Ausbildung des Kurſennetzes, über deſſen Ausbreitung ein Publikandum vom 19. Februar 1794 genaueren Aufſchluß gab (Urk. 8), und die Aufſtellung der gegen die Sätze der alten Provinzen etwas ermäßigten Poſttaxe.[4]) Bei allem Vortheil für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Verkehrs, welche dieſe ſchnell durch-

[1]) Vgl. oben S 307.

[2]) Immediatbericht vom 24. März, ſowie auch der vom 14. März im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 234.

[3]) Hugo Kołłątaj ſchrieb in einem Brief vom 15. Februar 1793: Król pruski już się bez ceremonii rozrządza w kraju zabranym. Ustanowił swoje poczty, odmienił poczmajstrów... Listy z emigracyi w r. 1792—94 ed. L. Siemieński, Poznań 1892. S. 25. Es können wohl nur Feldpoſten gemeint ſein.

[4]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 A. betreffend Beſitznahme und Huldigung Vol. II Bl. 148—150. St.-A. Poſen, Dep. Liſſa, C VIII 3 S. 155.

geführte Postorganisation für die neue Provinz im Gefolge hatte, wurden doch nach zwei Richtungen hin Klagen laut. Einmal nämlich konnte die Schwierigkeit, für die hier in Betracht kommenden Aemter, welche naturgemäß mit dem Publikum in unausgesetztem Verkehr standen, Personen, welche beider Landessprachen mächtig waren, zu gewinnen, nicht überwunden werden. In der Praxis stellte es sich gewöhnlich so, daß die höheren Postbeamten nur der deutschen, die niederen zum Theil nur der polnischen Sprache mächtig waren,[1]) und daß sowohl die deutschen wie die polnischen Einwohner der Provinz häufig in Verlegenheit geriethen. Den Beamten ließ die Kammer im April 1794 noch besonders Glimpf und Nachsicht gegen die Postbeamten empfehlen, weil letztere zum Theil nur der polnischen Sprache mächtig seien, und die Unkunde der deutschen Sprache also leicht Mißverständnisse hervorbringen könne. Ferner aber war es auch die in der Provinz ungewohnte Beschränkung der Privatbeförderungsmittel, besonders der zu zahlende „Abtrag" bei Benutzung von Privatfuhrwerken, woran die Bevölkerung Anstoß nahm. Thatsächlich verzichtete man auch später auf diese Einnahmen, und als sie einige Zeit darauf wieder eingeführt wurden, erhob man sie nur in der Hälfte der früheren Höhe.

Für das Münzwesen wurde in die neue Provinz durch das bereits oben Seite 250 erwähnte „Patent wegen Verwaltung des Münz-, Bergwerks- und Salzregals" vom 7. April 1794 der in den alten Provinzen geltende Münzfuß vom 1764[2]) eingeführt. Hierbei wurden jedoch die im Lande im Verkehr befindlichen polnischen Münzen nicht außer Kurs gesetzt. Da der polnische Münzfuß bis zum Jahre 1766 ein sehr schlechter gewesen war, und überdies noch während des siebenjährigen Krieges unterwerthiges Geld, welches die Preußen mit polnischen in Leipzig vorgefundenen Stempeln geprägt hatten, in Polen eingeführt worden, das bessere nach 1766 geprägte polnische Geld aber meistens ins Ausland gegangen war, so war viel schlechtes Geld im Lande, und es mußten wiederholt Verbote gegen das Wuchern mit den geringwerthigen polnischen Münzsorten und Einschleppung des schlechten Geldes erlassen werden.[3]) Die ungeheure Menge des vorhandenen Kupfergeldes[4]) und die in Folge dessen eingetretene Gewöhnung der Menschen an diese geringwerthige Geldsorte bot nun allerdings der neuen Regierung einen Anreiz zum fiskalischen Gewinn, den der Minister von Heinitz ausnützen zu sollen meinte. In einem Immediatbericht d. d. Berlin, 15. Juni 1793 stellte er dem König vor, daß in der Provinz Südpreußen sowie in Danzig und Thorn bisher polnisches Kupfergeld kursirt habe, welches nach dem unter dem 11. Mai 1789 vollzogenen Münzfuß für die hiesigen kupfernen Pfennige und preußischen Schillinge ausgeprägt sei. Da das dortige Publikum an dergleichen Münzen schon mehr als das hiesige gewöhnt sei, so stehe zu hoffen, daß von den zeither gangbar gewesenen vier Sorten ein nicht unbeträchtlicher Absatz an freiwillige Abnehmer werde bewirkt

[1]) Vgl. die Schilderung eines Reisenden, welcher Ende Mai 1793 das eben eingerichtete Postamt zu Rawa besuchte, in „Reise eines Liefländers von Riga nach Warschau", IV. Heft. Berlin 1795 S. 195—98.

[2]) Neues Münzedikt vom 24. März 1764. Mylius, Nov. corpus const. 1794 S. 381 ff. St.-A. Posen, Dep. Lissa C VIII 3 S. 86 und 141.
Kirmis, Handbuch der polnischen Münzkunde, Posen 1892 S. 197.

und dadurch sowohl der Hauptmünzkasse als dem Rothenburgschen das Kupfer liefernde Werk einige Vortheile zugewandt werden können. Seiner Bitte, die Ausprägung einer Quantität von jeder Sorte zu genehmigen, gab der König durch Kabinetsordre vom 21. Juni auch thatsächlich nach.[1]) Dagegen wurde im Generaldirektorium doch schon im Jahre 1793 die Außerkurssetzung der alten polnischen Münzen ins Auge gefaßt, und die Behörden wurden deshalb angewiesen, die Rechnungen, Taxen und Tarife nicht mehr nach polnischer Münze aufzustellen, wobei freilich auch ein Tadel nicht ausblieb, wenn etwa einmal die Kammer durch einen Pächter bei der Umrechnung sich übervortheilen ließ.[2]) Allerdings existirte damals im preußischen Staate selbst eine einheitliche Münzrechnung nicht, und so finden wir denn auch in den Verordnungen des Generaldirektoriums ein eigenthümliches Schwanken, indem die Umrechnung bald in brandenburgisches, bald in schlesisches oder preußisches Geld verfügt wurde. Während Voß mehr die Umrechnung in preußischen Münzsorten empfahl, führte Hoym bald nach seiner Uebernahme der Verwaltung von Südpreußen unter dem 15. Dezember 1794 allgemein die Berechnung nach schlesischem Münzfuß ein.[3])

Eine genaue Kenntniß des in der Provinz gebräuchlichen Maßes und Gewichtes stellte sich für die Behörden bereits in den ersten Stadien der Organisationsarbeit als nothwendig heraus. Schon eine der frühesten Einrichtungen, die des Salzwesens, konnte ohne diese Kenntniß nicht zu Ende geführt werden. Der Minister v. Voß beauftragte deshalb unter dem 18. Mai die Kammern, über die verschiedenen bisher in Südpreußen üblich gewesenen Arten des Gemäßes sowohl von trocknen als flüssigen Waaren und des Gewichts und deren Verhältniß zu dem Berliner Erkundigungen einzuziehen, sowie ihr Gutachten abzugeben, ob jene ferner beizubehalten, oder ob es nicht besser sein werde, Berliner Gemäß und Gewicht in der Provinz einzuführen. In Folge dieser Anordnung wurden von den Steuer- und Landräthen in den einzelnen Städten und Kreisen Untersuchungen über Maß und Gewicht angestellt. Es ergab sich, daß schon zu polnischer Zeit Anstrengungen zur Einführung eines einheitlichen Maßes und Gewichts gemacht worden waren, und thatsächlich im Jahre 1764 ein Gesetz ergangen war, wonach in ganz Polen das Warschauer Maß eingeführt wurde,[4]) daß dieses Gesetz aber fast nirgends beobachtet wurde. Vielmehr war, wie die Posener Kammer in ihrem unter dem 8. September an den Minister erstatteten Bericht anführt, fast in jedem Kreise und in jeder Stadt von einiger Bedeutung ein ganz von dem sonstigen gewöhnlichen Maßstab abweichendes Maß und Gewicht durch die Observanz eingeführt, und sie belegte dies durch eine nach den Angaben der Land- und Steuerräthe angefertigte ausführliche Tabelle, welche thatsächlich fast für jeden Kreis andere Angaben

[1]) Der Bericht, Original, Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 282, die Kabinetsordre, Abschrift, ebenda R. 96 B Nr. 93 S. 27.

[2]) So bei Gelegenheit einer Zollverpachtung in Moschin, wo der alte Zollsatz von 3 poln. Groschen pro Pfund auf 6 gute brandenburgische Pfennige erhöht wurde, ohne daß der Pächter eine höhere Pacht zahlte. Reskr. des Gen.-Dir. vom 23. Oktober. Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 756 Bl. 18.

[3]) St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. IV Bl. 75 f.

[4]) Vol. leg. VII S. 330 f.

zeigte. Fast alle Land- und Steuerräthe waren auch der Meinung gewesen, daß die Einführung des Berliner Maßes für die neue Provinz von Vortheil sein und die Einwohner vor den vielfachen Betrügereien, welche in Folge des verschiedenen Maßes habgierigen Menschen nur allzu leicht gemacht wurden, schützen werde. Hier und da war allerdings auch eine Stimme laut geworden, welche meinte, die Einführung eines neuen Maßes werde die Verwirrung nur noch vergrößern, Kreise an der schlesischen Grenze wünschten die Einführung des dort vielfach im Gebrauch befindlichen Breslauer Maßes. Das Gutachten der Kammer schloß sich der Mehrheit der Land- und Steuerräthe an und beantragte die Einführung des Berliner Maßes. Da Voß dieser Meinung beitrat, so erhielt das Berliner Polizei-Direktorium Befehl, einen Satz Probemaße und Gewichte anfertigen zu lassen und an die südpreußische Kammer abzugeben. Nach diesen Probestücken sollten die Kammern in der Provinz dann eine hinlängliche Anzahl Stücke anfertigen lassen und sie in Bereitschaft halten, damit dieselben gleich an die Städte vertheilt werden könnten, sobald die betreffende Bekanntmachung erlassen werden würde. Da indessen die Probemaße und Gewichte aus Berlin erst im März 1794 in Posen ankamen und die Anfertigung der nothwendigen großen Anzahl zu vertheilender Stücke in Posen selbst längere Zeit in Anspruch nahm, so war, als die Verwaltung der Provinz von Voß an Hoym überging, die Angelegenheit noch nicht erledigt. Unter dem Einfluß Hoyms aber wurde die Entscheidung anders gefällt, als sie durch Voß geplant war. Die Provinz erhielt nämlich nicht Berliner Maß und Gewicht, sondern als Längenmaß die Breslauer Elle und als Gewicht ebenfalls den Breslauer Zentner, Stein und Pfund, als Hohlmaß wurde das Warschauer Getreidemaß zu vier Viertel, jedes zu acht Garniec (etwa $^9/_{10}$ Garniec = einer Berliner Metze), als Flüssigkeitsmaße ebenfalls das Warschauer Maß, nämlich der Stangew zu 72 Garniec, die Tonne zu 36 Garniec, das Garniec zu 4 Quart eingeführt. Es wurde dies durch ein „Edikt wegen allgemeiner Regulirung des Maßes und Gewichts in der Provinz Südpreußen" am 31. Januar 1796 bekanntgegeben, und vom 1. Juni desselben Jahres an die Anwendung des alten Maßes und Gewichts, falls es nicht vorschriftsmäßig umgeaicht war, verboten, gleichzeitig die Einrichtung eines Aichungsamtes für jeden Kreis angeordnet. Zur Bequemlichkeit des Publikums wurde dann noch im Jahre darauf eine „Tabelle vom Verhältnis des in Südpreußen üblich gewesenen pohlnischen Maaßes und Gewichts gegen das jetzige Normal, ingleichen gegen das Breslauer und Berliner resp. Maas und Gewicht" in deutscher und polnischer Sprache ausgearbeitet und im Druck in der Provinz verbreitet. [1])

[1]) Das archivalische Material in den Akten des St.-A. Posen wegen Einführung gleichförmigen Maßes und Gewichts Vol. I—XIII Südpr. Zeit A III 13.

URKUNDEN.

1) **Berlin 1793 April 16.**

Immediatbericht der Minister Graf v. Schulenburg und v. Voss über die Einführung des freien Getreidehandels in Südpreussen und die im Interesse der anderen Provinzen deshalb nothwendige Erhöhung des Magazineinkaufspreises.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 224 B Vol. I.

Wenn nach Euer Königlichen Majestät Absicht Süd-Preussen mit den alten Provinzen gleiche Abgaben tragen soll, so werden demselben auch gleiche Vorrechte mit den letzteren ertheilt werden müssen.

Der dieser Provinz bisher untersagt gewesene Getreide Absatz in die alten Provinzien wird daher derselben jezt nothwendig frei zu geben sein. Dieser Absaz würde aber den lezteren sowie Euer Königlichen Majestät Magazinen sehr nachtheilig werden, wenn nicht auf Mittel Bedacht genommen wird, um den Werth des Getreides und vorzüglich des Roggens in Süd-Preussen bis auf den Betrag zu erhöhn, womit die alten Provinzien Preis halten können.

Der Winspel Roggen musste bisher in Posen für 16 Thl. eingekauft werden, wenn der von Euer Königlichen Majestät etatsmässig auf 21 Thl. pro Winspel inclusive Transport und Conservations-Kosten bestimmte Magazin Preis nicht überschritten werden sollte. Wenn die Magazine an diesen Preis ferner gebunden bleiben, so wird aller Getreide Absaz, um einen höheren Preis zu erhalten, nach den alten Provinzien und vorzüglich nach Berlin geschehn.

Dieses würde von der einen Seite den Ruin Euer Königlichen Majestät Beamten und Untertanen in den alten Provinzien nach sich ziehn, weil der südpreussische Roggen, nach den bisherigen Einkaufs-Preisen desselben, mit Einschluss aller Transport Kosten, für 25 Thl. pro Winspel in Berlin verkauft werden kann.

Von der andern Seite würde aber dennoch der Einkauf für Euer Königlichen Majestät Magazine nach dem bisherigen Preis in Süd-Preussen von selbst aufhören müssen, weil bei dem dieser Provinz eröfneten bessern Absaz in die alten Provinzien Niemand in denselben ferner für die bisherigen Magazin Preise verkaufen wird noch kann. da die Getreide-Preise in Süd Preussen nothwendig steigen müssen, wenn der Landbau in dieser Provinz zu eben dem Flor wie in den alten Provinzien gebracht werden soll.

Wir sind daher auf Mittel bedacht gewesen, wie diesem für Euer Königlichen Majestät Magazin Einkauf und für die alte Provinzien besorglichen Nachteil vorgebeugt werden kann, und haben uns dahin vereinigt, dass solches auf keine zweckmässigere Weise geschehn würde, als wenn Euer Königliche Majestät den bisherigen Magazin Einkaufs Preis des Roggens um 3 Thl. pro Winspel zu erhöhn und solchemnach zu gestatten geruhn, dass künftig der für Höchstdero Magazin einzukaufende Roggen mit 24 Thl. pro Winspel bezahlt werde.

Durch diese Erhöhung kann künftig der Roggen für Euer Königliche Majestät Magazine in Südpreussen franco Posen statt 16 Thl. mit 19 Thl. für den Winspel bezahlt werden: und da alsdann die Verschiffung desselben für eigene Rechnung nach Berlin, auch unter

den glücklichsten Conjuncturen, nicht anders als gegen einen Preis an dem lezten Ort von 28 Thl. pro Winspel mit Vorteil geschehn kann, so werden durch die vorgedachte Erhöhung Euer Königlichen Majestät alte Provinzien in den Stand gesezt, die Concurrenz der südpreussischen Einfuhr zu ertragen, und zugleich wird für Höchstdero Magazine der denselben unentbehrliche fernere Einkauf in Süd-Preussen conservirt.

Wenn Euer Königliche Majestät diesen unseren allerunterthänigsten Vorschlag genehmigen, so ist für Höchstdero sämtliche Magazin Bestände exclusive Schlesien, welche 197277 Winspel 14 Scheffel betragen, à 3 Thl. pro Winspel, ein Zuschuss von 591832 Thl. 18 Gr. ein für allemal erforderlich!

Dieser Zuschuss würde aus den südpreussischen Einkünften successive an die Haupt Magazin Kasse erfolgen können, und da es nach meiner, des Staats- und Cabinets Ministers Grafen von Schulenburg, Ueberzeugung hinlänglich ist, wenn die Verstärkung des Magazin-Fonds durch die vorgedachte Summe nur in 3 Jahren erfolgt, so stellen wir allerunterthänigst anheim, ob Euer Königlichen Majestät, mich, den Staatsminister v. Voss, zur Anweisung der vorgedachten Summe in drei Jahren jährlich mit 197277 Thl. 14 Gr. aus den südpreussischen Revenuen zu authorisiren und dagegen vestzusezzen geruhen wollen, dass von nun an der Roggen für Höchstdero Magazine exclusive Schlesien nicht unter 19 Thl. pro Winspel in Süd-Preussen eingekauft werden soll.

Da das schlesische Magazin Quantum von 108000 Winspel Roggen hierunter nicht begriffen ist, so behalte ich, der Staatsminister von Voss, mir allerunterthänigst vor, mich darüber mit Euer Königlichen Majestät Staatsminister Graf von Hoym bei unserer bevorstehenden Zusammenkunft in Posen zu vereinigen und Euer Königlichen Majestät demnächst dieserhalb einen besonderen Bericht zu erstatten.[1])

2) **Berlin 1793 Juni 1.**

Verfügung, betreffend das Postwesen in Südpreussen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 9 NN Lit. d.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, in Dero neuen Provinz Südpreussen das Postwesen auf einen sichern, billigen und ordentlichen Fuss setzen zu lassen und

[1]) Der ablehnende Bescheid erfolgte durch die Kabinetsordre vom 23. April 1793: „Aus Eurem gemeinschaftlichen Berichte vom 16. d. habe ich zwar die Gründe ersehen, aus denen Ihr in Rücksicht auf Südpreussen auf eine Erhöhung des bisherigen Magazin-Einkaufs-Preises des Roggens antraget: allein ich bin nicht gewillet, mich auf diese Erhöhung einzulassen, weil Ich es eines Theils bedenklich finde, Mir selbst auf künftige Zeiten die Hände darunter zu binden und zu der unstatthaften Voraussetzung Anlass zu geben, dass Ich den Roggen in den dortigen Gegenden zu dem Preise von 19 Thl. zu erhöhen und zu erhalten gedenke, und weil Ich mich andernteils versichert halte, dass bei der Anfangs dieses Berichtes erwehnten Gleichheit der in Südpreussen einzuführenden Abgaben mit den Abgaben der alten Provinzen gleichwol auf diese Verhältnisse ebensowohl werde billige Rücksicht genommen werden, wie solches in Ansehung der alten Provinzen statt findet. Im übrigen werde ich aber nach Zeit und Umständen schon Mittel finden, ebensowohl der unziemlichen Steigerung der Kornpreise Grenzen zu setzen, als das Sinken dieser Preise, wenn es nachtheilig werden sollte, zu verhindern. Es muss also, bis Ich darunter ein anderes beschliesse, bey der zeitherigen Magazin Einrichtung sein Verbleiben behalten." Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 S. 9 f.

auch zur Bequemlichkeit des Publici und zur Vermehrung des Gewerbes fahrende Posten, woran es bishero gänzlich gefehlet, etabliren und verschiedene neue Postcourse mit ansehnlichen Kosten anlegen zu lassen in Allerhöchsten Gnaden geruhet haben, so wird solches im Namen und von wegen Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät hierdurch Jedermann bekannt gemacht, und dabei die Versicherung gegeben, dass nicht nur alle zur Post kommende Briefe und Packete ordentlich und ohne Aufenthalt bestellet, nicht minder für die zur Post kommende Gelder und Sachen von Werth alle mögliche Sicherheit geleistet, sondern auch für das Fortkommen und die Bequemlichkeit derer mit den Posten reisenden Passagiers die vorzüglichste Sorgfalt angewendet werden soll.

Wie nun hoffentlich Jedermann diese Allerhöchste Königliche Gnade mit dem gebührenden allerunterthänigsten Dank erkennen und sich dieser Vortheile bedienen wird, so erfordert es auch die Schuldigkeit eines jeden, denen zur Erhaltung der guten Ordnung und Aufrechthaltung des allgemein nützlichen Postwesens geordneten Gesetzen gehorsame Folge zu leisten. Des Endes müssen alle Briefe, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, Prätiosa und überhaupt alle Päckereien, so unter vierzig Pfund wiegen und die von einem Ort zum andern versendet werden sollen, öffentlich zur Post gegeben und nicht, wie bishero üblich gewesen, mit Gelegenheit oder Fuhrleuten bestellet werden; widrigenfalls es sich ein jeder selbst beizumessen haben wird, dass im Fall bei ihm fremde Briefe oder Päckereien gefunden werden, von ihm als einem Kontravenienten zehn Reichsthaler irremissible Geldbusse beigetrieben werden sollen. Mit eben dieser Strafe werden auch diejenigen Absender belegt werden, welche Briefe, Gelder und andere postmässige Packete denen Fuhrleuten oder anderen Reisenden zur Bestellung mitgeben, wie auch die Empfänger, welche dergleichen gelegentlich bestellte Briefe und postmässige Packete von denen Ueberbringern annehmen.

Desgleichen müssen alle Fuhrleute, die für Lohn fahren, jede Person, die sich auf ihren Wagen verdingt, in dem Königl. Postamte oder Postwärterei des Orts, wo sie abfahren, oder ihnen am nächsten lieget, anzeigen und darauf nach Befinden entweder einen Gratiszettel erhalten oder einen Fuhrzettel pro Person und Meile à zwei Groschen lösen; widrigenfalls für jede Person, die keinen Fuhrzettel hat, zehn Reichsthaler Strafe erlegt werden müssen.

Ferner sind die Pferde haltende Unterthanen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, verbunden, den Postämtern und Posthaltereien auf jedesmaliges Verlangen zu Fortschaffung der ordinairen und Extraposten, auch Couriers und Estaffetten, die erforderliche Anzahl Pferde gegen die baare Bezahlung der festgesetzten Meilengelder ohnweigerlich zu gestellen, und muss übrigens Jedermann, ohne Ansehen des Ranges und Standes, denen Postillons auf den Strassen, sobald selbige blasen, ausweichen und bei funfzig Reichsthaler Strafe aus dem Wege fahren, indem die Natur des Postwesens die grösste Schnelligkeit erfordert und nicht den geringsten Aufenthalt erlaubt.

Uebrigens kann Jedermann in allen Königlichen Preussischen Postämtern Nachricht erhalten, wie und wohin die neuen Course

gehen, und wie jedes Orts die Posten ankommen und abgehen; wie denn auch die Posttaxen öffentlich ausgehangen werden sollen, damit jeder, der sich der Post bedienen will, selbst daraus ersehen kann, was sowohl für Briefe als Päckereien und Gelder an Porto zu erlegen ist.

8) Berlin 1793 September 20.

Der Assessor des Manufaktur- ꝛc. Kollegiums Kunth erstattet einen Bericht über den Zustand des Manufaktur- und Fabrikenwesens in dem Posener Kammerdepartement.

Original im Geh. St.-A. Berlin, Fabriken- und Manufaktursachen Südpreussen LXXXXIIIb.

Auf Einer Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl vom 3. Juny dieses Jahres habe ich mich in die Provinz Südpreussen begeben, um das Manufactur- und Fabrikenwesen dieser Provinz zu untersuchen. Nach der mir unter dem 13ten desselben Monaths ertheilten Erlaubniss habe ich indess meine Bereisung bloss auf das Posensche Kammer-Departement mit Vorbeigehung des Petrikauer eingeschränkt, und ich hoffe, dass Eure Königliche Majestät dieses Verfahren um so mehr billigen werden, da auf der einen Seite, nach den an vielen Orten eingezogenen allgemeinen und unverdächtigen Nachrichten, die Industrie in dem letztern Bezirk noch sehr weit zurück steht, und auf der andern mich nun auch die eigene Erfahrung gelehrt hat, wie sehr die Schwierigkeiten bei diesem Untersuchungsgeschäft sich mit jedem Schritt in das Innere des Landes vermehren. Was also

I. das Posensche Kammer-Departement, nämlich die ehemaligen Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch, betrift, so besitzet dasselbe nur Eine wichtige Manufactur, die Tuchweberei. Diese Manufactur verdankt ihre Entstehung einzig und allein den schlesischen Emigranten, welche Religionsverfolgung und die Drangsale des dreissigjährigen Krieges aus ihrem Vaterlande vertrieben. Nach einem zu Guhrau in Schlesien vorhandenen rathhäusslichen Protokoll vom 12ten Januar 1631 sollen allein aus dieser damals sehr blühenden Stadt 4000 lutherische Einwohner nach Lissa gezogen sein, ohne diejenigen zu rechnen, welche sich um eben die Zeit nach Fraustadt, Meseritz, Bojanowa, Jutroschin, Zduny, Schlichtingsheim ꝛc. wandten. Es giebt keine erfreuliche Aussicht, dass diese Manufactur sich auch jezt noch fast bloss in den Händen der deutschen Einwohner befindet. Die wenigen Eingebohrnen, welche sich hauptsächlich in Rogosnow und in einigen andern Städten an der westpreussischen Gräntze mit der Tuchweberey beschäftigen, kommen gegen die eigentlich deutschen Arbeiter auch der Zahl nach in keine Betrachtung, und überdiess ist die Fabrikation in jenem Striche bey weitem die schlechtere. Einen kleinen Zuwachss hat indess die Manufactur nach der Besitznehmung von Westpreussen noch durch diejenigen gewonnen, welche aus Furcht vor dem Soldatenstande die bewilligten Freijahre zu ihrem Abzuge benuzten.

Diese ursprünglich deutschen Einwohner haben den ganzen Geist des vorigen Jahrhunderts unter sich erhalten, nur dass er tiefer im Lande roher, an der schlesischen Gräntze aber ein wenig milder geworden seyn mag. Der Einfluss der verschiedenen Regierungen auf die Denkungs-Art des Volks zeigt sich bei den schlesischen und pohlnischen Fabrikanten ohngeachtet der gleichen Abstammung auf eine

merkliche Art; doch äussert sich häufig bei den Einwohnern an der schlesischen Gränze neben aller Anhänglichkeit am Alten ein gewisses Gefühl für Ehre, eine gewisse Theilnahme an dem Wohl ihrer Stadt und Liebe für Gesittetheit und Häusslichkeit.

Die beiliegende Tabelle[1]) enthält das Verzeichniss sämtlicher Städte des Posenschen Bezirks, nach einer von der ic. Kammer mir mitgetheilten, in einigen Conferenzen mit den Steuerräthen von Below und Menthe berichtigten Nachweisung, mit der Anzeige, ob die Stadt königlich, geistlich oder adlich ist, und worin ihr Haupt-Nahrungsgewerbe bestehet, besonders, ob und wie stark die Tuch-Manufactur daselbst ist. Wenn diese Tabelle jezt noch nicht völlig genau ist, was sie nicht sein konnte, so ist sie doch zum mindesten in Ansehung der Tuchweberei nicht übertrieben. Ich habe an den Orten, wo ich das Fabrikations-Quantum nicht erfahren konnte, 50 Stükke Tuch auf jeden angegebenen Meister gerechnet. Dieses ist das geringste, was man annehmen kann, weil bei einem mittlern Preise des Tuchs, wenn die Familie des Meisters das Kämmen, Spinnen und Weben nicht selbst verrichtet, kaum 1 Thl. und etliche Groschen vom Stück für den Meister übrig bleibt; und wenn gleich an einigen Orten einige Meister mit Stuhl und Geräthschaften noch nicht versehen sind, so arbeiten sie deshalb noch nicht blos für Gesellenlohn, sondern sie weben ihr Stück auf dem Stuhl eines andern Meisters ab, indess dieser mit der Zurichtung einer neuen Kette beschäftiget ist. Der Wirkung nach ist also die Stuhlzahl auch der Meisterzahl beinahe gleich zu schätzen. Ueberdiess sind die Angaben des Fabrikations Quanti an vielen Orten augenscheinlich zu gering, auch ist die Arbeit der einzeln wohnenden Tuchmacher gar nicht, und das, was die Landweber, die sogenannten Holländer, fabrizieren, nur selten mit zur Rechnung gebracht, lezteres nämlich nur da, wo diese Landweber, weil sie sich eingezünftet haben, mit bemerkt waren, und gleichwohl ist die Fabrikation derselben nicht unbeträchtlich und keinesweges bloss auf den eigenen Verbrauch beschränkt.

Aus dieser Tabelle nun werden Eure Königliche Majestät zu ersehen geruhen, dass die Tuch Manufactur blos an Meistern 2620, an Gesellen, Lehrlingen, Tuchscheerern und Bereitern aber, also ohne die Kämmer, Spinner, Walker, Färber und die sonstigen Hülfsarbeiter und Händler, über 3700 Personen beschäftiget, dass sie im Durchschnitt järlich gegen 113000 Stücke Tuch liefert, und dass sie also das Stück Tuch mit der völligen Zurichtung nur zu dem äusserst niedrigen Durchschnitts-Preise von 16 Thl. angeschlagen, eine Circulation von mehr als 1800000 Thl. hervor bringt. Ein Tuchstuhl, der ununterbrochen arbeitet, das ist, der wöchentlich von den in Südpreussen gangbaren Gattungen 3 Stücke Tuch liefert, beschäftiget zum wenigsten 20 Personen fortwährend. Wenn also in Südpreussen 113000 Stükke verfertiget werden, so sind dazu ohngefähr 750 ununterbrochen gehende Stühle, oder wenigstens 15000 Personen erforderlich.

---

[1]) Liegt dem Original bei. Von dem Abdruck wurde Abstand genommen.

Diese Manufactur wird nun bloss von den Tuchmachergewerken betrieben. Nur allein in Posen haben die Kaufleute Helling und Stremler eine eigentliche Tuchfabrik errichtet, die jezt mit 5 Stühlen arbeitet, und die von den Kenntnissen und dem Fleisse des Helling und seines Werkmeisters Hartmann noch mehr erwarten liesse, wenn sie an einem schicklichern Orte angelegt wäre. Die Unternehmer sind noch mit keiner Concession versehen; sie haben aber vorlängst bey Eurer Königlichen Majestät darum angehalten, und Eure Königliche Majestät werden entscheiden, ob die Unternehmer von allem Gewerks-Zwang entbunden werden sollen. Jezt sind sie demselben insofern unterworfen, dass sie sich der allgemeinen Verfassung gemäss zünftiger Weber und Tuchscheerer bedienen müssen. Zwar finden sich hier und da auch sogenannte Tuchfabriken für herrschaftliche Rechnung. Sie unterscheiden sich aber von den gewöhnlichen hauptsächlich nur dadurch, dass die Tuchmacher ihre Waaren an die Herrschaft abliefern müssen, oder von dieser die Wolle und einen festgesezten Lohn empfangen.

Die Tuchmachergewerke haben ihre Privilegia, wenige Städte ausgenommen, wo die Manufactur eben erst entstanden ist, z. B. Neubrück, oder wo die Zahl der Meister zu gering ist, z. B. Morowanna-Goslina. In dem lezteren Fall halten sich die Meister zu einer benachbarten Zeche.

Die Privilegia sind theils von der Krone, theils auch nur von den Magisträten ohne Königliche Bestättigung, theils von den Grundherrschaften ertheilt, je nachdem die Städte königlich, geistlich oder adlich sind. Der Effect eines königlichen oder adelichen Gewerks-Privilegii ist gleich, nicht privilegirte Zünfte hingegen werden von den privilegirten nur auf den Ablass-, nicht auf den Jahrmärkten geduldet.

Die mehresten Gewerks-Privilegia sind veraltet und nach dem eigenen Geständniss der Tuchmacher an verschiedenen Orten z. B. in Fraustadt, Lissa ꝛc. jezt nicht mehr anwendbar; die mehresten enthalten ausser den Vorschriften für die innere Verfassung des Gewerks auch noch eine Art von Schau-Ordnung. Die Frage, ob Eure Königliche Majestät diese Gewerks-Privilegia bey der Besitznehmung der Provinz bestättiget haben, bin ich nicht im Stande zu beantworten, weil mir die deshalb gegebenen allerhöchsten Erklärungen und Verheissungen nicht bekannt sind, und weil, wie ich glaube, überhaupt noch nicht feststehet, ob und in welcher Maasse dergleichen von den Grund-Herrschaften gemachte Statuten Gültigkeit haben.

Nach allgemeinen Grundsätzen darüber zu urtheilen, so gehöret die Verleihung allgemeiner Privilegien ganz ohnstreitig zu den landesherrlichen Vorrechten, deren Eure Königliche Majestät sich nicht begeben haben. Auch scheinet es, dass die Sache in der Provinz selbst so angesehen wird, da z. B. die Tuchmacher zu Zaborowo um Bestättigung ihres herrschaftlichen Privilegii bey der Kammer gebeten und von dieser einen dilatorischen Bescheid erhalten haben. Solte daher die Aufhebung der bisherigen Gewerks, und nahmentlich der Tuchmacher Privilegien, nötig erachtet werden, so wird solches in

Absicht der grundherrschaftlichen Privilegien keine sonderlichen Schwierigkeiten finden, zumahl, wenn Eure Königliche Majestät geruhen, sich auch hier zugleich des sanftern Mittels der Belohnung und überhaupt einer solchen Methode zu bedienen, wobei das Land nicht veranlasst wird, sich für eine eroberte Provinz zu halten. Die Tuchmacher und die mehresten andern Gewerke werden aber alsdann, dem herrschenden Geiste gemäss, wieder mit neuen Privilegien versehen werden müssen.

Die Wolle, welche in der südpreussischen Manufactur verarbeitet wird, liefert die Provinz selbst, und bis jezt wird keine andere, als nur diese, verarbeitet.

Die Wolle in dem Posenschen Departement ist durchgängig zweischürig, einen Strich in Kalisch an der Gräntze von Cujawien ausgenommen, wo auch einschürige fallen soll.

Die Wolle ist im Gantzen von mittlerer Qualität; die bessere ist in der Woiwodschaft Posen, von der Warthe an bis gegen die schlesische Gräntze zu, die schlechtere an der Gräntze von West-Preussen. Im Durchschnitt möchte sie der mittleren märkschen Wolle gleichkommen, und, wenn gleich einzelne Schäfereyen sich vor andern auszeichnen, so leidet doch auch die beste Wolle in Absicht der Länge, Weiche und Feinheit keine Vergleichung mit der guten schlesischen. Die gerühmte und wirklich sehr gute pohlnische Wolle fällt eigentlich in den pohlnischen Woiwodschaften Sandomir und Lublin.

Für die Schaafzucht und Schur, sowie für den Wollverkauff fehlet es gäntzlich an gesetzlichen Vorschriften.

Auch Wollmärkte sind an keinem Orte in der Provinz vorhanden, denn, wenn gleich hier und da, vornämlich in den Städten an der schlesischen Gräntze, Wolle auf den Markt gebracht wird, so ist dieses doch weder in Absicht der Zeit, noch des Verkaufs selbst, irgend einer Regel unterworfen. Doch wird zu Rawitsch in diesem Fall der Einkauf der Woll Händler nicht geduldet.

Im allgemeinen steht der Woll Handel auf diesem Fuss: Ein sehr grosser Theil Wolle, wahrscheinlich bey weitem der grössere, wird von Juden auf dem Lande aufgekauft. Der Handel geschieht mehrentheils einige Zeit vor der Schur nach dem Schaaf und gegen vorschussweise Bezahlung. Alsdann ist das Waschen und Scheeren des Schaafs bloss die Sache des Käufers. Dieser Handel findet überall, an der westpreussischen Gränze aber und wiederum bis Rawitsch hinauf fast ausschliesslich statt. Die christlichen Woll Händler verfahren auf eben die Art. Die Wolle wird nun entweder ausser der Provinz nach Schlesien, vornämlich nach Grünberg, oder ausser Landes nach Sachssen, Böhmen, Mähren und das österreichsche Schlesien, insonderheit nach Bielitz, verführt, (und der allgemeinen sehr wahrscheinlichen Versicherung nach ist es gerade die beste Wolle, welche ausgeht) oder sie wird in der Provinz nach und nach an die Hutmacher, Strumpfstrikker, Leinweber zu halbwollenen Waaren ꝛc. besonders an die Tuchmacher verkauft, theils auf Credit, theils für Bezahlung (im ersteren Falle bezahlen die Tuchmacher nach und nach mit Gelde, oder, wie an der westpreussischen Gränze, mit Tüchern) oder

die Woll Händler lassen für Lohn Tücher arbeiten, welches überall, im Gnesenschen aber und oberhalb Rawitsch am stärksten, getrieben wird.

Tuchmacher von einigem Vermögen suchen die erste Hand, soviel es vor den Woll Händlern möglich ist, aber auch sie kaufen häufig nach dem Schaaf. Das Gewicht bey der Wolle ist durchaus der neu eingeführte Stein von 32 Breslauer Pfund. Der leztere Preiss ist von 6 bis $7^1/_2$ Thl. gewesen. Das Sortiren und Kämmen der Wolle geschiehet in den Werkstuben. Eine besondere Reinigung durch Flacken und Machiniren wird nicht vorgenommen, ausser in seltenen Fällen und in der Hellingschen Fabrike in Posen.

Das Spinnen der Wolle für die Tuchmanufactur wird von Meseritz an, die Warte hinauf bis Obersitzko und wiederum gegen Kalisch zu, häufig, jenseit der Warte aber, an der westpreussischen Gräntze, fast gantz in den Häusern der Meister durch Gesinde und andere Personen, die auf längere oder kürtzere Zeit gedungen sind, getrieben. In den Städten an der schlesischen Gräntze von Meseritz an bis Rawitsch, in welchen überhaupt die bessere Fabrication ihren Sitz hat, wird fast gar nicht in den Häusern der Tuchweber, sondern vornämlich auf dem Lande, und von Tagelöhnern in den Städten selbst, gesponnen.

Es findet durchgängig bei der Wolle nur die Schlaffspinnerey statt, und es wird nach Meisterpfunden gerechnet. Ein Meisterpfund ist gemeiniglich $2^1/_2$ Breslauer Kram-Pfund, auch mehr, bis zu 3 Pfund und weniger. Der Spinnlohn ist von 2 gGr. bis wohl auf 4 gGr., der mittlere 3 Sgr. bis 3 gGr. Man kann $^1/_2$ Meister-Pfund als das mittlere Tagewerk einer Spinnerin ansehen. Die wohlfeilste Spinnerei ist die durch Gesinde. Man hat verschiedene Mittel zur Vermehrung des Wollgespinnstes angewandt. Einige Herrschaften haben den Unterthaninnen, welche nicht spinnen konnten, den Consens zum Heirathen vorenthalten, andere, z. B. der Graf Jaroczewski auf Zanimisl, haben die Mädgen, statt des Zwangsdienstes auf dem Hofe, zu den Tuchmachermeistern gegeben. Der Banquier Klug in Posen hat in Schwersens ein Spinn-Hauss zu bauen angefangen, worin die dienstpflichtigen Unterthaninnen statt des Hofedienstes das Spinnen haben erlernen sollen. Von allem diesen ist die Wirkung bis jezt noch sehr gering.

Es ist bey der Spinnerei durchaus das kleine deutsche Rad im Gebrauch, nur dass im Gnesenschen und der Nachbarschaft dieses Werkzeug grösser gebauet ist. Hier und da lassen einzelne Meister etwas gestrichene Arbeit anfertigen, und alsdann wird das holländische Rad gebraucht. Eine eigentliche Spinn-Anstalt auf holländischen Rädern hat bloss der Kaufmann Helling in Posen seit kurtzen im kleinen angelegt.

Zur Verfertigung des Gestells und der grösseren Theile des Tuchmacherstuhls und des Nebengeräths sind zwar Handwerker in der Provintz vorhanden, die kleinen Geräthschaften aber, als Zesen und Kämmelkämme, Ringel, Riethe, Schützen ꝛc. werden bei weitem zum grössten Theil aus Schlesien und der Mark, die Kämme auch aus Sachssen eingeführt, obgleich an einigen Orten Kammsetzer, als in Fraustadt, Rawitsch ꝛc., Nadler, als in Schwersens, Blattbinder, als in Schmiegel ꝛc. befindlich sind.

Der Umfang der Scherrahmen ist nirgends gantz gleichförmig. der Schranck ist ohngefehr von 1½ Elle, mehr oder weniger, der Umfang des Rahmen also etwa 6 Ellen.

Das Weben geschiehet durchgängig auf dem zweimännigen Stuhle. häufig mit Zulassung der Meistertochter oder Frau. Die Meister helfen sich auch untereinander. Alles dieses ist nothwendig bei der verhältnissmässig geringen Anzahl von Gesellen und Lehrlingen.

An Walckmühlen ist im Gantzen für jezt noch kein Mangel, doch leiden eintzelne Städte, besonders Rawitsch, durch die weite Entfernung. Da es dem flachen Lande an kleinen Quellen fehlt, so würde die vermehrte Manufactur es nothwendig machen, die grösseren Flüsse. den Ober, die Warthe, die Prosna zu Anlegung von Walkmühlen zu benutzen. Die mehresten Walkmühlen sind herrschaftlich und werden administrirt, oder sind an die Tuchmachergewerke pachtweise überlassen. Einige gehören den Gewerken eigenthümlich.

Der mittlere Walklohn mit Einschluss des herrschaftlichen Wassergeldes ist etwa 6—7 gGr. für ein Stück Tuch. In Schmiegel hat ihn die Grundherrschaft fast um das doppelte hinauf getrieben. Es wird auch viel in Schlesien gewalkt. Guter Walkerthon findet sich häufig in der Provinz, oft aber müsste er tiefer gesucht werden.

Die Walker werden von den Gewerken gesezt. An Tuchscheerern und Tuchbereitern fehlet es weniger, als an Beschäftigung für dieselben. Beide verrichten durchaus ohne die mindeste Ausnahme die nämliche Arbeit; dennoch aber machen sie zwei verschiedene Gewerke aus, haben verschiedene Privilegia, feinden sich an und suchen in der verschiedenen Benennung ihrer Werkzeuge, oder in der Farbe der Schürtzen, eine thörigte Absonderung.

Die Tuchscheeren sind auch hier pfältzisch und werden von Breslau oder Frankfurth oder von reisenden Schleifern gebracht. Diese reparieren sie auch von Zeit zu Zeit, doch giebt es auch Tuchscheerer, die das Schleifen verstehen, z. B. in Schwersens, in Rawitsch, in Zduny u. s. f. Die kleinen Geräthschaften, Streich-Eisen und dergl., werden von Eisenhändlern oder sonst von Hausirern geliefert. In der Provintz werden nur etwa die Klaviere gemacht.

Karden werden in der Provintz hinlänglich gebaut, theils von den Tuchscheerern selbst, theils von den Holländern, die sie zum Verkauf in die Städte bringen. Die Presspähne werden hauptsächlich aus Breslau gesandt. Hier und da sieht man englische. Die Späne, welche häufig auf den Papiermühlen in der Provinz gemacht und gebraucht werden, sind selbst für die schlechtesten Tuch Sorten zu schlecht. Brauchbar sind nur die inländischen Presspappen.

Die eisernen Pressplatten und Pressbleche liefert die Mark, sehr gute Bleche werden aus den Blechhämmern zu Konzke und Sandomir eingeführt.

Der Lohn für das Scheeren und Zurichten geht von 8 gGr. bis auf 3 Thl. für das Stück nach der Güte.

An Färbereien ist im gantzen zwar kein Mangel, denn beinahe alles verfertigte Tuch wird in der Provinz gefärbt, aber eintzelne Städte, z. B. Bojanowa ꝛc., befinden sich dieserhalb dennoch in grosser Verlegenheit, weil sie oft von einem einzigen Färber abhangen.

Die mehresten Farbematerialien, Pigmente, welche die Provinz consumiret, liefert der Kaufmann Rudelius aus Franckfurth, einiges die Berlinschen und Breslauer Farbewaarenhändler. Die Röthe sendet Breslau, doch wird auch etwas bey Rawitsch gebaut. Waid wird viel und vielleicht hinlänglich erzeugt. Rawitsch versendet davon nach Schlesien. Von Nebenmaterialien ist der Alaun meistens Freyenwalder aus den schlesischen Niederlagen, aber der ausländische, sächssische, englische, schwedische wird der Reinheit wegen vorgezogen, wo er gebraucht wird. Der Preis des Freyenwalder Alauns ist wegen der grösseren Frachtkosten hoch, und wenigstens 11—12 Thl. für den Centner. Die Vitriole werden aus Sachssen und Bareuth gezogen.

Schauanstalten oder andere Fabriken Policey-Gesetze fehlen an den mehresten Orten gänzlich. Zwar enthalten die Gewerks-Privilegia, wie ich bereits angemerkt habe, verschiedene Vorschriften über die Art der Fabrikation. Es ist aber nirgend eine andere Aufsicht, als die das Gewerk hier und da selbst führt, es bedarf also keiner Erwähnung, dass diese, auch wo sie am besten geführt wird, ohne Kraft und Nachdruck, und die Genauigkeit und Strenge der Tuchhändler bey weitem wirksamer ist. In diesem Punkt zeichnet sich besonders der ꝛc. Vollmer in Meseritz aus.

Die wichtigsten Tuchhandels-Städte sind: Rawitsch, Bojanowa, Fraustadt, Lissa und Meseritz. Hierher zieht sich ein grosser Theil der Tücher, welche in andern Städten verfertiget werden. Zur Completirung der Sortimenter werden hier auch die schlechtern Gattungen aus Obersitzko, Rogossno, Miloslawo ꝛc. und was hier und da die Holländer liefern, sowie die besseren aus den schlesischen und märkischen Städten, besonders Tschirna, Festenberg, Herrnstadt, Goldberg, auch Grünberg und Züllichau eingekauft.

Der Absatz geht nach Litthauen, in die pohlnische und russische Ukraine und in die Moldau. Lissa unterscheidet sich von seinen Nachbaren dadurch, dass die dortigen bloss jüdischen Tuchhändler ihre Waaren auf die grossen Märkte in jenen Gegenden verführen, dahingegen in den andern 4 Städten die Waare von den dortigen Einkäufern abgeholt wird. Es wird bei diesem Handel auch auf sogenannte russische Produkte barattirt, es wird häufig Credit gegeben und in Wechseln remittirt, es wird aber auch viel für baares Geld verkauft.

Aus Birnbaum, Braetz, Unruhstadt und Wollstein gehet ein nicht unbeträchtlicher Theil Waare nach Leipzig und Naumburg, vieles gefärbt und zugerichtet, einiges auch rohweiss, um so verkauft oder erst dort zugerichtet zu werden.

Was in der Gnesenschen Inspection verfertiget wird, hat seinen Zug vornämlich nach Cujavien und in die übrigen hintern Provinzen.

Die Tuchhändler in Zduny beziehen die Märkte in Krackau, Sendomir und Lublin und schneiden aus. Die Tuchhändler in Ostrowe und der ganzen Inspection Kalisch treiben den Schnitthandel hauptsächlich in dieser Inspection selbst und in Sieradz.

Die Versorgung der Provinz selbst ist das Geschäft vieler Tuchmacher, die den Gewandschnitt führen, und der Kaufleute in Posen,

unter denen der Jude Götz den stärcksten Verkehr mit einländischen Tüchern haben wird.

Merkwürdig bei diesem Handel ist es, dass nur sehr wenige gelernte Kaufleute daran Theil nehmen, und dass gerade die wichtigsten Geschäfte von Leuten gemacht werden, deren frühere Bestimmung die zum Handel erforderlichen Kenntnisse nicht erwarten lässt. So sind z. B. der Braun sen. in Rawitsch und Eichler in Fraustadt Färber, Vollmer in Meseritz Tuchmacher, Winckler in Unruhstadt Tuchscheerer u. s. f.

Zum Tuchschnitt wird durchgängig für nothwendig gehalten, ist auch häufig den Privilegien gemäss und wird an einigen Orten strenge beobachtet, dass jeder Gewandschneider, wenn er schon sonst ein gelernter Kaufmann ist, sich bei dem Gewerk seines Orts durch alle drey Grade für Geld aufnehmen lassen und sich auch zum Gewerk halten muss.

Deswegen wird überall über den Gewandschnitt der Juden im Lande so laut Klage geführet.

Der Preis der Tücher bei geringerer Güte stehet gegenwärtig leicht um 10—15 pro Cent über dem mittlern Maasse, wegen der starken Nachfrage, die grösstentheils auch der französische Krieg veranlasst. Im ganzen ist er nach der Qualität der Waare äusserst verschieden, die Elle von 8 Gr. bis zu 1 Thl. und darüber.

Diess ist kürtzlich der Zustand der südpreussischen Tuch Manufactur.

Eure Königliche Majestät werden aus dieser Schilderung bereits die häufigen Mängel derselben ersehen haben; ich will diese Mängel jezt genauer zergliedern, und zugleich die Mittel angeben, durch deren lange fortgesezte Anwendung, nach meiner Einsicht, jenen Mängeln abgeholfen, und die Manufactur zu grösserem Flor gebracht werden kann.

1. Schaafzucht. Auf diese wird nur äusserst wenig Sorgfalt gewandt. Die Schaafe werden zwar in der Regel nicht gemolken, auch ist hie und da das Salzlekken eingeführt. Jenes geschieht indess mehr aus Bequemlichkeit, und dieses ist noch sehr selten. An planmässiger Sorge für reichliches und gutes Winterfutter, zu dessen Anbau der Boden so geschickt ist, oder an Vermehrung des natürlichen Zuwachsses, wozu viele kleine, auch hier und da sehr grosse Brücher z. B. der Czemmin, Gelegenheit geben, haben es sowohl die Privatleute, als die vorige Regierung bis jezt gänzlich fehlen lassen.

Eben so sehr ist die Reinlichkeit vernachlässiget worden, und noch nirgends hat man die Veredlung der Wolle durch das eintzige sichere Mittel, durch Anschaffung ächt spanischer Störe, versucht, obgleich hier und da Bökke von der zweiten oder dritten Race aus Sachssen angeschaft worden sind. Selbst die Ausmerzung der braunen Schaafe hat man bis jezt so wenig beobachtet, dass im Durchschnitt das 5te Schaaf als bunt, braun oder schwartz gerechnet wird, ohngeachtet jeder weiss, wie wenig braune Wolle, selbst zu dunklern Farben, geschikt ist.

Wenn man erwägt, dass die beste schlesische Wolle gerade im Fürstenthum Oels und im Namslauer Kreise, also nicht fern von der

südpreussischen Gränze fällt, wenn man den Boden beider Provinzen und die in beiden von selbst wachsenden Kräuter und Gräser vergleicht, so überzeugt man sich bald, dass die Natur es nicht hindert, in einem grossen Theil von Südpreussen eben die Wolle, als in Schlesien, hervorzubringen.

Man müsste zuförderst eine vollständige Anweisung zur Schafzucht durch einen tüchtigen Oekonomen ausarbeiten und diese in deutscher und pohlnischer Sprache jedes besonders durch die Kammern auf den grösseren Landgütern an die Herrschaften vertheilen, auch die leztern zur Befolgung dieses Unterrichts dringend und im Nahmen Eurer Königlichen Majestät auffordern lassen. Ein allgemeines Tuch-Reglement könnte zu gleichem Zweck benuzt werden.

Eure Königliche Majestät würden geruhen, die Austrocknung der grossen Brücher zur Vermehrung des Winterfutters auf dero Kosten vornehmen zu lassen und einen Fonds anzuweisen, woraus diejenigen Schäferey-Besitzer, welche von dem Unterricht Gebrauch gemacht haben, Prämien erhalten. Z. B. welche Herrschaft die ersten 20 Stein selbst erzogener Wolle von ächt spanischer Zucht auf den Markt brächte, empfinge ein Prämium von 100 Thl. Welche die ersten 70 Morgen mit Futterkräutern vorschriftsmässig besäete, erhielte eine geringere Belohnung. Auch könnte diese neue Industrie durch die Ehre, durch Dankschreiben aus Eurer Königlichen Majestät General Directorio befördert werden.

Sobald die nöthigen Anstalten zur Handhabung der Landespolizei getroffen sind, müste auf die allmälige Abschaffung der braunen Schaafe mit Ernst gehalten werden, und da zur Erneuerung einer Schaafheerde ohngefähr 5 Jahre gehören, so müste die zu jenem Zweck bereits aus der Kammer ergangene Verordnung mit der gehörig motivirten Warnung wiederholet werden, dass nach 5 Jahren keine braune Schaafe in den Heerden weiter geduldet werden würden.

2. Wollhandel. Es ist bereits im obigen bemerkt worden, dass sehr viel Wolle ins Ausland geführt wird, und dass man hierzu, wegen der Frachtkosten, welche die schlechtere Wolle nicht tragen könnte, die beste und reinste auslieset; ferner dass nirgends eigentliche Wollmärkte gehalten werden, sondern dass fast alle Wolle auf den Schäfereyen, mehrentheils auf dem Schaafe, gekauft wird, und dass sich der Wollhandel fast gäntzlich in den Händen der Juden befindet. Diese nun werden durchgängig nicht bloss der gantz vernachlässigten Reinigung der Schur, die sie selbst besorgen, sondern der absichtlichen Verunreinigung durch Staub, der Vermengung mit allerley abgebrachter Sterblings-, Gerber und Kirschnerwolle und des betrügerischen Anfeuchtens beschuldiget. Es kan nicht fehlen, dass die christlichen Woll Händler diesem Beispiel folgen werden, und es ist gewiss, dass die Wolle äusserst unrein, und der Abgang sehr gross ist.

Alle diese sehr grossen Uebel würden sich durch folgende Mittel vermindern und heben lassen:

Es müsste die Ausfuhr der Wolle aus dem Posenschen Departement ins Ausland durchaus verboten, dagegen aber der Verkauf in allen andern Provinzen diesseits der Weser völlig frey gelassen werden.

Der Nachtheil dieses Verbots für die Schäferey-Besitzer wird unter dieser Bestimmung nicht merklich, oder doch sehr bald durch die Aufnahme der inländischen Manufactur vergütet seyn.

Man kan mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass die Tuch Manufactur jährlich 110,000 pohl. Stein Wolle verbraucht. Rechnet man hinzu, was die Leinweber und Landleute zu halbwollenen Waaren, die Strumpfstrikker und die Huthmacher consumiren, und was als Pelzwerk zurück bleibt, so ist der Bedarf der Provinz selbst wenigstens zu 120 m. Stein anzuschlagen. Sobald daher nur die Anzahl der Schaafe bekannt sein wird (denn die Production nach dem Gewicht wird vor der Hand nicht auszumitteln seyn), so wird sich ohngefähr beurtheilen lassen, wieviel Wolle zur Ausfuhr übrig bleibt, und was das Verbot der Ausfuhr in fremde Staaten für Wirkung haben mögte.

Es müsten järlich zwey ordentliche Woll-Märkte angelegt werden; da es gar nicht darauf ankommt, ob der Wollmarkt in den Haupt Manufactur-Städten gehalten wird (der wichtigste Wollmarkt für Schlesien ist in Breslau), so würden die Städte Posen, Meseritz und Fraustadt für jezt, bis etwa Kalisch als vierter Ort wieder aufgebauet wäre, sich am besten dazu schikken, sowohl ihrer Lage nach, als weil es Königliche Städte sind. Hier müsste denn die erforderliche Aufsicht angeordnet, es müssten öffentliche Wagen eingerichtet, Woll-Beschauer angestellt, und der Verkauf der unreinen oder verfälscht befundenen Wolle im Markt unter keiner Bedingung gestattet, sondern dergleichen Wolle schlechterdings vom Markt zurückgewiesen werden. Jeder Markt könnte 6 Tage dauern.

Die ersten drei Tage wären bloss für die Fabrikanten bestimmt, und die auswärtigen müssten sich durch unentgeltliche Atteste ihrer Magisträte als solche legitimiren können. In den andern drey Tagen müsste auch den Wollhändlern, Christen und Juden, neben den Fabrikanten zu kaufen erlaubt seyn. Aller Wollaufkauf der Wollhändler auf dem Lande müsste alsdann schlechterdings aufhören (dem Vernehmen nach ist dieserhalb schon ein Verbot ergangen, es kann aber solches ohne jene vorläufige Einrichtung keinen sonderlichen Effect haben). Den Fabrikanten müsste die Freiheit, auf dem Lande zu kaufen, unter der nöthigen Aufsicht vorbehalten bleiben. Diess ist der ausdrückliche Wunsch mehrerer von ihnen z. B. in Rawitsch, auch wird es in Schlesien ebenso gehalten. In der Kurmark ist es durch das Tuch-Reglement vom 22ten November 1772 — ich weiss nichts, ob mit Wirkung — verboten.

Bey einer solchen Einrichtung würden die Wollhändler, die ohnehin bei der Armuth der mehresten Fabrikanten ganz unentbehrlich sind, sehr nützlich werden, und es würde ihnen jezt die Gelegenheit, wenigstens zu grossen Vervortheilungen benommen seyn. Es würde alsdann keiner Königlichen Woll-Magazine, deren Nutzen ohnehin sehr zweideutig ist, bedürfen, und Eure Königliche Majestät würden nur etwa solche Gewerke, die durch Brand oder sonst eine Calamitaet verarmt sind, mit einem zinsfreien Geldvorschuss zum Woll-Einkauf auf gewisse Jahre, unter solidarischer Verbürgung aller Meister und unter Aufsicht der Magisträte, zu unterstützen geruhen. Ein gutes Mittel, dem Wucher der Wollhändler zu steuern, würde auch die Sicher-

stellung der gethanen Wollvorschüsse seyn, wenn nämlich solchen erweislich ohne allen Betrug geleisteten Vorschüssen gesetzlich ein gewisses Vorzugsrecht auf das Vermögen des Tuchmachers im Fall eines Concurses zugestanden würde.

3. Kammarbeit. Sie ist die Grundlage der guten Fabrikation, weil ohne gute Vorbereitung der Wolle kein gutes Gespinnst hervorgebracht werden kan. Die häufigen Knoten in den südpreussischen Tüchern verrathen, wie sehr sie hier noch vernachlässiget wird, und es wird dies auch von den Fabrikanten selbst nicht abgeleugnet. Dieser Mangel hat eine dreyfache Ursache:

Erstlich besitzen die Meister und deren Arbeiter noch sehr wenig von dem Geiste der Genauigkeit, der ein eigentlich industriöses Volck auszeichnet, und wenden daher keine hinlängliche Aufmerksamkeit auf jeden eintzelnen Theil der Fabrikation.

Zweitens ist es überhaupt schwer, in Deutschland gute Zesen und Kämmelkämme zu erhalten, weil schon Leder und Draht nicht mit englischer, französischer oder holländischer Sorgfalt ausgearbeitet werden. Ein Kammsetzer in Goldberg beschwerte sich über beides, besonders aber über die Unreinheit und Ungleichartigkeit des Iserloher Drahts, die er durch Proben bewies.

Drittens habe ich schon bemerkt, dass es der Provinz Südpreussen selbst an Kammsetzern gar sehr fehlet. Sie ziehet daher ihren Bedarf grösstenteils aus Züllichau, Breslau und Görlitz, und man kan nicht erwarten, dass diese Oerter das Bessere den Fremden überlassen werden. Ueberhaupt ist von Manufactur-Geräthschaften selten das gut, was in den Handel kommt, das beste wird auf Bestellung gemacht.

Die künftig anzuordnende allgemeine Aufsicht wird sich auch hieher erstrekken und den Gebrauch schlechter und abgenüzter Kämme zu hindern suchen müssen. Wahrscheinlich werden mehrere Manufacturisten in Südpreussen Gelegenheit finden, einige gute Kammsetzer aus Sachssen hinüber zu ziehen, und es wird alsdann von Eurer Königlichen Majestät Gnade abhangen, das Etablissement dieser so nothwendigen Hülfsarbeiter durch angemessene Unterstützungen zu erleichtern.

Aber auch dann, wenn die Provinz schon hinlänglich mit tüchtigen Kammsetzern versorgt wäre, wird es noch immer nothwendig bleiben, den Fleiss derselben durch Zulassung fremder Concurrenz rege zu erhalten und folglich die Einbringung ausländischer Wollkämme selbst nicht durch die kleinste Auflage zu erschweren.

In der Marck wird gleichwohl von dergleichen Geräthschaften pro Taler 6 Pf. bezahlt.

4. Spinnerei. An dieser fehlet es, und sie ist deshalb, wenn auch nicht zu theuer, doch so schlecht und unregelmässig, dass man oft in der Kette Eines Stüks Tuch alle Sorten Garn vom feinsten bis zum gröbsten, vom drallsten bis zum lokkersten beisammen findet. Die Schlafspinnerei lässt überdies keine genauere Beurtheilung des Gespinnstes vor dem wirklichen Gebrauche zu, und die Betrügereien der Spinner sind dabei unvermeidlich.

Verbesserung der Spinnereien durch Vermehrung derselben ist also das allgemeine Desiderium in der gantzen Provinz, und dieser Zweck wird nach und nach durch folgende Mittel zu erreichen sein:

Die Wollspinnerei wird am meisten von den deutschen Einwohnern getrieben, die pohlnischen geben sich weniger und ungern damit ab, wovon ich bereits oben Beispiele angeführt habe. Indess sind in den Städten des Posenschen Departements beide häufig vermischt, und es kan daher hier leichter durch jene auf diese gewirkt werden.

Man müsste in einigen solchen übrigens nahrungsloser Städte, in jeder einen armen, aber kundigen Tuchmacher als Spinnmeister anstellen, der ohne Gehalt bloss für Lehrgeld solche Personen, die bis dahin noch nicht gesponnen haben, im Wollespinnen unterrichtete.

Das Lehrgeld könnte 1 Thl. für jede Spinnerin sein, und diese müsste sich, ehe das Lehrgeld ausgezahlt werden dürfte, durch eine vor dem Steuerrath im Beisein einiger Tuchmacher abgelegte Probe als wirklich ausgelernt legitimiren.

Was die Spinnerin während des Unterrichts spönne, würde ihr zu dem gewöhnlichen Preise bezahlt, und sie erhielte nach geendigtem Unterricht ein gewöhnliches, bei Ausnahmen ein holländisches Wollspinnrad nebst einem Haspel von durchgängig gleichem Maass zum Geschenck. Jede Ausgelernte würde also 1 Thl. 16 Gr. oder auch weniger kosten, und jeder Spinnmeister würde 80—100 Personen järlich auslehren können. In dieser Königlichen Spinnschule müste denn durchaus die Haspel-Spinnerei statt finden. Der Umfang des Haspels könnte auf 4 Breslauer Ellen (weil man diese schon mehr kennt) und das Stück etwa auf 400 Haspelumgänge gesezt werden. Kleine Prämien, welche Eure Königliche Majestät in der Folge den besten Wollspinnerinnen, nach einer gewissen, beym Haspel möglichen Bestimmung der Feine ertheilen liessen, würden in dieser Provinz von grosser Wirkung seyn.

In den künftig anzulegenden Arbeitshäusern würde das Wollespinnen nach dem festgesezten Fuss die Haupt-Beschäftigung ausmachen müssen.

Auch die jüdischen Frauens-Personen könnten und müssten zum Wollespinnen angehalten werden. Des leichten Mittels hiezu werde ich unten bei dem jüdischen Tuchhandel erwähnen.

Sehr wichtig scheint es mir, das Petrikauer Kammer-Departement und aus dem Posenschen die mittleren Gegenden, wo wenig fabricirt und also auch wenig gesponnen wird, durch die Wollspinnerei mit dem vordern cultivirten Theile des Landes in eine Art von Verbindung zu bringen. Allein ich sehe ein, dass hier die Gelegenheit zum Unterricht allein ohne einigen Zwang nicht hinreichend sein wird. Ich muss es daher Eurer Königlichen Majestät überlassen, in der Folge die Vorschläge der dortigen Land- und Steuer-Räthe über die Mittel zu diesem Zweck zu erfordern. Nur wird bei allen Anstalten auf die allmälige Abschaffung der Schlafspinnerey mit fortgeseztem Eifer hinzuarbeiten sein.

Endlich wird noch auf lange Zeit alles, was der Wollespinnerei Abbruch thun kan, insonderheit die Anlegung neuer, vornämlich

Baumwollenfabriken, wenn nicht absichtlich entfernt, doch wenigstens auf keine Art befördert, oder allen solchen Etablissements der Gebrauch der Spinnmaschinen zur Pflicht gemacht werden müssen, damit nur erst die wichtige Tuch-Manufactur sich recht ausbreiten und bevestigen kan.

5. Weberei. Ich übergehe die eigentlichen Fehler der Stuhl-Arbeit, als Fadenbrüche, Nester, Doppelschüsse u. s. f. Der fleissige Weber vermindert sie, der unachtsame wird unter einer wohlgeordneten Aufsicht durch seinen Schaden gebessert werden müssen.

Die grosse Ungleichheit in der Scherung nach Länge und Breite, sowie in der Menge des Eintrags bei einer und der nämlichen Gattung Waare, die in dem einen Orte gegen den andern, und die noch grössere Ungleichheit, die an demselben Orte in dieser Rücksicht unter den Meistern statt findet, ist ein Uebel, welches für den Tuchhandel der gantzen Provinz über lang oder kurtz ebenso nachtheilig werden muss, als die ganz ungebundene Fabrikation es schon für einzelne Oerter, z. B. Schmiegel, Sduny ꝛc. ꝛc., geworden ist.

Das dreissiger Tuch ist eine der gangbarsten Gattungen Nach seinem Nahmen soll es dreissig Ellen nach dem Rahmen lang sein. Es müsste also wenigstens 28 Ellen voll aus der Walke kommen, denn eine stärkere Ausdehnung als um 2 Ellen auf 28 würde die Güte des Tuchs vermindern. Dieses Tuch ist in Fraustadt ohngefähr 25 Ellen, in Lissa ohngefähr 26 Ellen, in Bojanowa 26—27 Ellen, in Rawitsch gesetzlich 26 Ellen mehrentheils 25 Ellen nach der Walke lang. In Fraustadt hält es 750, in Lissa 850, in Bojanowa 840, in Rawitsch 864 Kettfäden. In Fraustadt wiegt die Kette 6—7 Meister-Pfund, der Einschlag 4 Meister-Pfund, in Bojanowa die Kette 7—8 und Eintrag 5—6 Meister-Pfund, in Rawitsch die Kette 8 Meister-Pfund, der Einschlag $5^1/_4$ Meister-Pfund. Ebenso weicht die Breite ab von 2 Ellen und $7^1/_2$ Viertel bis 7/4 mit oder ohne die Leisten; und von dieser lokalen Bestimmung weicht nun noch der Fabrikant in Länge und Breite weniger oder mehr, je nachdem noch irgend eine Aufsicht gehalten wird oder nicht, willkürlich ab. Noch grösser ist der Unterschied zwischen Rawitsch und Sduny, Ostrowe u. s. f. Man schert zu 14, 15, 16 Pfeifen. Die Ungleichheit des Meisterpfundes von $2^1/_4$ bis 3 Breslauer Pfund ist schon angezeigt worden u. s. w.

Es scheinet mir von dringender Nothwendigkeit zu seyn, hierunter für die gantze Provinz etwas allgemeines festzusetzen, aber die Sache ist, wenigstens in Ansehung der Breite, nicht ohne grosse Schwierigkeit, theils wegen der Mannigfaltigkeit der Gattungen, theils wegen der Verschiedenheit der Wolle, theils wegen der Schlafspinnerei.

Der erstern Schwierigkeit wird man durch Zulassung mehrerer Gattungen, jeder unter verschiedenem Nahmen, jedoch mit möglichster Beibehaltung der schon eingeführten Benennung, entgehen können.

Es ist richtig, dass eine feine und weiche Wolle besser filzt, als eine grobe und harte, es kan also bei der feinen Wolle ein Gang abgebrochen, bei der groben muss er zugelegt werden. Wolte man beide gleich behandeln, so würde im ersten Fall das Tuch zu dick, im zweiten ohne hinlängliche Dekke seyn. Man findet aber einen solchen Unterschied der Wolle vielleicht in zwei benachbarten Triften,

und man wird sich daher begnügen müssen, bloss das Minimum der Fäden, unter welchen nicht angeschert werden dürfte, festzusetzen, mit der Anweisung, bei gröberer Wolle einen oder zwei Gänge mehr zu scheren.

Die Schlafspinnerey lässt eigentlich gar keine regelmässige Bestimmung für die Fabrikation zu, und es ist nur eine ungefähre Angabe, die sich mehr auf das Sortiren der Wolle bezieht, wenn von Vierziger oder Dreissiger Garn gesprochen wird.

Die Güte des Tuchs hängt wesentlich von der Menge des Einschlags ab. Solange aber diese bloss nach dem Gewicht angegeben werden kann, so ist es schlechterdings unmöglich, den Fabrikanten irgend zu controlliren, folglich ist die Bestimmung des Gewichts in den Tuchordnungen nur ein guter Rath. Diesen Mangel hat das schlesische sowohl als das kurmärkische Reglement. Das südpreussische wird ihn noch weniger vermeiden können. Nicht blos die Freiheit, sondern die ausdrückliche Pflicht für jeden südpreussischen Tuchmacher-Gesellen, vor Erlangung des Meisterrechts wenigstens zwei Jahr, wenn nicht in sächsischen und andern ausländischen, doch schlechterdings in schlesischen Tuchmacher-Städten zu arbeiten, diess scheinet mir zur Verbreitung wahrer Industrie unter den Stuhlarbeitern ein höchst wesentlicher Punkt des künftigen Tuchmacher Privilegii zu seyn. Auch würde auf die Anschaffung guter Geräthschaften, gesetzmässiger Scherrahmen ꝛc. bey dem Meisterwerden zu sehen seyn. Die Aufnahme der Manufactur wird aldann auch ohnfehlbar die Ansetzung tüchtiger Blattbinder, Riegelmacher u. s. w. zur Folge haben.

6. Walken. Wie wenig Fleiss auf die Wahl des schicklichsten Orts zur Anlegung einer Walckmühle gewandt wird, wie wenig man für guten Thon besorgt ist, wie wenig man den schlechtern durch Schlemmen ꝛc. zu reinigen sucht, diess ergiebt sich schon daraus, dass die Walcker, wenn gleich von dem Gewerk abhängig, doch gäntzlich ohne Aufsicht sind, und ich habe davon sehr häufige Beispiele gefunden. Die künftige Walckordnung wird sich hierüber ausführlich erklären, sie wird für jede Mühle 2 Tröge, einen zum Einweichen, den andern zum Ablassen des geschlämmten Thons durch ein Sieb, verordnen, sie wird die Art des Waschens, des Walkens mit warmem Wasser, des Röstens ꝛc., vielleicht sogar die Grösse des Walklochs, das Gewicht der Hämmer ꝛc. bestimmen, das Ausziehen des Tuchs zur Gewinnung der Länge durchaus untersagen, vornämlich das Verkaufen der Flokken an Züchner zu halbwollenen Waaren und an Strumpfstrikker, dieses verderbliche Accidens der Walker, bey nahmhafter Strafe an Geld, und endlicher Remotion aus der Walke mit öffentlicher Nennung des Nahmens verbieten, und es wird hierauf im Anfang die allerstrengste Aufsicht gehalten werden müssen.

Ich bin überzeugt, dass eine wenig industriöse Nation keine Fortschritte machen kan, so lange sie bloss einheimische Beispiele vor sich sieht. Es würde daher den Walckburschen anzubefehlen seyn, eine gewisse Zeit, wenn auch nur auf schlesischen Mühlen zu arbeiten, ehe ihnen eine eigene Walke anvertrauet werden dürfte.

7. Tuchscheerer und Tuchbereiter. Es ist bekannt, wie weit diese Arbeiten zu der Güte des Tuches beitragen. Man weiss,

lass mitunter die bessern schlesischen Tücher rohweiss nach Holland geführt, dort geschoren, gefärbt und zugerichtet und alsdann für gute holländische Tücher verkauft werden. Dieser Theil der Fabrikation ist im Gantzen in Südpreussen noch äusserst zurück.

Man rauhet fast überall bei ordinären und Mitteltüchern statt der Karden mit alten Krempeln, nicht weil es an jenen fehlt, denn sie werden häufig gebaut, sondern weil sie die Waare zu wenig angreifen, und der Tuchscheerer ebenfalls in dem Verkauf des Wollabgangs an Hutmacher und Züchner, den Stein zu 2 Thl. und darüber, einen unerlaubten Gewinn sucht. Man rauhet trokken, wo nass, und einmal, wo zwey- bis dreymal zu rauhen nothwendig wäre. Es fehlt auch den besten Tüchern an einer schönen Zurichtung, aber oft mehr aus Mangel des Willens, als der Geschicklichkeit, denn ich habe bei manchen inländischen und einigen feinen schlesischen Tüchern auch gegenseitige Beispiele gesehen.

Es wird also auch dieser wichtige Theil der Fabrikation sein Gesetz und eine wirksame Aufsicht erhalten müssen. Ich glaube nicht, dass die Einwendung der Tuchscheerer und Tuchbereiter, «dass die Tuchhändler die Arbeit zu schlecht bezahlten» Rücksicht verdient; allenfalls könnte in diesem einzigen Punkt für den Anfang eine billige Taxe regulirt werden.

Die Verlegung der Tuchrahmen, welche jezt fast überall bei den Häusern der Tuchscheerer stehen, an öffentliche Plätze, wird häufig durch die Localitaet schwierig, und die Rahmenschau daher beschwerlicher seyn.

8. Färber. Das mannigfaltige Détail bei den Färbereyen (woran es sonst gedachtermassen der Zahl nach in Südpreussen nicht fehlet, obschon der eine Ort sich vor dem andern in der Güte der Färberey auszeichnet) und das Geschäft selbst, welches noch nichts weniger als auf feste Regeln gebracht ist und solche vielleicht auch nicht zulässt, scheinet mir spezielle Aufsicht nicht wohl zu gestatten. Wenn es an einzelnen Orten an der nothwendigen Concurrenz fehlet, so kann hier durch ganz freie Ein- und Rückfuhr der Tücher zum Färben nach Schlesien einige Erleichterung verschaft, und das übrige muss der Zeit, dem vermehrten Gewerbe, den besondern Umständen jedes Orts überlassen, und die künftige Aufhülfe dieser Parthie darnach beurteilt werden.

Nach meiner Einsicht giebt es kein Mittel, die Färbereyen zu verbessern, als die Belehrung der Färber. Ich schlage daher vor, dass Eure Königliche Majestät geruhen wollen, eine Prämie von 200—300 Thl. in der Stille allen denjenigen südpreussischen Färbersöhnen anbieten zu lassen, die sich entschliessen werden, zum wenigsten drei Jahre in einer holländischen Schönfärberei zu arbeiten, und die sich deshalb gehörig legitimiren und hernach die Schönfärberei in Südpreussen treiben wollen. Ich setze übrigens voraus, dass der künftige Accise- und Zoll-Tarif für Südpreussen in Absicht der Farbewaaren, die in der Kur- und Neumark und in Schlesien eingeführten Sätze nicht übersteigen wird, und dass Eure Königliche Majestät geruhen werden, der Provinz in Ansehung der Einbringung fremder Haupt- und Neben-Farbematerialien, in sofern sie den einheimischen wirklich vorzuziehen sind, alle irgend zulässige Freiheit zu accordiren.

9. Schau-Anstalten. Ueber die Unvollkommenheit der Schau-Anstalten bei der südpreussischen Tuch-Manufactur glaube ich hinlängliche Data beigebracht und die Nothwendigkeit einer allgemeinen Reform erwiesen zu haben. Die Unordnung geht soweit, dass eine Herrschaft die Schau gantz aufgehoben hat, damit nur desto mehr fabriziret, also destomehr Walkgeld eingenommen würde. Wenigstens hat man mir dieses in Schmiegel von der dasigen Herrschaft versichert.

Auch ist fast kein Ort, wo nicht die Tuchhändler über den Mangel oder die Zwecklosigkeit der Schau Klage geführt hätten, an vielen haben sogar die Meister um gute Schauanstalten auf das Dringendste gebeten.

Es wird also zuförderst nöthig seyn, an die Abfassung eines vollständigen, soviel immer möglich dem Bedürfniss der Provinz angemessenen Tuch-Reglements zu denken und sich in demselben über alles, was zur guten Fabrikation gehört, von der Schaafzucht an, auszubreiten. Einige Materialien dazu sind bereits gesammlet. Mit Hülfe derselben und der märkischen und schlesischen Tuchordnung wird sich wenigstens vor der Hand ein Entwurf zu Stande bringen lassen, welcher hiernächst mit einigen der verständigsten Tuchmacher und Tuchhändler durchgegangen werden müste.

Mit Zustimmung aller einsichtsvollen Tuchhändler in Südpreussen, mit denen ich dieserhalb gesprochen habe, schlage ich hierzu vor, dass Eure Königliche Majestät einen Commissarium zu diesem Conferenz-Geschäft unmittelbar zu ernennen geruhen. Der schicklichste Ort der Zusammenkunft wird Frankfurth an der Oder, die bequemste Zeit eine dortige Messe seyn.

Sollten Eure Königliche Majestät zu Vermeidung des Aufschubs schon die nächste Messe erwählen, so würde es nöthig seyn, die erforderlichen Befehle bald zu ertheilen, damit der Entwurf ausgearbeitet, jeder zu dieser Commission einzuladende Tuchhändler früh genug davon benachrichtiget und ihm Zeit genug gelassen werden kan, sich von der Fabrikation seiner Gegend, genauer, als es mir möglich gewesen ist, zu unterrichten.

Mit Eurer Königlichen Majestät Erlaubniss schlage ich vor, den Tuchmacher und Tuchhändler Vollmer aus Meseritz, den Kaufmann Helling aus Posen und den Tuchmacher und Tuchhändler Tschirschnitz aus Bojanowa durch ein aus Dero General-Fabriquen-Departement an einen jeden zu erlassendes Rescript zu gedachter Conferenz einzuladen. Hierbei würden sie mit dem Zwekke der Zusammenkunft umständlich bekannt zu machen, und es würden einem jeden die Manufactur-Städte zu nennen seyn, um deren innere Fabrikation er sich vorher noch besonders zu bekümmern hätte. Ich zweifle nicht, dass Eure Königliche Majestät den genannten Tuchhändlern die Reise- und Zehrungskosten vergüten lassen werden, um so mehr, da sie selbst bei der eigenen Aufsicht auf möglichst gute Fabrikation für ihren Bedarf ein geringeres Interesse haben, die allgemeine Ordnung in der Fabrikation zu befördern.

Wenn nun auf diesem Wege ein zweckmässiger Entwurf einer Tuchordnung zu Stande gebracht ist, so wird es alsdann von Eurer Königlichen Majestät abhangen, darüber noch zulezt das Gutachten der Kriegs- und Domainen-Kammer in Posen zu erfordern.

Im Fall übrigens die Sache bis zur nächsten Frankfurter Messe nicht eingeleitet werden könnte, so würde auch mit Vorwissen des in Schlesien dirigirenden Ministers Grünberg ein schicklicher Conferenz-Ort seyn, weil es ein schlesischer Ort ist, weil man so gern Schlesien zum Beispiel nimmt, und weil sich über diese oder jene Policei-Einrichtung gleich an Ort und Stelle die nöthige Erkundigung einziehen liesse. Doch könnte auch Züllichau dazu gewählt werden.

So würde nun also ohnstreitig ein gutes Gesetz zu Stande kommen; aber bei der Ausführung zeigen sich grössere Schwierigkeiten.

Die Kosten zu derjenigen Schau, welche durch Glieder des Gewerks verrichtet wird, könnten nun allerdings durch eine kleine Abgabe von jedem geschauten Stück aufgebracht, hieraus eine Casse formirt und den Schaumeistern aus derselben eine fixe Besoldung gereicht werden. Allein wenn es schon misslich seyn wird, für jeden Ort eine hinlängliche Anzahl guter Schaumeister aufzufinden, so wird es noch weit schwerer seyn, überall unter den Magistrats-Personen solche Subjecte zu entdekken, denen als Fabriken-Inspectoren die nöthige Aufsicht und Leitung des Gantzen mit Zutrauen übergeben werden könnte. Die Magisträte, wenigstens in den Städten jenseit der Warthe, sind mehrentheils sehr schlecht bestellt. Es ist auch vielleicht das General-Principium noch nicht festgesezt, ob die Magistrats-Glieder künftig ihre Stellen lebenslang behalten, und ob die Wahl derselben künftig den Bürgerschaften, in den adlichen Städten bloss unter Approbation der Grundherren, verbleiben, oder ob Eure Königliche Majestät hierbei wenigstens negative mit Theil nehmen wollen.

Wenn aber auch dieses mit Hinsicht auf das Beste der Tuch-Fabriken regulirt wäre, so wird vielleicht die Besoldung dieser Fabriken-Inspectoren bei den Magisträten, da die mehrentheils armen Kämmereien hierzu nichts beitragen können, und eine solche Ausgabe sich auch nicht ohne Nachtheil auf die Waare legen lässt, neue Hindernisse finden, dafern Eure Königliche Majestät zu diesem nützlichen Endzweck nicht etwa einen besondern Fonds anzuweisen geruhen wollen. Die höchsten Besoldungen der Fabriken-Inspectoren werden etwa vor der Hand 60—100 Thl. seyn, und ich würde alsdann diejenigen Personen noch namentlich anzeigen können, die mir an diesem und jenem Orte zu gedachten Geschäften vorzüglich qualifizirt geschienen haben.

Ich glaube übrigens, dass in denjenigen Oertern, in welchen die Manufactur nicht wenigstens von 25—30 Stühlen ist, die Besoldung auch geringer, d. i. 20—30 Thl. und oft nur von 5 bis 10 Thl. zu seyn braucht.

Aber auch diese Einrichtung wird unwirksam bleiben, wenn nicht zugleich in je 2 steuerräthlichen Inspectionen als Posen und Gnesen, Meseritz und Lissa, Rawitsch und Kalisch von den Magisträten unabhängige, und bloss den Commissariis locorum zunächst untergeordnete Fabriken Commissarien bestellt werden. Das Geschäfte dieser Commissarien würde darin bestehen, beständig in ihrem Bezirk umher zu reisen und dahin zu sehen, dass das Schauamt jedes Orts seine Schuldigkeit strenge erfüllte; sie würden die nächste Instantz

für die Fabrikanten und Hülfsarbeiter in allen ihren Angelegenheiten seyn, sie würden sich bemühen müssen, in den traurigen drükkenden Verhältnissen gegen die Grundherrschaften schickliche Auswege zu finden und den guten Willen anderer Herrschaften für die Aufnahme der Tuch-Manufactur zweckgemäss zu leiten u. s. f.

Die Provinz kann von der Gnade Eurer Königlichen Majestät erwarten, dass Allerhöchstdieselben die Besoldung dieser Fabriken-Commissarien, welche in der Inspection von Meseritz und Lissa wegen der mehreren Arbeit am stärksten würde seyn müssen, übernehmen werden; allein ich bin nicht im Stande, auch nur Ein völlig brauchbares Subject hierzu vorzuschlagen, da bekanntlich das Studium der technischen Künste noch allzusehr vernachlässiget wird. Vielleicht wird indess die eine oder andere Kammer aus ihren reiferen Referendarien einen oder andern brauchbaren Mann in Vorschlag zu bringen wissen, der neben den in diesem Amte so nöthigen moralischen Eigenschaften, strenger Redlichkeit und Festigkeit, auch die erforderlichen technischen Kenntnisse besässe, oder sich zu erwerben Neigung habe. Ein blosser Techniker, der die allgemeine Landes Verfassung nicht kennt und die Feder nicht zu führen weiss, würde mir nicht brauchbar scheinen. Die Kenntniss des Lokalen lässt sich am leichtesten erwerben.

10. Handel. Wie und wohin der Tuchhandel hauptsächlich geführt wird, habe ich im Anfange dieses Berichts auseinander zu setzen mich bemühet. Wo die Tuchmacher nicht selbst ausschneiden, da bekümmern sie sich um das Tuch nur bis nach der Walke. Das Scheeren, Färben und Zurichten ist alsdann bloss die Sache des Tuchhändlers. Die Personen, welche diesen Tuchhandel führen, scheinen indess eine besondere Rücksicht zu verdienen.

Da es eigentlich keine ordentliche Kaufmannsgülden in der Provinz giebt, etwa Posen ausgenommen und Rawitsch, wo sich eine Spur davon findet, so führet den Tuchhandel im Grossen ein jeder, der Lust und Vermögen dazu besizt. Den Tuchhandel im Kleinen (Gewandschnitt) soll eigentlich nur führen dürfen ein gelernter Tuchmacher, oder wer sich bey einer Tuchmacher-Zeche hat aufnehmen lassen. Dem ohngeachtet wird er sehr häufig von Juden getrieben, und es ist ausgemacht, dass die Fabrication dabey wohl an Menge, aber nicht an Güte gewinnt. Auch sind die Gelehrten in Rawitsch in Absicht des Handels besonders begünstiget.

Ich glaube, dass in Ansehung der Befugniss zum Handel folgende Grundsätze anzunehmen seyn möchten:

a. Tuchhandel im Grossen. Dieser müsste gantz uneingeschränkt jedem Stande, jedem sonstigen Gewerbe frey bleiben nur mit der Bestimmung, dass ein jeder, welcher sich mit diesem Handel befassen und dazu Tücher auf Lohn verfertigen lassen wolte, eidlich angeloben müsste, durchaus nur reglementsmässig fabriciren zu lassen, bey Verlust seiner Befugniss zum Handel für immer. Sollten Eure Königliche Majestät (als worum mehrere Städte wahrscheinlich bald bitten werden) ein besonderes Kaufmanns-Privilegium für die Provinz oder für jeden Ort ertheilen, so müsste sich ein solcher Grossist etwa bey der Gilde recipiren lassen und ihre Lasten mittragen, und von müssten auch die jüdischen Grossisten nicht ausgeschlossen seyn.

b. Tuchhandel im einzelnen. Diesen müsste führen dürfen:

aa. Jeder gildenmässige Kaufmann, so dass es ihm frey stünde ich bei einer Tuchmacherzunft, etwa der Leichenbegleitung wegen aufnehmen zu lassen oder nicht.

bb. Jeder gelernte Tuchmacher. Bey dem Hange mehrerer Fabrikanten, den Weberstuhl mit der Krämer-Bude zu vertauschen, hätte ich gewünscht, diesen Handel der Tuchmacher bloss auf die von ihnen selbst verfertigte Waare eingeschränkt zu sehen. Allein einmal würde eine solche Einschränkung, als eine zu merkliche Veränderung, die Schwachen beunruhigen, dann besteht auch der gantze Absatz zweier beträchtlicher Manufactur-Städte, nämlich Sduny und Ostrowe und ihrer Nachbarn, bloss durch den Schnitthandel, der von mehreren Tuchmachern in und ausserhalb des Landes getrieben wird.

cc. Jeder von Eurer Königlichen Majestät besonders Concessionirte.

Durch den Vorbehalt besonderer Concessionen zum Gewandschnitt wird es möglich seyn, die Verleger besonders unter den Juden, welche soviel zur Verschlechterung der Fabrikation beitragen, einigermassen in Schranken zu halten.

Die Concessionen müssten nämlich nur solchen Personen verliehen werden, deren Ruf wenigstens unverdächtig ist. Die Concession müsste gantz ausdrücklich auf das Reglement verweisen und die Uebertretung des Reglements den Verlust der Concession zur unausbleiblichen Folge haben. Es ist nicht rathsam, irgend eine Abweichung von dem Reglement, etwa unter dem Vorwand auswärtiger Bestellung, zuzulassen, vorausgesezt, dass das Reglement zweckmässig abgefasst ist. Dergleichen Concessionen müssten allen denen, welche bisher schon den Gewandschnitt geführt und sich nicht allzugrosser Schlauderey schuldig gemacht haben, gantz unentgeltlich und auch in der Folge nur gegen höchst mässige Gebühren ertheilet werden.

Jedem jüdischen Concessionario würde noch mit sehr grossem Nutzen für diese Nation und für die Tuch-Manufactur die Verbindlichkeit aufzulegen seyn, etwa 5 jüdische Frauens-Personen solange ununterbrochen mit Wollespinnen auf dem kleinen Rade und auf dem Haspel zu beschäftigen, als er von der erlangten Concession Gebrauch macht.

Unter allen Verordnungen Eurer Königlichen Majestät wird, wie ich glaube, diese lezte am leichtesten befolgt, oder die Nichtbefolgung am gewissesten entdeckt werden, dafern nur jede Concession dem Magistrat von des Concessionarii Wohnort durch eine Abschrift, und der Inhalt derselben dem einheimischen oder dem benachbarten Tuchmachergewerke bekannt gemacht wird. Es verstehet sich jedoch von selbst, dass diese jüdische Concessionarien die Nahmen und Wohnungen ihrer jüdischen Spinnerinnen den Magisträten ihres Orts anzeigen müssen.

Nachtheilig für den südpreussischen Tuchhandel ist nun noch insonderheit folgendes:

a. Der Mangel an schifbaren Flüssen und Kanälen und an guten Frachtstrassen, welchem aber Eurer Königlichen Majestät landesväterliche Sorgfalt nach und nach abhelfen und somit durch das vermehrte Strom- und Strassengewerbe auch den Wohlstand anderer Classen Dero Unterthanen befördern wird.

b. Verschiedene Zölle. Der ehemalige Durchgangs-Zoll für südpreussische Waaren durch die alten Provinzen ist zwar aufgeboben; es bestehet aber noch der ehemalige pohlnische Ausgangs-Zoll für diejenigen Artikel, die zur Consumtion in den alten Provinzen bestimmt sind. In der Provinz wird die Aufhebung dieses Zolles sehr gewünscht, und es ist solche auch ohnfehlbar zu erwarten, sobald nur in Absicht aller Consumtions-Abgaben in sämtlichen Provinzen ein völlig gleicher Fuss eingeführt seyn wird.

In Bojanowa hat man sich aber noch besonders über einen Königlichen Zoll von 2 Sgr. beklagt, der in dem schlesischen Gränz-Zollamte Saborowitz für jedes zur Walke nach Schlesien gebrachte Stück Tuch bezahlt werden müsse. Da die Absicht dieser Auflage, wenn sie wirklich statt hat, nur gewesen seyn kan, die ehemaligen pohlnischen Manufacturen zu geniren, so wird sie jezt unbedenklich wegfallen können. Ich begnüge mich daher, diesen Umstand hier angezeigt zu haben.

An mehreren Orten, namentlich in Bojanowa, Rawitsch und Sduny, hat man grosse Besorgnisse wegen eines pohlnischer Seits anzulegenden Ein- und Durchgangs-Zolles für preussische Waaren geäussert, und es scheinet, dass wirklich ein solcher Zoll im Werke ist. Wenn daher die übrigen Angelegenheiten mit jenem Staate regulirt sind, und es etwa zu einem Commerz-Tractat kommt, so werden Eure Königliche Majestät auch darauf, diese Besorgniss zu heben, allergnädigst bedacht seyn.

c. Verschiedene lokale grundherrschaftliche Einrichtungen und Abgaben. So darf in Rawitsch kein fremder inländischer Kaufmann rohweisse Tücher einkaufen. 316 Meister sind also schlechterdings in den Händen einiger wenigen Tuchhändler. So bezahlt die dortige Tuch-Manufactur und der Handel mit fremden Tüchern 3200 Thl. an herrschaftlichem Stempel-Gelde, und jene allein noch 1236 Tümpfe an Woll- und Bude-Geld, so wird in Sduny 250 Fl. pohl. an sogenanntem Wollgelde und 25 pohlnische Gr. für jedes Stück Tuch unter dem Nahmen von Farbegeld an den Grundherrn entrichtet.

Ich kan nicht umhin, diese grossen Uebel, wodurch eine so merkliche Verschiedenheit zwischen Stadt und Stadt in der nämlichen Provinz entsteht, Eurer Königlichen Majestät zur baldmöglichsten Abhülfe zu empfehlen, mit der Bemerkung, dass die Rawitscher Angelegenheiten auf die Klage der Tuchmacher bereits in der Untersuchung sind.

Zu den schädlichen Einrichtungen der Herrschaften rechne ich auch noch die herrschaftlichen Tuchfabriken, dergl. z. B. in Neubrück eine von 23 und in Kurnick eine von 2 Meistern bestehet. Diese Etablissements können der öffentlichen Aufsicht nicht so leicht unterworfen werden. Es ist nicht möglich, dass der Grundherr diejenige genaue Aufsicht führen lasse, welche der Fortgang einer Fabrike erfordert. Die Arbeiter werden gedrückt und verarmen. Ich zweifle nicht, dass die Herrschaften sich nach und nach werden überzeugen lassen, dass dergleichen Anlagen ihnen und dem Gantzen nicht nützlich sind, dass es vielmehr ihren Verhältnissen angemessener ist, ihren gantzen Fleiss auf die Production mehrerer und besserer Fabrik-Materialien zu wenden,

nd dass sie den Vortheil der Manufacturen in ihren Städten in dem eichlichern Absatz ihrer Producte und der höhern Miethe von ihren läusern suchen müssen.

Diese Ueberzeugung zu bewirken, wird das Geschäft der Land- ınd Steuerräthe und der Fabriken-Commissarien seyn. Aber freilich st auch diess ein allgemeines und grosses Uebel, dass sich gerade lie wichtigsten Tuch-Manufacturen in adlichen Städten, deren über- ıaupt bey weitem die stärkere Anzahl ist, befinden, weil es hier noch immer eine Instanz giebt, in der auf feste Grundsätze bey dem Wechsel des Grundherrn nicht gerechnet werden kan.

d. Der durchgängig in der Provinz herrschende Zunftgeist. Tuchmacher-Meistersöhne, wenn sie bei ihren Vätern lernen, geniessen überall auffallende Vorzüge gegen fremde. An mehreren Orten darf der Meister, der nicht zugleich ein Haus besizt, keinen Lehrling annehmen; Abkunft oder nur Verwandschaft mit einer Schäferfamilie, oder auch nur ehemalige Verbindung mit einem auswärtigen Gewerk, das einen Schäfers Sohn irgend einmal aufgenommen hat, hindert oder erschwert doch die Aufnahme in eine südpreussische Tuchmacherzunft. Ein Meister hat in der ganzen Provinz, theils nach dem Herkommen, theils ausdrücklich nach den Privilegien nur Einen Stuhl u. s. f.

Bei diesen Umständen ist an Freiheit der Industrie noch nicht zu denken; alles, was geschehen kan, ist, durch ein neues, erweitertes und allgemeines Tuchmacher-Gewerks-Privilegium den künftigen Zeiten eine grössere Reform vorzubereiten. Für ein solches Privilegium erinnere ich nur noch, dass die Zulassung der Meisterfrauen und Töchter zur Stuhlarbeit, welche, wie ich bemerkt habe, schon jezt stattfindet, auf alle weibliche Angehörige des Meisters zu erweitern seyn wird.

Die Tuchscheerer und Tuchbereiter sind vor der Hand in ihrer Verfassung zu lassen, und die Vereinigung derselben ist jener Zeit vorzubehalten, da eine gewisse Aufklärung durch Unterricht und Reisen auch bis zu ihnen gedrungen seyn wird. Selbst in Schlesien, so oft man schon die Nachtheile davon gefühlt hat, sind beide noch getrennt. Vermuthlich sind sie es auch in Sachssen und anderwärts. Nur ist es von äusserster Nothwendigkeit, die künftige Reform nicht etwa durch ein neues Privilegium zu erschweren, sondern dieses Gewerbe soviel möglich als unzünftig zu behandeln.

Endlich erlauben Eure Königliche Majestät noch, dass ich zu den Hindernissen des Wachsthums der südpreussischen Tuch-Manufactur zählen dürfe

e. das militärische Enrollement. Ich glaube, dass nicht kräftiger auf den Geist des Menschen gewirkt wird, als durch Reisen in fremde Länder. Diese Reisen sind dem Weber, dem Appreteur, dem Färber wenigstens äusserst erschwert, solange er der Conscription unterworfen ist, anderer Hindernisse der Manufactur in Kriegs-Zeit oder bei den järlichen Einberufungen nicht zu gedenken.

Im Namen vieler der ansehnlichsten Tuchmacherstädte in Südpreussen bitte ich Eure Königliche Majestät daher hiedurch allerunterthänigst, sämtliche derartige Tuchmacher, Walker, Tuchscheerer, Tuchbereiter und Schönfärber-Meister, Gesellen und Lehrlinge von

der Enrollirung in eben der Maasse, wie es in Schlesien eingerichtet ist, zu befreien, nämlich, dass jeder Ort zwar einem Regimente beigelegt werde, dass aber nur diejenigen Arbeiter für die Tuch-Manufactur, welche 10 Zoll und darüber gross sind, eingekleidet, andere aber nicht eingezogen werden dürfen, und dass ein jeder dem Canton unterworfene, der sich der Tuch-Manufactur widmen will, zuvor einen Erlaubnissschein des Regiments, welchem er verpflichtet ist, beibringen müsse. Ich hoffe, dass diese Gnade Eurer Königlichen Majestät sämtliche Arbeiter zur Annahme dero weiterer Befehle soviel williger machen werde.

Wenn nun alle diese Mängel und Hindernisse bei der Tuch-Manufactur gehoben sind, so ist nicht zu zweifeln, dass die Fabrikation sich ansehnlich vermehren, und die bessere Waare einen guten Absatz finden werde.

Die Zahl der Stuhlarbeiter selbst wird zwar sobald nicht beträchtlich wachsen, und die Stuhlzahl wird also nicht sehr steigen. Dieses ist auch schon darum nicht wohl möglich, weil es in den meisten Städten schon jezt an Quartieren fehlt, auch die Feuerung in vielen Städten schon jezt ziemlich theuer ist. Die Fabrikation selbst aber wird desto mehr zunehmen, denn der Stuhl, welcher bis dahin wöchentlich nur Ein Stück lieferte, wird künftig drey Stükke arbeiten; und mit dieser vermehrten Fabrikation wird die Summe der Beschäftigung und des Erwerbs für die Hülfsarbeiter, insonderheit Wollkämmer und Spinner, also für die ärmste Classe der Unterthanen desto ansehnlicher, folglich der Zweck aller jener Anstalten völlig erreicht werden.

Wenn der innere Wohlstand in allen Classen zunimmt, der fremde Käufer, der oft schon viele Monate auf Vollendung seiner Bestellung warten musste, nun mit der besseren Waare früher gefördert wird, wenn Eure Königliche Majestät die Montirung der künftigen Garnisonen, wie es billig und für die Regimenter gewiss sehr vortheilhaft ist, der Provinz zuwenden, wenn der Durchgang durch die übrigen Provinzen nach Leipzig, Danzig ꝛc. unbeschweret bleibt, so ist unter gewöhnlichen Umständen für den Absatz der südpreussischen Tücher gewiss nichts zu besorgen.

Ich kan übrigens auf keine Weise anrathen, die eigentlich feine Fabrikation durch Prämien, wie es in Schlesien mit grossem Nutzen geschehen ist, oder sonst auf irgend eine Art, eher zu befördern, als bis mit der Schaafzucht wesentliche Verbesserungen vorgenommen worden sind, und eine feinere Wolle produciret wird. Jene feine Fabrication kan nämlich nicht statt haben, als durch Auslesen der besten Wolle. Dieses aber muss nothwendig den ordinären und mittlern Tuchgattungen nachtheilig werden, welche doch bisher das Hauptverkehr der Provinz ausgemacht haben.

Dagegen erfordert es die Billigkeit, dass man in Schlesien den Wollkauf südpreussischer Fabrikanten, wenn auch nur in festgesezten Quantitäten, gestatte.

Schlesien, insonderheit Grünberg, erhält seine ansehnlichen Tuch-Fabriken grossentheils durch die Wolle aus Süd-Preussen. Die Verweigerung der schlesischen Wolle würde daher eine Ungerechtigkeit gegen jene Provinz seyn.

Alsdann wird sich sehr bald eine etwas feinere Fabrikation ohne alle Unterstützung in Südpreussen einfinden.

In Ansehung der übrigen Gewerbe in Südpreussen bemerke ich noch kürzlich folgendes:

1. Wollen-Zeugfabriken sind nirgends vorhanden. Eine kleine Anlage dieser Art in Kletschewo ist eingegangen. Der Spinnerei und Appretur wegen sind solche Fabriken noch nicht für die Provinz, wenn auch die einschürige Wolle im Petrickauer Departement dazu tauglich seyn solte. Die Landleute und viele Züchner machen indess eine Art Mezzolan, eine Waare von leinenem Aufzug und wollenem Einschlag, welche in der Provinz Wöllenes heisst, sie ist mehrentheils bunt gestreift, sie wird auch wohl ein wenig gewalkt und von Tuchscheerern oder Tuchbereitern appretirt. Sie dient zur Kleidung gemeiner Frauenspersonen.

2. Von Baumwollen-Fabriken ist fast keine Spur. Doch fand ich in Kurnik einen für herrschaftliche Rechnung bezogenen Sans peine Stuhl. Das leinene und baumwollene Garn dazu wurde mir als schlesisches angegeben. Ein Cattundrukker in Neubrück ist ohne Arbeit.

3. Seidenfabriken sind versucht worden in Reisen vor 20 Jahren, später in Kletschewo und Kurnik. Sie sind alle eingegangen. Kleine Maulbeerbaum-Pflantzungen sind in Kurnik, Unruhstadt, Bojanowa. An den beiden ersten Orten hat man auch zum Vergnügen Versuche mit dem Seidenbau gemacht.

4. Strumpfwirkereien giebt es nicht, ausser einem einzigen Walzenstuhl in Rawitsch, worauf etwas wollene Waare verfertiget wird. Strumpfstrikkereien in Wolle sind häufig; die Unternehmer haben theils Hand- theils Wasserwalken.

5. Der Flachsbau ist überhaupt noch fast in der Kindheit, so sehr tauglich auch der Boden dazu ist. Es fehlt an Fleiss und an Händen. Ich fand den mehrsten um Pobiedsizko in Gnesen. Es wird versichert, dass auf einen kleinen Markt in Unruhstadt etwas Flachss aus Schlesien gebracht wird.

Die Landleute bauen den Flachss fast bloss für den eigenen Bedarf und verspinnen und verweben ihn selbst.

Die Herrschaften bauen etwas mehr und lassen ihn von den Unterthanen auf dem Dienst verspinnen. Beym Spinnen ist auf dem Lande überall die Spindel, in den Städten hier und da das Trittrad im Gebrauch. Mit dem herrschaftlichen Gespinnst wird ein kleiner Handel getrieben. Einige Kaufleute, z. B. Klug und Helling in Posen, kaufen es auf und versehen die Leinweber. Diese versorgen sich doch mehrentheils bei den Herrschaften selbst. Es ist mir nicht glaublich, dass von diesem Garn etwas ausser Landes geht, es wäre denn ein gantz kleiner Theil nach Schlesien und in die Mark. Es wird sehr wenig Fleiss auf die Bearbeitung des Flachsses gewandt, und das Garn ist also in der Regel unrein und grob.

Der Haspel oder die Weife ist eigentlich gantz ohne Regel; er geht von $2^1/_2$ bis 6 Ellen im Umfang. Der, den ich mass, hielt der kleinere $2^1/_2$, der grössere $3^1/_2$ pohlnische Ellen. Man rechnet alsdann 40 Gebind zu 20 Fäden auf eine Strähne. Man rechnet aber auch

nach der Angabe des Garnhändler Helling 60 Gebind zu 20 Fäden auf 1 Strähne (parsick), und 4 Strehnen auf 1 Stück. Dann hält der Haspel 4 Ellen im Umkreise. In andern Gegenden zählet man 20 Fäden im Gebind, 20 Gebind auf 1 Haspel, 3 Haspeln auf 1 Strehne, 4 Strehne auf 1 Stück und braucht den Haspel zu 4 Ellen.

Es wird in der Provinz viel Leinwand fabriziret, sowohl auf dem Lande als in den Städten. Es giebt Städte als Sarnowe, wo 85 Sduny, wo 55, Fraustadt, wo 44 Meister wohnen. Die Weberei auf dem platten Lande wird von unzünftigen Personen, doch nur für den eigenen Bedarf getrieben. Die städtischen Weber sind mehrentheils zünftig und mit Privilegien versehen. Sie verfertigen weisse Waare, hauptsächlich auf Bestellung, bunte und blaue gedrukte Waare, auch Drillich für die kleinen Märkte. Nach allen mir zugekommenen Nachrichten wird keine südpreussische Leinwand ausser Landes verführt, dagegen aber häufig schlesische Leinwand eingebracht, denn die inländische ist nur von ordinärer Gattung. In Neubrück hat eine Leinwand-Fabrike für Rechnung des Grundherren entstehen sollen. Es sind daselbst 15 Stühle, wovon aber nur 6 jezt für Rechnung der Meister bearbeitet wurden. Unter diesen ist ein Damastweber.

Etwas beträchtlicher ist die herrschaftliche Fabrike in Kurnik, wo 13 Stühle im Gange waren. Unter diesen war ein 6 Ellen breiter Zugstuhl, worauf Ein Arbeiter ein Tafeltuch verfertigte und zwei andere schmälere. Diese Stühle werden durch Bestellungen benachbarter Herrschaften unterhalten. Eben daselbst ist noch ein Damastweber, der einen 4 Ellen breiten Damast Stuhl für eigene Rechnung bezogen hatte.

Grosse Bleichen sind nur in Kurnik und in Schwersens, beide herrschaftlich. Zur ersten gehört ein schöner, für eine ansehnliche Fabrike hinreichender, an einem See belegener Platz und ein Haus zum Beuchen, auch eine kleine Walke mit Stampfen und eine kleine Mangel, die beide vermittelst eines Triebwerks von Menschen bewegt werden solten, aber beide nicht mehr im Stande waren. Auf dieser ansehnlichen Bleiche war etwas weniges Garn und einige kleine Enden Leinwand in Arbeit.

In Schwersens ist blos der Platz und die Beuch-Geräthschaft. Die Walke fehlt. Die Mangel, welche von einem Pferde getrieben wird, ist bei einem Färber, aber nicht im Stande.

Gewöhnlich bleicht jeder Leinweber und jede Haussfrau für sich.

Die Mängel der Leinwandfabriken liegen zu tief in der Landwirthschaft, der Leibeigenschaft u. s. f., als dass schon jezt auf beträchtliche Erweiterung dieser Fabriken Rüksicht zu nehmen wäre. Das einzige, was mir vor der Hand nothwendig scheint, ist dieses, dass Eure Königliche Majestät auf die etwaigen Gesuche der städtischen Leineweber um Bestätigung ihrer Zunftprivilegien nicht reflectiren, damit es weniger Hindernisse findet, die Leinweberei in der Folge für ein ganz freies Gewerbe zu erklären.

Hanfbau ist in der Provinz so wenig, dass sich die Seiler oft nicht zu versorgen wissen. Dem Vernehmen nach wird noch Hanf aus Ostpreussen eingeführet.

6. Band-Fabriken befinden sich nirgends, handwerksmässige orten und Gurtenwirkerei von Posamentirern ist an mehreren Orten.

7. Die Kantenknöppelei wird sehr häufig von jüdischen rauenspersonen getrieben, und sie macht ihre einzige Beschäftigung is. Besonders sieht man sie in einigen Städten, in Wroncke, Oberzko 2c. des Abends vor den Häusern in Reihen hinter den Pulten tzen. Die Männer bringen den Zwirn mehrentheils von Frankfurth iit und vertreiben die Waare, wo sie können. Was ich gesehen habe, st nur ordinaire Fabrikation; die Waare kan leicht von der Arbeiterin elbst ein wenig gewaschen und appretirt werden. Ueber die Quanität habe ich nichts erfahren können.

8. Tabaksfabriken giebt es nicht. Den Tabaksbau hat angeblich die Warschauer Administration durch unüberdachte Maassegeln unterdrückt, ich fand nur etwas weniges bey Obornik.

9. Lederfabriken habe ich zwar gefunden in Posen und in Czierniewo. Die erstere und bessere beschäftiget unter dem Werckmeister Conrad etwa 12 Lohgärber-Gesellen und 10 Tagelöhner, welche etwa 4—5000 Stück Rindshäute und 6—7000 Stück Kalbfelle bearbeiten. Die rohen Häute werden hauptsächlich von Fleischern am Orte gekauft. Die Eichenrinde liefern benachbarte Forsten, die eisernen Geräthschaften dortige Kaufleute. Der Absatz ist hauptsächlich an die Schuhmacher im Orte.

Die Fabrike gehört einer Gesellschaft, worunter sich der Banquier Klug befindet.[1])

Die zweite besteht erst 2 Jahr unter dem Werkmeister Krafft, geht ebenfalls auf Actien, und der Banquier Klug ist Haupt-Entrepreneur. Sie hat im vorigen Jahre 236 Stück Rinds- und Pferdehäute, 82 Stück Fersenhäute (buckati) und 2252 Stück Kalbfelle zugerichtet. Das laufende Capital wird auf 9—10,000 Thl. angegeben, weil der Absatz schnell seyn soll. Die Häute und Felle werden in der Nachbarschaft gekauft, ebenso die Eichenrinde. Der Steinkalck kommt von Stettin. Die eisernen Geräthschaften sollen englische, steuermärkische und braunschweigische seyn und mehrentheils in Leipzig gekauft werden.

Handwerksmässig und im Kleinen wird noch viel Lohgerberei in den Städten sowohl von Gerbern, als von Schuhmachern, deren sich eine gantz unverhältnissmässig grosse Anzahl in der Provinz befindet, getrieben.

Einschränkende Gesetze herrschen auch hier. In Fraustadt z. B. darf nach dem Schumacher-Privilegio Niemand Gärberei treiben, als wer eine Schubanck besitzet.

Lohmühlen giebt es, soviel ich erfahren habe, nur drey: bei Posen, bei Czierniewo und bei Schmiegel. Sie werden vom Winde getrieben. Nur die in Posen stampft und mahlt zugleich. Die Czierniewer mahlt, und die Schmiegler stampft nur. Die Lohe für die

[1]) Nach den Indaganda der Stadt Posen (Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 1009) „ist diese Fabrik von Herrn v. Klug 1790 etablirt worden, und zwar in Compagnie unter mehreren Interessenten vom hiesigen Adel. Die Actien sind mit 1000 Ducaten gezeichnet, die Direktion aber hat der v. Klug; es arbeiten in dieser Fabrik 10—12 Gesellen."

kleinen Gerbereien wird blos durch Tagelöhner zerkleint und gestampft. Der Mangel an Lohmühlen ist auch insoferne nachtheilig, als die Rinde aus der Hand nicht hinlänglich zerrieben, folglich auch die adstringirende Säure nicht völlig ausgezogen werden kan, wodurch eine grössere Consumtion von Rinde nöthig wird.

Gegen die westpreussische Gränze zu gebraucht man zum Rothgerben die Rinde der Haarweide (vermuthlich Sandweide, Salix arenaria, deren man sich in Russland zu den Juchten bedient) mit Eichenrinde vermischt. Jene kommt aus Westpreussen, wo sie von Bauern, welche die Bäume heimlich schälen, an südpreussische Juden verkauft wird.

Der Handel mit Ledern wird fast bloss von Juden getrieben.

Weiss- und Sämischgärbereien sind hier und da, aber von geringer Bedeutung.

10. Huthmacherei ist häufig und für die innere Consumtion in den ordinären Sorten wahrscheinlich hinlänglich. Diese Hüte werden bis zu einer hornartigen Festigkeit gefilzt. Auch dieses Gewerbe wird blos handwerksmässig getrieben.

11. Von Papiermühlen habe ich soviel erfahren, dass es deren 7 in der Provinz giebt. 1 bey Birnbaum, 1 bey Stobnice, 2 bey Murowana-Goslina, 1 bey Kischowe (was ich aber auf keiner Karte finde),[1]) 1 bey Neustadt, Nowe-Miasto in der Rawitscher Inspection, und 1 bey Tirschtiegel. Die erstere und leztere habe ich selbst und von der einen Murowaner das Papier gesehen. Alle diese Mühlen arbeiten mit Einer Bütte und verfertigen mehrentheils ordinäres Concept-, Druck- und Lösch-, wenig feines Schreib- und gar kein Post-Papier, daneben Pappen und Pressspäne, doch leztere nur von geringer Qualitaet. Der Absatz ist in der Provinz und an den Commerzienrath Ebart hieselbst, auch, wie der Ziezold in Tirschtiegel versichert, hierher in weissen Packpapieren an die Wegely- und Hessische Fabrique.

Der Preis der Lumpen ist niedrig, 1 Thl. bis 1 Thl. 4 Gr. für den Centner; feine Lumpen sind selten. Die feinere Fabrikation kan also auch für jezt nicht bedeutend seyn. Alle Papiermacher sind Stampfer, und der Hass der Glätter mit allen übrigen bekannten Zunftthorheiten dieser Profession hat hier sein gantz freyes Spiel.

Diesem allmälig entgegen zu arbeiten, allenfalls zum guten Beispiel bei vorkommender Gelegenheit eine oder die andere Papiermühle auf den Fuss der Spechtshausener zu etabliren, die Erneuerung der etwanigen Privilegien auszusetzen oder die neuen Privilegien mit möglichst grossen Erweiterungen zu versehen und die verschiedentlich schon gewünschte verderbliche Eintheilung der Papiermühlen-Districte zum Behuf des Lumpensammlens nie stattfinden zu lassen, diess dürften vor der Hand die allgemeinsten Grundsätze zur Beförderung der Papierfabrikation in Südpreussen seyn.

Billigerweise solte auch der Provinz und den dasigen Papierhändlern die Versorgung der Landes-Collegien zugewandt werden.

Spielkartenmacher giebt es einige, die aber nur die gemeinste Waare als Nebenarbeit verfertigen. Einer von ihnen Namens Nurkowski

[1]) Wohl Kischkowo.

Murowana-Goslina hat sich besonders bei mir beklagt, dass er ses Gewerbe nun nicht mehr fortsetzen dürfe. Er treibt freilich ptsächlich Akkerbau, indessen ist ihm jezt immer ein vormaliger iner Gewinn ohne Entschädigung entzogen worden.

12. Wachsbleichen haben in Posen Nataly, in Fraustadt Reuss, de sehr im kleinen. Wachskertzen und Lichte bereitet noch der otheker Wossidlo in Posen, auch ohne Belang. In Fraustadt ist das ifensiedergewerk zum Wachslichtziehen ebenfalls privilegirt.

13. Die Kutsch- und Wagenfabriken in Neubrück, Posen, isa und vor dem Brande in Kalisch sind zusammen genommen nicht beträchtlich. Die Bauart der Wagen ist gut, und der fehlerhafte schmack in der Verzierung leicht zu verbessern. Es ist zu wünschen, ss dieses Gewerbe, welches sovielen Menschen Unterhalt giebt, durch n Verbot oder eine höhere Belegung des schwedischen oder anderen emden Eisens nicht erschwert werde. Uebrigens sind eigentliche Wagenfabriken als fabriques réunies nicht vorhanden, sondern die Wagen werden nach ihren einzelnen Theilen von einzelnen Professionisten erfertiget.

14. Von grösseren metallischen Fabriken (die in Metall arbeienden Handwerker nicht gerechnet) sind mir nur bekannt geworden in Kupferhammer bey Tirschtiegel, wo vermittelst eines Breit- und ines Tiefhammers etwa 140 Centner preussisches Gahrkupfer aus der Niederlage zu Tschicherzig von etwa 4 Personen zu Kesseln aller Art für den inländischen Gebrauch verarbeitet werden, und ein Eisenhammer bey Chocz in Kalisch, wo vermuthlich auch ein hoher Ofen seyn wird. Etwas bestimmteres habe ich hierüber nicht erfahren können. Den Kupferhammer habe ich selbst besucht.

15. Von Glashütten sind mir nur zwei bekannt geworden, bei dem Königlichen Städtchen Powidsz. Es wird daselbst nur grünes Glass verfertiget.

16. Pottasche wird in verschiedenen Siedereien, besonders in Kalisch, für Rechnung der Herrschaften bereitet, und die rohe Asche dazu auf dem Lande eingesammlet. Sie soll gröstentheils nach Schlesien gehen. Wie es sonst ausser dem Vorerwähnten um die Fabrikation auf dem platten Lande, die Spinnerei, die Webereien, die mechanische und chemische Benutzung der Saamenkörner, die etwanige Verarbeitung des Holtzes ꝛc., so wie um die Gewinnung mancher im obigen nicht gedachten Fabriken-Materialien stehet, darüber habe ich nirgends, weder von der Posenschen Kammer noch bey Privatpersonen, irgend einige befriedigende Nachricht erhalten können; es ist aber zu vermuthen, dass die Industrie auch hier noch grosse Schritte zu thun haben wird.

Eben so wenig bin ich im Stande gewesen, über den Handel dieser oder jener Stadt, ausser insofern derselbe sich auf die Tuch-Manufactur bezieht, etwas bestimmtes zu erfahren. Der geographischen Lage nach kan der Handel an keinem einzigen Orte von vorzüglichem Belang seyn. Ueber den Handel einiger Oerter, als Posen, Rawitsch ꝛc., besonders mit ungarischen Weinen, werden die Accise-Aemter hoffentlich bald genauere Anzeigen geben können. Dass die Städte an der Unterwarta von Posen an mit Getreide Verkehr treiben, ist Eurer Königlichen Majestät bereits bekannt. Und die Provinz erwartet mit

Recht von der Weisheit Eurer Königlichen Majestät, dass Allerhöchstdieselben geruhen werden, nicht nur ihren innern Handel mit eigenen und fremden Producten auf alle mögliche Art zu erleichtern, sondern auch ihren etwanigen Zwischenhandel und vornämlich ihre Getreide- und Tuchausfuhr, als worauf ihr ganzer Wohlstand gegründet ist, durch jedes zweckdienliche Mittel zu befördern, indem ohne Vermehrung ihres innern Wohlstandes die so wünschenswürdige engere Verbindung derselben mit den alten Staaten überhaupt und besonders in Hinsicht auf die Abnahme der diesseitigen, im Ganzen theurern Manufacturwaaren ohne anderweitige Nachtheile nicht verlangt noch befestiget werden kan.

II. In Ansehung des Petrikauer Kammerdepartements habe ich von Personen, die solches durch Reisen und öftere Bereisungen kennen, nahmentlich dem Kaufmann Helling in Posen, dem Jacob Loebel in Lissa und den Tuchhändlern in Sduny und Ostrowe folgende wenige Nachrichten eingezogen:

In den Provinzen Cujavien, Plock, Rawa, Lentschitz und Sieradz fällt fast durchaus einschürige Wolle. Sie wird zu Montirungstüchern, Boyen, Friesen ꝛc. verarbeitet, auch starck seewärts ausgeführt. In Cujavien ist sie von feinerer Gattung und zu Zeugen brauchbar. Die Heerden sind weniger mit bunten, mehr mit schwartzen Schaafen, doch auch diess nicht zu starck, vermischt. Zur Verfeinerung der Wolle ist noch nichts geschehen. Der Wollhandel wird bloss von Juden getrieben. Vom Hanf- oder Flachssbau in diesem Theil der Provinz, und ob mit diesen Producten Handel getrieben würde, ist nichts zu erfahren gewesen, und es ist daher mit allem Grunde zu vermuthen, dass dieser Gegenstand ebenfalls sehr vernachlässiget ist.

Fabriken sind von einigen Herrschaften unternommen worden, aber ohne sonderlichen Fortgang. In Kudno in Cujavien ist ein kleiner Anfang einer Tuchmanufactur. Die Leinwandsfabrike des Primas in Lowicz ist vormals in besserer Verfassung gewesen., seit ohngefehr 6 Jahren aber schon sehr gesunken. Die Tuchfabrike in Skiernewitz kennt Niemand weiter als dem Nahmen nach.

In Sieradz sollen einige Tuchweber, vornämlich in dem Städtgen Kempen an der schlesischen Gränze vorhanden seyn, ohngefehr 25 bis 30 in der ganzen Provinz.

Dass übrigens die Tuchfabrikation in dem Petrikauer Departement nicht von Belang seyn kan, ergiebt sich daraus mit ziemlicher Sicherheit, dass aus der Gnesenschen Inspection und aus Sduny und Ostrowe Tücher dahin geführet werden.

In Sieradz sollen auch noch einige Papiermühlen für herrschaftliche Rechnung betrieben werden.

Bei diesen Umständen glaube ich nicht, dass eine Bereisung dieses Departements vor der Hand im mindesten nöthig seyn kan. Solten Eure Königliche Majestät sie dennoch nützlich finden, so wird sie wenigstens solange ausgesezt bleiben müssen, bis Allerhöchstdieselben mit den vorläufigen Berichten und Tabellen aus der Petrikauer Kammer versehen sind. Ohne diese Data zur Direction des Commissarii wird auch die langwierigste und beschwerlichste Reise nur sehr unsichere Resultate verschaffen, mit denselben aber wird es nicht

mehr eine Bereisung der Provinz, sondern nur eine Reise nach wenigen bestimmten Oertern seyn dürfen. Hierüber werden Eure Königliche Majestät erlauben, dass ich mich jezt auf meine eigene Erfahrung beziehe und von den Hindernissen in einer cultivirten Gegend auf die Schwierigkeiten in jenem entfernten Bezirk den Schluss mache.

In der Vermuthung, dass Eure Königliche Majestät Sich über die Verfassung einzelner Oerter etwas näher werden unterrichten wollen, überreiche ich noch hierbei allerunterthänigst die gesammelten Acten und zwar Vol. I Das Tagebuch meiner ganzen Reise, Vol. II Die Extracte aus den bei den Steuerräthen vorgefundenen Nachrichten, Vol. III Die Beilagen zu dem Tagebuch, auf welche dieses überall Bezug nimmt, wobei ich Allerhöchstdero Aufmerksamkeit vornämlich den Zustand der Stadt Rawitsch allerunterthänigst empfehle.

Ich erkenne alle Mängel und Unvollkommenheiten dieser meiner Arbeit, aber ich wage es nicht, den gegenwärtigen Bericht noch durch Aufzählung so vieler objectiver und subjectiver Hindernisse, die ich zu überwinden gehabt habe, zu verlängern.

Zulezt reiche ich auch das mir zugefertigte Rescript an die Kammer in Petrikau, von welchem ich keinen Gebrauch gemacht habe, und meinen Vorspann Pass hiermit zurück.

4) **Posen 1793 October 12.**

Immediatgesuch der Posener Kaufmannschaft um Massregeln zur Förderung ihres Handels, Cantonfreiheit für ihre Kinder und Einquartirungsfreiheit für ihre Häuser.

Original im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 978 Bl. 7 f.

Die landesväterliche Huld und Gnade, welche den sämtlichen Unterthanen Ew. Königlichen Majestät Staaten seit dem Antritt AllerhöchstDero glorreichen Regierung zu theil geworden, macht uns, die wir jetzt auch das Glück haben, unter Ew. Königlichen Majestät mildem Scepter zu leben, so dreist, folgende allerunterthänigste Bitten unmittelbar an AllerhöchstDero Person gelangen zu lassen.

Da Handlung nur dadurch, wenn solche durch keine Einschränkungen begräntzt wird, den höchsten Flor erreichen kann, unter diese Einschränkungen aber hauptsächlich Schwierigkeit des Transports, Verboth verschiedener Handlungs-Artikel und gehemter Umlauf des Geldes zu zählen sind, so bitten wir allerunterthänigst, dass Ew. Königliche Majestät in Gnaden geruhen möchten, 1. den Warthestrom, so weit es die Natur der Sache erlaubt, schiffbar machen zu lassen, 2. uns unsere älteren Priviligien allergnädigst zu bestätigen und uns demnächst einen freyen Handel nach allen seinen Branchen, hauptsächlich mit einländischen Producten in sämtliche Provintzen Ew. Königlichen Majestät, so wie in frembde Staaten zu bewilligen, auch die hiesige Judenschaft, welche dadurch, dass sie die Schranken, die ihr schon zur Zeit der vorigen Regierung gesetzt waren, überschreitet, uns unsere Nahrung schmälert, durch häufige Banquerouttes den Credit schwächt, in die Gräntzen, welche ihnen in Ew. Königlichen Majestät übrigen Provintzen angewiesen sind, zurück zuweisen, 3. zur Beförderung des Geld-Umlaufs eine Leihebank an hiesigem Ort Allergnädigst errichten zu lassen und solche mit den nöthigen Fonds zu unterstützen.

Ferner wagen wir es auch im festen Vertrauen auf Allerhöchst Dero Huld und Gnade, Ew. Königlichen Majestät annoch allerunterthänigst anzuflehen: unsere Kinder von der Canton-Pflicht, sowie unsere Häuser gegen Erlegung eines mässigen Services von Einquartierungen zu befreyen. Wir leben in der Hofnung der allergnädigsten Gewährung dieser unserer allerunterthänigsten Bitten und ersterben in tiefster Ehrfurcht. Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste treugehorsamste Unterthanen die Kaufleute zu Posen.[1])

5) Breslau 1793 November 2.

Immediatbericht Hoyms wegen des Einflusses der Besitznehmung von Südpreussen auf Schlesien, besonders auf den Handelsverkehr mit Getreide und Wolle.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 249 A Bl. 86 f. Koncept im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. V Bl. 95—98.

Mit meinem wiederholten ehrerbietigsten Glückwunsch wegen der glänzenden Acquisition von Süd-Preussen bitte ich um gnädigste Erlaubniss, Euer Majestaet einige Bemerkungen über den Einfluss, welche selbige auf Schlesien haben wird, zu Füssen zu legen; ich wünschte herzlich, dazu beizutragen, dass dieser junge Zweig neben dem alten Stamm grünen, blühen und wachsen möge.

Gewiss ist es, dass aus der in dieser neuen Provinz unter pohlnischer Regierung vernachlässigten Industrie Schlesien grossen Vortheil gezogen, weil es von daher viele rohe Producte erhielt, die denen schlesischen Fabriquen zum Soutien dienten, wogegen aus Schlesien alle Arten von leinenen und wollnen Fabricatis, imgleichen vielerlei Handwercks-Waaren dahin geholt wurden. Es ist zu vermuthen, es werden die unter Euer Majestaet beglückten Regierung vorzunehmenden guten Finanz-Operationen die Industrie befördern, und daraus muss für Schlesien allerdings Nachtheil entstehen. Die neuen Untertanen Euer Majestaet werden verlangen, in allen Stücken Euer Majestaet andern Ländern gleich behandelt zu werden. Würde dieses ihnen unbestimmt bewilligt, so wäre die Folge, dass sie auch zu aller Zeit Getreide nach Schlesien verkaufen und dagegen Wolle in Schlesien erkaufen könnten. Beide Artikel verdienen ganz genau in Erwägung gezogen zu werden.

Obgleich Schlesien seit Seculis mit Pohlen in freundschaftlichen Handlungs-Verbündnissen gestanden, so hat doch nie die Einfuhre des pohlnischen Getreides in Schlesien unbedingt und zu aller Zeit erlaubt werden können. Nur allein bei sich in Schlesien ereignetem Getreide-Misswachs oder bei ausserordentlichen Bedürfnissen zu Kriegeszeiten wurde die Getreide-Einfuhr aus Pohlen in Schlesien erlaubt, und hauptsächlich aus Südpreussen ist während des siebenjährigen Krieges Euer Majestaet Armée mit Getreide versorgt worden; ohne solches hätte der Krieg nicht fortgesezt und zu einem so rühmlichen Ende gebracht werden können. So heilsam nun bei hohen Getreide

[1]) Hierauf verfügte der König eigenhändig auf einem Zettel, welcher sich in den Kabinetsacten (Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 66) befindet: Sie sollen ihr verkehr ruhig vort treiben u. auf meiner für sorge rechnen, u. von den behörden sol der bericht erfordert werden, wegen der Vart wird schon jetzt vorkehrung getrofen.

reissen die Einfuhr desselben aus Pohlen Euer Majestaet schlesischen ntertanen war, so nachtheilig würde solche ihnen werden, wenn ihrohin das Getreide aus Süd-Preussen, als dem an Schlesien zuächst grenzenden grossen Theile des ehemaligen Pohlen, zu aller Zeit n Schlesien eingeführt werden dürfte.

Das ganze Landschafts-System, wodurch der Credit des schleischen Adels gerettet worden, müsste zu Grunde gehen; denn die gewiss zu erwartenden niedrigen Getreide-Preisse würden mit dem in Schlesien angenommenen Contributions-Fuss ausser Verhältniss kommen, mithin der grösste Theil des Adels ausser Stande seyn, die landschaftlichen Interessen zu bezahlen.

Was aber mehr als alles Consideration verdient, sind die Erhaltung der Leinen- und Woll-Manufacturen. Diese leiden allemal in wohlfeilen Jahren, weil weniger dann gesponnen und das Garn so theuer wird aus Mangel der Concurrenz, dass die Leinwand, so wie die Tücher für den Ausländer zu kostbar und der Debit vermindert wird. Daher muss in einem Lande, wo Manufacturen der Grund, dessen Erhaltung die Menschen leichtsinnig, und wie alles gemeine Volck, faul sind(!) stets auf Mittel-Preisse gehalten werden. Bei diesen relevanten Umständen muss bei Euer Majestaet ich alleruntertänigst antragen, zur Conservation der schlesischen Vasallen und Untertanen die Einfuhre des Getreides aus Süd-Preussen in Schlesien nicht unbedingt zu erlauben, sondern dieserhalb die bisherigen Modalitaeten beizubehalten.

Diese Einschränkung wird auch wahrscheinlich für die südpreussischen Einwohner in der Folge weniger lästig seyn, als sie vielleicht zeithero gewesen, massen doch unter Euer Majestaet Regierung gewiss gesorgt werden wird, die grösseren Flüsse mit kleinern durch Canaele zu verbinden und besonders die Warthe durchaus schiffbar zu machen, dadurch aber so wie durch die Weichselfahrt über Danzig den Handel des südpreussischen Getreides über See immer mehr zu befördern.

Was die Wolle betrift, so ist deren Ausfuhre aus dem jetzigen Süd-Preussen so wol nach Euer Majestaet Staaten, als den österreichschen Landen stets erlaubt gewesen; aus Schlesien hingegen hat keine Wolle nach Süd-Preussen geführt werden dürfen, wohl aber nach Euer Majestaet übrigen Ländern, besonders in die Mark und nach Westphalen, und nun, da Süd-Preussen eine Euer Majestaet untergebne Provinz ist, werden die darinn befindlichen Woll-Fabricanten ebenfalls Wolle in Schlésien kaufen zu dürfen verlangen.

Schon seit vielen Jahren ist die in Schlesien gewonnene Wolle nicht hinreichend gewesen, sämtliche schlesische Woll-Fabriquen hinlänglich zu versorgen; die Zufuhre aus Pohlen, vorzüglich dem jetzigen Süd-Preussen, hat aber den Mangel ersetzt. Von dieser Seite betrachtet, wäre also nicht zuzulassen, schlesische Wolle nach Süd-Preussen zu verabfolgen, besonders wenn in Erwägung kommt, dass eigentlich feine und gute Mittel-Wolle der Gegenstand seyn muss, den die südpreussischen Woll-Fabricanten zum Zweck haben; denn an ordinairer Wolle ist in Süd-Preussen Ueberfluss. Wenn denn nun die schlesischen Wolle-Fabriquen grossenteils auf feine und gute

Mittel-Wolle eingerichtet sind, so ist zu besorgen, dass sie bei der Woll-Ausfuhre nach Süd-Preussen Mangel an feiner und Mittel-Wolle leiden, und die Preisse derselben enorm steigen, mithin die Fabricata vertheuert werden dürften, und dass lezteres auf die Exportation nachtheiligen Einfluss bewirken könnte. Indessen ist zu erwarten, dass die Industrie in Süd-Preussen sich auf Verfeinerung der Wolle erstrecken werde, und da es Pflicht ist, das Beste unter einer Landes-Hoheit befindlichen Provinzen zu befördern, in so lange der Vortheil der einen nicht gänzlich zum Nachtheil der andern gereicht, so finde ich in Absicht der nach Süd-Preussen nachzugebenden schlesischen Woll-Ausfuhr einen der Sache entsprechenden Mittelweg darinn, wenn nemlich die Ausfuhr der Wolle aus Süd-Preussen nach den oesterreichischen Landen gänzlich verbothen, und dadurch die bisher dahin ausgeführte südpreussische Wolle Euer Majestaet Staaten conserviret würde.

Unter andern Verhältnissen halte ich die Ausfuhre schlesischer Wolle nach Südpreussen höchst nachtheilig und submittire daher alleruntertänigst, das in Anregung gebrachte Verboth zum Besten sämtlicher Woll-Fabriquen in Euer Majestaet Landen zu erlassen, da Euer Majestaet doch geneigt seyn werden, Allerhöchstdero neue Untertanen an denen Vortheilen der schlesischen feinen Wolle Theil nehmen zu lassen.

Da mir übrigens auch der dem Departement der auswärtigen Affairen von Grodno aus zugekommene Entwurf zu einem Commercien-Tractat zwischen Euer Majestät und dem König und der Republic Pohlen communicirt worden, so glaube ich, dass nach gedachtem Entwurf die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Zoll-Gefälle zwischen beiderseitigen Staaten auf 2 pro Cent füglich können bestimmt werden. Obgleich bei diesem niedrigen Durchfuhr-Zoll der Intermediair-Handel etwas leiden dürfte, so ist gegenteils zu erwarten, es werde das mutuelle Verkehr beider Nationen im Ganzen den Schaden hinreichend ersetzen, den gegen den bisherigen Intermediair-Handel nur einzelne Kaufleute verlieren dürften; doch habe ich in Absicht des Theils von Pohlen, der noch jezt immediate an Schlesien bei Beuthen und Plesse gränzt, meine gegenseitige Meinung geäussert, protestirt, und wird auch von Schlesien aus nach dem noch bleibenden Pohlen so wenig, als nach Gallizien und andere österreichsche Staaten schlesische Wolle in Ausfuhr passiren können.

Sonst ist der mehrgedachte Entwurf ziemlich annehmlich und wird mittelst weniger in Absicht Schlesiens zu machenden Abänderungen und Modalitaeten zu Euer Majestaet allerhöchsten Genehmigung gelangen können.[1])

---

[1]) In der hierauf ergangenen Kabinetsordre vom 4. November heisst es: Ich habe Eure unter 1ten dieses abgestattete Berichte wohl erhalten und nehme keinen Anstand, Meine Beschlüsse darauf Euch in Folgendem zu erkennen zu geben. Dass die Besitznehmung von Süd-Preussen in mehrerer Rücksicht auf Schlesien Einfluss haben werde, ist wohl ausser Zweifel, und Ihr könnet versichert seyn, dass Ich darauf bedacht seyn werde, allen Nachteil, so weit es die Umstände gestatten, zu verhüten, der für die schlesischen Fabricken daraus erwachsen könnte. Allein die Aufnahme von Süd-Preussen

Berlin 1793 December 2.

...s combinirte General-Fabriken- und Commercial-, wie auch Accise- und ...ll-Departement (gez. Struensee) an das Generaldirektorium über den ...andelsverkehr mit Handwerkswaaren und Rohproducten zu Handwerks...arbeiten zwischen Südpreussen und den alten Provinzen.

...schrift im St.-A. Breslau, A. vom Commercio zw. Schlesien u. Südpreussen VI 1 Nr. 11a Bl. 13 u. 14.

Auf Euer Excellenz und Eines hochlöblichen General ...rii ...c. Anschreiben vom 1ten October c., das Verkehr der südpreussischen Handwerker nach den übrigen Provinzen betreffend, sind wir ...it denenselben völlig darunter einverstanden, dass den in den Städten ...tablirten Handwerkern in Süd-Preussen verstattet werden muss, mit ...hren verfertigten Handwerks-Waaren ein ungehindertes Verkehr nach ...len übrigen Königlichen angränzenden Provinzen betreiben zu dürfen, ...umahl den Handwerkern und Professionisten aus den alten Provinzen verstattet ist, alle ihre Waaren in Südpreussen einzuführen und dort abzusetzen, und würde Südpreussen ausserordentlich leiden, wenn nicht die Reciprocitaet stattfinden solte. Eben so halten wir auch dafür, dass die an den Grenzen so wohl der alten als der Provinz Südpreussen wohnende Landleute sich nicht nur wechselseitig ihre Produkte [zu]zufahren, sondern solche auch in den Grenz-Städten öffentlich zu verkaufen die Befugniss haben müssen, da dieses Verkehr von dem besten Erfolg und so wohl den alten als neuen Unterthanen zum grössten Vortheil sein wird.

Wenn Verkehr zwischen Handwerkern und Professionisten statt haben soll, so muss dem Südpreussen erlaubt sein, die Jahrmärkte der benachbarten Städte in den alten Provinzen frequentiren zu dürfen. Ausser den Jahrmärkten findet kein sonderliches Verkehr mit Handwerks-Waaren statt. Wir finden es nun im allgemeinen sehr gerathen, ein solches Verkehr zu gestatten, dagegen aber auch folgende dabey vorkommende Schwierigkeiten:

1. Sind in Südpreussen die Consumtions Steuern und andere städtische Abgaben bey weiten nicht so hoch als in den Städten der alten Provinzen, mithin die Handwerks Waaren dort zu wohlfeilern Preisen als hier zu stellen, so dass also jene diesen den Vorzug in der Concurrenz abgewinnen müssen.

2. Ist in Südpreussen die Einfuhr aller fremden Materialien ohne Unterscheid erlaubt, welches hier aber nicht so ist.

3. Dürfen dort sogar fremde Handwerks und Professionisten Waaren eingehen, und dieses scheint ein Hauptgrund zu sein, die südpreussischen Handwerkswaaren in die alten Provinzen nicht einzulassen.

---

würde zu sehr dadurch erschwert werden, wenn den dortigen Einwohnern die Einfuhre ihres Getreydes nach Schlesien und die Ausführung der schlesischen Wolle zur Verarbeitung in ihren eigenen Manufacturen untersaget würde. Indessen glaube ich, dass gewisse Modificationen füglich werden dabey statt finden können, und Ich trage Euch hiedurch auf, in Ansehung des Getreydes besonders mit dem Etats-Minister v. Voss und wegen der Verabfolgung der schlesischen Wolle zum Verbrauch in den südpreussischen Manufacturen zugleich mit dem Fabriquen-Departement Euch zu vereinigen und die nach Lage der Sache für beyde Provintzen zuträglichsten Mittel und Wege ausfindig zu machen. Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. V Bl. 123. Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 S. 46.

4. Fehlt es zur Zeit noch in den mehresten dortigen Städten an den erforderlichen resp. Zoll und Consumtions Steuer Officianten, welche die Professionisten und deren Gewerbe controlliren, oder doch nur einigermassen übersehen können. Bey diesen Umständen glauben wir daher, dass generaliter hierunter noch nichts festgesetzt, und bloss den südpreussischen Schustern, Riemern, Kirschnern, Drechslern, Rade- und Stellmachern, Tischlern, Seilern und dergleichen das Verkehr nach den alten Provinzen nachzugeben sein wird.

Was nun die von diesem Verkehr zu erlegende Abgaben betrift, so ist es bekanndt, dass in den alten Provinzen von solchen Verkehr Zoll erlegt werden muss, und dabey muss es auch sein unabänderliches Bewenden haben, so dass die Abgabe nicht nur von den Handwerkern der alten Provinzen, wenn sie nach Südpreussen ausgehen und von da zurück kommen, erlegt werden muss, sondern dass auch die Südpreussen in den alten Provinzen nach eben dieser Regel behandelt werden müssen.

In Ansehung des südpreussischen Ein- und Ausgangs Zolles, so bestimmt der dasige Tarif solchen auf 2% nach ziemlich hohen Estimationen, und es ist notorisch, dass dieser Saz von Handwerks-Waaren viel zu hoch ist, zumal oft nur der kleinste Theil von den zu Markt gebrachten Waaren verkauft wird. Der neue Tarif für Südpreussen ist zwar in der Arbeit, jedoch noch nicht fertig; um aber auch von dieser Seite zur Beförderung des Verkehrs alles beizutragen, sind wir bereit, intermistice einen geringen Zollsatz auf dergleichen Markt Verkehr zu bestimmen, und soll von einer Kiste Handwerks-Arbeit nur 1 Gr. resp. ein und ausgehend, jedoch inclusive des gewöhnlichen Ross-Zolles erhoben werden. Wir hoffen, Euer Excellenz und Ein hochl. General-Direktorium werden gegen diese geringe Abgabe nichts zu erinnern finden, sondern damit einverstanden sein.

Particuliers und Landleute, die resp. in Südpreussen oder den alten Provinzen, es sey in oder ausser den Jahrmarktszeiten, Handwerks Waaren eingekauft haben, müssen in der Regel den südpreussischen resp. Ein oder Ausgangs Zoll nach den Sätzen des Tarifs entrichten. Da dieser indessen 2% bestimmt, und diese Abgabe von solchen Waaren zu hoch ist, so wollen wir ebenfalls intermistice und bis zur Vollendung des neuen Tarifs nur die Hälfte, also 1%, erheben lassen, und eben dieses gilt auch von den rohen Materialien zu den Handwerks-Arbeiten, als Häuten, Flachs ꝛc., in so fern solche zu Jahrmarkts Zeiten resp. in Südpreussen ein oder von Südpreussen ausgeführt werden, jedoch verstehet es sich von selbst, dass in den alten Provinzen der resp. Ein und Ausgangs Zoll erlegt werden muss, wenn solcher gesetzlich zu entrichten ist.

Wenn Ew. Excellenz und Ein hochlöbl. General Directorium hierunter mit uns einverstanden sind, so werden Wir alsdann dass erforderliche hierüber verfügen und überlassen es Denenselben ergebenst, hierüber auch das Sentiment des würkl. ꝛc. Herrn Grafen von Hoym Excellenz zu erfordern, damit auch wegen Schlesien gleichförmige Verfügung erlassen werden könne.

9) Berlin 1794 Januar o. T.[1])

Immediatbericht des Generaldirektoriums. In Verbindung mit der freizugebenden Getreideausfuhr aus den Provinzen diesseits der Weser soll auch für Südpreussen von Trinitatis an die Getreideausfuhr gestattet, zugleich aber der Magazineinkaufspreis des Roggens um 3 gGr. für jeden Scheffel erhöht werden.

Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 294 B.

Euer Königlichen Majestät haben dem General-Directorio durch die allergnädigste Cabinetsordre vom 4ten November a. pr. bekannt zu machen geruhet, dass Höchstdieselben der Provintz Schlesien, welche eine reiche Erndte gehabt habe, die Getreide-Ausfuhre auf der Oder und in andere benachbarte Provintzen verstatten wolten, und dem Etats-Ministre Grafen von Hoym befohlen hätten, mit dem General-Directorio darüber nähere Rücksprache zu nehmen.

Allerhöchstdieselben haben zugleich zu äussern geruhet, dass, dafern auch die übrige Provintzen diesseits der Weser einen Ueberfluss an Getreide hätten, Höchstdieselben nicht abgeneigt wären, die freye Ausfuhre desselben auch auf der Elbe und nach dem Hartze zu gestatten.

Wir haben uns mit dem Etats-Ministre Grafen von Hoym sogleich in Correspondentz gesezt und auch selbst die gantze Sache wegen des frey zu gebenden Getreide-Handels in Absicht aller übrigen Provintzen in die genaueste pflichtmässige Erwägung gezogen.

Da nicht nur Schlesien, sondern auch die Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt voriges Jahr eine geseegnete Ernte gehabt haben, und in allen diesen Provintzen die Getreide-Ausfuhre bis auf den Waitzen nach dem Auslande bis jezt verboten gewesen ist, in Absicht der Churmark und hiesiger Residentzien auch künftig eine starke Zufuhre aus Südpreussen zu erwarten ist, so sind wir mit dem Etats-Ministre Grafen von Hoym der pflichtmässigen Meinung, dass den Provintzen Schlesien, Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt von nun an und so lange die Umstände nicht einer Abänderung erfordern, eine uneingeschränkte Exportation ihres Getreides auf der Elbe und Oder sowohl als zur Achse in die benachbarte ein- und ausländische Provintzen zu gestatten, und bloss der Hafer vorjetzo davon auszunehmen sey; denn an Hafer ist gegenwärtig kein Ueberfluss vorhanden und es wird in den mehresten Jahren von dieser Getreide Art überhaupt nur so viel im Lande gebauet, als zum innern Bedarf und zur Cavallerie-Verpflegung erforderlich ist.

In Absicht Südpreussens müssen wir zuförderst submissest bemerken, dass aus dieser Provintz, zur Erleichterung des Magazin Einkaufs, bis jezt kein Getreide-Absatz nach Euer Königlichen Majestät alte Provintzen stattgefunden hat, dieses Verboth auch noch bis Trinitatis a. c., als so lange die jezige Contracte wegen der Magazin-Lieferung dauern, beybehalten werden muss.

Da aber das vorzüglichste Product von Südpreussen in Getreide bestehet und diese Provintz nach Euer Königlichen Majestät höchsten Absicht in Ansehung der Abgaben mit den alten Provintzen gleich gemacht werden soll, so müssen derselben vorzüglich in Absicht des Getreide Absatzes auch nothwendig gleiche Begünstigungen angedeihen,

[1]) Das Datum ist versehentlich ausgelassen. Es fällt zwischen dem 20. und 28. Januar.

mithin den dortigen Einwohnern gestattet werden, ihr Getreide auf der Warthe und Oder sowohl als zur Axe in die alte Provintzen ein und durchzuführen.

Es ist jedoch vorher zu sehen, dass, so bald die Getreide-Ausfuhre aus Südpreussen in dieser Art freigestellet wird, daraus nicht nur 1. eine merkliche Veränderung der Getreide-Preisse in den alten Provintzen erfolgen, sondern solche sich auch 2. in Südpreussen selbst beträchtlich ändern und auf den Magazin Einkauf, welcher hauptsächlich daselbst geführt, nachtheiligen Einfluss haben werden.

Dieser Umstand hat uns bewogen, mit dem Ober Krieges-Collegio in ausführliche Conferentz zu treten, um die erforderliche nothwendige Massregeln, wie eins mit den andern bestehen kann, auszumitteln.

Wir überreichen Euer Königlichen Majestät das deshalb an uns erlassene von dem Feldmarschall von Moellendorff mit unterschriebene Antwortschreiben des Ober Krieges-Collegii vom 17ten dieses [1]) submissest, woraus Allerhöchstdieselben zu ersehen geruhen werden, wie dasselbe mit uns der einstimmigen Meynung ist, dass, wenn die Getreide-Ausfuhre aus Südpreussen so wie aus den alten Provintzen völlig freygestellt werden soll, der Einkaufs-Preiss des Rockens für die Magazine mit 3 gGr. pro Scheffel erhöhet werden muss, und dass demohngeachtet die Verabreichung des Commiss-Brodts à 6 Pfund gegen einen Abzug von 2 gGr. in den mehresten Garnisons und in Friedenszeiten nach wie vor wird geschehen können.

Ueber diesen letzten Punkt müssen wir noch allerunterthänigst bemerken, dass nach der Versicherung des Ober Praesidenten Baron von Schroetter, wenn auch in einigen entferntern Garnisons das Commis-Brodt höher zu stehen kommen solte, solches doch immer nicht ins grosse gehen kann, und das Ober-Krieges-Collegium durch anzuwendende zweckdienliche Maniements die etwanige Zubusse möglichst zu vermeiden wissen und überhaupt zu bewürken suchen wird, dass der Soldat ohne weitere Verstärkung des zu bewilligenden höheren Einkaufs-Preisses das Commis-Brodt à 6 Pfund in Friedenszeiten überall gegen einen Abzug von 2 gGr. erhalte.

Euer Königlichen Majestät bitten wir daher allerunterthänigst, 1. den Provintzen Schlesien, Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt die freye Getreide-Ausfuhre vor der Hand, mit Ausschliessung des Hafers, gleich von jetzt an und so lange die Umstände keine Abänderung erfordern, um so mehr zu verstatten, da der Mangel an baarem Gelde schon sehr gross ist, und zu besorgen stehet, dass die Unterthanen ihre Abgaben in der Folge nicht weiter werden abführen können, wenn nicht durch eine freye Getreide Ausfuhr fremdes Geld ins Land kömmt, 2. diese freye Getreide-Ausfuhre auch für Südpreussen, jedoch erst von Trinitatis dieses Jahres an, nachzugeben, 3. die vorgeschlagene Erhöhung des Magazin-Preisses vom Rocken à 3 gGr. pro Scheffel zu bewilligen und mich, den Etats Ministre von Voss, zu autorisiren, dass die dazu erforderliche Zuschuss-Summe der 591,832 Thl. 18 Gr. von Trinitatis dieses Jahres ab der Magazin Casse, exclusive Schlesien, in dreyjährigen Ratis aus den südpreussischen

[1]) Ueber den Inhalt dieses Schreibens vgl. oben S. 522 f.

Levenüen bezahlet werden kann, auch die nötige Ordre deshalb an das Ober-Krieges-Collegium ergehen zu lassen.

Ich, der Etats Minister von Voss, versichere Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst, dass Höchstdieselben diese Magazin-Zuschus Summe durch die höhere Veranschlagung des Getreides bey der Classification reichlich wieder erhalten; diese nicht nur, sondern auch die Sicherstellung der Einkünfte und besonders Euer Königlichen Majestät Ueberschüsse aus Südpreussen hängt lediglich von der freyen Getreide Ausfuhr ab, weil ohne solche diese ohnehin geldarme Provintz nur mit Noth die gegenwärtigen, die künftig höheren Abgaben aber zu entrichten schlechterdings nicht im Stande ist.

Solte aber ohne Erhöhung der Magazin Preisse Südpreussen eine freye Exportation erhalten, so würden dadurch nicht nur Euer Königlichen Majestät Magazin-Einkauf, sondern es würden auch die alten Provintzen dabey zu Grunde gehn.[1])

8) Berlin 1794 Februar 19.

Publicandum betreffend das Postwesen in Südpreussen und die neu eingerichteten Postkurse.

Gedruckt in den Berlinischen Nachrichten (Spenersche Zeitung) 1794 Nr. 24.

Nachdem nunmehro das Königlich Preussische Postwesen in der Provinz Südpreussen überall regulirt, und dadurch die darin liegenden Städte und Flecken nicht nur unter sich, sondern auch mit den angränzenden Königl. Provinzen und durch selbige mit allen übrigen Staaten und Ländern, vermittelst geschehener Anlegung nachbenannter Course, als:

I. Einer fahrenden und reitenden Post von Driesen über Posen, Slupce und Klodawa auf Lowicz und Warschau, und einer fahrenden Seitenpost von Slupce über Kalisch und Sieradz nach Widawa in den grossen Breslauer Cours (Nr. VIII), auch einer Cariolpost von Klodawa nach Lentschitz,

II. Einer fahrenden Post von Thorn über Brzesc und Gombin, woselbst sich der Königsberger fahrende Cours über Plozk (Nr. III) anschliesst, auf Lowicz und Warschau, desgleichen einer reitenden Post von Thorn bis Warschau,

III. Einer fahrenden Post von Königsberg in Preussen über Heilsberg, Soldau und Plozk bis Gombin und von hier, mit vorstehender Thorner fahrenden Post vereinigt, bis Warschau,

IV. Einer fahrenden Post von Frankfurt über Drossen, Zielenzig, und Meseritz auf Posen,

V. Einer fahrenden Post zur Verbindung der Provinzen Pommern, Südpreussen und Schlesien, und zwar von Landsberg an der Warthe über Schwerin, Meseritz, Schwiebus und Züllichau auf Grünberg, und der damit verbundenen fahrenden Posten von Meseritz über Karge

[1]) Durch einen eigenhändigen Marginalvermerk genehmigt der König »diesen Plan en General nur mit der nöthigen restriction, das G. Directo. solche Maasregeln trift, wen wir unglüklicherweise ein schlimes Jahr haben solten, keine Hungersnoth zu befürchten sei.« Hiernach erfolgte die Ausfertigung der Kabinetsordre vom 30. Januar 1794. Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96B Nr. 92 Bl. 31 f.

nach Lissa und Fraustadt, und von Karge über Wollstein, Grätz und Stenszew nach Posen, und von Karge nach Züllichau,

VI. Einer fahrenden Post von Breslau über Herrnstadt und Rawitsch, woselbst sich die fahrende Seitenpost von Kalisch über Zduny anschliesst, über Bojanowo und Reussen nach Lissa, und von dort mit der aus Glogau über Fraustadt eingetroffenen fahrenden Post weiter über Schmiegel nach Posen, sodann aber

VII. Einer fahrenden Post von Posen über Gnesen und Inowrazlaw auf Thorn, und einer Cariolpost über Murowana-Goschlin und Rogasen nach Margonin auf Schneidemühl,

VIII. Einer fahrenden Post von Breslau über Oels, Wartenberg, Widawa, woselbst sich die von Slupce über Kalisch und Sieradz eintreffende Seitenpost (Nr. I) anschliesst, weiter auf Petrikau bis Rawa, desgleichen einer reitenden Post von Breslau auf ebenbenanntem Cours über Petrikau (hier mit der reitenden Post aus Czenstochau vereinigt) und Rawa ganz bis Warschau,

IX. Einer fahrenden Post von Oppeln über Gutentag und Lublinitz auf Czenstochau und sodann reitend über Radomsk nach Petrikau in den reitenden Breslau-Warschauer Cours (vorhergehende Nummer), in die accurateste und bequemste Postverbindung gesetzt, auch das Porto in Gemässheit der publicirten und bei allen Königl. Postämtern befindlichen Taxen nach sehr billig mässigen Sätzen bestimmt worden, so hat man solches dem Publiko hierdurch bekannt machen wollen, und können diejenigen, welche bei vorfallenden Reisen oder in Versendung von Briefen, Päckereien und Geldern dieser Posten sich bedienen, der sichersten, schleunigsten und bequemsten Beförderung gewärtigen.

Zwölftes Kapitel.

Judenwesen.

Von Dr. Philipp Bloch.

Einleitung.

Die landesväterliche Fürsorge, welche die preußische Regierung sofort nach der Besitznahme der polnischen Landestheile mit rührigem Eifer der neuen Provinz Südpreußen zuwandte, und welche zunächst sich darauf richtete, durch sorgfältige Ermittelungen einen klaren Einblick in die verwickelten Verhältnisse zu gewinnen, erstreckte sich auch auf die daselbst befindliche Judenschaft. Ein wohlmeinender, menschenfreundlicher Zug, wie er das Ende des vorigen Jahrhunderts kennzeichnet, geht durch die Kreise der hohen Beamtenwelt, welche dazu berufen war, Südpreußen dem Staate der Hohenzollern anzugliedern, und wenn die führenden Staatsmänner es als ihre Aufgabe aussprachen, die Glückseligkeit der neuen Unterthanen möglichst zu befördern, so ist das nicht bloß ein deklamatorisches Schlagwort, sondern der in der That maßgebende Grundsatz, der, wie allen Volksschichten, so auch den Juden gegenüber zu Tage tritt. Sowohl der an der Spitze des Organisationswerks stehende Minister v. Voß, wie der zweite Organisationskommissarius Graf Hoym zeigen Stimmung für die Judenschaft der neuen Provinz. Der letztere namentlich war von den Gedanken der Christian Dohm'schen Schrift „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden" beeinflußt und hatte bereits als Minister von Schlesien mancherlei zur Erleichterung des auf den Juden lastenden Druckes gethan, so daß der Synagogen-Vorstand von Berlin sich veranlaßt fühlte, bei Hoym sofort Fürsprache für die südpreußischen Glaubensgenossen einzulegen und dabei nebenhin, vielleicht um etwaigen späteren Enttäuschungen vorzubeugen, auf den geringen Kulturstand derselben hinzuweisen.[1]) Hoym's wohlwollende und kurze Antwort ist mehr

[1]) Das Schreiben befindet sich im Original im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 280, ist datirt vom 9. Mai 1793 und lautet: „Wir werfen uns für unsere Mitbrüder, der jüdischen Einwohnern Süd-Preußens, Ew. Hochgräflichen Excellenz ganz unterthänigst zu Füßen und flehen um Höchstdero Milde und Protection für diese neue Unterthanen unseres allergnädigsten Monarchen! daß deren Schicksal unter seinem Cepter ein Seegen für sie werde. Zwar bedarf es bei Ew. Hochgräflichen Excellenz menschenfreundlicher Gesinnung keiner Aufforderung dazu, da Höchstdieselben Sich in der Seele unserer Glaubensgenoßen Schlesiens einen Tempel der Unsterblichkeit bereits errichtet haben, in welchem stetz die inbrünstigsten Gebethe für die Fortdauer Höchstdero hohes Wohlergehen zur Vorsehung hinaufsteigen; weil indeßen jene oberwähnte neue Unter-

als verbindliche Redensart, sie ist seine wahre Gesinnung, wie sie in allen hierauf bezüglichen Schriftstücken sich äußert. Zu Gunsten der Juden sprach auch die Staatsklugheit. Zahlreich saßen sie in jenen Gegenden der Adel nahm sie zumeist in Schutz,[1]) und obschon die städtische Bevölkerung ihren jüdischen Mitbewohnern überaus feindlich gegenüberstand so konnten auch die Städte die Arbeit der jüdischen Hände nicht entbehren.[2]) Der Großhandel und Kleinhandel, mit Ausnahme der sogenannten Materialien, befand sich ganz in ihrer Hand, an vielen Orten waren sie oft die einzigen Handwerker, ließen sich als Tagelöhner, Handarbeiter und Fuhrleute gebrauchen und trieben sogar — allerdings vereinzelt — Ackerbau und Viehzucht.[3]) Anfangs wurde ihre Seelenzahl überschätzt, indem man sie auf den achten Theil der Bevölkerung veranschlagte. Eine genaue Zählung, welche indeß erst im Jahre 1800 ausgeführt wurde, ergab für das Departement Posen 36,579 Juden bei einer Gesammtbevölkerung von 598,167 Seelen, für das Departement Kalisch 16,230 bei einer Gesammtbevölkerung von 395,452, zusammen also 52,809 Juden bei 993,619 Seelen, so daß im Jahre 1800 ungefähr

---

thanen noch nicht die Stufe der Cultur erreicht haben dürften, zu welchen die Schlesier bereits reif sind, so wollen wir nur Höchstdero Nachsicht bis dahin, daß sie solche erreichen werden, von Ew. Hochgräfliche Excellenz unterthänigst erflehen". Hoym antwortet darauf von Breslau unter dem 14. Mai: „Den Herren Daniel Itzig und übrigen Herren Aeltesten der Judenschaft zu Berlin erwieder auf ihr Schreiben vom 9. hujus, wie es mir wahres Vergnügen ist, zum Wohlstand ihrer Nation beitragen können, und dieses wird auch in Ansehung der jüdischen Einrichtungen in Süd-Preußen geschehen". (Konzept, ebenda.)

[1]) Vgl. oben Kap. II S. 84, wo in einem Brief an Hoym unter den Wünschen des Adels als Nr. 17 aufgeführt wird: „Da die Juden große Summen schuldig sind, so bittet man, ihnen auch in denen Städten den Handel ferner zu erlauben, deren Privilegia sie davon ausschließen, indem die Juden sonst nicht im Stande wären, ihre Schulden zu bezahlen". — Im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1a Vol. III Bl. 67 „Nachrichten von Süd-Preußen" befindet sich eine Denkschrift, datirt aus Warschau 1796, welche unter anderem den Widerspruch hervorhebt, daß der polnische Adel einerseits mit den Juden sehr sympathisirt und anderseits sie gründlich verachtet.

[2]) St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. A VIII 1a Bl. 156 ff. heißt es in einem Bericht Hoyms über die Reform des Judenwesens in Südpreußen, datirt Breslau 23. März 1795: „Ueberdem ist Südpreußen noch nicht in der Verfassung, daß es der arbeitenden jüdischen Hände entbehren kann, sondern es werden noch viele Jahre hingehen, ehe die christlichen Einwohner, an Arbeitsamkeit und Fleiß gewöhnt, sich den Geschäften widmen würden, indem bekanntermaßen die Juden nicht nur aldort den Handel a la grossa und a la minuta fast einzig und allein auf die alleruneingeschränkteste Art treiben, sondern auch an den mehresten Orten oft die einzigen Handwerker sind, Ackerbau und Viehzucht treiben, und sich als Tagelöhner, Handarbeiter und Fuhrleute gebrauchen lassen... Bei der Occupation ist die Aufrechthaltung der Gerechtsame zugesichert worden, es würde selbst für die Provinz zum größten Nachtheil gereichen, wenn die Juden einseitig und allein von dieser Gnade ausgeschlossen sein sollten... Ich glaube, daß die von dem Geheimen Rath von Dohm zur bürgerlichen Verfassung der Juden gethane Vorschläge größtentheils und nur hie und da mit einigen Einschränkungen zu realisiren sind, und daß, um diese Leute zu glücklichen und besseren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, sie vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen Unterthanen erhalten müßten."

[3]) Vgl. Urk. 2, am Schluß des Berichts über Lissa. In der bereits Anm. 1 angeführten Denkschrift aus Warschau 1796 heißt es Bl. 68: „Daß auch aus Juden gute Ackerleute werden können, beweist in Wolhinien der Augenschein." In den „Nachrichten über Polen" 1793 Th. I S. 191 (von Rausch) wird von den Juden erzählt: „Sie treiben schon jetzt nicht nur Pachtungen und Handwerke, sondern sie beschäftigen sich auch seit undenklichen Zeiten mit dem Ackerbau."

der 19. Mensch in Südpreußen ein Jude war.[1]) Da trotz der inzwischen erfolgten territorialen Vergrößerung und der veränderten Departementseintheilung gerade in diesem Punkte sich wenig geändert haben mag,[2]) so greift man wohl schwerlich mit der Behauptung fehl, daß die Judenschaft gleich bei der Erwerbung Südpreußens sich auf etwa 5,3 Prozent der übernommenen Einwohnerschaft belaufen habe.

Die wirthschaftliche Lage der Juden muß als eine ungünstige bezeichnet werden. Beinahe sämmtliche Gemeinden waren stark überschuldet, und jeder Einzelne haftete solidarisch für die Schulden der Gemeinde, der er zugehörte; nirgends begegnet man einer Andeutung, daß hervorragender Besitz in einer jüdischen Hand vereinigt gewesen. Die zerfahrenen, unruhigen Zustände des polnischen Heimathslandes waren nicht geeignet, einen stetigen Wohlstand, zumal unter den Juden, deren Leben und Eigenthum vielfachen Angriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt war, aufkommen zu lassen. Hierbei mag vielleicht auch die nach jeder Richtung hin schädliche Unsitte der frühen Verheirathungen mitgewirkt haben; es war nicht ungewöhnlich, daß eine männliche Person von 16 Jahren und ein Mädchen von 14 oder 15 Jahren in den Stand der Ehe traten.[3])

Nicht minder scheint auch eine geistige Verkümmerung immer mehr um sich gegriffen zu haben. Da es von außen an geistigem Anreiz fehlte,[4]) so blieb den Juden in Polen nach hergebrachter Weise der Talmud als einziges Bildungsmittel, und schon die Elementarschulen waren auf ihn, als höchstes Lehrziel, angelegt. Selbst die talmudische Wissenschaft war zu einem dialektischen Virtuosenthum ausgeartet. Wer von diesem Studium sich nicht befriedigt fühlte, wandte sich dem kabbalistischen Schriftthum zu, das die Köpfe für das wirkliche Leben vollends unbrauchbar machte. Andere Wissenschaften sickerten nur in einzelnen verstohlenen Tropfen hindurch. Ansehen gab allein die talmudische Gelehrsamkeit, sie verschaffte in den Gemeinden das Bürgerrecht, sie genoß im Leben der Ghettos eine Art aristokratischer Vorrechte, wie äußere Ehrenbezeugungen und sogar Steuererleichterungen.

[1]) Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen, Thl. II S. 424 ff.; vgl. Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. I „Aus südpreußischer Zeit" von Beheim-Schwarzbach S. 391.

[2]) Es zählte beispielsweise die Gemeinde Posen 3021 jüdische Seelen i. J. 1793 und 3496 i. J. 1800; ebenso mag es sich mit der Seelenzahl in den übrigen jüdischen Gemeinden verhalten haben. Wenn dagegen Lissa i. J. 1793 eine Seelenzahl von 2991 Juden, aber i. J. 1800 eine solche von 3677 aufweist, so erklärt sich dieser große Zahlenunterschied durch die Thatsache, daß 1793 die Folgen des großen Brandes von 1790, welcher ganz Lissa in Asche legte, noch nachwirkten.

[3]) Meïr Posner, der Rabbiner der Altschottländer-Gemeinde in Danzig, erzählt in der Einleitung zu seinem „Beth Meïr", daß er zu 13 Jahren verheirathet worden. Salomon Maimon, der allerdings bei Zeitangaben sich öfters zu irren scheint, berichtet in seiner „Lebensgeschichte" Thl. I S. 106, daß er bei seiner Verheirathung gar erst 11 Jahre alt gewesen. Für das Nächstfolgende vgl. das letztgenannte Buch Th. I.

[4]) Die preußischen Beamten erkennen den Juden eine höhere Kulturstufe, als ihrer polnischen Umgebung, zu; vgl. Philippson, Geschichte des Preußischen Staatswesens B. I S. 121. Köls, der Syndikus von Berlin, der den Auftrag hatte, die polizeilichen Verhältnisse Posens zu erforschen, sagt von den Juden in seinem Bericht (Geh. St.-A. Berlin, Generaldirektorium Südpr., Ortschaften Nr. 1006) Bl. 9a: „Die Bestimmung, wie es mit dieser Volksklasse, die im Verhältniß der übrigen Christen von geringem Stande die cultivirtesten sind, gehalten werden soll u. s. w." und Bl. 13a: „Die Juden, die, wie schon gesagt, bei weitem die gebildetsten in der polnischen Nation sind, sind wie alle ihre Religions-Verwandten verzagt u. s. w."

Der staatsrechtliche Zustand der Juden war überaus unklar und verworren. Er beruhte ursprünglich auf dem Statut, das Boleslaus der Fromme i. J. 1264 der Judenschaft von Großpolen ertheilte; jedoch nicht dieses, sondern ein anderes mit einem Wortlaut, der ihre Freiheiten wesentlich erweiterte und auf Kasimir den Großen sich zurückführte das Boleslaus-Kasimirsche Statut, befand sich thatsächlich in ihren Händen. Das letztere hat Kasimir IV., wie urkundlich feststeht, i. J. 1453 erneut; dasselbe wurde alsdann von Sigismund I., wie von sämmtlichen späteren Königen, regelmäßig bestätigt. Hierbei muß ferner zwischen königlichen und grundherrschaftlichen Juden unterschieden werden. Die königlichen Juden, d. h. diejenigen, welche auf königlichen Ländereien oder in königlichen Städten, von den preußischen Beamten Immediatstädte genannt, sich niedergelassen, hatten einen vollen Anspruch auf die ausgedehnten Rechte des Boleslaus-Kasimirschen Statuts.[2]) In demselben war das Pfandleihgeschäft als Grundlage der Erwerbsthätigkeit der Juden vorausgesetzt und ihnen demnach verstattet, mit Ausnahme kirchlicher Gegenstände und blutiger Gewänder alles auf Pfand anzunehmen. Ebenso war ihnen der Handel mit allen Artikeln ohne Einschränkung freigegeben und sie durften alle Handwerke und Gewerbe treiben. Hinsichtlich der Steuern und der Zollabgaben von Waaren und Sachen waren sie den übrigen Bürgern gleichgestellt, mit der einzigen Ausnahme (von der jedoch im Bol.-Kas. Statut nichts zu lesen ist), daß für jeden jüdischen Kopf, der über ein Jahr alt war, eine Steuer entrichtet wurde; diese Kopfsteuer betrug ursprünglich 1 Fl. poln., wurde später erhöht und stieg zuletzt auf 3 Fl. poln.[3]) Den Gerichtsstand hatten sie vor ihren Aeltesten, welche alljährlich von ihnen gewählt wurden. Bei einem erheblicheren Streitobjekt eines christlichen Klägers präsidirte den Aeltesten der vom Woiwoden mit seiner Stellvertretung betraute Beamte, von ihrem Urtheil konnte man an den Woiwoden und schließlich an das königliche Assessorialgericht appelliren. Bei ihrer Verheirathung waren die Juden an keine behördliche Bewilligung gebunden. Wiewohl sie auf königlichem Grund und Boden fast überall geduldet wurden, so wohnte doch die weit überwiegende Mehrzahl in den Städten; die mißgünstige Bürgerschaft suchte dagegen zeitweise alle Hebel in Bewegung zu setzen, um die Juden aus ihrer Nähe zu verdrängen, und wenn dies nicht gelang, sie doch mindestens auf einen möglichst geringen Raum zu beschränken. Aus diesem Kampf zwischen Judenschaft und Bürgerschaft entwickelten sich die Ghettos, in denen eine unglaubliche Menschenzahl sich zusammenpferchte, denn eifersüchtig und unnachsichtig wachte die Bürgerschaft über jeden Fußbreit Boden, auf den das Judenquartier, um nur Athem schöpfen zu können, vordrängen wollte. Jedenfalls war es ein hohes Maß von Freiheiten, welche den Juden von den polnischen Königen bei ihrem Regierungsantritt immer wieder durch Pergamente verbrieft wurden; ihr wirklicher

[1]) Vgl. über all dies Bloch, General-Privilegien der polnischen Judenschaft, 1892. Zeitschrift der Hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen Jahrg. VI S. 69 ff.

[2]) Immediatstädte in solchem Sinne schienen wenigstens im 18. Jahrh für die Juden nur die drei Städte Posen, Krakau und Lemberg gewesen zu sein; in den anderen königlichen und starosteilichen Städten und Ortschaften hatten die Starosten sich den Juden gegenüber die Rechte einer Grundherrschaft angeeignet.

[3]) Vgl. über die Besteuerung der Juden oben Kap. V S. 246.

Genuß hing jedoch davon ab, ob der Woiwode, dem die Juden rechtlich unterſtanden, geneigt oder ſtark genug war, ſie in ihren Rechten zu ſchützen, oder auch, ob ſich ein anderer mächtiger Magnat ihrer annahm. So hatte ſich beiſpielsweiſe im 18. Jahrhundert der Magiſtrat zu Poſen die Kriminalgerichtsbarkeit über die dortige Judengemeinde angemaßt, ohne daß die Proteſte der letzteren dagegen etwas ausgerichtet zu haben ſcheinen. Die angegebenen Freiheiten wurden überdies in Einzelfällen durch entgegenſtehende, einer Stadt oder einer Bürgerſchaft oder einem Individuum verliehene Spezialprivilegien eingeſchränkt, und es gab hierbei nicht ſelten einen ganzen Wirrwarr einander widerſtrebender Privilegien,[1] welche zu verwickelten Rechtshändeln Anlaß gaben.

Auch für die grundherrſchaftlichen Juden, d. h. die in dem einem Gutsherrn gehörigen Bezirk oder in einer derartigen Stadt, einer Mediatſtadt, ſich angeſiedelt, galt das Boleslaus-Kaſimirſche Statut wohl als Rechtsgrundlage,[2] aber die Grundherrſchaft nahm daran je nach Belieben Abänderungen vor, die meiſt darauf hinausliefen, irgend eine Bewegung des geſchäftlichen oder ſozialen Lebens wirkſam zu beſteuern. So wurde z. B. in Birnbaum den Juden der Mehlhandel privilegirt; in den meiſten Mediatſtädten behielt ſich der Erbherr die jährliche Ernennung oder Beſtätigung der Aelteſten und die Anſtellung des Rabbiners vor. Der Grundherr betrachtete ſich auf ſeinem Eigenthum als Souverän, der zuweilen die Rechte ſeiner jüdiſchen Gutsunterthanen noch erweiterte, in der Regel jedoch ſie für den ihnen bewilligten Aufenthalt ſo zinſen ließ, wie er es am einträglichſten für ſich erachtete.

Um von allen dieſen Zuſtänden ein einigermaßen richtiges und deutliches Bild ſich zu verſchaffen, entſandte Graf Hoym, der von Breslau aus die Vorbereitungen zur Organiſation mitleitete und namentlich den Dienſt zur Erforſchung der politiſchen und wirthſchaftlichen Verhältniſſe im Okkupationsgebiet beſorgte, bereits am 20. April den Kammerkalkulator Zimmermann mit dem Auftrage, auf einer Strecke der neuen Provinz die Städte und Dörfer zu bereiſen, über die Gerechtſame, Gemeindeanſtalten und Nahrungszweige der Judenſchaft ſorgfältige Erkundigungen einzuziehen und über das Ergebniß ſeiner Wahrnehmungen ſchleunigſt zu berichten. Friedrich Albert Zimmermann war eine für ſolchen Auftrag überaus geeignete Perſönlichkeit; er hatte das ſchleſiſche Städteweſen wiſſenſchaftlich bearbeitet und war mit den Judenangelegenheiten ſehr vertraut, da er als Kgl. Aſſeſſor die Judengemeinde zu Breslau von Amtswegen beaufſichtigte und berieth und um das jüdiſche Schulweſen dort ſich große Verdienſte erworben hatte.[3] Zimmermann nahm, wie ihm vorgeſchrieben war, ſeinen Weg von Breslau nach Liſſa, ſtellte in den dazwiſchen liegenden Ortſchaften ſeine Nachforſchungen an und machte auch einen Abſtecher nach Sieradz und Petrikau. Schon am 1. Mai legte er das Ergebniß ſeiner Ermittelungsreiſe in einem

[1] Vgl. Zeitſchr. d. Hiſt. Geſellſch. f. d. Prov. Poſen Jahrg. I S. 394 ff.

[2] In der Theorie ſtand das Leben, Eigenthum und die Reiſefreiheit aller Juden, welche die Kopfſteuer an die Krone entrichteten, unter dem Schutz des Boleslausſchen Statuts; in der Wirklichkeit geſtaltete ſich die Sachlage anders. — Von den geiſtlichen Städten und Gründen waren die Juden ausgeſchloſſen, ebenda S. 395.

[3] Näheres darüber findet ſich in der Monatsſchrift für Geſchichte und Wiſſenſchaft des Judenthums, Neue Folge 1892 S. 99 ff.

Generalbericht nieder, welcher die ganze Verfassung der Judenschaft in Südpreußen übersichtlich darlegt und Vorschläge zu einer Neuordnung macht (Urk. 1). Ein Spezialbericht, den er zur Begründung beifügt, verbreitet sich über alle Städte, die er besucht hatte, und stellt die Einzelheiten des thatsächlichen Stoffes zusammen, die an Ort und Stelle gesammelt waren (Urk. 2). Die Zimmermannschen Berichte, welche die äußeren Verhältnisse der damaligen großpolnischen Judenschaft richtig und klar beleuchten, auch in ihren Vorschlägen für die künftige Umgestaltung die zutreffenden Punkte hervorheben, dienten den Ministern Hoym und Voß zur Belehrung und bildeten mit einem Theil der daselbst aufgestellten Gesichtspunkte die Richtschnur, nach welcher später das Judenwesen in Südpreußen gesetzlich geregelt wurde. Der indessen mit der Leitung des Organisationswerkes betraute Minister v. Voß hatte daraus ersehen, daß die Beziehungen der Juden ungleich tiefer und empfindlicher in alle Verhältnisse der südpreußischen Bevölkerung eingriffen, als anderwärts in der preußischen Monarchie, daß man daher keine der bisher in Preußen geltenden Judenordnungen in der neuen Provinz einführen dürfte; um jedoch dabei das Maß des Nothwendigen nicht zu überschreiten, weil er alsdann die christliche Einwohnerschaft zu schädigen fürchtete, hatte er vor, recht gründlich zu verfahren und amtliche, über die sämmtlichen Gemeinden sich erstreckende, auf alle Einzelheiten eingehende Erhebungen zu veranstalten. Doch hielt er es nicht für nöthig sich damit zu beeilen, da ja die Judenangelegenheiten nicht drängten und von dieser Seite keine Ungelegenheiten zu befürchten waren. Er nahm also im ersten Jahr der Okkupation mit den Juden keine anderen Veränderungen vor, als nur solche, denen er nicht ausweichen konnte, oder für welche ein besonderer Anstoß vorlag.

Bei der am 7. Mai dem Könige Friedrich Wilhelm II. geleisteten Huldigung blieb die jüdische Einwohnerschaft hinter der übrigen Bevölkerung nicht zurück. Es war wohl im Allgemeinen dieselbe Form, in welcher von den größeren Gemeinden der Tag gefeiert wurde. Am Eingang zum Judenquartier erhob sich eine Ehrenpforte, die Häuser waren festlich geschmückt, beim Morgen- oder Nachmittagsgottesdienst wurde die Huldigungspredigt gehalten. Abends erschien der Vertreter des Königs ein höherer Militär — in der Stadt Posen der General von Möllendorff —, er wurde vom Vorstand „in türkischer Kleidung" (d. h. in der jüdisch-polnischen Festtagstracht) empfangen oder abgeholt, mit Musik durch die illuminirte Judenstraße nach der Synagoge geleitet, dort wurde nach einer gesanglichen Feier ein Gebet für den neuen Herrscher vorgetragen, bei dessen Schluß die ganze Gemeinde mit dem Ruf „Es lebe der König" einfiel (Urk. 3 und 4).[1]) Das hebräische Gedicht und Gebet, beides etwas umfangreich, hatte der Posener Vorstand für diesen Tag drucken und mit

[1]) Vgl. oben Kap. I S. 16 und 57, wo der offizielle Bericht über die Huldigungsfeier in der Posener Synagoge sich findet. In derselben wurden die beiden Huldigungskommissarien, der General von Möllendorff und der Justizminister von Danckelman, noch besonders durch den Vortrag eines deutschen „Musen-Chor" geehrt; derselbe lautet: 1. Er kommt in größter Freundlichkeit — Bei lautem Jubel Schall — Vivat es lebe in Pracht und Herrlichkeit — Der Herr von Möllendorff, der große Generahl. 2. Auch lang und prächtig blühe dann — Daß höchste Wohlergehn — Seine Gnaden der große Minister — O Gott, laß Sie nichts als Freuden sehen. Akten des Hofmarschallamts betr. die Huldigung in Posen Nr. 93 Bl. 152.

ıer sehr frei gehaltenen deutschen Uebersetzung versehen lassen; möglich, ıß Beides den kleineren Gemeinden zur Benutzung eingesandt worden, nn der Titel lautet: „Gesang der Freude — am Tage der Huldigung s Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Allergnädigsten Königs ıd Herrn Friedrich Wilhelm des Zweiten in denen unter seine Regierung :kommenen Pohlnischen Provinzen. — Gesungen von der jüdischen ›emeinde zu Posen in ihrem und ihrer übrigen Brudergemeinden ıahmen, welche den Königl. Preuß. Antheil von Pohlen bewohnen u. s. w.", rner „Gebet um die Wohlfahrth unseres Allerdurchlauchtigsten Groß- ıächtigsten und Allergnädigsten Königs und Herrn Friedrich Wilhelm nd dessen Königliches Haus. — Am Tage der Huldigung in Posen nd in andern Judengemeinden in Andacht zum Himmel geschickt".)as Gebet zeigt einzelne spezielle, die Sachlage markirenden Züge, aus ıanchen Worten desselben ist zu entnehmen, daß die Juden nicht ganz ›hne Beklommenheit den kommenden Dingen entgegensahen. Was während ›es 17. u. 18. Jahrh. auf die Judenschaft in Polen schwerer als ander- värts gedrückt und sie beständig in nervöser Aufregung gehalten hatte,)as war die unaufhörliche Wiederkehr der gräßlichen Blutbeschuldigung, welche wie ein ruheloses Schreckgespenst allenthalben und immer wieder ıuftauchte; so oft irgendwo in dem großen Reiche, in welchem der Werth ›ines Menschenlebens nicht gerade hoch stand, ein Ermordeter oder gar ›in getödtetes Kind aufgefunden wurde, ohne daß der Mörder auf frischer That ergriffen oder sogleich entdeckt ward, pflegte man die benachbarte Judenschaft mit leidenschaftlicher Schroffheit dafür verantwortlich zu machen, wobei nicht selten weitere Kreise in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dazu kamen die ewigen Prozesse und Erpressungen, mit denen die Städte und die Geistlichkeit den Juden hart zusetzten und ihre wirth- schaftliche Lage so sehr erschütterten, daß ein Zusammenbruch unaus- bleiblich schien. Da schafften um 1775 die Kommissionen der guten Ordnung hierin Wandel. Sie brachten in das Schuldenwesen doch wenigstens Ordnung und stellten einen immerhin erträglichen Zustand her; auch die Blutprozesse ließen nach, oder wurden nach gesetzlicher Form und Vorschrift durchgeführt. Die jüdischen Gemeinden athmeten trotz mancher Willkürlichkeiten um so mehr auf, als sie im vollen Besitz freier Religionsübung sich wußten. Ob ihnen unter der neuen Herrschaft dieselbe Religionsfreiheit in ihrem ganzen Umfange belassen werden würde? ob sie keine Beschränkung ihrer übrigen Rechte zu fürchten hätten? Der- artige Fragen waren nicht abzuweisen und warfen ihre Schatten auf die Gemüther der Judenschaft. Günstig wirkte dagegen die Aussicht auf Frieden, der Glanz der preußischen Waffen. Der König selbst, der den Leibzoll abgeschafft hatte und als gerecht und menschenfreundlich bekannt war, erfreute sich unter den Juden einer großen Beliebtheit, und sie ließen es auch nicht an begeisterten Kundgebungen fehlen, als Friedrich Wilhelm II. die neue Provinz bereiste (Urk. 10).[1])

Die Posener Gemeinde, durch ihre Seelenzahl von jeher die be- deutendste in Großpolen und im Hinblick auf ihre altverbrieften Gerechtsame nicht ohne ein gewisses Selbstgefühl, hatte wohl nur einen Fühler

[1]) In Posen „hatte die Judenschaft ebenfalls eine Ehrenpforte errichtet und ihre Synagoge erleuchtet, die Se. Majestät mit Ihrer hohen Gegenwart beehrten"; s. oben Kap. II S. 96.

ausstrecken wollen, als sie etwa Ende Mai um die Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte nachsuchte. Darauf erging von dem dirigirenden Minister von Voß unter dem 17. Juni der Bescheid an die Kriegs- und Domänenkammer zu Posen:[1] „— Uebrigens kann auf das Gesuch der Juden-Aeltesten zu Posen, die der dortigen Judenschaft in ältren und neuren Zeiten ertheilten Privilegien zu confirmiren, vor jezt noch nichts resolvirt werden, bis erst festgesezt seyn wird, was für eine Einrichtung das dortige Judenwesen erhalten soll. Indeßen habt Ihr Euch die Privilegia in einer getreuen Uebersetzung einreichen zu laßen, damit bei jener Einreichung darauf mit Rücksicht genommen werden könne, zu dem Ende Wir eine Abschrift davon erwarten". Infolge dieses Anschreibens wurden sämmtliche Steuerräthe des Departements Posen am 1. Juli von der Kammer angewiesen, die Judengemeinden ihrer Inspektionen zur Einreichung ihrer Privilegien in einer beglaubigten Abschrift aufzufordern. Die Gemeinden kamen der Aufforderung nach und reichten die Abschriften ihrer Privilegien ein, ohne daß sich weitere Folgen daran knüpften. Erst im nächsten Jahre[2] wurde die gründliche und umfassende Aufnahme und Untersuchung aller thatsächlichen Verhältnisse in den jüdischen Gemeinden begonnen, auf deren Grundlage das General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen ausgearbeitet ward.

Mehr Erfolg, wiewohl sich derselbe im Laufe der Zeit als ein sehr zweifelhaftes Ergebniß herausstellte, hatte die Posener Gemeinde mit ihrer Bemühung, sich einen eigenen Gerichtsstand zu sichern. Bei der Einrichtung des Gerichtswesens in Südpreußen, welche der schlesische Justizminister v. Danckelman leitete, war in Aussicht genommen, die Juden mit ihrer Jurisdiktion dem Stadtgericht zu unterstellen. Die Juden, welche von der preußischen Justizverfassung keine Vorstellung hatten, identifizirten das Stadtgericht mit der Gerichtsbarkeit des Magistrats, wie sie zu polnischer Zeit in mittelalterlicher Gepflogenheit ausgeübt wurde; mit der Rechtsprechung des Magistrats jedoch hatten sie so schlimme Erfahrungen gemacht, daß sie nichts unversucht ließen, um von dem städtischen Gerichtsstand loszukommen. Obschon in den Akten hierüber nichts zu finden ist, scheint doch offenbar der Vorstand der Posener Judenschaft Schritte nach dieser Richtung hin bei v. Voß gethan zu haben. Derselbe trägt nämlich unter dem 20. Juni bei dem Justizminister v. Danckelman darauf an, den Gerechtsamen, welche die Juden auf eigene Gerichtsbarkeit besäßen, dadurch zu entsprechen, daß ihnen ein Sondergericht bestellt werde; an demselben sollte ein christlicher Kreisrichter die Rechtssachen entscheiden, ihm aber zugleich ein jüdischer, der Sprache und Verhältnisse kundiger Aktuar beigegeben werden. Dieser Kreisrichter müsse auch bei Umlagen und Ausgaben der Gemeinde zugezogen werden, solle überhaupt das gesammte Rechnungswesen kontrolliren, und „den Juden-Aeltesten allenfalls nur die Kognition in Ceremoniensachen gelaßen werden, wovon aber, wenn der Jude mit der Entscheidung des Rabbi und der Aeltesten nicht zufrieden seyn sollte, an den Creis-Richter die Appellation in zweiter Instanz freistehen

[1] St.-A. Posen, Südpr. Zeit Generalia A VIII 5 Bl. 1. Extrakt aus dem unterm 17. Juni anhero ergangenen Reskript.

[2] Vgl. Urk. 14.

müßte".[1]) Danckelman lehnt in einem Schreiben vom 5. Juli diese Vorschläge ab. Er kann an so ausgedehnte Gerechtsame der Juden nicht glauben; ein jüdischer Aktuar an der Seite eines christlichen Richters wäre eine Anomalie. „Der an den vorgeschlagenen Kreis-Juden-Richter zu verstattenden Appellation von Aussprüchen des Rabbi und der Aeltesten in Cerimonien-Sachen würde auch, gegen die allgemeine Verfaßung, nicht Statt gegeben werden können, sondern wenn in irgend einer Angelegenheit jemand sich durch die Verfügungen dieser Leute gravirt erachtet, so muß er solches bei der Behörde per modum simplicis querelae anbringen, und diese decidirt die Sache per decretum oder verweist sie zur rechtlichen Behandlung coram ordinario, je nachdem sie die Sache ihrer Beschaffenheit nach angebsam findet". Am 11. Juli erklärt Voß, daß er schon aus allgemeinen Gründen besondere Richter für die Juden gewünscht hätte; er sei „indessen sehr gerne zufrieden, daß die Juden der jurisdictioni ordinariae unterworfen werden, und werde, sobald der Plan zur Organisirung des Judenwesens entworfen sein wird, nicht ermangeln, Ew. Excellenz einen Extrakt daraus in Betref der einzuschränkenden Cognition der Rabbiner und Juden-Aeltesten ganz ergebenst zu communiciren". Während die Korrespondenz zwischen den Ministern schwebte, waren die Posener Aeltesten mit ihrem Verlangen nach einem Sondergericht bei der obersten Justizbehörde in Posen vorstellig geworden und beriefen sich auf ihre Privilegien. Das Justizkollegium forderte den Nachweis für die Berechtigung solchen Verlangens, und es wurde hierzu der Schtadlan d. h. der Syndikus der Posener Judenschaft, Isaak Wolff, auf den 2. Juli vorgeladen. Derselbe legte bei der Vernehmung die darauf bezüglichen Urkunden vor, die als ausreichend befunden wurden, gab Aufschluß über die bisherige Rechtspflege und erklärte, daß die Posener Judenschaft auf keinen Fall der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfen sein möchte, vielmehr ihren Gerichtsstand unmittelbar unter der Regierung wünschte; es empfehle sich, für dieselbe ein besonderes Gericht einzusetzen, bestehend aus einem christlichen Richter und einem jüdischen Aktuar. Ueber diese Verhandlung wurde ein Protokoll aufgenommen (Urk. 5a). Darauf erschienen am 3. Juli die Vertreter der Gemeinde, Pinkus Jakob und Moses Todros, und gaben zu Protokoll, daß sie mit den Erklärungen ihres Syndikus einverstanden seien; sie fügten noch hinzu, daß der Posten eines Judenrichters wohl nicht allzuviel Beschäftigung verursachen würde und daher im Nebenamt verwaltet werden könne; die Unkosten von etwa 300 Thl. jährlich würden zur Besoldung genügen, und sie wollten dieselben aufbringen. Auf die Frage, ob benachbarte Gemeinden mit gleichen Privilegien ausgestattet wären und mit ihnen zu einem Gericht kombinirt werden könnten, erwiderten sie, daß in der Nähe nur Mediatstädte vorhanden wären, in denen die Gerichtsbarkeit über die Juden dem Grundherrn zustünde (Urk. 5b). Beide Protokolle übersandte das Justizkollegium am 19. Juli an Danckelman und formulirte seine Anträge dahin, daß ein besonderes Gericht für die Judengemeinde zu Posen geschaffen werde, daß aber sowohl der Richter wie

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 32 A. betreffend das zu etablirende Juden-Gericht, woselbst sich das ganze, hier angeführte Material befindet.

der ihm beigegebene Aktuar gehörig qualifizirte Christen seien, von denen der erstere jährlich mit mindestens 400 Thl., der letztere mit 200 Thl. zu besolden wäre; der jüdische Syndikus der Gemeinde sollte wegen seiner Kenntniß der jüdischen Verhältnisse als berathender Beisitzer zugelassen werden. Die Juden wollten zwar nur 300 Thl. bewilligen; da jedoch die Gerichtsgebühren nicht mehr den Justizbeamten unmittelbar zufallen dürfen, so würden dieselben der Gemeindekasse zu verrechnen sein, und die Gemeinde brauchte wohl schwerlich mehr als 300 Thl. zuzuschießen.[1]) Danckelman giebt am 26. Juli Voß von diesem Vorgang Kenntniß, theilt ihm seine Bereitwilligkeit mit, nur für die Posener Judenschaft allein, weil eben diese ein solches Privilegium nachgewiesen, ein Sondergericht einzurichten, und erklärt schließlich, es komme „nur darauf an, daß die Judenschaft obgedachte Gehälter von 400 und 200 Thl. unter sich aufbringe und dagegen die eingehenden Sportuln lucrire. Inwiefern nun die Judenschaft hierzu eine besondere Authorisation von Seiten des Cameral-Departements nöthig habe, solches überlaße ich Ew. Excellenz erleuchtetem Ermessen und erbitte mir Dero baldgefällige Antwort, um darnach die Sache weiter reguliren zu können". Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen der Kammer und dem Justizkollegium in Ansehung ihrer Ressortbefugnisse und vielleicht auch wegen Personenfragen bestanden zu haben scheinen, verzögerten den Fortgang der Angelegenheit, sie wurden erst auf das Drängen Danckelmans bei Voß gegen Schluß des Jahres im Sinne der Justizbehörde erledigt. Die Juden verzichteten ausdrücklich auf jegliches Präsentationsrecht der richterlichen Beamten und verpflichteten sich, unter Genehmigung der Kammer, 300 Thl. für den Richter und 100 Thl. für einen Aktuar auszuwerfen, ebenso die nöthigen Räumlichkeiten zu beschaffen; was darüber hinaus etwa an Besoldungen und sonstigen Ausgaben erforderlich werden sollte, hoffte man durch die einlaufenden Gerichtssporteln reichlich decken zu können. Dahingegen wurde ihnen zugestanden, daß der für sie anzusetzende Richter „ihr Assistent in Sachen, die ihr ganzes Corpus in Prozeß- oder anderen Angelegenheiten betreffen, seyn solle," daß ferner „ihr zeitheriger Syndikus zu den Sessionen als Beisitzer, jedoch absque voto," zugelassen werde, und daß endlich die eingehenden Gebühren der Gemeindekasse halbjährlich zu verrechnen seien. Am 15. Mai 1794 wurde der Kriminalrath Küntzel zum Judenrichter mit einem Gehalt von 300 Thl. bestellt, und ihm der Auskultator Holze als Aktuarius mit 100 Thl. Besoldung nebst den ordnungsmäßigen Schreibgebühren beigegeben, worauf am 17. Juli das Judengericht in Wirksamkeit trat.[2]) Es dauerte indeß gar nicht lange, so merkten die Posener Juden, wie sehr sie sich zu ihrem Schaden geirrt hatten, als sie das Mißtrauen gegen die städtische Jurisdiktion in polnischer Zeit auf die Rechtsprechung eines preußischen Stadtgerichts zu Unrecht übertrugen.[3]) Die

[1]) Diese Urkunde ist oben Kap. 6 als Urk. 8 S. 385 abgedruckt.

[2]) Vgl. oben Kap. 6 S. 349.

[3]) In dem Aktenstück über das Judengericht sagen die Posener Judenältesten in ihrem Gesuch um Aufhebung des Judengerichts vom 28. März 1802 ausdrücklich: „Zwar haben wir gleich nach erfolgter Occupation dieser Provinz die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit und die Etablirung eines besonderen Judengerichts bei Ew. K. M. selbst nachgesucht, und das, was wir suchten, auf dem Grund der beygebrachten Privilegien auch erlangt; inzwischen geschah dies zu einer Zeit, wo das alte Schreckbild

ozesse häuften sich, die Vermehrung der Arbeitskräfte wurde unab-
isbar, die vorhandenen Räumlichkeiten erwiesen sich als unzulänglich,
Ausgaben stiegen. Die so eifrig begehrte Wohlthat eines Sonder-
ichts wurde nun zur Plage, von deren Last loszukommen die Posener
ıdenschaft sich vergebens bemühte. Die Ordnung des Gerichtswesens
ınd einmal fest, und die Ueberweisung der jüdischen Rechtssachen an
:s Stadtgericht erheischte einen jährlichen Zuschuß von so beträchtlicher
öhe, daß ihn der Staat nicht leisten wollte. Erst der Sturm des fran-
ʒsischen Krieges fegte 1806 auch das Posener Judengericht hinweg.

Die einzige tiefgreifende Maßregel, mit welcher der Minister v. Voß
hon 1793 vorging, war die Einführung eines Ehekonsenses. Zu dieser
)erfügung war er durch das Ober-Kriegs-Kollegium, welchen Namen
as Kriegsministerium damals führte, veranlaßt worden. Dasselbe hatte
ereits unterm 2. Mai vom König eine Kabinetsordre ausgewirkt, wo-
ıach dem Potsdamer Großen Militär-Waisenhaus sämmtliche Gefälle,
ie es in den alten Provinzen bezog, auch aus der neuen Provinz Süd-
preußen zufließen sollten, und der Minister v. Voß angewiesen wurde,
„dieserhalb das Nöthige zu besorgen." [1])

Zwischen Voß und dem Ober-Kriegs-Kollegium entspann sich nun
über die verschiedenen Einnahmeposten des Militär-Waisenhauses ein
lebhafter Schriftwechsel. Drei Posten unter diesen Einnahmen betrafen
Judengelder, und zwar: 1. Rekrutengelder, für welche in den alten Pro-
vinzen ein Gesammtquantum von 4800 Thl. mit solidarischer Haftung
aller Juden fixirt war, 2. Strafgelder von unvergleiteten Juden d. h.
solcher, die sich über die erlaubte Zeit hinaus an einem fremden Ort
aufhielten und täglich 1 Dukaten Strafe zu erlegen hatten, 3. Trauschein-
gebühren, welche für jeden Juden 10 Thl. betrugen. Hinsichtlich der
genannten Judengelder weist Voß am 14. Mai darauf hin, daß die
Regelung der jüdischen Abgaben in Südpreußen wegen der besonderen
Verhältnisse und der ganz eigenthümlichen Verfassung der dortigen Juden-
schaft nicht nach den in den übrigen königlichen Provinzen geltenden
Grundsätzen behandelt werden könne und vor der Hand noch ausgesetzt
bleiben müßte; bei der künftigen Regulirung werde er die Ansprüche des
Potsdamer Militär-Waisenhauses gebührend berücksichtigen.[2]) Am 25. Mai
antwortet das Ober-Kriegs-Kollegium, indem es über allerlei Punkte
Auskunft ertheilt, daß es sich mit den erhaltenen Zusicherungen zufrieden
gebe. „Was hingegen die in 10 Thl. bestehende Trauscheins-Gebühren
betrifft, welche von einer jeden Juden-Heirath erlegt werden müssen, so
können solche Unseres Erachtens sofort unbedenklich eingeführt werden,
und es dürfte zur Sicherung solcher Einnahme nur zu verordnen sein,
daß, wie in den anderen Provinzen, kein Rabbiner ohne Erlaubniß und
produzirte Quittung über die bezahlten Trauscheins-Gebühren einen Juden
trauen, noch kein Jude sich außer Landes trauen lassen darf." [3]) Dagegen

der pohlnischen Justiz, und der städtischen Jurisdiction insonderheit, noch zu lebhafft vor unseren Augen schwebte, und wo wir von den weisen Regeln und Grundsätzen, auf welchen die preußische Gerichtsverfassung gestüzzt ist, noch nicht die mindeste Kenntniß hatten".

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen, Universalia Nr. 120 Bl. 5.
[2]) Ebenda Bl. 8.
[3]) Ebenda Bl. 19.

bemerkt Voß in seinem Schreiben vom 10. Juni, daß er vorläufig damit beschäftigt sei, Erhebungen über die Verfassung und Leistungsfähigkeit der dortigen Judenschaften anzustellen. „In Beziehung auf selbige einzelne abgesonderte Verfügungen ergehen zu lassen, ist sehr bedenklich, weil man gegenwärtig noch nicht die Verbindung übersehen kann, in welche dergleichen Verfügungen mit andern, welche denselben Gegenstand betreffen, gesetzt werden müssen. Die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Juden in Südpreußen ist, in Betracht der großen Anzahl und des bisherigen sehr ausgebreiteten Verkehrs derselben, ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß man hierbei schlechterdings keine Uebereilung sich erlauben darf, sondern mit der größten Vorsicht und nach einer systematischen Ordnung zu Werke gehen muß. Sobald es mir möglich sein wird, über gewisse Regulative in dieser Angelegenheit einen Beschluß zu fassen, werde ich der Ansprüche des Potsdamschen Großen Waisenhauses nicht vergessen, und vor der Hand muß ich daher auch der Einführung der Abgabe für die Erteilung der jüdischen Trauscheine Anstand geben, welches um so weniger Bedenken haben kann, da hierbei, in Beziehung auf das gedachte Waisenhaus, von einer neuen Einnahme und einem Gewinn die Rede ist, welchen dasselbe wol noch auf einige Monate wird entbehren können." [1]) Am 25. Juni erklärt sich hierauf das Ober-Kriegs-Kollegium durch die angeführten Gründe überzeugt, „daß die Abgaben der südpreußischen Juden an das Potsdamsche Große Militär-Waisenhaus sich noch nicht bestimmen lassen. Was indessen die Trauschein-Gebühren anbelangt, so halten Wir dafür, daß solche von jetzt schon, weil dazu jeder einzelne heirathende Jude verpflichtet ist, gegen jeden in diesem Fall, so wie hiernächst die Bestimmung geschehen wird, vorbehalten und zur nachherigen Einziehung notirt werden, auch zu dem Ende jetzt schon die Verfügung ergehen könnte, daß kein Jude, ohne es anzuzeigen und die Erlaubniß erhalten zu haben, sich trauen lassen dürfe." [2]) Dem letzteren Vorschlag konnte oder wollte Voß nicht mehr ausweichen, er ließ sich wohl um so eher auf dieses Zugeständniß ein, weil er vermuthlich für alle anderen Forderungen des Militär-Waisenhauses freie Hand behalten wollte. Einmal genöthigt, in diesem einen Punkt der künftigen Organisation des Judenwesens schon jetzt vorzugreifen, wollte er wenigstens dabei ganze Arbeit machen. Die Grundsätze, nach denen er die Judenfrage in Südpreußen zu lösen gedachte, standen offenbar in seinem Geiste bereits fest, er war sich nur nicht über die einzelnen Bestimmungen klar, in denen diese Grundsätze ihre gesetzliche Fixirung und ihren wirksamen Ausdruck finden sollten. Der Trauschein konnte daher als ein Versuch gelten, um die an ihn geknüpften Bestimmungen auf ihre Angemessenheit und Ausführbarkeit zu prüfen. So erging denn am 4. Juli die Verfügung, welcher für die Juden das Eingehen einer Ehe von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig machte und zur Ertheilung dieser Erlaubniß folgende Erfordernisse vorschrieb: 1. Der Bräutigam mußte sein Heimathsrecht darthun, indem er seinen Vater und Großvater als in Südpreußen ansässig zu erweisen hatte; 2. er mußte die Altersgrenze von 25 Jahren erreicht haben; 3. er mußte entweder

[1]) Ebenda Bl. 21.
[2]) Ebenda Bl. 36.

einen Besitz von 1000 Thl. oder einen bürgerlich ehrlichen Erwerb, zur Ernährung einer Familie geeignet, nachweisen; 4. er mußte sich anheischig machen, falls er auf dem Lande wohnte, nach einer Stadt überzusiedeln, jedenfalls den Wohnsitz in der Stadt niemals mit einem auf dem Land zu vertauschen; 5. er sollte notirt werden und sich verpflichten, die Trauscheingebühren, wie sie später festgesetzt würden, nachträglich zu entrichten. Ueber jeden einzelnen Fall, in welchem um den Ehekonsens nachgesucht werden würde, sollte von der Kammer eingehend berichtet und die Entscheidung des Ministers eingeholt werden (Urk. 6). Diese das Recht der freien Eheschließung überaus beschränkende Maßregel traf die Juden ganz unvorbereitet und rief große Aufregung und Bestürzung hervor. Umsonst versuchten die Aeltesten der Posener Gemeinde durch eine Gegenvorstellung eine Zurücknahme oder Milderung der Beschränkungen zu erlangen, ihre Bedenken wurden als unzutreffend abgewiesen (Urk. 8). Eine allzu strenge Auslegung der Verfügung seitens der Kammern wurde zwar vom Minister gerügt und auf das richtige Maß zurückgeführt (Urk. 9); dennoch schien es eine Zeit lang, als würde das Heirathen unter den Juden ganz ins Stocken gerathen.[1]) Bei dem schneidenden Gegensatz zwischen dem früheren und dem preußischen Regierungssystem standen dieselben den neuen Verhältnissen oft ganz rathlos gegenüber, es wurde ihnen ebenso schwer, die unerbittliche und unerschütterliche Strenge der Behörden in der Durchführung gesetzlicher Anordnungen zu würdigen, wie in die büreaukratische Bevormundung sich zu finden, mit der von der Regierung in die persönlichen Angelegenheiten des Einzelnen eingegriffen und über jede Ortsveränderung, über jeden Grundstückskauf, über jedes neue geschäftliche Unternehmen u. dgl. von der leitenden Stelle aus entschieden wurde.

Im Uebrigen verfuhr die Regierung durchaus gerecht und wohlgesinnt auch gegen diesen Theil der Bevölkerung. Wo die Juden den Besitz eines Privilegiums nachweisen konnten, wurden sie einstweilen in dem Genuß desselben belassen und geschützt (Urk. 13), an den Bauhülfsgeldern, welche vom König zum Wiederaufbau der verwüsteten Städte ausgesetzt wurden, sollten auch sie Theil haben, falls die daran geknüpften Voraussetzungen zutreffen würden (Urk. 11), selbst im Hausirgewerbe, das den volkswirthschaftlichen Anschauungen der preußischen Beamtenwelt so überaus widerstrebte, wollte man sie bis auf Weiteres nicht stören.[2]) Die guten Absichten der leitenden Staatsmänner sind nicht zu verkennen, sie gingen darauf aus, den sittlichen und bürgerlichen Zustand der Juden zu heben und aus ihnen nützliche, staatstreue Unterthanen zu bilden;

[1]) Im Gemeindebuch II der Posener Synagoge findet sich auf Bl. 370 ein Beschluß des Vorstandes, wonach im Januar 1794 das Gehalt eines Kultusbeamten, der bis dahin aus den Trauungen erhebliche Gefälle bezog, wesentlich erhöht wurde, weil „infolge des Trauscheins die Hochzeitsfreude aufgehört hat und kein Brautjubel mehr gehört wird".

[2]) Unterm 4. Juli 1793 schreibt der Minister v. Voß an die Posener Kammer: „Eben so habt Ihr erst noch in reifliche Ueberlegung zu ziehen, wie das Hausiren der Juden zu modificiren seyn wird, da sehr viele Familien vermuthlich blos von diesem kleinen Handel leben, denen diese einzige Nahrungs-Quelle nicht so gleich gänzlich verstopft werden kann. Es werden daher allenfalls gewisse Orte und gewisse Waaren auszunehmen seyn, wo und mit welchen das Hausiren der Juden den christlichen Professionisten am schädlichsten ist. Hierüber erwarten Wir Eure nähere Vorschläge". St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25. Vol. I Bl. 34.

freilich stand dabei stets die Erwägung in erster Reihe, daß durch etwaige Maßnahmen in dieser Richtung für die christlichen Einwohner keine Benachtheiligung oder irgendwelche gerechte Besorgniß erwachsen dürfe.

Mit alleiniger Ausnahme des Trauscheins hatte Voß in den Verhältnissen der Juden, wie er sie vorfand, keine Aenderung vorgenommen. Nach seinem Rücktritt wurden auch die Einschränkungen des Trauscheins von seinem Nachfolger, Grafen Hoym, auf Grund einer Kabinetsordre vom 4. April 1795 durch einen Erlaß vom 19. Juni 1795 aufgehoben.[1] Nur die Trauscheingebühren wurden beibehalten, dieselben wurden in diesem Erlaß auf feste Sätze gebracht und in der Weise abgestuft, daß von einem Reichen 5 Thl., von einem minder Begüterten 3 Thl. und von einem Armen 1 Thl. für die Heirathserlaubniß erlegt werden mußte; auch wurde die Einziehung der bisher „annotirten" Gebühren nunmehr angeordnet.[2] Obschon also Voß es nicht für dringlich gehalten und demnach auch nicht die Zeit gefunden, die Ordnung des Judenwesens ernstlich in Angriff zu nehmen, so hat er doch sofort im ersten Jahr die Grundsätze deutlich ausgesprochen, nach denen diese Frage später für Südpreußen endgültig gelöst wurde. Die Hauptpunkte werden in der Verfügung vom 4. Juli, welche jede Eheschließung von einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig macht, als „Bedingungen" angegeben, unter denen die Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt werden soll; dieselben gehen darauf aus: 1. das Heimathsrecht für die Juden in Südpreußen zu fixiren,[3] 2. der ungesunden Vermehrung durch allzu frühzeitige Ehen zu steuern, 3. die Juden von dem unsteten, formlosen Kleinbetrieb des Hausirens, Schacherns, Vermittelns u. s. w. zu festen, regelmäßigen und ehrbaren Gewerben überzuführen, 4. sie vom platten Land, wo die preußischen Behörden ihren Aufenthalt für schädlich erachteten, zu entfernen und nach den Städten zu ziehen, oder sie wo möglich für den Landbau zu gewinnen. Dazu kommt noch der in den Verhandlungen mit dem Justizminister Danckelman wegen der Gerichtsbarkeit für die Juden entwickelte Gesichtspunkt: 5. den Einfluß der Rabbiner und Schriftgelehrten auf das geistige und soziale Leben ihrer Glaubensgenossen herabzumindern und zu beseitigen, und endlich die in dem Schriftwechsel mit dem Ober-Kriegs-Kollegium deutlich hervortretende Absicht: 6. die Besteuerung der Juden wesentlich anders zu gestalten, wie in den alten preußischen Provinzen. Um diese von Voß aufgestellten Grundsätze gruppiren sich offenbar die einzelnen Bestimmungen des unter dem 17. April 1797 erlassenen General-Juden-Reglements für Süd- und Neuost-Preußen,[4] welches von dem Geheimen Oberfinanzrath Wlömer unter der Ober-

[1] Geh. St.-A. Berlin, Gener.-Departement des Gen.-Dir. LVII Juden-Sachen 19 Bl. 1.

[2] Zugleich wurde das Kopfgeld abgeschafft und dafür nur für jede männliche Person von 14—60 Jahren eine Steuer von 10 Fl. poln. eingeführt, als sogenanntes „Rekrutengeld", weil die Juden von der Militärpflicht befreit waren, sie also durch diese Steuer ihre Dienstpflicht ablösen sollten. Jeder Einzelne hatte diese Abgabe zu entrichten, eine allgemeine gegenseitige Haftung war ausgeschlossen. Ebenda.

[3] Für die Heimathsberechtigung hatte Voß als Grundlage angenommen, daß der Großvater des Bräutigams seinen Wohnsitz in dem südpreußischen Gebiet gehabt habe, während das General-Judenreglement sich damit begnügt, daß der Bräutigam oder dessen Vater zur Zeit der Occupation sich daselbst fest aufgehalten habe.

[4] Vgl. Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Departement des Gen.-Dir. LVII Judensachen 19.

leitung des Grafen Hoym ausgearbeitet wurde, und das seine Aufgabe darin suchte, die Organisation des Judenwesens in den ehedem polnischen Landestheilen unter Berücksichtigung der überkommenen Verhältnisse den Judenordnungen im übrigen Preußen anzupassen.

URKUNDEN.

1) Brealau 1793 Mai 1.

Generalbericht des Kammer-Kalkulators Zimmermann an den Grafen Hoym über die Verhältnisse der Juden in Polen, beziehungsweise Südpreussen, und Vorschläge zu ihrer Organisation.[1])

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1a Nachrichten von Südpreussen Vol. III Bl. 30.

Ewr. Hochgräflichen Excellenz Befehl zufolge habe ich mich nach einem Theil von Süd-Preussen verfügt und daselbst Nachrichten von der Verfassung der Juden, ihren Gerechtsamen, Gemein-Anstalten und Nahrungs-Zweigen in verschiedenen Gegenden eingezogen und lege die in jedem Orte eingezogenen Nachrichten submissest hier bey.

Aus denselben gehet hervor, dass die Juden-Verfassung in Pohlen folgende sey: 1) Die meisten Juden wohnen in den Städten und nicht viele auf den Dörfern. 2) Der grösste Theil treibt bürgerliche Nahrung, und nur ein geringer Theil treibt den Landbau, und haben Brandtwein-Urbars gemiethet.

Die Gerechtsame der Juden beruhen zum Theil auf landesherrlichen, zum Theil auf grundherrschaftlichen Privilegien und bestehen vorzüglich in folgenden Stücken:

1. Dass sie grösstentheils ihre Jurisdiction in erster Instanz haben, und die Appellation entweder an den Grundherrn oder nach Beschaffenheit der Städte an die Woywoden und Königlichen Richter geschehen.

Dies ist nicht etwa eine solche Jurisdiction, wie sie Scholzen und Gerichte auf den Dörfern haben, sondern eine weit ausgedehntere, maassen die Juden-Aeltesten und ihre so genannten Gelehrten nicht allein die Confirmationen der Käufe von Grund-Stücken, sondern auch Hypothequen ausfertigen, ja sogar bey Concurs-Processen eine ordentliche Classificatoria publiciren und überhaupt alle gerichtliche Handlungen unter sich verwalten; ferner ist in den meisten Städten üblich, dass wenn der Christ eine Klage gegen den Juden hat, sein Recht bey den Aeltesten nehmen muss und oft gerne nimmt.

2. Wo eine Gemeinde existiret, haben sie das Recht, ihre Aeltesten zu wählen, welche aber von der Grundherrschaft bestättigt werden müssen.

3. Können sie uneingeschränkt und ohne Anfrage sich verehelichen, und dürfen dafür Niemanden ausser ihren Rabbinen etwas ent-

[1]) Dieser Bericht ist von nicht zu bestimmender Hand einer nur unwesentlichen Umarbeitung unterzogen worden, welche meist darauf ausgeht, die persönliche Ausdrucksweise des Verfassers in eine unpersönliche, unbestimmte zu verändern. Eine Abschrift des umgearbeiteten Generalberichts findet sich im St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 9 ff.; doch ist auch hier wieder noch ein Stück gegen Schluss gestrichen.

richten, einige wenige Städte ausgenommen, in welchen ordentliche Register gehalten werden, und wo für das Eintragen in die Register nur eine Kleinigkeit bezahlet werden darf.

4. Ist es ihnen an vielen Orten erlaubt, sich mit Häusern zu possessioniren, jedoch meist mit einigen Einschränkungen, als: dass sie entweder auf gewisse Districte der Stadt, auf eine gewisse Anzahl Häuser [verschrenkt sind],[1]) oder, dass sie eine Concession haben müssen, wenn sie mehrere Häuser oder an andern Oertern acquiriren wollen; indessen leiden diese Regeln doch auch oft Ausnahmen, und es giebt Oerter, wo mehr jüdische als christliche Possessionen sind, als z. E. in Lenschitz und Lorske.

Die Gemein-Verfassung ist fast in allen einerley, sie haben Rabbiner, Aeltesten und Beisizzer, fast bey jeder ansehnlichen Gemeinde ist eine Synagoge, ein Begräbniss, eine Unterricht-Schule, in welcher aber nur der Tallmud gelehret wird, eine Chevre oder Bruderschaft zu Wartung der Kranken, Armen-Anstalten und Hospitäler; alles dies ist sehr gut, allein auf den meisten Gemeinden haften ansehnliche Schulden, die noch dazu meist aus dem schändlichsten Religions-Druck entstanden sind, die mit 7, 8, auch 9 pro Cent verzinset werden müssen, und die die Juden-Gemeinden meist den catholischen Geistlichen und den Ex-Jesuiten schuldig geworden. Die Nahrungs-Zweige dieser Nation betreffend, so bestehen sie aus folgenden Gewerben:

a) im Handel, den sie auf die alleruneingeschränkteste und für Pohlens Verfassung angemessenste Weise, der auch für Schlesien sehr vortheilhaft ist, führen; sie handeln a la grossa und a la minuta; was den erstern betrifft, so holen die Juden wollene Zeuge, vorzüglich Tuch, Leinwand, Hüte, Specerey-Waaren und Nürnberger Tand aus Bresslau, Reichenbach und dem Gebürge, oder besuchen die Messen zu Frankfurth und Leipzig und vertheilen entweder diese ihre aus fremden Ländern nach Pohlen gebrachten Waaren an so genannte Hausirer oder Dorfläufer, welche damit im ganzen Lande in kleinen Städten und auf den Dörfern herumziehen und sie entweder an die Einwohner in kleinen Posten gegen baar Geld verkaufen, oder gegen Natur-Produckte, als Flachs, Wolle, Hanf, Honig, Wachs, auch Inselt und Felle vertauschen. Die eingetauschte Waaren bringen die Hausirer ihren en Gros-Händlern, welche es sammeln und den Schlesiern, besonders den Bresslauer Kaufleuten, wieder zuführen, oder die a la Grossa-Händler nehmen die in Schlesien, Frankfurth oder Leipzig erkauften Waaren und senden sie unmittelbar nach der Ukraine, Russland und der Türkey.

Der kleine Händler oder der Detailleur verkauft in seinem Wohnort entweder in offenen Gewölbern, Häusern oder Boutiquen seine Waare.

Ueberhaupt kann man sagen: dass der Jude, sowohl im Grossen als im Kleinen, mit allem möglichen, sogar mit Fischen, Butter, Heringen ꝛc. ꝛc. handelt; denn in ihren Privilegiis stehen wörtlich folgende Ausdrücke, dass der Jude handeln könne, mit allem, was man mit der Elle oder Maas messen und was man mit Gewicht wiegen könne, und überhaupt mit allem, was mautbar sey.

[1]) Aenderung der Umarbeitung, da der Verfasser diese Worte ganz an das Ende gestellt hat.

b) Die Juden sind Handwerker und in manchen Orten oft die einzigen.

In den von mir bereiseten Städten habe ich folgende Handwerker gefunden: Barbier, Bäcker, die für Christen und Juden backen, Buchbinder, Fleischer, Glaser, Goldschmiede, Handschuhmacher, Klemptner, Kirschner, Posamentier oder Schmukler, Schneider, Schlosser, Sattler, Seifensieder, Schuster, Weissgerber, Zimmerleute. Die Schneider, Kirschner und Posamentirer sind die stärksten, einige Mittel haben auch eine Gemeinschaft mit den christlichen Mitteln, denn die erstern zahlen (hin und wieder) den letztern Quartal- (oder andere) Geldern; indessen ist es nicht überall. In den meisten Städten machen die Juden eine Handwerks-Genossenschaft aus, denen ein Gemein-Aeltester als Deputatus vorstehet; bey verschiedenen Gewerken ist eine Lehrzeit bestimmt, bey vielen aber nicht. Ein ausgelernter Knabe erhält ein Attest, und dann sucht er entweder als Geselle sein Brodt, oder wird ohne Umstände Meister. [Es giebt auch christliche Gesellen, die bei jüdischen Meistern arbeiten.] [1])

c) Die Juden treiben in Pohlen ferner das Meth- und Bierbrauen, das Brandtweinbrennen und das Pottaschsieden, das Bierbrauen am seltensten.

d) Einige treiben auch Acker-Wirthschaft und Viehzucht, dieses Gewerbe ist in Siradien und Rava, besonders aber in der Ukraine und Volhinien sehr gewöhnlich, so dass in ganzen Dörfern und Distrikten sich jüdische Bauern befinden.

e) Werden die Juden zu Tagelöhnern, Handarbeitern und Fuhrleuten gebraucht.

Die Abgaben der Juden: so sind sie, was die Abgaben an den Staat betrifft, mit den Christen völlig gleich, nur dass sie für jeden Juden, er sey männlich oder weiblichen Geschlechts, einen halben Reichsthaler Kopfgeld zahlen müssen, jedoch sind Kinder unter einem Jahr davon frey. Die Abgaben an das Dominium anlangend, so sind diese meist sehr drückend und schwankend, maassen die Juden von den Grund-Herrn wie Schafe angesehen werden, die sie zu jeder Zeit scheeren können, und die, da die Grundherrn keine Obrigkeit über sich erkennen wolten, nicht zu hindern waren, zu machen, was ihren Gesinnungen gut deucht. In den Königlichen Städten ist am wenigsten über Druck geklagt worden.

Aus allem diesem erhellet, dass die Juden in dieser Provinz, nicht so, wie in allen andern preussischen Staaten, behandelt werden können.

Nach meiner unvorgreiflichen Meinung würden folgende Puncte in einem Generale ohnmaasgeblich festzusezzen seyn:

I. Dass die Juden ein völlig freyes Religions-Exercitium haben und überall, wo die Anzahl ihrer Mitglieder stark genug ist, Synagogen, Begräbnisse, Hospitäler und Brüderschaften anlegen und errichten können, jedoch nicht ohne Erlaubniss des Landesherrn.

II. Dass sie ihre Jurisdiction vor wie nach beybehalten, jedoch dass über einige Gemeinden ein christlicher Justitiarius angestellt werde,

---

[1]) Die von den eckigen Klammern eingeschlossenen Worte sind Zusätze der Umarbeitung.

der die eigentliche Justiz-Pflege bearbeitet, diesem müsse noch ein deutscher Jude, der mit dem Innern des Juden-Wesens genau bekannt wäre, zugegeben werden, welche beide nebst den Aeltesten jeder Gemeinde das Nötige besorgen müssen; die Unterhaltungs-Kosten werden die Gemeinden gerne tragen, wenn sie nur nicht unter die magistratualische Jurisdiction kommen, vor der sie einen grossen Abscheu tragen.

Diese deutschen Juden sind desswegen notwendig, damit die Bücher und Schriften in deutscher und hebräischer Sprache [zugleich] gefertigt werden, dass sie sowohl die Landes-Regierung als die Juden selbst verstehen können. Dieser deutsche Jude wäre zugleich wie Actuarius und könte die tabellarischen Sachen, die die Finanz-Collegia fordern besorgen; dergleichen Subjecta würde ich,[1]) wenn es erforderlich seyn solte, von den hiesigen Leuten in Vorschlag zu bringen wissen.

III. Ihre Possessions-Fähigkeit würde vor der Hand so, wie sie ist, zu lassen und nur nach den Local-Verhältnissen zu bestimmen seyn.

IV. Den Handel betreffend, so berührt derselbe auch Privilegien, die sie zum Theil mit grossen Summen bezahlen müssen. So viel auch gegen das Hausiren selbst eingewandt werden könnte, so ist doch die Verfassung von Pohlen, deren Umschaffung noch eine lange Zeit erfordern wird, von der Art, dass das Hausiren beibehalten werden muss; wenn nun noch besonders der wichtige Handel mit Schlesien, Frankfurth an der Oder, selbst Danzig und Königsberg Rücksicht verdient, der einen gewaltigen Stoss leiden würde, wenn eine Veränderung dabey vorgehen solte, so würde in dem Generale wohl festzusezzen seyn, dass es vor der Hand sein Bewenden bey der bisherigen Art behalten müsse. Der kleine Krämer-Handel aber kann nur nach den Local-Verhältnissen eingerichtet und bestimmt werden, indessen würde auch dieser vor der Hand zu bestätigen seyn, weil sonst selbst die christlichen Einwohner an den nothwendigsten Bedürfnissen einen Mangel leiden würden, da die christlichen Einwohner meist Ackerleute sind und sich wenig auf den Handel legen.

V. Bey den Handwerkern kommt es darauf an, ob die christlichen Handwerker, deren es gar nicht so viele giebt, für gänzlich zünftig erklärt werden sollen oder nicht. Wäre das erstere, so müssten auch alle Juden-Meister für zunftmässige Meister durch ein Gesetz erklärt werden, die jüdischen Meister würden sich ebenfals dem Zunfts-Zwang unterwerfen müssen. Solten aber die christlichen Meister nicht für zünftig erkannt werden, so könte alles bleiben, wie es wäre.

VI. Würden in denen grossen Wüsteneyen in Siradien und Rawa jüdische Colonien anzulegen, und die Juden allenfals durch Praemien oder Zwang zum Ackerbau anzuhalten seyn, damit die Städte vor dem grossen Ueberfluss der armen Juden, die oft nichts vorhaben, befreyet würden.

---

[1]) Die Umarbeitung ändert hier die Worte: „von den hiesigen Leuten“ in „aus Schlesien und Berlin“ um, und fügt zum Schluss hinzu: „Es würden Schlesier aber besser seyn, weil die Pohlen in Ansehung der Religion mehr Zutrauen zu den Schlesischen als Berliner Juden haben“.

VII. Das Heurathen würde ihnen ebenfalls, da dieser Trieb so türlich ist, freyzulassen und höchstens festzusetzen seyn, dass kein le eher, als nach dem 20ten Jahre, heyrathen solle.

VIII. Dass sie ordentliche Geburts-, Sterbe- und Heyraths-Bücher ren müssen, habe ich schon in einem andern Promemoria unter- änigst bemerckt.

IX. Was ihre Abgaben an den Staat betrifft, so würden sie nur it einer extraordinairen Kopfsteuer so lange zu belegen seyn, bis e sich entschlossen, Soldaten zu werden.

Die Abgaben an ihre Grundherrschaften würden nach jeden rts-Umständen und nach ihren Privilegiis zu bestimmen, und selbst ie Passiva, die die Juden an die catholische Geistlichkeit und die hemaligen Jesuiten schuldig sind, ganz genau zu untersuchen und die insen zu ermässigen, auch auf Mittel zu denken seyn, diese grosse chulden-Last der Gemeinden nach und nach zu tilgen. Was wegen en Schulden an die ehemalige Jesuiten zu veranlassen seyn dürfte, muss ich submittiren und nur noch besonders bemerken, dass, wie ch äusserlich vernommen, die Kauf-Gelder ihrer ehemaligen Güter noch ange nicht berichtiget seyn sollen.

Wegen Anlegung oder Verbesserung ihrer Unterrichts-Schulen, wegen Verminderung der Pachtung der Brandwein-Urbars und wegen Gleichmachung der Juden mit den Christen überhaupt beziehe ich mich hiermit unterthänigst auf meine 2 in dieser Sache bereits übergebenen Promemoria.

2) **Breslau 1793 Mai 1.[1])**

Spezialbericht des Kammer-Kalkulators Zimmermann über die Verhältnisse der Juden in den von ihm bereisten Städten Südpreussens, zugleich die Grundlage für den Generalbericht.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1a Nachrichten von Südpreussen Vol. III Bl. 42.

Die Juden-Verfassung in Pohlen zu erfahren, wurde Subscriptus an verschiedene Orte in das nunmehrige Süd-Preussen abgesand und eruirte folgende Specialia.

Lissa. Diese Stadt liegt noch in ihren Ruinen, hat nach der Anzeige des Magistrats ehedem 1600 Häuser und 10000 Einwohner gehabt, unter denen zwischen 4—5000 Juden sich befanden, jetzt ist die Zahl der leztern an 3000.

Die Juden stehen unter dem Fürstlich Sulkowskyschen Gubernio, allein die Gemein Aeltesten und Beisitzer, welche von der Gemeine gewählt und vom Dominio bestättigt werden, üben eine Jurisdiction aus und zwar in prima instantia; von ihnen geschiehet die Vollziehung der Käuffe von Häusern zwischen Juden, die Fertigung der Testamente ꝛc. Selbst wenn ein Christ gegen Juden Klage führet, muss er bei den Aeltesten Recht nehmen, und wenn er sich bei ihrem Spruch nicht beruhigt, appellirt er an das Dominium. Wenn aber ein Jude gegen einen Christen Klage führt, geschieht dies bey der Stadt Vogtei. Die Käufe werden, ehe solche von den Aeltesten confirmirt werden, vorher in den Juden Schulen 3mahl ausgeruffen. Bey Concursen machen

[1]) Dieses Schriftstück ist nicht datirt, doch darf es zweifellos nach der vorhergehenden Urkunde datirt werden, zu der es ja in enger Beziehung steht.

die Aeltesten ebenfalls alles ab und vertheilen die Masse an die Gläubiger.

Ehehin waren die Juden auf einen gewissen Fleck in der Stadt eingeschränckt, der etwa 250 Häuser fasste, jetzt aber kann auch der Jude ein Christen-Hauss kaufen, muss aber dafür 33 pro Cent dem Dominio vom Kauf-Gelde geben. Die allgemeinen Landesverordnungen werden den Aeltesten von der Regierung zugesand.

Die Juden haben alte landesherrliche Privilegien gehabt, die aber durch die Brände verlohren gegangen, aus dem grundherrlichen ist anliegender Auszug gemacht.

Die Juden treiben folgende Gewerbe: Schneider, Kirschner, Goldschmiede, Schmuckler oder Posamentier, Schlosser, Gärber, Fleischer, Balbier; 250 Mädchen kleppeln Spitzen, meist schwarze.

Diese Handwerker haben zwar mit den christlichen Mitteln keine Gemeinschaft, allein ihre Jungen lernen gewisse Jahre, und jedes macht für sich ein Mittel aus, auf welches ein Gemein-Vorsteher Achtung hat und Beysitzer ist, wie bei christlichen Mitteln die Magistrats-Personen Assessores sind.

Der Handel wird mit der einzigen Einschränkung getrieben, dass die Juden nicht Lissner Tuch verschneiden können, sonst ist ihnen der alagross- und alaminuta Handel erlaubt; sie beziehen nicht allein fast alle pohlnische Jahrmärckte, sondern hausiren mit Waaren in Städten und Dörfern und kaufen von den Land-Eigenthümern Federn, Garn, Hanf, Wolle, Honig, Wachs, Leder, bringen dies in einzeln Posten nach Lissa und verfahren solches alsdann nach Königsberg, Berlin, Frankfurth und Danzig; besonders nehmen sie jährlich einige 1000 Stück Tuche von Tschirne, Guhrau und aus Schlesien überhaupt und treiben damit bis Petersburg einen starken Handel, von da sie mit russischen Producten retourniren und solche in Berlin oder Leipzig wieder absetzen.

Sie können ohne Einschränkung heurathen und sich ansetzen, wo sie wollen, nur muss jede Heurath dem Dominio gemeldet werden, wofür sie an die Gemeine und an das Dominium eine Kleinigkeit als Geschenk entrichten.

Abgaben an die Krone: nach der Regel soll jeder Kopf über 1 Jahr 15 Sgr. entrichten; dies Kopf-Geld ist ihnen 12 Jahr wegen dem Brande erlassen. Die übrigen landesherrlichen Abgaben sind mit den Christen gleich.

Dem Dominio zahlen sie nach einem Abkommen vor der Hand nichts, weil sie abgebrandt sind, sonst forderte man jährlich etwas: sie leben im Streit mit dem Dominio und der Stadt wegen der Abgaben, zur Cämerey zahlen sie zu Unterhaltung des Pflasters 40 Thl.

Ihre innere Einrichtung betreffend, so haben sie, wie oben gesagt, Aeltesten, die die Aufsicht über die Gemeine, Synagogen ꝛc. haben; sie besitzen eine Synagoge, eine talmudische Unterrichts-Schule, ein Begräbniss, ein Hospital und eine Armenkasse; zu jedem sind Vorsteher.

Zum Fond ist theils eine Abgabe auf das geschlachtete Vieh, zum Theil aber eine Taxe, zum Theil auch freywillige Beyträge und ihre Synagogen Revenues und Begräbniss Gelder bestimmt. Die Juden halten sich eigene Nachtwächter.

Wenn ihre Kinder etwas mehr lernen wollen, als gewöhnlich
:, so muss sich jeder Vater einen Hofmeister oder, wie sie ihn nennen
nen Bocher halten.

Die Gemeine hat an 80000 Thl. Schulden, von welchen einige
ı die katholische Geistlichkeit mit 8, auch 9 pro Cent verzinset werden
ıüssen; die Schatz-Commission hat zwar die Interessen vor einigen
ahren auf $4^1/_2$ pro Cent bestimmt, allein die Gläubiger kehren sich
ıcht daran, und die Juden müssen an einige noch die hohen Zinsen
:ntrichten. Nach Aussage der Aeltesten giebt es in der Ukraine und
_itthauen Juden, die blos vom Acker-Bau leben, auch könten wohl
n Schiradien und bei Czenstochau einige jüdische Bauern sich finden,
ıäufig aber wären sie in Süd-Preussen nicht.

Rawitsch. Die Juden Gemeine ist etwa seit 90 Jahren ge-
ıtiftet, sie hat ihre Privilegia von dem Grundherrn, ohne landesherrliche
Confirmation, so in Pohlen auch würcklich üblich ist; das älteste
Privilegium ist vom 13ten July 1719, und jeder Grundherr hat solches
theils bestättigt, theils erweitert.

Soviel gehet aus selbigen und den Gewohnheiten hervor, dass die
Ober Jurisdiction der Grundherr hat, die Aeltesten aber auch mancherley
Sachen abmachen. Die Aeltesten werden von der Gemeine gewählt
und dem Dominio bestättigt.

Die Gemeine hat eine grosse Synagoge, eine Talmud-Schule,
desgleichen einen Kirchhof und Brüderschaft zu Verpflegung ihrer
Armen ꝛc.

Die Juden besitzen das Recht, Häuser zu kaufen, leere Plätze zu
bebauen, jedoch, der Gerechtigkeit nach, nicht auf dem Markte.

Laut Privilegium vom 17. May 1731 können 14 Familien aus-
schlusweise mit Tuch handeln, und nach einem andern vom 22. Novbr.
1774, welches sich aber auf ein älteres beziehet, sind sie berechtigt,
allen Handel mit Schnittwaaren en detail und en gros zu treiben, so
sie auch thun; einige sind sogar mit christlichen Kaufleuthen in Com-
pagnie und schreiben sich auch mit ihnen. Sie treiben hier auch
folgende Handwercke: Schneider, Kirschner, Posamentier, Goldschmiede,
Knopfmacher. Sie sind nicht zünftig, aber der Christ stöhrt sie nicht,
da der Adel und der Magistrat alles bey Juden machen lässt.

Heurathen können sie ohne Einschränckung, nur verlangt das
Dominium immer etwas zum Geschenke.

Abgaben sind an die Krone Kopf-Geld 12 gGr., und die Häuser
Besitzer zahlen gleich den Christen Camin oder Schorstein Geld.

Die Haus-Eigenthümer müssen gleich den Christen Grundzins
entrichten. Ihre Anzahl ist 200 Familien.

Bojenove. Die Jurisdiction hat die Aeltesten, und in zweiter
Instanz der Erbherr; in Ansehung der Testamente und Pupillen stehen
sie unter den Rabinen, die Testamente werden meist durch die Be-
glaubten gefertigt. Der Rabiner bestellt die Vormünder.

Die Aeltesten und den Rabiner wählt die Gemeine, und beide
werden vom Grundherrn bestättigt.

Die Privilegia sind vom Grundherrn und bestehen vorzüglich im
freyen Handel, im Häuser kaufen, in Handwercker zu treiben.

Die Handwercke haben aber keine Gemeinschaft mit den christlichen Zünften; über die Handwercker der Juden ist nicht, wie in Lissa, eine Aufsicht von einem Aeltesten. Die jüdischen Handwercker arbeiten auch für Christen, wogegen zwar die christlichen Handwercker protestirt, aber nichts ausgerichtet.

Handel kann jeder treiben, die Zahl ist nicht bestimmt, sondern es kommt auf Genehmigung des Grundherrn an.

Die Häuser werden vom Magistrat confirmirt; die Zahl ist nicht bestimmt, und können kaufen, wie viel sie wollen, sind auch nicht auf ein Theil der Stadt eingeschränckt, sondern wohnen, wo sie wollen.

Die Juden hausiren überall und verkaufen ihre Waaren, kaufen vom Landmann Producte, und werden dann nach Schlesien geführt.

Der vorzügliche Handel bestehet in Tuch, Leder und Wolle ꝛc.

Königliche Abgaben sind jährlich 12 gGr. für jeden Kopf, und die übrigen sind mit den Christen gemein, dem Dominio jährlich jeder Wirth 8 Thl. 10 Sgr., der Stadt die Haus Besitzer 8 Sgr. statt der Einquartirung.

Die Gemeine hat eine Synagoge, aber keinen Kirchhof, und sind nach Lissa geschlagen; ihre Abgabe ist aufs Fleisch gelegt.

Die Gemeine hat nur 150 Stück Ducaten auf die Synagoge geborgt. Die Zahl ist 28 Wirthe und die nöthigen Gemein Diener, die ganze Zahl dürfte also 120 Personen seyn.

Die Zahl der Einwohner überhaupt mag ohngefähr 2500 seyn.

Die Juden haben die Freyheit, Gärten zu kaufen, — mit Einwilligung des Erbherrn.

Das Heurathen ist gänzlich uneingeschränkt, sie melden es nicht einmahl dem Dominio, sondern jeder heurathet, wenn, wen und wie er will.

Das Privilegium liegt extractive bey.[1])

Guttroschin ist eine adliche Stadt. Die Jurisdiction hat das Dominium, die Aeltesten werden gewählt von der Gemeine, aber vom Dominio bestättigt.

Die Verordnungen erfahren sie durch das Dominium und Geistlichen oder den Magistrat. Sie haben kein Privilegium, — allein der Grundherr hat es ihnen versprochen, weil sie sich erst seit einiger Zeit dahin gefunden haben; die Handlung treiben sie wie alle übrige.

Handwercker sind 3 Schneider, sie geben an das Mittel etwas Geld, und 2 Kirschner, haben Krahm Laden ꝛc. und können Häuser kaufen, wo es ist. Auch sind daselbst 7 Häuser-Besitzer, 1 Synagoge, aber kein Spital, keine Brüderschaft und kein Kirchhof ist vorhanden.

Heurathen ist völlig frey, und das Kopfgeld wie gewöhnlich.

Die jüdischen Haus Besitzer geben 12 gGr. an die katholischen Geistlichen, und die Gemeine giebt 4 Pfd. Pulver, und die Einmiether geben 6 gGr. Jeder Haus Besitzer kann Brandtwein brennen.

Dem Dominio wird entrichtet 58 Thl. 10 Sgr. Alle Haus Besitzer geben die Zinsen, wie der Bürger, haben keine Schulden, aber eine Taxe, und sind überhaupt daselbst 20 Familien oder 110 Menschen befindlich.

[1]) Der Bericht über die hier folgenden gegenwärtig nicht mehr zu Preussen gehörigen Städte Lorsky in Schiradien und Peterkau wird hier nicht mitabgedruckt.

Krotoschin. Die eigentliche Jurisdiction haben die Juden ältesten, sowohl die Testamente, Haus-Kauf, Hypothequen und bey ncursen; desgleichen muss der Christ den Juden bey den Aeltesten rklagen und den Urthels Spruch abwarten, von da wird an das ominium als II^{da} Instanzia gegangen.

Die Gemeine wählt die Aeltesten, und das Dominium bestättigt lche; das Dominium kann aber die Bestättigung verweigern. Die andes Verordnungen erhält der Magistrat oder die Zoll Aemter, und iese bestellen das weitere an die Aeltesten.

Die Privilegia sind vom Grundherrn Herrn von Rostarsechowsky ꝛc.

Handwerker sind daselbst folgende: als 40 Schneider, 21 Kirschner, Posamentier, 1 Buchbinder, 2 Goldschmiede, 10 Fleischer, 4 Bäcker, Balbier, 2 Glaser, 6 Musicanten, 6 Handschuhmacher, Wage-Männer, Tagelöhner, Wasserträger, Holzhacker ꝛc.

Die Juden werden für ordentliche Meister geachtet, geben ihren Quartal Groschen ꝛc. und die jungen werden aufgenommen.

Handel. Aller Handel ala grossa und alaminuta, Brandtwein nur mit herrschaftlichen und Wein nur koschern ist ihnen erlaubt, am Wochen-Jahrmarkt auf dem Markt öffentlich, — in andern Tagen aber nur in ihren Häusern und Gewölben. Sie gehen hausiren mit Waaren und kaufen Producte wieder ein. Sie können Häuser kaufen und besitzen schon 168, worunter aber 61 Brandstellen befindlich sind, überhaupt aber sind daselbst 341 Häuser. Die Juden aber mögen die Christen Häuser nicht kaufen, weil sonst ihre Häuser nicht den Werth behielten.

Heurathen können sie ohne Einschränkung, nehmen dazu auch nicht einmahl einen Erlaubniss Schein, die ganze Abgabe ist 1 pro-Cent von der Mitgift zur Gemeine.

Abgaben. Kopf-Geld 12 gGr. für jede Person über 1 Jahr, zum Magistrat 50 Fl. Pohl. an Wasser Geld; halten sich ihre eigenen Wächter.

Das Abkommen wegen der Einquartirung ist $^1/_4$ für die Juden, und $^3/_4$ für die Christen.

Die Gemein Abgaben sind die Fleisch-Kreutzer und eine Taxe. Die Passiv Schulden betragen 19000 Thl. an Klöster und an einige Edelleute. Sie fangen aber an, Schulden zu bezahlen; einige sind noch auf hohe Zinsen. Die Schulden sind entstanden daher, man hat einen Juden dieses oder jenes beschuldigt und ihn torquirt, und er hats gestehen müssen und dann 100 und mehr Ducaten davor bezahlt; diess ist auch bei andern Städten der Fall — und da er unschuldig war, hat's die Gemeine bezahlt. Die Juden treiben weder Brauerey noch Brandwein-Brennerey, haben weder Aecker noch Güter noch Vieh-Nahrung, haben eine Synagoge, einen Kirchhof, ein Schlachthaus, eine Brüderschaft, ein Hospital und viele Armen. Alle Jahre wird eine Rechnung von den Aeltesten gelegt.

Keine Geburts Bücher sind vorhanden. Geschlechts Nahmen haben sie auch nicht. In Ansehung der Pupillen hat der Rabbiner die Ober Aufsicht, die Anstellung der Vormünder und die Revision der Rechnungen werden alle Jahr vorgenommen.

Schlichtingsheim. Die Juden Gemeine ist 80 Jahr hier etablirt. Sie stehen unter dem Dominio, treiben allerley Handel, am

mehresten alaminuta, holen sich ihre Waaren von Glogau und von Franckfurth. Häuser besitzen sie daselbst nicht. Die Zahl derselben ist 22 Familien und überhaupt 160 Menschen.

Abgaben an die Krone, jeder 12 gGr. Kopf-Geld, und 2 Thl. 20 Sgr. dem Dominio jährlich, und noch einen Erbzins vom Kirchhofe, geben aber auch bürgerliche Abgaben, wie andere Bürger und zum Rath 2 Sgr. jede Familie. Keine Schulden haben sie. Ihre innere Einrichtung ist sonst wie in Bojenove.

Die Aeltesten sezt die Herrschaft, wegen der Rabiner halten sie sich nach Glogau. Ihre Gemein Abgabe besteht aufs Fleisch.[1])

Storchnest. Diese Gemeine hat ihre Privilegia von dem Grundherrn v. Gruschowsky, können mit allerhand Waaren freyen Handel treiben, in und ausser der Stadt; haben auch folgende Handwerker: als Kirschner, Schneider, und können auch Brandtwein verschenken, auch alles, was zum Markte kommt, frey kaufen.

Stehen unter der Jurisdiction des Dominii, allein wer Klage über einen Juden führen will, muss sich deshalb an die Aeltesten verwenden, im Appellations Fall aber an den Grundherrn. Können auch Häuser kaufen, unter sich, und sind bereits 27 oder 28 Besitzer; die Aeltesten confirmiren den Kauf, geben die Hypothequen und halten sich ihre eigenen Grund Bücher.

Abgaben zur Krone, 12 gGr. pro Kopf, zum Dominio aber zahlen sie 1200 Fl. pohl.

Heurathen können sie ohne Einschränkung und ohne Kosten. Die Anzahl der Juden ist ohngefähr 300 Menschen, Christen aber 5 bis 600. Auch können sie auf dem Lande auf- und wieder verkauffen, indem die Christen keinen Handel treiben.

Kempen. Die Iurisdiction haben die Aeltesten und der Rabiner, nach dem Privilegio vom 16. May 1674, dergestalt, dass Juden gegen Juden, Christen gegen Juden gerichtlich bey den Aeltesten Klage führen. Juden gegen Christen aber müssen auf dem Schlosse Recht suchen und haben mit dem Magistrat nichts zu thun, sondern alles machen die jüdischen Richter aus; die Erbefälle werden nach Mosaischen Gesetzen abgemacht und nicht nach pohlnischem Rechte. Die Approbations Sachen hat das Dominium, auch werden die Aeltesten von solchem bestellt.

Handwerker sind daselbst folgende: als 15 Schneider, 18 Kirschner, 10 Posamentier, 3 Goldschmiede, 1 Seiffensieder, 6 Bäcker, 11 Fleischer und 2 Schlächter, 1 Sattler, 1 Klemptner, 4 Handschuhmacher, 1 Glaser, 1 Petschier Stecher, 2 Balbier, 1 Doctor, 5 Gelehrte, 10 Schulmeister, dürfen zur Stadt nichts geben, lernen ordentlich Jungen aus und machen unter sich eine Zunft aus, und ist ein Aeltester Zunfts-Assessor.

Handel treiben sie mit allen Waaren, was nach Ellen und Gewicht vermessen werden kann, sie haben Salz und Fische so wohl am Marckt als auch an andern Plätzen feil. Ihre Waaren holen sie in Breslau und Goldberg und verführen sie zum Theil im ganzen nach Warschau und Lendzitz.

[1]) Der hier folgende Bericht über Kalisch wird, da es nicht zu Preussen gehört, nicht abgedruckt.

Heurathen können sie ohne alle Einschränckung. Auch können wegziehen, wie sie wollen, der Anzug aber muss bey der Gemeinde worben, und der grösste Theil der Gemeinde darüber einstimmig orden seyn.

Die Juden sind, was den Häuser Besitzer anbetrift, auf ein geisses Terain eingeschränkt, indessen haben doch einige das Recht langt, sich auf dem Markt, oder sonst wo, einzukaufen; diese ossessionati sind theils unter dem Magistrat, theils unter dem Dominio s Possessionati gekommen. Die Juden haben eine eigne Spritze, gehen schen zu allen Zeiten; und besitzen noch eine Synagoge, ein Begräbniss, ine Talmud Schule, ein Hospital, Gemein Verpflegung, und die meisten litglieder der Gemeinde sind in der Brüderschaft. Ein Fremder, der ich daselbst begraben lässt, muss höchstens 3 Ducaten bezahlen.

Königliche Abgaben sind 12 gGr. pro Kopf, sie genüssen aber gegenwärtig wegen dem Brande 8jährige Freyheit. Die Abgaben an las Dominium sind von einem Hauss Eigenthümer 12 Fl. pohl. und von einem Miether 10 Fl. pohl. Von der Fleischerey aber zahlen sie $166^2/_3$ Thl. Zur Cämmerey dürfen sie nichts beytragen.

Die Gemeine hält sich ihre eigene Nachtwächter, und bey der Einquartirung bezahlen die Juden die Hälfte der Kosten, oder übernehmen die halbe Einquartirung.

Die jüdische Gemeinde besteht aus 270 Familien, so etwas über 1200 Seelen ausmachen, und mit der Zahl der Christen ziehmlich gleich sind.

Die Gemeinde hat 7500 Thl. Passiv Schulden, wovon an 2000 Thl. noch mit 10 pro Cento verzinset werden müssen.

Die Gemeinde hat mancherley Beschwerden gegen ihren Grundherrn, die aber hierher gar nicht gehören.

Mieskowe. In diesem Orte wohnen nur 15 jüdische Familien, ist völlig abgebrandt.

Kobeline. Sind 49 Familien, die 20 Häuser unter herrschaftlicher Jurisdiction besitzen, sie haben eine Bet-Schule, so abgebrandt, eine Brüderschaft und ein Begräbniss, sie ernähren sich vom Handel und von Handwerckern; ihre Abgabe an den Staat ist wie gewöhnlich, an den Grundherrn aber bestehet solche für den Eigenthümer aus einem und für den Miethmann aus einem halben Ducaten.

Die Gemeinde hat 10,500 pohl. Gulden Passiva.

In Ostrave ist dieselbe Verfassung, 19 Handels-Juden, 4 Posamentier, 29 Schneider, 10 Kirschner, 6 Fleischer und 17 Tagelöhner.

Borne, Koschemine und Jaratschewe sind ebenfalls adliche Städte, bey ihnen ist die Verfassung wie bey allen übrigen Städten, und wird blos angemerckt, dass bey der ersteren 6056 und bey der zweiten 11546 Fl. pohl. Schulden haften, bey der letztern aber gar keine befindlich sind.

3) Meseritz 1793 Mai 8.

Auszug eines Schreibens aus Meseritz über die Huldigungsfeier der dortigen Judenschaft.

Berlinische (Vossische) Zeitung 1793 Beilage zu Nr. 59.

Auch die hiesige Judengemeinde hat am Huldigungstage Sr. Maj. des Königs ihre Freude auf eine ausgezeichnete Art an den Tag gelegt.

Die Strassen in denen die Gemeinde wohnt, waren den Abend stark erleuchtet und aufs geschmackvollste mit goldenen und silbernen Geschirren und reich gestickten Kleidern verziert. In der Hauptstrasse sah man eine Ehrenpforte, die aufs prächtigste dekorirt war. An beiden Seiten derselben hingen Tafeln, worauf mit goldenen Lettern jüdische Gebete für das Wohl Sr. Königl. Majestät angebracht waren. Des Abends wurde auch diese Ehrenpforte erleuchtet, und man sah eine Anzahl Personen in türkischer, der Feierlichkeit des Tages angemessener Kleidung durch die Ehrenpforte ziehen. Sie begaben sich zu dem hier kommandirenden Obristlieutenant und überreichten ihm auf einem sehr reich brodirten Kissen ein Gedicht, welches die Gemeinde auf die Huldigung Sr. Majestät hatte verfertigen lassen. Von da führte der Zug den Obristlieutenant in Begleitung aller anwesenden Offiziere nach der Synagoge, die ebenfalls stark erleuchtet war. Hier war die ganze Gemeine versammelt, und der Vorsänger sang, unter Begleitung von Trompeten und Pauken, ein Gebet für das Wohl des ganzen Königl. Hauses, worüber alle Anwesenden ihren ausgezeichnetsten Beifall zu erkennen gaben.

4) Posen 1793 Mai 14.

Auszug aus dem Schreiben eines Berliners über die Huldigungsfeier der Posener Judenschaft.

Berlinische (Vossische) Zeitung 1793 Beilage zu Nr. 68.

Der Tag, welcher sie unter der Herrschaft unsres allgeliebten Königs brachte, ward von ihnen mit grosser Feierlichkeit begangen. Die Synagoge, der Vorhof und die daran stossenden Strassen waren geschmackvoll, mitunter auf orientalische Weise verziert und herrlich erleuchtet. Ein errichteter Altar mit dem Bildnisse Sr. Königl. Majestät, Ehrenpforten, Musik, Chöre, schön gekleidete Knaben, welche Lieder sangen, die mit reichen Decken behangenen Wände, welche mit einer Menge farbichter Lampen versehen waren, u. s. w., verschafften eine sehr angenehme Augenweide, und das Ganze war um so viel überraschender, da man von einer pohlnischen Judengemeinde ein so schönes Schauspiel, verbunden mit so vieler Ordnung, vielleicht nicht erwartet hatte. Des Nachmittags, gleich nach dem gewöhnlichen Gottesdienst, hielt der Oberrabbiner eine passende Rede an die versammelte Gemeinde über Ps. 21 V. 1 und 2, Ewiger! deiner Siegesmacht frohlockt der König ꝛc. Seines Herzenswunsch verliehst du ihm ꝛc. und unterhielt die Versammlung von den Pflichten der Unterthanen gegen ihren Landesherrn, welches mit einem von Musik begleiteten Gebet für die Wohlfahrt Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm und Sein hohes Haus beschlossen wurde. Des Abends um 10 Uhr beehrten die hohen Königl. Kommissarien, des Königl. Generals von der Infanterie Herrn von Moellendorf und des Königl. Staatsministers Herrn von Dankelmann[1]) Excellenzen, die Synagoge mit Ihrer Gegenwart und hatten die Gnade, dem Absingen des auf diesen grossen Tag verfertigten hebräischen Lobgesanges mit beizuwohnen und den

[1]) Im offiziellen Bericht, oben Kap. 1 S. 57, wird nur vom General von Möllendorf angegeben, dass er die Synagoge besucht habe.

ltesten der Judengemeinden, welche diese hohe Personen mit einer ıicklichen Anrede empfangen hatten, ihren ungetheilten Beifall auf e sehr liebreiche Art zu erkennen zu geben. Auch wurden die :ltesten und Vorsteher der Judenschaft mit 12 grossen Huldigungs- :daillen von Hochdenenselben beschenkt.

Andacht und Rührung, Freude und lauter Jubel waren wechsels- ≥ise auf ihren Gesichtern zu sehen, und dieser Tag muss der Juden- haft um so viel unvergesslicher seyn, wenn er, wie zu erwarten steht, e Epoche ist, von welchem sie für sich die glücklichen Tage der usbildung, Aufklärung und jeder Fortschritte zur Vollkommenheit nes Bürgers und Menschen zu zählen anfangen wird.

5) Posen 1793 Juli 2 und 3.

er Syndikus und die Aeltesten der Judenschaft zu Posen werden von der ustizbehörde über die Berechtigung und die Gepflogenheit der bei ihnen bisher geltenden Gerichtsbarkeit zu Protokoll vernommen.

bschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 82 A. betr. das zu etablirende Judengericht in Posen, Bl. 5.

a) Actum Posen den 2ten Julii 1793. Erscheinet der per Decretum vom 24ten Junii vor dem unterschriebenen vorgeladene hiesige jüdische Syndicus, Isaac Wolff, und wurde mit demselben zuförderst die sub A übergebne von dem Grod zu Posen in Anno 1705 vidimirte Abschrift der theils der Judenschaft in Polen im allgemeinen, theils der Posener Judenschaft insbesondere von den ehemaligen polnischen Königen ertheilten Privilegien durchgegangen. Comparent führte an: Diese Privilegia bezögen sich hauptsächlich auf das Haupt Privilegium, welches der ganzen Judenschaft in Gross-Pohlen im Jahr 1264 von dem Herzog Boleslaus ertheilt und von dem König Casimir im Jahr 1343 bestätigt worden. Dieses Haupt Privilegium befindet sich auch in der hierbei adhibirten Statuten Sammlung des Hervurti a Fulstein pag. 233 seqq., und wurde daher nicht nöthig gefunden, das Original, welches die hiesige Judenschaft davon besitzt, vorzeigen zu lassen.

Die rechtlichen Bestimmungen, die in diesem Haupt Privilegio von 1264 enthalten sind, können unter 4 Classen gebracht werden: 1. Bestimmungen wegen der Gerichtsbarkeit über die Juden. 2. Bestimmungen der von ihnen zu erhebenden Abgaben, des ihnen zu verstattenden Handels und Gewerbe ıc. 3. Schutz Versicherungen gegen alle Beeinträchtigungen. 4. Einzelne Gesetze, nach welchen in gewissen Fällen, besonders in Processen zwischen Juden und Christen, die Entscheidungen abgefasst werden sollten.

Von diesen wurde blos die Classe sub Nr. 1 zum Vorwurf der heutigen Untersuchung gemacht. Der Comparent führte daher an, dass schon das Haupt Priviligium von 1264 die Verordnung enthalte, dass ein Jude, es sei nun dass er von einem Juden oder von einem Christen belangt werde, nur von dem jüdischen Richter und dem Woiwoden oder Palatino Recht nehmen dürfe, niemals aber von dem Magistrat des Ortes. Denn es heisse unter andern in diesem Privilegio, nachdem vorher von dem jüdischen Richter die Rede gewesen (Herbutus pag. 238 in med.): Item contra Judaeum non nisi in scholis vel ubi judicantur omnes Judaei in judicio procedatur, exceptis nobis et nostro palatino, qui eos possumus ad nostram praesentiam evocare. Weit

deutlicher aber sei dieses in denen in dem Producto sub A enthaltenen Priviligien verordnet. Denn es heisse in dem Privilegio des Königs Stephan vom Jahr 1566 (fol. 6): Item si Christianus conqueretur de Judaeo aliquo, posse Judaeos seniores judicium exercere, salva appellatione ad superius tribunal, und fol. 8b in fine sei den Stadt Magistraeten schlechterdings untersagt, die Juden, besonders in Criminal Fällen, ad forum civile zu ziehen.

Ausserdem übergab der Comparent in einem kleinen Folio Bande das von einer im Jahr 1780 wegen verschiedner Beschwerden der Posenschen Judenschaft niedergesetzten Königlichen Commission ergangne Decret in polnischer Sprache, dessen fol. 31 angestrichne Stelle seinem Vorgeben nach in deutscher Sprache also laute: und blos die zwischen Juden und Christen erstlich im jüdischen Gerichte entschiedne und zur Appellation gekommene Rechts Sachen müssen in diesem Woywodschafts-Gerichte, denen Privilegien gemäss, entschieden werden. Es sei daher auch bis zu der gegenwärtigen Zeit beständig so gehalten worden, dass jede gegen Juden, es sei von Juden oder Christen, angestellte Civil Klage bei dem jüdischen Gerichte angebracht, und von dessen Entscheidungen an den Woiwoden appellirt worden. Die Criminal-Jurisdiction habe der Woiwode privative ausgeübt, und blos kleine Vergehungen seyen von den jüdischen Gerichten bestraft worden.

Das hiesige jüdische Gericht habe aus dem Rabbiner und aus ihm, dem Syndico, bestanden. Alle angebrachte Klagen seyen von ihm in den so genannten Protocoll-Büchern nach Jahrgängen verhandelt worden. Er habe in dieses Protocoll-Buch das Anbringen des Klägers, die vorgetragnen Einwendungen des Beklagten eingetragen und demnächst das Decret oder Sentenz ebenfalls hineingeschrieben. Diese Verhandlungen seyen in pohlnischer Sprache gewesen.[1])

Auch die jüdischen Vormundschaften seyen nach einem Privilegio des Königs Stephanus von 1576, welches nöthigenfalls in Originali producirt werden könne, von diesen jüdischen Gerichten verwaltet worden.

Uebrigens zeigte Comparent noch an, dass sich die hiesige jüdische Gemeinde sehr wohl bescheide, dass diese Art der Gerichts-Verwaltung nach dem Notifications Patent nicht mehr bestehen könne, indem alle Justiz-Pflege nur durch Personen, die in den Rechten geprüft und von der Regierung approbirt worden, geschehen solle. Sie glaubten indessen, es würde ihren Privilegien zuwiderlaufen, wenn sie der Jurisdiction der Stadt Magistrate unterworfen werden sollten, vielmehr schienen ihnen diese das Recht zu geben, darauf anzutragen, ihren Gerichtsstand unmittelbar unter der Regierung zu haben. Comparent erklärte jedoch hiebei, dass, wenn diese befinden sollte, ein besondres jüdisches Gericht anzuordnen, welches aus einem zur Justiz

[1]) Sowol der Gebrauch der polnischen Sprache bei den Verhandlungen, als auch ein Gerichtshof, aus dem Rabbiner und Syndikus gebildet, kann nur bei Klagen von Christen gegen Juden üblich gewesen sein. Bei Klagen von Juden gegen Juden bediente man sich zweifellos der deutschen Sprache in dem den Juden eigenen Idiom, auch war der Gerichtshof anders zusammengesetzt.

›flichtetem christlichen Richter und einem jüdischen Actuario be-
en könnte, sie glaubten, dass dieses zur Erleichterung ihrer und
r Geschäfte viel beitragen würde, da ihre Verhältnisse sowohl
er sich als gegen ihre Creditores sehr verwickelt wären.

Endlich sagte Comparent noch auf Befragen, dass seine Besol-
ıg aus 1 Ducaten wöchentlich und den Gerichts-Sporteln bestanden.

Hiemit wurde dieses Protocoll geschlossen, und von dem Com-
enten mit unterschrieben. Danckelman. Isaac Wolff, Syndicus der
senschen Judenschaft.

b) Actum den 3ten Julii 1793. Erscheinen die Aeltesten der hie-
en Judenschaft, Pincus Jacob und Moses Todres, und zeigen an, dass,
, wie sie durch ihren Syndicum in Erfahrung gebracht, gegenwärtig
n Regulirung der jüdischen Gerichtsbarkeit die Rede sei, sie im
ımen der hiesigen Judenschaft den Vorschlag machen wollten, ein
gnes jüdisches Gericht für die hiesige Stadt niederzusetzen, welches
ıs einem christlichen Richter, einem jüdischen Actuario, der vorher
er Regierung zur Approbation praesentirt würde, und allenfalls noch
nem Schreiber bestehen könnte. Sie zeigten hierbei an, dass die
iesige Judenschaft aus etwa 5 bis 600 Familien bestehe, und dass so
enig Processe vorkämen, dass der Richter-Posten einen Mann nicht
llein beschäftigen würde. Sie glaubten daher, dass er einem solchen,
er zugleich einen andren Posten, z. E. den eines Justiz-Commissarii
ätte, conferirt, und demselben ein mässiges Gehalt von etwa 2 bis
00 Thl., welches die hiesige Judenschaft aufbringen wolle, ausgesetzt
würde.

Die Comparenten wurden befragt, ob nicht mehrere jüdische
Gemeinden in der Nachbarschaft wären, die gleiche Privilegia hätten
und die zu Anordnung eines eignen jüdischen Gerichts mit ihnen
gemeine Sache machen könnten. Sie zeigten aber an, dass alle Städte
in der Nähe adliche wären, wo die Gerichtsbarkeit über die Juden
für den Erbherren gehörte. Danckelman. Pincus Jacob. Moses Todres

6) Berlin 1793 Juli 4.

Der Minister von Voss verfügt, dass die Juden zu ihrer Verheirathung einer behördlichen Erlaubniss bedürfen, und schreibt die Bedingungen vor, unter denen die Kammern diese Erlaubniss zu ertheilen haben.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. I Bl. 33, ferner im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Universalia Nr. 120 Bl. 40.

Was das Ober-Krieges-Collegium in einem wegen Ausdehnung der Gerechtsame des Potsdammschen Waisenhauses auf Südpreussen an den Chef des südpreussischen Departements erlassenen Schreiben in Betref der von den dortigen Juden zu entrichtenden Trauschein-Gebühren angeführt hat, solches lassen Wir Euch hieneben auszugsweise in Abschrift zufertigen und befehlen Euch, durch die Land- und Steuer-Räthe der sämtlichen Judenschaft bekannt machen zu lassen, dass von nun an kein Jude, ohne Erlaubniss dazu erhalten zu haben, sich verheyrathen dürfe, diese Erlaubniss aber nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden soll: 1. dass des Bräutigams Vater und Grossvater bereits den Schutz in Südpreussen genossen, 2. dass der Bräutigam bereits das 25. Jahr zurückgelegt habe, 3. dass der Bräutigam entweder nach

den im General-Juden-Reglement festgesetzten Vorschriften ein Vermögen von 1000 Thl. baar oder in eydlich taxirten, unverschuldeten Grundstükken nachweise und das Eigenthum beschwöre, oder bescheinige, dass er ein solches Handwerk, Kunst und Gewerbe, wovon er füglich eine Familie ernähren kann, erlernt habe und hinreichend verstehe, 4. dass er die Trauschein-Gebühren, welche bey Organisation des Judenwesens in dortiger Provinz bestimmt werden sollen, vorerst aber zu annotiren sind, hiernächst entrichte, 5. dass der auf dem platten Lande wohnende Jude, wenn er unter vorstehenden Bedingungen heyrathen will, sich verbindlich mache, sich in einer Stadt zu etabliren, worin bereits eine Judenschaft befindlich ist. Wohnt der heyrathende Jude hingegen in einer Stadt, so muss er sich reversiren, nie auf das platte Land zu ziehen.

Jeden besonderen Fall haben übrigens die Land und Steuer Räthe zu untersuchen und Ihr habt davon zu berichten. Jedoch muss in Ansehung der Gebühren eine geringere Taxe, als in den alten Provinzen, angenommen werden, weil die dortigen Juden bisher gar nichts für dergleichen Concessionen entrichtet haben, auch im Ganzen genommen weniger Vermögen, als die in den alten Provinzen befindlichen, besitzen. Den Rabbinen ist übrigens bei 50 Thl. Strafe zu untersagen, keinen Juden eher zu trauen, bis er die Concession dazu vorzeigt. Derjenige Jude, welcher sich ausser Landes trauen lässt, soll dadurch seines Schutzes in Unserem Lande verlustig gehen und ausser Landes geschafft werden.

7) **Posen 1793 Juli 29.**

Bescheid des Ministers v. Voss an die Posener Kammer, dass die Juden ohne behördliche Erlaubniss keine städtischen Grundstücke erwerben dürfen, und dass in jedem einzelnen Fall an ihn berichtet werden soll.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. I Bl. 50.

Auf Euren Bericht vom 13. h. betreffend die von einigen Juden zu Lissa angekauften Baustellen von kristlichen Häuser, um dem Wiederaufbau ihres durch den Brand eingeäscherten Hauses, auf welchen Schulden ingrossirt gewesen, zu entgehn, erteilen Wir Euch zum Bescheid, dass diejenigen Juden, welche ausser der derelinquirten Baustelle noch eine neue acquirirt haben, eine von beiden an einen solchen Käufer, der sich zu deren Bebauung verbindlich macht und das Vermögen dazu nachweiset, zu verkaufen angehalten werden müssen und im jeden Fall wegen des Wiederaufbaues der eingeäscherten Stelle verhafftet bleiben.

Uebrigens habt Ihr den Juden die willkührliche Acquisition städtischer Grundstücke ohne vorgängige Genehmigung schlechterdings zu untersagen, die Magistrate und Steuerräthe dafür, dass die letztere jederzeit nachgesucht werde, verantwortlich zu machen, Euerer Seits aber von jedem Falle, dass ein Jude künftig Häuser oder Grundstücke acquiriren will, zu berichten, bis ein General Juden Reglement für die hiesige Provinz erteilt, u. auch dieser Punkt darin bestimmt sein wird.[1]

[1]) Ein ähnlicher Bescheid ergeht von Voss an die Petrikausche Kammer, betreffend die verschiedenen Gesuche der Judenschaft zu Wartha: Schloss Seeburg, den 3. September 17[illegible] „..... Uebrigens soll bis dahin, dass überhaupt das Judenwesen in Südpreussen völlig organisirt sein wird, keinem Juden gestattet sein, weder in den Städten, noch auf dem

8) Posen 1793 August 5.

cheid des Ministers v. Voss an die Posener Kammer, dass die von den ener Judenältesten erhobenen Einwände gegen die Verfügung betreffs Verheirathung der Juden nicht berücksichtigt werden können, und dass es bei den hierfür gestellten Bedingungen verbleiben muss.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. I Bl. 60.

Die Aeltesten der Judenschaft zu Posen haben gegen die in iserm höchstem Rescript vom 4. v. M. festgesetzten Bedingungen, ter welchen künftig den Juden in Südpreussen das Heirathen verittet sein soll, in der copeylichen Anlage Vorstellung gethan. Die rin angeführten Umstände sind aber nicht von dem Gewicht, dass : Uns bewegen könnten, jene Grundsätze zu modificiren; denn was

1. diejenigen betrifft, deren Väter und Grossväter nicht schon in :r Provinz den Schutz genossen haben, so sind solche um so mehr gentlich als Fremde zu betrachten, da nur verlangt wird, dass der ater dessen, der einen Sohn etabliren will, ein südpreussischer Schutzenosse gewesen seyn soll, gesezt auch, dass er selbst aus einem ndern Lande oder einer andern Provinz gebürtig gewesen wäre. Es it daher genug, wenn die Söhne eines Juden, dessen Vater selbst erst us einer andern Gegend nach Südpreussen gekommen ist und sich larin niedergelassen hat, ferner tolerirt werden sollen, obgleich er und eine Söhne als Fremde betrachtet werden könnten.

Keiner von diesen Juden wird ein von der Krone Pohlen erhalenes Indigenat-Recht, in so fern er aus einem andern Lande gebürtig ist, erhalten zu haben nachweisen können, und im Fall er aus einer andern pohlnischen Provinz herstammt, wo seine Familie eines Schutz-Privilegii genoss, bleibt dem Juden, der, oder dessen Vater, sich als Fremder nach Südpreussen begeben hat, unbenommen, entweder selbst mit seiner Familie in seine ursprüngliche Heimath zurück zu kehren oder seine Söhne dahin zu schikken, um von den dortigen Freiheiten Gebrauch zu machen; denn die Concession zum Heirathen werden wir den Söhnen dieser eingewanderten fremden Juden in hiesiger Provinz auf keinen Fall und um so weniger ertheilen, da den Söhnen der seit mehrern Generationen in Südpreussen einheimischen Familien ihr Etablissement und Nahrung durch jene würde erschwert werden.

ad 2. Muss es dabei verbleiben, dass vor zurückgelegtem 25. Jahre kein Jude eine Concession zum Heirathen erhalten soll. Es ist ein sehr seltener Fall, dass ein christlicher Bürger eher heirathet, selbst in Ländern, wo die Schulen und Erziehungs-Anstalten einen weit höheren Grad von Vollkommenheit erhalten haben, als unter den südpreussischen Juden, die gegen jene noch so weit zurück sind. Ein in schlechter Schule erzogener Jude von 18 oder 20 Jahren, der eine noch jüngere Frauensperson heirathet, kann mit einer solchen Frau nur wieder eine Familie stiften, die zu einer bessern Kinder-Erziehung nichts weniger als geschickt ist. Da es überdies, wenn die jüdische Nation irgend Fortschritte in der Cultur und Industrie machen soll, nothwendig wird, sie von dem kleinen Handel abzuziehen, die wenigsten Juden aber in solchen Vermögens-Umständen sind, einen Sohn

Lande ein Grundstükk, das gegenwärtig in den Händen der Christen ist, eigenthümlich zu acquiriren, ohne dass ihr davon vorher berichtet und Unsere Genehmigung erhalten habt". St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. II Bl. 5.

durch ein solches Anlage-Capital zu etabliren, dass er davon eine Familie ernähren könnte, ohne zu dem für den moralischen Charakter der Nation verderblichen und der Industrie nachtheiligen kleinen Handel seine Zuflucht nehmen zu müssen, so ist es auch in diesem Betracht nothwendig, die Heirathen vor dem 25. Jahre zu verbieten, weil diejenigen Juden, welche eine Kunst oder ein Handwerk erlernen und davon eine Familie unterhalten wollen, solches bis zu diesen Jahren, gleich den Christen, treiben müssen, ehe sie sich hinreichende Fertigkeit darin erwerben können, denn sonst würde jeder jüdische Lehrling von 18 oder 19 Jahren sich als Meister ansetzen und heirathen wollen.

Blos in solchen ausserordentlichen Fällen, wenn z. B. ein vermögender Jude einen Sohn durch Anlegung einer Fabrique oder sonst eines dem Staat nüzlichen Unternehmens noch vor dem 25. Jahre zu etabliren wünscht, oder wenn nach dem Tode des Vaters der Sohn eine von jenem angefangene Entreprise fortsetzen will, und jedesmal seine Fähigkeit und gutes Betragen bescheinigt ist, werden wir Dispensationen ertheilen, wenn die Umstände darnach beschaffen sind, welche Ihr daher sorgfältig untersuchen zu lassen und von jedem Falle besonders zu berichten habt. Dem Nachtheile, welchen die Judenältesten für die guten Sitten besorgen, wenn den Söhnen der Juden das so frühe Heirathen nicht mehr erlaubt ist, müssen die Eltern und Erzieher durch eine sorgfältigere Erziehung und frühe Gewöhnung zur Arbeitsamkeit vorzubeugen suchen, wie dies von rechtschaffenen Eltern unter den Christen, deren Söhne ebenfalls nicht vor dem 25. Jahre zu heirathen pflegen, gleichfalls geschieht.

ad 3. Ist es uns zwar bekannt, dass nur ein kleiner Theil der Juden in Südpreussen in solchen Vermögens-Umständen ist, um einem Sohne bei seinem Etablissement 1000 Thl. mitgeben zu können. Allein da fast alle Juden ohne Ausnahme, sobald sie eine solche Summe besitzen, bei dem natürlichen Hange dieser Nation zum Handel, sich blos dem kleinen Handel ergeben, so würde eben dieses auch geschehen, wenn der Betrag des Eigenthums, das der heirathende Jude nachweisen soll, vermindert und zum Beispiel auf 500 Thl. bestimmt würde. Dem Staate ist aber mit solchen Handelsleuten wenig gedient, weil sie dadurch, dass sie die Waaren in Parthien aufkaufen und im Einzelnen verkaufen, die circulirende Geld-Masse nicht vermehren, da unter Hunderten vielleicht nicht einer die im Lande fabricirten Waaren ausser Landes absezt und dadurch wenigstens zum Mittelspersohn dient, fremdes Geld ins Land zu ziehen. Ein weit nützlicherer Bürger ist hingegen derjenige, der durch seine Industrie die rohen Producte veredelt und dadurch zu Vermehrung des National Reichthums beiträgt. Da nun auch dem Juden, welcher bescheinigen wird, dass er eine solche Kunst, Handwerk oder Gewerbe, wovon er füglich eine Familie ernähren kann, erlernt habe, das Heirathen gestattet werden soll, so wird es nur an dem Fleisse und Betriebsamkeit dessen liegen, der keine 1000 Thl. eignes Vermögen besizt, die Concession auf diesem Wege zu erhalten. Die Folge davon wird die seyn, dass künftig der grösste Theil der Juden-Familien aus solchen industrieusen Leuten bestehen, und die Nation sich veredeln wird, statt dass jezt die mehrsten, vermöge des kleinen Handels, im Grunde

siggänger sind, die sich mit keiner nützlichen Arbeit zu beschäfn und ihr Brodt auf eine sichere, ihnen selbst und dem Staate theilhaftere Art zu verdienen gelernt haben.

Hiernach habt Ihr nicht nur die Aeltesten der Judenschaft zu en zu bescheiden, sondern auch andere Judenschaften, die etwa liche Gegen-Vorstellungen thun mögten, zu bedeuten.

9) **Havelberg 1793 Oktober 15.**

Bescheid des Ministers v. Voss an die Petrikauer Kammer, dass für die Ertheilung der Heirathserlaubniss ein Besitz von 1000 Thl. nicht unbedingt geboten ist, sondern der Nachweis eines ehrlichen und auskömmlichen Gewerbes genügt.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. II Bl. 88.

Die Geschichte wegen der heimlichen Heyrathen der Juden zu chazew und Wirzigrod ist in dem von dem Kriegs- und Steuerath von Elsner an Euch erstatteten Bericht und in dem demselben beygefügten Protocoll vom 14. Aug. c. nicht nur ganz unvollständig, sondern auch so verworren vorgetragen, dass sie wenigstens für sehr betrieben gehalten werden kann; und da Ihr nach Eurem Bericht vom 11. v. M. nicht für gut gefunden habt, solche zu prüfen, so gewinnt sie sogar das Ansehen der Unwahrscheinlichkeit um so mehr, als die vorgegebene Veranlassung zu diesen heimlichen Heyrathen aus Unserer General-Verfügung vom 4. Juli c. gar nicht herzuleiten ist, indem in gedachtem Rescript § 3 nur befohlen worden, dass der jüdische Bräutigam, wenn er sich zur Heyraths Concession qualificiren will, entweder ein Vermögen von 1000 Thl. nachweisen, oder bescheinigen soll, dass er ein solches Handwerk, Kunst oder Gewerbe erlernt habe, wovon er eine Familie füglich ernähren kann. Und wenn dieses mit dem ersten Punkt gedachter Verfügung verglichen wird, nach welchem die Verheirathung nachgelassen werden kann, wenn des Bräutigams Vater und Grossvater bereits den Schuzz in Südpreussen genossen hat, so folgt daraus von selbst, dass die Bedingung des nachzuweisenden Vermögens nur darauf abzweckt, damit die Anzahl der dem Staate schädlichen Familien der Betteljuden und Betrüger nicht vermehrt werde, und also nicht als absolut anzunehmen ist, vielmehr werden Wir nach Beschaffenheit der eintretenden Umstände darin ein billiges Einsehen haben, wenn der Bräutigam auch ohne dieses Vermögen ein ehrliches Herkommen und ein ehrliches Gewerbe zu bescheinigen im Stande ist.

Dieses ist denn auch der Maassstab, welchen Wir Euch für die Folge zu Nachsuchung der Heyraths Concessionen hierdurch vorzeichnen, den Ihr sämmtlichen Land- und Steuer-Räthen als eine Declaration der General-Verfügung vom 4. Juli c. bekannt zu machen habt, und den Ihr aus dieser General-Verfügung selbst leicht ausgefunden haben würdet, wenn Ihr den Inhalt desselben gehörig erwogen hättet.

10) **Kalisch 1793 Oktober 20.**

Bericht über den Empfang des Königs seitens der Juden in Kalisch.

Berlinische (Vossische) Zeitung 1793 Beilage zu Nr. 144.

Der 18. dieses war der fröhlichste Tag unsres Lebens, wir hatten das Glück, einen König, den wir in der Ferne nur bewundern und

verehren konnten, von Angesicht zu Angesicht zu sehen. Schon Morgens früh ritten zwei Divisionen junger Leute der hiesigen Judenschaft, von denen die eine grün und die andere roth in türkischem Kostüm gekleidet waren, dem vielgeliebten und verehrten Monarchen eine Meile weit entgegen. Während der Zeit versammelten sich die Juden-Aeltesten, an deren Spitze der hier prakticirende jüdische Arzt Herr Hofrath Meier[1]) mit seinem 8jährigen Sohne sich befanden, vor die Ehrenpforte, die sie errichtet hatten, um da die Ankunft Sr. Majestät zu erwarten. Um 11 Uhr kam der vielgeliebte Monarch an. Die vorauf reitenden Juden formirten ausserhalb der Ehrenpforte einen Kreis, und als Se. Majestät herankamen, hielt der obgedachte wohlgebildete Knabe eine kurze Anrede im Namen der Judenschaft, und überreichte darauf dem Monarchen ein Gedicht, welches Se. Majestät höchst eigenhändig annahmen, und indem Sie huldreichst sagten: Ich danke! recht schön, mein Sohn! warfen Sie dem kleinen Redner einige Küsse zu. Nun ging der Zug in die Stadt bis vor das Jesuiten-Kollegium (woraus jetzt eine Kaserne gemacht werden soll), welches Se. Majestät in höchsten Augenschein nahmen, und gleich Ihre Reise fortzusetzen geruheten, auf welcher Sie die jüdischen Ritter noch eine Meile weit begleiteten. Als sie zurükkamen, brachten sie des Herrn Feldmarschalls von Möllendorff Excellenz, welcher bis den andern Morgen in der Stadt blieb, ein Vivat, und so ward bis zum andern Morgen die Zeit im frommsten Jubel und in der gerechtesten Freude verbracht.

11) Havelberg 1793 Oktober 31.

Bescheid des Ministers v. Voss an die Petrikauer Kammer, dass auch den Juden in den Städten Bauhülfsgelder zu bewilligen sind.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. A III 8a Bl. 2, ferner daselbst Südpr. Z. D 25 Vol. II Bl. 4.

Eure bey Gelegenheit des Gesuches des Juden Moses Isack zu Drobin um Bauhülfs Gelder unterm 16ten d. M. gemachte Anfrage, ob auch die Juden in Südpreussen zum Genusse der Bau prc. Gelder gelangen sollen? können Wir nach Erwägung aller Umstände nicht anders als bejahend beantworten.

Der Hauptzweck bey Bewilligung einer Unterstützung zu den Bauten in den Städten ist, in letzteren gute Häuser zu verschaffen und dem Mangel an Quartieren abzuhelfen. Da die Juden in den meisten Städten einen beträchtlichen Theil der Einwohner ausmachen, so würde es offenbahr jenem Zwecke schaden, wenn nicht auch sie durch Unterstützung aufgemuntert und in den Stand gesetzt würden, zu dessen Erreichung mit zu würken. Es ist ferner Unsere Absicht, dass die Juden so viel als möglich von dem platten Lande in die Städte gezogen werden sollen, und um dieses zu befördern, ist es so zweckmässig als billig, sie nicht von der Wohlthat der Bauhülfe auszuschliessen.

Demohngeachtet wird es immer in Unserer Gewalt bleiben, dem Ueberhandnehmen der jüdischen Gemeinden in den Städten Schranken

[1]) Von diesem Hofrath Meier erzählt Zimmermann in seinem Spezialbericht über Kalisch: „(Die Juden) wohnen auf der Judengasse, indessen hat, wie oben gesagt, der Dr. Meyer doch 2 Häuser am Ringe und ein Vorwerk, worüber keine Concession nöthig ist".

setzen, und Wir werden zu diesem Zwecke fest setzen, welche zahl von Häusern den Juden Famielien zu besitzen und zu acquiren nachgelassen werden soll.

Wir wollen demnach, dass diejenige Juden, welche in den südpreussischen Städten vorschriftsmässig neu bauen wollen, jetzt überall und in der Folge, in sofern keine Verordnungen in Absicht ihrer städtischen Verhältnisse entgegen stehen, eben so wohl als unsere übrige städtische Einwohner der festgesetzten Bau Hülfs Gelder sich erfreuen haben sollen, und befehlen Euch, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

18) **Posen 1793 November 7.**

Bericht der Posener Kammer an den Minister v. Voss über eine Beschwerde der christlichen Schneider zu Obrzycko, wonach die Juden das Schneiderhandwerk dort unbefugt ausüben; es wird empfohlen, die Beschwerdeführer auf den Rechtsweg zu verweisen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 820 Bl. 1.

Die christlichen Schneider zu Obrzycko haben sich unter dem 4ten Juny d. J. bei uns über die Eingriffe der Judenschneider in ihr Handwerk, gegen klaren Innhalt des ihnen ertheilten gutsherrlichen Privilegii, beschweret. Es wurde hierauf diese Sache dem Steuer-Rath Alberti zur Untersuchung aufgetragen, welcher die Partheien vernommen und durch das eigene Geständniss der Juden ausgemittelt hat, dass diese zu ihren Handwerk nicht concessionirt sind.

Wir haben hierauf den Juden den Betrieb ihres Handwerks, unter Androhung der dem Schneidergewerk deshalb nachzulassenden Klage durch den Steuerrath untersagen lassen, indem das Privilegium, welches wir in diesem Punkt genehmigt haben, solches verbiete. Die Juden haben sich hierauf unter dem 18ten v. Mts. wiederum darüber beschwert, dass die Schneider ihnen gewaltsamerweise Handwerkszeug und Kleidung weggenommen, dessen Zurückgabe wir dem christlichen Schneider-Gewerk unter dem 22ten v. Mts. bei 10 Thl. Strafe mit dem Bedeuten aufgeben lassen, ihre vermeintlichen Rechte im Wege Rechtens auszuklagen, da sie sich selbst Recht zu nehmen nicht befugt wären. Hiergegen ist das Gewerk unter dem 26. v. M. wieder eingekommen, hat sein eigenmächtiges Verfahren zwar eingestanden, solches aber rechtfertigen wollen.

In der Haupt Sache halten wir allerunterthänigst dafür, dass das Recht, welches die christlichen Schneider aus ihrem Privilegio herleiten wollen, ganz ungültig sei, und darauf nichts gebauet werden könne! Denn selbst zu polnischen Zeiten kan man nicht annehmen, dass die Grundherren Privilegia, welche eine Folge der Landes Hoheit sind, ertheilen könnten, wenn ihnen nicht etwa in speziellen Fällen Regalia verliehen worden, woran wir jedoch zweifeln. Alle solche gutsherrliche Privilegia, deren es hier unzählige giebt, sind daher misbrauchsweise ertheilet. Angenommen aber, dass sie mit Grunde Rechtens ertheilet worden, so haben doch die aus demselben damals entstandenen Rechte nach der Occupation wegfallen müssen, 1. weil es mit unserer monarchischen Verfassung unverträglich, wenn die Grundherren Landeshoheitsrechte exerciren solten, wohin das Recht, Privilegia zu ertheilen,

zu rechnen ist, 2. bedürfen bei einer neuen Thronbesteigung alle vorher ertheilten Privilegia die Confirmation; um so mehr wird dies erfordert, wenn ein Land occupirt wird, und so lange eine solche Confirmation nicht erfolgt, wie hier der Fall eintritt, ist auch das Privilegium unwirksam.

In diesem speciellen Fall aber kommt noch hinzu, dass die Juden beständig gegen den Inhalt des Privilegii in ihrem Metier gearbeitet haben, und solches dadurch extinguirt ist.

Uebrigens würde es hier sehr wünschenswerth sein, wenn die Juden mehr auf Gewerbe als auf die Handlung sich gelegt hätten, und wenn ihnen nun lezterer Nahrungszweig verbothen, oder die Gewerke sie nicht annehmen wolten, würden sehr viele entweder verhungern oder Spizbuben werden müssen.

Mit Einreichung der dieserhalb ergangenen Akten in 25 Folien bitten wir daher allerunterthänigst, uns zu bescheiden, ob es nicht zweckmässiger sein würde, beide Partheien so lange zur Ruhe zu verweisen, und alles in statu quo zu belassen, bis 1. das General Juden Reglement emanirt, und 2. festgesetzt ist, in wie fern die Gewerksprivilegia confirmirt oder aufgehoben, und die guthsherrlichen Privilegia verworfen werden sollen? im Fall aber sie den Weg Rechtens ergreifen, die Sache an die Justiz-Deputation abzugeben, wohin sie desswegen zu ressortiren scheint, da man hier nicht annehmen kann, dass super contraventione eines klaren Privilegii gestritten wird, weil noch nicht einmal constirt, ob ein rechtmässiges Privilegium existirt, in welchem Fall diese Sache vor die Regierung gehören würde. [1])

18) **Berlin 1793 Dezember 14.**

Bescheid des Ministers v. Voss an die Posener Kammer, die Juden zu Birnbaum, falls sie ein wirkliches Privileg für den Mehlhandel nachweisen können, vorläufig in der Ausübung ihres Vorrechtes zu belassen, falls sie es jedoch nicht nachweisen können, den Mehlhandel einstweilen frei zu geben.

Koncept im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 21 Bl. 2.

Aus Eurem über die Beschwerden der Bäcker zu Birnbaum, dass die dortigen Juden den Mehlhandel laut eines angeblichen Privilegii der Grundherrschaft trieben und dadurch ihr Bäcker-Gewerbe beeinträgtigten, erstatteten Bericht vom 14. v. M. erhellet nicht, ob die Juden würklich ein solches Privilegium besitzen, welches in dem Falle Ihr abschriftlich hättet miteinsenden sollen. Vorausgesetzt, dass sie ein grundherrliches Privilegium über den Mehlhandel erhalten haben, so muss es auch vor der Hand, und bis wegen solcher Privat-Concessionen überhaupt näher resolviret worden, bey dem Statu quo bleiben, da zu polnischen Zeiten jeder auf seinem Guthe Concessionen und ausschliessende Rechte zu ertheilen befugt gewesen, nur aber solche ausser seinem Guthe nicht gegolten haben und den Gesetzen der Republik nicht haben entgegen seyn müssen. Im Fall hingegen

[1]) Voss entscheidet unterm 14. Dez. 1793 im Sinne der Kammer, „dass es vorderhand beim Statu quo verbleiben, mithin den jüdischen Schneidern vorerst ferner nachgelassen werden müsse, das Handwerk zu treiben, da sowohl die Grundherrschaft, als die christlichen Schneider ihnen bisher darinn nachgesehen haben, den jüdischen in Anspruch genommenen Familien nicht auf einmal ihre jetzige Nahrung genommen werden kann u. s. w.“ Ebenda Bl. 1

die Juden den ihnen nachgelassenen Mehlhandel durch keine Concession überhaupt und besonders nicht durch ein Privilegium exclusivum bescheinigen können, so muss solcher, bis dahin etwa besondere Höcker oder Mehlhändler concessioniret werden, jedermann und also auch den Juden erlaubt seyn, jedoch in allen Fällen, sowohl Christen, als bey Juden darauf gesehen werden, dass sie diesen Handel nicht zur Vertheurung des Mehls gegen die Einwohner missbrauchen.

14) **Berlin 1794 Januar 21.**

Der Minister v. Voss fordert den Oberpräsidenten von Südpreussen, v. Buggenhagen, auf, einen Plan zu einem Judenreglement für die neue Provinz zu entwerfen, und bezeichnet 9 Punkte, auf welche besonders zu achten sei.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. Generalia A VIII 1a Bl. 2.

Bey den mangelhaften Nachrichten, die bis jetzt über die Anzahl, Verfassung, Generals Acten, Privilegien der Juden in Süd Preussen eingezogen sind, hat in Ansehung ihrer vor der Hand noch weiter nichts geschehen können, als dass die Bedingungen vorläufig festgesetzt worden, unter welchen ihnen künftig das Heyrathen verstattet seyn soll. Die Einrichtung des Judenwesens in dortiger Provinz ist aber von der grössten Wichtigkeit, da wahrscheinlich die Anzahl der Juden den 8. und 9. Theil aller Einwohner ausmacht, gegenwärtig fast aller Handel in ihren Händen, eine Menge Handwerker aller Art unter ihnen, und im Ganzen genommen der Jude in Süd-Preussen ein kultivirterer Mensch, als der Bürger in kleinen Städten und der Bauer auf dem platten Lande ist. Schon diese Rücksichten machen eine ganz andere Einrichtung des Judenwesens dort, als in den alten Provinzen eingeführt ist, nothwendig, und ich halte dafür, dass diese Nation der Verbesserung sehr wohl fähig sey, ihre Glieder auch zu nützlichen Staatsbürgern gemacht werden können, wenn man ihrer Industrie nur einen freieren Spielraum als in den alten Provinzen anweiset, vom Handel aber so viel als möglich abzuziehen sucht.

Wie dieses am besten geschehen, und was für eine Einrichtung dem Judenwesen in dortiger Provinz gegeben werden könne, darüber ersuche ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst, einen Plan gefälligst zu entwerfen und die dazu erforderlichen Nachrichten durch die Königlichen Kammern einziehen zu lassen.

Unter den Gegenständen, auf welche das General Juden Reglement von 1750 leitet, ersuche ich Ew. ꝛc. bey diesem Plane auch auf folgende Punkte gefällige Rücksicht zu nehmen:

1. Wie die Juden nach und nach von den Dörfern in die Städte zu ziehen, und unter welchen Modifikationen ihnen der Anbau oder Ankauf oder Niederlassung darin zu verstatten? Ob auch in solchen, wenigstens Immediat-Städten, die bisher keine Juden eingenommen haben?

2. Ob und unter welchen Bedingungen ihnen ebenfalls die Urbarmachung wüster Ländereien und die Anlegung von Acker-Wirthschaften nachgelassen werden könne?

3. Ob ihnen alle Arten von Gewerbe und Handwerke, die sie bisher getrieben haben, ferner zu gestatten, oder ob und welche davon auszunehmen, z. B. die Pacht der Brauereyen, Brandweinbrennereyen Viehhöfe ꝛc. ꝛc.

4. Ob und in welche Verhältnisse sie mit den christlichen Professionisten in Ansehung des Betriebs der Handwerke zu setzen, und ob und wie ihnen zu Erlernung solcher Professionen, von denen noch keine Meister unter ihnen sind, Gelegenheit zu verschaffen?

5. Wie weit die Cognition der Rabbiner und Aeltesten der Judenschaften einzuschränken sey?

6. Durch was für Mittel die Verbesserung ihrer Schul und Erziehungs Anstalten am besten zu bewirken stehe?

7. Was für Haupt-Grundsätze zu Einrichtung ihrer Armen-Versorgungs Anstalten festzusetzen seyn würden?

8. Welchen Einschränkungen der Hausir Handel vor der Hand zu unterwerfen, da er nicht auf einmahl ganz verbothen werden kann, weil eine Menge jüdischer Familien bloss davon leben?

9. Mit welchen Abgaben, ausser denen, welche sie an die Grundherrschaften bezahlen, die Juden zu belegen seyn würden?

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, diesem Plane die gesammelten Nachrichten über die jezzige Verfassung der Juden in einem besondern Volumen beyzufügen.

Dreizehntes Kapitel.

Medizinalwesen.

Von Dr. Joseph Landsberger.

Einleitung.

Einem so umsichtigen Organisator, wie er sich in Minister v. Voß jedem die südpreußische Zeit Durchforschenden darstellt, mußten die Gesundheitseinrichtungen des neuerworbenen Landes besonders änderungsbedürftig erscheinen. Von dem tiefen Bildungsstande der Bevölkerung, ihrem geringen Reinlichkeitsbedürfniß, ihrer auf der mangelnden Wohlhabenheit[1]) beruhenden allzustarken Anspruchslosigkeit und Indolenz hatte er bald genügend Kenntniß gewonnen und rasch beschloß er, von Grund auf Wandel zu schaffen. Bei seiner energischen Art ließ sich viel davon erwarten. Aus seinen zahllosen Erlassen kann man sich auch auf diesem Gebiete das Bild eines ausgezeichneten Beamten zusammensetzen; gründlich und umsichtig in der Vorbereitung, bestimmt in der Fassung seiner Entschlüsse, streng ihre Ausführung überwachend, wohlwollend gegen Jedermann, zeigt er sich Konnexionen nicht recht zugänglich: die warme Fürbitte des Herzogs Friedrich August von Braunschweig für einen bei der Armee stehenden Arzt wegen einer Physikatsstelle beantwortet er kühl ablehnend; man solle dem Bewerber eröffnen, daß die Kenntniß der polnischen Sprache erwünscht, das Gehalt gering sein und die weite Reise zu vergütigen kein Fonds vorhanden sein werde. Sehr höflich in seinen Bescheiden an alle Nichtbeamte, besteht er den Beamten gegenüber unnachsichtlich auf größtem Fleiß und eifrigster, pünktlichster Erledigung seiner Anordnungen, die allerdings trotzdem oft lange verschleppt werden. Er verschmäht keinerlei Rath, auch wenn er ihm unaufgefordert dargebracht wird: so dankt er dem Militscher Physikus, der ihm Vorschläge für eine Medizinalordnung unterbreitet, mit der Bemerkung, daß er „Patriotismus seiner selbst und des Staatsbesten wegen überall aufzumuntern sich zur Pflicht gemacht habe" (25. Juli 1793). Andererseits bleibt er den sonst berechtigten Bemühungen Anderer gegenüber fest bei der eigenen Aufgabe und sträubt sich, Nebenerfolge erreichen zu wollen. Besonders deutlich zeigt sich dies gegenüber dem Generalstabsarzt Riemer, der im Interesse der Feldarmee sich beim Könige

[1]) Dabei waren die Lebensmittel theuer, wenigstens spricht Voß in einem Schreiben an einen Dr. Levi von „der in Südpreußen obwaltenden Theuerung der Lebensmittel." Vgl. S 535.

darum bemüht, daß den Feldärzten später die in Südpreußen neu zu gründenden Physikatsstellen offen gehalten werden sollen (Urkunde 1 u. 3). Es war Voß gewiß nicht leicht, hier das Interesse der Stellen selbst obsiegen zu lassen.[1]) Die Sache steht ihm obenan. Darum betont er auch stets, daß die polnische Sprache von den einzusetzenden Aerzten gekannt werden müsse, und er unterdrückt die konfessionellen, seine Zeit beherrschenden Vorurtheile, indem er z. B. die Zulassung jüdischer Aerzte zwar ungern, aber im Bedarfsfalle dennoch gewährt. Als Beispiel diene die Verhandlung mit einem Dr. med. Frankenstein in Lowicz, zumal die betreffende Korrespondenz auch sonst manches interessante Streiflicht wirft. Frankenstein bewirbt sich um eine Physikatsstelle, und die Lentschitz'sche Kriegs- und Domänen-Kammer wird aufgefordert, „über seine Qualifikation, über seine Geschicklichkeit und Thätigkeit zuverlässige Nachrichten einzuziehen und alsdann davon zu berichten" (24. Mai 1793). Sie erwiedert (Petrikau 27. Mai), daß derselbe, wie sie in Erfahrung gebracht habe, jüdischer Religion ist, und hält es deshalb „bei den dermaligen bigotten, noch intoleranten Gesinnungen der Einwohner der hiesigen Provinz, unserer unvorgreiflichen Meinung nach, nicht für rathsam, solchen Ew. Königl. Majestät zum Kreiß-Physikus allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Wir haben daher die nähere Beprüfung des Supplikanten noch bis auf Ew. Königl. Majestät weitere Befehle ausgesezt und uns zur Zeit begnügt, demselben .... die Resolution zu ertheilen, daß auf sein Gesuch vor Errichtung des hierselbst zu etablirenden collegii medici et sanitatis keine Rücksicht genommen werden könne." Voß genehmigt zwar (Posen 31. Mai 1793) die vorläufig abschlägliche Bescheidung des Dr. Frankenstein, fährt dann aber fort: „Sollte jedoch die Unzulänglichkeit geschickter Aerzte von christlicher Religion es nothwendig machen, zu Aerzten von jüdischer Religion seine Zuflucht zu nehmen, so muß alsdann dennoch die Geschicklichkeit des ꝛc. Frankenstein geprüft und davon berichtet werden, da er einen guten Ruf für sich hat." Am 28. Oktober empfiehlt dann die Petrikauer Kammer den Dr. Frankenstein als Interims-Kreisphysikus — „vor der Hand ohne Gehalt" — anzustellen, da sich kein christlicher Arzt zu der Stelle gemeldet und der Hauptgrund, der ihres Erachtens entgegenstand, „die aus Bigotterie entspringende Unzufriedenheit der Eingebohrenen," „dadurch gehoben ist, daß der Woiwode Graf von Dombski, einer der angesehensten unter den südpreußischen Edelleuten, sich selbst zu seinem Besten interzedirt hat."

Hierauf ergeht indessen am 18. November 1793 ein Halt, und es wird befohlen, die Physikate nach einem allgemeinen Plane und „mit Konkurrenz des vorher zu organisirenden collegii medici" zu besetzen. Die Entscheidung solle daher suspendirt bleiben; es werde erst später zu übersehen sein, welche Bewerbungen zu berücksichtigen seien, und ob „in Ermangelung genugsamer und qualifizirter christlicher Kompetenten es nöthig wird, auch jüdische Aerzte anzustellen."

---

[1]) In der That wurde doch später auf Riemers Idee Rücksicht genommen. In einem Bescheide an einen Dr. Behrends vom 13. März 1794 heißt es: „Diejenigen qualificirten Feld-Stabs-Medici, welche sich bey den im Felde stehenden Armeen befinden und jetzt dienen oder gedient haben, werden den von Sr. Majestät unmittelbar verfügten Vorzug vor anderen Aerzten behalten." — Wo diese Verfügung erlassen ist, findet sich nicht angegeben.

Um den Zustand der öffentlichen Gesundheitsverhältnisse des Landes von Grund aus zu bessern, hielt Voß von vornherein die Gründung einer tüchtigen Zentralbehörde im Lande selbst für unentbehrlich, und die Schaffung eines Collegium medicum für den ganzen Kammerbezirk beschäftigte ihn frühzeitig und unaufhörlich. Er fordert darüber Gutachten ein, ist über jede Verzögerung ungehalten und mahnt in jedem Stadium unermüdlich.[1]) Die grundlegende Verfügung (Urk. 2) ist bezeichnend durch ihre Sparsamkeitsgrundsätze; „es versteht sich von selbst", daß den Mitgliedern des Collegii kein Gehalt zu gewähren ist! Dabei ist es denn noch anzuerkennen, daß wenigstens den Amtsärzten (Physicis und Chirurgis) auf die für die damalige Zeit nicht unbeträchtliche Besoldung von 200 bezw. 100 Thalern „Hoffnung gemacht" wird. Der ökonomische Zug wohnte der preußischen Verwaltung überall gleichmäßig inne, wie aus der Verfügung eines ganz anderen Zweiges derselben (Urk. 8) hervorgeht, die den Sitz der Physikate an den Ort der „Kreiß-Justiz-Kommissionen" gelegt wissen will.

Es war der Kammer kein Zweifel, daß als erstes ärztliches Mitglied des zu gründenden Collegii medici unter den ärztlichen Persönlichkeiten Posens nur Einer in Betracht kommen konnte: der in jeder Hinsicht hervorragende Dr. Wolff. Die beste Fachbildung, die größte Kenntniß der Provinz und ihrer Anstalten, das allgemeine Zutrauen des Publikums werden ihm gleichmäßig nachgerühmt; er „gehört zu denen Männern, von welchen sich aus Liebe zum allgemeinen Wohl ein thätiges Bestreben zur Erreichung des vorgesetzten Endzweckes erwarten ließ". Man beschloß, ihn als „ersten Assessor" zu wählen, sich jedoch vorher seiner Zustimmung zu versichern. Diese war ziemlich schwer zu erreichen, es machte alle Mühe, ihn zum Eintritt in das Collegium medicum zu bewegen. Ein gewisser Bürgerstolz, eine gewisse Scheu vor dem Beamtenthum scheinen ihn zurückgehalten zu haben, er stellte endlich ganz bestimmte Bedingungen, u. A. daß man ihn mit neuen Prüfungen verschonen müsse, da er dem medizinischen Oberkollegium wissenschaftlich genügend bekannt sein werde, ferner daß er für die Besetzung der anderen Stellen des Collegii Vorschläge machen dürfe.[2]) Erst als diese Bedingungen in mündlicher Verhandlung zugestanden waren, giebt Wolff nach, und da erst erhält er die schriftliche Aufforderung bezw. Ernennung. Als Arzt wird ferner in das Collegium gewählt ein Dr. Wybers, sodann als Wundarzt: Rehfeld,[3]) „welcher der einzige geschеute Chirurgus in hiesiger Stadt ist", und als Apotheker: Wosiólo. Da noch ein weiterer

[1]) Noch am 7. Februar 1794, als die meisten Vorbereitungen ziemlich abgeschlossen waren, „befremdet es ihn nicht wenig", daß das collegium medicum noch nicht organisirt ist, und er „befiehlt ernstlich, ohne Anstand" damit vorzugehen.

[2]) Unter den von ihm vorgeschlagenen Personen befindet sich sogar sein eigener Sohn, der auch zunächst in der That mit in Betracht kommt, dann aber doch nicht gewählt wird. Der Sohn Wolff hat es ebenfalls zu größtem Ansehen in Posen gebracht. Er war im Beginn unseres Jahrhunderts fast der beschäftigtste Arzt und wurde weithin konsultirt. Herr Sanitäts-Rath Dr. Jos. Samter (jetzt in Berlin wohnhaft) theilt mir mit, daß dieser „jüngere" Wolff bis Anfang der 50er Jahre trotz seines hohen Alters in Posen wirkte, fürstlich lebte und sich rühmen konnte, „von Meseritz bis Kalisch und Warschau die Praxis zu beherrschen".

[3]) Vater des gegenwärtigen Geh. Med.-Rath Dr. Rehfeld, der noch bis vor Kurzem die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt geleitet hat.

Chirurgus und Apotheker verlangt werden, so schlägt Wolff den Hildebrand bezw. Stimmig vor, „als einzige noch taugliche Männer, welche die erforderlichen Kenntnisse besitzen." Kriegs- und Domänenrath Schmaling, der inzwischen zum Direktor des Collegii medici ernannt ist, sowie die Kammer selbst unterstützen diese Vorschläge, obschon der Generalchirurgus Theden, den man aufgefordert hatte, für die zu ernennenden Kreischirurgen Personalvorschläge zu machen, lebhaft im Interesse der Armee für seine Leute eintritt. Die offizielle Einrichtung des Collegium medicum erfolgte erst durch die Kabinets-Ordre vom 30. August 1794, welche Schmaling als Direktor, die Aerzte Dr. Wolff und Dr. Wybers, die Chirurgi Rehfeld und Hildebrand, die Apotheker Wosidlo und Stimmig als Assessores bestätigt.[1]) Doch scheint auch bei der vorläufigen Zusammensetzung das Kollegium schon in Wirksamkeit gewesen zu sein, denn bereits unterm 7. September 1793 stellt die Kammer (Urk. 7) dem collegium medicum bezüglich der Hygiene der Stadt Posen sehr umfassende Aufgaben; muß ihre Zusammenstellung auch heutzutage etwas bunt erscheinen, so waren doch viele von ihnen dringlich genug. Aber es hat lange gedauert, ehe man dem Wunsche, die Posener „Polizey auf einen neuen und soliden Fuß einzurichten", näher kam; erst vier Jahre später, September 1797, erstattet der derzeitige Stadtphysikus Sobernheim jun. einen ausführlichen, übrigens hochinteressanten und noch heute sehr lehrreichen Bericht über die Gesundheits-Verhältnisse der Stadt Posen.[2])

Mit der Einrichtung des Collegium medicum war jedoch nur der obere Theil des Baues gesichert; es galt aber auch dafür zu sorgen, daß der Aufsichtsbehörde die ausführenden Organe zur Seite standen. An Aerzten scheint nirgends gerade ein Mangel gewesen zu sein,[3]) dafür sprechen die zahlreichen Bewerbungen auch um Stellen in den kleinsten Orten, sowie der bereits in der Anmerkung erwähnte Theil der Kabinets-Ordre vom 30. August 1794, dessen einschränkende Wirkung sonst gefürchtet worden wäre. Um so schlimmer war es mit dem Stande der Hebammen bestellt, und die Empfindung davon war eine so allgemeine, daß die Ausbildung der vorhandenen und neuer Hebammen als eine der ersten und dringendsten Aufgaben betrachtet wurde. An die Gründung eines besonderen Instituts, einer Hebammenschule, dachte man zwar der Kosten wegen, noch recht zaghaft (Urk. 4), aber noch bevor eine allgemeine Aufnahme aller Medizinalpersonen des Landes angeordnet wurde, widmete man diesem Sonderzweige die vollste Beachtung, und

[1]) Eine andere Bestimmung derselben Kabinets-Ordre verdient besonders erwähnt zu werden: „Die vor der Besitznahme von Südpreußen daselbst bereits in praxi gestandenen Aerzte" müssen rite promovirt sein und dieses darthun und „sollen gehalten sein, noch einen casum medicopracticum auszuarbeiten und dem dortigen Collegio medico zu dessen Beurtheilung und zur Einsendung an das Ober-Kollegium medicum vorzulegen", „wie denn überdies die Physici noch einen casum medicum legalem einzureichen haben", falls es nicht schon geschehen ist.

[2]) Näheres darüber s. in Zeitschrift d. Histor. Ges. f. d. Prov. Posen Jahrg. VIII S. 324.

[3]) Ich stimme hierin nicht mit Beheim-Schwarzbach überein, der übrigens der Entwickelung des Medizinalwesens bereits im 1. Bande der „Zeitschrift der Histor. Ges. f. d. Prov. Posen" (1885) eine eingehende Arbeit gewidmet hat, in welcher sich auch die Entstehungsgeschichte des Collegii medici und die Hebammen-Noth dargestellt findet.

urch einen Runderlaß vom 8. Auguſt wurden alle Landräthe und Kreis-
eputirte zu eiligen Mittheilungen über die Zahl und Leiſtungsfähigkeit
er Hebammen des platten Landes aufgefordert. Die eingegangenen
Berichte boten ein ungemein trübes Bild; faſt nirgends iſt eine berufs-
näßige, regelrecht geprüfte Hebamme namhaft zu machen, ſelbſt in den
Städten findet ſich ſehr oft keine einzige! Ueberallher wird berichtet:
„irgend eine alte Frau ohne Prüfung, das erſte beſte Weib aus der
Familie oder das zunächſt bei der Hand iſt", gewährt die Hilfe; — „bei
der vorigen Regierung war gar keine Anſtalt", bei der eine Prüfung
hätte erfolgen können; — „iſt wohl nichts ſchlechter als dies Fach,
welches doch ſo wichtig iſt, beſetzt geweſen, da es ſogar denen Städten
an wirklichen Hebammen fehlt." Der Koſtener Kreisdeputirte ſchreibt:
„Sobald ein gemeines Weib erſt ſelbſt einmahl entbunden hat, ſo ſucht
ſie in ähnlichen Fällen den benachbarten Weibern ebenfalls beyzuſtehen,
und es bleibt immer dem bloßen Ohngefehr und der rüden und ge-
ſunden Leibes-Conſtitution derſelben überlaſſen, wenn bey Entbindungen
der gemeinen Weiber nicht öfter unglücklichere und traurigere Folgen,
als würklich geſchiehet, entſtehen." Unterm 1. Oktober verlangt darauf
die Kammer ein vollſtändiges und namentliches Verzeichniß aller be-
treffenden Ausübenden, damit eine Prüfung ſtattfinden, und nach deren
Ausfall entweder eine Weiterduldung gewährt oder ein unbedingtes
Verbot des Praktizirens ausgeſprochen werden kann. „Sollte — ſo heißt
es in dem nach Koſten gerichteten Erlaſſe — keine darunter befindlich
ſein, die einige Kenntniß von der Entbindungskunſt hat, und der man
künftig ohne Gefahr das Accouchiren nachgeben kann, ſo würde es doch
immer dazu dienen, nähere Kenntniß von dieſen Weibern zu erhalten,
um, wenn etwa in Zukunft ein Hebammen-Inſtitut errichtet werden
ſollte, die tauglichſten auszuwählen und dieſe unterrichten zu laſſen."
Obſchon die Liſten mit Strenge eingefordert werden und bei „Unkomplett-
heit" auf ihrer Ergänzung beſtanden wird, bleiben ſie doch recht lücken-
haft, und der Steuerrath Alberti in Meſeritz — einer der energiſchſten
Verwalter — klagt, daß er von manchen Magiſtraten nichts berichten
könne, weil er „des Erinnerns ohngeachtet, den darüber erforderten
Bericht ſo wenig, als ſonſt einen, wegen ihrer Unwiſſenheit im
Schreiben, erhalte!" [1])

So konnte Wolff am 17. Oktober 1793, wahrſcheinlich als De-
zernent des Collegium medicum, auf Grund aller Nachrichten ſeine
Meinung dahin zuſammenfaſſen, „wie in der ganzen Provintz nur zwey
Subjecte exiſtiren, welche die nöthige Vorkenntniſſe haben, um die In-
ſtrumente zu verſtehen, dieſe ſind nehmlich a. eine gewiſſe Radzewska hier
in Poſen, b. eine gewiſſe Kuntzena in Liſſa. Die übrigen Hebammen
in der Provintz ſind lauter Empyriker, die von der Theorie wenig wiſſen
und wovon die wenigſten leſen und ſchreiben können." Wolff erklärt des-
halb die Errichtung einer „Hebammen- und Accoucheur-Schule für höchſt
nothwendig" und überreicht v. Voß einen entſprechenden Entwurf hierfür.

Indeſſen ward, auch abgeſehen von den Hebammen, eine voll-
ſtändige Aufnahme aller Medizinalperſonen für unaufſchiebbar er-

[1]) Vgl. Kap. X Städteweſen, S. 472: „es ſcheine in kleinern Städten, daß der ganze Magiſtrat ſich durch die Hand eines ungebildeten Schreibers unterſchreibt."

achtet, und eine Verfügung hierüber scheint am 1. November 1795 e gangen zu sein, wie aus Urk. 10 hervorgeht. Dieselbe zeigt, daß man gern Alles, vielleicht zu viel, wissen und ergründen wollte. Die Ant worten ließen auch sehr viel zu wünschen übrig oder unterblieben ganz. Als der Meseritzer Magistrat, welcher die Fragen 12 und 13 nach d Konduite der Medizinalpersonen und ihrem Vertrauen beim Publicum unbeantwortet gelassen hatte, wegen dieser Unterlassung gerügt wurde, erwiederte er summarisch (unterm 13. Dezember): „Die Aufführung beyden Doctorum, eines Theiles Chirurgorum, Apothekers und Hebammen ist gut und haben das Vertrauen des Publici; allein die meisten Chirurgi schwächen sich das Vertrauen beim Publico selbst, weil sie zu tief in die Gläser gucken." Den „Chirurgis" scheint auch allgemein mit Mißtrauen begegnet worden zu sein. Es wurde in Aussicht genommen, auch sie sämmtlich — wie die Hebammen — vom Collegium medicum prüfen zu lassen und dann erst über ihre Brauchbarkeit zu entscheiden. Die Verfügung hierüber (Urk. 5) beweist, daß man der Kurpfuscherei, die auch damals bereits geblüht zu haben scheint, streng entgegenzutreten entschlossen war, was auch aus Urk. 9 hervorgeht.

Die Akten von 1793 über das Medizinalwesen betreffen sonach wesentlich organisatorische, grundlegende Aufgaben. Daß man auch einzelnen öffentlichen Schäden rasch abzuhelfen trachtete, beweist — neben der in Urk. 7 erwähnten Fürsorge hinsichtlich der Schutzpockenimpfung — die Verfügung (Urk. 6) zur Minderung und Bekämpfung der Hundswuth. Man kann es begreifen, daß hinsichtlich der Seltenheit dieser Krankheit Preußen bei Weitem allen anderen Staaten voransteht, wenn man sieht, daß so zeitig schon die beste Prophylaxe geübt wurde.

URKUNDEN.

---

1) **Frankfurt a. M. 1793 Mai 7.**

Gesuch des Generalstabsarztes Riemer an den König bezüglich Reservirung der in Südpreussen einzurichtenden Physikerposten für ausgediente *Feld*ärzte, um dadurch der Armee ein gutes Material von Feldärzten zu sichern.

Original im Geh. St.-A. Berlin, General-Direktorium, Südpr. Universalia I Nr. 63 Bl. 21.

Bei Eröfnung einer Campagne ist es imer sehr schwer, geschikte practische Aerzte zu erhalten, und liegt der Grund hauptsächlich darinn, dass diejenigen Aerzte, welche durch ihre Geschiklichkeit sich eine gute und einträgliche Praxin verschafft haben, ihr gewisses Brodt ungern aufgeben und dagegen ein Feld Gehalt annehmen, das nur grösstentheils eine kurze Zeit dauert und, so bald der Feld Etat aufhört, wieder cessirt, wodurch sie sich dann mehrentheils in eine traurige Lage versezt sehen, indem sie sich nicht so bald eine solche ergiebige Privat Praxin wieder verschaffen können, als sie bey ihren Feld Engagement verlassen haben.

Bey dieser Lage der Sache würde ich dahero bey Eröfnung des vorjährigen Feld Etats nicht im Stande gewesen sein, geschikte Feld Aerzte zu erhalten, wenn ich nicht die gewisse Zusicherung gemacht hätte, dass sie nach geendigten Kriege als Kreyss und Stadt

ici versorgt werden solten, ich hatte hierbey um so weniger enken, als von der Behandlung der Feld Aerzte Leben und Tod rieler braven kranken Soldaten abhängt, und diese, wenn sie ihre se Pflicht erfüllen, bey dem erfolgten Frieden allerdings eine gute sorgung meretiren.

Ew. Königl. Majestät allergnädigste Willens Meinung ist dies h völlig gemäss, Allerhöchstdieselben haben zu dem Ende vor ahren nach beendigten schlesischen March hierüber die nöthigen ehle an die Behörden erlassen, indessen hatt der Erfolg der genschten Erwartung nicht entsprochen.

Da Ew. Königl. Majestät Staaten durch die Acquisition von dpreussen einen sehr ansehnlichen Zuwachs erhalten, so glaube ich, ss gegenwärtig die beste Gelegenheit eintritt, für die jezt bey den ld Lazareths angestellte Feld Aerzte provisorie und zwar in der t zu sorgen, dass die anjezt in Süd Preussen zu etablirende Creyss-ysicate bis zum erfolgten Frieden offen gelassen und alsdenn mit nen habilsten Feld Aerzten besezt werden.

Meine theure Amts-Pflicht erheischt es von mir, Ew. Königl. ajestaet diesen ohnvorgreiflichen zum Wohl der Armée allein abveckend allerunterthänigsten Vorschlag zu thun; wird solcher von llerhöchstdenenselben aggreirt, so hat dies die gute Folge, dass bei ünftigen Campagnen geschikte Männer, durch diese Beyspiele aufemuntert, sich leicht entschliessen werden, mit zu Felde zu gehen, vohingegen und wenn die jezzige Feld-Aerzte wieder ohne Aussicht nd Anwartschaft zu einer Versorgung beym erfolgten Frieden entassen werden sollten, künftig der grössten Wahrscheinlichkeit nach lle Bemühungen um geschikte Männer fruchtlos bleiben, und dadurch die traurigsten Folgen für die zu Felde ziehende Armée eintreten dürfte. Ew. Königl. Majestät bitte ich schliesslich unterthänigst, mir Allerhöchst Dero genommener Entschliessung in Absicht der künftigen Versorgung der Feld Aerzte in Süd Preussen wissen zu lassen, um ihnen solches zu ihrer Beruhigung und Anfeurung ihres Dienst Eyfers bekannt machen zu können.

9) **Posen 1793 Mai 15.**

Verfügung des Ministers v. Voss an die Kriegs- und Domänenkammer zu Posen betr. die Einrichtung eines Collegium medicum und den Vorschlag von unbesoldeten Mitgliedern.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Z. A I 1a Bl. 1.

Die Einrichtung einer guten Medizinal Polizey in der Euch anvertrauten Provinz wird vorzüglich ein Gegenstand Eurer ersten Sorgfalt seyn müssen, und wir empfehlen Euch denselben besonders, da die Gewohnheit des Landes und die wenige Sorgsamkeit eines zur Reiniglichkeit und Ordnung nicht gewohnten Volks, für Gesundheits Mittel die Anordnung und Befolgung zweckmässiger Landes Anstalten hierunter um so dringender macht. Ihr habt demnach darauf zu denken, wie nicht nur in hiesiger Stadt ein Provinzial Kollegium Medikum bestellt, sondern auch unter demselben in jedem steuerräthlichen Districte ein Kreis Physicus und zwey Kreis Chirurgen, mithin nach der Anzahl

der Kreise sechs Physici und 12 Chirurgen für das Land angeordnet werden. Die Subjecte dazu habt Ihr auszumitteln, und wenn Ihr von deren Qualifikation überzeugt seyd, uns zur Ernennung und Bestellung anzuzeigen, auch anzugeben, wo Ihr die Fixirung der Kreis Physiker und Chirurgen dem Bezirk am bequemsten und nützlichsten haltet. Ueber diesen Gegenstand erwarten wir Eure Sentiments, dabey verstehet es sich von selbst, dass für die Mitglieder des Collegii medici kein besonderes Gehalt ausgesetzt werden kann, weil eines Teils diese Männer ausserdem schon in öffentlichen auskömmlichen Verhältnissen stehen, andernteils aber wir annehmen dürfen, dass dieselben aus Gesinnungen des Patriotismus und aus Liebe zur Beförderung des gemeinen Wohls mit beizuwirken sich eine solche Bestimmung wohl zu einem Amtsgeschäft werden seyn lassen, ohne Entgeld zu verlangen. denen Physicis soll hingegen, wie in Unsern andern Provinzen hergebracht ist, zu einer järlichen etatsmässigen Besoldung von 200 und denen Chirurgen von 100 Thl. Hofnung gemacht werden.

Das Personale des Collegii medici muss wie gewöhnlich aus einem Mitgliede der ꝛc. Kammer als Director, ein paar Aerzten, einigen Apothekern und Wund Aerzten, die sich das öffentliche Vertrauen bereits erworben haben, bestehen.

8) **Berlin 1793 Juni 3.**

Voss an den Generalstabsarzt Riemer betr. die Auswahl der für Kreisphysikatsposten zu wählenden Personen.

Koncept im Geh. St.-A. Berlin, General-Direktorium Südpr. Universalia I 63 Bl. 22 v.

Ew. Antrag vom 7. v. M., zu den Kreis- und Stadt-Physicis in Südpreussen, die geschiktesten Feld-Aerzte zu nehmen und ihre Anstellung bis nach dem Ende des Krieges auszusezen, ist von des Königs Allerhöchster Person ohne weitere Resolution an mich remittirt worden.

So gern ich, um der Armee geschikte Feldaerzte zu sichern, zu ihrer Versorgung auch in Südpreussen beitragen will, so kann doch schon überhaupt die Besezung der dortigen Physikate und mit ihr Medizinal- und Sanitätswesen einer ganzen Provinz nicht von der Dauer eines Krieges abhängig gemacht werden, weil alsdann bei einer langen Verzögerung der Vortheil für die Armee mit dem Nachtheil für eine Provinz in keinem Verhältnisse stehn würde.

Besonders aber können zu Kreis-Physicis nur solche genommen werden, die der polnischen Sprache kundig sind, weil sie nach meiner an Ort und Stelle gesammelten Erfahrung sich ohne diese würden weder unterrichten, noch dem gemeinen Manne verständlich machen können.

Stadt Physici werden bei dem gänzlichen Mangel der Kämmereyen oder ihrem schlechten Zustande in Südpreussen teils gar nicht, teils mit keiner so beträchtlichen Besoldung angestellt werden können, dass ein Mann, der Versorgung sucht, davon zu leben im Stande sei. Dieser Umstand wird es nothwendig machen, dabey auf Aerzte zu sehen, die dort bereits etablirt sind und Praxis haben, um so mehr da sich unter ihnen Männer von guten Ruf finden, die einmal das Vertrauen des Publikums besizen.

4) Berlin 1793 Juli 16.

gung des Ministers v. Voss an die südpreussischen Kammern betr. eugestaltung des Hebeammenwesens und die Einrichtung des Hebeammen-Unterrichts.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. I Bl. 44.

Wir verlangen zu wissen, ob und wo die jetzt in den Städten auf dem Lande in dem Euch anvertrauten Distrikte angestellten ammen unterrichtet und von wem sie geprüft und approbirt worden ? Hierüber habt Ihr daher Nachricht einzuziehen.

Die Einrichtung einer Hebammen Schule zu Posen (zu Petrikau) de zwar für das Land von Nutzen seyn; da aber die Kosten zu oldung des Lehrers, zu Unterhaltung dürftiger Lehrlinge ꝛc. vom de aufgebracht werden müssten, weil die verschuldeten Kämmereyen u wenig oder nichts werden beytragen können, und Gemeinde ssen auf den Dörfern schwerlich existiren, so scheinet es uns noch früh, diese Abgabe, wenn sie auch noch so gering gesetzt würde, n Unterthanen jetzt schon aufzulegen.

Es müsste daher vorerst nur darauf gedacht werden, blos das halt für den Hebammen Lehrer auszumitteln. Die Kosten zu Beaffung der nöthigen Maschienen, Kupferstiche ꝛc. würden Wir allenls extraordinarie zu bewilligen Uns entschliessen, dagegen würde s Institut vor der Hand nur solche Lehrlinge unterrichten müssen, e sich selbst entweder unterhalten wollen und können, oder für die re Gemeinde den Unterhalt während der Lehrzeit zu bestreiten überimmt. Diese, wenn sie nach angestellter Prüfung tüchtig befunden würden, önnten dann sogleich, statt der jetzigen Hebammen, die weder gehörig nterrichtet, noch geprüft und approbirt sind, angestellt, und jenen bey Strafe untersagt werden, sich ferner mit Entbindungen nicht zu befassen.

5) Berlin 1793 Juli 16.

Verfügung des Ministers v. Voss an die südpreussischen Kammern betr. die Prüfung der bisher vorhandenen Chirurgen, enthaltend das Verbot „innerlicher Kuren" für die Chirurgen.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. I Bl. 46.

Der von uns intentionirten Anstellung besonderer Kreis Chirurgorum ohnerachtet sollen dennoch die jezt in den Städten und auf dem Lande im dortigen Kammer-Districte bereits befindliche Chirurgi ferner beibehalten werden, in so fern man ihnen die Ausübung ihrer Kunst ohne Gefahr für das Publicum nachlassen kann. Ihr habt daher ein Verzeichniss derselben aufnehmen zu lassen und solches, sobald das dortige Collegium medicum völlig constituirt ist, diesem zu communiciren, damit jeder Chirurge vor demselben geprüft, und über seine Brauchbarkeit entschieden werden könne. Sind junge Männer darunter, denen es nicht ganz an Kenntniss und Geschick fehlt, und welche Hofnung geben, dass sie noch die erforderliche Tauglichkeit erhalten könnten, so ist ihnen der Rath zu ertheilen, sich eine Zeit lang zu einem der anzustellenden Kreis-Chirurgorum zu begeben, diesem zu assistiren und sich dann, wenn sie von demselben ein Zeugniss über mehr erworbene practische Geschicklichkeit erhalten haben, zu einem zweiten Examen bei dem Collegio medico zu melden. Allen Chirurgis ist übrigens zu untersagen, sich mit blos innerlichen Kuren abzugeben, sondern diese lediglich den approbirten Aerzten zu überlassen.

6) **Berlin 1793 Juli 16.**

Verfügung des Ministers v. Voss an die südpreussischen Kammern betr. Mittel gegen den Biss toller Hunde und Massnahmen gegen das Umherlaufen der Hunde.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. I Bl. 45.

So wie das dort zu errichtende Collegium medicum entweder von dem hiesigen Ober Collegio medico et sanitatis die bisher in den alten Provinzen nach und nach bekannt gemachten Mittel sich erbitten, oder durch Correspondenz mit einem Provincial-Collegio medico zu verschaffen suchen wird, so hoffen Wir auch, dass dasselbe so dann besonders aus denjenigen Mitteln, welche nach und nach gegen den tollen Hundsbis bekannt gemacht worden, diejenigen ausheben werde, welche bis jetzt für die würksamsten gehalten werden, und diesen eine Anweisung zum Verhalten in solchen Fällen beifügen. Wenn dieses geschehen ist, so habt Ihr beides, in deutscher und polnischer Sprache, durch das einzuführende Intelligenzblatt bekannt zu machen, jedem Chirurgus aber ein Exemplar besonders zufertigen zu lassen und davon fernere Anzeige zu thun. Uebrigens müsset Ihr darauf halten, dass keine Hunde, wenigstens nicht in den Sommer Monaten, frei umher laufen, und wenn es geschieht, der Eigenthümer des Hundes gestraft werde. Die Scharfrichtereyen sind auch anzuweisen, die im Sommer umherlaufende Hunde todschlagen zu lassen.

7) **Posen 1793 September 2.**

Verfügung der Posener Kammer an das Collegium medicum zu Posen über die Einführung der Gesundheitspolizei in der Stadt Posen.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit A I 5 Bl. 1.

Wir sind gegenwärtig damit beschäftiget, die hiesige Polizey auf einen neuen und soliden Fuss einzurichten und alle denen bisherigen grossen Mängeln, die darunter obgewaltet haben, abzuhelfen. Die Wichtigkeit dieser Sache, die nicht allein die Einführung einer guten Ordnung, sondern vorzüglich das Wohl und die Gesundheit der Einwohner, Sicherheit, Verhütung aller Gefahr ꝛc. ꝛc. zum Gegenstand hat, erfordert die reifste Ueberlegung und lässt sich in der hiesigen Stadt, wo fast alles anders eingerichtet werden muss, nicht auf einmal bewürken. Es müssen daher diejenigen Einrichtungen vor allen übrigen zuerst getroffen werden, die auf die Gesundheit und das Leben der Einwohner Einfluss haben und zu ihrer Erhaltung dienen. Wenn diese indessen eigentlich zu der medizinischen Polizey gehören, und viele derselben daher von der Beschaffenheit sind, dass, ehe die erforderlichen Verfügungen zu deren Einführung erlassen werden können, darüber mit Einem Königl. Collegio medico conferiret werden muss, so ersuchen wir dasselbe ergebenst, uns zuförderst im Allgemeinen die Einrichtungen bekannt zu machen, die nach dessen Ueberzeugung zu Erreichung dieser wohlthätigen Absicht die dienlichsten sind.

Es ist keinesweges unsere Absicht, gegenwärtig dieserhalb im ganzen Lande Einrichtungen zu treffen, sondern diese müssen Wir vorjetzt noch aussezzen, werden auch zu seiner Zeit darüber mit einem Königl. Collegio medico weitere Rücksprache nehmen. Gegenwärtig kömmt es nur auf Einrichtungen in der hiesigen Stadt an, und wie wir uns überzeugen, dass dasselbe keinen Gegenstand, der ihm zum allgemeinen Besten nothwendig scheint, ausser Acht lassen wird, so

ſen wir auch, dass es sich von denen hierunter bisher stattgehabten ssbräuchen unterrichten und die zur Verhütung derselben erforder- ıen Mittel gehörig mit erwägen wird. Ganz vorzüglich auffallend es bey diesen unter andern, dass auf die Erhaltung einer gesunden d reinen Luft gar nicht gedacht, und dadurch, so wie überhaupt ırch die allgemeine herrschende Unreinlichkeit, zu epidemischen Krank- :iten Anlass gegeben worden, dass man zur Verhütung des zufrühen :grabens der Todten gar keine Einrichtung getroffen, das zur Schau ısstellen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen nachgegeben, ıf Vorsichts Maassregeln zum Verkauf unschädlicher Nahrungsmittel und 'erbot der schädlichen gar nicht gedacht hat, und was dergleichen mehr ist.

Wir hoffen daher, dass Ein Königl. Collegium medicum alle ıiese Gegenstände gehörig erwägen und uns die als ihrerseits deshalb ıothwendig zu treffenden Einrichtungen bekannt machen wird, und :rsuchen selbiges auch, uns, da bisher in hiesiger Stadt das Einimpfen ıer Blattern nicht üblich gewesen seyn soll, dessen Gutachten gründlich ıbzugeben, ob es gut seyn wird, sowohl dem künftigen Phisicus als der hier practisirenden Aerzte dazu anzuweisen, und überlassen es demselben sodann, das Nöthige an sie zu erlassen, indem der Hof die Einführung der Inoculation wünscht, auf den Fall aber ausdrücklich festgesetzt hat, dass die Einimpfung nicht ehr statt haben soll, als bis sich die natürlichen Blattern im Orte bereits gezeigt haben werden, um durch die künstlichen keine Epidemie zu veranlassen.

Schliesslich ersuchen Wir Ein Königl. Collegium medicum, uns dessen Vorschläge des baldigsten abzugeben.

8) **Posen 1793 Oktober 28.**

Schreiben der südpreussischen Regierung an die Kammer zu Posen, betr. die möglichste Verlegung der Kreisphysikate an die Orte der Kreisjustiz-kommissionen.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit A I 1a Bl. 35.

Da die Creiss Justitz Räthe als Inquisitores publici die in Criminalibus nöthigen Obductionen mit Zuziehung derer Creis Physicorum vornehmen müssen, und bey diesen Actibus mehrentheils gar keine Zeit zu verliehren ist, so ersuchen Eine Königliche Hochlöbliche Kriegs und Domainen Cammer Wir hierdurch ergebenst, bey künftiger Einrichtung der Creiss Physicate darauf wo möglich gefälligst Bedacht zu nehmen, dass diese Creiss Physicate an den Einer Hochlöblichen Kriegs und Domainen Cammer von Uns bekannt gemachten Orten, wo Creiss Justitz Commissionen niedergesetzt sind, angestellet werden, wodurch ausser den Zeit-Verlust auch die auf den Inquisitions Fond fallenden grösseren Kosten der Obductionen würden vermindert werden.

9) **Meseritz 1793 November 9.**

Erlass des südpreussischen Kriegs- und Steuer-Raths Alberti an die Magistrate seiner Inspektion, enthaltend ein scharfes Verbot der durch Scharfrichter und Hebeammen geübten Kurpfuscherei.

Abschrift im St.-A. Posen, Meseritz C 65 Bl. 2.

Da die Königl. Kammer in Erfahrung gebracht hat, dass sich die Scharfrichter und Hebammen sowohl mit innerlichen als äusserlichen Kuren abgeben und dadurch viele Menschen ins Grab bringen, so wird unten benannten edlen Magisträten hiermit in Gefolge eines

Königl. Kammer Rescripts vom 10ten d. Mts. aufgegeben, an sämmtlichen in den Städten sich aufhaltenden Hebammen und Scharfrichter in Verfolg dieses Kammer Rescripts ein Verboth ergehen zu lassen, dass sie sich bey unausbleiblicher harter Strafe nicht ferner beykommen lassen sollen, irgend einen Menschen sowohl eine innerliche Krankheit, als äusserlichen Schaden zu curiren, worauf die edlen Magisträte genau zu vigiliren haben, dass diesem Befehle pünktlich nachgekommen wird, im entgegengesetzten Fall aber bey jeden vorkommenden speciellen Fall der oder diejenige, so sich mit Kuren abgeben, zur Bestrafung mir anzuzeigen.

10) Meseritz 1793 November 16.

Erlass des südpreussischen Kriegs- und Steuer-Raths Alberti an alle Magistrate seiner Inspektion betr. eine genaue und vollständige Statistik aller Medizinalpersonen.

Abschrift im St.-A. Posen, Meseritz C 64 Bl. 8.

Um das Medicinal Wesen in dem Königl. Kammer Departement in gehörige und in solche Ordnung zu bringen, dass es von dem zu errichtenden Collegio medico übersehen, und was zur Verbesserung dienlich, beobachtet oder vorgeschlagen werden kann, so wird unterbenannten edlen Magisträten in Gefolge eines dieserhalb an mich ergangenen Königl. Kammer Rescripts vom 1ten d. M. hierdurch aufgegeben, mir unverzüglich und mittelst erläuternden Berichts anzuzeigen 1. ob in ihren Städten praxin medicam treibende Personen wohnen? 2. wie viel Medici daselbst wohnen? 3. wie viel Chirurgi? 4. wie viel Apotheker? 5. wie viel Bader? 6. wie viel Hebammen? NB. mit Anführung des Namens und Alters bei einem jeden, auch wer darunter und wie viel von jüdischer Nation sich befinden. 7. Wie lange sich vorerwähnte Personen in dem Ort aufhalten? 8. Ob und auf welchen Academien die Medici promoviret? 9. Ob die Chirurgi, Apotheker und Bader ihr Metier ordentlich erlernt, und ob und von welcher Innung sie darüber Lehrbriefe und Receptions Scheine aufzuweisen haben? 10. Ob und an welchem Ort käufliche Balbier Stuben vorhanden? 11. Ob die Hebammen in Accouchement Unterricht erhalten haben? 12. Wie die Conduite sämmtlicher von 2—6 erwähnten Personen beschaffen ist? 13. Ob sie bei dem Publico in Vertrauen stehen und 14. ob auch schon an ihren Orte Land-, Stadt und Creiss-Physici vorhanden sind?

Dabei haben die edlen Magisträte auch noch ihre sonstige Bemerkungen hinzuzufügen, ob in ihren Städten die Anstellung einer oder der andern Art von vorhin genannten Personen nöthig ist und nützlich geschehen kann?

Alle diese Nachrichten aber haben die edlen Magisträte sofort einzuziehen und spätestens binnen 8 Tagen bei mir einzureichen, weil die Einrichtung des Provincial-Collegii medici und diese so äusserst nothwendige Einführung einer bessern Medicinal Polizei in der hiesigen Provinz sich daran accrochiret. Dabei dieselben auch noch vorzüglich dahin sehen müssen, dass alle diese Nachrichten mir mit der grössten Genauigkeit und Vollständigkeit geliefert werden, damit die sonst auf Kosten der Magisträte zurück erfolgende unvollständige Berichte die Sache nicht weitläuftig machen.

Vierzehntes Kapitel.

Kirchenwesen.

Von Heinrich Kleinwächter.

Einleitung.

Als der preußische Staat diejenigen polnischen Landestheile, welche r unter dem Namen von Südpreußen vereinigte, in Besitz nahm, fand r dort drei selbständige Kirchenkörper vor: die römisch-katholische Kirche, welcher die überwiegende Mehrzahl der neuen Staatsbürger angehörte, die evangelisch-lutherische Kirche, welche namentlich in den westlichen Gegenden in einer Anzahl von 70 Gemeinden vertreten wurde, und die evangelisch-reformirte Kirche, von welcher aus früheren Jahrhunderten noch ein Rest von elf Gemeinden übrig geblieben war.

Es lag auf der Hand, daß die Staatsregierung diesen Kirchen gegenüber zunächst eine zuwartende Stellung einnahm und, ohne sich auf neue Organisationen einzulassen, sich vor allem einerseits über die auf Grund der bisherigen Kirchenverfassungen der früheren Staatsgewalt zugestandenen und nunmehr auf sie selbst übergegangenen Rechte, andererseits über die jenen Kirchenkörpern zuerkannten Gerechtsame zu vergewissern suchte, um so die im Besitzergreifungspatent vom 25. März 1793 gegebene Zusicherung „Wir sind fest entschlossen und versichern hiermit feierlich, vorgedachte Stände und Einwohner sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten im Geist- und Weltlichen, besonders die Römisch-Catholischen Glaubensgenossen bei dem freien Gebrauch ihrer Religion zu lassen, zu schützen und zu handhaben und überhaupt das ganze Land dergestalt zu regieren, daß der vernünftige und wohldenkende Theil der Einwohner glücklich und zufrieden sein kann und keine Ursache haben soll, die Veränderung in der Landesherrschaft zu bereuen" zur vollen Wahrheit zu machen. Es geht daher durch alle ihre Maßnahmen und Verordnungen, wenigstens in unserem Jahre 1793, ein konservativer Zug hindurch.

Jene Kirchenkörper andererseits traten der neuen Staatsregierung, entsprechend ihren eigenthümlichen Auffassungen über das Verhältniß von Staat und Kirche, mit verschiedenen Erwartungen, seien es Hoffnungen, seien es Befürchtungen, gegenüber: Die katholische Kirche, seither die herrschende im Lande, mit dem Anspruch, ihr diese Stellung wie alle bisher besessenen Gerechtsame zu belassen; die lutherische still abwartend, ohne sich zu beunruhigen, bereit, dem Staate alle Gerechtsame

einzuräumen, die ihm in den alten Provinzen zustanden, von den starken Schwingen des preußischen Aars einen mächtigeren Schutz erhoffend, als von den bisherigen halberzwungenen Zugeständnissen polnischer Reichstagsbeschlüsse; die reformirte Kirche im Staatsoberhaupte einen Mitbekenner ihres Glaubens erblickend, über die veränderte Lage hocherfreut, aber auch ängstlich bemüht, ihre eigenthümlichen, von ihrer früheren Verbindung mit den böhmischen Brüdern überkommenen besonderen Einrichtungen sich zu erhalten.

Wir lenken unsere Blicke zunächst auf die römisch-katholische Kirche, deren Klerus eben nicht in der Lage sein konnte, die politische Veränderung, welche sie unter ein protestantisches Staatsoberhaupt führte, mit Freuden zu begrüßen. Zwar hatte der Klerus im Königreich und in der Republik Polen niemals die Macht besessen, welche er im deutschen Reiche im Laufe der Jahrhunderte gewonnen hatte, schon um deswillen nicht, weil er, einige kleine Ausnahmen abgerechnet, dort nirgends landesherrliche Gewalt ausübte; welchen Einfluß er aber dennoch, wenn auch mehr mittelbar, auch auf den Gang der Staatsereignisse gewonnen und ausgeübt, ist zur Genüge bekannt.

Zwei Bisthümer waren durch den Theilungsvertrag von 1793 in ihrem ganzen Bestande unter das preußische Zepter gekommen, das Erzbisthum Gnesen und das Bisthum Posen, während von dem Bisthum Wloclawek nur Theile an Preußen fielen.[1]) Der Klerus jener erstgenannten Diözesen stellte durch Delegirte die weitgehendsten Forderungen an den König, welche aber von diesem nur theilweise gewährt werden konnten (Urk. 14). Im Uebrigen that der Staat alles, einerseits die erregten Gemüther zu beruhigen, andererseits die Kirchenoberen und den gesammten Klerus für die zum Besten der Provinz geplanten Anordnungen zu gewinnen, auch etwa zu Tage tretende Mißstände zu beseitigen.

Der Geistlichkeit wurde unter Zusicherung des ungestörten Besitzes ihrer Güter nur eine billige Abgabe zu den Staatsausgaben aufgelegt.[2]) Zwar fehlte es nicht an einem vom Minister von Voß unterstützten Versuche, die Kirchengüter, wie es in Westpreußen geschehen war, einzuziehen und in Staatsverwaltung zu nehmen, den Geistlichen aber „eine Kompetenz von 50 Prozent erweisen zu lassen" (Urk. 1 und 2); doch wurde diese Maßregel, namentlich auf Betrieb des Generals von Möllendorff, der durch jene Gegenströmung in die äußerste Verlegenheit gerieth, nicht zur Ausführung gebracht, was zum Theil die größte Freude in den betheiligten Kreisen hervorrief.[3]) Vielmehr wurden die Geistlichen im Besitz ihrer Güter belassen, und ihnen nur die Abgabe von 50 Prozent des Ertrages an den Staat zur Pflicht gemacht (Urk. 3). Später wurde den ärmeren Geistlichen eine Herabsetzung ihrer Abgaben bis zu 10 vom Hundert des Ertrages, wofern sie auch unter polnischem Zepter diese Vergünstigung genossen hatten, zugestanden (Urk. 24), — bis allerdings vom Jahre 1796 an, und zwar infolge des bekannten Aufstandes

[1]) Nach einer im Jahre 1801 aufgestellten Uebersicht standen unter dem Posener Offizialat 443 Kirchen, unter dem Gnesener 171, unter dem Wloclaweker 71, im Ganzen 685 Kirchen.

[2]) Vgl. die Instruktion für Moellendorff u. Danckelman oben S. 33.

[3]) Vgl. Kapitel 1 S. 50.

der Provinz, die Einziehung sämmtlicher Kirchengüter im Interesse Landeskultur erfolgte, worüber wir hier nicht zu berichten haben.

Die Oberaufsicht über die katholische Geistlichkeit wurde den Kam- rn übertragen.[1]) Bestimmend hierfür war der Besitzstand der Geist- keit, welcher nach einem Gutachten des Ministers von Voß „eine l strengere Polizeiaufsicht" nöthig machte, als in Westpreußen, wo der lerus besitzlos war. Es wurde also auch dieses Stück der kirchlichen erwaltung „auf schlesischen Fuß" gebracht.

In Uebereinstimmung hiermit mußten auch bei Besetzung von rälaturen und Abteien und Verleihung sonstiger Benefizien jedesmal e Subjekte in Vorschlag gebracht werden (Urk. 11), was jedoch bei der rnennung von Weihbischöfen, die für bloße Beamte der Bischöfe an- sehen wurden, nicht geltend gemacht wurde; hier wurde eine Anzeige on der geschehenen Wahl für genügend erachtet (Urk. 10). Die dafür zu ntrichtenden Gebühren sollten zwar in derselben Höhe wie in Schlesien hoben werden, dagegen nicht wie dort den königlichen Beamten als Besoldungstheil zufließen, sondern zur Aufbesserung des mangelhaften chulwesens verwendet werden (Urk. 19). Der Homagialeid wurde vor en Kammern abgelegt.

Es war eine eigenthümliche Fügung, daß wenige Monate nach der Besitzergreifung, nämlich am 15. Juni, der Bischof von Posen, Graf on Okencki, in Warschau aus dem Leben schied. Dadurch kam die Staatsregierung in die Lage, die ihr bei der Wiederbesetzung des Bis- hums zustehenden Rechte zu prüfen und zur Geltung zu bringen und Sorge zu tragen, daß eine den neuen Verhältnissen sich möglichst an- passende Persönlichkeit den bischöflichen Stuhl bestieg. Es kamen hierbei vier Prälaten in Betracht, welche theils selbst sich um das erledigte Bisthum bewarben, theils von maßgebender Seite für dasselbe empfohlen wurden. Schon am 31. Mai, also noch vor dem Ableben des Bischofs Okencki, konnte der preußische Gesandte von Buchholz von Grodno aus dem Staatsministerium berichten, daß „der reußische Ambassadeur Baron von Sievers auf Befehl seines Hofes den Grafen von Raczynski (Ka- nonikus in Posen) bei entstehender Vakanz empfehle."[2]) Für diesen trat auch General von Möllendorff ein, dem „viel daran gelegen war, daß gleichzeitig die Wünsche dessen Vetters, des Kronmarschalls von gleichem Namen, erfüllt würden"; er nennt ihn „die rechte Hand des Herrn Am- bassadeur in polnischen Angelegenheiten."[3]) Als Mitbewerber trat aber fast gleichzeitig der Posener Weihbischof Graf von Rydzynski auf, auf welchen Voß bereits am 5. Juni aufmerksam gemacht hatte (Urk. 12), und der sich selbst am 17. Juni, also zwei Tage nach dem Ableben des Bischofs, dem Könige empfahl.[4]) Ein dritter Mitbewerber, Graf Melchior von Gurowski, Domprobst in Gnesen, der „als der erste Prälat nach allen Bischöfen des Landes" in dem Kastellan von Posen, Grafen von Gurowski, einen Fürsprecher hatte, „als der Bischof schon in den letzten

[1]) Siehe oben S. 214 f.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 25 ee Bl. 4. Akta betr. die Wiederbesetzung des Bisthum Posen.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 Acta manualia Danckelmans betr. die Hul- digung Vol. I.

[4]) Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 K.

Zügen lag", scheint nicht weiter in Betracht gekommen zu sein.[1] Dagegen stießen die Bewerbungen des ermländischen Bischofs, Grafen Karl von Hohenzollern, auf den Widerspruch der maßgebenden Kreise. „Der Bischof von Kulm — so schreibt Alvensleben an Voß am 12. Juni — äußert unter andern Plänen auch Absichten auf das Bisthum Posen." Er selbst begründet in einem ausführlichen Gesuch an Danckelman vom 21. Juni seine Ansprüche auf den erledigten Stuhl, und zwar unter gleichzeitiger Beibehaltung des Kulmischen, quia ecclesiae utilitas et necessitas id exigunt, und zwar in folgender Weise: „utilitas, damit das durch ihn seit anno 1785 in der Kulmischen Diözes mit so vieler Mühe gepflanzte Gute noch unter seiner Aufsicht zur gehörigen Reife gebracht werde; necessitas, damit der Bischof von Kulm, dessen Revenuen zu klein seien, sein seit anno 1776 verfallenes Residenzhaus wiederherzustellen, auf diese Weise ein Wohnhaus erhalte, und damit die Posensche Diözes einen Bischof erhalte, der die Landesverfassung kennt und die dortigen Diöcesan angelegenheiten und Schulanstalten so einrichte, wie es die Allerhöchste Willensmeinung mit sich bringe."[2]

Aber weder der Hohenzollernsproß noch die beiden vorgenannten Prälaten trugen den Sieg davon, vielmehr entschied sich der König für den Grafen Raczynski, was dem Grafen von Hohenzollern bereits am 28. Juni unter Anerkennung seiner Verdienste mitgetheilt wurde.

Nachdem sowohl das Posener Domkapitel als auch die dortige Kammer den am 15. Juni erfolgten Tod des Bischofs dem Minister von Voß angezeigt hatten, berichtete dieser am 22. Juni an den König: „Da Allerhöchst dieselben bereits den Domherrn Grafen J. Raczynski zu Posen zu dessen Nachfolger bestimmt, auch mir bekannt zu machen geruht haben, daß dem Geistlichen Departement die dieserhalb erforderliche Ausfertigung aufgetragen worden, so habe ich gedachtem Departement von dem Todesfalle Nachricht gegeben und werde mit demselben weiter konzertiren."[4] Nun hatte aber nach Berichten desselben Ministers vom 25. Juni an den König und an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten das Domkapitel bei der Anzeige von dem Ableben des Bischofs sich dahin geäußert, daß „nach der bisherigen Verfassung dem Könige nur die Präsentation, dem Kapitel aber die Wahl des neuen Bischofs zustehe", also anders, als in den älteren Provinzen, wo der königlichen Nomination des Bischofs die Wahl des Domkapitels vorausging. Daher wurde der südpreußischen Regierung und der Kammer vom Ministerium am 4. Juli aufgegeben, das Domkapitel zur Auskunft über seine Wahlansprüche zu veranlassen.[5] Da sich diese rechtfertigen ließen, wurde das Präsentations- und Nominationsschreiben für den Grafen Raczynski durch den zum königlichen Wahlkommissarius ernannten Präsidenten von Grape dem Domkapitel vorgelegt, welches die Wahl, die auf den Nominirten fiel, am 21. August vollzog. Das Konfirmationspatent, dessen Ausfertigung dem Kabinetsministerium über-

[1] Geh. St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. III Bl. 101, 102.
[2] Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 25 ee. Akta betr. die Wiederbesetzung Bl. 6.
[3] Ebenda Bl. 17.
[4] Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 G Vol. I Bl. 113.
[5] Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 272 G Vol. I Bl. 116 und Urk. 20.

igen wurde,[1]) wurde vom Könige am 10. Oktober vollzogen (Urk. 34); die eſtätigung des päbſtlichen Stuhls zog ſich aber bis ins folgende Jahr hinein.

Ein Nachſpiel zu dieſer Erhebung des Grafen Raczynski auf den ſchöflichen Stuhl bilden die Verhandlungen über die Art der Verleihung r von dieſem bisher innegehabten Benefizien, nämlich der beiden farreien in Winnagora und Koſtrzyn und, was uns namentlich hier ıtereſſirt, der Domſcholaſterei, alſo desjenigen Kanonikats, welches die eologiſche Ausbildung des jungen Klerus zu beaufſichtigen und über eſſen Reife für die Ordination zu entſcheiden hat. Es lag in der Abſicht es Miniſters von Voß, die Gerechtſame der Krone aus politiſchen Gründen ier zu erweitern und die Nomination dem Biſchof gegenüber in Anſpruch u nehmen, während nach kanoniſchem Recht sede vacante (die Ernennung des Biſchofs war noch nicht vollzogen) die Ernennung dem Dabſte zufiel. Das Auswärtige Amt trat jedoch dieſem Vorſchlage nicht bei,[2]) ſondern behielt ſich die Entſcheidung über den Einfluß, der dem Römiſchen Stuhle zu laſſen ſei, bis zur Vollendung der weiteren Verhandlungen in Grodno vor, ſo daß die Domſcholaſterei in Poſen vor der Hand unbeſetzt blieb (Urk. 31).

Dagegen beſtätigte der König die vom Erzbiſchofe von Gneſen ausgegangene Ernennung des Domherrn Michael von Kocielkowski zu Gneſen zu der dortigen durch das Abſterben des Biſchofs i. p. Anton von Przedwojewski erledigten Scholaſterei, zumal jener bereits die Empfehlung von Buchholz für ſich hatte. Voß' Meinung war dahin gegangen, daß „kein anderes als ein von des Königs Majeſtät nominirtes oder präſentirtes Subject" zu dieſer Würde gelangen könne.[3])

Beſondere Fürſorge traf auch die Staatsregierung, daß die zur Erledigung kommenden Pfarreien durch ihr geeignet erſcheinende Perſonen beſetzt würden, und holte zu dieſem Zwecke das Gutachten der Lokalbehörden ein. So ließ ſich dieſelbe bei der Berufung des Vikarius Borowicz zur Probſtei in Bieganowo durch die Kammer am 3. Juli berichten, „daß der mit der Nomination verſehene in Anſehung ſeines bisherigen Lebenswandels im beſten Rufe ſtehe",[4]) ebenſo am 13. Auguſt bei Beförderung des Priors Stocki zu Wongrowitz zur Pfarrſtelle in Dziewierzewo, daß „nach Verſicherung des Kreisdeputirten von Zychlinski wider die bisherigen Sitten, den Lebenswandel und die gute Denkungsart deſſelben nichts zu erinnern ſei,[5]) ja ſie richtete ſpäter ihr Augenmerk ſelbſt auf die Vikare, „um überzeugt zu ſein, daß die Seelſorge in Südpreußen durchaus keinem unfähigen, ſittenloſen und übelgeſinnten Geiſtlichen anvertraut werde".[6]) Dabei nahm ſie auch billige Rückſicht auf

[1]) Kabinetsbefehl an Woellner vom 8. Oktober, Abſchrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 Bl. 54.

[2]) In einem Schreiben vom 17. September an Voß: „. . . daß man ſich die Nomination oder Präſentation dazu durch eine Verordnung nicht zueignen könne, wenn ſie dem Könige von Pohlen als vorigem Landesherrn nicht zugeſtanden hat." Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortſch. Nr. 303 Bl. 11.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortſch. Nr. 303 Bl. 37.

[4]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr., Ortſch. Nr. 62 Acta betr. die Beſetzung der Probſtei Bieganowo.

[5]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr., Ortſch. Nr. 226 Acta betr. die Beſetzung der Pfarrſtelle zu Dziewierzewo.

[6]) St.-A. Poſen, Südpr. Z. Gen. B II Nr. 22.

die eingeborenen Landeskinder und gab bei einer Bewerbung um die Fraustädter Pfarrei nicht dem Kommendar Johann Krygier, der sich des allerhöchsten Glückes rühmte, ein Königlich Preußischer Unterthan aus Altpreußen zu sein, den Vorzug, sondern dem Exjesuiten Ignatius Trompczynski, welcher Beichtvater der Königin von Frankreich gewesen war, bei den „jetzigen französischen Unruhen" aber das ihm auf Lebenszeit zugesicherte Jahrgeld verloren hatte, vorausgesetzt, daß er in Rücksicht auf die deutschen Glieder der Gemeinde einen der deutschen Sprache mächtigen Kommendarius halte, zufolgedessen aber Trompczynski auf diese Stelle resignirte, so daß dieselbe später anderweitig besetzt wurde.[1] Namentlich legte die Staatsregierung Werth darauf, bei sogenannten Hauptstellen über die Gesinnung der anzustellenden Geistlichen unterrichtet zu sein (Urk. 15).

Auch der Aufbesserung von kirchlichen Gebäuden widmete der Staat seine Aufmerksamkeit, konnte freilich die Abhaltung von Kollekten für diesen Zweck ohne den äußersten Nothfall nicht genehmigen (Urk. 28), wollte aber auch nicht die von der Kammer empfohlene Zusammenwerfung sämmtlicher Kirchenärarien gutheißen (Urk. 32). Ueber die Pflichten des Patrons in solchen Fällen wurden genaue Erkundigungen bei den geistlichen Behörden eingezogen (Urk. 35). Auch gestattete sie nicht die beabsichtigte Auslieferung des altberühmten Marienbildes aus dem Kloster Klarenberg bei Czenstochau nach Warschau (Urk. 33).

Ein großes Vertrauen brachte der neuen Staatsregierung ein Theil der Klostergeistlichkeit entgegen, die von derselben sogar die Abstellung einiger vermeintlich bisher erlittenen Unbilden erhoffte und erbat (Urk. 6. 9). Zur Orientirung auf diesem Gebiete forderte Voß von der Kammer in Posen am 29. Oktober Verzeichnisse sämmtlicher Klöster und Ordensstiftungen ihres Bezirkes ein, worauf die einzelnen Landräthe und Kreisdeputirten im folgenden Jahre berichteten.[2]

Hinsichtlich der Erhebung von Stolgebühren scheint, nach einer Bittschrift aus Przygodzyce zu schließen, wenigstens vereinzelt eine gewisse Willkür geherrscht zu haben (Urk. 7). Eine „allgemeine Stolgebührenverordnung für Süd- und Neu-Ostpreußen in Absicht auf die katholische Geistlichkeit" wurde erst am 13. Juni 1801 erlassen.

Für den schriftlichen Verkehr der Geistlichkeit mit den Behörden wurde zunächst der Gebrauch der lateinischen Sprache zugelassen. Nur im Bereiche der Woiwodschaft Posen sollte die deutsche Sprache in Anwendung kommen, unter der Annahme, daß dieselbe hier bereits genügend bekannt und im Gebrauch sei, und zu dem Zwecke, ihre Kenntniß noch weiter zu befördern.[3] Später trat auch hierin eine Aenderung ein.

Die beiden protestantischen Kirchen hatten zwar ihre früher im 16. Jahrhundert zu Sandomierz geschlossene und nach über hundertjähriger Unterbrechung im Anfang des 18. Jahrhunderts wieder aufgenommene Annäherung vor noch nicht langer Zeit aufs Neue besiegelt und, nach Wiedererlangung ihrer alten Rechte und Freiheiten durch den Reichstagsbeschluß vom 5. Oktober 1767, ihrer gemeinsamen Verfassung

[1] Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortsch. Nr 24 b Acta betr. die Besetzung der Pfarrei Fraustadt und Urk. 37. Präsentation eines Probstes für Schokken Urk. 15.

[2] St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B II 6 a.

[3] Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Univ. Nr. 49.

bestimmte Gestalt gegeben, die in dem von Scheidemantel auf Ver-
assung des Generallieutenants von der Goltz ausgearbeiteten, vom
nig Stanislaus August am 17. Dezember 1780 privilegirten und in
selben Jahre veröffentlichten ausführlichen „dissidentischen Kirchen-
t" zu Tage trat; indessen zu einem lebendigen Zusammenschluß beider
chen war es auch diesmal nicht gekommen, und man kann, ohne zu
rtreiben, sagen, daß diese Kirchenverfassung, die bald von der einen,
d von der andern Seite angegriffen und bemängelt wurde, zum Theil
r auf dem Papiere stand, zumal man von vornherein darauf ver-
ytet hatte, dem Verfassungsbau in der Errichtung eines Ober-
nsistoriums, wie es allerdings theoretisch in Aussicht genommen war,
:e Spitze zu geben. Man hatte sich darauf beschränkt, drei Provinzial-
nsistorien zu errichten, deren Mitglieder von den Provinzialsynoden
wählt wurden und die königliche Anerkennung genossen. Sie bestanden
is je zwei Mitgliedern aus dem Ritterstande, je einem vom geistlichen
id je einem vom Bürgerstande aus jeder der beiden Konfessionen.
on diesen acht Konsistorialräthen führte einer aus dem Ritterstande,
bwechselnd der lutherischen und der reformirten Konfession angehörend,
:n Vorsitz. Die Konsistorien waren den Provinzialsynoden untergeordnet,
on denen sie auch Mandate und Instruktionen empfingen, und hatten
ur die äußeren Angelegenheiten und die kirchlichen Rechtssachen zu be-
orgen, wurden zudem durch einen permanenten Synodalausschuß in ihrer
Thätigkeit eingeschränkt. Auch konnte man von ihnen an die Synode
ppelliren, während der Synodalausschuß kein höheres Gericht über sich
atte. Die oberste Kirchengewalt übte die Generalsynode aus, die nach
Zeit und Umständen auf geschehene Uebereinkunft zusammentreten sollte.
Die inneren Kirchenangelegenheiten wurden von General-Senioren beiderlei
Bekenntnisses und unter diesen von Kreis-Senioren besorgt, jene von der
Generalsynode, diese von den Provinzialsynoden gewählt. Den General-
Senioren stand die Prüfung und Ordination der Kandidaten, sowie die
Installation der Prediger und die Visitation der Gemeinden zu. Rein
konfessionelle Angelegenheiten wurden von den kirchlichen Organen einer
jeden Konfession allein besorgt.

Diese Einrichtungen gemeinsamer Kirchenverwaltung konnten sich
aber nur mühsam und unter vielen Widersprüchen behaupten, bis schließ-
lich, wie es auch in früheren Jahrhunderten das Schicksal dieser haupt-
sächlich auf politische Zwecke absehenden Vereinigungen gewesen war,
die beiden Konfessionen doch ziemlich gesondert neben einander standen
und auch gesondert der neuen Staatsregierung gegenübertraten.

Das großpolnische Konsistorium hatte gleiches Geschick mit den
Grodgerichten; es wurde wie diese in den Kriegsstürmen aufgelöst, ohne
daß ein neues an seine Stelle trat.[1]) Die äußeren kirchlichen Angelegen-
heiten wurden nun den königlichen Regierungen überwiesen. Es heißt
im Notifikationspatent von 1793 unter Nr. 6: „Die Konsistorialgeschäfte
in Ansehung der Protestanten, sowohl Evangelisch-Reformirter als Luthe-
rischer Konfession, werden in dem ganzen Bezirk von Südpreußen von
Unseren etablirten Regierungen, und zwar von jeder in dem Distrikt ihres
Departements, versehen, und behalten Wir Uns vor, denselben noch besondere

[1]) Kriegsarchiv des Großen General-Stabs B 1 S. 739.

Konsistorial-Räthe beizufügen." In diesen Richterkollegien bildete ein Theil der Mitglieder unter dem Namen Oberkonsistorium einen besonderen Senat, der aber ausschließlich von juristisch-gebildeten Räthen besetzt war, denen man, was die Posener Regierung anlangt, im Jahre 1795 einen geistlichen Rath lutherischer Konfession in der Person des früheren Konsistorialraths Langner in Fraustadt einfügte,[1]) während ein reformirter Rath erst im Jahre 1797 eintrat. Langner hatte die Verpflichtung, viermal im Jahre zu den Sitzungen dieser Oberbehörde sich einzufinden.

Obwohl diese Einrichtung dem Ideale einer kirchlichen Verfassung wenig entspricht, so läßt sich doch nicht leugnen, daß jene weltlichen Räthe sich mit Sorgfalt auch der geistlichen Angelegenheiten annahmen und jeder Einmischung in innerkirchliches Gebiet sich enthielten, zumal sie, wo solche Angelegenheiten, wie die Ernennung von Senioren, Anerkennung neuer Gemeinden oder parochiale Streitigkeiten zu ihrer Entscheidung kamen, zuvor den Rath und die Ansicht des früheren Konsistorialraths Langner einholten und dessen Personalkenntniß sich zu Nutzen machten.[2]) Dies gilt wenigstens von dem Konsistorialbezirk Posen, über den allein Akten aus dem Jahre 1793 vorliegen, während über den Konsistorialbezirk von Petrikau, der überdies wohl nur wenige Protestanten enthielt, nur spärliches Material vorhanden ist.

Die evangelisch-lutherische Kirche zählte bei der Besitzergreifung des Jahres 1793, wie bereits oben erwähnt, 70 Pfarrsysteme. Diese waren in acht Kirchen-Kreise zusammengefaßt, an deren Spitze je ein Senior und, wenn sie sehr ausgedehnt waren, ein Konsenior stand; es waren der Posensche, der Birnbaumsche, der Meseritzer, der Kargesche, der Fraustädter, der Lissaische, der Bojanower und der Gnesensche Kreis. Der Bojanower Kreis wurde wegen seiner Größe bald nach der Besitzergreifung getheilt, indem zunächst dem Senior Geisler ein Konsenior in der Person des Pastors Hellwig zur Seite gestellt wurde, der den Kalischer Bezirk zu inspiziren hatte, dessen Bestallung zum Senior aber ausgesetzt wurde, „bis wegen vollständiger Einrichtung des Kirchenwesens in dieser Provinz" das Nähere festgesetzt sein würde.[3])

Die Besoldung der Geistlichen war und blieb zunächst spärlich genug. Nach einer von Steudener am 1. Februar 1797 entworfenen „Uebersicht von dem Zustande der evangelisch-lutherischen Kirche im Posenschen Departement" bezogen das höchste Gehalt die beiden Geistlichen in Rawitsch, nämlich 586 Thl. 20 Sgr. und 526 Thl. 20 Sgr. Es hatten 400 Thl. und darüber überhaupt nur zehn Pfarrer; das geringste Einkommen, nämlich 105 Thl., hatte der Pfarrer von Weißensee bei Meseritz.[4]) Ein General-Senior bezog nach einem Berichte Langners vom 11. April 1794 bei Installationen einen Dukaten, bei Kirchen- und Schulvisitationen, sowie bei anderen Kommissionen, z. B. Predigerwahl täglich 1 Thl. 8 gGr. Diäten.[5])

---

[1]) St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B I 14 Bl. 21.

[2]) So bei der Besetzung des Kreis-Seniorats zu Birnbaum nach der Entlassung des in hohem Alter stehenden Kreisseniors Pastor Kaulfus zu Neustadt. St.-A. Posen Gen. Südpr. Z. B I 9 Bl. 15.

[3]) St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B I 9 Bl. 7.

[4]) St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B I 11.

[5]) St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B I 9.

Dagegen griff der Staat bedürftigen Gemeinden durch Bewilligung
on öffentlichen Sammlungen in den alten Provinzen hülfreich unter
n Arm. Wie die Gemeinde zu Bromberg, die im Netzedistrikt lag,
so eigentlich nicht in unseren Bericht über Südpreußen gehört, eine
nterstützung zur Vervollständigung ihres Kirchengeläuts im Jahre 1793
hielt, so wurden für die Gemeinden in Storchnest, Birnbaum und
chwersenz, sowie Zduny zur Wiederherstellung ihrer theils verfallenen,
heils abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude Hauskollekten
ngeordnet, die, wenn sie auch nicht viel einbrachten, doch den bedrängten
Gemeinden zur Aufmunterung dienen mußten.[1]) So erhielt z. B. Storch-
nest durch die öffentlichen Kassen von Magdeburg 41 Thl. 17 Sgr. 1 Pf.,
von Halberstadt 18 Thl. 15 Sgr. 4 Pf., von Küstrin 13 Thl. 22 Sgr.
2 Pf., von Berlin (Kurmark) 27 Thl. 1 Sgr. 3 Pf., was eine Summe
von über 100 Thl. ergiebt. Für den Neubau einer Kirche in Muro-
wana Goslin wurde freilich die vom Pastor Kuchelmeier erbetene An-
ordnung einer Kollekte abgelehnt,[2]) dagegen die Gemeinde zu Lissa, deren
Kirche bei dem großen Brande des Jahres 1790 in Asche gelegt worden
war, der besonderen Fürsorge der Posener Regierung empfohlen.[3]) Für
Petrikau, welches jeglichen protestantischen Gottesdienstes entbehrte, wurde
auf Antrag Danckelmans ein Königliches Gnadengeschenk, und zwar in
Höhe von 800 Thl., zur Einrichtung eines solchen bewilligt (Urk. 13).

Bei der Gründung neuer Pfarrsysteme, wie solche für Pudewitz
und Bentschen beabsichtigt waren, richtete man sich nach den bisherigen
Gerechtsamen (Urk. 29). Bei inneren Zerwürfnissen in den Gemeinden,
wie sie in der Gemeinde zu Alt Jastrzemski zu Tage traten, griffen die
weltlichen Behörden ein (Urk. 30). Auch sonst wurde auf gute Ordnung
gehalten. So wurde den Schullehrern des Kargeschen Kirchenkreises die
Verrichtung von geistlichen Amtshandlungen aufs strengste untersagt
(Urk. 27).

Daß bei Ernennung der Kreis-Senioren mit großer Vorsicht und
Schonung der bisherigen Einrichtungen vorgegangen wurde, ist schon er-
wähnt worden. Auf der im Jahre 1795 abgehaltenen Synode wurde
der von den Senioren abzulegende Diensteid festgesetzt.[4]) Erst im Jahre
1797 wurden für dieselben Amtssiegel gestochen und an die damaligen
Inhaber der nun den Königlichen Superintendenturen der alten Pro-
vinzen gleichgestellten Aemter ausgehändigt.[5])

Die Prüfung der Kandidaten sowie deren Ordination lag nach
wie vor dem General-Senior Fischer in Driebitz ob, wurde aber in jedem
einzelnen Falle vom Oberkonsistorium (Regierung) angeordnet (Urk. 16),
während die Vokation zu Stellen Königlichen Patronats und zu solchen
Stellen, welche Königliche Subvention erhalten würden, den Kammern

[1]) Kabinetsordre vom 24. November 1793. Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 92 Bl. 151, für Zduny vom 15. Dezember 1793, ebenda Bl. 173.

[2]) Als Grund wird angegeben: „Der Bau ist nicht durch einen Unglücksfall nothwendig gemacht, und nur in solchen Fällen kann die allgemeine Wohlthätigkeit zur Hülfe aufgefordert werden" Verf. des Ministers v. Voß an die Posener Kammer vom 10. Oktober 1793, Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. D 25 Vol. II Bl. 32.

[3]) St.-A. Posen, Lissa C 21 Bl. 39. Verf. Danckelmans an die Regierung zu Posen vom 20. November 1793.

[4]) Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B I 9 Bl. 35.

[5]) St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B I 9.

vorbehalten bleiben sollte (Urk. 11), eine Anordnung, die, soweit die protestantische Kirche in Betracht kommt, zur Zeit kaum zur Geltung gelangen konnte, da solche Patronatsstellen nicht vorhanden waren, die Gemeinden vielmehr ihren Unterhalt selbst besorgten. Denn noch im Jahre 1798 konnte der Konsistorialrath Langner in einem gutachtlichen Bericht über die Unterstützung der bisherigen Kirchensysteme sich so äußern: „Außer einigen wenigen Kirchen, welche sowohl zur Besoldung der Prediger, Schullehrer und übrigen Kirchenbedienten, als auch zur Erhaltung der Gebäude im Baustande einige kleine, nicht sonderlich bedeutende Fonds in außenstehenden Kapitalien haben, beruhet bei den übrigen alles lediglich auf Beiträgen der Parochianen, welche theils quartaliter abgegeben, theils bei den gottesdienstlichen Versammlungen durch das Herumtragen des sogenannten Klingelbeutels und an Zinsen von den Kirchstellen, desgleichen auch für das Geläut bei Begräbnissen gesammelt werden." [1]) Im Jahre 1799 wurde zur Verbesserung des evangelisch-lutherischen Kirchenwesens in Südpreußen eine jährliche Summe von 2500 Thl. bewilligt, wovon 300 Thl. der Posener Gemeinde zu gute kamen. [2])

Das Archiv und die Gelder des ehemaligen Konsistoriums in Fraustadt im Betrage von 10067 Fl. 5 Gr. poln. wurden am 16. Februar 1794 von der dortigen Kreis-Justiz-Kommission an die Staatsverwaltung abgeliefert (Urk. 42).

Das Kirchengebet für den König und das königliche Haus wurde alsbald eingeführt (Urk. 21). Die Anordnung eines wegen der glücklichen Eroberung der Festung Mainz ausgeschriebenen kirchlichen Dankfestes wurde zwar in Rücksicht auf die Bedenklichkeiten, welche die Posener Regierung wegen der republikanischen Gesinnung der Bevölkerung dagegen äußerte, widerrufen; doch kam die Feier, weil der Gegenbefehl zu spät eintraf, in den protestantischen Kirchen zu Stande und wurde am 18. August, als am 12. Sonntage nach Trinitatis, abgehalten, wobei über den vorgeschriebenen Text Ps. 118, V. 15 gepredigt wurde (Urk. 23 und 25). Jene Bedenken müssen aber unbegründet gewesen sein, da nach der siegreichen Schlacht bei Mohrlautern wiederum ein Dankfest mit Verordnung von Ps. 91, V. 8 und 9 als Predigttext ausgeschrieben wurde. Eine besondere Anerkennung fand die Gemeinde zu Neutomischel für ihre patriotische Gesinnung, welche sie gleich den übrigen Gemeinden des Kargeschen Kirchenkreises durch eine Kollekte für die im Kriege Verwundeten an den Tag gelegt hatte (Urk. 41).

Die evangelisch-reformirte Kirche der neuen Landestheile, einst dort eine zahlreiche, weitverbreitete Gemeinschaft, war zur Zeit der Besitzergreifung auf die Zahl von 11 Gemeinden, die mit Ausnahme von Thorn sämmtlich in der Woiwodschaft Posen lagen, theils deutscher, theils polnischer Zunge, herabgesunken. Der polnischen Nationalität gehörten namentlich die wenigen Reste der alten böhmischen Brüder an, die sich im Lauf der Jahrhunderte mit den Reformirten gänzlich verschmolzen hatten. Es bestanden deutsche Gemeinden in Lissa (die größte von allen, welche auch im Besitz eines „ansehnlichen" Gymnasiums war), Thorn, Schokken, Heyersdorf, Laßwitz, Waschke, Posen, polnische dagegen in Lissa.

[1]) St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B I 13.
[2]) Ebenda.

zeszkowo, Zychlin und Wola. Ihre äußere Verfassung war derjenigen lutherischen Kirche gleich, nur hatte hier der Adel eine größere Bedeutung als dort. Trotz dieser Zugehörigkeit begüterter Mitglieder war die Kirchengemeinschaft im Ganzen arm. Sie wurde wie die lutherische von einem General-Senior geleitet, welchem die Prüfung und Ordination der Kandidaten oblag, wobei er sich aber meist durch den betreffenden Gemeinden benachbarte Geistliche vertreten ließ.

Wir verstehen es, daß gerade diese Kirche an den Uebergang in den preußischen Staatsverband die größten Hoffnungen knüpfte und freudig sich unter das reformirte Herrscherhaus stellte, in dem sie ihren besonderen Schutzherrn erblickte. Durch Anlehnung an die Reformirten der alten Provinzen kam diese kleine Kirchengemeinschaft aus ihrer verlassenen Lage. Andrerseits lag ihr auch daran, die Besonderheiten ihrer alten Kirchenverfassung, namentlich ihre synodalen Einrichtungen und die bischöfliche Ordination ihrer Senioren, auf welche man einen besonderen Werth legte, beizubehalten.

Bereits am 20. März 1793 wandte sich der General-Senior Klose in Lissa vertraulich an den Kirchenrath Lipten in Berlin, den dortigen „Korrespondenten" der Reformirten, und erbat dessen Rathschläge in dieser Sache,[1]) worauf dieser nicht verfehlte, in einer Eingabe an das Ministerium vom 23. April, welche dem Justizminister von Danckelman überwiesen wurde,[2]) die reformirte Unität dem besonderen Wohlwollen und der Fürsorge des Königs zu empfehlen (Urk. 4).

Ebenso erging in den ersten Monaten nach der Besitzergreifung von den beiden geistlichen Senioren eine Bittschrift an den König, welche die Erfüllung der oben angegebenen Wünsche und namentlich auch die Unterstellung der reformirten Gemeinden unter das General-Direktorium in Berlin bezweckte (Urk. 7). Das General-Direktorium, in dessen Hände diese Petition überging, sagte zunächst eine wohlwollende Behandlung dieser Angelegenheiten Namens der Staatsbehörden zu und trat gleichzeitig mit Danckelman in Verbindung, der dann in einer Kabinetsordre vom 10. August[3]) den Auftrag erhielt, dahin gehende Vorschläge zu machen (Urk. 17 und 18). Dieselben bildeten nach nochmaliger Anhörung des General-Seniors Klose (Urk. 20) den Gegenstand eingehender Erörterungen, als deren Ergebniß am 25. August 1796 das „Reglement wegen künftiger Verfassung der evangelisch-reformirten Kirchenangelegenheiten in Südpreußen" erschien, in welchem verordnet wurde, „daß die evangelisch-reformirten Kirchen- und Schulangelegenheiten in Südpreußen inskünftig sowie bisher durch die Seniores und das Collegium seniorale, sowie in Ansehung des ganzen Inbegriffs dieser Anstalten durch die General-Synode besorgt werden, dieses jedoch unter der unmittelbaren Aufsicht unseres Konsistorii in Posen geschehen, und durch besagtes Konsistorium alle diese Angelegenheiten Unserem Reformirten Geistlichen Departement in Berlin subordinirt sein sollen."[4])

Bis dahin hatte es die Staatsverwaltung bei den bisherigen Einrichtungen belassen, was beispielsweise bei der Besetzung des Pastorats

[1]) Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B I 12 Bl. 10.
[2]) Unter dem 2. Mai 1793. St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B I 12.
[3]) Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 S. 48.
[4]) St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B I 20a Bl. 86.

in Schokken durch den Kandidaten Hanke zu Tage trat, dessen Prüfung und Ordination dem General-Senior Klose überlassen wurde (Urk. 39 und 43); die Vokation erhielt am 15. Januar 1794 die Bestätigung Danckelmans.[1])

Im einzelnen konnte der Staat auch hier nicht gleich helfend eintreten, und die Gemeinde in Posen, welche voller Hoffnung durch ihre beiden Aeltesten am 16. Mai an Stelle ihres abgegangenen Diakonus einen Hofprediger erbat, mußte sich trotz einer nochmaligen Bitte vom 14. November am 8. Juni 1794 bescheiden lassen, „daß sie, da anjetzt daran gearbeitet wird, der gesammten Unität eine dauerhafte kirchliche Verfassung zu geben und sämmtlichen Gemeinden einen hinreichenden Fond zur Bestreitung ihrer kirchlichen Ausgaben zu verschaffen, die Instandsetzung dieser allgemeinen Einrichtung abzuwarten haben werde."[2])

Die schon früher den Gemeinden bewilligten Kollekten in den reformirten Gebieten der alten Provinzen wurden fortgesetzt. Am 24. Juni berichtet Klose über den Empfang folgender Gaben: aus der Grafschaft Teklenburg und Lingen 1 Thl. 14 1/6 Gr., aus dem ostpreußischen Departement 28 Thl. 4 1/4 Gr., aus dem Herzogthum Pommern 56 Thl. 21 5/6 Gr., aus dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg 26 Thl., im Ganzen (nach Abzug von 2 Thl. 22 Gr. für Porto) 109 Thl. 19 1/4 Gr.[3])

Die Fürsorge für die Sicherheit der vorhandenen Fonds nahm der Staat selbst in die Hand. „Der Betrag der Kapitalien, — so berichtet am 20. November Danckelman an Voß — geht eigentlich etwas über 65000 Thl. Da indessen hierunter beinahe 14000 Thl. befindlich sind, die als inexigibile angesehen werden müssen, so ist der Kapitalsbestand der Unität nicht höher als auf 50000 Thl. angenommen worden."[4]) Die westpreußische Regierung wurde angewiesen, die Fürsorge für „gute und sichere Elocirung der Unitätsgelder fortzusetzen."[5])

Lange Zeit blieb, wie bereits oben erwähnt, die reformirte Kirchengemeinschaft ohne Vertretung im Posener Oberkonsistorium, bis durch die Berufung des General-Seniors Cassius in Lissa zum Konsistorialrath und zugleich zum Pastor der Posener Gemeinde mit einem Gehalt von 800 Thl. im Jahre 1797 auch diesem Bedürfniß Genüge geschah.[6])

Das bekannte Wöllnersche „Edikt, die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend" vom 9. Juli 1788, welches den Geistlichen und Schullehrern jede Abweichung von den in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten untersagte, wurde erst am 3. August 1797 auf Südpreußen ausgedehnt.[7]) Es liegt zu diesem Zweck in lateinischer und polnischer Sprache vor. In der darauf bezüglichen Verordnung an die Kammer geschieht auch der Griechen als einer anerkannten Religionsgesellschaft Erwähnung.

So sehen wir, daß der preußische Staat sich der Kirchen Südpreußens mit Sorgfalt annahm, dieselben nach Kräften unterstützte, ihre

[1]) St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B I 12.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda Bl. 16.
[4]) Ebenda.
[5]) Ebenda Bl. 70.
[6]) St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B I 29.
[7]) St.-A. Posen, Südpr. Z. Gen. B I 17.

zenthümlichkeiten berücksichtigte und sein Wohlwollen ihnen von vorn :ein entgegenbrachte, dabei aber auch mit fester Hand seine Rechte ihrte; und wenn auch die beiden protestantischen Konfessionen viel von :er bisherigen Selbständigkeit einbüßten, so blieb doch auch diesen die thige Freiheit der Bewegung, zumal im Sinne der damaligen Zeit- ıschauungen.

URKUNDEN.

1) **Breslau 1793 März 20.**

Anfrage des Ministers von Danckelman an das Auswärtige Departement betr. die Einziehung der geistlichen Güter.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R 7 C Nr. 1 Vol. I Acten betr. die Besitznehmung einiger Districte von Polen, welche den Namen von Süd-Preussen erhalten Bl. 337. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII S. 16.

In dem von Sr. Königlichen Majestät unterm 13ten vorigen Monaths höchst vollzogenen mir mittelst Ew. Excellentzien geehrtestem Schreiben vom 28ten ejusdem abschriftlich communicirten supplemento instructionis ist in fine auch der Versicherung an die Römisch catolsche Geistlichkeit gedacht, und ihnen, sowohl bey Insinuation des Patents, als in der Huldigungs-Rede, die Versicherung zu geben verordnet worden, dass sie bey dem ruhigen Besitz ihrer Güther erhalten, und von Sr. Königlichen Majestät bloss ein billiger Beytrag zu den Staats-Ausgaben werde gefordert werden.

Soeben erhalte ich aber von des Herrn Etats Ministre v. Voss Excellentz die Nachricht, dass Sr. Königlichen Majestät die in Anregung gebrachte Frage, ob es besser sey, die geistliche Güther nach Schlesische Art zu behandeln und sie den Geistlichen, gegen 50 pro Cent Abgaben, zu überlassen, oder solche, wie in West-Preussen, zu den Domainen zu ziehen und den Geistlichen davon eine Competentz von 50 pro Cent anzuweisen, durch eine an ihn erlassene Cabinets Ordre vom 13ten hujus dahin entschieden haben, dass es darunter wie in West-Preussen gehalten werden solle.

Dieses würckt nun eine Abänderung in der der Geistlichkeit zu gebenden Versicherung und veranlasset mich, Ew. Excellentzien gantz ergebenst zu bitten, mir zu meiner Direction Dero erleuchtete Meinung zukommen zu lassen, ob diese Versicherung gäntzlich wegbleiben? oder in welcher Masse sich darüber ausgedrückt werden solle?[1])

2) **Berlin 1793 März 25.**

Bericht des Ministers von Voss an den König, betr. die geistlichen Güter.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242A Acta des Kabinets Friedrich Wilhelms II. Erwerbung, Organisation und Verwaltung in Südpreussen Vol. I f. 48. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII S. 17.

...Nur in Absicht der in der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre von Euer Königlichen Majestät wegen der geistlichen Güter

[1]) Das Auswärtige Departement antwortete am 23. März 1793, da der König beschlossen habe, die geistlichen Güter in Südpreussen wie die in Westpreussen zu behandeln, so müsse sich die der katholischen Geistlichkeit bei der Huldigung zu gebende Versicherung darauf beschränken, „dass dieselbe bey der Ausübung ihrer Religion geschützet, auch in Absicht ihrer Einkünfte mit eben der Billigkeit, als die Geistlichen ihres Glaubens in West-Preussen, behandelt werden sollte." Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1 Vol. 1 Acta betr. die Besitznahme Bl. 341. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII S 17.

in Süd Preussen dahin geäusserten Willens-Meinung, dass es besser sein werde, solche auf dem Fuss wie in West Preussen zu behandeln, zeige ich allerunterthänigst an, dass auch Höchstdero Staats-Minister der Graf von Hoym, mit dem ich mich deshalb besprochen habe, mit mir der pflichtmässigen Ueberzeugung ist, dass es allerdings zur schnellen Einführung einer verbesserten Landes-Cultur, so wie mehrerer Industrie, woran es in der neuen Provinz noch so sehr fehlt, gereichen wird, wenn Euer Königliche Majestät die Güter der Geistlichen, welche in den Händen der letzteren immer schlecht cultivirt bleiben würden, einziehn und wie Domainen durch Höchstdero dort anzustellende Kammern bewirthschaften lassen.

Die Geistlichen werden auch hierüber um so weniger Ursach zu klagen haben, wenn Euer Königliche Majestät erlauben, dass bei der Abschäzzung des Ertrags dieser Güter, die zur Bestimmung der den Geistlichen daraus zu bewilligenden 50 pro Cent geschehen muss, nach möglichst billigen und mässigen Anschlags-Grundsäzzen verfahren werde'

Denn sollten auch die Geistlichen dadurch etwas mehr erhalten, als 50 pro Cent von ihren Besizzungen nach den strengsten Anschlags-Säzzen betragen würden, so gewinnen doch Euer Königliche Majestät solches in der Folge durch die bessere Cultur und den höheren Werth, den alle Producte in Süd Preussen nach der völligen Organisation dieser Provinz erhalten werden, reichlich wieder, und es erhält durch diese augenblickliche Aufopferung die Geistlichkeit um so mehr Ursach sich zu beruhigen!

8) Im Hauptquartier Guntersblum 1793 April 19.

Kabinetsordre an die Minister v. Danckelman und v. Voss betr. die Behandlung der geistlichen Güter wie in Schlesien.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C 1 Acta betr. die Besitznehmung Bl. 62. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII S. 26.

Ich habe zwar im Willen gehabt, die Einrichtung mit den Gütern der Geistlichen in Süd Preussen auf eben dem Fuss wie in West Preussen zu machen, allein bey näherer Erwägung der Umstände halte Ich dafür, dass der Wunsch der Geistlichkeit, die Administration ihrer Güter selbst zu behalten, zugleich hoffen lässt, dass sie dadurch veranlasst sein werde, zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes, womit die Beförderung ihres besondern Wohls alsdann näher verbunden bleibt, das ihrige redlich und um so thätiger beizutragen. Um deswillen habe ich resolviret, dass es mit den geistlichen Gütern in Süd Preussen auf eben den Fuss, als mit den in Schlesien, gehalten werden soll, wo solche 50 pro Cent Abgaben entrichten müssen. Ich hoffe, dass die katholische Geistlichkeit in Süd Preussen diesen Meinen zu ihrem Besten abzweckenden Entschluss gebührend erkennen und in der Folge, wenn sich die Nutzung ihrer Güter durch bessere Einrichtungen und Cultur verstärkt, auf allgemeinnüzige Etablissements bedacht sein werde.

Eurer Seits müsst Ihr aber bei der Euch aufgetragenen Einrichtung dieser neuen Provinz Euch nach dieser Meiner Willensmeinung richten, mithin danach verfahren und solches zu seiner Zeit gehörig bekannt machen; es muss aber auch bei Aufnahme der Catasters pflichtmässig darauf gesehen werden, dass für meine Revenues kein ungebührlicher Nachteil erwachse.

4) Berlin 1793 April 23.

ngabe des Kirchenraths Lipten an das Ministerium, betr. die Verhältnisse der reformirten Kirche in Gross-Polen.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Generalia B I 12 Bl. 5.

Ew. Königl. Majestät haben in Sachen der Gross-Pohlnischen re-rmirten Unität mir verschiedene Befehle zu ertheilen geruhet; ich abe darauf, soweit ich im Stande gewesen bin, Folge geleistet, und :h würde mit dem, was zu deren Genügung noch rückständig ist, icht zurückgeblieben seyn, wenn ich nicht geglaubt hätte, dass solches ey der damals innstehenden Crise Anstand haben könnte. Anjezt ach Gottlob geschehener Besiznahme des Landes, und da alle Kirchen edachter Unität, deren Verzeichniss ich anbey füge, unter Ew. Königl. Majestät Scepter zu stehen das Glück haben, werden die wirksamsten Maasregeln über das, was in deren Verwaltung noch zu erinnern seyn möchte, getroffen werden können.

Indessen überreiche ich zu Genügung der vorigen Auflagen vorläufig anjezt die von dem General-Senior Klosse aus Lissa erhaltene richtige Specification der im Breslauischen Departement belegten unter Beschlag befindlichen Pfand-Briefe. Es ist mir selbige mit dem abschriftlich beigehenden Schreiben schon vor einigen Monaten zugekommen, das ich gleichfalls vorzulegen keinen Anstand nehmen kann.

Was die ad 2 befindliche Nachricht wegen den Wechsel Capitalien betrift, so wird es nun weiter hier keiner Verfügung bedürfen, sondern die Sache zur Regulirung bey der der Unität künftig zur Oberaufsicht anzuweisenden Instanz gehören.

ad 3. Das in Bromberg eingegangene Capital von 14000 Thl. und die in beiliegendem zweiten Schreiben, die Beschwerden gegen das Brombergsche Hofgericht betreffend, rieth ich damals, sich an die westpreussische Regierung deshalb zu wenden, und ich höre, selbige soll sich für die Unität interessiren, dass ihr der volle Zinsgenuss zukomme. Eine grosse Wohlthat würde es indess seyn, wenn Ew. Königl. Majestät Auswärtiges Departement diese Angelegenheit dem Etats-Minister v. Dankelmann empfehlen wollte.

ad 4. Das Verlangen wegen der Hauscollecte wird gehoben werden können, wenn obengedachter Etats-Minister deshalb die nöthige Vorkehrung trifft und darum ersucht wird.

Ich hoffe damit genügt zu haben und erwarte E. K. M. Allerhöchsten Befehl, ob und welches Geschäft ich hierin noch ausrichten solle oder künftig auszurichten geschickt gefunden werde. Nur sey es mir erlaubt, am Schluss allerunterthänigst zu bemerken: es ist wie ich nach Inhalt letztgedachten Privatschreibens glaube, der Unität Wunsch, bey ihrer alten Kirchen und Synodal-Verfassung zu bleiben und sich mit Beibehaltung derselben der Oberaufsicht des reformirten Kirchen Direktoriums zu unterwerfen; ich glaube auch, dass ersteres, was die innern Angelegenheiten betrift, geschehen und der Unität wegen Fortdauer der Wohlthaten in Holland und England nüzlich seyn könne. Aber das äussere anlangend, so bedarf die Verwaltung des Vermögens, und was dahin einschlägt, einer Verbesserung; es ist auch die Concurrenz adlichen Senioren in der Art, wie sie bisher gewesen ist, nicht nötig, in manchen Fällen vielleicht schädlich oder gar

Gelegenheit gebend, einen statum in statu zu bilden. Bey der bisherigen Lage war selbige der Unität nüzlich, da durch den Adel die öffentlichen Angelegenheiten unterstüzt wurden; unter preussischem Scepter hat jeder seinen Standpunkt und Rechte, und er darf ohne solche Hülfe Recht suchen und kann es erhalten.

Im Fürstenthum Meurs, das schon von Ew. Königl. Majestät Grossvater dem Königl. Kirchen-Directorio untergeben ist, hat man die Synodal-Verfassung beibehalten, und die Synode examiniret und ordiniret Candidaten und Prediger ꝛc., aber die öffentliche Verwaltung der Cassen, die respective Bestellung und Confirmation der Lehrer ressortiret ohne Nachtheil der Wahl oder Präsentation dieser oder jener Gemeinde von dem Kirchen-Directorio durch die Regierung.

Aber alle Vorsicht wird der Unität die ausserordentlichen Beiträge aus Holland und England nicht auf immer sichern, und man wird sie vielmehr bald an ihren Landesherren zur Unterstüzung itziger und künftiger Noth weisen; ich wünsche also, dass schon izt auf einen Fond allergnädigst Rücksicht genommen würde.

Endlich ist in Lissa ein Gymnasium, das alle Aufmerksamkeit und Vorsorge verdienet. Bisher ist es in Gross-Pohlen das einzige für beide Confessions-Verwandte gewesen, auch catholische Glaubensgenossen haben ihm ihre Kinder anvertraut. Dieses in gutem Zustande zu erhalten und zu verbessern, muss der Unität und einestheils der Provinz Wunsch seyn. Aber auch dessen Fonds sind unzureichend.

Vielleicht kann dieser Schule und allen Schulen aller Confessionen in Südpreussen geholfen werden, wenn sie ihren proportionirlichen Antheil von dem vor verschiedenen Jahren in Warschau aus den eingezogenen Jesuiter Gütern und Beiträgen von den Starosteyen errichteten allgemeinen Schul-Fond erhalten und daran Theil nehmen.

Doch dies alles sind Urtheile und Besorgnisse eines Privatmannes, denen die Weisheit der vorgesezten Departements und derer, welche die erste Einrichtung im Lande machen, die gehörige Richtung geben und abhelfen wird.

5) Kloster Blesen 1793 Mai 1.

Gesuch des Abts des Klosters Blesen an den König betr. Gewährung von Accise-Freiheit und Rückgabe der zu polnischer Zeit entrissenen Einkünfte für den Klosterkirchenbau.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 25 hh 7 Acta betr. das Gesuch des Abts und Convents zu Blesen, wie auch des ganzen Ordens der Cistercienser in Südpreussen.

Vor dem Throne Ew. Königlichen Majestät werfen wir uns treue Unterthanen und flehen Allerhöcht Deroselben um jenen huldreichen Schutz an, so Ew. Königliche Majestät Allerhöchst Deroselben treuen Wasallen allzeit angedeyen zu lassen Allergnädigst geruhen.

Die allgüttige Vorsehung Gottes, welcher wir dafür ewigen Dank singen wollen, hat uns den anarchischen Uebeln und ihren Folgen entrissen und unter Ew. Königlichen Majestät gloreicheste Regierung versetzet, unter welcher so viele Nationen höchst beglückt leben und von Allerhöchst Deroselben gerechtesten Scepter huldreichst beherrschet werden, Freyheiten genüssen, ihrer Besitzungen und Eigenthums versichert, auch zu ihren nothwendigen Bauten Allerhöchste Königliche Gnaden huldreichst erhalten.

Dieses macht uns hoffen, dass auch Ew. Königliche Majestät ergnädigst geruhen werden, dieser unser gegenwärtigen Bittschrift dreiches Gehör zu verleihen, durch welche wir Allerhöchst Dero-ben in aller Unterthänigkeit suppliciren, uns unsere Besitzungen und dens Privilegien huldreichst zu bestättigen, unser Kloster, da solches ht in der Stadt, sondern, von derselben entfernet, auf eigenem zum rfe gehörigen Grunde stehet, von der Accise allergnädigst zu ver-nonen und, um die Bauten des Klosters, wie auch einer angefangenen d bis unter die grossen Fenster schon gediehenen massiven Convent irche zu vollenden, diejenigen zwey Drittheile der abbtlichen Ein-inften, welche dem Kloster-Abbte entrissen und einem fremden ommendatario gegeben worden sind, entweder schon jetzt, oder doch enigstens nach dem Tode des jetzigen Commendatarii Allergnädigst rück zu geben, da es sonst bey unserem geringen Fundus nicht öglich wäre, den so ansehnlichen Kirchen Bau zu vollenden. Für llerhöchste so erhaltene Königliche Gnaden werden wir uns lebens-ang bestreben, nicht nur allezeit treueste Unterthanen zu bleiben, ondern auch durch Lehrung in öffentlichen Schulen Ew. Königlichen Majestät Staate bestmöglichst zu dienen, die wir in aller Ehrfurcht nd tiefesten Submission ersterben.

6) **Posen 1793 Mai 4.**

Gesuch der drei aus der Fürstlich Radziwillschen Herrschaft zu Przygodzice zur Huldigung abgeschickten Schulzen an die Regierung zu Posen um Feststellung einer Stoltaxe.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B II 5 Bl. 1.

Infolge der Allerhöchsten Ordre, welche wir erhalten, erscheinen wir Scholzen und Gerichte der Hochfürstl. Radziwilschen Przygodschitzer Herrschaft, um unsern allerunterthänigsten Gehorsam und Treue gegen Ihro Königl. Majestät von Preussen, als unsern dermaligen allergnädigsten und höchsten Landes Herren, zu versichern, und dieses mit desto grösserer Freudigkeit, weil wir die überzeugendste Hoffnung haben, dass wir unter dieser glorreichen, und, Gott gebe, langen Regierung von der schwehren Last, welche uns die Geistligkeit bisshero aufgeleget hat, und worüber wir beständig seuffzen müssen, werden befreyet werden. Denn sie haben uns, bey denen Actibus Ministerialibus, gar nach keiner Taxa Stolae, sondern nach Willkühr, über unser Vermögen, behandelt, so dass sie von einem Bauer vor das Begräbniss bis 15 Ducaten und vor eines armen Weibes, welches eine kleine Stelle gehabt, 16 Kayser Gulden erpresset haben. Wir flehen also allerunterthänigst um eine ordentliche einzuführende Taxam Stolae und hoffen eine allergnädigste Erhörung zu erlangen, um so mehr, da wir wissen, dass unter dieser jetzigen glorreichen Regierung überall Recht und Billigkeit floriren, und ersterben in unverbrüchlicher Treue.

7) **Posen 1793 Mai 8.**

Bittschrift der evangelisch-reformirten Gemeinden in Südpreussen durch die drei geistlichen Senioren um Beibehaltung der bisherigen Kirchenverfassung.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Generalia B I 12 Bl. 20.

Die in dieser Ew. Königl. Majestät glücklichen Staaten nunmehr einverleibten Provinz zu machende neue Einrichtungen fordern uns auf,

nachstehende allerunterthänigste Bitten zeitig zu den Füssen Unseres durch Huld und Gnade Sich auszeichnenden neuen Landes Vaters zu legen und Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Vorsorge unsere von mehr als sechzig bis auf eilfe verminderte Gemeinen und derselben Glieder in tiefster Unterthänigkeit zu empfehlen, unter diesen aber besonders eine fürtrefliche Adelschaft unserer Confession. Sie und ihre Vorfahren waren stets die Verfechter der Protestanten vor Königen Reichsständen und Gerichtshöfen. Dankbarkeit für ihren Muth, für ihre Arbeiten und Aufopferung ihres eigenen Vermögens dringet uns dieses Bekenntniss hier abzulegen. Familien, die Gott und ihrem Gewissen treu blieben, werden auch ihrem huldreichen König treu seyn.

Und nun geruhen Ew. Königl. Majestät folgende demüthigste Vorstellungen und Bitten in Kirchen und Schulsachen mit Höchst Dero Eigener Huld Allergnädigst anzunehmen:

1. Dass unsere kirchliche Verfassung unter dem Allerhöchsten Schutz Ew. Königl. Majestät und Oberaufsicht des reformirten Ober-Kirchen-Directorii dem wesentlichen nach in ihrer Form verbleibe und zu dem Ende

2. die bisherige in den Gemeinen übliche Liturgie beibehalten oder auch, woran wir auf Verlangen schon zu arbeiten anfiengen, eine einstimmige, in, ausser wesentlichen Stücken, verbesserte eingeführet doch nicht anders, als mit Bewilligung der Synode, mit Beistimmung der einzelnen Gemeinen und darauf zu erbittende Bestätigung Ew Königl. Majestät eingeführt werde;

3. Dass die Synodal Versammlungen als oberste Provincial Instanz beybehalten werden, doch unter Aufsicht eines von dem Königlichen Kirchen-Directorium zu ernennenden Commissarii;

4. Dass die bisherigen weltlichen und geistlichen General Seniores und Conseniores, als die ersten Handhaber der Kirchen Verfassung und Synodal Beschlüsse, in diesem Amte und Würde als General-Seniores der Evangelisch-Reformirten Gemeinen in Südpreussen und Thorn Allergnädigst anerkennet werden, ein ihrem Amte und ihrer Arbeit angemessener Rang und Gehalt ihnen angewiesen, und ihre Wahl durch die Gemeinen zu Allerhöchster Genehmigung Euer Königlichen Majestät bestätiget werde;

5. Dass die von den uralten Waldensern auf die Böhmen und von diesen auf uns hergebrachte Stuffenfolge des Lehramts und die bisher ununterbrochene bischöfliche Ordination der General-Seniorat geistlichen Standes (deren sich die Römische Kirche als eines besonderen Vorzugs rühmet) beibehalten werde; doch, wie bisher, ohne Anmassung des bischöflichen Titels, ausser gegen die Englische Kirche. Wie denn auch dieses unser unschädliches Herkommen, von welchem Lasicius und Comenius in ihren Schriften und besonders Dan. Ern. Jablonski in einem des Tübingschen Canzlers Pfaff Juri ecclesiastico einverleibten Tractat handelt, nicht nur von der Englischen hohen Kirche, mit welcher wir auch in dieser nähern Verbindung zu bleiben wünschen anerkennet wird, sondern auch Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Vorfahren, blos zur Erhaltung dieser ununterbrochenen Ordinations-Folge den in Höchst Dero Residenz Berlin angestellten Predigern, dem Oberhofprediger D. E. Jablonski, dem Prediger an der Dreifaltigkeitskirche

riedrich Jablonski und dem an der Böhmischen Kirche gestandenen oh. Theoph. Elsner vergönnet haben, diese Würde und Ordination anunehmen und an andere zu ertheilen, ja selbst Kirchen in den königchen preussischen Landen zu diesem Actus eröffnet worden sind.

6. Dass unser Evangelisch Reformirtes Consistorium, welches in gemischten Fällen gemeinschaftlich mit dem von der Augspurgischen Confession seine Sitzungen hält, der jetzigen Regierungs Form und unsern Synodal Ordnungen gemäs eingerichtet und bestätiget werde.

7. Dass die Wahl und Anstellung der Prediger und Lehrer an Schulen in derselben Form, wie bisher, statt finde, zu Allerhöchster Confirmation Ew. Königlichen Majestät.

8. Dass die den Kirchen, Schulen, Spitälern und dergleichen Instituten gehörigen Pfründen, Aekker und Capitalien aufgesucht, gesichert und alles Kirchen und Schul-Eigenthum von königlichen so wohl als Grund-Abgaben befreiet werde;

9. Dass die geistlichen Institute und zu denselben gehörige Personen bei ihren Privilegien und hergebrachten Rechten geschützet werden;

10. Dass unsere Prediger, die Professores unseres Gymnasii provincialis und übrige Lehrer dieselben Rechte, Freiheiten und Rang geniessen, deren sich die Reformirten in andern Königlichen Landen zu erfreuen haben;

11. Dass die dem Lehramt bei Kirchen und Schulen sich widmende Alumnen unserer Kirchen die ihnen aus Milde des Königlichen Hauses angewiesene Stipendien und damit verbundene Vortheile fernerhin geniessen, auch zu andern Stipendiis zugelassen werden;

12. Dass Ew. Königl. Majestät alle unsere kirchliche Capitalien Allergnädigst zu übernehmen geruhen, solche nach Höchsteigener Willkür (doch wo möglich in dieser Provinz) anlegen und uns dagegen ein jährliches reines Quantum von 5 Procent aus den Königl. Cassen zusichern, wodurch vielen durch unsere eigene Verwaltung entstehende Inconvenientien und Verlust vorgebeuget werden würde;

13. Dass nach Einsicht unserer Bedürfnisse und nothwendigen Verbesserungen bei Kirchen und Schulen, wie sich bei angestellter Untersuchung zeigen wird, Ew. Königl. Majestät Huld und Milde eintrete und uns unterstütze.

14. Dass im Fall die jährlichen Subsidien von den Synoden in Holland und aus der Schweitz ausblieben, welches leicht geschehen könnte, die Fortsetzung derselben oder ein Ersatz ausgemittelt würde, weil einigen Predigern ein ansehnlicher Theil ihres Salarium hierauf angewiesen ist; allen aber, wie auch den Wittwen und Alumnen, und zu andern Ausgaben eine bisher sichere Beihülfe zugleich mit dieser Quelle versiegen würde;

15. Dass die, wie nähere Untersuchung zeigen wird, den Arbeiten wenig angemessene Salarien der Prediger, der Professoren und Lehrer des Gymnasium vermehret werden. Sie sind noch nach uralten geringen Preisen der Nahrungsmittel eingerichtet, die durch die neuen Einrichtungen selbst und die zu vermuthende vermehrte Volksmenge noch mehr steigen werden.

16. Ferner bitten wir Ew. Königl. Majestät demüthigst um Königl. Anerkennung und Bestätigung der zu Lissa fundirten gemeinschaftlichen Schule der reformirten südpreussischen Gemeinen als Illustre Gymnasium Provinciale Evangelico Reformatorum in Prussia Australi. Sie ist die einzige protestantische dieser Art in dieser Provinz.

17. Dass diese Schule und ihre Lehrer, wie bisher, unter ihren Vorgesetzten, in letzter Instanz aber unter dem Königl. reformirten Kirchen Directorium und Ober Schul-Collegium stehe.

18. Um Beförderung und Verbesserung der Anstalten bei derselben, damit sie das werde, was sie ihrem Zwecke nach seyn soll.

Und zu dem Ende

19. Um Anstellung drey neuer Lehrer und Ausmittellung eines diesen Zeiten und den Arbeiten selbst besser angemessenen Gehalts für alle, damit, wie zwar jezt nicht, sonst aber oft der Fall war, nicht der Ausschuss der Candidaten, die man anderwärts nicht unterbringen konnte, an der Schule hängen bleibe, oder, wie bisher, zum grössten Schaden der Schule gewöhnliche öftere Veränderungen der Lehrer statt haben, weil sich jeder nach einem bessern Prediger Gehalt und Prediger Ehre sehnet und unterdessen die Schularbeiten nur mit Widerwillen verrichtet. Bekommen wir mit Lust arbeitende und mehrere Lehrer, so wird sich diese durch den Brandt sehr gestöhrte und verminderte Schule bald wieder heben; wir werden, wie sonst, viele junge Leute aus allen Ständen und Confessionen an uns ziehen, und was diese hier verzehren, wird eine immer dauernde und ansehnliche Hülfsquelle für diese durch doppelten Brandt und andere Unfälle verarmte Stadt werden.

20. Um Königl. Allergnädigste Hülfe zur Aufbauung hinlänglicher Wohnungen für die Prediger, Professores und Lehrer des Gymnasium, für die Prediger Wittwen und Armen der reformirten Gemeine zu Lissa, zugleich um bessere Einrichtung der Schulzimmer im Gymnasium, damit nicht so viele Classen beisammen sitzen, welches sehr grosse Störungen verursacht.

21. Um zeitige Ausmittelung einer anständigen Versorgung für älternde verdiente Prediger und Schullehrer, weil besonders der letztern durch Alter und treue Arbeit von selbst herbeygeführtes mürrisches und schläfriges Wesen die Jugend und also auch den künftigen Mann ausserordentlich zurück setzet.

22. Um Ansetzung eines besoldeten Zeichenmeisters; dass ein Fonds zu einer Schul-Bibliothec für Lehrer und Schüler, zu Anschaffung einiger Naturalien, zu Kupferstichen und einigen mathematischen und physikalischen Instrumenten geöffnet werde.

23. Um freies Brennholz für die Schule aus den königl. Forsten.

24. Noch bitten wir allerunterthänigst für alle Prediger und Lehrer des Gymnasium um Accise Freyheit für sie selbst und die bey ihnen wohnenden Studenten.

25. Um freie Einfuhr fremder Biere zu eigenem Gebrauch laut alten Privilegien.

26. Um Befreyung der Kirchen und Schullehrer von Einquartierungen und ihrer Person und Familien von Enrollirungen.

27. Um Postfreyheit, freien Vorspann, Befreyung von Stempel ıd Canzley Gebühren bey Ausfertigungen an uns in Kirchen und :hulsachen. Endlich, dass Ew. Königl. Majestät auf diese unsere :müthigste Vorstellungen, die sich bey näherer Untersuchung unserer ırchen und Schul-Anstalten als gegründet zeigen werden, bey den inrichtungen dieser Provinz Allergnädigst Rücksicht zu nehmen ge-ıhen wollen, bitten und flehen wir mit tiefster Unterthänigkeit.

8) **Posen 1793 Mai 9.**

Bittgesuch sämmtlicher Aebte des Cistercienser-Ordens in Südpreussen an den König wegen Bestätigung ihrer Privilegien.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 25 hh. 7 Acta betr. das Gesuch des Abts und Konvents zu Blesen.

Das Loos, das glückselige Loos, welches dem bisherigen Gross-Pohlen, dem jetzigen Süd Preussen zu Theil geworden ist, da es Ewr. Königl. Majestät Allerhöchst Deroselben Staaten einzuverleiben und unter Allerhöchst Deroselben mächtigsten Schutz aufzunehmen geruhen, läst uns sicher hoffen, dass auch uns treuen Unterthanen und unsern ganzen Cisterzienser Orden eine Theilnehmung an Allerhöchst Deroselben mächtigstem Schutze huldreichst gestattet werden wird. Es war Jeder ein Vergnügen für uns, auch bey der grösten Verwirrung der Sachen und Zeiten, der vormaligen Regierung den schuldigen Gehorsam zu leisten, jetzt wird es uns um desto angenehmer seyn, Ewr. Königliche Majestät gehorsamen zu können, je mehr wir uns überzeugen, dass Ewr. Königliche Majestät Allerhöchst Deroselben Unterthanen in gewünschter Ruhe und Frieden mildreich beherrschen und ihnen Allerhöchst Deroselben Königliche Gnade Allergnädigst zu erweisen gewohnt sind. In dieser Zuversicht legen wir Endesunterschriebene vor dem Throne Ewr. Königlichen Majestät diese unsere Bittschrift nieder, durch welche wir Allerhöchst Deroselben um folgende Allerhöchste Gnade in aller Unterthänigkeit suppliciren.[1])

1. Damit es uns erlaubt sey, alle unsere Ordens Privilegien, die uns von uralten Zeiten verliehen worden, zu geniessen, und damit wir unseren Ordens Satzungen gemäss von unseren rechtmässigen Oberen, mit Ausschliessung eines fremden, ruhig und ungestört regiret und verwaltet werden möchten.

2. Da unter der vorigen polnischen Regierung alle Klöster unseres Ordens, sowohl die, welche in diesen Königreich, als auch jene, welche in West-Preussen liegen, eine Versamlung ausmachten, die von einem General Visitator, welchen sich die Vorgesetzten der Klöster alle 6 Jahre erwählet haben, regiret wurde, als bitten wir fussfälligst, das es auch jetzt so verbleibe, und damit wir alle 3 Jahre in einen aus

[1]) Kabinetsordre vom 13. Juni 1793. Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C 25 hh. 7. Acta betr. das Gesuch des Abts und Konvents zu Blesen. Seine Königliche Majestät sind nicht abgeneigt auf die in beyliegenden Bittschriften des Cistercienser Ordens in Süd-Preussen, enthaltenen Wünsche in sofern Rücksicht zu nehmen, als dieselben mit keinen der schon angenommenen allgemeineren Sätze in Wiederspruch seyn werden, und befehlen dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten sich über den Gegenstand der Anlagen mit dem geistlichen Departement zu concertiren und sofort einzuberichten, damit die Supplicanten ferner darnach beschieden werden können.

unseren Klöstern eine Zusammenkunft, um über die Ordens Angelegenheiten zu berathschlagen und zu verordnen, wie bisher gebräuchlich gewesen, halten können, zu welcher alle Stimmenfähige berufen werden und erscheinen sollen.

3. Da unser General Visitator aus denen Aebbten gewählt wird, so bitten wir allerunterthänigst, damit dieser, wenn er aus einen in den preussischen Lande gelegenen Kloster erwählet würde, ungehindert abreissen könne, um die in Pohlen befindlichen Klöster zu visitiren; und wechselsweisse, wenn ein polnischer Abbt zum Visitator erwählet sein solte, es ihm ebenfalls erlaubt sey, die in Preussen gelegene Klöster zu besuchen, und damit alle Ordens Personen verbunden sein sollen, ihnen zu gehorchen, sowohl die innerliche Anordnung betreffend, wie auch die Beobachtung der Regel und die Einsetzung der geistlichen Aemter anbelangend.

4. Bitten wir demüthigst, damit unsere Klöster und Aebbte bey dem Besitz ihrer Güter, die ihnen von Altersher einverleibet worden, erhalten und geschützt werden, wie auch damit die Einwohner dieser Güter deren ihnen gegebenen Privilegien und Gebräuchen gemäss ihren Obrigkeiten unterworfen bleiben und ihnen in Verrichtung deren Arbeiten und Diensten wie auch in Zahlung der Zinssen Folge leisten möchten.

5. Da unlängst unseren Klöstern und Abbteyen einige Güter ohne gerechte Ursache und ohne unsere Schuld entrissen und solche einigen Welt Geistlichen, die man Abbates Commendatarios nennet, gegeben worden sind, ohne dennoch auf diese Commendatarios eine Verpflichtung oder eine Last zum Besten des Landes geleget zu haben, wodurch unsere Klöster arm baufällig geworden, so bitten wir demnach allerunterthänigst, damit diese entriessene Güter ihren Klöstern und Aebbten zurückgegeben werden möchten, da es sich geziemet, das ein jeder zurückerhalte, was seine war, wir versprechen hingegen alle uns auferlegte königliche Lasten willig zu tragen.

6. Auch ist vor etlichen Jahren auf den Reichstage beschlossen worden, dass nach dem Tode unserer Kloster Aebbte alle hinterlassene Mobilien ihren Blutsfreunden zukommen sollen, den Viertentheil derselben ausgenommen, welchen man den Klöstern gelassen hat; da nun dieses Gesetz denen Klöstern höchst schädlich und denen geistlichen Rechten zuwieder ist, so bitten wir fussfälligst, damit dieses polnische Gesetz abgeschafft werde, und damit alle nach denen verstorbenen Abbten hinterlassene Mobilien ihren Klöstern ganz und gar verbleiben möchten, um so mehr, da kein anderes Gesetz zu unseren Gunsten bestanden.

9) **Posen 1793 Mai 16.**

Bittschrift der beiden Aeltesten der reformirten Gemeinde in Posen an den König um Bestallung eines Predigers.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B I 12.

Kurtz zuvor ehe Ew. Königliche Majestät die Provinz Süd-Preussen in Besitz genommen, verlohren wir unsern bisherigen Prediger Mares, welcher einen Ruf nach Cüstrin angenommen hat. Da sich

it sogleich ein anderes Subject, welches den Beifall der hiesigen neine hatte, vorfand, so liessen wir unterdessen den Gottesdienst ch einen Diaconum der Grospolnischen Unität versehen.

Wir nehmen jetzt, da Ew. Königliche Majestät Patronus unserer rche sind, um so mehr Anstand, zu einer neuen Wahl zu schreiten, d bitten vielmehr allerunterthänigst, Ew. Königliche Majestät genen Allergnädigst bei unserer Gemeine einen Seelsorger mit einem länglichen Gehalt (da wir selbst keinen hinlänglichen Fond,[1]) noch irche und Prediger Wohnung haben) und mit dem Charakter eines off-Predigers zu bestellen.

10) **Berlin 1793 Mai 29.**

erfügung des Ministers von Voss an das Officialat zu Posen betr. die Anzeigepflicht bei erledigten Beneficien.[2])

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit, Gen. B II 22 Bl. 8.

Die Innhalts der unterm 25. d. M. an Euch erlassenen Verfügung dem südpreussischen Provincial Departement von Uns übertragene Ober Aufsicht über die catolische Geistlichkeit hiesiger Provintz macht es nothwendig, dass ersterem zur Erlangung einer genauen Kenntniss von den Verfassungen der letzteren bey vorfallenden Erledigungen catholisch christlicher Aemter, Präbenden und Beneficien Anzeuge davon geschehe, und demselben die Rechte auseinandergesezt, welche Uns als Landes Herren bei deren Wiederbesetzung und Collation zustehen. Diesem gemäss befehlen Wir Euch hiermit, die sämmtliche von Euch resortirende Dom Capitel, Stifter, Klöster und andere geistliche Congregationen dahin anzuweisen, dass dieselben bey Todesfällen von Bischöfen, Praelaten, Aebten und Aebtissinnen, Prioren und Priorinnen, desgleichen bei entstandenen vacanten Praebenden und Beneficien dem Euch vorgesezten Finanz Departement von der entstandenen Vacantz sofort Bericht erstatten, demselben dabey Unsere landesherrliche Rechte und bey Wiederbesezung und Vergebung der erledigten Stellen und Beneficien auf das ausführlichste und gewissenhafteste entwickeln und zu dieser Wiederbesetzung und Vergebung nicht eher schreiten müssen, bis von gedachtem Finanz Departement jedesmal auf die dieserhalb erstatteten Berichte Resolution ergangen seyn wird.

11) **Hauptquartier Bodenheim 1793 Juni 2.**

Aus dem Kabinetsbefehl an das General-Direktorium und den Grosskanzler Carmer betr. den Entwurf eines Ressortreglements.

Reinschrift im Geh. St.-A. Berlin, General-Departement LXXX IX. 8.

5. Die Ertheilung der Vocation und Ausfertigung der Confirmation der Prediger und Schullehrer bei denjenigen Kirchen und Schulen, wo Sr. Kgl. Majestät das Patronatsrecht zusteht, oder die aus Höchst-Dero und der Immediat-Kämmerer-Casse vorzüglich ihr Gehalt bekommen, wird denen Cammern übertragen, weil diese, da sie in Sr.

[1]) Dieser Fonds betrug nach gleichzeitiger Angabe im Ganzen 1140 Rthr.

[2]) Abgedruckt auch von Meyer in dessen Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen, Bd. 2 Heft 2 und 3 S. 261.

K. Maj. Namen die Salarien resigniren, auch wohl die schicklichste Instanz sind, ein qualificirtes Subject zum Kirchen- und Schullehrer zu berufen und zu bestätigen. Es versteht sich dabey von selbst, dass die von den Kammern zu vocirenden Kirchen- und Schullehrer sich in examine als tüchtig ausgewiesen haben müssen: und die Ordination und Installation bleibt wie in Schlesien dem Ober Consistorio überlassen.

18) **Berlin 1793 Juni 5.**

Immediatbericht des Ministers v. Voss, betr. Empfehlung des Weihbischofs Rydzynski für den Posener Bischofsstuhl.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Acta des Kabinets König Friedr. Wilh. II. Vol. I Bl. 107.

Nach den von mir vor meiner Abreise von Posen eingegangenen Nachrichten liegt der Bischof des dortigen Dom-Kapituls noch ferner zu Warschau ohne Hofnung krank.

Schon dort verbreitete sich das Gerücht, welches mir hier bestätigt worden ist, dass der Bischof von Culm, Graf von Hohenzollern, von Euer Königlichen Majestät Gnade das Bisthum Posen zu erhalten hoffe und sich dieserhalb an Höchstdieselben gewendet habe.

Die Pflicht, keine Gelegenheit zu verabsäumen, durch welche ich Euer Königlichen Majestät die Liebe und das Vertrauen Dero neuen südpreussischen Unterthanen erwerben und besonders die Anhänglichkeit der katholischen Geistlichkeit an Allerhöchstdero Person bevestigen kann, fordert mich auf, Euer Königlichen Majestät alleruntertänigst anzuzeigen, dass gerade bei diesem ersten Fall, in welchem die Besezzung einer der höchsten geistlichen Stellen in Südpreussen von Allerhöchstdero Disposition abhängt, die von Höchstdenenselben zu treffende Wahl von dem grössten Einfluss auf die Gesinnung der vorgedachten Geistlichkeit sein wird.

Unter den Mitgliedern des Dom Kapituls zu Posen schmeicheln sich mehrere, insbesondere aber der Weihbischof daselbst, Graf Rydzinsky mit der Hofnung, dass Euer Königliche Majestät bei dieser Gelegenheit auf sie gnädigst Rücksicht nehmen werden. Dieser Graf Rydzynsky hat sich bisher für Euer Königlichen Majestät sehr gut gesinnt gezeigt. Er ist Domherr zu Posen und Gnesen; beides giebt ihm einen bedeutenden Einfluss, und es ist daher selbst für die Einleitung der südpreussischen Geschäfte wünschenswerth, dass Euer Königliche Majestät auf denselben vorzüglich Rücksicht zu nehmen geruhen.

Die katholische Geistlichkeit in Südpreussen muss schon jezt beträchtliche Aufopferungen durch die Abgaben und Einschränkungen machen, die derselben in Rücksicht auf ihre Güter unvermeidlich vorgeschrieben werden müssen.

Es ist daher äusserst rathsam, dieselbe bei jeder andern Gelegenheit sanft zu behandeln und ihr Vorzüge zuzugestehen, die derselben unbeschadet Euer Königlichen Majestät Einkünfte eingeräumt werden können.

In diesem Betracht halte ich die bevorstehende Vacanz des Bisthums Posen für eine äusserst glückliche Begebenheit, um die katholische Geistlichkeit zu gewinnen.

Dieses wird unfehlbar geschehen, wenn Euer Königliche Majestät dieses mal die Wiederbesezzung aus den Mitteln des Domkapituls zu

osen allergnädigst genehmigen, und darauf gründet sich meine allernterthänigste Bitte, dass Allerhöchstdieselben das Gesuch des Grafen on Hohenzollern, wenn sich derselbe an Höchstdieselben gewendet aben sollte, da er ausser dem Bisthum Culm auch noch zwei Abteien esizt, abzulehnen geruhen.

Sobald die officielle Anzeige von dem erfolgten Absterben des Bischofs von Posen eingeht, werde ich dagegen nicht verfehlen, nach Euer Königlichen Majestät Befehl 3 Mitglieder des Posenschen Dom-Kapituls zu Allerhöchstdero Auswahl allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen.

12) **Posen 1793 Juni 8.**

Bericht des Ministers von Danckelman an den König, betr. die Einrichtung eines protestantischen Gottesdienstes in Petrikau.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 108.

Bey meiner Anwesenheit zu Petrickau, woselbst ich das Regierungs-Collegium am 11. d. Monats introducirt habe, ist mir nachstehender Umstand wichtig genug vorgekommen, um ihn Euer Majestät zu schleuniger Veranstaltung allerunterthänigst vorzutragen.

Es ist nehmlich in diesem Ort so wenig, als in vielen Meilen in der Runde, kein protestantischer Gottesdienst zu finden, und zur Zeit ist mir in dem ganzen, manche hundert Quadrat-Meilen umfassenden District nur ein einziger Ort von der westpreussischen Gränze bekannt geworden, wo sich ein evangelischer Prediger aufhält.

Mancher gutdenkende, besonders wenn er Familie hat, deren Unterricht und Erziehung ihm am Herzen liegt, wird dadurch abgehalten, einen Ruf in die Collegia dieses Departements anzunehmen, und ich rechne es mit für eine Haupt Ursache der grossen Schwürigkeit, das Regierungs Kollegium zu Petrickau sowohl mit Räthen als Subalternen hinreichend zu besetzen. Sodann ist zweytens zu besorgen, dass solches bey denen, die wirklich daselbst, sowohl beim Regierungs, als Cameral Departement, placirt sind, besonders bey jungen Leuten, einen Hang zum Leichtsinn und Religions Verachtung befördern und solchergestalt einen übeln Einfluss auf ihre ganze Conduite und Amts Verbindlichkeiten haben möchte, und drittens scheint es auch üblen Eindruck bey den Einwohnern catholischer Religion hervorbringen zu müssen, wenn sie zu glauben veranlasst werden, dass diejenigen, die, unter der neuen Regierung, zu Vorgesetzten aller Geschäfte angesezt worden, an gar keinen öffentlichen Gottesdienst gebunden sind, ja nicht einmahl dazu Gelegenheit haben, welches der gemeine Mann, zu mahlen der Catholick, leicht mit einem völligen Mangel aller Religion und Christenthums verwechselt.

Diese Betrachtungen scheinen mir von sehr grossem Gewicht zu seyn, und ich halte die allerfordersamste Veranstaltung dieserhalb pflichtmässig für nöthig und heilsam. Wolten Ewr. Majestät vorerst nur geruhen, einen Fond[1]) von Acht Hundert Reichsthaler allergnädigst anzuweisen, so getraue ich mir, fürs erstemal und künftig durch das Petrickausche Landes Consistorium einen guten Prediger, einen zum

[1]) Abschrift der Kab.-Ordre im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 Bl. 28.

Unterricht der Jugend und Assistenz des Predigers schicklichen Candidaten und einen zur sonstigen Besorgung des äusseren Gottesdienstes erforderlichen Küster zu besorgen.

Was den Platz zu Haltung dieses Gottesdienstes betrift, so erwarte ich noch nähere Nachricht von einer zu Petrickau befindlichen so genannten Königlichen Kirche, welche nicht gebraucht wird; wäre aber auch dieses nicht, so würde, mit einer Anlage von ein paar Hundert Thalern, leicht irgend ein Versammlungs-Ort aptirt werden können.

Verfügung des Königs: „dem Minister Voss im Etat zu bringen."

14) Frankfurt a. M. 1793 Juni 9.

Bittschrift der katholischen Geistlichkeit von Südpreussen durch Delegirte an den König.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 243 K Acta des Kabinets Friedr. Wilh. II. Angelegenheiten von Südpreussen.

L'état ecclesiastique et tout le clergé catolique Romain de la Prusse Meridionale, déposant au pied du trône de Votre Majesté ses tres humbles actions de grace pour l'assurance contenue dans la patente du 25. Mars de l'année courante portant, que tous les privileges, les immunités, libertés et franchises seront inviolablement maintenus au dit état ecclesiastique et à tout le clergé de Prusse Meridionale et ce, en tout ce qui concerne l'exercice de la religion, ses droits et la possession des biens du dit état ecclesiastique.

Mais comme la plus part du clergé a cru trouver les expressions de la gracieuse patente trop generales et par la exposées à des interpretations préjudiciables à leurs interêts, nous osons supplier Votre Majesté, de vouloir bien nous accorder les articles suivants, qui sont le principal objet des prières de l'état ecclesiastique:

1. Que le dit état ecclesiastique de la Prusse Meridionale ne soit aucunement gené ni empeché dans l'exercice de son ministere et de sa jurisdiction, suivant le droit canon, par les cours de la justice civile, et c'est dans les objets du ressort de la jurisdiction archiepiscopale, episcopale et de celle du St. Siege apostolique.

2. Que dans le cas des vacances des emploïs, dependants jusqu' ici de la présentation du roi, il soit permis au dit éta tecclesiastique, de presenter à Votre Majesté trois candidats choisis par l'election des chapitres et des communautés, parmis lesquels les gentilshommes orignaires de la Prusse Meridionale auront chaque fois la préferance. et qu'enfin le jus praesentandi soit maintenu in statu quo.

3. Qu'a cet effet et pour que Votre Majesté soit toujours informée de la situation des affaires ecclesiastiques de la Prusse Meridionale, il soit placé auprès de la cour de Votre Majesté un employé, nommé pas les chapitres, representant du dit état du clergé.

4. Nous supplions aussi que pour l'administration de la justice, et afin d'eviter tous conflits de jurisdiction, des assesseurs de l'état ecclesiastique soient adjoints aux assesseurs seculiers dans les tribunaux des regences royales, et c'est pour y sieger avec voix active et pour la decision des procès, qui peuvent survenir entre les ecclesiastiques et les seculiers en matière civile.

5. Que les biens, terres et capitaux du clergé ne soient pas gés des impots plus considerables, que ceux des seculiers, et sent des mêmes droits et prerogatives, que les biens, terres et taux de ceux ci.

6. Que ceux du clergé, qui ne possedent pas audelà de 120 ens de terre (dit quatre hufes) soient france des impots royaux et ssent de tous les revenus accessoires attachés à leurs fonctions.

7. Que les ecclesiastiques soient exempts de fournir des relais, quartiers militaires et de l'accise en tout ce, dont ils auront besoin ır leur propre subsistance et pour l'usage de l'autel, tel que vin, e ꝛc. ꝛc.

8. Nos coleges, gymnases, seminaires, convants et hopiteaux ınt très mediocrement dotés, nous supplions de les affranchir de ccise, de même que ceux du clergé, qui vivent d'aumône.

9. Qu'il soit aussi libre aux personnes ecclesiastiques, qui ont tuelement des benefices, des possessions et dignités ecclesiastiques ı Pologne, d'y domicilier à leur gré.

10. Le dit état ecclesiastique et le clergé de la Prusse Merionale supplie aussi très humblement Votre Majesté pour la réunion es biens et possessions separés de ses domaines dans le temps du remier partage, sauf payement annuel de tous les impots et retriutions, que Sa Majesté en a tiré jusqu'ici.

11. Qu'ensuite de la protection accordée au clergé par la patente i dessus mentionée, les personnes, qui voudront embrasser l'état ecclesiastique dans les nouveaux états de Sa Majesté, ne soient nullement genés par la jurisdiction seculiere, ni obligés de subir des examens par la chambre royale.

15) **Berlin 1793 Juni 23.**

Verfügung des Ministers von Voss an den Official von Rokossowski zu Posen, betr. das Ableben des Probstes von Schokken, Präsentation eines Nachfolgers.

Koncept im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 1384.

Aus Eurem Bericht vom 19. d. M. haben Wir das Absterben des Probsts zu Skoki und die von Euch zur interimistischen Verwaltung der erledigten Probstei getroffenen Anordnungen, sowie dasjenige ersehen, was Ihr über die bisherige Observanz in Absicht der Bestätigung der von weltlichen Collatoren zu dergleichen Benefizien präsentirten Subjekte angezeigt habt.

Was nun die Probstei zu Skoki anlangt, so halten Wir dafür, dass solche eine Haupt-Pfarrstelle ist. Sollte aber diese Voraussetzung nicht begründet sein, so habt Ihr über die eigentliche Natur dieses Benefiz sofort noch nähere Auskunft zu geben.

Dahingegen müssen Wir Euch in Absicht der Bestätigung der von weltlichen Collatoren zu dergleichen geistlichen Stellen präsentirten Subjekte hiermit eröffnen, dass Wir bei der Wahl derselben ein zu grosses Interesse haben, um Uns des Einflusses bei derselben begeben zu können, und dass es uns allerdings sehr darauf ankömmt, von dem bisherigen Lebenswandel, der Denkungsart und den Sitten der präsentirten Subjekte unterrichtet und von deren Güte überzeugt zu sein.

Deshalb finden Wir nöthig, hierdurch zu verordnen und zu verfügen, dass Ihr in allen denjenigen Fällen, wo es auf die Besetzung eines von einem weltlichen, sowie von einem andern Collator abhängenden geistlichen Amtes oder Benefiz ankommt, die zu demselben präsentirte Person, nach dem Ihr solche geprüft und der Rücksprache mit gedachten haben werdet, der Euch vorgesetzten Kammer anzeigen müsset, damit diese demnächst über solche die nöthige Erkundigung einziehen und dem Provinzial-Departement von deren Eigenschaften Nachricht ertheilen kann.

Auch darf die Installation den präsentirten Subjekten nicht eher geschehen, bis von dem gedachten Departement die Genehmigung zu solcher ertheilt und diese Euch von der Kammer bekannt gemacht worden ist. Dieses muss auch in dem vorliegenden Falle stattfinden.

Uebrigens erinnern Wir Euch hiermit, dass Ihr Euch in Zukunft zu den Berichten, welche dergleichen Vakanzen betreffen, des verfassungsmässigen Stempel-Papiers bedienen müsst. Dass solches bei den ehedem gethanen Berichten unterblieben ist, kann inzwischen darin seine Entschuldigung finden, dass solcher eine Anfrage, wie es im Allgemeinen mit der Bestätigung zu dergleichen Stellen gehalten werden soll, zum Haupt-Gegenstande gehabt hat.

86) Posen 1793 Juni 24.

Verfügung der Regierung zu Posen an die Vorsteher der lutherischen Kirchengemeinde zu Lissa, betr. Wahl und Bestätigung, bezw. Ordination von Predigern und Schullehrern.

Konzept im St.-A. Posen, Lissa C 15 Bl. 8.

Auf euren in Betref der Wahl des zweyten Predigers bey dortiger evangelisch-lutherischer Gemeinde den 17. huj. anhero erstatteten allerunterthänigsten Bericht lassen Wir euch hierdurch zur Resolution ertheilen, dass es mit der Wahl des Predigers und der Schullehrer, auch Ertheilung der Vocation, eben auf die Art, wie bisher geschehen, so lange nicht ein anderes verordnet wird, zu halten ist, nach unsere preussische Kirchenverfassung aber die Vocation bey Unserm hiesigen Ober Consistorio eingereichet werden muss, welches sodann, wenn solcher nicht schon ein ordinirter Prediger ist, die Prüfung des Vocati verfügt, nach befundener Tuchtigkeit denselben confirmiret und die Ordination und Installation verordnet. Was die Unterstützung des dortigen Kirchen und Schulen Systems betrifft, so kann zwar dermalen von Seiten Unseres Ober-Consistorii nichts deshalb geschehen, jedoch wird dasselbe zu seiner Zeit auf die Bewilligung einer Collecte für die dortige Kirche und Schule bey der Behörde antragen.

87) Berlin 1793 Juni 25.

Antwort des evangelisch-reformirten Kirchen-Direktoriums an den Senior Klose in Lissa.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit. Gen. B 1 12 Bl. 24.

Sr. Königlichen Majestät ꝛc. lassen den geistlichen Senioren der südpreussischen reformirten Gemeinen hiedurch gnädigst bekannt machen, dass ihre an Allerhöchst Dero Person eingereichte Vorstellung

›m 8ten vorigen Monaths ohne Resolution an das geistliche Departe-
ent remittirt worden, und dieses mit dem Etats Minister Baron
›n Danckelmann, welchem die Einrichtung der Landes-Justiz-Ver-
ıssung aufgetragen ist, über die vorgestellten Angelegenheiten cor-
ɜspondiren werde. Vorläufig kann indessen die Versicherung er-
ɲeilet werden, dass das Departement gern alles, was zu ihrem wahren
ɜesten gereichet, beytragen, das Detail ihrer Bitten aber sich grossen-
heils von selbst erledigen werde, wenn alles gehörig eingeleitet worden
eyn wird, wie sie denn auch hierdurch angewiesen werden müssen,
hre in das Finanz-Fach einschlagende Gesuche bey den Finanz- und
Accisebehörden anzubringen und von diesen Bescheid zu erwarten.

18) **Berlin 1793 Juni 25.**

Schreiben des evangelisch-reformirten Kirchen-Direktoriums an den Minister von Danckelman betr. das Gesuch der geistlichen Senioren.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B I 12 Bl. 18.

Es ist die urschriftlich anliegende Vorstellung der geistlichen Senioren der südpreussischen reformirten Gemeinen vom 8ten vorigen Monaths von des Königs Majestät an den Herrn Etats-Minister von Woellner remittirt, und von diesem als eine reformirte Kirchensache anher abgegeben worden. Wir haben die Supplicanten vorläufig in abschriftlich anliegender Art beschieden und ersuchen des Königlichen würklichen Geheimen Etats- und Justitz-Ministers Freyherrn von Dankelmann Excellenz hiedurch ergebenst, Sich gefällig zu äussern, ob und in welcher Maasse auf diese Bitten in Bezug der von Ew. Exellenz gemachten oder noch zu machenden Anordnungen Rücksicht genommen werden könne.

Die Hauptbitte gehet auf die Beybehaltung der alten Verfassung unter Aufsicht des reformirten Kirchen-Directoriums, welche wohl gewähret, und das Detail darnach eingerichtet werden kann. Das hingegen, was ad 4 wegen der General-Senioren weltlichen Standes, besonders wegen eines Gehalts verlanget wird, scheint uns nicht annehmlich zu seyn, da jetzt die Landes-Regierung deren Stelle vertreten wird.

Wenn übrigens diese Kirchen und Schulen Königliche Unterstützung sowohl für izt, als besonders fürs künftige in Fällen ausbleibender auswärtigen Collekten verlangen; so wird es nöthig werden, des Königs Majestät schon bey jetzigem Etat darauf aufmerksam zu machen, weshalb wir Ew. Excellenz um geneigten Beystand hiedurch ersuchen und es rathsam finden würden, aus dem Innhalte der anliegenden Vorstellung Gelegenheit zu nehmen, einen Antrag an Seine Königliche Majestät von hier aus zu machen, als worüber wir uns denn Ew. Excellenz einsichtsvolles Urtheil dienstlich erbitten.

19) **Berlin 1793 Juni 30.**

Bericht der Minister v. Woellner und v. Voss an den König betr. die Verwendung von Gebühren der Geistlichen für Verbesserung des Schulwesens.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. I Bl. 119. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die kathol. Kirche VII S. 52.

In Schlesien müssen diejenigen, welche von Euer Königlichen Majestät zu erledigten Benefizien der katholischen Geistlichkeit ernannt

werden, an Königliche Bedienten Gebühren bezahlen, welche diesen als Teil ihres Gehalts angerechnet sind.

In Südpreussen haben Euer Königliche Majestät Ihren Officianten Gehälter zu bewilligen geruhet, von denen sie leben können. Teils bedarf es also jener Emoluments gar nicht, teils würde dies in einer ganz neuen Provinz und bei dem National-Charakter ihrer Einwohner vielleicht Misstrauen, Besorgniss einer Partheilichkeit, eines persönlichen Interesse hervorbringen. Der blosse Schein hiervon könnte schädlich werden und muss also vermieden werden.

Deshalb aber der Geistlichkeit diese Gebühren zu erlassen, dazu ist gar kein Grund vorhanden, weil sie sich glücklich schäzzen muss, ganz auf schlesischem Fuss behandelt zu werden.

Das katholische Schulwesen bedarf Euer Königlichen Majestät Fürsorge, bedarf Unterstüzzung. Jene Gebühren würden dazu einen sehr schicklichen Fonds abgeben, an dem es sonst mangelt.

Euer Königlichen Majestät bitten wir daher allerunterthänigst, die Gebühren der Kandidaten zu den vakanten katholischen Prälaturen, Präbenden, Abteien, Benefizien ꝛc., so wie sie in Schlesien üblich sind, in Südpreussen den Königlichen Bedienten ganz abzusprechen und zur Verbesserung der katholischen Schulanstalten zu bewilligen. Diese Bestimmung wird der katholischen Geistlichkeit einen neuen Beweis von Euer Königlichen Majestät landesväterlicher Gnade gewähren, wenn Gebühren ihrer Mitglieder nicht den Königlichen Kassen oder Bedienten, sondern ihm selbst durch Verbesserung ihres Schulwesens zufliessen; sie wird die Liebe der Unterthanen vermehren, welche die Folge der weisen und gnädigen Gesinnungen ist, mit denen Eure Königliche Majestät die Provinz regieren.

Bleistiftbemerkung des Königs: acordirt.

80) **Berlin 1793 Juli 4.**

Verfügung des Kabinetsministerium an die südpreussische Regierung zu Kriegs- und Domänenkammer zu Posen, betr. die Bischofswahl.

Koncept im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 25 EE, Acta betr. die Wiederbesetzung des Bisthums Posen Bl. 22.

Da Wir allergnädigst geruhet haben, Unserm Cabinets-Ministerio die ihm schon ihrer Natur nach zustehende und in Unsern alten Provinzen beygelegte Wahrnehmung Unserer Souverainetaets- und Hoheits-Rechte auch in Süd-Preussen durch eine eigene Cabinets-Ordre vom 26. v. M. zu übertragen, selbige aber hauptsächlich bei der Ernennung und Bestellung der Bischöfe in der dortigen Provinz gehandhabet, erhalten oder befestiget werden müssen, so gebühret ihm auch vornehmlich die Prüfung der Ansprüche, welche das Dom-Capitel zu Posen bey gegenwärtiger Erledigung des bischöflichen Stuhls auf das Wahlrecht gemacht hat, um so mehr, da nach den ältern und neuern polnischen Grund-Gesetzen, nach den pactis conventis des jetzt regierenden Königs und nach dem Zeugniss aller polnischen Staatsrechts-Kundigen, z. B. Lengnichs, in ganz Pohlen nur dem einzigen Ermeländischen Dohm-Capitel die Wahl-Befugniss zustehet, in allen Hochstiftern aber, in vielen Abteyen ꝛc. ꝛc. dem Könige das eigentliche

; nominationis gebühret und es mithin dabey auf die Aufrecht-haltung eines Uns zustehenden Hoheits- und Souverainetäts-Rechts kommt, so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch von dem om-Capitel zu Posen 1. die Beweise seiner Wahl-Befugniss, 2. die rt und Form seiner Wahlen, 3. die Art der Ausübung des Königl. ominations- und Patronat-Rechts vorlegen, nachweisen und erläutern ı lassen, ferner darüber Auskunft und genaue Nachweisung zu er-ɔrdern, 1. mit welcher Wirkung der König die Eligibiles dem Ca-itel ernannt und den Eligendum vorgeschlagen oder empfohlen und orgeschrieben habe, 2. ob ein landesherrlicher Königl. Commissarius ier Wahl praesidiret habe, oder blos anwesend gewesen, 3. ob die ɔäbstliche Bestätigung vom Könige, von dem. neuen Bischofe oder ɔon dem Capitel gesuchet und ausgewirket worden, 4. wer das De-ɔolutions-Recht bey den erledigten Bisthümern ausgeübet, 5. ob sede vacante das Capitel die spiritualia und temporalia verwaltet, oder ob der König Administratoren verordnet hat? und darüber gemeinschaftlich baldmöglich an Unser Cabinets-Ministerium zu berichten, damit selbiges mit den behörigen Departements das weitere concertiren könne.

21) **Berlin 1793 Juli 8.**

Verfügung des geistlichen Departements an die Regierung zu Posen, betr. Anordnung des Kirchengebets für das Königliche Haus.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 24, Acta wegen des für das Königl. Haus zu haltenden Gebetes Bl. 2.

Es erfordert die Ordnung, dass nunmehro auch die in Unsern übrigen Landen eingeführte Kirchen Gebete, worin des Allerhöchsten Schutz und Seegen für Uns und Unser Königliches Haus erflehet wird, in denen von Eurem Collegio ressortirenden Districten bey dem öffentlichen Gottesdienst an Sonn und Festtagen eingeführet werden. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, dieses Kirchen Gebet, wovon ein Exemplar hieneben erfolget, den darin befindlichen Predigern zur Richtschnur vorzuschreiben, und dass solches, sowie in unsern andern Provinzen, in allen unter Eurer Aufsicht stehenden protestantischen Kirchen von den Canzeln verlesen und gebetet werde, zu verfügen. Zugleich aber werdet Ihr für diejenigen Gemeinden, wo der Gottesdienst in der bisherigen Landessprache gehalten wird, eine Uebersetzung in das Pohlnische zu veranstalten haben, worüber Ihr Euch aber mit der Regierung in Petrickau concertiren müsset.

22) **Breslau 1793 Juli 10.**

Schreiben des Ministers v. Danckelman an das evangelisch-reformirte Kirchen-Direktorium, betr. die Verfassung der reformirten Kirche.

Koncept im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B I 12 Bl. 25.

Auf Ew. Exc. und E. hochlöbl. reformirten Kirchendirektorii unterm 25. v. M. an mich erlassenes unterm 2. huj. mir zugekommenes geehrtes Anschreiben, betreffend das von den Senioren der südpreussischen reformirten Gemeinen bey Sr. Königl. Maj. unterm 8. May c. angebrachte, aus mehreren Puncten bestehende Gusuch wegen Aufrechterhaltung ihrer kirchlichen Verfassung und anderer Vergünstigungen ermangele ich nicht, unter Zurücksendung der originalen Vorstellung,

in dienstlicher Antwort zu erwiedern, dass, um über jeden Punct des Gesuchs mit Bestande zu urtheilen, eine genauere Kenntnis der bisherigen Verfassung dieser Gemeinen erforderlich sey, als ich noch zur Zeit davon zu haben mich berühmen kann, dass ich aber bey meinem nächsten Aufenthalte zu Posen, wohin ich noch vor Ende dieses Monaths abzugehen gedenke, mir solche zu verschaffen suchen und mich alsdann über diesen Gegenstand näher zu erklären vielleicht im Stande seyn werde.

Vorläufig bin ich im Ganzen mit der von Ew. Excellenz u. E. Hochl. Kirchen Directorio geäusserten Meinung völlig einverstanden, nach welcher es ad 1. bey der kirchlichen Verfassung dieser Gemeinden unter Aufsicht E. Hochl. Kirchen Directorii, insofern nicht, bey näherer Prüfung derselben, darin sich etwas finden sollte, das den in Königlichen Landen feststehenden Grundsätzen entgegen wäre, belassen werden könnte; auch wäre

ad 2. dagegen nichts einzuwenden, dass ihre bisherige oder die, der Angabe nach, im Werk seyende, verbesserte Liturgie unter ebenmässiger Beystimmung E. Hochl. Kirchen Directorii resp. beybehalten und eingeführt werden möge. Insbesondere ist das letztere sehr zu wünschen, vorausgesetzt, dass die bey diesen Gemeinden bisher üblich gewesene eben die Unvollkommenheiten habe, die zum Anstoss aller aufrichtigen Verehrer der Religion und des öffentlichen Gottesdienstes der unsrigen noch immer ankleben.

ad 3. finde ich auch kein Bedenken, so wenig wie ad 4. dabei, dass die conseniores aus dem Adel beybehalten würden, nur könnte dieses weder einen Rang im Staat noch eine Besoldung für dieselben bewürken, sondern müsste ein blosses aus Liebe zur Sache selbst übernommenes Officium darstellen. So würde auch die

ad 5. angeführte Verfassung, als an sich unschädlich und den Gemeinen wegen der Verbindung mit der Englischen Kirche nützlich, beybehalten werden können.

Alle übrige Puncte bedürfen einer nähern Prüfung des Zustandes und der Verfassung dieser Gemeinden, und diese würde vorhergehen müssen, ehe ein bestimter Antrag an Sr. Königlichen Majestät gemacht werden kann. Inzwischen würde es meines Erachtens rathsam sein, durch einen vorläufigen aus der Vorstellung hergenommenen generalen Antrag zu bewürken, dass Sr. Majestät mir die Recherche der Sache besonders auftrügen, welches mich alsdann umsomehr in den Stand setzen könnte, etwas zum Besten dieser Gemeinen in Ansetzung einer auf den Etat zu bringenden Beyhülfe zu bewürken.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so werde ich, falls meine nahe bevorstehende Anwesenheit in Posen mich in den Stand setzt, die nöthige Kenntnisse zu erlangen, nicht ermangeln, Ew. Excellenz und E. Hochl. Kirchen-Directorio solche mitzutheilen und überhaupt alles von mir abhängende beyzutragen, um die Aufnahme dieser Gemeinden zu befördern.

23) Berlin 1793 Juli 28.

·**fügung** der Minister von Carmer und von Woellner an die Posener **gierung** und Consistorium, betr. Anordnung eines Siegesdankfestes.

chrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 24, Acta wegen der über die erfochtenen Siege bei Mohrlautern und Eroberung von Mainz zu haltenden Dankfeste Bl. 4.

Da der Allerhöchste Unsre Waffen dergestallt geseegnet hat, dass ir die von den Franzosen im vorigen Jahre eingenommene Stadt d Vestung Mainz erobert und in Besitz genommen haben, so benlen wir Euch in Gnaden, wegen dieser erfreulichen Begebenheit . Einem von Euch nach dem Eingange dieses Rescripts bald mögchst zu bestimmenden Sonntage in den protestantischen Kirchen eine ankpredigt über Psalm 118 Vers 15: Man singet mit Freuden ꝛc., owohl in den Städten als auf dem platten Lande halten und das e Deum absingen zu lassen. Auch habt Ihr den Commandanten ier in Eurer Provinz etwa vorhandenen Vestungen diesen Feyertag ey Zeiten bekannt zu machen, weil Unser Ober Kriegs Collegium ie anweisen wird, bey Absingung des Te Deum die Canonen abeuern zu lassen.

24) Posen 1793 August 8.

Bericht des Ministers v. Voss an den König wegen der Abgaben der Geistlichen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Acta des Kabinets Königs Friedr. Wilh. II. Vol. I Bl. 134. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die kathol. Kirche VII S. 61.

Ew. Königliche Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets Ordres vom 19. April und 2. Junius dieses Jahres die Abgaben der südpreussischen Geistlichkeit auf 50 Procent von dem reinen Betrag ihrer Einkünfte zu bestimmen geruhet, so dass solche bis zur Vollendung der Classification von dem bisher steuerpflichtigen Ertrag, alsdann aber von dem neu veranschlagten Ertrag entrichtet werden sollten.

Ich hatte hiernach das Nöthige verfügt, allein der ärmere Theil der Geistlichkeit, besonders derjenige, dem die Seelsorge anvertraut ist, stellt dagegen sein Unvermögen vor, und seine Vorgesetzte selbst finden sich verpflichtet, sich für sie zu verwenden.

Bisher gaben nach der polnischen Verfassung die Geistlichen, welche nur 2000 polnische Gulden oder 333 Thl. 8 gGr. jährliche Einkünfte oder drunter hatten, 10 Procent, die aber mehr als 2000 Fl. polnisch haben, 20 Procent.

Bei jenem, also gerade bey dem dürftigen Theile der Geistlichkeit, würde die Erhöhung 40 Procent betragen, folglich ihre künftige Abgabe 5mahl mehr als bisher. Und es ist nicht möglich, dass Geistliche, die höchstens 333 Thl. 8 gGr. und zum Theil nur bis 60 Thl. jährliche Einkünfte haben, davon die Hälfte abgeben können.

In Westpreussen sind daher Geistliche, welche Seelsorge haben, und geistliche Besitzungen bis 4 Hufen Culmisch kontributionsfrey. Aehnliche Grundsätze werden auch bey dem künftigen Steuersystem anzunehmen seyn.

Bis zu dessen Vollendung kömmt es jedoch gleichfalls auf Erleichterung der ärmeren Geistlichkeit an. Ich habe den gegründeten Gesuchen und Umständen nicht wiederstehen können und vorläufig verfügt, dass von den Geistlichen, welche Seelsorge oder nur 2000 Fl.

polnisch und drunter jährliche Einkünfte haben, vorerst nach dem alten Fuss 10 Procent oder ihre bisherigen Abgaben erhoben werden.

Ew. Königliche Majestät sind zu gnädig, um dem ärmeren und gerade für die Seelsorge wichtigen Theile der Geistlichkeit diese Wohlthat bis zur Vollendung des neuen Steuersystems zu versagen. Ich bitte daher allerunterthänigst, meine vorläufige Verfügung allerhuldreichst zu genehmigen.

25) **Berlin 1793 August 8.**

Schreiben des Cabinetsministeriums an den Minister von Woellner, das Siegesdankfest betreffend.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 24 Acta wegen der über die erfochtenen Siege bei Mohrlautern und Eroberung von Mainz zu haltenden Dankfeste Bl. 7.

Sobald Seine Königl. Majestät geruhet hatten, die Feyer eines Dankfestes wegen der glücklichen Eroberung von Maynz zu verfügen, haben wir nicht ermangelt, sogleich des Herrn Etats-Ministri von Voss Excellenz davon zu benachrichtigen und Deroseits wegen Haltung einer Dankpredigt und Absingung des Te Deum in den südpreussischen katholischen Kirchen das Nötige an die Bischöfe und durch diese an die catholische Geistlichkeit gelangen zu lassen.

Es findet aber gedachter Minister in der republikanischen Stimmung eines grossen Theils der dortigen Unterthanen grosse Bedenklichkeiten gegen die Anordnung einer solchen Feyerlichkeit in der neuen Provinz, indem diese dadurch einen sonst ermangelnden Anlass finden würden, ihre republikanische Denkungsart entweder laut oder durch ihre Nichttheilnahme[1]) an den Tag zu legen. Es ist nicht zu leugnen, dass man, besonders in den ersten Zeiten der neuen Regierung, eine jede Veranlassung zu Aeusserungen der Unzufriedenheit sorgfältig und soviel nur immer möglich ist, vermeiden und die Stimmung neuer Unterthanen mit Nachsicht schonen müsse, und wir sind daher der Meinung, dass es am rathsamsten seyn werde die Absingung eines Te Deum in den südpreussischen Kirchen, woselbst sich überdies diese Unterlassung bey der noch nicht vollendeten Organisation von selbst rechtfertiget, aufzugeben. In diesem Sinne antworten wir unter dem heutigen Dato des Herrn Etats-Ministre von Voss Excellenz, und es wird folglich in den südpreussischen catholischen Kirchen keine Dankfeyerlichkeit statt finden. Wir halten uns versichert, dass Ewr. Excellenz diesen Bewegungsgründen Dero erleuchteten Beifall nicht versagen werden, und ersuchen Dieselben daher hiermit dienstlich, falls Sie etwa wegen der Feyer des angeordneten Dankfestes in den protestantischen Kirchen an die südpreussischen Regierungen etwas verfügt hätten, solches gefälligst zu contremandiren[2]; zugleich aber den Regierungen über diese Angelegenheit die strengste Verschwiegenheit anzuempfehlen, damit nicht aus diesem obgleich gut motivirten Menagement gegen die Stimmung der Gemüter widrige und nachtheilige Sensationen entspringen mögen.

---

[1]) In der Abschrift: Mittheilnahme

[2]) Die bezügliche Verfügung erging am 9. August 1793. Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 24 Bl. 6.

[illegible]) Lissa 1793 September 9.

s dem Promemoria des General-Seniors Klose an den Justizminister, r. die Bestellung eines Predigers in Schokken, sowie die Anlegung von Kirchengeldern und die Besetzung des Magistrats in Lissa.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit, Gen. B I 12 Bl. 50, 51.

3. Da es noch nicht entschieden ist, ob unsere Gemeinen bei irer bisherigen Verfassung bleiben werden, und sich in kurzem der all ereignen wird, dass die Schockner Gemeine aus denen ihr schon a Anfang dieses Jahres gegebenen 3 Candidaten sich einen Prediger ählе, so erbitte ich mir untertänigst Ew. Excellenz gnädigste Beehle, wie ich mich in Ansehung der Vocation, Ordination und Installation des Predigers zu verhalten habe.

4. Noch habe Ew. Excellenz hierdurch untertänigst anzuzeigen, dass der hiesige Königl. Kriegs und Steuer-Rath nahmens der Königl. Kammer in Posen von mir ein genaues Verzeichniss aller Kirchen-Capitalien verlangt hat. Ohne in die Ursache dieser Forderung eindringen zu wollen, bin ich bereit, derselben ein Genüge zu leisten. Ich erachte es aber doch für meine Schuldigkeit, Ew. Excellenz die Anzeige davon zu thun, besonders da mir zu Ohren gekommen, es sei, vermuthlich von hier aus, ein Project eingegeben worden, alle diese Capitalien à 4 p. C. auf die hier zu erbauenden Bürgerhäuser zu lociren. Da uns nun eine vieljährige Erfahrung gelehrt hat, wie misslich dieses sei, und unsere Umstände noch trauriger werden würden, wenn alle unsere Capitalien nur 4 p. C. bringen sollten, so überlasse Ew. Excellenz weisem Ermessen und Gutbefinden, ob es nicht rathsamer seyn würde, diese Gelder auf nah gelegene adliche Güter mit Höchstdero Genehmigung zu versichern, wo es nicht schwer seyn würde, 5 p. C. zu erhalten.

5. Und nun geruhen Ew. Excellenz gnädigst zu erlauben, dass ich noch einen Punct berühre, der uns Reformirte in einige Besorgniss setzt. Es könnte derselbe einigen Verdacht der Intoleranz erregen, allein ich glaube, wir haben so viele Beweise unserer toleranten Gesinnungen gegeben, dass auch der geringste Schein von Intoleranz verschwinden sollte. Wir haben unsern Brüdern von der Augsburgischen Confession nicht nur 2 unserer Kirchen, nehmlich die Waschker und Zychliner, willig zu Simultan-Kirchen eingeräumet, ohngeachtet von ihrer Seite dieses nie geschehen, sondern wir haben auch hier in Lissa, da ihre Kirche in dem fürchterlichen Brande eingeäschert worden, ihnen die unsrige gleich den Tag nach dem Brande zum Gebrauch brüderlich angeboten und sie ihnen auch bisher ohne die geringste lästige Bedingung überlassen, ob es gleich von unserer Seite mit mancher Beschwerde für uns verbunden ist. So sehr wir aber alle Intoleranz verabscheuen, so glauben wir doch nicht unrecht zu handeln, wenn wir für die Erhaltung unserer alten Rechte und Privilegien besorgt sind. Nun ist der hiesige Magistrat seit mehr als 150 Jahren anfänglich ganz reformirt gewesen; nachdem aber sich mit der Zeit eine beträchtliche Anzahl evangelischer Bürger hier angebauet, so haben die Erbherren ein Privilegium ertheilet, dass zwischen den beiden Confessionen eine Parität beobachtet werden, und die Magistraturen halb mit Reformirten, halb mit Evangelisch-Lutherischen besetzt werden sollten. Dies ist auch bis zu dem unglücklichen Brande so genau beobachtet worden, dass

der Rath, die Gerichte und die sogenannte dritte Ordnung halb aus Reformirten, halb aus Lutheranern bestanden, ausser dass man nach dem Brande aus Dankbarkeit 2 Katholiken mit hineingenommen. Sollten wir uns also nicht Hofnung machen können, dass auf dies wohlhergebrachte Recht auch fernerhin werde Rücksicht genommen werden? da 1. in unserer Gemeine noch Leute sich befinden, welche diesen Aemtern vorstehen können, sie wirklich bekleiden und widrigenfalls ihr Brod verlieren würden, 2. wenn dies nicht beobachtet würde, alle Honoratiores nach und nach aus unserer Gemeine verschwinden würden, 3. Niemand der unsrigen sich mehr auf die dazu nötigen Kenntnisse würde legen wollen, 4. wir in unserm Kirchen-Collegio Niemand haben würden, der im Magistrat sässe, welches sonst jederzeit geschehen und auch nötig ist, 5. dies in mancher Absicht zum Nachtheil unserer Gemeine und zu noch grössern Abnahme derselben gereichen würde, wenn, wie verlautet, die obrigkeitlichen Aemter von andern Orten her, und vielleicht mit lauter Evangelisch-Lutherischen, bei der geringen Anzahl der unsrigen besetzt werden sollte, wie denn unter den bisherigen Königl. Officianten allhier kein einziger Reformirter ist.

Halten Ew. Excellenz mir zu Gnaden, dass ich aus Besorgniss, unsere bisher noch immer zahlreiche und vorher so blühende Gemeine möchte in gänzlichen Verfall gerathen, es gewaget habe, Höchstdenenselben dieses untertänigst vorzutragen und es übrigens Höchstdero weisem Ermessen gänzlich zu überlassen, ob denen zu besorgenden, für uns nachtheiligen Folgen abgeholfen werden könne oder nicht? und unsere arme Gemeine nochmals Höchstdero Huld und gnädigen Vorsorge zu empfehlen.

87) Posen 1793 September 10.

Currende der Regierung zu Posen an sämmtliche evangelisch-lutherische Schulmeister im Kargeschen Kreise, betr. kirchliche Amtshandlungen.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B III 20a Bl. 8.

Wir haben mit dem grössten Missfallen in Erfahrung gebracht, dass Einige von Euch sich beigehen lassen, Actus ministeriales, die doch allein zum Amt des Predigers gehören, z. E. Kindbetterinen einzuleiten, Leichen mit öffentlichen Reden zu beerdigen, auch wohl gar Sontags in der Schule Predigt zu halten, vorzunehmen. Da nun dieses wider alte gute Ordnung streitet und zweckwidrig ist, so wird Euch hierdurch ernstlich untersagt, dergleichen für die Prediger gehörige Actus vorzunehmen, Ihr aber auch dagegen erinnert, Eurem Schulamte, als Eurem eigentlichen Berufe, durch dessen treue Abwartung Ihr der Kirche und dem Staat nüzlich seyd, mit allem Eifer vorzustehen, solches Euch angelegen seyn lassen und dadurch zugleich bey der nächsten vorseyenden Revision der Schulen des Beyfals Eurer Vorgesezten und Unsers hiesigen Ober-Consistorii Euch zu versichern. Uebrigens liegt Euch ob, diese Currende zum Zeichen der richtig geschehenen Insinuation mit Eurem Namen gebührend zu unterzeichnen.

88) Posen 1793 September 13.

Bericht der Kammer zu Posen an das südpreussische Departement wegen Vereinigung der Kirchenfonds zu einem gemeinschaftlichen Kirchenbaufonds

Original im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 1123 Bl. 1.

. . . . . Es sind bereits schon mehrere Fälle, wo auf Kollekten Sammlung angetragen worden, vorgekommen, und da diese unsers

afürhaltens noch um deswillen nicht statt finden können, weil solche ey öfterer unvermeidlichen Wiederholung eine Art von Auflage für ie Gemeinden seyn würden, so glauben wir, dass es nöthig ist, über ie Verbindlichkeit des Patrons zum Kirchen, Pfarr und Schulhaussbau nd den Beiträgen von Seiten der Eingepfarrten in Fällen, wo kein Kirchen Aerarium vorhanden, als auf welchen eigentlich die Verbindichkeit des oneris fabricae ruhet, feste Grundsätze zu bestimmen und solche algemein zu publiziren. Auf Euer Königlichen Majestät Allerhöchstes Interesse kann solches keinen nachtheiligen Einfluss haben, weil Allerhöchst Dieselben in sehr wenigen Parochien Patronus sind, dahingegen aber zur Erhaltung der Moralität doch immer darauf gesehen werden muss, dass die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in baulichen Stande erhalten werden.

Am leichsten kann dieser Zweck dadurch erreicht werden, wenn die Aeraria sämtlicher catholischen Kirchen in unsern Departement zu einen Fond genommen, und die ärmern Kirchen durch die reichern unterstüzt werden. Da dieses der Billigkeit angemessen ist, und da diese Aeraria doch immer zu den vorgesezten Zweck, wozu sie anfänglich bestimt wurden, verwendet werden, und dis zwekdienlicher geschehen wird, als solches bisher geschehen ist, so kann jene Einrichtung keinen Grund zum Klagen von Seiten der reichern Kirchen geben, in welchem Fall sodenn von dem Patron die Materialien, von der Gemeinde die Spann- und Handdienste und aus dem gemeinschaftlichen Aerario das Arbeitslohn hergegeben werden kann. . . . .

29) Posen 1793 September 16.

Verfügung der Regierung zu Posen an die evangelisch-lutherische Gemeinde zu Bentschen, betr. die Einrichtung des dortigen Kirchensystems.

Koncept im St.-A. Posen, Bentschen C 8 Bl. 15.

Auf Eure den 28. Juli c. a. anhero gerichtete Vorstellung wird Euch hierdurch ohnverhalten, dass durch nähere Untersuchung der Sache in Erfahrung gebracht worden, dass der von Euch producirte Vergleich vom 1. July 1783 sich auf die eigenmächtige, wieder die Decrete des Consistorii, mithin unbefugter Weise, geschehene Einrichtung des Bentschener Kirchen Systems gründet. Da nun überdiess dabey gantz zweckwiedrig verfahren worden, so haben Wir für nöthig gefunden, die dortige kirchliche Einrichtung gantz von neuem reguliren zu lassen, weshalb die Creyss Justitz Commission zu Unruhstadt und der Creyss Senior Pastor Knispel zu Hammer Boruy dato die nöthigen Aufträge erhalten haben, von welchen Ihr die Ansetzung des Termins darzu und dessen Bekanntmachung gewärtigen könnet.

30) Posen 1793 September 16.

Verfügung der Regierung zu Posen an die evangelisch-lutherische Gemeinde und den Schulhalter zu Alt-Jastrzemski, betr. die Einrichtung des dortigen Gottesdienstes.

Koncept im St.-A. Posen, Bentschen C 8 Bl. 15v.

Mit vielem Befremden haben Wir in Erfahrung gebracht, dass Ihr bey Euch eine eigene kirchliche Einrichtung ohne Approbation

des Consistorii etablirt habt. Da nun dieses schlechterdings nicht Statt finden kan, so wird Euch hierdurch ernstlichst untersagt, in der dasigen Schule irgend eine gottesdienstliche Handlung bis auf Unsere weitere Verordnung vornehmen zu lassen, weil aus dergleichen eigenmächtigen kirchlichen Einrichtungen nichts als Unordnung entsteht, und der Zweck, die christliche Religion zu befördern, gantz verfehlet wird. Uebrigens dienet Euch zur Nachricht, dass die Creyss Justitz Commission zu Unruhstadt dato den Auftrag erhalten hat, die kirchliche Verfassung in der dasigen Gegend ordnungsmässig zu reguliren.

81) **Berlin 1793 September 24.**

Schreiben des Auswärtigen Departements an den Minister v. Voss wegen des Nominationsrechts.

Original im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 308 Bl. 22.

Die Gründe, welche Ew. Excellenz in Dero geehrtem Antwortschreiben vom 19ten d. M. auszuführen gefällig gewesen, um uns zu überzeugen, wie nüzlich es für den zeitlichen Wohlstand der neuerworbenen culturlosen Provinz Südpreussen seyn würde, wenn des Königs Majestät ausschliesslich berechtiget wären, zu denen darinn befindlichen so zahlreichen geistlichen Beneficiis zu nominiren und zu präsentiren, sind sehr einleuchtend, und wir werden daher, wie es überdies unsere Obliegenheit ist, in allen den Fällen, wo dem Landesherrn diese Gerechtsame zustehen, gewiss nicht ermangeln, solche geltend zu machen und gegen Eingriffe zu schüzen.

Nur darin müssen wir freymüthig gestehen, mit Ew. Excellenz nicht übereinstimmen zu können, dass es blos von dem Willen des Königs abhänge, Sich diese Rechte, wo sie nicht hergebracht sind, durch neue Verfügungen anzumassen, indem dieses eine offenbare Willkührlichkeit und Verletzung der Rechte eines Dritten in sich schliessen und zu grossem Misvergnügen Anlass geben würde. Wir hoffen Ewr. Excellenz durch nachstehendes von der Richtigkeit unsers Urtheils zu überzeugen.

Zuförderst bemerken wir aber, dass dem Souverain weder durch die Wahl der Capitel und Convente, noch durch die Vergebung der ordentlichen oder ausserordentlichen Collatorum, diese seyen der Pabst, der Bischof, die Capitel oder Patronen, Subjecte aufgedrungen werden können, gegen die er gegründete Einwendungen hat; er kann ihnen das landesherrliche Placet oder Agrément versagen. Auch stehet ihm frey, ihm anständige Subjecte zu empfehlen.

Aber verbindlich designiren, vorschreiben kann der Landesherr nur, wenn ihm das Nominations-Recht oder die Präsentationsbefugniss zustehet. Diese fliessen nicht aus der obersten Gewalt, sondern müssen besonders erworben und hergebracht seyn. Im entgegengesetzten Falle würden die Wahl-, Präsentations- und Collations-Rechte der Capitel, Convente, Collatoren und Patronen nicht nur eingeschränket, sondern vernichtet werden. In Ansehung der Bisthümer und Abteyen haben die Könige von Pohlen diese Gerechtsame durch Verträge und Reichsgeseze erlangt. Hieraus fliesst schon, dass es sich da, wo sie es nicht gehabt haben, nicht willkührlich und eigenmächtig einführen lasse, ohne

kirchlichen statum zu stören, welcher noch überdies im Cessions-
aktat, wie gewöhnlich, gesichert werden wird.

Nach den canonischen Rechten und den Verfassungen der Rö-
schen Kirche haben die Dom-Capitel die Wahl ihrer Bischöfe; die
nvente und Capitel der Mönche und der regularen canonicorum
e Wahl ihrer Prälaten und Aebte ꝛc.; ist der Bischof resp. allein,
ler mit dem Capitel, ordinarius collator der Präbenden und Beneficien
iner Diöces; und die Patronen haben die Befugniss, Subjecte zu
räsentiren; so dass der Pabst kein Vergebungsrecht hat, als welches
r durch besondere Concordaten, und der Souverain kein Nominations-
echt, als welches er durch Verträge mit dem Römischen Hofe und
en National-Kirchen erworben hat. Wo dieses nicht stattfindet, sendet
er Landesherr Commissarien zu den Wahlen, um sie nach seinen
Absichten zu lenken; er empfielt, aber er nominiret nicht. In den
esterreichischen Erbländern hat der Souverain das Nominations-Recht,
und dies ist die Ursache, weshalb es der König in Schlesien ebenfalls
erhielt; in der Cabinets-Ordre vom 17ten März 1744 wird aber unrichtig
vorausgesezt, dass alle catholische Mächte in dessen Besiz seyen.
Diejenigen unter ihnen, die es haben, haben es, wie die Könige von
Pohlen, ebenfalls nur in Ansehung der Bissthümer und Abteyen, nicht
aber in Absicht aller andern Beneficien. Beweise davon geben Frank-
reich, Spanien, die Niederlande und die oesterreichschen Erbstaaten.

Hieraus, hoffen wir, werden Ew. Excellenz von selbst ermessen, dass man die Gerechtsame Sr. Königl. Majestät in Südpreussen willkührlich über diejenigen, welche die Könige von Pohlen ausgeübt haben, nicht werde ausdehnen können.[1])

88) **Berlin 1793 September 25.**

Verfügung des Ministers von Voss an die Kriegs- und Domänenkammer zu Posen, betr. eine Collecte für eine Hauptreparatur der Kirche zu Potorzyca.

Koncept im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreussen Ortschaften Nr. 1123 Bl. 8.

Ihr habt nach Inhalt Eures Berichts vom 13. dieses den Probst Debeck auf den Antrag wegen Bewilligung einer Collecte behufs einer Haupt Reparatur an der katholischen Kirche zu Potorzyca beschieden, dass dieser Antrag nur alsdenn bewilliget werden könne, wenn Uns Allerhöchstselbst das Patronat-Recht auf diese Kirche zustände, gegenteils aber der Patron sowohl als die Eingepfarrten die Kosten zu gleichen Theilen aufbringen müssten.

Wir wollen unterrichtet seyn, worauf sich diese Eure Meynung gründet, da in der Regel die Collecte nur die letzte Zuflucht ist, die auch nicht ohne Unsere höchste Einwilligung unternommen werden,

[1]) Am 29. Nov. schrieb v. Voss an die Posener Kammer hierüber: Aus Eurem Berichte vom 15. d. M. haben Wir ersehen, welche geistl. Benefizien durch die Beförderung des Gr. Raczinsky zur Posenschen Bischofswürde erledigt werden, und was die Observanz in Absicht deren Wiederbesetzung mit sich bringt. Welcher Einfluss dem päpstl. Stuhle in Zukunft auf die südpreuss. geistliche Angelegenheiten einzuräumen sein wird, wird erst festgesetzt werden, wenn die mit der Cession von Südpreussen in Verbindung stehende noch unbeendigte Unterhandlungen zu Grodno völlig zu Stande gebracht sein werden, und bis dahin bleibt Ihr über diesen Punkt unbeschieden. Abschr. im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ort. Nr. 1057.

folglich nicht grade bei Unsern Patronat-Kirchen, sondern vielmehr bei Kirchen oder Schulen armer Gemeinden und Particuliers stattfinden kan. So ist es auch nicht als allgemeine Regel anzunehmen, dass der Patron und die Eingepfarrten die Kosten zu gleichen Theilen aufbringen müssen, indem das Uebereinkommen zwischen Patron und Gemeinde verschieden seyn kann und auch wirklich oft sehr verschieden ist; und was Euren Vorschlag, die Aeraria sämtlicher chatolischer Kirchen zu einem gemeinschafftlichen Fonds zusammenzuwerfen, anbetrifft, so ist solcher zwar gut gemeynt, an sich aber schlechterdings unausführbahr, auch mit dem Gesez aller Gesezze — der Heiligkeit des Eigenthums, nicht verträglich. Ihr müsset daher auf andere Mittel Bedacht nehmen, wie der Verlegenheit wegen baulicher Unterhaltung der Kirchen und Schulen abzuhelfen sey; besonders kömt es darauf an, wie es bisher bei den Kirchen, Pfarr und Schul Bauten gehalten worden. Ihr habt gut gethan, dass Ihr dieserhalb Auskunft erfordert habt, und von dem Erfolg der von den Officialen zu erwartenden Anzeigen erwarten wir Euern ferneren Bericht.

83) **Berlin 1793 September 28.**

Aus einer Verfügung des Ministeriums an den Feldmarschall von Möllendorf, betr. das Marienbild in Czenstochau.

Original im Kriegsarchiv des Grossen Generalstabs B 2 S. 73.

Euer Excellenz geehrtes Schreiben vom 22. ds. hat uns in der Ueberzeugung bestärkt, dass die Auslieferung des Marienbildes von Czenstochau ohnfehlbar mit den allergefährlichsten Folgen verbunden gewesen seyn würde. Aus unserer bisherigen Correspondenz werden Dieselben auch bereits ersehen haben, dass in dieser Sache alles sowohl zu Petersburg als zu Grodno erschöpft ist, und dass dem Ansinnen der Polen niemals nachgegeben werden wird. Es bleibt uns daher nichts weiter übrig, als dem Entschluss Euer Excellenz, die verlangte schriftliche Versicherung dieserhalb zu ertheilen und solche von den Kanzeln ablesen zu lassen, unsern vollkommenen Beyfall zu geben. Die Umstände machten jeden Aufschub hierunter gefährlich, und wir freuen uns sehr, dass dieser Entschluss mit so gutem Erfolge zur Beruhigung der Unterthanen ausgeführt worden ist . . .

84) **Berlin 1793 Oktober 10.**

Confirmationspatent für den Grafen Ignatius v. Raczynski als Bischof zu Posen.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C 25 EE Acta die Ernennung des Grafen von Raczynski zum Bischof von Posen betreffend Bl. 11.

Demnach durch das bereits vor einigen Monaten erfolgte Ableben des hochwürdigen und hochwohlgebohrnen, Unsern besonders lieben Getreuen, Grafen von Okenki, zeitherigen Bischofs zu Posen, der dasige bischöfliche Stuhl erlediget worden, und Wir aus landesväterlicher für das dortige Dom-Kapitul und Unsere getreue Untertanen, wie nicht weniger für sämmtliche zur Posenschen Diöces gehörigen Kirchen und Gemeinen, tragenden huldreichen Vorsorge alsbald den Bedacht darauf gerichtet, dass derselbe zur Beförderung der Ehre Gottes und seines heiligen Dienstes durch einen würdigen, durch untadelichen Lebenswandel, reine Gottesfurcht und treue Religions-Uebung ausgezeichneten

stlichen hinwiederum besetzet und eingenommen werde, Wir zu sem Ende Unser Allergnädigstes Augenmerk auf den Uns wegen ıer vorzüglichen guten Eigenschaften wohl- und rühmlich bekanten, würdigen und hochwohlgebohrenen, Unsern besonders Lieben und treuen, Ignatius Grafen von Raczynski, des hohen Domstifts zu Posen rklichen canonicum, gerichtet und denselben vermöge der Uns zu- :henden landesherrlichen Gerechtsame zu dem Bissthum Posen no- nirt und präsentirt haben, welchemnächst derselbe durch die pflicht- ässige, einstimmige und einmüthige Wahl des Dom-Capituls zu Posen, ıter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten, rite et canonice ım Bischofe daselbst gewählet worden.

Wenn es nun aber der Vollgültigkeit der in Gemässheit und olge Unserer Nomination und Präsentation von dem Dom-Capitel orgenommenen zu Unserm Allerhöchsten Wohlgefallen ausgefallenen Vahl des gedachten Ignatius Grafen von Raczynski zum Bischof von 'osen noch an Unserer Königl. Confirmation und Bestätigung gebricht,)evor derselbe zur Ablegung des Uns in solcher Eigenschaft zu leisten- den Eides der Treue zugelassen und in dem Besiz des mit dem Biss- thum Posen verknüpften Temporalis gesezt werden kann, so confirmiren und bestätigen wir hiermit und in Kraft dieses aus landesherrlicher Macht und Vollkommenheit mehrerwehnten, den hochwürdigen und hochwohlgebohrnen, Unsern besonders Lieben und Getreuen, Ignatius Grafen von Raczynski, als wirklichen Bischof zu Posen; wollen, be- fehlen und verordnen, dass derselbe nun sofort in den wirklichen Be- sitz der mit dem Bissthum Posen verbundenen Temporalien gesezet werde und selbige auf gleiche Weise, wie solche von seinen Vor- fahren, den ehemaligen Bischöfen von Posen, genossen und genutzet worden, jedoch nur insoweit sich selbige innerhalb Unserer Lande befinden, zu geniessen und zu nutzen haben solle.

Wir befehlen auch demnach Unsern südpreussischen Landes Re- gierungen und Krieges und Domainen-Kammern und allen andern von Uns angeordneten Obrigkeiten, wie auch allen Unsern Vasallen und Unterthanen geist- und weltlichen Standes hiermit so gnädig als ernst- lich, dass sie mehr beregten Unsern besonders Lieben und Getreuen, Ignatius Grafen von Raczynski, nunmehrigen Bischof zu Posen, als wirklichen Bischof anerkennen und achten, auch demselben alles das- jenige, was an Ehren, Würden, Nutzung und andern Vortheilen von dem Bissthum Posen abhängig, dazu gehörig oder sonst damit ver- einiget seyn mag, geruhig, vollkommen und ungehindert besitzen, haben und geniessen lassen, bey Vermeidung Unserer Königl. Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung, jedoch alles Uns und Unsern Königl. und oberlandesherrlichen Gerechtsamen auf alle Weise unab- brüchig.

85) **Posen 1793 Oktober 30.**

Verfügung der Kammer zu Posen an das Officialat zu Gnesen wegen der Patronatspflichten.

Koncept im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B. II 21.

Nach der an Euch untern 13ten Sept. c. erlassenen Verfügung haben Wir nicht von der allgemeinen Staatsverfassung der vorigen

Regierung unterrichtet seyn wollen, sondern von Euch Auskunft [illegible] fordert, welche Verbindlichkeiten dem Patrone und den Eingepfar[illegible] bey Erbauung und Reparatur der Kirchen- und Schulgebäude oblie[illegible] Dieser Missverstand rührt wahrscheinlich aus Eure Unbekannts[illegible] mit der deutschen Sprache her, und es ist um deshalb sehr nöthig, da[illegible] Ihr Euch einen Mann haltet, der der deutschen und polnischen Spra[illegible] so wie auch der Geschäfte selbst kundig ist, um diesen bey Eur[illegible] Berichten zu Hülfe nehmen zu können.

In gegenwärtiger Sache kömmt es darauf an: ob ausser dem im jure canonico bestimten Pflichten des Patrons noch besonder Constitutiones und Verordnungen vorhanden sind, welche bestimmen wie es bey dem Bau und Reparatur der Kirchen- und Schulgebäud gehalten wird, und zwar 1. wenn die Kirche dazu ein hinlängliches Aerarium hat, 2. wenn solches nicht hinreichend ist, wie viel sodann von demselben beygetragen, und wer das übrige entrichte, der Patron oder die Eingepfarrten oder beyde zusammen, und wie viel und was für Arbeiten von jedem geleistet werden müssen. 3. Wenn die Kirche gar kein Aerarium hat, was sodann der Patron und die Eingepfarrten zur Reparatur ein jeder beyzutragen schuldig. 4. Wie hierüber die Verhältnisse zwischen mater und filia sind, was die erste zu letztern und letztere zu erstern bey Bau- und Reparaturfällen beyträgt, und zu welchen Theilen sowohl in Betref der Kirche des Patrons als der Eingepfarrten von beyden Theilen des Kirchspiels. 5. Ob die ecclesia vagans gleichfalls beytrage und welchen Theil, sowohl die Kirche, Patron, als Eingepfarrte.

Hierüber wollen Wir binnen 3 Wochen Euren Bericht erwarten.

30) **Berlin 1793 November 7.**

Immediatbericht des Ministers v. Voss über verschiedene Missstände in der Verfassung der katholischen Geistlichkeit Südpreussens.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 51 f. Gedruckt bei Lehmann, Preussen u. die kath. Kirche VII S. 86 ff.

In der Verfassung der katholischen Geistlichkeit in Südpreussen habe ich bisher einige in Rücksicht auf das Beste dieser Provinz sehr bedenkliche Punkte zu bemerken Gelegenheit gehabt, die mich pflichtmässig veranlassen, Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Entscheidung und Befehle Behufs ihrer Abstellung allerunterthänigst zu erbitten.

Der erste dieser Punkte ist die von der Willkühr der Provinziale abhängende Versetzung und Verwechselung der Gardiane, Prioren oder anderer Vorgesetzten der Klöster, wovon erst kürzlich das Beispiel bey dem Franziskaner Kloster zu Radomsk vorgekommen ist, dessen Gardian gegen den eines anderen in Pohlen gelegenen Klosters vertauscht werden sollen. Eine solche willkührliche Verwechselung kann dem Interesse des Staats gewiss sehr nachtheilig werden, da es dadurch in die Hände des gewöhnlich auswärtigen Provinzials gegeben ist, diejenige Gardiane, welche Anhänglichkeit und Ergebenheit für Ew. Königlichen Majestät Regierung hegen und aeussern und dadurch zur Abstellung mancher Misbräuche in den Klöstern wirken können, aus dem Lande zu entfernen, solche durch Geistliche, deren Denkungsart verdächtig oder gar gefährlich ist, zu ersetzen und durch die Besorgniss

der Versetzung jede patriotische Stimmung bey den Gardianen Klöster zu hintertreiben.

Der Wunsch, diesem Misbrauche der Gewalt der Oberen der ensgeistlichen abgeholfen und vorgebeugt zu sehen, veranlasst mich er, Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst zu bitten, in höchsten den zu verordnen, dass künftig die Versetzung der Kloster Gardiane üdpreussen überhaupt nicht und da, wo einzelne Umstände solche wendig machen sollten, doch nicht anders als durch Verwechselung eingebohrenen Kloster Geistlichen und nicht ohne vorgängige Gemigung der Finanz-Behörde statt finden soll.

Der zweite Punkt ist, dass die Provinziale der Klöster selbst sich sstentheils ausser Landes aufhalten. Dieses führt Geld zu den Renuen dieser Kloster Vorgesetzten ausser Landes und hat besonders ch den Nachtheil, dass leztere nie Ew. Königlichen Majestät und öchst-Dero Regierungs Grundsätzen ergebene Gesinnungen annehmen id ihre in Absicht der Klöster zu treffende Verfügungen daher niehahls mit dem Besten des Staats in Einverständniss bringen. Diesem achtheile würde abgeholfen werden, wenn Ew. Königliche Majestät llergnädigst zu verordnen geruheten, dass keine andere als einändische Geistliche zu Provinzialen der Klöster angenommen werden ürften.

Diese Anordnung könnte ohne Eintrag in die Gerechtsame der Ordens Generale zu Rom statt finden, und ich stelle Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll anheim, ob Allerhöchstdieselben dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag zu ertheilen geruhen wollen, die Einwilligung des päbstlichen Hofes zu der vorgeschlagenen Einrichtung zu bewirken.

Der dritte Punkt betrift Einschränkung der Erlaubniss für die südpreussischen Geistlichen jeder Ordnung zum Aufenthalte ausserhalb Landes. Die Anhänglichkeit an fremde Länder, in denen die catholische Religion ohne alle Konkurrenz herrscht und die Oberhand hat, ist für die Geistlichkeit in Südpreussen wenigstens für jetzt gewiss ein Reiz, den dortigen Aufenthalt dem in lezterer Provinz vorzuziehen, welchen zu beschönigen sie leicht und mannigfaltigen Vorwand finden kann. Der Aufenthalt in der Fremde hindert indessen in ihr den Wachsthum an Patriotismus und verursacht die Ausführung vieles und in der Provinz sehr nöthigen Geldes. Der Schaden, der daraus entspringt, ist also zwiefach und darum um desto erheblicher. Ihm vorzubeugen schlage ich deshalb allerunterthänigst vor, zu verordnen, dass kein Bischof ohne Ew. Königlichen Majestät Erlaubniss, und kein anderer katolischer Geistlicher ohne Einwilligung der Finanz Behörde sich aus der Provinz entfernen und sich ausserhalb Landes aufhalten darf. Ich setze jedoch hierbey voraus, dass Ew. Königliche Majestät den Fürsten Primas, auf den diese Vorschrift nicht wohl Anwendung finden kann, von deren Beobachtung frei zu sprechen Allergnädigst geruhen werden.

Ich bemerke übrigens noch, dass die von mir vorgeschlagenen Massregeln mit demjenigen genau übereinstimmen, was in Schlesien in Ansehung dieser drey Punkte eingeführt ist, und was die Erfahrung dort als zum Besten der Provinz erforderlich gezeigt hat, und sehe

Ew. Königlichen Majestät Allergnädigstem Entschlusse in tiefster Unterthänigkeit entgegen.[1])

37 **Posen 1793 November 16.**

Auszug aus einem Bericht der Kammer zu Posen an das südpreussische Departement wegen Anstellung eines deutschen Seelsorgers für die katholische Gemeinde zu Fraustadt.

Original im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreussen, Ortschaft. Nr. 246 Bl. 11.

Wichtiger ist dagegen der Umstand, dass auch ebenfalls die Fraustadtsche Gemeine unterm 28ten October c. bey uns mit der Vorstellung eingekommen ist, dass diese Probstey seit mehr denn 100 Jahren mit Leuten vom ersten Range im Reiche, ja sogar mit Primaten besetzt gewesen, welche zwar die Revenuen gezogen, zur Verrichtung der Seelsorge aber einen commendarius daselbst gehalten, wobey sich denn oft der Fall ereignet, dass dieser nicht einmal der deutschen Sprache vollkommen mächtig gewesen, wodurch dann die Seelsorge überhaupt, besonders aber der Unterricht der Jugend in der 1049 starken Gemeinde, wozu noch die umliegenden Dörfer mit gleicher Anzahl kommen, sehr vernachlässigt worden sey.

Sie trägt daher darauf an, dass man sie mit einem deutschen Seelsorger versehen und diesem es zur Pflicht machen möge, im Orte selbst zu wohnen, und bringt zuletzt den oben genanndten ꝛc. Scholtz als einen Mann, der bey ihr schon Zeugnisse seiner Fähigkeiten abgelegt hätte, in Vorschlag. Auf dies Gesuch der Gemeinde ist nach unserm allerunterthänigsten Dafürhalten um so mehr Rücksicht zu nehmen, da der ꝛc. Trompczynski der deutschen Sprache nicht mächtig ist. So viel ist gewiss, dass wenn auch Ew. Königl. Majestät auf die Resignation, welche zu dessen Gunsten geschehen, Allergnädigste Rücksicht zu nehmen geruhen würden, es ihm doch zur Pflicht gemacht werden müsste, auf diese Probstey einen deutschen commendarius mit 250 Thl. Jahrgehalt zu halten, welcher die functiones als auch den Unterricht zu besorgen haben würde, sowie der Trampzinsky für dessen Aufführungen verhaftet seyn würde. Wir tragen daher allerunterthänigst darauf an, ihm nur unter dieser Bedingung die Confirmation Allergnädigst zu ertheilen und ihm aufzugeben, einen solcher commendarius zuvor noch zur Prüfung zu praesentiren.

38) **Breslau 1793 November 28.**

Verfügung des Ministers von Danckelman an die Regierung und das Oberconsistorium in Posen, betr. die Ernennung eines Conseniors.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit, Gen. B I 9 Bl. 7.

Ehe Wir auf Euren unterm 18ten d. M. erstatteten Bericht und gethanen Antrag dem Seniori von Geisler zu Zduny einen Conseniorem in der Person des Pastoris Helwig zu Rawitsch beysetzen,[2]) verlangen Wir erst zu wissen, worinn eigentlich das officium der Senioren und

[1]) Eigenhändige Marginalbemerkung des Königs: Es sol einmahl für alle dieses nach dem slesischen fus eingerichtet werden und darnach mus er sich richten. Hiernach Kabinetsordre vom 10. November 1793, Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 9 B Nr. 93 Bl. 47.

[2]) Auf den Antrag v. Geislers vom 1. November hatte die Regierung zu Posen die Wahl eines Conseniors durch die Geistlichkeit des Kreises verfügt. Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit, Gen. B I 9 Bl. 2.

senioren bestehe, wie es bishero mit deren Wahl, Anstellung und firmation gehalten worden, und ob, ausser dem Einfluss und An-:n, welches ihm seine Stelle vermuthlich unter seinen Amts-dern giebt, auch noch besondere Emolumente mit solchen ver-den sind.

Ueberhaupt würden Wir gern alle Confirmationes über der-chen Stellen ausgesetzt seyn lassen, bis Wir Euren Bericht auf Unser script vom 19ten v. M. werden erhalten haben, weil Wir durch sol-:n in Stand zu kommen hoffen, das ganze evangelische Kirchen-esen in Eurem Departement zu übersehen und dieserhalb solche richtungen zu treffen, die deren Bedürfnissen auf einer und der rfassung in Unseren alten Provinzen auf der andern Seite am ge-issesten ist.

Diesen werdet Ihr also auf alle Art zu beschleunigen suchen, fern aber die Confirmation des ꝛc. Helwig nicht füglich so lange An-and haben kan, den in Ansehung derselben verlangten Bericht erstatten.

39) **Lissa 1793 Dezember 19.**

Eingabe des General-Seniors Klose an die Regierung zu Posen, betr. die Wahl und Bestätigung des Predigers zu Schokken.

Original im St.-A. Posen, Schokken C 66a Bl. 1.

Die reformirte Gemeine zu Schocken, welche lange ohne eige-nen Prediger gewesen, hat nunmehro aus drei ihr gegebenen Can-didaten den Candidat Samuel David Hancke zu ihrem ordentlichen Prediger gewählet. Die adlichen Kreis-Senioren und bürgerlichen Vorsteher dieser Gemeine haben nach bisheriger Gewohnheit die dem-selben ertheilte Vocation mir zur Bestätigung zugeschicket. Da aber vermöge Ew. Königl. Majestäts Allergnädigsten Notifications-Patents vom 8ten Mai dieses Jahres alle Consistorial-Geschäfte beider evangelischen Confessionen in dem ganzen Bezirk von Süd-Preussen Ew. Königl. Majestät Regierungen übertragen worden, so präsentire ich gehorsamster Befolgung desselben Allerhöchstdenenselben hiermit die gedachte Vo-cation mit der allerunterthänigsten Bitte, dieselbe Allergnädigst zu confirmiren[1]) und die Allerhöchste Resolution darüber mir zukommen zu lassen, damit diese verwaisete Gemeine bald möglichst mit einem ordentlichen Lehrer versehen werden möge.

40) **Berlin 1793 Dezember 30.**

Erlass des General-Directoriums an die Kammer zu Petrikau wegen der Wahl der Weihbischöfe.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit D 25 Vol. II Bl. 79. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die kathol. Kirche VII S. 97.

Da die Weih-Bischöfe nur Officianten der Bischöfe sind, welche diese nach Gefallen annehmen und entlassen können, so bedarf es zwar, wie Ihr in dem Berichte vom 16. d. M. wegen Ernennung des Dom-Kanzlers v. Lewinski zum Weihbischofe der Cujavischen Dioecese richtig urtheilt, ihrer Bestätigung nicht. Da es jedoch nöthig ist, von ihnen, sowie von allen denjenigen Personen, welche von den Bischöfen in ihren geistlichen Functionen substituirt werden, stete Wissenschaft zu

[1]) Genehmigt durch die Regierung zu Posen laut Schreiben derselben an den General-Senior Klose vom 28. Februar 1794. Koncept ebendas. Bl. 6.

haben, so müssen demnach alle Veränderungen, welche die Bischöfe bei diesem Personale vornehmen, bei Euch angezeigt und von Euch wiederum anhero einberichtet, alles dieses aber als eine blosse Officialsache gebühren- und stempelfrei behandelt werden. Hiernach habt Ihr das Nötige anzuordnen; sonst aber hat es bei der Wahl des von Lewinski sein Bewenden.

41) Berlin 1794 Februar 2.

Kabinetsordre an den Minister von Danckelman, betr. dankbare Anerkennung der patriotischen Gesinnung der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Neutomischel.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 24, Acta wegen der über die erfochtenen Siege Bl. 2.

Ihr habt vollkommen Recht. Die patriotischen Beyträge der Evangelisch-Lutherschen Gemeinde zu Neutomisl in Südpreussen für die Verwundete und Krancke bey Meiner Armée, welche nach Eurem Bericht vom 29. Jenner das Consistorium zu Posen an das Ober-Kriegs-Collegium eingesandt hat, haben Mir zu ganz besonders gnädigstem Wohlgefallen gereicht; und Ich will dahero auch, dass Ihr ged. Gemeinde durch das Consistorium für diesen rühmlichen Patriotisme in denen gnädigsten landsväterlichen Ausdrücken dancken sollet.

42) Fraustadt 1794 Februar 16.

Bericht der Kreis-Justiz-Kommission zu Fraustadt bei Uebersendung der Casse des dortigen ehemaligen evangelisch-lutherischen Consistoriums.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit, Gen. B I 15 Bl. 1.

Ewr. Königl. Majestät uns per rescript. clement. vom 13ten c. praes. d. 21ten Decbr. a. pr. Allergnädig gegebenen Befehl zu befolgen, senden wir nunmehr die Casse des ehemaligen evangelisch-lutherischen Consistorii hierselbst allerunterthänigst ein und beziehen uns auf den uns unterm 12ten m. c. bey Einsendung des Consistorial-Archivs allerunterthänigst erstatteten Bericht, was die Ursachen anbetrift, warum dis erst jetzt geschieht. In diesem gegenwärtigen Bericht können wir um so kürzer seyn, da das anliegende Protocoll alles enthält, was bey dieser Gelegenheit Ewr. Königl. Majestät vorzutragen sein dürfte.

Wir bemerken nur, dass die bis zur Besitznahme dieser Provinz geführten Rechnungsbücher und Beläge dazu schon mit dem Consistorial Archiv eingesandt worden sind. Die nach der Zeit geführte Berechnung ist dem anliegenden Protocolle nebst den dazu gehörigen Belägen sub Lit. A beygefügt.

Da uns keine förmliche Rechnungsabnahme committirt war, so haben wir uns blos begnüget, alles dieses an uns zu nehmen, und submittiren deshalb die weiteren Verfügungen.

Der baare Cassen Bestand beträgt die Summe von 9370 Fl. $1^2/_3$ Gr. pohl., und wir finden dabey nur noch zu erinnern, dass wir mit dem Consistorial Archiv eine Obligation der Gemeinde zu Storschin über 300 Fl. pohl. eingereicht haben, welche als ein Activum des Consistorii eigentlich zur Casse desselben hätte genommen werden sollen.

Der Casse sind die Depositalgelder des Consistorii, welche die mme von 697 Fl. 3½ Gr. pohl. betragen, beygefügt, so dass also n Kosten, welchen wir mit diesem Bericht allerunterthänigst einnden, überhaupt 10067 Fl. 5 Gr. pohl. in sich hält.

Die bey dem Consistorio behufs der zu führenden Processe denirt gewesenen Kosten Vorschüsse, welche unbeträchtlich sind, aben wir nicht eher, als bis von Ewr. Königl. Majestät die in dem rotocolle vom heutigen Dato deshalb gethane Anfrage entschieden ein wird, einsenden wollen, und nur die Specification davon zu demelben genommen, sie selbst aber noch im Beschluss des Consistorial aths Langner gelassen.

Zuletzt senden wir auch noch 2 Schlüssel zur Consistorial Casse allerunterthänigst ein.

43) **Posen 1794 März 19.**

Eingabe des General-Seniors Klose an die Regierung zu Posen, betr. die Bestätigung des Predigers zu Schokken.

Original im St.-A. Posen, Schokken C 66a Bl. 8, 9.

Ew. Königliche Majestät haben Allergnädigst geruhet, die an Allerhöchstdieselben unmittelbar erlassene allerunterthänigste Bittschrift der geistlichen Senioren der reformirten Gemeinen in Süd Preussen um Beibehaltung ihrer bisherigen kirchlichen Verfassung an Allerhöchstdero Geistliches Departement zur Entscheidung zu remittiren. Da nun von demselben bis jetzt noch keine entscheidende Resolution erfolget ist, sondern uns nur der in der Beilage enthaltene Bescheid ertheilet worden, so ergehet an Ew. Königliche Majestät meine allerunterthänigste Bitte, uns Allergnädigst zu erlauben, dass wir, bis die endliche Entscheidung erfolgt, auch in Absicht auf das Examen, die Ordination und Installation unserer Candidaten und Prediger, und nahmentlich des zur Schockner Gemeine berufenen Candidaten Hancke, noch nach bisherigem Gebrauch verfahren dürfen. Diesem gemäs ernennet der geistliche Senior drei Prediger von der Lissnischen und den benachbarten Gemeinen, welche den Candidaten in Ansehung seiner theologischen Kenntnisse, seiner Rechtgläubigkeit und seiner Cantzelgaben prüfe und dann nach Befinden ein gewissenhaftes Zeugnis davon ablegen. Hierauf wird derselbe, wenn er tüchtig befunden worden, nach einer gehaltenen Predigt von den Senioren in Assistenz der Prediger vor der ganzen Gemeine ordiniret, wobei einer der Prediger das ihm ertheilte Zeugnis öffentlich ablieset. Die Installation an dem Orte seiner Bestimmung geschiehet ebenfals von dem Senior und einem Prediger. Alles dieses erfordert nur sehr geringe und unserer besonders jetzt traurigen Lage angemessene Kosten, da ausser den Fuhren alles ohnentgeltlich geschiehet. Da nun auf solche Art Ew. Königl. Majestät gnädige Absicht in Ersparnis der Kosten am füglichsten und sichersten, wie ich glaube, erreicht werden kann, so verspreche ich mir um so viel zuversichtlicher die Allergnädigste Gewährung[1]) meiner allerunterthänigsten Bitte.

[1]) Genehmigt durch Verfügung der Regierung zu Posen an den General-Senior Klose vom 28. März 1794. Koncept im St.-A. Posen, Schokken C 66a Bl. 11.

44) Posen 1794 Juni 2.

Bericht der Regierung zu Posen, betreffend die Kreis-Senioren der südpreussischen lutherischen Kirchen.

Koncept im St.-A. Posen, Südpr. Zeit General. B I 9 Bl. 12.

. . . Da wir diesen Hauptbericht unterm heutigen Dato pflichtschuldigst erstattet haben, so werden Ew. Königl. Majestät aus demselben und dem allerunterthänigst mit übermachten dissidentischen Kirchenrecht (Sect. III. art. 7. pag. 61) Allergnädigst zu ersehen geruhen, worin das Amt der Creis Senioren bestehe, und dass dieselben eigentlich nichts anders als die Creis-Inspectores in Ew. Königl. Majestät übrigen Provinzen sind. Die Wahl derselben ist zu pollnischen Zeiten durch einen Convent der Geistlichkeit des Creises durch Mehrheit der Stimmen, und sodann die Verpflichtung durch die Provinzial-Synoden geschehen. Wir glauben aber (und die hiesige Geistlichkeit erwartet solches selbst) dass die Besetzung der Seniorate nunmehro lediglich von Ew. Königl. Majestät dependire.

Die Emolumenta der Creis Senioren bestehen übrigens blos darin, dass dieselben bey vorkommenden Installationen der Prediger in ihrem Creise pro actu installationis einen Dukaten und bey Kirchen- und Schul Visitationen oder andern Commissionen 1 Thl. 8 gGr. täglich an Diäten erhalten haben.

Wir glauben Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Befehl hierdurch pflichtschuldigst genügt zu haben und submittiren nunmehro unsere wegen Vertheilung des Bojanower Creises unterm 29. November a. p gemachten Anträge zu E. K. M. Allerhöchstem Ermessen.

45) Breslau 1794 Juli 3.

Verfügung Danckelmans an die Regierung und das Consistorium in Posen, betr. die Theilung des Bojanower Kirchenkreises und die Bestellung eines Kreis-Seniors.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B I 9 Bl. 18.

Wann Ihr in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 2ten v. M. Unsre Allerhöchste Approbation zur Theilung des zeitherigen zu ausgebreiteten Bojanower Kirchen Creises und die Anstellung des Pastoris Hellwig zu Rawitsch zum Con-Seniori wiederholentlich nachsuchet, so wollen Wir Euch hierauf in Gnaden nicht verhalten, dass Wir zwar den, durch Euer beyfälliges Gutachten unterstützten Antrag des General-Con-Senioris Kaulfus hiermit überall dahin genehmigen, dass der zeitherige Bojanower Creis von nun an in 2 Creisse, unter der Benennung des Bojanower und Kalischer Creises, mit denen einem jeden angewiesenen Kirchen vertheilt, in dem letztern der Pastor von Geisler zu Zduny als zeitheriger Senior belassen, und die Aufsicht über den erstern dem P. Hellwig zu Rawitsch als Con Senior übertragen werde, dass wir aber die Ausfertigung und Vollziehung einer besondern diesfälligen Bestellung für den ꝛc. Hellwig Uns bis dahin vorbehalten wollen, bis Wir wegen vollständiger Einrichtung des ewangelischen Kirchen-Wesens in dasiger Provintz in Gemäsheit der Euch dieserhalb unterm heutigen dato geschehenen Bekandtmachung das nähere festsetzen werden.

Fünfzehntes Kapitel.

Schulwesen.

Von Andreas Skladny.

Einleitung.

Bis zum Jahre 1783 war in Polen das Schulwesen eine Angelegenheit, um welche der Staat sich nicht kümmerte. Erst in dem genannten Jahre wurde von der National-Erziehungs-Kommission zu Warschau eine umfangreiche Schulordnung für katholische Schulen entworfen und 1790 mit einigen unwesentlichen Abänderungen versehen; sie hatte noch 1793, als der südliche Theil der Provinz Posen auf Preußen überging, Geltung. Diese Verordnung schuf einen eigenen akademischen Stand, der aus den Mitgliedern der Universitäten und Gymnasien sich zusammensetzte. Als oberste Behörde stand über allen Schulanstalten die National-Erziehungs-Kommission; ihr waren die Universitäten mit den zu jeder gehörigen Schuldistrikten unterstellt. Die Distrikte selbst umfaßten die Landesschulen mit einem Hauptkollegium, Unterkollegien und mit allen niederen Schulen, die im Allgemeinen unter dem Namen der Parochialschulen begriffen waren. Die für unsere Provinz in Betracht kommende Universität war die zu Krakau, an der die Lehrer der höheren Schulen ihre Ausbildung fanden, an die Berichte über die gesammten Verhältnisse der Schulen des Posener Distrikts jährlich erstattet werden mußten, die der National-Erziehungs-Kommission die Professoren, Prorektoren und Rektoren zur Anstellung vorschlug und die Disziplinargewalt über die Mitglieder des akademischen Standes ausübte. In ihren Schuldistrikt gehörten, soweit es die Provinz Posen angeht, das Hauptkollegium in Posen und die Unterkollegien in Fraustadt und Meseritz, von denen indessen die sogenannte Residenz Fraustadt 1793 wegen Mangels an Mitteln einging, das Jesuitenkolleg Meseritz aber schon mit der Aufhebung des Jesuitenordens zu wirken aufhörte.[1]) Eine Ausnahmestellung nahm die Piarenschule zu Reisen ein; sie stand unter ihrem Provinzial in Warschau und durch diesen unter der Erziehungs-Kommission.[2]) Die inneren und äußeren Verhältnisse des höheren katholischen Schulwesens, wie sie im Jahre 1793 sich zeigten, werden ausführlich in den Berichten der Kriegsräthe v. Knobloch und v. Strachwitz vom

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 237, 705.
[2]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 1235.

26. Juli und 28. Dezember geschildert (Urk. 3 und 16). Eine ergänzende Bemerkung über die damals gebräuchlichen Lernmittel befindet sich in den Akten des Geheimen Staatsarchivs aus dem Jahre 1794: „Es wird gelehrt die Geographie nach Büsching, die Mathematique nach Lullie, die Phisique nach Muschenbroc-Condillac, die Logica nach Anton Genuensis, die Rhetorica nach Decolonia, die Sittenlehre nach Wolff und Gellert, die Naturhistorie nach Buffon."

Die in jenen Berichten dargelegte Unzulänglichkeit des Einkommens der Posener Professoren wurde noch überboten durch die Zustände an den anderen höheren katholischen Anstalten. Die Fraustädter Residenz hatte zuletzt nicht mehr als 920 Thl. 8 Gr. Einkommen, welche die Cisterzienser-Klöster in Polen und die zugehörigen Probsteien zu leisten verpflichtet waren. Davon entfielen auf die großpolnischen Klöster folgende Antheile: Wongrowitz mit der Probstei Tarnowo gab 72 Thl. 8 Gr. Obra mit den Probsteien Obra, Silz, Kramzig 50 Thl. 8 Gr., Paradies mit den Probsteien Kutschkau und Kalau 74 Thl., Bleseu mit den Probsteien Bleseu, Rokitten, Falkenwalde[1]) 52 Thl. 10 Gr., Priment mit den Probsteien Priment, Altkloster und St. Peter 50 Thl. 8 Gr. und die Probsteien Olobok und Owinsk je 1 Thl. 8 Gr.[2]) Die bedrängte Lage der Piarenschule geht aus Urk. 12 hervor.

Die National-Erziehungs-Kommission hatte, wie ihr Namen schon besagt, nur für die katholische polnische Jugend, besonders für den Adel mit höheren Unterrichtsanstalten gesorgt. Der deutschen Bevölkerung fehlte es fast gänzlich an Schulen, welche für die Universität vorbereiteten.

Den Namen eines Gymnasiums führte nur das „Provinzial-Gymnasium" in Lissa (Urk. 2). Als gelehrte Schulen galten außerdem die städtische Schule in Bojanowo, die öffentliche Lateinschule zu Fraustadt[3]) und die evangelische Schule in Posen, wovon die umfangreichste die in Bojanowo mit sechs Lehrern, die kleinste die in Posen mit drei Lehrern war. Die innere Einrichtung einer solchen Anstalt schildert recht anschaulich der Rektor Frost zu Posen (Urk. 14).

Aus dem Inhalt der bisher erwähnten Aktenstücke erhellt, daß folgende Verhältnisse der höheren Schulen unserer Provinz einer Abänderung und Besserung harrten:

1. Die Fürsorge und Aufsicht des Staates erstreckte sich einseitig auf die katholischen Lehranstalten, ohne indessen auch diesen die zu ihrem Bestehen erforderlichen Mittel zu sichern.

2. Trotz der Schaffung eines akademischen Standes wurde die Leitung der Anstalten und der Unterricht nur Männern anvertraut, deren Hauptstudium die Theologie, deren wesentlichstes Amt das geistliche war.

3. Die nothwendige Folge war der Mangel einer organischen Gestaltung des Unterrichtsplans und seine Ueberladung mit Gegenständen, die nicht hinein gehörten.

4. Die hierdurch bedingte Unterrichtsmethode, wenn von einer solchen geredet werden kann, ergiebt sich von selbst.

---

[1]) In der Vorlage unrichtig: Falkenau.

[2]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpr. Ortsch. Nr. 237 in einem Berichte des Xav. Gumbricht, Priors in Priment, vom 16. Februar 1794.

[3]) St.-A. Posen, Südpr. Z. B III 20a Bericht des Konseniors Kaulfuß zu Bojanowo vom 3. Februar 1794.

5. Daher fehlte es auch an geeigneten Lernmitteln.

In geringerem Grade noch war für die Volksschule gesorgt. Es te zwar die National-Erziehungs-Kommission auch diese Anstalten türlich die katholischen) in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen, doch c in dem Sinne eines frommen Wunsches, dessen Erfüllung dem Er- ssen und Wohlwollen der Betheiligten anheimgegeben war. In jeder irochie sollte eine Parochialschule eingerichtet werden, deren Beauf- ytigung dem Ortsgeistlichen und in höherer Instanz dem Rektor des uptkollegiums zu Posen oblag. Für die Vorbildung der Lehrer, die cherung ihres Einkommens, für den regelmäßigen Schulbesuch, einen hrplan waren keine Vorkehrungen getroffen, dagegen versprach die rziehungs-Kommission, die Unterrichtsbücher fertigen zu lassen. Im brigen bewegten sich ihre Anordnungen auf diesem Gebiet in Wider- rüchen, die von vornherein deren Ausführbarkeit ausschlossen. Daß nter solchen Umständen katholische Schulen nur selten zu finden waren, t naturgemäß; und noch am 20. Dezember 1794 gab die Kriegs- und omänenkammer in einem an den Ober-Kammer-Präsidenten v. Buch- olz erstatteten Bericht folgende Schilderung der Zustände:

„In Hinsicht auf Bürger- und Landschulen, deren zweckmäßige Anlage bey voriger Regierung wenig oder vielmehr gar nicht vorge- arbeitet worden war, müssen wir bemerken, daß in einigen Städten ein Lehrer mit einen sehr geringen Gehalt aus der Cämmerei des Orts angestelt gefunden wurde. Da die pädagogische Kentniß eines solchen Lehrers noch unter der Kleinigkeit seines Gehalts stehet, so ist von solchen Subjecten die Würkung auf Volks Bildung gar nicht zu erwarten. Die Landschulen, welche sich nur bey einigen Pa- rochien befinden, und wo der Organist der Kirche die Stelle des Schul- meisters vertritt, sind in noch schlechterer Verfassung, jedoch geben diese Anlagen, so niedrig sie auch sind, einige Hofnung, mehrere Schwierig- keiten bey der neuen Schul Einrichtung zu heben." [1])

Etwas besser stand es um das Schulwesen der evangelischen, be- sonders um das der reformirten (Urk. 2), und der jüdischen Gemeinden. Unter den Juden gab es wohl keine Familie, die ihren Kindern die noth- wendigsten Kenntnisse vorenthalten hätte.[2]) Schon zur Zeit der Ueber- nahme des Netzedistrikts durch den großen König weist das Einwohner- Verzeichniß über 20 jüdische (aber keinen einzigen katholischen) Lehrer in den Dörfern auf. Ein lehrreiches Bild über die evangelischen Schulen entrollen die im Jahre 1793 erstatteten Berichte der Pastoren, der un- mittelbaren Vorgesetzten der Lehrer, und der Kreis-Senioren, welche die höhere Instanz in Schulsachen bildeten. Es seien nur zwei Beispiele, der Bericht über den Fraustädtischen Kirchenkreis (Urk. 15), sowie die Darstellung der Verhältnisse im Kirchenkreise Karge (Urk. 7) angeführt. Hiernach waren in den meisten Pfarrgemeinden zwar Schulen, doch das Schulleben ließ fast alles zu wünschen übrig: von der Vorbildung der Lehrer mußte man Abstand nehmen, um überhaupt Leute für ein küm- merliches und nicht einmal gesichertes Einkommen zu erhalten. Der

[1]) St.-A. Posen, Südpr. Z. B III 16b Bl. 67v.

[2]) Ueber diesen Gegenstand ist einzusehen die ausführliche Arbeit von A. War- schauer: Die Erziehung der Juden in der Provinz Posen durch das Elementarschulwesen (Zeitschr. f. Gesch. d. Juden in Deutschland 1889).

Unterricht beschränkte sich in der Regel auf die Einprägung des Katechismus; war der Mann besser befähigt, so gab er auch Unterricht im Lesen; lehrte er aber gar Schreiben und Rechnen, so ließ er sich auch erhöhtes Schulgeld zahlen. Unter so bewandten Umständen waren Lehr- und Lernmittel Nebensache. Konsenior Kaulfuß zu Bojanowo zählt sie folgendermaßen auf:[1] „Jetzt kaufen sie in den Schulen 1. Lutheri Katechismus mit den gräulichen Holtzschnitten, 2. das Evangelien Buch eben mit solchen Holtzschnitten, 3. den Frankfurther Katechismus, 4. Hübners bibliſche Historien, 5. in einigen Schulen auch den Psalter."

Aus all dem geht folgendes hervor:

1. Die Volksschule war ein Stiefkind des Staates, welches ausschließlich die Geistlichkeit in Pflege genommen hatte.

2. Daher waren die wenigen Anstalten dieser Art Stätten, an denen vornehmlich „Christenlehre" getrieben wurde.

3. Zum Besuch der Schule war Niemand verpflichtet.

4. Da Lehrerseminare gänzlich fehlten,

5. so waren die Kenntnisse der sogenannten Lehrer, deren Prüfung den Geistlichen oblag, recht oft aber ganz unterblieb, dem entsprechend (Urk. 7).

6. Das Einkommen dieser Lehrer war gering; sie sahen sich daher genöthigt, um überhaupt leben zu können, mannigfache Geschäfte zu betreiben, auch geistliche Amtshandlungen zu verrichten (Urk. 15).

Diese Verhältnisse fand die preußische Regierung hier im Jahre 1793 vor. Um Ordnung hineinzubringen, nahm sie sich unverzüglich der Schulangelegenheiten mit allem Eifer an und erfreute sich einer regen sachverständigen, ja freudigen Unterstützung bei den Schulbehörden des Kammerdepartements. Diese bildeten jedoch kein einheitliches Ganze sondern zerfielen in zwei dem Ober-Schulkollegium zu Berlin unterstellte Gruppen: Die Kriegs- und Domänenkammer verwaltete das katholische Schulwesen, das Konsistorium, welches der Königl. Regierung einverleibt war, beaufsichtigte die evangelischen Schulen.[2] Unmittelbar aber standen die Schulen unter den Dekanen und Pröbsten, bezw. den Senioren und Predigern. Die erste Sorge der Regierung war es nun, eine statistische Nachweisung des Schulwesens zu erlangen (Urk. 1 und 5), um auf Grund der so festgestellten Thatsachen eine bessere Ausgestaltung des Unterrichtswesens anzubahnen. — Die Gründung einer besonderen Universität für Posen wurde schon damals als unausführbar angesehen; der Kriegsrath von Knobloch gedenkt ihrer nur in der Form eines schüchternen Wunsches (Urk. 3). Die andern höheren Schulen blieben ein Gegenstand späterer Sorge. Dagegen erkannten die hiesigen Behörden, daß den Volksschulen die erste und nachdrücklichste Mühe zuzuwenden sei. Da galt es zunächst die Mittel für den Bau und die Einrichtung von Schulen und Lehrerbildungsanstalten zu beschaffen. Zu diesem Behufe mußte den vorhandenen Stiftungen und rechtlichen Verpflichtungen nachgeforscht (Urk. 8, 11, 13), die Erhebung von Schulgeld jedoch vorläufig noch gestattet werden. Daneben aber wurde wohl in der Annahme,

[1] St.-A. Posen, Südpr. Zeit B III 20a in einem Bericht vom 3. Februar 17[illegible]

[2] Geh. St.-A. Berlin, R. 96 B Nr. 93 Kab.-Ordre vom 31. Mai 1793 an den Etats-Minister von Danckelman. Vgl. auch die „Publikationen aus den Kgl. preußischen Staatsarchiven." Bd. 56 Nr. 31, 37, 38, 47.

die Schule vorwiegend den Zwecken der Kirche dienstbar sei, eine ndere Schulsteuer auf die zu vergebenden geistlichen Pfründen und efizien gelegt (Urk. 4). Die Aufgabe aber, einen Plan für die Reform Schulwesens aufzustellen, wurde dem Kriegsrath von Strachwitz zu eil (Urk. 16). Er unterzog sich dieser Arbeit mit erstaunlichem Fleiß d großer Sachkenntniß und fügte in ihn alles, was für die inneren d äußeren Verhältnisse der Schule in Betracht kommt. Er auch ir der erste, der in diesem Plane die ständige staatliche Schulaufsicht in Anregung brachte. Da dieses vortreffliche umfangreiche Schriftstück erst im Juli 1794 fertig wurde,[1]) so gehört es nicht mehr in den Rahmen dieser Auseinandersetzung. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß so schwierige und verwickelte Angelegenheiten nicht in kurzer Frist geregelt werden konnten. Nichts desto weniger erhielten die evangelisch-formirten Schulen schon am 25. August 1796 durch königlichen Erlaß eine „besondere vorläufige Ordnung"[2]) und die evangelischen durch Verfügung der südpreußischen Regierung vom 7. Februar 1797 eine „interimistische Schul-Ordnung."[3])

URKUNDEN.

1) **Berlin 1793 Juni 4.**

Minister v. Voss fordert die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen auf, über das Jesuitenkloster in Posen zu berichten.

Original im St.-A. Posen, Posen C 171.

Um das Gebäude des dortigen Jesuiter Klosters zum Betrieb sämtlicher Kammer und dazu gehörigen Kassengeschäfte Euch einräumen zu können, wird es nöthig seyn, die darin befindliche Schule nach ihrem ehemaligen Sitz zu verlegen und diesen wieder herzustellen.

Dabei wird alsdann die Frage wegen künftiger Unterhaltung des einen so wie des andern Gebäudes entstehen, und, um diese zu beantworten, eine nähere Bekanntschaft mit den dazu bisher vorhandenen Fonds, mit den Güthern der Schulanstalt erforderlich seyn.

Zu dieser Uebersicht muss 1. für die lezten sechs Jahre ein vollständiger Extract von Einnahme und Ausgabe der Schulanstalt des Jesuiter Klosters gemacht, mit dem detaillirten Abschluss eines jeden einzelnen Jahres belegt, und daraus die Fraction gezogen werden.

2. Bei der Einnahme ist näher zu detailliren, ob solche aus liegenden Gründen, baaren oder Natural-Hebungen, Kapital Zinsen bestehe? Die liegenden Gründe müssen benannt, ihr ungefährer Ertrag, und woher sie das Institut acquirirt habe, muss angegeben werden. Auch die baaren sowohl als Natural Hebungen sind nach ihren verschiedenen Arten und ihrem Ertrag zu specificiren, auch ist ihr Ursprung wo möglich anzuzeigen. Bei den Kapitalzinsen müssen die Kapitalien selbst nebst dem Zinsfuss detaillirt, die darüber vorhandenen Obligationen allegirt und die Debitoren benannt, auch die Kündigungs-Zeiten bemerkt werden. Zugleich wird hierbey näher auseinander zu setzen

[1]) St.-A. Posen, Südpr. Zeit B III 16b.
[2]) St.-A. Posen, Südpr. Zeit B I 10a.
[3]) Ebenda B III 20a Bl. 68.

seyn, ob und welche Güter des ehemaligen Jesuiter Klosters die Schulanstalt besitze? in welcher Art und durch wen, auch wann selbige sie erhalten habe?

Bei der Ausgabe müssen a) die verschiedenen Ausgabe-Titel benannt, besonders aber muss b) detaillirt werden, wie viel davon jährlich und im Durchschnitt auf den Unterhalt der Gebäude des Jesuiter Klosters verwendet werden? Welche Gebäude davon unterhalten sind? Ob ohne Nachtheil des Schul Instituts ferner alle bisherige Gebäude daraus werden erhalten werden können, wenn die alte Schule wieder retablirt, der Anstalt eingeräumt, dagegen aber das Kloster Gebäude Euch überlassen wird? Oder wie viel im lezten Fall für das Euch einzuräumende Gebäude zur Erhaltung aus Unseren Fonds zu bestimmen seyn wird? c) Wünschen Wir bey Unserer Sorge für das Schul und Erziehungswesen zu wissen: wie viel jährlich auf die Schule selbst verwendet wird? und was diese Kosten nach den verschiedenen Gegenständen der Ausgabe betragen? In welcher Art und in welchen Wissenschaften der Unterricht ertheilt wird? Ob die Anstalt zu den höheren Akademien vorbereitet? Wie viel Klassen? und wie viel Schüler in einer jeden? wie viel Lehrer vorhanden sind? wie diese besoldet? ob die Schüler sämtlich gespeist werden? und wie dieserhalb die gemachte Einrichtung ist?

2) **Lissa 1793 Juni 14.**

General-Senior Klose aus Lissa legt der Regierung in Posen eine Nachweisung über die Verhältnisse der evangelisch-reformirten Schulen in Südpreussen vor.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Z. Generalia B I 10a Bl. 4.

Verzeichniss
der Evangelisch-Reformirten Schulen in Süd-Preussen

Ort	Schule	Lehrer	Anmerkungen
1. Lissa	1. Provinzial-Gymnasium	1. Rector und Professor Christian Gottlieb Cassius, Senior und polnischer Prediger 2. Con-Rector und Professor Bogislaus David Cassius 3. Des Sub-Rectors und dritten Professors Stelle vertritt seit etlichen Jahren der Pastor secundarius Johann Ludwig Cassius 4. Erster College der Cantor Johann David Hanke 5. Zweiter College der Organist Johann David Woide	1. Das Lissnische Pr[illegible] Gymnasium, das einzig[illegible] stantische in Süd-Preu[illegible] vor dem [schreck]lichen [illegible] 1790 sehr blühend, da[illegible] Warschauer ihre Kinder [illegible] [schick]ten, auch viele Ka[illegible] dasselbe frequentirten. [illegible] durch den Brand gerieth [illegible] in Verfall, und alle A[illegible] verliessen es, aus Ma[illegible] Wohnungen, da nur 1[illegible] in der Stadt waren [illegible] blieben. Und da es [illegible] Bau langsam gieng, [illegible] jeder seine Kinder [illegible] Orten unterzubringen [illegible] Numerus besonders in [illegible] [Classen] jetzt sehr [illegible] Alle Theologie Studirende [illegible] den hier vorbereitet; es [illegible] alle 3 Jahre zwei [illegible] [von hier] in das Königl. [illegible] thalische [Gym]nasium [illegible] wo sie bald in die [illegible] Classen kamen.

ort	Schule	Lehrer	Anmerkungen
Lissa	2. Kleine Schule	Schulhalterin Susanna Elisabeth Handkin	2. Vor dem Brande waren mehrere Schulhalter in der Stadt. Jetzt fehlt es an [Subje]cten.
Posen	Schule	Joh. Andr. Eitner, Cantor und Organist	3. In Posen sind noch wenig reformirte Kinder. Doch hat der Schulhalter auch [Schüler] von andern Confessionen.
Schocken	Deutsche und polnische Schule	Johann Samuel Woda, Cantor und Organist	4. Dieser ist der geschickteste von [unsern] Schulhaltern, hat aber auch nur [weni]ge reformirte Kinder.
Heiersdorf	Deutsche Schule	Johann Daniel Fromelt, Cantor und Kirchschreiber	5. Hat auch nur wenige Kinder, da [ausser] den Erbherrschaften wenig Reformirte im Dorfe sind.
Waschke	Deutsche Schule	Johann Gottl. Kollewe, Cantor und Organist	6. Hat eine ziemliche Anzahl von Kindern, da die Gemeine nach Lissa eine der stärksten ist.
Lasswitz	Deutsche Schule	David Kölich, Organist und Kirchschreiber	7. Hat noch mehrere, da die Gemeine noch stärker ist, als die vorhergehende.
Striesewitz	Deutsche Schule	Johann Benjamin Hirte	8. Dieser ist lutherisch, weil kein tüchtiges reformirtes Subject zu haben war. [Er unter]richtet die Kinder beider Confessionen.
9. Grune	Deutsche Schule	Martin Winkler	9. Hat eine ziemliche Anzahl Kin[der, die] er wohl unterrichtet...
10. Orzeskowo	Polnische und deutsche Schule	Johann Woda	10. Ist nicht eigentlich bestallter Schulh[alter, da] keine reformirte Kinder dort sind, [unter]richtet aber aus eignem Triebe Kinder der andern Confession.
11. Zychlin u. Wohla	—	Vacat	11. Die Erbherrschaften wünschen sich einen Schulhalter, haben aber noch keinen.

8) Posen 1793 Juli 26.

Der Kriegs- und Domänenrath v. Knobloch überreicht der Kriegs- und Domänenkammer in Posen einen Bericht über den Zustand und die Verfassung der Posener Jesuiten-Schule.

Koncept im St.-A. Posen, Posen C 171 Bl. 65.

Die hieselbst befindliche aus dem ehemahls hier existirten Jesuiter Collegio errichtete Schule ist nach der von dem Rektor v. Przyłuski darüber erhaltenen Auskunft . . . ein sogenanntes katholisches Gymnasium; es ist der andern im hiesigen Kammer Departement befindlichen Schule zu Kalisch so wie auch den zu Lencicz und Plock in dem Petrikowschen Kammer Departement gelegenen Jesuiter Schulen in ihrer Einrichtung und den Gegenständen des Unterrichts ganz gleich, und nur in sofern erhält die hiesige Jesuiter Schule einen etwas höheren Rang, als die anderen genannten Schulen, weil sie in der Hauptstadt des ehemahligen Gross-Pohlens gelegen ist, und der Rektor der Gross-Pohlnischen Schulanstalten unter den bey ihr angestellten Professoren gezählt wird. Sie hat bisher, gleich den andern Jesuiter

Schulen, durch ihren Rector unter der Edukations Kommission zu Warschau gestanden. Die bey dieser Schule angestellten Lehrer sind nachdem sie die Universität zu Krakau vorgeschlagen, von der Edukations Kommission approbirt worden. Ueber diese Approbation erhalten allein der Rector und die zunächst auf ihn folgenden Lehrer der Schulanstalten, nemlich die Pro-Rectoren, ein Patent. Der Rector hat die über seine Bestallung als Rektor ausgefertigten Patente, eine vom 19. April 1783, als der Zeit seiner Ansetzung, und das andere vom 13. April 1791, nachdem den congregirten Professoren die Wahl ihres Rektors überlassen worden, mir übergeben ... (Anl. a).

Die ganze Schul Congregation soll nach Behauptung des Rectors eigentlich aus 10 Gliedern bestehen, dieses sind

1.	der Rector, jezt der v. Przyluski, mit . . .	2900 fl. Ge
2.	der Praefectus. Dies war sonst Golecki. Ausfälle bey der Casse der Edukations Kommission haben dieselbe aber zur Aufhebung dieser Stelle genöthigt, so dass ... der ꝛc. Golecki blos eine Emeriten Pension erhält.	
3.	ein Lehrer der ersten Klasse jezt der Pater Skilinsky mit	1700
4.	der Lehrer der 2. Klasse jezt P. Goetz . . .	1700
5.	„ Rhetorik jezt Wysizkierski. .	1200
6.	„ Mathematik jezt Chodacki . .	1425
7.	„ Physik jezt Ksizewski . . .	1600
8.	„ Rechte jezt Domaracki . . .	1700
9.	„ Canon. Rechts jezt Chudzycki	1700
10.	der Pred. und Capellan jezt Can. Zielenkiewicz	1200
	Summe der Gehalte	15125 fl.

Ausser diesen Lehrern, die sich den Titel Professoren (ob recht- oder unrechtmässig, das ist mir unbekannt) geben lassen, werden auch noch zwey Sprachmeister, einer in der Teutschen Sprache Nahmens Koeller mit 800 fl. Gehalt, und einer in der französischen Sprache Nahmens Sermonetti mit 800 fl. Gehalt, gehalten; diese Lehrer können ihr Recht zu den Stellen, die sie jezt bekleiden, nur durch den Etat beweisen, wo sie mit den bemerkten Gehalten aufgeführt stehen (Anl. b).

Ausser dem oben bemerkten Gehalt hat die Schul Kongregation ... die freie Wohnung im Kloster und an Tischgeld für jedes Mitglied zuerst 650 fl., dann wegen Unzulänglichkeit der Schuleinkünfte 400 fl. jährlich erhalten. Diese Tischgelder sollen zuletzt aber auf 3 Jahre ganz eingezogen worden seyn; auch ziehet die Schul-Congregation noch, als Hülfe bey der Bezahlung ihres Tisches, die Einkünfte der Mühle[1]) zu Lontsch ... und nutzt den hinter dem Schul-Gebäude gelegenen Garten.

Ueber die Art und Zeit des Unterrichts hat die Schulkongregation anliegendes Promemoria aufgesetzt ... (Anl. c.)

Aus diesem Detail des Unterrichts gehet schon hinreichend hervor, wie wenig dadurch die Cultur des Geistes befördert, die Moralität verbessert, und gemein nützliche Kenntnisse verbreitet werden; noch auffallender würde sich dieses aber bey näherer Untersuchung der

[1]) In der Vorlage unrichtig: Schule.

:art ergeben ... Der Schüler, die in 6 Klassen abgetheilt werden, zusammen gegenwärtig 242 an der Zahl. Da die hiesige Schule :ntlich keine Universität ist, so haben bisher diejenigen, welche die ctor-Würde haben erreichen und selbst Professoren werden wollen, h Krakau gehen und dort promoviren müssen. Noch jezt würde, wenigis in Ansehung der Candidaten der geistlichen Aemter und Professuren, ses, wenn auch nicht in Krakau, doch in Breslau, woselbst eine kalische Universität ist, geschehen müssen. Es würde daher vieleicht :nlich seyn, wenn des Königs Majestät der hiesigen Schule das Priegium einer Universität ertheilten, worüber jedoch, wie ich glaube, sdann noch die Approbation des päpstlichen Stuhls in Rom zu beürken seyn würde.

Sämtliche Schüler, die Alumnen genannt werden, geben kein chulgeld; es geniessen aber auch nur 12 dieser Schüler aus dem eientlichen Jesuiter Fond etwas mehr als den freyen Unterricht. Diese 2, welche einen besondern Convict ausmachen, wohnen in der Stadt n zweyen Häusern, und die Edukations Kommission lässt die Miethe lafür aus dem Schulfond zahlen. Dieser Convict ist in zwey gleiche Theile getheilt, und jede Abtheilung hat einen Vorgesetzten mit 120 fl. jährlich Gehalt. Zur Unterhaltung des ganzen Konvikts sind von den Schul Revenuen ... jährlich 4900 fl. bestimmt ... Es werden mit dieser Summe ausser den schon gedachten Ausgaben den Konviktoren alle ihre Bedürfnisse, als Speisung, Kleidung, Bücher und Aufwartung verschafft. Der Rektor hat bisher die in diesen Convikt aufzunehmende Schüler vorgeschlagen.

Ausser diesem Konvikt existiren bey der hiesigen Jesuiter Schule noch zwey andere Convikte, die jedoch in keiner andern Art mit der Schule zusammen hängen, als dass sie in der einen Seite des Vorgebäudes, nemlich links am Eingange, etablirt sind. Diese werden der Szoldrskische und der Lubranskische Konvikt genannt; den ersten hat ein Bischof von Posen Nahmens Szoldrski gestiftet; er stehet unter Aufsicht des hiesigen Domkapitels. Es werden in demselben 20 arme Edelleute erhalten, die, ausser der freyen Wohnung, Holz, Licht und anständige Speisung, worunter Frühstück, Mittag-, Vesper- und Abend-Brod begriffen ist, erhalten. Sie haben einen eigenen Direktor mit 120 fl. jährlichem Gehalt, der mit den Convictoren speiset, und einen Professor mit 300 fl. järlichem Gehalt ohne Frey-Tisch.

Die Aufsicht über diesen Convikt hat der zuletzt gedachte Professor, die Oberaufsicht aber der Dom hieselbst.

Die Revenuen dieser Fundation bestehen aus dem Ertrage des Dorfes Kielczewo, hart an Kosten belegen, ... Die Szoldrkische Familie präsentirt dem Domkapitel die Candidaten dieses Konvikts, und das Capitel bestättigt sie ...

Der Lubranskische Konvikt, der von dem Bischofe Lubranski, der das Haus erbauet hat, worin dieser Convikt sonst untergebracht war, seinen Nahmen hat, ist eine Stiftung, die aus den Schenkungen mehrerer einzelner Personen bestehet. Die hiezu bestimmten Capitalien ... sind ... Summe der Kapitalien 65000 fl., der Zinsen 2785 fl. Diese Fundation soll mit einer ehemals beym Dom Kapitul existirten Academischen Schule verbunden gewesen seyn; da diese aber nach Ein-

[illegible] Schule [illegible] Jesuiter C[illegible] [illegible] Schule [illegible] Zu [illegible] Kr[illegible] [illegible] Jesuiter C[illegible] [illegible] Druckerei [illegible] Schulbuchhandel [illegible] Buchhandlung [illegible] gewesen. [illegible]

Anl. a.

[illegible] institutioni.

[illegible] e recta [illegible] sortietur effectu[illegible] [illegible] perquam idone[illegible] [illegible] potissimum operam [illegible] ac privilegio nostro muniendi [illegible] exima vitae probitate, [illegible] praestandi officii [illegible] commendentur. Cum vero [illegible] permulta exhibere [illegible] Josephum Przyłuski [illegible] publico obsequio idoneas [illegible] commissi creamus eundem [illegible] per Majorem Poloniam [illegible] currentis, tribuendo illi au[illegible] ejusmodi munus [illegible] praescripta et instituta nostra. [illegible] reperimus, ita certo nobis [illegible] de se opinioni responsurum, sed [illegible] ac fideli commissi sibi muneris [illegible] magis ac magis demereatur voluntatem [illegible] ac laudem obtineat. In quorum omnium fidem literas has sigillo officii nostri munitas atque manu praesidis nostri subscriptas confirmamus. Datum Varsaviae die 19. mensis Aprilis anno 1780. M. Fr. Poniatowski ep. uti praeses.

Anl. b.

Einkünfte der Posenschen Provincial-Cassa in Ratis auf Johanni und Drey Könige vom Jahre 1781. Aus dem Pohlnischen übersetzt durch Radosz.

Johanni Rata 1792.	Fl. pol.	Gr.
Aus Piotrowo und Daszewice	1152	—
Aus Jeziorka und Słupia	2970	7½
Aus Bochlew und Tokarki	1602	22½
Aus Dębiny und Krzekotowice	3282	26½
Aus Wydzierzewice und Nagradowice	2000	—
Aus Klein und Gross Siekierki	1235	½
zusammen	12242	27

			Fl. pol.	Gr.
Aus Modrze von	119157 Fl.		2978	27½
Aus Zadory von	11915 „	3 Gr.	297	26½
Aus Włoszakowice von . .	194000 „		4850	—
Aus Trzebinia von	62000 „		1550	—
Aus Jankowice von	120000 „		3000	—
Von der Wroniecschen Judenschaft von	25000 „		625	—
Aus Wiiew von	127990 „		3199	22½
Von der Posenschen Synagoge von	115439 „	6 „	2885	29½
Von der Szwarzędzschen Synagoge von	18500 „		462	15
Von Meseritzer Judenschaft von	17233 „	20 „	430	22½
	zusammen		20280	23½
	hierzu 1. Summe		12242	27
	der Rest war		490	19½
	=		33014	10

Drey Königs Rata 1793.

Aus Jeziorka und Słupio			2970	7½
Aus Dębina und Krzeszkotowice			3282	26½
Aus Piotrowo und Daszewice			1152	—
Aus Wydzierzewice und Nagradowice			2000	—
Aus Klein und Gross Siekierki			1235	½
Aus Bochlew und Tokarki			1602	22½
	zusammen		12242	27
Aus Włoszakowice von . .	194000 Fl.		4850	—
Von der Wroniecschen Judenschaft von	25000 „		625	—
Aus Wiiew von	127990 „		3199	22½
Von der Posenschen Synagoge von	115439 „	6 Gr.	2885	29½
Aus Modrze von	119157 „		2978	27½
Aus Zadory von	11915 „	3 „	297	26½
Aus Trzebinia von	62000 „		1550	—
Aus Szwarzędz von . . .	18500 „		462	15
Aus Jankowice von . . .	120000 „		3000	—
Von der Meseritzer Synagoge von	17233 „	20 „	430	25½
Zins von den Juden Szerek für d. J. 1792			10	—
	Bestand oder Rest		20290	26½
			633	28
	in Summa mit Rest		33167	21½

Ausgaben aus der Posenschen Provincional Cassa, nach der Drey K[illegible] und Johannis Rata vom Jahre 1781.

Ausgabe aus der Johanni Rata 1792	Erster Gehalt Fl.	Erworbener Gehalt Fl.	Amts wegen Fl.	Emeritirter Gehalt Fl.	Hier Summ Fl.
Dem Rector der grosspolnischen Schulen	575	—	425	—	—
Dessen Zulage	—	—	450	—	—
Professor der 1ten Classe	575	275	—	—	—
" der 2ten Classe	575	275	—	—	—
" der Beredsamkeit	575	25	—	—	—
" der Mathematik	575	137 15 Gr.	—	—	—
" der Physik	575	225	—	—	—
" der Rechte	575	275	—	—	—
" des Canonis	575	275	—	—	—
Dem Schul Prediger	575	—	25	—	—
Dem französischen Sprachmeister	—	—	400	—	—
Dem teutschen Sprachmeister	—	—	400	—	—
Dem Posenschen Cathedral Decano Regalista	—	—	—	1500	—
Dem Posenschen Canonico Gotkau	—	—	—	575	—
Dem Geistlichen Rychlowski	—	—	—	450	—
" " Czaplicki	—	—	—	450	—
" " Ferney	—	—	—	300	—
" " Barzynski	—	—	—	250	—
" " Lemanski	—	—	—	250	—
" " Zalenski	—	—	—	250	—
" " Pavee	—	—	—	250	—
" " Lassowski	—	—	—	250	—
" " Golstein	—	—	—	250	—
" " Switkowski	—	—	—	400	—
" " Fryza	—	—	—	250	—
" " Mocrynski	—	—	—	250	—
" " Kawiecki	—	—	—	250	—
	5175	1487 15 Gr.	1700	5925	14287 15 Gr
Dem Geistlichen Szczepanski					300
" " Zdrojowski					300
" " Ciecierski					300
" " Skiwski					300
" " Grochowicki					300
" " Zolkiewski					250
" " Bieganski					1000
Dem Herrn Jakubowski					150
" " Giebel					150
Auf Sarta tecta und Wasser Leitung					235
Auf den adeliche Convict					2450
Rauchfangs Geld für September Rata					120

ira bey der Liquidation der Lissaschen Juden in Kosten	38	
inesenschen Kapitel auf Assignation vom 13. October 1792	3700	
Summa	23880 15 Gr.	
Die Einnahme war	33014 13 „	
hievon die Ausgaben	23880 15 „	
bleibt Rest	9133 28 Gr.	
Piaren auf Assignation vom 19. November 1792 . . .	8500	
bleibt Rest	633 28 Gr.	

Die 8500 Fl. sind nach einem Briefe von 24. December 1792 zu Johannis Rechnung zugeschrieben.
Rauchfangs Geld für Merz 1793 Fl. 30.

sgaben aus der 3 Könige Rata 1793.	Erster Gehalt Fl.	Erworbener Gehalt Fl.	Amts wegen Fl.	Emeriten Gehalte Fl.	
m Rector der grosspohlnischen Schulen Josephus Przyłuski .	575	—	425	—	—
emselben Zulage	—	—	450	—	—
ofessor der 1. Classe Skibinski	575	275	—	—	—
„ der 2. Classe Giecy . .	575	275	—	—	—
„ der Beredsamkeit Wysickwicki	575	25	—	—	—
„ der Mathematik Chodacki	575	137 15 Gr.	—	—	—
„ der Physick Krzewski .	575	225	—	—	—
„ der Rechte Domaradzki	575	275	—	—	—
„ Juris Canonici Chudzicki	575	275	—	—	—
Dem Schul Prediger Zielinkiewicz	575	—	25	—	—
Dem französischen Sprachmeister Sermontt	—	—	400	—	—
Dem teutschen Sprach Meister F. Keller	—	—	400	—	—
Dem Posenschen Cathed. Decan Rogalinski	—	—	—	1500	—
Dem Schul Praefectus Gołecki .	—	—	—	575	—
Dem Geistlichen Rychłowski . .	—	—	—	450	—
„ „ Czaplicki . . .	—	—	—	450	—
„ „ Ferniey . . .	—	—	—	300	—
„ „ Baczynski . .	—	—	—	250	—
„ „ Lemanski . .	—	—	—	250	—
„ „ Zalewski . . .	—	—	—	250	—
„ „ Pavee	—	—	—	250	—
„ „ Lissowski . .	—	—	—	250	—
„ „ de Golsztein .	—	—	—	250	—
„ „ Switkowski . .	—	—	—	400	—
„ „ Fryza	—	—	—	250	—
„ „ Moczynski . .	—	—	—	250	—
„ „ Kawiecki . .	—	—	—	250	—

Dem Geistlichen Szczepanski . .	—	—	—	300	—
„ „ Zdroiowski . .	—	—	—	300	—
„ „ Ciecierski . .	—	—	—	300	—
„ „ Skiwski . . .	—	—	—	300	—
„ „ Grochowicki .	—	—	—	300	—
„ „ Zulkiewski . .	—	—	—	250	—
„ „ Ignatius Bieganski . . .	—	—	—	1000	—
Dem Jakubowski	—	—	—	150	—
„ Giebel	—	—	—	150	—
Sarta tecta und Wasser Leitung	—	—	—	235	—
Auf den adelichen Convict . .	—	—	—	2450	—
Gerichts Kosten	—	—	—	18	—
Rauchfangs Geld für Merz Rata 1793	—	—	—	30	—
Dem Gnesenschen Kapitel laut Uebereinkunft	—	—	—	3700	—
Auf Gehalte der Lehrer von Kalischschen Schulen	—	—	—	1200	—
Summa	5175	1487 15 Gr.	1700	16 608	24970 15

Die Einnahme war Fl. 33167 21½ Gr.
hievon die Ausgaben „ 24970 15 „
bleibt Rest Fl. 8197 6½ Gr.

Anlage c.

Collegium academicum Posnaniense constat 9 personis, videlicet sex professoribus classicis, uno professore theologiae, capellano et rectore; praeterea sustinentur duae personae ad tradendas linguam germanicam et gallicam.

Scientiae traduntur in sex classibus, prima et secunda classis habet professores continuo permanentes, in quatuor superioribus professores permutantur, alius de mane, alius de tempore pomeridiano.

Classis I. In hac classe traduntur scientiae sequentes: 1° elementa linguae latinae et polonicae ex grammatica expresse pro Polonis edita atque in tres partes pro tribus classibus divisa. 2° Doctrina moralis exponens mutua inter parentes atque liberos officia, huicque adjunguntur selecta ex elegantissimis latinis scriptoribus in eadem materia fragmenta. 3° Arithmetica seu numerandi scientia. 4° Geographia universalis. 5° Ars scribendi seu characteris formatio. Ad has omnes scientias sunt libri typis impressi atque a supremo educationis publicae magistratu approbati. Numerat classis haec anno currente discipulos 75.

Classis II. In hac classe praecedentium lectionum continuatio, videlicet elementorum linguae polonicae et latinae, doctrinae moralis, selectorum ex classicis latinis authoribus pars altera traditur, ex libris typis impressis atque a praefectis publicae institutioni approbatis. Praeterea geographia astronomica et chartarum geographicarum delineatio singulis diebus exponitur. Discipuli hoc anno sunt numero 49.

Classes III. IV. V. VI. habent pro ratione scientiarum quatuor fessores, nimirum professorem eloquentiae, matheseos, phisicae et s. Hi horis designatis unamquamque scholam adire solent, quisque im traditurus scientiam, idque hoc expeditur modo.

Professor eloquentiae. In classe III. tradit extremam partem ammaticae latinae et polonicae, cujus praxim facit discipulos habere plicando fragmenta Cornelii Nepotis, epistolas Ciceronis et Plinii. assis haec anno currenti numerat discipulos 68.

In classe IV. idem professor tractat praecedentis grammaticae iquot capita de prosodia et poësi, ubi exponere pro exemplo et xplicare solet fragmenta poëtarum, tam polonicorum quam latinorum, raecipue Virgilii, Horatii et Martialis; continuatur etiam in hac classe xplicatio Cornelii Nepotis, et jam rebus narrandis literisque scribendis ssuefieri discipuli incipiunt.

In classe V., quae duobus expeditur annis, explicatur Virgilius, Horatius, Iuvenalis, nonullae orationes Ciceronis, Curtii, Salustii, traditurque doctrina scribendarum oratiuncularum et poematum, in cujus finem prima pars operis de eloquentia St. Piramowicz polonico idiomate conscripta et a collegio praefectorum publicae institutionis approbata adest.

In classe VI. perficitur doctrina de eloquentia et poësi: explicantur orationes Ciceronis, Livii, Salustii, Taciti, Curtii et carmen Horatii de arte poetica. Discipuli pro exercitio componunt orationes et poëmata. Sic expeditur cursus laborum illius professoris.

Professor matheseos. In classe III. tradit sublimiorem arithmeticam necessariam tam ad mathesim quam et ad inveniendum valorem monetae, mensurarum, ponderum exterarum regionum respectu valoris monetae, mensurarum, ponderum in propria regione et e contra. 2° Principia geometriae theoreticae et practicae.

In classe IV. Continuat hanc geometriam theoreticam et practicam tractantem de dimensione locorum tam accessibilium quam inaccessibilium ope trigonometriae. 2° de divisione agrorum. 3° de libellatione. 4° de quadratura circuli. Docet delineare plana aedificia, fortificationes. Incipit algebram, in hacque solvendo problemmata docet statim in illis operationes algebraicas usque ad aequationes secundi gradus. Numerat classis IV. discipulos anno currente 26.

In classe V. Continuat $2^{di}_{=}$, $3^{tii}_{=}$, $4^{ti}_{=}$ gradus aequationes, progressiones, constructionem logarithmorum, 2° solidometriam theoreticam et practicam. Ad has scientias sunt libri typis impressi authoris Lhuilier a supremo educationis publicae magistratu destinati.

In classe VI. Logica.

Professor phisicae. In classe III. explicat hortorum culturam, scilicet 1° de cognitione terrae ejusque cultu et de praeparatione illius sub herbarum hortensium flores, radices arboresque fructiferas. 2° de claudendi horti ratione atque illius bona dispositione. 3° de hortensium herbarum radicibus, foliis et floribus eorumque usu. 4° de cultura arborum pomiferarum, drupiferarum et bacciferarum. 5° de plantario et seminario. 6° dein de variis arborum insistionibus, huicque doctrinae adjungit selecta ex Columella in eadem materia latine fragmenta.

In classe IV. ex opere a supremo institutionis publicae magistratu propter hanc classem designato tradit elementa phisicae, videlicet de globo terraqueo ejusque divisione sferica ad delineationes mapparum geographicarum pertinente; de variis anni temporibus de aqua generatim sumpta: de aqua marina, fluviali, minerali etc.; de aere in genere: de ventis atque nubibus, de luce, sole, luna et stellis, de colore in genere etc. Nonnullis etiam diebus explicat agriculturam de variis terrae generibus hujusque cultura, qualitate et stercoratione, de temporibus arandi, occandi, et de iteratione et resectione: de bonitate seminum, disciplina seminandi et de temporibus serendi, de pratis, messe, tritura et frumento servando, dein de variis eradicandis herbas inusitatas rationibus.

In classe V., quoniam haec classis est biennis, adeoque ab eodem phisicae professore primo anno traduntur ex phisica generali capita sequentia: 1° de extensione, de visibilitate, figura, impenetrabilitate, porositate, vi inertiae, gravitate et levitate corporum. 2° de vi attrahente. 3° de raritate, densitate, soliditate, fluiditate, elasticitate corporum. 4° de mechanica sive de motu corporum simplici, aequabili, inaequabili, composito ejusque usu, rectilineo, curvilineo et *mixto*, de motu progressivo, accelerato et retardato, de motu gravium in planis inclinatis, de vecto et centro gravitatis, de motu oscillationis projectorum, percussionis: de motu corporum reflexo et refracto. 5° dein de machinarum fundamentalium viribus et illarum usu. In secundo vero anno continuatur pars secunda, nempe phisica particularis: 1° de corporibus fluidis eorumque pressione. 2° de natura et proprietatibus aeris ejusque usu et applicatione, aequilibrio cum aliis fluidis, de ejus viribus ad movenda liquida etc. 3° de natura et proprietatibus ignis illiusque usu et applicatione, de ejus viribus, de igne electrico et hujus usu et applicatione etc. 4° de optica. 5° de catoptrica. 6° de dioptrica. 7° de magneto. 8° de meteoris. 9° *de* mundi systemate. Praeter has phisicas scientias habent adhuc discipuli hujus quintae classis historiam naturalem: 1° de regno vegetabili, in cujus finem est opus H. Klug, polonico idiomate conscriptum et in supremo educationis publicae magistratu approbatum. 2° de regno minerali. 3° doctrinam de sanitate humana. Haec classis V. anno currenti numerat discipulos 14.

In classe VI. explicatur historia opificiorum et artium.

Professor juris. In classe III. tradit: 1° doctrinam moralem: de ratione vitae inter homines, praeponendo virtutes, quas postulat digna conversatio, et exprobrando vitia pravis moribus obnoxia. 2° historiam Assiriorum-Persarum-Aegiptiorum cum geografia illis primaevis temporibus propria.

In classe IV. 1° jus naturae, cujus fundamenta depromuntur ex necessitatibus hominis et proprietate sibi convenienti; inde patent hominis jura et officia: inde exponitur natura justitiae et benignitatis: inde concluditur, quid sibi unusquisque, quid alter alteri vicissim debeat. 2° historiam Greciae cum geografia.

In classe V. per spatium duorum annorum: 1° jus naturale oeconomicum; hac in scientia pertractatur: quonam ordine naturali perficiatur annua fructuum reproductio eorumque in classes distributio;

ıstituat pretium rerum et valorem pecuniarum, quid intelligi ɔeat per circulationem divitiarum, quae sit ad opes perficiendas ɔessitas mercaturae: quae illius conditio, sine qua nihil florens, nihil egrum in gente agricolari manebit; quod sit tributorum simplisimum: quodve populis, cultui agrorum, publicis reditibus exitiale; nique in problemmatibus per calculum demonstratur, quae sit simicis tributi utilitas, et qui aliorum cujuscunque vocabuli tributorum ortiferi effectus. 2⁰ Historiam Romanam cum geografia hujus imɔrii antiquissima.

In classe VI. — 1⁰ Jus politicum publicum; continet jura et fficia inter gentem et illius supremam potestatem ex ordine naturae xistentia; scopus omnium jurium et officiorum est, ut proprietas tute ervari possit; inde subsequitur ad exponendum legislatoria ac judiɔiaria potestas, necessitas publicae institutionis, copia militaris nec ıon ratio ordinandorum proventuum publicorum; denique disseritur, quid requiratur, ut jura tum populorum tum supremae potestatis omni ex parte integra maneant. 2⁰ Jus gentium, quod complectitur explanationem jurium et officiorum inter populos jure naturali constitutorum; omnia juri naturae et politico conveniunt: his fundamentis innituntur: foedera, bella et libera ratio ubique exercendae mercaturae. 3⁰ Jus regni privatum politicum et civile. 4⁰ Historiam regni cum geographia.

Omnes supradictae scientiae traduntur patrio idiomate; sed ad quamlibet seu juris, seu historiae, seu moralis doctrinae scientiam praeponuntur authores latini, ex quibus selectissima a juvenibus depromuntur et e memoria in publicis certaminibus pronuntiantur. Classis VI. habet alumnos 6.

Professor theologiae tradit jus canonicum et historiam ecclesiasticam. Alumni 4.

In toto numerus alumnorum 242.

Capellanus diebus dominicis interpretatur dogmata fidei christianae.

In perdiscenda lingua germanica quotidie duae horae, totidem in gallica consummuntur.

His expositis patet manifesto, scientias, quibus hoc in loco operam navat juventus, esse in suis systematibus completas; juvenes dummodo cursum classium finierint, documento suae capacitatis a professoribus hujus loci muniti, libenter suscipiebantur ad laureas academicas: promovebantur ad cathedras instruendae juventutis per provinicias; neque etiam est praetermittendum singulare privilegium a suprema potestate huic collegio concessum examinandi omnes, quicunque voluerint in praxi exercere scientiam mensurandi et deveniri geometrae jurati: quibus pro idoneis per professores et rectorem recognitis, nullo negotio privilegium e regni cancellaria extradebatur, quod fieri tam pro extraneis quam hisce in scholis educatis hucusque quotannis usu veniebat.

Nec non incongruum est mentionem facere, qua ratione existimationis et authoritatis placuerat supremo Poloniae regimini condecorare collegium Posnaniense; omnium scholarum in Majori nuper Polonia existentium schola princeps vocabatur, quodlibet spatio quatuor annorum

ex omnibus provinciae scholis huc commeabant professores ad eligendo e gremio sui rectores, prorectores, rector Posnaniensis sustinebat titulum rectoris provinciae Majoris Poloniae: quotannis fungebatur officio visitatoris scholarum suae provinciae: illius munere fuerat recipere ex omnibus provinciae scholis statum studiorum, numerum alumnorum personarum varia postulata nec non curam suppeditandi locum post decessum vel recessum alicujus subjecti. Haec conjunctio partium cum corpore videtur esse majoris negotii post tempus, quo provincia Majoris Poloniae devenit provincia Meridionalis Prussiae. Personae, quae hunc in locum ad obeundum officium professoris mittebantur, alibi e minoribus scholis debuerint dare suae capacitatis documenta; locus hic fuerat locus promeriti, proximus gradus ad capessendas vel cathedras locupletissime provisas in academia Cracoviensi, vel officia ad latus supremi institutionis publicae collegii.

Ex discipulis scholarum plures sunt magnatorum filii, plures diversae religionis. Nobilium pauperes filii numero 32 aluntur publico sumptu in tribus diversis convictibus, scilicet Szoldrsciano, Lubransciano, a nomine suorum fundatorum sic nominatis, et tertio ordinato a supremo educationis collegio. In duobus primis providetur habitatio et victus, in tertio habitatio, victus, amictus et omnia, quaequae sunt necessaria ad commodam sustentationem.

Professores: classis primae Skibinski, secundae Giecy, eloquentiae Wysiekierski, matheseos Chodacki, phisicae Krzewski, juris Domaradzki, theologiae Chudzicki, capellanus Zielenkiewicz, rector Josephus Przyluski, can. cath. Posna.

Anl. d.

Tableau zur Uebersicht des Unterrichts in dem Jesuiter Kollegium zu Posen.

Am Sontage wird nach der Kirchen Andacht Unterricht in der Religion gegeben.

Erste Klasse. Am Montage von 8 bis 10 Uhr lateinische Sprache, 2 bis 3 Nachmittags Schreibe Stunde, 3—4 Erdbeschreibung.

Am Dinstage von 8 bis 10 Uhr Morgens die Rechen Kunst, Nachmittags Erholung.

Am Mitwoch von 8 bis 10 Uhr Vormittags lateinische Sprache, 2—3 Uhr Nachmittags lateinische Sprache.

Am Donnerstag von 8 bis 10 Uhr Vormit.: Rechenkunst, Nachmit. Erholung.

Am Freytag 8 bis 10 Vormit.: Lateinische Sprache, 2—3 Nachmit.: Schreibe Kunst, 3—4 Nachmit.: Erdbeschreibung.

Am Sonnabend 8 bis 10 Vormitt.: Rechenkunst, 2—4 Nachmit.: Lateinische Sprache.

Zweyte Klasse. In dieser Klasse werden dieselben Stunden und dieselben Lehren gehalten, nur höher und weiter fortgesetzt.

Dritte Klasse. Am Montage von 8—10 Uhr Vormittags der letzte Theil der Grammatic, 2—4 Nachmittags Moralische Vorlesungen aus dem Lateinischen und die allgemeine Weltgeschichte älterer Zeit

Am Dienstage von 8—10 Uhr Vormittags, Endigung der Rechenst, Nachmittags Erholung.

Am Mitwoch von 8—10 Vormit.: wie am Montage, 2—3 Nachmit.: e oekonomische Botanic nach dem Columella, 3—4 Nachmit.: Moral. orles. u. allgemeine Weltgeschichte.

Am Donnerstag 8—10 Vormittags aus dem ins Pohlnische übertzten L'huillier, Nachmittags Erholung.

Am Freytag 8—10 Vormit.: Lateinische Sprache, 2—4 Nachmit.: laturgeschichte u. Oekon. Botanik.

Am Sonnabend 8—10 Vormit.: Geometrie, 2—4 Nachmit.: Lateinische Sprache.

Vierte Klasse. Am Montage von 8—10 Vormit.: Ende der Geometrie, 2—3 Nachmit.: Algebra, 3—4 Prosodie. Explik: der Poeten.

Am Dinstage 8—10 Vormit.: Anfangs Gründe der Physik aus dem Hube, Nachmitt.: Erholung.

Am Mitwoch 8—10 Vormit.: Geometrie wie am Montage, 2—3 Nachmit.: das Natur Recht aus Lateinischen Autoren, 3—4 Algebra.

Am Donnerstag 8—10 Vormit.: Anfangs Gründe der Physic aus dem Hube, Nachmitt.: Erholung.

Am Freytage 8—10 Vormittags Algebra, 2—4 Nachmit.: Prosodie. Cornelius Nepos u. Poeten.

Am Sonnabend 8—10 Vormitt.: Natur Recht und Geschichte der Griechen aus dem Lateinischen, 2—4 Nachmit.: Oekonomische Natur-Geschichte.

Fünfte Klasse hat 2 Jahr Gänge, im ersten Jahre am Montage von 8—10 Uhr Physik, 2—3 Uhr Redekunst und Auslegung lateinischer Redner, 3—4 die Botanik.

Am Dinstage 8—10 Römische Geschichte aus dem Livius, Nachmittag Erholung.

Am Mittwoch 8—10 Uhr Physik, 2—4 Uhr Redekunst.

Am Donnerstage 8—10 Römische Geschichte aus dem Livius, Nachmittags Erholung.

Am Freytage 8—10 Physik, 2—4 Geometria de solidis.

Am Sonnabend 8—10 Natur Geschichte, 2—4 Geometria de solidis.

Fünfte Klasse, im 2. Jahre am Montage von 8—10 Uhr Vormitt.: Physik, 2—3 Uhr Wohlredenheit, 3—4 Botanik.

Am Dienstage 8—10 Uhr Oekonomische Natur Geschichte, Nachmittags Erholung.

Am Mittwoch 8—10 Uhr Physik, 2—4 Wohlredenheit.

Donnerstag 8—10 Oekonomische Naturgeschichte, Nachmittags Erholung.

Freytag 8—10 Physik, 2—4 Beschluss der Algebra.

Sonnabend 8—10 Uhr Lehren zur Erhaltung der Gesundheit, 2—4 Zeichnen in der Messkunst u. Geometrie.

Sechste Klasse. Am Montage 8—10 Jus publicum et gentium, 2—3 Geschichte der Künste und Handwerker, 3—4 Logic aus dem Condillac.

Am Dienstage 8—10 Rhetorik und Poesie, Nachmittags Erholung.

Am Mittwoch 8—10 Staats Kunst und Völker Recht, 2—3 Logik aus dem Condillac.

Am Donnerstage 8—10 Rhetorik und Poesie, Nachmittag Erholung.
Am Freytage 8—10. 2—4 Geschichte und Rechte von Pohlen.
Am Sonnabend 8—10 Rhetorik und Dichtkunst, 2—4 Geschichte und Rechte von Pohlen.

Siebente Klasse. Jus canonicum und Kirchen Geschichte 4 Stunden in der Woche.

An allen Erholungs Tagen, nemlich des Dienstags und Donnerstags Nachmittags, werden den Studiren[den] Beschäftigungen mit nach Hause gegeben. An eben diesen Tagen werden Uebungen im Feldmessen vorgenommen.

Jeder Schüler der unteren Klassen hat einen Direktor oder Repetitor, der sich mit ihm ausser den Schulstunden beschäftigt. Diese Direktoren sind Schüler der höheren Klassen.

Auch werden täglich zwey Stunden in der teutschen und zwey Stunden in der französischen Sprache Unterricht gegeben.

4) **Posen 1793 Juli 30.**

Minister v. Voss verfügt an die Kriegs- und Domänenkammer zu Posen wegen Besteuerung der geistlichen Pfründen zu Schulzwecken.

Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Z. B III 16a Bl. 1.

Wir haben Allerhöchst Selbst mittelst Cabinets - Ordre vom 10ten d. M. zu verordnen geruhet, dass, da in Südpreussen die katholische Geistlichkeit auf dem nehmlichen Fuss wie in Schlesien behandelt werden soll, diejenigen, denen Benefizien, als Praelaturen, Präbenden ꝛc. verliehen werden, dafür auch die Gebühren abtragen sollen, deren Entrichtung in Schlesien eingeführt ist.

Zugleich aber haben Wir dabei auf die von dem Chef des Südpreussischen Departements gegebene Veranlassung festgesetzt, dass an diesen Gebühren der Candidaten zu den vacanten katholischen Prälaturen, Präbenden, Abteyen, Benefizien ꝛc. kein Königlicher Bedienter Theil haben, sondern dass sie zur Verbesserung der Schulanstalten angewendet werden sollen, die der Unterstützung so sehr bedürfen.

Wir befehlen Euch hiernach zu achten und darauf zu halten, und werden Euch die Sätze, wornach jene Gebühren zum Besten der Schul-Fonds gehoben werden sollen, noch näher bekannt machen.[1])

5) **Posen 1793 Oktober 4.**

Die Regierung zu Posen fordert die Kreis-Senioren zur Einreichung von statistischen Nachweisungen über die Schulen auf.

Koncept im St.-A. Posen, Südpr. Z. B III Nr. 20a Bl. 4.

Die Verbesserung der Schulen in Süd-Preussen ist einer der vorzüglichsten Gegenstände Unser landesväterlichen Sorgfalt für das

[1]) Dies geschah durch königlichen Erlass vom 20. Januar 1794, in welchem bestimmt wurde, dass die katholischen Geistlichen „bey ihrer Nominazion das erste Quartal der Einkünfte von den ihnen verliehenen Pfründen zur General Schul und Seminarien Kasse zu entrichten verbunden sind;“ „ausserdem aber sollen Bischöfe und wirklich den Stiftern vorstehende Prälaten noch 4 Prozent von einer einjährigen Revenue entrichten,“ die zu demselben Fond fliesst; Abschrift ebenda Bl. 249 und 250. — Zur Geschichte der Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1793 sind beachtenswerthe Aufschlüsse zu finden im 56. Band der „Publikationen aus den königlich preussischen Staatsarchiven“ Nr. 38, 47 und 54.

ihre Beste Unser getreuen Unterthanen, weil dadurch ihr zeitliches
d ewiges Wohl begründet wird. Wir haben nun zwar durch
e von Unser Süd Preussischen Regierung und Consistorio zu Posen
ngezogene Nachrichten mit Wohlgefallen ersehen, dass bereits an
ehrern Orten, wo evangelische Gemeinden sich befinden, auch Schulen
ngelegt worden, allein ob Wir gleich die von dem ehemaligen Con-
storio, denen General Senioribus und mehrern Geistlichen bewiesene
orgfalt, diese Schulen zweckmässig einzurichten, nicht verkennen, so
at doch bey der vorigen Verfassung die löbliche Absicht nicht ganz
usgeführt werden können, sondern es sind noch viele Mängel bey
ler Schul Verfassung übrig geblieben, deren Abhelfung nothwendig
st. Zu diesen Mängeln gehört hauptsächlich, a) dass die Schulmeister
von den Gemeinden, welche über die Fähigkeiten derselben zu ur-
theilen nicht im Stande sind, ohne allè Prüfung und Approbation an-
genommen und wiederum willkührlich entlassen werden; b) dass viele
derselben sich der Aufsicht des Geistlichen ganz entzogen haben.

Diesen und andern Mängeln abzuhelfen werden Wir die erforderlichen Verfügungen treffen, so bald Wir von dem Zustande der Schulen näher unterrichtet seyn werden. Ihr erhaltet daher ein Schema [1]) zu einer Tabelle von dem Zustande der Schulen eures Creises mit dem Allergnädigsten Befehl, dass ihr allen Predigern eures Creises unter Eröfnung Unserer landesväterlichen Willens Meinung dieses Schema zufertigen und sie auffordern sollet, nach Anleitung desselben den Zustand der unter ihnen stehenden Schulen zu beschreiben. Ihr aber habt, wenn diese Nachrichten von der Geistlichkeit euch zugekommen sind, die General Tabelle von eurem Creise daraus zu fertigen, und es wird Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn ihr solche mit eurem pflichtmässigen Gutachten, wie die Schulen zu verbessern, begleiten werdet.

Uebrigens habt ihr vorläufig in eurem Creise bekannt zu machen, dass kein Schullehrer angesetzt werden kan, welcher nicht zuvor bey Unserm hiesigen Consistorio praesentirt, bey der von demselben zu veranlassenden Prüfung in der reinen evangelischen Lehre gegründet, auch sonst zum Schul Amte tüchtig befunden und von gedachtem Consistorio bestätigt worden.

6) **Posen 1793 October 7.**

Die Regierung zu Posen verfügt an den General-Senior Fischer in Driebitz wegen der Lehrerprüfungen.

Koncept im St.-A. Posen, Südpr. Z. B III Nr. 20a Bl. 9.

Auf die in eurem allerunterthänigsten Berichte vom 13. m. pr. wegen des Examinis der Schullehrer gemachten Anträge wollen Wir euch hierdurch unverhalten, dass bey minder wichtigen und von euch zu sehr entfernten Schul Bedienten Unser hiesiges Ober Consistorium sich vorbehält, die diessfällige Prüfung einem nähern geschickten Geist-

[1]) Dasselbe ist ersichtlich aus der Nachweisung des Kreisseniors Isemer vom 5. Dezember 1793.

lichen aufzutragen, und daher in jedem Falle nach den Umständen verfüget werden wird, von wem solche geschehen soll . . .

7) **Hammer-Borui 1793 Oktober 25.**

Kreis-Senior Knispel aus Hammer-Borui berichtet an die Regierung zu Posen über den Zustand der Schulen im Kirchkreise Karge.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Z. B III 20a Bl. 10.

. . . Fast die mehresten evangel. lutherischen Gemeinen sind ohne Schule und ohne Schulmeister. Die Ursache davon ist theils die Unbetriebsamkeit derer Dominiorum, die nie mit Ernst auf das Schulwesen bedacht gewesen, und vorzüglich findet dies bei denen katholischen Dominiis statt; theils die Eingeschränckthеit der Prediger, die bei ihren besten Willen, das Schulwesen zu verbessern, sich gehindert sehen und oft deswegen, um Unruhen und Kränckungen auszuweichen sich keiner Verbessrungen unterfangen durften; theils die übertriebene Sparsamkeit derer Gemeinen selbst, keine, wie sie glaubten, unnöthige Ausgaben und Kosten zu machen, welche zu Etablirung einer Schule und Schulmeisters erforderlich waren. Hierzu kam dann noch, dass die Anordnungen und Befehle eines Consistorii, welches so oft und mit so vielem Ernst auf Schul-Verbessrung drang, nicht von denen Dominis und Gemeinen angenommen und befolgt wurden.

Es giebt ansehnliche Gemeinen, welche gewiss im Stande sind eine Schule zu errichten und einen Schulmeister zu erhalten; aber die mehresten erdreisten sich, im Herbst den ersten den besten Vagabond, banquerot gewordenen Handwerker oder Deserteurs auf einige Monate eigenmächtig anzunehmen und denenselben die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder anzuvertrauen, wenn auch dieselben katholischer Religion sind. . . .

8) **Posen 1793 Oktober 28.**

Der bischöfliche Administrator Miaskowski in Posen antwortet der südpreussischen Kammer auf ihre Anfrage[1]) wegen der Verpflichtung zu Schulhausbauten.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Z. B II Nr. 21 Bl. 9.

. . . Was die Schuhl-Häuser betrift, finden wir in keiner ländlichen Verordnung nichts Speciäles. Gottesfürchtige und christlich denckende Collateurs, Gemeinen oder Pfarren haben solche erbauet. Vor etlichen Jahren verordnete eine ländliche Educations Commission zu Warschau, dass in einer jeden Parochie eine Schule angestellt werden sollte, und die Aufsicht darüber wurde denen Bischöfen, durch diese wieder denen Pfarren anempfohlen, dass sie Sorge trügen, dass Schulen erbauet würden, nicht aber, dass sie solche auf eigene Kosten erbauen sollten.

---

[1]) Verfügung der Kammer an die Officialate zu Posen und Gnesen vom 13. September 1793. Abschrift im St.-A. Posen, Südpr. Zeit B II 21 Bl. 2.

9) **Wormsfelde 1793 November 6.**

ster Martin Cornelius aus Wormsfelde bei Landsberg a. W. bittet die Regierung zu Posen um Anstellung im Schuldienst.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B III 20a Bl. 15.

Da es Jedermann kund ist, dass Ew. Königl. Majesteet in Süd-eussen noch gantze Gegenden aufbauen lassen wollen, wozu sich ich aus hiesiger Gegend viele gemeldet haben, so zweifle nicht, Ew. önigl. Majesteet werden huldreich geruhen, solche Gemeinden auch it deutschen Schullehrern und Küstern zu versehen, wozu es aber ohl sehr dinlich ist, dass zu solchen Aemtern Leute erwehlet würden, elche schon einige Jahr hier im Amte gewesen sind, und denen die llerhöchste Schulordnung hinlänglich bekand sey; so erbiete ich mich, m Fall ich verbessert werden könte, dass ich auf solche Art Ew. önigl. Majesteet in dasiger Gegend nützlich werden könte, wan berdem Ew. Königl. Majesteet huldreichst geruhen möchten, mir dabey zur Betreibung dess Seidenbaues, zur Anlegung einer Maulbeer Plantage die erforderlichen Grundstücke Allergnädigst zu accordieren geruhen möchten.

Da ich den auch eine zahlreiche Familie habe, nehmlich 7 Kinder, so bitte auch besonders in Ansehung meiner armen Stieff Kinder, dass Ew. Königl. Majesteet auch an dieselben ihre grosse Huld erzeigen möchten, im Fall alda Colonien angelegt würden, doch auch einige Stellen an dieselben kommen lassen möchten.

Ich erwarte hierüber Ew. Königl. Majesteet Allergnädigsten Verfügung und hoffe gewisslich, diese meine Bitten eine Erhörung zu erlangen, und bitte nochmahls, Ew. Königl. Majesteet möchten huldreichst geruhen und mir hierüber Allergnädigst bescheiden lassen.

Ersterbe in tiefster Submission Ew. Königl. Majesteet allerunterthänigster Knecht der Küster Martin Cornelius.

10) **Posen 1793 November 18.**

Die Regierung in Posen verfügt an den General-Senior Fischer zu Driebitz wegen der für die Lehrerprüfung zu entrichtenden Gebühren.

Koncept im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gener. B III 20a Bl. 14.

Auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 29. m. pr., das Honorarium für das Examen und Ordination, auch für die Confirmation der Geistlichen betreffend, lassen Wir euch hierdurch zur Resolution ertheilen, dass jeder Examinant pro examine eines Schullehrers halb so viel als von einem Prediger nehmen kann, bis dieserhalb eine Taxe reguliret seyn wird.

11) **Gnesen 1793 November 23.**

Das Officialat zu Gnesen antwortet der südpreussischen Kammer auf ihre Anfrage wegen der Verpflichtung zu Schulhausbauten.

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gener. B II 21 Bl. 10.

. . . Quod spectat scholas parochiales, sicubi pro eisdem est separata fundatio, ea tota ad informandam juventutem convertitur. In erectione de Lasco legitur solum, quod penes aliquas ecclesias est area pro schola seu pro domo scholae, sed ut plurimum nulla dos, nulla fundatio pro fovendo magistro scholae specificatur. In

ultimis commitiis imperfectis Varsaviensibus impositum erat iis praesertim parochis, qui decem a centum solvunt, ut foveant ministrum scholae, nullum tamen stipendium pro eodem ministro fuit assignatum. Cum tamen, ut ex classificatione polonica luculenter patet et ex futura classificatione evidenter constabit, quod plurimi parochi propter injunctos eorum tam in agris, quam in decimis primaevos redditus ita sint pauperes, ut vix necessariam pro sua vita sustentationem habeant. Atque hic erat modus procedendi respectu ecclesiarum aedificiorum et scholarum sub dominio polonico . . .

18) Reisen 1793 November 23.

Der Rektor Jużwikowski zu Reisen erhebt in einer Immediat-Eingabe Beschwerde gegen die Anordnung[1]) der südpreussischen Kammer, wonach er von seinen Einkünften 50 Procent an die Landeskasse zahlen soll.

Original im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 1235 Bl. 6.

Nach beykommender Königl. Cammer Verordnung de dato Posen den 29. October soll ich von den Einkünften, die ich zur Unterhaltung der hiesigen öffentlichen Schulen ehemals besass, 50 pro Cent an die Landes Casse bezahlen; ich werde mit Execution bedrohet; und dieses zwar, weil ich zu pohlnischen Zeiten, da die Lustrations Commission keinen Unterschied zwischen die Pfarr-Einkünfte und die Pension für die Professores gemacht, was sie doch thun sollte, 20 pro Cent bezahlet habe. Ueber welche Ungerechtigkeit der Fürst Sulkowski in einer Note, die er an die ehemaligen Stände gegeben, sich beklagte. — Ich müss Eür Königliche Majestät allerunterthänigst anzeigen, dass meine järlichen Einkünfte von 1025 Thl., welche der Fürst Sulkowski als Fundator aus Milde bezahlet, weil selbige bishero nur die Hälfte getragen, wie man es aus der Classifications Commission sehen wird, nicht hinreichen, mich den Rector, 1 Praefectum Scholarum, 3 Professores, 3 Vicarios, 6 Kirchen und Schul Bediente, in Summa 14 Personen, zu unterhalten. Ehedem wurden mir zur Unterhaltung der Schulen, da wir in Reisen keine Güter besitzen und die Jugend gratis unterrichten, noch 1000 Thl. von der Erziehungs Commission aus Warschau järlich ausgezahlet; diese fallen aber seit der Besitznehmung weg. Ich habe doch die Schulen mit der grössten Mühe unterhalten in der Hoffnung, dass Eür Königliche Majestät, wenn ich supplicirt werde, mir meine Pension bestimmen oder mich bis zu der Zeit, da ich dieselbe erlange, von allen Abgaben befreyen werden. Ich werfe mich derohalben zu den Füssen Eür Königlichen Majestät und bitte, mich von allen Abgaben zu dispensiren und für die Schulen eine Pension zu ertheilen, da Eür Königliche Majestät als ein gnädiger Landes Vater und besonders zum Wohl der Jugend geneigt dieselbe nicht gerne werden eingehen lassen.[2])

---

[1]) Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 1235 Bl. 2.

[2]) Der Bescheid des Ministers v. Voss vom 3. Dezember 1793 lautet: „Wenn die in der originaliter sub lege remissionis hiebeikommende Vorstellung von dem Rector Juswickowski zu Reisen angegebene Umstände wegen der Revenuen seiner Schulanstalt richtig sind, so verdienen solche allerdings Rücksicht, und es kann in diesem Fall nicht die volle Contribution von 50 pCent von ihm gefordert werden . . .“ Koncept im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Südpr. Ortschaften Nr. 1235 Bl. 1.

13) Havelberg 1793 November 25.

ster von Voss fordert von der südpreussischen Kammer Bericht über dem Posener Bischof obliegende Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung von Parochialschulen.

Original im St.-A. Posen, Posen C 171 Bl. 61.

. . . . Insbesondere aber habt Ihr in Eurem Berichte vom v. M. 1. die Verbindlichkeiten des dortigen Bischofs wegen ihm abgetretenen Güter und Einkünfte nicht vollständig aufzählt. Er soll eigentlich 4 exjesuitische Kirchen, wovon 2 in arschau sind, unterhalten, auch in den Dörfern, wo dazu Gelegenit, Parochialschulen anlegen und unterhalten, verdiente Lehrer zu Docktor-Präbenden im Kathedral befördern, in Warschau bei der nen Kirche einen Prediger und in Siekierski einen Pfarrer halten. b diese und die von Euch ausgehobenen überhaupt die in dem ergleich vom Jahre 1781 enthaltnen Bedingungen vom Bischof nd Dom Kapitel erfüllt werden, habt Ihr genau zu untersuchen, nd in so fern solches gar nicht oder nur zum Theil geschehn, darauf u halten, dass es noch geschehe [1]) . . . .

14) Posen 1793.

Rector und Diaconus G. D. Frost in Posen veröffentlicht die „jetzige neue Einrichtung der Evangelischen Schule A. C. zu Posen."

Druckexemplar[2]) im St.-A. Posen, Posen C 165.

Glücklich seyn und glücklich werden, ist der allgemeine Wunsch des Menschengeschlechts, und diess zu seyn und zu werden ist auch die Absicht und der Zweck des Schöpfers, warum er uns auf die Welt gesetzt hat. Diesen Zweck zu erreichen, hat uns Gott zugleich die Vernunft, oder das Vermögen und die Fähigkeit verständig zu werden, gegeben. Dieses Vermögen müssen wir zur Fertigkeit erhöhen, das heisst: so verständig werden, dass wir, so viel als möglich, in allen unsern Lagen und unter allen Umständen wissen, das Nützliche und Bessere dem Schlechtern vorzuziehen oder uns glücklich zu machen. Da nun auf die frühe Lenkung der Kräfte des Menschen fast alles ankommt, und die Jugend sich am besten dazu schickt, gelenkt und verständig zu werden, so wird es wohl Niemand läugnen wollen, dass Schulen nicht vor allem andern diese guten Wirkungen hervorbringen können und auch wirklich hervorbringen.

Rühmlich ist daher der Wunsch und das Unternehmen der hiesigen Evangel. Gemeine A. C. und eines Wohllöblichen Kirchenkollegii, die hiesige Schule, so viel Ihre jetzigen Kräfte es erlauben, zu verbessern, und dem bisherigen Rector und Diaconus noch einen Conrector an die Seite zu setzen. Um diesen ihren Endzweck zu erreichen, ist zugleich nach hiesiger Lage und Umständen folgende

[1]) Anfrage der Kammer beim Bischof Raczynski über diese Punkte, d. d. Posen 15. Dez. 1793. Dekret von Strachwitz im St.-A. Posen, Posen C 171 Bl. 61v.

[2]) Da von dieser Druckschrift nur 2 Exemplare vorhanden zu sein scheinen, so besitzt sie die Eigenschaft einer Urkunde. Das andere Exemplar wird in der Bibliothek des St.-A. Posen aufbewahrt.

einstweilige Schuleinrichtung getroffen worden, welche sich alle Eltern die ihre Kinder in diese Schule schicken wollen, gefallen lassen werden.

1. Was den Endzweck dieser Schule anbetrift, so soll dieselbe vorjetzt nur dazu bestimmt seyn, gute und nützliche Bürger zu bilden, deswegen auch nur die hierzu nöthigsten Wissenschaften getrieben werden sollen. Sollten in der Folge die Umstände es möglich machen, noch einen vierten Lehrer anzusetzen, so könnte der Endzweck erweitert werden. Wäre aber einer oder mehrere, die sich dem Studieren widmen wollten, so werden die Lehrer erbötig seyn, diesen privatissime Unterricht in dieser oder jener Sprache zu ertheilen.

2. In diese Schule werden Kinder ohne Unterschied des Alters ohne Unterschied des Geschlechts (jedoch in die zwey ersten Classen nur so lange, bis die Anzahl der Mädchen so stark seyn wird, dass eine besondere Mädchenklasse eingerichtet werden könnte) und selbst ohne Unterschied der Religion aufgenommen werden.

3. In die Klasse des Cantoris können auch die kleinsten Kinder angenommen werden. Und in dieser Klasse wird hauptsächlich nur deutsch Lesen, Schreiben, Rechnen und nach Kräften das Auswendiglernen der fünf Hauptstücke des Katechismi getrieben werden, damit destomehr Zeit gewonnen wird, die Kinder hierin zu vervollkommnen.

4. In die Klasse des Conrectoris werden nur diejenigen aufgenommen werden, welche gut lesen, etwas schreiben und rechnen (wenigstens die 5 Species) bey dem Hrn. Cantor, oder sonst wo gelernt haben; im letztern Fall aber werden sie von dem Rector zuvor examinirt werden. In dieser Klasse werden die Anfangsgründe der polnischen, französischen und lateinischen Sprache, als: Lesen, Decliniren und Conjugiren, das Zusammensetzen der Adjectivorum und Substantivorum mit den dazu gehörigen Regeln, das Erlernen einiger Vocabeln, ingleichen das Wesentlichste zur Erklärung des schon erlernten Katechismi, wie auch das Allgemeine von der Erdbeschreibung, deutsch Lesen, Schreiben und Rechnen gelehret werden.

5. In die erste Klasse des Rectoris werden nur diejenigen, welche in den vorgenannten Kenntnissen in der Klasse des Conrectoris vorbereitet worden oder sonst diese Kenntnisse schon mitbringen, aufgenommen werden. In dieser Klasse wird der Unterricht in der polnischen, französischen und lateinischen Sprache, in der Erdbeschreibung und Religion weiter fortgesetzt, wie auch Natur und Weltgeschichte, das Nöthigste der Naturlehre, Schönschreiben, Rechtschreiben und Briefschreiben oder sonstige Aufsätze zu machen, Uebungen im vollkommenen deutsch Lesen, beyläufiger Unterricht der deutschen Sprache und Uebungen des Verstandes, — vorgenommen und gelehret werden.

6. Alle Kinder müssen in den öffentlichen Stunden alle Lectionen mitlernen, und Keines darf sich von irgend etwas ausschliessen, damit der Lehrer Allen zugleich nützen könne.

7. Was die Versetzung aus den niedern in die höhern Klassen anbetrift, so wird diess nach Befinden bey den öffentlichen Prüfungen entschieden werden.

8. Die Bücher, welche werden gebraucht werden, sind: in der 2. Klasse des Conrectoris — Im polnischen: die Bojanowsche Grammatic und das Tirocinium; im französischen: Pepliers Gramaire und Gedickes französische Lesebuch; im lateinischen: Langens Grammatic und Gedickens lateinisches Lesebuch, In der 1. Klasse des Rectoris, — im polnischen: Campes Książeczka moralna dla dzieći — Listy patriotyczne; im französischen: Magasin des adolescentes — Abregé de l'histoire universelle; im lateinischen: Gedickes lat. Lesebuch (das Schwerere), — Robinson.

9. In die Privatstunden wird ganz das Rechnen, der Unterricht in der lateinischen Sprache und um dererjenigen willen, die nicht in die öffentliche Schule gehen, auch etwas aus der Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Schön- und Rechtschreiben ꝛc. verlegt. Diejenigen Schüler, welche dieser oder jener Lehrer in seiner Klasse hat, müssen auch zu eben demselben in die Privatstunden gehen, so dass also die Privatstunden, wenn sie gleich besonders bezahlt werden, dennoch mit den öffentlichen Stunden in der genausten Verbindung stehen.

10. Die Kinder (der zwey ersten Klassen) dürfen nicht, ohne Entschuldigung bey den Lehrern, die Schulstunden versäumen; bleiben sie mehrere Tage weg, so wird der Lehrer das Recht haben, sich bey den Eltern um die Ursache erkundigen zu lassen. Eben so wird darauf gehalten werden, dass die Kinder sich alle reinlich, ordentlich und zu bestimmter Zeit zu den Schulstunden einfinden müssen, und die öftere Verspätung wird als Fehler angerechnet werden.

11. In Absicht der Ermunterung werden jährlich einmal öffentliche Prüfungen gehalten und dabey von einigen kleine Redeübungen veranstaltet werden. Vierteljährig aber wird das Kirchenkollegium eine Schulkonferenz und Schulvisitation halten. Ingleichen wird dann und wann ein Spaziergang in Begleitung der Lehrer veranstaltet werden, wobey für anständige und angenehme Unterhaltung gesorgt werden wird, wozu nur die Fleissigen und Ordentlichen kommen werden.

12. In Absicht der Bestrafungen werden so viel als möglich, gütige und vernünftige Vorstellungen und gelinde Mittel, die den Ehrtrieb erwecken, angewandt werden, als: das Herauf und Heruntersetzen in der Klasse, (monatl.) Ausschluss vom Spazierengehen, weiten und engen Arrest; im äusersten Nothfall (bey Bosheit) aber müssen dem Lehrer auch strengere Mittel anzuwenden erlaubt seyn.

Anmerkung. Von Ostern bis Michaeli werden die Schulstunden von 8 bis 11 und von 2 bis 5 Uhr gehalten werden; von Michaeli aber bis Ostern von 8 bis 11, und von 1 bis 4 Uhr. Vier Stunden sind als öffentliche und zwey als Privatstunden anzusehen; mehr als 6 Stunden des Tages würden nicht nur den Lehrer ermüden, sondern die Aufmerksamkeit der Kinder würde auch gar nicht ausdauren.

15) Fraustadt

Die Kreis-Senioren Langner und Isemer in Fraustadt legen der Regierung des K...

Original im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Generalia B III Nr. 32 Bl. 2. Tabelle

Nro.	Nahmen des Ortes, wo die Schule ist, und derer dazu gehörigen Oerter	Nahmen des Schulmeisters	Ob und wann derselbe geprüft worden	Wer denselben gesetzt	Worinner seine Emolumenta bestehen
	1. In der Parochie Fraustadt.				
1.	Fraustadt hat auser der öffentlichen so genannten lateinisch. Stadt-Schule drey deutsche oder so genannte Winkel-Schulen.	1. Christian Radecke. 2. Johann Tobias Radecke. 3. Matthias Schmidt.	Sind alle 3 bey ihrer Ansetzung von dem damaligen Pastor und General Senior Gerlach geprüft worden.	Das Kirchen-Collegium bey der evangelischen Kirche.	Blos in wöchentlichen Schulgelde.
2.	Niederpritschen ein Stadt Dorf.	George Bader.	Ist von dem damaligen Pastor und Senior des Kreises Herold geprüft worden.	Magistratus der Stadt Fraustadt.	Auser dem wochentlichen Schulgelde bekommt derselbe jährlich 6 Viertel Korn Fraustädter Maass von der Gemeine, ferner 2 Umgänge im Niederpritschen, am neuen Jahr und grünen Donnerstage, desgleichen erhält derselbe auch noch vom Gerichts Schreiber jährlich 2 Thl. von der Gemeine
	2. In der Parochie Fraustädtisch Neustadt.				
3.	Fraustädtisch Neustadt.	Johann Gottlieb Hoffmann, zugleich Cantor und Organist.	Ist von dem Pastore der Gemeine öffentlich geprüft worden.	Die Fraustätisch-Neustätische Stadt-Obrigkeit.	Ausser dem wöchentlichen Schulgelde bekommt derselbe als Cantor und Organist jährlich 12 Thl. Salarium aus der Kirchen-Casse, hat ferner einen jährlichen Neujahrs-Umgang, desgleichen die Accidentien von Trauungen und Begräbnissen.
4.	Röhrsdorff.	Thomaes Mayer.	Verrichtet das Schul-Amt schon etliche Zwanzig Jahr ohne vorhergegangene Prüfung.	Die Gemeine in Röhrsdorff.	In der Nutzung des Schulackers welcher ohngefähr 3 Viertel Aussaat beträgt, bekommt ferner von Hr. Bar. von Schlichting als Erb Hr. von Ober-Röhrsdorf jährlich 4 Schock Reisig, 4 Scheffel Korn, 2 Tonnen Bier, 1 Scheffel Küchen Speise und von den Einwohnern in Ober Röhrsdorff 11 Viertel Korn statt des Schulgeldes. Von den Einwohnern der andern beyden Antheile Röhrsdorf aber hat Schulhalter weiter nichts als das Schulgeld von den Kindern.
5.	Geyersdorff.	Christian Seiler.	Ist vom Pastor geprüft.	Pastor hat denselben angesetzt, da sich weder die Grundherrschaften noch die Gemeine der Schul-Jugend annahmen.	Blos in dem wenigen Schulgelde und den sehr unbedeutenden Accidentien bey Begräbnissen.

ber 5.

e i n e Nachweisung über den Zustand der evangelisch-lutherischen Schulen
tadt vor.

stand der evangelisch-lutherischen Schulen im Fraustädtischen Kreise.

hl er ıul- der	In was für Wissen-schaften die Kinder unter-richtet werden	Ob ein eigenes Schulhaus, oder wo sonst die Schule ge-halten wird	Nahmen des Predigers, unter dem die Schule steht	Anmerckungen über die Mängel und mögliche Ver-besserungen der Schule
allen chulen sind Knaben und Mädgen.	Im Buchstaben lernen, Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Anfangs-Gründen des Christenthums.	Die Schule wird blos in den Wohnungen, die den Schulhaltern entweder eigenthümlich zugehören, oder die von ihnen auf ihre eigene Kosten ge-mietet werden, gehalten.	Carl George Langner	Da diese 3 Schulhalter bürger-liche Professionisten sind, so ist ihr Unterricht sehr mangelhaft, so dass mehrere Eltern aus Un-zufriedenheit mit denselben ihre Kinder entweder blos privatim von den Lehrern der öffentlichen Stadt-Schule unterrichten lassen, oder sie auch zu dem an der Stadt wohnenden Oberpritschner Schulhalter schicken.
Gegen-rtig sind Knaben und Mädgen in r Schule.	In den obigen Wissenschaften.	Es ist ein eigenes Schul-haus, welches von der Gemeine unterhalten wird.	Langner	Die kleine Anzahl der Schul-Kinder würde leicht zu vermehren seyn, wenn die Eltern durch eine Allerhöchste Königl. Verordnung dazu angehalten werden könnten, die schulfähigen Kinder von der Schule nicht abzuhalten.
naben und Mädgen zu-ammen 24.	Im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen und Anfangs-Gründen des Christenthums.	Es ist ein eigenes Schulhaus.	Friedrich Willhelm Exner	Die kleine Anzahl der Schul-kinder rührt zum Theil von dem starken Anwachse der jüdischen und der dadurch verursachten Verringerung der christlichen Einwohner und zum Theil auch davon her, weil sich unbefugte Neben Schulen gefunden haben, welchen aus Mangel der obrig-keitlichen Unterstützung zeithero nicht hat gewehret werden können.
In den Sommer Monaten 32, in den Winter Monaten 80.	Im Christenthum, Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen.	Es ist ein eigenes gutes Schulhaus, welches der Frhr. und Landrath v. Schlichting vor einigen Jahren auf eigene Kosten erbauet hat.	Exner	Diese Schule, welche durch die Vorsorge des Herrn Landraths v. Schlichting unter den Land-schulen eine der vorzüglichsten ist und die auch zugleich einen geschickten Schulhalter hat, würde noch mehr verbessert werden können, wenn die an-dern beyden Dominia ebenfalls darzu etwas beyzutragen an-gehalten werden könnten.
Im Sommer gar keine und im Winter 18.	Im Buchstabiren, Lesen und Anfangs-Gründen des Christenthums.	Es ist kein eigenes Schulgebäude, sondern die Schule wird in der Wohnung des Schul-meisters gehalten.	Exner	Da weder Grundherrschaft noch Gemeine vor eine Schule gesorgt haben, so hat sich der gegen-wärtige Schulhalter, ein blosser ehrlicher Bauer, lediglich auf Zureden des Pastoris, mit dem Unterricht der Kinder befasset, und wäre daher zu wünschen, dass der evangel. Theil der Ge-meine nebst der evangel. Grund-herrschaft angehalten werden könnte, vor ein eigenes Schul-haus und einen ordentlichen Lehrer zu sorgen.

Nro.	Nahmen des Ortes, wo die Schule ist, und derer dazu gehörigen Oerter	Nahmen des Schulmeisters	Ob und wann derselbe geprüft worden	Wer denselben gesetzt	Worinnen seine Emolumenta bestehen
	3. In der Oberpritschner Parochie.				
6.	Ober-Pritschen, nebst dem darzugeschlagenen Dorfe Tillendorf, in welchem aber nur sehr wenig lutherische Einwohner sind.	Carl Willhelm Standke, zugleich Organist.	Ist 1773 von dem Consistorial Rath und Past. Langner in Lissa geprüft worden.	Der Magistrat in Fraustadt, qua Patron der Kirche.	In 13 Thl. 16 gGr. Salario in dreyen Offertoriis jährl. den Accidentien bey allen fallenden Actibus in der K. und in dem gewöhnlichen Schulgelde.
7.	Weygmannsdorf und Lissen, in welchem leztern Dorfe aber nur sehr wenig evangel. lutherische Einwohner sind.	Johann Christoph Stier.	Geprüft vom Past. 1792.	Die Gemeine mit Zuziehung des Pastoris.	Auser dem gewöhnlichen Schulgelde bekomt derselbe von der Gemeine in Weygmannsdorf jährlich 70 Brodte, 4 Thl. Holzgeld, doch ohne ihme deswegen eine gefertigte schriftliche Verschreibung, ferner hat derselbe die Accidentien von denen vorfallenden Begräbnissen daselbst, wie auch einen jährlichen Neujahrs Umgang.
	4. In der Driebitzer Parochie.				
8.	Driebitz, wozu noch Mittel- und Neu-Dribitz gehöret.	Christoph Komitsch, zugleich Organist.	Ist nicht geprüft, hat aber in seiner 34jährigen Amtsführung die darzu erforderlichen Geschicklichkeiten hinlänglich bewiesen.	Die Erbherrschaften von Alt-, Mittel- u. Neu-Driebitz, qua Patroni der Kirche.	In 10 Thl. Salarium aus der Kirchen-Casse, in 5 Thl Holzgeld, in 180 Brodten, in 3 Thl. Tisch Groschen, in dem gewöhnlichen Schulgelde, von kleinen wochentlich 2 Gröschel und von denen, die schreiben und rechnen, 1 Sgr., in 50 Wettergarben, in $1/2$ Scheffel Korn, in 2 Umgängen am Neu Jahr und grünen Donnerstage, ferner in 3 Klingbeuteln jährlich und dreymaligen Offertorio, nebst den Accidentien bey Trauungen, Taufen und Begräbnissen, wie auch endlich in einem Fleckchen Acker, welchen er sich selbst bestellen lassen muss.
	5. In der Schlichtingsheimer Parochie.				
9.	Die Stadt Schlichtingsheim nebst dem daran liegenden Dorfe Gurschen.	1. Johann Heinrich Matzke, Diac. bey der Kirche und Rect. bey der Schule. 2. Carl Gottlob Petz, zugleich Cantor und Organist.	Ist vor 16 Jahren von dem Königl. Preuss. Ober-Consist. zu Glogau examiniret und ordiniret. 2. ist ebenfalls daselbst geprüft worden.	Die Erbherrschaft, qua Patronus der Kirche.	Der Diac. und Rector bekomt an jährl. Salario aus der Kirchen Cassa von der Grundherrschaft von der Stadt und aus dem Klinge Beutel wie auch von Actibus ministerialibus nach dem Bericht des Past. ohngefähr 300 Thl. Der Cantor hat aus dem Kirchen Aerario, der Helfte des Schulgeldes, 2 Offertoriis, und 2 Umgängen ohngefähr 150 Thl
10.	Attendorf.	Gottfried Walter, ein Einwohner und Hausmann.	Ist nicht geprüft, und, wie Pastor anmerkt, auch nicht dazu fähig.	Die evangl. lutherische Gemeine hat ihn dazu erbethen.	Hat auser dem Schulgelde bis hieher nichts weiter bekommen. Von jezt an aber will ihn jeder Wirth jährlich 1 Brodt geben.
11.	Heyersdorff.	Hat keinen evangelisch lutherischen Schulhalter.	—	—	—

ahl ler :hul- nder	In was für Wissen- schaften die Kinder unter- richtet werden	Ob ein eigenes Schulhaus, oder wo sonst die Schule ge- halten wird	Nahmen des Predigers, unter dem die Schule steht	Anmerckungen über die Mängel und mögliche Ver- besserungen der Schule
:egen- ırtig 81.	Im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen, Anfangs Gründen des Christenthums und Geographie.	Es ist ein eigenes Schulhauss.	Carl Heinrich Domke	Da diese Schule keinen un- geschickten Lehrer hat, so wäre zu wünschen, dass die Eltern ihre Kinder fleissiger zu der- selben anhielten.
Gegen- ärtig 25.	Im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Anfangs Gründen des Christenthums.	Es ist ein eigenes Schulhauss.	Der vorhergehende	Bey dieser Schule ist vorzüglich zu bedauern, dass das ganze Sommer halbe Jahr wenig und gar keine Kinder in die Schule kommen, so wie es auch zu wünschen wäre, dass dem Schul- halter theils das wenige ihm schon ausgesezte schriftlich ver- sichert und theils noch ein Zu- satz zu seinem Gehalte gemacht werden könnte.
Gegen- wärtig 35 :naben und 14 Mädgen.	Im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen und Christenthum, zu- gleich werden auch noch Hübners bi- blische Historien nebst den Erzählungen aus Rochows Kinder- freunde gelesen und erläutert.	Es ist ein eigenes Schulhauss.	Daniel Fischer	Die tägliche Hofe Arbeiten, so wie die Armuth vieler Eltern verhindern auf der einen Seite das fleissigere Besuchen der Schule und auf der andern Seite trägt auch der schlimme Weeg von Mittel- und Neu-Dribitz bi- weilen zum Aussenbleiben von der Schule etwas bey, obgleich das erste nur über Feld liegt, und das lezte noch keine halbe Meile ven dem Schul Orte ent- fernt ist.
97.	Der Rector informirt die grössern Schul- Kinder blos Vor- mitt. im Rechnen, Schreiben, Lesen und andern nütz- lichen Lehren. Die ganze Zahl der Schulkinder aber hat des Nachmitt. der Cantor allein.	Es ist ein eigenes Schul- hauss, fehlt aber gleich- wohl dem Cantor an einer eigenen Wohnung, wozu selbiger, um sie zu bestreiten, jährlich 8 Thl. Wohnungs-Zinnss bekomt.	Johann Chri- stoph Fiebig, past. et inspector ecclesiae et scholarum zu Schlichtings- heim und der darzu geschla- genen schle- sischen Gemeinen.	Pastor hat in Absicht auf die Schlichtingsheimer Schule blos angemerkt, dass die Mängel der- selben durch eine zu hoffende Schul-Ordnung am leichtesten und besten würden gehoben werden können.
36.	Im Lesen, Schreiben, Buchstabiren und andern nöthigen Kinder Unterricht.	Schulhalter hat sich auf seine eigene Kosten ein Stübgen gemiethet.	Der vorhergehende.	Die Gemeine wünscht sich einen geschickten Schulhalter.
Schulfähige Kinder sind über 50, wo- von aber nur 15 in die da- selbst be- findl. refor- mirte Schule gehen; die übrigen aber besuchen gar keine Schule.	—	—	—	Beyde Gemeinen zu Heyersdorf und Cavel, welche so nahe an einander wohnen, dass sie ein Dorf ausmachen, wünschen sich mit einander zu vereinigen, ein eigenes Schulhaus zu erbauen und einen gemeinschaftl. ge- schickten Schulmeister ansetzen zu können.

Nro.	Nahmen des Ortes wo die Schule ist, und derer dazu gehörigen Oerter	Nahmen des Schulmeisters	Ob und wann derselbe geprüft worden	Wer denselben gesetzt	Worinnen sein Emolumenta bes[tehen]
12.	Cavel.	Christian Pflieger.	Ist nicht viel besser, als der Attendorffer Schulhalter, und blos gebilliget worden.	Die vorherige Erbherrschaft von Heyersdorf und Cavel.	In zwey Scheffeln Korn jährl. in dem gewöhnlichem Schul- und 2 Umgängen.
	6. In der Ulbersdorffer Parochie.				
13.	Ulbersdorf und Langenau.	Samuel Gottlieb Brandt, zugleich Organist.	Ist von dem ehemaligen Pastore Richter geprüft worden.	Die Erbherrschaft, qua Patron der Kirche.	Schulhalter hat das gewöhnl. Schulgeld, von jedem Kinde wöchentlich 2 Gröschel, bey ferner 5 Sgr. jeden Sonntag in dem Klinge Beutel. An den 3 hohen Feyertage der 3 hohen Fes jedesmal den Nachmittags Klin. Beutel, 5 Thl. jährliches Salarium die Accidentien von Taufen Trauungen und Begräbnissen 41 Brodte von der Gemeine jährlich 2 Umgänge, am neuen Jahr und grünen Donnerstage bekomt auch noch 7 Metzen Korn 1 Beet Kraut, 1 Beet Rüben, und 2½ Beet Flachs von der Herrschaft.
14.	Zedlitz und Schwirnerei.	Johann Siegemund Hoppenhaupt.	Ist von dem ehemaligen Gen. Sen. und Past. Gerlach in Fraustadt geprüft worden.	Die Gemeine mit Bewilligung der Erbherrschaft.	In dem gewohnlichen Schulgeld in sechs Scheffeln Korn, 6 Hal. Fuhren von der Gemeine, und 2 Umgängen jährlich.
	7. In der Luschwitzer Parochie.				
15.	Luschwitz, worzu noch die Dörffer Jeseritz, Buckwitz und Boczkowe gehören.	Johann Friedrich Bede.	Ist nicht geprüft worden.	Die herrschaftl. Beamten nebst der Gemeine, ohne Vocation von der Hoch-Fürstl. Erb-Herrschaft.	In 25 Thl. jährl. Salario aus der Kirchen Casse, 6 Scheffel Korn, 2 Tonnen Bier, welches aber blos von der Willkühr derer darzu contribuirenden abhängt. ausserdem noch in 6 Klaftern und 6 Schock Kifern Holz von der Herrschaft, welche ebenfalls ungewiss sind.

ıl r ul- ler	In was für Wissen- schaften die Kinder unter- richtet werden	Ob ein eigenes Schulhaus, oder wo sonst die Schule ge- halten wird	Nahmen des Predigers, unter dem die Schule steht	Anmerckungen über die Mängel und mögliche Ver- besserungen der Schule
fähige r sind ovon kaum elfte in Schule hen.	Im Rechnen, Schrei- ben, Lesen, Buch- stabiren und andern nötigen nützlichen Unterrichte.	Der Schulhalter hält die Schule in seinem eigenen Hause, ohne davon Ver- gütigung zu bekommen.	Der vorher- gehende.	
Sommer bis 6, Winter bis 20.	Im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, in den Anfangs Grün- den des Christen- thums, in der Bibli- schen Geschichte nach Seilers Cathe- chismus, wie auch in Erläuterung des Rochowischen Kinder-Freundes.	Es ist ein eigenes Schulhauss.	Benjamin Gott- lob Anders.	Durch Hofe Dienste und Armuth werden die Eltern auser Stand gesezt, ihre Kinder fleissiger in die Schule zu schicken, so wie die Armuth dieser kleinen Ge- meine auch Ursache ist, dass der Schulhalter und Organist mehr von seiner Profession, als von seinen Kirch- und Schul-Ein- künften leben muss.
n Sommer bis 10 und im Winter 16 bis 24.	Im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Anfangs-Gründen des Christenthums.	Es ist ein eigenes seit 4 Jahren von der Ge- meine erbautes Schulhauss.	Der vorher- gehende.	In dieser Gemeine sind weit mehr schulfähige Kinder, und die Ursache, dass nur so wenige die Schule besuchen, liegt gröstentheils allein an der Saum- seeligkeit der Eltern.
Ohngefähr 15 bis 18.	Im Lesen, Schreiben, Rechnen und Religions Unter- richte.	Es ist kein eigenes Schulhauss, sondern die Schule wird in einem herrschaftlichen Hause gehalten.	Immanuel Schoening.	Bey dieser Gemeine ist eigent- lich Pastor als Schul Lehrer zu- gleich vocirt, weil die ganze Ge- meine sehr schwach ist und auch in denen darzu geschlagenen Dörfern nur sehr wenig evangel. Einwohner sind. Da nun aber vor einigen Jahren allererst durch das Uebereinkommen der herr- schaftl. Beamten mit der Ge- meine ein besonderer Schul- halter, der zugleich das Singen beym Gottes Dienste zu besorgen hat, angesetzt ist, so wäre we- nigstens zu wünschen, dass ihm eine ordentliche Bestellung aus- gefertiget und ihm sein aus- gesetztes nothdürftiges Salarium gesichert wäre.

Allgemeine Anmerckungen.

1. Wenn aus denen bey jeder Schule von denen Pastoren hinzugefügten Anmerckungen sich hauptsächlich folgende Haupt Mängel ergeben, dass entweder nicht allenthalben Schulhalter angesetzt oder solche doch nicht vorher ordnungsmässig geprüft, auch zum Theil mit keinem Bestallungs Zettel über ihren Unterhalt versehen sind, so wäre zu wünschen, dass an solchen Oertern, wo es die Local Verhältnisse erlauben, taugliche Schulhalter angesetzt, eigene Schul-Wohnungen erbauet, und auch denen bereits angesetzten Schulhaltern, da wo es noch nicht geschehen, der bisher blos aus Willkühr genossene, mässige Unterhalt schriftlich zugesichert und confirmiret würde.

2. Wenn das Schulwesen besser in Aufnahme kommen soll, so bedarf es geschicktere Subjecte zu Lehrern, als in sehr viel Schulen zeithero Unterricht ertheilt haben. Bey den mehresten Gemeinden haben aus Armuth nur Professionisten zu Lehrern genommen werden können. Wenn daher die evangelischen Erbherrschaften an solchen Oertern, wo sie zeithero zur Unterhaltung der Schule nicht beygetragen, nach dem Beyspiel derer, die es bereits gethan, dazu bewogen werden könnten, ebenfalls einen bestimten Beytrag zur Unterhaltung des Schullehrers jährlich zu geben, so würde alsdenn auf geschicktere Lehrer Rücksicht genommen werden können.

3. Die mehresten Prediger führen in ihren Klagen über das unordentliche und äuserst saumseelige Besuchen der Schule die Armuth der Eltern, die täglichen Hofe Arbeiten derselben und die traurige Nothwendigkeit, ihre Kinder zeitig ins Dienst zu schicken, als die Haupt-Ursachen an, so dass aller Ermahnungen ohnerachtet der ganze Schulbesuch sich höchstens auf die allerersten Jahre und auf eine sehr kurze Zeit einschränckte, wenn die Kinder das erste mal zum heiligen Abendmahl gehen wolten. Es wäre daher zu wünschen, dass eines Theils durch eine Allerhöchste Königl. Verordnung die Eltern darzu angehalten werden möchten, ihre Kinder fleissiger und ordentlicher zur Schule anzuhalten, andern Theils aber würde es auch nötig seyn, solche Verfügungen auszumitteln, dass ganz arme Kinder den Unterricht ohnentgeldlich geniessen könnten.

4. Zur Aufnahme der Land Schulen würden nicht nur zweckmässige Schul Visitationes, sondern auch Vorschriften für die Schulmeister in Ansehung der Lehr Methode sehr viel beytragen.

5. Was besonders das Schulwesen in Fraustadt betrift, so würde dasselbe besonders dadurch verbessert werden können, wenn diese so genannten Winkel-Schulen auf eine einzige (um darinnen die Kenntniss der Buchstaben und etwan das Buchstabiren zu lehren) reduciret würden und dargegen die öffentliche Stadt Schule in eine würklich nüzliche Bürger Schule verwandelt werden möchte, um dadurch besonders auch den Mädgen daran Antheil zu verschaffen; allein wenn dieses geschehen solte, so würde zu den gegenwärtigen 3 lat. Classen noch 2 deutsche hinzugefügt, und folglich neue Lehrer angesezt werden müssen. Zu ihrer Besoldung aber fehlt es gänzlich an Fond, besonders da das auf der allhiesigen Stadt Cämmerey à 4666 Thl. 16 gGr. stehende Kirchen-Capital, welches sonst zu 5 pCent, seit Ao. 1777 aber nur

it $3^1/_2$ pCent verinteressirt, und auch der Kirche seit Ao. 1780 von er damaligen Commissio boni ordinis die Fuhren, welche die Bauern den beyden Stadt-Gütern von jeher zu Anführung des Deputat olzes vor die Kirchen- und Schul Officianten gethan haben, abenommen worden. Eben so würde alsdenn auch noch ein anderes iebäude darzu erforderlich seyn, da das Schulgebände nur aus Stuben besteht, und jezt schon 2 Classen in einer Stube beyammen sind. Eine hochpreissl. Königl. Regierung wird daher allerunterthänigst gebethen, sich der so nöthigen Verbesserung unserer Schule allergnädigst anzunehmen, da wir unter solchen Umständen nur die Mängel anzeigen, aus Unvermögen aber keine weitere Vorschläge, denselben abzuhelfen, thun können.

16) Posen 1793 Dezember 28.

Die südpreussische Kammer berichtet an das südpreussische Departement über die Verfassung der Jesuitenschule zu Posen.

Koncept im St.-A. Posen, Südpr. Zeit Gen. B III 16a.

Die hieselbst befindliche aus dem ehemaligen Jesuiter Collegio errichtete Schule ist nach dem Reglement der Erziehungs Commission zu Warschau vom Jahre 1783 ein akademisches Provinzial Schul Collegium oder sogenanntes katholisches Gymnasium; es ist nach der Versicherung des Rector v. Przyluski der andern im hiesigen Kammer Departement befindlichen Schule zu Kalisch so wie auch denen zu Lencicz und Plotzk in Petrikauschen Kammer Departement gelegenen Exjesuiter Schulen in Hinsicht der Einrichtung und Gegenstände des Unterrichts völlig gleich, und nur in so fern erhält die hiesige Schule einen höheren Rang, als solche in der Hauptstadt des ehemaligen Gross Pohlen gelegen ist. Sie hat bis jezt gleich den andern benannten Schulen durch ihren Rector unter der Edukations Commission von Warschau gestanden, welche sowohl die Aufsicht über das Oekonomische als auch die Lehrart und das Moralische sämtlicher Schulen führte.

Diese Commission entwarf im Jahre 1783 das . . . Reglement, nach welchem sämtliche Schulen eingerichtet sind, änderte solches aber in manchen Stücken nach dem . . . Reglement vom 5. Juny 1790 wieder ab.

Was nun die Verfassung der hiesigen Schule ins besondere betrift, so kommen dabey folgende Gegenstände in Betracht: 1. Die Direction, und die Verhältnisse der Lehrer. 2. Die Lehr Art selbst. 3. Die getroffene Einrichtung mit den Schülern. 4. Die Emeriti, welche noch von hiesiger Schul Casse unterhalten werden. 5. Die oeconomischen Verhältnisse der Schule und Schul Casse.

I. Die sämtlichen Schulen waren nach voriger Verfassung in verschiedene Districte nach den Provinzen eingetheilt. Einem solchen District war ein besonderer Ober Aufseher vorgesezt, welcher bey den Provinzial Collegien Rector, bei den Unter Provinzial Collegien aber Pro Rector genannt wurde; dieser hatte nicht nur die Aufsicht über das Schul Collegium, wo er sich befand, in Betreff der Sittlichkeit und des Fleisses der Lehrer, der Ordnung in der Lehrart selbst und der moralischen Aufführung der Schüler, sondern eine gleiche

Aufsicht über die Schulen, welche verschiedene Ordens Geistliche in den Klöstern übernommen haben, als auch über die Parochial Schulen, und musste zu diesem Behuf jährlich seinen District bereisen und visitiren.

Die Verwaltung und Disposition der Provinzial Casse, desgleichen die Aufsicht über die Gebäude und Utensilien der Schule gehörte zu seinem Amt. Bey der hiesigen Schule bekleidet dieses Amt der Rector v. Przyluski.

Zur näheren Aufsicht über Ordnung und Reinlichkeit in grösseren Collegien war noch ein besonderer Praefectus angesezt, welchem besonders die Frage über das kleinere Detaille des Oekonomschen bey der Schulanstalt oblag. Ausfälle bey der Edukations Casse haben die Commission aber genötiget, bey der hiesigen Schule dieses Amt eingehen und den Gehalt ganz einziehen zu lassen, so dass gegenwärtig beyde Geschäfte zusammen nur allein der Rector besorgt.

Die Lehrer wurden, wenn sie von der Universität zu Krakau geprüft und tauglich befunden, der Erziehungs Commission vorgestellt und von derselben approbirt und angestellt; sie führen den Tittel Professoren. Es sind deren gegenwärtig sieben: 1. Der Lehrer der ersten Classe Pater Skilinsky, 2. der Lehrer der zweyten Classe Prof. Goetz, 3. der Lehrer der Rhetoric Prof. Wysizkiersky, 4. der Lehrer der Mathematic Prof. Chodacki, 5. der Lehrer der Physik Prof. Ksizewski, 6. der Lehrer der Rechte Prof. Domaracki, 7. der Lehrer des canonischen Rechts Prof. Chudzycki. Ausser diesen sind bey dieser Schule noch 1. ein Prediger und Capellan Zielenkiewiz und zwey Sprach Meister, der deutschen Sprache Nahmens Koeller, und der französischen Sprache Nahmens Sermonetti.

Diese genannten Personen haben ausser dem . . . . Gehalt die freye Wohnung im Collegio, und sonst ist an Tisch Geld für jedes Mitglied 650 Fl. p. bewilligt worden, dann aber wegen Unzulänglichkeit der Schul Einkünfte 400 Fl. jährlich. Diese Tisch Gelder sollen aber zulezt auf 3 Jahre nach der Versicherung des Rector v. Przyluski ganz eingezogen worden seyn. Die Schul Congregation benutzt zu Hülfe ihres Tisches die Einkünfte der Mühle zu Lontsch und den hinter dem Collegio gelegenen Garten.

II. In Hinsicht der Lehr-Art, theilt sich diese Schule in sieben Classen

In der ersten Classe werden 1. die Anfangs Gründe der lateinischen und polnischen Sprache, 2. einige Lehren der Moral und insbesondere die wechselseitigen Pflichten zwischen Eltern und Kindern, 3. die Rechenkunst, 4. die allgemeine Geographie und 5. Schreiben der polnischen Sprache gelert, nach Lehr Büchern, so zu diesem Behuf die Erziehungs Commission besonders hat entwerfen und abdrucken lassen.

In der zweyten Classe ist der Unterricht eine blosse Fortsetzung der Lehren der ersten Classe, nur dass hier verschiedene Stellen der Römischen Classiker erklärt werden. Zu diesen beyden Classen ist zu jeder ein besonderer und alleiniger Lehrer, und dauert des Vormittags zwey und des Nachmittags zwey Stunden; Dienstag und Donnerstag ist der Nachmittag frey.

In der dritten Classe wird 1. der lezte Theil der Gramatik der lateinischen und polnischen Sprache, und verschiedene Bruchstücke des

ornelius Nepos, der Briefe Cicerons und des jüngern Plinius erklärt, . die höhere Arithmetik und die Anfangs Gründe sowohl der speulativen als practischen Geometrie, 3. die Gartencultur-Lehre, in Erenntnis der Bestandtheile der Erde und ihres Baues, ihre Zubereitung ur Fruchtbarkeit und Zeugung der Pflanzen, Blumen, Wurzeln, Bäume ınd Früchte; die Einschlüssung durch Hecken, der Nutzen und Gebrauch ler Pflanzen, die Cultur der wilden und der Fruchtbäume, die Art zu säen und zu pflanzen, die künstliche Verbesserung der Fruchtbäume, ınd Vorlesungen über die Schriften des Columella, 4. die Moral in Bezug auf die Tugenden des geselligen Lebens, 5. die Geschichte des Persischen, Assirischen und Egyptischen Reichs, verbunden mit der Geographie dieser ältern Zeiten.

Die vierte Classe enthält den Unterricht 1. in der Prosodie und Dichtkunst der lateinischen und polnischen Sprache, und zwar in ersterer Sprache die Auslegung der römischen Dichter Virgil, Horatz und Martial; 2. die Fortsetzung in der theoretischen und practischen Geometrie, die Abmessung der Entfernung nach trigonometrischen Grundsätzen, die Vermessung der Felder und das Nivellement; das Zeichnen der Baurisse und der Fortifications Pläne. Die Anfangs Gründe der Algebra; 3. die Anfangs Gründe der Physik, und zwar die Erklärung der Erd Sfere, deren Abtheilung zu Zeichnung geographischer Charten, die Lehre von den Jahres-Zeiten und der Gewässer im allgemeinen, und insbesondere des Meer, Fluss und mineralischen Wassers, von der Luft, den Winden und Nebeln, vom Licht der Sonne, des Mondes und der Gestirne, von der Natur und Entstehung der Farben. Die Lehre vom Ackerbau, den verschiedenen Erdarten, deren Cultur, der Düngung, der Zubereitung, von der Güte des Saamens, die Art und Zeit zu säen, vom Erndten, der Aufbewahrung des Getreides und dem Jähten. 4. Das Naturrecht; die Pflichten des Menschen, hergeleitet aus dessen Bedürfnissen und Trieb zur Selbst Erhaltung, woraus hier die Grundsätze der Billigkeit und des Rechts hergeleitet werden. 5. Die Geschichte der Griechen, mit der Geographie dieses alten republikanischen Staats.

In der fünften Classe, in welcher die Schüler zwey Jahre verbleiben, da die andern sich im Laufe eines Jahres endigen, wird der Unterricht über folgende Gegenstände gegeben: 1. Vorlesungen über den Virgil, Horatz, Juvenal, über verschiedene Reden des Cicero, Curtius und Salustius, nebst einem praktischen Unterricht in Reden und Ausarbeitungen in polnischer Sprache. 2. Aus der Mathematik und Algebra die verschiedenen Grade der Gleichungen und der Progressionen, die Lehre der Logarithmen, die theoretische und praktische Körper Messung. 3. Aus der Physik die Lehre von der Ausdehnung, Theilbarkeit, Form, Undurchdringbarkeit, Porosität, der Ruhkraft, der Schwere und Leichtigkeit der Körper, die Lehre von den anziehenden und zurückstossenden Kräften, von der Festikeit (!), Fliessigkeit und Elasticität der Körper, die Mechanik, von der einformigten, gleichförmigten und ungleichenformigten, gleich und krumlinigten, und vermischten Bewegung der Körper, der fortschreitenden, steigenden und fallenden Bewegung, desgleichen von der einfallenden und zurückfallenden Bewegung, von den Grundsätzen der Maschinen, ihren Kräften und Gebrauch, die Lehre von dem Gleichgewicht und den Penduln, von der Natur und Eigenschaft des Feuers,

des electrischen Feuers, die Optick, Catoptrik, Dioptrick, vom Magnet, den Luft Erscheinungen, den verschiedenen Systemen der Welt. Ferner die Natur Geschichte des Planzen, Mineralien und Thier-Reichs. 4. Ein sogenanntes Jus naturale oeconomicum; von dem Lauf der Natur, der Hervorbringung der Früchte, von dem Werth der Dinge und des Geldes, von der Cirkulation des Geldes, die Nothwendigkeit des Reichthums und des Handels, die leichteste Art der öffentlichen Abgaben, der Exaction und Vertheilung auf den Ackerbau und Berechnung. 5. Die Geschichte des Römischen Reichs, und dessen Geographie.

In der sechsten Classe wird 1. der Unterricht in der Dichtkunst und Wohl Redenheit beendiget, der sowohl teoretisch als practisch ertheilt wird nach den Mustern des Horatz über die Dichtkunst und den Reden des Cicero, Livius, Salustius, Tacitus und Curtius. 2. Die Logick. 3. Die Technologie. 4. Das Jus publicum politicum, die Rechte und Pflichten unter Völkern und der obersten Gewalt und Regierung, der Zweck aller Pflichten, dass jeder seines Eigenthums sicher sey, die gesezgebende und richterliche Gewalt. Die Nothwendigkeit öffentlicher Einrichtungen, als des Kriegsheeres, die öffentlichen Abgaben; die Erhaltung der Rechte des Volks und der obersten Gewalt. Das Völker Recht, über die Lehre von den Bündnissen, des Krieges, und die Freyheit des Handels, das öffentliche und Civil Recht des polnischen Reichs. 5. Die Geschichte und Geographie der polnischen Republick. Diese lezteren beyden Gegenstände des Unterrichts sollen sehr republicanisch seyn, und wegen dem grossen Eindruck, den eine dergleichen Lehr Art auf den Character und die Denkungs Art der Jugend macht, können wir in einem monarchischen Staate deren Fortsetzung nicht billigen, sowie auch das beyliegende Schul Reglement die auffallenden Spuren der Republick enthält.

Bey diesen leztern vier Classen ist zu jedem besondern Gegenstande ein eigener Lehrer, nur dass der Lehrer des Rechts auch zugleich die Vorlesungen über die Geschichte hält.

In der siebendten Classe wird das katholische Jus canonicum und die Kirchen Geschichte gelehrt; ausser diesen sieben Classen unterrichtet alle Sonntage der Capellan in den Grundsätzen der christlichen Religion, und täglich werden zwey Stunden dem Unterricht in der deutschen und französischen Sprache gewidmet.

Der weitere Unterricht in der Theologie, um zum geistlichen Stande zu gelangen, wird auf der Universität zu Krakau ertheilt; da es aber nicht zu empfehlen ist, auch noch künftig diesem Gange zu folgen, theils wegen dem ausser Lande gehenden Gelde und dem Einfluss auf republikanische Denkungs Art, anderntheils es auch zur Bildung der Sitten der kommenden Geistlichkeit, als auch derer mehrerer Nationalisirung und deren mehreren Applikation der deutschen Sprache beytragen würde, wenn die Jugend ihre weiteren Studien auf einer einländischen Universität fortsezte, auch in dem Betracht. mit der Einrichtung und Cultur der alten Provinzen bekannt zu werden, so stellen wir anheim, ob nicht auch in Süd Preussen das Studiren auf auswärtigen Universitäten verbothen werden möchte. Denn was die chatolische Theologie betrift, so wird dieselbe vollständig und ihrem ganzen Umfange nach auf dem Schulen Institute

zu Bresslau gelehrt, welches ohnehin von der hiesigen Provinz nicht so weit entfernt, und die Jugend, welche sich dem geistlichen Stande widmen will, kann nach vollbrachten Lauf auf den Süd Preussischen Gymnasien zu Bresslau die chatolisch theologischen Studien beendigen, worauf nach Ablauf von drey Jahren, als in welcher Zeit die jezt nach Bresslau gehenden Theologen ihre Studien beendigt haben können, die Diöcesan Bischöfe verbindlich zu machen seyn würden, keinen zu ordiniren, welcher nicht durch ein Testimonium der theologischen Facultät zu Bresslau seine dortige Lehr Jahre legitimirt hätte.

Ohngeachtet wir diesem Schul Plan nicht ganz unsern Beyfall versagen können, so finden wir ihn doch nicht ganz so zweckmässig, dass dadurch, wegen der hin und wieder mangelnden systematischen Ordnung, als einem Haupt Erforderniss in der Lehr Art der Jugend zur Cultur des Geistes und zur Gewöhnung des richtigen Denkens, als der Haupt Grundlage zum Scharfsinn und zur Gründlichkeit in der Fassungs und Beurtheilungs Kraft des Geistes, der Bildungs Zweck erreicht werden sollte. Für die Bildung des Herzens ist in diesem Schul Plan wenig gesorgt, theils sind die angenommenen Fundamental Sätze in der Moral mit der Natur der Sache nicht übereinstimmend; sie lehren den Menschen nur für sein Bestes zu sorgen und betrachten die Pflichten gegen andere und die Gesellschaft nicht als gleichgeltende Pflicht, sondern als Nothwendigkeit zu Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse; und hieraus folgt nothwendig der Wunsch einer in jeder Handlung unumschränkten Freyheit, welche in Hinsicht auf den Staat und seine Vorgesezte Missvergnügen mit dessen Anordnungen, dagegen auf der andern Seite in Hinsicht auf Untergebene Despotismus und Sklaverey hervorbringen; aber keines von beyden können Grund Züge in dem Character eines edlen und für seine Pflicht jeder Aufopferung fähigen Bürgers seyn, welche Aufopferungen in der Monarchie öfters vorfallen und nothwendiger sind, als in der Republick. Das Schul Reglement beweisst auch hinlänglich, dass bey voriger Regierung der Gesichtspunkt der Erziehung die Bildung des Republikaners war; und die Folgen dieser Erziehung zeigen sich unverkennbar in dem Character der südpreussischen Jugend. Auf die physische Erziehung, als ein Haupterforderniss zu tauglichen Staats Bürgern, ist aber in dem Schul Plan gar nicht Rücksicht genommen worden. Wir haben daher dem Kriegs und Domainen Rath von Strachwiz heut aufgetragen, einen Plan zu entwerfen, welcher sich nicht allein 1. auf die Einrichtung der höhern Gymnasien einschränkt, sondern auch 2. die künftige Verfassung der Stadt Schulen in Provinzial Städten, 3. die Einrichtung der Parochial Schulen, verbunden mit Industrie Schulen, als auch 4. die Einrichtungen zu Erziehung und Bildung der Lehrer selbst und 5. die Direction des gesamten Schulwesens unter einer etwa zu errichtenden Schul Commission betrift; dazu uns zugleich die projectirten Ausgabe Etats vorzulegen, um nach denselben zu bestimmen, in [wie] fern diese Einrichtungen nach den aus den Jesuiter Gütern und den andern zum Schulfond bestimmten Revenuen getroffen werden könnten, und werden nicht ermangeln, so bald dieser Plan entworfen seyn wird, denselben Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu überreichen.

III. Was die getroffene Einrichtung mit den Schülern betrift, so bemerken wir zuerst, dass deren Zahl sich auf 242 beläuft; dieselben entrichten kein Schulgeld, sondern haben den Unterricht völlig frey. Mit der Schule steht noch in Verbindung ein Convict oder Erziehungs-Anstalt, in welchem 12 Schüler ausser dem freyen Unterricht auch noch frey in Speisen, Kleidung und Aufwartung unterhalten werden. Die Erziehungs Commission hat nach einer Resolution vom 23ten August 1788 zum Unterhalt dieses Convicts jährlich 4900 Fl. p. aus dem Erziehungsfond bestimmt; ausser diesem existiren noch zwey andere Convicte, das Szoldrskische und Lubranskische, welche aber mit dem Erziehungsfond in keiner Verbindung stehen. . . .

III. Was die getroffene Einrichtung mit den Schülern betrift, so bemerken wir zuerst, dass deren Zahl sich auf 242 beläuft; dieselbe entrichten kein Schulgeld, sondern haben den Unterricht völlig frey. Mit der Schule steht noch in Verbindung ein Convict oder Erziehungs-Anstalt, in welchem 12 Schüler ausser dem freyen Unterricht auch noch frey in Speisen, Kleidung und Aufwartung unterhalten werden. Die Erziehungs Commission hat nach einer Resolution vom 23ten August 178[illegible] zum Unterhalt dieses Convicts jährlich 4900 Fl. p. aus dem Erziehungsfond bestimmt; ausser diesem existiren noch zwey andere Convicte, das Szoldrskische und Lubranskische, welche aber mit dem Erziehungsfond in keiner Verbindung stehen. . . .

Sechszehntes Kapitel.

Militärwesen.

Von Dr. Franz Schwartz.

Einleitung.

Bei den Eigenthümlichkeiten des Heerwesens im allgemeinen und des preußischen im besonderen bedarf es keines ausdrücklichen Hinweises, daß an ein direktes organisches Anknüpfen an die bisher in Großpolen geltende polnische Heeresverfassung auch dann nicht gedacht worden wäre, wenn sich die letztere nicht auf einer so wenig den Anforderungen der Zeit entsprechenden Stufe befunden hätte, alls dies thatsächlich der Fall war.[1])

Die Verfassung vom 3. Mai 1791 hatte zwar neben vielen anderen Reformen eine erhebliche Umgestaltung des Heeres beabsichtigt, doch waren mit der Konstitution selbst auch diese Pläne nicht zur Ausführung gekommen. Die polnische Armee war im wesentlichen noch genau dieselbe, wie das ganze 18. Jahrhundert hindurch: ein kleines, mäßig organisirtes und verpflegtes Söldnerheer und daneben die große Masse eines allgemeinen Aufgebotes, in äußerer Form und innerer Organisation völlig ein Ueberbleibsel des Mittelalters und allen modernen Ansprüchen in keiner Weise entsprechend.

Allgemeines, der südpreußische Militäretat. Während also auf anderen Gebieten genaue Ermittelungen angestellt wurden über die bisher gültigen Verhältnisse, glaubte man auf militärischem Gebiete mit Recht derartigen Nachforschungen überhoben zu sein; es stand von Anfang an fest, daß hier alles ohne weiteres nach den in der übrigen Monarchie maßgebenden Grundsätzen umzugestalten wäre.

Die Leitung der militärtechnischen Organisationsarbeiten wurde in die Hände des Kriegsministeriums oder wie es damals hieß: des Ober-Krieges-Kollegiums gelegt. Daß aber von Seiten desselben mit einiger Kenntniß der lokalen Verhältnisse verfahren wurde, war dadurch gewährleistet, daß das genannte Kollegium beständig mit Moellendorff als dem kommandirenden General in Südpreußen und zugleich eigentlichen Vize-Oberpräsidenten des Ober-Krieges-Kollegiums in Verbindung blieb und ohne dessen Meinungsäußerung nichts wesentliches unternahm. Die öko-

[1]) Daß allerdings die Verhältnisse in einzelnen Fällen dann doch dazu zwangen, in polnischer Zeit üblich gewesene Prinzipien des Ueberganges halber auf einige Zeit beizubehalten, werden wir unten gelegentlich sehen (S. 737).

nomische Seite der Einrichtungsarbeit aber fiel dem hauptsächlichsten Zivil-Organisator, dem Minister v. Voß, zu, der eifersüchtig über seine Kompetenzen wachte und auch mehrfach Grund hatte, sich gegen Pläne bezw. Anordnungen des Ober-Krieges-Kollegiums aufs schärfste zu wehren. Ueber die in dieser Hinsicht besonders bemerkenswerthen Verhandlungen wegen des südpreußischen Militäretats wird unten noch ein weiteres zu sagen sein; hier wollen wir nur auf die oben (S. 173) mitgetheilte Verfügung von Voß an die südpreußischen Kammern, keine Verordnungen anderer Departements ohne seine Zustimmung zur Ausführung zu bringen, vom 22. Juni 1793 verweisen, die dadurch hervorgerufen worden war, daß das Ober-Krieges-Kollegium der Posener Kammer, allerdings auf deren Wunsch, in das Militärwesen einschlagende Reglements mitgetheilt, und die Kammer dieselben ohne weiteres veröffentlicht hatte.

Die ersten allgemeinen Gedanken, wie die militärischen Verhältnisse in Südpreußen zu gestalten sein würden, finden wir in der oben (S. 77 ff.) abgedruckten Denkschrift des preußischen Gesandten zu Warschau, von Buchholtz, vom 27. Januar 1793. Er räth, zunächst, da in Großpolen sehr viel ehemalige preußische Unterthanen seien, die aus Furcht vor Bestrafung ihrer einstigen Auswanderung jetzt leicht veranlaßt werden könnten, nach dem selbständig gebliebenen Theil von Polen zu flüchten, einen allgemeinen Generalpardon für sie zu erlassen. Ferner meint er, daß man bei Einrichtung des Kantonwesens, welches den polnischen Bürgern und Bauern äußerst unsympathisch sein würde, am besten thäte, um das massenhafte Austreten der Dienstpflichtigen nach der Republik Polen zu verhindern, „in der ganzen Länge der neuen Grenze in einer Ausdehnung von einigen Meilen keine Kantons einzurichten und in diesem Grenzstriche nur freiwillige Werbungen bestehen zu lassen." Endlich deutet Buchholtz noch an, wie seiner Meinung nach Großpolen, welches infolge seiner Lage eine starke Garnison werde haben müssen, der guten Weideverhältnisse wegen besonders günstig für die Belegung mit Kavallerie sein dürfte, und daß von den Städten des Landes sich speziell Czenstochau, Posen, Thorn und Zakroczym zur Umwandlung in feste Plätze eignen würden.

Bald darauf muß nun auch das Ober-Krieges-Kollegium dem Könige einen ausführlichen Entwurf wegen der in der neuen Provinz zu treffenden militärischen Einrichtungen unterbreitet haben; wenigstens wird ein solcher in dem Schreiben des genannten Kollegiums an Voß vom 27. April (Urk. 2) erwähnt. Dieser Entwurf war nicht aufzufinden; was er enthalten hat, giebt aber das ebenerwähnte, durch eine dahin gehende Anfrage des Ministers von Voß (Urk. 1) veranlaßte Schreiben ziemlich ausführlich an: nämlich Vorschläge über die Errichtung neuer Truppentheile, Verlegung alter Regimenter nach Südpreußen, Einquartirung derselben, Einführung der Kanton-Einrichtung und vorläufige Berechnung der durch die Verpflegung der künftig in Südpreußen stehenden Truppen sich ergebenden Kosten.

Schon bei diesem ersten Schriftwechsel ergab sich eine erhebliche Differenz zwischen Voß und dem Ober-Krieges-Kollegium, daß dadurch die allgemeinen militärischen Organisationsarbeiten überhaupt ins Stocken zu gerathen drohten. Der Grund war, daß das genannte Kollegium, wohl in Unkenntniß der thatsächlichen finanziellen Verhältnisse

er neuen Provinz, schon für den Herbst die Errichtung einer erheblichen Anzahl neuer Truppen forderte und zugleich damit von Voß verlangte, r solle zur Verpflegung des neuen Militärs 900000 Thl. jährlich in en südpreußischen Etat einstellen.

Voß erwiderte darauf am 2. Juli (Urk. 4), daß dies schlechterdings unmöglich sei. Der König habe bestimmt, daß für die nächsten zwei Jahre die Abgaben überhaupt noch nach dem alten polnischen Fuß erhoben werden sollten.[1]) Danach betrugen aber die gesammten Einkünfte der Provinz nur etwa 900000 Thl., aus denen zunächst die ganze Zivilverwaltung zu bestreiten war, und außerdem kostspielige Landesmeliorationen vorgenommen werden mußten. Endlich aber könne er jene große Summe garnicht mit dem Verhältniß des zu unterhaltenden Militärs in Einklang bringen.

Das Ober-Krieges-Kollegium meinte dagegen am 8. Juli (Urk. 5), daß 900000 Thl. „aufs künftige" bei weitem nicht zu viel seien; jede Provinz müsse die in ihr stehenden Truppentheile erhalten, und das Militär bringe doch auch wieder Geld unter die Leute. Westpreußen habe derzeit im Verhältniß viel mehr übernehmen müssen. Außerdem wolle man die 900000 Thl. auch zu einer anderweitigen, äußerst nothwendig scheinenden Verbesserung[2]) mit verwenden; Voß werde um so weniger etwas einzuwenden haben, da ja in Südpreußen auch die Gehälter der Zivilbeamten etwas höher angesetzt worden seien. Das einzige sei, daß man eventuell ja nicht alle neuen Truppentheile in einem Jahre zu errichten brauche.

Voß dagegen erklärte nochmals in einem ausführlichen Schreiben vom 12. Juli (Urk. 6) die Einsetzung der genannten Summe in den südpreußischen Militäretat einstweilen für absolut unthunlich; sonst müsse man eben die ganze Finanzwirthschaft der neuen Provinz über den Haufen werfen.

Damit schien die Angelegenheit zu einem völligen Bruche gediehen zu sein, den nur ein Königliches Machtwort beseitigen zu können schien. Das Ober-Krieges-Kollegium, welches die beabsichtigten Verbesserungen nicht gern opfern mochte, wollte ein solches provoziren und schrieb am 22. Juli an Moellendorff:

„Ew. Exc. ist bekannt, daß wir ehemals darauf gerechnet, daß, wenn Südpreußen jene 900000 Thl. übernähme, dadurch ein Theil so äußerst nothwendig erachteter Verbesserungen in der Armee vorgenommen werden können.

Wenn dieses auch nicht gleich gegenwärtig der Fall wäre, so würde man doch fürs künftige darauf rechnen können, welche Hoffnung wir aber auch demnächst nach der Meinung des Herrn v. Voß Exc. gänzlich aufgeben müßten."[3])

---

[1]) Vgl. oben Kapitel V.

[2]) Was das Ober-Krieges-Kollegium mit dieser mehrfach später noch angedeuteten „Verbesserung" besagen wollte, ist nirgends recht klar ausgesprochen; gemeint sein dürfte eine besonders dringende von den Maßregeln, welche bald darauf im November 1795 durch die Immediat-Militär-Organisations-Kommission unter Moellendorffs Vorsitz beschlossen worden sind. Vgl. Courbiere, Geschichte der brandenb. preuß. Heeresverfassung, Berlin 1852, S. 137.

[3]) Kriegs-Min.-Arch. III 1—42. Vol. I.

Nun aber trat Moellendorff, der die südpreußischen Verhältnisse ja genügend aus eigener Anschauung kannte, für Voß ein. Derselbe hatte schon in seinen „Ohngefären Gedanken bey der Einrichtung von Süd-Preußen" vom 30. Mai 1793[1]) dem Könige gegenüber sich dahin geäußert, daß es: „um freye Hand über denen einkommenden Revenuen zu behalten" am besten sei, „nicht gleich neue Regimenter zu errichten, sondern erstlich nach einigen Jahren, außer ein höchst nöthiges Cadetten-Corps vor den Adel, ... Schulen auf dem Lande und in Städten, etwas Husaren und ein Füselier-Bataillon, damit nicht zu viel auf einen fixirten Etat der Revenuen gesetzt werde, weil die Einrichtung der Städte zu Garnisonen sehr große Summen erfordern werden 2c."

Diese „Ohngefären Gedanken", welche sich auch ausführlich über die zukünftigen Dislokationen der Armee in Südpreußen, die Einführung des Kantonwesens, Anlage einer neuen Festung 2c. ausgelassen hatten, waren durch eine Kabinetsordre d. d. Bodenheim 15. Juni in allen wesentlichen Punkten gutgeheißen und dem Ober-Krieges-Kollegium auch zur weiteren Korrespondenz mit Moellendorff zugesandt worden.[2])

Jetzt aber mußte dieser noch einmal für eben denselben Standpunkt sein Schwergewicht geltend machen. Als er den Streit zwischen Voß und dem Ober-Krieges-Kollegium sich immer mehr zuspitzen sah, schrieb er am 20. Juli bei anderer Gelegenheit an das letztere: „Ich kan . . . . nicht unbemerkt lassen, daß meiner Meinung nach alle neue Truppen-Errichtungen, welche große Einrichtungs- und Unterhaltungs-Summen erfordern, so viel als möglich vermieden, und nur im äußersten Nothfall dazu geschritten werden möchte. Der preußische Staat ist durch diese neue Acquisition ohnstreitig mit zur Größe einer der ersten und bedeutendsten Staaten gelanget. Die neu acquerirte Provinz hat aber noch viele Kostenaufwände nothwendig, ehe sie den alten Provinzen gleich und in dem bestmöglichsten Ertragszustande, wozu aller Stof vorhanden ist, gesetzt werden kan; diese so wol, als die Erhaltung der Größe unseres Staats, wozu er so eben gelangt ist, erfordern, daß wir zu der genauen und guten Wirthschaft Friedrich Wilhelms zurückkehren, ohne diese ist die Existenz seiner Größe nicht denkbar. Dieses ist bey allen Gelegenheiten mein erster Gedanke, welchen gewiß ein jeder wahrer Patriot (der keinen andern Wunsch haben kan, als sein Vaterland in einem blühenden und respectablen Zustand zu sehen) beistimmen, und sich solchen zum ersten und unumstößlichen Grundsatz bey Ausführung aller ihm anvertrauten Staatsgeschäften machen wird."[3])

Auf das Schreiben des Ober-Krieges-Kollegiums aber vom 22. Juli, welches die Absicht aussprach, den König selbst um eine Entscheidung zu bitten, erklärte er am 29. dess. Monats (Urk. 7) mit aller Bestimmtheit, daß er rein militärisch mit den Wünschen des Kollegiums zwar durchaus einverstanden sei, daß aber zur Zeit mit den wirklichen Erträgen Südpreußens gerechnet werden müsse, die thatsächlich eine Ausgabe von 900 000 Thl. allein für militärische Zwecke platterdings unmöglich machten. Am 1. August fügte er dann noch erklärend hinzu:

---

[1]) Sie sind oben S. 154 abgedruckt.
[2]) Vgl. Kriegs-Min.-Arch. III 1—42 Vol. I Bl. 11; III 2c 1 und III 4e 15 Vol. I.
[3]) Original im Kriegs-Min.-Arch. III 1—42 Vol. I Bl. 32 f.

„Ich bin gar nicht der Meinung, daß keine neuen Truppen-Errichungen für Südpreußen von Infanterie und Husaren vorgenommen werden sollten, sondern ich wünsche nur, daß man sich nicht dabey übereilen und zuförderst die hier zur Aufnahme von Garnisonen so nöthigen Einrichtungen treffen, die unentbehrlichsten und auf Vermehrung der Staatsrevenuen abzweckenden Meliorationen vornehmen, einen sichern und bestimmten Ertrags-Etât von der neuen Provinz abwarten und die so nöthige und wesentliche Verbesserungen der alten Truppen bewürken möchte, und wenn dieses alles geschehen, als denn kan zu neuen Truppenerrichtungen auf eine solide und dem Staat zum Nutzen und Vortheil gereichende Art geschritten werden." [1])

Darauf hin entschloß sich das Ober-Krieges-Kollegium nachzugeben. Der Generalmajor v. Geusau, Direktor im ersten Departement des genannten Kollegiums, begab sich persönlich nach Südpreußen, um hier nach Rücksprache mit Moellendorff das weitere mit Voß und den betr. lokalen Instanzen persönlich zu verhandeln.

Das Ergebniß war das Petrikauer Protokoll vom 16. August (Urk. 8). Darin einigte man sich zunächst über die künftige Eintheilung der Friedensgarnisonen in Südpreußen (Urk. 9), sowie einige allmählich in diese überleitenden Maßregeln. Dann ward die Einsetzung einer Kommission beschlossen, welche die mit Garnison zu belegenden Städte einzeln in Augenschein nehmen sollte. Die Errichtung eines Füsilierbataillons und einiger Eskadrons Husaren — also doch auf einen recht bescheidenen Umfang reduzirte Neuschöpfungen — wurde bis in das Etatsjahr 1794/95, noch weitere Neuerrichtungen aber bis nach Fertigstellung der Klassifikationseinrichtung vertagt. Dafür übernahm Voß jedoch noch auf den Etat Trinitatis 1793/94 die Kosten für die Einrichtung des Kadettenhauses zu Kalisch, einen entsprechenden Beitrag zur Erziehung der Soldaten-Kinder mit 39000 Thl., sowie das Gehalt des Kommandanten von Czenstochau-Klarenberg mit 1800 Thl. und verpflichtete sich endlich, die Fertigstellung der für die zukünftige Einrichtung des Kantonwesens unbedingt nöthigen Feuerstellen- und Seelenlisten möglichst beschleunigen zu lassen.

Der oben (S. 307 ff.) abgedruckte „General-Etat von Südpreußen Trinitatis 1793/94" enthielt demnach außer den bereits eben genannten drei Ausgabeposten für Militärzwecke nur noch zusammen 28000 Thl. für Wachtbedürfnisse, Lazarethkosten, Erhaltung der Wacht- und Schilderhäuser und für Militär-Strafhäuser (d. h. Gefängnisse). Alles in allem kamen in demselben auf Militärausgaben, unter Verrechnung der Ersparnisse und der einmaligen Ausgaben, 102500 Thl., ein Resultat, mit dem Voß zufrieden sein konnte.

Es war in diesem Falle ein völliger Sieg des Ministers über das Ober-Krieges-Kollegium, dessen Ergebniß aber einzig der neuen Provinz zu gute kam. Voß selbst ist desselben nicht froh geworden. In seiner Denkschrift vom 22. Mai 1796 [2]) geht er ausführlich auch auf diesen Streit über den südpreußischen Militär-Etat ein und sieht in ihm, den er lediglich in warmem Interesse für die ihm anvertraute Provinz aus-

[1]) Original im Kriegs-Min.-Arch. III 1—42 Vol. I.
[2]) Vgl. unten Kapitel 17.

fechten zu müssen geglaubt hatte, wohl nicht mit Unrecht, einen der Hauptgründe seines späteren Sturzes.

Allgemeine Landesvertheidigung. Von eigentlichen festen Plätzen kam bei der Uebernahme der neuen Provinz durch Preußen nur einer in Betracht, nämlich die Feste Klarenberg (Jasna Góra) bei Czenstochau.[1]) Die ehemaligen Befestigungen der anderen Orte aber waren entweder überhaupt garnicht mehr vorhanden, oder aber doch in solchem Zustande, daß man sie ruhig hätte abtragen können, ohne der Wehrhaftigkeit der Stadt dadurch sonderlichen Eintrag zu thun.[2]) In tadellosem Zustande war ja Klarenberg auch gerade nicht, insbesondere bezüglich seiner artilleristischen Ausstattung.[3]) Immerhin ließ sich da nachhelfen, und so gab Moellendorff auch bereits Anfang März unmittelbar nach der Kapitulation entsprechende Anweisungen, daß, um die Feste vor einem Handstreich zu sichern, nicht nur die Werke wenigstens etwas ausgebessert, sondern auch das gesammte Material durch Artilleriemannschaften aufgeräumt und in Stand gesetzt wurde; auch ward ein etwaiger Ausbau der vorhandenen Befestigungen ernstlich erwogen.[4]) Einen Kommandanten erhielt der Platz in dem Obersten v. Briesen, dessen Gehalt in dem Protokoll vom 26. August von Voß auf den südpreußischen Militäretat übernommen wurde (Urk. 8). Ward Klarenberg nicht ausgebaut, so sollte unter allen Umständen ungefähr in derselben Gegend zwischen Czenstochau und Petrikau eine neue stärkere Festung angelegt werden, und es wurde darauf hin schon im Juni das betreffende Gelände eingehend von Ingenieuroffizieren besichtigt.[5])

Wies doch in den „Ohngefären Gedanken" Moellendorff als besonders wichtig auf die Erbauung einer neuen Festung hin, „wodurch diese wichtige Acquisition gedeckt wird". „Sie wird große Summen erfordern, derhalben ich Euer Majestät die freye Disposition der Revenuen wünsche. Sie ist, mit Errichtung eines Cadetten-Corps und einigen Schulen, in Städten und Lande, viel nöthiger und wichtiger als die Errichtung der Regimenter. Erstere wird Euer Königlichen Majestät Gewicht auswärts geben, letztere aber den Adel und den gemeinen Mann an Ew. Majestät und dem Staate attachiren und verewigen" (S. 156). Dennoch mußte dieser Festungsbau einstweilen noch vertagt werden.

Es ist bereits oben[6]) davon die Rede gewesen, daß die preußische Regierung bald nach der Besitznahme der neuen Provinz eine planmäßige Vermessung derselben in die Wege leitete. Wie nun aber die ersten Vorarbeiten dazu im März durch Ingenieuroffiziere begonnen worden waren,[7]) so kam die Fertigstellung der neuen Aufnahme später auch in hohem Grade militärischen Zwecken zu gut.

---

[1]) Vgl. oben S. 4 und S. 40 f.
[2]) S. 423 f. und S. 461 f.
[3]) Vgl. den Bericht Moellendorffs an den König vom 13. März, oben S. 40 f.
[4]) Vgl. über alles dies die betr. Korrespondenzen im Kriegsarchiv d. Gr. Generalstabes B 7 und D I 8.
[5]) Ebenda D I 8. Vgl. auch unten Urk. 11.
[6]) S. 420 f.
[7]) Vgl. mehrfache Korrespondenzen darüber im Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes B 5 I.

Daß endlich der preußische Generalstab sich auch bereits ernstlich mit dem Gedanken einer strategischen Vertheidigung Südpreußens im Falle eines etwaigen feindlichen Angriffes beschäftigte, zeigt eine aus dem Herbst 1793 stammende Denkschrift (Urk. 11), deren Verfasser — allem Anschein nach der Major und Quartiermeister-Lieutnant v. Chlebowsky, einer der besten Kenner der südpreußischen Verhältnisse, — auf Geusaus Anweisung in ausführlicher Weise die Maßregeln darlegt, die zur Vertheidigung Südpreußens zu ergreifen wären im Falle, daß es mit Oesterreich zum Kriege komme.

Die Einführung des Kantonwesens. Die Rekrutierung der preußischen Armee war seit dem sog. Kanton Reglement Friedrich Wilhems I. vom 1. Mai 1733 dahin geordnet, daß jedem Regiment ein bestimmter Ergänzungsbezirk (Kanton) zugewiesen war. Das Regiment hatte beständig eine genaue Stammrolle der in dem betr. Bezirk Dienstpflichtigen (Enrollirten) und hob von diesen immer soviel als Rekruten aus, als es bei der erst lebenslänglichen, später auf 20 Jahre herabgesetzten Dienstzeit nöthig hatte; alle übrigen Mannschaften aber waren seine Reserve, insbesonders für den Kriegsfall, wo der zweite Ergänzungsmodus, die Anwerbung von Ausländern, sehr häufig versagte. Etwa nur die Hälfte der Rekruten wurde nämlich aus den Kantons gezogen, die andere Hälfte dagegen, um die inländische Bevölkerung zu schonen, durch Anwerbung von Ausländern oder sonst nicht kantonpflichtigen Personen beschafft. Kantonpflichtig war zwar im Prinzip jeder preußische Unterthan, doch waren schon immer eine Reihe bevorzugter Bevölkerungsklassen von dieser Pflicht frei gewesen; seit dem neuen Kantonreglement vom 12. Februar 1792[1]) aber hatten diese Ausnahmen eine solche Ausdehnung angenommen, daß thatsächlich nur noch die Bauern, Ackerbürger und gemeinen Handwerker als die eigentlichen Kantonpflichtigen übrig blieben.[2])

Das Auswandern kantonpflichtiger Personen wurde als Desertion bestraft. Da nun aber viele preußische Unterthanen, sowohl kantonpflichtige Enrollirte wie auch manche wirkliche Deserteure, besonders von der westpreußischen, märkischen und schlesischen Grenze, besseren Erwerbes wegen früher nach Großpolen ausgewandert waren, war zu befürchten, daß diese inzwischen meist nützliche Kaufleute oder Gewerbetreibende gewordene jetzt bei der preußischen Besitznahme das Land verlassen würden, um nicht als Fahnenflüchtige gestraft zu werden. Deshalb hatte schon Buchholtz in seiner Denkschrift vom 27. Januar 1793[3]) angerathen, einen allgemeinen Generalpardon für diese hier in Betracht kommenden Personen zu erlassen.

Ein solcher ward dann auch am 4. April 1793 publizirt und allenthalben bei der Besitznehmung verkündigt.[4]) Auch später gelegentlich

[1]) Dasselbe ist gedruckt bei Mylius, Novum corpus const. 1792, Sp. 777 ff.

[2]) Nicht kantonpflichtig waren u. A.: der gesammte Adel, die Besitzer adlicher Güter, Staatsbeamte für ihre Person, die Söhne der höheren Beamten, einige Gewerbe, bezw. ganze Industriebezirke, neu zugewanderte Kolonisten, ferner jeder, der mehr als 10000 Thl. im Vermögen hatte, Kaufleute, deren jährlicher Umsatz mehr als 5000 Thl. betrug, die Juden u. s. w.

[3]) Vgl. oben S. 77.

[4]) Vgl. hierzu oben S. 33. — Es sind später, besonders nachdem auf Ordre von Voß vom 18. Juli 1793 ein Edikt wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs pu-

der Huldigung am 7. Mai wiederholte der Minister v. Danckelman in seiner großen Rede, die er als Vertreter des Königs hielt, noch einmal die Königliche Versicherung: „daß sie" (die Ausgetretenen und Deserteure) „von aller weitern Strafe frey sein und in dem ruhigen Besitz ihres hiesigen Gewerbes und ihrer Nahrung verbleiben und von niemand darin gestöhrt werden sollen." [2])

Als bald nach dem preußischen Einmarsch einige polnische Soldaten zu Gefangenen gemacht worden waren, hatte Moellendorff die von ihnen aus Großpolen gebürtigen mit Päßen versehen und in ihre Heimath entlassen, die anderen aber als Rekruten für die Armee zurückbehalten. [3]) Im März wurde sodann unter Leitung des zum einstweiligen Kommandanten von Posen bestimmten Obersten v. Dietert eine regelmäßige Werbung eingerichtet, und die einzelnen in Großpolen stehenden Truppentheile angewiesen, wo sie Rekruten freiwillig bekommen könnten, solche anzunehmen. [4]) Dies muß nun wohl besonders in den Grenzdistrikten zu einigen Beunruhigungen geführt haben, so daß sich Moellendorff veranlaßt sah, am 8. Mai ein Publikandum zu veröffentlichen, um alle Bedenklichkeiten zu zerstreuen (Urk. 3).

Wie stand es denn nun aber mit den thatsächlichen Absichten der neuen Regierung wegen Einrichtung des Kantonwesens? [5]) Als Voß in seinem Schreiben an den Kriegsminister vom 22. April (Urk. 1) rieth, mit der Kanton-Einrichtung nicht zu sehr zu eilen, „damit nicht in dieser neuen Provinz alle neue Einrichtungen auf einmal zusammen treffen und dadurch einen nachtheiligen Eindruck hervorbringen", und gleichzeitig vorschlug, einigen alten Regimentern, welche zu kleine Kantons hätten, Stücke von Südpreußen zur Vergrößerung derselben zuzuweisen [6]) und nur einen Theil der neuen Provinz als ganz neue Regimentskantons einzurichten, erklärte sich das Ober-Krieges-Kollegium am 27. April (Urk. 2) in beiden Punkten durchaus einverstanden. Es ersuchte dagegen Voß, daß, damit wenigstens immer einige Vorarbeiten

---

blizirt worden war, Zweifel entstanden, in wieweit dieser Generalpardon Gültigkeit haben sollte. Die Entscheidung wurde gefällt durch eine Kabinetsordre vom 15. Dezember 1793 (Geh. St.-A. Berlin, Minuten, Allgem. Buch), wonach als Grenze der 25. März — das Datum des Besitznahmepatents — maßgebend sein sollte: Alle vor diesem Termin Ausgetretenen waren amnestirt, jeder später Ausgetretene sollte als Deserteur behandelt werden. Vgl. auch oben S. 396.

[2]) Reden, gehalten bei der Erbhuldigung Südpreußens zu Posen, am 7. Mai 1793. . . . . Herausgegeben von Dr. Franz Schwartz, Posen, Merzbach 1893 S. 7, sowie in den Posener Provinzialblättern 1894 Nr. 1.

[3]) Oben S. 24.

[4]) Nachschrift zu einem Schreiben Moellendorffs an das Ober-Krieges-Kollegium aus Lowicz d. 24. März 1793. Kriegsarchiv des Gr. Generalstabes B 6 III S. 104.

[5]) Daß dieses eingeführt werden sollte, galt ohne weiteres als selbstverständlich, und der Wunsch des polnischen Adels in seiner ersten Bittschrift (S. 84): „Die Recruten nach der Art auszuheben, wie es nach der letztern Polnischen Einrichtung üblich gewesen („es mußte von 100 Schornsteinen ein Mann auf 8 Jahre gestellt werden) wurde als mit den preußischen Verhältnissen unverträglich einstweilen einfach mit Stillschweigen übergangen". Daß dieser Modus, wenn auch etwas abgeändert, dann übergangsweise doch angenommen wurde, vgl. unten S. 738.

[6]) Vgl. hierzu aus den folgenden Monaten eine ganze Reihe Schreiben von Regimentschefs an das Ober-Krieges-Kollegium, ihre Regimenter dabei zu bedenken, im Kriegs-Min.-Archiv III 2c 4.

ginnen könnten, möglichst bald nach Eintheilung des Landes in Kreise i die Aufstellung einer Liste der Ortschaften und der darin vorhandenen euerstellen gegangen werde. Einstweilen lagen darüber nur Schätzungen or,[1]) und es war noch nicht abzusehen, wann die endgültigen Ermittelungsarbeiten wenigstens einigermaßen abgeschlossen sein würden.

Auch Moellendorff war in seinen „Ohngefären Gedanken" zunächst och gegen die Eintheilung Südpreußens in Kantons, „weil der bloße Luf hiervon verschiedene Auswanderungen veranlasset". Er rieth sogar, amit man inzwischen wenigstens einige Rekruten erhielte, einstweilen an as polnische System der Stellung von Rekruten seitens der Gemeinden inzuknüpfen. „Meine Meinung geht demnach dahin, vor der Hand bloß durch Lieferungen den Abgang der hier liegenden Husaren und Füselier zu ersetzen, damit sie mehrere Beurlaubten bekommen,[2]) und der gemeine Maan zum Soldaten-Stande dadurch gewöhne, die alten Cantons hierdurch auch beträglich gewinnen, weil diese Abgaben mehr Unwillen und Austreten verursachet, als man glaubet."[3]) Thatsächlich ist dann später auch, wie wir unten sehen werden, der hier von Moellendorff empfohlene Modus dieser sogenannten „freien Aushebung" in Ermangelung eines besseren bis Trinitatis 1795 für die neuerrichteten Truppentheile für offiziell erklärt worden.

Zunächst aber drängte das Ober-Krieges-Kollegium immer noch auf baldige Regelung des Kantonwesens. In dem Petrikauer Protokoll vom 16. August 1793 (Urk. 8) war wieder von möglichst baldiger Fertigstellung der Feuerstellen-Listen und Seelenregister die Rede, und Voß versprach auch alles zu thun, was in seinen Kräften stände. Da diese Ermittelungen aber viel Zeit erforderten, führte die Angelegenheit noch zu einer längeren Auseinandersetzung zwischen dem Ober-Krieges-Kollegium[4]) und Voß;[5]) und selbst als eine Kabinetsordre vom 23. Januar 1794 wiederum zu einer Beschleunigung der Kantonregulierung gemahnt hatte,[6]) schrieb Voß noch am 5. Februar an das Ober-Krieges-Kollegium: „Mir scheint es daher rathsam und nothwendig, die Realisirung des Kantonwesens bis zum vollendeten Steuersystem auszusezzen,[7]) in der Zwischenzeit aber die erforderlichen Nachrichten wegen der Grenze, Feuerstellen und Volksmenge mit Vollständigkeit zu sammlen, darauf den Plan zur Kanton-Einrichtung zu gründen und Sr. Königlichen Majestät vorzulegen."[8])

Die Folge war endlich eine gemeinsame Konferenz zwischen dem Ober-Krieges-Kollegium und dem Minister v. Voß, die am 20. Februar

[1]) Vgl. oben S. 65.

[2]) Die preußischen Truppentheile behielten auch damals im Frieden die inländischen Mannschaften nicht dauernd bei der Fahne, sondern bildeten sie nur aus und beurlaubten sie dann in ihre Heimath, um sie alljährlich zu einer mehrwöchentlichen Uebung einzuziehen. Moellendorff rechnet also hier schon wieder mit Friedensverhältnissen, bezw. immobilem Stande der Truppen.

[3]) Vgl. oben S. 156.

[4]) Schreiben vom 16. und 24. September 1793 und 28. Januar 1794. Kriegs-Min.-Arch. III 2 c. 1.

[5]) Schreiben vom 18. September, 5. Oktober 1793 und 3. Februar 1794. Ebenda.

[6]) Ebenda.

[7]) Vgl. oben Kapitel V.

[8]) Kriegs-Min.-Arch. III 2 c. 1.

1794 in Berlin stattfand, und in der folgendes vereinbart wurde: In der Mitte der Provinz sollten drei neue Regimentskantons geschaffen werden; die dann an der schlesischen, märkischen und westpreußischen Grenze verbleibenden Striche sollten zu den dort in der Nähe liegenden Kantons alter Regimenter, die sich als zu schwach erwiesen, hinzugelegt werden, der an der nunmehrigen polnischen Grenze entlanggehende Strich von zwei bis drei Meilen aber sollte kantonfrei bleiben. Vor Allem aber — und das hatte Voß durchgesetzt — sollte die Einführung des Kantonwesens in Südpreußen erst Trinitatis 1795 stattfinden und zwar, wie schon früher entschieden worden war, mit der einzigen Ausnahme wegen des Grenzstriches, vollkommen nach dem allgemeinen Kanton-Reglement vom 12. Februar 1792.[1]) Bis Trinitatis 1795 aber sollte für die neuen Füsilier-Bataillone und Husaren sogen. freie Aushebung statthaben, d. h. Vertheilung der nöthigen Rekruten auf die Kreise, die sie dann ihrerseits in natura zu stellen hätten.

Diese Abmachungen wurden noch in einem gemeinsamen Bericht von demselben Tage dem König zur Entscheidung vorgelegt und am 26. Februar in allen Punkten genehmigt. Damit war die Angelegenheit bis auf weiteres zum Abschluß gekommen.

Es erübrigt uns jetzt nur noch, hier zweier Einzelheiten aus den langen Verhandlungen über das südpreußische Kantonwesen zu gedenken. Beide beziehen sich auf gewünschte Befreiungen von der Kantonpflicht. Die eine, wo die betr. Bemühungen von Erfolg waren, betraf den eben bereits kurz erwähnten Grenzstrich, die andere, wo die Bemühungen fruchtlos gewesen sind, bilden die Versuche, verschiedenen Städten bezw. Ständen Kantonfreiheit zu erwirken.

Der Gedanke, einen Strich an der nunmehrigen polnischen Grenze dauernd vom Kantonwesen zu befreien und in diesem nur freiwillige Werbungen bestehen zu lassen, findet sich bereits in der Buchholtzschen Denkschrift vom 27. Januar 1793.[2]) Ein Vorbild dafür boten die schlesischen Weberdistrikte, wo auch mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse derzeit eine Einbeziehung in das Kantonwesen unterblieben war.[3]) Die Wahrscheinlichkeit, daß eine dementsprechende Einrichtung auch für die südpreußisch-polnische Grenze getroffen werde, muß von Anfang an als eine sehr große gegolten haben, denn bereits in seinem beruhigenden Publikandum in Betr. der Rekrutirung vom 8. Mai (Urk. 3) erwähnt Moellendorff der „Cordon-Regulatur" d. h. der Freilassung eben jenes Grenzstriches als einer ziemlich sicheren Sache. Und so kehrt dann die Idee auch wieder in Punkt Nr. 7 der Bittschrift des Adels aus dem Mai 1793 (S. 85), und in Punkt Nr. 12 der „Ohngefären Gedanken" Moellendorffs vom 30. Mai (S. 157), wo es heißt: „daß es guth seyn würde, 3 Meilen vorlängst der Polnischen Gränze nicht mit in Cantons zu legen, sondern frey zu lassen und solchen District so wie das Schlesische Gebürge zu behandeln; dieses würde eine schöne Vormauer von denen

[1]) Vgl. oben S. 735 Anm. 1

[2]) Vgl. oben S. 730.

[3]) Vgl. die Entwickelung dieser besonderen Bestimmungen für das schlesische Gebirge in Franz Schwartz, Die schlesische Gebirgs-Landmiliz 1743 bis 1745 (Zeitschrift des Vereins für Gesch. Schlesiens Bd. 23 S. 146 ff.)

Cantons seyn und mehr als alle übrige Precautions die Auswanderung verhüten." Durch die Kabinetsordre d. d. Bodenheim 15. Juni[1]) war auch diese Bestimmung gut geheißen worden. In der Kabinetsordre vom 23. Januar 1794[2]) drang dann der König noch einmal auf möglichst baldige Ausführung wenigstens dieser Maßregel und betonte, daß die Einwohner als Entgelt für ihre Kantonfreiheit „die Verbindlichkeit haben sollen, das Austreten der übrigen jungen Leute aus den innern Kreisen zu verhindern", worauf schließlich die Angelegenheit, wie schon erwähnt, durch das Konferenzprotokoll vom 20. Februar 1794 in der gewünschten Weise seine Erledigung fand. Freilich praktisch wurde diese Befreiung des Grenzstriches nicht; es kam der Aufstand, und nach dessen Niederwerfung und der sich daran schließenden dritten Theilung war die bisherige Grenze in die Mitte des neuen Südpreußen zu liegen gekommen.

Die Versuche, einzelnen Städten bezw. Ständen die Kantonfreiheit zu verschaffen, betrafen insbesondere die Stadt Posen. Der eine Versuch ging von der Kaufmannschaft aus, welche in ihrer allgemeinen Eingabe an Danckelman und Struensee vom 11. April[3]) u. a. für die ganze Stadt um Enrollementsfreiheit bat. Die Antwort war zunächst eine allgemein wohlwollende. Als aber dieselbe Korporation gelegentlich der Anwesenheit des Königs in Posen im Oktober, jetzt aber lediglich für sich und ihre Kinder, ihr Gesuch wiederholte,[4]) war man sich in den maßgebenden Instanzen darüber völlig einig, daß von einer derartigen Bevorzugung eines Standes zu Ungunsten der anderen keine Rede sein könne. Allerdings nahm man Anstand, dies den Bittstellern schon jetzt in aller Deutlichkeit mitzutheilen.[5])

Etwas mehr Erfolg schien der von einer anderen Seite ausgehende Versuch zu versprechen.[6]) Am 9. April 1793 wandten sich der ehemalige Posener Stadtpräsident v. Natalis[7]) im Namen der ganzen Bürgerschaft direkt an den König, um für die Stadt um Enrollierungsfreiheit zu bitten. Die darauf erfolgende Kabinetsordre d. d. Guntersblum 1. Mai versicherte zunächst den Posenern nur in allgemeinen Worten, der König werde ihnen „in allen Gelegenheiten die Milde, Huld und den Schutz" „angedeihen lassen, welche Höchstdero übrige getreue Unterthanen genießen"; gleichzeitig erhielt aber der Minister v. Voß Anweisung, die Angelegenheit entsprechend den in den übrigen Provinzen angenommenen Grundsätzen zu regulieren. Dennoch konnte Voß sowohl Natalis am 16. Mai, wie dem Magistrat, der inzwischen im Mai — ohne Datum — dem Minister eine ähnliche Bittschrift überreicht hatte, durch die Posener Kammer am 15. Mai nur antworten, daß die Sache anstehen müsse, bis man an die Regulirung des Kantonwesens im all-

[1]) Vgl. oben S. 732.
[2]) Vgl. oben S. 737.
[3]) Vgl. oben S. 531 f.
[4]) Gesuch vom 12. Oktober, abgedruckt oben S. 561 f.
[5]) Vgl. oben S. 533. Außerdem aber die einzelnen hierüber gewechselten Schriftstücke im Kriegs-Min.-Arch. III 2 c. 1.
[6]) Vgl. für dies und das folgende: Geh. St.-A. Berlin, General-Direktorium Südpreußen, Ortschaften Nr. 989.
[7]) Ueber diesen und das Vertrauen, welches derselbe bei der neuen Regierung genoß, vgl. oben S. 475.

gemeinen gehen könne. Damit war die Angelegenheit vertagt. Aber bald erhielt Posen noch einen mächtigen Fürsprecher in dem Nachfolger von Voß', dem Minister v. Hoym. Eine Eingabe des Stadtsyndikus Menzel vom 21. November 1794 und eine ebensolche des Magistrats vom 9. Juni 1795, beide an Hoym, mußten zwar auch auf die Zukunft vertröstet werden. Als aber im Herbst 1795, den Abmachungen der Konferenz zwischen dem Ober-Krieges-Kollegium und Voß vom 20. Februar 1794[1]) entsprechend, thatsächlich zur Einrichtung des Kantonwesens geschritten wurde, verwandte sich Hoym, auf ein dahingehendes neues Gesuch der Bürgerschaft, unterm 28. November, nochmals direkt beim Könige selbst für Posen. Umsonst, das Gesuch wurde durch Kabinetsordre vom 4. Dezember unter Hinweis darauf, daß andere Städte, so z. B. Stettin, auch nicht kantonfrei seien, daß auch Warschau es nicht zu erwarten habe, rundweg abgeschlagen. Die Posener haben sich auch damit noch nicht beruhigt und selbst nach dem Thronwechsel im Januar 1797 wiederum neue Schritte gethan, um Kantonfreiheit für sich zu erlangen, aber ohne jeden Erfolg; schließlich lernten sie einsehen, daß in Anbetracht der vielen im Kanton-Reglement vorgesehenen Ausnahmen das ganze Kantonwesen überhaupt gar nicht so schlimm war, wie sie es sich gedacht hatten.

Wie Posen ging es auch Anderen. Die Petrikauer Kammer erbat für Lowicz, Petrikau und Plock Kantonfreiheit (S. 91); Petrikau kam in den Grenzstrich zu liegen, für die anderen beiden Städte wurde es abgeschlagen. Der Assessor Kunth hätte gern gesehen, wenn das ganze Personal der in vielen südpreußischen Städten blühenden Tuchmacherei befreit worden wäre (S. 573), und noch am 18. August 1793 erklärte Hoym in einem Schreiben an das Ober-Krieges-Kollegium, daß er zur Förderung der Fabriken und Manufakturen den sehnlichsten Wunsch hege, daß nicht nur Posen, sondern auch Fraustadt, Rawitsch und Lissa Kantonfreiheit erlangten. Alles ohne Erfolg: das allgemeine Kanton-Reglement von 1792 wurde zur Richtschnur genommen, und nur die hierin vorgesehenen Ausnahmen bewilligt.

Einrichtung des Garnisonwesens, Oekonomisches. Wenn nun auch gleich bei der Besitznehmung, um der den Grenz-Kordon ziehenden Armee den Rücken zu sichern, eine Reihe von Städten eine Garnison erhielt, so konnte doch an eine wirkliche friedensmäßige Dislokation und eine dauernde Belegung der Ortschaften mit Militär erst mit dem Augenblicke der Aufgabe des Kriegszustandes und Demobilisierung der Armee die Rede sein. Immerhin sollten wenigstens bei Zeiten alle Vorbereitungen getroffen, und vor allem ausgemittelt werden, welche Städte wohl im Stande sein würden, Militär aufzunehmen. Sobald demnach Voß einigermaßen in der Lage war, die Zahl der künftig in Südpreußen verbleibenden Truppen zu übersehen, und infolge dessen ein vorläufiger Dislokationsplan festgestellt werden konnte, beauftragte er am 31. Mai 1793 die Kammern, durch die Steuerräthe untersuchen zu lassen, „ob in den bezeichneten Garnisonstädten zur Einquartirung der Mannschaften, zu Lazarethen, Mondirungs-Kammern und andern Bedürfnissen

[1]) Vgl. oben S. 738.

derselben die nöthige Gelegenheit vorhanden ist, oder ob und welche Vorkehrungen in dieser Absicht getroffen werden können, und mit welchem Kostenaufwande diese Einrichtungen verknüpft sind." [1])

Was dabei zu Tage trat, davon kann man sich ungefähr eine Vorstellung machen, wenn man die Schilderung liest, die Moellendorff in einem Schreiben vom 30. Juni dem Ober-Krieges-Kollegium übermittelte. [2]) Es heißt darin: außer Posen, Thorn, Fraustadt und allenfalls Petrikau sei fast gar kein Ort, der sich zur Belegung mit Garnison eigene, „indem die hiesigen Städte von einer weit schlechteren Beschaffenheit sind, als bey uns die ordentlichen Dörfer. Sie sind weder mit einer Mauer noch mit einem Zaun umgeben, sondern alle offen, äußerst irregulär, die inneren Einrichtungen der Gebäude sind äußerst schlecht, ohne Eintheilung und Zweck, und wenig Gelaß darin; dazu kömt noch, daß der Eigenthümer nur selten Betten hat, sondern er bedient sich statt deren einen Strohsack, häufig aber liegt er ohne diesen, und besonders das Gesinde auf der bloßen Erde. An Lazareth-Utensilien und sonstige zur Einquartierung nöthige Erfordernisse mangelt es gänzlich, so wie auch an die nöthigen Ställe zur Unterbringung der Königlichen Dienstpferde."

In ähnlicher Weise meinte die Petrikauer Kammer u. a., daß man den Städten baare Unterstützung zur Anschaffung von Soldatenbetten gewähren müßte, „ein Mobil, worinn in der hiesigen Provinz vorzüglich Mangel ist." [3])

Aber Rath mußte geschafft werden, so gut es ging. So konnte dann wenigstens gelegentlich des Protokolls vom 16. August (Urk. 8) bereits mit ziemlicher Genauigkeit ein Dislokationsplan (Urk. 9) aufgestellt, und im Anschluß daran die Einsetzung einer Kommission beschlossen werden, welche die einzelnen Garnisonsorte bereisen und darüber befinden sollte, was noch in jedem besonderen Falle von Nöthen sei. Diese Kommission, bestehend aus dem Major v. Chlebowsky und einem Kommissar der betr. Kammer, beendete ihre Thätigkeit erst im Februar 1794, und es berührt immerhin erfreulich, wenn nicht nur übles zu berichten war, sondern wenn Chlebowsky gelegentlich der Uebersendung der Garnison-Einrichtungs-Protokolle von Fraustadt, Lissa, Rawitsch und Bojanowo, welche Städte für ein Regiment Infanterie bestimmt waren, unterm 23. Februar, wenn auch vielleicht etwas zu enthusiastisch, schreiben konnte: „Ew. Majestät werden aus anliegenden Protokollen Allergnädigst zu ersehen geruhen, daß dasjenige Regiment, so einst das Glück hat, Fraustadt, Lissa 2c. zur Garnison zu erhalten, einst die besten Garnisons in Euer Majestät Staaten hat." [4])

Die thatsächliche spezielle Regelung des Einquartirungswesens ist in der für uns hier in Betracht kommenden Zeit über die allerersten Anfänge überhaupt nicht hinausgekommen. Hoyms erster Plan, das schlesische Servisweſen nach Südpreußen zu übertragen, ward später nicht weiter erwogen, Voß' Absichten andererseits blieben auch Torso, als er Südpreußen verließ, [5]) und erst viel später wurden die Verhältnisse end-

[1]) Abschrift im St.-A. Posen, Stadt Gnesen C 338 Vol. I.
[2]) Kriegs-Min.-Arch. III 1—42 Vol. I Bl. 19.
[3]) Oben S. 92.
[4]) Kriegs-Min.-Arch. X 1a I.
[5]) Vgl. hierzu oben S. 245.

gültig geordnet. Bis dahin verblieb es bei der Naturaleinquartirung, welche freilich allenthalben als sehr drückend empfunden wurde.[1])

Die Verpflegung der Truppen war zunächst bei dem preußischen Einmarsch in der Weise geregelt worden, daß das Land Deputirte ernannt hatte, die zusammen mit dem Feldkriegskommissariat den nöthigen Bedarf feststellten und auf die einzelnen Kreise vertheilten, die alsdann das ihnen zufallende Quantum zu liefern hatten. Mit dem 24. Juni aber hörte diese Art der Verpflegung auf, die Kammern übernahmen dieselbe und vergaben die Lieferungen an Unternehmer; die Kosten wurden in der ganzen Provinz nach den landbesitzenden Feuerstellen vertheilt.[2])

Auch auf anderen Gebieten zeigten sich schon Anfänge einiger weiteren Maßregeln. So, wenn die Petrikauer Kammer daran erinnerte, daß der große Lowiczer Pferdemarkt besonders geeignet sei, einen Theil der nöthigen Remonten für die Kavallerie zu beschaffen (S. 91), und wenn der Assessor Kunth in seinem großen Bericht es für die südpreußische Tuchmacherei als sehr wünschenswerth erklärte, für die Montirungen der künftigen Garnisonen auch südpreußische Tücher zu verwenden (S. 574). Die weitere Ausführung dieser Ideen mußte der Zukunft vorbehalten bleiben.

Das Kadettenhaus in Kalisch. Die beiden oben[3]) veröffentlichten Bittschriften des Adels aus dem April bezw. Mai 1793 hatten neben vielen anderen auch dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß für die bessere Ausbildung der jungen südpreußischen Edelleute einige neue Schulen errichtet werden möchten. Während nun aber die erstere, vom 16. April, nur davon sprach: „Oeffentliche Schulanstalten und Akademien zu etabliren, deren Rektoren katholische Geistliche seyn möchten", finden wir in der Bittschrift aus dem Mai der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß zur „Erziehung der adelichen Jugend zum Dienst von Sr. Königlichen Majestät und des Staats, die so nothwendig als nützlich ist, „Sr. Königlichen Majestät die dazu zweckmäßigen Schulen, Akademien und Cadetten-Hauß werden errichten lassen".

Dementsprechend bringen dann auch die „Ohngefären Gedanken"[4]) Moellendorffs vom 30. Mai 1793 unter Nr. 6 dem Könige die möglichst baldige Errichtung eines Kadettenkorps in Vorschlag. Die Kabinetsordre aus Bodenheim vom 15. Juni genehmigte dieselbe und bestimmte, „daß vor allen Dingen ein Cadetten-Corps errichtet und dazu unter Beystimmung des Etats-Ministers v. Voß ein schicklicher Ort ausgemittelt werde."[5])

Voß schlug zunächst Posen vor als den wegen seiner Größe am geeignetesten Ort.[6]) Das Ober-Krieges-Kollegium aber hatte wegen

---

[1]) Vgl. die Bittschriften der Posener Kaufmannschaft (oben S. 532 f.) sowie die bereits oben (S. 739) erwähnte Bittschrift des Posener Magistrats aus dem Mai.

[2]) Vgl. die Reskripte an die Posener Kammer v. 29. Juni und an die Petrikauer Kammer vom 11. Juli. St.-A. Posen, Südpr. Zeit D 25 Sammlung der General-Verordnungen.

[3]) Oben S. 83 ff.

[4]) Oben S. 154 ff.

[5]) An das Ober-Krieges-Kollegium. Kriegs-Ministerial-Archiv III 1—42 Vol. I bezw. III 4e 15 Vol. I.

[6]) An das Ober-Krieges-Kollegium d. d. Berlin 21. Juni. Kriegs-Min.-Arch. III 4e 15 Vol. I.

nes Kadettenkorps seine Bedenken und meinte, eine Art Ritterakademie, e zum Militär- und Zivildienst gleichzeitig erziehe, werde bessere Dienste isten.[1]) Voß war nicht abgeneigt,[2]) Moellendorff jedoch wollte zunächst issen, ob irgend eine Verbindung der neuen Anstalt mit dem großen Berliner Kadettenkorps beabsichtigt sei; dann könne das neue Institut ur nach dem Muster des Stolper bezw. Kulmer Hauses eingerichtet erden, und das Berliner dementsprechend zur Aufnahme von noch 00 südpreußischen Kadetten erweitert werden. Wolle man die neue südpreußische Anstalt dagegen ganz selbständig, ohne Zusammenhang mit der Berliner, gestalten, dann freilich sei man ja an keine Vorschriften gebunden. Für Posen als Ort der Errichtung aber war Moellendorff nicht; man wolle doch dem massenhaften Kleinadel damit helfen, und dieser wohne grade längs der jetzigen polnischen Grenze, dort müsse man einen geeigneten Ort ausfindig machen, Posen habe schon genug Erziehungsanstalten.[3]) Um dem letzteren Wunsche nachzukommen, schlug nun das Ober-Krieges-Kollegium Moellendorff am 26. Juli Kalisch vor,[4]) welcher Ort dann um so mehr Beifall fand, als sich die Möglichkeit ergab, das dort vorhandene ehemalige Jesuiten-Kollegium mit ziemlich geringen Kosten für die neue Anstalt herzurichten. Die Frage, ob ein Kadettenkorps oder eine Ritterakademie vorzuziehen sei, ward nach Verhandlungen mit dem Generallieutenant v. Mosch, dem Chef des Berliner Kadettenhauses, endlich in ersterem Sinne entschieden. Gelegentlich seiner Anwesenheit in Südpreußen[5]) besichtigte dann der General v. Geusau eingehend das ehemalige Kalischer Jesuiten-Kolleg und traf auch wegen dieser Angelegenheiten sowohl mit Moellendorff wie mit Voß die weiteren Vereinbarungen,[6]) welche alsbald in seiner Denkschrift vom 7. September, bezw. in dem aus dieser hervorgegangenem Immediatbericht des Ober-Krieges-Kollegiums vom 15. dess. M. (Urk. 10), zum weiteren Ausdruck kamen. Unterm 24. September erhielten die hierin gemachten Vorschläge die Genehmigung des Königs.[7]) Damit war also die Unterbringung der neuen Anstalt in Kalisch entschieden, und als Etat der des Kulmer Hauses mit einigen etwa nöthig werdenden Abweichungen als maßgebend anerkannt. Unterm 4. Oktober erhielt der zum Kommandeur des zu errichtenden Kadettenkorps ernannte Major v. Schack eine vorläufige Instruktion seitens des Ober-Krieges-Kollegiums, nach welcher er sich unverzüglich nach Kalisch begeben, die vorhandenen Baulichkeiten unter Zuziehung eines Baubeamten prüfen und Anschläge wegen etwaigen Ausbaues des Hauses einsenden sollte. Gleichzeitig wurde ihm aufgetragen, wegen etwaiger Umänderung des Kulmer Etats Vorschläge zu machen und sich nach dem für das Institut nöthigen Personal an Hofmeistern, Lehrern und Unterbeamten umzusehen.[8]) Der zukünftige Bestand des Korps war auf 100 Kadetten und 20 Eleven (Pensionäre) festgesetzt.

[1]) An Möllendorff d. d. Berlin 1. Juli und unter dems. Datum an Voß. Ebenda.
[2]) An das Ober-Krieges-Kollegium d. 2. Juli. Ebenda.
[3]) An das Ober-Krieges-Kollegium den 7. Juli. Ebenda.
[4]) Ebenda.
[5]) Vgl. oben S. 733 f.
[6]) Vgl. dazu auch das Protokoll vom 16. August (Urk. 8).
[7]) Kriegs-Min.-Arch. III 4e 15 Vol. I.
[8]) Vgl. dies und alles folgende ebenda.

Am 15. Oktober reiste Schack von Berlin ab, und vom 29. dess. Monats datiert sein erster Bericht aus seinem neuen Bestimmungsorte an das Ober-Krieges-Kollegium. Er lautete nicht allzu tröstlich: das Gebäude sei in den oberen Etagen garnicht ausgebaut, die Geistlichkeit erhebe Anspruch auf dasselbe, ein Theil der Baulichkeiten sei noch an Kalischer Bürger vermiethet, die durch den letzten großen Brand obdachlos geworden wären, von den Lehrern der dortigen Piaristenschule seien nicht viele für das Kadettenkorps zu brauchen, nur der Lehrer der deutschen Sprache de Finance und der ehemalige Professor Konitzer; der letztere besäße „eine ausgezeichnete Kenntniß der meisten Familien des Landes, daher er dann bei dieser Anstalt von großen Nutzen sein könnte", u. dgl. m. Unterm 20. November sandte Schack darauf eine ausführliche Denkschrift ein, in der er des näheren ausführte, wie der Kulmer Etat für die speziellen Verhältnisse in Kalisch umzugestalten sei, und welche baulichen Veränderungen vorgenommen werden müßten, um die für das Korps nöthigen Räumlichkeiten zu gewinnen. Die zuerst veranschlagten Baukosten in Höhe von 26000 Thl. sowie die Unterhaltungskosten nach dem vorläufigen Etat von 17000 Thl. waren inzwischen bereits durch eine Kabinetsordre vom 28. Oktober bewilligt worden. Der von Schack zuletzt eingereichte Etat betrug etwas mehr und belief sich selbst nach einigen Streichungen in der Form, wie er unterm 3. Dezember die endliche Genehmigung des Ober-Krieges-Kollegiums fand, immer noch auf 17509 Thl. 8 Gr. (Urk. 12). Derselbe sollte mit dem 1. Januar 1794 in Kraft treten, die endgültige Genehmigung aber erfolgte erst durch eine Kabinetsordre vom 4. Januar, und am 7. dess. Monats wurden auf Vorschlag des Ober-Krieges-Kollegiums auch noch die beiden Kapitäns für Kalisch ernannt: der bisherige Premierlieutenant v. Gontard vom Füsilierbataillon v. Müffling und der pensionirte Lieutenant v. Rohr, früher im Infanterie-Regiment v. Putkamer, zuletzt beim Feld-Lazareth des Moellendorffschen Korps.

Die weitere Geschichte des Kalischer Kadettenkorps gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit. Erwähnen wollen wir der Ergänzung halber hier nur noch folgendes. Das Ober-Krieges-Kollegium hatte von Anfang an Gewicht darauf gelegt, daß wenigstens ein Theil der Baulichkeiten möglichst bald in Stand gesetzt würde, damit bald einige Kadetten einberufen werden könnten. Trotzdem ließen sich die Arbeiten nicht so beschleunigen, auch scheint man erst nicht die richtige Persönlichkeit für den Bau gewonnen zu haben, endlich aber trat auch der Aufstand des Jahres 1794 hindernd dazwischen. Erst als dann der Geheime Ober-Baurath Gilly sich der Sache energisch annahm,[1]) ward der Bau — der fast ein völliger Neubau[2]) wurde — so gefördert, daß zum Januar 1796 die ersten Kadetten einberufen werden konnten. Völlig beendet wurden die Bauarbeiten sogar erst weitere zwei Jahre später.

[1]) Vgl. oben S. 418.
[2]) Noch jetzt ein Denkmal der preußischen Verwaltung Südpreußens.

URKUNDEN.

1) Berlin 1793 April 22.

Der Minister v. Voss schreibt an den Kriegsminister v. d. Schulenburg wegen der für die Organisation des Militärwesens anzuwendenden Grundsätze.

Original im Kriegs-Ministerial-Archiv III 1—42 Vol. 1 Bl. 1.

Bey Organisation der Finanz- und Policey-Verwaltung in Süd-Preussen ist das Bequartirungs- und Canton-Wesen ein wichtiger Gegenstand, von dessen künftiger Anordnung ich vom Anfang meiner Verhandlungen in Posen am 11ten k. M. und den folgenden Tagen unterrichtet zu seyn wünsche.

Ewr. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, mich mit den hierbey obwaltenden Absichten und vielleicht bereits getroffenen Einleitungen des Königlichen Ober-Krieges-Collegii näher bekannt zu machen und mir besonders gefälligst wissen zu lassen, 1. mit wieviel Regimentern und welchen Truppen Süd-Preussen belegt werden soll? 2. in welchen Städten sie, auch was und wie viel in jeder kommen werden? 3. ob darunter auch alte Regimenter und aus welchen Ortschaften seyn werden? 4. in wie weit die neu zu errichtende Regimenter durch Recruten-Aushebung in der neuen Provinz vollzählig gemacht werden dürften? 5. ob schon wegen des Cantons etwas beschlossen, und auf welchen Fuss das Canton-Wesen eingerichtet, und wie die Cantons eingetheilt werden sollen? 6. was für Militair-Ausgaben auf den Krieges-Cassen-Etat der neuen Provinz und von welcher Zeit an solche darauf gebracht werden dürften?

Ueberzeugt, dass Euer Excellenz mit mir gleicher Meinung seyn werden, kann ich hierbei meine Wünsche nicht verbergen, dass zum Vorteil der alten Provinzen Süd-Preussen nicht bloss zum Canton für neues Militair bestimmt sey, vielmehr ein Theil der alten Regimenter darauf mit angewiesen werde, die durch Kleinheit ihrer Cantons den alten Provinzen zur Last fallen, dass ferner theils zur Sicherheit der Ordnung und Ruhe in Süd-Preussen, theils zum Besten der städtschen Nahrung, neben dem neuen auch altes Militair dorthin gelegt, und die neue Provinz überhaupt nicht zu schwach bequartirt, überhaupt aber mit der Canton-Einrichtung nicht geeilt werde, damit nicht in dieser neuen Provinz alle neue Einrichtungen auf einmal zusammen treffen und dadurch einen nachteiligen Eindruck hervorbringen.

Die Einrichtung des neuen Militairs, dessen Verpflegung natürlich auf die südpreussische Krieges-Cassen-Etats gebracht werden muss, wird wenigstens nicht übereilt werden müssen, weil anfänglich nur auf die alten pohlnischen nicht sehr ansehnlichen Einkünfte gerechnet werden kann. Die neuen Abgaben treten erst ein, so wie die Organisation oder vielmehr das Classifications-Geschäft der Grundstükke fortschreitet.

Nach meiner Zurückkunft aus Posen, die in den ersten Tagen des Monaths Juny erfolgen wird, werde ich mich darüber bestimmter erklären können und ich stelle ganz ergebenst anheim, ob nicht zu einer alsdann zu treffenden gemeinschaftlichen Vereinigung der bestimmte Beschluss über den Terminum a quo für das zu errichtende neue Militair ausgesetzt bleiben kann.

8) Berlin 1793 April 27.

Das Ober-Krieges-Kollegium schreibt an den Minister von Voss über die für die Organisation des Militärwesens massgebenden allgemeinen Grundsätze.

Koncept im Kriegs-Ministerial-Archiv III 1—42 Vol. I Bl. 3 f.

Mittelst des gefälligen Schreiben vom 22. d. M. haben Ew. Excellentz über verschiedene das Bequartierungs und Canton-Wesen in Sud-Preussen betreffende Gegenstände eine nähere Auskunft zu erhalten gewünscht. Da Sr. Majestät der König hierüber noch keine Bestimmung gegeben haben, und wir die allerhöchste Resolution auf die von uns dieserhalb eingereichten Vorschläge erst gewärtigen, so sind wir zwar noch nicht im Stande, von demjenigen, was wirklich zur Ausführung kommen wird, etwas zuverlässiges zu sagen, können jedoch Ew. Excellentz vorläufig mitzutheilen die Ehre haben, was von uns vorgeschlagen worden. Hiernach nun sollten in Süd-Preussen

1. neu errichtet werden: zwey Regimenter Infanterie, zwey Depot-Bataillons, wovon eins nach Dantzig, zwey kleine Invaliden-Compagnien, wovon ebenfalls eine nach Dantzig, eine grosse Invaliden-Compagnie von etwa 170 Mann, drey Füselier Bataillons, ein Regiment Husaren, und drey Garnison-Artillerie Compagnien, wovon eine nach Dantzig und eine nach Thoren,

2. Von alten Regimentern nach Süd-Preussen verlegt werden: ein Regiment Infanterie, ein Regiment Dragoner, ein Husaren Regiment aus Schlesien, ein Füselier Bataillon aus Schlesien und ein Bataillon v. Wolky-Husaren in den Theil jenseit der Weichsel.

3. Wegen Unterbringung dieser Truppen in den Süd-Preussischen Ortschaften ist zur Zeit noch kein Plan entworfen worden, auch müssen wir erst nähere data darüber einziehen, wo diese Unterbringung möglich zu machen seyn wird. Ew. Excellentz gelangen bey dem Organisations-Geschäfft in Süd-Preussen zu der nächsten und sichersten Kenntniss von Beschaffenheit der dort zu bequartierenden Ortschafften, und wir ersuchen dahero auch, dass Ew. Excellentz die Gutheit haben wollen, uns hiernächst mit Vorschlägen darüber zu versehen.

4. Ueber die künftige Canton-Einrichtung sind wir mit Ew. Excellentz völlig gleicher Meinung, dass nicht nur die neu zu errichtenden Truppen ihr Canton in Süd-Preussen nehmen, sondern auch von den alten Regimentern wenigstens diejenigen, welche dahin verlegt werden, solches dort erhalten. Wir werden auch gern darauf Rücksicht nehmen, dass zum Vortheil der alten Provintzen ein grösserer Theil der alten Regimenter, welche durch Kleinheit ihrer Cantons den alten Provintzen zur Last fallen, mit darauf angewiesen werden. Indess hat solches grosse Schwierigkeiten, und es ist als ganz ausgemacht anzunehmen, dass öftere Veränderung der Cantons und deren weite Entfernung von den Regimentern der Ruin für die Regimenter und für das Land selbst ist. Bevor indessen überhaupt zu einer Canton-Einrichtung geschritten werden kann, muss die Eintheilung von Süd-Preussen in Kreyse vorher gehen, und wir ersuchen Ew. Excellentz ganz ergebenst, uns hiernächst von diesen Kreysen eine Liste der Ortschafften, und wenigstens auch der darin vorhandenen Feuerstellen, weil eine aufzunehmende Seelen Liste wohl noch Schwierigkeiten machen wird, gefälligst zukommen zu lassen. Unter diesen Umständen

kann also diese Sache schon an sich nicht übereilt werden, vielmehr gewinnen die andern in Süd-Preussen zu machenden Einrichtungen hiernach Zeit, dieser vorzugehen, wie Ew. Excellentz solches gewünscht haben.

5. Erwarten und wünschen wir, dass die Errichtung der neuen Regimenter und die Besetzung von Süd-Preussen mit der künftig dahin bestimmten Garnison im Herbst vor sich gehe und solche nicht länger ausgesetzt werde, damit die kostbare Unterhaltung der jetzt daselbst auf den Feld-Etat stehenden Regimenter cessiren kann; denn dieses ist zuvor nicht möglich, indem selbige mobil bleiben müssen, und, wenigstens ohne die grösste Belästigung des Landes mit ungeheuren Vorspann-Fuhren, nicht nach ihren Garnisons würden zurück marchiren können, wenn sie demobil wären.

6. Gehört die Verpflegung des neuen Militairs, wie Ew. Excellentz auch sentiren, wohl allerdings auf die General Krieges- und mittelbar auf die Süd Preussischen Krieges-Cassen-Etats. Dieser neue Militair-Etat dürfte sich nach dem davon gemachten, ohngefähren Ueberschlage auf 900000 Thl. belaufen; da indessen Sr. Majestät der König solchen noch nicht approbiret haben, so läst sich das genauere erst nach Eingang der Königlichen Befehle bestimmen.

Von demjenigen, was Sr. Majestät der König auf unsere Vorschläge zu resolvirn geruhen, davon werden wir Ew. Excellentz sogleich zu benachrichtigen nicht unterlassen.

3) Posen 1793 Mai 8.

Beruhigendes Publikandum Moellendorffs gegen die Befürchtungen zwangsweiser Rekrutirung.

Gedruckt deutsch mit polnischer Uebersetzung daneben, St.-A. Breslau, M. R. III 12 Vol. II Bl. 155

Da mir von einigen Herren von Adel, so an der Gränze wohnen, angezeigt worden, dass verschiedene Einwohner aus Furcht für der Rekrutirung austreten, so wird hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, dass erstlich noch nicht an eine Rekrutirung gedacht, und keiner zum Soldaten genommen, und dass zweitens selbst die künftige Rekrutirung, dafern sie statt findet, nicht anders, als nach den bestimmten Gesetzen der Cordon Regulatur, geschehen wird; und hiefolglich ein jeder ganz geruhig und ohne Furcht in seiner Heymath verbleiben kann und hierzu vermahnet wird; und fals jemand von denen Regimentern genommen wird, so wird mir solches sogleich angezeigt, und er ohne Umstände frey gegeben werden.

4) Berlin 1793 Juli 2.

Minister von Voss berichtet an das Ober-Krieges-Kollegium über den südpreussischen Militär-Etat und die Bequartirung der neuen Provinz.

Original im Kriegs-Ministerial-Archiv III 1—42 Vol. I Bl. 13.

Nach dem geehrten Schreiben Eines Königlichen hochlöblichen Ober-Krieges-Collegii vom 27. April dieses Jahres dürften die Kosten zur Unterhaltung des neuen Militair-Etats für Südpreussen sich nach einem ungefähren Ueberschlage auf 900000 Thl. belaufen.

Ich bin indessen nunmehr überzeugt, dass diese Summe, welche natürlich aus den Einkünften der Provinz bezahlt werden müsste, aus solchen vor der Hand nicht wird erfolgen können.

Des Königs Majestät haben zum Besten der Provinz zu bestimmen geruhet, dass in derselben in den ersten zwei Jahren die Abgaben nach dem Fusse der pohlnischen Verfassung erhoben werden sollen, und diese werden überhaupt die Summe von 900000 Thl. nicht viel übersteigen. Davon müssen dann zuförderst die Besoldungen des Civil-Etats bezahlt, und ein Theil zu nothwendigen Landes-Verbesserungen verwendet werden, so dass auf keine bedeutende Ueberschüsse von sämtlichen Einkünften der Provinz zu rechnen ist.

Aber auch selbst nach Ablauf dieser zwei Jahre, und wenn ein neues Abgabe-System in Südpreussen eingerichtet und eingeführt seyn wird, wird die Bezahlung einer so bedeutenden Summe aus den Revenuen derselben nicht minder schwürig seyn, da einmahl die Nothwendigkeit, kostbare Landes-Verbesserungen vorzunehmen, alsdann nur wenig veringert seyn kann, und weil es zweitens nicht zu bezweifeln ist, dass des Königs Majestät, die Ueberschüsse von den Einkünften der Provinz dem Staat, wie auch in der That zu wünschen ist, unverkürzt erhalten, verlangen werden.

Ueberhaupt kann ich aber auch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass ich jene grosse Summe im Verhältnisse mit dem davon zu unterhaltenden Militair nicht zu verbinden weiss und dass ich daher nicht zu übersehen im Stande bin, wie solche zu ihrer Bestimmung erforderlich seyn sollte.

Auf den Fall, dass die Bequartirung der Provinz Südpreussen, von deren Nothwendigkeit ich freylich überzeugt bin, mit den von Einem Königlichen hochlöblichen Ober-Krieges-Collegio beabsichtigten neu zu errichtenden und alten Truppen geschehen sollte, habe ich nach vorgängiger Rücksprache mit des Herrn Generals von der Infanterie von Möllendorff Excellenz einen Dislokazions-Plan für selbige zwar entworfen, den ich Einem Königlichen hochlöblichen Ober-Krieges-Collegio in der abschriftlichen Anlage[1]) ganz ergebenst mittheile, um ihn in Zukunft allenfalls bey der Bequartirung der Provinz zum Grunde zu nehmen.

Indessen haben mir des Herrn Generals von der Infanterie von Möllendorff Excellenz einige Eröfnungen zu machen beliebt, wie die Bequartirung der Provinz auf eine vollkommen hinreichende und zweckmässige Art eingerichtet werden könnte, ohne dass es der Errichtung so vieler neuer Truppen, als Ein Königliches hochlöbliches Ober-Krieges-Kollegium beabsichtiget hat, bedürfte. Lezteres möglichst zu vermeiden, halte ich für den Staat äusserst nothwendig; inzwischen gehört dieser Gegenstand eigentlich nicht zu meinem Ressort, und ich überlasse vielmehr Einem Königlichen hochlöblichen Ober-Krieges-Collegio, darüber die näheren Rücksprachen und Maassregeln zu nehmen, welche dasselbe der Wichtigkeit der Sache angemessen und zweckmässig erachten wird.

---

[1]) Er stimmt sachlich ziemlich mit dem unten bei Urk. 9 mitgetheilten „ohngefären Entwurf“ überein; nur ist der letztere noch mehr den späteren thatsächlichen Verhältnissen entsprechend.

5) Berlin 1793 Juli 8.

Das Ober-Krieges-Kollegium berichtet an den Minister von Voss über den südpreussischen Militär-Etat.

Koncept im Kriegs-Ministerial-Archiv III 1—42 Vol. I Bl. 16 f.

Ew. Excellenz ermangeln wir nicht, unsern verbindlichsten Dank für die uns in Dero geehrtesten Zuschrift vom 2 c. gefälligst eröffneten Gedanken über den künftigen Militair-Etat von Süd-Preussen abzustatten, und hat es allerdings seine Richtigkeit, dass wir dieserhalb bereits mit des Herrn Generals der Infanterie v. Möllendorff Excellenz correspondirt, auch an des Königs Majestät einige Vorschläge desfalls ergehen lassen.

Wir unsrer Seits können es Ew. Excellenz auch nicht verhehlen, dass uns die Summe von 900000 Thl. für die Provinz Süd-Preussen, aufs künftige bei weiten nicht zu hoch scheint, wenn wir sie mit den Summen vergleichen, die andre Königliche Provinzen nach Maassgabe ihrer Grösse und Bevölkerung zum Militair-Etat beitragen, wozu wir Denselben noch ganz besonders die Provinz West-Preussen der Analogie mit Süd-Preussen halber anführen wollen.

Ew. Excellenz sind dann auch von Denenselben uns comunicierten künftigen Dislocations-Plan gemäss mit uns darin einverstanden, dass die neu acquierirte Provinz doch immer mit einer ansehnlichen Besatzung nicht allein von neuzuerrichtenden, sondern auch von aus andern Provinzen dorthin zu ziehenden Truppen besezt werden muss; und dann werden auch eben diese Besatzungen natürlich die für sie im Etat ausgesetzten Summen dort wieder in Circulation bringen, welches aber bei denjenigen Provinzen der Fall nicht sein würde, welche zwar den Etat zur Aufbringung der Unterhaltung dieser verlegten Truppen, dagegen aber die Truppen selbst nicht weiter in ihren Provinzen in Garnison behielten.

Ueberdem wird es Ew. Excellenz aber auch noch erinnerlich sein, dass der Etat von Westpreussen 5 Infanterie-Regimenter und 10 Escadrons Husaren, auch in der Folge noch 2 Frei-Regimenter und die kostbare Befestigung von Graudenz bestritten hat, und nach diesem Verhältniss werden Dieselben sicherlich die von uns des Königs Majestät vorgeschlagene Anzahl neuzustiftender Truppen nur äusserst mässig finden und sich dahero gütigst überzeugen, dass auch wir unsrer Seits die uns von Denselben über diesen Gegenstand gefälligst eröffneten Gründe reiflich in Betracht gezogen haben, wobei wir noch besonders bemerken müssen, dass sowohl das neue Depot-Bataillon, nebst der Invaliden- und Artillerie-Compagnie zu Dantzig als auch die Artillerie-Compagnie zu Thorn schon auf den Etat von Dantzig, mithin auf den der Provinz Westpreussen gebracht worden, und unsre Meinung keinesweges dahin gerichtet ist, dass die neuzustiftenden Corps alle gleich, sondern nur successive und bei weitem nicht in einem Jahre errichtet werden sollen, weshalb selbige auch den Revenues von Süd-Preussen nicht gleich ganz zur Last fallen können, und behalten wir es uns vor, mit Ew. Excellenz über diesen Gegenstand sowohl als über den uns gefelligst comunicierten Plan zur künftigen Dislocierung der Trouppen in ihren neuen Garnisons noch besonders zu conferiren.

Uebrigens wird auch die mehrerwähnte neue Provinz unsres Dafürhaltens nach, wenn sie auch gleich jene in Rede stehende 900000 Thl. aufbringt, durch die in selbige verlegten Truppen alter Stiftung vollkommen schadlos gehalten, wenn ein Theil jener 900000 Thl. unsrer Intention gemäss, auch noch zu einer anderweitigen und äusserst nothwendig scheinenden Verbesserung mit verwendet wird.

Wir hoffen, dass Ew. Excellenz sich nunmehro um so eher von der dringenden Nothwendigkeit dieser Gegenstände überzeugen werden, da es uns nicht unbekannt ist, dass Dieselben auch bei den Gehalten der neuanzustellenden Civil-Officianten in Süd-Preussen auf eine billige und verhältnissmässige Erhöhung Rücksicht zu nehmen beliebt haben, und ob es zwar ausser dem Gesichtskreise unsres Ressorts liegt, welche Summen jetzt schon Süd-Preussen aufzubringen im Stande ist, so scheint uns doch, als wenn die Königliche Cabinets Ordre, nach welcher gedachte Provinz in zwei Jahren nur so viel aufbringen soll, als sie bisher an die Republik Polen beigetragen, zum wenigsten nicht auf die dortigen Starosteien und geistlichen Güter, der Allerhöchsten Intention gemäss, auszudehnen sei; jedoch müssen Wir diesen Gegenstand bloss Dero eigenem erleuchtetem Ermessen gänzlich anheim stellen.

6) **Berlin 1793 Juli 12.**

Minister von Voss schreibt an das Ober-Krieges-Kollegium über den südpreussischen Militär-Etat.

Original im Kriegs-Ministerial-Archiv III 1—43 Vol. I Bl. 26 f.

Nach einem Aufwande grosser Kriegskosten, welche Zeitumstände verursachen, wird Süd-Preussen in Besitz genommen; diese neue Provinz ist also nach meiner Ueberzeugung zur Entschädigung, zum Ersaz jener Kosten bestimmt.

Sollten ihre Gefälle wieder ganz oder grösstentheils zu Administrationskosten und anderen Staatsausgaben verwendet werden, sollte davon wenig oder nichts in den Schatz fliessen, so würde jener Zweck nicht erreicht werden, und des Königs Majestät eine neue Provinz, nur um die Sorgen der Administration zu übernehmen, acquirirt haben.

Von diesem Grundsatz bin ich bey Organisation der Provinz Südpreussen ausgegangen; diesen Gesichtspunkt habe ich verfolgt, als ich Sr. Königlichen Majestät vorschlug, alle etatsmässigen Ueberschüsse der neuen Provinz auf den Etat des südpreussischen Provinzial-Departements bringen zu lassen und dadurch zu einer Summe zu vereinigen. Des Königs Majestät haben diesen Vorschlag genehmigt, und dadurch halte ich jene Bestimmung der Acquisition für bestätigt.

Bey dieser Lage der Sachen muss ich daher Einem hochlöblichen Ober-Kriegs-Kollegium auf das geehrteste Schreiben vom 8. d. M. wiederholen, dass ich die Summe von 900000 Thl. zum südpreussischen Militair Etat sehr hoch und alle dafür angeführte Gründe nicht zulänglich finde.

Ich versichere, dass eine solche Summe selbst künftig nach vollendeter Organisation einen grossen Theil der südpreussischen Einkünfte und in den ersten zwey Jahren während der interimistischen Erhebung nach dem alten Fuss fast ihren ganzen Brutto-Ertrag aufreiben würde, da dieser nach den vorläufigen Nachrichten in der Zeit

der polnischen Administration nur etwa 800000 Thl. betragen hat,[1]) nicht einmahl reichen wird. Die Starosteien fallen dem Könige erst nach und nach mit dem Tode der Starosten zu, die geistlichen Güter geben ihre 50 Procent des Ertrags nach der alten Schätzung, bis neue Anschläge gemacht seyn werden; bis zur vollendeten Organisation ist also kein sehr beträchtliches Plus zu erwarten, und wovon soll der ganze Civil-Etat erhalten, wovon sollen die Administrationskosten bestritten werden?

Analogie der alten Provinzen, welche so wenig wahren Ueberschuss liefern, findet bey jenem Grundsatz nach meiner Ueberzeugung nicht statt; und Umfang oder Flächeninhalt von Südpreussen bey einer Bevölkerung, die auf beiden Extremen nur 515 und 1557, im Durchschnitt aber nicht mehr als 1113 Menschen auf die Quadratmeile beträgt, kann gar keinen Massstab abgeben.

Vermehrter Geldumlauf durch Garnison aus andern Provinzen wird für die einzelnen Gegenden Südpreussens, die er trift, immer wünschenswerth seyn, mit dem Total-Betrag der südpreussischen Gefälle oder ihrem grössten Theil aber zu theuer auf Kosten des Staats bezahlt.

Dass die Last des beabsichtigten Militair-Etats Südpreussen erst nach und nach treffen soll, verzögert das Uebel nur, aber hebt es nicht.

Ein hochlöbliches Ober-Kriegs-Kollegium räumt selbst ein, dass jene 900000 Thl. zu den gewöhnlichen Militair-Ausgaben nicht ganz erforderlich sind; der Ueberschuss soll zu Verbesserungen verwendet werden. Ich kenne diese Verbesserungen nicht;[2]) ich weiss nicht, ob sie blos der neuen Provinz, oder auch, und wohl gar ausschliesslich, den alten Provinzen oder blos Personen zu gut kommen sollen; aber dies weiss ich, dass Verbesserungen nur da statt finden können, wo Fond dazu vorhanden ist.

Wenn in Süd-Preussen die Gehälter der Civil-Officianten höher als in verschiedenen, nicht in allen alten Provinzen sind, so liegt die Differenz gewiss nicht darinn, dass sie in Süd-Preussen zu hoch, sondern dass sie in jenen Provinzen zu niedrig sind. Ein hochlöbliches Ober-Kriegs-Kollegium muss es selbst aus Erfahrung wissen, dass von verhältnissmässigen Besoldungen bessere Offizianten und bessere Arbeiten zu erwarten sind, und hat daher selbst die südpreussischen Civil-Gehälter billig und verhältnissmässig gefunden.

Nach dieser Auseinandersetzung meiner Gründe wird Ein hochlöbliches Ober-Kriegs-Kollegium es mir gewiss nicht verargen, wenn ich nach meiner Pflicht die Einkünfte des mir anvertrauten südpreussischen Departements zu konserviren suche, so lange meine Grundsätze nicht wiederlegt und durch ausdrücklichen Willen des Königs aufgehoben worden.

Erst alsdann würde es mir gleichgültig seyn können und müssen, die südpreussischen Gefälle ohne allen Ueberschuss für den Schaz gänzlich getheilt zu sehen, und nur, wenn es so seyn soll, räume ich

[1]) Genau 787188 Thl. 19 Gr. 3 Pf.; vgl. oben S. 268. In dem S. 307 ff. mitgetheilten General-Etat von Südpreussen Trinitatis 1793/94 waren alsdann in Einnahme angesetzt 978743 Thl. $21^{4}/_{13}$ Gr.

[2]) Vgl. über diese Verbesserungen oben S. 731.

es ein, dass die Verwendung der südpreussischen Einkünfte zu Verstärkung und Verbesserung des Militairs vorzüglicher sey, als zu jedem andern die innere Verbesserung der Provinz nicht betreffendem Behuf.

Wozu wird aber dieses zahlreiche Militair dem Staat dann nützlich seyn, wenn solches nicht ohne Bedrückung des Landes oder andere unabsehbare Verlegenheit des Staats mobil gemacht und erhalten werden kann?

7) Petrikau 1793 Juli 29.

von Moellendorff berichtet an das Ober-Krieges-Kollegium über seine Stellung zu der Frage des südpreussischen Militär-Etats.

Original im Kriegs-Ministerial-Archiv III 1—42 Vol. I Bl. 38.

Mit dem geehrtesten Schreiben von Ew. Exellenzien habe ich dasjenige in Abschrift zu erhalten das Vergnügen gehabt, was Ew. Exellenzien von des Herrn Etâts-Ministers v. Voss Exellenz wegen der künftigen Besetzung von Süd-Preussen und dem Militair-Etat, welchen diese Provinz in der Folge zu übernehmen haben wird, erhalten haben, und daraus die Differenzien ersehen, welche über diese Gegenstände zwischen Einem Königlichen hochlöblichen Ober-Kriegs-Collegio, und dem gedachten Herrn Minister obwalten.

Wenn ich nun in vielen Stücken mit Ew. Exellenzien gleicher Meinung und vorzüglich es darin bin, dass die Provinz Südpreussen, wenn sie ihrem Umfange gemäs nur einigermassen hinreichend besetzt werden soll, hiezu nicht weniger als 3 Regimenter Infanterie, 5 Fusilier Bataillons und 35 Escadrons Dragoner und Husaren genommen werden können, welche die Summa von 900000 Thl. zu ihrer Unterhaltung wol nöthig haben; so kan ich doch dem Minister von Voss meinen Beitritt darin nicht versagen, wenn derselbe behauptet: dass die Provinz gegenwärtig noch nicht so viel trägt, dass davon die Summa von 900000 Thl. zum Militair Etât fliessen könte, ob ich gleich der Meinung bin, dass der Ertrag derselben die von dem Herrn ꝛc. von Voss angegebene Summa von 800000 Thl. übersteiget und wol an die 1200000 Thl. betragen kan.[1]) Aber auch diese und noch etwas höher steigende Summa würde auch noch nicht recht zulänglich seyn, einem Militair Etat von 900000 Thl. zu fourniren, wenn die Administrationskosten dieser Provintz, die sich an die 300000 Ducaten[2]) hoch belaufen, und die ansehnlichen Meliorations-Kosten, welche dieselbe schlechterdings erfordert, davon genommen werden sollen.

Ueberdiss kan man in der That die wahren Revenües dieser Provinz nach ihrer alten Verfassung, worin sie den ersten 2 Jahren verbleibt, gegenwärtig mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, sondern dieses kan nur durch die Erfahrung nach Verlauf von einem Jahre geschehen.

Ich bin daher des unmassgeblichen Dafürhaltens, dass die Festsetzung des Militair Etâts von dieser Provinz bis nach vollendeter Organisation, und bis man sich mit Zuverlässigkeit von dem wahren Ertrage derselben überzeugt hat, ausgesetzt werde.

[1]) Vgl. hierzu den südpreussischen Generaletat oben S. 307.
[2]) Ebenda.

Ich behalte mir vor, hierüber mit Ew. Exellenzien bey meiner Zurückkunft nach Berlin mündlich zu conferiren, indem dieses eine Sache von einem grossen Umfange und zur Correspondence zu weitläuftig ist.

8) Petrikau 1793 August 16.

Protokoll wegen Einrichtung der militärischen Verhältnisse in Südpreussen, unterschrieben von dem Minister von Voss und dem Generalmajor von Geusau als Kommissar des Ober-Krieges-Collegiums.

Original im Kriegs-Ministerial-Archiv III 1—42 Vol. I Bl. 50.

In Gegenwart des Herrn Etats-Ministre v. Voss Excellenz, des Herrn General Major von Geusau Hochwohlgebohren, des Herrn Präsidenten von Oppeln und des Herrn Major v. Chlebowsky Hochwohlgebohrnen.

Damit die vorläufigen Vorkehrungen in Ansehung der veränderten Dislocation des Militairs nach geschehener Unterschrift der Cessions-Acten getroffen werde, sodann auch wegen der nach geschehener Organisation der Provinz Süd-Preussen noch vorzunehmenden Stiftungen neuer Regimenter und Bataillons die nötigen Verabredungen zu nehmen, so traten der Königliche Etats-, Krieges- und dirigirende Ministre v. Voss und der Königliche General-Major v. Geusau im Beysein des Präsidenten v. Oppeln und des Major v. Chlebowsky in Conferenz, und wurde nach den Aufträgen des Königlichen Ober-Krieges-Collegii und den deshalb geschehenen Aeusserungen Sr. Excellenz des Herrn Generals der Infanterie v. Möllendorff gemäss nachfolgendes verabredet und festgesezt:

Es wurde demnach erstens der Dislocations-Plan sub Litt. A. durchgegangen, nach welchem diejenigen Truppen verlegt werden sollen, die zur Sicherheit der Provinz bis zur anderweitigen Einrichtung in Süd-Preussen auf den Feld-Etat verbleiben sollen[1]), und festgesezt, dass diese Truppen auf eine Art von Feld-Etat stehen bleiben, vermöge welchen sie die im Etat noch zu bestimmenden Rations, und anstatt der Portions in natura 20 gGr. monatlich so wie das Fleisch-Geld in Gelde erhalten sollen, zu welchem Endzweck aber auch in den Cantonirungsquartieren auf die Anfertigung ordentlicher Taxen und richtiges Maass und Gewicht gehalten werden soll: und da das Land keine Betten sogleich anzuschaffen im Stande ist, so würden dem Königlichen Ober-Krieges-Collegio dienliche Vorschläge zur Abhelfung dieses Mangels gemacht werden, in wie fern man dem Lande darinn zu Hülfe kommen könnte, bis anderweitige Anstalten darinn getroffen worden.

Wenn demnach ein Theil von den jezo auf dem Feld-Etat in Süd-Preussen stehenden Truppen nach seinen Friedens-Garnisons gehet, so bleibt blos das in Süd-Preussen zurück, so im Dislocations-Plan bestimmt worden und nach seinen Friedens Garnisons gehet: 1) Regiment Graf Schwerin, 2) Regiment v. Klinckowström, 3) Regiment

[1]) Nach ihm wurde die schwere Infanterie meistentheils schon nach ihren zukünftigen Friedensgarnisonen gelegt (s. unten Urk. 9). Die Füsilier-Bataillone, Dragoner und Husaren aber blieben in kleinen Detachements vertheilt längs der Grenze stehen.

v. Franckenberg mit Zurücklassung seines Depot Bataillons, 4) Regiment v. Amandrüz, 5) Fusilier Bataillon v. Lieberoth, mit Zurücklassung eines Commandos von 1 Officier, 4 Unterofficier, 1 Tambour, 36 Mann und seiner Canonen, 6) Dragoner-Regiment v. Prittwitz, 7) Dragoner-Regiment v. Brückner, welche 140 Pferde commandirt zurücklassen. 8 eine Batterie reitende Artillerie, 9) das Feld-Lazareth, 10) das Feld-Krieges-Commissariat, und continuiren dagegen die Krieges- und Domainen-Cammern mit der Verpflegung der Truppen, wie es bisher geschehen, berechnen sich aber anstatt des jezigen Commissariats directe mit dem Königlichen Etats-, Krieges- und dirigirenden Ministre, Herrn Grafen von der Schulenburg Excellenz.

In Ansehung der künftigen beständigen Friedens-Garnisons der neuen Provinz, so ist deshalb der beyfolgende Entwurf zu Friedens-Garnisons sub Litt. B.[1]) durchgegangen, vorläufig approbirt worden. hiernächst aber wurde verabredet, dass sie so viel als möglich so choisirt würden, dass die vorbenannten Cantonirungsquartiere auch zu künftigen Friedens-Garnisons gebraucht würden. Damit aber auch die am besten sich qualificirende Städte zur künftigen Einquartirung genommen werden, und dieses Geschäfte dadurch gehörig vorbereitet werden könne, so wird von Seiten des Königlichen Ober-Krieges-Collegii der Major v. Chlebowsky und von Seiten des Etats-Ministre v. Voss ein Rath von der Kammer beordert werden, die diese Garnisons gehörig revidiren, ihre jezige Beschaffenheit in Erwägung nehmen und die deshalb abgefassten Protocolle einreichen, damit bey der Auswahl dieser Garnisons auf Bequemlichkeit, Localitaet u. s. w. gehörige Rücksicht genommen werde, um danach alle zweckmässige Veranstaltungen so fort treffen zu können.

Nachdem nun dieses festgesezt worden, so declarirten der Königliche Etats-Ministre v. Voss, dass in diesem gegenwärtigen Jahre, wo sie ohne dies mit Vorbereitung jener militairischen Angelegenheiten beschäftigt seyn müsten, auch einen ausserordentlichen Kosten-Aufwand zur Einrichtung der neuen Provinz zu übernehmen hätten, die von des Königs Majestät gewünschte neue Errichtung eines Fusilier Bataillons und einiger Escadrons Husaren annoch ausgesezt und bis zum künftigen Etats Jahre von 1794/5 aufgeschoben bleiben mögte; dagegen offerirte derselbe sogleich zur Unterbringung des von Sr. Majestät anbefohlnen Cadetten-Instituts die Hand zu bieten; es kam dabey in Vorschlag, dass in Kalisch ein grosses Gebäude befindlich, welches gegenwärtig von den Piaristen zu einer Schul-Anstalt benuzt würde, vielleicht mit wenig Kosten zu einem Cadetten-Institut eingerichtet und die dasigen Piaristen selbst mit dazu zu Lehrern und Hofmeister zum Theil angestellt werden.

Der General v. Geusau übernahm, gedachtes Gebäude und Anstalt auf seiner Rückreise mit dem Major v. Chlebowsky zu untersuchen und wegen der Zweckmässigkeit desselben dem Ober-Krieges-Collegio Bericht zu erstatten; der Etats-Ministre v. Voss declariret, dass er bereit sey, das etatsmässige Quantum zu Unterhaltung des Instituts sofort zu übernehmen.

[1]) Da dieser Entwurf im wesentlichen die Grundlage zu den späteren Friedensgarnisonen bildet, bringen wir ihn unter Urk. 9 zum Abdruck.

Was nun die etwanig noch weitere Vermehrung der Armée, worauf auch schon in dem Friedens-Garnisons Plan Rücksicht genommen worden, anbetrift, so äusserte der Etats-Ministre v. Voss, dass es sich erstlich nach vollbrachter Classification und neuer Einrichtung ergeben werde, in wie fern die Provinz hiezu, der Königlichen Intention gemäss, zu concurriren im Stande seyn werde.

Nachdem auch nunmehr die Eintheilung der neuen Provinz in Kreise zu Stande gebracht worden, so versprach der Etats-Ministre v. Voss, sofort in diesen Kreisen die Aufnahme der Feuer-Stellen, Seelen-Register und andere zur Einrichtung des Canton-Wesens nötige Listen durch die Cammern und Landräthe aufnehmen zu lassen und selbige dem Königlichen Ober-Krieges-Collegio einzusenden, damit hiernächst die Verteilung des Cantons danach regulirt werden könne.

Die noch fehlende Summe an den von Sr. Majestät anzuweisenden Kinder-Geldern für die Armée,[1]) und worüber Höchstdieselben dem Ober-Krieges-Collegio aufgetragen haben, mit dem Etats-Ministre v. Voss wegen der Uebernahme desselben auf den hiesigen Etat zu conferiren, wurde in Erinnerung gebracht, und der Etats-Ministre v. Voss declarirte, dass er nicht abgeneigt sey, auch diese Summe noch in diesem Jahre zu übernehmen, wenn es sich nach gemachtem Ueberschlage ergebe, dass sie bey den jezigen häufigen extraordinairen Kosten annoch aufgebracht werden könne.

Das Gehalt für den von Sr. Majestät zum Commandanten von Czenstochau ernannten Obrist von Briesen à 1800 Thl. jährlich versprach der Etats- und dirigirende Ministre v. Voss sogleich zu übernehmen.

9) **1793 August 16.**

Entwurf für die Friedensgarnisonen in Südpreussen.[2])

Original im Kriegs-Ministerial-Archiv III 1—42 Vol. I Bl. 54.

Ohngefährer Entwurf der künftigen Garnisons in Südpreussen.[3])

Regiment Graf Schwerin[4]) nach Thorn. — Ein Regiment[5]): 2 Bataillons in Posen, 1 Bataillon in Gnesen. — Ein neu zu errichtendes Regiment[5]): 2 oder 1 Bataillon nach Fraustadt, 1 Bataillon nach Lissa, 1 Bataillon nach Rawitz; sollten aber in Fraustadt 2 Bataillons stehen, so kommt in Rawitz eine Garnison des andern Regiments. — Die Invaliden-Compagnie aus Drossen in Meseritz. — Ein neu zu errichtendes Regiment[5]) in Kalisch, Wielun, Sieradz und das Depot-Bataillon nach Czenstochau; und ist Rawitz frei, so können hier noch 2 Bataillons stehen. — Eine grosse Invaliden-Compagnie nach Koniecpol. — Eine kleine Invaliden-Compagnie nach Wissogrod. — Für eine kleine Invaliden-Compagnie wird noch eine Garnison an der Grenze auszusuchen seyn. — Ein Fusilier-Bataillon nach Pieterkau. — Ein Fusilier-Bataillon nach Lowitz. — Ein Fusilier-Bataillon

[1]) Zum Unterhalt und zur Erziehung der Soldatenkinder.

[2]) Dem Ober-Krieges-Collegium überreicht zusammen mit dem Protokoll d. d. Petrikau 16. August (Urk. 10).

[3]) Ueber die thatsächliche erste Garnisonvertheilung in Südpreussen vgl. sodann die Rangliste der Königl. Preuss. Armee f. d. Jahr 1794.

[4]) Infanterie.

[5]) D. h. Infanterie.

nach Plotzk. — Ein Fusilier-Bataillon nach Wratzlawieck. — Ein Fusilier-Bataillon nach Wielun oder Lentschitz, auch Sadeck oder nach Radomsk und Plawne wegen des Baues der Festung, wo das Bataillon gut stehen würde. — Eine Garnison-Artillerie-Compagnie nach Czenstochau oder eigentlich in die neu anzulegende Festung. — Ein Husaren-Regiment aus Schlesien nach Kosten, Carge, Sduny, Schildberg, Gostin, Krotoschin, Kempen, Widawa, Ostraczew, Kosmin, Krzepice, Dzaloschin, Klobuzko und Przirow. — 5 Escadrons Dragoner aus Pommern nach Czirke, Birnbaum, Pysdry, Wrzna, Neustadt, Bnin, Terzemesno, Wongrowietz. — 10 Escadrons Husaren nach Wolborsz, Strickow, Rawa, Skiernewice, Sukatscheff, Lentschitz, Kutno, Conin, Colo, Wartha, Gombin, Sadeck, Lubranietz, Klodowa, Kowal. — 4 Escadrons v. Wolsky[1]) nach Dobrczyn und Golupp, Biezun, Sczrensk, Lipno.

10) Berlin 1793 September 15.

Immediatbericht des Ober-Krieges-Collegiums wegen Einrichtung des Kadettenhauses in Kalisch.[2])

Koncept im Kriegs-Ministerial-Archiv III 4e 15 Vol. I.

Euer Königlichen Majestät haben uns bereits mittelst Cab. Ordre d. d. 15. Juni c. aufgetragen wegen baldiger Errichtung eines Cadetten Instituts in Süd-Preussen sowohl mit dem Gen. F. M. v. Möllendorff als auch mit dem Et. Min. v. Voss die nötige Abrede zu nehmen, Allerhöchstdenselben davon Bericht zu erstatten und dienliche Vorschläge zur Errichtung dieses Instituts einzureichen.

Wir haben dem Gen. Major v. Geusau aufgetragen bey seiner Anwesenheit in gedachtem Süd-Preussen sowohl mit dem Gen. F. M. als mit dem Etats Ministre desfalls Abrede zu nehmen, auch soviel es thunlich wegen des dazu schicklichen Orts an Ort und Stelle Untersuchungen anzustellen.

Wir sind nunmehr im Stande, Euer Königlichen Majestät nach dem eingezogenen Bericht folgende allerunterthänigste Vorschläge diesen Gegenstand betreffend vorzulegen.

1. Der dazu schicklichste Ort würde Kalisch seyn, da diese Stadt beinah im Mittelpunkt der neuen Provinz liegt, auch das daselbst befindliche ehemalige Jesuiter Collegium, ein ganz massives und dauerhaftes, freilich aber gegenwärtig etwas ruinirtes und einer ansehnlichen Reparatur bedürfendes Gebäude, zu dem Endzweck ganz schicklich ist. Gedachtes Gebäude würde auch vollkommen Raum genug enthalten, um das Institut zu fassen.

2. Schlagen wir Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst vor, dieses Institut ohngefehr nach dem Maassstabe des Culmer auf 100 Cadets einrichten zu lassen; jedoch mit dem Unterschiede, dass dabey ein Stabsofficier als Director, und 2 Capitaines[3]) angestellet würden, wobey wir Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst anheimstellen,

[1]) Husaren.

[2]) Obiger Bericht beruht in allen wesentlichen Punkten auf einer Denkschrift des Generals v. Geusau, welche dieser nach seiner Rückkehr aus Südpreussen unterm 7. September dem Ober-Krieges-Collegium einreichte. Vgl. das Original derselben im Kriegs-Ministerial-Archiv III 4e 15 Vol. I.

[3]) In Culm war ausser dem Direktor nur noch ein Capitän.

ob nicht, wenn, wie wir gegenwärtig noch nicht ganz genau bestimmen können, der Raum es erlaubet, dem Institut erlaubt werden könne, eine mässige Anzahl Pensionairs aufzunehmen und dieselben gegen ein mässiges Kostgeld mit zu erziehen.

3. Würde vor allen Dingen der Director des neuen Instituts zu ernennen seyn, wozu wir Euer Königlichen Majestät den Major v. Schack vom hiesigen grossen Cadetten Hause wegen seiner in gedachtem Institut schon erlangten Kentnissen und Erfahrungen im Erziehungswesen allerunterthänigst in Vorschlag bringen. Diesen würden wir sodann mit Euer Königlichen Majestät Genehmigung mit unsrer Instruction versehen, nach gedachtem Kalisch abfertigen, damit er daselbst an Ort und Stelle die innere Einrichtung des Raums projectiren und durch einen ihm von der Krieges und Domainen Cammer zu Posen zugeordneten Bauverständigen die Anschläge dazu so wie zur Reparatur des Gebäudes anfertigen lasse.

Vorläufig sind wir der unmasgeblichen Meinung, dass die Reparatur und Einrichtung wohl nicht unter 16 bis 17000 Thl. kosten werde, welche beträchtliche Summe aber dennoch mit derjenigen, welche der Aufbau eines ganz neuen Gebäudes erfordern würde, in keinem Verhältniss stehet.

Die Utensilien würden nach einem ohngefähren Anschlage, welcher sich auf die bey Culm angegebene Summe beziehet, zwischen 8 und 9000 Thl. anzuschaffen kosten; der jährliche Etat aber zur Unterhaltung etwa 17000 Thl. betragen, wobey wir den Director wegen der dabey zu übernehmenden Mühwaltung mit 1200 Thl. Gehalt, die beiden Capitaines aber jeden mit 400 Thl. jährlich nebst freier Wohnung, Holz und Licht allerunterthänigst in Vorschlag bringen.

4. Haben wir dem Et. Min. v. Voss von diesen an Euer Königlichen Majestät abgehenden Vorschlägen Nachricht gegeben, damit er seiner Seits der Krieges und Domainen Kammer zu Posen die nötigen Instructions, um ihrer Seits die nötigen Veranstaltungen treffen zu können, nach der bereits mit ihm genommenen Abrede erteilen möge. Auch werden wir mit ihm noch ferner wegen der weitern zu treffenden Veranstaltungen in Conferenz treten, da wir vermuthen können, dass er im Stande seyn werde, Euer Königlichen Majestät Vorschläge zur Ausmittelung jener nothwendigen Fonds zu thun und die Unterhaltungskosten des neuen Cadetten Instituts auf den Etat der Provinz Süd Preussen zu übernehmen.

11) **1793 Herbst.**

Defensions-Plan der Provinz Südpreussen.[1])

Abschrift im Kriegsarchiv des Grossen Generalstabes IV 2 Bl. 109 f.

Detaillirte Bearbeitung des Defensions Plans der Provintz Süd-Preussen von Plawna längst der Pelitza und dann der Grentze bis Ost-Preussen gemäss dem Operations-Plan des gantzen, so gegen das Haus Oestreich für ein Corps von 30000 Mann entworfen ist, und zwar erstlich zur Deckung des Landes und Versamlung der Corps

[1]) Verfasser ist, mit ziemlicher Sicherheit, der Major und Quartiermeisterlieutenant v. Chlebowsky.

bis zur Krieges-Declaration, zweytens durch Vorrücken an die Weichsel und Besetzung der gantzen Pelitza.

Durch den General-Major von Geusau, der auf Ew. Königlichen Majestaet Allerhöchsten Ordre in Süd-Preussen gewesen, ist mir der Befehl ertheilet, nicht allein einen Defensions-Plan der gantzen Provintz zu entwerfen und solchen Euer Königlichen Majestaet allerunterthänigst zu Füssen zu legen, sondern auch zugleich en detaille von der neu anzulegenden Vestung ab die Gegend bis an der Weichsel zu beschreiben, die nach Gallicien führende Wege zu bemercken, als auch die Pelitza und deren Postens zu untersuchen und anzuzeigen, damit sie im entstehenden Fall benutzt werden und jetzo gleich bey der Organisation der Provintz auch mit auf die Defension derselben Rücksicht genommen, und alles mit einander nach Möglichkeit verbunden werden möge.

Der Haupt Mann v. Brodowsky erfüllt diesen Zweck von Cosel bis nach der neu anzulegenden Vestung, dessen Zwischen-Raum mit 16000 Mann, bestehend aus die schlessischen Regimenter, gedeckt und defendirt werden soll,[1]) so wie hingegen ich von dieser Vestung ab bis an die Weichsel verbunden mit Ost-Preussen die Defension entwerfe und die zu führende Operations genau detailliren und bestimmen soll, dergestalt, dass ein Corps von etwa 30000 Mann bestehend aus die preussischen und pommerschen Regimenter die Defension darnach führe und der Commandirende General gantz darnach operiren und gehen kann.

Es ist demnach gemäss des Operations-Plans des gantzen die Gegend von Plawna längst dem rechten Ufer der Wartha bis an die Grentze und so das Terrain zwischen ihr und der Pelitza bis unterhalb Maluschin in diesem Plahn, als das wichtigste Terrain dieser Gegend, genau aufgenommen, die darauf zu nehmende Positions bey Konietzpohl und Maluschin marquirt, die Colonnen-Wege aus und nach jedem Posten gezeichnet, und die Anzahl derer Truppen, die jeder Posten fasst, bestimmt, so wie auch die Soutiens und Replies angezeigt sind, woraus eins und das andere soutenirt oder sich mit Sicherheit zurückziehe.

Die Anlegung einer Vestung bey Plawna, dessen Laage aus diesem Plahn zu ersehen, würde nicht allein dem Posten bey Maluschin äusserst wichtig machen, sondern der Commendant sichert auch durch die Besetzung einiger weniger Passagen die gantze Gegend für Streyfereien, so wie der Feind, selbst wenn er die Pelitza passiret hat, noch verschiedene Pässe und Hindernisse hat, ehe und bevor er sich der Vestung nähern kann, so das man sicher behaupten kann, dass der Feind zwischen Plawna und Czenstochow nicht durchgehen wird, und weshalb die Defens Linie von Cosel bis Plawna für ein Corps von 1600 Mann nicht zu gross ist, sondern hinlänglich und gut mit diesem Corps defendiret werden kann: und gewehrt die Anlegung einer Vestung allhier den Vortheil, dass je mehr solche nach der Pelitza angelegt werden kann, der Feind einen grössern Bogen, um diesen Fluss zu passiren, machen muss, und demjenigen Corps, so zwischen dieser Vestung und Inowlodsz stehet, einen kürtzeren und sicheren

[1]) Die betr. Denkschrift Brodowskys scheint nicht erhalten.

Soutein (!) giebt, wie solches in dem Operations-Plan des gantzen allerunterthänigst erwehnt.

Von Maluschin bis ohnweit Sulejow ist das feindliche Ufer der Pelitza höher und würde gantz zu des Feindes Vortheil seyn, wenn nicht der Theil der Woywodschaft Sendomir so durchschnitten, brüchigt, waldigt und bergigt wäre, dass dem Feinde unmöglich wird, alhier durchzukommen, und da zwischen Kamiensko und Gruchollo zur Defension derer Postens von Maluschin und Sulejow ein Reserwe Corps stehet, so dieses Zwischen-Terrain ausfült und den Feind auf den Hals beym Passiren der Pelitza fällt, so wird der Feind hier nichts unternehmen können, da von da, wo das Reserve-Corps stehet, bis an die Pelitza und oben benanten Postens das Terrain zu unserm Vortheil ist, so dass sich der Feind nirgends dazwischen setzen kann.

Dieses Corps bey Grocholle hat seine Correspondence-Linie über Widawa mit der Wartha und Sieradsz, von wo aus es seine Bedürfnisse erhält, die ohngefehr 4 bis 5 Meilen per Axt (!) transportiret werden müssen.

Die andern wichtigen Posten zur Defension der Pelitza sind bey Bartkowice eine halbe Meile von Sulejow und die beyde auf diesem anbey allerunterthänigst erfolgendem Plahn[1]) marquiret sind und welche, als Sulejow mit 2 Bataillons und anderer mit 300 Mann zu defendiren sind, und durch welche die Pelitza bis Inowlodz hinlänglich und sicher defendiret wird.

Bey Inowlodz ist für 5 Bataillons ein vorzüglicher Posten, der, wenn er retranchiret wird, äusserst fest und haltbar ist, und dem ein Corps bey Rawa hinter dem innondirten Flüsschen Rawka stets zum Soutein (?) kommen kann, und welcher Posten bey Rawa auch die Gegend von Inowlodz bis nach Lowitz an die Brszurra deckt.

Dass zweyte Reserve-Corps, so die Posten von Rawa, Inowlodz, Bartkowice und Sulejow deckt, stehet zwischen Wolborsze und Jesow und hat mit dem Corps bey Grocholle Communication, um allemahl zusammen stossen zu können und dem Feinde mit Forsche entgegen zu gehen, oder, wenn die Uebermacht des Feindes zu gross, dass sich ersteres hinter die Wartha und letzteres hinter die Brszurra zieht, um alles an sich zu ziehen und dem Feinde in seine Flancken oder Rücken zu gehen: man kann aber sicher annehmen, dass selbst bey einer beträchtlichen Uebermacht des Feindes es ihm nicht leicht möglich ist, den Fluss zu passiren.

Dies wären diejenigen Positions, die wehrend dessen, das sich die Armée formirt, besetzt würden, um das Land zu decken, wobey noch Wissogrodt und die benanten Postens in Ost-Preussen besetzt würden.

Ist aber die Krieges-Declaration geschehen, so rückt das zweyte Reserve-Corps nach Rawa, und dan 2 Bataillons nach Nowa-Miesta, zwey nach Warka und eins nach Conary, wodurch die gantze Pelitza besetzt ist, und wird der Feind unterhalb Nowa-Miesta die Pelitza nicht füglich passiren können, da ihm das Corps aus Rawa längst der Pelitza in die Flancke geth oder den Posten gut besetzt, bey Inowlodz die Pelitza passirt und ihm in seinen Rücken geth.

[1]) Fehlt.

19) 1793 December 3.

Etat für das Cadetten-Institut zu Kalisch.[1])

Kriegs-Ministerial-Archiv III 4e 15 Vol. I.

		Monatlich Thl.	Gr.	Pf.	Jährlich Thl.	Gr.	Pf.
	Titulus I. An Besoldungen.						
1	Director	100	—	—	1200	—	—
2	Capitains . . . . . à 41 Thl. 16 Gr.	83	8	—	1000	—	—
12	Hofmeisters . . . . . à 8 Thl. — Gr.	96	—	—	1152	—	—
1	Commissarius, der zugleich Rendant ist, Tractament als Commissarius 8 Thl., als Rendant 15 Thl.	23	—	—	276	—	—
3	Sergeanten, wovon 2 die Reinigung der Cadets besorgen, 1 aber die Mondirungsstücke und Wäsche inspicirt, 8 Thl. monatlich	24	—	—	288	—	—
2	französische Sprachmeister . . . . . à 16 Thl.	32	—	—	384	—	—
2	deutsche Sprachlehrer . . . . . à 16 Thl.	32	—	—	384	—	—
1	Tanzmeister	12	—	—	144	—	—
1	Rgts. Chirurgus incl. Medicin-Gelder . . . . . NB. für die Pensionairs erhält derselbe ebenfalls auf den Kopf 2 Gr. monatlich Medicin-Geld, welches bei ihren zu bezalenden Pensions-Geldern mit in Anschlag zu bringen ist.	33	8	—	400	—	—
12	Aufwärter à Thl. monatlich Tractament	48	—	—	576	—	—
1	Pförtner	4	—	—	48	—	—
2	Krankenwärter à Thl. monatlich	8	—	—	96	—	—
4	Frauen zur Reinigung, wozu brauchbare Subjecte unter den Weibern der Aufwärter gewählt werden, à 1 Thl. . .	4	—	—	48	—	—
	Summa	499	16	—	5996	—	—
	Titulus II. An Natural-Verpflegung.						
	1. Zu Speisung von 100 Cadets u. 12 Hofmeister auf jeden Kopf monatlich 4 Thl.	448	—	—	5376	—	—
	2. Für Reinigung der Wäsche pro 100 Cadets und 12 Hofmeister à 16 Gr.	74	16	—	896	—	—
	3. für grosse und kleine Mondirungsstücke auf 100 Cadets à 1 Thl. 6 Gr.	125	—	—	1500	—	—
	4. zu Puder, Pommade, Kämmen ꝛc. auf jeden Cadet monatl. 4 Gr.	16	16	—	200	—	—
	5. ein Flickschneider	8	—	—	96	—	—
		672	8	—	8068	—	—
	Titulus III. An Ausgaben Insgemein.						
	Für Lehrbücher, Instrumente, Landcharten ꝛc.	13	21	4	166	16	—
	Schreibmaterialien	10	10	—	125	—	—
	Licht und Oehl	25	—	—	300	—	—
	An Brennholz 772 Klaftern in Sa. à 3 Gr.	193	—	—	2316	—	—
	Zu Unterhaltung der Utensilien des Bett- und Tisch Zeuges, Reinigung der Schornsteine ꝛc.	13	21	4	166	16	—
	Zu Unterhaltung der Gebäude u. ad extraordinarium . .	30	22	—	371	—	—
		287	2	8	3445	8	—
	Recapitulatio.						
	Titul I. An Besoldungen	499	16	—	5996	—	—
	„ II. An Natural Verpflegung . .	672	8	—	8068	—	—
	„ III. An Ausgaben Insgemein . .	287	2	8	3445	8	—
	Summa	1459	2	8	17509	8	—

[1]) Er wurde genehmigt durch die Verfügung des Ober-Krieges-Collegiums vom 3. Dezember 1793. — Die in der Urschrift enthaltenen Bemerkungen wegen einiger gegenüber dem Entwurfe des Kommandeurs, Majors v. Schack, vorgenommener Streichungen sind in obigem Abdruck fortgelassen worden.

Siebzehntes Kapitel.

Rückblick.

Von Dr. Rodgero Prümers.

Einleitung.

Ohne nennenswerthen Widerstand war die Besetzung des Landes vor sich gegangen, Dank der vortrefflichen Maßregeln, welche der General von Moellendorff ergriff, der es verstand, auch die Herzen für sich zu gewinnen. Bat sich doch sogar der südpreußische Adel ihn als Gouverneur des Landes aus!

Die Organisation der Verwaltung war in allen Zweigen in Fluß gekommen. Der Minister von Voß war sicherlich der Mann, dem Wunsche des Königs gemäß Alles „auf preußischen Fuß" einzurichten, und schon im Oktober des Jahres 1793 konnte der König sich persönlich von dem Erreichten überzeugen.

Und wenn auch kleine Eifersüchteleien zwischen den verschiedenen Ressorts vorkamen, so waren diese doch nur ein Beweis von dem Eifer, welcher Alle für das Wohl des Landes beseelte. Es bedurfte langer Verhandlungen, ehe es zu einer klaren Scheidung der Ressorts durch ein neues Reglement für Südpreußen kam.

Für das Steuerwesen wurden ganz neue Grundsätze durch den Minister von Struensee aufgestellt, welcher in schweren Kämpfen seine Ideen von der Verwaltung der Steuern durch eine Abtheilung der Kammern und Einführung einer allgemeinen Grundsteuer zu verwirklichen suchte, Ideen, welche die Grundlage für die späteren Steinschen Reformen abgaben. Leider konnte er mit seinen Plänen nicht durchdringen, da Voß vor denselben zurückschreckte und überall sein höchstes Ziel in der Uebertragung der altbewährten preußischen Einrichtungen auf die neue Provinz erblickte.

Die Erwerbung von Südpreußen wurde der Anlaß, das preußische Allgemeine Landrecht, welches allerdings im Jahre 1791 schon publizirt, im folgenden Jahre aber wegen gewisser namentlich die staatsrechtlichen Verhältnisse betreffender Bestimmungen über Machtsprüche u. dgl. wieder suspendirt worden war, nun doch zunächst für Südpreußen, später endgültig für den ganzen preußischen Staat einzuführen.

Die schrankenlose Willkür, welche früher in den polnischen Landen herrschte, wurde gehemmt durch polizeiliche Bestimmungen, die, sich anlehnend an die in den alten Provinzen geltenden, doch auch die nationalen Sonderheiten, wenn auch vielfach nicht in genügender Weise, zu berücksichtigen suchten.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die in der neuen Erwerbung zu Tage tretenden Uebelstände im Bauwesen, das Bestreben, dieselben durch

Entsendung von tüchtigen Fachleuten zu heben, und die Erkenntniß, keinen verfügbaren Ueberschuß von solchen Beamten zu haben, zur wenige Jahre später erfolgenden Begründung der Bauakademie in Berlin führte.

Landwirthschaft und Forstwesen hatten gar tief darniedergelegen. Ihnen suchte man besonders aufzuhelfen, da man im Ackerbau die hauptsächlichsten Grundlagen für den Lebensunterhalt der südpreußischen Einwohner sah. Für die geistlichen Güter wie für die Starosteien, deren Umwandlung in Domänen in Aussicht genommen war, wurden beaufsichtigende Beamte angestellt, dem Raubbau, vornehmlich im Forstwesen, durch geeignete Maßnahmen entgegengetreten, eine freiere Stellung der bisher theilweise in unwürdiger Dienstbarkeit schmachtenden bäuerlichen Bevölkerung vorbereitet, ihre Vermehrung durch Zuzug ausländischer Kolonisten begünstigt.

Um eine genügende Einsicht in die Verhältnisse der zahlreichen Städte zu gewinnen, waren die von den Kammern an die Steuerräthe übersandten Indaganda für jedes städtische Gemeinwesen beantwortet. Die Auskünfte bestärkten die schon von vornherein gefaßte Absicht, eine ganze Anzahl von kleinen und kleinsten Städten zum platten Lande zu schlagen; vorläufig ohne Erfolg, da sich die Bürgerschaften aus Furcht vor ungemessenen Lasten, die ihnen alsdann durch die Grundherrschaft aufgebürdet werden könnten, in den meisten Fällen entschieden weigerten, auf ihre Gerechtsame zu verzichten. Wesentlich aber war, daß die Magistrate, welche bisher fast überall aus Elementen sich zusammensetzten, die ihre Aemter als Ehrenstellung betrachteten und demgemäß gar häufig wechselten, einer völligen Aenderung unterworfen wurden. Die städtischen Beamten wurden jetzt auf Lebenszeit angestellt, und damit war für die ganze städtische Verwaltung der Grund zu einer fortschreitenden Entwickelung gewonnen, welche zu polnischen Zeiten nur zu oft durch politische Parteikämpfe unterbrochen wurde. Ebenso wesentlich war die Feststellung eines jährlichen Etats, der überhaupt erst einen Ueberblick über die Finanzen und eine sachgemäße Verwendung der Einnahmen ermöglichte.

Es lag jedoch auf der Hand, daß den Städten, die in ihrem Erwerb überall zurückgekommen waren, nur geholfen werden konnte, wenn es gelang, Handel, Gewerbe und Verkehr zu heben. Das war nun insofern nicht schwer, als bisher von Preußen aus ein Zollsystem gegen Polen gehandhabt worden war, welches letzteres aufs empfindlichste schädigen mußte. Mit dem Eintritt in den preußischen Staats-Verband wären voraussichtlich alle Beschränkungen gefallen, sofern es nicht dem dirigirenden Minister von Schlesien, Grafen Hoym, gelungen wäre, seine Provinz für gewisse Artikel gegen Südpreußen durch Schutzzölle zu sichern. Die Einheitsidee war aber noch nicht stark genug, um derartige provinzielle Sondergelüste zu überwinden. Außerdem aber fürchtete man auch von der Aufhebung aller Sperrmaßregeln eine erhebliche finanzielle Einbuße.

Weitaussehende Projekte zur Verbesserung der Wasserwege wurden entworfen, Maß und Gewicht schließlich dem schlesischen System angepaßt, die Einrichtungen der preußischen Post auf Südpreußen übertragen, als Münze natürlich die allgemein in Preußen gültige eingeführt, zur Erleichterung des Verkehrs jedoch auch den bisher geltenden Münzen ihre Gültigkeit gewahrt.

Schwierig erschien die Regelung des Judenwesens, und wohl nur hauptsächlich der wohlwollenden Gesinnung des neben von Voß mit der ersten Einrichtung betrauten Grafen von Hoym war es zuzuschreiben, wenn die noch von Friedrich dem Großen herrührende Abneigung gegen diese Volksschicht nicht zum Ausdruck kam. Vielmehr wurden ihre Privilegien so weit wie möglich gewahrt; es wurde den Juden sogar für Posen, sehr zu ihrem Schaden, wie sie später selbst erkannten, ein besonderes Gericht zugebilligt. Die Auswüchse aber, welche durch langjährige Gewöhnung, wie Wucher, Wollaufkauf, Hausiren u. dgl., erwachsen waren, suchte man durch entsprechende Maßregeln einzudämmen.

Von Gesundheits-Einrichtungen war bisher so gut wie gar nicht die Rede gewesen. Verordnungen der ohnedies gegen allerlei unberechtigte Ansprüche ohnmächtigen Polizei hätten gewiß keinen Erfolg aufzuweisen vermocht. Auch hier wurde mit fester Hand zugegriffen, ein Medizinal-Kollegium eingerichtet, um die Gesundheitszustände des Landes von Grund aus zu bessern, für die Aerzte, wie für die Hebammen, von denen bisher nur sehr wenige den berechtigten Anforderungen genügen konnten, ein Nachweis ihrer Befähigung verlangt.

In dem Verfahren gegen die katholische Geistlichkeit war die preußische Verwaltung gerade nicht sehr glücklich gewesen. Man hätte gern die Kirchengüter eingezogen gegen Gewährung einer prozentualen Abgabe des Ertrages an die bisherigen Eigenthümer, weil man in der Verwaltung durch die Geistlichen keine Gewähr für die Hebung des Kulturstandes ihres Besitzes zu erblicken vermochte. Es gelang auch, den König von der Richtigkeit dieser Anschauung zu überzeugen, aber schon die Andeutung einer solchen Absicht erregte einen derartigen Sturm, daß die Ausführung unterblieb. Freilich hatte sich der König schon vorher durch öffentliche Erklärungen verpflichtet, den Geistlichen ihre Güter zu belassen. Im Uebrigen trat man der Geistlichkeit wohlwollend gegenüber, selbst ein Hohenzoller mußte aus Gründen der Staatsklugheit vor einem Nationalpolen bei der Bewerbung um den erledigten Posener Bischofssitz zurückstehen.

Die kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen wurden den Justizbehörden überwiesen, welche dieselben durch einen besonderen Senat unter den Namen Oberkonsistorium bearbeiten ließen.

Auch beim Schulwesen war diese Zweitheilung der Verwaltung. Die katholischen Schulen standen unter den Kammern, die evangelischen unter dem Konsistorium, beide allerdings unter dem Ober-Schulkollegium zu Berlin. Ein umfassender Plan für die Reform des Schulwesens wurde entworfen, konnte aber erst später bei der Schwierigkeit des Gegenstandes zur Verwirklichung gelangen.

Ebenso kam es auch im Militärwesen noch nicht zu abschließenden Einrichtungen, wenngleich das Ober-Krieges-Kollegium den Versuch machte, erhebliche Neuformationen ins Leben zu rufen. Dieselben hätten aber so hohe Ansprüche an die Leistungsfähigkeit des Landes gestellt, daß sie über dessen Kräfte gegangen wären. So mußte zunächst darauf Verzicht geleistet werden. Dagegen gelang es, die nöthigen Mittel für Einrichtung eines Kadettenhauses in Kalisch bereit zu stellen.

Wetteifernd hatten die preußischen Beamten sich bemüht, die ihnen gestellte Aufgabe, das Wohl des neu erworbenen polnischen Landes und

seiner Bewohner zu fördern, mit Anspannung aller ihrer Kräfte und Fähigkeiten zu lösen. Ueberall waren die Keime gelegt, aus denen eine gute Saat erwachsen mußte, wenn ihr Zeit und Raum zur ungehinderten Entfaltung gegönnt wurde.

Aber die Dinge entwickelten sich ganz anders, als man in Rechnung gezogen hatte. Zu groß waren die Sünden der Vergangenheit, als daß nun plötzlich Alles sich hätte zum Besten wenden können. Als Hauptmängel betrachtete Voß die Vernachlässigung aller Erwerbszweige, als Folge davon eine sehr geringe Bevölkerung, eben daher ein geringes Staats-Einkommen und eine allgemeine Auflehnungs-Sucht in den höheren Ständen gegen alle landesherrlichen Anordnungen, die irgend eine Aufopferung, wäre es auch nur der natürlichen Freiheit, willkürlich zu handeln, gewesen, erforderten. „Die leztere Stimmung der Gemüther hinderte alle Empfänglichkeit für den Werth einer weisen und wohlgeordneten Regierungs-Verfassung; der polnische Adel, der bis zu der neueren nicht zur Ausübung gekommenen Constitution alle übrigen Stände von der Theilnehmung an den Reichstags-Geschäften ausschloß, liebte die seinige nur um der Zügellosigkeit willen, die sie begünstigte. Gerade darum hatte bisher bey ihm nie eine verbesserte Regierungs-Form Kraft erhalten, weil sie um der Ordnung selbst willen, die sie befördern sollte, gehässig ward! Jetzt fand sich durch eine plötzliche Revolution der polnische Adel in eine solche versetzt! So sehr auch diese neue Regierungs-Verfassung sich durch Güte und Milde nicht weniger als durch Weisheit bekanntlich auszeichnet, so forderte sie doch Ordnung und Gehorsam! Beides stritt mit den Vorurtheilen des Adels für seine vaterländische Verfassung und mit seinen damahls noch immer genährten Hoffnungen. Aufrichtig konnte daher seine Anhänglichkeit an die neue Regierungs-Verfassung nicht seyn."

Wie Voß in seiner Denkschrift vom 22. Mai 1796 (Urk. 6), durch die er seine Verwaltung der südpreußischen Geschäfte in glänzender Weise rechtfertigt, näher ausführte, beabsichtigte er die Erleichterung der Kommunikation, Beförderung der Schiffahrt, Verbindung der Warthe mit der Weichsel, Schiffbarmachung der Obra, Besserung der Straßen, Wege, Brücken, Aufnahme der Städte und des städtischen Verkehrs, Schaffung neuer lebenslänglicher Magistrate und deren erste Besetzung durch die Kammern, Milderung des Zunftzwanges, Seßhaftmachung des niederen Adels durch Erbpacht, Begründung einer bürgerlichen Existenz und Gewährung von Rechten für die Bauern, Einrichtung von Erziehungs- und Schulanstalten.

Worin lagen nun aber die Gründe, daß Voß schon nach so kurzer Zeit von dem Schauplatze seiner fruchtbaren Thätigkeit abtreten mußte?

Da war zunächst die Abneigung des Adels gegen das neue Regiment, das Aufbäumen der Zuchtlosigkeit gegen die wohlgefügte Ordnung der preußischen Verwaltung. Voß hatte ganz Recht, wenn er sagte: „Liegt es doch wahrlich nicht in dem Geist irgend eines Volkes, gern seine uralte Regierungs-Verfassung zu verleugnen um in eine andere, nicht willig gewählte überzugehen. Am wenigsten wird der rohe Geist einer cultivirten Nation gern eine ausgebildete Regierungs-Verfassung sogleich nehmen." Wohl suchte man die Anhänglichkeit des Adels zu ge-

sinnen, „deren Erlangung eben so sehr Sr. Königlichen Majestät höchste Befehle vorschrieben, als sie unverkennbar Staats-Interesse erforderte." Aber darüber täuschte sich Voß doch nicht, daß es nicht rathsam sei, mit der gegenwärtigen Generation „im geringsten etwas auf Glauben zu nehmen. Die Klugheit macht es zur Pflicht, durch Beharrlichkeit, Ernst und zu Tage liegenden Nachdruck zu imponiren und nicht leicht von der Ausführung einmal ergriffener Maßnahmen abzusehen." Es dürfte bei dieser Ansicht des Ministers, welcher die Bedeutung des Adels in Südpreußen entschieden unterschätzte, befremden, daß er in die Landraths-Aemter, also gerade die Behörden, welche naturgemäß die innigste Fühlung mit dem Lande hatten, fast ausschließlich Eingeborene brachte. Aber einmal lagen ganz direkt geäußerte Wünsche des durch Moellendorff beeinflußten Königs in dieser Richtung vor, und sodann ließ sich doch auch nicht verkennen, daß die Kenntniß des polnischen Volkes, seiner Sitten und Sprache für ein solches Amt nothwendig war. Leider wurde das Vertrauen, welches damit dem südpreußischen Adel entgegengebracht ward, schlecht genug gelohnt. Nur wenige blieben der beschworenen Pflicht treu. Allerdings mögen dabei auch einige Mißgriffe, die durch Voß geschehen waren, nicht ohne Einfluß gewesen sein. Die Denkschrift eines Südpreußen, welche sich im Moellendorffschen Nachlaß befindet (Urk. 1), führt als solche auf: die Aufhebung der Grodgerichte, Erhöhung des Salzpreises, Einführung der Musiksteuer und des preußischen Kartenstempels, Aufhebung des Konsistoriums, Mangel an Festigkeit gegen die Grundherrschaften und Unterthanen, Einsetzung der Magistrate durch die Kammern, Monopol der deutschen Sprache für amtliche Verfügungen. Er macht den Vorwurf der Vielregiererei, spricht von den „vielen Verordnungen, zu deren Durchlesung nicht Tage und Wochen, sondern Monathe erfordert werden," und schlägt zur Herbeiführung besserer Zustände eine geringere Veranschlagung der einer Verbesserung nicht fähigen Güter, Anstellung der Eingeborenen bei den Dikasterien, erleichterten Absatz der Produkte, Erschließung der Bodenschätze und Wegfall kleinlicher Verordnungen vor, „welche den größten Theil der Einwohner mißmuthig machen und doch dem Interesse des Königs und dem Staate keine große Vortheile verschaffen."

Voß dagegen sieht die Hauptgründe seines Sturzes in seinem Vorgehen gegen den Adel, welcher durch die Klassifikation und sich daran anschließende Grundsteuer bedeutend stärker zu den allgemeinen Lasten herangezogen werden sollte, während er zunächst den Bauer, aber auch die Geistlichkeit zu entlasten beabsichtigte. Denn er war der Ueberzeugung, daß auch letztere vielfach zu hoch besteuert worden sei. Schade nur, daß sie von diesem guten Willen des Ministers keine Kenntniß hatte, vielmehr seit Beginn der Okkupation ihm grollend gegenüberstand, weil sie nicht mit Unrecht ihm den Plan zuschrieb, ihre Güter gegen Gewährung von 50% des Ertrages einzuziehen. Damals war Moellendorff für sie eingetreten, und Voß hatte gegen seine bessere Ueberzeugung nachgeben müssen.

In einer anderen Angelegenheit stand Moellendorff auf Voß' Seite, in dem Zerwürfnisse mit dem Ober-Krieges-Kollegium wegen der von diesem in Aussicht genommenen militärischen Einrichtungen in Südpreußen, wofür nicht weniger als eine jährliche Ausgabe von 900000 Thl.

in Anschlag gebracht wurde. Voß sträubte sich sehr energisch gegen diese Forderung, welche beinahe den ganzen Ertrag der neuen Provinz verschlungen hätte. „Die Willfahrung dieses Verlangens — sagt er — stritt theils gegen die Möglichkeit, theils gegen meine Ueberzeugung, gegen die erstere, weil die Provinz nicht die Hälfte der gemachten Forderung an reinen Ueberschuß in den ersten Jahren der Administration lieferte; gegen meine Ueberzeugung, weil diese auf folgende Grundsätze beruhete: Südpreußen mußte vor allem andern erst aus dem nahrungslosen Zustand gehoben werden, darinn es sich befand. Ein devastirtes Gut retablirt man erst, bevor man Früchte davon erwarten kann. Dazu mußten die Ueberschüsse einiger Jahre, so viel nur irgend möglich, unverkürzt verwendet werden."

Dank der Seitens Moellendorffs geleisteten Hülfe gelang es Voß, seinen Standpunkt erfolgreich zu vertreten. Daß durch dergleichen Reibereien aber Mißstimmungen hervorgerufen wurden, ist glaublich genug. Voß selbst meint, diese Frage hätte ihm eine Fehde mit dem Königlichen Ober-Krieges-Kollegio zugezogen, die unfehlbar bei der nachmals erfolgten Departements-Veränderung mitgewirkt habe. Seine Pflicht hätte erfordert, dem Königlichen Ober-Krieges-Kollegium seine Gründe entgegen zu setzen. Sie seien ihm sehr übel gedeutet, und man habe ihm zu verstehen gegeben, daß nur er es sei, der aus der neuen Provinz keine größeren Einkünfte zu ziehen vermöchte.

Er erfreute sich seines Sieges über das Ober-Krieges-Kollegium nicht lange. Schon seit Beginn seiner Thätigkeit in Südpreußen hatte er mit Gegenströmungen zu thun gehabt; verschiedentlich ist in der vorhergehenden Darstellung auf die Gegensätze hingewiesen worden, welche zwischen Voß und Hoym, sowie Voß und Moellendorff bestanden.

So lange die Provinz ruhig war, hatte Voß für seine Stellung Nichts zu fürchten; als aber durch den Aufstand sein ganzes Werk in Frage gestellt wurde, da mußte er selbst auch weichen. Am 27. September 1794 wurde er vom Könige aus seiner Stellung als dirigirender Minister von Südpreußen entlassen, allerdings in den gnädigsten Ausdrücken, unbeschadet des besonderen Vertrauens, welches der König auf seine Dienstkenntnisse, seinen Eifer und seine Thätigkeit gesetzt habe. Das an sich sehr weitläuftige Geschäft der Direktion der Provinz Südpreußen und dessen Organisation sei durch die daselbst ausgebrochenen Unruhen so schwierig geworden, daß solches eine ununterbrochene, nahe Aufmerksamkeit und Aufsicht erfordere. Die Thätigkeit im General-Direktorium gestatte aber Voß nicht den so nothwendigen gewordenen öfteren und langen Aufenthalt in der jetzt in große Verwirrung gerathenen Provinz (Urk. 2).

An demselben Tage noch wurden die Geschäfte dem Grafen Hoym übertragen, wie es in der Kabinets-Ordre (Urk. 3) heißt, „daß derselbe nach der ihm besonders ertheilten Instruction die Provintz Süd-Preußen als dirigirender Ministre übernehmen, einrichten und, in so weit es Lage, Verhältnisse und eigenthümliche Verfassung gestatten, bis zu einem von Sr. Königlichen Majestät zu bestimmenden Zeitpunkte setzen soll."

Mit Voß fiel auch der Ober-Präsident der Provinz, von Buggenhagen, welcher durch den bisherigen außerordentlichen Gesandten in Warschau, von

Buchholtz, ersetzt wurde. Leider ist die besondere Instruktion[1]) für Hoym nicht aufzufinden gewesen. Es sind uns nur einige Rückschlüsse gestattet aus einem Bericht Hoyms an den König.[2]) Darnach wurde großer Werth auf die Versöhnung[3]) des polnischen Elementes gelegt, in der Sprachenfrage kam man den Polen weit entgegen. Ueber geistliche, Religions-, Kirchen-Sachen, ein Juden-Reglement wollte Hoym besonderen Bericht erstatten. Die Folgen des Krieges und der Insurrektion, die Last der hohen Prozente, die Kreditlosigkeit, der Geldmangel müßten beseitigt, der traurige Zustand der Provinz durch eine landschaftliche Verbindung und durch Regulirung des Hypothekenwesens gebessert werden.

Sehen wir uns aber alle diese Neuerungen genauer an, so müssen wir bekennen, daß sie im wesentlichen auf Maßnahmen von Voß fußten, und wir verstehen sein stolzes Wort nach seinem Sturze: „In der Provinz, ich darf mich dessen schmeicheln, war nichts angefangen, was nicht ausgeführt, nichts in der Ausführung, was nicht angefangen zu werden verdient hätte."

---

[1]) Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1a Sammlung verschiedener Nachrichten ꝛc. Bl. 21.

[2]) Bericht Hoyms an den König vom 28. September 1794. „Ich beschäftige mich gegenwärtig mit dem Detail der vorzunehmenden neuen Organisation und finde immer mehr, daß die Grundsätze, welche Euer Majestät bei Allerhöchst dero Anwesenheit zu überreichen die Gnade gehabt, noch vieler Prüfung und Abänderung bedürfen, ehe sie nach jenem flüchtigen Entwurf angewandt und der Local-Verfassung von Südpreußen in Rücksicht auf den Charakter der Nation völlig angepaßt werden können." Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 G Bl. 42.

[3]) Verschiedene von den altpreußischen Beamten wurden entfernt. Hoym schreibt darüber an den König am 2. Oktober 1795: „Bey der ersten Formirung der Cammern in Südpreußen hat es vielleicht nicht können vermieden werden, zu Räthen junge, obwohl meistens gut qualificirte Leute zu wählen, da man denn zu wenig auf praktische besonders in der Oekonomie erfahrene Leute sehen können . . .

Euer Majestät bitte ich allerunterthänigst um die Allerhöchste Erlaubniß, dieses nach und nach redressiren . . . zu dürfen." Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 G. Bl. 51.

Andererseits aber wollte man doch auch nicht die Polen in den Aemtern belassen, welche sich an dem Aufstande betheiligt hatten. Zu sehr war man hierdurch gekränkt worden. Der Oberpräsident von Buggenhagen hatte die benachbarten adelichen Eingesessenen nach Posen berufen. „Sie haben sämtlich unter geäußerter größter Bereitwilligkeit und Versicherung treuster Gesinnungen sich auf Verlangen mündlich und schriftlich reversirt, auf alle Bewegungen im Lande ein wachsames Auge zu haben, und wenn sie irgend Nachricht erhielten, daß jemand Absicht habe, die Ruhe und Ordnung zu stöhren, solches sogleich anzuzeigen." Bericht Buggenhagens vom 4. April 1794. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. 2 Bl. 61v. Und dann dieser allgemeine Abfall! „Die Insurrektion — berichtet Hoym — konnte weder zum Ausbruch kommen, noch so lange dauern, hätten die Landräthe ihre Pflichten gekannt und erfüllt." Bericht Hoyms vom 25. März 1795 an den König. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C 1a Sammlung verschiedener Nachrichten ꝛc. Vol. I Bl. 19. Es war daher eigentlich selbstverständlich, daß alle bei der Insurrektion verdächtig gewordenen Landräthe weggeschafft wurden. Sie wurden auf des Königs Befehl sämmtlich „durch gediente und zu diesen Stellen qualificirte Officiers" ersetzt. Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 G Bl. 48.

URKUNDEN.

1) Nach September 1793.[1])

Denkschrift aus dem Moellendorffschen Nachlass, in welcher von einem Südpreussen die ersten Einrichtungen in Südpreussen kritisirt werden.

Original im Kriegs-Archiv des Grossen Generalstabes zu Berlin, Moellendorffscher Nachlass IV 1.

Sie befehlen, dass ich Ihnen meine Gedancken bey der Besiznehmung von Süd-Preussen ohne alle Zurückhaltung entdecken soll. Ihre Menschenliebe und Rechtschaffenheit, welche zugleich von dem Vermögen unterstützet ist, durch gegründete Vorstellungen vieles Uebel zu verhindern und das Gute zu befördern, macht es mir zur Pflicht, mit aller Freiheit und Aufrichtigkeit Gehorsam zu leisten, ohne dass das geringste Interesse und Partheylichkeit sich dabey mit einmengen wird.

Es ist zu allen Zeiten der vohrnehmste Grundsaz gewesen, ein jedes Land, welches ein Staat mit seinen andern Ländern vereinigen will, mit aller möglichen Sanfftmuth zu behandeln; und die wohlthätige Denckungs-Art des Königes von Preussen, die Aufnahme der von Süd-Preussen abgeordneten Deputirten des Adels in Franckfurth am Mayn, nebst der überaus gnädigen Antwort, welche Höchstderselbe theils schriftlich, theils mündlich an dieselbe ertheilet haben, mit Zuversicht hoffen lassen, dass dieser Grund-Satz in Erfüllung werde gesezt werden; aber es ist hierinnen durch viele Verordnungen, und dass gewis wieder den Willen des Königes, das Gegentheil erfolget. Eine kurtze Anzeige von einigen dieser Befehle wird die Sache in ein helleres Licht setzen.

1. Wegen der Grod-Gerichte. Gleich nach der Besitznehmung von Süd-Preussen wurden nicht allein alle Magistraete in denen Städten ausser aller Activitaet gesezt, und die Gerichts-Bücher und Protocolle versiegelt, sondern zum grösten Missvergnügen der Einwohner auch alle Grod-Gerichte ausser Activitaet gesezt, die Leute verabschiedet, und alle Documente und Verschreibungen nach Posen zusammengebracht, wo diese Papiere so übereinander gehäufft sind, und bey welchen sich nur ein Dollmetscher befindet, dass keiner im Stande ist, die verlangten Documente aussfindig zu machen. Hiertzu bedencke mann, dass ein jeder Edelmann in dem nächsten Grod von seinen Gütern alle seine Documente eingelegt hat, von welchen er in Zeit von einigen Stunden bey den vielen Palestranten, die in jedem Grod befindlich waren, für 3 pohlnische Gulden einen gerichtlichen Extract erhalten konnte, an dessen Statt derselbe anjetzo 20 Meilen und weiter reisen mus, um ein Document zu suchen, welches beynahe ohnmöglich zu finden, und wo der geringste Extract statt 3 Gulden mit eben so viel Reichsthalern wenigstens bezahlt werden mus. Da ich versichert bin, dass der geschickteste Professor der lateinischen Sprache in allen Universitäten der Preussischen Staaten nicht diejenigen lateinischen Documente lesen, noch vielweniger übersehen kann, in welcher diese Documente geschrieben sind, so kann mann hieraus den Schluss fassen, wie der Gang der Affairen und der Processe, wo nicht

[1]) Für die Zeitbestimmung vgl. Punkt 7 der Denkschrift.

gantzlich verhindert, dennoch sehr erschwert wird, da mann die Leute des Landes davon gäntzlich entfernt hat, und da dieses zu den grossen Verwirrungen in den Glücks-Umständen eines jeden Anlass geben mus, so halte ich mit Recht dieses Verfahren für die erste und gröste Ursache zu dem allgemeinen Missvergnügen.[1])

2. Das Saltz. Das Vertrauen, welches die Einwohner von Süd-Preussen in die Allergnädigste Königliche Declaration, welche den 25. Märtz an dieselbe ergangen, gesezt, wurde gleichfalls durch die zwey Tage darauf erfolgte Erhöhung des Salzes um beynahe 50 Procent, wo nicht gänzlich erschüttert, dennoch ungemein verringert.[2])

3. Die Music. Die gleich darauf erfolgte Verordnung, für jede Music einen Zettel mit 6 gute Groschen zu lösen, zeuget an, dass mann so wenig die Menschen, als die Umstände in Süd-Preussen kennet. Der pohlnische Bauer, welcher die Mühseligkeit einer 6 tägigen Arbeit auf einmahl vergisst, wenn er den 7ten Tag einen Menschen im Wirthshausse antrift, der ihm für einen Trunck Bier, welches ohngefähr den 18ten Theil der 6 gute Groschen beträgt, eine Stunde mit einer Geige vorspielt, ist anjetzo dessen beraubt, weil keiner im Stande ist, den Zettel zu lösen. Ist es wohl der Mühe werth, und wenn die Einkünfte davon auch das gantze Jahr 2000 Reichsthaler betragen sollte, um dieser kleinen Revenue wegen den grösten und nüzlichsten Theil der Einwohner niedergeschlagen und missmuthig zu machen?[3])

4. Die Karten. Diese wenige Kenntniss der Menschen in Süd-Preussen verursachte auch die geschärfte Verordnung, bey 100 Reichsthaler Strafe alle alte vorhandene Karten zu verbrennen, ohne dass mann im Stande war, alle Oerter in Süd-Preussen mit neuen Karten zu verlegen. Da also der niedrigste und gröste Theil der Einwohner weder spielen noch tanzen konnte, und der Gutsbesizer auch darüber seine Einkünfte der Propination verlohr, so war das Klagen und Missvergnügen allgemein, welches mit einer Kleinigkeit vermieden werden konnte.[4])

5. Das Consistorium. Die Dissidenten beyder Confessionen hatten ein Consistorium errichtet und geistliche Seniores bestellet, welche die neuen Geistlichen examiniren und ordiniren mussten; diese Gerichtsbarkeit hatte gleiches Schicksahl mit den Grod-Gerichten, es wurde aufgehoben, ohne etwas anders an die Stelle zu setzen. Das gantze dissidentische Corps ist also bis zu den zu errichtenden neuen Consistorio, welches mit der Regierung in Posen verbunden werden soll, in einer völligen Anarchie, und bey Vakanzen der Geistlichen, da mann gantze Gemeinen nicht ohne dieselben lassen kann, sind die Comissoriale von der Regierung an das alte dissidentische Consistorium wegen der überhäuften Geschäfte so schwer und langsam nebst

---

Von Moellendorffs Hand hierunter die Bemerkungen:
[1]) ist leyder sehr wahr.
[2]) gleichfals sehr hart.
[3]) macht viel Unzufriedenheit und ist kein Object.
[4]) war unüberlegt, aber wahr.

vielen damit verknüpften Unkosten zu erlangen, dass daraus natürlich grosse Unordnungen entstehen müssen.[1])

6. Die Tyranney. Da in Süd-Preussen vorher die Rechte des Edelmannes auf seinen Erb-Gütern so weit sich erstreckten, dass er ohngeahndet ein Tyrann sein konnte, weil weder ein Bürger noch ein Bauer ein Forum hatte, wo er sich über das ihm zugefügte Unrecht beschweren und seinen Herrn verklagen konnte, so hat dieses allerdings zu vielen Missbräuchen und gewaltsamen Zumuthungen, zu Auflegung neuer Dienste der Unterthanen und Vermehrung der Abgaben bey den Bürgern in den Erb-Städten Anlass gegeben, weil nicht alle vernünftig überlegen, dass ihre selbst eigene Wohlfahrt nur eintzig und allein auch in der Wohlfahrt ihrer Unterthanen bestehet. Aber auf der andern Seite ist auch nicht zu läugnen, dass bey den jezigen schwärmerischen Gedanken der Freiheit und Gleichheit, welche sich in so viel Länder verbreiten, auch viele unnöthige Klagen von Unterthanen gegen ihre Herschaften angestellet werden. Von beyden Theilen haben viele Unrecht, und Zurechtweisung, baldige Untersuchungen und, nach Befinden, gehörige Strafen auf beyden Theilen werden einer Unordnung Einhalt thun, welche, bey Unterlassung derselben, in kurtzem so überhand nehmen wird, dass auch die geschärftesten Strafen derselben schwerlich Einhalt thun werden.[2])

7. Der Magistrat und die Mediat-Städte. Die im Monath September ergangene Verordnung der Cammer, dass künftighin in denen Erb-Städten des Adels die Besezung der Magistrats-Personen eintzig und allein von der Ernennung des Königes abhangen soll, ohne auf die in jedem Orthe gehörige Wahl und Ernennung des Besizers Rücksicht zu nehmen, hat das Missvergnügen des Adels auf den höchsten Grad gebracht. Wer soll diese von dem Könige gesezte Magistrats-Personen bezahlen, da Städte vorhanden sind, die weder Acker, Wiesen noch Wald, folglich auch keine Cammerey haben, wo ein Bürger dadurch, dass er sich durch seine Rechtschaffenheit um seine Mitbürger in der Stadt verdient gemacht hat, endlich eine solche Stelle mit 10 Reichsthaler jährlicher Besoldung erhält, mit welcher ein neu gesezter Bürgermeister nicht wird zufrieden seyn, zumahl da in keinen den (!) Könige von Preussen gehörigen Provintzen oder Staaten dem Adel, welcher Städte besizt, jemahls dieses Recht, den Magistrat zu ernennen, ist genommen worden. Warum soll der Adel denn in Südpreussen härter behandelt werden und ohne Rücksicht denen Verordnungen und Willkühr der Cammer überlassen seyn?[3])

8. Von der deutschen Sprache. Die Verordnung, dass in Zukunft alle Befehle, so in das Land ergehen werden, eintzig und allein in deutscher Sprache sein sollen, und jeder Ort und Besizer eines Guthes einen Dollmetscher halten soll, ist in einem Lande, wo in vielen Districten in der Runde von 10 Meilen in Jahr und Tag kein einziges deutsches Wort gehört wird, gantz und gar ohnmöglich in

---

Bemerkungen Moellendorffs: [1]) die Organisation ist durchgängig sehr langsahm und ohne Plan gemacht.

[2]) Ist wahr und verdient grosse Attention.

[3]) Ist sehr despotisch und kann nicht bestehn.

Erfüllung zu setzen. Ist es dann nicht natürlicher und der Sache gemässer, dass die Regierung 10 gute Dollmetscher unterhält, als dass 20 oder 30000 Dollmetscher in Süd-Preussen sollen verschrieben werden, welche auch mit allen möglichen Unkosten, Unterhaltung und dem besten Willen der Einwohner nicht zu erhalten sind? Zumahl da solche Befehle sehr offt ertheilet werden, welche bey Ankündigung von grossen Strafen in Zeit von 24 Stunden sollen befolget werden.

Dieses sind unter denen vielen Verordnungen, zu deren Durchlesung nicht Tage und Wochen, sondern Monathe erfordert werden, nur einige wenige, welche den weiterem Nachdencken empfohlen werden, und zu welchen allen die drey Ministres aus Schlesien, der Marck, Ost und West-Preussen den Stoff nach Posen gebracht; alles, was in denen verschiedenen Provintzen einzeln im Gebrauch ist, hat mann suchen in Süd-Preussen zu vereinigen, ohne Rücksicht auf das Land und seine Einwohner zu nehmen.[1]) Die Franzosen haben von nichts als denen Rechten des Menschen geredet und vergessen, auch die Pflichten anzuzeigen, die jeder Mensch in einer bürgerlichen Gesellschaft gegen seinen Vorgesetzten schuldig ist, in Erfüllung zu setzen, wann er sowohl seine als die allgemeine Wohlfahrt befördern will. Bey uns hat mann das Gegentheil gethan, mann hat in allen in das Land ergangenen Verordnungen von nichts als Pflichten, Schuldigkeiten, Gehorsam und Abgaben geredet, ohne auch nur ein Wort der Rechte zu gedencken, die einem jeden Einwohner für das alles nach seinen Umständen zugestanden werden soll. Ein jeder vernünftiger Einwohner eines Staates wird mit Freuden das seinige zu Unterhaltung desselben beytragen, um dadurch Gerechtigkeit und Schutz zu erhalten, und eine gemässigte Monarchie, wo ein jeder unter dem Gesetze ist, wird es so einzurichten wissen, dass diese Aufopferungen von seinem würcklichen Eigenthum nicht diejenigen Vortheile überwieget, die er dadurch zu geniessen hat. Es ist gewis, dass unter diesen Verordnungen viele sind, die zur Organisation eines Landes und der damit verknüpften Ordnung ohnumgänglich nöthig sind, und worüber ein jeder Wohlgesinnter seine gröste Zufriedenheit bezeugt, aber vieles ist noch zu zeitig und zu geschwinde.[2])

Kayser Joseph dachte bey seinen grossen Vollkommenheiten und der gänzlichen Umwerfung seiner Staats-Einrichtung nicht an das Wort des Herrn Christo an seine Jünger: Ich habe euch noch viel zu sagen, aber ihr könnet es jezt noch nicht tragen.

Der Einwurff, welcher mir von einigen darüber gemacht worden, dass West-Preussen bey der Besitznehmung eben so behandelt worden: mann hat über alles geschrieen, Klagen ohne Ende, und dennoch hat sich zulezt alles damit geendiget, dass jeder ruhig und zufrieden ist, ist leicht zu beantworten:

1. War vor 20 Jahren ein gantz anderer Zeit-Punkt, die schwärmerischen Ideen der Freiheit und Gleichheit waren unbekannt,

---

Desgl.: [1]) Ist würklich ohne Ueberlegung und zeiget die geringe Kenntniss an, so der Einrichter gehabt hat, und muss absolut abgeändert werden.

[2]) Ist auch wahr.

welche anjetzo sich auch bis auf die allergeringste Art von Leuten mit desto mehrerern Grund allgemein ausgebreitet hat, weil dieselben dabey wohl zu gewinnen, aber nichts zu verliehren haben.

2. Hatten alle dabey verbundenen Mächte keinen Krieg, der Janus-Tempel war geschlossen, anstatt dass beynahe Europa in einen Krieg verwickelt ist, von welchem das Ende unabsehlig, und die geringsten Vorfälle geben unter Furcht und Hoffnung Muthmaassungen zu Veränderungen zu einer Zeit, wo Begebenheiten sich ereigenen, die würklich in der Historie neu sind und der Nachkommenschaft ohnglaublich vorkommen werden.

Drittens war West-Preussen durch die darinnen befindlichen zwey freye Staaten und Deutschen dergestallt vermengt, welche einen grossen Contrast mit den Districten von Siradien, Lenczyc, Wieluń, Rawa, Płocko, Gnesen und Dobrzyn machen.

4. Wurde durch die Erbauung der Städte, Anlegung der Academie in Culm ausgesäet, ehe mann an die Erndte dachte. Die Gerichte gingen in der alten Verfassung fort, und nichts altes wurde aufgehoben und verändert, als bis das neue sogleich an dieselbe Stelle kam; und die landesväterliche und gnädige Einrichtung von Sr. Königlichen Majestät, bey dem Antritt seiner Regierung, durch das Credit-System, wozu Derselbe 200000 Reichsthaler geschenkt, hat den Adel in dieser Provinz in einen solchen Wohlstand versezt, dass er bey den überdis an das Land ergangenen gnädigen Versicherungen für höchst glücklich sich mit Recht hält und bey einer gemässigten Monarchie, wo jeder unter dem Gesetze ist, mit keiner übel verstandenen und noch übel angewendeten Freiheit, woraus eine Anarchie erfolget, sein Schicksahl vertauschen will.

Welche Mittel aber soll mann erwählen, um alles dieses zu vermeiden und das Intresse des Königes mit der künftigen wahren Wohlfahrt des Landes zu befördern? weil tadeln viel leichter als besser machen ist. Diese grosse Wahrheit ist die Ursache, warum ich allerdings alles dieses der Beurtheilung grösserer und einsichtsvolleren Männern überlasse, und als ein Einwohner des Landes, der es mit seinem neuen Monarchen aufrichtig meinet, ... einige Gedancken darüber hinzufügen.

Süd-Preussen ist eine Provintz, die das Nothwendige des menschlichen Lebens im Ueberfluss erzeuget, obgleich darinnen die meisten Districte einer grossen Verbesserung fähig sind, die aus Mangel, die Producte des Landes ins Geld zu sezen, unterlassen worden. Mann nehme also auch bey der zu machenden Classification hierauf gebührende Rücksicht, damit die Güther, die keiner Verbesserung mehr fähig sind, auf eine gantz andere Art behandelt werden, als wo unübersehbare Moräste und grosse Wälder in kurzem bey Schiffbaarmachung der Flüsse und Austrockenung dieser Moräste einer vierfachen Vermehrung der Einkünffte fähig sind.

Wenn also bey jeder neu zu errichtenden Verordnung die Local-Kenntnisse der Einwohner mit zu Hülfe genommen wird, und dieselbe zu gleicher Zeit mit in die angestellten Dicasteria angesezet werden, der Absaz der bereits würcklichen Producten befördert, und die noch in der Erde steckende unbekannte Producte durch geschickte Männer, an denen es nicht fehlet, hervorgesucht werden, diejenigen

Verordnungen, welche den grösten Theil der Einwohner missmüthig machen und doch den Interesse des Königes und dem Staate keine grosse Vortheile verschaffen, verändert, und dass eine Million Hertzen einer Million Thaler vorzuziehen zum Grunde gesezt wird, so kann Süd-Preussen in wenigen Jahren eine von denenjenigen Provinzen des Königes seyn, welche, wenn nicht den anderen Staaten desselben vorzuziehen, dennoch gewis gleich kommen wird.[1])

2) Potsdam 1794 September 27.

Der König entbindet den Minister von Voss von der Verwaltung Südpreussens.

Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, General-Departement des Gen.-Dir. Tit. LXXXIX Nr. 1 Bl. 36.

Mein lieber Etats Ministre von Voss. Das an sich sehr weitläuftige Geschäft der Direction der Provinz Südpreussen und dessen Organisation ist durch die daselbst ausgebrochenen Unruhen so schwürig geworden, dass solches eine ununterbrochene, nahe Aufmerksamkeit und Aufsicht erfordert. Unbeschadent des besondern Vertrauens, so Ich auf Eure Dienst-Kenntnisse, auf Euren Eifer und auf Eure Thätigkeit gesetzt habe, habe ich doch auch erwogen, dass Eure übrigen vielfachen Amtsgeschäfte und die damit verbundene Nothwendigkeit Eurer Gegenwart im General-Directorio Euch den eben so nothwendig gewordenen öftern und langen Aufenthalt in dieser jetzt in grosser Verwirrung gerathenen Provinz nicht gestatten. Ich habe es dahero der Lage der Umstände angemessen gefunden, die Provinz Südpreussen einstweilen und bis sie völlig organisirt sein wird, ausser aller Verbindung mit dem General-Directorio zu setzen, und dem Etats Ministre Grafen von Hoym den Auftrag zu geben, dass er solche, bis zu einem von Mir zu bestimmenden Zeitpunkte, auf dem nemlichen Fuss wie Schlesien übernehmen und, so weit es Lage, Verhältnisse und deren eigenthümliche Verfassung gestatten, einrichten soll. Solches mache Ich Euch, mit Bezug auf die unterm heutigen Datum an das General-Directorium ergangene Ordre, in der Absicht bekannt, damit Ihr Eure Einrichtungen darnach treffen und das Nötige dahin verfügen könnet, dass sämmtliche in Eurer Departements Registratur vorhandene, die Direction, Organisation und Verwaltung von Südpreussen betreffende Acta fördersamst an den Etats-Ministre Grafen von Hoym abgesendet werden müssen.

3) Potsdam 1794 September 27.

Der König ernennt den Grafen von Hoym zum dirigirenden Minister und den bisherigen ausserordentlichen Gesandten am Warschauer Hofe, von Buchholtz, zum Ober-Präsidenten von Südpreussen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, General-Departement des Gen.-Dir. T. LXXXIX Nr. 1 Bl. 33.

Sr. Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, machen dero General-Directorio in Gnaden hiedurch bekannt, dass Allerhöchst Dieselben in Absicht der Direction und Verwaltung

---

Desgl.: [1]) Diese letzten Puncte müssen würklich wohl überlegt werden, und meiner Einsicht nach muss man nicht gleich auf der möglich stärksten Einnahme sehen, sondern auf der Beruhigung der Gemüther und den Wohlstand der Einwohner, um ihnen ihre vorige Situation vergessen zu machen.

der Provintz Süd-Preussen einige Abänderungen nötig gefunden haben, zumahl da die erste Einrichtung dieser Provintz eine dergestalt ununterbrochene Aufmerksamkeit und Aufsicht erfordert, dass solche aus der Ferne nicht füglich geführet werden kann. Zwar wollen Sr. Königlichen Majestät die erste Verfügung, nach welcher gedachte Provintz dem General-Directorio unter geordnet ist, nicht aufheben: sie soll aber erst alsdann als ein Departement desselben angesehen und dessen Verfügungen unterworffen werden, wenn solche vollständig organisirt ist; und da die eingetretenen Umstände verlangen, dass dieses auf einen andern Fuss als bissher geschehe, so haben Allerhöchstdieselben resolviret, Süd-Preussen so lange, bis alles nach Dero Willens-Meinung durchgängig angeordnet und eingerichtet seyn wird, ausser Verbindung mit dem General-Directorio zu setzen und einer andern Direction zu übergeben.

In dieser Absicht haben sich Sr. Königlichen Majestät, aus erheblichen Gründen, bewogen gefunden, dem Etats-Ministre Grafen von Hoym zu befehlen, dass derselbe, nach der ihm besonders ertheilten Instruction, die Provintz Süd-Preussen als dirigirender Ministre übernehmen, einrichten und in so weit es Lage, Verhältnisse und eigenthümliche Verfassung gestatten, bis zu einem von Sr. Königlichen Majestät zu bestimmenden Zeitpunkte setzen soll. Da jedoch derselbe die Bearbeitung des Details in dieser weitläuftigen Provintz zu übernehmen ausser Stande ist, so haben Sr. Königlichen Majestät ferner resolviret, derselben den Geheimen Finanz-Rath und bissherigen Envoyé extraordinaire am Warschauer Hofe, von Buchholtz, als Ober-Präsidenten vorzusetzen und demselben zu Bezeigung Dero Zufriedenheit mit seiner Thätigkeit, Droiture und Dienst-Eiffer den Character eines Etats-Ministre beyzulegen.

Sr. Königlichen Majestät befehlen daher dem General-Directorio, alle in dessen Registraturen die Direction und Administration von Süd-Preussen betreffende Acta fördersamst an den Etats-Ministre Grafen von Hoym abzusenden, auch künftig in allen Angelegenheiten, die auf diese Provintz Bezug haben, in gleicher Arth wie solches bey Schlesien geschiehet, mit demselben zu concertiren.

4) Breslau 1794 Dezember 21.

Hoym macht dem Könige Vorschläge über die fernere Behandlung der Südpreussen.

Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 96 Nr. 242 A Vol. II Bl. 99.

Um Ruhe und Ordnung nach Euer Majestaet Befehl und Willen in Südpreussen herzustellen, bemühe ich mich täglich, in jede Unzufriedenheit der dortigen Nation einzudringen, damit sie auf der andern Seite Allerhöchstdero Weisheit und Milde in Abwendung der sie drückenden Uebel verehren lerne, wenn auf der einen Allerhöchstdero Gerechtigkeit und Strenge rebellische Untertanen straft und zum Gehorsam bringen muss.

Nach dem von Euer Majestaet unterm 10ten dieses vollzogenen Patent werden nunmehr die Haupt-Insurgenten zur verdienten Strafe gezogen, und ihr Beispiel wird für jezt die Nation von neuen Unruhen abschrecken. Aber die Gemüther werden dadurch nicht gewonnen, sondern es bedarf der genauesten Einwirkung ins Detail

um jeden Stand nach seinen Neigungen mit der Landes-Verfassung zufrieden zu stellen.

Der reiche Edelmann ist seit der Besitznahme von Südpreussen von seiner despotischen Höhe zum blossen Gutsbesitzer herabgesunken, und der arme Adliche verliert durch ihn, da er seiner Stimme auf den Landtagen bedurfte, seinen fernern Unterhalt. Der nahrungslose Bürger fürchtet die neuen städtischen Abgaben, indem er die Last der jetzigen Einquartierung fühlt, und der Bauer ist bisher zu sehr Sclave gewesen, um ächten Sinn für Eigenthum, mässige Dienste und Geld zu haben.

So vortreflich auch Euer Majestaet Finanz- und Justitz-Einrichtungen in Allerhöchstdero ältern Provinzen sind, so bedürfen sie dennoch, bei ihrer Uebertragung auf Südpreussen, der grössten Pflege, wenn sie in diesem uncultivirten, durch Sprache und Sitten ganz verschiedenem Lande gedeihen sollen. Diese Pflege haben die dorthin gesandten Officianten grösstenteils vernachlässigt. Mit jugendlichem Leichtsinn und weniger Dienstkenntniss haben sie oft den besten Einleitungen geschadet, ein grobes oder spöttisches Betragen gegen die angesehensten Männer hat sie verhasst gemacht, und das contrastirende ihrer dürftigen Privat-Verhältnisse mit den ehemaligen pohlnischen Officianten, welche entweder die vornehmsten und reichsten im Lande waren, oder durch Nebenwege ihren Hang zum Aufwande zu nähren wussten, sezte sie völlig herab. Die Nation hieng um so mehr am äusseren Glanz und ihrer alten Verfassung, je weniger sie gebildet war, und so trug man die persönliche Verachtung der meisten preussischen Officianten auf ihr Amt selbst hinüber, wodurch jede gute Organisation dieser Provinz ungemein gehindert wurde. Ich bemühe mich, jedem zum Cameral-Ressort gehörenden Officianten begreiflich zu machen, wie sehr er sich, nebst Treue und Fleiss, durch guten Anstand und Bescheidenheit zu Allerhöchstdero Dienst würdig machen müsse, und es werden bei vielen Dimission oder Versetzung nothwendig werden. Geschieht ein Gleiches bei andern Departements, so wird dadurch auf die südpreussischen Gemüther viel gewonnen werden.

Euer Majestaet weisestem Ermessen stelle daher alleruntertänigst anheim, in wiefern Allerhöchstdieselben aus Höchsteigener Bewegung dem südpreussischen Justitz Departement aufzugeben geruhen wollen, das bisherige Betragen der angestellten Justitz-Officianten aufs sorgfältigste zu prüfen, diejenigen, welche zu gegründeten Klagen Anlass gegeben haben, aus der Provinz zu entfernen und an deren Stelle nicht junge unerfahrne, sondern durch langjährige Dienste tüchtig befundene Leute aus den andern Provinzen zu placiren, auch in diejenigen Fächer, wo eingebohrne Südpreussen gebraucht werden können, schlechterdings leztere zu versorgen; denn bis jezt ist die zahlreiche Classe der vorigen pohlnischen Juristen ganz ausser Brodt, und diese haben auf den Adel und die Geistlichkeit grossen Einfluss.

Auch würden ähnliche Ordres an das Accise- und Zoll- auch Saltz-Departement und das General-Post-Amt vom grössten Nutzen seyn, welche ebenfalls viele Landeseingebohrne placiren und dadurch und, wenn ihre sämtlichen Officianten ein gefälliges und der Würde ihres Dienstes angemessenes Betragen annehmen, die Nation mit den Officianten wieder aussöhnen könnten.

Auch stelle Euer Majestaet alleruntertänigst anheim, Allerhöchstdero Militaire bei seiner jetzigen Dislocation in Südpreussen für den Winter zu einem guten Benehmen anzuweisen. Nothwendig macht den Bürger, dessen schlechtes Haus kaum für ihn Raum giebt, der starke Quartierstand missvergnügt, und bei seiner Armuth drückt ihn solcher ohne Vergütigung ganz vorzüglich. Der Landmann ist durch die Verpflegung der beträchtlichen Corps d'Armée und die Erpressungen der Insurgenten sehr mitgenommen, und der Hass des Militaire gegen die leztern hat viele Güther, und oft aus Nahmens-Verwechselung, gänzlich ruinirt. Es kann daher, da sich die Insurrection völlig gelegt, nunmehr von den erwünschtesten Folgen seyn, wenn das Militaire nicht mehr feindlich agirt, die Gutsbesitzer oder andere Personen ohne vorgängige Requisition der Civil-Behörden nicht mehr aufgreift, alles, was ihm nicht geliefert werden muss, baar bezahlt, die strengste Mannszucht hält und durch ein glimpfliches und gefälliges Verfahren sich die Liebe der Nation zu erwerben sucht.

Dem ohnerachtet werden noch viele Südpreussen geschäftlos und unruhig bleiben; ich rechne dazu vorzüglich den kleinen Adel und überhaupt den Tross von Menschen, den der reiche pohlnische Edelmann bei seinen Dietinen mit sich führte. Jezt hört diese Art von Prunk ganz bei ihm auf, er schafft daher viele ab, und diese armen Edelleute wissen nicht, wo sie ferner unterkommen sollen. Ausserdem ist die Entfernung dergleichen überflüssiger Menschen sehr dienlich, weil dadurch den reichern Edelleuten Gelegenheit benommen wird, auf neue Unruhen zu verfallen und sich bald durch sie ein grosses Gefolge zu verschaffen. Auch haben die meisten Edelleute 3 bis 6 Domestiquen, welche sie alle auf ihren Güthern zur Jagd brauchen, und die sich zu Jägern und Scharfschützen vortreflich qualificiren würden.

Dergleichen Leute unter das Militaire zu stecken, würde vielfachen Nutzen haben; nur dürfte eine gewaltsame Aushebung die Provinz aufs neue unzufrieden machen, wogegen das Etablissement einiger Werbe-Gelegenheiten in Südpreussen unter guten Conditionen und zum freien Engagement die beste Wirkung thun könnte, um dem kleinen Adel und diesen Leuten durch Beschäftigung und Unterhalt ihren Hang zu neuen Confoederationen abzugewöhnen; jedoch submittire dies alles lediglich Euer Majestaet Allerhöchstem Ermessen alleruntertänigst.

5) Breslau 1795 März 25.

Graf Hoym berichtet an den König über die in Südpreussen zu ergreifenden Massregeln.

Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 1a Sammlung verschiedener Nachrichten ꝛc. Vol. I Bl. 21 Extract aus dem Bericht an des Königs Majestät.

Euer Majestaet erhabenen Einsichten und Menschen Kenntnis wird es einleuchtend seyn, dass alle plötzliche Aenderungen, wovon besonders der gemeine Mann nicht sogleich den Nutzen einsehen kan, misfallen.

Bei Regierungs Veränderungen sind sie zwar unvermeidlich und gewöhnlich eine Folge dessen. Mit deutscher Mundart und Sitten war es natürlich, dass unsere Sprache in dem damaligen Pohlen eingeführt wurde.

Nur kan eine ganze Nation sie nicht zugleich mit uns annehmen. Sie erfordert Schonung und Nachsicht, bis sie selbige erlernt hat. Ich habe geglaubt, sofort verfügen zu müssen, dass alle Decrete und Resolutionen für Supplicanten polnisch und deutsch bei denen Cammern expedirt werden, und die Vorstellungen in der dortigen allgemeinen Geschäfts Sprache lateinisch und polnisch können eingereicht werden.

Dadurch werden die unzähligen Misbräuche bei denen Uebersetzungen, welche oft so untreu und boshaft dem Volke geliefert werden, vermieden.

Dadurch, dass jedermann sich des Lateins bedienen kan, werden die ehemaligen Geschäftsträger, die ohne Brodt und Verdienst leben, daher Feinde der jetzigen Regierung, durch welche sie es verlohren haben, sind, beschäftigt, und ihnen etwas zugewandt.

Dadurch, dass auch polnische Vorstellungen angenommen werden, sieht der Einwohner, dass man ihm die Mitteln seine Bitte zu erhören, Nothdurft, Klagen und Mangel abzuhelfen, erleichtern will, und diese Empfindung allein kan schon Vertrauen bei ihm erwecken, welches doch unentbehrlich ist, wenn man kräftig und thätig auf ihn würken will. Ich hoffe zuversichtlich, dass Euer Majestaet geruhen werden, dieses allergnädigst zu approbiren und eine ähnliche Einrichtung den übrigen Behörden zu befehlen.

Es werden wohl einige Translateurs mehr müssen angesetzt werden, es würden aber auch vielleicht einige deutsche Expedienten weniger dürfen gehalten werden, in jedem Fall kann aber kein Geld besser, als auf die Ruhe und Zufriedenheit des Volks verwandt werden. Von diesem ist hiebei nur die Rede, denn die sämmtliche Verhandlungen und Ordres an die Officianten geschehen und werden in deutscher Sprache erlassen.

Euer Majestaet weisestem Ermessen lege ich vorstehendes alles zu Füssen. Ueber wichtigere Gegenstände berichte ich besonders nächstens, wie z. E. über Geistliche, Religions-, Kirchen Sachen, über eine denen Juden zu gebende Verfassung, weil ihr Einflus zu wichtig ist, um dieses nicht reiflich vorher zu erwägen und sich dazu Zeit zu nehmen.

Es bleibt aber auch nach allem, was Euer Majestaet ich allerdevotest vorgetragen habe und noch werde, in Südpreussen ein so weites Feld zur Thätigkeit übrig, dass ich minder dafür erschrecken würde, wenn ich nicht die Pflichten, die darinn auf mir liegen, zu sehr kennte. Euer Majestaet würden mir darin Allergnädigst zu Hülfe kommen, wenn Allerhöchstdieselben geruhen wollten, einige Befehle zu erteilen, deren Befolgung nicht in meinem Würkungs-Creise liegen. Das Land seufzt zuerst unter den Folgen des Krieges und Insurrection, hiernächst unter der Last der hohen Procente, der Creditlosigkeit, des Geld-Mangels. Die Advocaten, ihre Procuratoren, sind nicht mehr. Das Geld ist durch die Banquerote, schlechte Wirthschaft und Auswanderung verschwunden, und der Zustand der Provinz wird traurig werden, wenn nicht bald durch eine landschaftliche Verbindung geholfen wird.

Diesem mus aber die Regulirung des Hypothequen-Wesens vorhergehen.

Nach dem gegenwärtigen Gange werden aber dazu 6 Jahre und jährlich 35/m Thl. erfordert. Mittelst geht die Provinz zu Grunde. Von Euer Majestaet Befehlen wird es abhängen, ob ich meine Meynung darüber allerunterthänigst vortragen, und Allerhöchstdieselben sie durch Dero Gros Canzler prüfen zu lassen geruhen wollen.

Denn wird auch die Organisation der Land Gerichte äusserst dringend und nötig, wobei ich recht flehentlich bitten mus, eingebohrne Leute, wie in Schlesien, wo bei Occupation der Provinz selbst in den Ober Aemtern catholische Land Sassen angesetzt wurden, zu emploiren und mit der polnischen Sprache und Rechten bekannte Landrichter zu wählen, wenigstens eingebohrne Beisitzer, wozu unter denen vorigen Sachwaltern die besten auszusuchen seyn würden, in alle Unter-Gerichte zu setzen.

6) **Berlin 1796 Mai 22.**

Denkschrift des Ministers v. Voss, enthaltend die Rechtfertigung[1]) seiner Verwaltung Südpreussens.

Geh. St.-A. Berlin, R. 92 Friedrich Wilhelm III. B VII b 3 Mundum. Gedruckt bei Lehmann, Preussen und die katholische Kirche VII Nr. 339.

Als mir des Königs Majestät im Frühjahr 1793 die Organisation des eben unter der Benennung Südpreussen occupirten Theils von Pohlen übertrugen und dabey den Herrn Staatsminister Grafen von Hoym und den jetzigen Staatsminister, damaligen Oberpräsidenten Freiherrn von Schrötter zu Mit-Kommissarien beym Haupt-Entwurf des Organisations-Plans ernannten, mir aber die Execution zu überlassen geruheten, glaubte ich Höchstdero Absicht und meinen Beruf ganz zu erfüllen, wenn ich für den preussischen Staat diese Acquisition überall wohlthätig zu machen suchte, so wie sie es unstreitig durch ihre geographische Lage war.

Die Untersuchung der Fragen: was eigentlich das Wohl des durchlauchtigen preussischen Hauses bey dieser Vergrösserung seiner Staaten erfordere? und, durch welche Mittel dieses zu erreichen sey? ward also der Gegenstand meines sorgsamsten Nachdenkens.

Ich fand in Südpreussen einen Mangel der Cultur jeder Art: Gesetze und Vorschriften genug, aber ohne weise Verbindung und Folge, weil der Partheigeist immer bey der Gesetzgebung das Wort führte; ohne Folgsamkeit, weil das Staats-Interesse allezeit im Wiederspruch mit dem Privat-Interesse des Adels und der Magnaten war, ohne Kraft, weil gegen den Eigensinn und die Eigenmacht der Mächtigeren die Gewalt des Staats ohnmächtig war und diesen sowohl wie dem geringeren Adel das, was sie öffentlich nicht vermochten, durch Intriguen und Corruption zu Gebote stand.

Religiosität nach dem äusseren Schein, aber jede Leidenschaft und vorzüglich die Falschheit im Herzen der ganzen Nation: in den höheren Ständen, um ihren Eigennutz, ihren Stolz und ihre Eitelkeit zu befriedigen; in den geringeren Ständen, um dem Druck und der Raubsucht der Grossen durch kriechende Demüthigungen zu entgehen.

Unsittlichkeit im höchsten Grade. Die Rohigkeit der Sitten zeigte sich eben so sehr in dem Ausbruch der Leidenschaften bey den Grossen, als in der thierischen Fühllosigkeit der geringeren Stände.

[1]) Für den Kronprinzen bestimmt.

äusserlich überall in dem Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse, in der Unvollkommenheit der vorhandenen und in einer beispiellosen Unreinlichkeit. Selbst Pracht und Verschwendung in den grössten Häusern war nie ganz von diesen äussern Mängeln frey.

Von dieser characteristischen Unsittlichkeit, verbunden mit der Ohnmacht des Staats, konnte nicht anders als eine gänzliche Erschlaffung der polizeilichen Kultur die Folge seyn.

Polizeiliche Ordnung schlief überall: die Kultur aller städtischen und landwirthschaftlichen Nahrungszweige, vorzüglich des Landbaues, war die erbärmlichste, jene ganz in den Händen der Juden, diese ganz dem Willkühr und der Bedrückung des Adels, seiner Kommissarien und Pächter überlassen.

Die natürliche Trägheit der Nazion erhielt durch die Corruption des Staats selbst Nahrung: in den geringeren Klassen wegen der Unmöglichkeit, unter dem Druck der Grossen etwas zu erwerben oder ihren Stand zu verbessern; bei den Höheren, weil sie des mehreren Fleisses nicht bedurften, um sich ihre wenigen Bedürfnisse zu verschaffen und, um zu selbigen zu gelangen, allenfalls den leichteren Weg der Ränke, der Ueberlistung oder der mehreren Privat-Gewalt vor dem mühsameren einer anhaltenden Geschäfts-Emsigkeit den Vorzug gaben.

Stoff, um zu verbessern, fand sich solchergestalt in dieser Provinz für mehrere Jahr-Zehende überall. In Vergleichung mit den übrigen Theilen der preussischen Monarchie zeigten sich aber für das Staats-Interesse der lezteren unter den vielen Mängeln als wesentlich aus: 1) die schon gedachte Vernachlässigung aller Erwerbszweige; als Folge davon 2) eine sehr geringe Bevölkerung; eben daher 3) ein geringes Staats-Einkommen und 4) welches das schlimmste war, allgemeine Auflehnungs-Sucht in den höheren Ständen gegen alle landesherrliche Anordnungen, die irgend eine Aufopferung, wäre es auch nur der natürlichen Freiheit, willkührlich zu handeln, gewesen, erforderte.

Die letztere Stimmung der Gemüther hinderte alle Empfänglichkeit für den Werth einer weisen und wohlgeordneten Regierungs-Verfassung; der polnische Adel, der bis zu der neueren, nicht zur Ausübung gekommenen Constitution alle übrigen Stände von der Theilnehmung an den Reichstags-Geschäften ausschloss, liebte die seinige nur um der Zügellosigkeit willen, die sie begünstigte. Gerade darum hatte bisher bey ihm nie eine verbesserte Regierungs-Form Kraft erhalten, weil sie um der Ordnung selbst willen, die sie befördern sollte, gehässig ward! Jetzt fand sich durch eine plötzliche Revolution der polnische Adel in eine solche versetzt! So sehr auch diese neue Regierungs-Verfassung sich durch Güte und Milde nicht weniger als durch Weisheit bekanntlich auszeichnet, so forderte sie doch Ordnung und Gehorsam! Beides stritt mit den Vorurtheilen des Adels für seine vaterländische Verfassung und mit seinen damahls noch immer genährten Hoffnungen. Aufrichtig konnte daher seine Anhänglichkeit an die neue Regierungs-Verfassung nicht seyn; daher ward es eine der wichtigsten, aber zugleich schwierigsten Staatsfragen, wie man den Uebergang zu dieser Anhänglichkeit des Adels, deren baldige Erlangung eben so sehr Seiner Königlichen Majestät höchste Befehle vorschrieben als sie

unverkennbar (das) Staats-Interesse erforderte, würde vorbereiten und beschleunigen können?

Des Königs Majestät legten zur Hebung dieser Schwierigkeit den Grund Selbst, indem Sie mir zugleich mit der Uebertragung des südpreussischen Departements befahlen, diese Provinz auf den Fuss der alten preussischen Provinzien zu setzen. Die Weisheit dieser Verordnung war unverkennbar: Einheit der Gesetze, Sitten, Gebräuche, der Vortheile und Lasten und, ist es dahin zu bringen, auch der Sprache macht bey grossen Völkerschaften das stärkste National-Band.

Was hätte auch besseres als die altpreussische Verfassung den Pohlen gegeben werden können, da die altpolnische ihrer grossen Mängel wegen nicht beibehalten zu werden verdiente, überdem aber auch, wenn dieses geschehen wäre, den Pohlen nie umgebildet haben würde. Mit polnischen Gesetzen wäre der Südpreusse jetzt und immer im Herzen eine Pohle geblieben, oder, wenn der polnische Staat ganz zu seyn aufhörte, ein Russe, weil die Verwandschaft dieser beiden Nationen durch ihre Sitten, durch den gleich geringern Grad der Kultur, die sie haben, durch die Aehnlichkeit der Sprachen unverkennbar, auch selbst mit der russischen Regierungs-Verfassung die altpolnische verträglicher als mit der preussischen ist. Die Modifikationen nach der Lokalität waren auch durch jene Anordnung nicht aufgehoben: sie war also gewiss von allen Seiten die zweckmässigste.

Einer der grössesten von den allgemein anerkannten Vorzügen der preussischen Regierungs-Verfassung beruhet in der Sorgfalt, womit solche über den Flor eines jeden Erwerbs-Zweigs und ganz vorzüglich des Landbaues nicht nur wacht, sondern ihn mit eigenen Aufopferungen unterstützt.

Am auffallendsten bestätigt es Westpreussen, und hatte schon früher Schlesien gelehrt, wie schnell durch diese dem preussischen Administrations-System ganz eigene Fürsorge beiden Provinzen eine Regierungs-Revolution, die in mehrerer Hinsicht dem Privat-Vermögen eines jeden Grundbesitzers hätte ungünstig seyn müssen, allgemein wohlthätig geworden ist.

Der Ertrag der Grundstücke hat sich der mehreren Landes-Abgaben ungeachtet bis auf das doppelte und dreifache erhöhet, und in ungleich vortheilhafteren Verhältniss ist der Werth derselben gestiegen, weil der gesunkene Credit hergestellt und der Zinsfuss herabgesetzt ward.

Auf der Stufe der Kultur, wo die polnische stand, kann eine Nation nie mit gewisserem Erfolg als durch das gewonnen werden, was ihr sinnlich und anschaulich ist. Für die Gemüthsart der Pohlen hat aber von allem, was sinnlich auf sie wirkt, nichts mehr Reiz, als was ihnen Geld und Vermögens-Vortheile verschaft. Keine Monarchie der Welt konnte von dieser Seite den Südpreussen so viel gewähren als die preussische, die durch ihre Lage über alle Erwerbszweige und vorzüglich über den Kornhandel von Südpreussen gebot; der preussische Staat hatte bekanntlich diese Vortheile, die ihm die Natur über einen bedeutenden Theil von Pohlen beilegte, nie verkannt. Befreiung von dem Zwange, den eine weise Staats-Verwaltung für das ehemalige Preussen auf die polnischen Producte gelegt und eben so gerecht für

das jetzt vergrösserte nicht weiter billigen konnte, war für jeden südpreussischen Einwohner eine Wohlthat, die ihm ausser dem preussischen Durchlauchtigen Hause kein anderes wiederfahren lassen konnte.

Dieses glückliche Verhältniss, verbunden mit jener characteristischen Geneigtheit, Industrie und Kultur, soweit solche mit dem Zepter berührt werden kann, zu beleben und ihr unmittelbar Kraft zu verleihen, wie sie sonst ohnmächtig seyn würde, konnte dem preussischen hohen Hause dereinst die Anhänglichkeit der Südpreussen durchaus nicht verfehlen lassen, war aber auch für den Augenblick und in den ersten Jahren der Occupation nicht weniger der einzige zuverlässige Weg, auf welchen sie vorbereitet werden konnte.

Allerdings waren dieses nicht Mittel, die sogleich wirken konnten. Sogar die Zeitumstände begünstigten solche nicht!

Die fortdauernden Unruhen, missrathene Erndten und ausserordentliche Theuerung, die dadurch in Preussen entstanden war, gestatteten keinen freien Kornhandel.

An innere Kultur war weder so schnell, noch gerade in einem so ungünstigen Zeitpunkt zu denken.

Verheissungen auf die Zukunft wirkten auf den Pohlen nicht, der nur auf das Gegenwärtige sieht und in den Versprechungen die Treue bezweifelt, an der er selbst es immer ermangeln lässt.

Wenn aber auch alle diese Umstände noch so erwünscht gewesen wären, so liegt es doch wahrlich nicht in dem Geist irgend eines Volks, gern seine uralte Regierungs-Verfassung zu verläugnen, um in eine andere, nicht freiwillig gewählte, überzugehen. Am wenigsten wird der rohe Geist einer unkultivirten Nation gern eine ausgebildete Regierungs-Verfassung sogleich annehmen!

Wo der äussere Schein dennoch etwas so widernatürliches, als in solcher Lage eine gänzliche Sinnesänderung ist, zeigt, da kann nichts anders als Verstellung zum Grunde liegen, und gewiss um so mehr, je plötzlicher sich jene Veränderung zeigt, und je weniger die dringende Lage der Umstände der Nazion sich so zu beweisen erlaubte, wie sie wahrscheinlich seyn musste, wenn sie frei handeln konnte.

Die der Verstellungskunst so kundige und darinn so fertige Pohlen konnten solchergestalt nie für ächte Kinder ihres neuen Vaterlandes geachtet werden, so lange nicht ihr eigenes Interesse sie an das Band mit demselben fesselte.

Der Staat hatte zwar noch ein zweites Mittel in Händen, welches allerdings nicht aus der Acht gelassen werden konnte, um unbezweifelt auf den Character der Nation zu wirken, nehmlich sittliche Ausbildung. Aber auch hiervon liess sich der Erfolg erst bey künftigen Generationen erwarten.

Mit der gegenwärtigen Generation war es nie rathsam, im geringsten etwas auf Glauben zu nehmen; die Klugheit machte es zur Pflicht, durch Beharrlichkeit, Ernst und zu Tage liegenden Nachdruck zu imponiren und nicht leicht von der Ausführung einmahl ergriffener Massregeln abzugehen.

Dagegen war es eben so nothwendig, diese Massregeln nur nach reiflicher Ueberlegung zu wählen und mit Gerechtigkeit und Güte, auch mit der grössten Schonung in Ausübung zu bringen, wenn für

den einzelnen und besonders die geringen Volks-Klassen Gründe der Billigkeit sprachen.

Die letzteren Rücksichten sind von der Art, dass sie in keiner Lage von einem Staatsmanne getrennt werden können, der Sachkenntniss mit Güte des Herzens verbindet.

Indem mich die tägliche Erfahrung mehr und mehr von der Richtigkeit und Nothwendigkeit dieser Grundsätze und meiner aus selbigen gezogenen Verfahrungs-Art überzeugte, liess ich mir nun alles dasjenige eifrigst angelegen sein, was der Provinz oekonomische Vortheile gewähren und überall in derselben Kultur verbreiten konnte; denn jede Verbesserung dieser Art war ein Schritt zu der Umbildung der Nation, die nicht schnell genug erreicht werden konnte.

Die Haupt-Stände in Südpreussen waren nächst dem Adel die Geistlichkeit, der Bürger- und Bauer-Stand!

Ich setze den Adel als den der Staats-Politic bei weitem wichtigeren Stand vor; der Einfluss der Geistlichkeit auf den Adel war von keiner so grossen Bedeutung; es ist ein Irrthum, wenn er oft für so wichtig gehalten worden ist! Seit dem man in den neueren Zeiten auf den Reichstägen und in den Conföderationen so oft an die polnische Constitution gefeilt und bey aller beabsichteten Selbständigkeit bemerkt hatte, dass es dem Staat an Mitteln dazu fehlte, waren die ansehnlichen Besitzungen der Geistlichkeit ein Gegenstand der Eifersucht des Adels geworden, und es war bey diesem fast nur eine Stimme darüber, dass die Geistlichkeit vorzüglich zu den mehreren Staatsbedürfnissen angezogen werden müsse.

Bey dem gemeinen Mann waren eigentlich nur die Bettelmönche gefährlich; er war aber zur Sclaverei gewöhnt und daher immer zu sehr von seinem Guthsherrn abhängig, auch war die schonende Aufmerksamkeit der preussischen Regierungs-Verfassung dem Bauern-Stande zu wohl bekannt, als dass der grössere Haufe von selbigem nicht für diese geneigt gewesen seyn sollte!

Der Bürger-Stand hoffte, von der mehreren Freiheit zu handeln und dem Leben, welches die neue Regierung über alle Gewerbe verbreiten würde, nicht weniger mehreren Wohlstand! Er war gewiss für dieselbe gewonnen. Nur allein der Adel und zum Theil die Geistlichkeit waren also eigentlich der neuen Regierung abgeneigt.

So sehr daher auch Erleichterung des ganz unterdrückten Bauernstandes nothwendig war, so erforderte solche dennoch bey dem Einfluss des Adels, der nur immer auf Gelegenheit wartete, seine Unzufriedenheit zu aeussern, die grösste Behutsamkeit, und es war um so nothwendiger, die Aufmerksamkeit desselben vorzüglich auf Gegenstände zu ziehen, die unmittelbar sein Interesse reizten.

Diese waren natürlich bey dem begüterten Adel der Gewinn von seinen Gütern und bey dem unbegüterten ein gewisser, statt seines bisherigen precairen Lebens-Unterhalts!

Das Interesse des ersteren war unstreitig auch das des Staats, dessen innerer Reichthum durch die Einträglichkeit der Ländereien und den Wohlstand der Einwohner gewinnt.

Bisher war der Landbau in Südpreussen äusserst vernachlässigt gewesen. Der Mangel entweder des Absatzes oder eines angemessenen

Preises der Producte hinderte die Fortschritte in deren Kultur; die Exportation war preussischer Seits auf der Weichsel mit hohen Zöllen belegt, auf der Warthe verboten. Innere Märkte gab es noch weniger, weil in dem Inneren der Provinz keine Städte waren, die diesen Nahmen verdienten. Die Schwierigkeit des Absatzes ward noch durch die Schwierigkeit der Communication und den kostbaren Transport vermehrt; es fehlte durchaus an schifbaren Gewässern: von der Weichsel ward die Provinz nur an der östlichen Spitze berührt, die Warte war nur bis Posen und selbst nur bey grossem Wasser schifbar.

Je entfernter von diesen schiffbaren Gewässern, um so wüster und öder sah es in der Provinz aus, wovon in dem Petrikauschen Departement das ehemalige Land Sieradien durch Augenschein und geringe Bevölkerung zum Beispiel dient. Von künstlichen Verbesserungen der Aecker wusste man gar nichts; selbst das kräftigste Mittel in der aufgeklärten Acker-Wirthschaft, die Düngung, kannte man nicht, da man sich statt derselben häufig des Abbrennens eines Stück Waldes bediente, um frischen Boden zu erhalten. Daher wurden durch unbedeutende Bäche und kleine Flüsse unabsehbare Gegenden unter Wasser gesetzt und unfruchtbar gemacht, wovon das bedeutende zu beiden Seiten der Obra fortlaufende Bruch einen Beweis giebt.

In dem Aussenhandel erlangte nun Südpreussen alle Rechte und Vortheile des Mutter-Staats, dem es einverleibt ward. Es würde zu weit führen, wenn ich hier der grossen Aussichten gedenken wollte, die dadurch der neuen Provinz erwuchsen; die Vortheile, welche ehemals über den grosspolnischen Handel Preussen, die Marken und Schlesien behauptet haben, sind bekannt!

Für das innere Verkehr musste die Kommunication erleichtert werden.

So lange diese beschwerlich ist, kann weder der Aussen-Handel genutzt werden, noch können nahrhafte und Handlung treibende Städte entstehen; der Mangel der letzteren schlägt den Fleiss in der Kultur der Ländereien nieder.

Um diesen zu heben, musste daher vor allen Dingen Schiffarth und städtisches Verkehr befördert werden.

Zuerst sollte daher die Warte schiffbar gemacht werden. Zu ihrer Räumung von der neumärkischen Grenze bis Posen war nach den aufgenommenen Anschlägen eine Summe von 63970 Thl. erforderlich. Des Königs Majestät bewilligten solche, und es ward damit im Frühjahr 1794 der Anfang gemacht. Dadurch ward sie nun in jeder Jahreszeit, auch bey dem kleinsten Wasser, bis Posen schifbar.

Bei den angestellten Nivellirungen zu ihrer weiteren Schifbarmachung, die oberhalb so weit geführt werden sollte, als solches nur die irgend vorhandene Wasser-Menge erlauben würde, zeigten sich zwey vortheilhafte Wege zur Verbindung derselben mit der Weichsel!

Nach dem einen sollte die Warte durch den Nur, die Bzurra, bei Lowicz vorbey, oben bey Suchaczew mit der Weichsel zusammen gehangen werden; der andere Weg erforderte die Ziehung eines Canals aus dem Goplo-See, der durch die Netze mit dem Bromberger Kanal verbunden ist, bis bey Konin in die Warthe!

Die erstere Verbindung war die gemeinnützigste; sie gewährte ein Fahr-Wasser durch die ganze Länge von Südpreussen und durch die

Mitte der Breite der Provinz, von dem äussersten oberen Eintritt der Weichsel in selbige bis bey Cüstrin in die Oder.

Dieser Plan war aber von zu grossem Umfange, als dass die näheren Untersuchungen, die der Kosten-Berechnung desselben voran gehen mussten, so schnell hätten beendigt werden können.

Man war zu der Zeit, da mir des Königs Majestät das Departement abnahmen, noch damit beschäftigt.

Der zweite Verbindungsplan war weit kürzer, würde auch nach den davon bereits ausgearbeiteten Anschlägen nur 140 bis 160000 Thl. gekostet haben, trocknete zugleich einen Bruch von ziemlichen Umfang ab, gewährte aber dennoch einen so ausgebreiteten Nutzen nicht.

Inzwischen konnte doch auch dieser Plan sehr interessant werden, und dann wäre es rathsam gewesen, beyde Verbindungsplane auszuführen, wenn die Schiffahrt auch auf der südlichen Seite nach Schlesien herauf tiefer in die Provinz, und wo möglich bis in Ober-Schlesien hinein geführt werden konnte. Auch hierzu waren die erwünschtesten. Aussichten vorhanden. Schon die Warte setzt auf dieser Seite über Wartha und Sieradz bis ohnweit Czenstochau ihren Weg fort und konnte wahrscheinlich noch bis oberhalb Siradz schiffbar werden.

Ausserdem windet aber auch die Prosna bey Pisdry sich in die Warthe ein; dieser schon jetzt nicht unbedeutende Fluss berührt die Stadt Kalisch und verdiente schon darum Aufmerksamkeit.

Mehrere Entdeckungen würden mit der Zeit gemacht worden seyn; das schon entdeckte war hinlänglich, um Beschäftigung für mehrere Jahre zu geben.

Mit der Schiffbarmachung der vorbenannten Gewässer verband ich die Aufnahme der Städte, die von selbigen berührt wurden; diese konnte nicht fehlschlagen, nachdem durch die Leichtigkeit der Communication allen Gewerben neues Leben gegeben war.

Ehemahls war in Südpreussen keine einzige Stadt als Posen von einiger Bedeutung; ich nenne Thoren nicht, das nie zu Südpreussen oder dem ehemaligen Grosspohlen gehört hatte, auch nur für einen unbedeutenden Theil dieser Provinz ein Marktplatz war. Lowicz war nur wegen einer sogenannten Messe, die nichts mehr als ein grösserer Jahrmarkt war, und Petrikau wegen der daselbst gehaltenen Tribunäle etwas mehr ausgebauet als die übrigen königlichen Städte. Eigentlich städtisches Gewerbe hatte aber nur Posen; dieser Ort war zu klein, um auf die ländliche Kultur, die keine andere Zuflucht diesseit der Weichsel hatte, wirken zu können.

Dahingegen hatte man ohne alle Rücksicht darauf, dass Fabrikation und Handel nur die eigentlichen Gewerbe sind, durch welche blühende Städte bestehen können, und dass die Production den Dörfern verbleiben muss, eine Menge geistlicher und adlicher Oerter zu Städten erhoben, deren Grundherren sich ein städtisch Privilegium zu erschleichen gewusst hatten, die aber von der Natur zu nichts anders, als Dörfer zu seyn und zu bleiben, bestimmt waren.

Dergleichen Oerter entzogen den eigentlichen Städten ihre Erwerbszweige, ohne solche selbst führen zu können, und versäumten ihren eigentlichen Beruf, den Ackerbau. Um wahre Städte zu haben,

mussten sie wieder werden, was sie gewesen waren, nehmlich Dörfer. Ich veranlasste verschiedentlich bey den Grundherren solcher Städte Versuche, sie durch vernünftige Gründe zur Verzichtleistung auf die ungebührlicherweise erhaltenen Privilegia zu bewegen. Da aber solche zu nichts fruchteten und eine directe Schmälerung der einmahl vorhandenen Privilegien den von Seiner Königlichen Majestät gegebenen Versicherungen entgegen gewesen seyn würde, so blieb kein anders Mittel übrig, als diese Oerter, die durchaus nicht Städte seyn noch werden konnten, als Städte ohne alle Unterstützung zu lassen, dagegen aber desto mehrere Sorgfalt auf die eigentlichen Städte zu wenden, deren wachsender Wohlstand die ersteren bald zu ihrer ländlichen Nahrung zurück führen musste.

Zu solchen eines künftigen Wohlstands fähigen Städten gehörten vorzüglich: Pisdry, Konin, Kolo, Lentschitz, Lowicz, Warta, Siradz, Kalisch wegen ihrer schiffbaren Lage an der Warte, Prosna, dem Nur und der Bzurre und eben daher an der Weichsel die Städte Wrazlawiec, Plotz und Suchazew; ferner die Städte Fraustadt, Lissa, Bojanowo, Karge, wegen ihrer schon bedeutenden Tuch-Fabrikation. Mehrere andere, wie Kosten, Schwerin, Obernick, Gnesen, Petrikau und dergleichen, mussten zwar allerdings auch erhalten werden, gehörten aber doch nur in die zweite Klasse.

Aus diesem Gesichtspunkte ward mit Seiner Königlichen Majestät Genehmigung der Plan zum Retablissement der abgebrannten Stadt Kalisch durch Königliche Unterstützung entworfen und wurden zum besseren Ausbau der grösseren Städte Procent-Gelder von 45 Procent bey massiven und 35 Procent bey halb massiven Bau festgesetzt und die dazu erforderlichen Fonds auf den Provinzial-Kassen-Etat gebracht. Posen, welches bisher der Versammlungs-Ort in Geschäften und zum Vergnügen des grosspohlnischen Adels war und in dieser Rücksicht Vergrösserung und mehrere Bequemlichkeit erforderte, sollte erweitert und verschönert werden! Auch dazu hatten des Königs Majestät eine bestimmte Geldsumme ausgesetzt, und es waren, als ich das Departement verliess, bereits viele neue Häuser ausserhalb dem bisherigen Beschluss der Stadt im Bau.

So wie die schifbaren Gewässer und blühenden Städte den Markt für die Producte sicherten und erweiterten, war ich zugleich bemühet, die Production auf dem Lande zu ermuntern und derselben da zu Hülfe zu kommen, wo die zu hebenden Hindernisse einen grösseren Aufwand erforderlich machten. So wurden die Brücher, in welchen das Bette der Warta Meilenlang fortläuft, zugleich mit der Schifbarmachung derselben abgetrocknet!

Eben so wurden Sachverständige angestellt, um zur mehreren Entwässerung der Obra und der dieselbe berührenden Brücher Vorschläge zu machen. Auch dieser kleine Fluss konnte schiffbar gemacht werden, wenn davon ein bedeutender Nutzen zu erwarten gewesen wäre.

Obgleich die benannten Brücher die bedeutendsten waren, so gab es doch ausserdem, besonders in dem ehemaligen Sieradien, überall Gelegenheit zur Verbesserung der Ländereien durch Abtrocknungen! Zur Beförderung der minder wichtigen, die das Werk der dabey allein interessirenden Eigenthümer werden mussten, so wie zu einem fleissigeren

Anbau der Ländereien würde nichts sicherer als Beispiel geführt haben! Dieses hätte aber der Staat selbst geben müssen, und dazu fehlte es an allen Mitteln. Die älteren Königlichen Provinzen gewähren solche durch die darinn belegenen Aemter; in Südpreussen besass aber der Staat bis zum Anfall der Starosteien keine Hand breit Land. Des Königs Majestät geruheten zwar auf meinen Antrag zu genehmigen, dass für Höchstdero Rechnung Güter angekauft werden sollten; die bald darauf entstandenen Unruhen liessen aber diesen Vorschlag nicht zur Wirklichkeit kommen, noch konnte nach Lage der Zeitumstände solcher so weit ausgedehnt werden, als es in einer so grossen Provinz erforderlich gewesen wäre!

Diese Rücksichten brachten mich auf den Gedanken, den fehlenden Königlichen Aemtern öffentliche Wirthschafts-Beamten zu substituiren, die mit dem Character als Kammer-Räthe in gewissen Districten die Polizei-Intendanten der Kammern seyn und in selbigen wohnen sollten!

Von den Landräthen, zu deren Amt sonst eigentlich die ländliche Polizei gehört haben würde, liess sich in dieser Rücksicht wenig erwarten. Sie waren fast alle aus dem eingebohrnen Adel angestellt, weil nach Seiner Königlichen Majestät Befehl dieser Adel zu den Kameral-Bedienungen in der Provinz befördert werden sollte, theils auch wirklich ohne Kenntniss der polnischen Sprache und der polnischen Landsteuer-Verfassung in den landräthlichen Geschäften nicht fortzukommen war. Ueberdem würde auch dem polnischen Adel jeder Fremdling in diesem Posten unangenehm und sogar anstössig gewesen seyn, wenn es kein Edelmann gewesen wäre.

Die Kammer-Räthe sollten daher dem landräthlichen Officio zu Hülfe kommen. Sie sollten die beständigen Meliorations-Kommissarien der Kammern in der Provinz seyn. In dieser Rücksicht waren sie den Kammern fast nothwendig. Da keine Aemter zu verwalten waren, so hatten die Departementsräthe der Kammer keine bestimmten Geschäfte in der Provinz, fanden auch darinn niemand, der sie mit der Localität hätte bekannt und auf die einzelnen einer Rücksicht besonders würdigen Gegenstände aufmerksam machen können. Unvorbereitet lässt sich mit dem blossen Reisen von einer Gegend in die andere nichts ausrichten. Diese Vorbereitungs-Mängel sollten daher die Kammer-Räthe ersetzen.

Ausserdem sollten sie auch noch eine spezial Aufsicht auf die geistlichen Güter führen, deren Bewirthschaftung so aeusserst vernachlässigt war und gewöhnlich immer vernachlässigt wird, dass nur, wie in Schlesien, durch Zwang und höhere Correctionen Fleiss hineingebracht werden kann. Diese Aufsicht billigten aber des Königs Majestät nicht, dahingegen genehmigten Höchstdieselben im übrigen die Kammerräthe und deren Bestimmung. Es wurden daher 18 Kammer-Räthe aus alten Einländern angestellt und die Provinz für ihren Wirkungs-Kreis in eben so viel Districte getheilt.

Ein zweites Hülfsmittel, um bey den geringeren Ständen den Fleiss im Ackerbau zu ermuntern, sollten Prämien seyn. Es wurden dazu auf den ersten Provinzial-Etat einige tausend Thl. ausgesetzt. Wenn diese Entwürfe, zu deren Ausführung des Königs Majestät die überschiessenden Einkünfte aus der Provinz auf zwey oder drey Jahre vor-

läufig zu bestimmen geruhet hatten, realisirt und bey der Ausführung nach den Umständen verbessert und erweitert wurden, so mussten die gesegneten Folgen davon schnell in Südpreussen sichtbar werden.

Die Königlichen Magazin-Anstalten sahen das Steigen der Producte als unvermeidlich vorher. Um ferner in Südpreussen für die Magazine einkaufen zu können, verlangten dieselben eine Erhöhung des bisherigen Einkaufspreises, die des Königs Majestät mit 3 Thl. pro Winspel ein für allemahl auf den Etat von Südpreussen bewilligten.

Selbst dieses musste das Steigen der Producte und daher des Ertrags und Werths der Grundstücke befördern helfen. Die Einführung der preussischen Hypotheken-Verfassung, wozu des Königs Majestät eine beträchtliche Summe bewilligten, würde durch die Leichtigkeit, womit die Grundstücke dadurch ganz oder zum Theil in Geld umgesetzt werden konnten, in der Folge nicht weniger dazu beigetragen haben. Der angesessene Adel würde sich daher in seinen Vermögens-Verhältnissen unfehlbar bald eben so verbessert gefunden haben, wie dieses in Schlesien und Westpreussen der Fall gewesen ist; und da die Fortdauer dieser Vortheile blos von der Verbindung mit der preussischen Monarchie abhängig waren, so musste sein eigenes Interesse ihn über kurz oder lang an dieselbe binden. Der nicht angesessene Adel konnte auf gleiche Art gewonnen werden. Diese Klasse von Edelleuten, die eben so zahlreich als arm war, verstärkte ehemals den Anhang der reichen Magnaten und fand dagegen bey selbigen ihr Brod: ein Weg, auf welchem sich diese der Stimme der Armen auf den Reichstägen zur Erreichung ihrer Absichten versicherten.

Das letztere hörte jetzt auf. Die Magnaten suchten sich des kleinen, ihnen lästigen und nichts weiter nützenden Adels zu entledigen. Die Verlegenheit desselben verdiente allerdings eine billige Rücksicht, so sehr die Neigung zum Müssiggang auch dabey ursprünglich zum Grunde lag.

Des Königs Majestät verlangten daher Vorschläge, wie diesem Adel geholfen werden könne? Fast alle, die sich zu dem Ende thun liessen, auch selbst die Anstellung desselben beim Militär, wenn sie zweckmässig befunden worden wären, blieben immer unzulänglich für die Competenten aus dieser zahlreichen Klasse. Mein Vorschlag ging dahin, ihnen kleine Besitzungen auf Erbpacht oder Erbzins zu verleihen; dazu sollten vor der Hand, weil der Staat nichts besass, die Kämmerey-Güther, in der Folge aber solche, die des Königs Majestät acquiriren würden, es sey durch Kauf oder durch Anfall kleiner Starosteien, dienen, weil es der letzteren viel gab, aus welchen keine Aemter gemacht werden konnten.

Auf diese Art würde der unstäte Adel fixirt und zum Fleiss genöthigt worden seyn; man hätte ihn gerade mit dem beschäftiget, was seinen Fähigkeiten angemessen und für den Staat das nützlichste gewesen wäre, weil die grosse Zahl von Familien, deren Ansetzung mehrere Vertheilung der Ländereien erforderte, eben so gewiss die Bevölkerung vermehren, als, um zu leben, den Ackerbau verbessern müsste. Man hätte diesen Adel für den Staat durch eben die Mittel und daher eben so sicher gewonnen als den grösseren! Dieser Vorschlag geschah bey Seiner Königlichen Majestät Anwesenheit zu Posen im May 1794,

ward von Höchstdenenselben beifällig aufgenommen, konnte aber wegen der bald darauf erfolgten Unruhen in der Provinz bis zur Veränderung in der Departements-Führung nicht ausgeführt werden.

In Absicht auf den Bürger- und Bauer-Stand darf ich nur wiederholen, dass beider Stände Geneigtheit der neuen Landes-Regierung gar nicht entstehen konnte. Beide waren mehr oder weniger den Willkührlichkeiten der ehemaligen Regierung und des Adels ausgesetzt gewesen; der Bürger kam zu oft mit dem Interesse des lezteren in Collision, der Bauer ward ganz von ihm als Sclave behandelt. Durch den Schutz, die Sicherheit und Gerechtigkeitspflege der neuen Gesetz- und Justiz-Verwaltung ward dem Missbrauch höherer Gewalt Ziel gesetzt; durch die Freiheit, die alle Gewerbe erhielten, durch das beförderte und erleichterte Verkehr in und ausserhalb Landes gewannen alle mit Handel und Fabrikation beschäftigte Bürger-Klassen, durch das Steigen der Producte und die Verbesserung der Ländereien alle die, so sich dem Ackerbau widmeten. Die bedeutenden, in der Provinz vom Staat in Circulation gesetzten Geldsummen verbreiteten Gelegenheit zur Nahrung und zum Verdienst überall. Es war daher in der That, um sich dieser beiden Stände zu versichern, nur nöthig, die einzelnen Hindernisse hinweg zu nehmen, die ihrer natürlichen Stimmung durch die alten Missbräuche oder vorsetzlich in den Weg gelegt wurden.

In den Städten gehörten dahin alle Polizei-Missbräuche, die unzählig waren und deren Erwähnung über die Grenzen dieses Aufsatzes hinausführen würde. Es wurde ihnen sorgfältig nachgespührt. Neue Magisträte wurden zu dem Ende angeordnet, deren erste Besetzung Seiner Königlichen Majestät vorbehalten ward; die wucherliche Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ward durch Policey-Taxen abgestellt. Der Zunft-Zwang sollte und konnte sehr gemildert, vielleicht allmählig ganz gebrochen werden, da schon die Zunft-Gesetze so strenge nicht und deren Genossen in keiner Verbindung mit benachbarten Provinzen waren. Die Strassen, Wege, Brücken, Gasthöfe wurden verbessert und ganz besonders unter Aufsicht genommen.

Auf dem platten Lande sollte der erste Schritt, um dem Bauerstande bürgerliche Existenz und Rechte zu geben, durch Anordnung einer gemeinschaftlichen Kommission von Seiten der Finanz- und Justiz-Behörde geschehen, die die bisherigen Verhältnissen der Grundherren gegen ihre Unterthanen aufklären und solche durch gemeinschaftliche Uebereinkunft oder allenfalls schiedsrichterliche Entscheidung festsetzen sollten. In verschiedenen Gegenden des Posenschen Departements wünschte sogar der gutgesinnte Adel diese Einleitung und dabey die Zuziehung eines oder mehrerer Deputirten vom Adel, die kein Bedenken hätte finden können! In der Zeit meiner Departements-Führung machten aber die fortwährenden Unruhen die Operationen einer solchen Kommission unmöglich.

Eine zweite eben dahin abzweckende Massregel sollte die in den alten preussischen Staaten gegebene heilsame Verordnung seyn, nach welcher die Zubehörungen bäuerlicher Besitzungen ohne Einwilligung der Landes-Polizei-Behörden nicht geschwächt noch verringert werden dürfen. Um diese erlassen zu können, musste eine Landes-Vermessung und Klassifikation vorangehen, weil ohne diese nicht aus-

zumitteln war, was zu einer jeden bäuerlichen Besitzung gehörte, da die Grundherren darüber zeither ganz eigenmächtig disponirt hatten.

Zur sittlichen Ausbildung der Nation gehörte nächst den allgemeinen polizeilichen Vorschriften, durch welche Ordnung, Sittsamkeit, Subordination und Folgsamkeit gegen landesherrliche Befehle allgemein eingeführt ward und ferner allgemein gemacht werden sollte, vorzüglich die Anordnung von Erziehungs- und Schul-Anstalten!

Ueber das Schulwesen fanden sich in der That musterhafte Vorschriften der polnischen Gesetzgebung; sie waren aber, wie immer, schlecht executirt.

Zum Schul-Fond waren die eingezogenen Jesuiter-Güter bestimmt worden. Es war daraus zwar wirklich einiger Fonds für die grösseren Provinzial-Schulen entstanden, welcher aber weit ansehnlicher hätte werden müssen, wenn es mit der Ausmittelung und Verwendung dieser Güter treu zugegangen wäre!

Zwar waren dadurch in den grösseren Städten fast überall öffentliche und mit mehreren sogenannten Professoren besetzte Schulen entstanden, sie waren aber alle nur sehr geringe dotirt! Das Schulwesen in der Provinz war nach Districten der Spezial-Ober-Aufsicht der Rectoren, die bey diesen grösseren Schulen angestellt waren, untergeben, und diese ressortirten von dem Warschauer Erziehungs-Institut unmittelbar. Dessenungeachtet war für das Landschulwesen fast gar nichts geschehen; die höheren Schulen bekümmerten sich um die sittliche Ausbildung, die selbst bey den Lehrern nur selten zu finden war, gar nicht! Der Lehr-Unterricht hatte sehr beschränkte Grenzen. Belesenheit, besonders neue litterarische Kenntnisse waren um so mehr den Lehrern fremd, da sie gewöhnlich nur der lateinischen und polnischen Sprache kundig waren; auch nur in dieser, und hin und wieder in der französischen Sprache ward Unterricht gegeben, der in der lezteren aeusserst fehlerhaft war.

Des Königs Majestät genehmigten auf meinen Antrag: dass zur Verbesserung des Schul-Fonds über die ehemahls vorhanden gewesenen Jesuiter-Güter und deren Verwendung näher nachgeforscht werden sollte; dass die Gebühren, welche bey Beförderungen zu Bisthümern und Abteien ehemahls in Schlesien, bis ein Fixum an deren Stelle trat, dem jedesmahligen Departements-Minister entrichtet wurden, in Südpreussen zum Schulfond fliessen sollten; Höchstdieselben liessen zu Kalisch für die Kinder des armen Adels ein ehemaliges Jesuiter-Kloster in ein Kadettenhaus verwandeln, welches schon im Jahre 1794 wirksam ward, und legten die Ober-Aufsicht über das gesammte Schulwesen in der Provinz den Kammern und dem vorgesetzten Finanz-Departement bey.

Diese Ausnahme von der Schuldisciplin der älteren Provinzen bestand eben so in Schlesien. Ich unterstand mich, um selbige in einem ausführlichen Bericht auch für Südpreussen zu bitten, weil nach meiner Ueberzeugung die so wichtige Ober-Aufsicht auf das Schulwesen, welches für alle Klassen der Stände Zöglinge bilden soll, vorzüglich für diejenigen Landes-Behörden gehört, welche täglich mit diesen verschiedenen Menschenklassen in ihren politischen und polizeilichen Verhältnissen zu thun haben und daher am besten wissen müssen, wie sie sind und wie sie für das allgemeine Beste seyn sollten.

Alle in das Schulwesen einschlagende Unterrichtszweige machen doch nur einzelne Theile als Wirkungen zu diesem gemeinschaftlichen Zweck aus! Die ausgebreiteste Gelehrsamkeit hat für den Staat keinen Werth, wenn sie nicht von der Staatsklugheit zweckmässig geführt wird. Die würdigen Männer, welche sie besitzen, verhalten sich immer nur zu der bürgerlichen Bildung der Menschen wie Mittel zum Zweck, wie Sachkundige, die gleich dem Ingenieur bey der Fortifikation gebraucht werden da, wo und so weit sie nützlich sind, den aber eben so wenig die Ausbreitung der Gelehrsamkeit nach ihrem Ermessen überlassen werden kann, als dem Ingenieur die Fortifikation aller Städte, um seine Sachkunst zu üben. Nicht anders verhält es sich auch mit der Theologie. In wie fern der Unterricht in derselben seinen Zweck erfüllt, wahre ausübende Religion zu verbreiten, die eigentlich nur den gutgesinnten Staatsbürger macht, davon zeugt das bürgerliche Verhalten am besten, und aus diesem können richtige Folgerungen am treffendsten von denjenigen Behörden gezogen werden, deren eigentliches Geschäft es ist, die Fortschritte zu beobachten, zu leiten und im Gleichgewicht zu erhalten, die den Kräften und der Kultur des Staat selbst und den verschiedenen Klassen seiner Bewohner gegen ihn in jeder Epoche angemessen sind.

Um sich dieser Sachkundigen für das südpreussische Schulwesen zu versichern, ward der Rector der Haupt-Schule in jedem Departement der vorgesetzten Kammer als beständiger Beisitzer in Schul-Angelegenheiten zugeordnet. Ueber den zur Jurisdiction der Bischöfe gehörenden katholischen Lehr-Unterricht konnte aber vor der Hand mit selbigen nur correspondiret werden, weil eine ähnliche Einrichtung Personals-Kollisionen veranlasst haben würde, bis mit der Zeit, wie mein beständiger Wunsch war, eine besondere Comitté über das Schulwesen, die unter dem Vorsitz des Departements-Chefs sich nur dann versammlen sollte, wenn dieser in der Provinz war, hätte niedergesetzt werden können.

Von den mehreren allgemeinen polizeilichen Anordnungen kann ich die Einführung des Vorspann-Wesens nicht ganz mit Stillschweigen übergehen.

Diese allerdings dem Unterthan beschwerliche Obliegenheit ist gleichwohl der preussischen Regierungs-Verfassung eigen; sie war in Südpreussen unentbehrlich, weil daselbst anfänglich, besonders im Königlichen Dienst, viel gereiset werden musste und auf andere Art nicht fortzukommen war!

Der polnische Bauer war auch mit dieser Obliegenheit nicht unbekannt. Seinen Grundherrn musste er ohne alle Grenze fahren, so weit und so lange dieser mit seinem Bauer umher zu reisen für gut fand!

Auch in allgemeinen Landes-Angelegenheiten war es nichts ungewöhnliches, dass die Pferde genommen und zusammen getrieben wurden, wo sie zu finden waren: freilich nur selten, weil sich niemand um das allgemeine Wohl in Pohlen viel bekümmerte.

Was aber dem Bauer bey geleistetem Vorspann ganz neu und unerwartet war, das war Bezahlung für geleisteten Vorspann, die er nie bis daher erhalten hatte und an die er anfänglich, wie mir auf meinen Reisen oft begegnet ist, auch durchaus nicht glauben wollte.

Um diese den Abfuhren leistenden zu versichern, auch allem Missbrauch bey dem Gebrauch des Vorspanns möglichst vorzubeugen, war die Bearbeitung eines ausführlichen Vorspann-Reglements eine meiner ersten Sorgen. Des Königs Majestät genehmigten dasselbe, und es könnte gewiss jetzt in keiner Königlichen Provinz mehr Ordnung und Schonung für die Unterthanen bey der Vorspannleistung Statt finden als in Südpreussen, weil keine ein so vollständiges Reglement darüber besitzt.

Missverständnisse und häufige Eingriffe habe ich dessenungeachtet noch in der Zeit meiner Departements-Führung von Seiten des Militairs zu bemerken Gelegenheit gehabt. Der Vorspann ward ohne Pässe gefordert und genommen, auch wurden unrichtige Pässe ertheilt! Bey dem Unverstand des gemeinen Pohlen und den zerstreuten oft abwechselnden Stand-Oertern und Quartieren des Militairs war dergleichen unvermeidlich; solche Missbräuche liessen sich nur mit der Zeit und wenn das Militair erst beständige Stand-Quartiere erhielte, gänzlich abstellen.

Ueberhaupt war es auch den Krieges- und Domainen-Kammern nicht möglich, in ihrem weitläuftigen Wirkungskreise so schnell zur Kenntniss von dem zu gelangen, was darin missbräuchliches vorging, weil der bäuerliche Stand es noch immer aus der ehemaligen sclavischen Furcht vor seine Grundherren nicht wagte, selbst Beschwerden an die höheren Vorgesetzten zu bringen.

Es waren dieser Kammern anfänglich nur zwey, die eine zu Posen, die andere zu Petrikau, errichtet, um möglichst oekonomisch in den ersten Zeiten zu handeln, wo wenig Einnahme war.

Die Stadt Petrikau war nicht ganz nach meinem Wunsch dazu gelegen. Zu nahe an der Grenze, nicht genug in der Mitte des Departements und selbst nicht fähig noch würdig, jemahls blühend gemacht zu werden. Glücklicher war dessen Lage in Beziehung auf die damahligen militairischen Operationen. In dieser Hinsicht war dort das Haupt-Quartier, und der commandirende General wünschte die Kammer eben daselbst zu haben. Daher und weil es auch schwer gewesen seyn würde, ihr an einen andern Ort sogleich ein Unterkommen zu verschaffen, ward sie dahin gelegt.

Die Grösse der Provinz machte aber eine dritte Kammer nothwendig, die zu Plock in dem zweiten Jahre meiner Departements-Führung etablirt ward.

Ein jedes von den diesen Kammern beigelegten Departements erhielt ungefähr 400 Quadrat-Meilen und darinn 2431 Dörfer und einige 80 Städte.

Einen grösseren Bezirk kann eine Kammer nicht mit der erforderlichen Promptitude übersehen, am wenigsten in einem Lande, welches erst ausgebildet werden soll! Auch in den alt-preussischen Staaten hat nur die einzige churmärkische Kammer einen Bezirk von diesem Umfange, die doch von allen den grössten hat.

Ebenso wurden drei Justiz-Kollegia und Accise- und Zoll-Directionen angeordnet.

Unter den Kammern standen 44 Landräthe und 12 Steuer-Räthe; ein jeder Landraths-Kreis erhielt ungefehr 22 Quadrat-Meilen

und 166 Dörfer, eine jede steuerräthliche Inspection 22 Städte. In diesem allen ist nach meiner Zeit nichts abgeändert; möglich ist es aber, dass die seit dem von neuen gemachten Acquisitionen Abänderungen nothwendig machen werden.

Von diesen Gegenständen der inneren oekonomischen und polizeilichen Anordnungen, die den Wohlstand und das Glück der Bewohner der neu acquirirten Provinz unfehlbar gegründet und beschleunigt haben würden, wende ich mich nun zu den staatswirthschaftlichen: nicht als zu den minder wichtigen erst jetzt, sondern weil es der wohlwollenden Denkart Sr. Königlichen Majestät gemäss war, sie nicht auf unerträgliche Belästigung der Nation zu gründen, sondern den Wohlstand der lezteren vielmehr dem Staats-Interesse zur Seite gehen zu lassen. Darum ward auch von Höchstdenenselben für die ersten beiden Jahre nach der Occupation die Hebung der Landes-Abgaben auf den bisherigen polnischen Fuss beibehalten.

Je mehr aber alle Maassregeln der neuen Landes-Verwaltung dahin abzweckten, einer rohen, unruhigen Nation, die in sich selbst durch das beständige Uebergewicht der einzelnen Kräfte, der Ränke und Habsucht über die unter der Ohnmacht und Einfalt erliegende Gerechtigkeit unglücklich war, die wohlthätigen Folgen eines Regierungs-Systems fühlen zu lassen, welches unter weisen Fürsten durch grosse Geistes-Gaben und unermüdete Sorgfalt zu einer seltenen Reife gediehen war, um so mehr und natürlicher lag es auch in der Vorschrift Sr. Königlichen Majestät, die neu acquirirte Provinz auf alt preussischen Fuss zu setzen, dass diese Provinz bey der ersten Organisation vorbereitet werden sollte, mit gleichen Schultern zu den beiden Haupt-Ressorts des preussischen Staats, dem Militair und Geld-Etat, ihren Beitrag zu leisten. Diese an eine neu occupirte und von dem ersten Augenblick der Occupation so landesväterlich behandelte Provinz gemachte Anforderung war, wenn sie nicht schon an sich so einleuchtend, gerecht und billig gewesen wäre, für den Mutter-Staat sogar Folge durchaus nöthiger Rücksicht auf sein eigenes Wohl.

Südpreussen war und ist noch auf lange Zeit eine Menschen- und Gewerbe leere, verwüstete Provinz. Ein Zuwachs dieser Art schwächt durchaus anfänglich den Mutter-Staat, mit dem er verbunden wird, wenn dieser nicht so viel Menschen, Gewerbs-Zweige und Netto-Ertrag hat, um im Ueberfluss von allem abzugeben; denn von dem allen zehrt die neu acquirirte Provinz, bis sich die Spuhren ihrer Deterioration allmählich verlieren.

Dieser Verlust wird um so fühlbarer für den preussischen Mutter-Staat, der ehemahls von allen Seiten auf Kosten des jetzigen Südpreussens gewann, jetzt aber auch sogar diese Vortheile, die ihm seine natürliche Lage über die neue Provinz gewährte, verleugnen muss und so gegen dieselbe überall verliehrt.

Südpreussen wird daher unausbleichlich anfänglich die preussische Monarchie schwächen. Dieser Einfluss wird um so gefahrvoller seyn, je länger er dauert, weil Staaten mit dem Anwachs ihrer Grösse auch abhängiger von den aeussern politischen Verhältnissen werden und daher auf langjährige Ruhe ihre Erholung nicht gründen dürfen.

Nicht Ersatz für alle diese Aufopferungen war es, den Seine Königliche Majestät für den Mutter-Staat der neuen Provinz aufzulegen befahlen, nur gleiche Mitleidenschaft; weniger konnte von denen nicht gefordert werden, die neue Theile eines älteren Ganzen wurden. Um so mehr war es Pflicht für mich, nichts in der ersten Grundlage der neuen Finanz-Organisation zu übersehen, was darauf einst hätte von Einfluss seyn können. Ein durch ein fehlerhaftes Fundament verschobenes Gebäude kann abgetragen und auf eine verbesserte Grundlage wieder aufgeführt werden, nicht aber so ein unrichtig gebildeter Staatskörper!

Von Seiten der Bevölkerung, die dem Staat sowohl für seine militairischen als Finanz-Verhältnisse überaus wichtig war, konnte Südpreussen nicht anders als einen neuen Belag zu dem geringen Grade seiner Kultur liefern. Auf einen Flächen-Inhalt von ungefähr 12 bis 1300 Quadrat-Meilen fanden sich wahrscheinlich 1078518 Menschen, also im Durchschnitt nur 1113 auf jede. Die grosse Ungleichheit in der Kultur der einzelnen Woiwodschaften, aus welchen ehemahls die neue Acquisition bestand, ward aber noch mehr durch eine Vergleichung der Extremen des Bevölkerungs-Calculs bestätigt. Die höchste Bevölkerung der Woiwodschaft Kalisch betrug 1557, dagegen die geringste in den Dobrzynschen und Rawaschen Districten nur 515 und 684 Seelen auf die Quadrat-Meile.

Wenn die Wohlfeilheit der Producte allein hinlänglich wäre, die Vermehrung des menschlichen Geschlechts zu befördern, so hätte in Südpreussen solche längst die schnellsten Fortschritte machen müssen. Gerade umgekehrt bestätigte aber auch Südpreussen nach dem Beispiel cultivirter Staaten, dass da die Bevölkeruug die stärkste war, wo die Producte am meisten galten, in der Posenschen, Kalischschen, Gnesenschen Woiwodschaft, und da die geringste, wo sie fast gar keinen Werth hatten, im Rawa-, Lenzschitz-, Dobbrzin-, Plotzk-, Cujavischen.

Die Land bauende Klasse kannte in diesen lezteren Gegenden nur das natürliche Bedürfniss ihrer Selbsterhaltung; dieses zu befriedigen, reichte wenig hin; mehr zu bauen, war eben so vergeblich wegen des Mangels an Absatz, als misslich in Beziehung auf den Despotismus der Mächtigen.

Was hätte den Manufacturisten oder den blossen Verzehrer oder jeden andern freien Arbeiter bewegen sollen, sich in ein Land zu begeben, wo durchaus kein Lohn für Arbeit irgend einer Art zu finden war?

Diese nützlichen Bürger-Klassen fehlten daher fast ganz; sie mussten theils von neuem angesetzt, theils aus den wenigen vorhandenen gebildet werden. Auch dies war ein Zweck der allgemeinen Landes-Verbesserungen, deren ich vorher gedacht habe.

Da wo die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts noch nicht die Grenzen der Nahrung erreicht hat, darf der Staatsmann nur die Hindernisse heben, die der Zunahme der Menschen im Wege stehen. Sie erfolgt von selbst um so schneller, je leichter und ausgebreiteter die Gelegenheit zur Nahrung wird. In Südpreussen würde sie, sobald jene Verbesserungen nur erst wirksam geworden wären, unglaublich schnelle Fortschritte gemacht haben. Es war daher mehr zur Beförderung der sittlichen Bildung als der Bevölkerung, wenn zugleich fremde Kolonisten und besonders Professionisten durch höhere

Beneficien, als in den alten Provinzen noch bis jetzt verordnet sind, ermuntert wurden, sich in der neuen Provinz niederzulassen.

In Beziehung auf das Militair war die Vermehrung und Benutzung der vorhandenen Population ein Gegenstand von der grössten Wichtigkeit. Die Frage, wenn und wie das Canton-Wesen in derselben zu reguliren seyn dürfte, führte zu der, wie die neue Provinz zu bequartiren und der Verpflegungs-Etat zu reguliren seyn werde, und diese zog mir eine Fehde mit dem Königlichen Ober-Krieges-Collegio zu, die unfehlbar bey der nachmahls erfolgten Departements-Veränderung mit gewirkt hat, und die ich, um den Zusammenhang nicht zu zerreissen, hier berühren muss.

Darüber war man einig, dass die Canton-Einrichtung nicht sogleich anheben sollte; auch sollte an der Landes-Grenze ein Landes-Strich cantonfrey bleiben, um dadurch um so mehr die inneren Canton-Districte zu sichern.

Das Königliche Ober-Kriegs-Kollegium wollte aber sogleich eine bedeutende Errichtung von neuen Truppen für Südpreussen vornehmen und verlangte, dass ich zu diesem Behuf gleich auf den erstjährigen Provinzial-Etat eine Verpflegungs-Summe von etwas über 900000 Thl. bringen sollte.

Die Willfahrung dieses Verlangens stritt theils gegen die Möglichkeit, theils gegen meine Ueberzeugung.

Gegen die erstere, weil die Provinz nicht die Hälfte der gemachten Forderung an reinen Ueberschuss in den ersten Jahren der Administration lieferte.

Gegen meine Ueberzeugung, weil diese auf folgende Grundsätze beruhete:

Südpreussen musste vor allem andern erst aus dem nahrungslosen Zustand gehoben werden, darinn es sich befand. Ein devastirtes Guth retablirt man erst, bevor man Früchte davon erwarten kann. Dazu mussten die Ueberschüsse einiger Jahre, so viel nur irgend möglich, unverkürzt verwendet werden.

Zu schwach durfte die neue Provinz freilich nicht belegt werden. In dieser und mehrerer Hinsicht war eine neue Truppen-Errichtung nothwendig. Auch bestritt ich diese Errichtung selbst nicht; nur so schnell und so weit ausgedehnt, als man sie im Verhältniss der geforderten Summen zur Absicht haben musste, konnte ich damit nicht einig seyn.

Die Stärke der preussischen Armee ist so ansehnlich, dass der Staat in seinen politischen Verhältnissen dieserhalb weniger besorgt zu seyn Ursach hat, als um die Mittel, diese Armee vollzählig zu erhalten.

Dazu gehört Mannschaft und Geld. Die erstere hat, wenn mehrere Campagnen nach einander gemacht werden müssen, in den vielen zu klein fundirten Regiments-Cantons bisher immer gefehlt.

Das andere muss fehlen, wenn der Staat mit der neuen Provinz eben so viel Ausgaben als Einkünfte und zugleich eine vermehrte Truppenzahl bekömmt!

Brauchbar ist eine grosse Armee nur dann, wenn sie auch eben so schnell zu Felde ausgerüstet und lange zu Felde erhalten werden kann!

Der zu diesem Behuf bestimmte Tresor entsteht aus den Netto-Ueberschüssen sämtlicher alten Provinzen; behielte für denselben

Südpreussen nichts übrig, so würde es, Sr. Königlichen Majestät höchsten Absicht zuwider, nicht jenen Provinzen gleich zum Ganzen beitragen, und, hätte es noch dazu eine Truppen-Vermehrung veranlasst, mit dieser sogar den alten Staat lästig fallen.

Die Frage, wie weit die neue Errichtung ausgedehnt werden sollte, war daher der genauesten Prüfung werth: zumahl da um so eher vermittelst der neuen Acquisition die zu kleinen Cantons in den alten Provinzen vergrössert werden konnten, wenn die Belegung der neuen Provinz selbst keinen zu grossen neuen Menschen-Aufwand hervorbrachte.

Von gleicher Wichtigkeit war aber auch die Frage, wenn die neue Errichtung geschehen und die Fonds dazu auf den Provinzial-Etat gebracht werden sollten? Je unverkürzter auf einige Jahre der reine Ueberschuss der Provinz wieder in dieselbe verwendet werden konnte, um so schneller stieg darinn Kultur, Anhänglichkeit an den neuen Landes-Herrn, Bevölkerung nnd Ertrag.

Wäre auf drey oder vier Jahre die gänzliche Aussetzung der neuen Errichtungen nicht rathsam gewesen, so war es doch gewiss möglich, damit allmählig vorzuschreiten, besonders die Verpflegungs-Kosten auf dem Papier der wirklichen Verpflegung voran gehen zu lassen, um aus dem Verpflegungs-Etat durch sich selbst, wie ehemahls in Westpreussen, die neue Errichtung zu schaffen.

Bis dass auf diesem Wege sämtliche für unentbehrlich gefundene neue Truppen-Errichtungen nach mehreren Jahren complettirt waren, hätten freilich zur Besatzung in die neue Provinz Truppen aus den alten Provinzen entweder interimistisch oder auf immer gelegt werden müssen, wenn man es vielleicht für gerathener hielt, die neue Einrichtung in der alten Provinz, wo jene Truppen gelegen hatten, vorzunehmen. Diese gänzliche Verlegung hätte auch dann geschehen müssen, wenn die politischen Verhältnisse so viel neue Errichtungen nicht erforderten, weil doch immer eine starke Belegung mit Militair vor der Hand in der neuen Provinz nöthig war! Daraus entstand mir zwar wohl das Uebel, dass einige Städte in den alten Provinzen quartierlos wurden. Dieses damahls als ein so unübersteigliches Hinderniss geschilderte Bedenken konnte aber durch eine kluge Auswahl sehr gemildert werden und war doch immer nur eine kleinliche Rücksicht in der Koncurrenz mit dem gesammten Interesse des Staats. Was würde dabei herauskommen, wenn der Staat, um seinen Städten aufzuhelfen, keine andere Mittel wüsste, als sie mit Militair zu belegen? Nicht weniger, als dass der Staat nicht nach seinen politischen Verhältnissen allein, sondern vorzüglich auch nach der Zahl seiner Städte abmessen müsste, wie stark er seinen Militair-Etat zu formiren habe; etwas, was noch wohl nie ein Staatswirth zu behaupten gewagt haben wird.

Meine Pflicht erforderte es, dem Königlichen Ober-Kriegs-Collegio diese Gründe entgegen zu setzen; sie wurden sehr übel gedeutet. Man gab mir zu verstehen, dass nur ich es sey, der aus der neuen Provinz nicht mehrere Einkünfte zu ziehen vermögte. Die Folge wird zeigen, in wie fern mein Nachfolger hierunter mehr geleistet hat.

Was aber die erwähnte neue Errichtung betraf, so ward derselben, so lange ich das südpreussische Departement geführt habe,

welches noch über ein Jahr dauerte, nicht weiter erwähnt, und nachdem ich solches abgegeben habe, ist damit so behutsam und stufenweise fortgeschritten worden, dass die vorbemerkte mir damahls sehr unangenehme Differenz gar nicht hätte entstehen können, wenn es dem Königlichen Ober-Kriegs-Collegio gefällig gewesen wäre, gleich auf die nachmahlige ganz mit meinen geäusserten Grundsätzen übereinstimmende Art zu verfahren.

In einer Provinz, worinn die Bevölkerung so geringe, der Ackerbau so vernachlässigt, der Erwerbsfleiss so unterdrückt, die Willkühr so gross war, liess sich kein wohlgeordnetes Finanzwesen denken, wenn auch die erfahrendsten Sachkundigen an dessen Spitze gestanden hätten.

Domainen waren nicht vorhanden; Südpreussen hatte nur Starosteien, die der König von Pohlen immer an Privat-Besitzer verleihen musste, nie einziehen durfte!

Regalien waren durch die Uebermacht der Grossen theils sehr beschränkt, theils konnten sie nicht geltend gemacht werden. Nur die Tabacks-Administration und Stempel-Einkünfte waren von einiger Bedeutung. Von den Landes-Abgaben, die alle Einwohner ohne Ausnahme trafen, waren die Rauchfangs-Gelder, die Schlacht- und Trank-steuer die hauptsächlichsten.

Die Ungleichheit der ersteren Abgabe leuchtet ein; von dem blossen Dasein des Rauchfangs lässt sich nicht auf den Wohlstand des Innhabers schliessen, er kann zu einem Pallast oder der Hütte des armen Tagelöhners gehören. Gleichwohl musste für den einen wie für den andern gleich bezahlt werden.

Die Schlacht- und Tranksteuer waren eine zweckmässige Consumtions-Accise, die beibehalten zu werden verdiente, und mit den erforderlichen Modifikationen beibehalten worden ist.

Besondere Abgaben hatten der Adel, die Geistlichen und die Starosten, von welchen der erstere 10, die anderen in der Regel 20 Proc., die letzteren 25, 50, 75 bis 100 Proc. des Ertrags von ihren Gütern; die Juden, welche Kopfgelder entrichteten.

Die 10 und 20 Proc. der adlichen und geistlichen Güter beruheten auf ein Steuer-Catastrum, welches von Lustrations-Kommissarien, die die Kronschatz-Kommission zu Warschau ernannt hatte, aufgenommen war. Dieses Steuer-Katastrum war unvollständig, nicht auf Vermessung gegründet, noch waren die Grundsätze daraus zu ersehen, oder aus dem Warschauer Archiv zu erhalten, wonach dabey verfahren war. Ueber ungleichförmige Behandlung bey dessen Aufnahme ward häufig, besonders von der Geistlichkeit geklagt; und wenn dergleichen Klagen entstanden, so war eine Prüfung derselben oder eine Vergleichung nach den beobachteten und bey anderen Grundstücken angewandten Grundsätzen unmöglich, weil es gänzlich an Kenntniss der lezteren fehlte. Dass aber mit grosser Partheilichkeit bey den Lustrationen verfahren worden sey, lässt sich aus der polnischen Art, Geschäfte zu machen, ihrer Partheilichkeit und Gewinnsucht gar nicht bezweifeln.

Aus allen diesen Staatsquellen zog die Krone Pohlen nicht mehr von Südpreussen als 787188 Thl., also nur etwas über 600 Thl. von der Quadrat-Meile.

Nach Seiner Königlichen Majestät Besitznahme wurden die Starosteien unbezweifelt Domainen; es waren deren überhaupt 130, aber zum Theil so unbedeutend, dass viele nur wenige Hundert Thaler eintrugen. Gleich bey dem Truppen-Einmarsch hatten des Königs Majestät den Starosten den Genuss ihrer Starosteien auf Lebenszeit zusichern lassen. Diese Versicherung war bey der Huldigung wiederholt; es blieb daher bis dahin nur die Fürsorge für die Conservation der Starosteien übrig. Dieserhalb ward ein besonderes Reglement vom Könige vollzogen, worinn theils die Grenzen der Disposition der Starosten näher bestimmt, theils selbige unter eine fortdauernde Oberaufsicht der Kammerräthe gesetzt wurden! Die starosteilichen Forsten, welche aeusserst übel behandelt waren, wurden gleich unter unmittelbarer Verwaltung genommen und den Starosten daraus nur eine, den Kräften derselben angemessene Kompetenz vorbehalten.

Weit bedeutender hätten die Königlichen Domainen in Südpreussen werden können, wenn wie in Westpreussen geschehen war, den Geistlichen ihre Güter abgenommen wurden!

Des Königs Majestät gedachten dieser Güter in den ersten Befehlen, die ich zur Uebernehmung des südpreussischen Departements erhielt, nicht, sondern geruheten blos zu bestimmen, dass die Geistlichen 50 Proc. geben sollten!

Ebenso war es in Schlesien und Westpreussen gehalten worden, nur mit dem Unterschied, dass in der lezteren Provinz den Geistlichen die Güter abgenommen und daraus von dem Landesherrn ihnen 50 Proc. gezahlt wurden, in den ersteren aber die Geistlichen den Landesherrn mit 50 Proc. abgefunden und ihre Güter behalten hatten.

Mir war bekannt, dass des hochseeligen Königs Majestät diese auffallende Verschiedenheit in Schlesien zum Vortheil der dortigen Geistlichkeit hatten Statt finden lassen müssen, weil Höchstdieselben durch den Breslauschen Friedensschluss gebunden waren.

Ich schloss, dass, wo dergleichen Band nicht die Wahl des bessern beschränkte, der westpreussische Fuss Statt finden könne; ich glaubte dies um so mehr, weil dessen Vorzüglichkeit aus dem schlesischen Beispiel so sehr einleuchtet, woselbst die anfänglich zu 50 Proc. angesetzte Geistlichkeit von dem jetzigen Ertrage ihrer Güter, ob man ihr gleich hin und wieder seit dem schwer gefallen ist, vielleicht kaum 20 Proc. giebt.

Ich fürchtete überdem für die Sicherheit der Provinz, wenn die Geistlichkeit ihre Güter behielt, weil sie nicht mehr in die Clausur gebannt und dadurch gewissermaassen isolirt werden kann, wenn sie Güter zu verwalten hat, sondern statt dessen auf den gemeinen Mann wirkt, ohne controllirt werden zu können.

Ich besorgte, dass auf diese Weise die Kultur der Provinz weit langsamer fortschreiten würde, weil die Geistlichkeit müssig von dem Steigen der Producte Vortheil ziehen und sich dadurch für die höhere Abgabe genug entschädigt finden würde, um kein Bedürfniss, welches allenfalls einigen Fleiss hätte rege machen können, zu fühlen. Dagegen besorgte ich nichts von dem Einfluss der Geistlichkeit, wenn sie einmahl unbegütert geworden war.

Aus diesen Bewegungsgründen hielt ich es für meine Pflicht, über die Verschiedenheit beider älteren Provinzial-Verfassungen bey dem Könige anzufragen, und da ich es wagte, mich für die westpreussische zu erklären, so hatte ich das Glück, dazu Sr. Majestät Beistimmung und den Befehl, solche in Südpreussen einzuführen, zu erhalten. Dass schon früher der südpreussischen Geistlichkeit gegebene Versicherungen mit der Ausführung meines Antrags stritten, war mir zu der Zeit, als ich ihn machte, unbekannt. Auch lasse ich diesen Punkt unerörtert, da ich überhaupt davon keine genaue Kenntniss erhalten habe. Blos ein zweiter Befehl Sr. Königlichen Majestät wies mich ohne weitere Aufklärung über die eingetretenen Umstände an, den Geistlichen die Güter zu lassen und nur 50 Proc. von dem Ertrag derselben für die Königliche Kassen einzuziehen.

Diesen zweiten Befehl erhielt ich noch vor der Huldigung und meiner ersten Ankunft in Südpreussen, also noch ehe ich das Geringste in der neuen Provinz verfügt hatte. Die Huldigung erfolgte gleich darauf; bey derselben ward der Geistlichkeit Schutz in dem Besitz ihrer Güter von neuem feierlich versprochen, und mir blieb nur die Pflicht, mit Aufopferung meiner eigenen Meinung zu gehorsamen.

Die 50 Proc. wurden daher gleich von dem in dem polnischen Steuer-Kataster angenommenen Ertrag der geistlichen Güter auf dieselben gelegt. Dennoch aber sollte nicht nur der Ertrag dieser Güter bey der allgemeinen Klassifikation von neuem ausgemittelt werden, sondern ich hielt es auch für meine Pflicht, das vorhin erwehnte Missverhältniss zu vermeiden, welches in Schlesien seit dem so sehr gestiegenen Werth der Güter dadurch entstanden war, dass man diese 50 Proc. von dem zur Zeit der Besteuerung ausgemittelten Ertrag ein für allemahl und auf ewig festgesetzt hatte!

Ich las in der Idee des Königs die Absicht, dass die Geistlichkeit von dem nach Abzug der Abgaben übrig bleibenden reinen Ertrag ihrer Güter die Hälfte dem Staat abgeben sollte; in dieser Art glaubte ich für eine immerwährende Theilung sorgen zu müssen. Ich wollte daher, wenn diese Abgabe nach der neuen Klassification wäre festgesetzt worden, dem Könige vorschlagen, für den Staat eine Revision der Anschläge von 15 zu 15 Jahren vorzubehalten und dadurch dem Landesherrn die Befugniss zu sichern, nach Befinden der Umstände entweder die Divisions-Anlage nach dem gestiegenen Ertrag von Zeit zu Zeit erhöhen zu lassen, oder statt dessen für die nächsten 15 Jahre den Innhabern die Ausführung bestimmter Verbesserungen, neuer Etablissements, sorgfältigerer Kultur zur Pflicht zu machen. So hätte der Landesherr immer einen unmittelbaren Einfluss auf die Beobachtung einer ordentlichen und fleissigen Wirthschaft in den geistlichen Gütern behalten; um diesen noch mehr zu sichern, waren, wie ich schon oben bemerkt habe, die Kammer-Räthe angestellt, deren Amt nur über diesen Aufsichts Zweig ausgedehnt werden durfte! Vielleicht wären auf diesem Wege besonders die Klöster, weil Fleiss sich mit dem Mönchsleben schwer verträgt, allmählich durch ein freies Erbieten zur Abtretung ihrer Güter an den Landesherrn bewogen worden, wenn sie eine höhere, als die westpreussische Kompetenz hätten erhalten können.

Dieses Ereigniss würde ich für aeusserst glücklich gehalten und zur Annahme eines solchen Erbietens gerathen haben, wenn selbst von dem neu catastrirten Ertrag der geistlichen Güter ihnen immerwährend eine Abfindung von 60 bis 70 Proc. hätten gegeben werden sollen.

Von den Regalien hoben des Königs Majestät die pohlnische Tobacks-Administration auf und gaben den Tobacks-Handel nach dem Beispiel der alten Provinzen frey.

Die Zölle wurden in Administration genommen, waren aber im Inneren durch die vielen Anmassungen des Adels sehr geschwächt; daher sollten die Befugnisse der lezteren zu deren Erhebung untersucht und regulirt werden.

Die Stempel-Abgabe ward so eingeführt, wie sie in den ältern Provinzien Statt hat.

Diese Abgabe war am wenigsten drückend für Südpreussen, weil sie nicht nur unter der polnischen Regierung schon existirte, sondern sogar nach höheren Sätzen gehoben ward, also in der That ehemahls mehr belästigte.

Blos die mit dieser Abgabe belegten Gegenstände waren verschieden, und von selbigen war besonders die Musik-Abgabe den Pohlen auffallend.

Es ist in der preussischen Regierungs-Verfassung ganz allgemein gegründet, dass das Musikhalten gegen Bezahlung zu den Landesherrlichen Regalien gehöre! Niemand darf daher für Geld mit Musik aufwarten, der nicht entweder die Befugniss dazu durch einen Zettel mit Gelde gelöset oder die Musik in bestimmten Districten gepachtet hat. Blos in Schlesien ist diese Abgabe auf diesen Fuss nicht eingeführt, man hat dieselbe bey Regulirung der Steuer-Verfassung mit der Landes-Steuer zusammen gezogen, vermuthlich weil diese Art der Abgabe in Schlesien unter der Kaiserlichen Regierung nicht statt gefunden hatte.

In Westpreussen war dahingegen die Musik-Abgabe eingeführt. Die schlesische Ausnahme von der Regel beruhte auf besondere Umstände bey der Acquisition dieser Provinz. Der Vorschrift, die neue Provinz auf den Fuss der alten Preussischen Provinzen zu setzen, gemäss ward daher auch die Musik-Abgabe in derselben eingeführt und verpachtet, wenn sich dazu Kompetenten fanden!

Die Neigung des polnischen Bauern-Standes zum Tanz, wobei gegen freie Zeche umsonst aufgespielt wird, erregte zuerst Beschwerden über diese Abgabe, denen dadurch abgeholfen ward, dass alle Musik, wenn sie mit Naturalien und nicht mit Geld gelohnt ward, Befreiung von der Musik-Abgabe erhielt.

Dennoch dauerten die Beschwerden über diese Abgaben fort, sie gelangten an den König. Sr. Majestät forderten mündlich und schriftlich mehr als einmahl darüber von mir Auskunft.

Die damahlige Einnahme von den Musik-Gefällen aus der ganzen Provinz betrug ungefähr 2000 Rthlr.

Wenn in der Folge alle südpreussische Nahrungs- und Ertrags-Zweige verbessert wurden, so konnte auch diese bis auf die Summe von 4000—6000 Rthlr. gebracht werden; ich hielt diese Abgabe für so geringe, dass sie weder dem Lande im geringsten lästig, noch dem Landesherrn sehr wichtig seyn konnte.

Die Abgabe selbst war es aber auch nicht, noch war es eigentlich der Bauer-Stand, der zu diesen Beschwerden Anlass gab: die eigentliche Veranlassung gab der Adel. Die Völlerey ist eins der allgemeinsten sittlichen Uebel des gemeinen Pohlen; der Tanz forderte dazu auf. Für den Adel war die erstere fast das einzige Mittel, um die sogenannten Propinationen, das ist den Brau- und Brennerey-Verlag seiner Güter einträglich zu machen, weil das innere Verkehr, welches in kultivirten Ländern deren Debit erhält, fehlte. Natürlich hatte der Adel daher ein wesentliches Interesse dabey, dass der Reiz zum Tanz nicht geschwächt würde.

Obgleich das gewöhnliche Aufspielen für freie Zeche keiner Abgabe unterworfen seyn sollte, so war es doch freilich die Frage, ob in der Folge nicht bey zunehmender Kultur die müssigen Liebhaber zu einem so uneinträglichen Gewerbe abnehmen oder sich gar ganz verlieren könnten. Dieses wäre unfehlbar geschehen, und dann würde der gemeine Pohle, wenn es kostbarer ward, nicht so oft getanzt und nicht so oft getrunken haben.

Zum Beweise, dass dieses der eigentliche Zusammenhang der Sache war, kann ich anführen, dass in den Kammer-Departements die Musik-Abgabe ganz ohne Widerrede eingeführt und entrichtet ward! Bey der Posenschen Kammer fand sich sogar nicht einmahl eine Beschwerde darüber. In dem Petrikauschen Departement waren nur einige unbedeutende Klagen eingegangen, die theils in der Art der Ausübung, theils in der Neuheit der Sache ihren Grund hatten; denn noch nie sind neue Abgaben eingeführt worden, die nicht auch neue Klagen erzeugt hätten.

Gerade in der Rücksicht, aus welcher dem Adel die Musik-Abgabe gehässig war, schien mir deren Beibehaltung nützlich zu seyn. Sie war ein Hülfsmittel gegen ein Sittenverderbniss, welches alle Kraft zur Thätigkeit und zum Fleiss erstickt.

Ein zweiter Grund gegen die Wiederaufhebung derselben war nach meiner Ueberzeugung, dass sie einmahl eingeführt war und jetzt ohne alle erhebliche Ursache wieder abgestellt werden sollte. Der Adel versuchte, was ihm unter der polnischen Regierung immer gelungen war, seine wahre Absicht zu verbergen, den geraden Weg zu meiden, den geringeren Ständen Beschwerden in den Mund zu legen, die sie entweder gar nicht führten oder ohne Aufforderung nicht geführt haben würden, um so einmahl ergriffene, in sein Interesse aber nicht passende Maassregeln der Regierung zu vereiteln.

Von der preussischen Regierungs-Verfassung musste der unruhige polnische Adel durchaus den Begrif erhalten, dass sie zwar gütig und weise, aber in ihren Massregeln wohl überlegt und fest handele. Ward dem Adel, der gar kein directes Interesse bey dieser Musik-Abgabe hatte, auf unrichtigen Wegen darinn gleich zum erstenmahl nachgegeben, so schienen mir fernere Exemplificationen unvermeidlich und Zudringlichkeiten zu widerstehen, immer schwieriger zu werden.

Welche Veranlassung die Sr. Königlichen Majestät bekannt gewordenen Beschwerden über diesen Gegenstand hatten, haben mir Höchstdieselben nie eröfnet, ich konnte daher nur die allgemeinen für

und wider die Aufhebung der Musikpacht sprechenden Gründe Höchstdenenselben auseinander setzen; dieses habe ich so oft freimüthig gethan, als ich darüber befragt ward, und jedesmahl dem Könige die Entscheidung darüber submittirt, weil in der That die Beibehaltung derselben als Abgabe betrachtet unbedeutend und gleichgültig war.

Diese Entscheidung erfolgte ausdrücklich dahin, dass es bey der Abgabe bleiben solle; sie blieb auch, ward aber, indem mein Nachfolger den Auftrag zur künftigen Führung des Departements erhielt, aufgehoben.

Das Postwesen konnte in Südpreussen nur wenig einträglich gemacht werden. Den Cours auf Warschau hatte der Staat schon durch Schlesien, auf Danzig bis vor die Thore der Stadt, nach Thoren bis an das städtsche Gebiet.

Es blieben daher nur die Course in dem Inneren der Provinz, die nicht lebhaft werden konnten, so lange es das Verkehr in derselben nicht war; bis dahin erforderten sie aber einen neuen Aufwand, der fast den ganzen Ertrag davon und in den ersten Jahren noch mehr erforderte.

Mineralien von Bedeutung waren bis daher in Südpreussen gar nicht entdeckt, auch war wenig Hofnung vorhanden, dass das Bergwerksregal in der Folge einträglich gemacht werden könnte. Um alle Bedrückung von der Ausübung desselben zu entfernen, wurden die Mühlen-, Kalch-, Gips- und Sand-Steine, auch der Torf davon ausgenommen, und in Absicht des Salpeters die Unterthanen gegen das Bekratzen ihrer Gebäude und gegen die Verbindlichkeit, dazu die Lehmwände zu halten, gesichert.

Einige Salzquellen waren zu Lentschütz und in anderen Gegenden entdeckt, doch nicht reichhaltig genug gefunden worden.

Bei dieser Unerheblichkeit aller übrigen Zweige waren es also die Landes-Abgaben, auf welche das Haupt-Einkommen aus Südpreussen für den Staat gegründet werden musste.

Die erste Einleitung zur Regulirung derselben war der eigentliche Gegenstand der mehreren Konferenzien, welche gemeinschaftlich zwischen dem Herrn Staats-Minister Grafen von Hoym, dem jetzigen Herrn Staatsminister Baron von Schrötter und mir zu Posen gleich nach der Huldigung gehalten wurden.

Es kam dabey hauptsächlich zur Sprache, ob es möglich sey, die Besteuerung blos auf die Consumtion nach der Absicht des Herrn Staatsministers von Struensee zu legen und solchemnach das platte Land ganz mit den Städten gleich zu behandeln.

Die Haupt-Bedenken, die diesem Plan entgegen standen, waren die Schwierigkeit in der Kontrolle auf dem Lande, die daraus folgende Kostbarkeit dieser Erhebungsart und die grosse Verschiedenheit, die dadurch gegen die übrigen Königlichen Provinzen entstand, indem die Städte gegen solche besser, das platte Land aber strenger wären behandelt worden.

Es ward daher gemeinschaftlich beschlossen, dass nach dem System der alten Provinzen die Kontribution vom platten Lande und Accise von den Städten gehoben, und, um die erste zu reguliren, eine neue Klassifikation und Vermessung veranstaltet werden sollte.

Die Grundsätze, wornach bey der letzteren verfahren werden sollte, wurden im wesentlichen verabredet, mir aber die Ausführung der Sache überlassen.

Wenn aber das Geschäft beendigt gewesen und es darauf angekommen seyn würde, den Steuer-Divisoren zu reguliren und dem Könige in Vorschlag zu bringen, dann wollte man von neuem zusammen kommen und darüber gemeinschaftlich berathschlagen.

Es würde zu weit führen, wenn ich hier auf die Grundsätze, nach welchen die Akzise, die Vermessung und Klassifikation eingeführt ward, ausführlicher als es zu einer allgemeinen Uebersicht erforderlich ist, berühren wollte.

Die Thor-Akzise einzuführen, fand der Staatsminister von Struensee bedenklich, weil theils die Städte weder Mauern noch Thore hatten, theils, Posen allein ausgenommen, so unbedeutend waren, dass der davon zu erwartende Ertrag so viel nicht gewährt haben würde, als zu den Regie-Kosten erforderlich war.

Es wurden daher von demselben nur die bisherigen Haupt-Consumtions-Abgaben der Trankſteuer und Schlacht-Accise beibehalten; die erstere ward zum Besten des städtischen Gewerbes selbst in das Steuer-System des platten Landes aufgenommen! Statt der übrigen Consumtions-Accise führte aber der gedachte Etats-Minister eine Grenz-Consumtions-Steuer von allen ein- und durchgehenden Waaren ein, dagegen blieb das innere Verkehr frey.

Ich hatte den Befehl nicht, auch bey der speziellen Accise- und Zoll-Regulirung von Südpreussen zu concurriren, darum kann ich über diese Abweichung von der Verfassung der alten Provinzen nur so viel sagen, dass sie, um nicht zu viel an den Einkünften von den nahrlosen Städten zu verliehren, anfänglich wohl nothwendig seyn konnte. Wenn sie aber mehr als ein Interimisticum seyn und länger beibehalten werden sollte, als bis die städtische Nahrungslosigkeit gehoben und mehr wohlhabende Städte entstanden seyn werden, so dürfte es wohl einer genaueren Prüfung werth seyn, ob nicht die Königlichen Einkünfte mehr bey der Einführung der Thor-Akzise gewinnen würden, zumahl die Grenz-Steuer, da sie nicht allgemein gemacht werden kann, immer eine grosse Verschiedenheit gegen die anderen Königlichen Provinzen und eine Besteuerung aus einer Königlichen Provinz in die andere veranlasst, die im Herzen des Staats Schleichhandel erzeugt und dem Ganzen allezeit schädlich wird.

Behufs der Vermessung ward ein solcher Masstab vorgeschrieben, dass Anhöhen, Difilees, Brücher, Lauf und Fall der Gewässer genau eingetragen wurden, um darauf Meliorations-Pläne sowohl als allenfalls militairische Dispositionen gründen zu können.

Das Personal ward so geordnet, dass das Geschäft in drei bis vier Jahren beendigt seyn konnte, und demselben ein Königlicher Geheimer Ober-Bau-Rath vorgesetzt.

Behufs der Klassification ward eine besondere Kommission unter der Ober-Aufsicht eines Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths niedergesetzt und für dieselbe eine ausführliche Instruction ausgefertigt. Die Klassifications-Kommissarien wurden, eben so wie auch bey der Vermessung geschah, in mehrere Brigaden vertheilt und einer jeden der-

selben ein Krieges- und Domainen-Rath vorgesetzt. Diese Krieges- und Domainen-Räthe wurden hauptsächlich aus den preussischen Kammern gewählt, weil die Verhältnisse Südpreussens gewiss am meisten mit den ost- und westpreussischen übereinstimmen, und man der Kammer der lezteren Provinz von der Behandlungs-Art einer neuen polnischen und dem Klassifications-Geschäft überhaupt die solidesten Kenntnisse zutrauen konnte.

Um die Klassification möglichst zu beschleunigen und von gehässigen Subtilitäten zu befreien, sollten die Kommissarien sich bey der Aufnahme mit der eigenen Angabe der Interessenten, in so fern sie nur irgend richtig schien, beruhigen, auf mögliche Meliorationen, um nicht die Industrie zu besteuern, gar keine, und auf übertriebene Dienste bey den adlichen Vorwerkern nur in so weit Rücksicht nehmen, als sie mit Conservation der Dienenden geleistet werden konnten, um der künftigen Ermässigung derselben Raum zu lassen.

Zur Erleichterung des Bauer-Standes waren für dessen Nutzungen geringere Anschlagspreise als für die Adlichen vorgeschrieben.

Schon diese Bemerkungen werden hinreichend seyn, um die Billigkeit der Grundsätze zu beweisen, nach welchen man bey der Klassifikation verfuhr; ich überzeugte mich aber in dem Laufe derselben von der Zweckmässigkeit der Resultate, die sie liefern würde, noch mehr durch angestellte Vergleichungen.

Ein Kataster der neuen Klassification, welches ich zur Probe mit 25 Proc. zur Steuer ansetzen und den Betrag der lezteren gegen die Abgaben von der alten Lustration vergleichen liess, ergab, dass gegen die lezteren die adlichen Nutzungen mehr geben würden 245 Proc., die bäuerlichen weniger $6\frac{1}{2}$ Proc., die kirchlichen noch weniger 34 Proc., und dass im Durchschnitt dieser Verschiedenheit von allen drey Nutzungen der Landesherr mehr erhalten würde gegen die polnische Abgabe 138 Proc. Wenn dieses Resultat überall zutreffen sollte, so zeigt es einleuchtend den Vorzug des neuen und die Partheilichkeit des alten Steuer-Systems; das erstere erleichtert die Kirchen- und Schulbedienten, die in Südpreussen so unglaublich schlecht dotirt waren, den Bauernstand, dessen Bedrückung notorisch war, und stellt durch die mehrere Belästigung des Adels das Gleichgewicht in der Vertheilung der Abgaben wieder her, welches der blosse Augenschein einen jeden Kenner vermissen liess.

Trift jenes Resultat aber nicht überall zu, wie denn dergleichen Vergleichungen nie überall gleich ausfallen können, so beweisst es eine Ungleichheit der Schätzung, die immer die polnische unbezweifelt verwerflich macht, wenn die Mängel derselben die Ungleichheit veranlassten, und eben so, wenn sie, wie zwar gar nicht denkbar ist, solche nicht veranlassten, weil die Grundsätze, nach welchen dabey verfahren ward, unbekannt und keiner Beurtheilung noch Berichtigung fähig sind, bey der preussischen Schätzung aber nur in der Anwendung bekannter Grundsätze gefehlt seyn kann, die sich zu jeder Zeit berichtigen lässt.

Das Klassifikations-Geschäft ward in dem zweiten Jahre meiner Departements-Führung durch die ausgebrochenen Unruhen gänzlich gehemmt und hatte auch in dem ersten Jahre nur wenige Monathe in

Activität seyn können; ich bin daher behindert worden, mehrere ähnliche Versuche anzustellen. Hätten sie gemacht werden können, so würden sie unfehlbar die Ungleichheit und Parteilichkeit der polnischen Besteuerung noch mehr aufgeklärt haben; denn wie können Rauchfänge ein Maassstab zu einer richtigen und billigen allgemeinen Grundsteuer-Anlage seyn?

Der Zweck der Klassifikation war eine richtige Bestimmung des Ertrags von den Grundstücken, um darauf ein möglichst gleiche Steuer-Anlage gründen zu können!

Diese Anlage war es, welche, wie ich bereits oben erwähnt habe, nach beendigter Klassification die Festsetzung des Divisors oder der Procente nothwendig machte, womit der ausgemittelte Ertrag künftig zur Steuer gezogen werden sollte.

Hierüber sollte zwar in der Folge ein gemeinschaftlicher Antrag geschehen; die nachher erfolgte Departements-Veränderung hat mich aber davon ausgeschlossen, und ich verfolge daher auch hier nur den Plan, den ich mir entworfen hatte, um mit der gehörigen Vorbereitung ein Werk zu führen, dessen Wichtigkeit klare Begriffe von dem Zweck, für welchen es bestimmt war, voraussetzte, wenn es für denselben geschickt gemacht werden sollte.

Schlesien und Westpreussen, die einzigen Königlichen Provinzen, die der südpreussischen Steuer-Anlage zum Beispiel dienen konnten, weichen zwar nach der persönlichen Verschiedenheit des Besitzers etwas in der Bestimmung des Divisoris von einander ab; darinn kommen sie jedoch miteinander überein, dass in beiden Provinzen der höchste Satz bey Bauer und Bürger 32 bis 34 Procent von dem ausgemittelten Ertrag nicht übersteigt.

Für Südpreussen war anfänglich dieser Satz zu hoch. Die Provinz war durch die russischen Truppen, die vor der Königlichen Occupation den grössten Theil derselben besetzt hielten, sehr mitgenommen und hatte durch die nach der Occupation entstandenen Unruhen von neuem gelitten. Die Folgen der steigenden Fruchtpreise und der inneren Landes-Verbesserungen konnten nur erst nach einigen Jahren wirken. Man würde daher die Industrie erstickt haben, statt sie zu beleben, wenn die Grund-Steuer gleich aufs höchste getrieben ward.

Billiger war es, dieselbe mit dem zunehmenden Wohlstand der Provinz von einer niedrigen Besteuerung bis zu der höchsten allmählig periodisch steigen zu lassen.

Es kam daher nicht blos auf den höchsten sondern auch auf den niedrigsten Divisor an, von welchem die Besteuerung anheben sollte; dieses konnte nur der seyn, welcher gleich jetzt den Kräften jeder Lokalität in der Provinz angemessen war, nach meiner Ueberzeugung 20 Proc.

Unter 20 und über 32 Proc. konnte ich daher die Divisoren der neuen Besteuerung Sr. Königlichen Majestät pflichtmässig nicht vorschlagen. Dieses würde ich Höchstdenenselben angezeigt und meinen Plan durch ein Rechnungs-Tableau erläutert haben, welches den Ertrag sämtlicher Grundstücke in der einen und der Betrag der Steuern nach allen Divisoren von 20 bis 32 Proc. in den andern Co-lonnen vor Augen gelegt und den König in den Stand gesetzt haben

würde, aus den Verhältnissen eines jeden derselben gegen die gerechte Anforderung des ganzen Staats an einem proportionirlichen Beitrag zum ganzen staatswirthschaftlichen Haushalt und den gegenwärtigen und künftigen Kräften der neuen Provinz denjenigen Besteuerungs-Fuss und diejenige Stufenleiter der successiven Progression zu wählen, wodurch beiden Rücksichten genügt worden wäre.

Das allmählige Steigen der Abgaben, welches ich hierbey beabsichtete, muss nicht mit einem ungewissen Besteuerungs-Fuss verwechselt werden. Das leztere wäre allerdings ein Fehler gewesen, weil Unsicherheit der Grundabgaben den Fleiss und Unternehmungs-Geist der Nation zur Verbesserung ihrer Ländereien beschränkt! Es war aber auch hier keine Ungewissheit denkbar, und nach meiner Absicht sollte auch nicht einmahl durch Zurückhaltung irgend ein Gedanke davon rege gemacht werden.

So wie des Königs Majestät den äussersten Satz, bis zu welchem die Besteuerung, und dieTermine, in welchen sie progressiv bis dahin steigen sollte, bestimmen würden, sollten gewiss weder der erste jemahls erhöhet, noch die lezteren jemahls mehr abgekürzt werden. Wäre es in der Folge für gut gefunden worden, diese Termine zu verlängern oder gar bey einem geringeren Steuer-Satz vor der Hand stehen zu bleiben, so war dieses eine Gnaden-Bezeigung, wovon die wohlthätige Benachrichtigung der Provinz zu jeder Zeit willkommen seyn musste.

Um aber dieserhalb die Provinz auch ganz zu beruhigen, sollte nach meiner Absicht derselben der neue Besteuerungs-Plan, sobald ihn der König genehmigt haben würde, vollständig bekannt gemacht werden.

Die Fortschritte der Industrie bey allen Nationen stehen in ganz genauem Verhältniss mit den Graden des Schutzes und der Sicherheit, welche die Gesetze der Freiheit und dem Eigenthum der Bürger gewähren. Nie ist Unstätigkeit und willkührliche Anwendung der Gesetze schädlicher, als wenn sie diese beide Gegenstände betrift, und eben daher Publicität nie rathsamer, als wenn darüber etwas angeordnet wird.

Alles was die vorsichtigste Rücksicht auf die Vereinigung aller verschiedenen Verhältnisse und Lokal-Umstände gebot, wäre durch diese Besteuerungsart und durch die zur Grundlage derselben dienende neue Klassifikation erreicht gewesen, denn

1. blieb es dabey dem Landesherrn vorbehalten, die bequemste Zeit zur Einführung des neuen Steuer-Fusses zu wählen.

Nichts hinderte damit noch ein oder mehrere Jahre Anstand zu nehmen, wenn es die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung erforderte.

In diesem Fall wäre die altpolnische Hebung noch länger als zwei Jahre beibehalten worden; die Entbehrung weniger Jahre, um die Verbindung mit dem Mutter-Staat der neuen Provinz wohlthätiger zu machen, hatte für den ersteren keine nachtheiligere Folgen, als wenn die ganze Acquisition einige Jahre später gemacht worden wäre.

2. Die Idee, die Steuer auf der Progressions-Leiter steigen zu lassen, war nicht blos für den entkräfteten Zustand der ganzen Provinz, sondern auch noch in einer anderen Beziehung nothwendig, und ich darf sagen glücklich!

Südpreussen war zu gross, als dass nicht auch die Grade der Kultur in dessen Inneren sehr verschieden gewesen seyn sollten. Das Posensche Kammer-Departement war das cultivirteste, das Plocksche näherte sich demselben sehr, weil beide Departements von schiffbaren Ströhmen durchschnitten und von den cultivirten preussischen Provinzen umgeben waren. Dagegen stand das Petrikausche Departement, welches keinen dieser Vorzüge genoss, denn die Nachbarschaft von Oberschlesien kann dafür gewiss nicht gerechnet werden, sehr zurück.

Eine Ausgleichung dieser Differenz bey der Steuer-Anlage war durchaus erforderlich. Hätte man aber solche in einer perpetuirlichen geringeren Anlage setzen wollen, so würde für den preussischen Staat ein bedeutendes Einkommen verlohren gegangen seyn.

Von den oben bemerkten Schifbarmachungen erhielt gerade das Petrikausche Departement die mehrsten Vortheile.

Ausserdem ward beabsichtet, künftig in diesem Departement vorzüglich für die Königlichen Magazine einzukaufen; es sollten zu dem Ende, sobald nur mehrere Gewässer schifbar gemacht seyn würden, eigene Magazin-Gebäude darinn aufgeführt werden.

Eben so würden die Städte in diesem Departement gehoben worden seyn. Das Petrikausche Departement wäre daher mit der Zeit zu eben dem Grade der Wohlhabenheit gelangt, dessen die anderen Departements fähig wurden, nur langsamer, weil es der entfernteste und höchste Theil der ganzen Provinz war, der, weil die Strohmregulirungen von unten aufgenommen werden mussten, nur zuletzt erreicht ward.

Um so weniger konnte daher bey der Klassifikation und Besteuerung dieses Departements von den allgemeinen Grundsätzen abgewichen werden.

Die Besteuerung aber auf der periodischen Stufen-Leiter langsamer steigen zu lassen, in eben dem Maass, wie die Verbesserungen fortrückten, war billig, hatte kein Bedenken und würde alle anfängliche Verschiedenheit in der Kultur dieses Departements ausgeglichen haben.

3. Für den Zustand dieser Kultur zur Zeit der ersten Acquisition, den steigenden Wohlstand derselben in allen Theilen der neuen Provinz, die Unzertrennlichkeit der bäuerlichen Besitzungen und die gleiche Vertheilung der Grundsteuer ward durch die Klassification ein sicherer Massstab erhalten. Nicht um dereinst darnach die Grundsteuer-Anlage zu erhöhen; dieses hätte die Fortschritte der Industrie hemmen können, wenn es gleich bey dem grossen Abstand der Kultur, mit welcher Südpreussen ehemahls gegen Schlesien und selbst gegen [West]preussen[1]) übernommen ward, nicht unbillig gewesen wäre, sondern um durch die genaueste Kenntniss von dem Normal-Zustand der Provinz die Fortschritte derselben mit dem geübten und sorgfältigen Auge des Staats-Mannes zu beobachten und da abhelfen, unterstützen, verbessern zu können, wo augenblickliche oder fortdauernde Missverhältnisse der Abgaben gegen den Ertrag oder das langsamere Fortschreiten der Kultur in einzelnen Theilen der Provinz solches nothwendig gemacht haben würden.

Eben diese Rücksichten machten auch eine Klassification der geistlichen Güther nothwendig; obgleich der Steuer-Fuss der 50 Proc.

[1]) Im Original unrichtig: Südpreussen.

für dieselben einmahl feststand, so war doch der Ertrag derselben durch die bisherigen Lustrationen höchst wahrscheinlich zu geringe ausgemittelt, so dass dessen Beibehaltung dem Staat einen bedeutenden Verlust zugezogen haben würde, überdem waren auch gleich bey der nach des Königs Befehl geschehenen Einführung dieser Abgabe von 50 Proc. von den Geistlichen mehrere Prägravations-Beschwerden erhoben worden, die sich ohne eine richtige Klassification nicht beurtheilen liessen.

So gross und wesentlich auch die Vortheile für den Staat gewesen seyn würden, wenn die Besteuerung nach dem vorstehenden Plan höchsten Beifall erhielt, so stellte doch mein Nachfolger im Departement, gleich nachdem er die Führung desselben übernommen hatte, sowohl die Vermessung als Klassification, die zu einer neuen Anlage durchaus erforderlich waren, ein.

Die Veranlassung dazu gab abermahls der Adel. Es war natürlich, dass er an der Klassification keinen Gefallen hatte. Sie sollte zur Grundlage einer ihn allein weit höher treffenden Steuer-Anlage dienen; ohnehin pflegten ehemahls die Geistlichkeit und der Adel, wenn ihnen neue Auflagen gemacht wurden, solche auf ihre Unterthanen zu vertheilen, um sich davon los zu machen. Daher kam die grosse Disproportion in den Abgaben der lezteren gegen die der ersteren; durch die neue richtigere Grundsteuer-Vertheilung ward die ehemahlige Willkührlichkeit wieder ausgeglichen; es war daher ganz natürlich, dass der Adel den zweiten Versuch machte, um auch diese bereits unter landesherrlicher Autorität getroffene Anordnung wieder zurück nehmen zu lassen.

Es wäre gewiss sehr zu bedauern, wenn die erwähnte Einstellung des Klassifikations-Geschäfts fortdauernd seyn sollte. Der Zeitpunkt, in dem sie veranlasst ward, war, wo nicht der einzige, doch gewiss der richtige und beste für die Provinz selbst.

Ich unterscheide immer die wirkliche Besteuerung von der Klassifikation. Jene durfte dieser nicht, wie ich schon gedacht habe, auf dem Fusse folgen. Die frühere oder spätere Einführung derselben alterirte niemahls den entworfenen Plan, die spätere war Wohlthat!

Ganz anders verhielt es sich mit der Klassifikation. Eine neue Klassification der Grundstücke kann nie ohne Erschütterung der bis dahin bestandenen Verfassung, nie ohne Missvergnügen des einen oder des andern der dabey interessirenden Theile geschehen.

Es ist durch Erfahrungen bestätigt, dass jede nothwendige Revolution um so weniger Nachtheil bringt, je kürzer ihre Dauer ist. Daher konnte die Gefahr einer neuen Erschütterung nicht besser vermieden werden, als wenn damahls gleich, als die Revolution in der Oberherrschaft über Südpreussen offenbar vorhanden war und sich durchaus über alle Zweige der Landes-Regierung verbreiten musste, auch mit derselben die des staatswirthschaftlichen Haushalts cumulirt ward, um desto schneller überall Ruhe, Ordnung, Licht und Glück wieder verbreiten zu können.

So folgte in Westpreussen die neue Classification der Besitznehmung auf den Fuss und richtete dort kein Unheil an, so mangelhaft sie auch wegen der zu sehr übereilten Execution ausfallen musste.

Wäre es nicht unglücklich für die Provinz, wenn der Augenblick der ersten allgemeinen Revolution unbenutzt vorüber ginge, und dieselbe nach mehreren Jahren einer neuen Erschütterung durch eine späterhin angeordnete Klassification ausgesetzt würde.

Dass diese Klassifikation über kurz oder lang nachgeholt werden muss und wird, davon habe ich die lebhafteste Ueberzeugung.

Ein Haupt-Gebrechen, wenn sie unterbleibt, bestehet für den Staat darinn, dass alle Kenntniss von dem wahren Ertrag der Grundstücke dunkel bleibt und daher keine Massregel, um Wahrheit und Licht über die Gleichheit oder Ungleichheit der Real-Steuer-Abgaben zu verbreiten, Ueberzeugung gewähren kann!

Diese Dunkelheit trift nicht blos das Abgaben-Verhältniss in dem Innern der Provinz, sondern auch das grössere gegen die oben berührten dringenden Anforderungen des Mutter-Landes.

Woher soll beurtheilt werden, ob und wenn die neue Provinz so viel wirklich trägt und tragen kann, als der alte Staat von derselben zu erwarten ein Recht hat, als durch eine auf richtige Grundsätze beruhende Besteuerung?

Was sollen die lauten Beschwerden über die ehemalige polnische Bestimmung des Ertrags der Grundstücke für einen Erfolg haben? Sollen sie gar nicht gehört werden? Das würde Missvergnügen bereiten und wider die Billigkeit seyn. Soll ihnen abgeholfen werden, wenn sie erheblich gefunden werden? Wer soll alsdann den Ausfall ersetzen? da dieser dem Dritten nicht auferlegt werden kann, der dagegen zwar unfehlbar sich begünstigt findet, den man aber ohne Klassifikation nicht kennt. Also der Staat, der in Ermangelung einer neuen Besteuerung schon zu wenig gewinnt, und also dabey doppelt verlieren würde!

Alles dieses macht das Mittel sehr bedenklich, welches, so viel mir bekannt geworden, mein Nachfolger in der Departementsführung an die Stelle der aufgehobenen Klassifikation gesetzt hat, und welches darinn besteht, blos von dem Adel, der bisher 10 Proc. gab, künftig 24 Proc. entrichten zu lassen. Diese Erhöhung erreicht für das Staats-Einkommen die Summe nicht, die von meinem Besteuerungs-Plan zu erwarten war.

Es wird dabey dem bedrückten Bauer-Stande nicht geholfen, die grosse Ungleichheit der Abgaben wird nicht gehoben, sondern die Praegravation da, wo sie ist, vermehrt. Dieses kann leicht für manchen Unmöglichkeit, die erhöhte Abgabe zu leisten, zur Folge haben!

Von Schlesien, wo doch zur Zeit der preussischen Besitznahme eine viel heller und nicht so sehr der Willkühr, also auch nicht der Parteilichkeit unterworfene Regierungs-Verfassung war, als es die polnische ist, sagt der Verfasser des Buchs über Schlesien vor und nach dem Jahre 1740 pag. 209, indem er die damahlige Nothwendigkeit einer neuen Klassification in dieser Provinz behauptet, es habe darinn Landgüter gegeben, die von 1000 Thl. Ertrag 800 Thl. und andere, die von 2000 Thl. nur 200 Thl. hätten entrichten müssen.

Wenn nun nach diesem ungleichen Massstab, von dem gewiss Südpreussen mehrere Beispiele trägt, 800 Thl. das bisherige Aequivalent von 10 Proc. gewesen wären, wofür künftig 24 Proc. entrichtet

werden sollen, so würden künftig 1920 Thl. entrichtet werden müssen, von 1000 Thl. Ertrag, welches eine in die Augen fallende Unmöglichkeit ist.

Ich weiss, es fehlt unter den geschicktesten Staatskundigen nicht an Verteidigern der Meinung, dass es auf Gleich- oder Ungleichheit bey der neuen Anlage einer Grundsteuer nicht ankomme, weil die Folgen davon nur den dermaligen ersten Besitzer träfen, der immer von einem Theil seines Besitzes dem Staat ein Miteigenthum einräumen müsste, dass aber nach ihm die ungleich und zu hoch besteuerten Grundstücke nur mit dem nach Abzug der Steuer bleibenden Werth an andere übergingen!

Den Fall einer die Grenzen der Möglichkeit nach dem vorbemeldeten Beispiel übersteigende Besteuerung haben sich diese Staatsmänner offenbar nicht gedacht. Aber auch da, wo dieser nicht eintritt, ist es ja doch nicht gleichgültig, ob der Staat dem einen ein Zehntheil, dem andern ein Vierteil, diesem die Hälfte, jenem Dreiviertel seines Eigenthums nimmt. Eben so gut könnte er alle Grundbesitzer depossediren und sich das ganze Eigenthum zusprechen, welches in den Fällen des bemerkten Beispiels ohnehin würde geschehen müssen.

Es ist auch falsch, dass die fehlerhafte Besteuerung künftig, wenn die besteuerte Sache als res commercii betrachtet wird, ohne Wirkung sey. Alle Prästationen, die abgesondert von der Grundsteuer in der Folge entweder neu oder von Zeit zu Zeit entstehen und von den Grundstücken entrichtet werden, wie z. B. Lieferungen, Vorspann-Vergütungen, gemeine Kreis- und Gemeinheits-Lasten werden bekanntlich nach der Steuer-Anlage repartirt; ist dabey mit unrichtiger Elle gemessen, so wird also immer ungleich gemessen, und jeder nachfolgende Besitzer eines prägravirten Grundstücks leidet unausbleiblich immer fort.

Welchem Sachkenner ist es nicht aus den ersten Staats-Grundsätzen bekannt, dass Staaten die Freiheit und das Eigenthum ihrer Staatsbürger nur so weit beschränken sollen, als ihre Erhaltung solches erforderlich macht! Auf diesen Grundsatz hat jeder Bürger im Staat Anspruch, also auch ein Recht, zu verlangen, dass er, wenn es die Erhaltung des Staats nicht erfordert, nicht mehr beschränkt werden oder wohl gar von seinem Eigenthum entbehren müsse, als seine Mitbürger.

Wie besteht mit diesem Grundsatz die willkührliche ungleiche Besteuerung?

Sie besteht wahrlich mit der landesherrlichen Gerechtigkeitsliebe nicht, auf die alle Bürger im Staat gleichen Anspruch haben, darum hat man auch immer in allen Staaten von Europa die Mängel einer ungleich angelegten oder durch den Lauf der Zeit ungleich gewordenen Besteuerung um so mehr gefühlt, je grösser die Ungleichheit war.

Die Schwierigkeiten der Abänderung sind aber in allen gebildeten Staaten zu gross und die Folgen davon zu bedenklich, als dass ein Werk dieser Art darinn ohne dringende Noth unternommen werden könnte.

Darum ist auch die Nothwendigkeit, die Landesabgaben mit gleichen Schultern tragen zu lassen, fast die allgemeine Stimme aller Schriftsteller über die Staats-Wirthschaft.

Dass eine neue Klassifikation auch bey der grössten Sorgfalt, womit sie geleitet werden kann, nie ganz alle Ungleichheiten vermeiden lässt, liegt in der Unvollkommenheit menschlicher Unternehmungen.

Es ist aber in diesem Fall doch gewiss sehr viel dadurch gewonnen, dass die Elle bekannt ist, womit gemessen werden soll, und dass die falsche Elle, wenn damit gemessen worden ist, zu jeder Zeit berichtigt werden kann.

Es ist eben so möglich, dass bey der Aufführung eines Werks von solchem Umfange, als es diese Klassifikation war, unter den Abschätzungs- und Vermessungs-Kommissarien unzuverlässige und leichtsinnige Menschen gewesen sind! Die Zahl derer, die bey diesem Geschäft angestellt werden mussten, war zu gross, um nur nach sorgfältiger eigener Kenntniss und Prüfung verfahren zu können! Mängel dieser Art konnten aber nie die ganze Sache verwerflich machen, sie durften nur, da es noch Zeit war, angezeigt werden, und haben da, wo es geschehen ist, immer die Folge einer promten Remedur gehabt. Da wo es nicht zeitig genug angezeigt ward, um noch im Laufe der Detaxation den Mängeln abzuhelfen, war noch immer der Weg zur künftigen Berichtigung unverkürzt.

Ich kann mich unter diesen Umständen davon nicht überzeugen, dass die Sistirung des Classifications-Wesens, welche gleich nach der Departements-Veränderung erfolgte, die Absicht haben könne, solche ganz aufzugeben; wahrscheinlich wird sie nur temporell sistirt bleiben, bis Ruhe und Ordnung wiederhergestellt war. In der Art hatte ich sie auch schon sistirt. So viel ich weiss, ist auch sogar seit deren Aufhebung dieselbe zum Theil wieder eingeführt, die Landes-Vermessung wird schon wieder fortgesetzt, die geistlichen Güter sollen wieder classificirt werden. Hebt gerade bey diesen, die anfänglich überall am wenigsten gekränkt werden sollten, die Klassifikation wieder an, so wird solche allmählig wohl überall wieder in ihre alte Rechte treten.

Nach meiner Absicht sollte diese Klassifikation und der darauf ruhende Steuer-Fuss künftig zur Norm für alle allgemeine Real-Lasten dienen, die in den alten Provinzen wegen bestehender verschiedener Verfassung nicht anders als mit vieler Ungleichheit und Unbequemlichkeit aufgebracht werden können. Zu solchen gehört vorzüglich der Servis. In Südpreussen existirt der Grund nicht, der in den alten Provinzen den Militair-Quartier-Stand ausschliesslich zu einer städtischen Obliegenheit gemacht hat.

Darum sollten die Kosten dieser Einquartierungen mit gleicher Schulter vom ganzen Lande getragen und nach der Grundsteuer vertheilt werden.

Auf diese Art würde manche andere dem alten Staat durch die Unverträglichkeit mit alten zu seinen Grundpfeilern gehörenden Verfassungen beschwerlich gewordene Auflage in der neuen Provinz gemildert worden seyn.

Obgleich die allgemein ausgebrochenen Unruhen in Südpreussen die Fortschritte des neuen staatswirthschaftlichen Systems hemmten, so würde doch diese Stöhrung nur von kurzer Dauer, und das an der

Zeit verlohrene sehr bald wieder zu gewinnen gewesen seyn. Wäre eine feste Ausführung mit richtigen Grundsätzen verbunden worden, so würde bald die Allgewalt beider gezeigt haben, wie schnell der gelegte Keim des Fleisses und der Ausbildung Früchte bringen kann.

Selbst konnten die anfänglich so ungünstigen Unruhen für die gemachten Entwürfe vortheilhaft benutzt und dem Staats-Interesse heilsam werden. Abänderungen in dem angenommenen System machten sie gar nicht, nur hin und wieder Modifikationen nothwendig.

Die Unruhen führten besonders zu einer genauen Kenntniss des angestellten Dienst-Personals; ich hatte einen bedeutenden Theil desselben aus anderen Händen annehmen müssen, von welchen sich mehrere in der Folge nicht von einer vortheilhaften Seite auszeichneten. Allerdings war es aber auch nie möglich, von einem so schnell und so zahlreich angeordneten neuen Personal ein jedes einzelne Subject bis zu den Unterbedienten genau vorher zu kennen; überdem war in Südpreussen der Reiz, seine Dienstpflicht entweder von der Seite der Treue oder der Arbeitsamkeit zu verläugnen, nicht weniger gross, als der Glaube an eigene vorzügliche Einsicht in einer Wüste leicht und betrüglich.

So wie aber auch in den alten Provinzen sich immer unbrauchbare und mittelmässige Subjecte im Dienst-Personal finden, die entweder von den Geschickteren übertragen oder verändert werden müssen, so würde auch eben dieses in Südpreussen Statt gefunden haben.

Mir war das Glück nicht vorbehalten, von meinem Fleiss um Südpreussen auch nur die geringsten Früchte zu erndten.

Des Königs Majestät geruheten im Herbst 1794 mir die Departements-Geschäfte dieser Provinz abzunehmen.

So beschwerlich mir auch die Beibehaltung der mir damahls anvertrauten weitläufigen alten Departements die Führung war, so verliess ich doch solche so früh ungern. Ich hatte durch eine übermässige Anstrengung von Kräften gehoft, das mir immer so theuer gewesene Vertrauen des Königs zu rechtfertigen und mir neue Ansprüche auf dasselbe zu erwerben, um noch für des preussischen Staats und das gemeine Beste viel Gutes zu stiften. Von diesem allen war das Gegentheil der Erfolg.

Meinem Nachfolger übergab ich die Kassen mit bedeutenden baaren Beständen gefüllt und in der Provinz, ich darf mich dessen schmeicheln, nichts angefangen, was nicht ausgeführt, nichts in der Ausführung, was nicht angefangen zu werden verdient hätte.

Bey der grossen Erwartung, in der ich selbst stand, dass der neue Departementswechsel erhebliche Veränderungen zur Folge haben werde, dient es mir zur Beruhigung, dass ausser dem, was ich bereits von der Klassifikation erwähnt habe, nichts an dem wesentlichen Theil meiner Veranlassungen abgeändert, so gar mehreres auf den ersten Blick abgeänderte bald wieder hergestellt und manches von mir vorgearbeitete nach meinen Planen ausgeführt worden ist.

In den Ressorts der inneren Staatsverwaltung von Südpreussen muss allerdings der neue Zuwachs, den durch eine abermahlige Theilung die preussischen Staaten erhalten haben, Abänderungen nothwendig machen; dies stört aber den geordneten Gebrauch der

einzelnen Kräfte gegen das Ganze nicht, sondern bestimmt ihn nur unter sich.

Es ist auch möglich, dass durch diesen neuen Zuwachs theils die politische Lage des ganzen Staats, theils das Verhältniss des Neu-Erworbenen gegen die alte Substanz so verändert seyn kann, dass durchaus die Conservation des Ganzen eine ansehnliche Verstärkung der Kräfte sowohl der Vertheidigung als des Staats-Einkommens nothwendig macht. Darin wird aber niemand einen Widerspruch mit dem finden können, was über den Vertheidigungs-Stand von Südpreussen in diesem Aufsatz gesagt ist. Der Staatsmann hat es nur immer mit dem Staat zu thun, der ihm vor Augen liegt; Veränderungen in den Bestandtheilen dieses Staats-Körpers erfordern oft selbst dann, wenn sie äusserlich nicht so bedeutend scheinen, für die innere Behandlung ganz verschiedene Maassregeln.

Da ich zugleich mit dem südpreussischen Departement auch alle dahin gehörende Acten an meinen Herrn Nachfolger abgeliefert habe, also nichts mehr besitze, was über den kurzen Zeitraum dieses Theils meiner Geschäfts-Verwaltung Licht verbreiten könnte, so habe ich zu meiner eigenen Beruhigung und zu meiner Rechtfertigung bey Gönnern und Freunden, die an meinem Schicksal Theil nehmen, diese wahrhafte Darstellung zu einer Zeit entworfen, wo ich mich der Treue meines Gedächtnisses noch völlig versichert halten konnte. Es ist in derselben mehr entwickelt, als die Acten ergeben können, weil es vergeblich und bedenklich gewesen wäre, diese mit den Grundsätzen, nach welchen ich gehandelt habe und handeln wollte, anzufüllen, da zumahl die lezteren jederzeit nach den Zeit-Umständen angewendet werden mussten.

Der Aufsatz selbst berührt nur die Haupt-Gegenstände und darunter vorzüglich die, welche in der Folge der Tadel besonders ausgezeichnet hat.

Nie zu irren ist keines Menschen Theil, und es würde wenige Kenntniss von der schlüpfrigen Bahn der höheren Staats-Geschäfte verrathen, wenn ich auf gänzliche Fehllosigkeit Anspruch zu machen wagte. Doch die Ueberzeugung darf ich bey den Lesern, welchen diese Blätter in die Hände fallen werden, bewirkt zu haben hoffen, dass ich mit treuem Eifer für den Dienst meines Herrn nicht ohne Einsicht nur das zu erreichen gesucht habe, was bey der staatswirthschaftlichen Bildung einer neuen verwüsteten Provinz für das wahre Interesse der preussischen Monarchie am wesentlichsten war.

Chronologisches Verzeichniss der Urkunden.

		Seite
1775		
April 4	Hauländer-Privileg des Grundherrn Josef Szęfelt	447
1790		
April 19	Statistische Tabelle von Gross-Polen, vorgelegt vom Grafen Moszynski dem polnischen Reichstage am 19. April 1790	76
1792		
Juli 5	Kabinetsordre an das Auswärtige Departement: Moellendorff ist für den ev. Einmarsch in Polen zum Oberbefehlshaber bestimmt und soll über alle politischen Veränderungen, betr. dies Land, auf dem Laufenden erhalten werden	18
Dezember —	Aus der Instruktion Moellendorffs in betr. des Verhaltens der Truppen bei dem Einmarsche in Polen	19
1793		
Januar 6	Declaration Sr. Majestät des Königs von Preussen, den Einmarsch Ihrer Truppen in Polen betreffend . . .	21
„ 27	Memoire des preussischen Bevollmächtigten zu Warschau, von Buchholtz, über den Zustand des Landes und die zu ergreifenden Maassregeln nach der Besitznahme eines Theils von Polen	77
„ 29	Der König spricht sich über die Behandlung der Starosteien und der geistlichen Güter aus	126
Februar —	Der König trifft die ersten Anordnungen, betr. die Einrichtung der Provinz Südpreussen	126
„ 1	Moellendorff an den König über den Einmarsch in Polen	22
„ 6	Moellendorff an das Ober-Krieges-Kollegium über die Fortsetzung des Marsches in Polen	26
„ 8	Instruktion für von Moellendorff und den Etats- und Justiz-Minister Frhrn. von Danckelman wegen Besitznehmung verschiedener Distrikte von Polen	27
„ 11	Instruktion des Königs, betreffend die Neueinrichtung der Provinz Südpreussen, an den Grafen Hoym	127
„ 11	Kabinetsordre an den Minister v. Danckelman, betreffend seine Ernennung zum Justiz-Organisations-Kommissarius für Südpreussen	377
„ 13	Nachtrag zur Instruktion für die Besitznahme-Kommissarien von Moellendorff und von Danckelman	31
„ 13	von Moellendorff an das Ober-Krieges-Kollegium über die Stimmung der Polen und den weiteren Vormarsch . .	33
„ 16	Aus einem Schreiben von Moellendorffs an das Ober-Krieges-Kollegium wegen zu besorgender Unruhen . .	35
„ *17	Minister v. Voss an den Grafen Hoym wegen der Organisation von Südpreussen im Allgemeinen	129
„ 17	Immediatbericht Struensees über die ersten beabsichtigten Schritte zur Einrichtung des Accise- und Zollwesens. Salzwesen	264
„ 18	Minister v. Voss an den König über die Besetzung der Kammer-Präsidenten-Stellen in Südpreussen, die Einsetzung einer Urbarien-Kommission und einen Dispositions-Fonds von 100000 Thl.	131

1793		Seite
Februar 23	Graf Hoym an den Minister v. Voss wegen der ersten Organisation von Südpreussen	134
„ 24	v. Moellendorff an den König über die Fortsetzung des Marsches in Polen	35
„ 27	Moellendorff an das Ober-Krieges-Kollegium über die Ziehung des Kordons und etwa zu besorgende Unruhen in Grosspolen	38
März 3	Denkschrift über eine Abgabeverfassung in Südpreussen, welche von den Fehlern derjenigen in den anderen preussischen Provinzen frei ist	268
„ 13	v. Moellendorff an den König betr. die Kapitulation der Festung Clarenberg bei Czenstochau und das weitere Fortschreiten der Besetzung	40
„ 18	Protokoll der Breslauer Besprechung zwischen den Ministern v. Voss und Grafen Hoym über die Organisation Südpreussens	136
„ 20	Minister v. Voss dankt dem Grafen Hoym für die Aufnahme in Breslau und fragt wegen der Besetzung der Kammerdirektor-Stellen an	140
„ 20	Minister v. Danckelman an das Auswärtige Departement, betreffend die Einziehung der geistlichen Güter	653
„ 25	Patent an die Einwohner von Südpreussen und der Städte Danzig und Thorn, betr. die Besitznahme und Huldigung	42
„ 25	Minister v. Voss an den König, betr. die geistlichen Güter	653
Ohne Jahr und Tag	Eine für das Kgl. Kabinet angefertigte Zusammenstellung über den Betrag der beständigen und unbeständigen Gefälle in dem neu erworbenen Lande nach dem Steuersystem der polnischen Zeit	266
März 29	Immediatbericht v. Struensees über die bisherigen Steuern in Südpreussen und das Verfahren mit denselben	276
„ 30	v. Struensee an v. Heinitz über die erste Einrichtung des Salzwesens in Südpreussen	277
„ 31	Minister v. Voss bittet den König, ihm die Verwaltung von Südpreussen bis zur völligen Einrichtung der Provinz allein, ohne Mitwirkung des General-Direktoriums, zu überlassen	141
April —	Uebersicht der Besitznehmungs- und Begrenzungs-Kommissionen	45
„ 1	Minister v. Voss ersucht den Grafen Hoym um schlesische Beamte für die erste Einrichtung von Südpreussen	142
„ 1	Immediatbericht von Struensees über die ersten von ihm gethanen Schritte im Steuerwesen und Salzhandel	278
„ 7	Aus dem Protokoll über die Besitznahme der Stadt Krotoschin	47
„ 7	Kabinetsordre an das General-Direktorium, durch welche Südpreussen in Beziehung auf Finanz-, Polizei- und Domainen-Angelegenheiten demselben unterstellt, das Departement der Provinz dem Minister v. Voss und ihre erste Einrichtung den Ministern v. Voss und Hoym sowie dem Ober-Präsidenten von Schrötter übertragen wird	143
„ 7	Patent, betr. die Anordnung der Kammern	144
„ 10	Der Grosskanzler von Carmer beschwert sich beim Könige über den Minister v. Danckelman wegen dessen einseitigen Vorgehens bei Einrichtung der neuen Justiz-Kollegien in Südpreussen	378

1795			Seite
April	10	Immediatbericht des Ministers v. Danckelman, betr. den miteingereichten Entwurf des Notifikations-Patents wegen des südpreussischen Justizwesens	379
„	12	v. Moellendorff an das Kabinets-Ministerium über den bisherigen Gang der Grenzziehung, die Frage wegen der geistlichen Güter, die Aufsässigkeit der Unterthanen gegen die Herrschaft, den Ort der Huldigung und die Versorgung der polnischen Offizianten	48
„	12	Legations-Sekretair v. Boehlendorff an das Auswärtige Departement über die Stimmung in Südpreussen und in Warschau	53
„	15	Minister v. Voss setzt in einem Schreiben an den Grafen Hoym seine Ankunft in Posen auf den 10. Mai fest	145
„	16	Der Kammerherr v. Potworowski an den Grafen Hoym über die Einkünfte von Südpreussen und über die in Posen an den König entworfenen Bitten	82
„	16	Kabinetsordre an den Justizminister v. Danckelman, betreffend die Zuziehung des Grosskanzlers v. Carmer bei der Organisation des südpreussischen Justizwesens	380
„	16	Immediatbericht der Minister v. Schulenburg und v. Voss über die Einführung des freien Getreidehandels in Südpreussen und die im Interesse der anderen Provinzen deshalb nothwendige Erhöhung des Magazineinkaufspreises	550
„	19	Kabinetsordre an die Minister v. Danckelman und v. Voss, betr. die Behandlung der geistlichen Güter wie in Schlesien	654
„	22	Minister v. Voss an den Kriegsminister v. d. Schulenberg wegen der für die Organisation des Militärwesens anzuwendenden Grundsätze	745
„	23	Eingabe des Kirchenraths Lipten an das Ministerium, betr. die Verhältnisse der reformirten Kirche in Gross-Polen	655
„	24	Das Kabinetsministerium an den Minister v. Voss wegen des Ressort-Reglements	213
„	26	Immediatbericht der Minister v. Voss und v. Arnim, betr. die Anstellung von Forstbeamten	448
„	27	Aus einem Schreiben des Begrenzungs-Kommissars, Landraths von Sack zu Gross-Strehlitz, an den Grafen Hoym	84
„	27	Das Ober-Krieges-Kollegium an Minister v. Voss über die für die Organisation des Militärwesens maassgebenden allgemeinen Grundsätze	746
Mai	—	Verzeichniss der städtischen Beamten zu Posen bei der Uebernahme	491
„	1	Generalbericht des Kammer-Kalkulators Zimmermann an den Grafen Hoym über die Verhältnisse der Juden in Polen, bezw. Südpreussen, und die Vorschläge zu ihrer Organisation	605
„	1	Spezialbericht des Kammer-Kalkulators Zimmermann über die Verhältnisse der Juden in den von ihm bereisten Städten Südpreussens	609
„	1	Gesuch des Abts des Klosters Blesen an den König, betr. Gewährung von Accise-Freiheit und Rückgabe der zu polnischer Zeit entrissenen Einkünfte für den Kloster-Kirchenbau	656
„	3	Immediatbericht des Ministers v. Voss, betr. die Uebertragung der Aufsicht über die katholische Geistlichkeit in Südpreussen auf die dortigen Kammern	214

1793			Seite
Mai	4	Gesuch der drei aus der Fürstlich Radziwillschen Herrschaft zu Przygodzice zur Huldigung abgeschickten Schulzen an die Regierung zu Posen um Feststellung einer Stoltaxe	657
„	7	Umständliche Erzählung der Huldigungsfeier in Posen	53
„	7	Bericht über die Huldigungsfeier in Kalisch	58
„	7	Gesuch des Generalstabsarztes Riemer an den König bezüglich Reservirung der in Südpreussen einzurichtenden Physikerposten für ausgediente Feldärzte, um dadurch der Armee ein gutes Material von Feldärzten zu sichern	634
„	8	Auszug eines Schreibens aus Meseritz über die Huldigungsfeier der dortigen Judenschaft	615
„	8	Bittschrift der evangelisch-reformirten Gemeinden in Südpreussen durch die drei geistlichen Senioren um Beibehaltung der bisherigen Kirchenverfassung	657
„	8	Beruhigendes Publikandum v. Moellendorffs gegen die Befürchtungen zwangsweiser Rekrutirung	747
„	9	Bericht über die Huldigungsfeier in Petrikau	58
„	9	Bittgesuch sämmtlicher Aebte des Cistercienser-Ordens in Südpreussen an den König wegen Bestätigung ihrer Privilegien	661
„	14	Publikandum über Aufhebung der polnischen Tabaksadministration und die künftig zu bezahlenden Tabakszölle	279
„	14	Auszug aus dem Schreiben eines Berliners über die Huldigungsfeier der Posener Judenschaft	616
„	15	Schreiben des Ministers v. Voss an den Minister v. Danckelman, betr. die in Südpreussen einzuführenden Gesetze	381
„	15	Verfügung des Ministers v. Voss an die Posener Kammer, betr. die Einrichtung eines Collegium medicum und den Vorschlag von unbesoldeten Mitgliedern	635
„	16	Vorläufige Anordnungen an die Zollämter betr. die Zölle in Südpreussen	280
„	16	Bittschrift der beiden Aeltesten der reformirten Gemeinde in Posen an den König um Bestellung eines Predigers	662
„	18	Schreiben des Ministers v. Danckelman an den Minister v. Voss, betr. die in Südpreussen einzuführenden Gesetze	383
„	19	Immediat-Bericht der südpreussischen Organisations-Kommissarien Graf Hoym, v. Voss und v. Schrötter bezüglich des südpreussischen Ressort-Reglements	215
„	19	Graf Hoym dankt der Posener Kammer für die Benachrichtigung von der Aufnahme ihrer Thätigkeit	146
„	18 und 25	Auszug aus dem von Goeckingkschen Kommissionsprotokoll über die Zusammensetzung und die Befugnisse des bisherigen Magistrats der Stadt Posen	493
„	20	Personal- und Salarien-Etat für die südpreussischen Kammern zu Posen und Lentschitz	147
„	20	Publicandum wegen Einführung der Landes-Contribution in Südpreussen und der zu dem Ende angeordneten Classification der Ländereien	281
„	20	Reglement für die Klassifikations-Kommission für Südpreussen entsprechend dem Konferenzprotokoll vom 18. Mai	283
„	21	Die Minister Graf Hoym, von Voss und der Ober-Präsident von Schrötter legen dem Könige den Personal- und Salarien-Etat für Südpreussen vor	151

1795			Seite
Mai	25	Publikandum der Kammer zu Posen, betr. die Unterstellung von Südpreussen unter das General-Direktorium, Vertheilung der Geschäfte auf die Spezial-Departements und Anwendung der deutschen Sprache bei Eingaben an den König, die Minister und die Kammer	153
„	27	Immediatbericht v. Struensees nach seiner Bereisung Südpreussens über die daselbst einzuführenden Accise- und Zolleinrichtungen	289
„	27	Auszug aus dem Berichte des Syndikus Koels aus Berlin über den bei der preussischen Besitznahme vorgefundenen Zustand der Stadt Posen, insbesondere ihres Polizeiwesens	410
„	28	Minister v. Voss an die Kammer zu Posen wegen feuersicheren Aufbaues der abgebrannten Gebäude zu Lissa und der Beihülfe zum Retablissement	490
„	29	Minister v. Voss an das Offizialat zu Posen, betr. die Anzeigepflicht bei erledigten Benefizien	663
„	30	Vorschläge des Generals v. Moellendorff zur Einrichtung der Provinz Südpreussen	154
„	31	Reisebericht des Ministers v. Voss an den König und seine Vorschläge zur Verbesserung der Landeskultur . . .	87
„	31	Minister v. Voss an den König, betr. die Einrichtung der zweiten südpreussischen Kammer in Petrikau . .	158
„	31	Minister v. Voss an den König über die Nothwendigkeit der Errichtung einer dritten Kammer	159
„	31	Kabinetsordre an den Minister v. Danckelman, betr. die Aufsicht über das katholische Schulwesen	217
„	31	Minister v. Voss beantragt beim König wegen des armseligen Zustandes der Städte, welche durch die Bauart ihrer Häuser von häufigen Feuersbrünsten heimgesucht werden, und deren grösserer Theil in Dörfer umgewandelt werden soll, Benefizien für Neubauende, und zwar für das laufende Jahr die Summe von 40000 Thl., mit besonderer Rücksicht auf die kürzlich fast ganz abgebrannte Stadt Kalisch	499
„	—	Der Adel von Südpreussen legt dem Könige seine Wünsche dar	85
Juni	—	Vorschläge der Kammer zu Petrikau zur Hebung des Kulturzustandes ihres Departements	89
„	1	Verfügung, betreffend das Postwesen in Südpreussen . .	551
„	2	Der König bewilligt den Personal- und Salarien-Etat für die Kammern, das Diäten-Regulativ, die für die Vermessung der Provinz nöthigen Gelder, bestimmt die Abgaben von den geistlichen Gütern und ihre Verwaltung, sowie die Anfertigung des Ressort-Reglements, verweigert aber die Erhöhung des Roggen-Einkaufspreises für die Magazine	161
„	2	Aus dem Kabinetsbefehl an das General-Direktorium und den Grosskanzler v. Carmer, betr. den Entwurf eines Ressort-Reglements	663
„	3	Minister v. Voss an den Generalstabsarzt Riemer, betr. die Auswahl der für Kreisphysikatsposten zu wählenden Personen	636
„	4	Instruktion für die Rendanten der Schlacht-Abgabe in den südpreussischen Städten	291
„	4	Instruktion für die zur Erhebung und Kontrolle der Tranksteuer von Bier, Branntwein und Meth angestellten Rendanten	295

1793			Seite
Juni	4	Minister v. Voss fordert die Kammer zu Posen auf, über das Jesuitenkloster daselbst zu berichten	693
„	5	Minister v. Voss schlägt dem König vor, die Landrathsämter vorläufig mit Kreisdeputirten aus dem angesessenen Adel zu besetzen, und diese erst nach gut abgelegter Probe zu Landräthen zu ernennen	163
„	5	Immediatbericht des Ministers v. Voss, betr. Empfehlung des Weihbischofs Rydzynski für den Posener Bischofsstuhl	664
„	8	Minister v. Danckelman an den König, betr. die Einrichtung eines protestantischen Gottesdienstes in Petrikau . . .	665
„	9	Bittschrift der katholischen Geistlichkeit von Südpreussen an den König	666
„	14	Der König verweigert die Erhöhung der Vorspanngelder, genehmigt die Verwaltung der Starosteien Obornik und Lentschitz durch die Kammern, sowie Unterhandlungen mit anderen Starosten wegen Abtretung ihrer Starosteien, die Einrichtung einer dritten Kammer oder Kammer-Deputation, den Kauf und die Einrichtung der Kammergebäude zu Posen und Petrikau und des Schulhauses zu Posen, Bau-Verordnungen und Bau-Hülfsgelder für die Städte, Schiffbarmachung der Warthe und anderer Flüsse, und befiehlt, die Unterthanen milde zu behandeln	165
„	14	Minister v. Voss an den Grafen Hoym wegen der ersten Einrichtungen in Südpreussen	167
„	14	General-Senior Klose aus Lissa legt der Regierung in Posen eine Nachweisung über die Verhältnisse der evangelisch-reformirten Schulen in Südpreussen vor	694
„	15	Kabinetsordre an v. Voss, betr. die vorläufige Beibehaltung der alten Prästationen, Heranziehung der Südpreussen zu Beamtenstellen	302
„	18	Minister v. Voss an den Grafen Hoym über den Entwurf zum Vorspann-Reglement für Südpreussen	170
„	21	Minister v. Voss an den König, bezüglich der Einrichtung des Jesuiter-Kollegiums für die Kammer und des Grodgerichts für die Regierung zu Posen	178
„	22	Minister v. Voss beantwortet mehrere Fragen des Königs bezüglich der Organisation von Südpreussen, der Abgaben, der Zuziehung von Eingebornen zu den Landeskollegien	172
„	22	Minister v. Voss schärft den südpreussischen Kammern ein, keine Neuerungen ohne seine Anordnung einzuführen, selbst keine Verordnungen anderer Departements ohne seine Zustimmung zur Ausführung zu bringen .	173
„	22	Minister v. Voss an den König, betr. dessen Befehl, die Einwohner von Südpreussen mit Schonung und Nachsicht zu behandeln	174
„	23	Minister v. Voss an den Grafen Hoym wegen einer Reise in das schlesische Gebirge, Ressort-Verhältnisse und Besetzung des Bisthums Posen	175
„	23	Minister v. Voss an den König, betr. die polnische Nationaltracht und Vorschlag einer Uniform für die Landräthe	176
„	23	Minister v. Voss an den Offizial von Rokossowski zu Posen, betr. das Ableben des Probstes von Schokken, Präsentation eines Nachfolgers	667
„	24	Minister v. Voss an die Kammer zu Posen über die Besetzung der Magistrate in den Mediatstädten und die Abnahme der Rechnungen in denselben	501

1793		Seite
Juni 24	Die Regierung zu Posen an die Vorsteher der lutherischen Kirchengemeinde zu Lissa, betr. Wahl und Bestätigung, bezw. Ordination von Predigern und Schullehrern . .	668
„ 25	Grosskanzler v. Carmer an das General-Direktorium wegen des Ressort-Reglements für Südpreussen	217
„ 25	Antwort des evangelisch-reformirten Kirchen-Direktoriums an den Senior Klose in Lissa	668
„ 25	Schreiben des evangelisch-reformirten Kirchen-Direktoriums an den Minister von Danckelman, betr. das Gesuch der geistlichen Senioren	669
„ 26	Kabinetsordre an das General-Direktorium und den Grosskanzler v. Carmer, betreffend die dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten überlassenen südpreussischen Angelegenheiten	225
„ 27	Minister v. Voss an die Posener Kammer, betreffend die Zulassung nur geprüfter Handwerksmeister bei dem Wiederaufbau der Stadt Kalisch; Verfügung einiger baupolizeilichen Maassregeln	422
„ 30	Die Minister v. Woellner und v. Voss an den König, betr. die Verwendung von Gebühren der Geistlichen für Verbesserung des Schulwesens	669
Juli 2 und 3	Der Syndikus und die Aeltesten der Judenschaft zu Posen werden von der Justizbehörde über die Berechtigung und die Gepflogenheit der bei ihnen bisher geltenden Gerichtsbarkeit zu Protokoll vernommen	617
„ 2	Minister v. Voss an das Ober-Krieges-Kollegium über den südpreussischen Militär-Etat und die Bequartierung der neuen Provinz	747
„ 4	Minister v. Voss verfügt, dass die Juden zu ihrer Verheirathung einer behördlichen Erlaubniss bedürfen, und schreibt die Bedingungen vor, unter denen die Kammern diese Erlaubniss zu ertheilen haben	619
„ 4	Das Kabinetsministerium an die südpreussische Regierung und Kammer zu Posen, betr. die Bischofswahl . . .	670
„ 5	Auszug aus einem Reskript des General-Direktoriums an die Kammer zu Posen über die in der Organisation des Magistrats zu Posen vorzunehmenden Aenderungen .	496
„ 6	Gutachtliche Bemerkungen des Geheimen Oberfinanzraths Wloemer bezüglich der Regelung der südpreussischen Ressort-Verhältnisse	226
„ 8	Das geistliche Departement an die Regierung zu Posen, betr. Anordnung des Kirchengebets für das Königliche Haus	671
„ 8	Das Ober-Krieges-Kollegium an Minister v. Voss über den südpreussischen Militär-Etat	749
„ 9	Minister v. Voss an die Posener Kammer, betreffend den Abbruch der Festungswerke der Stadt Posen, die Erweiterung der Stadt, die Bebauung der wüsten Grundstücke und die Erhebung eines Grundzinses	423
„ 10	Minister v. Danckelman an das evangelisch-reformirte Kirchen-Direktorium, betr. die Verfassung der reformirten Kirche	671
„ 12	Bekanntmachung der Regierung zu Posen, betr. die vorläufige Fortleistung der bisher von den Mediat-Städten und Bauern an die Grundherren geleisteten Abgaben und Dienste	384
„ 12	Minister v. Voss an das Ober-Krieges-Kollegium über den südpreussischen Militär-Etat	750

1795			Seite
Juli	16	Minister v. Voss an beide südpreussische Kammern, betr. die Neugestaltung des Hebeammenwesens und die Einrichtung des Hebeammen-Unterrichts	637
„	16	Minister v. Voss an die südpreussischen Kammern, betr. die Prüfung der bisher vorhandenen Chirurgen, enthaltend das Verbot „innerlicher Kuren“ für die Chirurgen . .	637
„	16	Minister v. Voss an beide südpreussische Kammern, betreffend Mittel gegen den Biss toller Hunde und Maassnahmen gegen das Umherlaufen der Hunde	638
„	17	Minister v. Voss an die Kammer zu Posen, betr. ein zu entwerfendes Publikandum wegen verschiedener Polizei-Verordnungen	413
„	19	Immediatbericht des Ministers v. Voss, betr. die Uebertragung des schlesischen Ressort-Reglements auf Südpreussen	227
„	19	Die Regierung zu Posen an den Minister v. Danckelman wegen Bestimmung betreffs der Gerichtsbarkeit der Juden in Posen	385
„	22	Die Posener Kammer an den Kreisdeputirten Alexander v. Zychlinski zu Powidz wegen der Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen	449
„ 26 und	20	v. Moellendorff und v. Danckelman an das Kabinets-Ministerium: Schlussbericht über den Gang der Besitznehmung und Huldigung	59
„	26	Bericht des Kriegs- und Domainen-Raths v. Knobloch an die Kammer zu Posen über den Zustand und die Verfassung der Posener Jesuiten-Schule	695
„	28	Die Minister v. Carmer und v. Woellner an die Posensche Regierung und Konsistorium, betr. Anordnung eines Siegesdankfestes	673
„	29	Minister v. Voss an die Posener Kammer, dass die Juden ohne behördliche Erlaubniss keine städtischen Grundstücke erwerben dürfen, und dass in jedem einzelnen Fall an ihn berichtet werden soll	620
„	29	v. Moellendorff an das Ober-Krieges-Kollegium über seine Stellung zur Frage des südpreussischen Militär-Etats .	752
„	30	Minister v. Voss an die Kammer zu Posen wegen Besteuerung der geistlichen Pfründen zu Schulzwecken .	708
„	31	Immediatbericht des Grosskanzlers v. Carmer, betr. seine Bedenken gegen die Uebertragung des schlesischen Ressort-Reglements auf Südpreussen	228
August	1	Minister v. Voss an die Kammern zu Posen und Petrikau über die Verpachtung der Kämmerei-Pertinenzien, besonders in den Mediatstädten	502
„	3	Steuerrath v. Hirschfeld an v. Voss über die im Kämmereiwesen der Stadt Fraustadt vorzunehmenden Verbesserungen	503
„	5	Minister v. Voss wiederholt dem Könige seinen Vorschlag, betr. Anschaffung einer Uniform für die Landräthe und Kreisdeputirten	181
„	5	Minister v. Voss an die Kammer zu Posen, betr. die Vertheilung der Landespolizeistrafen	414
	5	Der Geheime Ober-Baurath Gilly erbietet sich v. Voss, aus Anlass des Mangels an Baubeamten in Südpreussen einen Unterrichtskursus in dem höheren Bauwesen zu veranstalten	425

1793		Seite
August	5	Minister v. Voss an die Posener Kammer, dass die von den Posener Judenältesten erhobenen Einwände gegen die Verfügung betreffs der Verheirathung der Juden nicht berücksichtigt werden können, und dass es bei den hierfür gestellten Bedingungen verbleiben muss . 621
„	8	Minister v. Voss an den König wegen der Abgaben der Geistlichen 673
„	8	Das Kabinetsministerium an den Minister v. Woellner, das Siegesdankfest betreffend 674
„	10	Kabinetsordre an den Grosskanzler v. Carmer, betr. die Uebertragung des schlesischen Ressort-Reglements auf Südpreussen unter Gestattung von Modifikationen . . 229
„	16	Protokoll wegen Einrichtung der militärischen Verhältnisse in Südpreussen 753
„	16	Entwurf für die Friedens-Garnisonen in Südpreussen . . 755
„	17	Minister v. Voss an die Kammern zu Posen und Petrikau, betr. die Verhütung von Unruhen der Gutsunterthanen 414
„	18	Der König genehmigt die Anstellung von Kammerräthen zur Aufsicht über die Starosteien und die geistlichen Güter 181
„	24	Publikandum der Kammer zu Posen zur Verhütung des willkürlichen Umherlaufens des Dienstgesindes in Südpreussen 415
„	27	Nachweisung von den im Posenschen Kammer-Departement angestellten Offizianten 179
September	2	Die Posener Kammer an das Collegium medicum zu Posen über die Einführung der Gesundheitspolizei in der Stadt Posen 638
„	3	Verfügung an die Posener Kammer, betreffend die Zuziehung von Bauhandwerkern nach Südpreussen . . . 426
„	9	Aus dem Promemoria des General-Seniors Klose an den Justizminister, betr. die Bestellung eines Predigers in Schokken, sowie die Anlegung von Kirchengeldern und die Besetzung des Magistrats in Lissa 675
„	10	Kurrende der Regierung zu Posen an sämmtliche evangelisch-lutherische Schulmeister im Kargeschen Kreise, betr. kirchliche Amtshandlungen 676
„	13	Minister v. Voss an den König über die Beamten in Südpreussen und über die Einrichtung einer dritten Kammer 182
„	13	Abschnitt aus dem „Raisonnement über die Beschaffenheit und den Ertrag der Herrschaft Polajewo“ 450
„	13	Die Kammer zu Posen an das südpreussische Departement wegen Vereinigung der Kirchenfonds zu einem gemeinschaftlichen Kirchenbaufonds 676
„	15	Immediatbericht des Ober-Krieges-Kollegiums wegen Einrichtung des Kadettenhauses in Kalisch 756
„	16	Die Regierung zu Posen an die evangelisch-lutherische Gemeinde zu Bentschen, betreffend die Einrichtung des dortigen Kirchensystems 677
„	16	Die Regierung zu Posen an die evangelisch-lutherische Gemeinde und den Schulhalter zu Alt-Jastrzemski, betr. die Einrichtung des dortigen Gottesdienstes 677
„	20	Bericht des Assessors des Manufaktur- etc. Kollegiums Kunth über den Zustand des Manufaktur- und Fabrikenwesens in dem Posener Kammerdepartement 553

1793		Seite
September 23	Publicandum wegen Einführung eines gleichförmigen Masses der in den südpreussischen Ziegeleien zu brennenden Steine	427
„ 23	Minister v. Voss über Anstellung der neuen Magistratsbeamten in der Stadt Posen und Pensionirung der alten	497
„ 24	Bericht des Oberforstmeisters v. Massow über die üble Lage der Forsten geistlicher Grundherren	452
„ 24	Schreiben des Auswärtigen Departements an den Minister v. Voss wegen des Nominationsrechts	678
„ 25	Die Posener Kammer über die Misswirthschaft des Starosten Grafen Czarnecki im Staatsforste Moschin	453
„ 25	Der Minister v. Voss an die Kammer zu Posen, betr. eine Kollekte für eine Hauptreparatur der Kirche zu Potarzyce	679
„ 26	Bericht über die Feier des Königlichen Geburtstages in Posen	63
„ 26	Bericht über die Feier des Königlichen Geburtstages in Czenstochau	64
„ 28	Aus einer Verfügung des Ministeriums an den Feldmarschall v. Moellendorff, betr. das Marienbild in Czenstochau	680
„ 30	Schreiben des Grosskanzlers v. Carmer an das General-Direktorium, betr. die geschäftliche Behandlung der Hoheitssachen etc. hinsichtlich Südpreussens und die deshalb einzuholende Erklärung des Auswärtigen Departements	230
Nach September	Denkschrift aus dem Moellendorffschen Nachlasse, in welcher von einem Südpreussen die ersten Einrichtungen in Südpreussen kritisirt werden	768
Herbst	Defensions-Plan der Provinz Südpreussen	757
Oktober 4	Die Regierung zu Posen an die Kreis-Senioren wegen Einreichung von statistischen Nachweisungen über die Schulen	708
„ 7	Die Regierung zu Posen an den General-Senior Fischer in Driebitz wegen der Lehrerprüfungen	709
„ —	Reise-Route Seiner Königlichen Majestät von Posen	100
„ 9	Bericht über die Anwesenheit des Königs in Meseritz	97
„ 10	Konfirmationspatent für den Grafen Ignatius v. Raczynski als Bischof zu Posen	680
„ 10—14	Bericht über des Königs Aufenthalt in Posen	98
„ 12	Immediatgesuch der Posener Kaufmannschaft um Massregeln zur Förderung ihres Handels, Kantonfreiheit für ihre Kinder und Einquartirungsfreiheit für ihre Häuser	581
„ —	Ehrfurchtsvolle Empfindungen und Wünsche, Sr. Majestät dem Könige von Preussen Friedrich Wilhelm dem Zweiten bei Höchstdero Ankunft zu Posen in Südpreussen in tiefster Unterthänigkeit gewidmet von der Kaufmannschaft daselbst	99
„ 13	Kabinetsordre an v. Voss über Aufhebung der Musikabgabe an Sonn- und Festtagen	303
„ 13	Für das Königliche Kabinet angefertigte Zusammenstellung der abgebrannten Städte in Südpreussen, der Kosten ihrer Wiederherstellung und der bewilligten Unterstützungen	504
„ 14	Minister v. Voss weist den Vorschlag des Oberforstmeisters v. Massow zurück, alle Forstbeamten der geistlichen Grundherren abzusetzen	454
„ 15	Bericht über die Durchreise des Königs durch Lissa	101

1793		Seite
Oktober 15	Im Anschluss an einen Spezialfall in Fraustadt ordnet Minister v. Voss die Einführung des Stand- und Marktgeldes zum Besten der Kämmereien in den Städten des Posener Departements an	504
„ 15	Bescheid des Ministers v. Voss an die Petrikauer Kammer, dass für die Ertheilung der Heirathserlaubniss ein Besitz von 1000 Thl. nicht unbedingt geboten ist, sondern der Nachweis eines ehrlichen und auskömmlichen Gewerbes genügt	623
„ 15—17	Bericht über den Aufenthalt des Königs in Rawitsch	102
„ 16	Schreiben des Königs an den Kronprinzen über seine Reise nach Südpreussen	103
„ 17	Minister v. Voss überreicht dem Könige ein Tableau über die Finanz- und Polizeieinrichtungen in Südpreussen	183
„ 20	Bericht über den Empfang des Königs seitens der Juden in Kalisch	623
„ 25	Kreis-Senior Knispel aus Hammer-Borui an die Regierung zu Posen über den Zustand der Schulen im Kirchkreise Karge	710
„ 26	Minister v. Voss an den König wegen der für die Landräthe und Kreisdeputirten festzusetzenden Uniform	189
„ 28	Kabinetsordre an die Minister v. Danckelman und v. Voss, betr. die Einführung des Hypothekenwesens in Südpreussen und die Entscheidung der anhängigen Prozesse aus polnischer Zeit	387
„ 28	Die südpreussische Regierung an die südpreussische Kammer zu Posen, betr. die möglichste Verlegung der Kreisphysikate an die Orte der Kreisjustizkommissionen	639
„ 28	Antwort des bischöflichen Administrators Miaskowski in Posen an die südpreussische Kammer wegen der Verpflichtung zu Schulhausbauten	710
„ 29	Steuerrath Reisewitz aus Tarnowitz, Mitglied der südpreussischen Klassifikationskommission, an Hoym, betr. die Mängel der südpreussischen Klassifikation	304
„ 30	Der König verbietet in einem Schreiben an den Kammer-Präsidenten von Oppeln-Bronikowski zu Petrikau Ehrenbezeugungen seitens der Unterthanen durch Niederknieen	103
„ 30	Die Kammer zu Posen an das dortige Offizialat wegen der Patronatspflichten	681
„ 31	Der Minister v. Voss an die Petrikauer Kammer, dass auch den Juden in den Städten Bauhülfsgelder zu bewilligen sind	624
November 1	Immediatbericht Hoyms wegen des Einflusses der Besitznehmung von Südpreussen auf Schlesien, besonders auf den Handelsverkehr mit Getreide und Wolle	582
„ 5	Immediatbericht des Ministers v. Danckelman, betr. die Umarbeitung des Allg. Gesetzbuchs	387
„ 6	Küster Martin Cornelius aus Wormsfelde bei Landsberg a. W. an die Regierung zu Posen um Anstellung im Schuldienst	711
„ 7	Immediatbericht des Ministers v. Voss über verschiedene Missstände in der Verfassung der katholischen Geistlichkeit Südpreussens	682
„ 7	Bericht der Posener Kammer an den Minister v. Voss über eine Beschwerde der christlichen Schneider zu Obrzycko, wonach die Juden das Schneiderhandwerk unbefugt ausüben	625

1793		Seite
November 8	Auszug aus dem Schreiben des Grosskanzlers v. Carmer an den Minister v. Danckelman, betr. die Einführung des Allgemeinen Gesetzbuchs, insbesondere in Südpreussen	390
„ 9	Kriegsrath Dreyer in Posen an den Minister Woellner über den Eindruck der Reise des Königs auf die Südpreussen	103
„ 9	Erlass des südpreussischen Kriegs- und Steuer-Raths Alberti an die Magistrate seiner Inspektion, enthaltend ein scharfes Verbot der durch Scharfrichter und Hebeammen geübten Kurpfuscherei	639
„ 11	Kabinetsordre an den Ober-Präsidenten v. Buggenhagen, betr. seine Instruktion	192
„ 14	Instruktion für den Ober-Präsidenten v. Buggenhagen zur Verwaltung seines Amtes in Südpreussen	191
„ 16	Erlass des südpreussischen Kriegs- und Steuer-Raths Alberti an alle Magistrate seiner Inspektion, betr. eine genaue und vollständige Statistik aller Medizinalpersonen	640
„ 16	Auszug aus einem Bericht der Kammer zu Posen an das südpreussische Departement wegen Anstellung eines deutschen Seelsorgers für die katholische Gemeinde zu Fraustadt	684
„ 17	Kabinetsordre an den Grosskanzler v. Carmer, betr. die Umarbeitung und demnächstige Einführung des Allg. Gesetzbuchs	392
„ 17	Kabinetsordre an den Minister v. Danckelman, betr. Mittheilung der an demselben Tage an den Grosskanzler v. Carmer erlassenen Kabinetsordre bezüglich der Umarbeitung des Allg. Gesetzbuches	394
„ 18	Die Regierung zu Posen an den General-Senior Fischer zu Driebitz wegen der für die Lehrerprüfungen zu entrichtenden Gebühren	711
„ 23	Das Offizialat zu Gnesen an die südpreussische Kammer auf ihre Anfrage wegen der Verpflichtung zu Schulhausbauten	711
„ 23	Beschwerde des Rektors Juźwikowski zu Reisen gegen die Anordnung der südpreussischen Kammer, wonach er von seinen Einkünften 50 Prozent an die Landeskasse zahlen soll	712
„ 25	Minister v. Voss an die südpreussische Kammer wegen der dem Posener Bischof obliegenden Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung von Parochialschulen	713
„ 28	Minister v. Danckelman an die Regierung und das Ober-Konsistorium in Posen, betr. die Ernennung eines Konseniors	684
„ 30	Minister v. Voss trifft genaue Bestimmungen über das Verfahren bei Verpachtung der Kämmerei-Pertinenzien	505
Dezember 1 und 8	Immediatbericht der Minister v. Danckelman und v. Voss, betr. die Einführung des Hypothekenwesens in Südpreussen und die Entscheidung der anhängigen Prozesse aus polnischer Zeit	395
„ 2	Das kombinirte General-Fabriken- und Kommerzial-, wie auch Accise- und Zoll-Departement an das General-Direktorium über den Handelsverkehr mit Handwerkswaaren u. Rohprodukten zu Handwerksarbeiten zwischen Südpreussen und den alten Provinzen	585
„ 3	Etat für das Kadetten-Institut zu Kalisch	760

1793		Seite
Dezember 5	Nachweisung über den Zustand der evangelisch-lutherischen Schulen des Kreises Fraustadt, der Regierung zu Posen vorgelegt durch die Kreis-Senioren Langner und Isemer in Fraustadt	716
„ 9	Bescheid des Etatsministeriums und des Ministers v. Voss an den polnischen Kron-Grosskanzler Fürsten v. Sulkowski, betr. die Besetzung des Magistrats zu Lissa	506
„ 13 und 17	Immediatbericht der Minister v. Danckelman und v. Voss, betreffend das Vorgehen beim Erlass von Polizei-Gesetzen für Südpreussen	415
„ 14	Bescheid des Ministers v. Voss an die Posener Kammer, die Juden zu Birnbaum, falls sie ein wirkliches Privileg für den Mehlhandel nachweisen können, vorläufig in der Ausübung ihres Vorrechts zu belassen, falls sie es jedoch nicht nachweisen können, den Mehlhandel einstweilen freizugeben	626
„ 19	Kabinetsordre an die Minister v. Danckelman und v. Voss, betr. den Erlass von Polizei-Gesetzen für Südpreussen ohne vorgängige Anhörung der Gesetzkommission	416
„ 19	Eingabe des General-Seniors Klose an die Regierung zu Posen, betr. die Wahl und Bestätigung des Predigers zu Schokken	685
„ 20	Minister v. Voss an den König, zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der in trauriger Lage befindlichen städtischen Kämmereien 5000 Thl. jährlich auf den Kammer-Etat setzen zu dürfen, zugleich um Erlass der Chargen- und Stempelgebühren für die zum erstenmal neu anzustellenden städtischen Beamten	507
„ 24	Bericht des Kostenschen Kreisdeputirten v. Potworowski über unwirthschaftliche Holznutzung in den geistlichen Forsten	454
„ 28	Die südpreussische Kammer an das südpreussische Departement über die Verfassung der Jesuitenschule zu Posen	723
„ 29	Kabinetsordre an v. Voss, betr. die Einsetzung von besonderen Räthen für das Einwandererwesen	455
„ 29	Die Minister v. Finkenstein, v. Alvensleben und v. Haugwitz an v. Voss: Vorschlag, an den beiden südpreussischen Kammern Räthe mit der Fürsorge für die Einwanderer zu betrauen	455
„ 30	Erlass, betr. die Behandlung der vor bezw. nach der Besitznahme Südpreussens dorthin aus den älteren Provinzen entwichenen Gutsunterthanen	396
„ 30	Das General-Direktorium an die Kammer zu Petrikau wegen der Wahl der Weihbischöfe	685
„ —	Aus den „Indaganda“ über den Zustand der südpreussischen Städte bei der Uebernahme	487
„ —	Rektor und Diakonus G. D. Frost in Posen veröffentlicht die „jetzige neue Einrichtung der Evangelischen Schule A. C. zu Posen“	713
1794		
Januar o. T.	Immediatbericht des General-Direktoriums, wonach in Verbindung mit der freizugebenden Getreideausfuhr aus den Provinzen diesseits der Weser auch für Südpreussen von Trinitatis an die Getreideausfuhr gestattet, zugleich aber der Magazineinkaufspreis des Roggens um 3 gGr. für jeden Scheffel erhöht werden soll	587
„ 3	Minister v. Voss lehnt das Angebot des Hamburger Notars Hassold, betr. die Lieferung von Kolonisten für Südpreussen, ab	456

1794		Seite
Januar 13	Im Anschluss an einen bei der Besetzung des Magistrats zu Ostrowo mit der Grundherrschaft entstandenen Konflikt tadelt v. Voss die Posener Kammer und unterrichtet sie über seine Willensmeinung bei Besetzung der Magistrate in den Mediatstädten	508
„ 16	Das General-Direktorium erlässt ein generelles Regulativ, betr. die Vergünstigungen für die in südpreussischen Städten sich neu Ansiedelnden	509
„ 21	Minister v. Voss fordert den Ober-Präsidenten von Südpreussen, v. Buggenhagen, auf, einen Plan zu einem Juden-Reglement für die neue Provinz zu entwerfen, und bezeichnet 9 Punkte, auf welche besonders zu achten sei	627
Ohne Jahr und Tag	Vergleichung der neuen südpreussischen und alten polnischen Kontribution nach dem Probekataster des Dekanats Rogasen	311
Januar 27	Generaletat von Südpreussen Trinitatis 1793/94, vollzogen von des Königs Majestät am 27. Januar 1794	307
Februar 2	Kabinetsordre an den Minister v. Danckelman, betr. dankbare Anerkennung der patriotischen Gesinnung der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Neutomischel	686
„ 16	Bericht der Kreis-Justizkommission zu Fraustadt bei Uebersendung der Kasse des dortigen ehemaligen evangelisch-lutherischen Konsistoriums	686
„ 19	Publicandum, betr. das Postwesen in Südpreussen und die neu eingerichteten Postkurse	589
März 19	Der General-Senior Klose an die Regierung zu Posen, betr. die Bestätigung des Predigers zu Schokken	687
April 1	Minister v. Voss an die Kammer zu Posen, dass die zur Aufrechterhaltung der polnischen Konstitution von einigen Städten aufgebrachten Kapitalien zum Besten der Kämmereien zu verwenden seien	513
„ 15	Kabinetsordre an v. Struensee wegen der Uebergriffe der Salzoffizianten	312
„ 18	Deklaration wegen Organisation und Besetzung der Magistrate in Südpreussen	514
Mai 6	Minister v. Voss an den König, betr. die Verbesserung der Wasserläufe in Südpreussen, besonders die Schiffbarmachung der Warthe	428
„ 16	Edict wegen des südpreussischen Incolats oder wegen Besitzfähigkeit zu adlichen Gütern in Südpreussen	457
„ 21	Minister v. Voss an den König, betreffend die Schiffbarmachung der Warthe von der neumärkischen Grenze bis Posen	430
Juni 2	Bericht der Regierung zu Posen, betr. die Kreis-Senioren der südpreussischen lutherischen Kirchen	688
„ 24	Auszug aus den Bemerkungen der Kommissarien des Justiz-Departements über den von den Kommissarien des General-Direktoriums verfassten Entwurf des südpreussischen Ressort-Reglements	231
Juli 3	v. Danckelman an die Regierung und das Konsistorium in Posen, betr. die Theilung des Bojanower Kirchenkreises und die Bestellung eines Kreis-Seniors	688
September 27	Der König entbindet den Minister v. Voss von der Verwaltung Südpreussens	773

		Seite
1794		
September 27	Der König ernennt den Grafen Hoym zum dirigirenden Minister und den bisherigen ausserordentlichen Gesandten am Warschauer Hofe, v. Buchholtz, zum Ober-Präsidenten von Südpreussen	773
Dezember 21	Graf Hoym an den König über die fernere Behandlung der Südpreussen	774
1795 März 25	Graf Hoym an den König über die in Südpreussen zu ergreifenden Maassregeln	776
1796 Mai 22	Denkschrift des Ministers v. Voss, enthaltend die Rechtfertigung seiner Verwaltung Südpreussens	778

Vorbemerkung
zum alphabetischen Verzeichniss.

Zu einem Buche, welches sich räumlich auf ein bestimmtes Gebiet und zeitlich in der Hauptsache auf ein Jahr beschränkt, bedarf es naturgemäss keines grossen Registers. Wenn trotzdem ein solches beigegeben wurde, so geschah dieses nur, um das Auffinden seltener vorkommender Namen zu erleichtern. Dagegen konnte von einer Aufführung der fast auf jeder Seite wiederkehrenden Personen sowohl wie Orte abgesehen werden.

Es sind dies folgende:

Berlin, Breslau, Danckelman, Friedrich Wilhelm II., Hoym, Moellendorff, Polen, Posen, Preussen, Südpreussen, Struensee, Voss.

Alphabetisches Verzeichniss.

A.

Abramson 15. 16.
Adelnau 68. 179. 184. 453. 528.
Alberti 97. 179. 625. 633. 639. 640.
Albrecht, König 326.
— Accise-Direktor 255. 265. 302.
Alfert 179.
Alt-Driebitz 718.
Althöfchen 432.
Altkloster 690.
Alt-Laube 101.
v. Alvensleben 455.
Amandrütz, Amandrûz, Amaudrütz, Amaudrûz, s. Amaudruz.
Amaudruz 2. 23. 34. 38. 754.
Amerika 441.
Anders 721.
Andrae 180.
Anhalt, Graf zu, Inf.-Reg. 39.
Arkadien, s. Arkadya.
Arkadya 100.
v. Arnim 153. 436. 443. 445. 446. 448. 449.
Arnold 198.
Attendorf 718. 720.
Au 492. 498.
August III. 313. 315. 320.
Auras 278.
Auschwitz 180.

B.

Babiak 180.
Baczynski 700. 701.
Bader 716.
Bar 321.
Barandon 265.
Baranowo 68.
Barcinek 432.
Bareuth, s. Bayreuth.
Barmherzige Schwestern 257. 293.
v. Bartholdi 203.
Bartkowice (Pirszkowice) 100. 759.
Bayreuth 559.
Bede 720.
Beerz 179.
Beguelin 258.
Behr 16.
Behrend 240.
Behrends, Dr. 630.
v. Below 179. 403. 404.
Berditschew 531.
Berend 179.
Berendt 97.
Bernardiner 236. 257. 293.
Bernd 46.
v. Berncky, s. Biernacki.
Berun 75. 101.
v. Bessel 234.
Besthorn 180.
Betsche 480.
Bettelorden, s. Mendikanten.
Beuthen 40. 46. 584.
v. Beyer 205. 206. 231. 369. 370.
Beyersdorf 450. 451.
Białaczów 468.
Bieganski 700. 702.
Bielefeld 476.
Bielejewo 179.
Bielinski 87.
Bielsk 90. 180. 184.
Biernacki 180.
Biezun 756.
Bilsk, s. Bielsk.
Bininski, s. Bninski.
Birnbaum 16. 22. 179. 538. 559. 578. 595. 626. 756.
v. Bischofswerder 370.
v. Blacha 46.
Blanchard 6.
Blanck 180.
Błaszki (Blaschky) 74.
Blees 45.
Blesen 480. 690.
Błonie 37. 38.
v. Blumenthal, Graf 225.
Blumenthal, Kreis-Kalkulator 179.
Bnin 459. 756.
Bninski (Bininski) 104.
Bobrowniki 90.
Bochlewo 698. 699.
Boczkowe (vielleicht Boguschyn) 720.
Bodenheim 163. 165. 201. 217. 732. 739. 742.
v. Boehlendorff 11. 53.
Boehm 45.
Böhmen 78. 160. 352. 353. 556.
Boganowski, s. Bojanowski.
Bojanowo 100. 180. 353. 462. 463. 469. 479. 484. 487. 538. 553. 558. 559. 568. 572. 575. 590. 611. 614. 690. 692. 715. 741. 785.
Bojanowski 13. 57. 78. 87.
Boleslaus d. Fr. 325. 594. 617.
Bolewski 180.
Bomst 122. 164. 179. 184. 419.
Bonifratelli 236.
v. Bonin 59.
Borah, s. Borek.
Borek (Borah, Borne) 124. 179. 459. 487. 615.
Borne, s. Borek.
v. Borstell 56.
v. Boyen 180.
Braetz 559.
Brandenburg 106. 133. 409. 411. 462. 517. 523. 524. 526. 527. 557. 562. 583. 587. 588. 771. 783. 791. Märkische Grenze 428. 429.
Brandt 720.
Braun 102. 560.
Braunschweig 104.
v. Brause 119. 179.
Bredt, Breest, Brest, s. Brześć.
Brieg 45. 46. 198. 459.
v. Briesen 734. 755.
v. Brodowsky 4. 758.

Brohm 179.
Bromberg 46. 107. 129. 134. 334. 336. 477.
Bromberger Kanal 422. 428. 429. 430. 783.
Bronikowski, s. Oppeln-Bronikowski.
v. Bruckner, s. v. Brückner.
Brudzew 164. 179.
v. Brückner, Drag.-Reg. 2. 34. 37. 754.
Brühl, Graf 315. ocieszyna Brylowie 315.
v. Brüneck (Bruneck) 126.
Brylewo 315.
Brześć 39. 46. 65. 76. 87. 90. 180. 184. 185. 267. 589.
Brzeski 180.
Brzeziny 180. 184.
Brzostowski 327.
Bsurra, Bszurra, s. Bzura.
v. Buchholtz 6. 9. 65. 66. 77. 180. 441. 455. 456. 463. 479. 486. 506. 530. 691. 730. 735. 738. 767. 773. 774.
Buckwitz, s. Bukwitz.
v. Buddenbrock (Budenbrok) 37.
Brudzin 179.
v. Bülow 449.
v. Bünau 118. 119. 142.
v. Bünting (Bunting) 27. 39.
Büsching 49. 690.
Büttner 113. 240.
Buffon 690.
Bug 265.
v. Buggenhagen 105. 106. 111. 112. 113. 126. 128. 129. 130. 132. 183. 190. 191. 192. 193. 194. 437. 627. 766. 767.
Buk 487.
Bukowicz 492.
Bukwitz 720.
Busse 422. 423.
Buzer 118.
Bzura 36. 93. 100. 187. 759. 783. 785.

C.

Campe 715.
Carge s. Karge.
v. Carmer 28. 163. 170. 198. 201—207. 209. 211. 212. 217. 218—230. 331. 334—336. 339—342. 344 bis 346. 357. 359—363. 365—372. 374. 375. 378 bis 381. 387. 388. 390. 392—396. 409.
Cassius, Polizeikommissar 498.
Cassius, Bogislaus David, Professor 694.
Cassius, Christian Gottlieb, Professor 694.
Cassius, Johann Ludwig, Pastor 694.
Cavel, s. Kabel.
Chalin 62.
Chocinski 468.
Chedlin, s. Chalin.
Chlapowski 99.
Chlebowski 4. 6. 735. 741. 753. 754. 757.
Chocz 100. 579.
Chodacki 696. 701. 706. 724.
Choyno (Choyne) 429.
Chreptowicz 327. 356.
Chrzconowice 32.
Chrzonowice, s. Chrzconowice.
Chudzicki (Chudzycki) 696. 701. 706. 724.
Churmark, s. Brandenburg.
Chwalczyce 179.
Ciecierski 700. 702.
Circke, s. Zirke.
Cistercienser 434. 690.
Clarenberg, s. Klarenberg.
St. Clemensberg 101.
v. Clermont 335.
Cleve 105. 111. 126. 179.
v. Cocceji 196. 198. 203. 342. 363.
v. Cölln 118. 119.
Colo s. Koło.
v. Colomb 119.
Columella 707. 725.
Conary s. Konary.
Condillac 707.
Conin, s. Konin.
Conitz, s. Konitz.
Cornelius 711.
Cosel 41. 75. 101. 367. 758.
Cowall, s. Kowal.
Crossen 24. 108. 135.
v. Crousaz, Regiment 156.
Crüger 47.
Cüstrin 525. 784.
Cujavien 27. 39. 42. 55. 114. 144. 556. 559. 580. 793.
Culm 743. 744. 756. 757. 772.
Czaplicki 700. 701.
Czarnecki (Czarniczky) 180. 444. 447. 453.
Czarnikau 5. 260.
Czartoryski 320.
Czemmin 560.
Czempin 68. 487.
Czenstochau 1. 4. 6. 8. 9. 18. 26. 27. 32. 37. 40. 42. 46. 48. 64. 75. 82. 90. 100. 101. 114. 127. 144. 155. 180. 184. 279. 308. 310. 332. 345. 367. 380. 387. 395. 546. 590. 611. 730. 755. 756. 758. 784. Czenstochau-Klarenberg, s. Klarenberg.
Czenstochowa, Czentochowa, Czentochau, s. Czenstochau.
Czerniejewo (Czerniewo, Czerniewo) 504. 577.
v. Czernik 179.
Czerwinsk 265.
Czestochaw, s. Czenstochau.
v. Czettritz, Hus.-Reg. 2. 40. 102.
Czwalina 47.
Czirke, s. Zirke.
v. Czysz 180.

D.

Dąbski (Dombski), Graf 630.
Dalcke 179.
Dalwig (Dallwig) 2. 19. 40.
v. Danckelman (Söhne des Ministers) 45. 56. 334. 619.
Daniel, Itzig 592.
Danzig 15. 27. 31. 42. 43. 60. 65. 69. 77. 79. 83. 107. 126. 141. 144. 153. 265. 332. 333. 396. 429. 517. 530. 574. 583. 593. 608. 610. 746. 749. 801.
Daszewice 698. 699.
Dębina, Dębiny, s. Dembina.
Decker 9. 358. 373. 409.
Deckert 467.
Dembina (Dębina) 98. 699.
Denso 142.
Deutsche 66. 78. 79. 117.
Deutsch-Krone 118.
Deutschland 81. 318. 322. 325. 352. 361.

v. Dietert 4. 26. 38. 56. 63. 736.
v. Dietzenstein 255. 259. 530.
Dittmar 180.
Dobrczyn, Dobrin, Dobrzin, s. Dobrzyn.
Dobrzyca 480. 487.
Dobrzyn 3. 23. 27. 42. 46. 65. 76. 87. 90. 100. 107. 114. 134. 144. 180. 184. 185. 267. 756. 772. 793.
Doerffer 45.
Döring 335.
v. Dohm 591. 592.
Dolzig 480.
Domaracki, s. Domaradzki.
Domaradzki 696. 701. 706. 724.
Domski, s. Dąbski.
Domke 719.
Dresden 104. 320.
Dreyer 103.
Driebitz 709. 711. 718.
Driesen 589.
Drobin 624.
Drossen 589. 755.
Dürkheim 229.
Dulinski 258.
Dumoulin 179.
Dupin 480.
Dzaloszin, s. Działoszyn.
Działoszyn 90. 756.
Działynski 237. Działynskisches Palais zu Posen 54.
Dziembowski 78. 434.

E.

v. Eberstein 119.
Ebert 578.
Eichhorn 364.
Eichler 560.
Eisenberg 373.
Eitner 695.
Elbe 133. 587.
Elbing 265. 429.
Elbinger Werder 430.
v. Elsner 45. 180. 623.
England 126. 330. 331. 363. 563.
Engmann 180.
Erding 180.
Ermland 28.
Exner 717.

F.

Facht 179.
Faldrich 447.
Falkenwalde 690.
v. Favrat 2.
v. Ferber 118.
Ferniey 700. 701.
Festenberg 559.
Feyerabend 46.
Fiebig 719.
Filehne 260. 348.
de Finance 744.
Fincke 118. 211.
Finkenstein, Graf 350. 455.
Fischer, Kammer-Kalkulator 136.
— Steuereinnehmer 180.
— General-Senior 709. 711.
— Daniel, Prediger 719.
Förster 179.
v. Foller 119.
Fordon 136. 255. 265.
Foth 119.
v. Franckenberg, s. v. Frankenberg
v. Frankenberg, General-Major 102.
— Referendar 46.
— Inf.-Reg. 2. 23. 24. 26. 34. 36. 58. 97. 156. 754.
Frankenstein, Dr. 630.
Frankfurt a. M. 6. 71. 122. 126. 127. 144. 333. 634.
Frankfurt a. O. 22. 73. 74. 79. 527. 528. 558. 559. 569. 577. 589. 606. 608. 610.
Frankreich, Franzosen 112. 195. 258. 330. 333. 334. 338. 339. 341. 342. 351. 354. 356. 357. 366. 377. 563. 760. 771. 789.
Fraustadt 3. 23. 36. 39. 45. 67. 74. 76. 79. 99. 100. 102. 155. 156. 179. 184. 185. 236. 258. 266. 292. 342. 345. 373. 421. 461—467. 471. 472. 477. 482. 487. 503. 504. 521. 538. 539. 544. 546. 553. 555. 557. 559. 560. 562. 576. 577. 579. 590. 689. 690. 691. 716. 717. 718. 720. 722. 740. 741. 755. 785.
Freienwalde 559.
Friedreich 45.
Friedrich II. v. Preussen, der Grosse 80. 136. 196. 197. 198. 202. 203. 218. 243. 249. 258. 315. 322. 323. 339. 340. 341. 343. 350. 351. 357. 376. 409. 462. 470. 473. 518. 691. 763.
Friedrich II., der Streitbare (v. Oesterreich) 325.
Friedrich August, Herzog von Braunschweig 629.
Friedrich Wilhelm, der grosse Kurf. 195. 315. 353. 470. 473.
Friedrich Wilh. III. 63. 75. 103. 109. 202. 332.
Fritze 102. 179.
Fromann 179.
Fromelt 695.
Frost 690. 713.
Fryza 700. 701.
v. Fürst 198. 336.

G.

Gądkowski (Gętkowski) 466.
Galizien 81. 82. 527. 758.
Garczynski 319.
Gawlikowski 492.
Gedicke 715.
Geerle 180.
Geiersdorf 164.
Gellert 690.
Genua 251.
Genuensis, Anton 690.
v. Geret, Dr. 318. 319. 321.
Gericke 545. 546.
Gerlach 180. 720.
Gętkowski, s. Gądkowski.
v. Geusau 733. 735. 743. 753. 754. 756. 758.
Geyersdorf 179. 716.
Giebel 700. 702.
Giecy 701. 706.
Giertowski 492.
Gilly 417. 418. 420. 421. 425. 744.
Glatz 135. 250.
Gleim 461. 474.
Glogau 45. 118. 135. 136. 146. 198. 234. 235. 255. 265. 334. 342. 435. 526. 590. 614. 718.
Gnesen 3. 4. 23. 27. 35. 36. 39. 41. 55. 65. 76. 82. 84. 87. 114. 122. 124. 144. 159. 164. 168. 175. 179. 184. 185. 236. 256. 262. 266. 320. 321. 333. 342. 345. 355. 434. 468. 477. 538. 546. 553. 557. 559. 569. 575. 590. 701. 702. 710. 711. 755. 772. 785. 793.

Gneust 179.
v. Göchhausen 456.
v. Göckingk 110. 111. 398. 410. 461. 474. 475. 476. 484. 487. 493. 535.
Görlitz 563.
v. Görne 352. 433.
Goersch 179.
Goethe 204. 313. 322. 340. 362. 364.
Göttingen 375.
Götz 560. 696. 724.
v. Götze 211. 335.
v. Goldbeck 203. 206. 207. 208. 210. 211. 212. 345. 366. 367—371. 373. 375. 396. 409.
Goldberg 559. 614.
v. Goldstein 700. 701.
Golecki 696. 700. 701.
Golina 100.
Gollina, s. Golina.
Gollub (Golupp) 756.
Golsztein, s. v. Goldstein
v. d. Goltz, Hus.-Reg. 155.
Gombin 90. 589. 756.
Gonsawa 477.
v. Gontard 744.
Goplosee 187. 422. 428. 429. 783.
v. Gorczyczewski 180.
Gostinin, s. Gostynin.
Gostyn 462. 487. 756.
Gostynin 90. 124. 180. 184. 185.
Grabienice 179.
Grabinicz, s. Grabienice.
Grabow 4. 34. 36. 67. 463. 468. 488.
Graeber 45.
Graetz 39. 463. 469. 483. 486. 488. 540. 590.
Granowski 315.
v. Grape 118. 445.
Graudenz 749.
Greulich 485. 490.
v. Grevenitz 335. 359.
Grocholle (Gruchollo) 759.
Grocholski 356.
Grochowicki 700. 702.
Grodke 180.
Grodno 9. 22. 35. 51. 53. 73. 176. 182. 183. 256. 262. 316. 367. 442. 445. 466. 584.
Grojec 539.
Gronau 498.
Grosse 13.
Grossmann 74.
Gr.-Salze 253.
Gr.-Strehlitz (Strelitz) 46. 84.
Grozowski (Gruschowski) 614.
Grünberg 367. 556. 559. 569. 574. 589.
Grundmann 180.
Grune 695.
Gruno 46. 335.
Gruschowski s. Grozowski.
Grusemin 179.
v. Günther 3.
Guhrau 553. 610.
Gumbricht 690.
Guntersblum 143. 380.
Gurowski 237. Palais zu Posen 14. 54. 56. 74. 98. 237.
Gurschen 718.
Guttentag (Gutentag) 590.
Guttroschin, s. Jutroschin.

H.

Hacke 179.
Hackenbeck 119.
Hagen 119.
Hahn 545.
Hahnemann 407.
Halberstadt 106. 126. 127. 133. 134. 523. 526. 587. 588.
Halle a. S. 253. 340. 372.
Hamburg 104. 441. 456.
Hammer 164. 190.
Hammer-Borui 710.
Handke 695.
Hanke, Joh. David 694.
Hardenberg, Fürst 352.
v. Harlem 107. 130. 132. 134.
Hartmann 527.
— Werkmeister 555.
Hartz 587.
Hassold 441. 456. 457.
v. Haugwitz 455.
Havelberg 713.
v. Haza 179.
Heegewald 477.
Heermann 119. 417. 420.
Heibach 180.
Heilsberg 589.
v. Heinitz 126. 127. 250. 253. 254. 277. 278. 547.
Heinrich 180.
v. Held 236. 255. 302.
zur Hellen 119.
Helling 557. 568. 575. 576. 580.
Helling und Stremler 537. 539. 555.
Helwig 102.
Helwing 45.
Henckel, Graf 2. 46.
Henckel, Steuer-Einnehmer 180.
v. Hendrichs, s. Hinrichs.
Henning 45. 47.
Herburt, Hervurt a Fulstein 617.
Hering 180. 335.
Hermann, s. Heermann.
Hermann, Kammer-Kalkulator 136.
Herrnstadt 559. 590.
Heydrich 180.
Heyersdorf 262. 695. 718. 719. 720.
Hildebrandt 514. 632.
Hindersinn 180.
v. Hinrichs, Füs.-Bat. 2. 155.
Hirsch 136.
v. Hirschfeld 179. 405. 503. 505. 544.
Hirte 695.
Höhne 492.
Hoff 180.
Hoffmann, Kreisausreuter 180.
— Schulmeister 716.
v. Hohendorff 58.
Holland 447. 563.
v. Hollring 179.
Holsche 65. 336.
Holst 259.
v. Holwede (Hollwedel) Inf.-Reg. 2. 23. 25. 35. 39. 54. 156.
Holze 600.
Hoppe 180.
Hoppenhaupt 720.
v. Horn 179. 180.
Horning 102.
Hoyoll 45.
Hube 707.
Hübner 692. 719.
v. Hüllesheim 119.
Huff 447.
Huldt, Adam 353.
v. Humboldt 536.
Husarszewski 46.

J.

Jablocky 179.
Jablonowski'sches Schloss zu Meseritz 97. 98.
Jachwitz 179.
Jaeckel 179.
Jagellonen 87.
Jakubowski 700. 702.
Jankowice 699.
Janow 48.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

DD 491 .P82 P7 C.1
Das Jahr 1788 i.e. siebzehnhun
Stanford University Libraries
3 6105 037 967 770

DD
491
P82P7

Stanford University Libraries
Stanford, California
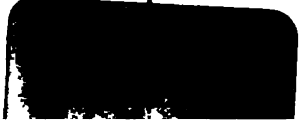
Return this book on or before date due.